ZEITSCHRIFT

FÜR

SOCIALWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. **JULIUS WOLF**
BRESLAU

IV. JAHRGANG

BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER
1901

INHALTSVERZEICHNIS.

*

Buchbesprechungen.

Geographisches Register.

Preussen.

Frankreich.

Grossbritannien und Irland.

Italien.

Niederlande.

Oesterreich-Ungarn.

AUTOREN-REGISTER.

AUFSÄTZE

Der Ursprung der socialen Triebe.

Von

Otto Ammon in Karlsruhe.

Erster Artikel.

In der Zeitschrift für Socialwissenschaft (1900, S. 325 ff.) ist vor kurzem ein grösserer Aufsatz von Prof. Dr. Fritz Schultze in Dresden erschienen, betitelt »Zur evolutionistischen Ethik«, worin unter Bezugnahme auf A. Sutherlands Werk »The Origin and Growth of the Moral Instinct« eine naturwissenschaftliche Erklärung der Entstehung der socialen und moralischen Triebe versucht wurde. Der Aufsatz war gewiss vielen Lesern um deswillen sympathisch, weil er eine unseren Verstand befriedigende Lösung der Frage ohne Zuhilfenahme des übernatürlichen Gebietes anstrebte. In einem Punkte, der gleich an den Anfang gestellt ist, hat der Aufsatz Widerspruch herausgefordert, und da wir bis jetzt vergeblich darauf gewartet haben, dass eine berufenere Feder den Widerspruch begründen würde, so fühlen wir uns gedrungen, dies jetzt, wenn auch nur in der Kürze, und soweit es ohne Anstellung von Spezialstudien möglich ist, hier zu unternehmen.

Nach Schultze und Sutherland wäre der physisch und psychisch motivierte Geschlechtstrieb die ursprüngliche und fortdauernde Quelle aller noch so vergeistigten Liebe und damit aller ethischen, auf den sympathischen Gefühlen aufgebauten Sittlichkeit. Der Gedankengang ist der, dass aus dem Geschlechtstrieb sich zuerst die Familientriebe und später aus diesen die allgemeinen socialen Triebe entwickelt haben sollen. Diesen Satz möchten wir bekämpfen, und zwar in seinen beiden Gliedern. Nach unserer (früher schon an anderer Stelle dargelegten) Ansicht haben die Familientriebe nichts mit dem Geschlechtstrieb gemein, sondern sie sind eine selbständige Abzweigung der Seelenanlagen, und ebenso bilden die socialen Triebe im weiteren

Sinn einen besonderen Zweig, der von den Familientrieben ganz unabhängig sich entwickelt hat.

Man stelle sich den Inhalt des von uns angefochtenen Satzes vor: Die Entsagung einer Mutter, die sich den Bissen Brot vom Munde abdarbt, um ihn ihren Kindern zuzuwenden, soll in letzter Linie auf dem Geschlechtstrieb beruhen? Gewiss ist in diesem Falle der Geschlechtstrieb so ferne wie möglich. Das Solidaritätsgefühl, das einen Mann bestimmt, ins Wasser zu springen, um einen Ertrinkenden mit dem Einsatz des eigenen Lebens zu retten, soll aus dem Geschlechtstrieb entsprungen sein? Eine barmherzige Schwester, die der Welt entsagt hat, und die in einem Spital mit ansteckenden Krankheiten Behaftete unbekümmert um die eigene Gefahr pflegt, stünde unter der Herrschaft eines Triebes, dessen Stammbaum auf den Geschlechtstrieb zurückführt? Man wird nicht zugeben können, dass diese Ableitung eine solche sei, die sich auf den ersten Blick als richtig kundgibt; wir halten sie für positiv unrichtig und treten den Beweis an.

I.

Der Geschlechtstrieb führt zu gar nichts als zu der Begattung. Ueber diese hinaus ist er vollkommen unwirksam. Mit der vollzogenen Begattung hat er auch seinen Zweck erfüllt, und nicht wenige Arten von Geschöpfen haben damit zugleich ihr Lebensziel erreicht. Die männlichen Schmetterlinge sterben, wenn sie das Ihrige zur Erhaltung der Art gethan haben, die weiblichen desgleichen nach der Ablegung der befruchteten Eier. Irgend ein Zeichen von Liebesgefühl nach dem Zeugungsakt äussert sich bei ihnen nicht. Im Gegenteil ist die Tierwelt reich an Beispielen, welche jede derartige Unterstellung direkt widerlegen. Bei gewissen Insekten tötet das Weibchen das Männchen sofort nach der Begattung, und in einzelnen Fällen geschieht dies auf eine grausame Weise durch Zerstückelung des Männchens und sogar Auffressen desselben. Von irgend einer Sympathie ist da gewiss keine Spur zu erkennen, man müsste denn annehmen, das Weibchen habe sein Männchen »bis zum Fressen lieb«.

Bei höheren Tieren gibt es verwandte Thatsachen genug. Wer jemals den Huldigungen zugehört hat, die ein liebendes Katzenpaar sich gegenseitig darbringt, und die von scharfen Krallenhieben begleitet zu sein pflegen, bis es dem Männchen endlich gelingt, sein Ziel zu erreichen, der wird schwerlich eine Stütze für die Annahme einer vorhandenen Sympathie darin finden. Und mit welcher Energie jagt eine Katzenmutter den stärksten Kater in die Flucht, der sich ihr nähern will, während sie Junge säugt! Bei anderen Tieren lassen sich allerdings gewisse Zärtlichkeiten, gegenseitiges Berühren oder Streichen beobachten,

aber nur vor der Begattung; nach derselben ist die vermeintliche Liebesglut erloschen, und sie kehrt nur auf kurze Zeit zurück, wenn das Spiel von neuem beginnt.

Nun wird man einwenden, dass es zahlreiche Arten unter niederen und höheren Tieren gibt, bei denen eine sorgsame Brutpflege die Eltern zu gemeinsamem Thun vereinigt. Das ist richtig, aber man muss von vorneherein den Blick darauf richten, dass dies nur bei einem Teile der lebenden Arten und nicht bei allen stattfindet, sodass man keine allgemeine Regel ableiten kann. Die Umstände, welche eine elterliche Pflege bedingen, sind ganz unabhängig von dem Geschlechtstrieb und haben ihre Ursache in der Hilfsbedürftigkeit der neugeborenen Jungen. Maassgebend für Art und Umfang der Pflege sind die gesamten Lebensverhältnisse der Spezies. Je nachdem die Verhältnisse beschaffen sind, hat sich eine Pflege bloss durch die Mutter entwickelt oder eine solche unter Mithilfe des Vaters, die sich bis zu gleicher Beteiligung beider Eltern steigern kann. Aber immer ist die Pflege genau dem Bedürfnis angepasst, und der Entwickelungstheoretiker wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass sie unter der Herrschaft der natürlichen Auslese steht. Die natürliche Auslese führt Zustände herbei, die gerade zur Erhaltung der Art hinreichen; darüber hinaus thut sie nichts. Lediglich nach dieser Regel bemisst sich die Leistung der Mutter für die Jungen, lediglich nach dem Bedürfnis die ergänzende Thätigkeit des Vaters. Die Natur thut nie zuviel, weil die natürliche Auslese nicht imstande ist, ein Zuviel herbeizuführen. Jeder unnütze Aufwand für Jungenpflege würde der Art alsbald wieder in anderer Hinsicht schädlich werden. Er würde die Selbsterhaltung beeinträchtigen, die ebenso wichtig wie die Brutpflege ist, und deswegen würde die natürliche Auslese in entgegengesetztem Sinne wie vorher einwirken, um das Zuviel zu beseitigen. Wir haben es hier mit einem sehr verwickelten Ineinandergreifen zu thun, und wir dürfen darum nicht erwarten, dass uns in jedem einzelnen Falle der Grund der vorhandenen Gestaltung ohne weiteres in die Augen springen werde.

Dennoch lassen sich einige Gesetzmässigkeiten erkennen. Die Arten, die sich durch eine ungeheure Menge von Eiern fortpflanzen, bedürfen einer Elternpflege nicht. Man kann aber auch den Satz umkehren: von den Spezies, die eine Elternpflege nicht kennen, sind bloss diejenigen erhalten worden, die eine ungeheure Menge von Eiern hervorbringen. Eine abnehmende Eierzahl kann durch genügende anderweitige Vorkehrungen ausgeglichen werden, entweder durch sehr geschicktes Verbergen der Eier, damit sie von hungrigen Feinden nicht entdeckt werden, oder durch eine schützende Pflege seitens der Mutter. Schon bei gewissen Fischen finden wir den Instinkt zur Verbergung der

Eier sehr entwickelt, und bei Arten, die nur wenige Eier hervorbringen, tritt eine vorsorgliche Aufstapelung von Nahrung für die ausschlüpfenden Jungen hinzu.

Bei unseren Fröschen und Kröten ist die Ablegung des Laiches ohne jede weitere Fürsorge der Mutter vorherrschend. Die Zahl der Eier ist sehr gross. Es gibt aber auch Lurche, die eine geringere Eierzahl und zur Wettschlagung eine gewisse elterliche Fürsorge haben. So tragen bei Hyla Goeldii die Weibchen die gelegten Eier auf ihrem Rücken, und ganz ohne Zweifel sind diese dadurch vor manchem Feinde gesichert, der sich den Laich schmecken lassen möchte, und auch von dem Austrocknen der Gewässer haben sie nicht viel zu fürchten. Bei Arthroleptis seychellensis sind es die Larven, welche auf den Rücken der erwachsenen Individuen kriechen und sich dort festsetzen, und von einem venezolanischen Frosch, Phyllobates trinitatis, wird berichtet, dass das Männchen die Larven auf seinem Rücken trägt. Hier müssen also schon sehr präcis wirkende Instinkte ausgebildet sein, aber es ist mindestens zweifelhaft, ob dieselben mit elterlicher Liebe irgend etwas zu schaffen haben. Wahrscheinlich tragen die erwachsenen Lurche die Eier mit sich herum, ohne sich etwas anderes dabei zu denken, als dass es eben so sein muss. Jedenfalls haben diese Instinkte mit dem Geschlechtstrieb nichts gemein, obwohl sie sich an die Fortpflanzung anlehnen.

Im Reich der Vögel ist die Eierzahl durch die Natur der Dinge begrenzt, und im Zusammenhang damit treffen wir hier die elterliche Pflege schon bedeutend höher entwickelt. Die Nester werden an verborgenen, schwer zugänglichen Orten errichtet, und die brütenden Weibchen besitzen eine unscheinbare Schutzfärbung, auch wenn die Männchen in allen Farben spielen. Wir können den Schluss ziehen, dass diese Anpassung genügend ist, andernfalls wäre die Art im Aussterben begriffen. Bei gewissen Arten (z. B. Thurmfalke) wird das brütende Weibchen vom Männchen gefüttert, bei vielen anderen wechseln beide Eltern im Brütegeschäft ab, um dazwischen ihrer eigenen Nahrung nachzugehen. Die Vögel müssen die Brut- und Pflegehandlungen vornehmen, und der Drang dazu ist ein ungemein starker, wie das bekannte Benehmen brütiger Hennen beweist. Er gibt wahrscheinlich dem Geschlechtstrieb an Heftigkeit nichts nach, ist aber von ihm unabhängig und kann sich nicht aus ihm entwickelt haben; kein Uebergang leitet von dem einen zu dem andern hinüber.

Die Fürsorge der Vögel für die ausgeschlüpften Jungen ist augenfällig an die besonderen Lebensbedingungen angepasst. Die Zahl der gelegten Eier ist nur eine dieser für jede Art in der Vogelwelt. Man kann hier zwei Gruppen unterscheiden, die Nesthocker und die Nestflüchter. Die ersteren werden im Nest von den Eltern ernährt, und zwar meist

mit Insekten oder Insektenlarven, also mit tierischer Nahrung, die die noch unflüggen Jungen unmöglich selbst fangen können. Wir begreifen es leicht, dass hier Vater und Mutter mit einander wetteifern müssen, um die Brut durchzubringen. Die Nestflüchter fressen mehr Pflanzenteile, kriechende Insekten, Würmer u. dgl., die sich auf und unter der Erde reichlich vorfinden. Da genügt die Pflege der Mutter, die ihnen den Weg weist, auch die Erde aufkratzt und die Jungen bei drohender Gefahr unter ihren Fittigen schützt. Ein typischer Vertreter ist das Haushuhn, dessen Jungenpflege allbekannt ist, während der Haushahn sich um die Küchlein sehr wenig bekümmert. Bei ihm ist jegliche Pflicht mit der Bethätigung des Geschlechtstriebes abgethan. Wir erkennen aus dieser Klassifizierung noch eins: die Nesthocker leben meist in Einehe, die Nestflüchter in Vielehe, weil dies eben so am zweckmässigsten ist. Schwerlich sind unsere Singvögel durch Nachdenken oder moralische Triebe zur Einehe bewogen worden, sondern es ist die natürliche Auslese, welche die monogamen Individuen erhalten und ihre Neigungen (Instinkte) durch Vererbung fortgepflanzt hat.

Je grösser die Vögel und ihre Eier sind, desto mehr erscheinen die letzteren gefährdet. Daher kann es auch bei Nestflüchtern zur elterlichen Fürsorge und selbst zur Einehe kommen; nur der Umfang des Schutzbedürfnisses ist hierfür entscheidend. Gänse und Schwäne sind monogam, und wohl jedermann hat schon auf der Gänseweide gesehen, wie die jungen gelben Gänschen von beiden Eltern begleitet und verteidigt werden. Im Karlsruher Tiergarten habe ich längere Zeit einen Gänserich beobachtet, der den ganzen Tag wie ein Ritter Toggenburg aussen am Gitter eines Verschlages stand, in dem man seine Frau mit den Kindern untergebracht hatte. Wenn Leute kamen, ging er schimpfend ein wenig auf die Seite, um nachher wieder zurückzukehren. Er hatte offenbar einen unwiderstehlichen Drang, den Seinigen nahe zu sein.

Eine sinngemäss identische Unterscheidung ergibt sich bei den Säugetieren. Auch hier ist es die Art der Ernährung, welche für die Elternpflege und deswegen für die Form des elterlichen Zusammenlebens bestimmend wirkt. Die Raubtiere können nicht sogleich, wenn sie der Muttermilch entwöhnt sind, eigene Beute machen, um sich zu ernähren, denn die Beutetiere haben Beine und Schutzinstinkte, um sich den Nachstellungen zu entziehen, während die jungen Raubtiere noch nicht die Schnelligkeit und Geschicklichkeit erlangt haben, um jene einzuholen. Groos hat in sehr ansprechender Weise gezeigt, dass die Spiele der jungen Tiere ebenfalls ein Erzeugnis der Anpassung sind, durch das dieselben ihre Kräfte einüben. Ein junges Raubtier, das nicht spielt, würde später dem Kampf ums Dasein hilflos gegenüber stehen. Es ist daher notwendig, dass der Vater die säugende Mutter

und nachmals mit dieser gemeinsam die heranwachsenden Kinder mit Nahrung versieht, bis sie soweit eingeübt sind, dass sie sich selbst ernähren können. Die Raubtiere leben in Einehe, soweit obige Bedingungen zutreffen, und sie benehmen sich genau so, wie geschildert. Anders die Pflanzenfresser. Sie haben mit den Nestflüchtern die Vielehe gemein, denn da die Jungen bald nach der Geburt zu der festgewachsenen Nahrung hinlaufen können, genügt das Säugen der Mutter für eine gewisse Zeit, während der Vater sich höchstens an dem Schutz gegen Feinde beteiligt. Es hätte gar keinen Zweck, wenn er sich anders gegen die Jungen verhielte. Bei den jungen Pflanzenfressern würde man auch vergeblich die anziehenden Jagdspiele der Raubtiere suchen; sie brauchen nur laufen und springen, manche auch klettern zu lernen.

Bei Ausübung der Jungenpflege handeln die Tiere rein instinktmässig, um nicht zu sagen automatisch. Sie fühlen sich gedrungen, die notwendigen Handlungen vorzunehmen, und darum thun sie es. Wohl mag die Befriedigung des Pflegetriebes eine angenehme Empfindung hervorrufen, wie dies bei jedem Trieb der Fall ist, aber die angenehme Empfindung ist nicht das Primäre, um dessentwillen die Handlung unternommen wird, sondern sie ist ein Sekundäres; sehen wir doch oft die Tiere Pflegehandlungen ausführen, die mit so grossen Unannehmlichkeiten verbunden sind, dass diese jedenfalls weit überwiegen. Der Geschlechtstrieb selbst ist ein Beweis für obige Behauptung, denn junge Tiere unterliegen ihm, ehe sie wissen, welche Gefühle seine Befriedigung ihnen einbringt. Aber man wird kaum als erwiesen ansehen dürfen, dass die Pflegehandlungen irgendwie mit dem Geschlechtstrieb zusammenhängen. Er schweigt gewöhnlich ganz in der Periode, in der die Eier ausgebrütet oder die Jungen gepflegt werden.

Die Bedeutung der Pflegetriebe für die Tierwelt erschliesst sich unserm Verständnis erst ganz, wenn wir sie im Zusammenhang mit den mehr mechanischen Einrichtungen zur Fortpflanzung betrachten. Bei den niedersten Tieren einfache Teilung oder Sprossung. Mit der verwickelteren Ausbildung der Organisation der Art reicht dieser einfache Modus nicht mehr aus. Dann Ablegen der Eier, die von äusseren Wärmequellen ausgebrütet werden, wie bei den Fischen und Amphibien. Die Zahl der Eier ist sehr gross, die Dottermenge gering; das genügt wieder nicht für höhere Tiere. Daher werden nun die Individuen bevorzugt, die weniger Eier mit mehr Dotter zum Aufbau des Embryo legen. Bei den Vögeln tritt die Ausbrütung durch die tierische Wärme hinzu, die eine grössere Uebertragung von thermischer Energie gestattet. Die Amphibien beginnen damit, die Eier im Leib zu behalten, wo dieselben bis zum Ausschlüpfen der Jungen entwickelt werden, aber immer noch ohne direkte Stoffzufuhr vom mütterlichen Körper; sie erhalten von ihm

nur Schutz und Wärme. Nach mehreren beinahe phantastischen Uebergängen, wie z. B. Ernährung eines Teils der Embryonen auf Kosten der anderen im Mutterleib, direkte Anzapfung der mütterlichen Blutquelle (Salamandra atra) u. a., kommt es endlich zur Bildung der Placenta, zum Bezug von Baustoffen und von chemischer Energie aus dem mütterlichen Kreislauf, sodass der Dotter der Eier jetzt nur noch für die Anfangsstadien der Entwickelung zu genügen braucht. Dadurch ist einem ungeheuren Fortschritt in der Organisation der Geschöpfe die Bahn gebrochen. Aber auch mit der Placenta ist nicht alles gethan. Bei den höher organisierten Arten bedürfen die Jungen noch längere Zeit einer besonderen Nahrung: sie werden gesäugt. Der Versuch, sie in einer Bauchtasche der Mutter zu bergen, führt nicht zum Ziel, und von da an wird der Schutz nur noch in der Ausbildung der elterlichen Pflegetriebe und in ihrer Anpassung an das spezielle Bedürfnis gesucht.

Alles dies erfolgte nach Darwin nicht in berechneter Absicht, wie unser überlieferter Sprachgebrauch voraussetzt, sondern durch die natürliche Auslese, die jede zufällige individuelle Abweichung im günstigen Sinn erhielt und weiter vererbte, während sie ungünstige Abweichungen vom Typus fallen liess. Die Unerschöpflichkeit der Hilfsmittel, wenn eine Entwickelungsreihe nicht mehr weiter kann, wie z. B. das Eingreifen der elterlichen Instinkte in die Jungenpflege, nachdem die durch die Placenta gewährten Möglichkeiten bis aufs äusserste ausgenutzt sind, kann freilich manchmal wie eine wohlüberlegte Anordnung erscheinen.

Zum Schlusse dieses kurzen Ueberblickes soll noch daran erinnert werden, dass die geschlechtliche Fortpflanzung selbst eine Zweckmässigkeitseinrichtung ist. Ihre Entstehung geht auf die Kopulation einzelliger Wesen zurück, von denen sich bei Nahrungsmangel je zwei zu einem verschmelzen und bei Nahrungszunahme sich wieder trennen; aus diesem Prozess der Substanzvermischung gehen sie neugestärkt hervor, und der Nutzen der Kopulation hat dieselbe weit verbreitet. Vielleicht erklärt sich aus dem Ursprung die nahe Verwandtschaft des Geschlechtstriebes mit dem Hunger. Doch hat die amphigone Fortpflanzung nicht bei allen Lebewesen Platz gegriffen, und bei den übrigen hat sie viele Stufen bis zur völligen Differenzierung der beiden Geschlechter durchmachen müssen. Noch gibt es zahlreiche Arten niederer Tiere, die sich eingeschlechtig vermehren, durch sogen. Jungfernzeugung. Andere sind Zwitter, wie die Schnecken, die sich gegenseitig befruchten. Bei den höheren Tieren sind Männchen und Weibchen körperlich und geistig an verschiedene Aufgaben angepasst, jene an den Kampf ums Dasein, an die Herbeischaffung der Nahrung, an den aktiven Schutz der Ihrigen, diese an das Austragen, die Pflege und Erziehung der Jungen.

Die Vorteile der Arbeitsteilung liegen auf der Hand. Beim Menschen hat die Anpassung der Geschlechter sehr merkwürdige Verschiedenheiten nicht bloss in der Organisation, sondern auch in den seelischen Anlagen zu stande gebracht, und sie zeigt sich bis in viele Einzelheiten hinein folgerichtig durchgeführt.

Der Mensch hat, sicher in Wechselbeziehung zu seiner hohen Organisation, ein sehr langes Jugendstadium, und darum bedarf er einer sorgfältigeren und vielseitigeren elterlichen Pflege als irgend ein anderes Geschöpf. Die Formen der Familie richten sich wesentlich wieder nach den Umständen. Die Jägervölker stehen auf einer ziemlich primitiven Stufe, sind aber nichtsdestoweniger mit einer Form der Ehe ausgestattet, die wir für eine hochstehende zu halten gewohnt sind. Sie sind Monogamisten. Die Weddahs auf Ceylon, die in grosser Dürftigkeit nur vom Ertrage ihrer Jagdwaffen leben, halten die Einehe strengstens, und dies inmitten einer singhalesischen Bevölkerung, die nicht nur als polygam, sondern nebstdem als unsittlich bekannt ist. Die hoch kultuvierten und reichen Singhalesen können sich vieles erlauben, bei den Weddahs würde die Abweichung von ihrer Familienform den Untergang bedeuten. Viehzüchter, Nomaden, sind wohlhabender als Jäger, sie haben namentlich an Kindernahrung mehr als genug, daher bei ihnen die Vielweiberei normal und tief eingewurzelt ist. Die biblischen Erzväter mit ihren grossen Herden geben eine Vorstellung, wie das patriarchalische Leben in jenen Zeiten sich gestaltete. Die sittlichen Begriffe sind den herrschenden Zuständen angepasst, nicht umgekehrt!

Wie Jägervölker, so müssen auch Ackerbauvölker grosse Mühe und Arbeit aufwenden, um sich und ihre Angehörigen zu nähren. Die Ur-Arier waren ein Ackerbauvolk und lebten in Einehe; auch hier waren jedoch nicht die sittlichen Begriffe die Ursache der Einehe, sondern die natürliche Auslese begünstigte die Familien, die in Einehe lebten und dementsprechend ihre Nachkommen sorgfältig erzogen, sodass diese unter den gegebenen kärglichen Lebensverhältnissen den Kampf ums Dasein bestehen konnten. Da sich hierdurch die Neigung zur Einehe vererbte, modelten sich die sittlichen Begriffe darnach. Wahrscheinlich hat jedes Volk ein Jägerstadium durchgemacht, und der Trieb zur Einehe war in der Uebergangszeit der Viehzucht nicht gänzlich geschwunden, sodass die Verhältnisse der Ackerbauzeit einen Anknüpfungspunkt fanden. Ausschliesslich herrscht der Ackerbau fast nirgends, sondern er ist mehr oder weniger mit Viehzucht verbunden. Wenn letztere bedeutend überwiegt, so tritt wieder die Neigung ein, die Einehe zu verleugnen, indem die Völker üppig und genusssüchtig werden. Das gleiche geschieht bei Handelsvölkern und Industrievölkern, die einen bedeutenden Reichtum erwerben und denselben Einflüssen

unterliegen, die wir bei dem Reichtum an Vieh geschildert haben, denn für Geld kann jede Art von Nahrung erkauft werden. Die natürliche Auslese der Monogamisten verliert dadurch ihre Handhabe. Neben den vorwiegend ackerbauenden Römern des Altertums stehen die reichen handeltreibenden Karthager mit ihrem orientalischen Luxus.

Wir möchten jedoch die Erwerbskategorien (Jagd, Ackerbau einerseits, Viehzucht, Handel anderseits) nicht einfach mit den Eheformen (Einehe und Vielehe) identifizieren, denn Grosse hat aufgezeigt, wie verwickelt die Einflüsse sind, die die Formen der Familie bestimmen. Bei einem Volke, dessen untere sociale Schicht Ackerbau treibt und arm ist, während sie von höher zivilisierten reichen Handelsleuten beherrscht wird, kann in jener socialen Schicht Einehe, in dieser Vielehe herrschen; wo ein ehemals ackerbautreibendes Volk die Herrschaft über Nomaden an sich gerissen hat, kann es sich gerade umgekehrt verhalten: die höhere Schicht kann in Einehe, das Volk in Vielehe leben. Für Beides finden sich Beispiele in der Geschichte. Festzuhalten ist immer nur, dass wirtschaftliche Verhältnisse bestimmend sind, und dass die natürliche Auslese das wirksame Agens ist, um die eine Form zu verbreiten, die andere einzuschränken.

Der Geschlechtstrieb des Menschen hat mit den Familientrieben gar nichts zu thun. Er ist sogar ihr ärgster Widersacher, denn er würde, wenn uneingeschränkt wirksam, seine maasslose und rücksichtslose Befriedigung suchen und jede Familienbildung vernichten, damit aber auch die Art selbst zum Aussterben bringen. Wir sehen heute noch unter unseren hochcivilisirten Verhältnissen nicht selten, dass ungezügelter Geschlechtstrieb das Glück der Familien untergräbt und die vorhandene Nachkommenschaft social herunterdrückt. Gebhard tadelt die thüringischen Bauernweiber, weil sie die Untreue des Mannes weniger aus sittlichen Motiven verabscheuen als aus wirtschaftlichen; er behauptet, sie thäten es nur, weil durch die entstehenden Ausgaben das Hauswesen geschädigt und ihre eigene eheliche Nachkommenschaft beeinträchtigt wird. Dies ist gewiss richtig beobachtet, aber Gebhard hat nicht bemerkt, dass ihm hier ein Ueberbleibsel der nachwirkenden Ursachen aufgestossen ist, die in der Urzeit auf dem Wege der natürlichen Auslese die Einehe herrschend gemacht haben.

In der ganzen Tierwelt richten sich die Familientriebe der Eltern nur auf die Pflege der Jungen, und ihr eigenes Verhältnis zu einander wird davon wenig berührt, nämlich nur dann, wenn ein gemeinsames Handeln beider Eltern notwendig wird, also z. B. beim Nestbau, oder wenn der männliche Vogel das brütende Weibchen füttert, oder wenn beide Eltern einander in der Fütterung der Jungen unterstützen. Erst auf dieser Stufe können sich sympathische Beziehungen zwischen

den Eltern ausbilden, aber sie sind stammesgeschichtlich weit jünger und nicht so wesentlich, wie die der Eltern zu den Jungen. Sie sind gewissermaassen nur »accessorisch« und könnten auch ohne Gefährdung des Hauptzweckes fehlen.

Der gegenseitige Beistand der Eltern dehnt sich beim Menschen auf solche Fälle aus, wo er nur um der Eltern selbst willen, nicht um der Kinder willen notwendig ist. Hier entwickeln sich sehr zarte Bande des innern Verständnisses und der innern Ergänzung, wie sie im Tierreich nicht vorkommen. Die Ehe des Menschen hat darum einen ganz besonderen Charakter; sie gewinnt grossen Einfluss auf die sittliche Kraft der Individuen, wird also ein Erhaltungsmittel im Kampf ums Dasein. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die menschliche Ehe den nämlichen Ursprung und Zweck hat, wie die Ehen im Tierreich, die bei vielen Arten ebenso streng monogam auf Lebenszeit gehalten werden, wie es beim Menschen der Fall ist. Auch beim Menschen sind die Beziehungen der Eltern zu den Kindern das Elementare, das Primäre, die Beziehungen der Eltern unter sich das Abgeleitete, Spätere. Wie viele Ehegatten, die einander nicht verstehen lernten, werden nur durch die Liebe zu ihren Kindern beisammen gehalten! Wie mancher junge Mann, der nach einer stürmisch verlebten Jugend in den Hafen der Ehe eingelaufen ist, wird aus Liebe zu seinen Kindern ein ausdauernder und fleissiger Arbeiter und ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft.

Es handelt sich bei diesen Familientrieben um sehr weit zurückliegende Anfänge, und H. E. Ziegler glaubt vielleicht mit Recht, dass die Einehe des Menschen sich aus vormenschlicher Zeit herschreibe. Für die lange Dauer ihrer Herrschaft spricht die hohe Ausbildung der sekundären Triebe der Gattenliebe und Gattentreue. Die Liebe eines jungen Mannes zu einem bestimmten Weibe ist oft schon allein imstande, ihn zum Aufgebot aller seiner Kräfte anzuspornen, um sich eine Stellung zu verschaffen und die Geliebte zu erringen, wenn vorher alle Ermahnungen und selbst die Stacheln des Ehrgeizes versagt haben. Diese Wirkung geht nicht vom Geschlechtstrieb aus, der sich leichter befriedigen liesse! Die gegenseitige Anhänglichkeit der Gatten dauert bei alten Leuten fort, wenn der Geschlechtstrieb längst erloschen ist, und sie wäre in hohem Grade gefährdet, wenn sie in den Jahren des heissen Blutes keine andere Unterlage hätte. Die eheliche Anhänglichkeit ist ein Antagonist des Geschlechtstriebes, sie zieht ihm Schranken und ist in den meisten Fällen stärker als er. Selbst in der tiefsten Erniedrigung, bei Prostituierten, ist das Bedürfnis vorhanden, einen besonderen Liebhaber (Louis) zu besitzen, von dem sie sich, wie Parent Duchâtelet mit vielen Beispielen belegt, oft die gröbsten Misshandlungen ge-

fallen lassen. Und wenn Parent weiter erzählt, der Weggang einer Dirne werde von den Inhaberinnen öffentlicher Häuser als ein geschäftlicher Nachteil empfunden, »car ceux qui fréquentent leur établissement contractent des habitudes et redemendent presque toujours la même fille«, so beweist dies im Zusammenhalt mit dem vorigen, dass der unterdrückte Trieb zur Einehe nicht leicht ganz verkümmert, sondern immer noch, wenn schon ohne Bewusstsein des Individuums, bei beiden Geschlechtern soweit wie möglich sein Recht verlangt.

Wenn wir sagen: der Trieb zur Einehe, so ist dies nur eine der Kürze halber gewählte Ausdrucksweise. In Wirklichkeit dürfte es sich nicht um einen einzigen Trieb, sondern um einen ganzen Komplex besonders angepasster, zusammenwirkender Triebe handeln, deren Gesamtheit man als Familientriebe bezeichnen kann.

Wenn wir nun aber behaupten, dass die Familientriebe den angegebenen Ursprung nicht haben und haben können, aus welchen anderen Trieben sind sie dann abzuleiten? Antwort: sie bilden einen selbständigen Zweig der Seelenanlagen überhaupt, der sich nicht bei allen Arten, sondern nur bei denen entwickelt hat, die ihn nötig haben, und nur in der durchschnittlichen Beschaffenheit und in dem durchschnittlichen Umfang, die unter den gegebenen Bedingungen der Lebensumstände und der Organisation zur Erfüllung des Zweckes der Jungenpflege gerade genügten. Deswegen kommen immer noch individuelle Abweichungen vor, die unter der erforderlichen Grenze der Wirksamkeit bleiben.

Wie alle ausgestorbenen und jetzt noch lebenden Arten der Erde sich aus den ganz einfachen Einzelligen durch allmählich fortschreitende Vermehrung und Differenzierung der Zellen entwickelt haben, so sind auch die Seelenanlagen aus dem brutalen Selbsterhaltungtrieb heraus immer feiner verzweigt und verästelt worden. Wo die Erhaltung einer Art nicht mehr durch körperliche Organe allein gewährleistet werden konnte, da wurden die geistigen Fähigkeiten mehr und mehr ausgebildet, da entstanden jene Instinkte im Nervensystem der Geschöpfe, durch die sie angetrieben werden, die zweckmässigen, uns oft wunderbar erscheinenden Handlungen zum Verbergen ihrer Eier, zur Pflege, zum Schutz, zur Erziehung ihrer Jungen auszuführen, und durch diese Handlungen in ihrer Gesamtheit wurde die Erhaltung der Art wieder gesichert. Worin die Triebe physiologisch bestehen, ist z. Zt. noch nicht ergründet, aber dass sie bestehen und sich vererben, das liegt vor unseren Augen. H. E. Ziegler bezeichnet die Instinkte als »Mechanismen des Gehirns« und findet ihre oft weitgehende Kompliziertheit nicht auffallender und unerklärlicher als den kunstvollen Bau der sichtbaren Organe.

Die Familientriebe sind demnach ganz selbständig, unabhängig vom Geschlechtstrieb und oft im Gegensatz zu demselben, und sie haben sich mit der höheren körperlichen Organisation gewisser Arten immer feiner differenziert, bis zu den schon sehr verwickelten Pflegetrieben der Säugetiere und beim Menschen bis zu den feinen, rein geistigen Beziehungen, die zwischen den Eltern und Kindern, sowie zwischen den Eltern unter sich bestehen.

Wir haben hier eines der Wunder der natürlichen Auslese vor Augen. Durch die Benutzung der kleinsten Abweichungen vorhandener Instinkte oder Triebe vermag die Naturzüchtung ganz allmählich neue, von den ursprünglichen verschiedene Seelenanlagen zu befestigen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die Abänderungen wirklich, wie einige Naturforscher annehmen, mit besonderer Vorliebe in einer bestimmten Richtung fortschreiten, wenn eine solche einmal eingeschlagen ist. Auch ohne diese Annahme kann man sich die Summierung kleinster Abänderungen erklären, da die natürliche Auslese von selbst die nach anderer Richtung gehenden Seitenschosse abschneidet. Auch die Vererbung von Anlagen, die durch Gebrauch oder Nichtgebrauch gesteigert oder vermindert sind, haben wir nicht näher zu untersuchen; für die Anwendung handelt es sich hiebei nur um Verlängerung oder Verkürzung der Zeiträume, in denen die Umbildung vor sich geht. In der Vergangenheit der Erde haben wir mit so grossen Zeiträumen zu rechnen, dass die Streitfrage der Gelehrten über die Vererbung erworbener Eigenschaften für uns keine Rolle spielt. Wenn aber Weismann von einer »Allmacht« der Naturzüchtung spricht, so müssen wir uns erinnern, dass die natürliche Auslese zwar sehr mächtig ist, dass aber ihre »Allmacht« durch einen Hinweis auf die zahllosen untergegangenen Arten und Stämme in Frage gestellt wird. Es liegt ganz im Sinne der Theorie Darwins, dass Tierarten, bei denen die notwendigen organischen oder seelischen Abänderungen nicht rechtzeitig oder nur in ungenügendem Umfang eintreten, sich nicht an neue Lebensbedingungen anpassen können, und daher bei rascher vor sich gehendem Wechsel der äusseren Medien aussterben müssen. Nur diejenigen werden erhalten, die im stande sind, den Veränderungen der Lebensbedingungen, die niemals aufhören, zu folgen. Die übrigen ruhen in dem ungeheuern Friedhof der geologischen Formationen des Erdballs.

Die Verbreitung der Sklaverei und ihre Ursachen.

Von

Privatdocent Dr. A. Vierkandt in Berlin.

Die folgenden Zeilen gelten einem Buch, das sowohl nach der Auswahl wie nach der Verarbeitung seines Stoffes zu den wenigen wahrhaft wissenschaftlichen unter den umfassenderen systematischen Arbeiten auf dem Gebiete der Ethnologie gehört[1]. Die meisten ethnologischen Arbeiten stehen bekanntlich nicht auf dieser Höhe, sind vielmehr nach ihrer ganzen Methode als mehr oder weniger dilettantisch zu bezeichnen. Es ist mit der Ethnologie in dieser Beziehung ähnlich wie mit der Ethnographie bestellt. Die letztere ist, wie man weiss, ursprünglich lediglich einer Art wissenschaftlicher Neugier, dem Triebe, Kuriositäten zu sammeln, entsprungen, und auch von den Reisebeschreibungen der Gegenwart wirkt bei den meisten die Vergangenheit noch nach. Sie sammeln lediglich, was ihnen der Zufall in den Weg führt, nehmen die Angaben, die ihnen gemacht werden, ohne Kritik auf und verarbeiten das so Zusammengestellte lediglich nach den Gesichtspunkten einer oberflächlichen Popularpsychologie. Nur verhältnismässig wenige moderne Reisewerke genügen höheren Anforderungen, indem sie von vorn herein mit bestimmten Fragestellungen an die fremden Völker herantreten, Kritik an dem dargebotenen Stoffe üben und bei dessen psychologischer Interpretation sich nicht bloss von den Eigentümlichkeiten ihrer eigenen Umwelt, sondern auch von denen der fremden bestimmen lassen. Auch vom grössten Teil der ethnologischen Litteratur gilt Aehnliches hinsichtlich ihres Niveaus. Die zahlreichen umfassenden Arbeiten auf diesem Gebiet, wie die bekannten Sammelwerke von Klemm, Lubbock, Tylor oder die vielen Arbeiten über die Geschichte der Familie, des Eigentums, der Religion u. s. w. leiden an drei tiefgreifenden Mängeln. Erstens berücksichtigen sie bei der Auswahl des Stoffes in der Regel nur die positiven Fälle, d. h. diejenigen, die den Grundgedanken ihrer Erörterungen zu bestätigen angethan sind. Zweitens lassen sie es meist an der Quellenkritik fehlen, die überhaupt für das ganze Gebiet der Ethnologie so gut wie noch gar nicht wissenschaftlich entwickelt ist; und drittens interpretieren sie die Erscheinungen ebenfalls nur mit Hilfe jener Popularpsychologie, welche sich darauf beschränkt, der Beobachtung der eigenen Umwelt einige gröbere Züge zu entlehnen und sie auf die Naturvölker ohne Sichtung

[1]) Dr. H. J. Nieboer, Slavery as an industrial system. Ethnological researches. The Hague. Martinus Nijhoff. 1900.

und Prüfung zu übertragen. Auf diese Weise sind eine Fülle von schematisierenden Anschauungen und Begriffen entstanden, welche noch heute das allgemeine Denken schädlich beeinflussen und durchsetzen. So hat sich z. B. von dem Charakter der Naturvölker eine einseitig ungünstige Auffassung gebildet, indem man die entgegenstehenden Aussagen allzu sehr übersehen hat — eine Unterlassungssünde, die in naheliegender Wechselwirkung mit der Handhabung jener oben angedeuteten Popularpsychologie steht. Die vielen Fälle von ausserordentlichem Fleiss oder von primitivem Altruismus, von milder Behandlung der Kinder, von einer verhältnismässig hohen Stellung der Frau bei den Naturvölkern erscheinen einer solchen Auffassung als völlig unverständlich und werden erst begreiflich, wenn man die Gesichtspunkte für die psychologische Interpretation der Erscheinungen diesen selbst statt der Umgebung des Beobachters entnimmt.

Erst seit kurzer Zeit entfaltet sich eine wissenschaftliche Ethnologie, welche diese Fehler vermeidet. Vorzugsweise entwickelt ist sie auf dem Gebiete der sogenannten Museumsethnographie, d. h. für das Bereich der materiellen Kultur der Naturvölker. Als Beispiele weisen wir auf die Fülle von Untersuchungen über die Ornamentik hin, die uns überraschende Einblicke in den bedeutsamen Wandel der Formen, in das allmähliche Erstarren ursprünglich lebensvoller Formen, in den Uebergang von der realistischen zur schematisierenden Darstellung thun lassen. Für das Bereich der geistigen Kultur legt der Zweck dieser Zeilen es uns nahe, hier auf das Buch von Steinmetz über die Entwickelung der Strafe als ein leuchtendes Beispiel systematischer Arbeit auf diesem Gebiete hinzuweisen. Ist doch der Verfasser des uns hier beschäftigenden Werkes ein Schüler von Steinmetz und in seiner ganzen Methode von ihm beeinflusst.

Das Problem, das er behandelt, lautet: Welches sind die Ursachen der Sklaverei? unter welchen Bedingungen entwickelt sie sich und unter welchen fehlt sie? Die Antwort darauf lautet: die Sklaverei fehlt überall da, wo die Möglichkeit zum selbständigen Lebenserwerb, an bestimmte Güter gebunden ist, die nicht allen zugänglich sind; denn überall ist hier ein freier Stand von Arbeitern vorhanden, der von selber seine Dienste dem Kapitalisten zur Verfügung stellt. Als derartige Güter kommen bei den Naturvölkern fast nur Herden oder Grund und Boden in Betracht. Die Sklaverei kann sich daher nur da entwickeln wo der Lebenserwerb nicht an ein solches Kapital geknüpft ist. Zwei ebenso wichtige Bedingungen sind, dass ein Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, d. h. dass die Arbeit entweder nach ihrer Menge oder nach ihrer Qualität Sklaven als verwendungsbedürftig erscheinen lässt, und dass der Nahrungserwerb hinreichend leicht ist, um den Besitz von

Sklaven nicht zu einer drückenden wirtschaftlichen Last zu machen. Dazu tritt eine Reihe weiterer mehr nebensächlicher Bedingungen, die wir später namhaft machen werden. Wir bemerken hier nur noch, dass die von dem Verfasser gegebene Antwort, soweit sie sich auf die erste Bedingung bezieht, im wesentlichen bereits von Loria, freilich mit einer viel spekulativeren Begründung, gegeben ist[1]).

Auf die Verbreitung der Sklaverei wirft das Buch ebenfalls ein neues Licht. Man findet in der einschlägigen Litteratur vielfach die Ansicht vertreten, dass sie von der Wirtschaftsform der Jäger und Fischer ausgeschlossen ist. Andere Forscher haben sie wenigstens den Jägern absprechen wollen. Zur Begründung berief man sich meistens teils auf den Mangel an Nahrungsmitteln, teils auf die Unmöglichkeit, Sklaven zu einer solchen Qualitätsarbeit, wie sie vorzüglich die Jagd bei den Naturvölkern darstellt, verwenden und an dem Entfliehen verhindern zu können. Nieboers Untersuchung ergibt statt dessen, dass die Sklaverei von keiner Wirtschaftsstufe ausgeschlossen, freilich aber bei den Jägern und Fischern seltener als bei den Ackerbauern, und hier wieder auf primitiveren Stufen seltener als auf höheren ist.

Wir versuchen im folgenden den Kern der Erörterungen wiederzugeben, die den Verfasser zu diesem Ergebnis geführt haben. Zunächst bemerken wir, dass sich seine Untersuchung auf die eigentlichen sogenannten Naturvölker beschränken will. Auf die Frage, welche Grenzen der wissenschaftliche Sprachgebrauch zweckmässig dem Inhalt dieses Begriffes zu ziehen hat, ist der Verfasser nicht eingegangen — ein Punkt, den wir unerörtert lassen. Wir weisen vielmehr lediglich darauf hin, dass wir bei ihm auch einige Völker behandelt finden, die wie die Fulbe, die Haussa oder die Tuareg in der Regel der Stufe der Halbkulturvölker zugewiesen werden.

Der erste Teil des Buches enthält eine kritische Uebersicht über die räumliche Verbreitung der Sklaverei. Kritik zu üben ist bei einem derartigen Ueberblick deswegen notwendig, weil die Quellen nicht selten die Sklaverei mit anderen verwandten Erscheinungen verwechseln. Nur insofern darf man ihnen in der Regel ohne weiteres glauben, als die ausdrückliche Bezeugung des Fehlens der Sklaverei selten auf einem Irrtum beruht; denn die Sklaverei ist eine Einrichtung, die sich auch dem oberflächlichen Beobachter zu sehr aufdrängt, als dass sie übersehen werden könnte. Indessen lässt sich dieser Satz, wie eben schon angedeutet, nicht umkehren. Schwierigkeiten entstehen auch da, wo die Quellen schweigen. In einzelnen Fällen darf hier die Lücke durch einen Analogieschluss ausgefüllt werden, nämlich da, wo es sich um einen

[1]) A. Loria, Les bases économiques de la constitution sociale. 1893.

einzelnen Stamm innerhalb einer Gruppe gleichartiger und ihm kulturell verwandter handelt. In manchen Fällen bleibt die Ungewissheit freilich bestehen, ebenso wie in solchen Fällen, wo es nicht sicher ist, ob die Sklaverei mit einer der sogleich zu erwähnenden verwandten Erscheinungen verwechselt ist. Immerhin ergibt der geographische Ueberblick für eine befriedigend grosse Anzahl von Fällen die Gewissheit des Vorhandenseins oder Fehlens der Institutionen und damit die Grundlage für die weiteren Untersuchungen.

Ehe wir diese Grundlage mitteilen, weisen wir kurz auf die soeben erwähnten verwandten Erscheinungen hin. Die Sklaverei selbst definiert der Verfasser als die Thatsache, dass Menschen Eigentum anderer Menschen sind oder in deren unbeschränktem Besitz sich befinden und von ihnen zur Arbeit in ihrem Interesse gezwungen werden. Dieser letzte Zusatz, meint Nieboer weiter, ist allerdings einigermassen entbehrlich, weil meist selbstverständlich, da die unbeschränkte Gewalt über andere Menschen fast immer dazu benutzt wird, diese in irgend einem Sinne arbeiten zu lassen. Immerhin werden wir einige Ausnahmen von diesem Umstande oder einige Einschränkungen dieser Thatsache weiterhin kennen lernen.

Wird die Sklaverei in diesem Sinne definiert, so muss sie unterschieden werden von den folgenden sechs mehr oder weniger häufig mit ihnen vermengten Erscheinungen:

1. Das Weib befindet sich bei vielen Naturvölkern in einem so niedrigen Zustande, dass die Darstellungen häufig von einer Sklaverei reden. Indessen handelt es sich hier mehr um eine bildliche als eine eigentliche Redeweise, so dass vor einer ernsthaften Verwechselung kaum gewarnt zu werden braucht. Bedeutunglos ist dieser Sprachgebrauch freilich nicht, weil eine Belastung der Weiber mit allen niedrigen und schweren Arbeiten, wie wir später an einem Beispiel sehen werden, die eigentliche Sklaverei ersetzen kann. Davon abgesehen ist der Gegenstand an sich so interessant, dass er ein etwas längeres Verweilen bei ihm rechtfertigt. Er ist auch in sachlicher, wie in methodologischer Hinsicht lehrreich deswegen, weil der Verfasser hier, wie überall in seinem Werk, nicht nur die positiven, d. h. die mit der herrschenden Theorie übereinstimmenden, sondern auch die entgegengesetzten oder negativen Fälle berücksichtigt — ein Verfahren, das zu einer wesentlichen Korrektur der herrschenden populären Vorstellung von dem rücksichtslosen Egoismus des Naturmenschen und der unbedingten Herrschaft des Stärkeren bei ihm führt. Beschränkt man sich auf die australische Litteratur, die für eine derartige Betrachtung besonders geeignet ist, weil bei den Australiern die Stellung der Frau besonders tief ist, so finden wir hier allerdings eine Fülle von Zeugnissen

dafür, dass die Mädchen bei ihrer Verheiratung nicht um ihren Willen gefragt werden, dass der Mann in der Ehe eine unbeschränkte Herrschaft über sie ausübt, insbesondere sie mit Verachtung behandelt, in roher Weise misshandelt und selbst sie tötet, sie austauscht gegen andere oder sie verleiht, sowie endlich, dass er ihre Arbeitskraft unbeschränkt für sich ausnutzt, während er selbst sich auf die mehr sportsähnlichen Thätigkeiten, wie insbesondere die Jagd, beschränkt. Wollte man diese Zeugnisse allein berücksichtigen, so würde das Bild von der Lage der Frauen bei diesen Stämmen allerdings sehr düster aussehen. Indessen kann man allen diesen Zeugnissen solche von entgegengesetztem Inhalt gegenüberstellen. So wird berichtet, dass die Wünsche der Mädchen bei ihrer Verheiratung berücksichtigt werden. Es wird von viel Liebe zwischen Mann und Weib in der Ehe erzählt. Ebenso erscheint die Macht des Mannes über die Frau als eingeschränkt, indem teilweise ihre Ausübung an das Einverständnis des Stammes gebunden ist, oder indem die Frau Mittel besitzt, sich für die Untreue ihres Mannes zu rächen. Auch die Behauptung von dem Austausch der Weiber erfährt Einschränkungen, und die Sitte des Ausleihens der Frauen verliert an Bedeutung gegenüber der Thatsache, dass diese vielfach ausserehelichen Verkehr pflegen. Was endlich die Belastung des weiblichen Geschlechtes mit der grössten Menge von Arbeit anlangt, so handelt es sich hier um eine Arbeitsteilung, die angesichts des anstrengenden Charakters der Jagd und der für den Mann bestehenden Nötigung, fortwährend vor kriegerischen Ueberfällen auf der Hut zu sein, viel von ihrer anscheinenden Härte gegen die eine Partei einbüsst.

2. Wenn über die Kinder bei vielen Naturvölkern die Eltern eine unbeschränkte Macht ausüben, so wird man auch hier höchstens im bildlichen Sinne von Sklaverei zu reden versucht sein. Im eigentlichen Sinne könnte der Ausdruck höchstens da genommen werden, wo es sich um Gefangene in jugendlichem Alter handelt, die adoptiert und mit grosser Strenge behandelt werden. Solange solche Personen noch Kinder sind, ist es oft nicht leicht zu erkennen, ob sie Sklaven oder im eigentlichen Sinne adoptierte Kinder sind. Erst wenn wir wissen, wie sich ihr Los im erwachsenen Lebensalter gestaltet, können wir entscheiden, ob es sich um Sklaverei handelt oder nicht.

3. Unterworfene Stämme, tributpflichtige Provinzen oder die Existenz tiefstehender verachteter Gesellschaftsklassen sind Erscheinungen, die man kaum mit der Sklaverei verwechseln kann, die jedoch hier erwähnt zu werden verdienen, weil sie, wie wir später sehen werden, nicht selten diese ersetzen. Das letztere gilt auch für das Vorhandensein eines freien Arbeiterstandes, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, dass hier mangelhafte Berichte die Gefahr einer Verwechselung mit der

Sklaverei nahelegen können. Wo nämlich ein Arbeiter im Hause seines Arbeitgebers lebt und als völlig von ihm abhängig erscheint, kann man nicht immer mit Sicherheit erkennen, um welchen von beiden Fällen es sich handelt.

4. Die Hörigkeit oder Leibeigenschaft darf ebenfalls nicht mit der eigentlichen Sklaverei verwechselt werden. Da die Sklaverei, wie wir gesehen haben, eine unbeschränkte Verfügung über Persönlichkeit und Arbeitskraft des Sklaven bedeutet, so kann man nicht mehr von ihr sprechen, wo die Abhängigkeit sich nur auf bestimmte Dienste oder Tribute bezieht und nicht immerwährendes und unbedingtes Verfügungsrecht in sich schliesst. Ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis tritt als Hörigkeit in Gegensatz zur Sklaverei.

5. Weit verbreitet ist, namentlich im malayischen Archipel, die Erscheinung sogenannter Schuldsklaven. Es handelt sich hier um eine Klasse von Menschen, deren Sklaverei eine bedingte ist, indem sie in dem Augenblicke, wo ihre Schuld bezahlt wird, ihre Freiheit wieder erlangen, da der Gläubiger nicht das Recht hat, die Annahme der Summe zu verweigern. Wegen dieser zeitlichen Beschränkung der Abhängigkeit pflegen die meisten Schriftsteller die Schuldsklaverei von der eigentlichen Sklaverei zu trennen. Eine sociologische Betrachtung hat indessen ihr Augenmerk vor allen Dingen darauf zu richten, ob bei dieser Einrichtung das Verhältnis zwischen Herrn und Diener dasselbe wie bei der gewöhnlichen Sklaverei ist. In der That ist dies vielfach der Fall, namentlich überall da, wo die Macht des Gläubigers über den Schuldner unbeschränkt ist. Hier herrscht dieselbe unbedingte Abhängigkeit, derselbe unbeschränkte Arbeitszwang, lediglich mit dem Unterschiede, dass er häufig von vorübergehender Dauer ist. In anderen Fällen jedoch ist den Schuldsklaven nur ein bestimmter Betrag von Arbeit auferlegt, und handelt es sich genauer genommen nicht um Sklaverei, sondern um Hörigkeit.

Auf die Erörterung dieser von der eigentlichen Sklaverei zu unterscheidenden Erscheinungen lässt Nieboer eine Untersuchung von deren geographischer Verbreitung folgen, deren Ergebnis sich in die folgende Tabelle zusammenfassen lässt:

	Anzahl der positiven Fälle	Anzahl der negativen Fälle
Nordamerika	15	42
Mittel- und Südamerika	9	18
Australien	—	23
Polynesien, Mikronesien, Melanesien	7	23
Malayischer Archipel	62	7
Vorder- und Hinterindien	12	11
Sibirien und mittleres Asien	1	11
Kaukasusgebiet	3	1
Araberstämme	2	—
Afrika	65	28

Der weitere Teil des Werkes beschäftigt sich mit der Erklärung dieser geographischen Verbreitung. Man könnte zunächst versuchen, sie mit der Kulturhöhe in Zusammenhang zu bringen. Einen derartigen Versuch erklärt der Verfasser jedoch für undurchführbar, weil wir zur Zeit nicht über die Mittel verfügen, um die Höhe der Gesittung bei den verschiedenen Naturvölkern mit befriedigender Sicherheit einschätzen und die letzteren danach einteilen zu können. Wenn Nieboer jedoch stattdessen der Vermutung eines Zusammenhanges zwischen der Sklaverei und den wirtschaftlichen Zuständen nachzugehen vorzieht, so kann man ihm zwar die innere Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhanges, auf die er sich dabei beruft, nicht bestreiten, muss jedoch im übrigen dasselbe Bedenken wie im vorigen Falle geltend machen; denn über eine befriedigende und allgemein anerkannte Klassifikation der Naturvölker nach ihren wirtschaftlichen Zuständen verfügen wir zur Zeit ebensowenig. Nieboer unterscheidet, indem er, wie das häufig geschieht, lediglich die Art des Nahrungserwerbes berücksichtigt, fünf Stufen, nämlich erstens Jäger und Fischer, zweitens viehzüchtende Nomaden und sodann in drei Abstufungen Ackerbauer. Schwierigkeiten bei dieser Einteilung bereiten die Mischformen, die vom Verfasser den Stufen des Ackerbaues überwiesen werden. Unter den Jägern und Fischern versteht er demgemäss lediglich solche Stämme, die noch gar keine Bodenbestellung kennen, unter Viehzüchtern solche, bei denen der ganze Stamm oder sein grösserer Teil einer nomadischen Lebensweise huldigt, während alle Stämme mit festen Wohnsitzen, mögen sie auch in beträchtlicher Ausdehnung von den Produkten der Viehzucht leben, gleichfalls den Ackerbauern überwiesen werden. Von diesen enthält die unterste Stufe alle, bei denen die Bodenbestellung nur einen untergeordneten Platz einnimmt, den Hauptnahrungserwerb aber das Jagen oder Fischen oder das Sammeln wildwachsender vegetabilischer Nahrungsmittel ausmacht. Bei der zweiten Gruppe nimmt dieser Teil des Nahrungserwerbes nur noch einen geringen Raum ein, und erst bei der dritten fällt er gänzlich hinweg. Die Frage, ob diese Einteilung für die Untersuchung des Problems der Sklaverei geeignet ist, kann nur der Erfolg entscheiden. Zunächst kommt dafür die Häufigkeit der Sklaverei bei diesen verschiedenen Wirtschaftsstufen in Betracht. Eine Prüfung des von Nieboer untersuchten Materials ergibt in dieser Beziehung folgende Tabelle:

	Anzahl der positiven Fälle	Anzahl der negativen Fälle
Jäger und Fischer	18	65
Viehzüchter	11	11
Ackerbauer erster Stufe	31	36
Ackerbauer zweiter Stufe	82	48
Ackerbauer dritter Stufe	20	2

Diese Zahlen scheinen auf eine gewisse Gesetzmässigkeit hinzuweisen. Während bei den Jägern und Fischern die Sklaverei verhältnismässig selten ist, ist sie bei den Ackerbauern häufig vertreten und zwar in einem mit der Intensität der Bodenbestellung erheblich wachsenden Grade. Eine mittlere Stellung nehmen die Viehzüchter ein. Eine nähere Prüfung ergibt indessen, dass diese anscheinende Gesetzmässigkeit zum Teil auf Zufälligkeiten oder wenigstens auf dem Mitwirken individueller Faktoren beruht, welche mit der Wirtschaftsstufe nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Die Fälle von Sklaverei bei den Jägern und Fischern entfallen in der Hauptsache auf eine einzige zusammmenhängende Gruppe von Stämmen, deren Verhältnisse sich von denen der übrigen hierher gehörenden Völker erheblich zu ihren Gunsten unterscheiden. Die Klassifikation erscheint hier insofern unbefriedigend, als sie innerlich nicht recht zusammengehörige Glieder verbindet und dadurch eine Einheitlichkeit vortäuscht, die nicht vorhanden ist. Der typische Jäger oder Fischer, könnten wir sagen, ist ohne Sklaven. Einigermassen ähnlich verhält es sich mit der niedrigsten Stufe des Ackerbaues. Hier werden wir an die Schwierigkeit erinnert, die Uebergänge und Mischformen befriedigend unterzubringen. Die verhältnismässige Häufigkeit des Fehlens der Sklaverei erklärt der Verfasser hier daraus, dass diese Stämme vielfach innerlich noch auf der Stufe des Jägers und Fischers stehen. Sie repräsentieren also wiederum nicht eigentlich den Typus, dem sie zugewiesen sind. Das verhältnismässig häufige Auftreten der Sklaverei bei den Viehzüchtern endlich hat nach den Ausführungen des Verfassers mit der Wirtschaftsstufe eigentlich wenig zu thun. Es handelt sich hier mehr um zufällige Faktoren, während die ganze Art der wirtschaftlichen Zustände an sich vielmehr zum Ausschluss der Sklaverei disponieren würde. Im ganzen sehen wir also die in den Zahlen sich darbietenden Regelmässigkeiten vielfach durch den Einfluss individueller Faktoren durchbrochen, derart dass man zweifeln kann, ob überhaupt die Gliederung des Stoffes nach diesen Wirtschaftsstufen viel Wert hat, ob nicht vielmehr stattdessen eine Prüfung der Erscheinung von Fall zu Fall, indem dabei lediglich die räumlich und kulturell verwandten Stämme zu Gruppen zusammengefasst würden, zu demselben Ziel geführt hätte. In der That werden die wertvollsten Untersuchungen im weiteren Verlauf der Erörterung an solchen einzelnen, herausgegriffenen Gruppen vorgenommen. Da mithin die Gliederung nach Wirtschaftsstufen in der Hauptsache eigentlich nur den äusseren Rahmen für den Gang der Untersuchung abgibt, so können wir die Frage, ob die Klassifikation Nieboers erheblichen Einwänden begegnet, unerörtert lassen.

Da wir hier die Frage der Methode der vorliegenden Unter-

suchung gestreift haben, so sei uns gestattet, ihr hier im Vorübergehen ein kurzes Wort zu widmen. Der Vorzug dieses Buches vor manchen anderen älteren Werken über den Gegenstand liegt ohne Zweifel in der sorgfältigen Durcharbeitung eines umfassenden ethnographischen Materials, in einer viel eingehenderen Berücksichtigung der Thatsachen der Erfahrung, als sie bisher stattgefunden hat. Das darf uns nicht verführen, in diesem Buche einen Beleg für die Richtigkeit jener in der modernen Völkerkunde gelegentlich vertretenen Anschauung zu erblicken, welche alle Erkenntnis lediglich von einem ins Unbegrenzte fortgehenden Sammeln von Thatsachen erwartet, aus deren fortgesetzter Häufung schliesslich die Wahrheit gleichsam von selbst dem Betrachter in die Augen springen soll. In Wahrheit ist die Methode auch dieses Buches keineswegs vorwiegend induktiv, vielmehr wird bei der Erklärung der Thatsachen immer zunächst versuchsweise von psychologischen Deduktionen ausgegangen, die nachträglich dann an dem ethnographischen Stoffe auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Man könnte die Methode des Ganzen also in Anschluss an einen Ausdruck von Stuart Mill als psychologische Deduktion mit darauf folgender empirischer Verifikation bezeichnen mit dem nachdrücklichen Zusatz jedoch, dass diese Verifikation hier in viel gründlicherer Weise gehandhabt wird, als es sonst der Fall zu sein pflegt.

Wir betrachten nunmehr die Verbreitung der Sklaverei auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen Nieboers.

1. Jäger und Fischer.

Von den 83 hierher gehörigen Stämmen, bei denen sich Vorhandensein oder Fehlen der Sklaverei feststellen lässt, ist diese bei 18 vorhanden, bei 65 nicht vorhanden. Von diesen 18 gehören jedoch 15 einer besonderen Gruppe an, nämlich dem nordwestamerikanischen Küstengebiet von den Aleuten bis nach Oregon herab. Da diese Stämme, wie schon oben angedeutet und wie sogleich weiter ausgeführt werden wird, in manchen Beziehungen eine Ausnahmestellung einnehmen, so kann man, wie ebenfalls schon bemerkt, den Satz aufstellen, dass dem Typus der Jäger und Fischer die Sklaverei fremd ist. Mangel an Nahrungsmitteln ist nicht, wie man häufig gemeint hat, ein zwingender Grund dafür, denn wir sehen trotz der im allgemeinen nicht zu bestreitenden relativen Kargheit der Lebensmittel bei manchen australischen Stämmen gewisse höher stehende Personen der Pflicht der Arbeit enthoben und diese statt dessen auf andere abgewälzt. Die Hauptgründe sind vielmehr folgende:

1. Man muss zwischen den beiden Möglichkeiten unterscheiden, dass die Sklaven aus demselben Stamm oder aus anderen Stämmen ge-

nommen werden. Das eine und das andere wird nämlich aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Um mit der letzteren zu beginnen, so würde für einen aus der Fremde stammenden Sklaven die nomadische Lebensweise des Jägers das Entweichen erleichtern, indem sie einerseits den Herrn von der Bewachung des Sklaven abzieht, andererseits diesem selbst, falls man ihn etwa mit zur Jagd heranziehen wollte, erhöhte Gelegenheit dazu geben würde. Ueberdies leben alle diese Stämme in kleinen Gruppen, deren Kopfzahl höchstens einige hundert Personen beträgt, und dieser Mangel an Menschenzahl erschwert offenbar wiederum eine genügende Beaufsichtigung der Sklaven.

2. Bei Sklaven, die demselben Stamme angehören würden, müssen wir unterscheiden, ob sie zu derselben Thätigkeit, wie die freien Männer, oder statt dessen zu den weiblichen Arbeiten herangezogen würden. Gegen die erstere Verwendung sprechen die folgenden Gründe. Die Jagd ist bei den Naturvölkern eine sehr schwierige Arbeit; die Geschicklichkeit, die sie erfordert, macht sie unfähig, eine Zwangsarbeit abzugeben. Besässe der Sklave aber die Fähigkeit, als Jäger Tüchtiges zu leisten, so würde er dadurch in der öffentlichen Meinung ein Ansehen gewinnen, das seiner socialen Stellung als Sklave widerstreiten würde. Wir haben es hier nämlich mit Stämmen zu thun, bei denen von einem Reichtum irgend welcher Art nicht die Rede sein kann, die gesellschaftliche Stellung vielmehr ausschliesslich von der persönlichen Tüchtigkeit, die die Männer als Jäger oder Krieger zeigen, abhängt. Stammesgenossen auf die Stufe der Sklaverei herabgedrückt zu sehen würde unter diesen Umständen die öffentliche Meinung nur dann gestatten, wenn sie gegenüber den Ansprüchen der Lebensweise des Stammes als minderwertig erscheinen, und eben dann würden sie für die Arbeit der Männer nicht mehr verwertbar sein. Aehnliches gilt übrigens auch für gefangene Feinde. Die Achtung, die man vor ihrer kriegerischen Tüchtigkeit hegt, kann ihnen zwar nicht immer den Tod, würde ihnen wahrscheinlich aber, wenn nicht schon andere Umstände sie ausschlössen, die Versklavung ersparen.

3. Gegen die Verwendung der Sklaven für die weiblichen Arbeitszweige sprechen folgende Umstände. Erstens würde auch hier die nomadische Lebensweise das Entlaufen erleichtern. Ausserdem stehen die Weiber in der Regel nicht in so hohem Ansehen, dass eine besondere Neigung, sie durch fremde Arbeitskräfte zu entlasten, sich bemerklich machte. Das würde um so schwerer eintreten, als fremde Arbeitskräfte für die Aufgaben der Jagd und des Krieges häufig sehr erwünscht sind; und bei der Häufigkeit der Kriege bei den meisten Stämmen würden derartige Sklaven, die nicht zum Kampfe fähig sind, bald ausgerottet sein. Es stimmt damit überein, dass wir Männer, die

Frauenarbeit verrichten, nur unter solchen Stämmen finden, die entweder in einer friedlichen Umgebung leben oder stark genug sind, um ihre Nachbarn nicht zu fürchten zu brauchen.

Wir wenden uns jetzt jener Ausnahme zu, welche die oben erwähnten Stämme an der Küste des grossen Ozeans bilden. Zunächst ist zu bemerken, dass bei ihnen der Fischfang viel häufiger als die Jagd vertreten ist. Es stimmt das damit überein, dass die eben geltend gemachten Gründe, welche für die Ausschliessung der Sklaverei sprechen, vorzüglich auf die Lebensweise des Jägers passen, während bei dem Fischer mit der Möglichkeit fester Wohnsitze auch diejenige einer besseren Bewachung der Sklaven gegeben ist. Da es sich indessen bei der in Rede stehenden Gruppe immerhin auch um einige Jägerstämme handelt, so liegt es nahe, nach gewissen allgemeinen Umständen zu suchen, welche allen Stämmen dieser Gruppe eigen sind, während sie bei den übrigen hierher gehörigen Stämmen fehlen. Alle diese Umstände liegen, kurz gesagt, in der Richtung einer höheren Lebensführung, einer höheren Stufe der Gesittung. Insbesondere kommt in Betracht ein grösserer Reichtum an Nahrungsmitteln, eine grössere Mannigfaltigkeit derselben, feste Wohnsitze und grössere Kopfzahl der einzelnen Gruppen, verhältnismässig hohe Entwicklung von Handel und Industrie, sowie von Eigentum und Reichtum. Diese verschiedenen Faktoren stehen zum Teil in naheliegenden Wechselwirkungen zu einander. Die Wirkung des Reichtums ist sehr beachtenswert: er hat eine Veränderung der socialen Wertschätzung zur Folge, indem diese nicht mehr von der persönlichen Geschicklichkeit, sondern vom Besitze abhängt. Die Kunst des Jagens wird hier nicht mehr so hoch eingeschätzt und kann denjenigen, der sie besitzt, nicht mehr vor dem Los der Sklaverei schützen, wie denn hier thatsächlich nach den Quellen Sklaven zur Jagd und zum Fischfang verwandt werden. Ueberdies ist der Fischfang an sich und die Jagd wahrscheinlich in diesen Gegenden wegen grösseren Wildreichtums keine so schwierige Arbeit wie die Jagd bei den meisten anderen Stämmen. Die verhältnismässig hohe Entwicklung von Handel und Industrie hat zur Folge, dass Sklaven auch für die häusliche Arbeit, die sonst den Weibern ausschliesslich anheimfällt, herangezogen werden. Begünstigt wird diese Verwendung durch die ungewöhnlich hohe Stellung der Frau bei diesen Stämmen, die wiederum mit ihrer sesshaften Lebensweise und der dadurch bedingten grösseren Selbständigkeit der Frauen bei der zeitweiligen Abwesenheit der Männer, sowie der relativen Seltenheit von Kriegen zusammenhängt, welche den männlichen Schutz entbehrlicher macht und dadurch ebenfalls die Selbständigkeit der Frauen fördert.

Die Behauptung, dass die oben aufgezählten Faktoren bei den

nordwestamerikanischen Stämmen das Vorhandensein der Sklaven begünstigen, beruht zunächst lediglich auf einer Deduktion, die sich nicht unmittelbar aus den Thatsachen selbst ergibt. Das Vertrauen in ihre Richtigkeit wird daher erhöht durch den Nachweis, dass bei den übrigen Jägern und Fischern, bei denen die Sklaverei fehlt, jene Faktoren ebenfalls wenigstens teilweise fehlen. Diesen Nachweis, den Nieboer für die Australier, die Stämme des Südamerikas und die Eskimo erbringt, übergehen wir hier.

2. Viehzüchter.

Wir finden in dieser Rubrik 11 Stämme mit und ebenso viele ohne Sklaverei. Von den ersteren gehören zwei nach Arabien, zwei zum Kaukasusgebiet und die übrigen entfallen auf Afrika, während die negativen Fälle sich auf Indien, Zentralasien, Sibirien, einige Bantustämme und die Massai verteilen. Im allgemeinen sind die negativen Fälle als typisch, die positiven als durch besondere Bedingungen veranlasste Ausnahmen zu betrachten. In der That schliessen drei Gründe im allgemeinen die Sklaverei vom Nomadismus aus. Erstens existiert bei den Nomaden ein Kapitalismus, sofern das Kapital hier durch die Herden repräsentiert wird. Die Möglichkeit, selbständig das Leben zu fristen, ist an den Besitz eines solchen Kapitals gebunden, und da dieses sich nicht in aller Händen befindet, so gibt es einen freien Stand abhängiger Männer, der sich von selbst etwaigen Dienstbedürfnissen zur Verfügung stellt. Versteht man unter Armut die Unfähigkeit, sich selbst zu ernähren, so gibt es bei all diesen Stämmen neben reichen auch arme Leute, und die letzteren erscheinen in den Reiseschilderungen häufig als eine Art parasitären Elementes, das die ersteren umgibt und von diesen zur Erhöhung ihres Ansehns willig geduldet und gepflegt wird. Ein zweiter Grund liegt in dem Mangel an Arbeit. In vielen Darstellungen tritt uns die Trägheit der Nomaden als einer ihrer bezeichnendsten Charakterzüge entgegen. Sie beruht darauf, dass die Viehzucht wenig Arbeit verlangt. Fehlte es daher selbst an freien Arbeitern, so würde der Bedarf an Sklaven doch immerhin nur ein geringer sein können. Eine Ausnahme erleidet dieser letztere Umstand nur insofern, als viele nomadische Stämme — dass von den von Nieboer behandelten Stämmen nur ein einziger hierfür in Betracht kommt, ist wohl ein Zufall, der auf dem Mangel verwertbarer Angaben über manche nomadischen Stämme des grossen Wüstengürtels beruht — in einem ausgeprägt kriegerischen Dasein ihre Kräfte fortgesetzt anspannen müssen. Allein hier handelt es sich um eine Art von Arbeit, falls man diesen Begriff hier überhaupt anwenden will, für die der Sklave wenigstens unter den gewöhnlichen Bedingungen — Ausnahmen lernen wir alsbald kennen — nicht ver-

wendbar ist. Drittens kommt in Betracht, dass viele nomadische Stämme sich sesshafte, bodenbestellende Völker tributpflichtig gemacht haben, während bei anderen unterworfene Stämme als Jäger oder Schmiede oder dergleichen eine Art von Pariakaste bilden. Hierin liegt offenbar ein Ersatz für die eigentliche Sklaverei.

Zu diesem Mangel günstiger Bedingungen für die Entfaltung der Sklaverei stimmt es, dass auch bei denjenigen Stämmen, bei denen sie vorhanden ist, die Sklaven vielfach wenig zur Arbeit herangezogen werden. Bei einigen von ihnen müssen sie allerdings den Boden bestellen, soweit eine solche Thätigkeit hier vorkommt. Bei anderen dagegen erscheinen sie geradezu als ein blosser Luxus, und dem entspricht es, wenn uns mehrfach berichtet wird, dass Sklaven im Laufe der Zeit oft auch freigelassen werden.

Andererseits kommen folgende Umstände als solche in Betracht, welche das Vorhandensein der Sklaverei auch bei den nomadischen Stämmen begünstigen. Erstens eine angesehene Stellung der Frauen bei vielen; zu ihrer Entlastung dient in der That wahrscheinlich bei mehreren Stämmen hauptsächlich die Sklaverei. Zweitens werden Sklaven bei einer grösseren Anzahl dieser Stämme im Kriege mit verwandt. Der Umstand, dass Tapferkeit dabei häufig mit Freilassung belohnt wird, weist schon darauf hin, dass die Art der Behandlung der Sklaven hier eine derartige ungewöhnliche Verwendung derselben gestattet. Drittens beobachten wir bei den einzelnen Familien nomadischer Stämme vielfach ein allgemeines Streben, ihre Kopfzahl möglichst gross zu gestalten, um bei den fortwährenden Fehden der einzelnen Sippen untereinander sich möglichst durchzusetzen. In demselben Sinne wie dieser Umstand wirkt der weitere, dass Sklaven, wie schon erwähnt, vielfach als eine Art Luxus betrachtet werden und demgemäss das Ansehen ihrer Besitzer ebenso wie der oben erwähnte Kreis schmarotzender Armer erhöhen.

Alle diese Umstände, welche die Sklaverei begünstigen, sind indes ebenso wie alle vorhin angeführten Faktoren von entgegengesetzter Wirksamkeit bei den nomadischen Stämmen allgemein verbreitet. Es entsteht daher die Frage, weshalb bei einem Teil von ihnen die Sklaverei fehlt, während sie bei einem andern vorhanden ist, und es liegt nahe, nach äusseren Ursachen für diese Ungleichmässigkeit zu suchen. Einen solchen äusseren Umstand von ausschlaggebender Bedeutung erblickt Nieboer darin, dass in gewissen hier in Betracht kommenden Gegenden der Sklavenhandel seit langer Zeit eine eingewurzelte Erscheinung ist. Es sind das das nordöstliche und nordwestliche Afrika, das Kaukasusgebiet und Arabien, d. h. die Gebiete gerade derjenigen Stämme, bei denen die Sklaverei festgestellt ist. Dass ein solcher Sklavenhandel viel

leichter zum Halten von Sklaven verleitet als die Nötigung, sie auf dem Wege des Raubes erst anderen Stämmen abzugewinnnen, liegt auf der Hand.

3. Ackerbauer.

Der Ackerbau ist an sich der Sklaverei günstig. Der Nahrungserwerb stösst im allgemeinen, d. h. solange nicht aller bebaubare Boden fest vergeben und der Grundbesitz auf einen Bruchteil der Bevölkerung beschränkt ist, auf keine Schwierigkeiten, verlangt auch keine besondere Kunstfertigkeit. Dem entspricht es, wenn auf dieser Wirtschaftsstufe die Sklaverei viel häufiger als auf den beiden anderen ist. Dass diese Häufigkeit auf der niedrigsten Stufe der Ackerbauer noch verhältnismässig gering ist, erklärt Nieboer daraus, dass diese Stämme nach ihrer ganzen wirtschaftlichen und geistigen Verfassung noch ziemlich auf der Stufe der Jäger und Fischer stehen. Für sie gelten daher hinsichtlich unseres Problems ähnliche Erwägungen, wie sie oben für diese letzteren angestellt wurden. Aber auch von den den beiden höheren Stufen angehörenden halten doch nur etwa 60 pCt. Sklaven. Warum nicht auch die übrigen? Das ist die wichtigste Frage, wichtiger und schwieriger als die nach den Gründen für die positiven Fälle. Der Verfasser beschränkt sich bei der Erörterung dieses Problemes auf ein bestimmtes Gebiet, nämlich auf Ozeanien. Sein Material ergibt für dieses Gebiet, dass in Melanesien (wobei Neuguinea jedoch ausgeschlossen bleibt) und in Mikronesien die Sklaverei völlig fehlt, in Polynesien nur in zwei von sieben Fällen, nämlich auf Tahiti und auf Neuseeland, vertreten ist. Wir haben es hier also mit einer ausgeprägten Abweichung von den typischen Verhältnissen der höheren Ackerbauer zu thun. Als Grund dafür liegt es nach früheren Erörterungen nahe, zu vermuten, dass hier die Möglichkeit direkten Nahrungserwerbes nicht für jeden vorhanden, ein Teil des Volkes vielmehr von der Möglichkeit, selbst Land zu bestellen, abgeschnitten ist. In der That bestätigt eine Prüfung der Quellen diese Annahme. In Mikronesien und Polynesien gibt es überhaupt kein freies Land mehr, vielmehr ist alles bebaubare vergeben und zwar lediglich an einen bestimmten Teil der Bevölkerung. Die einzige Ausnahme davon macht die Insel Neuseeland, wo jeder Freie einen Anteil am Boden hatte, und Eroberung und Okkupation Besitztitel bildeten. In Melanesien dagegen finden wir auf vielen Inseln noch herrenloses Land und demgemäss bestimmte Formen, welche den Bewohnern die Erwerbung und den dauernden Besitz desselben sicherten. Diese Verschiedenheit der Besitzverhältnisse spiegelt sich auch in den socialen Verhältnissen wieder. In Polynesien und Mikronesien gibt es ausgeprägte Klassenunterschiede. Der besitzende, d. h. der boden-

besitzende Teil der Bevölkerung bildet eine Aristokratie, während der besitzlose gering geachtet und von ihr durchaus abhängig ist. Innerhalb jener nimmt dann der Häuptling häufig wieder eine bevorzugte Stellung ein. Eine Ausnahme macht bezeichnenderweise auch hier wieder Neuseeland, sofern hier ein ziemlich demokratisches Regiment herrscht. In Melanesien dagegen ist ein solcher Klassenunterschied nicht vorhanden. Wird dadurch auch das Vorhandensein der Sklaverei auf Neuseeland begreiflich, so bedarf doch ihr Fehlen in Melanesien angesichts der Okkupationsmöglichkeit unbebauten Landes einer besonderen Erklärung. Diese findet Nieboer in der Thatsache, dass auf diesen Inseln die Weiber im allgemeinen eine tiefe Stellung einnehmen und demgemäss zu denjenigen Thätigkeiten herangezogen werden, für die sonst die Verwendung von Sklaven nahegelegen hätte. Die Sklaverei auf Tahiti hat nach der Vermutung Nieboers ihren Grund in dem Bedürfnis, Sklaven als Krieger zu benutzen.

Ueber diese eigenartige Verwendung der Sklaven finden wir am Ende des Werkes eine Erörterung, aus der wir hier zum Schluss das Folgende wiedergeben.

Wenn oben das Heranziehen von Sklaven zum Kriegsdienste bei den Jägern im allgemeinen für eine Unmöglichkeit erklärt wurde, während es schon bei den Viehzüchtern häufig vorkommt, so liegt darin kein Widerspruch. Die Frage, ob Sklaven als Krieger verwandt werden können oder nicht, hängt zum grossen Teile einerseits von der Möglichkeit ab, sie dabei in Gehorsam zu erhalten, andererseits von der socialen Stellung, welche die Ausführung des Kriegshandwerkes verleiht. Aus beiden Gründen ist auf tieferen Stufen die Verwendung der Sklaven viel weniger möglich als auf höheren. Wo es noch keinen Besitz gibt, entscheidet allein die Leistungsfähigkeit im Nahrungserwerb und im Kriege, wie schon oben erwähnt, über die gesellschaftliche Stellung. Eine verachtete Kaste würde sich schon deswegen nicht zur Kriegführung eignen, sowie umgekehrt denjenigen, der darin tüchtig ist, sein Ansehen bei seinen Stammesgenossen vor der Versklavung schützt. Aber auch die Möglichkeit der Disziplinierung wächst mit der Höhe der Gesittung insofern, als mit ihr die Kopfzahl des Stammes zuzunehmen pflegt. Wo es sich um grössere Mengen von Kriegern oder gar um besondere Heere handelt, lassen sich in ihre Reihen eine grössere Anzahl von Sklaven eingliedern, ohne dass sie ihren Herrn mit der Gefahr des Entlaufens bedrohen können. Bei den Viehzüchtern liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse ähnlich wie bei den höheren Ackerbauern.

Die gelbe Gefahr.

Vom

Wirkl. Geheimen Rat, Gesandten a. D. **M. von Brandt** in Weimar.

Eine der seltsamsten Blüten, die der an Früchten bis jetzt so arme Baum der chinesischen Wirren getrieben hat, ist wohl unzweifelhaft die im September 1900 in Brüssel veröffentlichte Broschüre Iwan Gilkins »Jonas«. Nicht wegen der in derselben ausgesprochenen politischen und handelspolitischen Anschauungen, die schon oft und in ausführlicher Weise an das Licht der Oeffentlichkeit getreten sind, sondern wegen der Form, die der Verfasser seinen Ansichten gegeben hat. Ein Nachkomme des alttestamentarischen Jonas, der den Walfisch, der seinen Ahnherrn einst verschlungen, ausgestopft auf seinem Speicher, neben dem verdorrten Busch bewahrt, unter dem Jonas senior über seine Abenteuer nachgedacht haben soll, glaubt die Stimme des Herrn zu hören, die ihm befiehlt, die Bewohner des modernen Ninive zu warnen, dass der Tod ihre Stadt und den ganzen Occident bedrohe. Politisch hat sich der Verfasser für eine der beiden von Napoleon I. aufgestellten Eventualitäten entschieden, der ganze Westen ist für ihn der Russifizierung verfallen, während der Kapitalist der Herr der Geschäfte und der Gesellschaft wird; die grösste Gefahr aber droht Europa aus der Erziehung der gelben und vielleicht der schwarzen Rasse zur Industrie und Jonas junior steht nicht an, die Fürsten des Westens zum Vertilgungskriege gegen den ihre Völker mit industrieller Lahmlegung und Vernichtung bedrohenden Osten aufzufordern. Als vernünftiger Mann begreift er freilich, dass sein Aufruf zu dem neuen Kreuzzuge ungehört verhallen werde und als praktischer Mann — er lebt nicht umsonst in Belgien, empfiehlt er dem jungen Ingenieur, der ihn um Rat fragt, quand même nach China zu gehen. »Gewiss, lautet der Epilog des Schriftchens, musst Du dorthin gehn. Deine Enthaltung würde nicht die aller anderen nach sich ziehen; sie würde nicht die Geschäftsbewegung vernichten, die zwischen der Christenheit und der gelben Welt in fortdauernder Zunahme begriffen ist, aber Du würdest auf schöne Vorteile verzichten, ohne die unvermeidlichen Katastrophen auch nur eine Viertelstunde aufzuhalten. Nach Dir die Sintflut. Beeile Dich also, Dich zu bereichern«.

Die Beweise, die der Verfasser für seine Theorie der bevorstehenden industriellen Vernichtung des Westens durch den Osten bringt, sind ziemlich magere und lassen sich unter den Bedenken zusammenfassen, die die Entwickelung der Baumwollen-Industrie in Indien und Japan für das gedeihliche Fortbestehen dieses Zweiges der Gewerbthätig-

keit in England in sich schlösse; sie gipfeln in der Erklärung, dass jeder an einer Spinnerei in Japan beschäftigte Japaner einem Arbeiter in Europa das Brot vom Munde fortnehme. Ganz so schlimm, wie Herr Iwan Gilkin diese Zustände malt, sind sie nun allerdings nicht, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass der Einfluss der sich in anderen Ländern entwickelnden Gewerbthätigkeit sich selbstverständlich bei ihren Nachbarn, besonders wenn dieselben früher das Monopol eines gewissen Zweiges der Gewerbthätigkeit besassen, fühlbar machen muss, es ist aber ein Vorzug der modernen Industrie, dass sie eine gewisse Elastizität besitzt, die ihr gestattet, solche Krisen schnell und verhältnismässig leicht zu überwinden. Ein Steigen des Preises des Rohmaterials pflegt für die Arbeiter der Fabriken in Lancashire viel schwerer wiegende Folgen zu haben, als alle in Indien und Japan neu errichteten Fabriken. —

Die englische Einfuhr von Baumwollenwaren nach Indien betrug im Etatsjahre 1894—95 in runden Zahlen ca. 298 Millionen Rupien, an Baumwollengarn ca. 28 Millionen Rupien, die Ausfuhr aus Indien in demselben Zeitraum an Baumwollenwaren ca. 15 Millionen R., an Baumwollengarn 56 Millionen Rupien; im Etatsjahre 1898—99 stellten sich die Zahlen für den Wert der Einfuhr von Baumwollen-Geweben auf 246 Millionen Rupien, von Baumwollen-Garn auf 26 Millionen Rupien, während die Ausfuhr von Baumwollenwaren aus Indien in derselben Zeit 11,8 Millionen, von Baumwollen-Garn 66 Millionen Rupien betrug. Zugleich ist die Gesamteinfuhr aus England nach Indien von 510 Millionen Rupien in 1884—95 auf 470 Millionen Rupien in 1898—99 zurückgegangen, was aber mehr dem in Indien herrschenden Notstand als anderen Ursachen zuzuschreiben sein dürfte, denn auch der Gesamtwert der Einfuhr zeigt 1898—99 gegen das Vorjahr einen Rückgang von nahe 50 Millionen Rupien. Die Gesamtausfuhr britischer Produkte aus England betrug dagegen 1895 ca. 3120 Millionen Mark gegen ca. 3530 Millionen Mark 1899, eine Zunahme, der gegenüber der Rückgang im Baumwollenwaren und Garn-Import nach Indien vollständig bedeutungslos ist.

Aehnlich verhält es sich mit dem Export englischer Bauwollenwaren und Garne nach China.

Die nachstehende Aufstellung zeigt, dass andere Faktoren als die Billigkeit der Arbeitslöhne mitwirken müssen; die englische Einfuhr 1899 war höher als das Mittel der letzten zehn Jahre, während die Gesamteinfuhr von Garn seit 1890 um über das Doppelte gestiegen war und die japanische Einfuhr von beinahe 800000 Pikuls 1899 nicht verhindert hatte, dass auch die indische gegen das Vorjahr um 500000 Pikuls zugenommen hatte und erheblich mehr als das Doppelte der japanischen Einfuhr betrug. Vor allem darf aber nicht unberücksichtigt ge-

Einfuhr von Baumwollengarn in Pikuls à 133 Pf. engl.

<table>
<tr><th></th><th>Englisch:</th><th>Indisch:</th><th>Japanisch:</th></tr>
<tr><td>1882</td><td colspan="2">184 940[1])</td><td></td></tr>
<tr><td>1883</td><td colspan="2">228 006[1])</td><td></td></tr>
<tr><td>1884</td><td colspan="2">261 458[1])</td><td></td></tr>
<tr><td>1885</td><td colspan="2">387 820[1])</td><td></td></tr>
<tr><td>1886</td><td colspan="2">382 985</td><td></td></tr>
<tr><td>1887</td><td colspan="2">592 868</td><td></td></tr>
<tr><td>1888</td><td colspan="2">683 468</td><td></td></tr>
<tr><td>1889</td><td>50 144</td><td>628 413</td><td></td></tr>
<tr><td>1890</td><td>88 350</td><td>993 145</td><td></td></tr>
<tr><td>1891</td><td>73 059</td><td>1 138 084</td><td></td></tr>
<tr><td>1892</td><td>49 019</td><td>1 254 489</td><td></td></tr>
<tr><td>1893</td><td>43 939</td><td>937 883</td><td></td></tr>
<tr><td>1894</td><td>67 950</td><td>1 060 542</td><td>31 104</td></tr>
<tr><td>1895</td><td>56 007</td><td>1 057 046</td><td>19 148</td></tr>
<tr><td>1898</td><td>73 590</td><td>1 399 930</td><td>485 244</td></tr>
<tr><td>1899</td><td>58 703</td><td>1 906 426</td><td>779 700</td></tr>
</table>

lassen werden, dass die enorme Zunahme in der Einfuhr von Baumwollengarn mit der Errichtung zahlreicher Spinnereien in China (Shanghai, Hankau u. a. O.) zusammenfällt.

Neben der Billigkeit kommt auch die Güte der Waren in Betracht. So haben z. B. amerikanische Baumwollenwaren trotz ihres höheren Preises in mehr als einem Zweige dieses Geschäfts die englischen fast vollständig verdrängt. Es sind z. B. englische Drills von 416669 Stück in 1886 auf 78887 Stück in 1899 heruntergegangen, während amerikanische in derselben Zeit von 620803 Stück auf 1626107 zugenommen haben. Ebenso verhält es sich mit weissen Baumwollenstoffen (sheetings): 662960 Stück englischen und 1368114 amerikanischen Ursprungs in 1887 stehen 1899 763762 St. englische und 3975903 St. amerikanische gegenüber. Und man wird doch sicherlich nicht behaupten wollen, dass es billige Löhne in den Vereinigten Staaten seien, die die Produkte der englischen Baumwollen-Industrie vom chinesischen Markt verdrängen.

Im allgemeinen zeigt die Einfuhr von Baumwollenfabrikaten nach China fast überall eine stetige Zunahme, an der Japan nur für einige Artikel stark beteiligt ist.

	Shirtings (weisse, graue, bedruckte)	T. Tuche	Drille	Sheetings	Lastings
1882	7047249 St.	2174383 St.	903411 St.	869078 St.	Nichts (1886: 214528 St.)
1899	8153878 St.	1425792 St.	1992266 St.[2])	4812062 St.	940672 St.

	Taschentücher	Handtücher
1882	240265 Dtz.	Nichts (1886: 197998 Dtz.)
1899	940672 Dtz.	759100 Dtz., davon 209062 jap.

[1]) Zwirn mit eingeschlossen.

[2]) Davon 1626107 japanische.

Besonders lehrreich ist die Statistik des japanischen Handels. Für 1899 weist derselbe eine Einfuhr von Baumwollenwaren im Wert von £ 1432266, von Wollenwaren im Wert von £ 955830 nach, während die Ausfuhr japanischer Baumwollenwaren nur £ 422625, von Teppichen £ 73615, von Regenschirmen £ 97341, von Baumwollengarn allerdings £ 2911563 betragen hat. Letztere ist fast ausschliesslich nach China gegangen, wo es aber, wie früher erwähnt, der starken Zunahme der Einfuhr indischen Garns keinen Abbruch gethan hat. Dagegen hat Indien in demselben Jahre für £ 6350677 rohe Baumwolle an Japan geliefert, also durch die Entwicklung der japanischen Industrie mehr gewonnen als verloren. Der Gesamtwert des Handels mit Japan betrug 1899: Einfuhr: £ 22499363, Ausfuhr £ 21940760, davon kamen auf Fabrikate von der ersteren mindestens £ 6338606 (da bei über 3½ Millionen Pfund die näheren Angaben fehlen), von der letzteren £ 7399497.

Dass eine gewisse Gefahr für Europa und die europäische Arbeiterschaft in der grossen Menschenmenge und den billigen Lebens- und Wohnungsbedürfnissen resp. Preisen Ostasiens besteht, und dass gewisse Industriezweige unter der Konkurrenz der gelben Rasse zu leiden haben und vielleicht schwer geschädigt werden werden, kann und soll trotzdem nicht in Abrede gestellt werden. Aber man würde unrecht thun, diese Gefahr zu überschätzen. Der gefährlichste Konkurrent Europas sind heute die Vereinigten Staaten und niemand wird behaupten wollen, dass die von denselben drohende Gefahr auf billigere Lebensbedingungen und Löhne zurückzuführen sei; sie liegt vielmehr in der manuellen Geschicklichkeit der Arbeiter, den vortrefflichen Maschinen und den der Industrie zur Verfügung stehenden Talenten und Kapitalien. Die Maschinen kann Europa oder Amerika nach dem Osten liefern und das Geld ebenfalls, aber wenn auch Japaner und Chinesen in manueller Geschicklichkeit dem Europäer und Amerikaner gleich und vielleicht über sind, fehlt es ihnen doch an körperlicher Kraft und Ausdauer, und vor allem an dem Ordnungssinn, ohne den ein gewinnbringender Fabrikbetrieb nicht denkbar ist. Nach den Berichten englischer Sachverständiger, die nicht geschrieben worden sind, um den englischen Industriellen einen sich später nicht bewährenden Trost zu geben, gehören drei bis vier Japaner dazu, um die Arbeit eines Engländers zu thun, und ganz ähnliche Erfahrungen scheinen in China mit der Arbeit der Chinesen in den Fabriken gemacht worden sein. Wenigstens sind die erwarteten Gewinne ausgeblieben und haben sich teilweise sogar in nicht unerhebliche Verluste der Aktionäre verwandelt. In Europa ist der Uebergang von der Hausindustrie zur Fabrikindustrie ein sehr langsamer gewesen und es ist erst während der letzten fünfzig Jahre geschehen, dass die letztere die uns in Erstaunen und wohl auch

etwas in Schrecken versetzenden schnellen Fortschritte gemacht hat; die Schwierigkeiten, die in Europa und Amerika den intensiven Fabrikbetrieb bedrohen, höhere Ansprüche der Arbeiter und Ausstände derselben, werden auch China und Japan nicht erspart bleiben; die Löhne und die Preise der Lebensbedürfnisse sind dort schon recht erheblich in die Höhe gegangen und werden dies in Zukunft noch mehr thun, wodurch ein wenigstens teilweiser Ausgleich den europäischen und amerikanischen Verhältnissen gegenüber eintreten muss. So lauten die letzten Nachrichten aus Japan dahin, dass die japanischen Spinnereien im letzten Geschäftsjahre so wenig befriedigende Ergebnisse erzielt hätten, dass an eine Reduktion der in ihnen angelegten Kapitalien durch Abschreibung gedacht werde. Auch die Zündhölzchen-Ausfuhr ist infolge schlechter Qualität, besonders nach Indien, erheblich zurückgegangen. (Gesamtausfuhr 1899 £ 601000 gegen £ 641000 im Vorjahr.)

Was den Abfluss von Kapital nach Ostasien betrifft, so wird ein solcher unzweifelhaft stattfinden, aber er wird sich voraussichtlich noch während längerer Zeit innerhalb beschränkter Grenzen halten. In erster Linie sind die Verhältnisse weder in China noch in Japan der Art, dass sie das Vertrauen erwecken und verdienen, das die Grundbedingung jedes Zuströmens von Kapital sein muss, dann aber dürfte ein solches Ereignis nicht die traurigen Folgen haben, die man ihm irrtümlicherweise vielfach zuzuschreiben geneigt zu sein scheint. Es ist im Gegenteil eine unbestreitbare Thatsache, dass sich höher entwickelnde Länder auch bessere Abnehmer sind, und dass die in der einen oder der anderen Form nach dem Ursprungslande des Kapitals zurückfliessenden Zinsen der dortigen Industrie zu gute kommen, da sie die Lebensansprüche und damit die Lebensbedürfnisse der Zinsenempfänger erhöhen. Das sind allgemein bekannte Thatsachen, die aber immer wieder vergessen werden, besonders wenn es sich darum handelt, wie dies im »Jonas« geschieht, Propaganda für gewisse Ideen zu machen. Eine gesunde Industrie wird die ostasiatische Konkurrenz nicht zu fürchten haben, eine solche zu schaffen und zu erhalten ist aber wiederum ebensoviel Sache der inneren wie der äusseren Politik.

Eine Gefahr droht uns freilich von Ostasien und dieselbe entspringt daraus, dass in unserem Vaterlande weite Kreise immer häufiger Mittel und Zweck verwechseln und glauben, dass wo viel Lärm gemacht werde, auch der Erfolg nicht ausbleiben könne. Ein gewisser besonders kolonialer Chauvinismus lässt übersehen, dass die richtige Weltpolitik nur eine Handelspolitik sein kann, dass Kolonien heute ein vielleicht nicht zu vermeidendes Uebel sein mögen, dass wir aber bei der Erwerbung und Verwaltung derselben sorgfältig die Bilanz zwischen Soll und Haben ziehen und alles vermeiden müssen, was den

Konsumenten in der Heimat — und derselbe bildet doch die grosse Mehrzahl der Bevölkerung — mehr belasten könnte, als seine Schultern zu tragen imstande sein würden. Dazu gehört vor allen Dingen, dass, wo nicht die zwingendste Notwendigkeit dazu vorhanden ist, wir von der Erwerbung von Kolonien absehen und uns mit der Eröffnung neuer Absatzgebiete begnügen. Die Ignorierung — um nicht zu sagen Missachtung — des heimatlichen Konsumenten ist überhaupt der Schade, an dem unsere ganze industrielle Entwicklung und Weltpolitik krankt. Wer die Entwicklung der Steuerverhältnisse, besonders der Kommunalsteuerverhältnisse während der letzten zehn Jahre verfolgt hat, wird sich nicht über die Zahlungsmüdigkeit wundern, die sich desselben in immer höheren Maasse zu bemächtigen scheint. Jede höhere Belastung des Konsumenten würde denselben daher in die Arme der extremen Parteien treiben.

Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland.

Von

Dr. Friedrich Prinzing in Ulm a. D.

Erster Artikel.

1. Die Ursachen der verschiedenen Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit.

Die Zahl der Kinder in der einzelnen Ehe wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Es sind einmal äussere Umstände, die darauf einwirken, so vor allem die Ehedauer. Es erhellt ohne weiteres, dass in den Ehen, in denen die Frau die Geburtsperiode noch nicht hinter sich hat, über die endgiltige Zahl der Kinder dieser Ehen nichts bestimmtes ausgesagt werden kann. Nach den bekannten Untersuchungen Rubins und Westergards über die Ehe betrug in Kopenhagen die Kinderzahl (einschliesslich der gestorbenen Kinder) bei einer Ehedauer von

0—5 Jahren	1,18	15—25 Jahren	4,46
5—10 „	2,63	25 u. mehr	4,94
10—15 „	3,64		

In Frankreich wird seit 1886 bei der Volkszählung die Zahl der lebenden Kinder erhoben. Es kamen dort 1891 auf eine Ehe lebende Kinder bei einer Ehedauer von[1])

0—5 Jahren	1,08	15—25 Jahren	2,59
5—10 „	1,91	25 u. mehr „	2,43
10—15 „	2,27	bei allen Ehen	2,09

Ein zweites Moment, das in Betracht kommt, ist das Alter der Ehegatten, insbesondere das der Frau, in welchem die Ehe eingegangen wird. In einer Ehe, die früh geschlossen wird, muss schon wegen der längeren Dauer derselben unter sonst gleichen Umständen die Möglichkeit der Erzeugung einer grösseren Kinderzahl gegeben sein, als bei den in einem höheren Alter geschlossenen Ehen. Die Fruchtbarkeit der Frau nimmt nach allen darüber angestellten Untersuchungen vom 20. Jahre an ab, und zwar nicht nur die faktische, sondern auch die physiologische Fruchtbarkeit. Nach den Berechnungen von Boeckh[2]) war die durchschnittliche Kinderzahl einer Ehe in Berlin nach den Aufnahmen vom Jahr 1885 bei einem Heiratsalter der Frau von

—20 Jahren	5,53	30—35 Jahren	2,93
20—25 „	4,88	über 35 „	1,34
25—30 „	4,11		

Man darf aber bei diesen Zahlen nicht vergessen, dass frühzeitige Heiraten bei den unteren Volksschichten häufiger sind, und dass bei diesen die Zahl der Kinder durchschnittlich eine grössere ist als bei den oberen Gesellschaftsklassen.

Eine besondere Beachtung verdienen die kinderlosen Ehen. Eine Ehe kann durch frühzeitiges Absterben der Nachkommen kinderlos sein; in Frankreich sind diese Ehen bei der Berechnung der kinderlosen Familien kinderlos genannt; 1891 waren in diesem Sinn unter den Ehen von mehr als 25 jähriger Dauer 14,6 pCt. kinderlos. Es ist aber richtiger, die Ehen auszuschliessen, in denen Kinder zur Welt kamen. In Berlin werden auch die Ehen, in denen totgeborene Kinder zur Welt kommen, abgezogen. Es waren daselbst 1895 unter den Ehen von mehr als 25 jähriger Dauer 11,2 pCt. steril. Aeltere Angaben[3]) über unfruchtbare Ehen in England schwanken zwischen 10 und 12,5 pCt. Nach Rubin und Westergard[4]), die die gestorbenen Kinder mit in Rechnung ziehen,

[1]) Berechnet nach V. Turquan, Le nombre des enfants par famille et la durée du mariage. Journ. de la Soc. stat. Bd. 36. 1895. S. 35.

[2]) Die statistische Messung der ehelichen Fruchtbarkeit, Bull. de l'inst. internat. de stat. Rom. 1890. Bd 6. — Vgl. Prinzing, Ueber frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. Jahrb. f. Nat u Stat. Bd. 15. 1898. S. 286 ff.

[3]) Oesterlen, Handbuch der med. Statistik. Tübingen 1874. S. 196. No. 2.

[4]) Statistik der Ehen auf Grund der socialen Gliederung der Bevölkerung. Jena 1900. S. 93.

waren von 100 Ehen nach 15 jähriger Dauer noch unfruchtbar bei der obersten Bevölkerungsklasse 12,9, bei den Kleinbürgern 13,2, bei den Geschäftsgehilfen u. s. w. 15,0, beim Hausgesinde 13,3, bei den Arbeitern 11,5, in allen Klassen 12,6 pCt. Merkwürdig klein ist die Zahl der sterilen Ehen, die Bertillon[5]) für Paris und Elsass-Lothringen anführt. Es waren von den in Paris 1886 durch den Tod gelösten Ehen 6,3 pCt. steril, und 1874—75 in Elsass-Lothringen in den Städten 2,1 und auf dem Lande 3,9. Die Sterilität der Ehen nimmt bei den in höheren Altersjahren abgeschlossenen Ehen zu. Nach Dunkan[6]) blieben in Edinburg von den mehr als 30 jährigen Bräuten über die Hälfte steril. Nach Boeckh[7]) waren in Berlin 1885 unter 1000 Ehen kinderlos bei einem Heiratsalter der Frau von

— 20 Jahren	73,5	30—35 Jahren	211,1
20—25 „	96,7	über 35 „	478,6
25—30 „	135,1	überhaupt	162,6

Die Ursachen der Sterilität sind verschieden. Sie kann in Gebärmutterkrankheiten begründet sein, unter denen dann Katarrhe, Entzündungen und Knickungen die Hauptrolle spielen. Neuere Untersuchungen haben aber ergeben, dass die Ursache sehr häufig beim Mann zu suchen ist, wenn dem Sperma die Spermatozoen fehlen (Azoospermie). So fanden Lier und Ascher[8]) bei 132 sterilen Ehen 90mal Azoospermie als Ursache der Sterilität. Diese wird häufig durch vorausgegangene Erkrankung an Gonnorrhöe bedingt. Benzler[9]) forschte bei 474 Männern nach, die als Soldaten an Gonnorrhöe erkrankt waren und später geheiratet hatten. Absolut steril waren die Ehen bei einfacher unkomplizierter Gonnorrhöe in 10,50 pCt., nach überstandener einseitiger Hodenentzündung (111 Fällen) in 23,4 pCt. und nach doppelseitiger (24 Fälle) in 41,7 pCt. Ueberstandene Syphilis ist selten die Ursache von Sterilität; doch bleiben Ehen, wenn einer der Gatten an Syphilis erkrankt war, oft kinderlos, da Fehlgeburten dabei sehr gewöhnlich sind und auch die ausgetragenen Kinder häufig faultot zur Welt kommen.

So wichtig diese äusseren Umstände für die Geburtenzahl sind, so werden sie doch weit aufgewogen durch die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl, die nicht nur in Kulturstaaten, sondern auch bei unzivilisierten Völkerschaften angetroffen wird. Der Wunsch, weniger Kinder zu erzeugen als physiologisch möglich wäre, entsteht

[5]) Cours élémentaire de Statistique. Paris 1895. S. 486.
[6]) Rubin u. Westergard l. c. S. 102.
[7]) Bull. de l'inst. intern. l. c. S. 184
[8]) Zeitschrift für Geburtshilfe 1890. Bd. 18, 2.
[9]) Archiv f. Dermatologie u. Syphilis. Bd. 45. S. 33.

aus verschiedenen Gründen; so aus wirtschaftlichen, wenn z. B. das Bauerngut nur auf einen Sohn vererbt werden soll und dasselbe nicht so gross ist, dass für die anderen etwaigen Erben ein anständiges Erbteil herausgezogen werden kann, oder wenn das Einkommen nicht hinreicht, einer grösseren Anzahl von Kindern die standesgemässe Erziehung zu teil werden zu lassen. Allgemein bekannt ist das früher regelmässig beobachtete Steigen und Fallen der Geburtsziffern mit dem Schwanken der Getreidepreise. Ebenso häufig aber sind es rein egoistische Gründe, die zu einer Beschränkung der Kinderzahl führen, sei es, dass die Eltern sich nicht mit der Erziehung vieler Kinder befassen mögen, sei es, dass die Frau die vielen Wochenbetten fürchtet, sei es, dass die Eltern das Leben auch geniessen und nicht alles den Kindern opfern wollen. Dass diese willkürliche Beschränkung der Kinderzahl in den höheren Gesellschaftsschichten viel verbreiteter ist als in den niederen, hat vor allem seinen Grund darin, dass in denselben viel grössere Ausgaben für die Kindererziehung nötig sind, und sodann darin, dass in den unteren Volksschichten die Mittel zur Beschränkung der Kinderzahl entweder aus einer gewissen Scheu verschmäht oder infolge von Unkenntnis nicht angewandt werden. Doch ist in manchen Kulturländern die Bekanntschaft damit auch in den untersten Volksschichten, selbst auf dem Lande, sehr verbreitet und wird hier von der Mutter auf die Tochter vererbt. Die geringere Fruchtbarkeit in den Städten mag zum Teil darauf beruhen, dass hier die höheren Volksschichten einen breiteren Raum einnehmen, einer der Hauptgründe aber ist die in allen Städten heimische Prostitution, durch die die Frauen auf diesem oder jenem Umwege mit den Geheimnissen der Verhütung der Schwangerschaft bekannt werden. Und wenn dies nicht der Fall ist, so zeigt die Anzeigelitteratur der »antikonzeptionellen Neuheiten« den Unwissenden die Spur.

2. Berechnung der ehelichen Fruchtbarkeit.

Ein sicheres Maass der ehelichen Fruchtbarkeit wäre für die Socialwissenschaft von grossem Werte. Die allgemeine Geburtsziffer gibt hierüber keinen genügenden Aufschluss; denn abgesehen davon, dass in derselben die unehelichen Geburten einbegriffen sind, wird sie von der Zahl der vorhandenen geburtsfähigen Frauen mitbestimmt, so dass sie bei Vergleichen für Stadt u. Land u. ä. nicht brauchbar ist. Man hat daher vorgeschlagen, bei den Volkszählungen die Zahl der lebenden und gestorbenen Kinder der bestehenden Ehen aufzunehmen und in einzelnen Städten ist dies mit Erfolg durchgeführt worden. In Frankreich wird bei jeder Volkszählung seit 1886 die Zahl der lebenden Kinder und die Dauer jeder Ehe aufgenommen. Will man dabei einwandfreie Ziffern erhalten, so dürfen nur die Ehen in Rechnung gebracht

werden, in denen die Frau das konzeptionsfähige Alter überschritten hat. Man erhält aber mit dieser Methode nur Mittelwerte der ehelichen Fruchtbarkeit in einer Reihe von Jahrzehnten; Schwankungen derselben in kürzeren Zeiträumen lassen sich mit ihr nicht zum Ausdruck bringen. Denn diese werden nicht durch physiologische Gesetze bedingt, sondern durch die im Laufe der Jahre wechselnde *Tendenz*, nur eine gewisse Anzahl Kinder zu erzeugen. Und gerade die Macht dieser Tendenz ist es, die wir bei unseren Untersuchungen über die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland kennen lernen wollen.

Ein früher gebräuchliches Verfahren zur Berechnung der ehelichen Fruchtbarkeit war die Vergleichung der ehelichen Geburten mit der *Zahl der Eheschliessungen*. Da zwischen diesen beiden Vorgängen keine direkten Beziehungen bestehen, so hat man diese Methode fast allgemein verlassen; auch wenn längere Zeitperioden zusammengenommen werden, kann man sie nur als Notbehelf betrachten. Die einzig richtige Art der Berechnung der ehelichen Fruchtbarkeit ist die Beziehung der ehelichen Geburten auf die *im gebärfähigen Alter stehenden verheirateten Frauen*. Schwierigkeiten bestehen nur in der oberen Umgrenzung der Masse der letzteren. Man kann dabei im Zweifel sein, ob man das 45. oder 50. Lebensjahr wählen soll. Geburten nach dem 45. Lebensjahre sind sehr selten[10]), es wäre daher vielleicht physiologisch richtiger, die obere Grenze bei diesem Jahr zu ziehen. Fast allgemein hat sich aber das 50. Jahr als solche eingebürgert, und es empfiehlt sich daher, bei Berechnung von Fruchtbarkeitsziffern die Altersperiode von 15—50 Jahren zu wählen. Leider haftet auch den so gewonnenen Ziffern ein Fehler an, der sich vorerst nicht beseitigen lässt: die je nach der Oertlichkeit *verschiedene Altersbesetzung der gebärfähigen Frauen*. Es sind allerdings für eine Anzahl europäischer Staaten und in Deutschland für Berlin und einige Kleinstaaten Angaben der Fruchtbarkeit der Frauen nach dem Alter vorhanden; da aber verschiedene Faktoren, vor allem das Alter, in welchem die Frau die Ehe eingeht, hierauf von Einfluss sind, so geht es nicht an, diese Angaben als Grundlage zur Ermittelung von Vergleichswerten der ehelichen Fruchtbarkeit in anderen Gebieten zu verwenden. Nur wenn für jedes in Betracht kommende Gebiet die Fruchtbarkeit nach Altersklassen ermittelt wäre, liesse sich eine Art Standardberechnung durchführen. Ein anderer Weg wäre der, dass man bei der Eintragung der Geburten das Alter der Mutter und die Ehedauer aufzeichnet; es würde dadurch die Möglichkeit gegeben, die Fruchtbarkeit der Ehen, die in einer be-

[10]) In Berlin kamen z. B. 1886 unter den ehelichen Geburten nur 0,25 % auf Rechnung der verheirateten Frauen im Alter von 45—50 Jahren.

stimmten Altersperiode der Frau, etwa im 21.—25. Jahre geschlossen wurden, zu berechnen. Eine völlige Ausschaltung der durch die verschiedene Altersbesetzung bedingten Störung hat Boeckh erzielt durch die Berechnung von Natalitätstabellen, die ähnlich der der Sterbetafeln ausgeführt werden. Aber hierzu liegt im allgemeinen kein Material vor, auch wird die Umständlichkeit dieser Berechnung stets ein Hindernis für ihre allgemeine Anwendung sein.

Man darf die Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der ehelichen Fruchtbarkeitsziffern durch die verschiedene Altersbesetzung der gebärfähigen Ehefrauen nicht überschätzen. Diese ist dabei von weitem nicht von der Bedeutung, wie bei der Berechnung der unehelichen Fruchtbarkeit, oder gar wie bei der Sterbeziffer. Denn die volle Fruchtbarkeit der Frau wird in der Ehe meist nicht ausgenutzt. Selbst in den Gebieten mit grosser ehelicher Fruchtbarkeit ist dies selten der Fall. Immerhin wird in diesen die Altersbesetzung der verheirateten gebärfähigen Frauen von Einfluss sein. Viel weniger oder gar nicht dagegen ist dies der Fall, wo eine künstliche Beschränkung der Kinderzahl üblich ist. Denn wir finden hier gewöhnlich, dass die grösste Zahl der Kinder in den ersten zehn Jahren nach Abschluss der Ehe zur Welt kommt; es wird also in Gebieten, in welchen die Ehe von den Frauen meist mit 25 Jahren eingegangen wird, die verhältnismässige Zahl der Geburten bei den 25—35jährigen Ehefrauen ungefähr ebenso gross sein, als in Gebieten, in welchen die Ehe gewöhnlich im 20. Jahre geschlossen wird, bei den 20—30jährigen Frauen, gleiche Tendenz bezüglich der Zahl der Nachkommenschaft in beiden Gebieten vorausgesetzt. Man findet daher auch, dass diejenigen Teile Deutschlands, in welchen der grösste Prozentsatz der gebärfähigen Ehefrauen auf die fruchtbarste Altersklasse, die von 15—30 Jahren fällt, nicht zugleich auch die mit der höchsten ehelichen Fruchtbarkeit sind[11]).

Wenn es demnach auch nicht möglich ist, ein genaues Momentbild der ehelichen Fruchtbarkeit zu geben und zu berechnen, wie viele Kinder nach der jeweils herrschenden Tendenz auf eine Familie kämen, so haben wir doch in der ehelichen Fruchtbarkeit einen Wert, mit dem wir Vergleiche anstellen können. Leider ist es nicht möglich, die Zahl der Kinder in einer Ehe aus derselben sicher zu berechnen, da hierzu die Kenntnis der durchschnittlichen Dauer der Gebärperiode in den bestehenden Ehen nötig wäre.

[11]) Vgl. Statist. des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 44. 1892. S. 56*.

SOCIALPOLITIK

Unfall- und Invaliditätsversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn.

Unter jenen socialpolitischen Verfügungen, welche vor einigen Jahren von der ungarischen Gesetzgebung und Regierung angebahnt wurden, ist die Institution der Arbeiterversicherung eine der wichtigsten.

Wir haben bisher für die Verpflegung unserer Arbeiter im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit wenig gethan. Der Gesetzartikel XIV vom Jahre 1891 sorgt nur für die Unterstützung der industriellen und Fabriks-Arbeiter im Fall ihrer Erkrankung. Auf Unfälle, auf die Invalidität, auf das Alter und auf andere Fälle der Erwerbsunfähigkeit erstreckt sich diese Verfügung nicht. Für die Versicherung der viel zahlreicheren Feldarbeiter besitzen wir schlechterdings keine systematische Institution.

Der XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1898, welcher für die Bestreitung der Kosten der öffentlichen Krankenverpflegung Vorkehrungen trifft, zieht lediglich die Heilung der behördlich legitimierten Armen in den Kreis der öffentlichen Krankenverpflegung; kann also nicht als eine solche Institution betrachtet werden, welche in den häufigsten Fällen der Erwerbsunfähigkeit — in Krankheitsfällen — für die Verpflegung des Arbeiters und seiner Familie sorgt.

Auf Initiative des Ackerbauministers Dr. Ignatius Darányi tritt nun am 1. Januer 1901 der Gesetzartikel XVII 1900 in Angelegenheit der Unterstützung der landwirtschaftlichen Arbeiter bei Unfällen und in Fällen der Invalidität in Geltung. Der Zweck des Gesetzes ist die Errichtung einer Hilfskasse, welche in den im Gesetz erwähnten Fällen die landwirtschaftlichen Arbeiter mit der vorgeschriebenen Unterstützung versieht.

Laut dem Gesetze besteht die Unterstützung darin, dass für die Heilung des Arbeiters, der während der Arbeit von einem Unfall betroffen wird, die Hilfskasse sorgt. Falls der Arbeiter eine Woche nach dem Unfall noch nicht arbeitsfähig ist, so gewährt ihm die Hilfskasse so lange, bis seine Arbeitskraft wieder hergestellt ist, auch eine tägliche Unterstützung von 1 Krone.

Die Hilfskasse sorgt für die Heilung des Arbeiters solange die Notwendigkeit dafür vorhanden ist; eine Geldunterstützung aber kann ein Arbeiter nur höchstens 60 Tage nach dem Unfalle geniessen. Von da an kann er nur auf die Invalidenrente Anspruch haben.

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang bekommen die Hinterbliebenen des Verunglückten ein für allemal eine Unterstützung von 400 Kronen. Falls

der Arbeiter keine Witwe oder Kinder hinterlasst, bekommen seine Erben nur einen Beerdigungsbeitrag von 100 Kronen.

Darin besteht die Unfalls-Unterstützung.

Die Invaliden-Unterstützung aber besteht darin, dass der invalid gewordene Arbeiter von der Hilfskasse mit einer monatlichen Unterstützung von 10 Kronen versehen wird.

Das Gesetz betrachtet als invalid diejenigen, die unfähig sind, die Halfte jener Summe zu verdienen, welche ein Dienstbote von demselben Alter in der betreffenden Gegend verdient.

Der Arbeiter, der bis zu seinem 65. Jahre weder die Unfalls- noch die Invaliden-Unterstützung in Anspruch genommen hat, bekommt bei der Erreichung dieses Alters von der Hilfskasse ein geringes Kapital im Betrage von 100 Kronen, sein Anspruch auf anderweite Unterstützung bleibt davon aber unberührt.

Der Zweck dieser Verfügung liegt auf der Hand. Sie bezweckt namlich die Vermeidung der Anmeldung unbedeutender Verletzungen. Solche Fälle heben die Erwerbsunfahigkeit des Arbeiters nicht auf, er selbst verliert dadurch, dass er der Unterstützung nachgeht, mehr Zeit, als die Hilfe, auf welche er berechtigt ist Anspruch zu erheben, verhältnismassig wert ist; und auch der Kasse kostet die Untersuchung und Kontrolle des Falles, d. h. die Manipulation viel mehr, als was für die eigentliche Unterstützung des Arbeiters verwendet wird.

Diese Zuwendung von 100 Kronen — wie klein diese Summe auch oft erscheinen mag — hilft dem schon seine Kraft verlierenden unbemittelten Arbeiter in hohem Maasse; er kann sich mit dieser Summe entweder ein Pferd oder ein wirtschaftliches Werkzeug anschaffen, wodurch seine Arbeit erleichtert und erfolgreicher gemacht wird. Eben desshalb wäre es überaus wünschenswert, wenn diese Hilfssumme — sobald als die Zahlungsfähigkeit der Hilfskasse eine beständige Besserung zeigt — erhöht werden könnte.

Schliesslich sorgt das Gesetz auch dafür, dass die Witwe oder die Waisen des eines natürlichen Todes gestorbenen Mitgliedes der Kasse Unterstützungen von 200—270 Kronen erhalten, je nach dem Zeitraume, während dessen der Betreffende Mitglied der Hilfskasse war. Dies ist eine bescheidene Form der Lebens-Versicherung, von deren Notwendigkeit nicht nur die intelligenten, sondern auch die ärmeren Klassen zur Genüge überzeugt sind. Ein Zeichen dessen, dass dieses Bedürfnis empfunden wird, ist auch die grosse Verbreitung der Leichenbestattungs-Kassen in Niederungarn.

Das Gesetz stutzt sich auf diese Erscheinung, wenn es die Institution nicht in obligatorischer Form mit gesetzlichem Zwang verwirklichen will, sondern sich auf den freiwilligen Entschluss der Arbeiter verlässt.

Die natürliche Folge dieser Freiwilligkeit ist alsdann, dass man die Einrichtung mit besonderer Sorgfalt vor jenen Verlusten zu bewahren suchen muss, welche von einem massenhaften Eintritt der offenbar versorgungsbedurftigsten Mitglieder ausgehen müssten.

Deshalb muss eine gewisse Altersgrenze festgesetzt werden, über welche hinaus die Hilfskasse keine Mitglieder aufnehmen darf. Laut dem Gesetz kann jeder landwirtschaftliche Arbeiter im Alter von 14—35 Jahren Mitglied der Hilfskasse werden.

In der Uebergangszeit, in den ersten fünf Jahren nach der Einführung des Gesetzes, können auch bejahrtere, doch höchstens 50 Jahre alte

landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten in die Reihe der Mitglieder der Hilfskasse eintreten. Diese zahlen eine etwas höhere Einschreibegebühr, namlich 4 statt 2 Kronen, was kein grosser Unterschied ist. Diese Mitglieder haben aber erst fünf Jahre später als die in jüngeren Jahren eingetretenen Mitglieder Ansprüche auf die an das Alter oder an die Zeit der Mitgliedschaft geknüpfte Unterstützung — also auf die Invaliden-Versorgung, wenn kein Unfall vorliegt, auf die Altersunterstützung und auf die Endabfertigung der Hinterbliebenen.

Um bei der Aufnahme keine ärztliche Untersuchung verlangen zu müssen, setzt das Gesetz eine gewisse Karenz- oder Wartezeit fest, vor deren Ablauf man keine Anwartschaft auf die Invalidenrente erwerben kann. Es wird nämlich ausgesprochen, dass derjenige, der infolge einer inneren Krankheit oder infolge von Altersschwäche invalid wird, auf die Invalidenrente nur dann Anspruch erheben kann, wenn er mindestens zehn Jahre, der im 35. Jahre eingetretene Arbeiter wenigstens fünfzehn Jahre, bevor er invalid wurde, ordentliches zahlendes Mitglied der Hilfskasse war.

Die von einem Unfalle herrührende Invalidität gibt aber jederzeit auch im ersten Jahre der Mitgliedschaft ein Recht darauf, die Invalidenrente in Anspruch zu nehmen.

Hier müssen wir eines bemerkenswerten Unterschiedes gedenken, welcher zwischen den einschlägigen Verfügungen der deutschen Arbeiter-Versicherungs-Gesetze und dem ungarischen Gesetze zu Tage tritt.

Die deutschen Gesetze machen in der Invaliditäts-Versorgung einen Unterschied, je nachdem die Invalidität durch Unfall oder durch andere Gründe verursacht wird. Bei Unfallen mit schwereren Folgen ist diese Rente grösser als die gewöhnliche Invalidenrente, welche in Anspruch genommen werden kann, wenn kein Unfall vorliegt. Die Folge ist, dass der das Abnehmen seiner Kräfte fühlende Arbeiter fingierte Unfälle als Grund seiner Invalidität darzustellen trachtet: die Unfall-Versicherungs-Genossenschaft wieder wendet den eine Versorgung beanspruchenden Arbeitern gegenüber eine vexatorische Kontrolle an, sodass dieser Zweig der Unfall-Versicherung von unverhaltnismassig hohen Manipulationskosten belastet ist, und zu den meisten Fallen von Unzufriedenheit Anlass gibt, sowohl im Kreise der Arbeitgeber als der arbeitenden Klasse.

Der Standpunkt des ungarischen Gesetzes, welches hinsichtlich der Invalidenrente keinen Unterschied macht, ob die Invalidität durch Unfall oder durch andere Grunde verursacht würde, ist darum der rationellere.

Laut dem Gesetze würde sich die Institution bei freiwilligem Eintritt auf sämtliche landwirtschaftliche Arbeiter erstrecken. — Diese Fürsorge benotigen am meisten diejenigen, die keinen ständigen Erwerb haben, wie die Tagelöhner und die Gedingarbeiter. Aber die Unfalls- und Invaliditäts-Versorgung hat auch für das Jahresgesinde Wichtigkeit. Es gibt wohl Wirtschaften, in welchen der Dienstbote, der seine Kraft verloren hat, nicht aus dem Dienst entlassen, sondern für leichtere Arbeiten verwendet wird, sodass er genug hat, um davon zu leben. Auf solchen Gütern sind die Hofbediensteten, die Tennenwächter und andere pensionierte Dienstboten im Ueberfluss vorhanden. Diese essen aber doch nur das Gnadenbrot, welches der Herr ihnen wann immer entziehen kann und dann ist der nicht mehr arbeitsfahige Dienstbote dem grossten Elend überlassen.

Ueberdies gehort eine solche Fürsorge zu den Ausnahmen. Der

vom Unfall betroffene oder invalid gewordene Dienstbote ist meistens aufs Betteln angewiesen. Die Notwendigkeit einer Fürsorge für diese Leute liess jene Verfügung des Gesetzes als ratsam erscheinen, welche ausspricht, dass jeder Arbeitsgeber verpflichtet sei, für seine wirtschaftlichen Dienstboten jährlich 120 Heller per Kopf in die Hilfskasse einzuzahlen, wofür die Kasse den Arbeiter oder seine Hinterbliebenen mit jener Unterstützung versieht, welche den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse bei einem ihnen während der Arbeit zugestossenen Unfall zu gute kommt. —

Unseres Erachtens wäre es zweckmässig, die Möglichkeit zu bieten, dass die Hilfskasse die Invaliden-Rente auf Verlangen des Anspruchsberechtigten mit einer in einer Summe gegebenen Endabfertigung ablösen könne.

Viele Fachmänner auf dem Gebiete des Versicherungswesens schätzen in Bezug auf das ungarische Volk die Kapital-Versicherung höher als die Rentenversicherung. In einem Lande mit wenig Kapital nämlich, wie es Ungarn ist, ist es kein seltener Fall, dass ein paar hundert Kronen Bargeld den Menschen unter günstigen Umständen zu einem Verdienst gelangen lassen, der grösser ist als seine Invalidenrente. Wer die zu Fuss zu verrichtende oder die schwere Feldarbeit nicht mehr aushalten kann, der kann, wenn er einen Wagen oder ein Pferd hat, Fuhrmann werden, er kann ein Stück Garten kaufen oder pachten u. s. w. Für solche Fälle sollte die Abfertigungsmöglichkeit vorbehalten sein. Dafür, dass der Betreffende nicht zur Verschwendung verleitet werde, was eine neuere und vollkommene Erwerbsunfähigkeit hervorrufen kann, müssen die Leiter der Hilfskasse Sorge tragen.

Laut dem Gesetze wird die Hilfskasse alle diese Unterstützungen und die mit ihnen verbundenen Manipulationskosten aus den Einzahlungen der Mitglieder, ferner aus den Beiträgen der Arbeitgeber und des Staates decken.

Die Mitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr von 2 Kronen und eine Mitgliedsgebühr von wöchentlich 20 Heller. Damit auch Arbeiter mit noch beschränkteren Mitteln sich in die Kasse einschreiben lassen können, nimmt die Hilfskasse auch Mitglieder auf, die eine wöchentliche Mitgliedschaftsgebühr von 11 Heller zahlen, diese aber können ausser in den infolge eines Unfalles beanspruchten Unterstützungen nur auf die Hälfte der anderen Unterstützungen Anspruch erheben.

Der Beitrag der Arbeitgeber für jeden ihrer Dienstboten beläuft sich auf jährlich 120 Heller. Dies ist die obligatorische Unfall-Versicherungsgebühr. Der Arbeitgeber ist jedoch von der Bezahlung dieser Gebühr befreit, wenn er seine Dienstboten als ordentliche Mitglieder einschreiben lässt und die Mitgliedschaftsgebühr für sie bezahlt.

Hinsichtlich des Beitrags des Staates will die Regierung in dem jährlichen Budgetgesetz Sorge tragen. Das Gesetz berechnet, dass solange die Zahl der Mitglieder nicht eine Million überschreitet, ein Beitrag von ungefähr hunderttausend Kronen jährlich hinreichend sein wird.

Das Gesetz überlässt die Verwirklichung dieser Institution teils der Initiative der Beteiligten, teils der Regierung. In jeder Gemeinde, wo die Hilfskasse wenigstens fünfzig Mitglieder hat, wird eine Ortskommission gebildet und zwar aus denjenigen, welche von den beteiligten Arbeitgebern, den Arbeitern und von dem Gemeindevertretungskörper gewählt werden. — Die Ortskommission vollzieht die Aufnahme der Mitglieder, die Kontrolle der Anspruchsberechtigung derjenigen, die um Unterstützung bitten, mit einem Worte, den persönlichen Verkehr mit den Mitgliedern.

Die allgemeine Verwaltung der Hilfskasse wird von einer Zentraldirektion besorgt, welche aus den Delegierten der Ortskommission und den Bevollmachtigten der Regierung gebildet worden ist. Die Direktion kontrolliert auch die Wirksamkeit der Ortskommissionen.

Es war eine seit lange gefühlte Notwendigkeit, für die Feldarbeiter in den Tagen ihrer Erwerbsunfähigkeit Sorge zu tragen. Dieses Gesetz ist der erste Schritt dazu. Hoffen wir, dass dieser Anfang ein Samenkorn darstellt, aus welchem bei sorgfältiger Pflege sich eine vollkommene Pflanze entwickelt.

Melchior Szántó
Ministerial-Sekretär im kgl. ung. Ackerbauministerium.

Eine Maassregel zur Erhaltung des Bauernstandes im Pendschab.

Die anglo-indische Regierung hat im Pendschab mit einem Problem zu thun, welches auch die europäischen Staatsverwaltungen in hohem Maasse beschäftigt, nämlich mit der Erhaltung des dortigen Bauernstandes, dessen Existenz durch ländliche Wucherer schwer bedroht sein soll. Die indische Zentralregierung hat zu diesem Zwecke bei dem gesetzgebenden Rate von Indien eine Bill eingebracht und durchgesetzt, welche die Veräusserung des den Pendschab-Bauern gehörigen Grundes und Bodens an Beschränkungen bindet. Die wichtigste dieser Beschränkungen besteht darin, dass die Veräusserung bauerlicher Grundstücke nur an Mitglieder der Landwirtschaft treibenden Stämme erfolgen darf. Es wird vorausgesetzt, dass die Wucherer, welche die Bauern um Hab' und Gut bringen, zumeist Städter oder Angehorige gewerblicher Berufe sind. Man will durch dieses Verbot verhindern, dass die bauerlichen Grundstücke in die Hände von Leuten kommen, die nicht gleich den Pendschab-Bauern Repräsentanten einer reichstreuen, unverdachtigen Gesinnung und militärischer Tüchtigkeit sind. Aus der landlichen Bevölkerung dieser Gebiete rekrutierten sich nämlich die besten Elemente der indischen Eingebornentruppen, so dass die Bewegung, welche sich gegen die Enteignung des dortigen Bauernstandes wandte, gerade von militarischer Seite ausging. Damit Umgehungen dieses Gesetzes vermieden werden, wird überdies die Bestimmung getroffen, dass zeitlich beschränkte Verausserungen und Verpachtungen an solche Personen, die der Landbau treibenden Bevölkerung nicht angehören, auf einen Zeitraum von höchsten 20 Jahren beschränkt sein mussen.

Dieser inzwischen angenommene Gesetzesvorschlag, der eines der Grundprobleme jeder Wirtschaftsordnung, freies bzw. beschranktes Verfugungsrecht uber das Grundeigentum betrifft, fand in Indien selbst eine sehr verschiedenartige Beurteilung. Während ihn die einen als unumgänglich nötig zur Erhaltung des Bauernstandes der Pendschabgebiete bezeichnen,

befürchten die anderen, dass er diejenigen, denen er helfen will, in eine noch ungünstigere Lage bringen werde. Bei der Debatte im gesetzgebenden Rate befand sich unter den opponierenden, oder doch wenigstens skeptischen Rednern erstaunlicherweise auch der Vize-Gouverneur des Pendschabgebietes, der die Verantwortlichkeit für diese Maassregel ausdrücklich der Zentralregierung, d. h. dem Vizekönig Lord Curzon zuwies. Er fand ihre Wirkung zweifelhaft, doch erklärte er, er wolle bei ihrer Durchführung zum Nutzen der Landbevölkerung nach Kraften bebilflich sein.

Ein anderer Opponent aus einer angesehenen eingeborenen Familie im Pendschabgebiete behauptete, der Wert des Grundes und Bodens werde durch diese Veräusserungsbeschränkung stark abnehmen und die kleinen Grundbesitzer würden in ihrer Kreditbeschaffung sehr behindert sein. Dies würde ein wirtschaftliches Uebel bedeuten, das sicherlich nicht kleiner ist als jenes, dem man abhelfen wolle; es würde auch zu politisch unangenehmen Konsequenzen führen. Die vom Heeresdienst zurückkehrenden Soldaten würden nämlich ihr kleines Besitztum stark entwertet finden. Ueberdies würde die Maassregel nicht einmal ausreichen, um das gesteckte Ziel völlig zu erreichen. Denn die ärgsten Wucherer seien die wohlhabenden Grossbauern innerhalb der Landbau treibenden Bevölkerung selbst. Diese Leute wären durch die Veräusserungsbeschränkung von ihren Konkurrenten befreit; sie würden bei höherem Zinsfusse und verringertem Werte des verpfändeten Grundbesitzes den Ruin ihrer Stammes- und Berufsgenossen nur noch schneller herbeiführen.

Diese Angriffe wurden von dem Vizekönig in langerer Ausführung zurückgewiesen. Er erklärte, die Maassregel richte sich nicht gegen den Geldverleiher im allgemeinen, welcher für die indische Landbevölkerung gewiss unentbehrlich sei, sondern nur gegen jene Shylockgestalten unter ihnen, die auf den Ruin der Bauernschaft ausgehen und sich in den Besitz ausgedehnter Grundflachen setzen wollen. Die Regierung plane nämlich, die Errichtung von landwirtschaftlichen Banken zu begünstigen; von diesen werde die Landbevölkerung Kredit erhalten, ohne sich dabei zu ruinieren[1]). Sodann wandte sich der Vizekönig gegen die Behauptung der Opposition, der Gesetzesvorschlag könne schon deshalb keinen Nutzen stiften, weil er in willkürlicher Weise altherkömmliche Sitten und Gebräuche umstürze. Das Recht der freien Veräusserung von Grund und Boden sei ganz im Gegenteile erst vor fünfzig Jahren von den Engländern nach dem Pendschab gebracht worden. Die Bill nähere sich nur dem altgewohnten Stande der Dinge, nachdem die englische Neuerung sich nicht vollkommen bewährt habe. Es würde für die Landbevölkerung nur von Vorteil sein, wenn sie den Versuchungen zum Borgen und der Gelegenheit dazu in minderem Maasse ausgesetzt wäre, als bisher.

In dieser letzteren Hinsicht stimmt die Zuschrift eines alten indischen Verwaltungsbeamten an die »Times«, die auch sonst von der Bill mehr Schaden als Nutzen erwartet, mit den Ausführungen des Vizekönigs nicht überein. In dieser Zuschrift wird geleugnet, dass sich die Verhaltnisse der Landbau treibenden

[1]) Es ist erwähnenswert, dass die egyptische Landbevölkerung seit Jahresfrist auf Veranlassung der anglo-egyptischen Verwaltung Bankkredit zu einem weit niedrigeren Zinsfusse erhält, als bisher von den Dorfwucherern, aus deren Klauen durch diese Maassregel ganze Distrikte des Nillandes gerettet wurden.

Bevölkerung im Pendschab in den letzten fünfzig Jahren verschlechtert hätten. Der Wert des Grund und Bodens sei vielmehr während dieser Zeit auf das Siebeneinhalbfache gestiegen. (Hierbei bleibt freilich die Frage offen, ob nicht eventuelle schlimme Folgen der freien Landveräusserung durch die Herstellung von Ruhe und Ordnung, durch Eisenbahn- und Kanalbauten etc. überwogen wurden.) Nur ein kleiner Teil der Landbevölkerung habe sich durch die infolge des freien Veräusserungsrechtes eingetretene grössere Leichtigkeit der Kreditbeschaffung dazu verleiten lassen, übermässige und unwirtschaftliche Ausgaben zu machen, wodurch diese Leute in Geldverlegenheiten gekommen und dem Wucherer in die Hände gefallen seien. Wenn solche Elemente durch tüchtige Pächter ersetzt würden, so sei dies für die politischen und militärischen Interessen des Reiches gewiss nur ein Vorteil. Die von den Befürwortern der Bill behauptete Notwendigkeit, den angeblich völlig geschäftsunkundigen und völlig unwissenden Bauern gesetzlich zu bevormunden, sei in Wirklichkeit nicht vorhanden.

Karl Mareiner.

MISCELLEN

Die Mächtigkeit der deutschen Steinkohlenlager. Eine neuere Schätzung der im westfalischen Steinkohlenfeld vorhandenen Kohlenmenge konnte noch in einer Anm. (p. 186) meines (im Jahrgang 1900 dieser Zeitschrift veröffentlichten) Aufsatzes »Wann sind unsere Steinkohlenlager erschöpft?« angeführt werden. Eine seitdem erschienene Berechnung der in Oberschlesien nachweisbaren Steinkohlenreichtümer möge hier nachgetragen werden. Im Verlauf einer umfangreichen bergmännischen Abhandlung über oberschlesische Steinkohlenvorkommen[1]) berechnet der Autor derselben, Herr Gaebler, die Gesamtheit der hier voraussichtlich vorhandenen Kohlenmenge auf Grund einer von ihm eingeführten Methode folgendermaassen. Es sind vorhanden:

bis 1000 m	62,3	Milliarden Tonnen
„ 1500 m	101,55	„ „
„ 2000 m	140,8	„ „

Meine Schätzung von 90 Milliarden Tonnen für Oberschlesien bis zur »abbauwürdigen Tiefe« von 1500 m oder 2000 m (jedenfalls aber nicht bis 1000 m,[2]) ist ausdrücklich als »Minimalschatzung« bezeichnet worden. Das heisst, 90 Milliarden sind zum mindesten vorhanden, es könne aber auch mehr sein. Die Gaeblerschen »Berechnungen« von 101,55 und 140,8 Milliarden kommen also meiner »Minimalschätzung« so nahe, wie das bei der verschiedenen Berechnungsart nur irgend verlangt werden konnte. Meine Verdopplung der Nasseschen Berechnung von 45 Milliarden Tonnen bezieht sich nicht, wie Herr Gaebler annimmt, auf die Tiefe bis 1000 m, sondern, wie die unmittelbar folgende Vergleichung mit dem Gesamtvorrat Englands deutlich erkennen lässt, auf die gesamte »vorhandene, in abbauwürdiger Tiefe befindliche Kohlenmenge« (Meine Abhandl. p. 180).

Bei der Kürze des Aufsatzes ist der zitierte auf England bezügliche Satz in dem Abschnitt über Oberschlesien nicht wiederholt worden. Die »abbauwürdige Tiefe« ist natürlich von den Fortschritten der Technik abhängig und keine absolut bestimmbare Grösse. Jedenfalls ist nach zwei verschiedenen Schätzungs- oder »Berechnungsmethoden«, — die natürlich dieselben Bohrergebnisse benutzen — Oberschlesien das reichste Steinkohlengebiet Deutschlands und enthält allein mehr Kohlen als die britischen Inseln. Fritz Frech.

[1]) Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen 1900 p. 89.

[2]) Was nicht einmal der Berechnung Nasses genau entsprechen würde, der die Sattelflötze auch in grösserer Tiefe in Betracht zieht.

Wohlstandszeichen in Deutschland. Einen Gradmesser für die Steigerung der Konsumkraft der deutschen Bevölkerung findet die »Allg. Ztg.« in den Ziffern des deutschen Bezugs von Taschenuhren aus der Schweiz. Die Schweiz liefert fast sämtliche Taschenuhren für Deutschland, da die Inlandsproduktion (sogen. Glashüttenuhren) ziemlich unbedeutend ist. Während des letzten Jahrzehnts sollen nun nach Deutschland $2^1/_2$ Millionen goldene, 6,5 Millionen silberne und 3 Millionen Stück anderer Taschenuhren eingeführt worden sein. Diese 12 Millionen Uhren repräsentieren einen Wert von 240 Millionen Mark.

12 Millionen Uhren auf eine Bevölkerung von durchschnittlich 52 Millionen, die sich zum grossen Teil aus Kindern und Frauen zusammensetzt, ist in der That keine geringe Ziffer. Auch ist sie nicht nur ein Belag verhältnismässig grossen und zweifellos steigenden Wohlstands, sondern auch ein Zeichen steigender Wirtschaftlichkeit, die da begreifen lernt, wie sehr »time« »money« ist.

Zur Arbeiterfrage in Südafrika. Wie verlautet, beabsichtigt die Mashonaland Agency, Limited, mit der Einfuhr von Arbeitern aus China nach Rhodesia im grossen Massstab zu beginnen in der Meinung, der Chinese werde sich als idealer Arbeiter in den Minen bewähren und neben seinen anderen Tugenden auch die negative der Unterlassung aller Agitation gegen die Arbeitsbedingungen zeigen.

Gleichzeitig ist die Arbeiterfrage in Transvaal zum Gegenstand von Erwägungen gemacht. Hierüber wird u. a. mitgeteilt (Reuters Finanzchronik 1900, S. 1135): Von den bisherigen Versorgungsgebieten sind auf Basutoland und Zululand nicht allzu grosse Hoffnungen zu bauen, denn die dortigen Schwarzen wissen zu viel vom Rand. Das ist zu bedauern (?), da die Arbeiter aus diesen Distrikten die besten sind, die bisher verwendet wurden. Auch die Swaziländer sind leidlich gute Arbeiter, aber auf eine übermässige Steigerung der Zufuhr aus diesem Lande kann gleichwohl nicht gerechnet werden. Vorzügliche Arbeiter kommen aus Gazaland und Inhambane, nördlich von Lorenzo Marques im Portugiesischen, aber es ist aus diesen Distrikten schon soviel an Arbeitskräften gezogen worden, dass die Grenze fast erreicht ist. Auch aus dem Norden des Transvaal hat man schon Arbeitskräfte bezogen, und grosse Hoffnungen werden auch jetzt an diesen Landesteil geknüpft, aber hier, wie überall sonst, ist damit zu rechnen, dass der Neger durch Fühlungnahme mit der Randindustrie für dieselbe mehr oder weniger verdorben wird; nach seiner Heimat zurückgekehrt, hat er keine Lust, wieder in die Minen zurückzugehen, wenn er genug gespart hat, um dem Nichtsthun daheim fröhnen zu können. Die Zambesineger, deren ja an und für sich so viele zu haben wären, wie man nur wünscht, sterben im Transvaal wie die Fliegen, sobald sie das Klima und die Nahrungsmittel des Transvaal für ihre äquatorialen Lebensgewohnheiten einzutauschen haben. Vielleicht wird man unter solchen Umständen aus Südwestafrika Leute nach dem Transvaal ziehen, falls Südwestafrika keine Opposition erhebt. Eine grosse Schwierigkeit erhebt sich aber immer, sobald Neger aus allzu entlegenen Gegenden herbeigeführt werden: sie kommen schlecht mit einander aus, wenn sie, die grossen Kinder, verschiedene Sprachen sprechen.

Die Verwendung von Asiaten dagegen in irgend wie erheblichem Umfange würde in Transvaal enormen Schwierigkeiten begegnen, wenn man sich nicht prinzipiell dafür entscheiden würde, bloss Asiaten zu verwenden, und da der Neger immerhin ein ungleich besserer Arbeiter ist als der Kuli, so dürften die Interessenten doch vorziehen, die vorhandenen Versorgungsgebiete soweit auszunutzen, wie es geht, ehe sie den revolutionären Schritt unternehmen, den Schwarzen durch den Gelben zu ersetzen.

Der Ruin des Adels im Kaukasus und im mittleren Russland. Der Adel im kaukasischen Gouvernement Kutais ist, wie der St. Petersburger Herold meldet, so tief in die Schulden geraten, dass eine Rettung nicht mehr möglich erscheint. In diesem Gouvernement gibt es nur noch wenige Edelleute, welche grössere Güter besitzen; 75 pCt. der Gutsbesitzer verfügen nur über Grundstücke in der Grösse von 1—19 Dessjatinen und auch diese sind über und über verschuldet. Eine sehr grosse Zahl der kleinen Adelsgüter ist von der Agrarbank zum Zwangsverkauf gestellt. Es kommen Fälle vor, dass Höfe, die für sechs- oder siebentausend Rubel verpfändet sind, wegen eines Zahlungsrückstandes von hundert oder etwas mehr Rubeln thatsächlich zum Zwangsverkauf gelangen. Die Güter werden von Eingewanderten oder Angestellten der adeligen Besitzer angekauft. Der landbesitzende Adel im Gouvernement Kutais geht aus derselben Ursache mit grossen Schritten seinem Ruin entgegen, wie im Zentrum Russlands. »Man hat aus der Bank Darlehen zu Wirtschaftszwecken genommen, aber sie auf unnütze Dinge verschwendet«.

Die Zinstaxe in Russland. Hierüber wird aus St. Petersburg geschrieben: Die allgemeine Geldklemme wird von Tag zu Tage fühlbarer und die Spalten der Residenzzeitungen strotzen von Gesuchen um Darlehen mit Erbietung aller möglichen Garantien und der Bereitwilligkeit, jeden beliebigen Zinsfuss anzuerkennen, wobei jedoch das Wuchergesetz ausser Acht gelassen wird, welches die Erhebung von mehr als zwölf Procent jährlicher Zinsen streng bestraft. Das Wuchergesetz passt zu der gegenwärtigen Geldkalamität wie die Faust aufs Auge. Mancher wäre gern bereit, hohe Zinsen zu zahlen, um aus momentaner Geldklemme zu kommen; er kann aber keins finden, da die Herren Geldverleiher befürchten, mit dem Strafkodex, das keine Kompromisse kennt, in Kollision zu geraten.

Die bäuerlichen Verhältnisse in Russland. Karl Ballod sagt hierüber in einer Besprechung des Buches von v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Russland (so auch diese Zeitschrift 1900 S. 162), die er in Schmollers Jahrbuch 1900 S. 403ff. veröffentlicht: Schulze-Gävernitz hält unter Berufung auf russische Schriftsteller die Bauernlandanteile, die heute in den dichter besiedelten Gebieten bis auf 5—6 ha pro Hof gesunken sind, für viel zu klein zur Führung einer rationellen Wirtschaft und erachtet erst Bauernhöfe von 15—30, ja 60 ha für ausreichend. Es zitiert Postnikoff, der

nachzuweisen sucht, dass die Wirtschaft von $2^1/_2$—5 Dessjatinen nahezu doppelt so viel Arbeitskräfte pro Produkt aufwendet, als die Wirtschaft von 20—30 Dessjatinen. Dass der russische Landbau zu viel Esser beschäftige, daher zu wenig Kapital ansammle und produktiv verwende, ergebe auch ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten. Einer landwirtschaftlichen Bevölkerung von 25 Millionen in der Union entspreche eine solche von 70 Millionen in Russland, das Erzeugnis pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung sei in Russland 10 bis 11 mal geringer als in Amerika (dies ist nicht ganz zutreffend, genauer berechnet beträgt die Differenz etwa das fünffache). Es müsse also als eine hoffnungsvolle Thatsache angesprochen werden, wenn die bäuerliche Betriebsgrösse in Russland wachse, das Land in den Händen der kräftigeren Bauern (der Kulaken) sich sammle. — Es mag ja richtig sein, meint nun Ballod, dass bei der althergebrachten extensiven Wirtschaft eine bedeutende Vergrösserung der Betriebsgrösse der Bauernwirtschaft nötig ist, wenn die verfügbare Arbeitskraft voll ausgenutzt werden soll. Wo soll man aber hin mit den überflüssig gewordenen zwei Dritteln oder der Hälfte der gesamten russischen Bauernschaft? Dass dieselbe in absehbarer Zeit in der Industrie Verwendung finden könnte, ist doch absolut ausgeschlossen. Sch.-G. legt jedenfalls ein zu hohes Gewicht auf die in der russischen Litteratur herrschenden Klagen von der Kleinheit der bäuerlichen Landanteile. Nicht in der Vergrösserung der Wirtschaftseinheiten unter Beibehaltung der extensiven Wirtschaft, sondern lediglich in der Intensivierung der russischen Landwirtschaft kann das Heil gesucht werden. Dieselben kleinen Wirtschafteinheiten würden bei intensiverer Kultur ihre Inhaber voll beschäftigen und noch Ueberschüsse abwerfen. Es muss hier daran erinnert werden, dass der Mittelertrag in Deutschland 2—3 mal so hoch ist, wie auf der berühmten russischen Schwarzerde.

Kartell der russischen Zuckerrübenbauern. Wie aus Kiew gemeldet wird, ist die Organisation einer allrussischen Gesellschaft der Zuckerrüben bauenden Grundbesitzer »zwecks Verhinderung der Exploitation derselben durch die Zuckerindustriellen« geplant. Die Statuten der Organisation sollen während des Kiewer Jahrmarktes ausgearbeitet werden.

Massnahmen gegen den Pferdediebstahl in Russland. Eine Ergänzung finden die früher in dieser Zeitschrift gebrachten Mitteilungen (1. Bd. III. S. 672) über den »Pferdediebsberuf in Russland« durch folgende Meldung: Das Charkower Gouvernements-Landschaftsamt projektiert zur Bekämpfung des Pferdediebstahls die Registrierung aller Pferde und Versorgung derselben mit Zeugnissen. Im letzten Decennium sind im Charkower Gouvernement nicht weniger als 13,546 Pferde gestohlen worden, von denen nur fünf Prozent ausfindig gemacht worden sind.

Was vermag die Baumwollindustrie der Gesamtbevölkerung der Welt zu leisten? Diese Frage beantwortet ein österreichisch-ungarischer Konsular-Bericht aus Liverpool für das Jahr 1899 in dieser Weise. Er teilt mit, dass der Baumwollverbrauch der Welt, der 1860/61 4,3 Millionen Ballen (zu 500 engl. Pfunden) war, 1898/99 13,2 Millionen Ballen erreichte und die Zahl der Spindeln der ganzen Welt gleichzeitig (1899) genau 100 Millionen war. 100 Millionen Spindeln sind demnach in Thätigkeit, um den Bedarf der Welt an Baumwollgarnen respektive -Stoffen zu decken. Nimmt man die Bevölkerung der Erde mit 1500 Millionen Menschen an, so käme auf fünfzehn Menschen so viel Garn und Gewebe, als mit einer Spindel produziert werden kann. Das würde kaum auf viel mehr reichen als ein paar Taschentücher und für das, was die Industrie und der Handel an Baumwollgarnen und -Stoffen brauchen, würde nichts übrig bleiben. »Es ist also gewiss noch viel Raum für neue Fabriken«.

Einstellung der administrativen Verschickung durch die Bauerngemeinden nach Sibirien. Allen Gemeindeverwaltungen ist nach der »Düna-Ztg.« auf ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern durch die örtlichen Bauernkommissäre bekannt gemacht worden, dass alle Gefangenen, die von den Gemeinden nach Sibirien verbannt worden und noch nicht abgereist sind, nach dem Allerhöchsten Ukas vom 12. Juni 1900 freigelassen und in den Gemeinden, wo sie angeschrieben sind, aufgenommen werden sollen. Dort werden sie vier, drei oder ein Jahr unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Die Konkurrenz der Blinden. Die Berliner Bürstenmacher-Innung hat eine Deputation an den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt abgeordnet. Es wurde dem Stadtoberhaupte gegenüber wegen der Konkurrenz Klage geführt, welche die Zöglinge der städtischen Blindenanstalten, die sich zum grossen Teil mit der Bürstenfabrikation befassen, den selbständigen Berliner Bürstenmachern bereiten. Besonders beschwerten sich die unter Führung ihres Obermeisters erschienenen Innungsmitglieder darüber, dass die Blindenarbeit zu billigeren Preisen abgegeben werde, als sie von den mit Steuern und anderen Unkosten belasteten Handwerkern geliefert werden könne. Das Bürstenmacher-Gewerbe leide, so wurde von der Deputation ausgeführt, um so mehr unter der Konkurrenz der Blinden, als das kaufende Publikum schon aus Humanitätsrücksichten die Blindenarbeit bevorzuge. Der Oberbürgermeister erklärte, der Angelegenheit näher treten zu wollen, ohne jedoch der Deputation eine bestimmte Zusage im Sinne ihrer Wünsche zu geben.

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Stadt und Land. Hierüber bemerkt Friedr. Prinzing in einem in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge Band XX (1900) veröffentlichten Aufsatz über Kindersterblichkeit in

Stadt und Land das Folgende: Die uneheliche Geburt hat nicht überall die gleiche sittliche und sociale Bedeutung, namentlich auf dem Lande schliesst sich an sie früher oder später die Eheschliessung an. Ein Teil der unehelichen Geburten auf dem Lande ist allerdings auf eine Konzeption in der Stadt zurückzuführen, wenn die schwangere Magd oder Fabrikarbeiterin zu den Eltern sich aufs Land begibt, um ihr Wochenbett dort abzuhalten. Eine grosse Zahl der unehelichen Geburten in der Stadt ist die Frucht einer gelegentlichen geschlechtlichen Vereinigung, die viel seltener in ein dauerndes Verhältnis übergeht als auf dem Lande. Es ist daher begreiflich, dass die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den Städten eine viel grössere ist; es zeigt sich dies fast in allen preussischen Regierungsbezirken. Nur wenige Städte machen hiervon eine Ausnahme, darunter Berlin gegenüber dem Bezirk Potsdam.

Zur Geschichte der Kindersterblichkeit in Berlin. In dem oben erwähnten Aufsatz teilt Prinzing über die Entwicklung der Kindersterblichkeit in Berlin noch folgende Daten mit. Es starben hier von 100 Lebendgeborenen

1843—50	21,1	1876—80	29,8
1851—55	21,4	1881—85	27,9
1856—60	23,8	1886—90	26,3
1861—65	28,3	1891—95	24,2
1866—70	32,0	1896—97	21,2
1871—75	34,4		

Berlin hat somit die kleinen Zahlen vor 1855 wieder erreicht, trotz des ungeheueren Zuwachses an Proletariat seit dieser Zeit.

Geschlechtskrankheiten in Deutschland. Nach in kaufmännischen Krankenkassen angestellten Ermittelungen teilt A. Blaschko in seiner Schrift »Hygiene der Prostitution« (Jena, Gust. Fischer, 1900) mit, dass im Laufe der zehn Jahre, während deren der junge Kaufmann durchschnittlich auf den ausserehelichen Geschlechtsverkehr angewiesen ist (18. bis 28. Lebensjahr), durchschnittlich erkranken an Syphilis und Ulcus molle

in Berlin	45 pCt.
„ Magdeburg	64 „
„ Breslau	77 „

an Gonorrhoe

in Hamburg	103 pCt.
„ Berlin	120 „
„ Breslau	200 „

Das sind erschreckend hohe Ziffern, wenn man bedenkt, dass lange nicht alle Erkrankungsfälle registriert werden.

Blaschko meint weiterhin feststellen zu können, dass in den höheren Gesellschaftsschichten, bei den sogenannten gebildeten Klassen, die Erkrankungsziffer wesentlich zunimmt.

Die Bedeutung eines teilweisen Ersatzes des Petroleums durch Spiritus für die deutsche Landwirtschaft. In instruktiver Weise lässt sich hierüber Dr. Behrendt in der »Zeitschr. f. Spiritusindustrie« 1900 S. 431 aus. Der Verbrauch an Petroleum in den Jahren 1896—1899 ist in Deutschland gewesen:

1896	854000 Tonnen a 1000 kg
1897	921000 „ „ „ „
1898	939000 „ „ „ „
1899	945000 „ „ „ „

Der Zoll auf Petroleum beträgt 6 M. pro 100 kg.

Der Verbrauch an Petroleum ist, wie man sieht, stetig gewachsen, dagegen hat sich die Zunahme dieses Verbrauches stetig verringert. Wieviel von dem verbrauchten Petroleum zu Beleuchtungszwecken und wieviel zum Maschinenbetrieb verwandt wurde, lässt sich nicht ermitteln. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass das zu motorischen Zwecken verbrauchte Petroleum im Vergleiche zum Gesamtverbrauche eine verschwindende Menge darstellt.

Der Zuwachs des Petroleumverbrauchs, welcher bis 1898 ein verhältnismässig stärkerer war als der Zuwachs der Bevölkerung, hat im Jahre 1899 mit der Bevölkerungszunahme nicht gleichen Schritt gehalten, so dass der Petroleumverbrauch pro Kopf der Bevölkerung von 17,23 auf 17,09 kg gefallen ist, trotz der gerade in letzter Zeit gesteigerten Verwendung von Petroleum-Motoren.

Die Ursache hierfür ist sicher nicht auf ein Zurückgehen des Lichtbedürfnisses zurückzuführen, denn dieses ist in stetem und zwar ausserordentlich starkem Wachstum begriffen, sie liegt vielmehr zweifellos in der Vervollkommnung der Beleuchtungstechnik auf anderen Gebieten.

In wieweit sich die Spiritusproduktion nun ausdehnen müsste, um das gesamte Petroleum zu ersetzen, ist ausserordentlich schwierig zu beantworten, weil es an einem für die Praxis vollkommen einwandsfreien Vergleichmaassstabe zwischen dem Wert des Petroleums und dem des Spiritus zu Leuchtzwecken fehlt.

Der Einfachheit wegen kann aber einmal angenommen werden, dass das Petroleum durch ein gleiches Volumen Spiritus (auf absoluten Alkohol berechnet) ersetzt werde.

Der Petroleumverbrauch betrug, wie oben ausgewiesen, im Jahre 1899 945000 Tonnen oder 11813000 hl.

Die inlandische Spiritusproduktion müsste also um rund zwölf Millionen Hektoliter, d. h. von ca. vier Millionen auf ca. 16 Millionen steigen, wenn die Petroleumbeleuchtung allgemein durch Spiritusbeleuchtung verdrängt werden sollte.

Wenn man auf 1000 kg oder eine Tonne Kartoffeln ein Hektoliter Spiritus rechnet, so würde das einen Mehraufwand an Kartoffeln von zwölf Millionen Tonnen bedeuten.

Nehmen wir nach Abzug der Saat einen Durchschnittsertrag von 60 Ztr. oder drei Tonnen pro Morgen, so stellt das eine notwendige Vergrösserung der Anbauflache für Kartoffeln um vier Millionen Morgen oder eine Million Hektar dar.

Freilich kommt man schon wenn man nur die Verwendung zu Beleuchtungszwecken im Auge hat, zu dem Resultate, dass der vollständige Ersatz des Petroleums durch Spiritus einfach unmöglich ist, und dass beide Beleuchtungsmittel neben einander, wie neben Gasglühlicht, elektrischem Licht u. s. w. bestehen werden.

Die Entwicklung der Frequenz der technischen Hochschulen in Preussen. Seit 1883/84 hat die Frequenz der technischen Hochschulen in Preussen folgende Entwicklung genommen. Man zählte:

	Studierende	Hospitanten	Zusammen
1883/84	889	497	1386
1885/86	962	561	1523
1889/90	1445	658	2103
1891/92	1910	795	2705
1894/95	2665	1084	3749
1896/97	3061	1185	4246
1898/99	3622	1493	5115

Würde man die Ziffern weiter zurück verfolgen und in Vergleich mit jenen des Universitätsbesuchs stellen, so würde sich zeigen, dass in den Jahren, in denen bei den Studierenden an den Universitäten ein sehr starker Rückgang zu konstatieren war, Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre, der Besuch der technischen Hochschulen sich erheblich steigerte. Die Jugend wandte sich infolge der günstigeren wirtschaftlichen Konjunktur mehr den technischen Berufen zu. Die wirtschaftliche Krisis in den siebziger Jahren und der darauf folgende wirtschaftliche Niedergang führte ebenso folgerichtig wieder zu einer starken Vermehrung des Universitätsbesuchs und einem verminderten Zuströmen zu den technischen Hochschulen. Seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre macht sich dann aber wieder ein Steigen der Besuchsziffer der technischen Hochschulen geltend, die besonders in den neunziger Jahren ausserordentliche Dimensionen annimmt und in der Schulgeschichte nicht viel Analogien findet.

Die Zahl der Beamten im Deutschen Reiche und in Preussen. Staatssekretär des Reichsschatzamts von Thielmann teilte darüber in der Reichstagssitzung vom 26. November d. J. das Folgende mit: Das Reich besitzt nicht weniger als 118000 etatsmässige Reichsbeamte. Es zahlt ihnen und ihren Hinterbliebenen aus den verschiedensten Fonds nicht weniger als 86½ Millionen. Preussen hat einen Beamtenstand von fast 147000 Köpfen. Nach dem preussischen Etat für 1900 betrug die Pensionsausgabe im ganzen 63½ Millionen.

Höhe der Einkommensteuer in verschiedenen deutschen Staaten. Aus einem Aufsatz von Georg Schanz über »die Frage der Steuerreform in Bayern«, veröffentlicht im »Finanzarchiv« XVII, 2, S. 3, übernehmen wir folgende Ziffern über die Steuerbelastung nicht fundierten Einkommens in einigen deutschen Staaten:

Es zahlt an den Staat in

ein Einkommen von	Baden Ges. v. 26. Mai 1884 u. 26. Mai 1894	Preussen Ges. v. 24. Juni 1891	Sachsen Ges. v. 10. März 1894	Hessen Ges. v. 12. August 1899	Bayern Arbeitseinkommen Ges. v. 9. Juni 1899
1 000	6,25	6	8	11	3
1 200	8,75	9	10	14,5	4
1 500	12,50	16	16	23,0	6
1 800	16,25	26	21	28,0	8
2 000	18,75	31	29	33,5	10
3 000	37,50	52	54	57,0	22
4 000	62,50	92	82	90	35
6 000	112,50	146	161	160	57
8 000	162,50	212	229	230	90
10 000	225,00	300	278	315	136
20 000	496,75	600	570	665	320
30 000	825,00	900	920	1015	600

Schanz unterzieht den Unterschied zwischen den bayrischen und den preussischen Steuersätzen einer Betrachtung. Er meint darüber, die Höhenbelastung des Einkommens in Preussen sei dadurch etwas gemildert, dass in Preussen der Steuerpflichtige von den Abzügen für Kinder (bis zu 3000 M. Einkommen für jedes unter 14 Jahre alte Familienglied 50 M.) und für Lebensversicherungen (bis zu 600 M.) Gebrauch machen kann; auch werden in Preussen alle Schuldzinsen abgezogen. »Immerhin würde die preussische Steuerskala in Bayern für viele eine ganz ungewohnte Belastung schaffen; sie wäre aber auch im höchsten Grade ungerecht, namentlich in Hinblick darauf, dass in Bayern die indirekte Besteuerung (Malzaufschlag, in den Gemeinden, ausserdem noch häufig Mehl- und Fleischaufschlag etc.) sehr stark entwickelt ist und die kleinen und mittleren unfundierten Einkommen an dieser in ausgiebigster Weise beteiligt sind«.

Die amerikanische Handelsflotte. Der Aussenhandel der Vereinigten Staaten zur See vollzog sich auf amerikanischen Schiffen

1860 zu 66,5 pCt.	1890 zu 12,9 pCt.
1870 zu 35,6 -	1899 zu 8,9 -
1880 zu 17,4 -	

Dem Werte nach wurden auf amerikanischen Schiffen verfrachtet:

1860	Waren	für 507	Millionen	Dollars
1870	-	- 353	-	-
1880	-	- 258	-	-
1890	-	- 202	-	-
1899	-	- 161	-	-

Der Anteil der amerikanischen Handelsflotte an der Besorgung des amerikanischen Handels geht also absulut und relativ zurück, und gegenwärtig ist er bereits bei einem Minimum angelangt. Würde die bisherige Entwicklung sich fortsetzen, so würde es in 15 Jahren eine amerikanische Handelsflotte überhaupt nicht mehr geben. Indess sind gerade jetzt Bestrebungen im Gange, um (durch das Mittel staatlicher Prämien) diese Entwicklung zum besseren zu wenden.

Ueber die Handelsschiffahrt unserer Erde und ihre Verteilung nach Nationen gibt das soeben erschienene General-Register der Handelsmarine aller Länder, herausgegeben vom Bureau Veritas, für das Jahr 1900/1901 erwünschten Aufschluss. Wir entnehmen demselben die folgenden Zusammenstellungen der Dampfer von mehr als 100 Register-Tons und der Segelschiffe.

Dampfer.

	Zahl.	Reg.-Tons.		Zahl.	Reg.-Tons.
England . .	5649	11 860000	Oesterr.-Ungarn .	193	389000
Deutschland .	1031	2169000	Griechenland . .	122	184000
Ver. Staaten .	674	1 184000	Belgien	82	168000
Frankreich .	545	1 060000	Brasilien	214	139000
Norwegen .	719	769000	Türkei	82	82000
Spanien . . .	394	658000	Argentinien . .	76	61 000
Italien . . .	304	556000	China	38	58000
Russland . .	484	490000	Chili	39	57000
Japan . . .	338	477000	Portugal	28	53000
Niederlande .	257	456000	Cuba	30	24000
Dänemark . .	335	413000	Rumänien . . .	15	24000
Schweden . .	544	395000	Uebrige Länder .	96	59000
			Summa	12 289	21 788000

Segelschiffe.

	Zahl.	Reg.-Tons.		Zahl.	Reg.-Tons.
England . . .	7326	2 513000	Niederlande . .	676	121000
Ver. Staaten .	3671	1 361000	Japan	1053	117000
Norwegen . .	2123	899000	Spanien	693	111 000
Deutschland .	955	551 000	Brasilien . . .	358	80000
Italien	1527	500000	Portugal .	246	61 000
Russland . . .	2533	479000	Chili	112	51 000
Frankreich . .	1396	341 000	Argentinien .	155	40000
Schweden . .	1484	275000	Oesterr.-Ungarn	136	33000
Türkei . . .	1409	246000	Peru	57	24000
Griechenland .	927	184000	Uebrige Länder .	409	92000
Dänemark . .	736	127000	Summa	27982	8 205000

Während in der Zusammenstellung der Segelschiffe Deutschland an vierter Stelle erscheint, da England, die Ver. Staaten von Amerika und Norwegen eine höhere Anzahl von Registertons aufweisen, steht es, wie bereits seit einer Reihe von Jahren, sowohl hinsichtlich der Zahl der Dampfer als des Tonnengehaltes an zweiter Stelle, d. h. kommt hier, wenn auch in grossem Abstand, unmittelbar hinter England.

Wenig befriedigende Ziffern zeigt Oesterreich-Ungarn. Es kommt in der Dampfertabelle an dreizehnter Stelle, Länder wie Dänemark, Japan gehen ihm voran. Noch viel weiter steht es aber zurück hinsichtlich seiner Segelschiffe, hier nimmt es erst die neunzehnte Stelle ein.

Die Entwickelung der deutschen Eisenindustrie und des deutschen Schiffbaus im Vergleich zu jenen Englands. Die Zeitschrift »Stahl und Eisen« (1900 S. 1134) schreibt darüber: »Während unsere Roheisenerzeugung im Jahre 1870 nur 1,4 Millionen Tonnen gegenüber 6 Millionen in Grossbritannien betrug, sind wir im Jahre 1899 mit 8,1 Millionen den 9,4 Millionen Grossbritanniens dicht auf die Fersen gerückt; Grossbritanniens Gesamterzeugung an Rohstahl für 1899 wird auf 4,9 Millionen Tonnen angegeben, während wir in Deutschland allein an Blöcken aus basischem Flusseisen 5,6 Millionen Tonnen erzeugten, so dass, wenn wir das saure Material einrechnen, wir Grossbritannien mit rund einer Million Tonnen Stahl überflügelt haben. Wir sind dadurch für das Jahr 1899 an der Roheisenproduktion der Erde zu einem prozentualen Anteil von 20,22 pCt. gegenüber 24,09 pCt. Grossbritanniens, an der Stahlerzeugung mit 23,10 pCt. gegenüber 19,04 pCt. desselben Landes gelangt! Diese Resultate sind bei uns erzielt worden, ohne dass der deutsche Schiffbau der deutschen Eisenindustrie die kräftige Unterstützung gewährt hätte, die der Schiffbau im Ver. Königreich der Eisenindustrie gewährt. Denn nach einer Angabe des »Nauticus« war im Jahr 1898 am Gesamtschiffbau der Erde Deutschland nur mit 7,82 pCt., Grossbritannien dagegen mit 77,86 pCt. (!) beteiligt. Während unsere deutsche Industrie die englische nicht nur erreicht, sondern auf manchen Gebieten überflügelt, hat es auf dem Gebiete des Schiffbaus Grossbritannien verstanden, sich hier die alte Suprematie in auffallender Weise zu wahren, der quantitative Anteil des deutschen Schiffbaues am Schiffbau der Erde ist immer noch ein recht kümmerlicher. Dies ist der Fall, obwohl die Technik des deutschen Schiffbaues insgemein auf der Höhe der Zeit steht.« So die Zeitschrift. Es ist zu hoffen, dass sobald Kräfte für diesen Zweig der Industrie in höherem Grade frei werden als das gegenwärtig der Fall ist, Deutschland auch im Schiffbau England immer näher rückt.

Abholung der Spareinlagen bei den Sparern durch Sparkassenbeamte. Hierüber verbreitet sich der Direktor der Eschweger Sparkasse, Wichmann, in der »Sparkasse« (No. 1, 1901) in folgender Weise:

Aus den bei Abholung von Spareinlagen bisher gemachten Erfahrungen ist folgendes hervorzuheben:

1. Durch die Abholung wird die Spargelegenheit nicht allein ausserordentlich vermehrt, sondern dem Sparer geradezu ins Haus getragen. Es wird ihm das Sparen so bequem gemacht, dass es weder eines Entschlusses von seiner Seite noch eines Weges zur Kasse bedarf. Er braucht nur zu dulden, dass der Bote den Sparbetrag bei ihm abholt.

2. Dadurch wird ein gewisser Zwang auf den Sparer ausgeübt und die Gefahr vermindert, dass das Geld zu mancherlei unnützen Dingen verwendet wird.

3. Gerade für die weniger bemittelten Klassen ist die Einrichtung so ausserordentlich zweckmässig und werden dieselben dadurch geradezu zum Sparen erzogen.

Alle Einwendungen, welche gegen das System erhoben werden und in der Regel darin bestehen, dass dasselbe zu kostspielig sei, zu viel Arbeit verursache, zu wenig Erfolg verspreche und den Sparern mit der Zeit selbst

uberdrüssig werde, weil sie in dem Abholungsbeamten nach und nach einen lästigen Mahner erblicken, und wie sie sonst Namen haben mögen, sie sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, sämtlich unzutreffend. Die gemachten Erfahrungen haben vielmehr gelehrt, dass die Kosten des Verfahrens lange nicht so hoch sind, und dass das ganze Geschäft nicht so viel Arbeit erfordert, wie man anfangs angenommen hatte, dass sich auch die Abholung selbst ganz glatt abwickelt und Rückstände überhaupt nicht vorkommen. Dass das früher eingeführte Zehnpfennig-Sparmarkensystem überall wenig Erfolg gehabt hat und zumeist wieder aufgegeben werden musste, hat seinen Grund nur darin, dass die Abholung hierbei fehlte.

Resultate der englischen Postsparkasse im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

Jahr	Zahl der Einleger, bezw. der Konten	Guthaben der Einleger	Durchnittliches Guthaben pro Einleger			Verwaltungskosten durchschnittlich für eine Transaction
		£	£	s.	d.	d.
1890	4 827 314	67 634 807	14	0	3	6,7
1891	5 118 395	71 608 002	13	19	10	6,8
1892	5 452 316	75 853 079	13	18	3	6,6
1893	5 778 239	80 597 641	14	0	5	6,5
1894	6 108 763	89 266 066	14	12	3	6,7
1895	6 453 597	97 808 975	15	3	4	6,4
1896	6 862 035	108 098 641	15	15	1	6,—
1897	7 239 761	115 896 786	16	0	2	6,1
1898	7 630 502	123 144 099	16	2	9	5,8
1899	8 046 680	130 118 605	16	3	5	5,8

Wie man sieht, ist die Zahl der Einleger auch im abgelaufenen Jahrzehnt in starkem Steigen begriffen gewesen: von 4800000 auf nicht weniger als 8 Millionen. Man sollte denken, dass die Zahl der möglichen Einleger nun bald erreicht sein müsse; aber die bisherige Entwicklung weist auf die Möglichkeit eines solchen Stillstandes noch nicht hin. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Einleger zum weitaus grössten Teile England mit Wales angehören, Schottland und Irland dagegen verhältnismässig wenig Sparer zur Postsparkasse liefern. Von den 8047000 Einlegern des Vereinigten Königreiches kommen nämlich 7333000 auf England und nur 351000 auf Schottland, sowie 363000 auf Irland. Das bedeutet in England einen Einleger auf 4,35 Menschen, in Schottland einen solchen auf 12,19, in Irland einen auf 12,50 und im Durchschnitt des Vereinigten Königreiches einen auf 5,06. Viel mehr selbständige Wirtschafter als einen auf 4,35 Menschen wird es in England nicht geben und darum dürfte doch der Zeitpunkt abzusehen sein, wenn er sich auch bisher in der Entwicklung nicht verrät, wo die Zahl der Einleger mindestens in England zu einem gewissen Stillstand kommt.

Während die Zahl der Einleger hinaufging und gleichzeitig der Betrag der einzelnen Einlage stieg, sind die verhaltnismässigen Verwaltungskosten zurückgegangen: ein weiterer Beleg für die Kosten herabsetzende Wirkung des Grossbetriebes beziehungsweise Grösstbetriebes.

BUCHBESPRECHUNGEN

Alessandro Chiappelli. Il socialismo e il pensiero moderno. Firenze, Successori Le Monnier. XXV et 434 pages.

Ce livre est la reproduction d'articles publiés par l'auteur dans différentes revues. En voici les titres: Patrie et socialisme — Darvinisme et socialisme — Le socialisme et l'art — La philosophie et le socialisme — Le socialisme et le pessimisme — L'idée morale dans le socialisme — La religion et le socialisme — Le socialisme et l'idée de la paix internationale.

Comme on voit, il ne manque pour une étude complète du socialisme qu'une chose, une toute petite chose: l'étude de sa partie économique. Mais c'est la mode maintenant; on supprime l'économie politique parce qu'elle gène les amateurs d'utopies; et, à vrai dire, bien d'autres sciences partagent ce triste sort.

Une seule citation suffira pour faire juger des connaissances économiques de notre auteur. Il dit, p. 253: »L'invention des machines n'a, jusqu'à présent, produit aucun bienfait pour les ouvriers. Stuart Mill l'avait entrevu, avant que Marx l'affirmât«. Le lecteur n'attend pas de nous, qu'à propos de l'analyse d'un livre, nous réfutions de nouveau ce sophisme, qui est devenu un lieu commun et qui a été déjà cent fois réfuté. Les personnes désireuses d'avoir un résumé sommaire de la question, le trouveront dans le I^er vol. du Traité d'Economie politique de M^r Leroy-Beaulieu; celles qui voudront approfondir la question feront bien de lire les œuvres de M^r G. de Molinari et un grand nombre de monographies, parmi lesquelles il nous suffira de citer l'excellente étude de M^r Paul de Rousiers: La question ouvrière en Angleterre.

L'auteur aime le vague et le nébuleux des formules qui sont maintenant à la mode. Il dit, p. 113: »La force qui anime le mouvement socialiste de notre temps n'est pas et ne peut pas être l'application d'une formule scientifique à la vie, mais elle est un sentiment et une conscience toujours plus clairs de la dignité humaine, et une faim et une soif de justice sociale, que seule une onde nouvelle de hautes idéalités morales et religieuses pourra pousser dans les voies non mensongère du bien.«

C'est un beau cliquetis de paroles; mais voilà, on se nourrit de pain et non de beau langage. Si la production collective donnera beaucoup moins de biens économiques que la production sous le régime de la concurrence, que mangeront les hommes? Les »voies non mensongères du bien« sont une belle chose; mais, quand on a faim, un bon morceau de pain, avec un peu de viande, si c'est possible, valent encore mieux. Hélas! oui; il faut descendre de ces hauteurs poëtiques, pour s'occuper d'un vulgaire problème de production économique.

Encore une citation, pour faire connaître l'esprit dans lequel le livre est écrit, et j'ai fini. »Tous les grands mouvements sociaux qui visent une égalité sociale plus parfaite, ou qui combattent des privilèges politiques ou des préjugés économiques (sic!), poursuivent et réalisent un idéal que le christianisme a déposé comme une semence dans le monde. Or ceci est vrai aussi pour le

socialisme démocratique, qui, tout en se proclamant l'adversaire de toute idée religieuse, s'alimente et vit d'idées chrétiennes.«
Vilfredo Pareto.

Dr. Georg Adler, Professor in Berlin (seitdem in Kiel). Die Zukunft der socialen Frage. Jena 1901, Gustav Fischer. 75 S.

Es ist eine prächtige Schrift, die uns Adler in seiner »Zukunft der socialen Frage« geschenkt hat. Warmherzig und lebendig geschrieben, voll glücklicher Wendungen, reich an Gedanken, wird sie jeden, der sie vornimmt, ebensowohl ästhetisch gewinnen, wie innerlich zum Freunde machen. Dem Kritiker ist damit freilich doppelte Vorsicht nahegelegt: es wäre nicht das erste Mal, dass ästhetischer Genuss hinwegtäuschte über Fragwürdigkeiten der Gedankenführung.

Die Aufgabe, die Adler sich setzt, ist die Ehrenrettung der »Illusion« in der Geschichte, der Nachweis ihrer historischen Rolle und Notwendigkeit, ihres Wertes für die Entwicklung der Völker, angewandt auf das Gebiet der socialen, social-politischen Arbeit.

Die »Illusion« auf diesem Gebiet ist für ihn der Socialismus. Der Socialismus als System der socialen Illusion hat nach Adler die Kräfte entfesselt, die jetzt in der Socialreform thätig werden. »Der Socialismus ist, um seine welthistorische Rolle in einer knappen Formel auszudrücken, das Mittel gewesen, um die Organisierung der arbeitenden Klassen ins Werk zu setzen und sie für Zwecke der Verbesserung ihrer Lage dauernd mobil zu machen.« »Die unteren Klassen konnten eben bei ihrem niedrigen intellektuellen Niveau und dem Mangel jeglicher politischen Schulung nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn man ihnen eine grossartige Aussicht zeigte, wie den allbeglückenden Socialstaat«. Was Adler hier ausführt, ist aber nur die spezielle Anwendung einer allgemeinen Formel, die er bringt: »Die Illusion ist immer nötig, wenn eine neue Idee sich Bahn brechen oder ein mächtiger Fortschritt geschehen soll: so ist es nun einmal bestellt um alle grossen Dinge, dass sie ‚nie ohn' ein'gen Wahn' gelingen«. Diese These steht im Mittelpunkt der Darstellung. Sie ist gleichsam der Kuppelbau, der das Gebäude krönt, dessen Fronten sich aber nach beiden Seiten hin erstrecken.

Adlers Schrift gliedert sich in drei Abschnitte. Im ersten gibt Adler eine Geschichte der Wandlungen der socialen Wissenschaft in Deutschland. Bekanntlich ist hier einer vierteljahrhundertlangen pessimistischen Phase, wo die gelehrte Nationalökonomie sich vom theoretischen Socialismus ins Schlepptau nehmen liess — mehr als ihr bewusst war —, nach einem Kampf um die Resultate des Buches, »Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung«, die zuerst abgelehnt und alsdann angenommen wurden, eine optimistische Phase gefolgt. Auch Adler, der einer der wenigen war, die die Wahrheit der optimistischen Entwickelungstheorie frühzeitig erkannten, zeigt uns in seiner Schrift, wie die Lage der unteren Klassen von der Seite des Einkommens, der Arbeitszeit, der gesellschaftlichen Wertung des Arbeiters her in stetiger Hebung begriffen ist und nach den »Gesetzen«, welche die Entwicklung unserer Wirtschaftsordnung bestimmen, in steter Hebung begriffen sein muss.

Der zweite Abschnitt sucht »die Bedeutung« der Illusion für die socialpolitische Entwickelung in der oben gezeichneten Weise klar zu machen und gibt gleichzeitig eine Kritik des socialistischen Staatsideals, wie zwecks Beleuchtung der grundlegenden These (von der Notwendigkeit der »Illusionen«-Periode) eine Geschichte der Arbeiterbewegung und der socialen Schlagworte im Abriss, gleichsam eine Philosophie der Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert.

Der dritte Abschnitt endlich beleuchtet die gegenwärtige Situation und sucht die nächste und weitere Zukunft zu deuten. Hier wird ausgeführt: 1. Mittelstand und Bauer, denen der Marxismus nichts bietet, sind von vorn herein immun gegen ihn, 2. Der Arbeiter wird, indem die Nichtigkeit des Marxischen Systems ihm klar wird,

Socialreformer statt Socialist, 3. den einzig — »weltgeschichtlich« — zum Regiment Berufenen, den Bürgerklassen, bleibt das Regiment erhalten oder wird es gewonnen bei gleichzeitigem Eingehen auf die Ideeen der Socialreform und Aufgehen der befähigten Arbeiterschaft in das Bürgertum.

Wie man sieht, enthält die Schrift auf knappem Raum eine Fülle von Stoff und Gedanken. Wir haben ebensoviel Widerspruch gegen sie, wie Zustimmung zu ihr anzumelden.

Es ist zweifellos ein zu einseitiges Lob der Illusion, das Adler anstimmt. Wohl: der Mensch bedarf der Illusion, um ein halbes oder ganzes Glück auf Erden zu finden, und die Illusion ist das Schwungrad mancher fruchtbarer Bewegungen gewesen. Aber sie hat ebenso viel persönliches, wie nationales, wie Welt-Unglück verschuldet. Man fasse beispielsweise die Wechselfälle in der Geschichte des französischen Volks als desjenigen, in welchem die Illusion eine grössere Rolle als bei anderen Kulturvölkern spielt, im Laufe des 19. Jahrhunderts ins Auge und stelle dem die Wechselfälle in der politischen Geschichte Englands, dessen Volk der Illusion weniger zugänglich ist als ein anderes Volk, gegenüber. Wir erwähnen aus der erstern die »Illusion« eines französischen »Weltreichs«, welche zum Sturz Napoleons I. und Napoleons III. führte, die »Illusion«, ein aufstrebendes Volk aristokratisch-reaktionär regieren zu können die zum Fall Karl X., und die »Illusion«, ein aufstrebendes Volk bürgerlich-reaktionär regieren zu können, die zum Falle Louis Philippes führte, aus dem Volk heraus die »Illusion«, dass Paris Frankreich sei, die den Juniaufstand und seine Niederwerfung und die Kommune und ihre Niederwerfung zeitigte, weiter die »Illusion«, die das Volk und die Minister zu den unglückseligen Herausforderungen des Jahres 1870 hinriss. — Man betrachte weiter etwa aus der Weltgeschichte die grosse »Illusion«, welche die verhältnismässige Unfruchtbarkeit des Mittelalters an Ideen, die das »Diesseits« wohnlicher hätten machen können, und überhaupt seine Rückständigkeit in vielen und grossen Dingen verschuldet hat.

Die Illusion ist also doch wohl ein »zweischneidiges Schwert«, und ihre Wirkung dürfte sich so bezeichnen: den Stärkeren macht sie stärker, den Schwachen macht sie schwächer, als sie »sind«. Und ein Uebermass von Illusion ist, wenn der Illusionist zu h a n d e l n bekommt, fast immer ein Unglück. Fast alle verlorenen Schlachten, fast alle verlorenen Kriege, fast alle Staatsuntergänge führen sich auf »Illusionen« zurück.

Die Illusion vermag Wohlthaten zu stiften für den Einzelnen und für das Ganze, wo sie nicht die Macht zu handeln besitzt. Hat sie diese nicht, so können von ihr günstige Wirkungen ausgehen, indem sie Kräfte zusammenfasst, die sonst zersplittert geblieben sind, indem sie »organisiert«. Günstige Wirkungen übt sie freilich auch dann erst, wenn sie als Illusion abgethan, ersetzt ist durch das, was realistisches Denken heisst. Es ist Adler selbst, der diese letztere Auffassung vertritt. Er lehrt die »organisatorische« Wirkung der Illusionen, lehrt das »durch Nacht zum Licht«, durch die Nacht des Socialismus »zum Licht« der Socialreform. Aber er hätte seiner These die weitgehende und alles umfassende Anwendung nicht geben dürfen.

Uebrigens haben sich auch unter der socialistischen Fahne nicht bloss Anbeter des Zukunftsstaates, nicht bloss »Illusionisten« zusammengefunden, sondern zweifellos viele, ungeheuer viele, vielleicht sogar die Mehrheit darum, weil der Socialismus der Meistbietende war, im Feuer der Sprache, im Hass gegen »das, was ist«, d. h. gegen die herrschenden Einrichtungen, Klassen und Persönlichkeiten in seinen Forderungen an die Gesellschaft. Er war der lebendige und feurige Protest derer, die da glaubten Unrecht zu leiden und von ihnen also benützt und unterstützt auch dann, wenn der Wunderglaube an den Zukunftsstaat, wenn aller »Illusionismus« fehlte.

Wir vermögen uns also die Darstellung Adlers nicht vollständig anzueignen. Die Errungenschaft seines Büchleins ist aber, dass er überhaupt ein Moment in die Be-

trachtung gezogen hat, das bisher nicht nach Gebühr gewürdigt war. Die Illusion ist einer der Bausteine der Weltgeschichte. Oft genug war die Illusion Schrittmacherin für illusionsfreies Wirken, oft genug wäre es zu letzterm ohne erstere nicht gekommen. Ganz besonders gilt das für das Gebiet der socialen Frage, der Socialpolitik. Als wissenschaftliches System, sagt Adler, war der Marxismus ein Unding; das Unding war aber doch die Parole, war das Stichwort, das die Hunderttausende und Millionen zusammenhielt und neue Millionen warb. Wäre der Socialismus nicht das »Unding« gewesen, so hätte er die Werbekraft, die er hatte, nicht besessen. Das klingt paradox, ist aber sicherlich wahr. —

Diese Gedanken sind der Gewinn des Schriftchens. Daneben wird die glänzende Zusammenfassung der Geschichte der Arbeiterbewegung und der kurze Abriss der socialen Entwicklung dankbarst aufgenommen werden. Der Ausblick Adlers in die Zukunft gibt eine andere Meinung als die unsere wieder. Wir sehen die ökonomisch-sociale Entwicklung infolge der Kräfte, welche die bürgerliche Wirtschaftsordnung auslöst, für's erste glücklich verlaufen, nicht die gleiche Sicherheit bietet uns die politische. Was die »Herrschaft der Zahl«, der Vielen, »Allzuvielen« (nach Nietzsche) uns bringt, steht vielmehr dahin. J. W.

Octave Mirbeau, Journal d'une femme de Chambre. Paris, Bibliothèque Charpentier (Eugène Fasquelle, Editeur), 1900. 518 S.

In seinem Vorwort zu dem Tagebuch einer Kammerjungfer, welches das litterarische Ereignis dieses Sommers in Frankreich bildete, sagt Octave Mirbeau, bekanntlich einer der Vertreter des theoretischen Anarchismus, dass er ein Buch veröffentliche, welches in der That von einer Kammerjungfer verfasst worden sei, er selbst habe an dem Manuskript wenig geändert. Ob dies vollkommen dem Sachverhalt entspricht, muss dahingestellt bleiben; wäre dem wirklich so, dann hätten wir es allerdings mit einer sehr intelligenten Kammerjungfer zu thun, welche das geistige Milieu der weiblichen Dienstboten doch ganz wesentlich überragen dürfte. Wenn der Roman — genau genommen passt die Bezeichnung »Roman« nicht einmal im litterarischen Sinne auf das Buch — an dieser Stelle einer Besprechung unterzogen wird, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, dass die Veröffentlichung für die Beurtheilung der Dienstbotenfrage, dieser eminenten socialen Frage, welche nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich mit starker Faust an die Thüren und Pforten des vielhundertjährigen Gebäudes pocht, das die bürgerliche Gesellschaft errichtet hat, von der grössten Bedeutung ist. Wohl zum erstenmale lernen wir hier aus dem Munde eines Dienstboten selbst die Empfindungen kennen, welche einen Theil der Dienstboten in Frankreich ihren Dienstherrschaften gegenüber beseelen, zum erstenmale verschafft uns hier eine Angehörige des Gesindestandes selbst Einblick in das seelische Leben desselben. Es kann dahingestellt bleiben, wie gross oder wie klein die Retouche ist, welche Mirbeau an dem Manuskript der liebesbedürftigen, nach vielen Irrfahrten in den Hafen der Ehe mit einem fanatischen Nationalisten gelandeten Mademoiselle Célestine vorgenommen hat, jedenfalls hat er den Dienstbotenton in kaum zu übertreffender Weise wiedergegeben. Das Buch enthält zahlreiche Stellen, welche gemein und geradezu ekelhaft sind, die geschlechtlichen Verirrungen nehmen in ihm einen übergrossen Raum ein und der Cynismus, mit welchem diese Dinge behandelt werden, ist geradezu erstaunlich. Wenn die Verfasserin des Tagebuchs als Typus der weiblichen Dienstboten Frankreichs gelten könnte, so müsste man annehmen, dass die grösste Sittenlosigkeit unter denselben herrschte, den gleichen Schluss müsste man allerdings bezüglich der Moral der französischen Familien ziehen, denn welche Gesellschaft ist es, die der anarchistische Romancier hier vorführt? Eine durch und durch verfaulte und verkommene Gesellschaft, eine Gesellschaft, die — sagen wir es offen heraus — wahrlich

den Anspruch auf Existenz verwirkt hätte. Perverse Neigungen beherrschen die Männer und Frauen der Familien, dass Madame einen Geliebten hat und dass Monsieur die Zofen seiner Frau verführt, ist in dieser Welt ganz selbstverständlich. Wer nun auch nur einigermassen die französischen Gesellschaftszustände kennt, wird ohne weiteres zu der Ueberzeugung kommen, dass diese Schilderung an einer masslosen Uebertreibung, ja noch mehr einer vollständigen Unwahrheit leiden. Es passt dem abgesagten Gegner der bestehenden Gesellschaftsordnung, die Gesellschaft als eine mit allen Lastern behaftete, egoistische und herzensharte hinzustellen, es passt ihm wohl die Dienstherrschaften für die Laster ihrer Dienstboten allein verantwortlich zu machen! Wer das Tagebuch einer Kammerzofe von dem Standpunkte des Socialpolitikers liest, wird sich nur mit inneren Widerstreben durch die mit behaglicher Breite ausgeführten Schilderungen sexueller Vorgänge hindurcharbeiten und manchmal wird der Widerwillen gegen die Obszönitäten, von denen Herr Mirbeau seine »Heldin« ungeniert sprechen lässt, so stark sein, dass er versucht ist, auf ein Weiterlesen zu verzichten. Auch der Rez. ist dieser Versuchung ausgesetzt gewesen, hat aber doch das Tagebuch zu Ende gelesen und dies nicht bedauert. Die Empfindung, welche auf jeder Seite desselben „zum Ausdruck kommt, ist der Hass, der wildeste Hass gegen die Dienstherrschaft: dieser Hass geht soweit, dass Fräulein Célestine einmal bemerkt, es sei erstaunlich, dass nicht öfter eine Köchin ihrer Dienstherrschaft Arsenik in das Essen schütte! Der Hass gründet sich vor allem auf die Behandlung der Dienstboten; wären die sich hierauf beziehenden Ausführungen richtig, so müsste die obere Klasse der französischen Gesellschaft sich allerdings sehr starke Anklagen gefallen lassen.

Als noch schlimmer aber wird es dargestellt, dass der Dienstbote bei dem Richter kein Gehör gegen die Herrschaft findet; der Friedensrichter, bei welchem Célestine eine Klage gegen ihre Dienstherrschaft anbringen will, macht ihr klar, dass Aussagen von Dienstboten gegen die Herrschaft keine Beachtung finden, denn, so meint er, was sollte aus der Gesellschaft werden, wenn es anders wäre; der Anwalt, welchem sie die Sache übertragen will, fordert einen Vorschuss von zweihundert Franken von ihr, die sie natürlich nicht besitzt! Es bricht der Klageruf aus ihrem Munde hervor: Hélas, nous pauvres. Was das Buch über die Stellenvermittelung schreibt, ist geradezu erschütternd und dürfte leider der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Die Reform des Stellenvermittelungswesens hat bekanntlich schon wiederholt in den letzten Jahren die Deputiertenkammer beschäftigt, auch in der socialpolitischen Litteratur nimmt die Frage einen breiten Raum ein; leider ist die Errichtung von kommunalen Arbeitsnachweisen in Frankreich noch sehr im Rückstand und es erscheint zum mindesten fraglich, ob jenseits der Vogesen sich auf diesem Gebiete eine gleich intensive Entwickelung vollziehen wird, wie wir sie in Deutschland in den letzten Jahren haben beobachten können.

Auch wenn man von vorn herein annimmt dass der anarchistische Hass gegen die bestehende Gesellschaftsordnung dem Verfasser auch bei der Schilderung der Behandlungsweise der Dienstboten die Feder geführt habe, so kann doch unmöglich alles erfunden sein; es bleibt immer noch genug übrig, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass die oberen Klassen der französischen Gesellschaft sich ihrer socialen Pflichten gegenüber dem Gesinde nicht genügend bewusst seien. In der That ist ja in dem demokratischen Frankreich der Klassenunterschied zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ein viel schärferer als beispielsweise in Deutschland, wie sich, abgesehen von anderem, schon aus gewissen Aeusserlichkeiten ergibt.

Die französische Gesellschaft würde wohl daran thun, dem Tagebuch einer Kammmerjungfer insoweit die ernsteste Beobachtung zu schenken, als es keine Pikanterien enthält Es scheint doch der aufmerksamen Betrach-

tung wert, dass wilde Feindschaft und ungezügelter Hass der Dienstherrschaft von dem Gesinde häufig entgegengebracht wird; sollte die erstere keine Veranlassung haben, das Mea culpa, Mea maxima culpa auszusprechen? Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass die Dienstbotenfrage in der nächsten Zeit die Aufmerksamkeit der Gesellschaft ganz besonders beanspruchen wird, sind wir doch schon von einer Dienstbotennot im eigentlichen Sinne nicht mehr sehr fern. Um zu einer befriedigenden Lösung derselben zu gelangen, ist es aber erforderlich, die Beschwerden der Dienstboten zu kennen, sich mit den Anschauungen und Gefühlen vertraut zu machen, die sie der Dienstherrschaft gegenüber hegen, ist es nötig, das Seelenleben dieser uns fremd gegenüberstehenden Welt unter dem Gesichtspunkte des Socialpsychologen zu erforschen. Das Tagebuch einer Kammerjungfer liefert sehr wertvolle Aufschlüsse hierüber und es ist dieserhalb trotz aller Unflätigkeiten und Schweinereien ein Buch, an welchem der Socialpolitiker nicht achtungslos vorübergehen darf.

Ludwig Fuld.

Lorenz Werner, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs. Augsburg 1900. Math. Rieger'sche Buchhandlung (A. Himmer) 428 S.

Eine Geschichte der Stadt Augsburg wird der Wirtschaftshistoriker mit gespanntestem Interesse in die Hand nehmen; die Stadt gehört zu denen, mit denen sich die wirtschaftsgeschichtliche Forschung eingehend zu beschäftigen hat, besonders hinsichtlich verschiedener Jahrhunderte des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts. Das vorliegende Buch befriedigt aber den Forscher ganz und gar nicht. Die wirtschaftsgeschichtlichen Partien sind durchweg oberflächlich und zum grossen Teil dazu noch unrichtig. S. 55 ff. z. B. spricht der Verfasser in dem Abschnitt »Innere Zustände« von der Bildung des Bürgerstandes in ganz verkehrter Weise. Die Patrizier sollen »Angehörige des verarmten Landadels«, ihre Familien früher sämtlich auf dem Lande sesshaft gewesen sein. Ferner: »Manche freigeborenen Dienstleute des Landadels und der ausgeplünderten Klöster entsagten ... einem ungebundenen Leben auf dem Lande und setzten sich neben die leibeigenen Bewohner hinter die sicheren Mauern«. In diesem Satz kann man fast jedes Wort beanstanden. Was soll der Ausdruck »freigeborene Dienstleute« bedeuten? Und sind nicht ebenso unfreie wie freie Personen in die Städte gewandert? Warum werden hier nur die »ausgeplünderten« Klöster erwähnt? War das Leben der Bauern so sehr »ungebunden«? Sitzen hinter den Stadtmauern nur »Leibeigene«? Später werden uns diese »leibeigenen Personen« als »Hörige« bezeichnet. Ist seit den Darstellungen von Wittich, Th. Knapp und Th. Ludwig noch ein Sprachgebrauch zulässig, der leibeigen und hörig als synonym setzt? Die »Kaufleute« haben sich »allein als Vollbürger gefühlt« (S. 58). Wenn der Verfasser wenigstens hinzugesetzt hätte, was man im Mittelalter unter »Kaufleuten« verstanden hat! Derartige falsche Urteile liessen sich noch mehr anführen. Es sind ja gewiss in maiorem gloriam von K. W. Nitzsch sehr viele verkehrte Darstellungen von der Entstehung des deutschen Bürgertums gegeben worden. Aber endlich ist es doch Zeit, dass dem Falschen Einhalt gethan wird. Das Augsburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts, das sehr interessante Nachrichten über wirtschaftliche Dinge enthält, hat der Verf. bei weitem nicht ausgenutzt. In das 14. Jahrhundert fällt die Erhebung der Zünfte. Hier hätte der Verf. zum mindesten eine eingehende Schilderung der Zunftorganisation, der äusseren wie der inneren, geben müssen. Auch daran aber fehlt es. Für die Handwerksgeschichte scheint der Verf. sich überhaupt wenig zu interessieren. S. 177 wird das Bestehen »eines eigentlichen Handwerks« viel zu spät angesetzt. Was endlich über die Fugger und Welser und den Grosshandel des 16. Jahrhunderts überhaupt gesagt wird, ist

recht dürftig. Das Litteraturverzeichnis S. 421 ff. enthält merkwürdige Inkorrektheiten und Lücken. Die Namen Gustav Freytag, Gierke, Heusler sind (auch im Vorwort) falsch gedruckt. Gengler's und Hegels Büchern werden unrichtige Titel gegeben. Es fehlen z. B. Zeumers Städtesteuern, Ehrenbergs Zeitalter der Fugger, Simonsfelds Buch über den Fondaco dei Tedeschi. Bei den angeführten Büchern unterlässt der Verf. es, Jahr und Ort des Erscheinens anzugeben; Zeitschriftenaufsätze werden wie selbständige Werke zitiert. Der Verf. erwidert auf unsere kritischen Bemerkungen vielleicht, dass er nicht für Forscher, sondern für das grosse Publikum geschrieben habe. Aber heute erwartet auch ein weiterer Leserkreis eine zuverlässige Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, und sie wird mit Recht in guten populären Werken erstrebt (z. B. in der kürzlich erschienenen Geschichte der Stadt Dresden von Otto Richter). Ich beschränke mich hier übrigens mit Rücksicht auf den Charakter dieser Zeitschrift auf die Beurteilung des wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts des vorliegenden Buches. Es mag jedoch hinzugefügt werden, dass auch die verfassungsgeschichtlichen Partien nicht befriedigen. G. v. Below.

Dr. med. Georg Korn. Die Heilkunde im neunzehnten Jahrhundert. 148 S.
Dr. med. Georg Korn. Die Medizin im neunzehnten Jahrhundert. 191 S. Berlin, Siegfried Cronbach. 1899.

Die beiden Bücher bilden den X. und XI. Band der »Rückschau auf 100 Jahre geistiger Entwicklung«, die unter dem Titel »Am Ende des Jahrhunderts« erscheint. Sie sind durchaus nicht für den Arzt bestimmt, obgleich auch den Arzt ein Ueberblick über die Irrwege vergangener Jahrzehnte vor Ueberhebung schützen kann. Andererseits aber kann der Fortschritt, den die Heilkunde in dem verflossenen Jahrhundert gemacht hat, wohl das Gefühl des Stolzes wachrufen, und mit freudiger Bewunderung sehen wir die Lebensschicksale und die Werke der Männer vor uns vorübergleiten, an deren Namen sich die grossen wissenschaftlichen Errungenschaften anknüpfen. Nach dem Verfall der deutschen Heilkunde in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts, der durch die naturphilosophische Anschauung und durch die Brownsche Diathesenlehre gekennzeichnet wird, kam die Umwälzung, vorbereitet durch die Chemiker Liebig und Wöhler. Sie schliesst sich an den Physiologen Johannes Müller, an Schwann, den Entdecker der Zelle beim Tiere, an Robert Mayer und Helmholtz an, sie überwand den therapeutischen Nihilismus der Wiener Schule, sie fand ihre wirksamste Befruchtung durch Virchows Cellularpathologie, ihre praktische Verwertung in den klinischen Studien Schönleins und seiner Nachfolger. Und von neuem kam Anregung und Leben durch die experimentelle Pharmakologie, und die Bakteriologie, deren letzter Zweig die Serumbehandlung ist. Riesengross sind auch die Fortschritte der Chirurgie, deren wichtigste Etappen die Entdeckung der narkotisierenden Mittel (Aether, Chloroform) und die durch Semmelweiss für das Kindbettfieber geforderte Sauberkeit, durch Lister als Antisepsis in die Chirurgie überhaupt eingeführte Fernhaltung von Infektion darstellen. Innerhalb dreissig Jahren hat die Antisepsis und die Asepsis, noch ein weiterer Schritt auf dem Wege absolutester Reinlichkeit, Operationen gefahrlos ermöglicht, an die man früher nicht zu denken wagen konnte. Das neueste Spezialgebiet im Bereiche der Medizin ist die Hygiene, deren Grundlage durch Pasteur und Koch geschaffen wurde, und deren Zukunft noch nicht abzusehen ist.

Der Hygiene ist der 2. Band gewidmet, der in Form einer Uebersicht über die Volksgesundheitspflege ein ungemein erfreuliches Bild zielbewussten Vorwärtsstrebens bildet. Gerade dieser Teil der Kornschen Arbeiten ist so überaus lehrreich, dass zumal bei der Uebersichtlichkeit und Knappheit der Darstellung, jedem Socialpolitiker das Studium nur aufs wärmste empfohlen werden kann. Wohl dürfen wir auch auf

diesem Gebiete mit berechtigtem Stolze auf das Geleistete zurücksehen, aber wir sehen auch gleichzeitig, wie viel noch zu thun bleibt. Hier hat der Mediziner den Weg zu weisen und seine Forderungen aufzustellen; Sache der Politiker, der Stadtverwaltungen, jedes einzelnen Bürgers aber ist es, die Forderungen ihrer Verwirklichung näherzubringen. Unter den besprochenen Kapiteln erwähne ich nur den Kampf gegen die Volksseuchen und den Gesundheitsschutz der gewerblichen Arbeiter. Etwas eingehendere Behandlung hätte wohl der Alkoholmissbrauch verdient; zweckmässigerweise, denn das Buch ist eben nicht für den Arzt allein bestimmt, wäre auch wohl die Wirksamkeit der Schutzimpfung durch Zahlen belegt worden. Gibt es doch leider immer noch Ungezählte, die der Belehrung bedürfen, welche Bedeutung die Blattern einstmals hatten und ohne die Impfung noch haben würden.

Der 2. Teil des 2. Bandes befasst sich mit der Irrenpflege und Irrenheilkunde im 19. Jahrhundert. Besonders dieser Teil hat mich mit grosser Freude erfüllt; denn es kann nicht leicht kürzer, plastischer und wahrheitsgetreuer ein so lebendiges Bild entworfen werden von dem, was die Irrenheilkunde am Anfange des Jahrhunderts war, und auf welcher Höhe sie endete. Wir Irrenärzte wissen am besten, wie weit wir noch von den Zielen entfernt sind, die uns vorschweben und sind auch nicht gewillt, aus Freude über das Erreichte diese Ziele ausser Acht zu lassen. Um aber vorwärts zu kommen, bedarf es der allgemeinen Aufklärung sowohl der Regierungen wie des Volkes, und deshalb sind uns solche populär geschriebenen und sachverständigen Darstellungen so wertvoll. Die Entwicklung des Irrenwesens im 19. Jahrhundert führt von den gefängnisartigen Narrenhäusern zu den Rittergütern Alt-Scherbitz, zum open door-System und zur Familienpflege, von der Zwangsjacke, dem Drehstuhl zur Bettbehandlung; sie ist ein treffliches Spiegelbild dessen, was wissenschaftliche Aufklärung und humanes Denken trotz abergläubischer und theologischer Voreingenommenheit erreicht hat.

Erwähnt sei noch, dass der billige Preis — jeder Band kostet 2,50 Mark — den beiden Arbeiten Korns die Verbreitung erleichtert, die ich ihnen wünsche, und die sie verdienen.

Gust. Aschaffenburg.

R. E. May. Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit 130 Tabellen und vielen vergleichenden Uebersichten. Zur Jahrhundertwende. Berlin, Bern und Leipzig. Akademischer Verl. f. sociale Wissenschaften Dr. John Edelheim & Cie. (1900.) XVI u. 727 S.

M. hat sich die Aufgabe gestellt, als praktischer Kaufmann die Bilanz des Jahrhunderts zu ziehen, den Gewinnsaldo der Menschheit festzustellen und eine fundierte Prognose der Entwickelung dieser »Productionsgesellschaft« für eine absehbare Zukunft zu entwerfen. Er stellt sich dabei nach Kräften auf den festen Boden der durch Ziffern charakterisierten Wirklichkeit; von Theorie hält er nicht allzu viel. Dieser so gefassten Aufgabe gegenüber war er gewiss der rechte Mann; seine im praktischen Leben als Leiter eines bedeutenden Handelshauses erworbene intime Kenntnis der bedeutendsten Warengruppen, des Bank- und Finanzwesens, der Rhederei und Frachten befähigten ihn ebenso dazu wie seine in rühmlichen Arbeiten verschiedentlich bewiesene Fähigkeit zu origineller und eindringender statistisch-induktiver Forschung.

Freilich war damit — um die Einschränkungen vorweg zu nehmen — auch dem Gesichtskreise unseres Autors seine Grenze gesteckt. Nur die Theorie, die das gesamte Gebiet eines Gegenstandes von der Höhe her überschaut, ist fähig, erschöpfende Fragen an die Dinge zu stellen; sie hat namentlich der Statistik erst die Punkte anzuweisen, wo sie ihre Schachte niedertreiben soll. Eine umfassende theoretische Anschauung ist als heuristisches Prinzip unentbehrlich; wer ihrer enträt, wird mindestens wichtige

Gebiete gänzlich übersehen, meistens aber auch noch in tanbem Gestein nach Erzadern schürfen. — Nun, der letzten Gefahr ist M. im allgemeinen entgangen, wenn auch manche seiner wirtschaftshistorischen Notizen ohne Schaden hätten fortbleiben können, eine Selbstbeschränkung, durch die der ungefüge Umfang des Werkes hätte herabgemindert werden können. Aber der ersten Klippe konnte auch er nicht entgehen. Er ist — und das kann man ihm kaum zum Vorwurf machen, denn er ist es mit fast der gesamten Wissenschaft — Industrie-Zentralist, wie Ref. die Auffassung genannt hat. Ihm dreht sich alles um Handel und Verkehr; in der Landwirtschaft steht er unsicher auf fremden Stelzen; und darum fehlen in dieser volkswirtschaftlichen Bilanz die allerwichtigsten »statistischen Tabellen und vergleichenden Uebersichten«, wie z. B. die Betriebsstatistik der Landwirtschaft die Tendenzen ihrer Besitz und Betriebsentwicklung zum Gross- oder Kleinbesitz. Darum fehlt die Preisentwicklung der landwirtschaftlichen Produkte, die Statistik der Verschuldung und Preisgestaltung von Landgütern, die Statistik der inländischen Abwanderung u. s. w. Und weil sie fehlen, weil die Untersuchung sozusagen nur auf einem Beine steht, deshalb scheinen uns die allgemein-theoretischen Schlüsse nicht überall sicher fundiert.

Aber davon abgesehen enthält die Schrift schätzbare Materialien zur Statik und Dynamik der modernen Bewegung von Industrie und Handel. Und soweit die Schlüsse sich auf diesem begrenzten Gebiete halten, scheinen sie uns auch einwandfrei. Eine originelle Fragestellung zieht hier aus den Dingen Antworten, die einen entscheidenden Sieg der neuesten optimistischen Wirtschaftsauffassung und Wirtschafts-Prognose gegen die ältere pessimistische bedeuten, einen Sieg derjenigen Richtung, die Julius Wolf in der Universitäts-Wissenschaft, Bernstein in der marxistischen Parteiwissenschaft inauguriert haben, gegen die Richtung der Socialisten aller Färbungen, die Kathedersocialisten eingeschlossen.

Im ersten Abschnitt: »Einkommen und Konsum« erhält zunächst auf Grund sehr eingehender zum Teil ganz neu angeordneter statistischer Fragestellung die »absolute« Verelendungstheorie den Rest; dann folgt ein wuchtiger Angriff auf die moderne Theorie der »relativen« Verelendung, auf die sich Kautsky und Genossen neuerdings haben zurückziehen müssen, wonach zwar der absolute Anteil des Proletariats an der Volksproduktion steigt, dennoch aber der relative Anteil ständig stark sinkt.

M. hat den Beweis, dass diese Auffassung falsch ist, nicht voll erbringen können; aber soviel kann ihm zugestanden werden, dass mindestens die relative Bereicherung der »Kapitalistenklasse« eine ausserordentlich geringe ist, wenn sie besteht; und dass die an und für sich theoretisch ziemlich gleichgültige »relative Verelendung« jedenfalls nicht in dem Masse besteht, wie die Marxisten das annehmen, und wie für ihre Schlüsse zu fordern wäre.

Sehr interessant, namentlich im Hinblick auf gewisse Strömungen der neuesten Zeit, ist die im Abschnitt »Die Handelsbilanz und der Aussenhandel« angestellte Vergleichung des Aussenhandels, namentlich des Exports, mit der Inland-Produktion, der Kaufkraft der Löhne, den Preisen der wichtigsten Subsistenzmittel u. s. w. in Grossbritannien. Es ergibt sich, dass der Export pro Kopf in der Periode 1860/96 um 8,7 pCt. zurückging, dass aber die Inlandsproduktion, sowie die Löhne pro Kopf ganz gleichmässig um 13 pCt. zunahmen, während die Kaufkraft der Löhne, berechnet nach Grosso-Zahlen, um nicht weniger als 114 pCt., und der Konsum um 49 pCt. stieg. (Die Differenz zwischen Kaufkraft und Konsum erklärt sich zum grössten Teil aus der Verteuerung aller Waren durch den Kleinverkauf). Diese Tabelle ist eine interessante Illustration zu der ausserordentlichen Ueberschätzung der Ausfuhr-Industrie in unseren Tagen.

Dann folgt ein bedeutsamer Abschnitt unter dem Rubrum »Fortschritt und Reichtum«, ein triumphierender

Gegenschlag gegen Henry Georges weltbewegendes Werk »Fortschritt und Armut«. Hier dient Nordamerika als hauptsächliches Beispiel. Hier wuchs die Produktion pro Kopf des Arbeiters zwischen 1850 und 1890 um 88 pCt., sein Lohn um 96 pCt. im Wert. Dieser enorme Aufschwung ist vor allem der Zunahme der elementaren Arbeitskraft zu danken. Während die pro Kopf der Einwohner täglich geleistete Arbeitskraft auf 90 Fusstonnen geschätzt wird (Mulhall), verfügte der Einwohner Nordamerikas 1840 über 1020, 1895 aber schon über 1850 Fusstonnen täglich, hauptsächlich ein Erfolg der Dampfmaschinentechnik, die allein zwischen 1860 und 1895 die pro Kopf zur Verfügung stehenden Dampfpferdekräfte viel mehr als verdoppelte (von 0,110 auf 0,242). Da eine Dampf-Pferdekraft ca. 13—14 mal so viel leistet als ein Mann, so heisst das, dass eine amerikanische Durchschnittsfamilie von vier Köpfen sich heute bereits der Bedienung von 13—14 »Sklaven aus Stahl und Eisen erfreut, die keine Ermüdung kennen und mit ein wenig Schmieröl und einigen Brocken Steinkohle gesättigt sind«, eine Ausstattung mit Hilfskräften, viel grosser als sie der athenische Vollbürger auf der Höhe seines Glanzes besass.

Und die Folge davon war, dass die Arbeitskraft pro Berufsthätigen (45 pCt. der Bevölkerung) in 55 Jahren (1840—1895) um 80 pCt., der Arbeitslohn aber in der nur vierzigjährigen Periode 1850/90 um 96 pCt. stieg.

Es folgen weiter interessante Ziffern aus der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik, mit denen so viel gegen den Malthusianismus eingewendet wird, wie die Statistik vermag.

Es folgt dann ein hoch interessanter Abschnitt unter dem Namen »Die Entstehung der Bedürfnisse«. M. verfolgt ganz systematisch alle Hauptgruppen unserer täglichen Bedürfnisse in der Wirtschaftsgeschichte zurück, zeigt, wie unsere Vorfahren mit Nahrung und Luxusnahrung, Kleidung, Wohnung, Tisch- und Küchengerät, den kleinen Artikeln, die wir als notwendigen Bestandteil unserer Tasche mit uns herumtragen, mit geistiger Nahrung ausgestattet waren; und »wie wir's dann so herrlich weit gebracht«, wie ein Befriedigungsmittel nach dem anderen entstand und in einer grossartigen »Demokratisierung des Konsums« sich über die Volksmassen ausbreitete, sodass heute ein »Proletarier« bereits eines ungleich grösseren Comforts sich erfreut als vor einem Jahrhundert ein »vielbeneideter Bourgeois«; ja, als vor längeren Perioden ein mächtiger Grundherr.

In einer sehr sorgfältigen, von den Angaben des Reichs-Marineamtes vielfach abweichenden Statistik über die »Verteilung des deutschen Aussenhandels auf Eisenbahn-, Wasserstrassen- und Seeverkehr« kommt M. zu dem Ergebnis, dass am deutschen Aussenhandel der Seehandel dem Gewichte nach mit 30 pCt., dem Werte nach mit 64,6 pCt. beteiligt ist.

Aus dieser Analyse der modernen Wirtschaftsgesellschaft kommt M. zu Schlüssen, die den von Eduard Bernstein in seinen »Voraussetzungen« gezogenen ausserordentlich nahe stehen. Auch er steht auf dem Standpunkte, dass die durch die Aktienform der Unternehmung herbeigeführte ungeheure Konzentration des Kapitals nur eine solche im Sinne der Produktion sei, dass ihr aber im Sinne der Distribution eine ebenso bedeutende Dezentralisation parallel gehe. »Gegründet, um Kapitalien zu sammeln wirkt die Aktiengesellschaft dahin, sie zu verteilen« (S. 484). Und ganz wie Bernstein sieht er in der Weiterentwickelung der Genossenschaft und Gewerkschaft das wichtigste Mittel zur Förderung einer an sich schon, durch innere heilsame Kräfte zur allmählichen Linderung der gesellschaftlichen Leiden tendierenden Entwickelung, einer Entwickelung, die er als »Organisation der Wirtschaft« charakterisiert.

Er sieht diese Organisation die vor unseren Augen, fast unmerklich, die Struktur der Gesellschaft umändert, ausser in der Betriebskonzentration sich in sehr vielen scheinbar heterogenen Dingen durchsetzen,

in der Verstadtlichung und Verstaatlichung grosser Betriebe, in gesetzlichen Regelungen der Produktion, der Arbeitszeit, der Löhne, der Fabrikräume, in der Einführung der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht, der Einrichtung von Arbeitsnachweisen, Volksheilstätten, Volksuniversitäten, Lesehallen u. s. w.

Wir sind mit ihm der Ueberzeugung, dass sich hier thatsächlich eine friedliche Umwälzung vollzieht, die demjenigen Zustand immer näher führt, den der Socialismus aller Schattierungen an die Stelle der heutigen Wirklichkeit zu setzen hofft.

Aber wir weichen von dem Verfasser ab namentlich in der Schätzung der Hindernisse, die der private Bodenbesitz in Stadt und Land dieser Entwickelungstendenz in den Weg stellt. So warm er für eine »bodenbesitzreformerische« Thätigkeit der Kommunen und der Baugenossenschaften eintritt; ja, wenn er selbst auch in dem meisterhaften Absatz über das Genossenschaftswesen (wo der Ratgeber der Hamburger »Produktion« auf fachmännischen Füssen steht) dem Erwerb eigenen landwirtschaftlichen Besitzes durch die Konsumvereine das Wort redet: die theoretische Bedeutung des Bodenmonopols hat dieser Praktiker und Empiriker noch nicht erkannt.

Aber das sind Ausstellungen, die den Wert des fleissigen und geistreichen Werkes nicht herabsetzen sollen. Es kann in weiteren Kreisen der Laien weckend und klärend wirken; und es wird sich voraussichtlich dem Fachmann als nützliches Nachschlagewerk, als wertvoll, ja unenthehrlich erweisen.

Franz Oppenheimer.

Dr. Ernst Baasch. Beiträge zur Geschichte des deutschen Schiffbaues und der Schiffbaupolitik. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem, 1899. VII und 351 S.

Die neue Arbeit des verdienten Bibliothekars der Kommerzbibliothek in Hamburg behandelt ein Thema, das gerade in unserer, der Fortschritte in Schiffbau und Schiffahrt frohen Zeit allgemeines Interesse beanspruchen wird. Nur weniges und unzulängliches war uns bisher über die deutschen Leistungen im Schiffbau früherer Zeiten bekannt; was an thatsächlichen Angaben vorhanden war, ruhte in Archiven und Akten der Städte und Regierungen. Der Verf. hat sich mit rühmenswertem Fleiss der mühseligen Durchforschung dieser Quellen gewidmet und das Ergebnis seiner zeitraubenden Vorarbeiten in einer Reihe von Untersuchungen über die einschlägigen Verhältnisse der Hansa und der einzelnen Schiffbauplätze an der deutschen Nord- und Ostseeküste niedergelegt. Diese Untersuchungen, ergänzt durch einen zusammenfassenden Rückblick, bilden den Inhalt des vorliegenden Buches. Dasselbe behandelt den Umfang des Schiffbaues, sein Verhältnis zur Rhederei und zur Zunft und die städische und staatliche Schiffbaupolitik; die technische Seite des Schiffbaues hat der Verf. ausgeschlossen.

Ob der Verf. alles erreichbare Material verwertet hat und ob das benutzte Material überall in unanfechtbarer Weise behandelt ist, kann ich nicht nachprüfen, weil mir die Quellen, aus denen er geschöpft hat, nicht bekannt sein können. Aus der Lektüre des Buches habe ich aber den Eindruck gewonnen, dass der Verf. eine gewissenhafte und gediegene Arbeit geleistet und dadurch eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens ermöglicht hat.

Auf die Ergebnisse im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden. Nur das sei erwähnt, dass ungeachtet der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse doch gewisse fördernde und hemmende Erscheinungen fast überall wiederkehren. Das früher so weit verbreitete Abschliessungssystem gegen Fremde, die engen Zunftschranken, die Schwierigkeit der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte, die häufigen Arbeiterausstände, die Eifersucht der einzelnen Plätze gegeneinander und ähnliche Erscheinungen haben sich fast überall als Hemmnisse erwiesen. Die Schiffbaupolitik ihrerseits beschränkte sich in den hansischen Zeiten — vollkommen in Einklang mit den damals allgemein herrschenden Auffassungen — auf negative Massnahmen.

Erst nach dem Verfall der Hansa gingen städtische und staatliche Organe allmählich auch zu positiven Massnahmen über, wenn auch in ungleichem Masse und nicht mit der notwendigen Konsequenz. Besonders bemerkenswert ist die brandenburgisch-preussische Schiffbaupolitik. Der grosse Kurfürst, auch hierin ein Mann von weitem Blick, legte den Grund dazu und seine Nachfolger haben auf dieser Grundlage, freilich nicht alle mit gleicher Energie, weitergearbeitet. Vorbildlich war für die preussische wie für die sonstige deutsche Schiffbaupolitik vielfach das Vorgehen Colberts, dessen Massnahmen ja auch auf andere Zweige der Wirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert grossen Einfluss hatten.

Die Ergebnisse dieser positiven Massnahmen lassen sich wegen des Mangels ausreichender und vergleichbarer Zahlenangaben in den Quellen nicht genau feststellen. Manches Nützliche wurde im einzelnen erreicht. Wenn gleichwohl der Umfang des deutschen Schiffbaues bis in das 19. Jahrhundert hinein bescheiden erscheint, so erklärt sich das aus dem Umstande, dass der Schiffbau wesentlich durch Umfang und Leistungsfähigkeit der Rhederei bedingt ist. Diese Thatsache tritt dem Leser überall vor Augen, und wenn die Schiffbaupolitik sich nicht auf Massregeln beschränkte, die sich unmittelbar auf den Schiffbau richteten (z. B. Schiffbauprämien, Baufreiheiten, Beschaffung von Bauplätzen, Accisefreiheit für Schiffbauholz u. s. w.), sondern auch mittelbar durch Hebung der Rhederei den Schiffbau zum Aufblühen zu bringen suchte, so spricht das dafür, dass auch in jenen Zeiten trotz vieler Irrtümer im einzelnen der eigentliche Zusammenhang der Dinge erkannt wurde.

Die neueste Entwickelung bestätigt diesen Zusammenhang immer aufs neue. So gross auch die Veränderungen sind, welche die Technik des Schiffbaues durch die zunehmende Verwendung des Eisens und der Maschinen in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, so ist doch das wichtigste Förderungsmittel des Schiffbaues nach wie vor in dem Vorhandensein einer energischen, umfangreichen und leistungsfähigen Rhederei zu erblicken.

Die letzten Bemerkungen greifen über den Inhalt des Buches hinaus; aber der reiche Stoff desselben führt von selbst den Leser dazu, die heutigen mit den früheren Zuständen zu vergleichen, und in dem schlichten Gewande einer geschichtlichen Studie bietet deshalb das Buch auch eine Fülle von Anregungen, denen zu folgen von grossem Interesse ist.

R. van der Borght.

Alfred List. Die Interessen der Deutschen Landwirtschaft im Deutsch-Russischen Handelvertrag vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 mit besonderer Berücksichtigung des Brotgetreidebaues. Stuttgart, 1900. Cotta. 197 S.

Die vorliegende Schrift bildet das 34. Stück der von Brentano und Lotz herausgegebenen Münchener volkswirtschaftlichen Studien. Der Verfasser schildert in den drei ersten Abschnitten: I. Vorgeschichte des Vertrages; II. Inhalt des Vertrages; III. Beurteilung des Vertrages in Deutschland in politischer Beziehung. Auf sie gehe ich hier nicht näher ein, bemerke nur, dass sie eine durchweg sachliche Darstellung der besprochenen Materie enthalten.

Der IV. Abschnitt »Die Beurteilung des Vertrages in Deutschland und die Wirkungen desselben in wirtschaftlicher Hinsicht« umfasst den bei weitem grösseren Teil des Buches (S. 58–190). In ihm weist der Verf. zunächst in begründeter Weise nach, dass auf die Einfuhrmenge des russischen Getreides nach Deutschland die Schwankungen der russischen Valuta einen nur geringen und vorübergehenden Einfluss haben, dass dieselbe vielmehr hauptsächlich bedingt wird durch den Ausfall der Ernte in beiden Ländern. Er untersucht dann ferner: 1. inwieweit die deutschen Getreidezölle als Schutzmassregel für die Landwirtschaft überhaupt gewirkt haben und ob durch

die differentielle Behandlung des russischen Getreides eine Steigerung dieses Schutzes eingetreten sei; 2. welche charakteristischen Veränderungen sich seit Gewährung der Meistbegünstigung an Russland (1894) auf dem deutschen Getreidemarkt gezeigt und inwieweit durch dieselben die vor Abschluss des Zollvertrages gehegten Befürchtungen sich bewahrheitet haben.

Die Untersuchung wird getrennt geführt für Weizen und für Roggen und bei beiden wieder für die drei Perioden von 1880—1891 (bis zum Abschluss des Handelsvertrages mit Oesterreich), von 1892—1893 (differentielle Behandlung des russischen Getreides) und von 1894 d. h. von dem Abschluss des Handelsvertrages mit Russland bis 1896. In eingehender und erschöpfender Weise werden für die einzelnen Jahre die Preise des Getreides an den Haupthandelsplätzen, die Ein- und Ausfuhrmengen, die Schwankungen der Produktion u. s. w. angegeben, sodass jeder Leser in der Lage ist, sich ein eigenes Urteil über die strittigen Fragen zu bilden, soweit ein solches überhaupt zur Zeit möglich ist. Aber in dem letztgenannten Punkt liegt gerade die Hauptschwierigkeit, die von dem Verf. zu wenig beachtet ist. Die Verhältnisse, welche auf die Einfuhr und den Preis des Getreides einen Einfluss ausübten, haben in den besprochenen Perioden zu sehr geschwankt, um ein abschliessendes Urteil über die Wirkung des Deutsch-Russischen Handelvertrages zu ermöglichen. 1887 fand die Erhöhung des Getreidezolles auf 5 M. statt; 1892 trat die Ermässigung auf 3,50 M. mit Ausnahme für russisches Getreide ein; letzteres hatte eine Zeitlang sogar den Kampfzoll von 7 M. zu entrichten; von 1894 wurde ihm dann durch den Handelsvertrag ebenfalls der ermässigte Zoll von 3,50 M. zu teil.

Verf. hebt selbst und mit Recht hervor, dass die Preise des Getreides, ebenso die Menge der Ein- und Ausfuhr, auch die Ueberwälzung oder Nichtüberwälzung des Zolles auf das Importland in hohem Grade, wenn nicht hauptsächlich bedingt werden durch die Höhe der Ernte in den importierenden und exportierenden Ländern; dass ferner die Ernte eines Jahres auch auf das folgende oder die beiden folgenden Jahre noch fortwirkt; dass endlich der Identitätsnachweis und die Staffeltarife bezw. die spätere Aufhebung beider auf Einfuhr und Preisbildung einen wesentlichen Einfluss ausgeübt haben. Die Dauer dieser verschiedenen Verhältnisse, die gegenseitig in ihrer Wirkung sich teils unterstützen teils abschwächen, ist eine zu kurze gewesen, als dass man so weitgehende Schlüsse, wie dies der Verf. S. 195—197 thut, daraus ziehen könnte.

Wie schon der Titel des Buches besagt, lag es nicht in der Absicht des Verf., prinzipiell über die Bedeutung der Getreidezölle für die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Landwirtschaft sich auszusprechen. Man kann ihm daraus keinen Vorwurf machen; denn jeder Schriftsteller hat das Recht, die Grenzen des zu behandelnden Gebietes selbst abzustecken. Aber leugnen lässt sich nicht, dass die Schlussbemerkungen eine präcisere und durchsichtigere Gestalt gewonnen haben würden, wenn der Verf. die prinzipielle Frage mit in den Bereich seiner Erörterungen gezogen hätte. Immerhin ist auch das Dargebotene von bleibendem Wert für jeden, der über die Veränderungen auf dem Gebiete des Getreideverkehrs und des Getreidemarkts unter der Herrschaft der verschiedenen Zollsätze während der besprochenen Periode sich informieren will.

Freih. von der Goltz.

Das Getreide im Weltverkehr. Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquête über den börsemässigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten. Wien 1900. Kommissionsverlag von Wilh. Frick. XXVIII u. 1048 S.

Das vom österreichischen Ackerbauministerium zunächst für die Bedürfnisse der in letzter Zeit abgehaltenen Enquete über den Getreideterminhandel herausgegebene umfassende Werk »Getreide im Weltverkehr« gliedert sich in drei Teile. Der grundlegende

erste Teil ist von der österreichischen statistischen Zentralkommission mit grossem Fleisse und besonderer Umsicht zusammengestellt und enthält ausschliesslich statistische Tabellen, die die Getreideproduktion, den Getreidehandel, die Frachtsätze für Getreide, sowie den Konsum und die Preise von Getreide aller Art in den wichtigsten Ländern der Erde auf eine lange Reihe von Jahren zurück darstellen. Teils in den Tabellen selbst, teils im Nachtrag sind diese Datenreihen bis auf das Jahr 1898 resp. 1899 herab geführt. Selbstverständlich bietet das Werk keine Originalerhebungen, sondern nur Uebersichten nach anderen Quellen; aber letztere sind mit sehr gutem Verständnis ausgewählt, sodass man keine Quelle zweifelhafter Natur zu entdecken vermag, und jene Uebersichten sind nicht mechanisch aneinandergereiht, sondern in eine zielbewusste Ordnung gebracht, so dass man sich in dem umfangreichen Werke leicht zurechtfindet. Anerkennung verdient auch, dass man sich nicht mit dem einfachen Abdruck der Originaldaten begnügte, sondern diese auf gleiche Maasse und Gewichte umrechnete und die oft recht mühsam umgerechneten Werte neben jene setzte. Dadurch, sowie durch die Aufstellung zahlreicher, nach den verschiedensten Gesichtspunkten gewählter Summen und Relativzahlen, endlich durch die am Schlusse angefügten internationalen Uebersichten ist dieses Tabellenwerk in hervorragender Weise leicht verwendbar und dürfte nicht bloss für die Mitglieder der genannten Enquête, sondern auch für alle, die dem Gegenstande Interesse entgegenbringen ein bequemes Hand- und Nachschlagebuch sein.

Der 2. Teil enthält zwei Preisdiagramme, die nach zwei bisher unveröffentlichten grossen Diagrammen der Wiener landwirtschaftlichen Produktenbörse angefertigt wurden und die Preisbewegung der fünf Getreidearten in Wien, sodann die Weizenpreisbewegung an den sechs grossen Börseplätzen seit 1869 resp. 1886 recht übersichtlich darstellen.

Der 3. Teil, erläuternde Bemerkungen genannt, zerfällt in zwei nicht ganz gleichwertige, wohl von verschiedenen Verfassern herrührende Abschnittsgruppen. Die ersten vier Abschnitte bilden eine wissenschaftliche Aufarbeitung des vorangehenden statistischen Materiales und zeigen in einer abgerundeten Darstellung die Entwicklung der Getreideproduktion, des Getreidehandels, dann des Konsumes und der Preise von Getreide. Die verschiedenen, zahlreichen Ursachen, die diese Entwicklung bestimmen, werden in überzeugender und anschaulicher Weise blossgelegt. Hierbei scheint der Verfasser den unausgesprochenen, aber unserer Anschauung nach zutreffenden Gedanken zu vertreten, dass die Preisbewegung des Getreides, speziell der Preisrückgang der letzten Dezennien im grossen Zuge von der Massenhaftigkeit der Produktion, von dem nicht gleichmässig sich steigernden Konsum und von der Herabsetzung der Betriebskosten des Handels bestimmt würde, während die kleineren Schwankungen, bildlich gesprochen, die Zickzackbewegungen der Preiskurven innerhalb kleiner Zeiträume durch die Spekulation hervorgerufen werden.

Die folgende Abschnittsgruppe führt leider diesen Gedanken nicht weiter aus, sondern verbreitet sich in einer ganz eigenartigen Weise über die Geschichte und über den Begriff des börsemässigen Getreideterminhandels. In diesen letzten Abschnitten fehlt die befriedigende Abrundung, die klare Uebersichtlichkeit der Darstellung, es überwiegt das Zitat und hinter den Zitaten verschwindet die Meinung des Autors, doch möchte man fast glauben, dass sie dem börsenmässigen Terminhandel nicht günstig ist, denn so ausserordentlich reich der Zitatenschatz ist, so sind doch die Freunde des Terminhandels nur mässig und vielfach gerade mit solchen Stellen zitiert, in denen sie auf die Schwächen dieses Handels aufmerksam machen. Da das österreichische Ackerbauministerium übrigens ausdrücklich in der Einleitung zu dem ganzen Werke erklärt, dass die erläuternden Bemerkungen keine Anschauung und keine Stellungnahme der Regierung für oder wider den Termin-

handel zum Ausdruck bringen, so fällt wohl diese Einseitigkeit ausschliesslich dem Autor dieser Abschnitte zur Last. Abgesehen davon bieten aber diese Notizen eine Fülle von Anregungen und wer bereits ein Bild besitzt von der Entwicklung und dem Wesen des Terminhandels, der wird hier vielerlei zur Ergänzung und Korrektur seiner Anschauungen finden: der Unvorbereitete wird allerdings sich daraus kein abgeschlossenes Bild schaffen können.

J.—k.

Polsters Taschenbuch für die deutsche Kohlenindustrie. 1991, Dresden, Gerhard Kühtmann.

Man findet in dem Büchlein eine grössere Anzahl Daten über die deutsche Kohlenindustrie und über die deutschen Kalk- und Cementwerke für den Zweck kaufmännischen Gebrauchs zusammengestellt. Die systematische Anlage fehlt und irgendwelche wissenschaftliche Schulung seitens des Herausgebers wird nicht verraten. Aber die Firmen- und Ziffernzusammenstellungen und vielfachen Erläuterungen, die mit Bezug auf die Gegenstände, die mit dem Kohlenberghau und Kohlenhandel zusammenhängen, gegeben werden, werden nichtsdestoweniger von dem Interessenten — in erster Linie vom Kaufmann — dankbar empfunden werden. Nach Ausweis des Inhaltsverzeichnisses sind es nicht weniger als 105 Gegenstände, die in dem Kalender behandelt werden. Im ganzen und grossen scheiden sie sich als 1. Adressenverzeichnisse, 2. Gesetze, Verordnungen, Vereinsstatuten, Regulative, 3. Daten statistischer und anderweitiger Natur.

J. W.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Die Anfänge des Gewerbestandes.

Von

Dr. Richard Lasch in Horn (N.-Oe.).

Während die wirtschaftlichen Verhältnisse der Naturvölker, soweit sie die Bestellung des Bodens betreffen, in den letzten Jahren von mehreren Seiten einer gründlichen Untersuchung unterzogen wurden, durch welches viel neues Licht über den Gegenstand verbreitet worden ist, erscheint die Entstehung jenes Bestandteiles der socialen Organisation, welche wir mit dem Namen des Gewerbestandes belegen, noch immer in tiefes Dunkel gehüllt. Man hat sich bisher damit begnügt, zu konstatieren, dass bei den Naturvölkern die geschlossene Hauswirtschaft sich vorfinde; d. i. diejenige — nach Vierkandt —, »bei welcher alles, was innerhalb der Familie oder der eventuell an ihre Stelle tretenden grösseren Gruppe gebraucht wird, auch in ihrem Schosse erzeugt wird. Nur einzelne Gewerbe, z. B. das des Schmiedes, machen davon eine Ausnahme . . . . Eine Arbeitsteilung innerhalb der Familie findet nur zwischen den beiden Geschlechtern statt und bezieht sich nicht nur auf die Produktion, sondern vielfach auch auf die Nutzniessung und Konsumtion«[1]). Eine gewerbliche Arbeitsteilung ist nach dieser Anschauung auf der niedersten Kulturstufe ausgeschlossen. Die gleiche Ansicht, wie sie hier durch Vierkandt niedergelegt ist, vertritt Bücher[2]). Grosse jedoch konstatiert das Faktum, dass auch auf der niedersten Kulturstufe, den von ihm so genannten »niederen Jägern« hie und da mindestens schwache Ansätze zu einer gewerblichen Arbeitsteilung vorkommen und zitiert das Zeugnis Bulmer's, der von einem australischen

[1]) Vierkandt, Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Naturvölker. Zeitschr. für Socialwissenschaft, II. S. 175—176.

[2]) Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker. Ein Vortrag. Dresden 1898 S. 22.

[3]) Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg i. B. 1896.

Schildmacher erzählt[3]. Bei den höheren Jägern jedoch gebe es bereits eine gewerbliche Arbeitsteilung, so z. B. bei den Tlinkiten[4].

Wir möchten gegenüber diesen sonst so plausibel klingenden Lehren auf die Warnung von H. Schurtz[5]) hinweisen, alles voreilige Schematisieren zu vermeiden. Wir wissen über die sociale Gliederung der Naturvölker noch viel zu wenig; gerade in jener Richtung, wo am meisten Aufklärung notwendig wäre, lassen uns unsere Quellen im Stich. Wohl können wir in den Museen eine überreichliche Fülle von Produkten des Kunst- und Gewerbefleisses der Völker bewundern, aber selbst durch die sorgfältigste Beschreibung dieser Schätze wird die Erkenntnis der Entwickelung der Menschheit sowohl in socialer als auch technischer Richtung nicht gefördert, wenn die lebendige Beobachtung nicht dazu tritt. Auch die folgenden Zeilen, welche das Wenige, was über das Vorkommen eines Gewerbestandes bei den primitiven Völkern bei Zurateziehung einer grossen Litteratur sich ausfindig machen liess, zusammenstellen sollen, sind daher nur als bescheidener Versuch zu betrachten. Beschaffung eines ausführlicheren Quellenmateriales ist sehr vonnöten. Reisende Ethnographen und Missionäre werden daher dringend aufgefordert, dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Diejenigen industriellen Thätigkeiten, welche im Leben der Naturvölker eine Rolle von Bedeutung spielen, sind erstens die Beschaffung und Bereitung der Kleidungsstoffe und der Bekleidung selbst, die Töpferei, die Erzeugung von Angriffs- und Verteidigungswaffen, die Anfertigung von Schmuckgegenständen, endlich der Canoe- und Hausbau. Je nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Volkes tritt naturgemäss die eine oder andere Industrie in den Vordergrund, während andere Industriezweige fehlen können.

1. Es gelang uns in keiner der uns zu Gebote stehenden Quellen eine Angabe aufzufinden, nach welcher die Erzeugung der Kleidungsstoffe bei irgend einem Naturvolke handwerksmässig betrieben werden würde, die Tapabereitung in der Südsee, die Erzeugung der afrikanischen Rindenstoffe sind überall Hausindustrie gewesen und sind es noch. Ist doch die Zeit noch nicht ferne, wo die Bauersfrau bei uns überall ihren Flachs selber spann und ihre Kleider sich selber verfertigte. Die Entstehung jener Gewerbe, welche mit der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Fasern zu Geweben und mit der Weiterverarbeitung dieser Gewebe sich beschäftigen (Weber, Schneider), ist jedenfalls erst in vorgeschrittenen Kulturstufen erfolgt.

---

[4]) Grosse, S. 69.

[5]) Schurtz, Die Anfänge des Landbesitzes. Zeitschr. für Socialwissenschaft III, S. 245 ff.

2. Sehr merkwürdige Erscheinungsformen bietet uns dagegen die Industrie der Töpferei dar. Wie schon wiederholt darauf von Vierkandt u. a. hingewiesen wurde, ist die Töpferei an vielen Orten eine ausschliessliche Beschäftigung der Weiber. So vor allem in Neu-Guinea. Auf Tamara (Nordküste von Neuguinea) besorgen die Männer alsdann allein den Vertrieb der fertigen Ware[6]). Die Bilibili-Frauen lassen die Töpfe nicht auf den Markt gehen, ohne ihnen vorher mit dem Nagel eine gewisse Marke, ihr Fabrikzeichen, einzudrücken[7]). Auch im Südosten Neuguineas ist die Töpferei ausschliesslich in den Händen der Weiber und schon kleine Mädchen üben sich in derselben und bringen es mit der Zeit zu einer erstaunlichen Fertigkeit. Jede hervorragende Töpferin hat ihr Igeri (Handelsmarke), womit sie ihr Fabrikat schützt[8]). Auf Fidschi bilden die Töpfer eine besondere Kaste, in welcher die Weiber allein das Handwerk ausüben und keine andere Arbeit verrichten[9]). Im Innern Südamerikas ist die Kunst, Töpfe zu verfertigen, auf die Nu-Aruakstämme beschränkt, und sind es auch dort zumeist die Frauen, welche die Industrie betrieben[10]).

Von männlichen Töpfern wird aus Afrika berichtet. Bei den nördlichen Bantu sind die Töpfer stets Männer[11]). Bei den Wambugwe (Bantustamm im abflusslosen Gebiete Ostafrikas) werden »nette Krüge und Töpfe von eigenen Handwerkern gefertigt und gehören nicht der Hausindustrie an«[12]). In Urundi findet sich sogar ein eigener Töpferstamm, die Watwa, welche überall im Lande verstreut leben und von Baumann für die Ureinwohner des Landes gehalten werden. Sie fertigen Töpfe an und verkaufen dieselben an die ackerbautreibenden Warundi[13]). In ähnlicher Weise beschäftigt sich auch das Jägervolk der Wandorobbo mit der Anfertigung von Töpfen und hat Schurtz bereits auf diese eigentümliche Art der Symbiose von gewerbetreibenden Zigeunerstämmen mit sesshaften Ackerbauern das Augenmerk gelenkt[14]). Wir werden später noch auf den Gegenstand zurückzukommen haben.

Bei den Fulbe West-Afrikas ist die Töpferei Sache der Frauen, bei den Kanuri jedoch ein Beruf der Männer[15]).

[6]) Parkinson, Intern. Arch. f. Ethnogr. XIII, 1900 S. 38.
[7]) Krieger, Neu-Guinea. Berlin 1899 S. 162.
[8]) Finsch, Zeitschr. f. Ethnologie Bd. XIV, 1882 Verhandl. S. 574 od. 576.
[9]) Wilkes, Entdeckungs-Exped. d. Ver. Staaten. Deutsche Ausg. II, S. 181.
[10]) v. d. Steinen, Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens. 1894 S. 215.
[11]) Emin Pascha. Sammlung von Reisebriefen etc. S. 121.
[12]) Baumann, Durch Massailand zur Nilquelle. S. 184.
[13]) Baumann, op. cit. S. 215.
[14]) Schurtz, Wirtschaftliche Symbiose. Zeitschr. f. Socialwissenschaft I, S. 907.
[15]) Rohlfs in Peterm. Mittb. Erg. Heft No. 34 S. 57. — Passarge, Adamaua S. 488 und 563.

Wir sehen, dass in der weitaus grossen Mehrzahl der Fälle die Töpferei eine weibliche Industrie darstellt. Und überall, wo Männer mit der Töpferei sich abgeben, scheint es sich um verachtete Pariahstämme zu handeln. Es ist nicht undenkbar, dass die Beschäftigung, mit der gewöhnlich nur dem inferior geachteten weiblichen Geschlechte vorbehaltenen Töpferindustrie, als ein für Männer nicht sehr ehrenvoller Beruf, an dieser Missachtung mit Schuld trägt.

Die Töpferindustrie der Südsee, speziell in Neuguinea, welche, wie oben erwähnt, in grossem Maasstabe und sehr schwunghaft von den Frauen betrieben wird, lediglich als Hausindustrie hinzustellen, ist unzulässig. Vielmehr scheint es uns, dass wir hier mit einem wohlorganisierten, wenn auch lediglich sich nur auf das weibliche Geschlecht beschränkenden Gewerbestande zu thun haben. Beweis dafür sind, dass der Beruf von der Mutter auf die Tochter übergeht (s. oben den Bericht von Finsch) und der Gebrauch der Fabrikationsmarke. Namentlich letzterer Umstand scheint ganz besonders dafür zu sprechen, dass wir es mit einem gewerbsmässig organisierten Produktionszweige zu thun haben, in welchem die freie Konkurrenz bereits eine Rolle spielt. Uebrigens gibt es ja auch bei Kulturvölkern gar manche gewerbliche Berufe, welche fast ausschliesslich vom weiblichen Geschlechte ausgeübt wurden, und ist daher das Vorkommen weiblicher gewerbsmässiger Töpfer in Melanesien weniger auffällig, als es auf der ersten Blick erscheint. Während man also bei den Melanesiern von einem Töpferhandwerk wohl reden kann, ist die Töpferei in Afrika, soweit sie in den Händen der Frauen liegt, blosse Hausindustrie. Mehr als für den eigenen Bedarf erforderlich, wird selten erzeugt; ein eigentlicher Handel mit diesen Artikeln wird kaum getrieben, da in jeder Familie der eigene Bedarf selbst gedeckt wird. Wenn auch in Adamaua die Töpferkunst stellenweise in bestimmten Distrikten sich lokalisiert, entsprechend dem lokalen Vorkommen von Thonlagern[16]), und die Produkte auf dem Markte feilgeboten werden, die Industrie somit über den Rahmen der eigentlichen Hausindustrie hinausgeht, so erklärt sich dies durch den Umstand, dass die Bewohner der Fulbereiche Inner-Afrikas in zivilisatorischer Beziehung doch schon bedeutend vorgeschritten sind, was auch in der Gründung grosser Städte wie Kano, Yakoba, Yola etc. zu Tage tritt.

So verbreitet auch die Töpferkunst unter den primitiven Völkern des Erdballs sein mag[17]), so lässt sich ein gewerbsmässiger Betrieb derselben wohl nur unter den Melanesiern erweisen.

---

[16]) Passarge, Adamaua S. 469.

[17]) Vgl. über ihre Entstehung und Verbreitung: Tylor, Urgeschichte der Menschheit. Deutsche Ausgabe S. 344 ff.

3. Angriffs- und Verteidigungswaffen spielen im Leben des Wilden eine wichtige Rolle. Ihre Beschaffung steht nur hinter der Gewinnung und Bereitung der Nahrung an Bedeutung zurück. Da die Waffen in erster Linie zum Erlegen des Wildes und somit zum Lebensunterhalte dienen, ist es klar, dass, je vollkommener sie hergestellt werden können, desto zweckdienlicher sein werden und dass daher gerade der Wilde über den Wert und Unwert der in die gedachte Kategorie gehörigen Erzeugnisse ein kompetenter Richter sein muss. Es konnte ihm nicht entgehen, dass individuelle Begabung einzelne in den Stand setzt, Waffen von grösserer Güte und Dauerhaftigkeit zu erzeugen als andere; und so kam es von selbst dazu, dass jeder nach seiner Begabung im Stamme oder in der Horde beschäftigt wurde. Spuren gewerblicher Arbeitsteilung finden sich daher auf den niedrigsten Kulturstufen der Menschheit.

So hebt Lumholtz hervor, dass die technische Begabung der Australier sehr verschieden sei: der eine zeichnet sich als Korbmacher aus, der andere macht die besten Fischernetze, Waffen etc.[18]). Von den zentralaustralischen Stämmen wird uns berichtet, dass eine Gruppe von Eingeborenen besonders geschickt ist in der Herstellung eines Artikels, und eine andere Gruppe in der Produktion eines andern, ohne dass dies gänzlich dem Umstande zuzuschreiben wäre, dass geeignetes Material für ihre Herstellung nur in den von ersteren bewohnten Gegenden sich vorfindet. So kommt es dann, dass die Erzeugnisse eines 100 Meilen entfernt wohnenden Stammes im Tauschwege eingehandelt werden. Besonders erwähnenswert ist die Arbeitsteilung in der Erzeugung der Waffen. So sind die besten Schilde das Werk von Leuten aus dem Warramunga-Stamme, welcher den Distrikt in der Nachbarschaft des Tennantcreek bewohnt. Die besten pitchis (Nahrungs- und Wasserbehälter) werden aus dem Bohnenbaume (Erythrina vespertilio) von einer Eingeborenengruppe verfertigt, welche im Westen von Alice Springs lebt, die besten Wurfhölzer im Südwesten, die besten Bumerangs im Osten und Nordosten und die besten Speere im nördlichen Gebiete des Aruntastammes. Obwohl die Leute des Westens den Bohnenbaum besitzen und daraus pitchis machen, tauschen sie ihre Schilde aus dem Norden ein; die Schwarzen von Alice Springs vertauschen in gleicher Weise ihre Speere gegen die Bumerangs der östlichen Eingeborenen etc. Durch die Tradition lässt sich sogar erweisen, dass diese Art von Arbeitsteilung sehr alt sein muss und von dem Vorkommen des für die einzelnen Industrien notwendigen Rohmateriales in den einzelnen Produktionsgebieten unabhängig[19]). Von den Ein-

[18]) **Lumholtz**, Unter Menschenfressern. S. 383.

[19]) **Spencer** u. **Gillen**, Native Tribes of Central-Australia. p. 575, 586, 587.

geborenen von Nord-Südwales heisst es: »He produces things which he can give in exchange, cloaks, rugs, baskets, knittedbags, nets, weapons and bowls; most of these articles bear the »brand« of the maker«[20]). Also auch hier bereits die Fabriksmarke.

Demnach scheinen unter den Australiern zwei verschiedene Formen industrieller Produktion vorzukommen: die eine, wo ein besonders befähigtes Individuum sich auf einen Industriezweig besonders verlegt, also einen Gewerbetreibenden im engern Sinne darstellt, und die zweite, wo der ganze Stamm, oder eine Unterabteilung desselben, mit der Erzeugung eines bestimmten Artikels sich beschäftigt: Stammesindustrie. Beide Industrieformen finden sich nebeneinander vor.

Der Australier lebt noch in der Steinzeit. Das Material seiner Waffen und Geräte besteht aus Muscheln, Knochen, Steinen, Holz. Durch die Beschränktheit der Zahl der Rohstoffe sind dem Gewerbefleisse des Individuums naturgemäss Schranken gesetzt. Erst bei jenen Völkern, wo die Kenntnis der Bearbeitung der Metalle, besonders des Eisens, sich vorfindet, ist eine erweiterte Ausbildung der technischen Geschicklichkeit des Menschen möglich und auch vonnöten.

So wird daher der Schmied der primitive Gewerbsmann κατ' ἐξοχήν, an seine Thätigkeit heftet sich dichter Aberglaube, bald ist er hochgeehrt, bald tief verachtet, stets nimmt er aber eine stark hervortretende Position im Stamme ein. Andree hat bereits vor vielen Jahren dieser abgesonderten und geheimnisvollen Stellung des Schmieds eine ausführliche Arbeit gewidmet[21]), auf welche wir hier verweisen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Bemerken wollen wir nur, dass nach unserer Ansicht die Stellung des Schmiedes bei allen Naturvölkern, wo die Industrie eine autochthone ist, hoch geachtet wird; wenn auch seine Thätigkeit etwas Unheimliches an sich hatte und Furcht einflösste, so that dies seinem Ansehen bei den Stammesgenossen keineswegs Abbruch, war eher geeignet, dasselbe zu erhöhen. Daher steht die Schmiedekunst bei vielen Völkern Afrikas in hohen Ehren, z. B. bei den Fan; bei denselben gibt es in einer Familie, d. i. in einem Komplex von mehreren Dörfern, nur einen Schmied, der in der Regel auch gleichzeitig der Priester und Medizinmann ist[22]). Ebenso in den Kimbunda-Ländern, am Kongo etc. Bei den Zulus wird der geschickte Schmied hochgeachtet und »Eisendoktor« betitelt (Kranz, Natur- und Kulturleben d. Zulus S. 65). Dieselbe exceptionelle Stellung geniesst der Schmied

[20]) Fraser, Aborigines of N. S. Wales p. 67.

[21]) Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche. Stuttgart 1878, S. 153—159.

[22]) Lenz, Skizzen aus Westafrika. S. 85.

bei den Basuto. Auch bei diesen ist er der ngaka a tsépé (Doktor des Eisens). (Casalis, Les Bassoutos p. 138.) Bei den Yaunde haben die Schmiede (alni) ebenfalls keine Sonderstellung im ungünstigen Sinne (Mitth. a. deutsch. Schutzgeb. VIII, 1895 S. 60). Die Pariastellung der Schmiede ist sekundären Ursachen zuzuschreiben.

Uns interessieren hier vor allem die Formen, in welchen das Schmiedehandwerk auftritt. Zumeist ist es Einzelindustrie: im Dorfe findet sich eine oder mehrere Werkstätten. So z. B. in Unjoro, wo sich in der Hauptstadt 5—6 Schmieden, jede mit 4—5 Arbeitern, verstreut vorfanden[23]. Bei den Nord-Kachar-Nagas, in Assam, findet sich in jedem Dorfe ebenfalls gewöhnlich ein Schmied[24]. Das Handwerk ist zumeist erblich (Zulus, Sandeh) oder kann nur in einer langen Lehrzeit erlernt werden; sogar ein Lehrgeld muss gezahlt werden, welches bei Zulus und Betschuanen in einigen Ochsen besteht[25]. Die Höhe des Lehrgeldes hält viele ab, sich dem Berufe zu widmen und so kommt es, dass sich das Schmiedehandwerk mit Vorliebe in derselben Familie vererbt. Auf diese Weise entstehen im Laufe der Zeit wirkliche Schmiedekasten. Geraten solche Schmiedekasten durch Krieg und Unterjochung in Abhängigkeit von einem fremden Stamme, wie die Gidamudiga unter den Wataturu, die Warongo in Usindscha und Usukuma am Viktoria Nyanza[26], so ist der erste Schritt schon gethan, um den Stand von der socialen Höhe, welche er früher eingenommen, auf ein anderes niedrigeres Niveau herabzuziehen. Die Herren und Sieger, welche zumeist ein nomadisches Leben führten und jede ernste, wirkliche Arbeit als des Mannes unwürdig verachteten, begriffen zwar den Nutzen der Thätigkeit der Schmiede und zogen daraus die nötigen Vorteile, verachteten aber die Träger des Handwerkes selbst[27]. Gerade bei ausgesprochenen Viehzüchtern oder Nomadenstämmen ist der Stand der Schmiede am wenigsten geachtet, am meisten zur Pariahkaste herabgedrückt: so unter den Beduinen der arabischen Wüste[28], oder den Elkonono unter den Massai[29], den Adschwön unter den Dinka, den Tumalod unter den Somali[30] etc. Dass die Ursachen dieser niedrigen socialen Stellung der Schmiede sekundärer Natur sind, scheint nach dem Gesagten wohl einleuchtend.

4. Eigentlich als eine Unterabteilung der Schmiede, und jedenfalls aus letzteren hervorgegangen, stellt sich das Handwerk der Gold- und

[23]) Emin Pascha. Sammlung von Reisebriefen etc. S. 79.

[24]) Journal of Anthrop. Inst. of Great Britain vol. XXVII, 1898 p. 11.

[25]) Kranz, Natur- und Kulturleben der Zulus. 1880 S. 65—66. — Casalis, Les Bassoutos p. 138.

[26]) Baumann, Durch Massailand S. 172 und 207.

[27]) Andree, Ethnogr. Parallelen S. 155.

Silberschmiede dar, welches gleichzeitig den Uebergang zu jenen Gewerben bildet, welche sich mit der Verfertigung von Schmuck und Zierat beschäftigen. Je nach der Rolle, welche Kunst und Kunstsinn im Leben der betreffenden Naturvölker spielen, hat auch das Gewerbe der Herstellung von Schmuckgegenständen seine Ausbildung erfahren. Das Gewerbe kann Stammesindustrie sein, wie auf Neu-Guinea, wo die Kreepunu-Leute in Brit. Neuguinea, ebenso wie die Tanu-Leute in Kaiser-Wilhelmsland »gewissermaassen ein Patent auf die Herstellung von feinen Muschelarbeiten, wie hübschen Halsbändern etc. besitzen«[31]. Auf Palau umfasste der Hauptteil der Wertgegenstände Erzeugnisse aus Schildpatt, »deren Verfertigung eine wahre Industrie hervorrief, wie sie ähnlich auf keiner Inselgruppe Oceaniens zu finden«[32]. Bei den Tlinkiten ist die Erzeugung von Schnitz- und Silberarbeiten Einzelindustrie, in jedem Dorfe finden sich bestimmte Personen, die sich damit beschäftigen[33]. Unter den Nawajo gibt es nur ein einziges regelrechtes Handwerk, das der Silberschmiede[34]. Unter den Kaffern findet man ebenfalls Leute, die sich vorzugsweise mit der Erzeugung von Schmucksachen beschäftigen, die aus Eisen, Kupfer, Messing und Knochen hergestellt werden. Ein besonderes Geschick erfordert es, die beliebten Messingringe um den Arm zu legen[35]. In Nupe, im Nigergebiet, findet sich eine höchst eigentümliche, wie es scheint, sogar auf die Hauptstad allein beschränkte Industrie von Glasringen. Dieser Industriezweig wird von einer bestimmten Anzahl von Familien ausgeübt, welche Massagà heissen. Sie sollen zwar Nupe sein, bilden anscheinend aber eine Kaste, da sich ihre Kunst innerhalb der Familie vererbt[36]. Bei den Fanti ist das Gewerbe des Goldschmiedes der angesehenste Beruf und erblich[37].

Man sieht, dass auch in diesem Produktionszweige Anläufe zu organisirter Gewerbsthätigkeit unter den primitiven Völkern vorhanden sind.

5. Der Beruf des Zimmermanns, welcher bei den Naturvölkern in der Herstellung von Canoes und Häusern seine Hauptbeschäftigung findet, ist überall, wo ein Feld seiner Thätigkeit offen steht, sehr angesehen. Nach und nach ging sogar eine besondere Kaste aus ihm

[28]) Goldziher, Die Handwerke bei den Arabern. — Globus Bd. 66, 1894 S. 203.

[29]) Baumann, op. c. S. 172.

[30]) Andree, op. c. S. 156 und 157.

[31]) Krieger, Neu-Guinea. S. 291.

[32]) Kubary, Ethnogr. Beiträge zur Kenntnis d. Karolinen-Archipels. Leiden 1892. II, S. 188.

[33]) Grosse, Die Formen der Wirtschaft. S. 69.

[34]) Hrdlicka im Americ. Anthropologist N. S. II, 1900 p. 343.

[35]) Neuhaus, in d. Zeitschr. f. Ethnologie Bd. 14, 1882 Verhandl. S. 204.

[36]) Passarge, Adamaua S. 470.

[37]) Conolly, im Journ. Anthrop. Instit. XXVI, 1897 p. 149.

hervor. Namentlich in Polynesien war bei der insularen Natur der menschlichen Wohnsitze, welche als einzigen Verkehrsweg das Meer offen liess, der Canoebauer eine höchst wichtige und einflussreiche Person. Allerdings konnten (auf den Gesellschaftsinseln) die meisten Eingeborenen ein buhoe (einfaches Canoe zum Fischen, aus einem ausgehöhlten Baumstamme bestehend) aushöhlen; aber nur jene, welche regelrecht zu dieser Arbeit geschult wurden, konnten ein grosses Canoe bauen und fand bei dieser Arbeit eine bemerkenswerte Arbeitsteilung statt. Die hervorragenden Häuptlinge hielten gewöhnlich eigene Canoebauer an ihrem Hofstaat; aber die unbedeutenderen Chefs mieteten gewöhnlich die Arbeiter für eine bestimmte Zahl von Schweinen, oder Faden Tuch, für ein geliefertes Canoe, und beköstigten sie auch auf die Dauer der Arbeit[38]). Auch auf Samoa war das angesehenste Gewerbe der Männer das Bauen von Canoes, welches jedoch Domäne einer besonderen und nicht sehr zahlreichen Klasse berufsmässiger Zimmermeister war[39]). Auf Fidschi war Canoe- und Hausbau ebenfalls die Beschäftigung einer eigenen Kaste, in welcher das Handwerk auch erblich war. An der Spitze derselben stand eine Person, deren Titel Rokola und deren Amt erblich war. Wenn ein Häuptling ein Canoe oder Haus bauen lassen wollte, so beauftragte er den Rokola, gab ihm einen Walfischzahn als Lohn und bezahlte die Arbeit gleichfalls ihm und nicht den Handwerkern, welche von dem Rokola bezahlt wurden und selbst für ihre Nahrung sorgten[40]). Die Kaste selbst hiess »des Königs Zimmerleute« und war sehr respektiert, ihre Häupter zählten mit den berühmten Kriegern niedriger Geburt und den Häuptern der Schildkrötenfischerkaste zur vierten socialen Rangstufe; die fünfte erst war das gemeine Volk[41]).

Sogar in dem kulturell viel tiefer stehenden Melanesien finden wir das Handwerk des Bootbauers etwas schärfer hervortretend; so sagt Somerville von den Bewohnern von Neu-Georgien (Salomons-Inseln): »Such a trade as canoe maker seems more distinct, and is generally combined with that of wood carver«, setzt aber vorsichtig hinzu: »But I fancy that all have some idea of the art«[42]).

Auch in einigen Küstendistrikten der Duke of York-Gruppe, in Natam (Man-Insel), in Kabaira und Baining wird Canoebau als Gewerbe betrieben, von da erhält Neu-Brittanien, die ganze Nordküste, die

[38]) Ellis, Polynesian Researches. London 1829. I. p. 175.

[39]) Wilkes, Entdeckungsexpedition der Ver. Staaten. I. S. 223. — Turner, Nineteen years in Polynesia. p. 266.

[40]) Wilkes, op. cit. II. S. 179, 181.

[41]) Williams, The Fiji Islands. London 1858 p. 71, 32.

[42]) Journal of Antrop. Instit. vol. XXVI, 1897 p. 406.

Blanche-Bai und die Küste bis nach Cap Gazelle hinunter durch Tauschhandel seinen Bedarf[43]. So wie wir unsere Schiffbauer haben, finden sich unter den Eingeborenen der Südost-Küste Neu-Guineas Männer, welche sich besonders auf den Canoebau verstehen, sagt Pitcairne (Teco years of Neu-Guinea. London 1891 p. 69). Wie streng die Herstellung von Booten auf gewisse dieselbe gewerbsmässig betreibende Familien beschränkt zu sein scheint, geht aus folgendem Berichte hervor: In der Torresstrasse gab es in den letzten Jahren keine Canoes, die Leute waren genötigt, Catamarans (Flösse) aus Bambu zu verwenden, wenn sie von einer Insel zur andern übersetzen wollten. Ihre Bootbauer waren ausgestorben und sie mussten sich ohne solche behelfen[44].

Anderwärts war das Handwerk des Bootbaues mit anderen Holzarbeiten vereinigt. Die Häuptlinge der Tsimschian-Indianer bei Fort Simpson (Brit. Columbia) hielten jeder einen Handwerker, dessen Aufgabe es war, Canoes auszubessern und Masken für religiöse Zeremonien anzufertigen; diesen Mann nannte man den Zimmermann[45]. Derselbe Zustand besteht auch unter den Haida und Tlinkit[46].

Dem Bootbau nahe verwandt und oft mit demselben vereinigt ist das Gewerbe des Hausbaues. Auf Samoa fand sich unter 300 Einwohnern kaum einer, welcher Zimmermeister war. Turner beschreibt den geschäftlichen Vorgang dieser Handwerker sehr genau: Immer, wenn ein solcher eine Arbeit beginnt, hat er zehn oder zwölf Leute bei sich, welche teils als Tagelöhner gegen Bezahlung ihm Folgschaft leisten, während andere Lehrlinge sind, welche sich besondere Mühe geben, das Gewerbe zu erlernen. Wenn ein junger Mann Vorliebe für dies Gewerbe fasst, so braucht er sich nur dem Gefolge eines Zimmermeisters anzuschliessen, ihm durch eine Reihe von Jahren von Ort zu Ort zu folgen, bis er sich in Stand dünkt, den Bau eines Hauses selbst durchzuführen; und wenn er einmal auf ein von ihm selbständig gebautes Haus hinweisen kann, so gilt er als berufsmässiger Zimmermann und erhält von da an Aufträge von Kunden . . . Will sich eine Person ein Haus bauen, so geht sie mit einer feinen Matte (im Werte von 1—1½ Pfd. Sterling) zum Zimmermeister, bringt ihren Wunsch vor und gibt ihm die Matte als Pfand für die seinerzeitige entsprechende Bezahlung für die Arbeit (also unserem Angabs- oder Draufgeld entsprechend. Nimmt er die Matte an, so verpflichtet er sich damit zur gewissenhaften Ausführung des Auftrages. Es ist eine feste Regel im Handwerk, dass

[43]) Parkinson, Im Bismark-Archipel. Leipzig 1887 S. 116.

[44]) Codrington, Melanesians. Oxford 1891. p. 293.

[45]) Donn, History of Oregon Territory. London 1844 p. 291.

[46]) Niblack, Coast Indians of Southern Alaska and Northern British Columbia (Report of U. S. National Museum 1888). p. 254.

kein Meister eine Arbeit übernehmen wird, welche ein anderer Meister vor ihm wegen gänzlichen Ausbleibens der, oder wegen ungenügender Bezahlung, in Stich gelassen hat[47]). Dass eine derartige Ausbildung des Gewerbes die Qualität des Geschaffenen nur heben konnte, ist klar. Wilkes betont auch daher die Kunstfertigkeit, mit der die Wohnungen und namentlich die Beratungshäuser in Samoa erbaut sind[48]). Auch auf den Kingsmill-Inseln war der Beruf des Zimmermanns in ähnlicher Weise vertreten[49]). »Auf Hawaii mietet man Handwerker, um Häuser, Canoes etc. zu bauen; es war ein gewöhnlicher Gebrauch, im voraus zu bezahlen; und diejenigen, welche so bezahlt worden sind, müssen bei der Aufforderung (?) ihre Arbeit verrichten oder ihr Eigentum wird ihnen genommen und ihre Pflanzungen werden zerstört« [50]). Wenn dieser Bericht auch ziemlich unvollständig ist, glauben wir doch daraus schliessen zu können, dass auf Hawaï die gleiche Sitte herrschte wie in Samoa.

Nachdem wir die in der Einleitung aufgezählten, unter den primitiven Völkern am häufigsten vorkommenden Gewerbe der Reihe nach besprochen haben, wollen wir uns noch mit einigen seltener erwähnten Berufszweigen befassen. So hören wir von berufsmässigen Tätowierern, welche auf den Kingsmill-Inseln sehr geschätzt und deren Dienste gut bezahlt wurden[51]). Auf Samoa existierten die Berufe des Netzestrickens (fast ausschliesslich auf die Frauen der Inlandstämme beschränkt) und des Schnürdrehens (was die Aufgabe der alten Männer bildete[52]).

Mariner nennt unter den eigentlichen Handwerkern auf Tonga: 1. Fo waca oder das Kähnebauen. 2. Fono lee oder das Ausschneiden von Halsschmuck aus Walfischbarten und das Auslegen von Keulen mit demselben Material. 3. Tufanga ta macca oder Erbauen von steinernen Gewölben zu Begräbnisplätzen der Häuptlinge. 4. Tia Cobenga oder das Netzmachen. 5. Langa falle oder Häuserbauen. 6. Tatattov, das Tätowieren. 7. Tongi acow, das Keulenschnitzen. 8. Ey cava oder Bartscheeren. 9. Fa umuh oder die Kochkunst. Die Handwerker gehörten den drei verschiedenen Ständen (Matabulen, Muahs und Tuàhs) an. Manche trieben ihr Handwerk, weil es ihr Vater trieb und sie dabei auferzogen wurden; meistens waren dies solche Beschäftigungen, die mehr Nachdenken erforderten und deshalb mehr Ansehen gaben, so dass für die Träger des Gewerbes kein Beweggrund vorhanden war, einen

---

47) Turner, Nineteen years in Polynesia. p. 201 und 263.

48) Wilkes, op. cit. I. S. 225.

49) Wilkes, II. S. 388.

50) Ellis, Reise durch Hawaii oder Owhyhee. Hamburg 1827 S. 238.

51) Wilkes, II. S. 382.

52) Turner, p. 271 und 275.

anderen Beruf zu ergreifen . . . Während nach dem genannten Berichterstatter jedoch keines von den Gewerben, mit Ausnahme der zwei geringsten, der Köche und der Ackerbauer, gezwungen erblich war[53]), sagt eine andere Quelle, dass alle berufsmässigen Handwerke, wozu das der Zimmerleute, Fischer, Leichenbestatter und Aerzte gerechnet wird, streng erblich seien[54]). Wahrscheinlich ist auch die letzere Angabe die richtige.

Ein anderer, dem Anscheine nach gewerbsmässig betriebener Industriezweig ist auf den Palau-Inseln die Herstellung hölzerner Essgeschirre. Das Verfertigen solcher bildet einen besonderen Zweig der allgemeinen Holzindustrie und wird von einem »Tackelbay« betrieben, einem in Holzarbeiten besonders geübten Arbeiter[55]). Die Bewohner des eigentlichen Acräpuno (eines Dorfes an der Südostküste von Neu-Guinea) sind entweder Landbauer oder Holzarbeiter, berühmt in der Anfertigung von Canus und hölzernen Schüsseln. »Es hat sich dadurch ein wechselseitiger Verkehrsaustausch der Erzeugnisse entwickelt und es findet bereits eine Teilung in gewisse ausschliessende Erwerbsthätigkeiten statt, wie sie nur eine höhere Kulturstufe hervorbringt«. (Finsch in Mitth. Anthropol. Gesellsch. zu Wien Bd. XVII, 1887, S. 12 des Sep. Abdr.) Ob man daraus, dass in jedem Dorfe auf Neu-Georgien (Salomonen) sich wenigstens ein Mann findet, der ein geschickter Schnitzer oder Bildhauer ist[56]), den Schluss zu ziehen berechtigt ist, dass jener seine Künste gewerbsmässig ausübe, müssen wir bei der Dürftigkeit der Nachricht unentschieden lassen. Ebenso ist es zweifelhaft, ob die Nachricht, dass in Neuguinea die Gerberei nur von Männern betrieben wird, von den Frauen hie und die Seilerei[57]), uns zu dem Schlusse berechtigt, dass wir es mit einem im Rahmen der Geschlechterindustrie entwickelten besonderen Produktionszweige zu thun haben. Da nicht bekannt ist, ob mehr als für den eigenen Bedarf produziert wird, ist nicht ersichtlich, ob die Erzeugungsweise gedachter Artikel sich über den Begriff der gewöhnlichen Hausindustrie hinaus erhebt.

Ebenso wie wir bei den heutigen Naturvölkern unzweideutige Beweise dafür vorfinden, dass eine regelrechte Arbeitsteilung und Trennung in Handwerke bestand und zum Teil noch besteht, finden wir auch in den Dokumenten über die Urzeit der Kulturvölker Anhaltspunkte für die Annahme, dass schon in jenen fernen Zeiten ein Ge-

[53]) Mariner, Nachrichten über die freundschaftlichen Inseln. Weimar 1819. S. 511—517, 411—412.

[54]) West, Ten years in South-Central Polynesia. London 1865. S. 260.

[55]) Kubary, Ethnogr. Beitr. zur Kenntnis d. Karolinen-Archipels. II. S. 201.

[56]) Journal of Anthrop. Inst. of Great Brit. vol. XXVI, 1897 p. 377.

[57]) Krieger, Neuguinea S. 162.

werbestand existicrte. In den ältesten Stücken des Veda liegen die Anfänge des Gewerbes sogar klar vor. War auch jeder Mann im stande, seinen Wagen sich zurecht zu stellen, so gab es doch schon Leute, die aus dem Bau von Wagen eine Kunst machten und für andere um Entgelt arbeiteten. In Rigveda ist es namentlich der Holzarbeiter, der noch Zimmermann, Wagner und Schreiner in einer Person ist, welcher am häufigsten erwähnt wird. An diesen reiht sich der Schmied, der Gerber und Töpfer. In dem in nachvedischer Zeit nach Eroberung des eigentlichen Hindostan unter Kämpfen begründeten brahmanischen Staatswesen, das uns in dem Puruschamedhakanda der Yajustexte aus gebildet vorliegt, finden wir vollständig eingetretene Arbeitsteilung. Es werden dort 35 verschiedene Berufszweige mit Namen aufgeführt[58]). Auch bei den alten Iraniern wird das Vorhandensein eines Handwerkerstandes angenommen[59]). Die niedrige sociale Stellung, welche das Handwerk heute in Iran und Indien im allgemeinen einnimmt, scheint erst aus späteren Zeiten zu datieren, wo die Kluft zwischen der herrschenden und besitzenden Klasse einerseits und der besitzlosen arbeitenden Klasse andererseits immer mehr erweitert und die letztere Klasse mit dem Odium der Verachtung belegt wurde. Wahrscheinlich waren auch gewisse Gewerbe wie Gerberei, Fleischhauerei etc. als unrein schon früher verachtet, vielleicht aus dem Grunde, weil sie der unterdrückten und von den arischen Eroberern geringgeschätzten Urbevölkerung zugewiesen worden waren. Die exceptionelle Stellung, welche der Brahmane gegenüber den anderen Kasten heute einnimmt, kommt jedoch am meisten gegenüber der Sudra- oder Handwerkerkaste zur Geltung. Heisst es sogar, dass der eigentliche Beruf des Sudra ist, dem Zweimalgeborenen zu dienen; und nur dann, wenn seine Familie darbt, darf er ein Handwerk ergreifen, aber nur eins mechanischer Natur wie Tischlerei und Maurerei, oder einen praktischen Beruf wie den des Schreibens oder Malens, durch dessen Ausübung er den höheren Ständen Dienste leisten kann[60]).

Gewerbeschutzgottheiten. In dem Maasse, wie die selbständige Gewerbsthätigkeit im Leben der Völker sich immer mehr zur Geltung brachte, insbesondere zu jenem Zeitpunkte, wo durch fortgesetzte Vererbung des Handwerkes von Generation auf Generation eine geschlossene Handwerkerkaste geschaffen war, scheinen auch mythologische Einflüsse auf den Stand wirksam gewesen zu sein. Der Ahnherr der Kaste, der häufig mit dem Erfinder der Kunstfertigkeit, welche

---

[58]) Zimmer, Altindisches Leben. S. 245, 252, 253.

[59]) Geiger, Civilization of the Eastern Irânians. Engl. Translation. I. p. 212.

[60]) Crooke, North Western provinces of India. London 1896 p. 221.

die Kaste ausübte, identifiziert wurde, ward zum Schirmherrn und Schutzgotte des Gewerbestandes. Wie noch heute in Italien und zum Teil auch in Deutschland jedes Handwerk seinen Schutzheiligen hat, so besitzt bei vielen primitiven Völkern jeder gewerbsmässig organisierte Industriezweig seine Schutzgottheit. So scheint auf Tahiti der Stand der Canoebauer seine ihn beschirmende Gottheit gehabt zu haben, welcher Opfer durch den Priester dargebracht wurden, wenn der Kiel gelegt, wenn das Boot vollendet und wenn es vom Stapel gelassen wurde[61]). Bei den Abchasen ist wieder das Schmiedehandwerk mit der Gottheit verknüpft. Schascha ist der Erfinder des Handwerkes, gleichzeitig der Erfinder und Beschützer von 363 anderen Handwerken. Die Schmiede selbst, mit allem ihren Zubehör, ist Schaschas Bild. Schascha ist eine der Gottheiten, die am häufigsten von den Abchasen angerufen wird. Hiebei spielt der Schmied eine Art Priesterrolle[62]). Die Töpfer in Südindien, von den Tamils Pandi Welans, in Trawankor Maläam Welans genannt, haben ihren besonderen bösartigen Topfgott, Tschula Maden, der Freude daran hat, ihre Ware beim Brennen zu verderben[63]). Die Handwerkerklassen Nordindiens haben ebenfalls ihre Schutz-Fetische, welche die Stelle der Schutzgötter vertreten. »The hair-sreaper of the tanner is worshipped by curriers, and the potter's wheel, regarded as a type of productiveness, is reverenced at marriages by many of the lower castes . . . . Carpenters worship their yard measure; Chamâr's swear by the shoemaker's last, and the children of the Darzi or tailor are made to worship the scissors . . . In Bengal the carpenters worship their adze, chisel, and saw, the barbers their razors, scissors and mirror«[64]). Es sind also die charakteristischen Werkzeuge jedes Gewerbes zu Symbolen und endlich zu Fetischen geworden. Diese Sammlung von Beispielen liesse sich wohl leicht vermehren, doch ist der Gegenstand viel zu lose mit unserem Hauptthema verknüpft, dass der Raum es nicht erlaubt, näher hier auf denselben einzugehen.

Wenn wir die Formen, welche die Produktion von Industrie-Erzeugnissen bei den primitiven Völkern angenommen hat, und die wir, nach der Art der Erzeugnisse geordnet, der Reihe nach besprochen haben, noch einmal im Geiste vorüberziehen lassen, so können wir folgende Haupttypen der Industrie unterscheiden:

A. Die Hausindustrie. Dieselbe, im engeren und eigentlichen

---

61) Ellis, Polynesian Researches. I. p. 176.

62) Globus, Bd. 66, 1894 S. 74.

63) Schmidt, Reise nach Südindien. Leipzig 1894. S. 109.

64) Crooke, Popular Religion and Folklore of Northern India. Westminster 1896. II. p. 186.

Sinne des Worts, repräsentiert wohl eine Arbeitsteilung, hat jedoch mit der gewerbsmässigen Verarbeitung der Naturprodukte noch nichts zu thun. Es wird nur dasjenige erzeugt, was im eigenen Haus gerade benötigt wird, da jeder über den momentanen Bedarf hinausgehende Arbeitsaufwand mit dem Charakter des Naturmenschen unvereinbar ist. Erst wenn gewisse Antriebe, z. B. die Habsucht und die Eitelkeit, sich geltend machen, entwickelt sich die Hausindustrie über den beschränkten Rahmen, in dem sie sich bisher bewegt, hinaus, da in ihr Mittel erkannt werden, um Reichtum und Ansehen zu erlangen. Damit ist auch bereits der Uebergang zu der folgenden Gruppe,

B. der gewerblichen Industrie, vollzogen. In derselben ist die Arbeitsteilung durchgeführt und eine Reihe selbständiger Berufe geschaffen. Je nach den Formen, in denen sie gefunden wird, können wir weiters unterscheiden:

a) Geschlechterindustrie. Sämtliche Familien- oder Stammesmitglieder desselben Geschlechtes widmen sich der Erzeugung ein und desselben Artikels. Die grosse Zahl der in Thätigkeit gesetzten Arbeitskräfte führt zur Massenproduktion. Ein typisches Beispiel liefert uns die Töpfereiindustrie unter den Frauen Melanesiens.

b) Stammesindustrie. Der ganze Stamm, ein nach aussen hin geschlossenes Ganze, beschäftigt sich mit der gewerbsmässigen Erzeugung von Gegenständen eines bestimmten Industriezweiges. Solcher Stammesindustrie begegnen wir bereits bei den Australiern, weitere vielfach in Afrika (Watwa, Elkonono etc.). Wurde ein solcher industrietreibender Stamm einem anderen von ihm der Abstammung und Gesittung nach verschiedenen Stamme angegliedert, so kann nach und nach eine Verschmelzung zwischen beiden eintreten, wobei jedoch das Gewerbe sich in einer bestimmten Gruppe durch Vererbung weiter forterhielt. Aus dem gewerbetreibenden Stamme ward eine besondere Kaste. Hiermit wäre der Uebergang zu unserer nächsten Gruppe gegeben.

c) Kastenindustrie. Jeder Erwerbszweig ist auf eine Familie oder Familiengruppe streng beschränkt und in derselben erblich. Eine freie Berufswahl ist dadurch natürlich für immer ausgeschlossen. Wenn die Anzahl der Kastenmitglieder sich vermehrt, kann es zu einer komplizierten Organisation kommen, indem ein verantwortliches Oberhaupt durch Wahl oder Erbrecht geschaffen wird, welchem die Leitung aller das gesamte Wohl der Kaste berührenden Angelegenheiten (und implicite der Geschäftsgebahrung) zusteht. Derartige Kastenorganisierung des Gewerbestandes fanden wir bereits in Polynesien, am höchsten ausgebildet und noch heute blühend in Indien. Uebrigens war die mittelalterliche Organisation der Handwerke in Europa (mit dem Innungs-

wesen und der so häufig vorkommenden Erblichkeit des Gewerbes) diesem Kastenwesen enge verwandt.

d) Die letzte Form endlich ist die freie Einzelindustrie. Jedermann ist frei, nach seinem Können und Belieben einen bestimmten Industriezweige nachzugehen. Das Gewerbe vererbt sich nicht vom Vater auf den Sohn, auch ist nicht dem Gewerbsmann durch den Beruf selbst ein bestimmter Rang in der socialen Stufenleiter des Volkes angewiesen. Seinen Platz muss er vielmehr sich selbst, durch eigene Tüchtigkeit, verschaffen.

Wenn an uns die Frage gestellt werden sollte, ob und wie die einzelnen Formen der gewerblichen Industrie in phylogenetischer Richtung zusammenhängen und welche Form die primitivste ist, so müssten wir uns begnügen, zu konstatieren, dass die Kastenindustrie aus der Stammesindustrie und aus der Einzelindustrie hervorgehen kann. Dass letzteres möglich ist, lässt sich einfach dadurch erklären, dass auch ohne Zwang, einfach aus Bequemlichkeit, der Sohn das Gewerbe seines Vaters häufig zu übernehmen pflegt. Man vergleiche das oben angeführte Zitat aus Mariners Werk über die Tongainseln! Wenn ein Gewerbe durch freiwillige Vererbung in einer Familie sich forterhält, sind die Bedingungen zur Kastenbildung leicht 'gegeben, und bedarf es bloss des Einflusses der die socialen Verhältnisse der tiefer stehenden Völker regulierenden Sitte, um die freiwillige Vererbung des Berufes zu einem Zwange zur Berufsnachfolge umzuwandeln.

Wir haben weiter gesehen, dass bei den am tiefsten stehenden Naturvölkern, den Australiern, Stammes- und Einzelindustrie nebeneinander vorkommt, dass letztere auch bei vielen anderen Naturvölkern sich findet, was mit der Vorstellung, welche die Einzelindustrie, als gewerbliches Ideal, uns erweckt, schwer zu vereinbaren ist. Hier ist es abermals am Platze, H. Schurtz das Wort abzutreten, welcher gegen unzeitiges Schematisieren seinen Warnruf erhebend, darauf hingewiesen hat, dass gewisse sociale Einrichtungen der Naturvölker nicht Vorstufen, sondern Extreme der Entwicklung darstellen. Ein sehr tief stehendes Volk kann gewisse Entwicklungsmöglichkeiten in einer Weise fortgebildet haben, der die höchsten Kulturvölker nicht im entferntesten Gleichartiges gegenüberzustellen haben[65]. Wenn wir an diesem Gedanken festhalten, so erklärt sich uns, dass wir industrielle Produktionsformen, die scheinbar das Resultat einer langen Kulturentwicklung sind, auch bei Naturvölkern wieder finden und dass gewisse andere Gewerbsformen, welche an die Grossindustrie des modernen Europas sich anlehnen, unter den barbarischen Völkern Polynesiens vorkommen. Die Thatsachen der Völkerkunde und

[65]) Schurtz, diese Zeitschrift III. S. 247.

der auf ihr fussenden Sociologie lassen sich eben noch in kein System bringen; der Forscher muss sich heute, trotz der enormen Menge aufgespeicherter Fakta, noch immer begnügen, eine Anzahl derselben in mosaikartiger Form zu einem Bilde zusammenzustellen, das eine Idee von den wahren Verhältnissen und Vorgängen im Völkerleben geben soll, während der kausale Zusammenhang und die zeitliche Aufeinanderfolge leider noch in den meisten Fällen ausser Betracht gelassen werden müssen. Die Meinungsverschiedenheiten, welche heute noch unter den Fachmännern über die wichtigsten und bereits am meisten bearbeiteten Fragen der Sociologie (wie Kannibalismus, Mutterrecht, Totemismus etc.) herrschen, lassen es entschuldigen, wenn wir es nicht für ratsam halten, über die Entstehung des Gewerbestandes und die Entwicklung seiner verschiedenen Formen ein endgiltiges Urteil zu fällen. Hierzu wäre eine eingehendere Untersuchung notwendig, und für eine solche sind, unseres Erachtens, die vorhandenen Materialien denn doch zu dürftig. Immerhin kann die jetzige Arbeit vielleicht etwas dazu beitragen, auf einige interessante Phänomene in der Verteilung der produktiven Arbeit im Völkerleben die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken.

Nachschrift. Obige Arbeit lag bereits druckfertig vor, als dem Verfasser die neueste Schrift von H. Schurtz »Das afrikanische Gewerbe« (Leipzig, Teubner, 1900) zuging. Die allgemeinen Folgerungen, welche Schurtz aus den in grosser Fülle beigebrachten Thatsachen ableitet, schliessen sich im Wesentlichen unseren Aufstellungen an. Nach ihm steht die Stammesindustrie der Hausindustrie am nächsten; neben dem eigentlichen Stammesgewerbe erscheint das Familiengewerbe, das in gewissem Sinne nur eine Unterabteilung des Stammesgewerbes ist, andererseits auch schon einen Uebergang zum Handwerk im engeren Sinne bildet. Auffällig ist der Einfluss, welchen die Häuptlingsmacht, sowie mystische Ideen (Priester- und Fetischwesen) auf den Beginn der Organisation des Einzelhandwerks ausgeübt haben. Doch ist diese Erscheinung nicht auf Afrika beschränkt. Man vergleiche nur die oben angeführten Belege aus Polynesien. Auffallenderweise hat die Sklaverei mit der Entwicklung des Handwerks wenig zu thun. Die Einzelindustrie findet sich in Afrika in ziemlich hoher Entwicklung.

Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland.

Von

Dr. Friedrich Prinzing in Ulm a. D.

Zweiter Artikel.

3. Die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der ehelichen Fruchtbarkeit in Deutschland.

Um vorerst einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, führen wir die öfters zitierten, von Bodio[12]) berechneten Ziffern der ehelichen Fruchtbarkeit in den einzelnen Staaten Europas in den Jahren 1874—91 an. Es kommen auf 100 verheiratete Frauen ehelich Geborene in

Deutschland	27,0	Oesterreich	25,0
Schottland	26,9	Schweden	24,0
Belgien	26,5	Irland	24,0
Italien	25,1	Schweiz	23,6
England u. Wales	25,0	Frankreich	16,3

Wir ersehen daraus, dass Deutschland hinsichtlich der ehelichen Fruchtbarkeit eine bevorzugte Stellung unter den europäischen Staaten einnimmt, während Frankreich weitaus die ungünstigste Ziffer aufweist.

Da wir uns nur mit der ehelichen Fruchtbarkeit in Deutschland befassen werden, gehen wir nicht weiter auf die Verschiedenheiten der einzelnen europäischen Staaten und deren Gründe ein und wenden uns zunächst zu der Entwicklung derselben in Deutschland. Sie war hier

1872 — 75	29,7
1879 — 82	27,4
1889 — 92	26,5

Es ist allerdings ein gleichmässiger Rückgang da, man muss aber bedenken, dass die Geburtsziffern in Deutschland in den 70er Jahren ungewöhnlich hoch waren, viel höher als in allen Jahrzehnten vorher. Zur Berechnung der ehelichen Fruchtbarkeit in Deutschland in früheren Jahren fehlt leider das Material. Dagegen lassen sie sich etwas weiter zurück für Preussen verfolgen. Die Geburtsziffer war hier auf 100 verheiratete Frauen

1867 — 71	27,3	1889 — 92	27,2
1872 — 75	30,0	1894 — 97	26,9
1879 — 82	28,8		

[12]) Bull. de l'inst. intern. de Stat. Bd. VII. 2. Rom 1894. S. 18.

Ebenso trat im Königreich Sachsen nach dem deutsch-französischen Krieg eine bedeutende Steigerung der ehelichen Geburten ein, die aber bald von einem Rückgang gefolgt war; gegenwärtig ist die eheliche Fruchtbarkeit beträchtlich unter dem Niveau der zweiten Hälfte der 60 er Jahre. Sie war:

1865—67	26,6	1881—85	26,8
1868—71	26,6	1886—90	26,8
1872—75	28,6	1891—95	24,7
1876—80	28,0		

Die eheliche Fruchtbarkeit zeigt in den einzelnen Teilen Deutschlands grosse Verschiedenheiten. Dieselben werden in erster Linie durch die Gewohnheiten der Nationen und Volksstämme bedingt; von besonderer Bedeutung ist ferner die Menschenanhäufung in den Städten, die meist mit einem beträchtlichen Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit einhergeht. Wie wir aber bald sehen werden, wirkt der erstere Faktor viel energischer als der letztere, denn auch in dem städtereichen Regierungsbezirk Düsseldorf ist die eheliche Fruchtbarkeit eine sehr hohe, während sie z. B. in Lüneburg und Mecklenburg, Gebieten mit nur wenigen Städten, klein ist.

a) Preussen. Die Entwicklung der ehelichen Fruchtbarkeit in Preussen seit dem Jahre 1867 ist nach Regierungsbezirken in Tabelle I enthalten[13]). Nach derselben haben wir drei grosse Gebiete in Preussen: zwei mit sehr hoher ehelicher Fruchtbarkeit, ein östliches, das die Provinzen Posen, Ost- und Westpreussen, die Regierungsbezirke Köslin, Oppeln und Breslau umfasst, und ein westliches, das von den Provinzen Rheinland und Westfalen gebildet wird. Alle Landesteile zwischen diesen beiden Gebieten bilden einen grossen zusammenhängenden Distrikt mit mittlerer oder niederer Fruchtbarkeit, zu dem auch die anderen zwischenliegenden norddeutschen Staaten gehören. Eine Ausnahme macht nur der Kreis Zwickau. Die Trennung in drei Gebiete lag schon 1867 in Norddeutschland vor, aber im zentralen Gebiet war die Geburtsziffer nicht allgemein so niedrig, da die Regierungsbezirke Merseburg, Erfurt, Kassel, Stettin und das Königreich Sachsen früher höhere Ziffern hatten, was besonders in der Periode 1872—75 hervortritt. Die Entwicklung der ehelichen Fruchtbarkeit in den drei Gebieten ist nicht dieselbe. Wir vergleichen die Perioden 1872—75 und 1894—97. In dem östlichen Gebiet hoher ehelicher Fruchtbarkeit ist die Abnahme nur ganz gering

[13]) Die Ziffern für 1867—71 und 1872—75 s. Preuss. Stat. 48 A. S. 152. Die anderen Perioden sind vom Verfasser berechnet. Für die Periode 1867—71 ist zu bemerken, dass 1871 die Geburtsziffern in Deutschland infolge des deutsch-französischen Krieges sehr klein waren.

Tabelle I.

Eheliche Fruchtbarkeit in Preussen nach Regierungsbezirken.

Regier.-Bezirke	1867—71	1872—75	1879—82	1889—92	1894—97
Königsberg	27,0	29,7	29,8	28,7	28,7
Gumbinnen	25,8	28,9	29,0	29,3	29,2
Danzig	29,2	32,2	31,1	30,1	30,9
Marienwerder	31,3	33,8	32,7	32,2	32,9
Berlin	24,6	28,3	23,8	19,3	16,9
Potsdam	24,1	27,4	25,5	24,2	22,1
Frankfurt	24,9	28,0	25,7	24,6	23,6
Stettin	26,5	29,4	27,3	26,2	25,5
Köslin	28,0	30,3	29,3	28,3	28,8
Stralsund	24,5	25,7	24,0	23,9	24,2
Posen	30,1	32,1	30,4	29,9	31,4
Bromberg	31,2	33,6	31,9	32,0	33,3
Breslau	26,7	29,2	26,9	26,4	26,2
Liegnitz	23,1	26,0	24,5	23,8	23,2
Oppeln	30,5	32,0	30,7	32,3	33,6
Magdeburg	24,2	27,2	24,8	23,9	22,3
Merseburg	26,3	29,1	27,8	27,2	25,6
Erfurt	26,5	29,1	26,3	25,1	24,3
Schleswig-Holst.	24,2	25,9	24,8	24,7	24,4
Hannover	24,5	26,9	24,9	23,9	23,6
Hildesheim	23,7	25,2	24,4	24,1	23,9
Lüneburg	20,5	21,9	20,8	20,9	21,1
Stade	25,2	26,4	25,3	25,0	25,4
Osnabrück	26,9	29,0	27,2	26,7	27,8
Aurich	25,7	28,6	27,5	27,9	28,5
Münster	27,5	31,1	30,7	32,1	33,7
Minden	28,4	31,2	29,7	29,1	29,2
Arnsberg	31,4	36,5	32,4	32,4	32,3
Kassel	26,9	29,2	26,2	25,0	24,5
Wiesbaden	26,0	27,6	24,4	22,8	22,6
Koblenz	28,5	31,4	29,2	28,0	27,7
Düsseldorf	32,1	36,6	32,7	31,1	30,6
Köln	30,9	35,3	32,2	30,5	29,4
Trier	30,8	33,7	31,9	31,6	32,3
Aachen	32,6	35,9	33,5	33,0	32,6
Hohenzollern	29,8	34,2	29,0	24,6	26,6
Königr. Preussen	27,3	30,0	28,1	27,2	26,9

und beträgt selten mehr als ein Prozent; Gumbinnen und Oppeln zeigen sogar eine Zunahme, nur in den Bezirken Breslau und Köslin ist die Abnahme etwas grösser. Fast im ganzen übrigen Preussen dagegen ist eine erhebliche Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit zu bemerken; eine Ausnahme machen vor allem die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und der Regierungsbezirk Stralsund, in welchen die Fruchtbarkeit schon früher sehr klein war, ferner die Bezirke Münster und Trier, in welch ersterem sie sogar zugenommen hat. Die geringste eheliche Fruchtbarkeit haben in Preussen, abgesehen von Berlin, die aneinander-

grenzenden Bezirke Potsdam, Magdeburg und Lüneburg. Sie verhalten sich wirtschaftlich sehr verschieden; in Potsdam und Magdeburg überwiegt die Industrie, in Lüneburg die Landwirtschaft. Der Bezirk Lüneburg hat schon in der Periode 1867—71 eine gleich niedere eheliche Fruchtbarkeit, während diese in den beiden anderen Bezirken erst neuerdings so sehr herabgegangen ist. Die Ursachen müssen wir in den letzteren vor allem in dem Einfluss Berlins suchen; in Lüneburg ist der Grund die traurige Lage, in der sich die Landbevölkerung seit alter Zeit befindet, und die den Wunsch einer zahlreichen Nachkommenschaft nicht aufkommen lässt. Wie intensiv auf die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit der Volkscharakter einwirkt, geht daraus hervor, dass man unter gleich ungünstigen Verhältnissen in vielen östlichen Kreisen hohe Geburtsziffern antrifft.

Es ist von Wert, die eheliche Fruchtbarkeit auch für die Kreise festzustellen. Hierzu gibt uns die preussische Volkszählung von 1895 die Grundlagen an die Hand. Es wurden im folgenden die Ziffern für die Jahre 1894—97 nach Kreisen für die Provinzen Schlesien und Pommern berechnet, die in verschiedener Hinsicht unser Interesse erregen, schon deshalb, weil sie an der Grenze der Gebiete hoher und niederer Fruchtbarkeit liegen, und ausserdem für die Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, deren Ziffern wegen der Nähe Berlins von Wert sind.

Es kamen 1894—97 auf 100 verheiratete Frauen im Alter von 15—50 Jahren eheliche Geburten im Regierungsbezirk Breslau in den Kreisen:

Namslau	27,4	Neumarkt	29,0	Frankenstein	25,3
Gross-Wartenberg	29,8	Breslau St.	22,5	Reichenbach	25,9
Öls	27,1	Breslau L.	30,8	Schweidnitz	27,3
Trebnitz	26,4	Ohlau	29,2	Striegau	29,3
Militsch	26,4	Brieg	24,6	Waldenburg	29,4
Guhrau	24,3	Strehlen	27,6	Glatz	25,1
Steinau	26,2	Nimptsch	29,2	Neurode	26,9
Wohlau	24,2	Münsterberg	27,3	Habelschwerdt	22,4

im Regierungsbezirk Liegnitz

Grünberg	24,3	Goldberg-Hainau	23,3	Hirschberg	24,0
Freistadt	22,3	Liegnitz St.	22,1	Löwenberg	22,9
Sagan	21,8	Liegnitz L.	26,0	Lauban	22,5
Sprottau	23,2	Jauer	24,7	Görlitz St.	18,6
Glogau	21,9	Schönau	23,5	Görlitz L.	16,7
Lüben	24,2	Bolkenhain	24,5	Rothenburg i. O.	23,9
Bunzlau	24,0	Landeshut	27,0	Hoyerswerda	24,1

im Regierungsbezirk Oppeln

Kreuzburg	30,7	Beuthen St.	32,5	Kosel	33,3
Rosenberg i. O.	34,2	Beuthen L.	38,6	Leobschütz	29,1
Oppeln	31,7	Zabrze	40,0	Neustadt i. O.	28,5
Gross-Strehlitz	33,8	Kattowitz	36,4	Falkenberg	27,8
Lublinitz	35,6	Pless	33,9	Neisse	25,6
Tost-Gleiwitz	34,0	Rybnik	35,3	Grottkau	26,2
Tarnowitz	36,3	Ratibor	33,8		

Wir erhalten aus diesen Ziffern interessante Aufschlüsse. Vor allem sehen wir in den polnischen Kreisen des Bezirks Oppeln eine sehr hohe eheliche Fruchtbarkeit, während sie in den deutschen Kreisen, die die Westecke des Bezirks bilden, bedeutend niedriger ist. Am höchsten ist sie im oberschlesischen Industriebezirk, wo nach der Berufszählung von 1895 in den Kreisen Beuthen-Land 78,9, in Zabrze 76,7, in Kattowitz 71,9 und in Tarnowitz 60,7 pCt. der Bevölkerung zum Bergbau und zur Industrie gehören; sie ist aber auch in den beiden nördlich sich anschliessenden Kreisen Lublinitz und Rosenberg, in denen fast nur Landwirtschaft betrieben wird (nur 15,2 bezw. 14,9 pCt. der Bevölkerung gehören der Industrie an), noch sehr hoch. Im Regierungsbezirk Breslau ist ebenfalls kein ausgesprochener Einfluss der industriellen oder landwirtschaftlichen Beschäftigung auf die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit zu bemerken; die höchsten Ziffern haben in ihm die Kreise Breslau-Land (30,8), Gross-Wartenberg (29,8), Waldenburg und Striegau (je 29,4), Kreise, in denen die vorherrschende Beschäftigung die grössten Verschiedenheiten zeigt. Denn von 100 Ortsanwesenden gehörten 1895

in den Kreisen	zu Bergbau und Industrie	zu Landwirtschaft
Breslau-Land	33,0	49,8
Gross-Wartenberg .	17,4	66,7
Waldenburg . . .	70,1	9,2
Striegau	43,3	33,7

Die geringste eheliche Fruchtbarkeit im Bezirke hat der Kreis Habelschwerdt, in dem die Landwirtschaft vorherrscht.

Im Regierungsbezirk Liegnitz ist die eheliche Fruchtbarkeit kleiner als im Bezirk Breslau, und in den an den letzteren angrenzenden Kreisen ist sie etwas höher als im übrigen Bezirk Liegnitz. Auffallend klein ist sie in den Kreisen Görlitz-Land (16,7) und -Stadt (18,6); im Landkreis ist die Landwirtschaft vorherrschend; 48,6 pCt. der Einwohner desselben gehören zur Landwirtschaft, 34,5 pCt. zur Industrie.

Wir lernen aus diesen Ziffern, dass schon in verhältnismässig kleinem Umkreis die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit sehr stark wechselt und dass dies nicht etwa durch die Art der vorwiegenden Beschäftigung bedingt wird, vor allem nicht durch die Verteilung von Landwirtschaft und Industrie. Wir haben es es dabei vielmehr mit Volksgebräuchen zu thun, deren Entstehung nur eine eingehende Lokalforschung aufdecken kann.

In Pommern, einer reindeutschen, hauptsächlich landwirtschafttreibenden Provinz, war die eheliche Fruchtbarkeit 1894—97 nach Kreisen im Regierungsbezirk Stralsund

Rügen	23,2	Frenzburg	25,4	Grünau	27,3
Stralsund St. . .	21,7	Greifswald . . .	23,8		

im Regierungsbezirk Stettin

Demin	21,3	Stettin St.	22,5	Naugard	25,5
Anklam	24,5	Greifenhagen	24,6	Kammin	26,0
Usedom-Wollin	23,8	Pyritz	25,1	Greifenberg	27,1
Ueckermünde	26,9	Saatzig	26,9	Regenwalde	27,2
Randow	29,1				

im Regierungsbezirk Köslin

Schivelbein	25,9	Kolberg-Körlin	27,6	Rummelsburg	31,8
Dramburg	26,4	Köslin	26,6	Stolp	28,4
Neustettin	29,8	Bublitz	32,1	Lauenburg i. P.	31,7
Belgard	28,6	Schlawe	27,1	Bütow	33,1

Im Bezirke Köslin ist die eheliche Fruchtbarkeit am höchsten; die Landwirtschaft ist in allen Kreisen die weit überwiegende Beschäftigung. Im Bezirk Stettin sind die Unterschiede auch ziemlich beträchtlich; die an den Bezirk Köslin angrenzenden Kreise Saatzig, Greifenberg und Regenwalde, haben eine höhere eheliche Fruchtbarkeit, ebenso die westlichen Kreise Randow und Ueckermünde, in welchen die Industrie die grösste Ausdehnung in der Provinz erreicht; im Kreis Randow gehören 43,4, in Ueckermünde 38,3 pCt. der Einwohner zur Industrie. Die kleinen Zahlen der Inseln Usedom und Wollin erklären sich wohl aus dem Beruf, der die männliche Bevölkerung viel von zu Hause fern hält, die des Kreises Demmin durch die Nachbarschaft Mecklenburgs.

Viel kleiner als in Pommern ist die eheliche Fruchtbarkeit im Regierungsbezirk Potsdam. Hier war sie 1894—97 in den Kreisen

Prenzlau	26,2	Teltow	22,7	Osthavelland	24,2
Templin	23,9	Beeskow-Storkow	23,8	Brandenburg St.	21,3
Angermünde	22,9	Jüterbog-Luckenwalde	19,8	Westhavelland	21,0
Oberbarnim	22,9	Zauch-Belzig	21,6	Ruppin	20,1
Niederbarnim	23,6	Potsdam St.	18,6	Ostprignitz	19,2
Charlottenburg St.	19,5	Spandau St.	25,3	Westprignitz	19,9

Von der Ostgrenze Pommerns werden gegen Westen ganz allmählich die Ziffern der ehelichen Fruchtbarkeit kleiner, bis sie den Tiefpunkt in Lüneburg erreichen. Die ganze östliche Hälfte des Regierungsbezirks Potsdam hat eine höhere eheliche Fruchtbarkeit als die westliche Hälfte; am höchsten ist sie im Kreis Prenzlau, der an den pommerschen Kreis Randow stösst. Die Berlin am nächsten gelegenen Kreise zeichnen sich nicht durch niedere eheliche Fruchtbarkeit vor den anderen Kreisen des Bezirks Potsdam aus. Auch ein Einfluss der Beschäftigungsart ist nicht ersichtlich. Im Kreis Prenzlau mit der höchsten ehelichen Fruchtbarkeit gehören 23,6 pCt. der Bevölkerung zur Industrie und 49,9 zur Landwirtschaft und in Ostprignitz, welcher Kreis mit Ausschluss der Stadtkreise die geringste eheliche Fruchtbarkeit hat, ist das Verhältnis ein ganz ähnliches (23,9 und 55,0 pCt.).

b) Die ausserpreussischen Staaten Norddeutschlands. Die eheliche Fruchtbarkeit derselben ist aus Tabelle II ersichtlich. Da 1895 in Deutschland keine Auszählung nach Alter und Familienstand vorgenommen wurde, sind die Ziffern aus der Volkszählung von 1890 für die Jahre 1889—92 berechnet. Die Ziffern für 1872—80 sind den Berechnungen des Kais. statistischen Amts (Stat. des D. Reichs N. F. Bd. 44) entnommen.

Tab. II.
Die eheliche Fruchtbarkeit in den ausserpreussischen Staaten Norddeutschlands.

Staaten	1872—80	1889—92	Staaten	1872—80	1889—92
Kreishauptm. Dresden	—	24,6	Sachsen-Weimar . .	}	22,8
„ Leipzig		26,1	„ -Altenburg . .		25,5
„ Zwickau	—	28,6	Schwarzburg-Sondersh.	25,3	22,5
„ Bautzen	—	21,3	„ -Rudolstadt		23,1
Kgr. Sachsen	28,4	26,0	Reuss ä. L.		27,0
Mecklenburg-Schwerin .	22,4	20,2	„ j. L.		25,3
„ -Strelitz . .	22,1	24,2	Anhalt	25,7	24,1
Herzogt. Oldenburg . .	26,6	26,1	Waldeck	}	25,7
Fürstentum Lübeck . .	24,1	24,4	Schaumburg-Lippe . .	27,8	22,7
„ Birkenfeld .	27,4	26,8	Lippe		27,3
Grossherzogt. Oldenburg	26,5	20,0	Lübeck	24,5	22,4
Braunschweig	25,0	23,2	Bremen	29,4	22,9
Sachsen-Meiningen }	24,6	22,8	Hamburg	26,5	23,1
„ -Koburg-Gotha }		22,5			

Im Königreich Sachsen verhält sich die eheliche Fruchtbarkeit in den einzelnen Kreishauptmannschaften sehr verschieden. Sie hat in allen etwas abgenommen, denn sie war[14])

in den Kreisen	1886—90	1891—95
Bautzen . . .	21,2	20,4
Dresden . .	23,8	23,3
Leipzig . . .	26,3	24,4
Zwickau . .	28,9	27,1

Sie ist am höchsten in den industriereichsten Teilen des Landes, am niedersten in Bautzen; besonders klein ist sie in den an den Kreis Görlitz stossenden Amtshauptmannschaften Löbau und Zittau, die beide sehr industriereich sind; sie war 1891—95 in der ersteren 19,2 und in der letzteren 19,0.

Die eheliche Fruchtbarkeit in den norddeutschen Kleinstaaten schliesst sich meist an die Umgebung an. In Mecklenburg-Schwerin

[14]) G. Lommatsch, Beitrag zur Frage der Geburtshäufigkeit in Sachsen. Ztschr. des sächs. stat. Bür. 1898. Bd. 44, S. 107.

ist sie 1889—92 noch kleiner als im Regierungsbezirk Lüneburg (20,2 gegen 20,9). Abgesehen von den Städten hat nur Oberhessen in Deutschland noch eine kleinere eheliche Fruchtbarkeit als Mecklenburg; sie betrug daselbst 1889—92 20,0. In diesen drei Landesteilen ist die Landwirtschaft die vorherrschende Berufsthätigkeit; etwa die Hälfte der Bevölkerung gehört dazu. Aber der Boden gibt daselbst oft nur geringen Ertrag, besonders in Oberhessen und Lüneburg leben die Landbewohner in sehr dürftigen Verhältnissen.

c) In Süddeutschland

zeigt die eheliche Fruchtbarkeit ebenfalls grosse territoriale Verschiedenheiten, sie ist am höchsten in Bayern und Württemberg, am niedersten im südwestlichen Baden, Lothringen und Unterelsass. Das Gebiet niederer Fruchtbarkeit in den zentralen Provinzen Norddeutschlands breitet sich nach Süden über den Main in die fränkischen Gebiete Bayerns aus.

Die eheliche Fruchtbarkeit der einzelnen Regierungsbezirke in Bayern ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich[15]. Auf 100 verheiratete Frauen im Alter von 15—50 Jahren kamen ehelich Geborene in

	1876—80	1889—92	1894—97
Oberbayern	29,6	26,5	26,3
Niederbayern	32,5	31,5	32,4
Pfalz	30,1	26,8	27,0
Oberpfalz	32,6	30,8	31,6
Oberfranken	26,3	23,3	24,6
Mittelfranken	27,3	24,2	23,9
Unterfranken	28,0	24,7	25,5
Schwaben	32,6	28,2	28,4
Königr. Bayern	29,7	26,9	27,2

Gegenüber der Periode 1876—80 ist die eheliche Fruchtbarkeit in Bayern zurückgegangen; der Rückgang betrifft mit Ausnahme von Niederbayern und der Oberpfalz alle Bezirke in annähernd gleicher Weise. Wie wir später sehen werden, ist die Ursache hiervon allein der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit in den Städten, während diese auf dem Lande nicht kleiner geworden ist.

In den übrigen süddeutschen Staaten ist die eheliche Fruchtbarkeit mehr zurückgegangen als in Bayern. Sie betrug in

[15]) Die Ziffern für 1876—80 sind unter Zugrundelegung der Volkszählungen von 1875 und 1880 berechnet, die für 1889—92 nach der vnn 1890. Wegen der umfangreichen Berufszählungsarbeiten wurde eine eingehende Knmbination des Alters und Familienstands bei der Volkszählung vnn 1895 in Bayern nicht vnrgennmmen; die einschlägigen Ziffern wurden mir, auch getrennt nach unmittelbaren Städten nnd Bezirksämtern, von dem Vnrstand des kgl. bayer. stat. Büreau, Herrn Oberregierungsrat Pröbst in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellt.

	1872—80	1889—92
Bayern	30,0	26,9
Württemberg	32,5	26,4
Baden	30,2	25,3
Hessen	27,2	23,5
Elsass-Lothringen	28,0	24,3

In den einzelnen Kreisen Württembergs ist sie ziemlich gleichmässig, im Neckarkreis um ein kleines niederer als in den anderen; sie war 1889—92 im

Neckarkreis	25,3	Jagstkreis	26,2
Schwarzwaldkreis	27,8	Donaukreis	26,9

In dem südlichen Teil Badens ist sie kleiner als in dem industriereichen Norden des Landes; sie war 1889—92 in den Landeskommissariaten

Konstanz	24,0	Karlsruhe	26,7
Freiburg	23,2	Mannheim	26,8

Im Grossherzogtum Hessen ist sie am kleinsten in Oberhessen, das unter den deutschen Bezirken die niederste eheliche Fruchtbarkeit aufweist. Sie war 1889—92 in den Provinzen

Starkenburg	24,9
Oberhessen	20,0
Rheinhessen	24,9

In Elsass-Lothringen ist sie im Oberelsass grösser als im Unterelsass und in Lothringen, welche beide Bezirke sich dem südlichen Baden anschliessen. Sie war 1889—92 in

Unterelsass	23,8
Oberelsass	26,2
Lothringen	23,4

4. Eheliche Fruchtbarkeit in Stadt und Land.

Die eheliche Fruchtbarkeit in den Städten ist nur teilweise durch die der umgebenden Landesteile bedingt, die den Hauptzuwachs zu ihnen liefern; die Unterschiede der städtischen Fruchtbarkeit sind in Deutschland kleiner als die der ländlichen; nur die rheinländischen und westfälischen Städte nehmen eine Sonderstellung ein, doch findet sich neuerdings auch dort in einzelnen Bezirken die sonst in Deutschland allgemein beobachtete Verwischung der territorialen Unterschiede der ehelichen Fruchtbarkeit in den Städten.

In Preussen geben uns die Volkszählungen der Jahre 1880 und 1895 mit ihrer eingehenden Auszählung nach Alter und Familienstand für die Städte und Landgemeinden die Grundlage zu Berechnungen der ehelichen Fruchtbarkeit in Stadt und Land; bei der Zählung von 1875 fand eine solche nicht statt und es konnte daher eine frühere Periode

nicht gewählt werden. Es war daher nach der Grösse der Städte die eheliche Fruchtbarkeit in Preussen

	1879—82	1894—97
in den Städten überhaupt	26,9	24,0
„ Berlin	23,8	16,9
„ den Grossstädten (ohne Berlin)	26,7[16])	23,5
„ den Städten mit 20—100000 Einw.	26,8	25,7
„ „ „ unter 20000 „	27,8	25,9
auf dem Lande	28,8	29,0
Im Königreich Preussen	28,1	26,9

Die eheliche Fruchtbarkeit in den Stadt- und Landgemeinden der preussischen Regierungsbezirke ist in Tabelle III gegeben. Nach derselben ist ein Rückgang derselben auf dem Lande nicht vorhanden, während er in den Städten, vor allem in den Grossstädten recht erheblich ist. Eine Ausnahme hiervon machen die Städte der Regierungsbezirke Bromberg, Oppeln und Münster; in den Städten der Bezirke Stralsund, Lüneburg und Aurich ist ebenfalls eine kleine Zunahme zu verzeichnen. Die Zunahme in den drei erstgenannten Bezirken müssen wir auf den Bevölkerungszuwachs aus Landgemeinden mit hoher ehelicher Fruchtbarkeit zurückführen. Einen besonders grossen Rückgang finden wir in Berlin, in den Städten der Bezirke Potsdam, Liegnitz, Merseburg, Düsseldorf, Köln und Hohenzollern. In den grösseren Städten der beiden erstgenannten Bezirke (ohne die Grossstädte) war die eheliche Fruchtbarkeit

	1879—82	1894—97		1879—82	1894—97
Potsdam	23,6	18,6	Görlitz	22,8	18,6
Spandau	27,4	25,3	Liegnitz	26,6	22,1
Brandenburg	25,2	21,3			

Auf dem Lande dagegen sehen wir eine zum Theil recht beträchtliche Zunahme der ehelichen Fruchtbarkeit; sie ist allein in 17 Regierungsbezirken nachzuweisen, besonders in Münster, Bromberg und Oppeln, eine erhebliche Abnahme auf dem Lande findet sich nur in den Bezirken Potsdam und Magdeburg. Wenn somit Klagen über die Zunahme des Zweikindersystems laut werden, so kann dies nur für die Städte gelten; wo eine Beschränkung der Kinderzahl auf dem Lande herrscht, war diese schon in früheren Zeiten Brauch, wie dies aus unserer Tabelle I hervorgeht.

Eine höhere eheliche Fruchtbarkeit in den Städten als auf dem Lande findet sich nur in wenigen Bezirken Preussens; in der Periode 1879—82 sind es die Bezirke Magdeburg, Lüneburg, Stade und Potsdam, 1894—97 nur der Bezirk Lüneburg. Besonders gross ist der Unterschied zwischen Stadt und Land zu Gunsten des letzteren in den östlichen

[16]) Hierbei ist die Zahl der Grossstädte nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1895 in Rechnung gezogen.

Tab. III.

Eheliche Fruchtbarkeit in den Städten und Landgemeinden Preussens.

Regierungsbezirke	1879—82		1894—97	
	Stadt	Land	Stadt	Land
Königsberg	26,4	31,1	24,4	30,6
Gumbinnen	26,0	29,4	25,1	29,9
Danzig	28,5	32,3	25,6	33,9
Marienwerder	29,2	33,5	28,0	34,3
Berlin	23,8	—	16,9	—
Potsdam	25,8	25,3	21,3	22,6
Frankfurt	25,7	25,7	22,2	24,5
Stettin	25,4	28,5	23,8	26,9
Köslin	27,7	29,8	26,1	29,9
Stralsund	22,4	25,2	22,8	25,2
Posen	27,8	31,3	26,6	33,1
Bromberg	27,9	33,5	29,5	35,0
Breslau	25,5	27,6	23,1	28,2
Liegnitz	24,3	24,5	20,9	24,4
Oppeln	28,7	31,1	30,3	34,6
Magdeburg	25,7	24,4	22,3	22,3
Merseburg	27,3	28,1	23,9	26,7
Erfurt	25,9	26,6	22,9	25,4
Schleswig-Holstein	24,7	24,8	23,3	25,3
Hannover	23,9	25,7	22,9	24,6
Hildesheim	24,0	24,6	22,9	24,4
Lüneburg	22,1	20,4	23,1	20,4
Stade	25,8	25,1	24,4	25,7
Osnabrück	27,0	27,3	26,0	28,6
Aurich	25,2	28,2	25,6	29,8
Münster	30,5	30,8	33,0	34,0
Minden	29,3	29,8	26,8	30,3
Arnsberg	32,0	32,6	30,5	33,5
Kassel	24,8	26,7	22,3	25,5
Wiesbaden	23,0	25,3	20,5	24,7
Koblenz	28,2	29,5	25,6	28,4
Düsseldorf	32,0	33,9	28,6	34,4
Köln	30,9	33,1	26,7	33,0
Trier	31,1	32,1	29,1	33,0
Aachen	33,5	33,5	30,1	34,4
Hohenzollern	25,9	29,7	19,2	29,2
Königreich Preussen	26,9	28,8	24,0	29,0

preussischen Provinzen, in Berlin gegenüber Brandenburg und in den Bezirken Köln und Düsseldorf; weitaus am grössten ist er in Hohenzollern das sich in dieser Beziehung ganz an die süddeutschen Verhältnisse anschliesst.

Der Ursprung der socialen Triebe.

Von

Otto Ammon in Karlsruhe.

Zweiter Artikel.

Wenn in dem vorhergehenden Abschnitt bestritten wurde, dass die Familientriebe ihren Ursprung vom Geschlechtstrieb genommen haben, so müssen wir noch viel mehr den Satz bekämpfen, dass aus den Familientrieben die höheren socialen Triebe hervorgegangen seien, welche die Angehörigen eines Volkes, auch wenn sie nicht miteinander nachweisbar verwandt sind, durch Bande der Sympathie verknüpfen. Man begeht häufig den Fehler, das Gesellschaftsleben und die gesellschaftlichen Triebe, auf denen es beruht, für einen ausschliesslichen Besitz des Menschen zu halten. Aber das Zusammenleben in organisierten Gesellschaften ist schon bei den Tieren zu finden, wenigstens in seinen rohen Anfängen, und dorthin müssen wir den Blick wenden, wenn wir wissen wollen, wie und warum das Gesellschaftsleben entstanden ist. Es stellt eine reine Nützlichkeitseinrichtung dar, die aus ganz unscheinbaren Ansätzen sich herausentwickelt hat, und da es nicht bei allen Tieren vorkommt, sondern nur bei gewissen Arten und Gruppen, so können wir daraus den Schluss ziehen, dass es in Lebensbedingungen, unter denen jene Arten und Gruppen lebten, nützlich, in anderen aber nutzlos oder gar schädlich war.

Dass das Familienleben keine direkte Beziehung zum Gesellschaftsleben hat, geht schon aus der Thatsache hervor, dass die Arten, welche familienhaft leben, und diejenigen, welche gesellig leben, zwar manchmal, aber nicht immer die nämlichen sind. Der so streng familienhafte Löwe, der ein sehr sorgsamer Gatte und Vater ist, lebt gänzlich ungesellig. Er steht als König der Tiere auf einsamer Höhe. Nur auf die eigene Kraft gestützt muss er die Nahrung für sich und seine Familie erwerben. Wollte er sich mit seinesgleichen zum geselligen Leben verbünden, was würde es ihm nützen? Der Kampf um die spärlich vorhandene Beute würde nur verschärft werden, wogegen die unabhängige Lebensweise der über weite Flächen verteilten Löwenfamilien ihnen ein gewisses Einkommen gewährleistet. Umgekehrt sehen wir, dass die gar nicht familienhaften, polygamen Rinderherden Südafrikas uns das Bild eines Gesellschaftslebens darbieten, welches den gegenseitigen Schutz zum Zweck hat. Ein einzelnes Rind würde sehr bald von Löwen beschlichen und überwältigt werden, denn wenn das

Tier seinen Kopf senkt, um die Nahrung zu ergreifen, so kann es einen nahenden Feind weder sehen, noch hören, und auch die Zeit der Lagerung zum beschaulichen Wiederkäuen ist kritisch. Galton hat hierüber sehr anziehende Mitteilungen gemacht. In einer ganzen Herde von wilden Rindern sind niemals alle Köpfe gleichzeitig am Boden, einige sind in der Höhe, und wenn diese etwas Verdächtiges bemerken, so ist die ganze Herde geschützt.

Kommt der Feind heran, so bilden die Rinder einen Kreis mit den gesenkten Hörnern nach aussen, und der genannte Forscher versichert, dass der stärkste Löwe nicht wagt, einen solchen lebenden Festungswall anzugreifen, weil er den sicheren Tod zu gewärtigen hätte. Ausser dem Schutz der ganzen Herde wird hier mittelbar noch ein zweiter Nutzen erzielt, nämlich ein viel besseres Gedeihen der einzelnen Rinder. Sie können unbesorgter fressen und wiederkäuen, als wenn jedes einzelne Tier allein auf seinen Schutz bedacht sein müsste. So sehen wir hier eine Art von Gesellschaftsleben, die genau ihrem Zwecke angepasst ist.

Das gesellige Leben wäre ganz unmöglich, wenn nicht Instinkte vorhanden wären, durch welche die einzelnen Tiere beisammen gehalten werden. Bei den wilden Rindern Südafrikas, von denen Galton erzählt, ist der gesellige Instinkt so stark, dass das einzelne Tier in furchtbare Erregung gerät, wenn es von der Herde getrennt wird, auch ohne dass ihm Gefahr droht. Galton führte die Trennung absichtlich herbei, um zu beobachten, wie die Tiere sich benehmen. Sie fühlten sich offenbar sehr beunruhigt und gequält durch den unbefriedigten Gesellschaftstrieb, und sobald ihnen der Weg freigegeben wurde, stürzten sie sich mit allen Zeichen der Lust mitten in die Herde hinein, als ob sie in derselben untertauchen wollten. Gewiss kann man das Vorhandensein und die Wirksamkeit eines primitiven geselligen Instinktes nicht anschaulicher darstellen, als Galton gethan hat.

Wenn wir dieses Beispiel zum Ausgangspunkt nehmen, so begreifen wir ohne grosse Schwierigkeiten, wie der Instinkt jener Rinder sich auf seine jetzige Stufe entwickelt hat. Die Individuen, die den Instinkt nicht in dem erforderlichen Grade besassen, sonderten sich unbedacht von der Herde ab und wurden die Beute der Löwen. Die anderen, die den Instinkt hatten und sich zusammenschlossen, blieben erhalten und vererbten ihre Anlage auf die Nachkommen. Dadurch, dass die natürliche Auslese unerbittlich die Individuen mit zu schwachem geselligen Instinkt beseitigte, wurde bei den übrigen die Ausbildung erreicht, die Galton schildert, und die uns, wenn wir nicht durch Darwin die Theorie der natürlichen Auslese kennen gelernt hätten, als eine Art von unerklärlichem Wunder erscheinen müsste.

Wir sehen aber nun auch ganz deutlich ein, dass die geselligen Triebe mit den Familientrieben nichts gemein haben, sondern von ihnen ganz unabhängig sind. Die geselligen Triebe können ohne die Familienbildung, die Familientriebe ohne Gesellschaftsbildung bestehen.

Wir vermögen uns auch vorzustellen, wie die geselligen Instinkte bei der Weiterentwicklung und bei zunehmender Differenzierung der Organisation einer Tierart behufs Anpassung an immer verwickeltere äussere Verhältnisse sich vielseitiger ausbilden. Dies geschieht wieder mittels der natürlichen Auslese, durch Ausmerzung schädlicher und Erhaltung nützlicher Abänderungen der geselligen Instinkte. Es besteht nicht das geringste theoretische Bedenken, diesen Prozess bis zum Menschen hinauf zu verfolgen, wohl aber liegt eine gewisse Schwierigkeit in der Frage, wie die ersten Ansätze zum geselligen Leben entstanden sind. Denn ehe die Instinkte da waren, konnte kein Gesellschaftsleben stattfinden, und ehe das Gesellschaftsleben da war, konnte keine natürliche Auslese auf die Instinkte wirken.

Diese Schwierigkeit scheint uns nicht unüberwindlich zu sein. Es fehlt in der Entwickelungsgeschichte nicht an Beispielen dafür, dass irgend eine Einrichtung, die ursprünglich einem anderen Zweck gedient hat, sich einem neuen Zwecke anpasste, wenn sie für einen solchen als nützlich sich bewährte. »Funktionswechsel« nennt man das.

So können wir uns auch vorstellen, dass das Beisammenbleiben der Individuen ursprünglich gar nicht um des Schutzes willen, sondern aus irgend einem anderen Grunde geschehen sei. In einem meiner Bücher habe ich die Heringszüge als Beispiel angezogen, und ich weiss auch jetzt kein besseres zu nennen. Die ausschlüpfenden jungen Heringe bilden Haufen, die aus sehr vielen Individuen bestehen. Dieses Auftreten in mächtigen Zügen dient ihnen alsbald als Schutz gegen Raubfische, die gar nicht im stande sind, mit solchen Massen aufzuräumen. Die einzelnen Heringe, die sich vom Schwarm entfernen, werden gleich gefressen. Es bildet sich ein ganz einfacher Trieb, der dem Fisch vorschreibt, in der Nähe von seinesgleichen, womöglich in der Mitte des Zuges zu bleiben. Da haben wir also den Anknüpfungspunkt für die natürliche Auslese schon vor uns.

Dieses Beispiel und noch andere von mir angegebene, die ich nicht wiederholen will, unterscheiden sich von dem Galtonschen der geselligen Rinder nur durch Unterschiede des Grades. Man kann sich die durch äussere Umstände bedingten Uebergänge hinzudenken. Bei der Entwickelung von den Rindern aufwärts begegnen wir aber einer Besonderheit, die die meisten Tiergesellschaften von der menschlichen Gesellschaft unterscheidet. Bei jenen findet eine Differenzierung der Thätigkeit der Individuen und der Anlagen der Individuen nicht statt,

die beim Menschen von dem Gesellschaftsleben unzertrennlich ist. Die menschliche Gesellschaft beruht auf der Arbeitsteilung, und sie kommt ihrem idealen Zustand um so näher, je mehr die Arbeitsteilung der angeborenen Verschiedenheit der individuellen Anlagen entspricht. Es gibt in der Tierwelt noch einige leichte Andeutungen von Differenzierung, die uns den Gang der Entwickelung bis zum Menschen ahnen lassen, so das Ausstellen von Wachen bei den Gemsen, die Organisation der Affenhorden und anderes.

Vom Standpunkt des Naturforschers aus ist es nicht zulässig, zu sagen, der Mensch habe dadurch, dass er gesellig lebte, seine socialen Triebe ausgebildet. Erst mussten sociale Triebe da sein, ehe überhaupt an ein Zusammenleben zu denken war. Dann konnten die socialen Triebe mit der Weiterbildung der Lebensbedingungen und mit der zunehmenden Verwickeltheit der geselligen Beziehungen selbst weiter ausgebildet werden. Darum ist es gerechtfertigt, auch für den Menschen die Wurzel des socialen Lebens in der Tierwelt zu suchen, denn es ist wahrscheinlich, dass die ersten socialen Triebe des Menschen ein Erbstück aus vormenschlicher Zeit sind.

In den ältesten Gesellschaften dürfen wir aber wieder nicht an die Familienbildung anknüpfen. Ja, man kann beinahe sagen, dass die eigentliche Gesellschaftsbildung erst da beginnt, wo das Familienleben aufhört. Solange die Individuen eine Sippe oder Horde bilden, in der jedes Glied seine Stellung nur durch den Grad seiner Verwandschaft mit dem Oberhaupt erhält, also je nachdem es Bruder, Sohn, Schwiegersohn, Neffe, oder Enkel, Grossneffe u. s. w. ist, sind die Familientriebe allein maassgebend. Erst wenn sich Individuen, die nicht oder nur in einem sehr entfernten, für das Bewusstsein wirkungslosen Grade mit einander blutsverwandt sind, sich zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke zusammenschliessen, treten neue, von den Familientrieben unabhängige sociale, und zwar die wahren socialen Triebe in die Erscheinung. Es werden Anlagen ausgebildet, die den Schutz, den sich der Einzelne verschaffen könnte, durch gegenseitigen Beistand bedeutend erhöhen, und diese Anlagen haben sich thatsächlich bis zu dem Grade gesteigert, dass der Einzelne willig und mit Begeisterung sein Leben für die Gesamtheit hingibt, wenn dadurch eine Gefahr abgewendet oder ein anderer nützlicher Erfolg bewirkt wird. Die Geschichte ist nicht arm an Beispielen hiefür. Im Volksbewusstsein selbst entsteht eine Art von Staunen über die Stärke dieses socialen Triebes, der mindestens ebenso wirksam ist, wie die Zuneigung von Blutsbrüdern zu einander; aus dem Versuch einer Erklärung entspringt die Unterstellung, dass alle Volksgenossen Brüder oder doch blutsverwandt seien, was jedenfalls bei den meisten nur in einem äusserst verdünnten Grade thatsächlich der Fall ist. Man müsste

die Stammbäume eines Schwaben und eines Mecklenburgers weit zurück verfolgen, wahrscheinlich bis tief in die vorgeschichtliche Zeit, um einen gemeinsamen Vorfahr zu entdecken; von Ausnahmen natürlich abgesehen.

Wie in den ältesten Zeiten, so sind auch in der heutigen Gesellschaft die *Familientriebe* häufig die *Widersacher* der socialen Triebe. Der Mann, der zuviel an Frau und Kinder denkt, wird bei mancher Gelegenheit in Versuchung geraten, gegen die Forderungen der socialen Triebe zu verstossen. Der starke Familiensinn spielt eine ganz ähnliche Rolle wie der starke Egoismus. Nur wer bereit ist, sich selbst und die Seinigen aufzuopfern, kann den höchsten Gipfel des Altruismus erklimmen. Es ist also möglich, dass das Vorhandensein der socialen Triebe das Individuum in *Nachteil* versetzt. Eine Beihilfe zum individuellen Vorwärtskommen gewähren die socialen Triebe in den seltensten Fällen. Auf der andern Seite bringt ihr Fehlen in der Regel keinen Schaden; im Gegenteil, wer nur für sich selbst sorgt, gedeiht meistens am besten. Gemeinfährliche Individuen werden nur für die gröbsten Verbrechen mit Strafen belegt, die einer *Auslese* ähnlich sehen; geringere Verschuldungen ziehen weder die dauernde Unschädlichmachung des Missethäters. noch die Verhinderung seiner Fortpflanzung nach sich. Im Laufe der Zeiten wurde die Strafrechtspflege oft so verkehrt gehandhabt, dass man die tüchtigsten und unabhängigsten Geister verfolgte, während Schurken und Feiglinge sich der ungestörten Wohllebens erfreuen durften. Wer also annehmen wollte, die socialen Triebe hätten sich durch die natürliche Auslese *innerhalb* einer Gesellschaft gebildet, der würde hier auf einen Widerspruch zu der Darwinischen Theorie stossen, denn nach derselben ist es unmöglich, dass nachteilige Anlagen durch die natürliche Auslese begünstigt werden. Das Ueberleben der Passendsten schliesst jede derartige Annahme aus.

Wir können darum nicht nachdrücklich genug betonen, dass die socialen Anlagen nicht durch den individuellen Wettkampf der Mitglieder einer Gesellschaft entstanden sein können. Nur der *Kampf der Gesellschaften als solcher gegen einander* konnte die socialen Triebe entwickeln, denn nur durch ihn wurden jene Anlagen, die für den Einzelnen nachteilig waren, zu einem *Vorteil für die Gesamtheit*. Dies ist ein *Fundamentalsatz*, eine logische Folgerung aus den Gesetzen der natürlichen Auslese. Alles Grosse und Edle, was der Mensch an sittlichen Kräften besitzt, Uneigennützigkeit, Selbstverleugnung, Unterordnung, Treue, Aufopferungsfähigkeit, Todesverachtung mit ihren vielseitigen Abzweigungen, ist nicht das Erzeugnis guter Lehren oder eigener Ueberlegung, auch nicht der Ausfluss von Sympathien, die sich zwischen den Volksgenossen durch das Beisammenleben gebildet haben

sollen, sondern es ist das Ergebnis harter und blutiger, vielleicht oft grausamer Vernichtungskämpfe der Gesellschaften gegen einander, wobei von Urzeiten an diejenigen den Platz behaupteten, deren Angehörige mit dem höheren Grade jener Eigenschaften ausgestattet waren. Und ohne diese fortdauernde natürliche Auslese wären die fraglichen Eigenschaften, auf die der Mensch mit Recht stolz ist, niemals zu ihrer Höhe ausgebildet worden.

Der Satz klingt streng, beinahe verletzend, und wir wollen die Frage nicht ungeprüft lassen, ob der Kampf der Gesellschaften gegen einander eine unerlässliche Voraussetzung ist. Könnte das Ringen mit den feindlichen Naturmächten nicht genügen, um die socialen Anlagen zu züchten? Eine Gesellschaft, die sich besser als andere gegen Misswachs, Hungersnot, ansteckende Krankheiten und Massenelend im allgemeinen zu schützen versteht, die in hohem Grade von Nächstenliebe beseelt ist und ihren schwächeren Mitgliedern in aller Not und Gefahr brüderlich hilft, würde gewiss das Leben vieler ihrer Mitglieder verlängern, auch eine grössere Zahl von Kindern aufbringen und durch ihr Wachstum andere Gesellschaften überflügeln. Die gemachte Annahme ist aber keine solche, die wir an den Anfang der socialen Entwickelung stellen dürfen, sondern sie ist erst dann möglich, wenn schon ein weiter Weg zurückgelegt ist. Und dann: wo sind die friedliebenden Gesellschaften, welche diese Entwickelung durchgemacht haben? Sie sind unterlegen! Indem die Gesellschaften sich ausbreiten, stossen sie mit anderen zusammen, und in dem ausbrechenden Konflikt siegen doch wieder die stärkeren kriegerischen Anlagen, wie dies oben dargelegt wurde.

Das Leben der Organismen ist eben kein Idyll, sondern ein beständiger Kampf um Raum, Nahrung und Wohlbehagen, und der Mensch macht keine Ausnahme. Niemals ist Friede, niemals ist es erlaubt, sich auf das Lotterbett des Genusslebens oder auf den Divan eines ethischen und künstlerischen Kulturtraumes hinzustrecken. Der Pflug, der rastet, der rostet auch, und wie die Einzelnen, so müssen die Völker beständig um den ersten Platz ringen. Nur dadurch vermehren und verbessern sie den Schatz der socialen Anlagen, die ihnen von ihren Vorfahren überliefert sind. Gerade unsere Zeit stellt uns so recht vor Augen, wie die kräftigsten Völker sich rüsten, um die minder kräftigen zu unterwerfen oder auszurotten.

Wenn man uns nunmehr zugibt, dass die Familientriebe nicht die Quelle der socialen Triebe sein können, so wollen wir unserseits gerne wiederholen, dass die Familientriebe keineswegs gleichgiltig für den Bestand der Völker und Staaten sind. Denn die Familien bilden die heranwachsenden Geschlechter aus, und sie haben die Auf-

gabe, durch die Hilfsmittel der Erziehung diejenigen socialen Anlagen möglichst hoch zu entwickeln, welche später bethätigt werden müssen. Daher die geschichtliche Erscheinung, dass da, wo das Familienleben in Verfall gerät, der Niedergang der Staaten nicht auf sich warten lässt. Dies beweist aber nichts für den Ursprung der socialen Triebe, sondern es beweist nur, dass die Schule der Familie den Menschen unentbehrlich ist. Gerade die Pflege und Erziehung der Nachkommen ist ja das Ziel der Familientriebe. Könnte man irgend eine Erfindung ausdenken, durch welche die socialen Triebe der jungen Menschen ebensogut eingeübt werden könnten, wie es durch die Familie geschieht, dann könnte diese zerfallen, ohne dass das Staatswesen geschädigt würde. Eine Lösung dieser Aufgabe ist aber bis jetzt nicht einmal theoretisch möglich gewesen, und der von den Socialdemokraten ausgeheckte Plan, die Kinder fern von ihren Eltern in öffentlichen Anstalten zu erziehen, ist keiner Erörterung wert.

Ueberblicken wir die Vergangenheit, so erkennen wir den äusseren Verlauf der natürlichen Auslese, durch den die socialen Triebe ausgebildet wurden. Ursprünglich waren nur kleine, aber zahlreiche Gesellschaften vorhanden. An Anlass zu Kämpfen kann es nicht gefehlt haben, und dabei wurden diejenigen mit den stärkeren socialen Anlagen die Herren. In der Geschichte des Altertums sehen wir bald wie Kristallisationsmittelpunkte grössere Staaten auftauchen, die, beständig anschwellend, ihre Nachbarn bekriegen und unterwerfen, bis sie selbst ihren Meister finden, oder durch den Stillstand der politischen Entwickelung sittlich zu grunde gehen. Babylon, Persien, Macedonien, Phönizien, Rom, das sind einige Namen aus der alten Geschichte. Im Mittelalter begegnen wir einer ganz ähnlichen Wahrnehmung. Die grösseren Feudalherren fressen die kleineren auf, bis sie selbst einem Territorialherrn und mit diesem einer nationalen Monarchie untergeordnet werden. Letzteres geschah in Frankreich und England früher als in Deutschland, zum grossen Nachteil unseres Volkes, dessen heutige Grenzen durch Trümmer ehemals zugehöriger Volksbestandteile umlagert sind. Glaubte man durch die Bildung der nationalen Grossmächte einen höchsten Punkt erreicht zu haben, so musste man den Irrtum bald einsehen. Auf die Zeit der Grossmächte folgt die Zeit der Weltmächte. Immer mehr engt sich die Zahl der Mitbewerber ein, bis endlich unter den zwei mächtigsten und vorausblickendsten der Entscheidungskampf um die Herrschaft auf dem Erdball ausgefochten wird. Was dann kommt, entzieht sich der Vermutung. Aber ein tausendjähriges Friedensreich, in dem nur edles Streben nach Kultur und nach dem Glück aller die Menschenbrust erfüllt, wird es schwerlich sein. Das wäre Stillstand, und Stillstand ist Rückschritt. Dann droht

der Verfall, und auf diesen folgen neue Kämpfe. Ohne Kampf kann die Menschheit gar nicht bestehen.

Das Gesellschaftsleben des Menschen ist zu einer Höhe und Verfeinerung der Beziehungen gediehen, die uns dasselbe als ganz unentbehrlich erscheinen lassen. Wir könnten uns einen Verzicht auf dasselbe nicht mehr vorstellen, und doch hat es Philosophen gegeben, die ihren Theorien bloss den Einzelmenschen zu grunde legten. So auch Friedrich Nietzsche mit dem seltsamen Ideengebilde seines Uebermenschen. Die von ihm geforderte Unbarmherzigkeit, die uns von allen Fesseln der socialen Triebe frei machen sollte, leugnete die menschliche Gesellschaft überhaupt. Man kann sich ein ganzes Volk von Uebermenschen im Sinne Nietzsches nicht vorstellen. Der Uebermensch könnte auf dem Erdball nur in vereinzelten Exemplaren, etwa wie der Löwe in der Wüste hausen und würde selbst allzubald in das menschliche Verlangen nach Gesellschaft und gegenseitiger Unterstützung zurückfallen. Er müsste seinen angeborenen socialen Trieben folgen, oder er würde vernichtet werden. Denn die Ursachen, die den urzeitlichen oder vielleicht vormenschlichen Ahnen unseres Geschlechtes zur Geselligkeit zwangen und eine Ausmerzung der ungeselligen Individuen herbeiführten, wirken heute mit unverminderter, ja mit verstärkter Kraft fort.

Nietzsche und viele andere — er ist nur der konsequenteste Vertreter solcher Ideen — haben übersehen, dass die Natur sich mit der Schaffung des socialen Lebens eine Aufgabe gestellt hatte, die nicht völlig lösbar ist. Das ungesellig lebende Geschöpf reicht mit seinem Selbsterhaltungstrieb aus. Wenn dazu kommt, dass es auch keine Jungenpflege zu verrichten hat, so lebt es in der denkbar grössten Harmonie. Einen Konflikt der Pflichten gibt es bei ihm nicht. Es hat nur die Pflicht, sich selbst zu erhalten und sich gegen Feinde bestmöglich zu verteidigen, oder sich ihnen durch die Flucht zu entziehen. Daher keine Pflichten gegen Andre, keine Möglichkeit, solche Pflichten zu verletzen, keine unbefriedigten Triebe, keine Gewissensbisse, keine Reue, nichts von alledem. Ein solches Geschöpf lebt in dem erhabenen Seelenfrieden wie Nietzsches Uebermensch, der keine altruistischen Pflichten kennt.

Anders in der Gesellschaft. Der Selbsterhaltungstrieb darf nicht aufhören, sonst würden die einzelnen Individuen untergehen und dann hätte auch das Gesellschaftsleben keinen Zweck mehr. Der Selbsterhaltungstrieb bleibt bestehen, er ist unentbehrlich, aber er wird gezügelt durch die socialen Triebe, in ähnlicher Weise, wie der Geschlechtstrieb durch die Familientriebe in Schranken gehalten wird. Der Selbsterhaltungstrieb drängt das Individuum dazu, an sich selbst,

seine Sicherheit, sein Wohlergehen zu denken; der sociale Trieb ruft es auf, für seine Nebenmenschen Nützliches zu wirken und für sie, wenn es nötig, seine eigenen Interessen hintanzusetzen, ja sein Leben in die Schanze zu schlagen. Jetzt ist der Konflikt der Pflichten da. Selbsterhaltung und sociale Aufopferung sind nicht vereinbar. Die Unmöglichkeit der Versöhnung dieser Gegensätze spiegelt sich im Seelenleben des Einzelnen. Hat er seine eigenen Interessen vernachlässigt, so schilt er sich nachher einen Thoren und kann infolge des unbefriedigten Egoismus bitterliche Reue empfinden. Hat er aber in einem Augenblick, der von ihm die höchste Bethätigung seiner socialen Triebe forderte, diese von der Selbstsucht überwältigen lassen, so will er nachher vergehen vor Gewissensbissen und Scham. Nur wenn sich durch eine Handlung das Privatinteresse mit dem öffentlichen Interesse zugleich befriedigen lässt, ist das Behagen der Instinkte ungetrübt, dann aber auch sehr gross.

Die natürliche Auslese hat die Ausbildung beider Anlagengruppen bis in sehr feine Verästelungen getrieben, diejenigen sowohl, die die Erhaltung und Wohlfahrt des Individuums selbst bezweeken, als auch die, welche die Hingabe an die Interessen der Gesamtheit fordern. Eine Harmonie hat die natürliche Auslese nicht fertiggebracht, der nachdenkliche Mensch lebt fast immer im Zwiespalt mit sich selbst. Sein Egoismus empfindet die Fesseln, die ihm seine socialen Triebe auferlegen, sein Altruismus fühlt sich herabgezogen durch die Sträflingskugel der Selbstsucht. Vergeblich trachtet er sich der Hindernisse zu entledigen, denn kaum hat er den Versuch unternommen, so erhebt sich ein Aufstand sämtlicher gemassregelter Triebe, der ihn wieder unterjocht. In den einzelnen Menschen sind die Anlagen sehr verschieden abgestuft, bei dem einen ist der Egoismus stärker, bei dem andern der Altruismus, und darum wird es ewig Sünde, Reue und Zerknirschung in der Welt geben. Das wirkliche Leben spielt sich in der Form von Kompromissen, und wo solche nicht zu stande kommen, in der des Hin- und Herschwankens ab.

Wenn wir uns über den individuellen Standpunkt erheben, so können wir mit unserem bewundernden Staunen nicht zurückhalten, dass die natürliche Auslese es vermocht hat, dem Selbsterhaltungstrieb, der die meisten Tierarten ausschliesslich beherrscht, in einer anderen Gruppe von Geschöpfen, zu denen der Mensch gehört, einen zweiten starken Trieb entgegenzustellen, der die Erhaltung einer Art in noch viel wirksamerer Weise, durch die Einführung des gegenseitigen Schutzes der Individuen sichert. Das ist wieder ein Beispiel, das uns leicht verleiten könnte, an eine »Allmacht« der Naturzüchtung zu denken. Und die beiden einander entgegengesetzten Triebe oder vielmehr

Gruppen von Trieben werden so weit ausgebildet und differenziert, das will sagen, in einzelne bestimmte Seelenanlagen verzweigt, dass der Zweck in relativ vollkommener Weise erreicht wird. Auf der egoistischen Seite haben wir den Erwerbstrieb, die Habsucht, den Geiz, das Wohlleben, auch die Sparsamkeit und Mässigkeit, dann wieder die Furcht, die Vorsicht, das Misstrauen, die Unwahrheit, Heuchelei und Lüge, sowie noch viele andere, deren Namhaftmachung zu weit führen würde, auf der altruistischen Seite die Zuneigung zu den Stammesgenossen, das Mitleid und das Wohlwollen, die Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, den Gemeinsinn, das Pflichtgefühl und die Vaterlandsliebe, und ganz oben die Religion als Menschenliebe und als Sittlichkeit, auch diesen Zweig mit einer Menge nicht zu nennender Seitenschosse.

Die Bethätigung der socialen Tugenden ist nur nützlich gegenüber dem eigenen Volke; einem feindlichen Volke gegenüber (und jedes fremde Volk kann zu gegebener Zeit feindlich werden) würde sie zweckwidrig sein. Es ergibt sich daraus, dass die natürliche Auslese die socialen Anlagen nur dem eigenen Volke zum Nutzen ausbilden konnte. Dem Feinde gegenüber gilt die rücksichtslose Verfolgung der nationalen Interessen, selbst mit Unwahrheit und Kriegslist, mit Härte bis zur Grausamkeit. Was den eigenen Stammesgenossen anzuthun eine unauslöschliche Schmach wäre, das kann, dem Feinde zugefügt, zu Ruhm und Ehre gereichen. Wer es nicht glauben will, der blicke um sich! Jede Sittlichkeit war ursprünglich auf ein Volk beschränkt und nach seinen Bedürfnissen gemodelt; die Götter waren Stammesgötter, Ideale von berühmten Ahnen, die von der andern Welt aus ihre Stammesangehörigen beschützten und ihnen beistanden. Bei der schon geschilderten Ausdehnung einzelner Staaten wurden die Götter der unterworfenen Stämme als Nebengötter beibehalten und vermehrten die Zahl der Bewohner des polytheistischen Himmels. Noch in geschichtlicher Zeit verbreitete sich der Kultus des egyptischen Serapis, der Isis, des persischen Mithras der gallischen Matronae u. a. in verschiedenen Teilen des Weltreiches neben dem der nationalen römischen Gottheiten.

Der ungeheure Zwang der Nützlichkeit für das eigene Volk, der Abwehr gegenüber dem fremden, die Macht, welche die natürliche Auslese folgerichtig übte, hat die Moral lange nicht über die Stufe der Stammesmoral hinaufkommen lassen. Selbst die so hochherzigen und wahrhaftigen Germanen haben es nicht verschmäht, den Varus durch falsche Vorspiegelungen in den Sumpf zu locken, und ihr Triumphgefühl nach seiner Niederlage war schwerlich durch irgendwelche Gewissensbisse getrübt. Freilich sind sie selbst viel öfter von den Römern überlistet und hingemordet worden, was sie gewiss nicht als eine Sache

ausser aller sittlichen Weltordnung betrachteten, sondern eher als etwas Selbstverständliches hingenommen haben werden. Denn dem eigenen Volke nützen und dem Feinde schaden, das war bei ihnen vom sittlichen Standpunkt aus ganz dasselbe.

Die Germanen waren nicht die Leute, sich an einem theoretischen Widerspruch zu stossen. Auch das klassische Altertum hat sich darüber nicht sehr den Kopf zerbrochen. In einer merkwürdig offenherzigen Weise ist die Frage behandelt in Xenophons Cyropädie, in Form eines Gespräches zwischen Cyrus und seinem Vater. Der Jüngling ist erstaunt zu erfahren, dass man Feinde überlisten, betrügen und töten dürfe; bisher sei er doch gelehrt worden, allen Menschen nur Gutes zuzufügen. Wenn beides erlaubt sei, so sollte man die Knaben auch beides lehren. Darauf entgegnet Cambyses die weisen Worte: »Man erzählt, zur Zeit unserer Vorfahren habe ein Lehrer gelebt, der die Knaben in der Gerechtigkeit und Moral so, wie du haben willst, unterrichtete. Man solle nicht lügen und doch lügen, nicht betrügen und doch betrügen, nicht verleumden und doch verleumden, nicht übervorteilen und doch übervorteilen. Er unterschied jedoch, was man Freunden und was man Feinden gegenüber thun dürfe. Auch das lehrte er noch, dass man seine Freunde zu betrügen und zu überlisten berechtigt sei, jedoch nur dann, wenn es zu ihrem Besten diene. Das hatte nun, da jeder nur sein eigenes Urteil zu Rate zog, und das eigene Urteil Täuschungen ausgesetzt ist, eine heillose Verwirrung zur Folge. Daher erging dann der Spruch, dass die Knaben sollten gelehrt werden, nicht zu betrügen, nicht zu überlisten, sondern einfach die Wahrheit zu sagen. Nach dem Eintritt jedoch in das Alter, in dem du jetzt stehst, schien es ungefährlich, sie auch das zu lehren, was gegen Feinde recht ist.«

Das Christentum erhob die den Freunden gegenüber herrschende Moral zur allgemeingiltigen, zu einer Menschheitsmoral, um den für das Gefühl anstössigen Widerspruch auszugleichen. Es ist aber nur in der Theorie durchgedrungen. Wir lehren und lernen als Christen: »Du sollst nicht töten«, und ganz ohne Einschränkung. Aber niemand macht uns zum Vorwurf, wenn wir einen Angreifer in der Notwehr erschlagen, denn er ist unser Feind, und unser eigenes Gewissen spricht uns frei. Im Kriege töten wir soviel wir können, und schon im Frieden vervollkommnen wir unsere Kriegswerkzeuge behufs der »Massentötung«. Darin liegt nur ein theoretischer Widersinn, unser Gewissen, d. h. unser angeborener socialer Trieb sagt uns, dass wir recht thun, und unsere Volksgenossen verherrlichen die zurückkehrenden Sieger. Das ist die Aeusserung des nicht von des Gedankens Blässe angekränkelten gesunden socialen Triebes. Auch in dem von Cambyses berührten Punkte,

dass man Freunde hintergehen dürfe, wenn dies zu ihrem eigenen Vorteil gereiche, stehen wir noch ganz auf dem nämlichen Standpunkt. Der gläubigste Christ rechnet es sich nicht zur Sünde, einem schwer Kranken eine schmerzliche Botschaft zu verheimlichen, oder den Kranken über seinen eigenen Zustand durch eine fromme Lüge zu täuschen, wenn der Arzt es so verlangt, um eine schädliche Entmutigung zu verhüten. Diese Handlung ist kein Verstoss gegen die Moral, so wenig als die lebensrettende Operation eines Chirurgen eine strafbare Körperverletzung ist. Man sucht gewöhnlich mit allen Künsten der Dialektik den scheinbaren Widerspruch zu verdecken, weil man die schlichte, einfache Wahrheit nicht sieht, dass nämlich alle Moral eine Zweckmässigkeitseinrichtung ist, die nur so weit zu Recht besteht, als sie den Stammesangehörigen Nutzen bringt.

Unsere englischen Vettern sehen sich gegenwärtig zu ihrem lebhaften Missvergnügen von der ganzen Welt dem Vorwurf der Heuchelei ausgesetzt, weil sie beständig das Christentum im Munde führen und doch überall, wo sie können, schwachen Völkern gegenüber auf Raub ausgehen, also die christliche Moral verletzen. Ihr Verhalten beruht aber nicht auf Heuchelei, sondern auf einem starken und ehrlichen socialen Instinkt, den unsere Moraltheoriker bloss nicht begreifen. Frei von aller Sentimentalität gegen Fremde sorgen die Engländer wirksam für ihre eigenen Volksgenossen bis in die fernsten Geschlechter. Es kommt ihnen sonderbar vor, dass sie aus purer Gemütlichkeit Fremde schonen sollen, um ihre eigenen Kinder und Kindeskinder zu verkürzen. Das sollte christlich sein? Wir Deutsche erscheinen ihnen als unverbesserliche Doktrinäre, und wohl nicht ganz mit Unrecht. Denn mit unserer allzuweichen Menschenliebe kommen wir nicht weit, und die Rücksicht gegen Fremde schlägt uns als Härte gegen das eigene Fleisch und Blut aus. Ueberall, wo wir mit den Briten in Verhandlungen traten, zogen wir den Kürzern, und sie hielten es nicht für Sünde, uns zu übertölpeln. Eigentlich geschah uns ganz recht, und wir sollten weniger über Heuchelei und Verletzung der Moral jammern, als uns die Lektion merken und unsern nationalen Egoismus zu Rate ziehen. Wir könnten gegen unser eigenes Volk nicht sittlicher handeln, als indem wir die jetzigen Verlegenheiten der lieben Vettern benutzten, um so rasch wie möglich eine der ihrigen ebenbürtige Kriegsflotte zu bauen und uns für den unausbleiblichen Zusammenstoss zu rüsten. Nun sind es aber wieder gerade die zart gestimmten Seelen, die nicht genug über Englands Missethaten klagen können, und die doch nichts davon wissen wollen, dass wir Deutsche noch mehr Panzerschiffe und grosse Kanonen, »Mordwerkzeuge«, anschaffen sollten, um unserer Gleichberechtigung gegenüber Albion Geltung zu verschaffen.

Wir Deutsche sollten dem socialen Triebe folgen, indem wir uns den Bissen am Munde absparten, um jeden entbehrlichen Pfennig in Kriegsfahrzeugen anzulegen. Was für den Augenblick unserem Volke dadurch entzogen wird an Gütern des Wohlbehagens und der feineren Kultur, das würde sich später reichlich belohnen. Im entgegengesetzten Fall, wenn wir aus Bummelei, Faulheit oder Genusssucht ungenügend vorsorgen, handeln wir unsittlich. Dann werden wir aus unserer Hörigkeit den Engländern gegenüber nicht herauskommen. Sie werden die Herren und im Besitz aller Kulturgüter der Erde sein und bleiben, während unsere eigene Nachkommenschaft darben muss. Das kleine Burenvolk, das gegen die brutale Uebermacht so tapfer für seine Freiheit kämpft, sollte uns zum Vorbild dienen.

Wir sollten auch unsere Herzen mit den stärksten Panzern umgeben gegen das Eindringen jener berückenden Theorien von allgemeiner Menschheitsmoral und von ewigem Frieden, die so oft über den Kanal herübertönen und die von unserer Gemütlichkeit mit Begeisterung aufgenommen und gewissenhaft befolgt werden, während sie bei den weltklugen Engländern selbst nur ein schönes Idealbild bleiben. Wir haben eine Volkssage, die uns vor solch gefährlichem Flötenspiel warnt, die vom Rattenfänger von Hameln.

Ueberblicken wir das Gesagte, so erkennen wir deutlich, was die socialen Triebe des Menschen eine besondere, an bestimmte Zwecke angepasste Gruppe von Anlagen darstellen, die durch die natürliche Auslese herausgebildet wurden und im Interesse der Zweckmässigkeit gerade so beschaffen sein müssen, wie sie eben sind. Von den Familientrieben können sie nicht abgeleitet sein. Diese haben zu dem socialen Leben nur eine indirekte Beziehung dadurch, dass sie der Jugend die Erziehung zum socialen Leben verschaffen. Aber direkt stehen die Familientriebe oft den socialen Trieben entgegen, weil die Interessen der Familien ebenso wie die der Individuen denen der Gesamtheit widersprechen können. Und der Hammer, der die socialen Triebe geschmiedet und geformt hat, das war der Kampf der Horden, Gesellschaften, Staaten und Völker gegen einander, der Kampf ums Dasein. Je härter und unerbittlicher der Kampf war, den ein Volk in der Vergangenheit durchzumachen hatte, um so höher ist seine sociale Begabung gestiegen. Ohne den Kampf wäre der Mensch ein egoistischer Einsiedler geworden. Wenn irgendwo, so war hier der Kampf der Vater aller guten Dinge.

Angloindische Produktionspolitik.

Von

Karl Mareiner in Wien.

Einer der häufigsten Vorwürfe gegen die englische Wirtschaftspolitik in Indien geht dahin, sie hätte zu gunsten des englischen industriellen Exports die Entwicklung einer nationalen indischen Industrie, wenn nicht absichtlich zurückgehalten, so doch nicht im mindesten gefördert. Durch diese Politik sei die indische Volkswirtschaft vieler Hilfsmittel beraubt worden, die zum Unterhalt der 300 Millionen Menschen des indischen Reiches dringend nötig gewesen wären. Tadler dieser Art übersehen aber zumeist die grosse Energie, mit welcher die Engländer um die Einführung verschiedener, höchst wertvoller, landwirtschaftlicher Produktionen und auf diesen beruhender landwirtschaftlicher Industrien bedacht gewesen sind. Die Anzahl der Arbeitskräfte, die in einzelnen dieser auch für den Export des Landes hochwichtigen Industrien beschäftigt sind, ist eine so grosse, dass sie mit den Arbeiterheeren, über welche die Stapelindustrien einzelner europäischer Grossstaaten verfügen, wohl verglichen werden kann. So sollen in den Indigoplantagen im Distrikte Behar und im übrigen Bengalen zirka $^1/_4$ Million Menschen beschäftigt sein; freilich ist gerade diese Produktion durch das künstliche Erzeugnis deutscher chemischer Fabriken schwer bedroht.

Ein zweites Beispiel für die Sorgfalt, welche die anglo-indische Verwaltung der Einführung und Förderung landwirtschaftlicher Produktionen und Industrien widmet, bildet die Rohrzuckerfabrikation. In Indien wurde seit jeher Rohzucker in grossen Mengen, aber in minderer Qualität produziert: der in Indien bis in die letzten Jahre von der Bevölkerung konsumierte Zucker, der sogenannte »Gur«, eine bräunliche Masse, war eigentlich nur Rohrzucker. Aber seit einigen Jahren hat der Genuss raffinierten Zuckers unter der indischen Bevölkerung steigende Beliebtheit gewonnen. Da ergab sich das seltsame Resultat, dass eines der grössten und ältesten Produktionsländer von Rohrzucker den durch die Prämien verbilligten, europäischen Rübenzucker in grossen Mengen importierte. Durch diese Rübenzucker-Einfuhren wurden die in Indien bereits bestehenden, bezw. zur Exploitierung der neuen Geschmacksrichtung begründeten Zuckerraffinerien in eine schwierige Situation gebracht. Viele der an der Küste befindlichen Raffinerien mussten den Betrieb einstellen und die im Binnenland befindlichen arbeiteten mit sehr geringem Nutzen. In dieser bedenklichen Lage kam ihnen die indische Regierung im Frühjahr 1899 durch die Ausgleichszölle auf Prämienzucker zu Hilfe. In dem seither verflossenen Zeitraume konnten die Ausgleichszölle auf die indische Zuckerraffinerie zwar nur in geringem Maasse fördernd einwirken; denn eine Menge misslicher Umstände wie Pest, Hungersnot etc. schränkten den Zuckerkonsum der indischen Bevölkerung (namentlich in den westlichen Gebieten) ein. Immerhin wurden die bestehenden Raffinerien vor weiterer Erschütterung durch die Einfuhr des Prämienzuckers bewahrt.

In jüngster Zeit hat sich aber die Regierung einer Aktion der Indigopflanzer Behars angeschlossen; diese beabsichtigen, die immer unrentabler werdende Kultur des Indigo durch den Anbau des Zuckerrohres zu ersetzen.

Die indische Regierung hat zur Förderung dieses Unternehmens in Kalkutta ein Komité eingesetzt, das aus dem bekannten Leiter des indischen statistischen Amtes, O'Conor, und mehreren Agrikulturchemikern besteht. Dieses soll die Möglichkeit einer nutzbringenden Rohrzuckerindustrie in den bisherigen Indigo-Distrikten untersuchen und sich namentlich mit der Frage beschäftigen, ob das Zuckerrohr von Jahr zu Jahr alternierend mit dem Indigo anzubauen sei, oder ob es völlig an die Stelle des Indigo treten solle. Dieser Plan hat umsomehr Aussichten auf Erfolg, als die Indigopflanzer in Behar über grössere, in den früheren guten Zeiten angesammelte Kapitalien und tüchtige technische Beamte verfügen. Es ist nicht unmöglich, dass die in die Indigodistrikte eingeführte Rohrzuckerfabrikation den Bezug fremder Raffinade für Indien überflüssig machen wird.

Aber das grossartigste Resultat wurde in der Theeproduktion erzielt. Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass sich die nachfolgenden Ausführungen vorwiegend auf das indische Festland excl. Ceylon beziehen. Auf diese Insel wurde nämlich von englichen Unternehmern gleichfalls eine grosse Theeproduktion begründet, deren Export von 20,8 Millionen Kilogramm im Jahre 1890/91 auf 55,6 Millionen Kilogramm im Jahre 1898/99 angewachsen ist.

Die in Indien erreichten Resultate sind umso höher zu schätzen, als die Anfänge der Theeproduktion daselbst nicht viel weiter als zwei Jahrzehnte zurückreichen. Während dieser verhältnismässig kurzen Zeit ist die Theeproduktion in Indien und Ceylon so rasch angewachsen, dass sie nicht nur das bisherige Monopol Chinas und Japans gebrochen hat, sondern auch in den Ziffern des Exports, wenn auch noch nicht in denen der Erzeugung die ostasiatischen Gebiete übertrifft. Dies ist dadurch zu erklären, dass Thee in China und Japan allgemein genossenes Nationalgetrank ist, wahrend er in Indien nur in geringem Maasse konsumiert wird. Im Durchschnitte der letzten fünf Jahre belief sich der Konsum in Indien selbst auf zirka 7,9 Millionen lbs. Dies ist für die zirka 300 Millionen des anglo-indischen Reiches eine sehr geringfügige Menge, nämlich etwas mehr als ein Dekagramm auf den Kopf der Bevölkerung. Ausserdem zog der indische Thee-Export aus der grosskapitalistischen, von allen agrikulturtechnischen Fortschritten Gebrauch machenden Betriebsweise grossen Nutzen, nach welcher der Theebau in Indien und Ceylon von kapitalkräftigen Aktiengesellschaften betrieben wird. Dagegen wird in China die Theepflanze im Kleinbetriebe und in altherkömmlicher Weise angebaut, was grössere Produktionskosten mit sich bringt. Ueberdies wird der Thee schon auf dem Wege vom chinesischen Theepflanzer bis zum Grosshändler im chinesischen Exporthafen durch minderwertigen Zusatz mehrfach verfälscht, während es ein Geschäftsprinzip der indischen grossen Theepflanzungen ist, möglichst reine Ware auf den Markt zu bringen.

So ist es erklärlich, dass die indische Theeproduktion, die im Jahre 1885 284 000 acres umfasste und 71,5 Millionen lbs erzeugte, im Jahre 1899 auf 516 700 acres 186,5 Millionen lbs. herstellte. Dieses Resultat wurde im Jahre 1899 mit Hilfe von 558 000 dauernd und 96 600 vorübergehend beschäftigten Arbeitern erreicht, so dass insgesamt ungefähr zwei Drittel Millionen Menschen in den Theedistrikten thätig sind. Die indische Theekultur gedeiht nur in Landstrichen, wo häufige Regengüsse und ein feuchtes, gleichmässiges Klima eine mehrmalige Ernte gestatten, also vorzüglich im Stromgebiete des oberen Brahmaputra (Assam) und in den angloindischen Distrikten, die

zwischen den beiden Himalayastaaten Nepal und Bhutan (Darjiling und Jalpaiguri) liegen. Diese Verhältnisse führen zu einer grossartigen Wanderbewegung innerhalb Indiens selbst, da die nicht einmal besonders gesunden Anpflanzungsgebiete über die nötige Anzahl von Arbeitskräften nicht verfügen. Aus ganz Indien werden mit Unterstützung und unter Aufsicht der Regierung die zum Betriebe der Theeplantagen nötigen Arbeiter nach den im Nordosten des Reiches gelegenen Theedistrikten dirigiert.

Die Thee-Erzeugung in Indien und Ceylon wuchs sogar so rasch an, dass die Ueberproduktion im gegenwärtigen Momente sicherlich eine Krise herbeigeführt hatte, wenn nicht infolge der Wirren in China der Weltkonsum vorzugsweise auf die indische Produktion angewiesen worden wäre. Die indischen Theeproduzenten hatten nämlich unter dem Ansporne des sinkenden Rupienkurses in der ersten Hälfte der 90er Jahre ihre Produktion stark erweitert, was sich gegenwärtig, da die Theepflanzungen erst nach 5 Jahren brauchbares Produkt liefern, fühlbar macht. Diese Prämie fiel aber durch die Einstellung der indischen Silberausprägungen auf private Rechnung fort. Da ist die Energie nun anerkennenswert, mit welcher die Theepflanzer in Indien und Ceylon auf die Erweiterung ihres Absatzgebietes bedacht sind. Schon seit einer Reihe von Jahren ist es ihnen gelungen, mit ihrem schwarzen Thee das chinesische Produkt aus England und den meisten seiner Kolonien zu verdrängen; auch auf dem Kontinente und in den Vereinigten Staaten haben sie mit dem schwarzen Thee mehr oder minder grosse Erfolge errungen. Nun suchen sie auch den sehr bedeutenden nordamerikanischen Konsum an grünem und ungefärbtem Thee, dessen Hauptlieferanten derzeit noch die ostasiatischen Gebiete (China, Japan, Java) sind, für die indische Theeindustrie zu gewinnen.

Die oben dargestellten Beispiele grossartiger landwirtschaftlicher Produktionen und Industrien, welche durch die Initiative englischer Privatkapitalisten und Aktiengesellschaften sowie durch systematische Förderung der anglo-indischen Regierung zur Blüte gebracht wurden, zeigen wohl deutlich genug, dass die Engländer in Indien keine industriefeindliche Politik verfolgt haben, sondern nur ein System freihändlerischer Industrieförderung. Hierbei können sich natürlich nur solche Industrien entwickeln, für welche die natürlichen Vorbedingungen im Lande in reichem Maasse vorhanden sind. Hierzu gehören in erster Linie jene Produktionen, die für die Länder der Tropen und Subtropen charakteristisch sind, die aber, um auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu werden, Investitionen von Kapital und Intelligenz erfordern, wie sie nur von einer reichen und civilisierten Nation bewerkstelligt werden können. Die Ausgleichszölle auf Prämienzucker sind keineswegs als eine Abweichung von dieser freihändlerischen Industriepolitik aufzufassen, da sie ja nur zur Abwehr eines auf den Weltmarkt übergreifenden Vorstosses des industriellen Protektionismus eingeführt wurden. Bezeichnenderweise wird die wichtigste, nicht landwirtschaftliche Grossindustrie, die sich in Indien entwickelt hat, die Baumwoll- und Jute-Spinnerei und -Weberei, durch die unmittelbare Nähe der Produktionsorte des Rohstoffes in hohem Maasse begünstigt und für das Fehlen des Zollschutzes entschädigt.

In diesem Zusammenhange wären auch die bedeutenden Montanindustrien zu erwähnen, die gerade in den letzten Jahren in Indien entstanden sind, so die gegenwärtig zirka 5 Millionen Tonnen liefernde Kohlenproduktion in Bengalen, die sogar gleich der indischen Baumwollindustrie

einem der wichtigsten englischen Ausfuhrartikel nicht unbeträchtliche Konkurrenz zu machen beginnt, mag diese auch bei der gegenwärtigen allgemeinen Kohlennot weniger fühlbar sein. Wie die Kohlenindustrie im Nordosten Indiens, so ist der Goldbergbau im Süden des Landes von steigender Wichtigkeit.

Im ganzen genommen kann man wohl der anglo-indischen Wirtschaftspolitik nicht Unrecht geben, wenn sie vorerst die landwirtschaftlichen und montanistischen Ressourcen Indiens einer systematischen Ausbeutung zuführt, anstatt durch eine den Konsum Indiens schwer belastende, aber hinsichtlich ihres Erfolges problematische Zollschutzpolitik die künstliche Aufzüchtung neuer Industrien zu versuchen.

SOCIALPOLITIK

Stimmen zur Reform der Krankenversicherung in Deutschland.

Seitdem die Absicht der Reichsregierung, das Krankenversicherungsrecht nach einer bald zehnjährigen Beobachtungspause von neuem abzuändern, durch eine an die bundesstaatlichen Ministerien gerichtete Umfrage in weiten Kreisen bekannt geworden ist, steht die Angelegenheit für Fachzeitschriften, Wanderversammlungen und sonstige Erörterungen der beteiligten Kreise im Vordergrunde des Interesses. Angeregt und gefördert ist inzwischen die Besprechung sehr wesentlich durch einen Erlass der Preussischen Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Mai 1900, durch welchen die Ober- bezw. Regierungspräsidenten aufgefordert sind, nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörden zu 10 der wichtigsten, für die Umgestaltung in Betracht kommenden Fragen Stellung zu nehmen und diejenigen Bestimmungen namhaft zu machen, die einer Aenderung für bedürftig erachtet werden. In dem Für und Wider der Meinungen wird besonders häufig zurückgegriffen auf einen über die Reform im Preuss. Verwaltungsblatte veröffentlichten Aufsatz des Regierungsrats Dr. Hoffmann, weil man nicht ohne einigen Grund geneigt ist, den dortigen Ausführungen im Hinblick auf die Stellung des Verfassers als Hülfsarbeiter im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe eine Art von halbamtlicher Bedeutung beizulegen und in ihnen einen Fühler zu erblicken, der den Austausch der Ansichten leichter ermöglichen und damit der Vorbereitung der Novelle dienen soll. Thatsächlich wird dieser Zweck, so viel sich nach den bisher vorliegenden Aeusserungen sagen lässt, in vollstem Maasse erreicht werden.

Bei der Besprechung der zu Tage getretenen Anschauungen wird es zweckmässig sein, sich an die Reihenfolge der in Preussen erfolgten ministeriellen Umfrage zu halten.

Ueber die beabsichtigte Erweiterung der Mindestdauer der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen, welche dem Beschlusse des Reichstages bei der Beratung des Invalidenversicherungsgesetzes Rechnung tragen und den lückenlosen Anschluss der Invaliden- an die Krankenfürsorge möglich machen soll, herrscht fast allseitiges Einverstandnis in Theorie und Praxis. Der Zentralverband von Ortskrankenkassen im deutschen Reiche hat sich schon in seiner Jahresversammlung vom 15. bis 17. Ok-

tober 1899 zu Hannover für diese Maassregel ausgesprochen [1]), ebenso liegen von zahlreichen einzelnen Kassen ähnliche Erklarungen vor [2]), wenngleich vereinzelt eine Gruppe rheinischer Kassen darauf hinweist, dass die Verbesserung hauptsächlich den Armenverbänden zu Gute kommen und sie erheblich entlasten werde. Durchaus zutreffend ist es, wenn gleichzeitig betont wird, dass die Kassen nur bei Verschärfung der Krankenaufsicht gegenüber den Simulanten die Mehrleistungen ohne wesentliche Beitragserhöhung würden ertragen können. Immerhin schiesst wohl die »Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller« über das Ziel hinaus, wenn sie am 1. August 1900 die Ausdehnung der Zeitgrenze nur für Betriebskrankenkassen, nicht auch für Ortskrankenkassen wegen der schwierigen Kontrolle als unbedenklich bezeichnet hat [3]).

Auch für die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die meisten invalidenversicherungspflichtigen Berufsgruppen, ja selbst darüber hinaus auf Hausgewerbetreibende haben sich zahlreiche Stimmen vernehmen lassen. So sehr man sich bisher davor gescheut hat, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf das Gesinde und auf Handlungsgehülfen den allgemeinen reichsgesetzlichen Zwang zur Anwendung zu bringen, wird doch schliesslich der lauter und lauter werdenden Forderung Rechnung getragen werden müssen, für die sich mit Hoffmann auch Hahn, Olshausen, Werker und Israël im laufenden Jahrgang der »Arbeiterversorgung« erklart haben [4]), Olshausen unterstützt auch die von mir (das. Bd. 16 S. 445) befürwortete Hineinziehung vorübergehender Beschäftigung. Besonders beherzigenswert ist der Hinweis Israel's [5]) darauf, dass mit der Zulassung eines ortsstatutarischen Krankenversicherungszwangs für einzelne Personenklassen wenig erreicht werde, da z. B. der Berliner Magistrat trotz der dringenden Wünsche aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Kreisen es nicht habe über sich gewinnen können, die Handlungsden Gewerbegehülfen insoweit gleichzustellen, Schliesslich mag noch erwähnt sein, dass der »Zentralverband von Ortskrankenkassen im deutschen Reiche« (vgl. Anm. 1) ebenso wie der 17. Braunschweigische Städtetag zu Blankenburg a. H. [6]) für die Erweiterung des Zwangs auf staatliche bezw. städtische Unterbeamte ohne Pensionsberechtigung (Kanzleigehilfen und -Diener, Nachtwächter, Feuerwehrleute u. s. w.) eingetreten sind.

Ebenso ungeteilte Zustimmung findet mit verschwindenden Ausnahmen der Vorschlag, die Gemeindekrankenversicherung, die im Laufe der Jahre mehr und mehr an Bedeutung verloren und den organisierten Kassen das Feld geräumt hat, vollständig zu beseitigen und die Ortskrankenkassen auch rechtlich zu dem zu machen, was sie jetzt schon thatsächlich, besonders in den grösseren Orten sind: zu den Hauptträgern der

[1]) Vergl. »Mittheilungen«, Monatsschrift für prakt. Arbeiterversicherung, Jahrgang VI, No. 4, S. 78.

[2]) S. ebenda No. 5, S. 106; »Arbeiterversorgung« Bd. 17, S. 400 ff.

[3]) »Arbeiterversorgung« Bd. 17, S. 636.

[4]) Vgl. ferner über die Versammlung von Berliner Krankenkassen (12. Sept. 1900) den Bericht ebenda S. 674.

[5]) Ebenda S. 345.

[6]) »Arbeiterversorgung« Bd. 17 S. 398.

Krankenversicherung. Dass der Zentralverband der Ortskrankenkassen[7]) freudig diese Aenderung begrüsst hat, kann nicht Wunder nehmen. Ein vorsichtiges Durchführen der Maassregel wird im Hinblick auf die süddeutschen Verhältnisse, in denen die Gemeindekrankenversicherung historisch sich eigenartig entwickelt hat, von Unger (Arbeiter-Versorgung Bd. 17 S. 483) empfohlen, während Hahn (das. S. 364) die Gemeindekrankenversicherung bestehen lassen und durch Gewährung von Sterbegeld und Wöchnerinnenunterstützung ausgestalten möchte. Ich glaube indess kaum, dass irgend eine Gemeinde bei dem Inkrafttreten der sonstigen in Aussicht genommenen Neuerungen noch grossen Wert auf den Bestand der Einrichtung legen wird, die mit Last und Risiko für sie verbunden ist und eine gerechte Mitwirkung der Beteiligten an der Verwaltung nicht kennt.

Sehr hitzig wird nach den bisherigen Anzeichen um die Zentralisirung der Ortskrankenkassen gekämpft werden. Für dieselbe wird von Hoffmann, dem sich Dr. Friedeberg, Prinz, Unger u. a. m. anschliessen, mit Recht die grosse Vereinfachung und die damit verbundene Uebersichtlichkeit und Billigkeit der Verwaltung ins Treffen geführt, während von anderer Seite[8]) gegen den beabsichtigten Eingriff in die Entschliessungen und Rechte der Beteiligten entschiedener Widerspruch erhoben wird. Man muss sich darüber klar sein, dass eine durchgreifende Reform in der Richtung einheitlicher Ortskrankenkassen für engere oder weitere Bezirke nur mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit zu bewerkstelligen ist; die Vorteile der Verschmelzung von so und so vielen verschiedenen Ortskrankenkassen derselben Stadt, deren Abgrenzung nach Berufsarten eine fortdauernde Quelle von Streitigkeiten bildet, und deren Einzelverwaltung selbstverständlich theuer ist, sind indess so augenfällig, dass sich die Gesetzgebung hoffentlich entschliessen wird, den gordischen Knoten zu zerhauen. Immerhin mag die Uebergangszeit bis zur vollständigen Zusammenlegung der Ortskrankenkassen eines Bezirks reichlich bemessen werden, damit unnötige Härten nicht vorkommen[9]). Wenngleich die Mehrzahl der vorliegenden Aeusserungen mit dem Radikalmittel der Zwangszentralisierung einverstanden ist, gehen die Ansichten darüber weit auseinander, ob die Maassregel sich auf die Ortskrankenkassen beschränken, oder ob sie die Innungs-, Knappschafts-, Betriebs (Fabrik)- und Baukrankenkassen mit umfassen solle; die schärfere Tonart, wie sie von Dr. Friedeberg und dem Zentralverbande deutscher Ortskrankenkassen, sowie von Prinz (»Mittheilungen« 1899 S. 124) vertreten wird, betrachtet die Gelegenheit als günstig genug, um der alten Fehde mit den übrigen Zwangskassen durch gesetzliche Vernichtung des Gegners für immer ein Ende bereiten zu lassen[10]). Mit Recht weisen demgegenüber Hoffmann und Hahn auf die grossen Verdienste hin, welche sich besonders die Knappschafts- und die Betriebs (Fabrik)-Krankenkassen zum Teil schon vor dem Inkrafttreten des Versicherungszwanges durch ihre Krankenfürsorge

[7]) »Die Inval.- u. Alters-Versicherung« 10. Jahrg. S. 182.

[8]) Eingabe des Vorstandes der Gemeins. Ortskrankenkasse in Trier in der »Inv.- u. Alters-Versicherung« 10. Jahrg. S. 166 unter No. 3.

[9]) Vgl. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 1895, No. 7, S. 13, 36, 46 ff.

[10]) Die Berliner Krankenkassen (oben Anm. 4) wollen es auf Mehrheitsbeschluss der Kassenmitglieder ankommen lassen.

erworben haben[11]); sie verfügen durch Schenkungen, Stiftung u. dgl. über namhafte Kapitalien, sie bieten Mehrleistungen der verschiedensten Art, und es wäre eine Unbilligkeit, ihnen um der Schablone willen den Garaus zu machen, zumal da bei ihnen in den grösseren Betrieben die Vereinigung der Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung oft schon in weitgehendem Maasse erreicht wird (Markeneinzugsverfahren, Geschäftsstelle einer berufsgenossenschaftlichen Sektion u. dgl.). Für das Fortbestehen der Innungskrankenkassen wird hauptsächlich angeführt, dass sie sich erst soeben auf Grund der Handwerkernovelle neu gestaltet hätten — eine Rücksichtnahme, die hinter den Gründen für ihre Beseitigung allenfalls wird zurückstehen müssen, da die Verwaltung der Kasse für grössere Bezirke einige Schwierigkeiten macht, und da sich ferner leicht Streitigkeiten aus der Trennung des handwerksmässigen Betriebs von sonstigen Unternehmungen des Innungsmeisters ergeben.

Von ausserordentlicher Wichtigkeit ist die Frage, ob die Beitragspflicht der Arbeitgeber, die jetzt bekanntlich ein Drittel der Lasten aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, mit Hoffmann fortan der Leistung der Versicherten gleich gemacht, und ob als Gegengabe den Arbeitgebern die Hälfte der Stimmen im Vorstande und der Generalversammlung geboten werden soll, wie dies in ähnlicher Weise für die Invalidenversicherung seit zehn Jahren geltendes Recht ist. Auf das lebhafteste wird seitens verschiedener Ortskrankenkassen dieser Neuerung widersprochen, weil sie darin eine Gehässigkeit und Parteilichkeit zu erblicken glauben. Selbst Hahn, der gegen die Ausgleichung der Beitragsanteile keine Bedenken hat, hält es für billig, den Versicherten nach wie vor den überwiegenden Einfluss zuzugestehen, während Israël mit grossem Nachdruck für die Erweiterung der Arbeitgeberrechte eintritt[12]). Ich halte es für geboten, zu dieser Streitfrage gleichzeitig mit der Erörterung über den ferneren Vorschlag Stellung zu nehmen, dass fortan Gemeindebeamte zu Vorsitzenden der Kasse bestellt, und dass die Bureaubeamten, vorbehaltlich der Erstattung der Gehälter durch die Kassen, von der Gemeinde angestellt werden sollen. Nach den Erfahrungen, die mit den Landesversicherungs-Anstalten im letzten Jahrzehnt gemacht sind, kann ich in der vermittelnden, unparteiischen Leitung durch einen Gemeindebeamten nicht etwas so Ungeheuerliches erblicken, wie es nach Ansicht der meisten bisher laut gewordenen Stimmen aus Kassenkreisen der Fall zu sein scheint. Auch das Beispiel der Gewerbegerichte und ihre nützliche Thätigkeit auf dem neben der Rechtsprechung ihnen zugewiesenen Gebiete (Einigungsämter, begutachtende Stelle für gewerbliche Fragen, Verbindung mit dem Arbeitsnachweis u. a. m.) spricht dafür, dass man bei der gleichmässigen Heranziehung von Arbeitgebern und -Nehmern unter dem Vorsitze eines objektiv urteilenden Beamten das Aufeinanderplatzen der Gegensätze am sichersten in das ruhige Fahrwasser eines sachlichen und zweckdienlichen Meinungsaustausches hinüber zu leiten vermag. Wenn ich hierin mit Hoffmann übereinstimme, so bin ich doch betreffs des Hülfspersonals der Kasse mit Hahn, Unger, Friedeberg und Israël der Meinung, dass das Selbstverwaltungsrecht der Kassen ohne ausreichenden Grund durch die bureaukratisch erscheinende Bestellung der Unterbeamten

[11]) Vgl. Schmoller's Jahrbuch, Bd. 24 S. 979 ff.

[12]) S. 348, 587 der »Arbeiterversorgung« Bd. 17.

seitens der Gemeinde eine arge Beeinträchtigung, ja fast Vernichtung erfahren würde. Für durchaus wünschenswert aber halte ich es, wenn die Anstellungsverhaltnisse der Kassen-Beamten, ihren wiederholt geäusserten Forderungen entsprechend[13]), gesetzlich festgelegt würden, und zwar mindestens in derselben Weise, wie dies durch die jüngste Gewerbeordnungsnovelle in §§ 133 a a und fg. zu Gunsten der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und ähnlichen Angestellten geschehen ist. Auf Gnade oder Ungnade darf ein Kassenführer nicht bei Schliessung des Dienstvertrages dem Wohlwollen des Kassenvorstandes überantwortet werden, sondern er muss in Bezug auf Kündigungsfrist und Fortbezug des Gehalts bei Krankheiten ungefahr den Handlungsgehülfen und Betriebsbeamten gleichstehen.

Eine erfreuliche Einmüthigkeit herrscht dagegen hinsichtlich der Frage, ob in das Gesetz eine deklarierende Bestimmung aufzunehmen sei, nach welcher als »ärztliche Behandlung« im Sinne des Kranken-Versicherungs-Gesetzes nur die Behandlung durch approbierte Aerzte (§ 29 R.-Gew.-O.) gelten solle. Von allen Seiten wird anerkannt, dass die Zweifel, die hier und da in dieser Beziehung aufgetaucht sind, durch die Gesetzgebung grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen[14]), und dass es nicht angängig ist, durch Einverständnis zwischen den Kranken und den Kassenvorstanden an Stelle des approbierten Arztes einen sogenannten »Naturheilkundigen« treten zu lassen, wie dies hauptsächlich in dem gelobten Lande des Naturheilverfahrens, dem Königreich Sachsen, aber leider auch hier und da ausserhalb desselben mit Billigung von Behörden vorgekommen ist. Nur die Ausnahme wird mit Hahn und Unger zuzugestehen sein, dass die Hilfe anderer Personen kassenseitig zu gewähren ist, wenn sie entweder vom Arzte angeordnet, oder wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Herbeirufung des Arztes nicht möglich und die Zuziehung der anderen Person sachgemäss war.

Grosse Hoffnungen werden in ärztlichen Kreisen an die Gesetzesänderung in Bezug auf die Einführung der freien Arztwahl geknüpft. Der 27. deutsche Aerztetag hat es für ein zeitgemässes Erfordernis des öffentlichen Wohles erklärt, gesetzlich die freie Arztwahl vorzuschreiben und die kassenärztlichen Leistungen nach den Mindestsätzen der Landestaxe vergüten zu lassen, und der kürzlich gegründete »Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen« hat sich von Leipzig aus mit einem Aufrufe, der in ausserordentlich scharfer Sprache[15]) zum energischen »Lohnkampfe« auffordert, an die arztlichen Kollegen in Stadt und Land gewendet, um die »Ausbeutung und die maasslosen Uebergriffe der Kassenvorstände« zu überwinden. Zur Ruhe und zur maassvollen Erörterung hat demgegenüber Dr. Fuld (Mainz) nicht ohne Grund aufgefordert[16]). Die meisten Aeusserungen aus den Kreisen der Krankenkassen und der Praktiker gehen dahin, dass es verfehlt sein würde, durch die Gesetzgebung in dieser Beziehung den weitgehenden ärztlichen Wünschen entgegenzukommen. Ob der Kassenarztzwang oder die freie Arztwahl zweckmässiger

[13]) Vgl. S. 492 und 657 ff. des 17. Jahrgangs der »Arbeiterversorgung«.

[14]) Vgl. Verhandlungen des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes zu Berlin am 24. April 1900, »Arbeiterversorgung« Bd. 17, S. 451.

[15]) »Mittheilungen« Jahrgang VI, No. 11 S. 246.

[16]) Daselbst S. 235 ff.

ist, darüber werden je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen die Beteiligten am Besten entscheiden können; zahlreiche Vertretungen von Kassen, ferner Dr. Friedeberg, Unger, Israël, Werker u. a. m. sind entschiedene Gegner der gesetzlichen Festlegung der freien Arztwahl, nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus sonstigen, in der Sache liegenden Gründen. Hahn und Mugdan[17]) schlagen, wenn auch mit einigen Abweichungen von einander, ein gemischtes, etwas umständlicbes System vor, nacb welchem jeder Arzt, solange ihm nicht gröbliche Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann, durch Anerkennung einer behördlich aufzustellenden oder zu genehmigenden Gebührenordnung in die Reihe der Kassenärzte seines Bezirks einzutreten befugt sein soll. Ich bezweifle, dass man den Kassen neben der Erweiterung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen das beträchtliche Risiko der freien Arztwahl gesetzlich aufbürden wird. Nach meinen hiesigen, bis ins Jahr 1890 zurückweichenden Beobachtungen würde von der Maassregel eine erhebliche Steigerung nicht nur der Arzthonorare, sondern auch der Krankengeldsummen zu erwarten sein, da der Patient, der auf die Suche gehen darf, schliesslich fast immer einen Arzt findet, der ihn versuchsweise erwerbsunfähig schreibt. Auch in Bezug auf die Gebührensätze sollte man die freie Vereinbarung nicht beschränken; die Abhülfe muss hier auf anderem Gebiete erreicht werden: es kommt darauf an, dem ehrenwerten ärztlichen Stande durch geeignete Maassregeln (Zusammenschluss in Körperscbaften, Ehrengerichten u. s. w.) das Bewusstsein seiner Stellung zu erhalten und ihm die Möglichkeit zu gehen, sich unlauterer und widerstrebender Elemente im Wege der Selbstreinigung zu entledigen.

Eine fernere Neuerung soll dem Vorgange des Inv.-Vers.-Gesetzes folgen, in dessen § 30 trotz der von einigen Parteien im Reichstage geäusserten Bedenken schliesslich die durch geschlechtliche Ausschweifungen hervorgerufenen, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheiten als anrechnungsfähige Beitragszeit behandelt und der Gleichstellung mit den durch Trunkfälligkeit, Raufereien u. dgl. verursachten Erkrankungen entzogen sind. In §§ 6a Ziff. 2 und 26a Ziff. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes ist jetzt vorgeschrieben, dass die Gemeinden durch Beschluss, die Krankenkassen durch Statut die Gewährung von Krankengeld für die Fälle derartiger Erkrankungen versagen können. Offenbar haben Erwägungen der Sittlichkeit zu dieser Bestimmung geführt. Von ärztlicher Seite sind indess schon wiederholt Bedenken gegen die Benachteiligung der Geschlechtskranken geltend gemacht, und auf der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Syphilis und der Geschlechtskrankheiten, welche vom 4. bis 8. September 1899 in Brüssel stattfand, hat man nachdrücklich auf die schweren Gefahren hingewiesen, welche für die Volksgesundheit durch die aus der Vorschrift sich ergebende Möglichkeit einer Krankheitsverschleppung entstehen können. Mit Hoffmann sind Hahn, Unger, Israel und Olshausen darüber einig, dass die Streichung der Worte »oder geschlechtliche Ausschweifungen« zweckmässig sein werde, da jemand sich um so leichter zur Krankmeldung entschliesse, wenn ihm nicht nur ärztliche Behandlung und Arzneien, die bekanntlich auch in derartigen Fällen kassenseitig gewährt werden müssen, sondern bei Erwerbsunfähigkeit auch Kranken-

[17]) Mugdan, Kommentar zum Kr.-Vers.-Gef., S. 47 ff.

geld zur Verfügung stehe. In Kassenkreisen sind, soweit ersichtlich, die Meinungen noch geteilt. Schon jetzt haben manche Krankenkassen die ungünstige Rechtslage der Geschlechtskranken aus dem Statute beseitigt. Von anderer Seite[18]) wird erklärt, es widerstrebe dem Rechtsgefühl der ordentlichen Arbeiter, dass Personen, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen erwerbsunfähig werden, von ihren Beiträgen neben den Kosten des Heilverfahrens auch noch baare Unterstützungen erhalten sollten; es liege keine Veranlassung vor, für solche Kranken die Armenverbände zu entlasten. — Dieser letzte Gesichtspunkt ist bei vielen Patienten unzutreffend, da sie (z. B. Handlungsgehülfen, Betriebsbeamte) garnicht in der Lage sind, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Man sollte aber für die ganze Frage überhaupt nicht so sehr die Erwägungen eines mehr oder weniger ausgeprägten Sittlichkeitsgefühls, sondern die schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe entscheiden lassen, welche für die Beseitigung der Ausnahmestellung Geschlechtskranker sprechen. Auch die Geldrücksichten kommen in Betracht: regelmässig wird ein Geschlechtskranker, der bei intensiver Schonung und Behandlung (im Krankenhause, in einer Klinik u. dgl.) nach wenigen Wochen wieder hergestellt sein kann, bei einer Verschleppung seines Leidens schliesslich an Doktorkosten und Medikamenten allein der Kasse grössere Ausgaben verursachen und leicht zu Rückfallen neigen. Es steht zu hoffen, dass sich die gesetzgebenden Körperschaften dieser Auffassung nicht verschliessen werden. Wenn einige Stellen, z. B. die Berliner Krankenkassen (oben Anm. 4) auch den statutarisch zulassigen Ausschluss des Krankengeldes bei vorsätzlich oder durch Trunkfälligkeit und durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien u. dgl. herbeigeführten Krankheiten aus dem Gesetze gestrichen wissen wollen, so fehlt es an ausreichendem Grunde dafür, hier das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die Beweisfrage bietet, wie mir aus zahlreichen Fallen bekannt ist, keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, und die sanitaren Bedenken, die zu Gunsten der Geschlechtskranken sprechen, bleiben hier ausser Betracht. Wohin sollte es auch führen, wenn z. B. jemand, der sich durch Selbstverstümmelung der Wehrpflichterfüllung im voraus zu entziehen sucht, für die Dauer der Erwerbsunfahigkeit neben der ärztlichen Behandlung unbedingt auch Entschädigung in Gestalt des Krankengeldes beanspruchen könnte?!

Darüber, ob sich die Befugnisse der Aufsichtsbehörden als unzulänglich erwiesen haben, und in welcher Beziehung eine Verstärkung derselben notwendig erscheint, ist bisher wenig Uebereinstimmung zu finden. Auf der einen Seite steht Hoffmann, der nach den gemachten Erfahrungen eine Verstärkung für dringend geboten hält, etwa in der Weise, dass die Behörde ein ähnlich weitgehendes Aufsichtsrecht wie bei den Innungen erhalten und zur Zwangseinstellung von Ausgaben in den Haushaltsplan befugt sein würde. Auf der andern Seite weisen natürlich die Krankenkassen[19]) mit Entrüstung die Erweiterung der behördlichen Machtvollkommenheiten von sich und fordern im Gegenteil die Einschränkung, dass gegen alle Entscheidungen der Aufsichtsstellen der Rechtsweg, in nicht dringlichen Fallen sogar mit aufschiebender Wirkung, offen stehen solle; auch wünschen sie die Einführung des Regressanspruches gegen die Aufsichtsbehörde in Fällen,

[18]) Gemeinsame Ortskrankenkasse in Trier, vgl. Anm. 2.

[19]) S. insbesondere die Berliner Beschlüsse unter No. 9 (Anm. 4).

in welchen die Krankenkassen durch vorläufig vollstreckbare, später in höherer Instanz aufgehobene Verfügungen Aufwendungen machen mussten, deren Ersatz von anderer Seite nicht zu erlangen ist (§ 58, Absatz 4, Kr.-V.-G.). Eine vermittelnde Stellung nehmen auch hier Hahn und Unger ein, welche die vorhandenen Bestimmungen im allgemeinen als ausreichend ansehen und nur die vorläufige Amtsenthebung der pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitglieder und Kassenbeamten durch die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rekurses nach §§ 20, 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung für zweckmässig halten.

Am schwersten wird es gelingen, über den letzten Fragepunkt eine Einigung zu erzielen, ob nämlich die Hülfskassen als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung beibehalten oder nur noch als Zuschusskassen zugelassen werden sollen. Schon jetzt haben die Ausführungen Hoffmann's einen Sturm des Widerspruchs in Arbeiterkreisen heraufbeschworen, und unter den sonstigen Aeusserungen aus Fachkreisen ist kaum eine, die ihm beipflichtet. Es wird sehr schwierig sein, eine Mehrheit für die Schmälerung der Rechte der Hülfskassen zu gewinnen, zumal, da die Maassregel wegen des engen Zusammenhangs dieser Kassen mit den Gewerkschafts- und Parteibestrebungen des Arbeiterstandes auf den ersten Blick einen politisch gehässigen Anstrich zu haben scheint. Und doch halte ich es für meine Pflicht, mich aus voller Ueberzeugung für die Beseitigung des Privilegs der Hülfskassen auszusprechen und den Hoffmann'schen Vorschlägen zuzustimmen, gerade weil nach meiner Ansicht dem Arbeiter durch den unglückseligen Dualismus zwischen Hülfs- und Zwangskassen mehr geschadet als genützt wird[20]. Hat er ein gewisses Lebensalter (meist 40—50 Jahre) überschritten, so darf ihn statutengemäss die Hülfskasse nicht mehr aufnehmen. Verliert er aber in höheren Jahren durch Kassenauflösung oder durch Zahlungssäumnis, die bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, gefänglicher Einziehung u. dgl. oft genug vorkommt, die Hülfskassenmitgliedschaft, so bereitet ihm dies bei dem Suchen nach Arbeitsstellen vielfache Schwierigkeiten. Es sind durchaus nicht, wie Hahn annimmt, vereinzelte Fälle, in welchen Arbeitgeber schlechtweg erklären, dass sie nur Hülfskassenmitglieder in Arbeit nehmen, weil sie bei ihnen keine Beitragspflicht haben. Man muss es erlebt haben, wie die Arbeitswilligen vergeblich die Behörde um Abhülfe bitten, wenn ihnen bald hier, bald da Plätzen, wo sie um Beschäftigung nachgesucht haben, die Frage nach dem Hülfskassen-Quittungsbuche entgegen gehalten ist! Gewiss ist es an sich ein grosser und schöner Gedanke, die Krankenversicherung für die Arbeiter ausschliesslich durch sie erfolgen zu lassen, aber wie jede Einseitigkeit, so hat auch diese ihre Gefahren, und der Terrorismus, die Kleinlichkeit und die Strenge mancher Hülfskassen, besonders grosser über das ganze Reich sich erstreckender Zentralkassen, kann sich getrost mit der vielangefeindeten Geschaftsführung der Berufsgenossenschaften messen. Es kommt hinzu, dass die Hülfskassen nach ihrer ganzen Beschaffenheit (zumal als Zentralkassen) nicht dazu geeignet sind, in ähnlicher Weise wie die Zwangskassen eine Art von Unterbau für die Invalidenversicherung zu bilden und durch Uebernahme der Beitragseinziehung und Markenver-

[20]) In demselben Sinne haben sich Roth (Soziale Praxis Bd. 5 S. 979) und Dr. Freund in den Vorschlägen zur »Vereinfachung der Arbeiterversicherung« ausgesprochen.

wendung zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung mitzuwirken. Erhält man also die Hülfskassen in ihrer Sonderstellung, so hält man damit die Fortentwicklung, deren Endziel die Einführung einer Einheitsversicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität u. s. w. ist, für unabsehbare Zeit auf. Bei der Bereitwilligkeit vieler Arbeiter, sich in zwei Kassen nebeneinander zu versichern, enthält der Vorschlag der Umwandlung der nach §. 75 Krank.-Vers.-Ges. bevorrechtigten Hülfskassen in einfache Zuschusskassen einen für die Beteiligten durchaus annehmbaren Ausweg, der längst nicht so radikal ist, wie die Verschmelzung der verschiedenen Zwangskassen zu einer Zentralortskrankenkasse. Uebrigens ist es zweifellos, das die Ortskrankenkassen, denen die Hülfskassen bisher die gesunden, kräftigen, jungen Arbeiter vorweg genommen haben, durch den Zuwachs von günstigem Risiko zur Ermässigung ihrer Beitragssätze und zur Erweiterung ihrer Leistungen im Stande sein würden; die Aenderung kommt dadurch mittelbar den Arbeitern wieder zu Gute.

Hoffentlich sieht sich das Reichsamt des Innern veranlasst, nach Fertigstellung des vorläufigen Entwurfs denselben im Reichsanzeiger zu veröffentlichen und dadurch zur ferneren gründlichen Besprechung in den beteiligten Kreisen anzuregen. Die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, die vorstehend besprochen sind, mahnen zur sorgfältigsten Prüfung, und so sehr die Erweiterung der Unterstützungsdauer und des Versicherungszwanges baldigst zu wünschen ist, so wenig würde ein übereiltes Durchdrücken der Vorlage im Reichstage und im Bundesrat empfehlenswert sein. Hier heisst es nicht mehr: »Wer schnell giebt, giebt doppelt«, sondern: »Wer langsam geht, geht sicher!«

H. von Frankenberg.

Die österreichische Enquête über den börsenmässigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten.

Während Deutschland im letzten Dezennium des verflossenen Jahrhunderts wirtschaftlich geradezu phänomenale Fortschritte gemacht hat, ist die österreichische Monarchie unter dem Drucke der traurigen innerpolitischen Verhältnisse in der volkswirtschaftlichen Entwickelung nur langsam vorwärts geschritten; aber Leiden blieben Oesterreich nicht erspart, welche auch das benachbarte Deutschland durchmachen musste. Ein Wermutstropfen in dem Freudenbecher der deutschen wirtschaftlichen Weltmachtstellung war ohne Zweifel die Agrarkrise. Dieser intensive Schatten, der vom Weltmarkte ausgeht, fiel auch auf Oesterreich. Allerdings hatte, wenn Oesterreichs geographische Lage der Industrie die Erreichung des Weltmarktes erschwert, dies andrerseits die eine gute Folge, dass die Agrarkrisis hier nicht mit gleicher Intensität wie in Deutschland sich fühlbar machte. Die grosse Geschicklichkeit, mit welcher die deutsche Agrarpartei sich zur Geltung zu bringen wusste, war jedoch ein zu verlockendes Beispiel, und dieses hat, viel mehr als die eigent-

liche Notlage auch in Oesterreich zu einem gewissen Zusammenschluss der Agrarier geführt. Mit grösster Aufmerksamkeit wurden in diesem Lager die Bestrebungen der deutschen Agrarier verfolgt und endlich auch dieselben Postulate aufgestellt, ungeachtet die thatsächlichen Verhältnisse kaum identisch genannt werden können. Schon in der Personenfrage tritt ein Unterschied deutlich zu Tage. In Deutschland steht der Gross-Grundbesitz mit an der Spitze der Agrarbewegung. Anders in Oesterreich. Wohl gewährleistet die österreichische Verfassung dem Latifundienbesitz eine mächtige Stellung im Parlament. Fast ein Sechstel der Mandate des Abgeordnetenhauses sind dem Grossgrundbesitz vorbehalten. Dennoch haben die Mandatsträger sich nicht als Agrarpartei konstituiert. Sie sind teils Schutztruppe jeder Regierung, teils aktive Bundesgenossen oder wohlwollende Zuschauer der einzelnen nationalen Parteien. Die sogenannte Interessenvertretung, als welche das österreichische Wahlgesetz gedacht war, hat sich hier nicht als geeignet gezeigt, Parteien mit den gleichen wirtschaftlichen Interessen unter einer Fahne zu ralliieren. Dies mag allerdings, was die Agrarier anlangt, einen besonderen Grund haben. Die österreichischen Latifundienbesitzer sind oft zugleich Grossindustrielle, sitzen auch in den Verwaltungen der hervorragendsten Banken- und Eisenbahnverwaltungen. Ihre wirtschaftlichen Interessen sind daher — seit dem Zurückgehen der landwirtschaftlichen Erträge noch mehr — mit dem Gedeihen der Industrie und des mobilen Kapitales verknüpft. Streitbare Agrarier sind in Oesterreich daher weit eher die mittleren und kleineren Grundbesitzer. Diese Persönlichkeiten spielen auch in den landwirtschaftlichen Gesellschaften, Korporationen mit halb offiziellem Charakter, die grösste Rolle, wie sie naturgemäss auch die Förderer der Genossenschaftsbewegung auf dem flachen Lande sind. Sie haben es auch verstanden, eine Agrarpartei ausserhalb des Parlaments zu bilden. Für diese prägen sie gemeinsame Schlagworte, und eins davon ist neuestens nach deutschem Muster der »Kampf gegen den Getreideterminhandel«.

Wohl datiert in Oesterreich dieser Kampf von dem Ende der 80er Jahre. Aber wenn derselbe auch damals einsetzte, als die Depression der Getreidepreise fast den Tiefpunkt erreicht hatte, so war die Agitation trotzdem nicht von Anbeginn eine agrarische, sie richtete sich vielmehr gegen das Uebermaass der Spekulation auf allen Märkten. Erst später, in der deutschen Börsen-Enquête, wurde bekanntlich der Vorwurf erhoben, dass der Terminhandel Mitschuld an dem Preissturze sei, eine Meinung, die das deutsche Parlament gewissermaassen durch das Verbot des Terminhandels sanktionierte. Und erst seit diesem Erfolge der deutschen Agrarier trat die mittlerweile erstarkte österreichische Agrarpartei mit dem Postulate der Aufhebung des Terminhandels auch ihrerseits auf. Zunächst fanden die Agrarier bei der Regierung kein Gehör. Als aber im Ministerium Badeni zum erstenmale seit der im Jahre 1868 erfolgten Kreierung des Ackerbauministeriums ein Mann das Portefeuille innehatte, der mit seinen Sympathien zu den Bestrebungen der Agrarier hinneigte — Graf Ledebur —, fand das Postulat einen Widerhall in den Regierungskreisen. Man versprach der Frage näherzutreten und eine Enquête zum Studium derselben einzuberufen. Wenn Graf Ledebur auch mit Badeni fiel, so lösten doch die folgenden Ministerien dieses Versprechen ein. Am 10. Oktober 1900 wurde eine Enquête einberufen, deren Programm das Studium der Getreideterminhandelsfrage war. Die oberste Leitung derselben führte ein Vertreter des Ackerbauministeriums,

unterstützt von einer Kommission, in welcher hohe Funktionäre des Justiz-, Finanz- und Handelsministeriums, Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Wissenschaft ihren Platz hatten. 62 Experten waren zu derselben geladen und erschienen. Aber auch nach anderer Richtung war die Enquête sorgfältig vorbereitet. Ein umfassendes statistisches Werk lieferte Tabellen über Produktion, Handel, Konsum, Preise, Frachtsätze des Getreides im Weltverkehr, eine Arbeit, welche weit über die Zwecke der Enquête hinaus, für Praktiker und Theoretiker von bleibendem Wert ist. Unter allgemeiner Zustimmung gab die Regierung das Versprechen ab, dass diese statistischen Zusammenfassungen auch weiterhin fortgeführt werden.

Der der Enquête zu grunde gelegte Fragebogen — 46 Fragen — suchte zunächst eine Legaldefinition des börsenmassigen Terminhandels zu erlangen, sodann in detaillierter Weise dessen Einwirkung auf die Preisbildung zu erfragen. Weiter war den Experten Gelegenheit gegeben, sich über die Frage: »Verbot oder Reform des Terminhandels«, sowie einer allfälligen Börsenreform überhaupt, mit Rücksicht ganz besonders auf die deutsche Getreidebörsenreform zu äussern.

Was war nun das Ergebnis dieser Enquête, was das Resultat der 31 Sitzungen, in welchen eine ebenso fachkundige wie objektive Leitung der Redefreiheit die weitesten Grenzen steckte?

Es ist klar, dass der Frage des Terminhandels, die seit einem Dezennium Gegenstand so lebhafter Diskussion ist, nicht viel neue Seiten abzugewinnen war und nur alle Argumente pro et contra mit gewissenhafter Vollzähligkeit vorgeführt wurden.

Im übrigen ist zu bemerken:

In Deutschland als Importland ist der Kampf gegen den Terminhandel ein Teil des Kampfes gegen die überseeische Konkurrenz, die durch Getreidesendungen an der Getreideversorgung Deutschlands teilnimmt. Oesterreich, und wir meinen hier Oesterreich-Ungarn als vorläufig noch einheitliches Wirtschafts- und Produktionsgebiet, ist derzeit nur in Ausnahmefallen Importland. Hier ist der Terminhandel nur Uebermittler des Weltmarktpreises und wird als solcher bekämpft. Dieser charakteristische Unterschied machte sich namentlich bei den Reformvorschlägen geltend.

Zwei Parteien waren einheitlich in der Abgabe ihrer Meinungen: die Agrarier und die Kaufleute. Die **Agrarier** verlangten, bis auf einen Latifundienbesitzer, das Verbot des Terminhandels. Sie thaten dies, obwohl sie rücksichtlich des Erfolges in Deutschland sich nicht auf positive Ergebnisse, sondern nur auf die angebliche Zufriedenheit der Landwirte berufen konnten. Es wurde gesagt, der Terminhandel übe an und für sich eine baissierende Wirkung aus, erzeuge dem Landwirt schädliche Schwankungen und dränge dem österreichischen Markte auch dann, wenn in den Produktions- und Konsumverhältnissen eine zwingende Nötigung noch nicht vorliege, den Weltmarktpreis auf. Je grösser das Gebiet sei, welches dem Terminhandel verschlossen werde, desto stetiger werde die Preisbildung sein, desto eher sei die Möglichkeit gegeben unter dem Régime eines entsprechenden Zollschutzes eine nationale Preisbildung, welche auf die nationalen Produktionskosten Rücksicht nehme, zu stande zu bringen.

Die **Kaufleute** widerlegten die Argumente der Agrarier, indem sie den reichen Schatz, den die deutsche Enquête nach dieser Richtung bot, um die aus den spezifisch österreichischen Thatsachen gewonnenen Erfahrungen vermehrten.

Die Theoretiker stellten sich prinzipiell auf die Seite der Kaufleute und negierten die absolut schädigende Wirkung des Terminhandels. So sehr sie manche Begleiterscheinungen desselben verurteilten und dessen wirtschaftliche Schattenseiten zeigten, wollten sie doch von einem Verbot desselben wegen seiner überwiegenden Vorteile nichts wissen.

Die Müllerei wiederum, insoweit sie Grossindustrie ist, schloss sich den Kaufleuten an, während die kleinen und mittleren Mühlen gegen den Terminhandel, welcher ihnen als eines der grössten Hilfsmittel der Konkurrenz der ungarischen Grossmühlen erscheint, auftraten.

Aufgabe der Regierung ist es nun, zwischen diesen Argumenten abzuwägen. Ein Verbot dürfte sie wohl kaum beantragen, aber eine umfassende Reform der Produktenbörse nach deutschem Muster und darüber hinaus. Eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Kreise an der Leitung der Produktenbörse, ein Einfluss der Regierung auf die Usancenbestimmung und last not least eine legislative Klarstellung der Frage der Klagbarkeit oder Nichtklagbarkeit aus Getreidetermingeschäften dürfte der wesentliche Inhalt der Reform sein. In letzterer Richtung wird das deutsche Beispiel mit dem Terminregister nur beschränkt Nachahmung finden. Vielmehr dürfte erfolgen: Feststellung eines bestimmten Personenkreises, für welchen Getreidetermingeschäfte einwandlose klagbare Handelsgeschäfte sind, während für alle ausserhalb dieses Kreises stehenden eine widerlegbare Vermutung besteht, dass es sich hier um ein Spiel handelt, welchem der Staat die Rechtshilfe verweigert. Gleichzeitig sollen Strafbestimmungen die Verleitung zum Börsenspiel und eine Spekulation der Börsenkreise über ihre Mittel hinaus ahnden.

Fast wichtiger aber als die zu erwartende Börsenreform erscheint ein Ergebnis der Enquête. Nach einer Richtung waren Agrarier, Händler und Männer der Wissenschaft einig: sie konstatierten, dass auch in Oesterreich eine Agrarkrise bestehe und der Staat die Verpflichtung habe, deren Konsequenzen abzumildern. Aus allen Reden ging hervor, dass man sich der Frage einer Erhöhung der Agrarzölle gegenüber nicht prinzipiell ablehnend verhalte, ja, zum Teil sie zu konzedieren bereit sei. Ein gewichtiger Fingerzeig für die nun abzuschliessenden Handelsverträge!

Dr. Gustav von Weiss-Wellenstein,
Handelskammerrat.

MISCELLEN

Die zweckmässigste Form der Arbeitslosenversicherung. In einem sehr lesenswerten Aufsatz, den Dr. Kempel über die zweckmässigste Form der Arbeitslosenversicherung in der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« 1900 S. 385 ff. veröffentlicht, kommt er zu folgenden Ergebnissen.

Die Gesamtheit der Arbeiterschaft hat sich uns in zwei grosse Gruppen zergliedert, die jede für sich in Hinsicht auf die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, zwar nicht prinzipiell, aber thatsächlich absolut anders zu behandeln ist, soll die Versicherung gesund und wirksam funktionieren: die Gruppe der gelernten Arbeiter und die Gruppe der halb- und ungelernten.

Was die Gruppe der gelernten Arbeiter betrifft, die, dank ihrer bessern ökonomischen und socialen Verhältnisse, in der Lage ist, wirksame, der Gesamtheit ihrer Aufgaben gewachsene Gewerkvereine zu bilden, so ist für sie einzig und allein die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage die zweckentsprechende Versicherungsform. Es waltet nun auch nicht der geringste Zweifel ob, dass diese Aufgabe auch von den halb- und ungelernten Arbeitern übernommen werden könnte und müsste, wenn sie sich wirksamer Gewerkvereinsbildungen fähig erweisen würden. Das ist aber bisher nicht der Fall und auch nicht in naher Zukunft, wenn überhaupt jemals, zu erwarten.

Für die halb- und ungelernten Arbeiter muss darum, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gesellschaft, eine andere Form der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit gesucht und erprobt werden. Als zweckdienliche Form für diese Kategorie der Arbeiter hat sich nun aber zunächst die sogenannte Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung erwiesen, die besonders nachdrücklich von Julius Wolf vertreten wird.

Immerhin aber müsste für den Fall, dass beim besten Willen der Staat und die Gemeinden, besonders zur Winterszeit, die so leicht Notstandsarbeiten verunmöglicht, nicht oder nicht für alle Arbeitslosen passende Arbeit beschaffen könnten, noch in anderer Weise gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit Vorsorge getroffen werden. Als die einzige, aber noch in Betracht kommende Form hat sich für diesen Fall der modifizierte individuelle Sparzwang von G. Schanz ergeben: jener Zwang, durch den die Arbeiter obrigkeitlich genötigt werden, in eine Sparkasse gewisse Einlagen zu machen, die in möglichst kurzer Zeit durch Zuschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde, des Staates auf eine erkleckliche Höhe (100 M.) gebracht werden und bis zu dieser Höhe für den Fall eintretender, nicht durch die Arbeitsbeschaffung zu behebender Arbeitslosigkeit gesperrt bleiben. Der Sparzwang müsste also auf

alle Falle für die halb- und ungelernten Arbeiter organisiert werden, wenn er auch erst wirksam würde im Falle der Unmöglichkeit, passende Notstandsarbeiten verrichten zu lassen.

Landwirtschaftlicher Arbeitsnachweis in Hamburg. Der Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft zu Hamburg hat eine besondere landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet, in der richtigen Absicht, Personen, die durch Geburt und berufliche Vorbildung vorzugsweise für die Arbeit auf dem Lande geeignet sind, und die, in die Grossstadt verschlagen, dort nur Arbeitslosigkeit und Armenlast vermehren, der ländlichen Arbeit wieder zuzuführen. Dies ist ihm im abgelaufenen Jahre mit 1046 Personen gelungen. 31 Tagelöhnerfamilien, 588 Knechte, 346 ungelernte Arbeiter, 14 Mägde u. s. w., zusammen 1000 männliche und 46 weibliche Arbeiter wurden vom Hamburger Arbeitsnachweis in landwirtschaftlichen bzw. ländlichen Betriehen untergebracht. — Der Hamburgische Staat unterstützt diese Thätigkeit und beabsichtigt, den jährlichen Staatszuschuss für den Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft, zum Teil wegen der landwirtschaftlichen Abteilung, von 11000 auf 15000 M. zu erhöhen.

Ueber die Bedeutung des Militärdienstes für die Abwanderung der Arbeiter vom Land in die Städte hat Fritz Brössling in der im Dezemberheft 1900 in ihren Hauptergebnissen wiedergegebenen Arheit Daten mitgeteilt, denen zufolge der Militärdienst in weit höherem Grade als vermutet werden dürfte, an jener Abwanderung Schuld trägt. Nach Brössling bleiben von den beim Militär gedienten Leuten in der Stadt »hängen«:

im	Reg.-Bez.	Breslau	72,4 pCt.
„	„	Liegnitz	70,9 „
„	„	Oppeln	70,4 „
		in Schlesien:	71,3 pCt.

Die Zahl der auf das Land nicht mehr zurückkehrenden gedienten Leute beträgt also im Provinzdurchschnitt über 70 pCt. Häufig finden sich in den an Brössling zurückgelangten Fragebogen Angahen wie »100 pCt. bleiben hängen« oder »ich habe seit Jahren noch keine Reservisten zurückkehren sehen«.

Arbeiterfrage in Südafrika. Die »Finanz-Chronik« schreiht darüber: Man kann den Grossinteressenten der südafrikanischen Mineníndustrie nicht zum Vorwurfe machen, dass sie die Hände in den Schoss legen, weil ihren Vertretern und Beamten augenblicklich noch die Rückkehr zum Witwatersrand unmöglich ist. Die Beschaffung der nötigen eingeborenen Minenarbeiter für die drei wichtigsten Gebiete Johannesburg, Kimberley und Rhodesia war bekanntlich für die De Beers, die Witwatersrand Minenkammer und den Rhodesia Labour Board mit den grössten Schwierigkeiten verhunden, weil

sie, anstatt ihre Interessen zu vereinigen, gegen einander arbeiteten und sich die Arbeitskräfte dadurch verteuerten. In Zukunft soll sich nun infolgedessen nur die Witwatersrand Native Labour Association mit der Beschaffung der Eingeborenen befassen und sie, je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Bezirke, den Transvaal Minen, der De Beers Gesellschaft oder den rhodesischen Unternehmungen zuweisen. Der Vorteil, welcher allen Minen aus diesem Einverständnisse erwächst, ist ein so grosser, dass er sich heute noch kaum absehen lässt.

Arbeiterinnen und Dienstmädchen als Prostituierte in Berlin. Blaschko in seiner Schrift »Hygiene der Prostitution« (so diese Zeitschrift, 1901, Januarheft, S. 51) stellt fest, dass binnen 44 Jahren — von 1855 bis 1898 — in Berlin die Beteiligung der Arbeiterinnen an der Prostitution von ungefähr 71 auf ungefähr 43 % der Prostituierten gesunken, die Beteiligung der Dienstmädchen von ungefähr 7 auf 51 % gestiegen ist. Es geht, meint Blaschko, hieraus zunächst ohne Zweifel hervor, dass die arbeitende Bevölkerung Berlins heute eine ungleich ungünstigeren Nährboden für die Prostitution bilden muss als früher. Zu denken gibt dagegen das ausserordentliche erhebliche Ansteigen des Prozentsatzes, mit welchem die Dienstmädchen an dem Bestande der Prostitution teilnehmen, eine Thatsache, der man auch in anderen grossen Städten überall begegnet. Das lässt darauf schliessen, dass in dieser Bevölkerungsschicht sich nicht die gleich günstige Wandlung vollzogen hat, und dass sowohl in der rechtlichen Lage als auch in den äusseren Lebensbedingungen der Dienstmädchen noch heute ebenso zahlreiche, wenn nicht noch mehr Momente gegeben sind, welche dieselben der Prostitution in die Arme treiben. »Noch gilt in Preussen für das stadtische Gesinde die ausserordentlich harte Gesindeordnung vom Jahre 1815, noch heute rekrutiert sich weitaus die grösste Mehrzahl der weiblichen Dienstboten vom Lande und aus der Provinz, von wo sie, was den Geschlechtsverkehr betrifft, die ungeniert natürlichen Anschauungen der Landbevölkerung mit in die Stadt bringen; noch heute verweist wie ehedem die Tradition des preussischen Heeres den preussischen Grenadier zur Befriedigung seiner geschlechtlichen Bedürfnisse an die Küchenfee.«

Verschiebung in den Gründen der Ehescheidung in der Schweiz. Wenn man die Gründe der Ehescheidung in der Schweiz, wie sie für die Jahre 1886/90 erhoben sind, denen des Jahres 1898 gegenüberstellt, so ergibt sich folgendes Bild. Die Urteile auf Scheidung waren begründet durch:

	1886/90	1898
	in Fällen:	
Beiderseitiges Verlangen und Verhältnisse, die mit dem Wesen der Ehe unverträglich sind	313	416
Ehebruch	120	112
Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlung oder tiefe Ehrenkränkung	166	199
Verurteilung zu entehrender Strafe	42	39
Böswillige Verlassung	115	61
Längere und unheilbare Geisteskrankheit	15	19
Sonstige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses	310	265.

Wie ersichtlich, geht die Zahl der Ehescheidungen infolge böswilliger Verlassung zurück und die Zahl der Ehescheidungen infolge beiderseitigen Verlangens steigt; letzteres Verfahren, die Auseinandersetzung, wird dem ersteren, der böswilligen Verlassung, immer mehr vorgezogen.

Die Kindersterblichkeit in Oesterreich. In dem bereits im vorigen Heft erwähnten Aufsatz von Prinzing über die Kindersterblichkeit in Stadt und Land, der ergänzt wird durch einen demnächst in G. v. Mayrs Statistischem Archiv Bd. VI. 1 erscheinenden Aufsatz des gleichen Verfassers über die Kindersterblichkeit in Oesterreich, sind über letztere folgende Daten mitgeteilt: Die Kindersterblichkeit in Oesterreich zeigt in den einzelnen Kronländern grosse Verschiedenheiten, sie nimmt im allgemeinen von Osten nach Westen ab, ist klein bei den Slovenen, höher bei den Tschechen und noch höher bei den Polen und Ruthenen, am höchsten bei den Deutschen in Niederösterreich, Böhmen und Mähren; die Deutschen in Tirol, Kärnthen und Steiermark dagegen haben eine geringe Kindersterblichkeit.

Fast allgemein ist die Kindersterblichkeit in den Städten kleiner als auf dem Lande. Die Unterschiede sind zum Teil sehr erheblich. Es sind im folgenden die grösseren autonomen Städte den gleichnamigen Bezirkshauptmannschaften gegenübergestellt, soweit dies möglich war; Wien ist mit ganz Niederösterreich, abzüglich der Hauptstadt verglichen, Prag mit den vier dasselbe umgehenden Bezirken (Böhmisch-Brot, Karolinenthal, königliche Weinberge und Smichow), Triest mit seinem kleinen Gebiet. Die drei Städte Untersteiermarks sind wegen ihrer geringen Grösse vereinigt und den gleichnamigen Bezirken gegenübergestellt. Von 100 lebendgeborenen Ehelichen starben nun vor Erreichung des 1. Lebensjahres in den Jahren 1891—95

	Stadt	Bezirk
Wien	22,7	—
Niederösterreich (ohne Wien)	—	26,3
Wiener-Neustadt	22,0	25,1
Linz	23,2	26,2
Steyr	24,6	24,8
Salzburg	22,0	27,4
Graz	19,1*	24,5
Cilli, Marburg, Pettau	22,5	18,0
Klagenfurt	18,7	20,6
Laibach	22,5	23,2
Triest	26,5	22,6
Görz	22,8	17,7
Innsbruck	23,4	22,7
Bozen	17,4	22,7
Trient	19,0	22,9
Prag	21,5	23,5
Reichenberg	25,2	33,6
Brünn	21,8	24,4
Olmütz	22,1	23,9
Iglau	30,3	23,2
Znaim	23,5	24,3
Troppau	19,5	24,8
Bielitz	16,1	23,2
Lemberg	17,7	28,7
Krakau	17,8	26,1
Czernowitz	22,3	25,6

Ausnahmen von der Regel, dass in den Städten die Kindersterblichkeit kleiner ist als auf dem Lande, kommen vor, so in Südsteiermark. Dies ist daraus zu erklären, dass hier in den Städten viele Deutsche wohnen, während sonst das ganze Land slovenisch ist. Auch Triest hat eine höhere Kindersterblichkeit als das kleine dazu gehörige Gebiet, in Istrien war sie in derselben Periode bei den ehelichen Kindern 20,4. Ebenso hat die Stadt Görz eine grössere Kindersterblichkeit als das von Slovenen und Italienern

bewohnte umgebende Land. Dagegen ist ganz besonders gross der Unterschied zu Gunsten der Stadt in Reichenberg im nördlichen Böhmen, allwo die Kindersterblichkeit die höchste Höhe in Oesterreich erreicht. Gross zu Ungunsten der Landbevölkerung sind die Unterschiede auch in Schlesien und Galizien, erklärbarerweise, da die Landbevölkerung (teilweise Polen, Ruthenen) hier noch auf niedriger Kulturstufe steht.

Das sparsamste deutsche Land? Nach einer im Amtsblatt für Lippe-Detmold veröffentlichten Zusammenstellung sind bei den 9 Sparkassen des Fürstentums Ende 1899 Spareinlagen im Betrage von 60 Millionen Mark gemacht gewesen. Das ergibt bei einer Bevölkerung von 135000 Personen nach der Zählung vom Jahre 1895 einen so ausserordentlich hohen Betrag, wie er sich in dieser Höhe auch nur annähernd in keinem der deutschen Bundesstaaten findet. Auf den Kopf der Bevölkerung sind es 445,60 Mark; während Ende 1898 in Preussen nur 160,10 Mark Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung entfielen.

Ausgaben für die staatswissenschaftlich-statistischen Seminare in Preussen. Die Jahreszuwendung an die staatswissenschaftlich-statistischen Seminare der preussischen Universitaten erreicht viel geringere Beträge, als man insbesondere in Laienkreisen vermuten mag. Es erhalten:

das staatswissenschaftlich-statistische Seminar	Berlin . .	1000 M.
„ „ „	Bonn . .	600 „
„ „ „	Breslau .	400 „
das Seminar für Versicherungswissenschaft	Göttingen . .	1200 „
das staatswissenschaftlich-statistische Seminar	Greifswald	300 „
„ „ „	Halle .	600 „
„ „ „	Königsberg	300 „
„[1] „ „	Marburg .	300 „

In Kiel (und ebenso in Münster) ist eine Ausgabe für ein staatswissenschaftliches Seminar im Etat nicht vorgesehen.

Die Neutralisierung der Gewerkschaften in der Schweiz. Der Zürcher Korrespondent des »Vorwarts« erwahnt hierüber in seiner Rückschau auf das Jahr 1900: Die vielfach mit hochgespannten Erwartungen beschlossene Neutralität des Gewerkschaftsbunds hat sich als ein Schlag ins Wasser erwiesen, die katholischen Arbeiter kamen nicht nur nicht in die Gewerkschaften, ihre Führer sind im Gegenteil seit Monaten mit grösster Rührigkeit am Werke, den bestehenden Arbeiterorganisationen Konkurrenzvereine entgegenzusetzen, die von katholischen Geistlichen und Schwestern sorgsam gepflegt und geleitet werden.

Der Gang der Löhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund stellten sich die Löhne nach dem Bericht des Allgemeinen Knappschaftsvereins für 1899 für die Mitglieder desselben:

Jahr	Jugendl. Arbeiter bis 1,40 M. auf	Jugendl. Arbeiter 1,41—1,80 M. auf	1,81—2,20 M. auf	2,21 - 2,60 M. auf	2,61—3,— M. auf	3,01—3,40 M. auf	3,41—3,80 M. auf
1892	4 385	2692	5 328	11 261	15 583	15 902	19 064
1899	5 229	1 941	2 172	5 213	11 354	15 477	17 248

Jahr	3,81—4,20 M. auf	4,21—4,60 M. auf	4,61—5,— M. auf	5,01—5,40 M. auf	5,41—5,80 M. auf	über 5,80 M.	zusammen Mitglieder
1992	21326	19 047	14 060	8 100	3 758	4 441	144 947
1899	17 400	18 625	24 470	28 053	25 641	40 433	213 250

Die gleitende Lohnskala in der britischen Eisenindustrie. In einem Bericht, den die Zeitschrift »Stahl und Eisen« aus Middlesbro-on-Tees vom 8. Januar 1901 veröffentlicht, lesen wir: Die Löhne beruhen soweit als möglich auf gleitenden Skalen auf Basis der für die Fabrikate erzielten Preise und daher sind bis jetzt trotz der allgemeinen Baisse nur wenige Herabsetzungen erfolgt, wie z. B. für die Stahlschmelzer 5 pCt. vom 29. Dezember v. J. Die Eisensteinbergleute hatten im Laufe des Jahres eine Erhöhung von 11¼ pCt., Hochofenarbeiter von 18 pCt., Walzarbeiter und andere 17½ pCt. Gestern, den 7. Januar, wurde der Durchschnittspreis von Roheisen für das letzte Vierteljahr auf 67/7,9 per Tonne ermittelt, wodurch die Löhne der Hochofenarbeiter um 2,25 pCt. herabgesetzt werden.

Deutsche gegen englische Rhedereien. Die »Shipping Gazette« bricht in einer ihrer letzten Nummern in die Klage aus: »Deutsche Schiffer verladen und fahren viel von dem, was wir früher besorgten, und Güter, die nach London unter britischer Flagge zu kommen pflegten, um von dort nach deutschen Häfen überführt zu werden, gehen jetzt oft direkt nach den deutschen Häfen unter der Flagge des deutschen Vaterlandes. Thatsächlich drohen sich die Frachtschiffahrtsverhältnisse sogar zu unserem Nachteil gänzlich umzudrehen, indem Güter für London zuerst nach deutsche Häfen gehen, um von dort nach der Themse gebracht zu werden.«

Dem seien einige Ziffern angefügt, die den Wandel der Dinge bis zu gewissem Grade erklären.

Die grössten deutschen Rhedereien sind die grössten der Welt. Schon zu Anfang 1900 hatte die Hamburg-Amerika-Linie eine Flotte von 335 230 Registertonnen brutto in Betrieb (69 Seeschiffe), der Norddeutsche Lloyd eine solche von 317928 Registertonnen (64 Seeschiffe). Da beide Rhedereien gerade zum Anfang 1900 eine ungewöhnlich grosse Zahl von Schiffen im Bau hatten, so steigt beider Tonnage mit diesen über 500000 Tonnen, die der Hamburg-Amerika-Linie durch Zukauf einer südamerika-

nischen Linie sogar über 600000 Tonnen. Als dritte deutsche Linie mit über 100000 Tonnen ist für Anfang 1900 die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft mit 108260 Tonnen (32 Seeschiffe) zu nennen, als vierte die Bremer Hansa mit 104953 Tonnen (35 Schiffe). — In England hat die British India Steam Navigation Co. 311268 Tonnen (107 Seeschiffe), die Peninsular & Oriental St. N. Co. 261937 Tonnen (52 Seeschiffe), die Pacific Steam Nav. Co. 128616 Tonnen (35 Schiffe), die Cunard Line 126472 Tonnen (21 Schiffe), die Castle Mail Packet Co. 106886 Tonnen (20 Schiffe). Von den übrigen Nationen stellt zu diesen Riesenunternehmungen Frankreich die Messageries Maritimes (63 Schiffe, 243000 Tonnen) und die Cie. Generale Transatlantique (62 Schiffe, 187000 Tonnen), Italien die Navigazione Generale (98 Schiffe, 178000 Tonnen), Russland die Russische Schiffahrts- und Handelsgesellschaft (60 Schiffe, 161220 Tonnen), Oesterreich den Oesterr. Lloyd (64 Schiffe, 154033 Tonnen), Dänemark die Forenede Dampskips-Selskab (120 Schiffe, 126352 Tonnen), Japan die Nippon Yusen Kabushiki Kaisha (67 Schiffe, 191543 Tonnen).

Der Norddeutsche Lloyd hat ein Aktienkapital von 80 Mill. M.; seine Schiffe sind durchschnittlich 7.0 Jahre alt. Die Hamburg-Amerika-Linie hat 65 Mill. M. Aktienkapital (jetzt auch 80 Mill.) und ihre Schiffe sind im Durchschnitt 5.2 Jahre alt. Für England ergeben sich die folgenden Zahlen: British India Co. 13.9 Mill. und 12.7 Jahre, Peninsular & Oriental Co. 23.8 Mill. M. und 10.0 Jahre.

Dampfpferdekräfte zur See im Vergleich zu Dampfpferdekräften auf dem Lande. Die Masse der auf den Seeschiffen arbeitenden Dampfkraft ist im Vergleich zu der auf dem Lande arbeitenden ausserordentlich gross. Auf einem Schnelldampfer der Hamburg-Amerika-Linie, der »Deutschland«, arbeiten mehr Pferdekräfte, als in der ganzen Stadt Hamburg auf dem Lande thätig (1895) gezählt wurden, namlich 35600 gegen 22886. In allen 28 Grossstädten Deutschlands wurden 1895 nur 354658 Pferdekräfte ermittelt, auf Hamburger Schiffen sind 425000 thatig.

Sonntagsruhe und Alkoholismus in Rumänien. Dr. M. Wittner in einem Aufsatz der »Allg. Wiener Mediz. Ztg.« über »die Pellagra, mit besonderer Berücksichtigung ihres Vorkommens in Rumanien«, berichtet über den Zusammenhang von Sonntagsruhe und Alkoholismus in Rumänien: Alkohol ist der Haschisch unseres Bauers. Auf der niedrigsten geistigen Kulturstufe, in einem an Not und Entbehrungen reichen Leben und bei beschränktem Gesichtskreise lechzt er, oft noch in den Kinderschuhen, nach dem berauschenden Getränk und Mannlein wie Weiblein eilen Sonn- und Feiertags ins Wirtshaus, woselbst sie einander solange zutrinken, bis sie ihre Leiden, ihre Besinnung und nur zu oft ihre Wochenersparnisse in der Schänke gelassen haben. Unvergesslich bleibt mir die nur zu sehr zutreffende Verteidigung einer älteren Bäuerin, der ich auf einem Spaziergange im Freien unlängst begegnete und wegen ihrer Trunksucht Vorwürfe machte. Sie

replizierte, ohne viel nachzudenken: . . . »es ist nicht unsere (der Landleute) Schuld, dass wir dank der Handhabung der Sonntagsruhe die Geschäftsläden, wenn wir die Stadt erreichen, bereits geschlossen finden und dass wir, die doch nur Sonntags in die Stadt kommen, für unser mühsam erworbenes Geld statt eines Kleides oder Wirtschaftsgerätes uns einen Rausch kaufen.«

Indirekte Steuern in Russland. Nach dem vor kurzem erschienenen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des russischen Reichs pro 1899 erreichen die indirekten Steuern dahier

1899 875,8 Millionen Rubel = 66,1 pCt. der ordentlichen Reichseinnahmen, gegen
1889 531,9 „ „ = 59,7 „ „ „ „

Die Quote, mit der die indirekten Steuern an den Gesamt-Reichseinnahmen beteiligt sind, ist also auffällig gestiegen.

Diese Thatsache kann verschieden gedeutet werden, — zunächst läge der Schluss auf eine ebenmässig gestiegene Konsumkraft der Bevölkerung nahe. Indes ist es, wie weitere Daten zeigen, in erster Linie die Steigerung, welche die Steuern in ihren Sätzen erfahren haben, die jene höheren Einnahmen zu Wege gebracht hat. Den wichtigsten Platz unter den indirekten Steuern nimmt die Branntweinsteuer ein. Der Branntweinverbrauch ist von 1889 auf 1899 aber zurückgegangen. Der Konsum von Thee und Zucker ist seitdem wohl gestiegen, aber wesentlich weniger als die Steuer- beziehungsweise Zollerträgnisse daraus.

Was die Gesamtzolleinnahmen betrifft, so wurden pro Rubel des Werts der eingeführten Waren erhoben:

	Kop. Gold.		Kop. Gold.
1884	12,1	1894	20,6
1889	18,4	1897	23,6

Diese Daten lassen nicht eigentlich günstige Schlüsse auf den Stand des russischen Staatshaushalts und überhaupt der russischen Volkswirtschaft zu. Immerhin scheinen die hohen Steuern die Entwicklung nicht ganz zu unterbinden.

Zur Würdigung des nordamerikanischen Eisenbahnwesens. Während man bei uns nur zu leicht geneigt ist, auf Grund der häufigen Tarifkämpfe nordamerikanischen Eisenbahnen auf ungeordnete Verhältnisse daselbst zu schliessen und ein ungünstiges Urteil über die nordamerikanischen Bahnen im allgemeinen zu fällen, haben dieselben doch neuerdings wieder den Beweis geliefert, dass ungeachtet der ungeheuren Ausdehnung des nordamerikanischen Eisenbahnnetzes und ungeachtet der grossen Anzahl von Verwaltungen, aus denen dasselbe besteht, die Einführung als notwendig und zweckmässig erkannter Reformen sich dort ohne Rücksicht auf die Kosten viel rascher als in irgend einem anderen Lande vollzieht. Die nordamerikanischen Eisenbahnen haben nämlich in etwa $7\frac{1}{2}$ Jahren bei rund einer Million Güterwagen die im Interesse der Sicherheit des Betriebes als notwendig anerkannte Anbringung selbstthätiger Kuppelungen durchgeführt.

Die Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen sagt daher: »Die rührigsten Leute sind heute die Amerikaner und wer weiss, ob bei uns jetzt diese Kuppelungsfrage so in Fluss gekommen wäre, wenn jene nicht gezeigt hätten, dass man thatsächlich auf einem Eisenbahnnetz auch von der allergrössten Ausdehnung eine derartige Reform recht wohl durchführen kann, wenn man nur will.« Diese Erkenntnis und die Thatsache, dass nach der Statistik bei uns wie in anderen Ländern von den im Eisenbahndienst verunglückten Beamten und Arbeitern ein Drittel im Rangierdienst getötet und verletzt wird, dürften wohl nunmehr endlich dazu führen, die im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen vorhandenen 570000 Güterwagen mit selbstthätigen Kuppelungen, welche ohne Zwischentreten zwischen die Wagen gelöst werden können, zu versehen, wozu allerdings ein Zeitraum von 12 Jahren in Aussicht genommen ist.

BUCHBESPRECHUNGEN

Bruno Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmaon. Erster Band. Bis zum Ausgang des Prager Kongresses. VIII u. 487 S. Zweiter Band. Bis zum Ausscheiden aus dem Amte. IV u. 464 S. Stuttgart 1896–1899. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf.

Aus der reichen Wirksamkeit Wilhelm von Humboldts nimmt Verf. nur eine einzige Seite heraus, die staatsmännische. Ist es an und für sieb schon schwer, eine Persönlichkeit nur nach einer einzigen Seite ihres Wirkens zu schildern, ohne eben einseitig zu werdeo, so gilt das ganz besonders von Wilhelm von Humboldt. Ihm, dem Sohne eines gänzlich unpolitischen Zeitalters, das nur dorcb die bittere Not zur Thätigkeit für den Staat gedrängt wurde, war die politische Wirksamkeit immer nur eine Last, die er pflichtgetreu, aber ohne Leidenschaft auf sich nahm. Der hierin liegenden Gefahr für die Behandlung des Gegenstandes ist Verf. glücklich entgangen, indem er die staatsmännische Thätigkeit Humboldts auf der breiteo Grundlage seiner Persönlichkeit überhaupt schildert. In der That war auch nur auf diesem Wege eine zusammenhängende wissenschaftliche Darstellung zu gewinnen. Denn die Thätigkeit Humboldts war so mannigfaltig ond verschiedeo, dass vielfach jede äussere Verbindung zwischen den verschiedenen Phaseo fehlt nnd fehlen muss. Die diplomatische Mission in Rom war allerdings nur zum Teil diplomatischen Charakters, den Kernpunkt bilden die sich in den ersten Anfängen entwickelnden Beziehungen zwischen Staat und Kurie. Von da tritt Humboldt auf kurze Zeit, in den Jahren 1808 und 1809, an die Spitze des Unterrichtswesens. Dieser Periode, so kurz sie war, gehört seine tiefgreifendste Wirksamkeit ao, welche in der Stiftung der Universität Berlin gipfelt. Es folgt dann wieder eine zehnjährige diplomatische Wirksamkeit der verschiedeosteo Art, als Gesandter in Wien, auf dem Prager Kongresse, als Adlatus Hardenbergs in Wien, in Frankfurt und London. Die diplomatischen Missionen waren meist ohne erhebliche Bedeutung, auf dem Wiener Kongresse stand er an zweiter Stelle. Erst der Eintritt in das Ministerium 1819, wo er die ständischen Angelegenheiten zu bearbeiten hatte, schien ihm eine bedeutende eigene Wirksamkeit zu eröffoen, zumal mit Rücksicht auf die geplante preussische Verfassuog. Der von dem Eintritt in das Ministerium an vorhandene Gegensatz zum Staatskanzler, grossenteils durch des letzteren persönliche Eifersucht veranlasst, lähmte aber auch bier jedes eigene Wirken, und schon nach kurzer Zeit kam es zu dem Konflikte, der mit der Entlassung Humboldts endete. Bemisst man den Wert eines Staatsmannes nach dem äusseren Erfolge, so wareo die Humboldts, wie Verf. anerkennt, nicht besonders erheblich. Nur die kurze Leituog des Unterrichtsweseos könnte man als Glanzzeit hervorheben. Das hing aber zum Teil mit der ganzen Persönlichkeit zusammen, der in ihrer klassischeo Vollendung jede politische Leidenschaft fehlte, die die Entlassung aus dem Staatsdienste als Befreiung betrachtete. Wenn Verf. sich darauf beschränkt hat,

Humboldt als Staatsmann zu schildern, so gewinnen wir doch erheblich mehr, das Bild der Person Humboldts überhaupt. Deshalb war es auch nicht unbedingt entscheidend, inwieweit der Erfolg sein Thun begleitete. Nehmen wir hinzu, dass Verf. für alle Seiten der Humboldtschen Thätigkeit neues wertvolles Material beibringt, so dürfen wir von ihm scheiden mit dem Ausdrucke des Dankes für die treffliche Bereicherung der geschichtlichen Litteratur über jene Zeit.

Conrad Bornhak.

Otto Müller, Untersuchungen zur Geschichte des Athenischen Bürger- und Eherechts. Bes. Abdr. a. d. 25. Suppl.-Band der Jahrb. f. klass. Philol. Leipzig, Teubner, 1899. 202 S.

Die Frage der Einbürgerung der Kinder ausländischer Eltern, die jetzt auch in der Schweiz aktuell zu werden beginnt, wie sie in Frankreich in neuerer Zeit geregelt worden ist, hat in Athen dauernd eine Rolle gespielt; nur handelte es sich hier nicht um Kinder von Ausländern und Athenerinnen oder von ausländischen Eltern überhaupt — solche wurden nicht sehr häufig »naturalisiert« und dann stets von Fall zu Fall durch besondern Volksbeschluss, sondern um diejenigen von Athener und Ausländerin. Die gesetzlichen Bestimmungen über deren Bürgerrecht haben mehrmals gewechselt, wie Müller in seiner gründlichen und tüchtigen Arbeit nachweist. Es wurde ihnen zuerst, wie es scheint, in der bewegten Zeit zwischen Solon und Pisistratus zugestanden, indessen ohne erbrechtliche Gleichstellung; die Tyrannis schützte sie in dieser Rechtslage. Mit der Beseitigung der Dynastie trat eine vorübergehende Reaktion in ihrer Lage ein; aber schon Kleisthenes gab ihnen vollständige Gleichberechtigung. Dabei blieb es, bis im Jahr 451 auf Antrag des Perikles ein Gesetz zustande kam, dass nur Kinder athenischer Eltern Bürger sein könnten: eine die vor 451 Geborenen schützende Klausel wurde, wie es scheint, 444 (bei Anlass einer Getreidespende), aufgehoben. Das werdende Athen war eben, wie Verf. richtig betont, liberal, der geniessende Demos, der über grosse Reichseinkünfte zu verfügen hatte, exklusiv; umsomehr suchte man, als das Reich abbröckelte, den Kreis der Berechtigten zu verengern. Nach der sizilischen Katastrophe scheint, etwa 411, den Ausländerinnenkindern sogar rückwirkend das Bürgerrecht wieder verliehen worden zu sein; 403, als die Verhältnisse sich konsolidiert hatten, ging man auf die perikleische Bestimmung zurück. — Müller behandelt ausserdem eingehend die schwierigen Fragen betr. Doppelehe, Nebenehe, Konkubinat etc. und ihre Beziehungen zur Bürgerrechtsfrage; bis neues Quellenmaterial erscheint, dürften seine Untersuchungen die umfangreiche Litteratur darüber wohl abschliessen, freilich nicht ohne dass mannigfache Zweifel noch bleiben, auf die man nur in grösserer Ausführlichkeit eintreten kann.

Gustav Billeter.

Francesco Cosentini, La Sociologia et G. B. Vico. Seconda Editione interamente rifatta. Savona, D. Bertolotto e. C. 1899. 114 S.

Dieses Buch behandelt Vicos Anschauungen nicht vom historischen, sondern vom systematischen Standpunkte aus. Sein erster Abschnitt erörtert die Aufgaben der Geschichtsphilosophie und der Sociologie, die gegen beide vorgebrachten Einwände und die Möglichkeit, sie ihnen gegenüber als selbständige Wissenschaften aufrecht zu erhalten. Die Darstellung ist freilich so abstrakt und so allgemein gehalten, dass sie zur Beseitigung der vielen hier bestehenden Unklarheiten und Schwierigkeiten kaum etwas beiträgt. Der zweite Teil behandelt Vicos Methode, seine allgemeinen Voraussetzungen und seine Ansichten über die Entstehung und Entwicklung von Staat, Gesellschaft, Recht, Religion, Familie und Eigentum — alles in stetem vergleichenden, kritischen Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der entsprechenden Probleme. Allerdings hat der Verf. dabei kaum genügend betont, wie

weit dieser überall noch von einer Lösung entfernt ist, auch die immer mehr Raum gewinnende Ueberzeugung kaum hinreichend beachtet, dass ein starres einheitliches Entwicklungsschema für keines jener Gebiete verwendbar ist. Thatsächlich hätte angesichts des gegenwärtigen Standes der Dinge eine erschöpfende Auseinandersetzung mit Vicos Lehren eine Reihe völlig neuer Untersuchungen verlangt, die anzustellen der Verfasser natürlich nicht beabsichtigen konnte.

Ob überhaupt Vicos Ideen sich für eine systematisch-kritische Behandlung heute noch eignen? So lohnend gewiss eine geschichtliche Darstellung seiner Person und Lehre ist, so wenig gesichert scheint uns die Möglichkeit, diese Frage zu bejahen. Auch das vorliegende Buch ist eher dazu angethan, uns in diesem Zweifel zu bestärken. Denn eigentlich ist in ihm weniger von Vico als von der modernen Sociologie und Urgeschichte die Rede. Nur in einem Punkte kann uns Vico noch ein Muster sein: er verband, wie auch der Verfasser betont, das philosophische mit dem philologischen Verfahren, die Kraft des Denkens mit einer für seine Zeit erheblichen Sachkenntnis — eine harmonische Vereinigung, die in der modernen sociologischen Litteratur leider nicht einmal immer angestrebt wird.

A. Vierkandt.

Dr. Rudolf Kleinpaul. Modernes Hexenwesen. Spiritistische und antispiritistische Plaudereien. Leipzig, C. G. Naumann 1900. 238 S.

Jeder Versuch, die spiritistischen Erscheinungen ihres Nimbus zu entkleiden und auf Betrug und Selbstbetrug oder auf einfache psychologische Fehlerquellen zurückzuführen, hat von vornherein etwas Verdienstliches. Wenn ich gleichwohl mit dem Buche Kleinpauls, das sich das gleiche Ziel gesetzt hat, wenig einverstanden bin, so liegt das vor allem darin, dass der Verfasser sich nicht bemüht hat zu erklären, was schwer erklärlich scheint, und den Weg zu zeigen, auf dem die spiritistischen Materialisationen, Levitationen, Prophezeiungen und Wunder verständlich werden. Nur sehr vereinzelte Ereignisse werden auf Täuschungen zurückgeführt, bei den meisten begnügt sich der Verfasser, die Leichtgläubigkeit der Spiritisten, ihre geringen Kenntnisse natürlicher Gesetze, die schiefen oder falschen Schlüsse mit seinem Spotte reichlich zu übergiessen. Ich glaube, dass dadurch dem in seiner Tendenz gewiss lobenswerten Buche das Einzige genommen wird, was ihm Wert verleihen könnte, die Ueberzeugungskraft. Wenn Spott und Hohn die thörichte Verirrung des Denkens, die wir Spiritismus nennen, zu verhindern imstande wäre, so lebte kein Anhänger der Geisterwelt mehr. Dazu bedarf es grösserer Klarheit der Beweisführung, zielbewusster Darstellung und Zurückführung der scheinbaren Wunder auf Irrtum und Betrug. Nicht sehr erfreulich wirken, zumal bei dem Umfang des Buches, der etwas gequälte Humor, mit dem der Verfasser schreibt, überflüssige und umfangreiche Abschweifungen und eine Reihe grober Sprachwidrigkeiten.

G. Aschaffenburg.

Dr. Castor. Das sexuelle Moment im Flagellantismus. Berlin, R. Wrede. 1899. 29 S.

Der Flagellantismus, die Neigung zur Selbstkasteiung durch Geisselung und die Geisselung anderer, findet seinen Gipfelpunkt in den Geisselprozessionen des 13. und 14. Jahrhunderts. Sein Zusammenhang mit meist unbewusster sexueller Erregung ist bekannt; die oberflächliche Schrift bringt keinerlei neue Gesichtspunkte.

G. Aschaffenburg.

Ferdinand Hueppe, Der moderne Vegetarianismus. Berlin, Hirschwald, 1900, 49 S.

Die vorliegende kleine, mit geistvollen Ideen durchsetzte Schrift gehört zu den besten und vollständigsten, die über den Vegetarianismus erschienen sind; in ihr beweist der Verfasser durch historische, anthropologische und physiologische Gründe, dass die ausschliessliche Ernährung mit Pflanzen-

stoffen weder die natürliche Ernährung des Menschengeschlechts noch die zur Arbeitsleistung geeignetste Form darstellt. Eine solche Ernährung ist allerdings im stande, den Körper im Gleichgewicht und leistungsfähig zu erhalten, wofern nur die erforderliche Menge an pflanzlichem Eiweiss mit verbraucht wird. Für die physiologische Ausnützung ist es an sich gleichgültig, ob das Eiweiss tierischer oder pflanzlicher Herkunft; nur ist bei Pflanzenkost zur Erreichung dieses Zweckes eine Ueberladung mit Ballast unvermeidlich; ausserdem wirkt das tierische Eiweiss vermöge seiner Herkunft und Zubereitung als Anregungsmittel, so dass der Arbeiter, der Soldat etc., wenn an ihn starke Anforderungen herantreten, immer und immer wieder das instinktive Verlangen hat, seine Kost durch Fleisch zu verbessern. Hueppe unterscheidet vier Klassen von Vegetarianern, diejenigen, bei denen religiöse Gründe vorliegen; die Naturvegetarianer, die nur deshalb kein Fleisch essen, weil es ihnen nicht zugänglich ist, die es aber mit Leidenschaft durch Surrogate zu ersetzen suchen; die Vegetarier aus Not, die körperlich z. T. minderwertig sind und endlich die Kunstvegetarianer, die nicht geographischen oder socialen Verhältnissen, sondern gewissen Neigungen Rechnung trügen und sich dabei auf z. T. falsche Begründung stützten. Nur für bestimmte Krankheitszustände besässe die letzte Form Berechtigung. Im übrigen aber erscheint die Zunahme des Fleischgenusses, wie sie Deutschland in den letzten 20—25 Jahren zu verzeichnen hat, als ein kleiner Kulturfortschritt.

A. Gottstein.

Dr. Ernst Schultze, Freie öffentl. Bibliotheken. Volksbibliotheken und Lesehallen. Stettin, Dannenberg & Co. 362 S.

Der Verf. der vorl. Schrift hat sich bereits durch mehrfache Arbeiten auf dem Gebiet des Volksbildungswesens sehr verdient gemacht. Hier legt er nun eine zusammenfassende Darstellung des öffentlichen Bibliothekswesens vor, wie sie bis jetzt noch nicht in deutscher Sprache vorhanden war. Er hat die Entwicklung der Volksbüchereien und Lesehallen des In- und Auslandes mit grosser Aufmerksamkeit und mit eingehenden Studien verfolgt. Für uns Deutsche kommt das Buch gerade zu rechter Zeit. Wir stehen am Beginn der Bewegung, öffentliche Lesehallen und Volksbibliotheken zu schaffen, die im Verein mit der Errichtung von Volksvorträgen, Volkskonzerten, Volksschauspielen darauf gerichtet sind, den geistigen Bedürfnissen der unteren Volksschichten entgegenzukommen, ihr Leben zu veredeln und zu heben, soweit es nur mit der ökonomischen Lage vereinbar ist. Dieser Bewegung stehen noch viele Volksgenossen skeptisch oder feindselig gegenüber aus Gründen, die hier nicht wiederholt werden sollen. Das vorl. Buch bespricht dieselben und zeigt, wie viel in Deutschland noch zu thun ist. Auch die Abbildungen, die dem Buch beigegeben sind, beweisen es. Die Schultzesche Schrift ist ein vortreffliches Beispiel dafür, dass wir Deutsche durch einen steten Vergleich mit dem Ausland vielfache Anregung erhalten können für die nationale Arbeit. In der Einrichtung der Volksbibliotheken und Lesehallen, die namentlich von unseren Städten ausgehen müsste, stehen wir noch weit zurück hinter den englisch sprechenden Völkern und haben viel nachzuholen.

Das Buch von Dr. Ernst Schultze wird hoffentlich das Tempo der Entwicklung unserer öffentlichen Bibliotheken recht beschleunigen, Zweifel und Gegnerschaft zerstreuen, im besten Sinne aufklärend wirken und zur That anspornen.

Um wenigstens einen Anhaltepunkt zu geben für das, was das Buch enthält, seien noch folgende Bemerkungen angefügt. Nachdem die Einleitung die Frage besprochen hat, ob eine Erhöhung der Volksbildung notwendig und nützlich sei, folgt die Darstellung der freien öffentlichen Bibliotheken in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, England, Deutschland, sowie der übrigen Länder Europas und der andern Erdteile. Nach dieser Uebersicht wird über

die Einrichtung und Verwaltung von freien öffentlichen Bibliotheken gehandelt und über die Forderungen, die sich aus dem geschichtlichen und dem prinzipiellen Teil ergeben. Der Anhang enthält eine Statistik der Volksbibliotheken in Deutschland.

W. Rein.

Maurice Bellom, ingenieur au corps des mines. Les lois de l'assurance ouvrière à l'Etranger. II. Assurances contre les accidents. Troisième partie. Paris, Arthur Rousseau. 1900.

Von dem grossen Werke Belloms sind jetzt 4 Bände erschienen. Der erste, 1892 veröffentlicht, behandelt auf 664 Seiten die Krankenversicherung der Arbeiter. Band 2—4 nebst dem dem Ref. noch nicht vorliegenden 5. (Supplement-)Band umfasst die Unfallversicherung. Bellom will kein umfassendes Bild der socialen Gesetzgebung entwickeln, vielmehr ist es nur seine Absicht, das, was in ausserfranzösischen Ländern geschehen ist, zu sammeln und seinen Landsleuten vorzuführen. Der dritte Teil der der Unfallversicherung gewidmeten Bände ist ebenfalls eine Sammlung von ins Französische übertragenen Gesetzen. Derselbe enthält das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, das Gesetz über die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886, das Bau-Unfallversicherungsesetz vom 11. Juli 1887 und das betreffs der Seeschifffahrt vom 13. Juli 1887. Ferner enthält er das österreichische Unfallgesetz vom 28. Dez. 1887 und das Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894, das englische Haftpflichtgesetz vom 7. Sept. 1880, die Gesetze betr. Bildung einer Nationalkasse in Italien, das norwegische Arbeiter-Unfall-Gesetz vom 23. Juli 1894 und die schweizerischen Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Die Alters- und Invaliditätsversicherung, die den dritten Teil des gross angelegten Werkes ausmachen soll, ist erst in Vorbereitung.

Friedr. Prinzing.

Dr. Benno Karpeles. Die englischen Fabrikgesetze in deutscher Uebersetzung. Berlin, Emil Felber. 1900. 482 S.

Das internationale Studium der Arbeiterschutzgesetzgebung, welches seit Jahrzehnten in der Wissenschaft geübt und an verschiedenen socialpolitisch thätigen Stellen gepflegt wird, hat zuerst bekanntlich sein hauptsächliches Gebiet in den englischen Fabrikgesetzen gefunden. Denn wie in natürlicher Folge waren bei der vorausgegangenen Industrie-Entwicklung in England eher als auf dem Kontinente Arbeiterschutzgesetze notwendig geworden und entstanden. Besonders ist uns deren Kenntnis vermittelt, als die damals geradezu verwirrende Menge einzelner englischer Fabrikgesetze im Jahre 1878 in dem ‚Factory and Workshop Act', dem nachher sog. Hauptgesetz, zusammengefasst waren, durch V. von Bojanowski, damals deutschem Generalkonsul in London, welcher eine systematische Darstellung dieses Gesetzes in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik« lieferte. Das Bedürfnis eines genauern Studiums anerkennend, liessen alsdann — gewiss mit Recht — die Herausgeber jener Jahrbücher bald nachher noch eine wörtliche Uebersetzung jenes umfangreichen Gesetzes folgen.

Seitdem hat das genannte Gesetz mehrmal wesentliche Aenderungen erfahren, und die Kenntnis der hiernach geltenden Bestimmungen begegnet oft grossen Schwierigkeiten. Wenn es nun auch neuerdings in der Litteratur nicht an einer Erörterung und Darstellung der geltenden englischen Arbeiterschutzgesetzgebung fehlt, erscheint uns doch das Werk des oben genannten Verfassers als eine verdienstliche Arbeit, um genauere Studien zu fördern. Freilich ist die Bedeutung der englischen Gesetzgebung derzeit nicht mehr so gross wie früher, seitdem die kontinentalen Staaten ihre Arbeiterschutzgesetze erlassen haben und in vielen Beziehungen weiter vorgeschritten sind, immerhin ist den englischen Gesetzen das Interesse, welches mit ihren Beziehungen zu den gross-

artigen englischen Arbeitsverhältnissen verknüpft ist, geblieben.

Der Verf. hat bei seiner Uebersetzung der Fabrikgesetze, d. h. des Hauptgesetzes und der Zusatz- oder Abänderungsgesetze von 1883, 1889, 1891 und 1895, in vorteilhafter Weise zwei englische Kommentare benutzt und durch eine Anzahl von Anmerkungen das Studium der Gesetze erheblich erleichtert. Er hat sein Werk ferner über den Text der Gesetze hinaus erweitert durch die Aufnahme der zugehörigen Ausführungs-Verordnungen, namentlich der Bestimmungen, die in den für gefährlich erklärten Industriesweigen gemäss der Novelle von 1891 erlassen sind, sowie durch die Aufnahme einiger Vorschriften der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege und den Volksschulunterricht, welche gewisse Bestimmungen der Fabrikgesetze ergänzen. Ausserdem ist der Verfasser überhaupt insofern über den Rahmen der eigentlichen Fabrikgesetze hinausgegangen, als er auch die Gesetze über die Arbeitszeit in Verkaufsläden, die Truckgesetze und die Bergwerksgesetze mit in sein Werk einbezogen hat, eine Vollständigkeit, die demselben gewiss zum Vorteil gereicht.

Wie der Verf. im Vorworte sagt, hat er die Absicht gehabt, den Gesetzen eine ausführliche Darstellung ihrer Geschichte vorauszuschicken; er hat sich aber, da dieselbe ‚nicht weniger bedeute, als die Geschichte der arbeitenden Klasse Englands in diesem Jahrhundert' (1899), begnügt, einen kurzen Abriss der Entwickelung der Fabrikgesetze als Einleitung zu geben. Wenn auch dieselbe fast nur über thatsächliche Ereignisse berichtet, hat der Verf. an einigen Stellen eine Meinung geäussert, der durchaus zu widersprechen ist. So erscheint uns z. B. durchaus unzutreffend, wenn er S. XI von ‚glänzenden Erfolgen', S. XII von einem ‚ununterbrochenen Siegeslauf' spricht, und glaubt, durch die dort angeführten Worte von Marx den Entwickelungsgang der englischen Fabrikgesetzgebung erklären zu können.

O. Richter.

Launhardt, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover. Am sausenden Webstuhl der Zeit. Leipzig, B. G. Teubner, 1900, 122 S.

Unter dem Titel »Am sausenden Webstuhl der Zeit« hat der bekannte Techniker, der sein Interesse für volkswirtschaftliche Dinge schon längst und mannigfach bethätigt hat, vier Vorträge zusammengefasst, die er über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kulturleben vor einigen Jahren in der Gesellschaft für Erdkunde und Statistik in Frankfurt a. M. und neuerdings in Hamburg gehalten hat.

Sie sind sämtlich überaus frisch und anregend geschrieben und mit Daten reich versehen, sodass wohl jedermann, auch der Nationalökonom, in ihrer Lektüre Genuss und Gewinn finden wird. Roscher hätte ihnen sicher eine Anzahl Daten für die Einfügung in die Anmerkungen seines Systems entnommen. Die Stärke des Verf. liegt freilich mehr auf dem technischen als auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet. Den Darstellungen über die vergleichsweise Leistungsfähigkeit von Gross- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft S. 78 und über die auf der Steigerung des Grundwerts zum Teil »beruhende Zunahme des Reichtums« wird der Volkswirt nicht beizustimmen vermögen. Der Wert des Büchleins wird aber gerade für ihn dadurch nicht beeinträchtigt.

J. W.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Das Bazarwesen als Wirtschaftsform.

Von

Heinrich Schurtz in Bremen.

Der märchenhafte Schimmer, der die orientalische Kulturwelt in den Augen der abendländischen Völker umstrahlt und eine bunte Fata Morgana unendlicher Reichtümer, seltsamer Zaubermacht und sorgloser Lebensfreude am Horizonte des Denkens emporsteigen lässt, entspringt wohl zum Teil dem Prunk der Fürstenhöfe mit ihren goldnen und diamantenen Schätzen und der Erinnerung an jene Tage, als in den Hallen der Kalifen zu Bagdad alle Güter der Erde zusammenströmten; aber nicht minder tief haben die in den Bazaren aufgestapelten Waren, bunte Teppiche, glänzende Waffen, Goldschmuck und blitzende Steine die Phantasie erregt und jene Vorstellungen von orientalischer Pracht und Fülle erzeugt, die in so grellem Gegensatz zur Wirklichkeit stehen. Wer mit diesen Vorstellungen einen Bazar betritt, wird immer enttäuscht sein und sich vergebens nach der erträumten Herrlichkeit umsehen. Es ist möglich, dass in den Tagen der islamitischen Kulturblüte die Wahrheit mehr seinen Träumen entsprochen haben würde, — möglich, aber nicht allzu wahrscheinlich; liegt doch das prahlerische Ausbreiten wertvoller Waren, die nur die Aufmerksamkeit mächtiger, aber schlecht zahlender Kunden auf sich ziehen würden, gar nicht im Wesen des Orientalen, so wenig wie das Errichten prunkvoller Hallen und Verkaufsläden, wo eine einfache Budenreihe ihrem Zwecke ebenso gut entspricht. Im allgemeinen verraten denn auch die Berichte der Reisenden, die orientalische Bazare besucht haben, eine mehr oder weniger grosse Enttäuschung, wenigstens sobald die Erzähler ehrlich ihrer wirklichen Empfindung Ausdruck geben und sich nicht verpflichtet glauben, unter jeder Bedingung Entzücken zu heucheln und die Phrasen, auf die sie sich nun einmal vorbereitet hatten, dem geduldigen Papiere anzuvertrauen. In beiden Fällen aber ist auf eine eingehende und schlichte Schilderung

der Zustände in den Bazaren, auf einen wahrheitsgetreuen Einblick in das Wesen der ganzen Einrichtung nicht zu rechnen.

Und doch sind die Bazare der grössten Aufmerksamkeit wert. Sie sind der sichtbare Ausdruck einer bestimmten, in ihrer Art sehr charakteristischen Wirtschaftsform, die schon als Gegensatz zur europäischen Wirtschaftsweise den Blick der Forscher auf sich ziehen müsste. Aus den Berichten der Orientreisenden ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, wie gesagt, wenig Belehrung zu schöpfen, und dem ist es wohl zuzuschreiben, dass das Bazarwesen bisher weder bei den Ethnographen noch bei den Nationalökonomen die gebührende Beachtung gefunden hat. Wenn ich im folgenden versuchen will, einen kleinen Einblick in diese Verhältnisse und ihre Beziehungen zur übrigen Wirtschaftsweise der islamitischen Völker zu geben, so stütze ich mich dabei zum guten Teile auf persönliche Beobachtungen in einigen Städten Tunesiens und Algeriens. Das ist leider keine breite Grundlage, und es ist mir infolgedessen auch gar nicht möglich, den Gegenstand erschöpfend zu behandeln, wenn ich auch versucht habe, durch Benutzung aller sonstigen mir zugänglichen Quellen die eigene Anschauung zu erweitern und zu vertiefen; aber es wird doch ein Anfang gemacht sein, auf dem hoffentlich von denen weitergebaut werden wird, die dauernde Gelegenheit zu gründlichen Studien an Ort und Stelle besitzen. Zudem scheinen gerade im Bazarwesen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern des Orients nicht so bedeutend zu sein, dass die Beobachtungen in dem einen Gebiete für die Erkenntnis der Zustände in einem andern wertlos wären.

Wer aus dem Gassengewirr von Tunis hinaustritt und in der Ferne die Hügel von Karthago schimmern sieht, oder wer die steilen Gassen Constantines zur alten Burg Massinissas emporsteigt, dem drängt sich machtvoll das Bewusstsein auf, dass er hier auf dem Boden alter Kulturblüte steht und dass die islamitische Schicht nur oberflächlich tiefere, seit Jahrtausenden wirkende Einflüsse überdeckt. Man sollte meinen, dass dem Studium dieser oberen Schicht eine gründliche Untersuchung der früheren Verhältnisse vorausgehen müsste. In gewissem Sinne ist das zweifellos richtig. Aber anderseits hat doch die islamitische Kultur- und Wirtschaftsweise etwas so Einheitliches, ist in den Hauptzügen so übereinstimmend in Nordafrika wie in Persien oder Kleinasien, dass die Nachwirkungen lokaler älterer Zustände keinesfalls sehr stark sein können. Die islamitischen Städte, mögen sie auf den Trümmern früherer Siedelungen erbaut sein, wie Tunis, oder erst zur Eroberungszeit neu gegründet, wie Kairuan, sind sich in ihrem Wesen ungemein ähnlich; die dennoch vorhandenen Unterschiede beruhen, wie wir sehen werden, zum guten Teil auf den natürlichen Bedingungen der Lage. Das erinnert einigermassen an die Verhältnisse in Deutschland, wo ja ebenfalls

die alten römischen Munizipien nicht als Vorbilder der um das zwölfte Jahrhundert entstehenden Städte gedient haben, sondern selbst an der alten Stelle, aber nach dem neuen Muster erst wieder erstanden sind.

Die islamitischen Städte Nordafrikas zerfallen sämtlich in drei Hauptteile, nämlich die Burg (Kasbah), die in der Regel auf dem höchsten Punkte liegt und gegenwärtig meist als Kaserne der französischen Besatzung dient, in den Bazar oder, wie er in Nordafrika durchweg heisst, den Suk mit den angrenzenden Geschäftsstrassen, und endlich in den Teil, der mehr oder weniger ausschliesslich aus Wohnhäusern besteht; dazu treten dann meist noch Vorstädte von mehr gemischtem Charakter. Diese Art der Einteilung entspricht allerdings nicht der herkömmlichen mit ihren verschiedenen Quartieren, Judenvierteln u. s. w., ist aber vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus die einzig richtige und charakterisiert zugleich das Wesen der Städte in schlagender Weise: der Teil der Stadt, wo Handel und Gewerbe getrieben wird, ist verhältnismässig scharf von dem bei weitem grösseren geschieden, der nur aus den Wohnungen aller Bewohner, auch der im Geschäftsviertel thätigen, zusammengesetzt ist. In den europäischen Städten ist zwar auch etwas von dieser Trennung zu bemerken, gewisse Strassen enthalten vorwiegend Läden, andere Wohnhäuser, aber von einer solchen Folgerichtigkeit wie in den Städten der islamitischen Kulturwelt ist nicht die Rede. Früher war allerdings die Aehnlichkeit etwas grösser, da die Handwerker in bestimmten Gassen beisammen zu wohnen pflegten, wie das noch jetzt viele Strassennamen erkennen lassen; aber einen Suk als Mittelpunkt des gewerblichen und kaufmännischen Treibens besassen die mittelalterlichen Städte nicht, höchstens gewisse Anfänge dazu, wie die »Gewandhäuser«, »Kaufhäuser« u. dgl.

Man kann die Suks als die Seelen der nordafrikanischen Städte bezeichnen, in denen sich fast das gesamte äussere Leben der Bewohnerschaft abspielt, wenigstens soweit sie männlichen Geschlechts ist. Ein grosser Teil der Einwohner ist im Suk der Handwerker oder Händler thätig. Es gibt zweifellos in den meisten Städten auch zahlreiche Ackerbürger, die die Felder rings um die Stadt bebauen, wie man das besonders in Kairuan beobachten kann; andere besitzen Herden von Kamelen, Eseln und Ziegen, was ebenfalls in Kairuan am deutlichsten zu erkennen ist, und mögen ihr wirtschaftliches Dasein auf diese Grundlage stützen. Aber auch diese besuchen wenigstens in ihren Mussestunden den Suk, weniger um zu kaufen, als um am öffentlichen Leben ebenfalls teilzunehmen. Zweifellos erklärt sich aus diesen Verhältnissen der eigentümliche, sozusagen ungeschäftsmässige Ton, der in den Suks herrscht, soweit nicht europäische Einflüsse umbildend gewirkt haben: Was sich in den Suks an Besuchern aufhält, sind nur zum kleinsten

Teile Kunden, die irgend ein Geschäft oder einen Kauf abschliessen wollen; in der Hauptsache sind es Leute, die hier ihre Zeit hinbringen und sich in ihrer Art unterhalten möchten. Wollten die Kaufleute in aufdringlicher Weise Käufer anlocken, so würden sie das Wesen der ganzen, so tief mit dem Leben des Volkes verbundenen Einrichtung stören, das Verweilen im Suk unbehaglich gestalten und bald den allgemeinen Unwillen auf sich ziehen. Daher die klassische Ruhe der Verkäufer in den festen Läden der Suks. Nur die wandernden Händler, die man nicht an ihrer bestimmten Stelle aufsuchen kann, die Wasserverkäufer, Blumenhändler, Obsthändler, Zuckerbäcker u. s. w., lenken durch Rufe die Aufmerksamkeit auf sich, enthalten sich aber ebenfalls — wenigstens gegenüber Eingeborenen — jeder Zudringlichkeit.

Wenn also die Suks in gewissem Sinne die wichtigsten Teile der Städte sind, wie sehen sie aus und wie sind sie beschaffen? Die Antwort ist nicht so ganz leicht, ja man könnte bei einer oberflächlichen Betrachtung meinen, dass es zwei ganz verschiedene Arten von Suks gebe[1]). Aber in Wahrheit handelt es sich bei diesen Unterschieden nur um eine Anpassung an die natürlichen Verhältnisse des Ortes: wo die Stadt an einen Hügel angebaut ist, wie meist in Nordafrika, schmiegen sich die Suks der Lage an und gewinnen einen anderen Charakter als in den Städten, die in der flachen Ebene liegen, wie etwa Kairuan. Es ist zu vermuten, dass sich die natürlichste, ursprünglichste Form des Suks in den Städten der Ebene finden wird, wo dem Gutdünken der Erbauer kein Hindernis entgegenstand; deshalb dürfte der Suk von Kairuan, der Typus einer solchen Form, zunächst die Aufmerksamkeit verdienen. Der Vergleich mit den Verhältnissen der Hügelstädte wird dann um so lehrreicher sein.

Die Suks von Kairuan, wenn man wohl richtiger statt der Suk sagen muss, bilden ein zusammenhängendes Ganze, einen Gebäudekomplex, der sich aus mehreren einander durchkreuzenden Hallenzügen zusammensetzt, und ungefähr einen quadratischen Umriss besitzt. Die Gänge, alle nur in der Höhe eines Stockwerkes, sind überdacht und an beiden Seiten mit Werkstätten und Läden versehen; das Licht fällt durch Oeffnungen der Bedachung herein. Dieses Sukgebäude, wenn man es so nennen kann, ist schwerlich auf einmal entstanden, sondern wie eine Bienenwabe durch Anbauten allmählich erweitert worden. Es bildet den Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens, gewisse Handwerker und

[1]) Dass gewisse Gegensätze auch in andern Ländern der islamitischen Kulturwelt vorkommen, beweisen die Verhältnisse in Turkestan. In Taschkend besteht ein einheitlicher Bazar, in Buchara mindestens 50 einzelne, die nicht miteinander zusammenhängen. Vgl. Moser, durch Zentral-Asien S. 165.

Händler halten sich vorwiegend hier auf; aber es ist eben nur ein Mittelpunkt, an dem sich manches andere anschliesst. So ist die Hauptstrasse der Stadt, die an den Suks vorüberzieht, ebenfalls dicht mit Werkstätten und Verkaufsbuden besetzt, und auch an den übrigen Seiten des Gebäudes quillt das Geschäftsleben gewissermassen in die nächsten Strassen über. Sobald man sich allerdings etwas weiter von den Suks entfernt, gelangt man in die einsamen Wohngassen, in denen, von einigen noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, keinerlei gewerbliche oder kaufmännische Thätigkeit betrieben wird.

In den Hügelstädten, als deren vorzüglichster Typ wohl Tunis gelten darf, sich die Grundzüge im ganzen dieselben, aber mit einer charakteristischen Ausnahme: das Aneinanderbauen der Sukgassen zu einer grossen Gebäudemasse ist hier nicht möglich, vielmehr müssen sich die Suks dem naturgemäss gegebenen Bauplan dieser Städte anpassen. Grössere Strassen, in denen sich der geschäftliche Verkehr entfalten kann, sind aber in der Hauptsache nur in zwei Richtungen denkbar: sie führen entweder hügelaufwärts nach der Kasbah hinauf und sind dann zwar wichtige Lebensadern, aber unbequem steil, oder sie ziehen sich in gleicher Höhe am Abhang hin und haben dann den Vorzug ebener Lage. Es ist verständlich, dass sich die Strassen der zweiten Art, in denen allein ein bequemes Umherwandern möglich ist, fast ausschliesslich zu Suks umgebildet haben. Die steilen Hauptstrassen enthalten, ebenso wie die schon erwähnte Hauptstrasse in Kairuan, meist Ausläufer des Geschäftslebens der Suks, Lebensmittelläden, vereinzelte Handwerkerbuden u. dgl., daneben auch wirkliche Wohnhäuser. Auch die Suks sind nicht ganz scharf von den Wohnstrassen getrennt. Wenn man eine der Quergassen entlang geht, die in ihrem mittleren Teile in einen Suk umgewandelt ist, dann kündigt sich der Suk schon einige Zeit, ehe man ihn erreicht, durch vereinzelte Läden und Werkstätten an; an den Häusern erscheinen Vordächer, stellenweise ist einmal ein Teil der Strasse roh mit Stangen und Palmblättern überdeckt, bis dann endlich der eigentliche Suk beginnt, der durch ein mehr oder weniger solides Dach in eine Art geschlossenen Gang oder eine langgestreckte Halle umgewandelt ist.

Wie natürlich und selbstverständlich die Anordnung der Suks in den Querstrassen der Hügelstädte ist, zeigt das Beispiel Algiers, wo das arabische Element ganz aus den untern Teilen der Stadt verdrängt ist; rein von selbst aber haben sich die breiten, ebenen Querstrassen des Hügelabhangs, die ehemals die Suks enthielten, in Geschäftsstrassen verwandelt, die mit Säulengängen versehen sind und in denen sich nun ebenfalls, ganz nach Art der Bazare, ein europäisches Geschäft dicht an das andere reiht.

Wer die Einrichtung der Suks im einzelnen studieren will, findet hierzu die beste Gelegenheit in Tunis. Hier haben viele Generationen an den Suks gebaut, wechselnder Geschmack und wechselnde Mittel haben ihre Spuren hinterlassen, Einflüsse verschiedener Art mögen bei genauerer Untersuchung nachweisbar sein. Gerade diese Mannigfaltigkeit aber macht es möglich, die Grundzüge der Erscheinung feststellen.

Jeder Suk besteht aus einer Doppelreihe von Buden, wie ich die Bauwerke der Kürze halber nennen will, die nach der Gasse offen sind; in Nordafrika ist der Name ḥanût für sie gebräuchlich. Der Ausdruck Bude empfiehlt sich deshalb, weil die Gelasse wenigstens in ihren einfacheren Formen in der That unseren Marktbuden sehr ähnlich sind, während Namen wie Laden, Werkstätte oder Verkaufsstand immer nur für einen Teil der Fälle zutreffen. In ihrer einfachsten Form ist die Bazarbude nichts weiter als ein kubischer Raum ohne alle innere Gliederung, der von einer Rückwand, zwei Seitenwänden und einem Dach umschlossen, nach der Gasse hin aber vollständig offen ist; aus Holz und Lehm oder auch aus Mauerwerk aufgeführt, sind diese Buden für die ärmlichsten Teile der Suks charakteristisch. Manchmal sind die Räume auch dadurch gewonnen, dass sie in den Mauern massiver Häuser ausgespart sind, besonders an jenen Stellen, wo die Wohnstrassen in die eigentlichen Suks übergehen; oft sind es denn nicht viel mehr als elende Löcher, in denen der Insasse nur kauernd verweilen kann, ja es kommen kellerartige, halb unterirdische Gelasse vor. In Susa sah ich einen Flickschuster in einem derartigen Loch arbeiten, das kaum grösser war, als er selbst, und ein ähnlicher Troglodyte, der anscheinend mit alten Hufeisen handelt, haust neben dem Eingang der berühmten Brücke von Constantine.

Diese Mauerlöcher sind indessen Ausnahmen. Die bessern Sukgassen bestehen nur aus dicht aneinandergereihten Buden, an denen sich die verschiedenen Entwicklungsformen dieser Bauwerke vorzüglich studieren lassen. Die einzelnen Formen aber sind kaum jemals wirr durcheinander gemischt, sondern es sind immer ganze Reihen gleichartiger, anscheinend auch zu gleicher Zeit aufgeführter Buden vorhanden. Die verschiedenen Formen dürften sich nur zum Teil aus dem Bedürfnis der Insassen erklären. Es gibt Buden, zu denen Stufen hinaufführen, die gleichzeitig als Sitze für die Besucher dienen können, andre, bei denen seitlich vorspringende Postamente oder nischenartige Räume zu demselben Zwecke benutzt werden. In vielen Fällen sperrt eine steinerne Schwelle oder der hölzerne Ladentisch die Bude nach dem Suk hin vollständig ab, es kommt sogar vor, dass die ganze Vorderseite von einem hölzernen Gitter versperrt wird, durch das erst eine Thür in den eigentlichen Ladenraum führt. Häufiger ist der Innenraum durch ein Gitter

oder einen Verschlag in eine vordere und eine hintere Hälfte geteilt; die hintere dient meist als Magazin, bei besonders grossen Läden ist sie aber auch wohnlich eingerichtet, mit Divans versehen und zum Aufenthalt für bessere Kunden bestimmt. In andern Buden ist ein Vorratsraum dadurch gewonnen, dass im oberen Teil des Innern ein Verschlag angebracht ist. In Tunis kommt das fast nur in Kaufläden vor, in Constantine aber gibt es zahlreiche »zweistöckige« Schusterwerkstätten, in deren unteren Raum meist eine grössere Gesellschaft arbeitet, während oben in drangvoller Enge noch ein vereinzelter Schuster, vielleicht ein alter Junggeselle oder kinderloser Mann, sein Handwerk treibt. Auch in andrer Beziehung zeigen sich Unterschiede. Manchmal ist eine Reihe von Buden so gebaut, dass nicht die ganze Vorderwand fehlt, sondern sich nur eine grosse thürartige Oeffnung nach dem Suk hin aufthut; ein andermal macht der ganze Suk den Eindruck einer Säulenhalle, wie z. B. die Gasse der Schneider in Tunis; hier tragen die Säulen ein fortlaufendes Gesims, auf dem das Dach der Gasse ruht, die Werkstätten aber öffnen sich zwischen je zwei Säulen ohne jeglichen Zwischenbau nach dem überdachten Wege. In diesem Falle ist ein Satteldach aus hölzernen Balken errichtet, die der Länge nach derartig mit Brettern belegt sind, dass zwischen den klaffenden Spalten genügend Licht in die Tiefe dringt; bei andern Suks sind ähnliche, nur ganz flache Dächer vorhanden. Es gibt auch Gassen, die von einem geschlossenen Steingewölbe überdeckt sind und ihr Licht durch vereinzelte Oeffnungen dieses Gewölbes erhalten. In einigen nordafrikanischen Städten, wie Fez oder Bengasi, sollen auch manche Suks laubenartig von Rankengewächsen übersponnen sein[2]), in ärmlicheren Gassen müssen Leinwandstücke und Lumpen genügen. Man muss bei alledem bedenken, dass diese Dächer vor allem Schutz gegen die Sonnenglut gewähren sollen; gegen den Regen sind die einzelnen Buden durch ihr solides Dach leidlich gesichert, und die Käufer und guten Bekannten finden in ihnen ebenfalls Zuflucht.

Die Ueberdachung führt es mit sich, dass die Sukgassen fast wie ein einziges Gebäude erscheinen; wo längere Reihen von Buden nach einheitlichem Muster gebaut sind, machen sie in der That eher den Eindruck einer Zimmerreihe als den von einzelnen Bauwerken, die ihrerseits erst den Suk zusammensetzen. Am meisten gilt das, wie erwähnt, von dem Bazar der Steppenstadt Kairuan, aber die eigentlichen Sukgassen der Hügelstädte haben meist ebenfalls einen derartigen geschlossenen Charakter. Sie werden auch vielfach in diesem Sinne als

---

[2]) Dr. Décugis i. Bull. Soc. Géogr. Paris 1878 II, S. 127. — H. Grothe i. Globus B. 70, S. 237.

einheitliche Komplexe behandelt, indem man sie nachts durch Thore absperrt, nachdem bereits die einzelnen Buden durch vorgesetzte Holzthüren mit oft zahlreichen und abenteuerlichen Schlössern vor unliebsamen Besuchern geschützt worden sind. In Tunis, wo manche Suks zugleich als unentbehrliche Verkehrswege dienen, lässt sich das System natürlich nicht streng durchführen, wohl aber in Kairuan. Der Schluss erfolgt spätestens mit Sonnenuntergang, da eine Beleuchtung der Suks oder gar Arbeiten bei Licht nicht üblich ist; infolgedessen endet denn auch die wirtschaftliche Thätigkeit wenigstens der männlichen Bewohnerschaft schon am Spätnachmittag.

Ueber die Frage, wem die Bazarbuden gehören, ist nicht so leicht Klarheit zu erlangen; anscheinend sind sehr verschiedene Eigentumsverhältnisse möglich, feste Regeln bestehen nicht. Wie schon aus der Gleichartigkeit ganzer Budenreihen hervorgeht, kommt es vor, dass ein Grundbesitzer oder Kapitalist eine ganze Anzahl dieser Gebäude errichtet und sie dann vermietet. So gehören die Buden des Suk el-Bey in Tunis alle dem Bey, der indessen neuerdings einige davon verkauft haben soll, — ob an die Insassen oder an Kapitalisten, war nicht zu ermitteln. Am Bab Suika hat der Adoptivsohn des Bey eine Reihe gleichartiger Buden erbauen lassen, an einer andern Stelle hat sogar die Pferdebahngesellschaft, die ein Gassengewirr durchbrechen musste, die neue Strasse mit einer solchen Reihe besetzt, in der sich vorwiegend Topfhändler niedergelassen haben. Andre Buden gehören zweifellos den Insassen, das dazugehörige Land ist wohl meist nach islamitischem Rechte auf ewige Zeiten gepachtet. Auch fromme Stiftungen u. dgl. erscheinen als Budenbesitzer.

Als die charakteristischste Eigenart der Bazare bezeichnet man gewöhnlich die Erscheinung, dass die Verkäufer bestimmter Waren und die Handwerker gleichen Berufes stets nebeneinander hausen und am liebsten je eine Sukgasse ausschliesslich besetzen, die dann nach den Insassen ihren Namen führt. Im allgemeinen ist das wohl richtig; aber gerade, dass diese eine Besonderheit von den Berichterstattern immer so stark betont wird, kann sehr leicht zu recht falschen Schlüssen verleiten. Es handelt sich hier offenbar nicht um einen Zwang von oben, auch nicht um ein Herkommen, das zum festen Gesetz geworden ist, sondern um einen Brauch, der sich von selbst aus praktischen Gründen entwickelt haben mag und aus ähnlichen Gründen in der Hauptsache festgehalten wird. Wer Schuhe kaufen will, geht eben nach dem Suk, wo die Schuster beisammen hausen und trifft dort seine Wahl; der Schuhmacher, der sich an irgend einer andern Stelle niederliesse, würde kaum auf Kundschaft rechnen können, denn gerade das Umherschlendern im Suk, die erhebende Empfindung des Auswählens aus der Masse des An-

gebotenen gehört ja unbedingt zum Kaufe als angenehmer Gegensatz zu dem fatalen Augenblick des Bezahlens, der so lange wie möglich hinausgeschoben wird. Rascher erwirbt man nur die Dinge des alltäglichen Bedarfs, die Lebensmittel vor allem, und es ist denn auch sehr bezeichnend, dass gerade die Brothändler, die Fleischer u. s. w. nicht in bestimmten Suks beisammen wohnen, sondern dass ihre Buden ziemlich regellos unter die andern eingestreut sind, obwohl sie dann auch gerne zu zweien oder dreien neben einander stehen. Auch wer sonst auf diese Dinge nicht achtet, wird beim Durchwandeln der Suks von Zeit zu Zeit durch zweifelhafte Düfte und das Schwirren enormer Fliegenschwärme daran erinnert, dass er sich wieder einmal einem Fleischerladen nähert. Ein Teil des Fleisch-, Brot-, Frucht- und Gemüsehandels liegt übrigens in den Händen umherziehender Verkäufer.

Wie wenig in der That das Zusammenwohnen der Berufsgenossen als unumstössliches Gesetz empfunden wird, geht am besten aus den Namen der einzelnen Suks hervor. Man müsste annehmen, dass sie durchgängig nach den Insassen benannt wären; aber in Wirklichkeit hat ein beträchtlicher Teil der Namen gar nichts mit dem Berufe der Bewohner zu thun, wie das schon der oben erwähnte »Suk des Bey« andeutet. Es gibt in Tunis einen Sukel-Irbâ, dessen Bezeichung daran erinnert, dass er ehemals als Sklavenmarkt gedient hat, ferner einen Suk el-Grana, d. h. den Suk der Livorneser Juden, die sich bei ihrer Einwandrung mit Vorliebe hier angesiedelt haben, u. s. w. In Tripolis ist ebenfalls von einer regelrechten Bezeichnung der Sukgassen nach den Inhabern nicht die Rede[3]. Thatsächlich ist ja auch selten ein Suk ganz von den Angehörigen eines Berufes ausgefüllt, und eben so selten beschränkt sich andrerseits ein Beruf auf eine einzige Gasse. In Tunis sind z. B. wohl die Fezmacher und allenfalls die Schneider in ihren Suks ziemlich geschlossen vereinigt, aber für die zahllosen Schuhmacher bietet ihr Hauptsuk bei weitem nicht Raum genug, sodass sie sich nach andern Suks und auf die angrenzenden Verkehrsstrassen ausgedehnt haben. Die wenigen noch vorhandenen Waffenschmiede sind wieder viel zu gering an Zahl, um die Buden ihrer Gasse ganz zu besetzen.

Die Insassen der Suks zerfallen vom wirtschaftlichen Standpunkte in zwei grosse Gruppen, in die Handwerker, die zugleich Produzenten und Verkäufer sind, und in die Kaufleute, also die Zwischenhändler. Der Name Handwerker ist für die meisten Angehörigen der ersten Gruppe auch in dem engeren Sinne, den ihm Karl Bücher gegeben hat, durchaus berechtigt: sie verarbeiten in der Hauptsache eigenes Material und zwar in der Regel auf Vorrat, nicht auf feste Bestellung. Sie sind

[3]) Grothe, Tripolitanien S. 14.

weitaus die interessantesten Bewohner der Suks und sollen im folgenden hauptsächlich berücksichtigt werden. Wahrscheinlich mag auch die Art, wie die Kaufleute ihre Waren beziehen, nicht ohne merkwürdige Besonderheiten sein, aber ich habe darüber, da Beobachtung der Thatsachen nicht möglich war, nur wenig vermitteln können; dieses Wenige wird an seiner Stelle erwähnt werden. Bei manchen allgemeinen Bemerkungen, z. B. über die Beteiligung der verschiedenen Rassen und Stämme am Berufsleben, lassen sich auch beide Gruppen zusammenfassend behandeln. Neben den Handwerkern, die innerhalb der Suks wohnen, sind dann die andern ergänzend zu nennen, die fast stets ausserhalb der eigentlichen Suks in Nebengassen, Vorstädten u. dgl. ihren Beruf treiben.

Die zahlreichsten der in den Suks thätigen Handwerker sind in Nordafrika die Schuhmacher, die Schuhe aus farbigem Leder verfertigen. Die Ursache dieser Erscheinung ist keineswegs ein enormer Verbrauch von Schuhen im Lande selbst, der vielleicht durch irgend welche äussere Ursachen herbeigeführt würde, sondern wir haben es hier mit einem alten, durch beständige Uebung zu hoher Blüte gelangten Gewerbe zu thun, das den Bedarf umfangreicher, leider nicht genau zu bestimmender Gebiete mit seinen Ueberschüssen deckt. Die eigentliche Grundlage des Gewerbes und der mit ihm eng verbundenen Sattlerei und Taschenmacherei ist die Gerberei und die Kunst, das Leder zu färben, die wieder ihre eigenartige Geschichte hat. Wo sie zuerst erfunden worden ist, bedarf noch gründlicherer Untersuchung. Blühend und weitberühmt erscheint die Lederfärberei im Mittelalter im maurischen Spanien, vor allem in Kordova (daher der Name Corduan für farbiges Leder), wandert dann mit vertriebenen Mauren nach Marokko (daher Maroquin) und Nordwestafrika überhaupt, und gelangt endlich im weitern Verlaufe der Geschichte bis nach dem Sudan, wo sie von den Mandingo und den Haussa aufgenommen und erfolgreich betrieben wird[4]). Auf den Beruf der Gerber und Lederfärber, der nicht in den Suks ausgeübt wird, ist noch zurückzukommen. Zweifellos liefern die einheimischen Gerber der verschiedenen Städte den Schuhmachern die Hauptmasse des erforderlichen gefärbten Leders, doch scheint daneben ein nicht unbeträchtlicher Lederhandel zu bestehen; so wird das gelbe Leder, das man in Fez verarbeitet, teilweise aus Aegypten bezogen[5]), und selbst aus dem Sudan gelangen farbige Leder bis Tripolis[6]). Noch weit bedeutender scheint die Ausfuhr farbiger Schuh- und Lederwaren aus den

[4]) Vgl. darüber mein »Afrikanisches Gewerbe« S. 91.

[5]) Graf Pfeil i. Globus, B. 73, S. 237.

[6]) Grothe, Tripolitanien und der Karawanenhandel S. 23.

nordwestafrikanischen Städten zu sein, die zunächst schon das umliegende flache Land und die kleinern Städte versorgen, dann aber auch grosse Mengen in die übrigen islamitischen Länder und nach dem Sudan versenden und selbst in Europa und Amerika einen Markt finden. Diercks gibt an, dass aus Marokko im Jahre 1885 für 785000 Mark fertige Schuhwaren ausgeführt wurden, 1890 noch für 386000 Mark[1]). Nur so erklärt sich die ausserordentliche Zahl von Schuhmachern in Städten wie Tunis und Constantine oder in Kairuan, wo ich allein über 100 Werkstätten zählte. Die Ausfuhr wird natürlich durch Kaufleute vermittelt, indes ist es mir nicht gelungen, über das Verhältnis zwischen diesen Kaufleuten und den Schuhmachern ganz ins Klare zu kommen. Vielleicht ist die einfachste Möglichkeit auch die häufigste: die Schuhmacher verarbeiten selbstgekauftes Leder und fertigen Schuhe auf Vorrat, aus dem sich dann sowohl die einzelnen Kunden das ihnen passende aussuchen (denn nach Maass wird ja nicht gearbeitet), wie auch die Grosskaufleute. Daneben aber herrscht ein andres, für die Handwerker weniger angenehmes System, dass eine Art Rückfall auf die Stufe des Heimwerks und andrerseits einen Schritt nach der Fabrikarbeit hin bedeutet: der Kaufmann liefert die Rohstoffe und der Handwerker gibt die fertigen Waren ab, wobei dann natürlich der Preis der Arbeit nach Möglichkeit herabgedrückt wird. Ob dieses System gerade den Schuhmachern gegenüber häufig angewendet wird, war nicht festzustellen. Die Thatsache dass die Waren in den offnen, mit ihrem ganzen Inhalt leicht zu übersehenden Werkstätten anscheinend alle dem Publikum zur Auswahl zur Verfügung stehen, spricht nicht dafür.

Die Werkstätten selbst mit ihren niedrigen Schemeln und dem kleinen dreibeinigen Arbeitstisch sollen hier nicht genauer geschildert werden. Merkwürdiger in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Differenzierung der Lederarbeit; allerdings stimmen hier meine eignen Beobachtungen mit den Angaben langjähriger Bewohner des Landes nicht ganz überein. Es wird behauptet, dass zunächst die Schuhmacher in zwei Gruppen zerfallen, in solche, die nur Männerschuhe fertigen und in solche, die ausschliesslich Fussbekleidungen für Frauen herstellen, und von ersteren verarbeiten manche nur gelbes, manche nur rotes Leder. Aber eine so scharfe Trennung besteht keinesfalls; es mag einzelne Schuster geben, die sich ganz und gar einer einzigen Schuhsorte widmen, aber bedeutend häufiger sind doch die vielseitigeren Charaktere, in deren Werkstätten eine grössere Auswahl herrscht. Viel entschiedener ist die Grenze zwischen den Schuhmachern und den Taschenmachern, wie ich sie der Kürze wegen nennen will, da sie hauptsächlich zierlich ornamentierte

[1]) Marokko S. 165.

Ledertaschen, daneben aber auch lederbesetzte Taschenspiegel u. dergl. verfertigen; sie sind ihrerseits mit den Sattlern nahe verwandt. Das Gewerbe der Taschenmacher ist viel weniger verbreitet als die Schuhmacherei und blüht vorwiegend in Tunis, in schwachen Resten auch noch in Algier. Anderswo, wie in Susa, hängen wohl an einzelnen Bazarbuden bunte Ledertaschen zum Verkauf, aber sie stammen aus Tunis und sind Waren des Zwischenhandels, wie der übrige Inhalt der Buden, bunte Taschentücher, europäische Stoffe u. s. w. In Kairuan gibt es einige Taschenmacher, aber sie treten gegenüber dem Heere der Schuster ganz zurück; in Susa sind übrigens auch die eigentlichen Schuhmacher schon wenig zahlreich, die meisten Buden mit Schuhwaren scheinen Zwischenhändlern zu gehören.

Den Verarbeitern des bunten Leders stehen ein paar andere Berufe gegenüber. In Tunis gibt es eine nicht unbedeutende Zahl von Schuhmachern, die Schuhe nach europäischer Art aus den entsprechenden Ledersorten bereiten; es sind sämtlich Juden, während die »Korduaner« sämtlich arabischer Herkunft sind. Ein besonderes, sehr geringfügiges Gewerbe ist das der Eimermacher, die aus rohem Leder die merkwürdigen, mit schlauchförmigem Ansatz versehenen Eimer fertigen, mit deren Hilfe man das Wasser aus den Ziehbrunnen zum Bewässern der Felder heraufzieht. Ein Anhängsel des Schustergewerbes sind endlich die Flickschuster, meist kümmerliche Existenzen, die auf irgend einer Treppe oder in einem Strassenwinkel ihr armseliges »Lohnwerk« betreiben; der wirkliche Schuhmacher im Suk gibt sich mit dem Ausbessern grundsätzlich nicht ab.

Eine zahlreich vorhandene Gruppe Gewerbetreibender, die stets in den eigentlichen Suks hausen, sind die Schneider; anscheinend nicht scharf von ihnen getrennt sind die Gewandsticker, die auf den besseren Arten von Kleidern Seidenstickereien anbringen. Die Schneider arbeiten nicht in solchem Maasse auf Vorrat, wie die Schuhmacher, wohl nicht deshalb, weil ein Anmessen der Kleider üblich wäre, sondern weil der Stoff für einen grossen Vorrat fertiger Kleider zu kostspielig sein würde. Der Kunde kauft die Stoffe, die Seide und die Knöpfe, nur selten wird der Schneider selbst ermächtigt, diese Einkäufe für den Kunden zu machen. Der Meister schneidet die Stoffe zu, näht aber nie selbst, sondern überlässt diese Arbeit seinen Gesellen. Es gibt arabische und jüdische Schneider, wenigstens in Tunis. Die Gewandsticker, die anscheinend wieder vielfach im Auftrag der Schneider arbeiten, bedürfen eines Gehilfen, der ihnen beim Sticken die Seidenfäden stramm zieht, doch helfen sich alleinstehende Leute dadurch, dass sie die Fäden an die Fusszehen befestigen und sie durch Ausstrecken des Beines anspannen.

Neben dem Lohnwerk der Schneider besteht noch ein Handel mit fertigen Kleidern, der wohl teilweise in unmittelbarer Beziehung zum Schneidergewerbe steht; es sind teils die Schneider selbst, teils Stoffhändler, bei denen diese Gewänder ausliegen, teils endlich werden sie durch Ausschreier an den Mann gebracht. In Tunis ist es der Suk des Bey, wo sich jeden Vormittag eine erregte, durcheinander wirbelnde Masse von Käufern und Gaffern um die Ausschreier drängt, die sich, mit Kleidungsstücken auf Armen, Schultern und Köpfen beladen, unter lauten Rufen hin- und herbewegen, die Stoffe von den Umstehenden befühlen lassen und den zahlreichen Frauen, die sich rings auf den Stufen der Läden niedergelassen haben, zuvorkommend ihre Waren zur Prüfung darbieten. In Constantine sah ich ein ganz ähnliches Schauspiel. Gekauft wird im Verhältnis zur Zahl und dem anscheinenden Interesse der Anwesenden nicht viel; es scheint sich hier um eine Einrichtung zu handeln, die den Genuss des Wählens und Feilschens möglichst vielen gestattet und wohl mehr in diesem Umstand ihren Halt findet als in den geschäftlichen Vorteilen. Die Ausschreier sind ein besonderer Stand und rufen wohl auf Wunsch auch andere Waren aus, die man ihnen übergibt. Aus ihrem Berufe heraus mag sich der des Auktionators entwickelt haben; in Tunis ist er eine halbamtliche Persönlichkeit, die von der Regierung ebenso wie die Ausschreier beaufsichtigt wird. Auf europäischen Einfluss geht das nicht zurück, denn selbst im afrikanischen Sudan sind Auktionen üblich[*]).

Im allgemeinen mischte sich die Regierung des Bey von Tunis in der Zeit vor der Besetzung des Landes durch die Franzosen wenig in die inneren Verhältnisse der Suks, abgesehen von der Besteuerung, die ganz summarisch nur die Buden berücksichtigte. Sie ist neuerdings (1884) dahin geregelt worden, dass die vor dem Jahre 1863 errichteten Buden monatlich 0,25 Piaster zahlen, die später errichteten 0,50, ausserdem wird im Mai ein Zuschlag von 0,83 Piaster erhoben; für jede Bude, die in den Suks neu errichtet wird, sind als einmalige Abgabe 100 Piaster zu zahlen, für Buden, in denen gebratene Fische u. dergl. verkauft werden, 50 Piaster. Im übrigen kümmert sich der Staat grundsätzlich nicht um die Aufrechterhaltung der Verhältnisse, die für das Bazarwesen charakteristisch sind, also das Zusammenbleiben bestimmter Berufe in den Gassen der Suks oder die Beschränkung des Einzelnen auf seinen Erwerbszweig; es herrscht völlige Gewerbefreiheit, wie das ebenfalls nach der französichen Okkupation durch ein besonderes Gesetz bestätigt worden ist, das jedem Kaufmann oder Handwerker gestattet, in jedem beliebigen Quartier der Stadt ein Geschäft zu eröffnen, sofern er

[*]) Das Afrikanische Gewerbe. S. 127.

sich nur anmeldet und die gesetzliche Steuer zahlt. Nur einem Gewerbe gegenüber hat der Staat von jeher eine auffallende, den betreffenden wahrscheinlich sehr unwillkommene und lästige Fürsorge gezeigt, freilich nicht um es zu heben, sondern in der Hauptsache um das Möglichste aus ihm herauszupressen; das ist das Gewerbe der Gold- und Silberschmiede, das sich ganz in jüdischen Händen befindet. Ein Amin war als Oberaufseher über den »Suk der Kleinode« gesetzt, hauptsächlich um die Wertsachen zu schätzen und dafür eine Abgabe von 4,25 pCt. des Wertes zu erheben, wovon wieder ihm selbst 1 pCt. als Einnahme zugewiesen war, während der zugezogene Sachverständige 0,75 pCt. erhielt und 2,5 pCt. in die Staatskasse flossen. Wer als öffentlicher Ausrufer Gold- und Silbersachen verkaufen wollte, musste zwei Bürgen stellen und durfte seine Waren nur in Gegenwart des Amin vom Auftraggeber übernehmen, wobei natürlich wieder der Staat Gelegenheit fand, die Steuerschraube anzusetzen. Auch sonst gab es noch allerlei Beschränkungen und Verordnungen. Um diese Verhältnisse in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung richtig zu schätzen, muss man bedenken, dass der Ankauf von Schmucksachen und Kleinodien für den Orientalen etwas ganz anderes bedeutet, als für den Europäer der Gegenwart; der Schmuck aus Edelmetall und wertvollen Steinen bildet die sicherste, wenn auch zinsenlose Kapitalanlage, da man ihn stets bei sich tragen und im Notfall leicht verstecken kann[9]); nur in dem Momente, wo diese Kapitalien durch Kauf angelegt werden, sind sie für den Staat fassbar, und dieser nutzt dann die günstige Gelegenheit entsprechend aus.

Was sonst an Handwerkern in den Suks vertreten ist, hat die zweifelhafte Aufmerksamkeit der väterlichen Regierung des Bey weniger auf sich gezogen. Eine kleine Ausnahme bilden allenfalls noch die Chuachis, die Fez- oder Chechiamacher, eine Besonderheit der Hauptstadt Tunis und vielleicht die ihrem Wesen nach vornehmste Gruppe der arabischen Handwerker. Sie besitzen einen Amin und zehn Beisitzer, die wohl ursprünglich von der Regierung ernannt sind, sich nunmehr aber selbst ergänzen, und deren Aufgabe es ist, Streitigkeiten zu verhüten und über das Wohl ihrer Zunft zu wachen. Jeder Meister hat seine eigene Fabrikmarke, die beim Bey angemeldet und beim Amin deponiert werden muss; Chechias fremder Herkunft dürfen nicht mit diesen Marken bezeichnet werden. Auch noch eine andere Besonderheit zeichnete dieses Gewerbe aus: die in Tunis gefertigten Feze mussten alle nach der Stadt Zaghuan gebracht werden, die das ausschliessliche Recht hatte, sie zu färben, worauf sie zur völligen Fertigstellung und zum Verkauf nach Tunis zurückkamen. Bei der Fürsorge

[9]) Vgl. darüber meinen »Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes«, S. 119.

für die Fezmacher spielen wohl weniger fiskalische Rücksichten mit, als der Wunsch, das besonders geschätzte Gewerbe, dessen Erzeugnisse den echten Tunesern als eine Art nationales Abzeichen gelten, vor unlauterem Wettbewerb zu schützen. Die französische Regierung hat dieses Bestreben mit Bewusstsein aufgenommen und weiter durchgeführt.

Ueber die anderen in den Suks oder in deren Nähe arbeitenden Handwerker kann ich mich kürzer fassen. Es ist hierbei immer wieder zu bemerken, dass die geschätzten einträglicheren Gewerbe in den Suks selbst betrieben werden, die geringeren in den in der Nähe der Suks liegenden Teilen der Verkehrsstrassen, vereinzelt wohl auch in den Vorstädten; vielfach ist in diesem Sinne eine entschiedene Differenzierung eingetreten. So hausen die vornehmsten Eisenarbeiter, die Waffenschmiede, in den Suks selbst, die Grobschmiede dagegen in den Nebenstrassen; in Kairuan sind an den Komplex der Sukgassen zwei kleine, aus armseligen Lehmbuden zusammengesetzte Gassen, die mit Knüppeln und Reisig roh überdacht sind, für die Grobschmiede angebaut. Die Technik dieser Leute ist äusserst primitiv, Vorräte zum Verkauf schienen nicht vorhanden zu sein. Die Grobschmiede sind Araber, nur in Tunis gibt es auch jüdische Schmiede, die sich aber in gewerblicher Beziehung nicht von ihren arabischen Genossen unterscheiden und wie diese hauptsächlich Ausbesserungen vornehmen, allenfalls auch Pflüge und Hacken fertigen. Die Waffenschmiederei ist übrigens infolge des europäischen Wettbewerbs stark in Verfall. Dasselbe gilt von der Aristokratie des Gewerbes der Holzarbeiter, von der Kunsttischlerei, die jetzt zum guten Teil von eingewanderten Maltesern, Juden u. dgl. nach europäischer Art betrieben wird; die roheren Formen der Holzarbeit sind dagegen noch in den Händen der Eingeborenen. Da ist zunächst der Pflugmacher zu nennen, der aus dem zähen Astholz der Oliven kunstlose Stiele für die Pflüge herstellt und stets einen Holzvorrat im Hintergrunde seiner armseligen kellerartigen Werkstatt liegen hat, ferner der Kamelsattelmacher, der auch wie der Pflugmacher nur ausserhalb der Suks oder selbst in den Vorstädten zu finden ist, der Kistenmacher, der viereckige Truhen fertigt und mit den herkömmlichen rohen Ornamenten in Rot und Grün bemalt, endlich der vornehmere seltene Schüsselmacher, der aus einem ganzen Holzstück mühsam die Schüsseln für die Nationalspeise, den Kuskussu, aushöhlt. Auch Sandalenschnitzer finden sich vereinzelt in ärmlichen Arbeitshöhlen, anscheinend nur ältere Leute, die sich erst an ihrem Lebensabend dem leichten Gewerbe zugewendet haben. Ein anderes »Gewerbe der Alten« ist das Flechten von Strohbändern, aus denen dann die riesigen Körbe hergestellt werden, in die man die Kamelslasten verpackt.

Ein ähnlicher Rückgang gerade der höchsten Formen des Gewerbes scheint auch bei den Verarbeitern des Messings und Kupfers eingetreten zu sein; die Kunsthandwerker, die so zierliche Gefässe und Gerätschaften aus diesen Stoffen zu fertigen wussten, sind sehr selten geworden, während man die Kessler, die auch nur in der Nähe der Suks hausen, noch ziemlich häufig in primitivster Weise ihr Handwerk betreiben sieht.

In aller Kürze mögen noch die Siebmacher genannt sein, die in Tunis ausserhalb der Suks arbeiten, während die fünf Siebmacher von Kairuan sich innerhalb der Suks am Ende einer der Gassen niedergelassen haben. Vereinzelt sieht man noch Mühl- und Wetzsteinmacher, Formdrechsler, Fächermacher. Alle diese Gewerbtreibenden arbeiten vor aller Augen in ihrer offenen Werkstätte und was sie verkaufen, sind Produkte ihrer Thätigkeit.

Aber es werden in den Suks auch Handwerkserzeugnisse verkauft, die nicht an Ort und Stelle gefertigt sind. Bei der Besprechung der Lederarbeiter sind schon einige dieser Fälle erwähnt worden. Das wichtigste, auch in andrer Beziehung merkwürdigste Beispiel bieten indessen die Topfhändler, die in Tunesien fast niemals selbst ihre Ware herstellen, sondern sie meist aus dem kleinen Töpferorte Nabeul, im Süden auch von der Insel Djerba beziehen. In Nabeul besteht ein uraltes Ortsgewerbe, dessen Erzeugnisse vielfach an karthagische Formen erinnern, und von hier aus wird fast der ganze Bedarf Nordtunesiens an Töpfen, Thonlampen, Trommeln, Flaschen, Schüsseln u. s. w. gedeckt [10]).

Auch die Fleischer in den Suks sind meist Zwischenhändler. Die Grossschlächter kaufen auf dem Viehmarkt ein und bringen das Vieh nach den Schlachthäusern, wo es nach gesetzlicher Vorschrift geschlachtet werden muss. Man könnte meinen, dass die Einrichtung derartiger Häuser auf europäischen Einfluss zurückginge, indes finden sie sich auch in den marokkanischen Städten und in andern islamitischen Gebieten. Unter den Grossschlächtern gibt es Araber und Juden, auch Malteser; nicht selten vereinigen sich Araber und Juden, schlachten gemeinsam und teilen das Stück in der Weise, dass die Juden das Vorderviertel, die Araber das Hinterviertel erhalten. Das Fleisch wird dann an die Kleinhändler abgegeben, die in den Suks und den benachbarten Gassen ihre meist sehr primitiven und unsaubern Läden besitzen; fast stets ist der Raum vorn durch den Ladentisch abgeschlossen, auf dem ein Teil des Fleisches ausliegt, während andre Stücke oben darüber an einem mit Haken besetzten Querholz hängen. Einige dieser Händler scheinen nur Fett zu verkaufen. Ausserdem gibt es fliegende Fleisch-

[10]) Vergl. darüber E. Masson i. Bull. Soc. Géogr. Commerc. de Paris 1896, S. 102 ff.

händler, die einige mit Bindfaden umschnürte Fleischstücke mit gellendem Geschrei in den Strassen ausbieten.

Die Fleischverkäufer bilden also schon einen Uebergang zu den eigentlichen Kaufleuten, über die im ganzen wenig zu sagen ist. Als die vornehmsten unter ihnen scheinen die Spezereihändler zu gelten, die in dem überall vorhandenen »Suk der Wohlgerüche« ihre Läden haben. Von einer scharfen Trennung der einzelnen Handelszweige ist nicht die Rede, wenn auch natürlich die Mehrzahl der Händler sich auf eine bestimmte Warengattung oder Warengruppe beschränkt. Am meisten Interesse bieten noch die Produkte der Hausindustrie, die in den Läden erscheinen, so in Kairuan die berühmten Teppiche, die von den Frauen in den Häusern gefertigt werden, ferner die Stricke und Geflechte aus Halfa, die Körbe und Matten; auch Töpfe werden vielfach in den Kram- und Produktenläden nebenbei mit feilgehalten.

Eine besondere Gruppe bilden die Händler mit Holzkohlen, über deren Geschäftsbetrieb ich einiges Nähere ermitteln konnte. Die Holzkohlen werden in besonderen Köhlereien, die in den waldigen Distrikten des Landes liegen und meist im Besitze wohlhabender Städter oder Landbewohner sind, zur günstigen Jahreszeit gebrannt und dann auf den Kohlenmarkt zum Verkauf gebracht. Hier kann jedermann kaufen; die Zwischenhändler wissen sich indessen dadurch Verdienst zu schaffen, dass sie grössere Mengen aufkaufen und dann im Winter, wenn Kohlenmangel eintritt, wieder im einzelnen veräussern. Nun hat sich im tunesischen Kohlenhandel ein sehr interessanter Vorgang abgespielt, der einen kleinen Einblick in die Art und Weise gewährt, wie der Handel mit bestimmten Waren zu einer Art Stammesmonopol werden kann, wenn nicht Eingriffe von oben die Entwicklung hindern. Ein Teil der Kohlenhändler bestand aus Mozabiten, also aus Angehörigen jenes ketzerischen Stammes der nördlichen Sahara, der namentlich in Algerien infolge seiner kaufmännischen Talente bereits ganze Handelszweige an sich gerissen und sich selbst dem jüdischen Wettbewerb gewachsen gezeigt hat. In Tunis nun suchten die mozabitischen Kohlenhändler den Preis der Kohlen so zu steigern, dass ihre tuneser Kollegen lahmgelegt wurden, verfuhren also ganz nach dem berühmten System der Ringbildung; ein Gesetz vom 21. Mai 1874 aber setzte diesem löblichen Unternehmen, das natürlich nach dem Sieg der Mozabiten zu einem bedeutenden Steigen der Kohlenpreise im Kleinhandel und zu einem Herabdrücken der Preise im Einkauf geführt haben würde, durch die Bestimmung ein Ziel, dass die Mozabiten nur noch an einem einzigen Wochentage einkaufen durften, die übrigen Kohlenhändler an einem andern, die unmittelbaren Konsumenten dagegen täglich. Schon vorher (1872) waren die Verhältnisse des Kohlenmarktes in der Weise geregelt

worden, dass die Regierung einem Amin und sechs Ausrufer über ihn setzte und ausserdem zwanzig Träger bestimmte, die allein das Recht hatten, die Kohlen nach den Häusern der Käufer zu bringen. Sie mussten eine Kaution hinterlegen und wurden nach einer festen Taxe bezahlt.

Das Bild der Suks wäre nicht vollständig, wenn nicht die Moscheen erwähnt würden, die oft dicht am Wege stehen und zu denen aus der Dämmerung der Sukgassen Stufen hinaufführen, vor allem aber die Cafés, die nicht beisammen, sondern in den verschiedenen Suks als willkommene Erholungsstätten verstreut liegen. Beide, Moscheen und Cafés, sind nicht ohne Bedeutung für die gewerblichen Verhältnisse, ja ihr Dasein scheint in gewissem Sinne einen Ersatz für die vielfach so gut wie ganz fehlende Organisation der Handwerker zu bilden: jede Gruppe von Gewerbtreibenden und Kaufleuten hat nämlich ihre Lieblingsmoschee und ihr Lieblingscafé, sodass auf diese Weise ein wenn auch lockrer Zusammenschluss erreicht, eine gemeinsame Anschauung und eine Art Corpsgeist befördert wird.

Nicht alle Handwerker finden wir, wie schon erwähnt, in den Suks oder den vom Bazarwesen mehr oder weniger infiltrierten Nebengassen: die Gewerbtreibenden, die grössere Vorrichtungen und Gerätschaften benutzen müssen, für die im Raum einer Bazarwerkstätte kein Platz sein würde, schliessen sich nicht an die Suks an, sondern haben ihre Betriebe teils vereinzelt, teils gruppenweise in andern Stadtteilen. Es handelt sich naturgemäss meist um Lohnwerker, die entweder von Zwischenhändlern oder unmittelbar vom Publikum beschäftigt werden. Vereinzelt liegen namentlich die Mühlen, die von Maultieren getrieben werden und die mit ihrem leisen Summen und Klingeln die Stille so mancher einsamen Wohnstrasse angenehm unterbrechen. Auch die Bäckereien sind aus guten Gründen nur einzeln vorhanden. Die Araber bereiten sich das Brot im Hause und senden es dann erst zum Bäcker, und zwar kostet in Tunis das Backen eines Brotes, wenn es von den Leuten selbst gebracht und wieder abgeholt wird, einen halben Sou, wenn es dagegen der Bäckerjunge holt und bringt, einen ganzen; die Abrechnung erfolgt am Ende der Woche. Anders steht es mit den Färbereien, die wenigstens in Tunis eine eigene Strasse haben, an die sich die hofartigen Betriebe mit ihren Bottichen und in den Boden gemauerten Kesseln wie kleine Nebengassen anschliessen. Die Färber arbeiten meist für Kaufleute (wohl Tuchhändler), die einen viel geringeren Preis zahlen als das gewöhnliche Publikum. Eine Differenz besteht insofern, als die arabischen Färber nur Tuche aus Wolle oder Baumwolle färben, und zwar meist mit Indigo, die jüdischen dagegen nur Seidengarn und Seidenstoffe. Weber waren in grösserer Zahl nur in Susa zu sehen,

teils in kleinen Werkstätten, die in der Nähe der Suks an den Verkehrsstrassen lagen, teils in grösseren hallenartigen Räumen, deren sich mehrere an einer Strasse in der Gegend der Stadtmauer befanden. Die darin Arbeitenden sollen nicht auf gemeinschaftliche Rechnung weben, sondern das Lokal nur gemeinsam benutzen, im übrigen aber selbständig sein. Ziegelbrennereien sind sehr zahlreich in der nächsten Umgebung der Stadt Kairuan [11]). Von Gerbereien endlich ist in der Stadt Tunis wenig zu sehen, was an sich sehr merkwürdig ist, da doch die Gerberei und Lederfärberei als Grundlage des blühenden Ledergewerbes ebenfalls bedeutsam hervortreten müsste. Das Rätsel löst sich einigermassen, wenn man erfährt, dass das Gewerbe anscheinend künstlich zerstört worden ist, indem die Regierung die Gerberei zu Monopol erhob; das sogenannte Dar el-Geld war mit diesem Monopole betraut und war nebenbei noch das Zentrum einer Reihe andrer Plackereien und Finanzkünste. Erst 1888 ist das Gerbmonopol wieder aufgehoben worden, ebenso die Abgabe von 25% des Wertes, die das in Kairuan gegerbte Leder zahlen musste [12]). Aus dieser letzten Angabe erhellt schon, dass in Kairuan die Privatgerberei fortbestanden hat, und der Augenschein bestätigt das vollkommen. Die Gerbereien liegen hier in der Nähe der Stadtmauer, die mehrere Durchlässe für den Ablauf des aus den Gerbhöfen fliessenden Schmutzwassers besitzt; die Höfe selbst sind von niedrigen Säulenhallen umgeben, für die meist Stümpfe antiker Säulen verwendet sind. Lebhafter Betrieb scheint aber nirgends zu herrschen, einige Gerbereien waren ganz zerfallen. Malerischer als die Gerbereien von Kairuan liegen die von Constantine hoch am Rande der herrlichen Rummelschlucht, auf deren steilen Wänden das herabfliessende Gerb- und Färbwasser misfarbige Streifen gebildet hat. Hier in Constantine war es mir auch einmal möglich, den Handel zwischen Gerbern und Schuhmachern zu beobachten. Eine lange Reihe von Gerbern, mit gefärbten Fellen über Armen und Schultern, hatte sich in der Gerbergasse aufgestellt, ihnen gegenüber stand handelnd und feilschend eine vielleicht doppelt so zahlreiche Reihe von Schuhmachern, von denen sich nach und nach einzelne mit ihrem Einkauf entfernten. Die Verhandlungen gingen im ganzen würdevoll und ohne überflüssigem Lärm vor sich.

In den bisherigen Erörterungen ist schon manches gestreift worden, was sich auf die Organisation der Gewerbetreibenden bezieht. Offenbar sind zwei Arten der Organisation möglich, indem sich entweder

[11]) Genaueres darüber in meiner Studie über Kairuan in den »Deutschen Geographischen Blättern« B. 23.

[12]) Die betreffenden Gesetze finden sich bei A. Schaut, Dictionnaire de la legislation Tunisienne.

die Berufsgenossen selbst zu Schutz und Trutz zusammenschliessen oder indem die Regierung Aufseher über bestimmte Gewerbe setzt. Dass letzteres vorkommt, haben wir an den Juwelieren und den Fezmachern gesehen; auch die Bäcker oder wohl richtiger die Brothändler haben ihren Amin, der auf richtiges Gewicht achtet und die Preise bestimmt. Was sonst von Aminen vorkommt, sollen Handwerker des betreffenden Gewerbes sein, die von der Regierung ernannt werden, Streitigkeiten schlichten, aber keine Entschädigung erhalten. Aber vollständig durchgeführt ist diese Art behördlicher Organisation keinesfalls, wenigstens nicht in Tunesien; ob in Marokko, wo nach Lenz jedes Handwerk seinen Amin besitzen soll[13]), scheint mir zweifelhaft, da eine gewisse Gewerbefreiheit für die islamitische Welt charakteristisch ist und ausserdem manche kleine Gewerbe, die von wenigen armen Teufeln ausgeübt werden, einer besonderen Organisierung kaum verlohnen. Der Hauptmasse der Sukinsassen gegenüber wird ja das fiskalische Interesse ganz einfach durch eine Besteuerung der Buden gewahrt. Möglicherweise herrschten früher insofern andere Grundsätze, als die Handwerker bei der Verteidigung der Städte gegen Angriffe als geschlossene Gruppen aufgeboten wurden uud dann auf jeden Fall eines Führers bedurften.

Viel schwerer als über die Eingriffe der Regierung ist über die selbständige Organisation der Berufsgenossen Klarheit zu erlangen. Vielfach ist wohl überhaupt keine vorhanden, oder sie wird durch jenes vertrauliche Verhältnis einigermassen ersetzt, wie das durch den Besuch gemeinsamer Cafés und Moscheen und schon durch das blosse Nebeneinanderhausen hervorgerufen werden muss. Dazu kommt, dass manche Gewerbe sich auch als Rassen- oder Stammesgewerbe ausgebildet haben, wie schon mehrfach erwähnt worden ist. So sind alle Schuster in Constantine Kabylen, in Kairuan Araber; in Algerien sind die Kleinhändler meist Mozabiten. Die jüdischen Handwerker dürften angesichts des straffen Zusammenhaltes, den ihnen der Kultus gewährt, kaum ein Bedürfnis nach besonderer Organisation der Berufsgenossen haben.

Von der Schuhmacherei steht ausserdem fest, dass sie gleichzeitig Familiengewerbe ist. Die Lehrlinge des Meisters sind in den seltensten Ausnahmefällen Fremde, die wohl nur ganz besonderer Begünstigung einmal ihre Aufnahme danken; in der Regel arbeitet er zusammen mit seinen Söhnen oder nächsten Verwandten, sodass oft eine Schuhmacherwerkstatt alle Altersstufen einer Familie vom ehrwürdigen Grossvater bis zum winzigen Enkelkind enthält. Auch ein korporatives

[13]) Lenz, Timbuktu I, S. 256. Auch in Alexandria sollen alle Berufsarten, selbst die Stiefelputzer, ihren Schêch haben, der die Steuern eintreibt (Sourbeck, Egyptische Strassenbilder S. 50).

Zusammenhalten ist zweifellos. Streitigkeiten unter einander legt man thunlichst ohne Anrufung der Gerichte bei, die Preise regelt man nach Uebereinkunft und unterbietet sich gegenseitig niemals; Eindringlinge in den Beruf werden nicht geduldet, sondern durch geeignetes Verhalten zum Aufgeben ihrer Absicht genötigt, obwohl die Regierung sich nicht in diese Dinge mischt. In ähnlich geschlossener Weise stehen in Tunis die Seidenfärber zusammen, weniger die Blaufärber, die gelegentlich auch einen Fremden als Lehrling aufnehmen. Aber eigentliche Zünfte mit regelrechter Vertretung nach aussen bilden auch diese gewerbliche Gruppen nicht, wenigstens nicht in Tunesien; alle Bemühungen, in dieser Hinsicht Näheres zu erfahren, waren vergeblich, offenbar weil eben keine wirkliche Organisation besteht. Ob es sich hier in Tunis einfach um einen Rückfall handelt und anderswo die Verhältnisse anders liegen, bedarf noch genauerer Untersuchung.

Durch die bisherigen Ausführungen ist das Bazarwesen als eigenartige Wirtschaftsform wohl genügend charakterisiert. Es fragt sich nun, wie man sich die Entstehung dieser Form zu denken hat, die ja an sich, da die Entwicklung in anderen Ländern einen ganz abweichenden Verlauf genommen hat, nicht als selbstverständlich gelten darf.

Im allgemeinen wird man wohl das Richtige treffen, wenn man die Bazare als festgewordene Märkte bezeichnet; soweit die Städte aus Märkten hervorgegangen sind, wären sie dann also nur Anhängsel der Bazare, ja stellenweise mag das selbst von der Stadtburg oder Kasbah gelten, die gewiss hier und da erst zum Schutz der aus dem Markte entspringenden Ansiedlung angelegt ist. Viele dieser Burgen stammen freilich aus alter Zeit, und es mag sich umgekehrt erst unter ihren Mauern die Stadt nachträglich entwickelt haben. An Uebergängen zwischen dem Markt mit seinen beweglichen Buden und den festen Hanuts der Suks fehlt es nirgends. Auch im Namen tritt die Verwandtschaft zu Tage. In den Oasenorten der Sahara, wo es keine eigentlichen Bazare gibt, führen die gewöhnlichen Märkte den Namen Suk. Bazare, die insofern noch einen marktartigen Betrieb haben, als in ihnen nur an einem oder zwei Tagen der Woche Handel getrieben werden darf, scheint es zwar in Nordafrika nicht mehr zu geben, aber wenigstens in Turkestan kommen sie noch heute vor[14]).

In Wirklichkeit darf man freilich die Bazare nicht als einen Ersatz der Märkte bezeichnen, sondern nur als eine Abspaltung, einen selbständig und fest gewordenen Zweig des Marktwesens. Die Märkte

[14]) Nach Sven Hedin, Durch Asiens Wüsten, in Merket (ein Bazartag wöchentlich) I, S. 318, und in Chotan (zwei Tage) II, S. 27. Zu Katty-Kurgan sind zwar die Handwerkerbuden täglich geöffnet, die Kaufläden aber nur an den Markttagen (Radloff, Aus Sibirien II, S. 451).

bestehen daneben ruhig weiter. Wie sich die Abspaltung vollziehen konnte, lehren vielleicht am besten die Zustände in den islamitischen oder islamitisch beeinflussten Städten des Sudans, wo zwei Arten von Märkten bestehen, tägliche, die innerhalb der Stadtmauern abgehalten werden, und grössere Wochenmärkte, die vor den Thoren stattfinden[15]. Die ersteren sind offenbar schon Uebergangsformen zum eigentlichen Bazarwesen. Das merkwürdigste Problem ist jedenfalls das Erscheinen der Handwerker auf den Märkten und dann in den Buden der Suks, wodurch schliesslich erreicht worden ist, dass die Häuslichkeit der Gewerbtreibenden von der Arbeitsstätte vollständig getrennt wurde; auch hierzu bietet der Sudan in den Handwerkern, die auf den Märkten arbeiten und Ausbesserungen vornehmen, manche Beispiele von Uebergängen[16].

Die Handwerkerarbeit in den Bazaren hat in Nordafrika das Orts- und Stammesgewerbe nicht ganz beseitigt, das in diesem Falle wohl als ältere, primitive Form mit Sicherheit zu betrachten ist. Das Topfgewerbe von Nabeul, die Teppichweberei der Frauen von Kairuan sind schon genannt; in Nabeul sind nur Männer als Töpfer beschäftigt, das Handwerk ist in der Familie erblich. Auf algerischem Boden erscheinen die Kabylen des Chenua als Töpferstamm[17], viele Oasen der Sahara habe ihre besonderen gewerblichen Produkte, Wollgewebe, Holzschnitzereien, Schmiedearbeiten[18]. In Marokko fertigte ein Stamm der Djebala früher Köcher und hat sich in neuerer Zeit auf die Pulverfabrikation geworfen[19]. Beispiele dieser Art liessen sich noch viele anführen. Die Produkte dieser Stammesindustrieen erscheinen auf den gewöhnlichen Märkten neben den Lebensmitteln und sonstigen ländlichen Erzeugnissen, dringen aber auch teilweise in die Bazare ein, wo sie von Zwischenhändlern feilgeboten werden. Manche Eigentümlichkeiten des städtischen Handwerkerwesens aber mögen sich daraus erklären, dass sich gewerbthätige Familien bestimmter Stämme in den Städten und den Suks niedergelassen und ihr Gewerbe gewissermassen monopolisiert haben, indem sie wahrscheinlich allen Mitbewerbern anderer Herkunft den Aufenthalt verleideten; auf diese Weise gab das Land einen Teil seines Bevölkerungsüberschusses an die Städte ab, wie das ja auch in anderen Kulturländern der Fall gewesen ist, nur dass dort die Stammesgegensätze weniger hervortreten. So mag es z. B. gekommen sein, dass alle Schuster in Constantine heute kabylischen Stammes sind. Ohnehin scheint die Entwicklung derartige Unterschiede zu begünstigen und zu

[15]) Das Afrikanische Gewerbe. S. 116.
[16]) ebenda S. 121.
[17]) Kobelt, Reiseerinnerungen aus Algerien und Tunis. S. 77.
[18]) Deporter, L'Extrême-Sud de l'Algérie. S. 151, 212, 337 u. s. w.
[19]) E. Doutté, Les Djebala du Maroc. S. 38.

verstärken, wie die nicht unbeträchtliche Zahl von Berufen beweist, die ausschliesslich von Juden, von Arabern oder von Mozabiten ausgeübt werden. Bei den Arabern mögen auch die religiösen Korporationen und Orden die Differenzierung verstärken helfen, doch vermag ich über diesen Punkt nichts Bestimmtes zu sagen.

Im Bazarleben haben wir also die typische städtische Wirtschaftsform der islamitischen Länder und insbesondere Nordafrikas kennen gelernt. Das Fabrikwesen widerspricht dagegen den herkömmlichen Zuständen in Nordafrika durchaus, ist denn auch nur in dürftigen, offenbar durch europäisches Beispiel angeregten Anfängen vorhanden. Die Kleinbetriebe zur Herstellung von Seife, Branntwein Parfümerien u. dgl., die sich in Tunis „Fabriken" nennen, wird man anderwärts kaum mit diesem stolzen Namen bezeichnen. Etwas stattlicher war eine von Juden betriebene Töpferei und Ziegelei, die anscheinend noch nicht lange bestand; hoffentlich trägt sie nicht dazu bei, das merkwürdige Topfgewerbe von Nabeul zu vernichten.

Es ist nur ein dürftiges Bild, das ich von den wirtschaftlichen Zuständen geben konnte, deren eigentlichen Mittelpunkt das Bazarleben bildet; höchstens insofern darf es auf Anerkennung rechnen, als ich die Lücken meiner Kenntnis offen eingestanden und nicht mit Vermutungen ausgefüllt habe. Möchte sich bald ein Berufenerer finden, der das Fehlende zu ergänzen und einen vollständig klaren Ueberblick der merkwürdigen Verhältnisse der islamitischen Stadtwirtschaft zu geben vermag!

Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts.

Von

Finanzminister Dr. A. Buchenberger in Karlsruhe.

Unter obiger Titelschrift hat A. Wagner als vierte Hauptabteilung seines »Lehrbuchs der Finanzwissenschaft« im Jahre 1899 einen Halbband veröffentlicht, der eine Darstellung der Besteuerung im 19. Jahrhundert in den 4 Staaten: Preussen, Sachsen, Bayern und Württemberg bringt und nunmehr einen zweiten Halbband nachfolgen lassen, der der Darstellung der Besteuerungsverhältnisse in Baden, Hessen, Elsass-Lothringen und eine Anzahl anderer deutschen (Klein-)Staaten gewidmet ist. Diese beiden Veroffentlichungen (bei C. F. Winter in

Leipzig 1899 und 1901 erschienen) legen wiederum von der bewunderswerten Sachkenntnis ihres Verfassers und einer seltenen Beherrschung des Stoffes, auch auf finanzstatistischem Gebiet, Zeugnis ab und Theoretiker wie Praktiker werden die Arbeit als eine besonders wertvolle Bereicherung der finanzwissenschaftlichen Litteratur gleich lebhaft begrüssen. Denn an einer ähnlichen, historischbeschreibenden, zusammenfassenden, unter einheitlichen Gesichtspunkten bearbeiteten Darstellung der Besteuerungsverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten, welche diesen Gegenstand zugleich bis auf die neueste Zeit fortführt, hat es bisher gefehlt. Erstmals ist nun ein vergleichender Ueberblick des auf steuerlichem Gebiet geschichtlich Gewordenen dargeboten und damit zugleich eine vergleichende Kritik der einzelnen vorfindlichen Steuersysteme nach ihren Vorzügen und Mängeln unschwer ermöglicht. Aus der von dem Verfasser selber mit grosser Sachlichkeit und Unbefangenheit gehandhabten kritischen Würdigung des in den einzelnen Staaten allmählich gewordenen und des nunmehr geltenden Steuerrechts ergeben sich zugleich mancherlei wertvolle Fingerzeichen für die der Zukunft vorbehaltenen weiteren steuerreformatorischen Entwickelungen. Denn der Verfasser hat sich, wie bemerkt, nicht an einer nüchternen Darstellung des historischen Verlaufs der Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten genügen lassen, überall begegnet man seinem sachkundigen Urteil über vorhandene Lücken oder Mängel des geltenden Steuerrechts und auch die daneben in einer Reihe deutscher Staaten in Vorbereitung befindlichen oder nach Meinung des Verfassers (z. B. in Bayern und Württemberg) erstrebenswerten Reformen finden eingehende Besprechung und Würdigung. Der Gesamteindruck, den die Lektüre der beiden Halbbände hinterlässt, ist sodann in einer Hinsicht besonders bemerkenswert und vom socialökonomischen Standpunkt aus erfreulich: In der grossen Mehrzahl aller deutschen Staaten ist seit Jahrzehnten die Steuergesetzgebung im Fluss, fast überall ringen sich in mehr oder minder vollkommenem Maasse eine Reihe Verbesserungen auf steuerlichem Gebict durch, werden veraltete oder irrationelle Steuern beseitigt und durch rationellere ersetzt oder doch an Mängel geltender Steuern die bessernde Hand der Gesetzgebung angelegt. Fast überall insbesondere tritt die Tendenz zu Tage, zu der alten Objektbesteuerung eine diese ergänzende Subjektbesteuerung hinzuzufügen, oder mindestens dem von altersher überkommenen, in den Formen der Ertragsbesteuerung zu Tage tretenden Objektsteuern ihre Hauptmängel zu nehmen, d. h. den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch bei ihnen schärfer als ehedem zur Geltung bringen, den Ertragssteuern durch Aufprägung subjektiver Merkmale ihrer bekannten Härten und Unbilligkeiten mehr und mehr zu entkleiden. In der Thatsache, dass

mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Elsass-Lothringen nahezu alle deutschen Staaten in dem letzten Drittel des abgelaufenen Jahrhunderts ihren Steuersystemen eine allgemeine Einkommensteuer angefügt haben und diese schrittweise (durch Erhöhung der Freigrenze, durch schärfere Ausgestaltung der Progression nach oben, durch sonstige Begünstigung steuerschwacher Elemente) in socialreformatorischem Sinn weiter auszubilden sich bemühten; in der Thatsache ferner, dass Preussen, Hessen, Braunschweig mit den alten Ertragssteuern radikal gebrochen und den Uebergang zum Vermögenssteuersystem vollzogen haben, und andere deutsche Staaten, wie Baden, diesen Uebergang ebenfalls zu vollziehen sich anschicken; in der Thatsache endlich, dass in den Staaten mit ausgebildetem Ertragssteuersystem eine Reform der Ertragssteuern im Sinne stärkerer Besteuerung der individuellen steuerlichen Leistungsfähigkeit in Gang gesetzt wurde, wie in Bayern, (wie sehr auch diese letztere Reformarbeit nach Ansicht Wagner's hinter dem Bedürfnis noch zurückbleibt), kommt jene Tendenz der Vorwärtsentwicklung zum besseren, vollkommeneren, die stärkere Einlenkung zu den Postulaten gerechterer Steuerverteilung in bezeichnender Weise zum Ausdruck. Belege für diese Tendenz der Entwickelung bietet das Wagner'sche Buch in Fülle und auf Schritt und Tritt wird man sich des auffälligen Gegensatzes scharf bewusst, in dem auf diesem Gebiet des öffentlichen Rechts Deutschland zu den romanischen Staaten, so namentlich zu Frankreich und Italien sich befindet, wo an doktrinären Vorurteilen oder krassem Egoismus der Besitzenden, nicht zum wenigsten auch an dem Hader der Parteien auch bescheidene Anläufe zur Reform veralteter Steuern stets von neuem scheitern, wofür in Frankreich gerade die Geschichte der Einkommenssteuerbestrebungen ein besonders lehrreiches Beispiel liefert.

Dieses erfreuliche Bild einer in ständigem Fluss befindlichen Steuergesetzgebung der Mehrzahl der deutschen Staaten wird einigermaassen dadurch beeinträchtigt, dass der Verlauf der steuerreformatorischen Arbeiten nicht überall in den deutschen Einzelstaaten ein gleichmässiger ist, dass auch da, wo die Reformziele die gleichen sind, die Ausführung der Reformgedanken verschieden in die Erscheinung tritt, dass bei der Nachahmung von Vorgängen in andern Staaten doch die Durchbildung im einzelnen häufig in abweichender Weise sich vollzieht, dass somit das Bild des geltenden Steuerrechts in Deutschland noch immer als ein recht buntscheckiges sich darstellt, ohne dass sich im einzelnen die Notwendigkeit solcher Abweichungen immer klar erkennen liesse. A. Wagner beklagt diese Buntscheckigkeit der Entwickelung und Gestaltung der steuertechnischen Ausgestaltung der Steuersysteme und Einzelsteuern an mehr als an einer Stelle seines Buchs in lebhafter

Weise und man kann dieses Bedauern schon unter dem Gesichtspunkte der mit der Vielgestaltigkeit der Einzelgesetzgebung wachsenden Schwierigkeit der wissenschaftlichen Verarbeitung des Stoffs begreifen, auch seinem Wunsch auf grössere Vereinheitlichung in der Durchbildung der einzelnen Steuergattungen sehr wohl im Grundsatz zustimmen. Nur wird mit der Thatsache zu rechnen sein, dass die Verschiedenheit des historischen Untergrundes, auf dem das eigentliche Steuersystem sich aufbaut, in jedem Einzelstaat nachhaltig seinen Einfluss behaupten, dass ferner die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Unterschiedlichkeit in der Grösse des vorhandenen Staatsvermögens und des durch Steuern zu deckenden finanziellen Bedarfs, endlich die unvermeidlichen Einflüsse der Volksvertretungen der Einzelstaaten auf die endgültige Ausgestaltung von Steuergesetzen es dauernd niemals zu einem uniformen Steuersystem und Steuerrecht in ganz Deutschland werden kommen lassen. Ein erheblicher Nachteil wird darin auch schwerlich zu erblicken sein, sofern nur bestimmte wichtige Grundgedanken einer rationellen Besteuerungsweise allmählich überall in massgebender Weise zur Herrschaft gelangen; wobei indessen nicht bestritten werden soll, dass aus der Vielgestaltigkeit und Buntscheckigkeit des Steuerrechts besonders da, wo eine Vielheit von Staaten auf engem Raum zusammenstossen, wie im Bereich der Thüringischen Staaten, für die praktische Handhabung des Steuerrechts unter Umständen Schwierigkeiten und Komplikationen sich ergeben können, die eine grössere Vereinheitlichung der benachbarten partikularen Steuerrechtsgesetzgebungen recht erwünscht erscheinen lassen.

Immerhin scheint die Betrachtung nicht ganz überflüssig, dass die partikulare Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland, im Gegensatz zu einer zentralistischen Ordnung desselben, für die zeitgemässe Fortbildung dieses Gebiets des öffentlichen Rechts im ganzen doch vielleicht mehr vorteilhaft als nachteilig sich erwiesen hat. Kleinere Staatswesen, in denen die Verhältnisse gleichmässiger liegen, mindestens leichter zu übersehen sind als in grossen, werden zu durchgreifenden Reformen auf steuerlichem Gebiet, die stets einen Schritt ins Dunkle bedeuten und heftigen Reibungswiderständen der verschiedenen Interessentenkreise begegnen, unter Umständen leichter sich entschliessen als grössere Staaten; zwingende Notwendigkeiten des Staatsbedarfs lassen häufig in kleineren Staaten Steuerreformen mit einer gewissen Dringlichkeit behaftet erscheinen, während wegen ihrer reicheren Hilfsmittel grössere Staatswesen vor solche Notwendigkeiten und die durch sie bedingten reformbeschleunigenden Momente seltener gestellt erscheinen. Gerechtigkeitserwägungen allein, Erwägungen einer auf richtigere Lastenverteilung abzielenden Steuerpolitik pflegen — im Kampf der auf steuerlichem Gebiet hart aufeinanderstossenden Interessen-Gegen-

sätze — meist nur langsam sich durchzuringen und praktische Erwägungen kühler Staatsraison bilden häufig auf lange Zeit ein Hindernis, bestehende, in den Gewohnheiten der Bevölkerung festgewurzelte steuerliche Einrichtungen und ein gesichertes Mass feststehender Steuereinnahmen gegen neue, in ihrem Ertrag im voraus nicht sicher zu berechnende, in ihren wirtschaftlichen Wirkungen ebenfalls nicht immer sicher zu veranschlagende Steuern einzutauschen, auch wenn die theoretischen Vorzüge auf Seite der letzteren sich finden. Die Geschichte der Einkommensteuergesetzgebung in Deutschland lässt deutlich erkennen, dass in den Staaten, in denen zuerst der Versuch mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer unternommen wurde, es überwiegend die durch eine ungünstige Finanzlage hervorgerufenen Schwierigkeiten gewesen sind und nicht etwa überwiegend volkswirtschaftlich-philanthropische Erwägungen, welche dieser rationellsten Besteuerungsform zum Siege verholfen haben. Dies ist in der That. wie A. Wagner ausdrücklich hervorhebt, in Hessen, wo schon 1869, ferner in Sachsen, wo im Jahre 1874 eine allgemeine Einkommensteuer zur Einführung kam, und ebenso in Baden und Anhalt, die diesen Vorgängen im Jahre 1884 und 1886 folgten, muthmasslich auch in andern deutschen Mittel- und Kleinstaaten der Fall gewesen, während Preussen, das sich von Finanzkalamitäten ernsterer Art freizuhalten verstand, sich eine Einkommensteuer erst im Jahre 1891 verschaffte. Mit Recht rühmt Wagner von der in Preussen mit der Kreirung einer allgemeinen Einkommensteuer einsetzenden, mit der Schaffung einer Vermögenssteuer im Jahre 1893 abschliessenden, im grossem Stil durchgeführten steuerlichen Aktion, dass mit diesen Reformen Preussen, »welches im Lauf der Zeit hinter anderen deutschen und einzelnen fremden Staaten sehr ins Hintertreffen gekommen war, wieder an die Spitze getreten und der Pionier im Besteuerungsfortschritt geworden ist« und dass auf diesem wichtigsten Gebiet moderner direkter Besteuerung, dem der Personalsteuern, die preussische Reform wohl das »bedeutsamste Vorkommnis in der ganzen neueren Steuergeschichte« darstellt. Unleugbar ist aber, soweit der Uebergang Preussens zur Einkommenssteuer in Frage steht, durch die vorausgegangenen gesetzgeberischen Arbeiten kleinerer Staatswesen der Boden für jene Reformarbeit vorbereitet worden, ist im besonderen die steuertechnische Möglichkeit der befriedigenden Durchführung der Einkommenssteuer auf dem Veranlagungsgebiet durch jahrzehntelange Erfahrungen erhärtet und mit dieser Erhärtung den stets von neuem von den Gegnern einer allgemeinen Einkommensteuer hervorgeholten Einwendungen, insbesondere solchen steuertechnischer Art, der Lebensfaden abgeschnitten, den Verfechtern dieser Steuer eine denkbar wirksame Waffe in die Hand gegeben worden. Mit dem Entschluss, die allgemeine Einkommensteuer zur direkten Hauptsteuer des

Staats zu machen (1878), unter Beseiteschiebung eines grossen Teils der bis dahin erhobenen Ertragssteuern, hatte Sachsen, wie A. Wagner an anderer Stelle betont, den ersten grossen steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschritt in Deutschland vollzogen, die wachsende Propaganda für die Einführung der Einkommensteuern in anderen Mittelstaaten und einigen Kleinstaaten wird mit Recht von ihm mit auf diesen bahnbrechenden Vorgang in Sachsen zurückgeführt, von dem dann auch »die noch grossartigere preussische Reform mit beeinflusst gewesen und doch erst ein halbes Menschenalter später erfolgt ist«. Was hier von der Einkommensteuer gesagt ist, dass das Wagnis ihrer Einführung zunächst in kleineren Staaten sich abspielte, wo die Wirkungen der neuen Steuer sich leichter vorherbestimmen liessen und wo auch die Voraussetzungen zur Ausbildung einer feinen Steuertechnik im allgemeinen günstiger liegen als in grösseren Staatswesen, würde sich unschwer auch an anderen Steuerarten, z. B. der Biersteuer nachweisen lassen, in betreff welcher die süddeutschen Staatengruppe in Bezug auf gute steuertechnische Durchbildung und finanzielle Verwertung dieser Steuer die Besteuerungsformen der norddeutschen Braugemeinschaft entschieden überholt haben dürfte. Dem aus dem Staatenaufbau in Deutschland sich ergebenden Nachteil einer bunten Vielgestaltigkeit der Steuergesetzgebung steht daher ausgleichend und jenen Nachteil etwas abschwächend der Vorteil gegenüber, dass wir über eine Menge Steuerreformzentren in Deutschland verfügen und dass wir der aus den verschiedensten Gründen in den einzelnen Staaten unternommenen Reformarbeit auf steuerlichem Gebiet Fortschritte nach der Richtung der Verwirklichung des Steuer-Ideals verdanken, wie sie in anderen europäischen Staatswesen, England kaum ausgenommen, bisher nicht zu verzeichnen sind [1]).

Der erfreuliche Eindruck, den das Wagner'sche Buch hinterlässt, indem es den Werdegang des einzelstaatlichen Steuerrechts im Sinn einer den Gerechtigkeitspostulaten näher kommenden Gesetzgebung in klarer und durchsichtiger Weise vor den Augen des Lesers aufrollt und gerade für das letzte Jahrzehnt Bilder hochgesteigerter Reformfähigkeit vorführt, als deren Höhepunkt sich die preussische Steuerreform mit ihrem folgerichtigen Untergang zum System der reinen Personalbesteuerung darstellt, wird verstärkt durch die in dem Wagner'schen Buch ziffermässig

[1]) Vgl. hierzu auch Julius Wolf, Steuerreform im Kanton Zürich, 1897, welche Schrift ebenfalls zeigt, dass die Grossstaaten in ihren heutigen Steuerreformen vielfach Gedanken zur Ausführung bringen, die zunächst in den kleinsten Staaten Europas, den Schweizer Kantonen, zur Verwirklichung gelangt sind, während späterhin jene kleinsten Staaten wieder von den Grossstaaten die hier unentbehrlichen, weil vollkommenern Erhebungsformen zu lernen trachten.

geführten Nachweise eines verhältnismässig nicht schweren Steuerdrucks, mit dem die staatliche Steuermaschine in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten insbesondere im Vergleich mit ausserdeutschen Staaten arbeitet. Das »Gesetz der wachsenden Staatsausgaben« macht sich seit Jahrzehnten zwar überall in Deutschland in starkem Maasse geltend, aber die Belastung der Bevölkerung mit einzelstaatlichen Steuern, inbesondere mit direkten Steuern, die meist drückender in ihrer Wirkung sich äussern, wie indirekte, ist keineswegs proportional den Ausgaben, vielmehr in viel geringerem Verhältnis gewachsen, vielfach sogar im Laufe der Jahre eine geringere geworden. Die ziffernmässigen Aufstellungen A. Wagner's über die Entwicklung der Steuern und sonstigen Eingänge in Preussen und anderen deutschen Staaten und die von ihm gegebenen Nachweise über die Kopfbelastung der Bevölkerung in der rückwärtsliegenden Zeit mit Steuern bilden einen besonders dankenswerten Bestandteil seiner Veröffentlichung, der gerade wiederum auch den Praktiker zu manchen fruchtbaren Gedanken anregen wird. Im preussischen Staatshaushalt spielen, seit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Verbrauchssteuern keinerlei bestimmende Rolle mehr, höchstens insofern, als von der Ergibigkeit der dem Reich überlassenen Verbrauchssteuern (und Zölle) und solange eine scharfe Trennung zwischen Reichs- und Landesfinanz nicht durchgeführt ist, die finanziellen Beziehungen zum Reich vermöge der Höhe der Matrikularbeiträge einer-, derjenigen der Ueberweisungen anderseits, eine je nachdem etwas günstigere oder ungünstigere Einwirkung erfahren. Wohl aber wird der preussische Staatshaushalt, neben den Eingängen aus direkten Steuern und Verkehrssteuern, in einer im Vergleich zu anderen Staaten ungewöhnlichen Weise durch die Erträgnisse des werbenden Staatsvermögens, namentlich (seit der Periode der Verstaatlichungs-Aktionen) der Eisenbahnen und zwar in zunehmend vorteilhafter Weise beeinflusst. Der Reinertrag der Staatsbahnen in Preussen beziffert sich nach Wagner (abzüglich der Schuldzinsen) 1868 auf 20,6; 1894/95 auf 169,4; 1897/98 auf 301,7 Mill. M., von welchem Reinertrag alljährlich grosse Beträge zur Speisung des allgemeinen Staatshaushalts Verwendung finden können, nach dem Büdget für 1899 nicht weniger als 177,3 Mill. M. Inhaltlich dieses Büdgets (vergl. die Denkschrift des Kgl. Preuss. Finanzministers über die Finanzverwaltung Preussens für die Zeit vom 1. April 1897 bis 1. April 1899 S. 15) decken die Ueberschüsse sämtlicher Betriebsverwaltungen (Domänen, Forsten, Bergverwaltung, Lotterie, Seehandlung, Münze, Eisenbahnen) mit zusammen 251,1 Mill. M. rund 54 pCt. der Gesamtausgaben des preuss. Staatshaushalts und der für 1899 veranschlagte Reinertrag der direkten und indirekten (Verkehrs-)Steuern mit 210,2 Mill. M. bleibt hinter dem-

jenigen der Betriebsverwaltungen um 41 Mill. M. zurück. Aehnlich günstige Verhältnisse zwischen werbenden Einkünften und zwischen solchen steuerlicher Art dürften kaum in irgend einem andren Staat vorfindlich sein und diesen Verhältnissen vornehmlich ist es denn auch zuzuschreiben, dass die Belastung des Kopfs der Bevölkerung mit direkten Steuern in Preussen ein wesentlich geringerer ist als in den meisten übrigen deutschen Staaten. Inhaltlich der von A. Wagner gegebenen Nachweise hat der Anteil der direkten Steuern an der Aufbringung des Staatsaufwands in Preussen absolut und relativ seit 1868 abgenommen (Reinertrag 1868: 120,8; 1894/95: 183,7; 1897/98: 147,0 Mill. M.); wogegen derjenige der preussischen Verkehrs-Steuern (Stempel, Taxen, Gerichtsgebühren, Erbschaftssteuern) von beiläufig 57,0 Mill. M. im Jahre 1868 auf 85,6 Mill. M. in 1897/98 sich gehoben hat. Die Kopfquote der direkten Staatssteuer betrug um 1838: 4,02 M., 1868: 5,26 M., 1894/95: 6 M. 40 Pf., dagegen 1897/98, nachdem mittlerweile die Wirkungen der neuen Steuerreform sich haben geltend machen können, nur noch 4,95 M.; die Kopfquote der preussischen Verkehrssteuern 1838: 1,44 M., 1868: 2,53 M., 1898: 3,11 M., wobei die hier zu Tage tretende Steigerung der Kopfbelastung wesentlich auf die grössere Ergibigkeit der Gerichtsgebühren zurückzuführen ist; ohne letztere war in den drei Vergleichsjahren die Kopfbelastung mit Verkehrssteuern 0,72; 0,92 und 1,07 M. Direkte und Verkehrssteuern (ohne Gerichtsgebühren) haben also 1838 den Kopf der Bevölkerung mit 4,74 M., 1868 mit 6,18 M., 1897/98 mit 6,02 M., einschliesslich der Gerichtsgebühren mit 5,46 M., 7,79 M. und 8,06 M. belastet. Es erhellt hieraus, dass die enorme Steigerung des Staatsaufwands in den letzten 3 Jahrzehnten (seit 1868) an der Steuerpflicht der Bevölkerung Preussens ziemlich spurlos vorübergegangen ist; allein seit 1880/81 bis einschliesslich 1898/99 hat der Staatsaufwand, wie obigem amtlichen Bericht (Tabelle 1) zu entnehmen ist, von 791 Mill. M. eine Steigerung auf 2339 Mill. M., d. h. um das Dreifache erfahren und es hat ein sehr namhafter Teil dieser Aufwandssteigerung in den steigenden Erträgnissen des werbenden Staatsvermögens seine Deckung finden können. Also ein hervorragend erfreuliches Bild des Staatshaushalts-Entwicklung, wenn schon nicht zu verkennen ist, dass in der Abhängigkeit der preussischen Finanzgebahrung von den ihrer Natur nach schwankenden Erträgnissen der Betriebsverwaltungen das Moment einer gewissen Unsicherheit liegt dem Staaten, mit einer vorzugsweise auf Steuern angewiesenen Finanzbedarfsdeckung in minderem Grad unterworfen sind.

In Sachsen trägt seit der Erlassung der Einkommensteuer diese den Hauptteil des Staatsbedarfs und ihr gegenüber ist die von den früheren Ertragssteuern einzig noch übrig gebliebene Grundsteuer in ihrer Beeinflussung des Gleichgewichts im Staatshaushalt nur noch von unterge-

ordneter Bedeutung. Im Jahre 1896 wird das Erträgnis der Einkommensteuer zu 26 Mill. M., dasjenige der Grundsteuer zu 3,6 Mill. M., das Gesamterträgnis an direkten, ferner an Verbrauchssteuern (Fleischsteuer), sowie an Verkehrssteuern (Stempel, Taxen, Gerichtskosten, Erbschaftssteuern etc.) zu 38,11 Mill. M. angegeben. Die Kopfbelastung für 1896 beträgt aus direkten Steuern 7,81 M., aus der Fleischsteuer 1,30 M. aus den sonstigen Steuern und Abgaben 0,86 M., zusammen 9,97 M. und ohne die Fleischsteuer 8,67 M., während für Preussen für analoge Steuern eine Kopfbelastung von 8,06 M. ermittelt wurde. Nach der socialökonomischen Seite hin wird diese Unterschiedlichkeit der Belastung für Preussen noch günstiger in Wirklichkeit liegen, als diese Ziffern andeuten, da in Preussen eine Fleischsteuer wie in Sachsen nicht besteht und bei der Einkommensteuer in Preussen die Steuerpflicht erst bei Einkommen von 900 M., bei Sachsen schon bei solchen von 400 M. beginnt. Immerhin ist auch für Sachsen bemerkenswert, dass in dem Zeitraum von 1879 bis 1896 die Kopfbelastung der Bevölkerung mit Steuern im Verhältnis zur Steigerung des Staatsaufwands nicht sehr erheblich, nämlich von 7,96 M. auf 9,97 M. gestiegen ist. Das werbende Staatsvermögen Sachsens (Domänen, Forsten, Eisenbahnen, Lotterie) spielt im Staatshaushalt zwar eine erhebliche, aber entfernt nicht die ausschlaggebende Rolle wie in Preussen: von den gesamten Einnahmen trifft 1897 auf die Steuern ein Anteil von 70,5, auf die übrigen Einnahmen ein solcher von 29,5 pCt.

Für Bayern hat Wagner die Kopfbelastung mit Landessteuern in den Jahren 1896/98 und zwar für die direkten Steuern auf 5,73 M., für die indirekten und Verkehrs-Steuern (Malzaufschlag, Taxen, Stempel, Erbschaftssteuern) auf 10,78 M. (darunter für Malzaufschlag allein 5,78 M.), zusammen auf 16,51 M. berechnet. Seit 1876 ist eine Steigerung der Kopfquote bei den direkten Steuern von 3,98 M. auf 5,73 M., beim Malzaufschlag von 3,83 auf 5,78 M., bei den Verkehrssteuern von 3,20 auf 5 M. eingetreten. Die Kopfbelastung hat also in diesem Staat in einem sehr viel stärkeren Umfang als in Preussen und Sachsen eingesetzt. Lässt man, um eine Vergleichbarkeit mit Preussen und Sachsen herbeizuführen, in welchen Staaten eine Biersteuer als Landessteuer nicht besteht, bei der Bayrischen Kopfquotenbemessung den Malzaufschlag ausser Betracht, so kommt man für Bayern im Jahre 1896/98 auf eine Belastung des Kopfes der Bevölkerung mit direkten und Verkehrssteuern von 10 M. 73 Pf., welche diejenige Sachsens mit Steuern derselben Art um 2,06 M., diejenigen Preussens um 2,67 M. übertrifft.

In Württemberg zeigt sich eine Steigerung der Kopfbelastung mit Inlandssteuern von 1879/80 bis 1896/97 und zwar bei den direkten Steuern von 6,65 auf 8,00 M., bei der Wein- und Biersteuer von 4,21 auf 5,38 M., bei den Verkehrssteuern und sonstigen Abgaben (Hunde-

steuer) von 1,90 auf 2,80 M., bei allen Steuern eine Steigerung von 12,75 auf 16,16 M. Scheidet man auch hier wieder, der Vergleichbarkeit mit der mittel- und norddeutschen Staatengruppe halber, die Aufwandsteuern (Bier- und Weinsteuer) aus, so bleibt für die Gegenwart eine Kopfbelastung mit direkten und Verkehrssteuern von 10,80 M., d. h. annähernd dieselbe Kopfbelastung, wie sie nach obigen Ziffern für Bayern (mit 10,73 M.) sich ergeben hat.

Für Baden ergibt sich nach Wagner eine Gesamtbelastung pro Kopf der Bevölkerung mit direkten, mit Aufwands- (Wein-, Bier-, Fleischsteuer) und Verkehrssteuern im Jahre 1872 von 12,68 M., im Jahre 1898 von 17,64 M., also eine ziemlich erhebliche Vermehrung, die allerdings auf einen Zeitraum von fast 30 Jahren sich verteilt. Die Kopfbelastung ähnelt für die Gegenwart derjenigen in Württemberg (1896/97: 16,16 M.) und in Bayern (1896/98: 16,51 M.). Bei Ausscheidung der Aufwandssteuern, welche für 1898 ein Kopfbetreffnis von 6,66 M. ergeben, bleibt als Kopfbelastung der direkten Steuern (7,98 M.) und der sonstigen Steuern und Abgaben (3 M.) ein Gesamtbetrag von 10,98 M.

Fasst man das Ergebnis der unter Benutzung der Wagner'schen Tabellen vorstehend ermittelten Belastungsziffern zusammen, so stellt sich — unter Beiseitelassung der einzelstaatlichen Aufwandssteuern — die Kopfbelastung mit direkten Steuern, Verkehrssteuern und Justizgefällen für die Gegenwart

in Preussen	auf 8,06 M.
und einschliesslich der Lotterie	„ 8,36 „
in Sachsen	„ 8,67 „
und einschliesslich der Lotterie	„ 9,87 „
in Bayern	„ 10,73 „
in Württemberg	„ 10,80 „
in Baden	„ 10,98 „

Als Kopfbelastungsquote aus direkten Steuern allein hat sich ergeben für

Preussen	ein Betrag von 4,95 M.
Sachsen	„ „ „ 7,81 „
Bayern	„ „ „ 5,73 „
Württemberg	„ „ „ 8,00 „
Baden	„ „ „ 7,98 „

Die steuerliche Gesamtkopfbelastung in Preussen, Sachsen und den drei süddeutschen Staaten, also einschliesslich der hier vorfindlichen partikularen Aufwandssteuern (Sachsen: Fleischsteuer; Bayern: Malzaufschlag; Württemberg: Bier- und Weinsteuer; Baden: Bier-, Wein- und Fleischsteuer), wird durch folgende Ziffern wiedergegeben:

Preussen	8,36 M.
Sachsen	11,17 „
Bayern	16,51 „
Württemberg	16,16 „
Baden	17,64 „

Man ersieht daraus, wie ungleich günstiger in Bezug auf steuerliche Belastung mit Landessteuern Preussen und Sachsen, bei einer Kopfbelastungsquote von 8,36 M. bezw. 11,17 M., gegenüber den drei süddeutschen Staaten gestellt sind. In einer wahrhaft beneidenswerten steuerlichen Lage befindet sich vor allem Preussen, im Vergleich mit welchem die genannten drei süddeutschen Staaten mit dem beiläufig doppelten Kopfquotensatz belastet erscheinen.

Zur Würdigung der vorstehend aufgeführten Kopfbelastungsziffern mag übrigens einschränkend bemerkt sein, das sie für eine Vergleichung der einzelnen Staaten untereinander nur bedingt anwendbar erscheinen, schon weil die Vergleichsjahre nicht durchweg die gleichen, auch die Unterlage der Berechnungen: ob Roh- oder Reinerträge, ob etatsmässige Soll- oder wirkliche Rechnungsbeträge etc. nicht durchweg gleichförmig gewählt sind. Schon der Umstand, dass die Bevölkerungsziffern im Hinblick auf die Volkszählungsperioden für je fünf Jahre ein für allemal festgelegt sind, die in die Etats eingestellten oder die rechnungsmässig erzielten Steuererträge aber von Jahr zu Jahr schwanken, würde behufs Ermöglichung einer genauen Vergleichung der Kopfbelastungsquoten der einzelnen in Vergleich gezogenen Staaten die Wahl ein und desselben Etats- oder Rechnungsjahrs als Grundlage der Berechnung zur Voraussetzung haben, die vorliegendenfalls nicht völlig zutrifft. Aus diesem Sachverhalt erklärt sich wohl auch, dass die von Wagner berechneten Kopfquoten nicht völlig genau mit Berechnungen ähnlicher Art, die anderwärts angestellt wurden, zusammenstimmen. In der bayerischen Steuergesetzgebungskommission von 1898 wurden beispielsweise regierungsseitig als neueste Kopfquoten der Belastung mit direkten Steuern für

Preussen	ein	Satz	von	5,40 M.;
Sachsen	„	„	„	7,71 „
Bayern	„	„	„	5,51 „
Württemberg	„	„	„	7,84 „
Baden	„	„	„	7,62 „

angegeben. Man ersieht aber doch, dass es sich im Grunde um vergleichsweise unerhebliche Differenzen handelt, wie denn für die Zwecke solcher vergleichenden Aufstellungen Bruchteile einer Mark eine nennenswerte Bedeutung nicht haben. Das wesentliche Ergebnis, dass in den genannten süddeutschen Staaten der Druck der Gesamtbelastung mit Inlandssteuern ein sehr viel höherer ist als in Preussen und Sachsen, d. h. als in dem grössten Teil von Mittel- und Norddeutschland, ist jedenfalls zahlenmässig erwiesen. Die Gründe für diese Erscheinung sind, was Preussen angeht, bereits oben angedeutet worden.

Wenn Wagner die Kopfquotenberechnung für eine längere Reihe von Beobachtungsjahren durchgeführt hat und hierbei, wie aus obigen

beispielsweisen Anführungen sich ergibt, im Lauf der Jahre naturgemäss Schwankungen der Kopfquotenbeträge nach Oben oder Unten zu verzeichnen sind, so muss man sich jedenfalls vor dem, von Wagner selbstverständlich nicht gezogenen Trugschluss hüten, als bedeute eine Erhöhung der Kopfquotenziffer unter allen Umständen eine effektive Vermehrung, eine Verminderung der Kopfquotenziffer stets eine Abnahme des steuerlichen Druckes. Jede von einem Anschwellen der Steuererträgnisse begleitete Entstehung neuer Steuerwerte (z. B. infolge der Neuerrichtung von Gebäuden, der Gründung neuer gewerblichen Anlagen) jede von Erhöhung der Einkommensteuerfassionen begleitete Zunahme eines Teils der Einkommen als Folge besserer Erwerbsbedingungen, jede von erhöhtem Konsum steuerpflichtiger Verbrauchsartikel (Bier-, Wein etc.) begleitete Wohlstandshebung breiter Massen der Bevölkerung, jede Vermehrung der spekulativen oder sonstigen Umsatzthätigkeit in städtischen und ländlichen Immobilien erweist sich von günstigem Einfluss auf die Jahreshöhe der Gesamtsteuer-Eingänge und muss bei einer gegebenen Bevölkerungszahl zu einer Erhöhung der steuerlichen Kopfquoten führen, obwohl das Mass des Steuerdrucks, auf die steuerliche Werteinheit bezogen, genau das gleiche geblieben ist. Nur wenn die Erhöhung der Kopfquote zeitlich mit einer Erhöhung des Steuerfusses bestimmter Steuern selber zusammenfällt, kann von einer Zunahme des Steuerdruckes als solchem die Rede sein. Für Baden beispielsweise, wo im Bereich der direkten Steuern seit mehr als 20 Jahren keinerlei Erhöhung der Steuersätze der direkten Steuern, wohl aber wiederholt starke Ermässigungen bei den sog. Ertragssteuern eingetreten sind (von ehemaligen 28 Pf. für 100 M. Steuerkapital auf allmählich 15 Pf., d. h. nahezu auf die Hälfte des frühern Satzes), bedeutet die in den letzten 20 Jahren nachweisliche Erhöhung der Kopfquotenziffern der direkten Steuern nur das eine, dass die Steuerwerthe in höherem Verhältnis als die Bevölkerung angewachsen sind und es bedeutet die Erhöhung der Kopfquotenziffer bei der Einkommensteuer im speziellen, dass hier dieses selbe günstige Verhältnis einer raschen Zunahme der steuerpflichtigen Einkommen obgewaltet hat und durch die wachsende Gewissenhaftigkeit und zunehmende Richtigkeit der steuerlichen Fassionen noch besonders günstig beeinflusst worden ist. Umgekehrt kann aus einer abnehmenden Quote der Kopfbelastung auf eine effektive Abnahme des Steuerdruckes nur dann geschlossen werden, wenn sie die Folge der Herabsetzung des Steuerflusses oder Folge des Verzichts auf bestimmte Steuergattungen ist. Ein Zurückgehen der Kopfquote z. B. im Bereich von Aufwandssteuern (Bier-, Wein-, Fleischsteuer) zeigt bei gleichbleibendem Steuerfuss lediglich einen Rückgang des Konsums als solchen, aber nicht eine Abminderung des im Einzelfall sich geltend machenden

Steuerdrucks an. Die Ergebnisse der Ausrechnung von Kopfquotenziffern ist daher wohl für die Beurteilung des verschiedenen Masses des Steuerdrucks in den für ein bestimmtes Jahr zum Vergleich gestellten mehreren Einzelstaaten verwertbar, nicht aber darf man sich verleiten lassen, aus den für eine bestimmte Jahresreihe in einem Einzelstaat erkennbaren Schwankungen der Kopfquoten ohne weiteres Schlüsse auf eine Zu- oder Abnahme des Steuerdruckes als solchen ziehen zu wollen.

Zu den bemerkenswertesten Erscheinungen in der Entwicklung des Steuerwesens sind die Lastenverschiebungen als Folge der im Laufe der Zeit eingetretenen Umgestaltungen des Steuerrechts und ist ferner die damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Thatsache zu verzeichnen, dass einzelne Steuergattungen allgemach Aenderungen ihrer Wichtigkeit für den Gesamtaufbau des Steuersystems, d. h. eine je nach dem steigende oder abnehmende Bedeutung im Bereich der Steuereingänge erleiden. So sind, wenn man nicht bloss die einzelstaatliche, sondern auch die aus der Zugehörigkeit zum Reich sich ergebende Steuerpflicht in ihrer Gesamtheit würdigt, in dem letzten Drittel des Jahrhunderts die Verbrauchssteuern sehr viel stärker in den Vordergrund getreten und ihr Prozentanteil an der Gesamtbelastung der Bevölkerung mit Steuern hat eine wesentliche Steigerung erfahren. Für Preussen z. B. weist Wagner in einer seiner Tabellen nach, dass im Jahre 1868 das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern (also einschliesslich der Zölle und Reichs- Aufwandssteuern) wie 100:106,5, im Jahr 1897/98 dagegen wie 100:279,2 gewesen ist (in der Ueberschrift der Spalte der Tabelle 7 Seite 59 steht versehentlich 1877/98 statt 1897/98). Also ein recht erhebliches Hervortreten der indirekten (Verbrauchs-)Besteuerung, analog der steuerlichen Entwickelung in anderen modernen Staaten, ohne doch entfernt zu einem Uebermass von Verbrauchsbesteuerung wie anderwärts geführt zu haben. Zahlenmässige Belege hierfür hat A. Wagner in einer im Jahre 1900 erschienenen Broschüre: »Die Flottenverstärkung und unsere Finanzen« erbracht, der folgende Ziffern entnommen sein mögen: An Zöllen und inneren Verbrauchssteuern entfallen auf den Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1896/98 im

Deutschen Reich	Frankreich	Grossbritanien u. Irland
M.	M.	M.
15,28	33,52	25,12

Auch mit Einrechnung des Verbrauchs-Inlandssteuern in einzelnen deutschen Staaten (Bier- und Weinsteuer) in Höhe von beiläufig 5—6 M. pro Kopf bleibt die Kopfbelastung an inneren Verbrauchssteuern in Deutschland hinter derjenigen von Frankreich und Grossbritanien immer noch namhaft zurück. Auch das Verhältnis der Gesamt-Belastung mit Zöllen und Verbrauchssteuern einer, mit direkten Steuern (Erbschaftssteuern

einbegriffen) andererseits ist im Deutschen Reich ein wesentlich günstigeres als in anderen europäischen Staaten. Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung in den letzten Jahren und zwar in folgenden Staaten:

	Preussen M.	Bayern M.	Frankreich M.	Grossbritanien M.
I. Direkte Steuern (einschliesslich Erbschaftssteuern)	6,07	5,90	16,59	16,15
II. Zölle und Verbrauchssteuern (in Bayern einschliesslich Malzaufschlag)	15,28	21,06	33,52	25,12

m. a. W.: Die Gesamtkopfbelastung an direkten und indirekten Steuern ist im Deutschen Reich nur etwa halb so hoch wie in Frankreich und Grossbritannien.

Schwankungen, wie man sie in dem Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern beobachten kann, sind in den einzelstaatlichen Haushalten Deutschlands auch innerhalb der einzelnen Arten direkter Steuern zu beobachten. Und zwar sind es hier namentlich die Ertragssteuern, welche im Laufe der Jahre gegenüber den Personalsteuern (insbesondere der Einkommensteuer) an Bedeutung eingebüsst haben und einen in progressivem Mass abnehmenden Bruchteil der Steuereingänge sowie der Staatseinkünfte überhaupt darstellen. Angesichts der theoretischen Mängel und der praktischen Härten, welche den Ertragssteuern im Gegensatz zu den Personalsteuern anhaften, gewiss eine Wandlung zum besseren von nicht zu unterschätzender Bedeutung! Für Sachsen z. B. ist schon oben gelegentlich bemerkt worden, dass von den alten Ertragssteuern mit Einführung der Einkommensteuer nur noch die Grundsteuer übrig geblieben ist, diese aber im Laufe der Jahre absolut wie relativ in ihren Erträgnissen abgenommen hat (1875: 5,08, 1896: 3,6 Mill. M.) und den Kopf der Bevölkerung 1870 noch mit 1,97; 1896 dagegen nur noch mit 0,94 M. belastete, während bei der Einkommensteuer das Kopfbetreffnis 1896 auf 6,81 M. sich stellt. Die Art der Verteilung der Steuerlast auf Stadt und Land ist im Zusammenhang mit diesen Wandlungen eine allgemach gänzlich veränderte geworden und hat, wie Wagner mit Recht betont, sich mehr und mehr der Entwicklung der Steuerfähigkeit angepasst; tragen doch jetzt die Städte Sachsens den Hauptteil der Einkommensteuern (1894 schon 72 pCt.). Eine ähnliche Entwicklung im Sinne der Entlastung des flachen Landes und einer stärkeren Belastung des in den Städten konzentrierten leistungsfähigeren Einkommens aus Gebäudebesitz, gewerblichem und sonstigem Berufseinkommen, Renten etc., zeigt sich überall, wo zu den alten Ertragssteuern eine Einkommensteuer hinzugetreten ist und selbst da, wo es an letzterer noch fehlt, z. b. in Bayern. Während in diesem Land im

Jahr 1820 die Grundsteuer noch 32,7 pCt. des gesamten Steueraufkommens (einschliesslich des Anteils an Zöllen und Reichssteuern) repräsentierte, ist dieser Anteil für 1896/98 auf 6,2 gesunken; die Kopfquote der Grundsteuer betrug 1820 2,70 M., 1896/98 aber nur mehr 1,86 M., umgekehrt die Kopfquote der Haussteuer 1820 0,21; 1896/98 dagegen 1,03 M. — In Baden brachte die Grundsteuer 1882 4,1 Mill. M. oder rund 39 pCt. des gesamten Ertrages an direkten Steuern; 14 Jahre später, d. h. im Jahr 1896 war der Ertrag der Grundsteuer, einschliesslich der von den rein landwirtschaftlichen Betrieben aufgebrachten Einkommensteuer, nur noch 2,9 Mill. M. oder rund 22 pCt. des gesamten Ertrags an direkten Steuern. Die Einkommensteuer umgekehrt brachte in Baden 1886 nur 4,6 Mill. M., 1896 dagegen rund 7 Mill., 1899 rund 9 Mill. M.; das Mehrerträgnis ist aber zum überwiegendem Teil den nicht landw. Einkommensquellen entsprungen. Auf 100 M. Einkommen entfiel 1894 in Baden ein Steuerbetrag: bei den rein landwirt. Betrieben von nur 0,68 M., bei den Gewerbs- und Handelsunternehmungen von 1,02 M.; bei allen sonstigen Steuerpflichtigen (Kapitalisten, Beamten, Trägern liberalen Berufsarten, Lohnarbeitern) von 1,16 M. An dem Steueraufkommen aus der Besteuerung des Zins- und Renten-Einkommens ist die Bevölkerung des flachen Landes in Baden ganz unerheblich beteiligt; 1899 brachten allein die 24 grösseren Städte 70,49 pCt. der Kapitalrentensteuer auf. Wenn endlich daran erinnert sein mag, dass dem preussischen ländlichen Grundbesitz durch die Steuerreform der neunziger Jahre eine Entlastung zu teil geworden ist, die eine amtliche Denkschrift auf 28,5 Mill. M. berechnet hat, so ergibt sich aus allem dem eine Lastenverschiebung zu Gunsten des in der Gegenwart in seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit geschwächten landwirtschaftlichen Erwerbsstandes und zu Ungunsten der übrigen wirtschaftlich günstiger gestellten Produktionsstände, (Industrie und Handel, liberale Berufsstände), welche beweist, dass die Entwicklung der steuerlichen Verhältnisse in der That auf bessere Verwirklichung des steuerpolitischen Gerechtigkeitsideals gerichtet und das in diesem Sinne im Eingang dieser Ausführungen abgegebene Urteil kein leerer Wahn, sondern Wirklichkeit ist. Klagen speziell des landwirt. Berufsstandes über übermässigen Steuerdruck erscheinen im Lichte solcher Zahlen als wenig begründet, am allerwenigsten in Preussen, wo der Immobiliarbesitz mit 5 Pf. vom Hundert des Vermögenswerts belastet erscheint, während beispielsweise die badische Grundsteuer 100 M. Grundbodenwert mit 15 Pf., d. h. mit einem um das Dreifache höheren Satz belegt und mit ähnlichen Belastungsziffern auch sonst der landw. Grundbesitz im Süden zu rechnen hat. Auch den lohnarbeitenden Klassen haben die Steuerreformen des letzten Jahrzehnts mannichfache Erleichterungen im Bereich der direkten Besteuerung gebracht, am meisten

wiederum da, wo eine allgemeine Einkommensteuer besteht und die Steuerfreigrenze nicht zu nieder gezogen ist. Dass gleichwohl noch Reformbedürftigkeit auf einer Reihe von Gebieten besteht, soll nicht geleugnet werden und wird von A. Wagner an mehr als an einer Stelle seines Buchs nachdrücklichst betont.

Die Unterschiedlichkeit in der Belastung der einzelstaatlichen Bevölkerung in Deutschland mit Inlandssteuern wird, abgesehen von der Verschiedenheit der Grösse des Staatsbedarf, nicht unerheblich durch den Umfang des wachsenden Staatsvermögens beeinflusst, und es ist bereits mehrfach darauf verwiesen worden, dass die besonders glücklichen Verhältnisse des preussischen Staats auf steuerlichem Gebiet mit dieser Thatsache eines grossen, gut verwalteten und mit reichen Erträgnissen die Staatskasse füllenden staatlichen Vermögensbesitzes wie Ursache und Wirkung zusammenhängen. In den übrigen deutschen Staaten hat zwar, im Gegensatz zu Preussen, speziell das Staatsbahnwesen als solches keine die Staatsfinanzen direkt günstig beeinflussende Stellung behaupten können, vielfach, so namentlich wieder in Süddeutschland, aber auch in Sachsen, trotz seiner Verkehrsdichtigkeit, reichen die Erträgnisse der Staatsbahnen knapp hin, Zins- und Amortisationsbedarf zu decken, und in Baden wird sogar die von der Staatsfinanzverwaltung getrennt geführte Verwaltung der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln mit jährlich 2,5 Mill. M. dotiert, um für alle Fälle die Deckung des Zins- und Amortisationsbedarfs sicherzustellen. Wohl aber hat sich als wertvolles Erbe der Vergangenheit in den meisten deutschen Staaten, neben Preussen, ein mehr oder minder grosser Domänenbesitz, insbesondere an Waldungen erhalten, dessen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigende Erträge eine Steigerung des Staatsbedarfs ohne Inanspruchnahme der Steuerkraft der Bevölkerung ermöglichen und daher unter dem Gesichtspunkt der Schonung der einzelstaatlichen Steuerkräfte von grosser Bedeutung sind. Für Sachsen gibt Wagner die Reinerträge der staatlichen Forsten für 1870 zu 4,8; für 1897 zu 6,7 Mill. M. (nach dem Etat) an; ähnlich steigende Erträgnisse sind auch anderwärts zu verzeichnen. In Baden z. B. war 1890 der Reinertrag der Forsten 2,9 Mill. M. oder 32,51 M. auf den Hektar, 1898 dagegen 3,9 Mill. M. oder 42,13 M. auf den Hektar. Die Erträgnisse aus landwirtschaftlichen Domänen zeigen dagegen — im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes — fast überall eine fallende Tendenz und die Erträgnisse aus staatlichen Bergwerksbetrieben (ausser Preussen kommen vorzugsweise nur Salinenbetriebe in Betracht) weisen je nach der Lage des Marktes stark schwankende Ziffern auf.

Eine Besonderheit in Bezug auf die Beeinflussung des Staats-

haushalts durch den Domanialbesitz zeigen eine Anzahl kleinerer mittel- und norddeutschen Staaten, und zwar derart, dass wie Wagner sagt, die Finanzwirtschaft dieser Staaten im ganzen mehr eine domanialwirtschaftliche geblieben als zu einer steuerwirtschaftlichen geworden ist. Dies trifft besonders für Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, die thüringischen Staaten, Anhalt u. s. w. zu und in einzelnen derselben, wie namentlich in den beiden Mecklenburg, nimmt die Besteuerung auch heute noch nur mehr eine »Ergänzungsstelle« ein. Als besonders bemerkenswertes Beispiel starken Hervortretens der privatwirtschaftlichen Einkünfte des Staats gegenüber jenen öffentlich-rechtlicher Art ist auch Braunschweig zu erwähnen, für welches Wagner die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen auf 8,3 Mill. M. berechnet, d. h. auf 19 M. für den Kopf der Bevölkerung, während die gesamten Landessteuern zu 3,5 Mill. M. (8 M. auf den Kopf) angegeben werden. Im Zusammenhang mit der von A. Wagner grundsätzlich eingenommenen Haltung zur Frage des staatlichen Vermögensbesitzes wird von ihm die offenkundig zu Tage tretende günstige Wirkung solchen Besitzes an staatlichen Rentenobjekten auf die Staatshaushaltslage im allgemeinen und die steuerliche Ordnung im speziellen mit Befriedigung betont. Man kann sich diesem Urteil anschliessen und muss es lebhaft begrüssen, dass die Schulmeinungen der älteren Zeit über die Unrätlichkeit der Beibehaltung von Staatsbesitz einen nachhaltigen Einfluss auf die deutsche Staatshaushaltspolitik — im Gegensatz zu derjenigen in anderen europäischen Staaten — glücklicherweise nicht gehabt haben und dass der von alters her überkommene Domanialbesitz fast überall in Deutschland sorgsam behütet und ziemlich ungeschmälert, vielfach sogar vermehrt, auf die jetzt lebenden Generationen übergegangen ist. Gar nicht selten hat staatlicher Grundbesitz — infolge der zunehmenden Industrialisierung, des Anwachsens von Städten etc. — die Eigenschaft von Baugelände angenommen und eine namhafte Wertsteigerung erfahren, die dann im Fall der Veräusserung des Besitzes der Allgemeinheit und nicht Einzelnen in den Schoss gefallen ist. Für Baden z. B. berechnen sich die Erlöse aus solchen Gelegenheitsverkäufen auf eine stattliche Anzahl von Millionen M. und es haben aus diesen Fonds grosse staatliche Bauaufwendungen, im besondern umfangreiche und kostspielige Restaurierungsarbeiten (an den Schlössern in Mannheim, Bruchsal, Rastatt, Heidelberg etc.) unternommen werden können, ohne dass durch diese Millionen-Aufwendungen die allgemeine Staatshaushaltslage und die Steuerkraft der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen worden wäre oder andere wichtige Kulturinteressen unter solchen Aufwendungen hätte Not leiden müssen.

Je kleiner ein Staatswesen ist, um so wuchtiger machen sich

'schen Verfassung und die aus den Kosten der all-
waltung sich ergebenden staatlichen Aufwendungen
g des Staatshaushalts, ferner die unvermeidlichen
n in dem Ertrag der privatwirtschaftlichen und öffentlich-
n Einkünfte sowie diejenigen in der Jahreshöhe der Ausgaben
d und erschweren häufig recht sehr die Aufrechterhaltung des
eichgewichts zwischen Einnahmen- und Ausgabegebahrung. So hat für Waldeck die zu Tage getretene Unmöglichkeit, mit den eigenen Landeseinnahmen die unabweislichen Bedürfnisse des kleinen Staatswesens zu bestreiten, zu dem bekannten Accessionsvertrag mit Preussen (1867) d. h. zu einer relativen Abhängigkeit in politischer und finanzieller Beziehung geführt. Wagner knüpft daran die Bemerkung, dass dieses Beispiel zeige, wie die steigenden Finanzlasten der Zeit die politische Selbständigkeit der Kleinstaaten erschweren und hebt im Zusammenhang damit nachdrücklich hervor, wie wichtig gerade auch für diese Kleinstaaten die endliche Verwirklichung der seit langer Zeit angestrebten Reichsfinanzreform im Sinn der Selbständigmachung des Reichs auf finanziellem Gebiet sich erweist, weil eben die Staatshaushaltslage solcher Kleinstaaten ein im voraus nicht zu berechnendes Schwanken der Matrikularbeiträge einer-, der Ueberweisungen andrerseits am allerwenigsten erträgt. »Eine Reichssteuerreform, welche das Reich im Effekt möglichst auf eigene Einnahmen stellt uud die Matrikularbeiträge, wenn sie auch formell — aus politisch doktrinären, keineswegs durchschlagenden Gründen — beibehalten werden, zu beseitigen oder doch sehr zu verringern erlaubt, ist finanziell für die Kleinstaaten noch viel wichtiger als für die Mittelstaaten und für Preussen. Ja, bei etwaiger dauernder und erheblicher Steigerung der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen hinaus wird die Reichssteuerreform für diese Staaten fast eine finanzielle und politische Lebensfrage.« Dass der von einer Anzahl dieser Kleinstaaten zur Besserung ihrer Finanzlage ergriffene Ausweg eines staatlichen Lotterie-Unternehmens (Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie) eine scharfe Verurteilung durch Wagner erfährt, die übrigens gleichmässig der sonstigen »Lotteriepolitik« in Deutschland gilt, soll nicht verschwiegen werden.

Neben der staatlichen Besteuerung in den einzelnen deutschen Staatswesen — unter diesen auch derjenigen der drei deutschen Hansastädte — ist in dem Wagner'schen Buch auch der Kommunalbesteuerung ein breiter Raum gewährt; doch gestattet es der Zweck dieser Zeilen nicht, auf Einzelheiten dieses Teils der Darstellung einzugehen (z. B. auf die Streitfrage, ob der Zustand einer gewissen weitgehenden Gemeinde-Autonomie auf steuerlichem Gebiet oder derjenige eines mehr oder weniger festen Anschlusses der Gemeindebesteuerung

an die staatliche Ordnung des Steuerwesens den Vorzug verdiene; auf die Frage, inwieweit auch der Verbrauchsbesteuerung innerhalb des Gemeindehaushalts Raum zu gönnen sei und auf andere ähnliche Fragen mehr). Die Darstellung des positiven Kommunalsteuerrechts durch A. Wagner ist bei aller Knappheit eine erschöpfende und klare und erhält — wie für den Bereich der staatlichen Besteuerung — durch eine Menge kommunalsteuerstatistischen Materials Leben und Farbe. Wie ausserordentlich verschieden nun auch der Aufbau des Kommunalsteuerwesens in den einzelnen Staaten sich gestaltet erweist, in einer Beziehung herrscht ziemliche Uebereinstimmung, in der starken Anschwellung der Kommunalausgaben in den letzten Jahrzehnten und in einer damit Hand in Hand gehenden starken Anspannung der kommunalen Steuerkräfte, welche diejenige der staatlichen Besteuerung meist um ein Vielfaches übertrifft. Wo die staatlichen Steuernormen direkt auch den Gemeinden gegenüber gelten, müssen naturgemäss Mängel der Staatssteuergesetzgebung in erhöhtem Mass im Bereich der Kommunalbesteuerung zu Tage treten und Wagner betont mit Recht, dass wo jene Zusammenhänge bestehen, die Rücksichten auf die Erhaltung guter kommunalen Finanzen für eine an sich wünschenswerte Staatssteuerreform ein verstärktes Gewicht abgeben. Dies gilt wiederum in besonderem Mass von den direkten Steuern, deren Veranlagungs- oder sonstige Mängel füglich bei einem mässigen Staatssteuerfuss unschwer hingenommen, aber sehr drückend fühlbar werden, wenn die kommunalen Steuern das Vielfache der Staatssteuerbetreffnisse erreichen. Thatsächlich ist ja auch manche Steuerreformarbeit in Deutschland wesentlich mit unter dem Gesichtspunkt einer besseren Finanz-Ordnung der kommunalen Haushalte eingeleitet und durchgeführt worden und jedenfalls haben diese kommunalsteuerpolitischen Gesichtspunkte die Einzelheiten der staatlichen Reformsteuergesetzgebung nicht unwesentlich mitbeeinflusst. Freilich muss man sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass auch die beste Steuergesetzgebung über diejenigen Schwierigkeiten, welche in der relativen Kleinheit des kommunalen Steuerherrschaftsgebiets bestehen, nicht völlig hinwegzuhelfen vermag. Die erhöhten Anforderungen, welche an die Gemeinden, städtische wie ländliche, die Neuzeit im Gebiet des Unterrichtswesens, der Verkehrswege, im Interesse der Hygiene und der Annehmlichkeit und Behaglichkeit der Einwohner (Kanalisation, Trinkwasserversorgung, Beleuchtungseinrichtungen etc.) und auf vielen anderen Gebieten (Armenpflege etc.) stellt, haben sich im letzten Menschenalter so gehäuft und treten vielfach mit solcher Dringlichkeit auf, namentlich in Orten mit rasch wachsender Bevölkerungszahl, dass auch bei einem denkbar rationell gestalteten und technisch vollkommen funktionierenden Steuer-Apparat die Gemeindehauspolitik häufig sich vor die Zwangslage

gestellt sieht, entweder auf eine sehr starke und emfindliche Erfassung der kommunalen Steuerkräfte abzuheben oder in der kommunalen Thätigkeit eine an sich unerwünschte Verlangsamung eintreten zu lassen oder aber zu dem in vielen Fällen thatsächlich ergriffenen Ausweg der Anleihewirtschaft schreiten zu müssen. Beispiele hierfür lassen sich in Menge anführen und neben dem erheblichen Anziehen der Gemeindesteuerschraube für die direkten Steuern, neben der zu beobachtenden Tendenz der Ausdehnung des kommunalen Verbrauchssteuerwesens und zwar zum Teil auf Gegenstände notwendigen Lebensverbrauchs zählt die fortschreitende Verschuldung deutscher Gemeinwesen, grosser wie kleinerer, sicher zu den minder erfreulichen Erscheinungen der Gegenwart, zumal es sich häufig nicht um Schuldaufnahme zu produktiven, eine Verzinsung der Schuld ermöglichenden Aufwendungen (Bahnunternehmungen, Hafenbauten, Wasserwerks-, Beleuchtungsanlagen etc.), sondern zum erheblichen Teil auch um Aufwendungen unproduktiver, d. h. nicht direkt rentabler Art (Rat-, Schulhaus-, Strassenbauten etc.) handelt. Grosse und mittlere im Aufblühen begriffene städtische Gemeinwesen, in denen mit der Zunahme der Bevölkerung die Zunahme der Steuerkraft gleichen Stand hält, unter Umständen jener vorauseilt, werden der durch die gesteigerten Aufgaben der Gegenwart sich ergebenden schwierigen finanziellen Lage füglich gerecht werden können und sind ihr gerecht geworden. Die eingehende Darstellung Wagner's über die deutschen Staatswesen mit ausgesprochenem städtischen Charakter (Hamburg, Bremen, Lübeck) beweisen dies und das gleiche gilt von einer grossen Anzahl anderer städtischer Haushalte grösseren und mittleren Umfangs. Bei kleineren Städten, in denen das wirtschaftliche Leben minder lebhaft pulsiert, unter Umständen sogar stagniert und vollends in Landgemeinden, welche nur eine sehr langsame Zunahme der Steuerkraft, vielleicht gar keine in längeren Zwischenräumen zu verzeichnen haben, kann dagegen das Missverhältnis zwischen steigendem Gemeindebedarf und gegebener Steuerkraft recht unangenehm sich fühlbar machen und die Belastung mit Gemeindeabgaben für die unumgänglich notwendigsten Gemeindebedürfnisse eine schwer erträgliche Druckhöhe annehmen. Wenn in Baden im Jahre 1897 von 1851 Gemeinden 651 mit einem Steuerfuss im vier- und mehrfachen Betrag des Staatssteuerfusses zu rechnen hatten und in 134 Gemeinden ein den Staatssteuerfuss um das Sechs- und Mehrfache übersteigender Gemeindesteuerfuss zur Anwendung kam und wenn ähnliche Belastungsziffern auch in den zahlreichen Gemeinden (namentlich Landgemeinden) anderer deutscher Staaten vorfindlich sind, so ist klar, dass selbst die rationellste Gemeindesteuerverfassung das naturgemäss bis in die untersten Besitzgruppen sich geltend machende Schwergewicht steuerlicher Belastung nur wenig abzumildern vermag.

Sollen in solchen schwachen und wenig leistungsfähigen Gemeinden dringende Bedürfnisse des Gemeindelebens nicht sehr verkümmern, so bleibt der einzige Ausweg, dass die grössere und leistungsfähigere Finanzgemeinschaft, d. h. der Staat selber, mit seinen Mitteln diesen kleineren Gemeinschaften zu Hilfe kommt. In der That hat man denn auch in den meisten deutschen Staaten zu einem System staatlicher Dotationen behufs besserer und ausreichenderer Befriedigung bestimmter Gemeindebedürfnisse finanzschwacher Gemeinden sich verstehen müssen, namentlich auf dem Gebiet der Volksschule, aber auch auf anderen Gebieten in Form einmaliger Zuwendungen für Wege- und Brückenbauten, für Wasserversorgungsanlagen, für Errichtung von Krankenhäusern bis zur Gewährung von Beihilfen für Aerzte und Apotheken. Dagegen ist die Gewährung von Staatsdotationen an grössere Kommunalverbände (Provinzen, Kreise etc.) meist weniger unter den Gesichtspunkt ihres finanziellen Unvermögens, sondern mehr unter den Gesichtspunkt erfolgt, dass es zum Teil staatliche Aufgaben sind (besonders im Gebiet des Strassen-, des Landarmenwesens etc.), welchen diese Verbände freiwillig oder auf Grund bestimmter Gesetze sich unterziehen. Diese gewiss wohlthätige Dotationspolitik des Staats als der leistungsfähigeren Finanzgemeinschaft gegenüber kleineren und leistungsschwachen Gemeinwesen, aber auch gegenüber den grösseren Kommunalverbänden könnte wohl noch kräftiger, als bisher in den verschiedenen deutschen Staaten der Fall war, einsetzen, wenn die Unsicherheit, die aus den Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten für deren eigene Haushaltslage sich ergibt, nicht so ausserordentlich lähmend auf Aktionen der erwähnten Art einwirken würde. Wie sollte es gut möglich sein, Dritten gegenüber durch eine Dotationspolitik staatliche Mittel erheblicher Art auf irgend eine Reihe von Jahren hinaus festzulegen, wenn unter Umständen in den Beziehungen zur grössten Finanzgemeinschaft, dem Reich, sich namhafte nicht vorauszusehende Schwankungen ergeben, Schwankungen, die selbst in Staaten von der Grösse Badens von einem Jahr zum anderen sich leicht auf eine Million Mark und mehr belaufen! Die von A. Wagner in seinem Buch unter dem Gesichtspunkt der Schonung der einzelstaatlichen Steuerkraft kleinerer Staatswesen angeschnittene Frage der Reichsfinanzreform hat, wie man sieht, auch unter anderen Gesichtspunkten ihre Bedeutung. Doch kann es nicht Aufgabe an dieser Stelle sein, den wichtigen Gegenstand weiter zu behandeln. Wohl aber sei nochmals betont, eine wie hochverdienstliche Arbeit in dem Buch von A. Wagner vorliegt, dessen gründliches Studium allen, welche an der Entwickelung und der dermaligen Gestaltung des Steuerrechts Interesse nehmen, nicht warm genug empfohlen werden kann.

Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland.

Von

Dr. Friedrich Prinzing in Ulm a. D.

Dritter Artikel.

Der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit in den Grossstädten Preussens erfordert ein näheres Eingehen. In Tabelle I sind bereits die Ziffern für Berlin mitgeteilt, hier ging sie von 28,3 in den Jahren 1872—75 auf 16,9 in der Periode 1894—97 zurück. Berlin nimmt mit diesem kolossalen Rückgang unter den preussischen Grossstädten eine Sonderstellung ein; es handelt sich dort nicht nur um eine Beschränkung der Kinderzahl in den besser situierten Gesellschaftsklassen, auch in den unteren Volksschichten ist sie offenbar üblich geworden. In Anbetracht des fortgesetzten Beispiels, das denselben täglich die offene und geheime Prostitution bietet, kann dies niemand Wunder nehmen. Der Wunsch, vom Leben auch einen Genuss zu haben, ist bei den vielen Gelegenheiten, die die Grossstadt bietet, ganz gewiss reger als sonst irgendwo; freilich wachsen auch gerade die Schwierigkeiten der Kinderhaltung mit der Grösse der Stadt. Die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit in den einzelnen Grossstädten Preussens ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Sie betrug in

	1879—82	1894—97		1879—82	1894—97
Königsberg	25,2	22,2	Dortmund	31,1	29,8
Danzig	26,6	24,6	Frankfurt a. M.	21,4	18,6
Charlottenburg	27,0	19,5	Köln	28,7	26,1
Stettin	23,6	22,7	Düsseldorf	30,8	28,7
Breslau	24,9	22,5	Elberfeld	30,4	25,1
Magdeburg	24,3	21,3	Barmen	30,2	25,6
Halle	25,6	22,2	Aachen	33,5	30,3
Altona	24,2	21,7	Krefeld	33,1	24,0
Hannover	23,8	21,7			

In Charlottenburg hat sich infolge seiner engen Verbindung mit Berlin die eheliche Fruchtbarkeit sehr derjenigen dieser Stadt genähert, auch in Frankfurt a. M. ist sie wenig grösser als in Berlin. Recht erheblich ist — wenigstens wenn man den Maassstab für Grossstädte zu grunde legt — die eheliche Fruchtbarkeit in Dortmund, Düsseldorf und Aachen; in den anderen westlichen Grossstädten neigt sie neuerdings auch zur Abnahme. Im allgemeinen ist die eheliche Fruchtbarkeit in den Grossstädten kleiner als in den übrigen Städten der Regierungsbezirke, denen sie angehören; meist sind aber die Unterschiede nicht sehr bedeutend.

Auch im Königreich Sachsen ist die eheliche Fruchtbarkeit auf dem Lande höher als in den Städten, trotzdem viele Landgemeinden die Einwohnerzahl und Ausdehnung von Städten haben; sie betrug 1891—95

auf dem Lande	26,4
in den Städten	22,0

In Süddeutschland lassen sich für Bayern die Ziffern der Bezirksämter und unmittelbaren Städte berechnen; unter den ersteren ist allerdings noch eine Anzahl kleinerer Städte einbegriffen. Es betrug die eheliche Fruchtbarkeit in den

	unmittelbaren Städten	Bezirks-ämtern	unmittelb. Städten	Bezirks-ämtern
	1876—80		1894—97 [17]).	
Oberbayern	24,7	31,7	20,4	30,1
Niederbayern	25,4	33,0	23,4	33,4
Pfalz	30,6	30,0	—	—
Oberpfalz	26,9	33,1	25,2	32,4
Oberfranken	24,8	26,5	23,5	24,9
Mittelfranken	24,0	28,7	21,9	25,2
Unterfranken	23,3	28,7	22,2	26,1
Schwaben	25,4	34,4	21,6	30,6
Königreich ohne Pfalz	24,1	29,8	21,6	29,6

Wir sehen, dass wie in Preussen die eheliche Fruchtbarkeit auch in Bayern nur in den Städten abgenommen hat; auf dem Lande ist sie sich nahezu gleichgeblieben. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass in den ausserfränkischen Bezirken des rechtsrheinischen Bayerns die eheliche Fruchtbarkeit auf dem Lande so bedeutend höher ist als in den Städten; ganz besonders tritt dies in der Periode 1894—97 hervor. Nirgends in Preussen werden diese bedeutenden Unterschiede erreicht. Es ist nicht etwa allein die Grossstadt München, die sich so bedeutend dem Lande gegenüber abhebt, sondern auch für die kleineren Städte der Bezirke Niederbayern und Schwaben gilt dasselbe. In den Städten der fränkischen Bezirke Bayerns ist ja die eheliche Fruchtbarkeit ebenfalls klein, hier erklärt sich dies aber leicht durch die geringe Fruchtbarkeit der umgebenden Landbevölkerung. In der Pfalz dagegen ist sie 1876—80 auch in den Städten gross; es schliesst sich dieser Bezirk hierin ganz den rheinländischen Städten an.

Die Ursachen dieses Missverhältnisses in den ausserfränkischen bayrischen Bezirken müssen wir in den gesellschaftlichen Zuständen der dortigen Städte suchen. In denselben herrscht meist ein reges, geselliges Leben, das einen grösseren Geldaufwand mit sich bringt, dem das bescheidene Einkommen oft nicht recht gewachsen ist, und das die Aufmerksamkeit vom Geschäftsbetrieb und Beruf in nachteiliger Weise ablenkt. Die Ausgleichung muss dann darin gesucht werden, dass die Ausgaben für den eigenen Haushalt eingeschränkt werden, und eines der wirksamsten Mittel hierzu ist die Verhinderung eines grossen Kinder-

[17]) Vgl. Note 15.

segens. Allein so wird es zu erklären sein, wenn wir in einem Gebiet hoher ehelicher Fruchtbarkeit die Städte durch so geringe Ziffern sich auszeichnen sehen, wie sie in Preussen in den kinderreichen Provinzen nirgends und in den kinderarmen nur ganz selten gefunden werden.

5. Der Neumalthusianismus.

Eine genaue Berechnung der mittleren Kinderzahl einer Familie aus der ehelichen Fruchtbarkeit ist zunächt leider nicht möglich. Es wäre hierzu die Kenntnis der mittleren Dauer der faktischen Gebärzeit der Ehen nötig, die natürlich mit der Höhe der ehelichen Fruchtbarkeit zunimmt und abnimmt. Sie liesse sich leicht erheben, wenn man die Zeitdauer, innerhalb welcher durchschnittlich in den Ehen von längerer, etwa 25jähriger Dauer die Kinder zur Welt kamen, durch Aufnahme der Dauer der Ehe bei der Geburt des letzten Kindes (einschliesslich der gestorbenen Kinder) bestimmen würde. Die mittlere Gebärdauer einer Ehe dürfte in Frankreich etwa 10, in Deutschland ungefähr 15 Jahre, jedenfalls nur wenig mehr betragen. Nehmen wir durchschnittlich in Deutschland eine 15jährige Gebärdauer an, so wäre unter Zugrundelegung der ehelichen Fruchtbarkeit in den Jahren 1894—97 die durchschnittliche Kinderzahl einer Ehe (mit Einschluss der sterilen Ehen)

	in den Städten	auf dem Lande
Ostpreussen	3,8	4,5
Westpreussen	4,0	5,1
Berlin	2,5	—
Brandenburg	3,4	3,8
Pommern	3,6	4,1
Posen	4,2	5,2
Breslau, Liegnitz	3,3	4,0
Oppeln	4,5	5,2
Pr. Sachsen	3,4	3,7
Schleswig-Holstein	3,5	3,8
Hannover	3,6	3,9
Westfalen	4,5	4,9
Hessen-Nassau	3,2	3,8
Rheinland	4,2	5,0
Kgr. Sachsen	3,3	3,9
Die fränkischen Bezirke Bayerns	3,4	3,8
Die andern rechtsrheinischen Bezirke Bayerns	3,4	4,8
Hohenzollern	2,9	4,4

Es sind dies aber nur Schätzungswerte; vor allem dürften die Zahlen für die Städte etwas kleiner, die für das Land ein wenig höher sein, da die mittlere eheliche Gebärdauer auf dem Lande eine höhere ist als in den Städten; in Berlin wird sie heute kaum mehr als 10 Jahre betragen; unter Zugrundelegung dieser Ziffer würde daselbst die durchschnittliche Kinderzahl nur 1,7 betragen. Immerhin ist es von Wert, die eheliche Fruchtbarkeit durch eine derartige Ueberschlagsrechnung in die ungefähre durchschnittliche Kinderzahl umzurechnen, die uns ein viel anschaulicheres Bild gibt.

Vergleichen wir unsere Annäherungswerte mit denjenigen, die der Herausgeber dieser Zeitschrift[18]) nach der Enquête der deutschen

[18]) J. Wolf, Die Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande im Deutschen Reich Zeitschr. f. Soc. Bd. 1. 1898. S. 790.

Sittlichkeitsvereine zusammengestellt hat, so stimmen sie im allgemeinen überein. Zu hoch werden sie dort offenbar für Schleswig-Holstein, für Brandenburg (Arbeiter) und Hannover angegeben. Aus unseren Untersuchungen geht ja zweifellos hervor, dass eine künstliche Beschränkung der Kinderzahl in fast allen deutschen Städten stattfindet; aber auch auf dem Lande hat sich in weiten Gebieten des Deutschen Reiches der Präventivverkehr eingebürgert. Gerade da, wo heute die eheliche Fruchtbarkeit eine sehr geringe ist, wie in Thüringen, in der Provinz Sachsen, in den östlichen Teilen der Provinz Hannover, ist dies wahrscheinlich schon seit langer Zeit der Fall gewesen. A. Meyerhof[19]) hat die Ergebnisse der obigen Enquête betreffs des Präventivverkehrs auf dem Lande zusammengestellt; derselbe beschränkt sich danach fast ganz eben auf das Gebiet der kleinen ehelichen Fruchtbarkeit. Die in der Rheinprovinz beobachteten Fälle sind jedenfalls nur ganz lokale Erscheinungen, was aus der grossen ehelichen Fruchtbarkeit aller Bezirke hervorgeht.

Die Beurteilung der absichtlichen Beschränkung der Kinderzahl ist eine sehr verschiedene je nach den Gesichtspunkten, die dabei in den Vordergrund gestellt werden. Vom ethischen Standpunkt aus kann die Frage ganz verschieden aufgefasst werden; auf der einen Seite wird der Präventivverkehr, auf der andern Seite die endlose Vermehrung der Familie, wenigstens da, wo die genügenden Mittel zur Erziehung nicht vorhanden sind, als unsittlich hingestellt. Im letzteren Fall müsste also die Beschränkung der Kinderzahl etwas Sittliches sein. Ein und dasselbe kann da allerdings durch Handlungen, die sich in ethischer Hinsicht himmelweit unterscheiden, erreicht werden. Denn dieselben bewegen sich zwischen zwei Extremen, von denen das eine geschlechtliche Enthaltung, das andere die Befriedigung des Geschlechtstriebs ausserhalb der Ehe bei der Prostitution ist.

Häufig wird die Beschränkung der Kinderzahl vom socialpolitischen Standpunkt aus für ein ungünstiges wirtschaftliches Symptom von schlimmer Wirkung überhaupt und für eine grosse Gefahr für die Wehrkraft des Landes erklärt. Der Hinweis auf Frankreich ist dabei sehr naheliegend. Wir haben aber oben gefunden, dass in betreff Deutschlands derartige Befürchtungen nicht gerechtfertigt sind. Wir sehen zwar, dass sich hier der Präventivverkehr in grossen Gebieten, wohl schon seit langer Zeit, eingebürgert hat, dagegen wird ein wirklicher Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit fast allein in den Städten beobachtet, und nur in wenigen Bezirken auch auf dem Lande. Dabei darf man nicht vergessen, dass in der Periode 1872—75, von welcher

[19]) Abnehmende Geburtenfrequenz und Präventivverkehr. Deutsche med. Woch. Bd. 25. 1899. S. 597.

solche Betrachtungen sehr häufig ausgehen, die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland eine abnorm hohe war.

Von anderer Seite dagegen wird der Präventivverkehr als etwas Wünschenswertes hingestellt und als das wirksamste Mittel gegen die Gefahr der Uebervölkerung gepriesen. Der Begriff der Uebervölkerung ist ein relativer; er hängt in einem Industriestaat enge mit der Höhe der Produktion und der Möglichkeit des Absatzes der Produkte zusammen. Wo eine rege, rentable Industrie herrscht, gibt es keine Uebervölkerung, bei plötzlichem Rückgang des Absatzes wird sie allerdings sofort vorhanden sein. Dasselbe wird eintreten, wenn ackerbautreibende Landschaften ihre überschüssigen Kräfte nicht an Industriezentren abgeben können. Trotz der hohen ehelichen Fruchtbarkeit besteht in Deutschland zur Zeit keine Uebervölkerung; denn gerade da, wo jene am höchsten ist, in den ostpreussischen Provinzen, wird über Leutenot geklagt, und die aus diesen abgewanderten Arbeiter werden nicht nur von den geburtsarmen zentralen preussischen Provinzen, sondern auch von dem geburtenreichen Westen aufgenommen. Die Ursachen dieser inneren Wanderungen sind nicht die Not, sondern der lockende bessere Verdienst in anderen Bezirken.

Man kann es nicht recht verstehen, wie man unter solchen Umständen eine künstliche Beschränkung der Kinderzahl in Deutschland öffentlich empfehlen mag. Wie schnell sich solche Ideen in einer Bevölkerung einbürgern können, zeigt das Beispiel Berlins. Wenn sie aber einmal in grösseren Bevölkerungskreisen sich eingenistet haben, wie soll ein Hemmschuh eingelegt werden, wenn die Beschränkung der Kinderzahl solche Dimensionen annimmt wie in Frankreich? Glücklicherweise bürgt uns der gesunde Sinn des deutschen Volkes dafür, dass diese Gefahr noch in sehr weiter Ferne liegt; trotzdem müssen aber alle Versuche, die die Ausbreitung des Zweikindersystems in Deutschland zum Zwecke haben [20], energisch bekämpft werden. Es ist ja richtig, dass wir da und dort den Kinderreichtum einer Familie zu einer schweren Bedrängnis führen sehen, wenn infolge von Krankheit des Ernährers oder wegen liederlichen Lebens desselben die Einkünfte fehlen, aber wegen dieser abnormen Fälle den Kinderreichtum an sich zu verdammen, ist übertrieben; denn sie sind zweifellos weit in der Minderheit gegenüber der Zahl derjenigen kinderreichen Familien, in denen die Eltern durch weise Einschränkung und genaue Einteilung ihres Einkommens eine grosse Kinderschar in kräftigster geistiger und körperlicher Gesundheit heranwachsen sehen.

[20]) Ueber die Bestrebungen der Neumalthusianer in Europa und die einschlägige Litteratur vgl. Stille, die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit. 2. Aufl. Leipzig, 1900.

SOCIALPOLITIK

Von der socialen Bedeutung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Das Preussische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900, das nun mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt, ist als eine der grössten socialen Thaten unserer Zeit bezeichnet worden. Wenn die dem Gesetz unmittelbar zu Grunde liegenden Absichten auch nur einigermassen verwirklicht werden und ferner die im Gesetz enthaltenen reichen mittelbaren Anregungen zur socialen Reform weiter wirken, so wird seine Bedeutung für die sociale Gesundung unseres Volkes in der That unermesslich sein.

Es ist zunächst bestimmt, dem Verbrechen an die Wurzel zu gehen, die wachsende Kriminalität, namentlich der Jugendlichen, durch Vorbeugung zu bekämpfen. Wenn in dieser Beziehung auch hie und da noch immer ein starker Optimismus beliebt wird, wie auf dem letzten evang.-socialen Kongress in Karlsruhe, so wird doch dem dortigen Berichterstatter Professor Troeltsch von dem ersten Kriminalisten, Professor v. Liszt, schlagend nachgewiesen, dass eine allseitige Prüfung der Verbrechensstatistik den Motiven des Gesetzes völlig Recht gibt, die von einem »die Gesellschaftsordnung ernstlich bedrohenden stetigen Steigen der Kriminalität der Jugendlichen« reden. Liszt weist insbesondere darauf hin, wie sich jener Optimismus als Feind jeder noch so dringenden Reform auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und des Strafvollzuges zumal in Preussen erwiesen hat.

Das bisherige Zwangserziehungsgesetz von 1878 hat sich für den Zweck der Verbrechensbekämpfung zwar als wirksam — es wurden nach der letzten Uebersicht über 10000 Kinder unter 12 Jahren auf Grund jenes Gesetzes untergebracht und dadurch der weiteren Verwahrlosung und dem weiteren Verfall ins Verbrechen entzogen — gezeigt, aber doch als durchaus unzulänglich. Denn es fasste nur die Kinder, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, nicht aber die weit grössere Mehrzahl der verwahrlosten Jugend, die dem Verbrechertum zutreibt, ohne schon direkt mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen zu sein. Wurden diese Kinder dann 12 Jahre alt, also strafmündig, so konnte man nach § 56 R.St.G.B. nur bei solchen Kindern die Zwangserziehung anwenden, die beim Begehen einer strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen, was natürlich bei den meisten nicht nachzuweisen war. In der Mehrzahl der Fälle wurde nur mit kurzen Freiheitsstrafen vorgegangen, bekanntlich dem besten Mittel, um die Jungen dem gewerbsmässigen Verbrechertum entgegenzuführen.

Damit wird es nun gründlich anders. Man wird jetzt nicht mehr abwarten, bis die Kinder gelernte Verbrecher werden, die Justiz will vielmehr der gefährdeten Jugend auf ihrem verderblichen Wege so weit wie möglich entgegenkommen, um sie nicht durch Strafe zu verharten, sondern durch Erziehung zu retten. Strafthaten von Jugendlichen sind ein sicheres Kennzeichen mangelhafter Erziehung; die richtige Gegenwirkung liegt also nicht in der strafrechtlichen Sühne, sondern in einer besseren Erziehung. Die Idee des Zwangserziehungsgesetzes wird daher weiter ausgebaut: sie soll nun nicht nur, wenn Strafthaten begangen, sondern auch schon wenn solche zu befürchten sind, zur Anwendung kommen, also überall da, wo die »Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen eine solche Massregel notwendig« macht. Aber nicht nur das; es brauchen noch gar keine Aeusserungen sittlicher Verwahrlosung bei dem Kinde vorzuliegen: schon wenn eine solche droht, soll eingegriffen werden, wenn die Eltern ihre Unfähigkeit zur rechten Erziehung beweisen und »das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährden.« Das ist der Inhalt des grossen § 1666 BGB., aus dem ja das Fürsorgeerziehungsgesetz hervorgegangen ist. Da ist also auch von Zwangserziehung keine Rede mehr, sondern von Schutzfürsorge im eigentlichsten Sinne. Die Umänderung des Titels »Zwangserziehungsgesetz« in »Fürsorgeerziehungsgesetz« ist besonders dankenswert; sie bringt erst den wahren Sinn und Zweck des Gesetzes zur Geltung. Den schwersten socialen Gefahren der Familienzerrüttung und der Auswüchse des Erwerbslebens dadurch zu begegnen, dass man den gewissenlosen oder unfähigen Eltern ihre Kinder entzieht und so die Nachkommenschaft ganzer bedenklicher Bevölkerungsgruppen für die Gesellschaft erhält — das ist sociale Arbeit im grossen Stil. Trinker und Prostituierte, Bettler und Landstreicher, Gewohnheitsdiebe und Kuppler — alle diese Schmarotzer an dem socialen Volkskörper verlieren eben dadurch das Recht an ihren Kindern; die socialen Pestnester werden ausgenommen und die Fortpflanzung des Verbrechertums unterbunden. Noch mehr: es ist bekannt, dass die unehelich Geborenen, die Ganz- und Halbwaisen, die Kinder geschiedener Eltern den grössten Prozentsatz zum Verbrechen stellen. Diesem nur allzu umfangreichen Bestandteil unseres nachwachsenden Geschlechts wird durch das neue Gesetz eine ganz besondre und zwar amtlich pflichtmässige Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Gesellschaft nimmt sich der durch die Schuld der Eltern oder auch ohne sie leidenden Kinder an; indem sie die Erziehung dieser gefährdeten Kinder übernimmt, bedient sie ihr eigenes Interesse aufs beste; sie verstopft die Quellen der Volksverseuchung.

Auch die Gefahren, welche selbst bei moralisch ganz einwandfreien Eltern infolge der gesteigerten Ansprüche des Erwerbslebens das Gelingen der Kindererziehung bedrohen, werden aufs ernsteste durch das neue Gesetz bekämpft. Ueberall, wo das geordnete Familienleben durch die wirtschaftliche Zwangslage aufgehoben ist, tritt die Fürsorge der Gesellschaft für die dadurch gefährdete Jugend ein. Und da, wo die Kinder selbst schon zu Erwerbszwecken ausgeheutet werden, soll ihre Gesundheit, Sittlichkeit und ihr Jugendglück vor den verderblichen Folgen des Gewerbes geschützt werden.

Für diese weitverzweigten Zwecke schafft das Fürsorgeerziehungsgesetz die nötigen rechtlichen und finanziellen Grundlagen. Die dazu erforderlichen materiellen Opfer sind ja sehr bedeutende. Die Motive des Gesetzes rechnen

allerdings nur mit einer Verdoppelung der Zahl der Zwangszöglinge auf Grund des neuen Gesetzes. Nach den anderweitig, z. B. in Elsass-Lothringen gemachten Erfahrungen, wo ein ähnliches Gesetz bereits seit Jahren im Segen besteht, hat man aber mit einer vier- bis fünffachen Zahl wie bisher zu rechnen. 40—50000 sittlich gefährdete Kinder würden auf öffentliche Kosten zu erziehen sein, was auf 8—12 Millionen zu stehen käme, wovon zwei Drittel der Staat und ein Drittel der Kommunalverband zu tragen haben wird. So gross diese Ausgaben sind, so giebt es doch schwerlich eine bessere Anlage der öffentlichen Gelder. Die Gesellschaft folgt ja nur dem dringendsten Selbsterhaltungstrieb, indem sie die Zukunft des Volkes in dem sittlich bedrohten jungen Geschlecht rettet.

Soviel von der unmittelbaren Bestimmung des Gesetzes. Seine Bedeutung greift aber noch weiter. Es ist durchaus nicht die Meinung der Gesetzgeber, diese Bestimmungen ohne weiteres und unterschiedslos auf alle in Frage kommenden Fälle zur Anwendung zu bringen und gewissenlosen Eltern sofort die Sorge für ihre Kinder abzunehmen. So segensreich das Gesetz zu wirken berufen ist, so liegt darin doch unverkennbar, wie die Motive selbst es aussprechen, die schwere Gefahr, »das Gefühl der Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder abzuschwächen, wenn es ihnen zu leicht gemacht wird, die Sorge und Kosten der Erziehung auf Staat und Kommunalverbände abzuwälzen«. Es könnte z. B. als Prämie auf uneheliche Geburten missbraucht werden. »In die Massregel würde dadurch ein bedenklicher socialistischer Zug getragen, über dessen Hervortreten, z. B. in England, welches die Zwangserziehung seit mehr als 40 Jahren in ausgedehntem Masse zur Anwendung bringt, geklagt wird. Die Anwendung des Gesetzes soll also nicht als Allheilmittel gelten, es soll nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmassregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher sein. Da ihre Anwendung meist eine vollständige Loslösung des Kindes von seiner Familie bedingt, soll sie nur dann eintreten, wenn alle andern zu Verfügung stehenden Massnahmen, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen«.

Also nicht nur die umfassende Anwendung des Gesetzes, sondern auch, so sonderbar das auch zunächst klingt, die möglichste Verhütung seiner Anwendung ist die Absicht dieser weittragenden Fürsorgemassregel. So wohlwollend die damit eingeleitete Fürsorge des verwahrlosten jungen Volkes ist, so darf sie doch nicht die Familienzerrüttung durch allzu bereitwilliges Entgegenkommen fördern, andrerseits die berechtigte Elternehre und Familienempfindlichkeit nicht allzu rücksichtslos antasten. Sie zwingt dadurch, dass sie immerhin eine peinliche, für die Familie höchst beschämende Massregel darstellt, zu sehr ernsten Anstrengungen, ihre Anwendung zu vermeiden. Die Ausführungsbestimmungen sagen darüber: »Bevor die Massregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Massnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebethätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewahrt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden könne«. Das Gesetz stellt sich damit als ultima ratio dar. Es richtet eine Warnungstafel auf mit einer für weniger gewissenhafte Eltern unmissverständlichen Inschrift. Denn auch solche Familien, die ihre Kinder, so lange sie Mühe und Kosten verursachen, leichtherzig hergäben, pflegen doch mit grosser Energie

ihre Elternrechte in Anspruch zu nehmen, sobald sie Gewinn von den heranwachsenden Kindern erhoffen. Da bedeutet es für sie eine überaus fühlbare Einbusse, wenn sie von dem Verdienst ihrer jungen Söhne und Töchter überhaupt nichts mehr zu sehen bekommen. Sie werden also durch diese drohende Aussicht in einer auch für ihren niedrigen Standpunkt höchst eindrücklichen Weise an eine bessere Erfüllung ihrer Elternpflichten erinnert. Ebenso kann jetzt den jungen Leuten, die sich um keine Schranken von Zucht und Sitte mehr glaubten kümmern zu brauchen, die Notwendigkeit solcher Selbstbeschränkung sehr wirkungsvoll zu Gemüte geführt werden. Wenn man weiss, wie die Bettler, Landstreicher und Prostituierten kein Wort mehr scheuen, als das Wort »Arbeitshaus«, so wird derselbe heilsame Schrecken auch auf das zuchtlose junge Volk bei der Aussicht auf Zwangserziehung seine Wirkung nicht verfehlen. Denn für diese verrohte Jugend bleibt ja auch die »Fürsorge« doch eben »Zwangserziehung«. Jetzt gewinnen erst die Zurechtweisungen und Warnungen der Jugenderzieher diesen allzu übermütigen Burschen gegenüber Kraft und Nachdruck; nun darf es heissen: Folgst du nicht willig, so brauch ich Gewalt. — Genug, die berechtigte Furcht vor der Anwendung des Gesetzes wird vermutlich noch mehr wirken als die Anwendung selbst.

Aber es wäre doch klaglich, wenn man das Gesetz nur als Machtmittel und Popanz benutzen wollte, wenn man es nur als eine Gelegenheit ansähe, sich bequem auf den Polizeisäbel des Staates zu stützen. Das Erziehungsgesetz darf nun und nimmer zum blossen Polizeigesetz herabgewürdigt werden. Es stellt vielmehr an die ausführenden amtlichen Organe und an die interessierten Kreise die höchsten erzieherischen Anforderungen. Es verlangt von den beantragenden Behörden und den Vormundschaftsgerichten nicht geringen pädagogischen Takt, wenn es ihnen die Prüfung und Anwendung jeder andern geeigneten Massregel nahe legt, ehe die Ausführung des neuen Gesetzes in Frage kommt. Verwaltung und Justiz müssen als recht eigentliche Volkserzieher wirken. Sie werden aber ihrer neuen, social und sittlich so bedeutungsvollen Aufgabe nur dann gerecht werden können, — erinnern die ministeriellen Ausführungsbestimmungen mit Recht zum Schluss, — »wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Aerzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern«. Gewiss, ohne solche planmässige Mitwirkung aller Berufenen, ohne die lebendigste Fühlung mit weitesten Kreisen der Bevölkerung würde das Gesetz, wie manche andre wohlgemeinte Massregel an ihrer bureaukratischen Ohnmacht zu Grunde gehen. Das Gesetz ruft daher alle an dem Volkswohl interessierten Kreise ernstlich auf, sich zu organisieren, etwa in der Weise, wie es der neue Zentralverein für Jugendschutz in Berlin unternimmt. Nach dieser Seite hin können die von dem neuen Gesetz ausgehenden Anregungen und Wirkungen ganz ausserordentliche sein. Denn handelt es sich zunächst auch nur um eine Abnormenerziehung, um die der gefährdeten und verwahrlosten Jugend, so wird die auf eine bessere Erziehung gerichtete Arbeit naturgemäss weiter greifen, bis in die letzten Verzweigungen des normalen Erziehungswesens hinein. Zielbewusste Bestrebungen dieser Art müssten geradezu zu einer Neubelebung unsres Erziehungswesens überhaupt führen. Es muss aus einer amtlichen Angelegenheit wieder zur Volkssache werden, und zwar zur denkbar wichtigsten. Wir haben bis jetzt nur Unterrichtsanstalten, die

zumeist ohne wesentliches Zuthun der nächstbeteiligten Elternkreise eingerichtet und geleitet werden. Wirkliche öffentliche Erziehung haben wir nicht, weil uns eine wirksame Verbindung von Schule und Haus versagt ist. Wir haben bürgerliche und Kirchengemeinden, aber Erziehungsgemeinden haben wir nicht. Sie müssen erst geschaffen werden.

Nach diesen Richtungen wird das Fürsorgeerziehungsgesetz nachhaltige Anregung geben. Es wird so eine über seinen nächsten Zweck weit hinausgehende, jetzt noch kaum zu übersehende Tragweite entwickeln. Es wird unserm Volk seine Erziehungspflichten und Erziehungsrechte und sodann die reichen in ihm noch schlummernden Erziehungskräfte- und Triebe zum Bewusstsein und zur gedeihlichen Entfaltung bringen. Darin liegt seine grösste sociale Bedeutung.

Es ist ein entscheidender Augenblick. Das neue Gesetz kann ebensowenig wie andere wohlgemeinte Gesetze automatisch wirken: die Gesellschaft hat bloss das von ihm zu erwarten, was sie selbst daraus machen wird. Und es wird sehr viel daraus zu machen sein! Justiz und Verwaltung, Kirche und Schule, Aerzte und Volksfreunde, Vereine und Anstalten werden zu einem planmässigen Zusammenwirken aufgefordert wie nie zuvor, um unserm Volke seine Jugend, seine Zukunft zu erhalten. Möge die Gesellschaft in einer so wichtigen Aufgabe und Verantwortung nicht versagen!

Dr. G. von Rohden-Düsseldorf.

MISCELLEN

Das Recht an Klang und Geste. Referendar Citron schreibt darüber in der Juristenzeitung 1901 S. 67: Als Schiller den Satz »Dem Mimen flicht die Nachwelt keine Kränze« schrieb, war es noch unmöglich, die Kunst des Mimen, das gesprochene Wort und die Geste, auf mechanischem Wege zu reproduzieren und damit für die Nachwelt unsterblich zu erhalten. Heute beginnt jener Satz an Wahrheit zu verlieren. Der Kinematograph, der Phonograph und ihre mannigfachen Variationen vereinen sich, um Geste und Stimmklang festzuhalten und weiterzugeben. Aber fast scheint es, als hätte der Künstler für das ideale Gut der Unsterblichkeit Vorteile materieller Natur hingegeben. Wird nicht bei zunehmender Vervollkommnung der Apparate der Eigentümer in der Lage sein, den Künstler schwer zu schädigen? Wird er nicht dem Publikum naturgetreue Nachahmungen künstlerischer Leistung für ein Billiges bieten können und wird sich nicht dadurch das Interesse, den Künstler selbst zu sehen und zu hören, verringern, sodass der Urheber der Leistung den Dieben seines Könnens gegenüber schutzlos ist? Es entspricht einer gesunden Rechtsauffassung, auf Grund des Rechts der Persönlichkeit dem Künstler einen Schutz dagegen zu gewähren. Zwar existiert kein Gesetz, das dem Schauspieler, Sänger, Virtuosen etc. einen solchen ausdrücklich zuspricht. Aber auch ohne Gesetzesparagraphen ist die Praxis anderer Länder und neuerdings auch die deutsche soweit gegangen, ein Recht der Persönlichkeit an ihrem eigenen Bilde zu statuieren. Es wird hier ein Vorgang als der Sphäre der Persönlichkeit unterworfen anerkannt, bei dem das Individuum selbstthätig überhaupt nicht, sondern nur insoweit beteiligt ist, als von ihm ausgehende Lichtwellen auf der lichtempfindlichen Platte ein Bild erzeugen. Schon deshalb, weil die Lichtwellen von der Persönlichkeit ausgehen, stehen derselben Rechte an dem Bilde zu.

Wie viel mehr ist die Persönlichkeit bei dem aus Stimmklang und Geste zusammengesetzten Wirken des dramatischen Künstlers, beim Spiel des Virtuosen auf einem Instrumente beteiligt! Hier bedarf es geistiger und körperlicher Thätigkeit, um die gewollte Leistung hervorzubringen. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 schützt in den §§ 45—49 musikalische Kompositionen gegen Nachdruck. Als Nachdruck ist z. B. die Herstellung durchlochter Tafeln, welche bestimmt sind, mittels Auflegens auf einen Tonkörper ein Musikstück zu Gehör zu bringen, von seiten des Reichsgerichts mehrfach anerkannt worden. Der Komponist als geistiger Urheber ist also bereits durch Gesetz in weitestem Umfange geschützt, ebenso der Dramatiker, nicht jedoch der ausübende Künstler.

Man wendet ein, dass ein aktuelles Interesse noch nicht vorliege, dass es nicht Sache der Jurisprudenz sei, für unfertige Bildungen des Verkehrs Gesetze zu schaffen und dadurch vielleicht einer freien Entwicklung den Hemmschuh anzulegen. Aber es ist nicht abzusehen, warum nicht die Jurisprudenz, die sichere Weiterentwicklung der Technik überschauend, ihre Massnahmen vorher treffen soll, ehe ein Schade entstanden ist? Ja man wird so weit gehen müssen, jedermann, nicht bloss dem Künstler, einen Schutz gegen die Wiedergabe seines Wortes oder einer sonstigen Klangleistung und seiner Bewegungen zu geben sowohl dem Phonographen wie dem Kinematographen gegenüber. Es wird natürlich stets von der Besonderheit des einzelnen Falles abhängen, ob und wieweit ein Schutz zu gewahren ist. Es wird sich häufig fragen, ob es nicht im Sinne des Künstlers gelegen hatte, seine Leistung jedermann zugänglich zu machen; aber dass er eines Schutzes bedarf, scheint ausser Zweifel.

Der Entwurf des Urheberrechtsgesetzes bringt diesen Schutz nicht. Er schränkt sogar im § 21 den Schutz der Werke der Tonkunst gegen Nachdruck gegenüber der bisherigen Rechtsprechung ein. Der Grund dieser Einschränkung liegt nach der Denkschrift in dem Wunsche, die deutsche Industrie für mechanische Musikinstrumente zu begünstigen. Es kommt das auf eine Bevorzugung des Technikers, des Mechanikers gegenüber dem Komponisten hinaus, die nicht zu billigen ist, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb das Individualrecht der Tondenker dem Interesse eines einzelnen Industriezweiges nachstehen soll. —

Soweit Referendar Citron. Man wird seiner Darstellung vornehmlich entgegenhalten dürfen: 1. dass, wie er selbst zugesteht, die Entwicklung von Phonograph und Kinematograph noch nicht soweit gediehen ist, um sie dem ausübenden Künstler eine ernsthafte Konkurrenz bereiten zu lassen, 2. dass es nicht Aufgabe der Rechtsbildung ist, für die Entwicklung, die die Zukunft möglicherweise bringt, aber möglicherweise auch nicht bringt, jetzt bereits rechtliche Regelungen zu treffen.

Auf dem Wege vom freien zum wirtschaftlichen Gut. (Gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Besiedelung). Graf Pourtales-Gumblowitz berichtet in einem Vortrag (gehalten am 17. Januar 1901 im Vortragscyklus der Schlesischen Landwirtschaftskammer) aus Nordamerika: »In der guten alten Zeit (von der als solcher jetzt schon, nach noch nicht 30 Jahren, die Viehzüchter des Neuen Westens sprechen) war es für die Besitzer von Viehherden nicht notwendig, irgend welches Land eigentümlich zu besitzen. Sie hatten weiter nichts zu thun, als sich nach einem Flecken in diesem grossen Bezirke umzuthun, auf welchem gutes Gras wuchs und in dessen Nahe fliessendes Wasser vorhanden war. Sie nahmen einfach von diesem vorübergehend Besitz und liessen dort ihre Herden frei umherweiden, und die Cowboys hatten weiter nichts zu thun, als ihre Aufmerksamkeit (auf ihren Ponys dahinrasend) darauf zu richten, dass sich nicht Stücke von ihren Herden allzu weit abtrennten. Mit der eintretenden Ansiedlung kamen sich die einzelnen Viehbesitzer in die Wege, unbemittelte Ansiedler nahmen als Heimstätten das Land an den Bächen entlang von der Regierung auf, damit den grösseren oder auch kleineren Herdenbesitzern den Zutritt des Viehs

zu den Tränken abschneidend. Die Herdenbesitzer mussten von solchen Flächen sich entfernen oder die Leute auskaufen, welche sich eine Heimstätte von 160 Acres oder zweimal 160 Acres occupiert hatten. Nach und nach wurden alle Flächen entlang den Flüssen, den Bächen und um die Quellen und Seen herum in rechtlichen Besitz genommen. Gegenwärtig ist der Herdenbesitzer infolgedessen, wenn er grosse Herden halten will und wenn er das Weideland, welches dahinter liegt und das nur als Weideland einen Wert haben mag und deshalb Ansiedler nicht findet, gezwungen, eignen Besitz zu haben. Mitunter lagen die Verhältnisse so günstig, besonders in coupiertem Terrain in den Bergen, dass mit dem Aufkauf von vielleicht einigen Hundert Acres alle diejenigen Stellen an den Quellen und Bächen belegt waren, um mit ihnen vielleicht 40—50000 Acres Weideland kontrollieren zu können. So lagen und liegen die Verhältnisse in Montana, Wyoming, Colorado, Utah mit Ausnahme von solchen Flächen, welche ursprünglich den Eisenbahnen gehörten, welche diese als Bonus für den Bau der Bahn von seiten der Regierung erhielten oder von den Flächen, die ihren Besitztitel auf einen »spanischen Grant« zurückführen.

Die Freigebigkeit amerikanischer Millionäre für wissenschaftliche Zwecke erscheint fast unbegrenzt. Es vergeht, schreibt die Allg. Ztg. nach der englischen Wochenschrift »Nature«, wohl kaum ein Jahr, in dem man nicht von der Gründung einer neuen Universität, einer Sternwarte oder irgend welcher anderer, speziellen wissenschaftlichen Zwecken dienender Institute hört, deren Existenz und Fortbestand durch überaus beträchtliche Schenkungen Privater völlig gesichert erscheint. So hat jüngst Mr. John Rockefeller der Universität in Chicago neuerdings die Summe von sechs Millionen Mark überwiesen; im ganzen hat dieses Institut von ihm bis jetzt die enorme Summe von rund 40 Millionen Mark erhalten. Für andere durch private Munifizenz entstandene Institute sind in den letzten Jahren in runden Summen die folgenden Beträge aufgewendet worden:

Gerard College	von St. Gerard . . .	30	Millionen M.
Pratt Institute	„ Ch. Pratt	15	„ „
John Hopkins University	„ J. Hopkins . . .	13	„ „
Drexel Institute	„ A. J. Drexel . . .	13	„ „
Stanford University	„ L. Stanford jun.	11	„ „
Corell University	„ E. Cornell . . .	6	„ „
Vanderbilt University	„ Familie Vanderbilt	5	„ „
Columbia University	„ S. Low	4	„ „

»Nature« bemerkt hierzu: »Auch ausserhalb Amerikas gibt es zahlreiche Millionäre, sie thun im allgemeinen für wissenschaftliche Zwecke sehr wenig.«

Speziell der Socialwissenschafter wird durch die vorstehenden Ziffern zu der Betrachtung angeregt, was alles sich durch verständnisvolle Munifizenz für die Förderung der socialwissenschaftlichen Forschung und der socialpolitischen Arbeit thun liesse!

Ganz ohne Beispiele einer solchen Zwecken zugewandten Freigebigkeit ist man übrigens auch auf dem europaischen Kontinente nicht. Wir erinnern an die Gehe-Stiftung in Dresden, das Musée social des Grafen Chambrun in Paris und einige neuere Stiftungen socialen oder socialwissenschaftlichen Charakters in Frankfurt a. M.

Erwerbungen des schweizerischen Bürgerrechts. Nach Mitteilungen des eidgenössischen politischen Departements wurden

	von eingereichten Einbürgerungsgesuchen	vom Bundesrat bewilligt	Das Total der Personen, denen damit die Bewilligung zur Einbürgerung wurde, betrug[1])
1890	883	597	1943
1891	926	625	2027
1892	1007	645	2140
1893	1149	775	2508
1894	1114	713	2318
1895	1187	689	2297
1896	1188	960	2909
1897	1042	821	2664
1898	1255	1083	3544
1899	1173	925	3011

Auf Grund dieser Bewilligungen erfolgten Einbürgerungen in den Kantonen:

1890	598	1895	567
1891	625	1896	712
1892	537	1897	717
1893	547	1898	756
1894	598	1899	842

Die zweite Hälfte der neunziger Jahre bringt also eine starke Steigerung der Bewilligungen und der Einbürgerungen selbst.

Das Studium von Ausländern in der Schweiz. An den schweizerischen Universitäten waren Ausländer (und Ausländerinnen) immatrikuliert:

	1890	1895	1900
Basel	70	87	139
Zürich	193	304	347
Bern	102	167	362
Genf	261	436	547
Lausanne	76	212	323
Freiburg	8	120	183
Nauenburg	3	8	17

Die Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten — Inlander und Auslander — war in den hier in Frage stehenden Semestern 2195, 3108

[1]) Gesuchsteller mit ihren Familien.

und 3973. 1890 waren die Ausländer an der Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten und Studentinnen mit 32,4 % beteiligt, 1900 mit 48,3 %. Die Steigerung ist also fast eine solche von einem Drittel zur Hälfte der Gesamtzahl.

Von den immatrikulierten Auslandern waren

	weiblichen Geschlechts:	männlichen Geschlechts:
1890	167	546
1895	305	1029
1900	572	1346

Es sind also jetzt verhältnismässig mehr »Ausländerinnen« unter den studierenden Ausländern als früher. 1890 war die Quote 23,4 %, 1900 29,8 %.

Im Unterschied zu den Universitäten ist am schweizerischen Polytechnikum die Beteiligung der Ausländer gegenwärtig im Sinken begriffen. Die Zahl derselben war hier

1889 90	343 von	622	Studierenden
1894 95	326 „	757	„
1899 1900	387 „	1007	„

Geburtenrückgang in Australien. Bezeichnend dafür, wie sich unter den Verhaltnissen von heute auch in den Ländern neuer Kultur leicht ein Geburtenrückgang anbahnt, sind die bezüglichen Ziffern Australiens. In den australischen Kolonien kamen Geburten auf 1000 der Bevölkerung

	1861	1871	1881	1891	1899
Neu-Süd-Wales . .	41	39	38	35	27
Viktoria	43	36	31	34	27
Süd Australien . .	43	38	37	34	26
West-Australien .	37	30	34	35	31
Tasmania	35	30	33	33	26
Neu-Seeland . . .	35	40	38	29	25
Queensland . . .	41	43	37	36	27
Australien . . .	41	38	36	34	26

Der absoluten Ziffer nach waren die Geburten allerdings im Steigen — 1771 74217, 1899 119438 — im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung ist aber ein erstaunlich grosser Rückgang zu verzeichnen. Bloss West-Australien welches dem australischen Osten und Süd-Osten gegenüber neues Land ist, macht eine Ausnahme davon.

Die Gesamtbevölkerung Australiens bei einer Quote der Geburten gleich der vorerwahnten hat wahrend der letzten rund 40 Jahre bekanntlich diese Entwicklung durchgemacht:

1861 . . .	1,3	Millionen Menschen
1871 . . .	1,9	„ „
1881 . . .	2,7	„ „
1891 . . .	3,8	„ „
1899 . . .	4,5	„ „

Rassenscheidung in Amerika. In den Vereinigten Staaten werden immer neue Gesetze erlassen, welche eine »reinliche« Scheidung von Farbigen und Weissen zum Gegenstand haben. 1900 hat Georgia ein Gesetz erlassen, welches in den Schlafwagen gesonderte Abteile für weisse und farbige Passagiere verlangt, Viktoria ein solches, durch das für die einen und die anderen verschiedene Schlafwagen gefordert und gesonderte Abteile auf den Dampfschiffen. Süd-Carolina, welches früher gesonderte Abteile in den Schlafwagen verlangte, ist 1900 zu der Forderung verschiedener Wagen vorgeschritten.

Heiratsgesetzgebung in Minnesota. In der gesetzgebenden Körperschaft des Staates Minnesota ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, durch den Heiraten verboten werden sollen, wenn einer von beiden Teilen Anfällen von Wahnsinn, Schwindsucht oder gewissen besonders bezeichneten Krankheiten unterworfen gewesen ist. Der Entwurf verordnet weiter, dass ein ärztliches Zeugnis, durch das die Bewerber zur Eheschliessung geeignet erklärt werden, alle Gesuche um Erlaubnis zur Heirat begleiten soll. Ferner ist die Heirat von Frauen über 45 Jahren darin verboten, für Männer ist dagegen keine solche Beschränkung gemacht worden. Für Uebertretungen des Gesetzes werden schwere Strafen festgesetzt. Das vorgeschlagene Gesetz soll eine Verbesserung der Rasse herbeiführen. Aehnliche Gesetze sind kürzlich auch in anderen nordamerikanischen Staaten vorgeschlagen worden.

Russen in Kanada. In der vom russischen Ministerium des Innern alljährlich herausgegebenen »Sammlung der Konsularberichte« finden sich Daten über das Leben der vor einiger Zeit nach Kanada ausgewanderten Duchoborzen. In Kanada leben gegenwärtig 7200 Duchoborzen in 60 Dörfern, von welchen 34 in der Umgegend der Stadt Yorktown liegen; die übrigen befinden sich am Swanriver und in der Nähe der Stadt des Prinzen Albert. Die Duchoborzen leben zusammen mit den Quakern, welche Sekte sich in ihren Lehren von der duchoborzischen nicht wesentlich unterscheidet. Den Quäkern haben die kaukasischen Duchoborzen es auch zu verdanken, dass sie nach Kanada übersiedeln konnten. Von der Wirtschaftslage der Duchoborzen-Dörfer berichtet der russische Konsul in Montreal nichts Erfreuliches. Die meisten Dörfer haben alles Eigentum, Land und Haustiere gemeinsam und auch der Verdienst durch Lohnarbeit wird an alle Personen gleichmässig verteilt. Die Regierung hat jedem Duchoborzen, der nicht unter 18 Jahren alt ist, 160 Acres Land angewiesen. Trotzdem wird berichtet: Ackerland besitzen die Dörfer wenig; man hat aber Gemüsegarten angelegt. Das Gemüse wächst jedoch nicht gut infolge der Frühjahrsfröste. — Uebrigens steht es mit den Wirtschaften, welche die Familien auf eigene Rechnung führen, nicht besser, ja vielleicht noch schlechter als mit den oben erwähnten. Es ist da fast gar keine rationelle Wirtschaft organisiert; die eine Familie hat ein Pferd, die andere eine Kuh, die dritte einen Pflug und manch eine Familie besitzt nichts.

Aus alledem scheint hervorzugehen, dass der Duchoborze überhaupt den Aufgaben des bäuerlichen Unternehmers nicht gewachsen ist. Man schätzt sie als tüchtige und ehrliche Arbeiter, hier scheinen aber die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu liegen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge auf den Haupteisenbahnen Europas. Das Archiv für Eisenbahnwesen enthalt hierüber einen Aufsatz von W. Schulze, der als Ergebnis einer eingehenden Untersuchung die Thatsache fixiert, dass — die Gesamtheit der Leistungen ins Auge gefasst — das englische Schnellzugswesen immer noch den ersten Rang in Europa einnimmt und Deutschland mit Frankreich an zweiter Stelle kommen. In einem Einzelfall wird allerdings die grösste Fahrgeschwindigkeit in Frankreich erreicht, dieser Fall ist aber — eben infolge seiner Vereinzelung — in keiner Weise ausschlaggehend. Die grösste Fahrgeschwindigkeit wird gegenwärtig nämlich erreicht in

Frankreich . . .	mit 93,5	km. St.	Schweden	mit 57,1	km./St.
Grossbritannien .	„ 87,7	„	Schweiz	„ 55,7	„
Deutschland . . .	„ 82,3	„	Serbien	„ 51,4	„
Belgien	„ 79,6	„	Spanien	„ 49,3	„
Niederlande . . .	„ 75,4	„	Norwegen	„ 45,2	„
Oesterreich-Ungarn	„ 73,2	„	Portugal	„ 44,7	„
Italien	„ 67,1	„	Türkei	„ 42,4	„
Russland	„ 61,7	„	Bulgarien	„ 35,3	„
Dänemark . . .	„ 59,5	„	Griechenland . . .	„ 33,7	„
Rumänien	„ 58,1	„			

93,5 km in der Stunde werden in Frankreich erreicht auf der 148 km langen Strecke Dax—Bordeaux. In Deutschland sind die am schnellsten gefahrenen Strecken Wittenberge—Hamburg in der Länge von 159 km (82,3 km Stunde), Berlin—Wittenberge 127 (79,4), Stendal—Hannover 150 (78,9), Bielefeld—Dortmund 98 (77,4), Berlin—Halle 162 (77,11) Bremen—Harburg 104 (77,0), Berlin—Leipzig 173 (76,9).

Der Südexpresszug Paris—Madrid, der seit dem 8. Juni 1900 täglich verkehrt, hat den Vorzug, der am schnellsten gefahrene Zug in Europa zu sein, und auf der Strecke Paris—Bordeaux 585 km mit 91,2 km Fahrgeschwindigkeit in der Stunde (Dax—Bordeaux 148 km, 93,5 km in der Stunde) zu bewältigen. Die Reisenden haben indes diesen Vorzug mit dem sehr hohen Zuschlag von 50% zu dem Schnellzugspreise I. Klasse zu bezahlen. Im übrigen ist zu bemerken, dass in der Geschwindigkeit, mit der die Schnellzüge in Frankreich auf jeder einzelnen Linie gefahren werden, die grössten Verschiedenheiten bestehen und die Zuggeschwindigkeit bei manchen französischen Schnellzügen sogar eine so geringe ist, dass sie in Deutschland vielfach von den gewöhnlichen Personenzügen nicht nur erreicht, sondern weit übertroffen wird. Um daher ein richtiges Gesamtbild von dem Leistungsmaass aller auf den einzelnen wichtigsten Bahnlinien verkehrenden Schnellzüge zu gewinnen und in dieser Beziehung eine Vergleichung zwischen den Leistungen der Eisenbahnen in Frankreich und denen anderer Länder, insbesondere in Deutschland und England vornehmen zu können, bleibt nur übrig, alle Schnellzüge auf den verkehrsreichsten Hauptlinien zur Vergleichung ihres Leistungsmaasses heranzuziehen. Dann ergibt sich aber, wie vorhin er-

wähnt, dass die deutschen Eisenbahnen in der Ausgestaltung ihres gesamten Schnellzugsverkehrs hinter den französischen Bahnen durchaus nicht zurückstehen, während die englischen Eisenbahnen in dieser Beziehung sowohl die französischen als auch die deutschen Eisenbahnen beträchtlich überragen.

Eisenbahnunfälle bei Passagieren und Eisenbahnangestellte. In England wurde auf den Eisenbahnen

	getötet[1])	verletzt[1])	getötet	verletzt
	Eisenbahnpassagiere		Eisenbahnangestellte	
1880 .	1 auf 20824000	1 auf 668000	1 auf 531	1 auf 139
1890 .	1 „ 45430000	1 „ 1649000	1 „ 765	1 „ 122
1899 .	1 „ 79049000	1 „ 1597000	1 „ 1006	1 „ 115

In der Zahl der Eisenbahnunfälle ist, soweit sie Passagiere betreffen, ein deutlicher und erheblicher Rückgang trotz der Steigerung der Fahrgeschwindigkeiten eingetreten, ein nur geringer Rückgang insbesondere der tödlichen Verunglückungen liegt auch bei den Eisenbahnangestellten vor.

Entwicklung der britischen Schiffahrt während 50 Jahren. Grossbritannien verfügte im heimischen und fremden Handel über Schiffe:

	Segelschiffe			Dampfer			Zusammen		
	Schiffszahl	Tonnen	Bemannung	Schiffszahl	Tonnen	Bemannung	Schiffszahl	Tonnen	Bemannung
1849	17807	2988000	144165	414	108000	8446	18221	3096000	152611
1899	7899	2118000	54333	7298	7129000	189902	15197	9247000	244135

Allerdings ist zu diesen Ziffern zu bemerken, dass Dampfer nicht auf gleichem Fuss mit Seglern verglichen werden können, da ein Dampfer von gegebenem Tonnengehalt wesentlich mehr leistet als ein Segler von gleicher Grösse. Immerhin geht aus den vorangeführten Ziffern folgendes hervor: 1849 hatte das Segelschiff durchschnittlich 170 Tonnen, 1899 260 Tonnen, der Durchschnittsdampfer hatte 1849 260 Tonnen, 1899 1000 Tonnen. Einer Steigerung der Grösse bei den ersten um rund die Hälfte steht hier eine solche auf rund das Vierfache gegenüber. Die durchschnittliche Bemannung das Segelschiffs war 1849 80, 1899 79 Leute und auf den Mann kamen 1849 20 Tonnen, 1899 40 Tonnen Schiffsgehalt. Bei den Dampfern war letztere Quote (Tonnen pro Mann) 1849 13,4, 1899 37,5.

Landveräusserung und noch unverkauftes Land in britischen Kolonien. In britischen Kolonien war Ende 1899 das Verhältnis in Privat-

[1]) ohne eigene Schuld.

hesitz übergegangenen und noch in Staatsbesitz befindlichen, also nicht verkauften, oder nur bedingungsweise verkauften Kronlandes das folgende:

	verkauft	bedingungsweise verkauft	unverkauft
	Acres à 0,4 ha (40467 Ar)		
Ceylon	1781000	—	11787000
Neu-Südwales	25378000	20213000	150292000
Viktoria	19195000	4054000	32997000
Süd-Australien	7291000	6600000	229354000
West-Australien	3414000	3065000	618110000
Tasmania	—	4801000	11977000
Neu-Seeland	23383000	138000	43478000
Queensland	13165000	2477000	413196000
Natal	9097000	1750000	1153000
Kap der guten Hoffnung	128681000	—	48696000
Jamaica	100000	2517000	176000
Trinidad	466000	—	654000

Vieles von dem bisher unverkauften ist allerdings als unverkauflich anzusprechen.

Theekonsum der verschiedenen Länder. Wie sehr der Theekonsum Grossbritanniens denjenigen der übrigen hauptsächlichsten Konsumländer überragt, zeigt die folgende Tabelle.

	Gesamtkonsum in 1000 englischen Pfunden			
	1885	1890	1895	1899
Grossbritannien .	182,4	194,0	221,8	242,6
Russland	62,4	69,0	92,5	104,1
Vereinigte Staaten	66,4	83,5	96,4	72,8
Niederlande . . .	4,8	5,6	6,4	7,1
Deutschland . .	3,7	4,4	5,6	6,0
Frankreich . . .	1,1	1,4	1,6	1,9

Einen Vergleich des Verbrauchs pro Kopf der Bevölkerung gibt die folgende Zusammenstellung:

	Konsum pro Kopf in englischen Pfunden			
	1885	1890	1895	1899
Grossbritannien .	5,07	5,18	5,67	5,68
Russland	0,59	0,60	0,74	1,00
Vereinigte Staaten	1,18	1,33	1,38	0,96
Niederlande . . .	1,10	1,22	1,32	1,39
Deutschland . . .	0,08	0,09	0,11	0,11
Frankreich . . .	0,03	0,04	0,04	0,05

Die deutschen Sparkassen. Eine amtliche Statistik der deutschen Sparkassen gibt es nicht, denn nach der Reichsverfassung ist das Sparkassenwesen nicht, wie das Versicherungswesen, Sache des Reiches, sondern der Einzelstaaten. Hier muss die private Statistik eingreifen, welche (durch Umfrage an den geeigneten Stellen) die Thätigkeit der statistischen Bureaux sehr wohl ersetzen kann. Seit der umfassenden Statistik, welche G. Drape in

seinem Vorbericht für die am 7. Mai 1894 stattgefundene Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin veröffentlicht hat, ist aber eine Darstellung der Gesamteinlagen bei den deutschen Sparkassen nicht wieder erschienen. Erst neuerdings hat der Verwaltungskonsulent der Württembergischen Sparkasse, Hofrat **Schrag**, sich wiederum der Mühe unterzogen, durch Umfrage bei den einzelnen Regierungen und Verwaltungsstellen das erforderliche Material zu sammeln. Dasselbe wird nunmehr in der Zeitschrift »Die Sparkasse« wie folgt mitgeteilt:

Staaten	Jahr der Feststellung	Zahl der Sparbücher bezw. Einleger	Einleger-Guthaben Tausende M.
1. Preussen	1898	8049599	5827235
2. Bayern	1897	756931	283861
3. Sachsen	1898	2207600	878067
4. Württemberg	1898	452847	212631
5. Baden	1897	376284	363407
6. Hessen	1897	219508	179698
7. Mecklenburg-Schwerin	1898	etwa 82090	48038
8. Sachsen-Weimar	1898	132999	50675
9. Mecklenburg-Strelitz	1898	22994	12251
10. Oldenburg	1898	62949	20108
11. Braunschweig	1898/9	99772	6451
12. Sachsen-Meiningen	1898	61237	43483
13. Sachsen-Altenburg	1898	80862	30828
14. Sachsen-Koburg-Gotha	1898	101504	41139
15. Anhalt	1898	118665	50024
16. Schwarzburg-Rudolstadt	1898	33943	15204
17. Schwarzburg-Sondershausen	1898/9	19312	5750
18. Waldeck	1898/9	23757	20748
19. Reuss ältere Linie	1898	28585	15573
20. Reuss jüngere Linie	1898	84826	75600
21. Schaumburg-Lippe	1898	17476	16413
22. Lippe	1898	67823	58005
23. Lübeck	1898	36729	15644
24. Bremen	1898	158696	91142
25. Hamburg	1898	246680	176049
26. Elsass-Lothringen	1898	311259	111413
		14854927	8106439

Auf einen Einleger kommen darnach 585 M. Spareinlage, auf den Kopf der Bevölkerung bei 54729500 Seelen (Dezember 1898) 148 M.

Münzfälschungen in Oesterreich. Im Jahr 1898 wurden in Oesterreich 6025 Münzfälschungen entdeckt. 13686 Münzen waren dem Hauptmünzamt als gefälscht eingesandt worden, rund die Hälfte wurde als gefälscht befunden. Weitaus die meisten Falsa wurden in Niederösterreich (Wien), weiterhin in Böhmen aufgegriffen, nämlich 3513 und 1203 Stücke.

Von den Münzen war hauptsächlich zum Gegenstand der Fälschung das Einguldenstück gemacht — man zahlte 3448 falsche Gulden. Im ganzen waren von den gefalschten Münzen 5195 solche aus Silber. Ein grosser Teil der österreichischen Falsa findet übrigens den Weg nach Ungarn hinüber, wie daraus hervorgeht, dass das zur Prüfung der Münzfalschungen in Ungarn berufene Münzamt in Kremnitz Münzfalsa österreichischen Gepräges zu verzeichnen hatte:

1894	86	1897	1186
1895	390	1898	1819
1896	1107	1899	2132

BUCHBESPRECHUNGEN

John Franklin Crowell. The logical process of social development. New York, Henry Holt & Co. edit., p. VIII et 358.

L'auteur considère le développement social comme une serie de survivances, au moyen de la sélection de types de personnalitées. Il dit que son livre est un essai qu'il fait pour établir la science sociale en appliquant exclusivement une simple hypothèse logique: celle de la survivance par la selection de types sociologiques. C'est une tentative d'établir une sociologique théorique, quelque chose de semblable à l'économie pure. Mais celle-ci est fondée sur un principe tiré des faits, tandis que dans la sociologie pure de notre auteur nous trouvons plus de définitions et d'affirmations que de démonstrations ayant pour base l'expérieoce.

Pour donner une idée de l'ouvrage, nous reproduisons la classification que donne l'auteur des processus de la société. Il y a d'abord deux grandes classes: A, processus social (social process), dit aussi naturel; B, processus sociologique (sociological process), dit aussi de la conception (conceptual).

A se divise en: a) processus physique, qui comprend: 1°, inorganique (chimique ou mécanique); 2. organique (biologique); b) processus psychique, qui comprend: 3. émotiooel (sentiments ou sensibilité); 4 réflection (iotelligence).

B se divise en: c) processus naturel, qui compreod: 1. anthropologique (humain); 2. éthnologique (tribale); d) processus historique, qui comprend: 3. des institutions (civil); 4. de la culture (idéal).

A donne les types sociaux (social types), et **B**, les types sociologiques (sociological types).

Tout le livre est nuageux et peu facile à comprendre. J'avuue que, pour ma part, j'ignore ce que l'auteur veut dire, lorsqu'il s'exprime ainsi: »Exposé sous ce jour, nous voyons que ce qui se passe en réalité dans l'individu et ce qui tend à trouver sa réalisation dans l'être humain universel, trouvent tout deux leur équilibre dans la conceptioo logiquement valide, le type normal de personalité«[1]). Pourtant il paraît que c'est très important, car l'auteur nous avertit que c'est »la cooception foodamentale de la sociologie«.

Aux Etats-Unis, maintenant, plusieurs auteurs veulent ramener l'idéal dans l'étude de la sociologie, et ils s'expriment d'uoe manière peu compréhensible. Il y a, parait-il, un public qui goûte ce genre de littérature. J'ignore si ce public constitue un type social ou sociologique; mais certes les individus qui le composeot doiveot être capables d'éprouver aussi de l'agrément à la lecture des ouvrages théologiques de l'époque byzantine, et de comprendre les mystères de la controverse sur ὁμοούσιος et ὁμοιούσιος.

Vilfredo Pareto.

[1]) Exhibited io this light, we see that what actually goes on the individual and what tends to find realization in the universal human both fiod their equilibrium in the logically valid conception, the oormal type of persooality. p. 25.

Eduard Bernstein. Zur Geschichte und Theorie des Socialismus. Berlin-Bern. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften 1901. 426 S.

Der starke Band enthält eine Sammlung von Abhandlungen, die zum grossen Teile in dem wissenschaftlichen Zentralorgan der socialdemokratischen Partei, der »Neuen Zeit«, zum kleineren Teil im »Vorwärts« erschienen waren und bis ins Jahr 1890 zurückreichen. Sie sind in drei Hauptabschnitte geordnet: der erste, »ex cathedra« benannte, umfasst akademische Abhandlungen, »in denen die Verteidigung der herkömmlichen Auffassung der marxistischen Lehre über wiegt«. Hier findet namentlich das »eherne Lohngesetz« in sieben Kapiteln eine Behandlung, die in weitfassender systematischer Darstellung auch seine Beziehungen zu anderen Problemen der Wirtschaftswissenschaft (Lohnfondstheorie, Bevölkerungsgesetz etc.) erörtert. Dieser Abschnitt wird dem Systematiker und dem Geschichtsschreiber der nationalökonomischen Wissenschaft der wertvollste sein, weil er eine in manchen Punkten entscheidende, offizielle Darstellung der klassisch- marxistischen Lehre enthält. Denn als er dies schrieb, war Bernstein noch unbestritten der berufene Interpret seiner Meister.

Der zweite Abschnitt: »Probleme des Socialismus«, enthält, wie schon der Titel anzeigt, mehr ketzerische Betrachtungen. Hier finden sich die berühmt gewordenen Abhandlungen vereinigt, die schliesslich den Anstoss zu der grossen Auseinandersetzung gaben, deren Hauptschlacht mit dem Erscheinen der »Voraussetzungen« Bernsteins ihren Anfang nahm, und die noch längst nicht zu Ende geführt ist. Hier findet sich die »Entwicklung der Agrarverhältnisse in England«, jene auf Koenigs Studien beruhende Abhandlung, die den ersten kräftigen Schlag gegen die übertriebene »Zusammenbruchstheorie« führte; hier die tiefe Auseinandersetzung über »die socialpolitische Bedeutung von Zeit und Raum«, in der die Absage an das Erfurter Programm in der klarsten Form erfolgte. Die dritte Hauptabteilung: »Waffengänge für freie Wissenschaft im Socialismus«, enthält im wesentlichen die gegen Kautskys Kritik gerichteten Antikritiken, die noch in frischer Erinnerung sind.

Die Zusammenstellung ist schon aus rein praktischen Gründen der Uebersichtlichkeit sehr dankenswert. Sie überhebt den Historiker des Socialismus der Verpflichtung, das weit zerstreute Material von überall her zusammenzutragen; und die Fortlassung vieler rein persönlich-polemischer Stellen erleichtert es noch mehr, die Tendenz der theoretischen Entwicklung zu überschauen, die hier langsam einen bedeutenden Kopf einer klareren und richtigeren Gesamtauffassung zugeführt hat. Man sieht ganz deutlich — und das ist geeignet, uns mit Stolz und mit steigender Sympathie für den Autor zu erfüllen —, dass es die intime Beschäftigung mit der — namentlich der deutschen — ökonomischen Wissenschaft gewesen ist, die in Bernstein die Einseitigkeiten des orthodoxen Marxismus zu überwinden geholfen hat. Durch die gewaltige systembauende Lehre von Karl Marx hat die Wissenschaft ungeheuer viel erhalten; sie wurde aus der Stagnation aufgerüttelt, in die vor allem Ricardos trockener Rationalismus sie versenkt hatte: aber heute hat sie einen bedeutenden Teil ihrer Schuld zurückgezahlt und ist im besten Zuge, dem nun seinerseits dogmatisch erstarrten Marxismus den gleichen Dienst zu leisten. Bernstein hat mit voller Loyalität überall gesagt, was er den Wiener Grenznutzentheoretikern, der deutschen agrarstatistischen Schule, was er sogar einem schroffen Gegner wie Julius Wolf an Anregungen und Erkenntnissen verdankt.

Wir sprachen soeben vom »Marxismus«. Wir wissen sehr wohl, dass Marx in einer gewissen Beziehung recht hatte, wenn er sich selbst als Nicht-Marxisten bezeichnete. Er war ein viel zu grosses Ingenium, um dogmatisch-verbohrt an seinen eigenen Formeln zu kleben. Der Marxismus, von dem wir sprachen, ist der »Uebermarx« seiner Apostel und Leviten. Dass eine so überspitzige Zuspitzung seiner Lehre im übrigen

nur dadurch möglich war, dass er selbst nicht dazu gekommen ist, sein System in voller Abgeschlossenheit, in letzter Redaktion aufzubauen, darf nicht verschwiegen werden. Aber dieser Umstand macht es nun auch Bernstein möglich, den Angriffen seiner Gegner gegenüber sich an den meisten entscheidenden Stellen wieder auf Marx-Engels zu berufen.

Damit kommen wir auf die Motive, die unsere Autor zur Herausgabe der Sammlung veranlasst haben, und die er übrigens mit gewohnter Loyalität selbst andeutet. Es musste ihm angesichts der zum Teil unqualifizierbaren Angriffe seiner socialistischen Gegner an dem Nachweise gelegen sein, dass in vielen Punkten seine angeblichen Ketzereien nichts anderes darstellten, als Folgerungen aus Prämissen der Meister. Und dieser Nachweis scheint uns erbracht. — Er musste ferner zu zeigen sich bemühen, dass seine eingestandenen Abweichungen von den kanonisierten Lehren wieder nur die Folgerungen waren aus Interpretationen, die seinerzeit ohne Widerspruch der Index-Kommission veroffentlicht waren; und auch dieser Nachweis scheint uns voll gelungen. Wir sehen ganz deutlich die Linie der Bernstein'schen Theorie in fast unmessbar kleinem Winkel von der als offiziell betrachteten Hauptrichtung der Marx'schen Doktrin sich abzweigen, in so kleinem Winkel, dass sie anfangs in nächster Nähe parallel zu verlaufen scheint, und dass die entscheidende Divergenz erst sehr spät sichtbar wird. — Nur da, wo, wie in der berühmt gewordenen Diskussion über die »Proletarisierung«, die »Kapitalskonzentration« und das »Verschwinden des Mittelstandes« die statistischen Zahlen ihre klare Sprache reden, verzichtet B. gänzlich auf die Deckung durch Marx. Er hat den schmerzenden Vorwurf seiner Gegner, dass er aus Schwachmut und Harmoniedusel plötzlich verbürgert und abgefallen sei, durch diese Zusammenstellung der in ihrer Tendenz unverkennbaren Abhandlungen auf das glücklichste entkräftet.

Das zweite Motiv der Veröffentlichung ist augenscheinlich das gewesen, der in der That fast unglaublichen Kautsky'schen Polemik ein Denkmal zu setzen. Man merkt trotz aller Zucht und Mässigung der Darstellung den verbindenden Einschiebungen überall die tiefe Erbitterung und Entrüstung an. Die Sammlung steuert zu dem litterarischen Portrait des herrschenden Theoretikers der Partei einige charakteristische Züge bei. Und kein gerecht Denkender wird dem gröblich behandelten Bernstein den Ausdruck seines Triumphes verdanken können, wenn er die volle Erfolglosigkeit jener gehässigen Polemik konstatiert. In der That ist das sogenannte Kompromiss faktisch ein voller Sieg der theoretisch vorgeschrittenen Elemente gewesen,und Bernsteins viel umstrittenes Werk hat sich als einen mächtigen Kulturhebel erwiesen. Die kräftige Anregung wirkt noch immer nach; und jetzt, wo er wirklich in die Heimat zurückkehren durfte, jetzt wird er das Krystallisationszentrum des täglich stärker werdenden, theoretisch evolutionären Flügels werden konnen.

Franz Oppenheimer.

Ch. Letourneau: L'évolution de l'éducation dans les diverses races humaines. (Bibliothèque anthropologique tome XIX). Paris: Vigot Frères, 1898. 617 S.

Letourneau hat bereits eine ganze Reihe von Werken veröffentlicht, die die Entwickelung einzelner Seiten der menschlichen Thätigkeit im Laufe der verschiedenen Kulturepochen zu schildern suchen; so z. B. die Entwickelung der Ehe und der Familie, die Entwickelung des Eigentums, die Entwickelung der Moral, der Religion, der Sklaverei. In dem vorliegenden Buche nun macht er den Versuch, die Entwickelung des Erziehungswesens von demselben Gesichtspunkt aus (dem sociologischen) zu analysieren. Dass ihm dies vollständig und tadellos gelungen ist, kann kaum behauptet werden; aber jedenfalls verdient sein Buch, das einen der ersten Versuche einer solchen Analyse überhaupt darstellt (nur wenige Vorarbeiten sind für einzelne besondere Seiten des Themas unternommen) hohes Lob, so-

wohl in Hinblick auf den ausserordentlichen Fleiss, mit dem die verschiedenen Thatsachen gesammelt und durchgearbeitet wurden, als auch in Anbetracht der Kühnheit, mit der hier die Geschichte der Pädagogik unter sociologische Gesichtspunkte gebracht wird. Zumal das, was der Verfasser über die Erziehung bei den wilden Völkerschaften und bei den Tieren ausführt, verdient hohe Beachtung und ist geistvoll und interessant. Am schwächsten sind in dem Buche vielleicht diejenigen Stellen, die sich mit dem Erziehungswesen der Kulturvölker in den historischen Zeiten, besonders in den letzten vier Jahrhunderten, befassen; so ist, um nur ein Beispiel anzuführen, der starke Aufschwung des Erziehungswesens, der im Anfang des 16. Jahrhunderts eintrat, nicht in seiner ganzen Tragweite gewürdigt. Immerhin konnen solche vereinzelte Ausstellungen dem Werte des Buches an sich nichts nehmen.

Ernst Schultze.

P. J. Moebius. Ueber die Anlage zur Mathematik. Leipzig, Joh. Ambros. Barth, 1900. 331 S.

Ein Buch aus der Feder von P. J. Möbius darf Anspruch auf Beachtung machen, schon allein deshalb, weil der Verfasser einen ungewöhnlich klaren und schönen Stil schreibt. Leider hat das Vergnügen, mit dem ich an die Lektüre des Buches ging, nicht standgehalten. Auch ich gehöre zu den Leuten, die von Gall nichts halten, obgleich sie nie seine Originalarbeiten ernstlich studiert haben. Wenn Moebius seine Erörterungen eine Paraphrase des Gall'schen Aufsatzes »Sur le sens des rapports des nombres« nennt, so hat mich die Uebersetzung der Originalarbeit Galls ebensowenig wie die Umschreibung Moebius' mit all den eigenen Ergänzungen, all den zahlreich beigefügten (51) Bildnissen von Mathematikern von der Existenz eines Zentrums für den Zahlensinn bezw. die Mathematik überzeugen können. Das vordere Ende der Stirnwindung, das auf dem am meisten lateralen Teile des Daches der Augenhöhle in einer von vorn nach hinten ziehenden Furche liegt, hält Moebius mit Gall für den Sitz des mathematischen Sinnes. Diese von Moebius angenommene stärkere Entwickelung des Hirnteiles prägt sich am Schädel durch eine Vergrösserung der Abstände und ein Hinausrücken der Stirnbuckel nach aussen, eine Senkung des äusseren Augenhöhlendaches und eine stärkere Verwölbung in der gleichen Gegend aus. Gleichzeitig besteht auch eine massigere Entwickelung der Haut und ihrer Anhänge und Fettanlagerung an dieser Stelle; möglicherweise soll sogar das mathematische Organ ganz allein durch diese Weichteilverdickung gekennzeichnet sein.

Es kann Moebius wohl zugegeben werden, dass die Veranlagung zur Mathematik oft in keinem Verhältnis zur allgemeinen Intelligenz steht und dadurch die Möglichkeit einer Lokalisation dieses Talentes nicht von vorn herein unzulässig erscheinen lässt. Es mag auch wohl über dem vielen Unzuverlässigen, den kühnen und unkritischen Verallgemeinerungen aus Einzelbeobachtungen Galls vergessen worden sein, dass er auf dem Gebiete der Hirnanatomie wertvolles geleistet hat; es mag endlich Moebius selbst viele und exakte Beobachtungen am Lebenden gemacht haben; durch das Buch wird wohl niemand davon überzeugt worden sein, dass »das mathematische Organ in einer abnormen Bildung der Stirnecke besteht, die auf Vergrösserung des von der Stirnecke umschlossenen Raumes hinausläuft, noch auch jemand zu einem Anhänger von Galls absonderlichen Lehren geworden sein.

Gust. Aschaffenburg.

G. B. Ughetti. Zwischen Aerzten und Klienten. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller 1900. 162 Seiten.

In der Kunst der leichtflüssigen Plauderei sind die romanischen Völker uns überlegen. Dafür bietet das vorliegende Buch, »die Erinnerungen eines alten Arztes«, wie der Nebentitel lautet, einen sprechenden Beweis. Ich wüsste unter den medizinischen Schriftstellern Deutschlands zur Zeit keinen, der in die-

ser graziösen, spielenden Art die Beziehungen zwischen Arzt und Klient darzustellen imstande wäre. Dabei ist trotz des Plauderstils der Grundton des Buches ein durchaus ernster und hinter dem Scherz und der Anekdote verbirgt sich ein warm empfindendes Gemüt. Weder der Arzt noch der Klient wird geschont; mit scharfem Spott werden alle die Abarten des Arztes vorgeführt, die den Stand verunehren, aber auch die Undankbarkeit, Dummheit und Niedertracht mancher Klienten und deren Angehörigen. Besonders den Klienten müsste man die Lektüre des Buches sehr anraten; sie kann nur dazu beitragen, sein Verhältnis zu den Aerzten zu bessern und ihm die Augen zu öffnen über die Schwierigkeiten des ärztlichen Berufes und über manche eigenen bewussten und unbewussten Verstösse gegen die Pflichten des Klienten seinem Arzte gegenüber.

Die Uebersetzung ist das Werk eines Italieners, Galli; um so verdienstvoller, als sie bis auf verschwindende Unebenheiten in gutem, fliessendem Deutsch geschrieben ist.

G. Aschaffenburg.

Dr. A. Rauber, Prof. der Anatomie in Dorpat. Der Ueberschuss an Knabengeburten und seine biologische Bedeutung. Leipzig, Arthur Georgi, 1900. 220 S.

»Ein Mann für eine Frau, Eine Frau für einen Mann« ist der Grundgedanke, der den Verfasser dieser Schrift leitet. Die verschiedenen Theorien über die Knabenmehrgeburten werden von ihm ausführlich erörtert; die Arbeiten und Ansichten von nicht weniger als 37 Autoren hierüber werden besprochen, nicht oder kaum erwähnt sind dabei die bekannten Untersuchungen von Fircks, die Theorie A. Gottsteins (Zeitschr. f. Hyg. u. Inf. Bd. 27) u. a. Die Ansicht des Verfassers über den Zeitpunkt, in welchem das Geschlecht des Menschen entschieden wird, geht dahin, dass dasselbe schon ovarial bestimmt sei, und dass die Befruchtung keinen Einfluss mehr ausübe; er gibt aber die Möglichkeit zu, dass ein bereits ovarial bestimmtes Ei durch Verschiedenheit der Ernährung in ein anderes Geschlecht überführt werden konne. Hinsichtlich der Erklärung des Knabenüberschusses nimmt der Verfasser einen rein darwinistischen Standpunkt ein; er sei »eine Vererbungserscheinung und zugleich eine Nützlichkeitseinrichtung«. In der Urzeit seien die Familien (Horden) im Vorteil gewesen, in denen mehr Knaben geboren wurden; nur solche blieben erhalten, bei denen die Mehrgeburt von Knaben konstant geworden war. Das Irrtümliche dieser Ansicht liegt auf der Hand. Wenn die Tendenz, mehr Knaben zu gebären, Folge der Vererbung ist, so müsste sie in allen Familien wiederkehren; in Wirklichkeit ist dies nirgends der Fall.

Der zweite, kürzere Teil der Schrift (Biologische Beurteilung des Knabenüberschusses nennt ihn der Verfasser) beschäftigt sich mit dem Geschlechtsverhältnis der späteren Altersklassen. Dasselbe ist nach dem Verf. ein pathologisches: es wird bedingt durch einen zu grossen Verbrauch von Männern (Folgen des Berufslebens und anderer Schädlichkeiten) und durch eine abnorm geringe Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts; letztere ist eine Folge davon, dass so viele weibliche Personen nicht zur Ehe gelangen. Nach einer eigentümlichen Abschweifung auf »alte und neue Sümpfe« lässt der Verfasser seiner Phantasie freien Lauf und schildert die Vorzüge einer rationellen Kultur des Geschlechtslebens, die in kurzer Zeit einen herrlichen Zustand herbeiführe, in welchem jedes Weib seinen Mann, jede Familie 3—5 gesunde Kinder habe, in welchem es keine Syphilis und keine Prostitution gebe, und in welchem endlich die schwierigsten Teile der Frauenfrage in einfachster Weise gelöst würden.

Friedrich Prinzing.

Dr. Marcus Ettinger. Die Advokatur im modernen Verkehr, eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. Wien, Manz 1900. 197 S.

Dem vielversprechenden Titel entspricht der Inhalt des Buchs nicht, welches auf die

Entwickelung der Verhältnisse in der österreichischen Advokatur scharfe Streiflichter fallen lässt. Der Verfasser behandelt einmal die Advokatur als Beruf und sodann die Advokatur als Gewerbe, ein Gegensatz, der sich in der modernen Entwickelung doch wesentlich abgeschwächt und verflüchtigt hat. Neben manchen auch in socialer Hinsicht beachtenswerten Ausführungen — z. B. S. 121/22 über die consultation gratuite in Frankreich — enthält die Darstellung recht viel Minderwertiges und die Behandlung der Pflichten der Advokatur ist teilweise nicht von belanglosen Phrasen frei geblieben. Mit besonderer Ausführlichkeit verweilt der Verfasser bei der Besprechung einiger spezifisch österreichischen Angelegenheiten, z. B. der Frage, ob ein Advokat mit einem Kreditorenverband unbeschadet seiner Berufspflichten in Verbindung treten darf, zu welcher einige österreichische Advokatenkammern eine allerdings mehr als seltsame Stellung eingenommen haben. Auch über die Einwirkung des Tarifs auf die Advokatur und ihre Verhältnisse wird manches gesagt, was treffend ist und Beachtung verdient. Es geht aus dem Buche des Dr. Ettinger hervor, was freilich längst bekannt, dass die Verhältnisse der österreichischen Advokatur zum grossen Teile höchst unerfreuliche sind. Wie denselben abzuhelfen ist, dürfte in Oesterreich selbst noch nicht feststehen. Es zeigt sich eben mehr und mehr, das die ausserordentlichen Umwälzungen unserer Zeit im Erwerbs- und Gesellschaftsleben auch die Ausübung der Advokatur stark berühren und in Mitleidenschaft ziehen, und es ist nicht unmöglich, dass das neue Jahrhundert auch in Ansehung dieser Frage Reformen mit sich bringt, von welchen sich das gegenwärtig lebende Geschlecht kaum etwas träumen lässt. Die Advokatur hat in den vergangenen Menschenaltern die ihr obliegende sociale Aufgabe nicht so erfasst noch erfüllt, wie es notwendig ist; irren wir nicht, so wird in den kommenden Jahrzehnten auf die sociale Mission der Advokatur der grösste Wert gelegt werden. Ludwig Fuld.

Bernhard Weissenborn. Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle a. d. S. 1901, K. A. Kämmerer & Co., VII und 246 S.

Diese Schrift bietet etwas mehr, als der Titel andeutet, insofern sie auch die Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts im Ueberblick schildert. Das Hauptinteresse wendet der Verfasser aber dem mittelalterlichen Zoll- und Stapelwesen zu. Für dieses hat er mit grossem Fleiss die weitschichtigen und zerstreuten urkundlichen Quellen und die Litteratur durchforscht. Wir verdanken seiner Arbeit, wohl einer Erstlingsarbeit, viel Belehrung und begrüssen sie um so mehr, als die Geschichte des Elbzollwesens bisher keine zusammenhängende Behandlung erfahren hatte. Leider aber hat der Verfasser den Nutzen, den sein grosser Fleiss bringen konnte, dadurch beeinträchtigt, dass er nicht genügende Sorgfalt auf die Form verwandt hat. Schon der Stil lässt manches zu wünschen übrig. Es ist gewiss anerkennenswert, dass der Verfasser sich bemüht, kurze Sätze zu bilden. Aber wenn er einfache Nebensätze als selbständige Sätze druckt, so stört das die Lektüre. Auch sonst unterliegt seine Ausdrucksweise manchem Tadel. Unbequemer noch ist es, dass die Darstellung in zu viel chronologische einzelne Abschnitte zerlegt ist. Es leidet darunter die Uebersichtlichkeit. Wenn man sich z. B. über den Magdeburger Stapel unterrichten will, muss man sich das Notige aus verschiedenen Stellen zusammensuchen. Und dazu hat der Verfasser noch unterlassen, seinem, übrigens sehr komplizierten, Register die Seitenzahlen beizufügen. Von den beiden Teilen, in die die Darstellung serfällt, ist die chronologische Schilderung der bei weitem umfangreichste, während der systematische Teil ziemlich kurz gehalten ist. Referent hätte gewünscht, dass der letztere mehr ausgebaut wäre. Ungefähr gleichzeitig mit der vorliegenden Schrift sind Walter Stein's »Beiträge zur Geschichte der deutschen Hansa« (Giessen 1900), welche einen mit eindringender Kritik gegebenen Ueberblick über die Geschichte der wichtigeren

Stapelplätze des hansischen Gebiets enthalten, und meine Erörterungeo über den Ursprung des deutschen Stapelrechts im allgemeinen in der Historischen Zeitschrift Bd. 86, S. 63 ff. erschienen. Hätte der Verfasser sie schon gekannt, so würde er vielleicht dies und das anders formuliert haben. Aus Steins Buch hätte er jedenfalls ersehen, dass auch eine Darstellung der Zoll- und Stapelverhältnisse lesbar geschrieben werden kann. Um aus der vorliegenden Arbeit noch eine Einzelheit hervorzuheben, so macht der Verfasser S. 210 nützliche Mitteilungen über Zollzeichen als Quittung. Dazu mag aus dem rheinischen Gebiet eine Parallele angeführt werden. Wie aus dem Kölner Schied von 1258 (Keutgen, Urkuoden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 164 § 7) hervorgeht, waren damals schon schriftliche Ursprungsatteste des Stadtrates für die Waren, welche Zollfreiheit geniessen sollten, üblich.

G. v. Below.

Dr. Gustav Roloff. Die Kolonialpolitik Napoleons I. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1899. XIV u. 258 S.

Die vorliegende Arbeit hat im Publikum mehr Aufmerksamkeit gefunden, als sie heutzutage gewöhnlich Erscheinungen auf geschichtswissenschaftlichem Gebiete zuteil wird. Der Grund dafür ist aber weniger in der verdienten Anerkennung für den Fleiss und die Darstellungskunst des Verfassers zu suchen als in der weitverbreiteten Unkenntnis der neueren Geschichte. Den meisten Zeitungslesern scheint es etwas völlig Neues gewesen zu sein, dass der grosse Napoleon koloniale Politik getrieben hat. Man hatte sich in Deutschland so daran gewöhnt, in dem gewaltigen Korsen nur den unersättlichen Eroberer zu sehen, dass man sich wunderte, nun plötzlich ihn unter anderen Gesichtspunkten zu kennen zu lernen — Auf dem kolonialen Gebiete macht sich die angebliche Ländergier Napoleons wenig bemerkbar. Da handelt es sich für ihn in erster Linie darum, den alten Besitz Frankreichs zu schützen und, wenn möglich, Ersatz für das von der alten Dynastie so leichtsinnig verlorene überseeische Reich zu finden. Aber hier zeigt sich dem geschulten Blick vielfach die Erklärung für seine europäische Politik. Nicht Eroberungssucht, sondern der Wunsch, an dem alten Erbfeind Frankreichs, an England, Rache zu nehmen und seine Macht zu brechen, ist für ihn der bestimmende Beweggrund gewesen. Angesichts der die ganze Welt seinen Zwecken dienstbar machenden Politik Englands war auch Napoleon genötigt, immer umfassendere und kühnere Pläne zu entwerfen. Hatte er anfangs geglaubt, seinen Zweck durch Eroberung Egyptens und einen Einfall in Indien erreichen zu können, so sah er sich bald zur Einsicht gezwungen, dass England höchstens zu schlagen sei, wenn ganz Europa Frankreich unterstützte. Zwar vernachlässigte er nichts, um England auch auf dem Weltmeer ebenbürtig gegenüberzutreten, doch das Hauptgewicht legte er naturgemäss auf die Erfolge seiner Waffen in Europa. — In England ist man über Napoleons Ziele nie im Zweifel gewesen. Nicht umsonst haben die Briten kein Mittel unversucht gelassen, dieses Feindes Herr zu werden.

Die Roloffsche Arbeit bietet eine fesselnde Schilderung der Thätigkeit Napoleons auf überseeischem Gebiete. Mancher neue Zug ergänzt das bisher den Geschichtsforschern bekannte Bild. Wer sich mit der französischen Staatsumwälzung und ihren Folgen beschäftigt, wird an der vorliegenden Schrift nicht vorübergehen können.

A. Zimmermann.

Richard Herrmann. Anatolische Landwirtschaft. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1900, 144 S.

Ein aus eindringender Sachkenntnis liebenswürdigen Geistes anschaulich und warm geschriebenes Buch. Alles, was der Verfasser, der Generalinspektor der Landwirtschaft im Ministerium für Landwirtschaft, Minen und Forsten und im Ministerium der kaiserlichen Zivilliste in Konstantinopel ist, in seinem Werke schildert, ist selbst Gesehenes, selbst Erlebtes.

Im Altertum hatte Anatolien den Ruf einer Kornkammer. Heute noch muss das Land der Zusammensetzung seines Bodens nach als ein Getreideland ersten Ranges bezeichnet werden, da es mit Ausnahme der abgewaschenen Bodenerhöhungen meist sehr tiefgründig und in den engen Thälern oder an den Abhängen der Berge stark humushaltig ist. Seit Jahrhunderten zam grösseren Teile unbebaut geblieben, hat es seine jungfräuliche Kraft bewahrt. Jene hohe Fruchtbarkeit des Bodens zeigt sich aber nur dann, wenn ihm hinreichende Feuchtigkeit zugeführt wird, sei es durch künstliche Bewässerung oder vorhandenen Quellenreichtum. Daraus erklärt es sich auch, dass Mittelernten nicht vorkommen; entweder gibt es in trockenen Jahren auf unbewässerten Feldern soviel wie nichts, also vollkommene Fehlernten, oder in segensreichen Jahren ganze oder volle Ernten. Die Bewässerung ist eben unvollständig durchgeführt. Anatolien ist also ein Land, das die Aufmerksamkeit West- und Mitteleuropas sicherlich verdient.

Der Verfasser verbreitet sich zunächst kurz über den allgemeinen Vegetationscharakter des Gebiets. Er schildert dann die bunt zusammengesetzte Bevölkerung. Er verbreitet sich über jeden der acht Volksstämme, die in Anatolien ihren Sitz haben, die Wohnstätten, die Steuern des Bauers, die Besitzverhältnisse; eine eingehende Darstellung wird dem Nutzvieh in jedem seiner Vertreter, der Geflügelzucht, der Jagd gewidmet; schliesslich kommt die Bodenkultur und zwar zuerst des Allgemeinen, dann jede einzelne Frucht und Kultur zur Behandlung.

Was die Besitzverhältnisse betrifft, so gibt es Land mehrerlei Art, hauptsächlich 1. Feld in festem Besitz, 2. unverkäuf liches Feld, der Regierung gehörend, 3. Feld, das zum allgemeinen Wohl verwandt wird,[1]) 4. Feld, der Regierung gehörend, doch soweit die Stimme eines Mannes im Umkreis des Dorfes gehört wird[2]), Gemeindeeigentum.

Die Frage, ob dem deutschen Auswanderer anzuraten sei, in Anatolien sich niederzulassen, will Herrmann nur ganz bedingungsweise bejahen.

Nur in solchen Teilen des Landes wird der deutsche Auswanderer Aussicht auf Erfolg haben wo es Wald und Wasser gibt, wo das Fieber seltener auftritt, und wo durch Eisenbahnen, Meer oder schiffbare Flüsse ein Verkauf der Produkte begünstigt wird. Die deutsche Einwanderung in das trockne und zum Teil sehr vom Fieber heimgesuchte Hochland zu leiten, würde Herrmann für unverantwortlich halten. Uebrigens fordert der Ankauf von Ländereien nicht unerhebliche Geldopfer.

Für die Ansiedelung kämen zunächst in Betracht Teile des Bosporusgebietes, wo sich noch grosse unbebaute Flächen finden, die der Zivilliste des Sultans gehören. Bei der Sympathie, die dieser Monarch den Deutschen entgegenbringt, würde er deutschen Landkäufern nach Herrmann zweifellos manche Erleichterung gewähren. Ferner bieten die Gegenden von Ismid, Brussa, Smyrna u. s. w. Gelegenheit zur Ansiedlung. Die zwei in Asien bestehenden Kolonien, die der Württemberger in Syrien und die der Polen am Bosporus, liefern den Beweis, dass, wenn die Ansiedlungsbedingungen günstig sind, die Kolonisten auch gute Erfolge haben.

[1]) Wenn der Besitzer eines Grundstücks ohne Erben stirbt, fällt es an die Regierung zurück und wird von dieser zum allgemeinen Wohl verwandt, d. h. zur Anlage von Brunnen, Schulen, Moscheen u. s. w.

[2]) Alles darüber hinaus bleibt der Regierung, darf aber als freie Viehweide benutzt werden. Dass man zum Zweck der Feststellung des Gemeindelandes jenen Mann des Dorfes wählt, der die stärkste Stimme hat, ist selbstverständlich.

J. W.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft.

Vom

Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshof
Dr. Emil Steinbach in Wien.

Im achten Bande der in Wien erscheinenden »Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung« hat Professor Eugen von Philippovich einen sehr interessanten Essay über die »Organisation der Berufsinteressen« veröffentlicht, in welchem die überall hervortretende Tendenz unserer Zeit zur Organisierung, zunächst für das Gebiet der wirtschaftlichen Interessen, charakterisiert und eine Uebersicht der mannichfaltigen, auf diesem Gebiete sich geltend machenden, hierher gehörigen Bestrebungen gegeben wird.

Das Bild, welches Philippovich vor unseren Augen vorbeiziehen lässt, ist mit Rücksicht auf die in lebhaftester Entwicklung befindlichen Organisationsbestrebungen unserer Tage selbstverständlich ein sehr reichhaltiges. Alle die zahlreichen genossenschaftlichen Verbindungen und organisierten Vertretungen, welche auf den Gebieten der Urproduktion, namentlich der Landwirtschaft, ferner des Gewerbes und der Grossindustrie, sowie endlich des Handels und der Transport- und Versicherungsunternehmungen in unseren Zeiten entstanden sind, finden hier ihre Stelle. Dennoch aber ist das entworfene Bild, sofern in demselben eine vollständige Uebersicht der auf dem wirtschaftlichen Gebiete sich geltend machenden Organisationstendenzen gesucht würde, ein unvollständiges, denn es umfasst nur *eine* Gattung wirtschaftlicher Organisation, während es die zweite, wohl eben so wichtige, wenn auch nach aussen hin nicht so auffällig hervortretende Gattung prinzipiell und vom Standpunkte des Verfassers wohl auch nicht ohne Grund ausser Betracht lässt. Die vorstehende Behauptung bedarf selbstverständlich einer eingehenden Rechtfertigung.

In meiner im Jahre 1897 erschienenen Schrift: »Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation« habe ich in der Zusammenfassung (S. 81 ff.) den Versuch gemacht, die verschiedenen Formen dieser Organisationen, wie sie sich an der Hand der denselben zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte mir darstellten, zu charakterisieren. Es sei mir gestattet, zum besseren Verständnisse aus den betreffenden Ausführungen einige Sätze hier anzuführen.

»Eine und zwar eine sehr wichtige Form dieser Organisationen« — — sagte ich dort — — »ist die Verbindung selbständiger Subjekte zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes. Es handelt sich dabei um eine Vereinigung von im wesentlichen gleichberechtigten Subjekten, um eine Neben-, nicht um eine Unterordnung. Die typische Vertragsform für diese Art der Organisation ist die societas.«

»Eine zweite Hauptform der erwähnten Organisationen ist die Vertretung des Subjektes der Wirtschaft durch eine andere Person . . . in dem Sinne, dass für dieses Subjekt und mit Wirkung für dasselbe ein Anderer in rechtlicher Beziehung handelnd auftritt. Diese Form der Organisation stellt sich gegenüber dritten ausserhalb der Organisation stehenden Personen als Vollmacht oder als gesetzliche Vertretung dar; nach innen, also im Verhältnisse zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter . . . kann sie auf verschiedenen Rechtsverhaltnissen beruhen, für welche aber das Wesen und die Grundsatze des Mandats typisch sind.«

»Eine dritte Hauptform der gedachten Organisationen endlich ist die organische Ergänzung des Subjektes der Wirtschaft durch demselben untergeordnete Hilfskräfte. Das Hauptgewicht liegt hier auf den Merkmalen der organischen Ergänzung und der Unterordnung, denn unter diese Kategorie gehört durchaus nicht etwa jede Heranziehung der Arbeit anderer Personen seitens des Subjektes der Wirtschaft. Im Gegenteile, der Arbeitsvertrag, die locatio conductio operis und operarum, der Dienst- und der Werkvertrag sind als solche ihrem Wesen nach Güteraustauschverträge und haben mit den Organisationsverträgen nichts gemein. Hier handelt es sich dagegen um den organischen Arbeitsvertrag, dessen Typus der sogenannte Beamtenvertrag ist.«

Von den soeben aufgeführten drei Formen der wirtschaftlichen Organisationen bleibt für den Zweck der gegenwärtigen Erörterung die zweite, nämlich die rechtliche Vertretung des Subjektes der Wirtschaft durch eine andere Person, ausser Betracht. Der Zweck und die Wirkung dieser Organisationsform liegt zunächst nicht auf dem volkswirtschaftlichen, sondern auf juristischem Gebiete. Es handelt sich nämlich bei derselben in erster Linie nicht um die bessere Verwendung und Steigerung der Wirksamkeit wirtschaftlicher Kräfte, sondern um die Schaffung von Organen zur Ermöglichung, beziehungsweise Erleichterung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Subjektes der Wirtschaft. Die notwendigen Organisationsformen zur Bewirkung der juristischen Vertretung physischer und nicht physischer Personen verfolgen in erster Reihe nicht den Zweck der Erzielung höherer Erfolge auf dem Gebiete der Wirt-

schaft und können daher für die hier aufgeworfene Frage unberücksichtigt bleiben.

Um so viel wichtiger sind aber für unsere Betrachtung die beiden anderen früher erwähnten Organisationsformen, nämlich jene, welchen einerseits eine Verbindung wesentlich gleichberechtigter Glieder, andererseits eine Unterordnung zu Grunde liegt. Es tritt uns hier speziell auf dem Gebiete der Wirtschaft jener Gegensatz vor Augen, welcher für das gesamte Rechtsgebiet, und daher ganz allgemein, bereits zu wiederholten Malen den Gegenstand sehr eingehender und in ihren Resultaten wohl bereits ziemlich abschliessender Untersuchungen gebildet hat, und welcher die wirtschaftlichen Kämpfe unserer Zeit vielfach beherrscht und wohl noch lange beherrschen wird.

Prof. Otto Gierke, der sicherlich das Hauptverdienst an der endlichen Aufklärung dieser Jahrhunderte alten, schwierigen, das gesamte Rechtsleben durchdringenden Frage für sich in Anspruch nehmen darf, weist in seinem deutschen Privatrechte (Bd. 1, §. 58) darauf hin, wie bereits im älteren deutschen Rechte die genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbände einander gegenüberstanden. Bei den ersteren, zu welchen Sippen, Gaugenossenschaften, Gemeinden, Gilden gehören, »galt als Subjekt der Gemeinschaftssphäre die Gesamtheit der Genossen in ihrer wirklichen oder gedachten Versammlung, wie sich diese den Sinnen als ein einheitlich handelndes und doch zugleich vielköpfiges Wesen darstellte«. In den letzteren, unter welchen Gefolgschaften, Lehens-, Dienst- und Hofverbände als Beispiele angeführt werden, »erschien als Subjekt der Verbandssphäre der Herr in seiner sinnlichen Erscheinung, ohne Unterscheidung seiner Stellung als Haupt eines Ganzen und als Individuum, Träger einer Verbandseinheit und Einzelner zugleich.«

Wie Gierke in seinen grundlegenden Untersuchungen gezeigt hat, lässt sich dieser Gegensatz in der weiteren Rechtsentwicklung bis auf unsere Zeit stets verfolgen, und zwar ebensowohl hinsichtlich jener Verbände, welche mit der fortschreitenden Ausbildung des Rechtes für sich selbst das Recht der Persönlichkeit erworben haben und zu selbständigen Rechtssubjekten geworden sind, und welche unter dem Einflusse jenes Gegensatzes sich in Körperschaften und Anstalten scheiden, als auch hinsichtlich jener Verbände, welchen der Charakter von Rechtssubjekten durch das objektive Recht nicht zuerkannt wird, und welche nach demselben Gegensatze — unter Anwendung der von Gierke (a. a. O. § 79) hierfür gebrauchten Terminologie — in Gemeinschaften zur gesamten Hand und in solche kraft herrschaftlicher Gewalt sich teilen. Für unsere Zwecke ist nun die Frage der Rechtssubjektivität der einzelnen Verbände, also ihrer juristischen Persönlichkeit, so wichtig

diese Frage auch für das Rechtsgebiet ist, ohne weitere Bedeutung, da die volkswirtschaftlichen Wirkungen dieser Verbände im Ganzen und Grossen von der etwaigen juristischen Persönlichkeit derselben unabhängig sind, die betreffenden Grenzen in den verschiedenen Gesetzgebungen auch nicht gleichmässig gezogen und noch weniger unveränderlich sind und übrigens die Erfahrung zeigt, dass in betreff dieser juristischen Formen, wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zwischen Cartellen und Trusts einerseits und Korporationen, namentlich Aktiengesellschaften, andererseits je nach den Bedürfnissen des Augenblicks ein fortwährender Wandel stattfindet, ohne dass dadurch das wirtschaftliche Wesen der Sache irgendwie modifiziert würde.

Es würde die Aufgabe der gegenwärtigen Erörterung überschreiten, nach dem Vorausgeschickten noch weitere Untersuchungen darüber anzustellen, wie die Rechtswissenschaft den erwähnten Gegensatz zwischen Genossenschafts- und Herrschaftsorganisationen bisher behandelt, beziehungsweise sich mit demselben abgefunden hat. Die Ausführungen Gierkes enthalten darüber mehr als ausreichende Aufklärung. Nur darauf mag verwiesen werden, dass es dieser Gegensatz ist, welcher in der naturrechtlichen Doktrin zu der Unterscheidung zwischen »societates aequales« und »inaequales« den Anlass gegeben hat. Und ausserdem erscheint es mir zweckentsprechend, an die ungewöhnlich geistreiche Art zu erinnern, in welcher Prof. Bernatzik in seinen kritischen Studien über den Begriff der juristischen Person (Archiv für öffentliches Recht Bd. 5, S. 225 ff.) diesen Gegensatz zur Darstellung bringt, indem er unter Anwendung der bekannten Stahlschen Antithese: »Nicht Majorität sondern Autorität«, und unter vorzugsweiser Bezugnahme auf die Rechtsnormen, welche die Willensbildung im Verbande bezwecken, zwischen Majoritätsverbänden und Autoritätsverbänden unterscheidet, und das Unterscheidungsmerkmal dahin präzisiert, dass bei den letzteren der Wille des Verbandes nicht durch die Mehrzahl der Genossen, sondern durch irgend eine ausserhalb oder innerhalb des Verbandes stehende physische oder kollektive Willenseinheit erzeugt wird.

Es ergibt sich sofort aus der Betrachtung verschiedener Arten von Verbänden und wird von den genannten Autoren auch mit aller Bestimmtheit hervorgehoben, dass Elemente genossenschaftlicher und herrschaftlicher Organisation in demselben Verbande vereinigt sein können. Mit Recht bemerkt Gierke (a. a. O. § 60): »Körperschaftlicher und anstaltlicher Typus können sich mischen. Oft haben sogar im Laufe der Zeit dieselben Verbände ihre Gestalt gewechselt. So prägte der obrigkeitliche Staat die Gemeinden und die aus freien Genossenschaften des Mittelalters hervorgegangenen öffentlichen Korporationen

mehr oder minder entschieden zu Anstalten um, während in unserem Jahrhundert Gemeinden und Innungen in Körperschaften zurückverwandelt sind. Doch überwiegt stets der eine oder der andere Typus. Man kann daher die Einteilung aller Verbandspersonen in Körperschaften und Anstalten durchführen und muss sich nur bewusst bleiben, dass die Körperschaft anstaltliche, die Anstalt körperschaftliche Einrichtungen und Vorstellungen in sich aufnehmen oder aus sich entwickeln kann.« Als ein sehr zutreffendes historisches Beispiel für das Gesagte mag eine Stelle aus einem anderen Werke desselben Autors (Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, S. 971) hier Aufnahme finden: »So war es vor allem bei den kirchlichen Verbandseinheiten des Mittelalters, deren anstaltliche Struktur stets durch genossenschaftliche Elemente modifiziert war, in vielen Fällen aber, wie bei Kapiteln, Klöstern, Ordensgemeinden u. s. w., vor der genossenschaftlichen Basis zeitweise fast ganz zurücktrat. Nicht anders ferner war es bei den geistlichen Bruderschaften, die bald als voll entwickelte Körperschaften selbständig dastanden, bald lediglich als Mittel einer selbständigen Stiftungsanstalt erschienen, bald endlich eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen einnahmen.« Es würde nicht schwer fallen, ungezählte derartige Beispiele der verschiedensten Art anzuführen, zumal ja selbst die verschiedenen staatlichen Organisationen die grösste Mannichfaltigkeit in betreff der verfassungsmässigen Verschmelzung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente zeigen, wie ein Blick auf die Verfassung einer konstitutionellen Erbmonarchie oder einer aristokratischen Republik sofort darthut. Das Angeführte dürfte aber vollständig hinreichen, um das Wesen und die entscheidende Bedeutung des hervorgehobenen Gegensatzes für die Gestaltung der Verbände in klares Licht zu setzen.

Vergleicht man nun mit dem gesagten den Inhalt des Eingangs bezogenen Essay, so ergibt sich sofort, dass Prof. v. Philippovich bei der Besprechung der fortschreitenden Organisation der wirtschaftlichen Interessen nur die eine der beiden zuletzt erwähnten Formen der Organisation, nämlich die genossenschaftliche Organisation, die Majoritätsverbände, in den Kreis seiner Darstellung einbezogen hat, während die Herrschaftsorganisationen, die Autoritätsverbände, unberücksichtigt geblieben sind. Der Verfasser beabsichtigte offenbar nicht, auch die letzteren zum Gegenstande seiner Erörterung zu machen. Doch scheint mir die Rolle, welche den herrschaftlichen Elementen bei der vor unseren Augen sich vollziehenden Organisation der wirtschaftlichen Interessen zufällt, durchaus keine unwichtige zu sein, und ich will daher versuchen, einige hieher gehörige Erscheinungen hervorzuheben und namentlich einige Streiflichter auf das Verhältnis zu lenken, in welchem bei der Organisation der wirtschaftlichen Interessen genossenschaftliche und herrschaftliche Elemente zu einander stehen.

Der Anteil, in welchem diese beiden Elemente beim Fortschreiten der Organisierung auf wirtschaftlichem Gebiete wirksam werden, ist in den verschiedenen Zweigen der Produktion ein sehr ungleicher. Wenn wir in dieser Hinsicht vorerst die Landwirtschaft ins Auge fassen, so zeigt sich, dass auf diesem Produktionsgebiete vorzugsweise genossenschaftliche Organisationen, Majoritätsverbände in der Bildung begriffen sind. Das gegenwärtige Organisierungsbestreben verkörpert sich hier fast ausschliesslich in der Bildung und Erweiterung der mannichfaltigsten Arten landwirtschaftlicher Vereine und Berufsgenossenschaften, sowie in der Vereinigung derselben zu genossenschaftlichen Gebilden und Vertretungskörpern höherer Ordnung bis zum Umfange des ganzen betreffenden Staatsgebietes. Dieser Entwicklungsgang erweist sich bei näherer Betrachtung auch als ein ganz natürlicher, denn in der Landwirtschaft überwiegt bei weitem die Zahl der mittleren und kleinen selbständigen Unternehmer, deren Interessen parallel laufen und welche sich zur Förderung derselben als wesentlich Gleichberechtigte auf genossenschaftlicher Grundlage vereinigen. In den Hauptzwecken widersprechen diese Interessen auch nicht jenen der landwirtschaftlichen Grossproduzenten, so dass wenigstens zum Teile auch diese letzteren sich der erwähnten genossenschaftlichen Bewegung anschliessen können oder doch keinen Anlass haben, sich derselben zu widersetzen.

Damit soll nun selbstverständlich nicht etwa gesagt sein, dass auf dem Gebiete der Landwirtschaft Organisationen auf herrschaftlicher Grundlage nicht vorkommen. Sie sind im Gegenteile sehr häufig und ganz allgemein verbreitet. Nur sind die hierher gehörigen Organisationsformen zum weitaus grössten Teile nicht Resultate der gegenwärtigen Organisationsbewegung; sie stammen aus älterer Zeit und ihr derzeitiger Entwickelungsgang ist, im ganzen betrachtet, kein aufsteigender. Aber es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass das landwirtschaftliche Gesinde auch heute noch, wie sich das preussische Landrecht ausdrückte, zur häuslichen Gesellschaft gehört und auch jetzt noch muss das auf Grund der deutschen Gesindeordnungen bestehende Rechtsverhältnis, ungeachtet der allgemeinen Aufhebung des Züchtigungsrechtes durch Art. 95 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, namentlich soweit die Sachlage in betreff des landwirtschaftlichen Gesindes in Betracht gezogen wird, als ein auf Ueber- und Unterordnung beruhendes Herrschaftsverhältnis angesehen werden. Das gleiche, wenn auch nicht in demselben Umfange und jedenfalls nur in thatsächlicher Hinsicht, gilt vielfach wohl auch von den sogenannten kontraktlich gebundenen landwirtschaftlichen Tagelöhnern, welche auf Grund längerer Kontrakte in der Regel ausser einem geringen baren Tagelohne mannichfache Naturalbezüge erhalten, namentlich freie Wohnung, Brennmaterial, Vieh-

futter, das Recht zur Benutzung eines Grundstückes und etwa noch einen kleinen Anteil an der herrschaftlichen Ernte. Sehr richtig bemerkt hierüber Freiherr v. d. Goltz (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, S. 942).: »Die wirtschaftliche Lage der Gutstagelöhner ist im allgemeinen keine ungünstige, öfters eine verhältnismässig recht günstige, namentlich eine sehr gesicherte, sie sind aber sowohl in wirtschaftlicher wie in persönlicher Beziehung sehr abhängig von dem Arbeitgeber.« Im Verhältnisse des landwirtschaftlichen Grundbesitzers zu seinem Gesinde und zu seinen Arbeitern ist also die Form des herrschaftlichen Verbandes eine ganz regelmässig vorkommende. Das gleiche gilt in der Regel auch von dem seine Güter in eigener Rechnung bewirtschaftenden Grossgrundbesitzer und seinen Wirtschaftsbeamten, so wie es selbstverständlich auch für das Verhältnis zwischen dem Staate und dessen Domanialbeamten zutrifft. Neben diesen herrschaftlichen Organisationen ist bisher trotz vielfach dahingerichteter Bestrebungen eine umfassendere Organisationsbewegung landwirtschaftlicher Arbeiter oder Beamter auf genossenschaftlicher Grundlage in Deutschland und den österreichischen Erbländern nicht zu Tage getreten.

Ob inbetreff dieses Standes der Sache nicht in vielleicht naher Zukunft Aenderungen eintreten werden, lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht voraussagen. Eine irgendwie sichere Garantie für den Fortbestand der gegenwärtigen Verhältnisse ist aber sicherlich nicht vorhanden. Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern infolge der Auswanderung und des Ueberganges zur industriellen Arbeit wird stets fühlbarer und müsste schliesslich, wie es in England der Fall war, dazu führen, dass die Landwirtschaft wieder eine extensivere Form des Betriebes annimmt, selbstverständlich zum Schaden der gesamten nationalen Bodenproduktion. Zutreffend sagt hierüber Freiherr v. d. Goltz (a. a. O. S. 943): »Diesen Rückgang zu verhindern, liegt in hohem Interesse der einzelnen Landwirte sowohl, wie der ganzen Volkswirtschaft und des Staates. Das beste Mittel hierzu, ohne welches alle andern möglichen Mittel nur geringe Wirkung haben können, ist die Vermehrung der Zahl der grundbesitzenden Arbeiter, wo dieselben bis jetzt noch gar nicht oder spärlich vertreten sind.« Es ist eine allgemein anerkannte, hier nicht näher zu begründende Thatsache, dass diese Klasse der landwirtschaftlichen Arbeiter unter ihren Berufsgenossen im Durchschnitt die intelligentesten, sparsamsten, wirtschaftlichsten und zuverlässigsten sind. Will man tüchtige, verlässliche und vor allem stabile landwirtschaftliche Arbeiter schaffen, so gibt es gewiss kein besseres Mittel als die Heranziehung des so natürlichen und für die gesamte ackerbautreibende Bevölkerung so charakteristischen Strebens nach Grundbesitz u. zwar zu vollständigem Eigentum oder doch zu dauernder gesicherter

Bewirtschaftung für eigene Rechnung, des Landhungers. Werden zu diesem Zwecke auf dem Wege der Parzellierung kleine, in das volle Eigentum des Erwerbers übergehende Grundbesitzstellen geschaffen, was in vielen Hinsichten als das wünschenswerteste erscheint, so werden selbstverständlich hierdurch keine eigentlichen Herrschaftsverbände geschaffen; die neuen Eigentümer werden vielmehr voraussichtlich die Anzahl der Mitglieder der früher erwähnten genossenschaftlichen Verbände vermehren. Führt dagegen dieser Weg für sich allein nicht mit ausreichender Sicherheit zum Ziele, sei es, weil auf der einen Seite zum Ankauf das erforderliche Kapital fehlt, sei es, weil auf der andern Seite die Geneigtheit nicht vorhanden ist, Trenngrundstücke abzugeben, ohne eine Gewähr dafür, dass der beabsichtigte Zweck auch wirklich werde erreicht werden, dann liegt der Versuch nahe, das angestrebte Ziel durch Eingehung von Vertragsverhältnissen zu erreichen, die bei näherer Betrachtung sich als die Grundlage von Herrschaftsverbänden erweisen. Die Ansätze zu dieser Entwickelung sind in der neueren Gesetzgebung bereits wahrzunehmen.

Die Herrschaftsverbände sind auf dem Gebiete der Landwirtschaft im Laufe der Zeiten arg in Verruf gekommen. Sicherlich nicht ohne Grund. War doch der grösste Teil des landwirtschaftlichen Betriebes in den hemmenden Schranken solcher Verbände befangen, die mit der wachsenden Intensivität des Betriebes unverträglich und namentlich dem bäuerlichen Mittelstande längst zur Fessel geworden waren. Dazu kamen schwere ungerechtfertigte Missbräuche und Bedrückungen und der solchen Verhältnissen unbedingt widerstrebende individualistische Zug jener Zeit. In der gewaltigen, unaufhaltsamen Bewegung, welche wir unter der Bezeichnung: »Bauernbefreiung« zusammenfassen, wurden diese Verbände aufgehoben und gesetzliche Vorsorge getroffen, um das neuerliche Entstehen solcher Verbände schon von vorne herein zu verhindern. So wurde beispielsweise in Oesterreich sogar in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 die Bestimmung aufgenommen: »Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.« Aehnliche Vorschriften enthält das preussische Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 in den §§ 6, 9 und 91. Freilich sagt darüber schon kein geringerer als Rodbertus in seinem Buche »Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes« (II. S. 180, A. 58): »Wie also aus den bezeichneten Eigentumsverhältnissen den Ausweg finden? — — einen Aus-

weg, der dazu führt, dass solche (Büdner-)Stellen zum Ankauf für ländliche Arbeiter vorhanden sind, dass diese mit dem Besitz solcher Stellen die Lust zur Auswanderung verlieren und dass damit diesen Provinzen ein heute noch fehlender Antrieb zur Vermehrung der Bevölkerung gegeben wird. — Nun, die oben hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 versperren heute jeglichen Ausweg, während, wenn es den Grundeigentümern gestattet wäre, solche Eigentumsstellen mit der Leistungsverpflichtung zu einer Anzahl von Diensttagen anzusetzen und sich dadurch in den wichtigeren Arbeitszeiten die Arbeit sichern zu dürfen, sich das Land bald mit solchen Eigentumsstellen bedecken, und damit der Arbeitslosigkeit wie der Auswanderungslust der Arbeiter ein Ende gemacht werden würde. Land zu solchen Stellen besitzen, wie gesagt, die Latifundienbesitzer noch im Ueberfluss. — Oder fürchtet man, dass mit der Wiedereinführung solcher von einem bestimmten Grundstück an ein bestimmtes Grundstück zu leistenden Dienste, die in der That neue Reallasten bilden würden, gar wieder die persönliche Freiheit beeinträchtigt würde? Aber die Diensttage brauchten nicht einmal von der Person des Besitzers des verpflichteten Grundstückes geleistet zu werden, sondern ebensogut durch von diesem zu stellende, also freigemietete Arbeiter. Alsdann ist aber klar, dass eine Reallast, die darin besteht, in solcher Weise jährlich sechzig Diensttage zu leisten, ein weit geringerer Eingriff in die persönliche Freiheit ist, als ein dreijähriger Mietskontrakt, der die tägliche Dienstleistung einer bestimmten Person vorschreibt. — Und alle diese Widersprüche nur einem abstrakten Prinzip, der sog. Freiheit des Grundeigentums zu Liebe, das in diesem Falle doch schon in der That jeden realen Bodens entbehrt und die Sache weit über die Person stellt!«

In der That haben die preussischen Gesetze über Rentengüter v. 27. Juni 1890 und v. 7. Juli 1891 das Prinzip der Unablösbarkeit der Grundlasten, jedoch nur in betreff fester Geld- und Körnerrenten, insoweit durchbrochen, als die eigentümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer solchen Rente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, für zulässig erklärt wurde. Diese freilich sehr eng begrenzte und die bestehende Gesetzgebung in betreff der Unzulässigkeit der Arbeitsverpflichtung als Reallast in keiner Weise berührende Ausnahmsvorschrift wurde aber angenommen, trotzdem auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass auf diesem Wege eine neue Hörigkeit besonders dann entstehen könne, wenn der Verkäufer zugleich Arbeitgeber des Schuldners sei. In früheren Jahren hätte diese gewiss nicht unbegründete Befürchtung wohl hingereicht, das Gesetz zu Fall zu bringen, am Ende des Jahrhunderts aber war die individualistische Denkweise bereis so weit abgeschwächt, um die Möglich-

keit der Entstehung eines neuen Herrschaftsverbandes nicht mehr von vorne herein für ganz ausgeschlossen zu halten.

Noch viel merkwürdiger sind in dieser Beziehung die Erfahrungen in betreff der französischen Gesetzgebung. Wahrscheinlich ist Frankreich jenes Land, dessen Gesetzgebung infolge des prinzipiellen Standpunktes der Revolution den Fortbestand älterer Herrschaftsverbände am entschiedensten perhorresziert und denselben jede rechtliche Grundlage zu entziehen sucht. Die französische Gesetzgebung kennt keine besonderen Gesindeordnungen; soweit dieselbe gilt, fallen die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaft und Gesinde, den Grundsätzen des römischen Rechts entsprechend, allein und ausschliesslich unter den Begriff der Dienstmiete, ohne Verbindung mit anderen, die Persönlichkeit der Kontrahenten ergreifenden Momenten. Desgleichen ist der Grundsatz der Freiheit des Grundeigentums mit thunlichster Reinheit durchgeführt, gleichfalls im Zusammenhange mit der Aufhebung der sog. Feudalrechte durch die Revolution. Es genügt in dieser Hinsicht an die im Art. 530 des Code civil ausgesprochene Rechtsregel zu erinnern: »Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la vente d'un immeuble, ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immobilier, est essentiellement rachetable.« Und trotz alledem hat man in Frankreich infolge der Agrarkrisis des Jahres 1887 sich zur Reorganisation des Institutes der Teilpacht durch das Gesetz v. 18. Juli 1889 entschlossen, in welchem Art. 5 bestimmt: »Le bailleur a la surveillance des travaux et la direction générale de l'exploitation, soit pour le mode de culture, soit pour l'achat et la vente des bestiaux. L'exercice de ce droit est déterminé, quant à son étendue, par la convention ou, à défaut de convention, par l'usage des lieux;« — jenes Institutes, von dessen Wirkungen Prof. Carl Crome in seinem schönen und originellen Buche: »Die partiarischen Rechtsgeschäfte« (S. 63) sehr richtig sagt: »So entsteht von selbst ein gewisses patriarchalisches Verhältnis zwischen dem Herrn und dem Kolonen; letzterer wird in jeder Hinsicht wirtschaftlich gehoben und meistens sesshaft auf dem Grundstück. Denn dass ein Teilpächter, der sich bewährt hat, verabschiedet würde, gehört zu den grössten Seltenheiten. Vielmehr setzt sich regelmässig das Verhältnis aus freien Stücken mit den Erben fort, die bisheran schon regelmässig zur Hebung des Ertrags bei der Bebauung des Grundstücks mitgeholfen hatten.« Sicherlich am meisten bezeichnend aber ist es für den Zug der Zeit, wenn der Berichterstatter für das bezeichnete Gesetz im Senate, M. Clément, wie Crome berichtet, über die socialpolitischen Vorteile des Teilpachtinstitutes Nachstehendes zu berichten weiss: »Le contrat établit entre la famille du bailleur et du preneur des liens qui deviennent plus étroits avec le temps, et qui profitent à la concorde et

à l'harmonie sociale. On a remarqué que dans les pays à métayage les propriétaires du sol avaient moins à redouter les excitations de l'envie. C'est ainsi qu'en Vendée au moment de la Révolution la noblesse n'a trouvé dans les populations rurales aucun sentiment d'hostilité. Les domaines y étaient très divisés et tous exploités par des métayers. Le propriétaire les traitait paternellement, les visitait souvent dans leurs métairies, causait avec eux de leur position, du soin de leur bétail, prenait part à des accidents et à des malheurs qui lui portaient aussi préjudice; il allait aux noces de leurs enfants et buvait avec les convives. Le dimanche on dansait dans la cour du château et les dames se mettaient de la partie.« Offenbar sind es Verhältnisse einer Herrschaft zu ihren Untergebenen, die hier geschildert werden.

In der neueren Gesetzgebung sind also thatsächlich Richtungen vorhanden, welche — wenn es auch bisher noch nicht direkt zugestanden wird, — die Grundlage für die Entstehung oder Stärkung von Herrschaftsverbänden zwischen Grundbesitzern und landwirtschaftlichen Arbeitern zu bilden geeignet wären. Sollte, wie es ja den Anschein hat, in Zukunft der Mangel an solchen Arbeitern noch mehr fühlbar werden, als es jetzt schon der Fall ist, oder sollte die Tendenz zur genossenschaftlichen Organisation auch unter den landwirtschaftlichen Arbeitern mehr als bisher zunehmen, dann wird wohl auch von den angeführten gesetzlichen Mitteln erhöhter Gebrauch gemacht, vielleicht auch auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortgeschritten, ja möglicherweise auf den von Rodbertus ausgesprochenen Gedanken zurückgegriffen werden. Ueber den etwaigen Erfolg solcher Massregeln lässt sich natürlich nichts vorhersagen, doch wird im weiteren Verfolg der gegenwärtigen Untersuchung noch auf die Frage zurückzukommen sein, unter welchen Voraussetzungen bei unseren heutigen Verhältnissen der Versuch der Gründung neuer oder Kräftigung bestehender Herrschaftsverbände auf wirtschaftlichem Gebiete überhaupt nur von Erfolg begleitet sein könnte.

Wenden wir uns nunmehr von der Landwirtschaft zu den anderen Produktionszweigen, so ist hier die Organisationstendenz im ganzen eine noch viel lebhaftere. Auf allen Gebieten der gewerblichen Produktion, beim Bergbau und beim Handel, und zwar ebensowohl in den Kreisen der Unternehmer als auch der Hilfsarbeiter, zeigt sich zunächst das Streben nach Bildung genossenschaftlicher Organisationen, von Majoritätsverbänden, welche infolge der einander widersprechenden Interessen dieser beiden Kreise mit einander in hartem Kampfe begriffen sind und häufig genug schon von vorne herein eben zum Zwecke dieses Kampfes gegründet werden. Dieselben oder auch von diesen verschiedene genossenschaftliche Organisationen, namentlich der Unternehmer, verfolgen wieder ganz andere, insbesondere auf die Verbilligung und Verteilung

der Produktion, sowie auf den Absatz der Produkte gerichtete Zwecke. Daneben durchsetzen die mannichfaltigsten älteren und neueren Herrschaftsorganisationen das gesamte Gebiet, selten im Einklang, meistens im Kampfe mit den Genossenschaftsverbänden der Hilfsarbeiter, so dass sich ein überaus kompliziertes Bild der verschiedensten Beziehungen, Kooperationen und Kollisionen darbietet, in welchem die leitenden Grundsätze nicht auf den ersten Blick hervortreten. Sehen wir daher etwas näher zu.

In der Einleitung zu dem 45. Bande der Schriften des Vereines für Socialpolitik: »Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages« (S. XIX.), führt Lujo Brentano als eine Folge der Besonderheit der Arbeit als Ware aus: »Wer die Arbeitskraft mietet oder, um es nationalökonomisch auszudrücken, ihre Nutzung, die Arbeit, kauft, erlangt damit notwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Die Folge ist: der Arbeitsvertrag begründet nie bloss ein Mietsverhältnis über die Arbeitskraft, sondern notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsverhältnis über die Person des Arbeiters. Der Arbeitsvertrag ist nicht bloss ein wirtschaftlicher, sondern und zwar notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsvertrag. Das Recht mag diese Thatsache anerkennen oder nicht, es kann an ihr selbst nichts ändern; dagegen hat es weittragende Folgen, ob es dies anerkennt, indem davon abhängt, wer die Grenzen der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Herrschaft über die Person des Arbeiters bestimmt.« Einem analogen Gedankengange hatte schon vorher Gierke in seinem Werk »Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung« (S. 803, A. 3) Ausdruck gegeben und in neuester Zeit äussert sich in derselben Richtung mit besonderer Gründlichkeit und Ausführlichkeit Edgar Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl. Bd. 1, S. 986), woselbst er u. a. sagt: »Ist die Dienstleistung, zu der sich der Arbeiter verpflichtet, nur eine einmalige oder eine solche, die nur einen geringen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so kann das Recht die Regelung des Vertragsverhältnisses den Parteien überlassen. Anders dagegen, wenn durch den Arbeitsvertrag ein dauerndes Arbeitsverhältnis begründet wird oder wenn der Arbeiter sein gesamtes Einkommen oder wenigstens den weitaus grössten Teil desselben in dem Arbeitslohne bezieht. Dann räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Person ein. Denn er verpflichtet sich auf die Dauer, nach den Anordnungen des Arbeitsherrn seine Arbeitskraft zu verwerten, und er ist auf den Arbeitslohn angewiesen, um sein Leben und das Leben seiner Familie zu fristen. Dann gestaltet sich das rechtlich freie Vertragsverhältnis thatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. Das Recht kann dies nicht verhindern, solange die Grund-

lagen unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung nicht umgestürzt werden. Das Recht aber hat die Aufgabe, durch Vorschriften, die dem Belieben der Parteien entzogen sind, zu verhindern, dass die persönliche Unfreiheit in einer neuen Form wieder eingeführt werde, und es hat die Aufgabe, der Herrschaft, welche der Arbeitgeber über die Person des Arbeiters auszuüben vermag, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb dieses Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirtschaftliche und geistige Entwicklung, wie seine gesellschaftliche und politische Selbstständigkeit zu schützen.«

Diese thatsächlich bestehenden Verhältnisse haben nun in neuester Zeit auch in der allgemeinen Gewerbegesetzgebung zum mindesten teilweise Anerkennung und Berücksichtigung gefunden. Zwar spricht die deutsche Reichsgewerbeordnung an der Spitze des von gewerblichen Arbeitern handelnden Titels im § 105, gerade so wie die österreichische Gewerbeordnung im § 72 den Grundsatz aus, dass die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft ist, und befindet sich dabei vollkommen im Einklange mit den Lehren des gemeinen, sowie des französischen Rechts, wobei freilich namentlich das österreichische Gesetz noch mancherlei Reminiscenzen aus früheren Perioden beibehalten hat, so insbesondere im § 76, welcher die Hilfsarbeiter verpflichtet, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge gut zu behandeln. Einen klaffenden Riss in das Prinzip der Freiheit des Arbeitsvertrages enthält jedoch die Novelle zur deutschen Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, durch die Bestimmungen über die für Fabriken zu erlassenden Arbeitsordnungen, u. zw. namentlich durch § 134a, Abs. 4: »Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass in Geltung«, und durch § 134c, Abs. 1: »Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.« Ueber die juristische Natur der Fabriksordnung hat sich im Deutschen Reiche eine sehr eingehende und gründliche Diskussion entsponnen und immer mehr bricht sich die in den Annalen des Deutschen Reichs (1894, S. 132 ff.) in der ausgezeichneten Abhandlung »Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabriksordnung« von Hermann Rehm, namentlich unter Bezugnahme auf die beiden angeführte Gesetzesstellen, vertretene Ansicht Bahn, »dass nach dem im Gesetz objektivierten gesetzgeberischen Willen die Arbeits-

ordnung nicht als ein Vertragsentwurf, sondern als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes aufzufassen ist, so dass ihre Rechtsverbindlichkeit für den Arbeiter nicht auf dessen Zustimmung, sondern auf den einseitigen Erlass derselben seitens des Fabrikherrn zurückführt.«

Es liegt nicht im Bereiche der gegenwärtigen Ausführungen, in die berührte Frage des näheren einzugehen und die Richtigkeit der Ansicht Rehms und seiner Nachfolger gegenüber der entgegengesetzten Anschauung, das nämlich die Arbeitsordnung lediglich Modalitäten des Arbeitsvertrages enthalte, ihr gesetzmässiger Inhalt also Vertragsrecht bilde, neuerlich zu prüfen. Für unsere Zwecke genügt vollkommen der Hinweis auf die Thatsache, dass der Inhalt des deutschen Arbeiterschutzgesetzes überhaupt geeignet war, zu einer so interessanten und für die Richtung des Fortschreitens der Anschauungen so bezeichnenden Diskussion Anlass zu geben, wie die eben erwähnte ist. Und den Inhalt des zuletzt genannten Gesetzes im ganzen betrachtet, wird man wohl dem Gesamturteile Rehms viel Berechtigung zuerkennen müssen, wenn er (a. a. O. S. 155) sagt: »In Wirklichkeit kommt die stattgehabte Umbildung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses derjenigen Theorie am nächsten, welche in der neueren Volkswirtschaftslehre am wenigsten Anklang gefunden hat, der Theorie der Feudalisierung der Industrie. Diese Theorie will die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter patriarchalisch gestalten, ein Gewaltrecht und zugleich eine Verpflichtung der Fürsorge für die Gewaltunterworfenen schaffen. Ihrem Programm liegt, wie Herkner zutreffend bemerkt, die Annahme zu Grunde, eine Beseitigung der thatsächlichen Abhängigkeit, in welcher der Arbeiter sich befinde, sei in absehbarer Zeit nicht möglich; könne die Abhängigkeit nicht aufgehoben werden, dann solle sie wenigstens eine Veredelung und Humanisierung dadurch erfahren, dass in dem Arbeitgeber das Bewusstsein seiner ungeheueren socialen Verantwortlichkeit gegenüber dem Arbeiter lebendig werde. Aehnliche Gedanken finden wir im Gesetze verwirklicht.«

Welcher Meinung man sich in dieser Hinsicht nun auch anschliessen möge, so wird doch wohl kaum in Abrede gestellt werden können, dass namentlich die grosse Unternehmung auf unserem Gebiete schon ihrer Natur nach in vielen Hinsichten unverkennbare Merkmale der Herrschaftsorganisation, des Autoritätsverbandes, an sich trägt, und dass dieses zunächst thatsächliche Verhältnis in der Gesetzgebung jetzt auch nach rechtlicher Anerkennung ringt. Die rechtliche Gestaltung, welche hier in Frage steht, ist aber — und darin scheint mir die von Rehm gebrauchte Ausdruckweise nicht völlig zutreffend — nicht jene eines patriarchalischen Gewaltverhältnisses nach alten Vorbildern, sondern die Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete, soweit die Ent-

stehung neuer Herrschaftsorganisationen in Betracht kommt, bewegt sich in der Richtung eines sehr bekannten, modernen Gewaltverhältnisses, welches durch die ausserordentliche Vermehrung der dem Staate und den übrigen öffentlichen Korporationen übertragenen Aufgaben auch in unseren heutigen Wirtschaftszuständen bereits jetzt zu ausschlaggebender Bedeutung gelangt ist, nämlich des Beamtenverhältnisses. Es ist demnach, wie mir scheint, nicht der wirklichen Sachlage entsprechend, wenn man diese Bewegung als eine Feudalisierung der industriellen Produktion, als eine Rückkehr zu patriarchalischen Verhältnissen bezeichnet und dieselbe dadurch gewissermassen stigmatisiert, weil in der That unser heutiges, durch eine Jahrhunderte währende Entwickelung gestärktes und ausgebildetes Gefühl individueller Selbständigkeit, namentlich auf den in so lebhaftem Fortschritte begriffenen Gebieten der Industrie und des Verkehrs, sich den genannten älteren Formen der Herrschaftsverhältnisse, in welchen es an einer genauen Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten regelmässig mangelte, dagegen allerlei Formen und Symbole einer unseren jetzigen gesellschaftlichen Anschauungen nicht mehr entsprechenden persönlichen Unterwürfigkeit sich vorfinden, gewiss nicht mehr fügen würde.

Was nun das Beamtenverhältnis in seiner Natur als Herrschaftsverband anbelangt, so habe ich bereits zu wiederholten Malen und zwar insbesondere in meinen früheren Schriften: »Erwerb und Beruf« (S. 15 und ff.) und »Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation« (S 8 und ff.) Gelegenheit gehabt, mich unter Bezugnahme auf die einschlägigen meisterlichen Ausführungen in Labands »Staatsrecht des Deutschen Reichs« hierüber auszusprechen und ich kann mich an dieser Stelle damit begnügen, auf diese Ausführungen zu verweisen. In der erstgenannten der beiden Schriften habe ich aber auch bereits auf die für unsere Zeit so charakteristische ausserordentliche Vermehrung des Berufsbeamtentums aufmerksam gemacht und in dieser Hinsicht (S. 28) ausgeführt: »Einerseits vermehrt sich die Zahl der Beamten mit der Ausdehnung und Vervielfältigung der Aufgaben, welche den öffentlichen Korporationen — dem Staat, den Ländern und Gemeinden — durch die gegenwärtige Gesellschaftsentwickelung in immer wachsendem Umfange zufallen, eine Bewegung, für welche die Sprache wegen ihrer Bedeutung und Häufigkeit ganz neue Worte: »Verstaatlichung, Verländerung, Verstadtlichung« geschaffen hat. Dass infolge dieser Bewegung die Zahl der Berufsbeamten zunimmt, ist sehr natürlich, denn die Verwaltungen der öffentlichen Korporationen dehnen eben das System der Erstellung der ihnen notwendigen Arbeitskräfte, welches sie bisher angewendet haben und welches sich ihnen besser als ein anderes bewährt hat, auch auf die ihnen zufallenden neuen Geschäftsgebiete aus.

Dann aber vermehrt sich die Zahl der Berufsbeamten — und zwar vielleicht in noch grösserem Umfange — durch die mit der modernen wirtschaftlichen Entwickelung in untrennbarer Verbindung stehende Entstehung zahlreicher grosser Privatunternehmungen auf den verschiedensten Gebieten, sei es durch Gründung neuer oder durch Vereinigung oder Vergrösserung bestehender Unternehmungen. Es ist wohl kaum nötig, in dieser Beziehung erst noch Beispiele anzuführen, es genügt der Hinweis auf Fabriken, Bergwerksunternehmungen, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen, Banken und andere Kreditinstitute, sowie Versicherungsgesellschaften. In allen diesen grossen Unternehmungen werden die Verwaltungsaufgaben heutzutage in grosser Regel — etwa nur mit Ausnahme der allerersten leitenden Stellen, deren Inhaber infolge der Höhe ihrer Bezüge, der Gewährung grosser Gewinnanteile und anderer durch Einzelverträge vereinbarter Bedingungen vielfach eine andere Stellung einnehmen — geradeso wie es auf grossen Privatdomänen schon vielfach früher der Fall war und heute noch ist, durch ein Berufsbeamtentum besorgt, dessen Organisierung jenem des Staates mehr oder weniger, in den meisten Fällen aber mit thunlichster Genauigkeit nachgeahmt ist und von welchem man im ganzen dieselbe Art der Thätigkeit erwartet und auch erreicht, wie beim Staatsbeamtentum. Selbst kleinere Unternehmer suchen vielfach die zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgabe nötigen Personen, insbesondere durch möglichste Sicherung ihrer Stellung, durch Zusicherung von Versorgungsgenüssen für sie und ihre Hinterbliebenen in ein ähnliches Verhältnis zu bringen, so dass heutzutage dem öffentlichen Beamtentum überall ein Beruf der Privatbeamten zur Seite steht, dessen Organisation dem ersteren möglichst angepasst ist.« Bekanntlich liegt in dieser Zunahme des Berufsbeamtentums auch eine der Hauptursachen der in den letzten Jahrzehnten wahrnehmbaren erfreulichen Vermehrung der »Mittelstände«.

In derselben Schrift habe ich aber auch bereits auf die in unserer Zeit immer deutlicher hervortretende Tendenz hingewiesen, den modernen Herrschaftsverband des Beamtenwesens, selbstverständlich mit den durch die Sachlage gebotenen Modifikationen, auf den eigentlichen Arbeiterstand zu übertragen. Es sei mir gestattet, auch hier die betreffende Stelle aus der erwähnten Schrift (S. 38 ff.) wörtlich anzuführen: »Es fehlt übrigens auch, namentlich in neuerer Zeit, durchaus nicht an Versuchen, die Arbeiter grosser Etablissements für sich allein berufsmässig zu organisieren. Sowohl staatliche als auch private Verwaltungen haben solche Organisationen ins Leben gerufen. Natürlich ist die Art und Weise, wie dabei vorgegangen wird, eine sehr verschiedene, den Eigentümlichkeiten des besonderen Falles angepasste, aber die leitenden Prinzipien bleiben im wesentlichen dieselben. Stabilität der Arbeits-

gelegenheit und des Verdienstes, Aussicht auf Zunahme des letzteren, Sicherung des Lebensunterhaltes auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen sind auch in diesen Fällen die vorerst allerwichtigsten Ziele. In der That ist ja in dem Fortschreiten eines Arbeiterlebens nichts furchtbarer, als die aus der Anwendung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage in der gewöhnlichen Erwerbsorganisation von selbst sich ergebende natürliche Konsequenz der Abnahme und des endlichen Aufhörens des Lohnes zugleich mit der Abnahme und dem Erlöschen der Arbeitskraft. Man versuche einmal dem Angehörigen eines eigentlichen Berufes, z. B. einem Staatsbeamten, die Gerechtigkeit dieser Konsequenz begreiflich zu machen. Und in der That muss zugegeben werden, dass zur Verbitterung des Individuums, der Verhinderung der sonst natürlichen Zunahme konservativer Gesinnungen mit steigendem Alter, zur vollkommenen Desorganisation der Familie durch das mit der stetigen Verminderung des Arbeitslohnes notwendigerweise Hand in Hand gehende Sinken der Autorität des nunmehr auf seine Kinder angewiesenen Familenvaters nichts in höherem Grade beitragen muss, als diese Konsequenz der gewöhnlichen Erwerbsorganisation. Zur Förderung dieser Versuche berufsmässiger Arbeiterorganisation werden häufig Rangs- und Gehaltsunterschiede mit geregeltem Avancement geschaffen, Arbeiterausschüsse ins Leben gerufen, die Ausübung der Dienstgewalt des Unternehmers geregelt und mit Garantien versehen, kurz eine Menge von Einrichtungen geschaffen, die bei näherer Betrachtung sich als analoge Anwendung bereits besprochener berufsmässiger Einrichtungen auf das Arbeiterverhältnis herausstellen.«

Bei diesen Bestrebungen handelt es sich also um eine mehr oder weniger weitgehende Uebertragung von Einrichtungen des berufsmässig thätigen Beamtentums auf das eigentliche Arbeiterverhältnis im engeren Sinne. Damit ist selbstverständlich nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, dessen Durchführung die mannichfaltigsten Modifikationen, und zwar insbesondere auch in der Richtung zulässt, inwiefern bei der Begründung dieser modernen Herrschaftsverbände den Unternehmern vom Staate freie Hand gelassen oder Form und Inhalt dieses Herrschaftsverhältnisses durch zwingende Rechtsvorschrift geregelt und etwa auch eine besondere Einflussnahme der staatlichen Verwaltung auf die Thätigkeit dieser Verbände in Aussicht genommen werden solle. Unter den Vertretern dieser Richtung der Entwickelung besteht in der letzteren Hinsicht eine förmliche Stufenleiter der Ansichten, von der Anschauung vieler Unternehmer angefangen, welche in jeder Einflussnahme der Staatsgewalt auf diesem Gebiete eine unzulässige Einmischung in die inneren Verhältnisse des Betriebes, gewissermassen eine Verletzung ihres Hausrechtes erblicken, bis zu der Ansicht Bornhaks

(Annalen des Deutschen Reichs, 1890, S. 647 ff.), welcher von seinem, den Bestand jedes vom Staate unabhängigen, selbständigen Herrschaftsrechtes eines Staatsbürgers über den anderen leugnenden Standpunkte zu der Folgerung gelangt, dass, bei der hohen Bedeutung grösserer Unternehmungen für die Gesamtheit, dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse in solchen der Charakter eines öffentlichen, also staatlichen Dienstes beigelegt werden müsse, und die Arbeitergesetzgebung nach diesem Grundsatze zu gestalten sei. So verschieden aber auch diese Ansichten sind, sie kommen alle in dem entscheidenden Punkte überein, dass das Arbeiterverhältnis als ein Herrschaftsverhältnis zu gestalten sei und der Unterschied, um welchen es sich handelt, ist nur etwa derselbe wie der zwischen öffentlichen und Privatbeamten. Sicherlich fallen aber doch beide letzteren Kategorien unter das berufsmässige Beamtentum. Zum Schlusse will ich an dieser Stelle nur noch bemerken, dass es begrifflich auch durchaus nicht erforderlich erscheint, dass solche moderne Herrschaftsverbände nur auf der Grundlage einzelner Unternehmungen ins Leben gerufen werden. Es liesse sich auch ganz wohl denken, dass derartige Herrschaftsverbände in grösserem Massstabe von genossenschaftlichen Unternehmerverbänden für die Gesamtheit der von ihnen umfassten gleichartigen Unternehmungen organisiert werden, und ich bin überzeugt, dass bei weiterer Fortdauer der Kämpfe auf unserem Gebiete auch diese letztere Erscheinung nicht ausbleiben wird.

Diesen auf Begründung von Herrschaftsverbänden gerichteten Bestrebungen steht nun eine völlig verschiedene Bewegung gegenüber, welche die Bildung genossenschaftlicher Verbände, und zwar zunächst der Arbeiter, dann aber auch der Arbeitgeber bezweckt und welche durch den Bestand und das Zusammenwirken dieser Majoritätsverbände die Fortbildung und definitive Ausgestaltung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses herbeizuführen trachtet. Die Zweckdienlichkeit dieser Bewegung wird bekanntlich in erster Linie von Lujo Brentano vertreten, dessen Theorie Rehm (a. a. O. S. 153) in nachstehender Weise zusammenfasst:

»Diese Theorie sieht die Möglichkeit des wirtschaftlichen Schutzes der Arbeiter in der Bildung freier Berufsverbände, zunächst der Arbeiter (Gewerkvereine), eventuell auch der Arbeitgeber. Die Rechtsform des Arbeitsverhältnisses bleibt der Vertrag. Aber die Vertragsbedingungen werden vom Arbeiterverband mit dem Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitgeberverband vereinbart. Der einzelne Arbeiter, beziehungsweise Arbeitgeber ist dann durch die Zugehörigkeit zum Verbande rechtlich verpflichtet, einen Arbeitsvertrag unter diesen Bedingungen einzugehen. Es wird an Stelle der rechtlichen Unterordnung unter den Arbeitgeber eine solche unter die Arbeiter-

korporation gesetzt. Gegenüber dem Arbeitgeber steht der Arbeiter in einem freien Vertragsverhältnis, die thatsächliche Gewalt des Arbeitgebers ist beseitigt, dafür aber eine Unterordnung der Arbeiter, eventuell auch der Arbeitgeber unter eine ihre Selbstbestimmung einengende Korporationsgewalt geschaffen.«

Es ist wohl nicht nöthig, auf die Darstellung des Inhalts und der Zielpunkte der genannten Theorie an dieser Stelle des Näheren einzugehen, zumal dies von Brentano selbst bereits zu wiederholten Malen und in sehr eingehender Weise, zuletzt erst in allerneuester Zeit in mehreren von der Zeitschrift »Sociale Praxis« im VIII. Jahrgang unter dem Titel »Negative und positive Gewerkvereinspolitik« veröffentlichten Artikeln geschehen ist. Eine sehr notwendige und überaus lehrreiche Ausgestaltung durch Darlegung ihrer juristischen Seite hat diese Theorie gleichfalls erst kürzlich durch die im 15. Bande des Archivs für sociale Gesetzgebung und Statistik publizierte, geradezu meisterhafte Abhandlung des Professor Philipp Lotmar: »Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern« gefunden, welche ganz neue Wege betritt und die regste Aufmerksamkeit nicht bloss der Juristen, sondern namentlich auch der Nationalökonomen und Socialpolitiker verdient.

Die Bildung und Ausdehnung genossenschaftlicher Verbände und zwar sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber hat nun in der neuesten Zeit bekanntlich grosse Fortschritte gemacht. Diese Erscheinung entspricht einerseits vollständig der Organisationstendenz unserer Zeit, die, wie ich an anderem Orte (»Erwerb und Beruf«, S. 51) ausgeführt habe, zum grossen Teile dem Umstande zuzuschreiben ist, dass der schrankenlose Wettbewerb der heutigen Wirtschaftsordnung die Existenz zahlloser und zwar selbst wirtschaftlich stärkerer Personen bedroht und dass sie in ihrer Sorge und Furcht vor diesem unbarmherzigen Kampfe ums Dasein und seinem Ausgange sich bereit finden, einen Teil ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit und die mit der Uebung derselben möglicherweise verbundenen Chancen eines grossen wirtschaftlichen Erfolgs zu opfern, und sich deshalb vereinigen, um im Kampfe stärker zu sein, oder sich einem social oder wirtschaftlich Stärkeren unterordnen, wenn ihnen dadurch ihre Existenz besser gesichert erscheint. Andererseits erklärt es sich aber aus der Neigung unseres Zeitalters zu dem Grundsatze der Gleichberechtigung, aus dem sogenannten demokratischen Zuge unserer Tage, dass in der allgemeinen Beurtheilung genossenschaftliche, auf dem Prinzipe der Majorität und der Selbstverwaltung beruhende Verbände sich weit grösserer Sympathie erfreuen, als die auf der Grundlage der Autorität begründeten Herrschaftsverbände. Eine Theorie, welche das angestrebte Ziel einer befriedigenden Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses auf dem erstgenannten Wege zu erreichen sucht,

wird von vorn herein bei der grossen Menge der Arbeiter gewiss eher Zustimmung finden als jede entgegengesetzte Theorie. Ueberall aber zeigt sich die Richtigkeit der von Brentano zitierten Ausführung der englischen Royal Commission on Labour (Fifth and final report, 1894, C. 7421, p. 36): »Wenn in einem Gewerbe beide Parteien stark organisiert und im Besitze beträchtlicher finanzieller Mittel sind, kann eine Arbeitsstreitigkeit, wenn eine solche stattfindet, einen sehr grossen Umfang erreichen, sehr lange dauern und sehr viel kosten. Allein wie ein moderner Krieg zwischen zwei grossen europäischen Mächten, so kostspielig er ist, ein höheres Stadium der Zivilisation bedeutet, als die fortwährenden lokalen Kämpfe und Grenzüberschreitungen, welche Zeiten und Ländern mit weniger starker und weniger zentralisierter Regierung eigentümlich sind, so erscheint im ganzen ein gelegentlicher grosser Arbeitskampf, der nach langer Friedensdauer ausbricht, wünschenswerter als fortwährender örtlicher Hader, fortwährende Arbeitsstillstände und kleine Zwistigkeiten.«

Ungeachtet der erwähnten bedeutenden Fortschritte der genossenschaftlichen Organisationsbewegung besteht zwischen derselben und den Bestrebungen zur Bildung und Verstärkung von Herrschaftsverbänden fast auf allen Produktionsgebieten — etwa mit Ausnahme der Landwirtschaft — ein erbitterter Kampf, dessen weitere Entwicklung und schliesslicher Ausgang sich kaum vorhersehen lässt. Wenn nämlich auch unzweifelhaft das Organisationsstreben des überwiegenden Teils der Arbeiterschaft in der Richtung der Ausdehnung und Verstärkung genossenschaftlicher Bildungen sich bewegt, so lässt sich doch nicht leugnen, dass ein sehr grosser Teil der Arbeitgeber, so sehr dieselben auch zur Förderung ihrer eigenen Interessen der Bildung von Unternehmergenossenschaften der verschiedensten Art zuzustimmen bereit sind, dennoch den analogen Tendenzen der Arbeiterschaft durchaus abgeneigt ist und dass auch die Staatsverwaltungen dieser Organisationsbewegung nicht immer günstig gegenüberstehen. Uebrigens lässt es sich ja wirklich nicht bestreiten, dass als der zunächst erreichbare Erfolg der beiderseitigen genossenschaftlichen Organisationsbewegung — wenn man nicht auf den Standpunkt der socialistischen Parteien sich stellen und das Aufhören der Form der Privatunternehmung als Zielpunkt ins Auge fassen will — sich bisher nur dasjenige darstellt, was in der früher angeführten Stelle aus dem englischen Kommissionsberichte so richtig hervorgehoben ist, nämlich die Verminderung der Zahl bei gleichzeitiger Zunahme der Ausdehnung und der Intensität der Lohnkämpfe. Gewiss liegt darin ein Fortschritt, aber namentlich für jene Produktionszweige, welche ohne dringende Gefährdung der Interessen der Gesamtheit einen längeren Stillstand

nicht ertragen, liegt in diesem Fortschritte zugleich eine sehr ernste Gefahr. In der That können wir beobachten, dass gerade in einigen der letztgedachten Produktionszweige das Bestreben nach Herstellung kräftiger dauerhafter Herrschaftsverbände ein sehr lebhaftes ist.

Blicken wir auf die Eisenbahnen. Sicherlich wird niemand bezweifeln, dass der ungestörte Betrieb derselben nicht bloss eine die Eisenbahnverwaltungen und ihr Personal berührende, sondern zugleich und in erster Linie eine Frage von der allergrössten Wichtigkeit für die staatliche Gesamtheit ist. Und wenn wir nunmehr das Dienstverhältnis des Eisenbahnpersonals im Deutschen Reiche oder in Oesterreich ins Auge fassen, so gewahren wir sofort, dass dasselbe, und zwar nicht bloss in der staatlichen Eisenbahnverwaltung, sondern auch bei Privatgesellschaften, zum grössten Theile im Beamtenverhältnisse, also in einem geregelten Herrschaftsverbande steht. Um diese Organisation anstandslos und in Uebereinstimmung mit den Traditionen des Staatsbeamtentums durchführen zu können, hat man sogar mehrere Beamtenkategorien, insbesondere neben den Beamten höherer Kategorie auch sogenannte Unterbeamte, hie und da auch noch mittlere Beamte geschaffen. Das erklärt sich, wenn erwogen wird, welche Beamtenklassen, beispielsweise in der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers v. 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 723), unter den Eisenbahnbetriebsbeamten aufgezählt werden. Da finden sich: Nachtwächter, Stationsdiener, Bremser, Wagenwärter, Rangiermeister, Schaffner, Packmeister, Zugführer, Bahnwärter und Haltepunktwärter, Weichensteller und Haltestellenaufseher, Bahnmeister und Lokomotivführer. Es gehören fast alle Personen hierher, deren Thätigkeit auf die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes irgendwie von Einfluss ist. Man erachtet eben diese Art der Organisation des Betriebspersonales als eine bessere Garantie für die ungestörte Aufrechterhaltung des Betriebes. Auf der anderen Seite sind die Eisenbahnverwaltungen in der Regel bestrebt, die genossenschaftliche Organisierung des Betriebspersonals oder die Teilnahme desselben an derartigen Organisationen zu verhindern, so dass der Gegensatz zwischen beiden Organisationsformen auf diesem Gebiete nicht selten ganz klar zu Tage tritt. Ganz ähnliche Verhältnisse wie bei den Eisenbahnen finden sich auf dem Gebiete der staatlichen Postverwaltung, wo gleichfalls die Beamtenorganisation bis auf die fast mechanischen Verrichtungen sich erstreckt, ferner bei grossen Schiffahrtsunternehmungen, wo die weitgehende Durchführung der Herrschaftsorganisation noch dadurch sehr gefördert wird, dass das Schiff während der Fahrt, wie auch aus den betreffenden Normen der Seepolizeiordnungen hervorgeht, überall als ein Autoritätsverband anerkannt wird. Dass endlich Unternehmungen, welche für den grösseren Teil ihres Personals eine verhältnismässig

höhere Bildung in Anspruch zu nehmen genötigt sind, wie beispielsweise Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten, die von ihnen beschäftigten Personen als Beamte, daher auf der Grundlage eines Herrschaftsverhältnisses organisieren, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Auf allen diesen Gebieten sind durch analoge Anwendung der zunächst für die Staatsbeamtenschaft entstandenen Rechtssätze kräftige Herrschaftsverbände entstanden, welche bisher im Kampfe mit der von dem demokratischen Zuge der Zeit begünstigten genossenschaftlichen Organisationsbewegung sich mehr oder weniger gut bewährt haben. Bei dieser Sachlage ist es gewiss von Interesse, der Frage etwas näher zu treten, ob eine Ausdehnung dieser modernen, zunächst im Staatsbeamtentum bewährten Art der Herrschaftsorganisation, ausser auf die zuletzt angeführten, auch auf weitere Produktionszweige möglich erschiene, und zu diesem Behufe auch die Ursachen und Voraussetzungen der Festigkeit dieser Art des Herrschaftsverbandes in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

Fragt man nach dem Beweggrunde, welcher bei so zahlreichen Personen in der Wahl ihres Berufes den Ausschlag für den Staatsbeamtenstand gibt — eine Erscheinung, der es zuzuschreiben ist, dass trotz der in neuerer Zeit eingetretenen und noch immer nicht zum Abschlusse gelangten Vermehrung der Staatsbeamten es fast niemals an zahlreichen Kandidaten fehlt — so kommt in allererster Reihe die verhältnismässige Sicherheit der Stellung und des damit verbundenen, über die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinaus sich erstreckenden und zum Teile sogar auf die Hinterbliebenen übergehenden Einkommens in Betracht, welcher zu Liebe sehr zahlreiche Personen gern auf die allfälligen günstigen Chancen des wirtschaftlichen Wettbewerbes, sowie auf einen Teil ihrer Unabhängigkeit verzichten. Wie ich schon in »Erwerb und Beruf« (S. 14) hervorgehoben habe, ist es, wenn auch zum juristischen Begriffe des Staatsbeamtenverhältnisses nicht unbedingt erforderlich, doch eine Thatsache der Erfahrung, dass der Eintritt in den Staatsdienst für längere Zeit, ja in der Regel für die ganze Dauer der Arbeitsfähigkeit des Eintretenden erfolgt. Auf den jungen Beamten macht der definitive Eintritt in den Staatsdienst auch viel weniger den Eindruck eines, wenn auch sehr wichtigen Vertragsabschlusses, als vielmehr den der entscheidenden Berufswahl, der Bestimmung über seine künftige Thätigkeit und seinen Pflichtenkreis während des grössten Teiles seiner Lebensdauer. Diese Sachlage ist zunächst dadurch bedingt, dass zwar dem Staatsbeamten das Recht zusteht, sein Dienstverhältnis jederzeit aufzulösen und den Staatsdienst zu verlassen, dass jedoch der Staat in der Regel, sofern nämlich die Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt ist, hiezu nicht berechtigt ist.

Diese Ungleichheit begründet Laband in seinem Staatsrecht des deutschen Reichs in nachstehender Weise: »Das Beamtenverhältnis erfordert von dem Beamten nicht bestimmt begrenzte Leistungen, sondern die Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit an den Staat zur Förderung des Staatswohles, Treue, Opferwilligkeit, Berufsfreudigkeit, es kann daher niemand gezwungen in einem solchen Dienste gehalten werden. Aber das Recht des Beamten, das Dienstverhältnis jederzeit aufzulösen, wird auch noch dadurch begründet, dass es das Korrelat zu der Disziplinargewalt des Staates ist. Staat und Beamter stehen einander nicht wie gleichberechtigte Parteien, sondern wie Herr und Diener gegenüber, der Staat hat sein Hoheitsrecht, seine Disziplinargewalt, um den Diener zu zwingen, der Beamte hat den Schutz seiner Freiheit und Persönlichkeit in dem Recht, den Dienst zu kündigen und sich dem dadurch begründeten Zwange zu entziehen. Ohne dieses Recht wäre der Staatsdienst Sklaverei.« Und an anderer Stelle: »Juristisch ist die Folgerung nicht begründet, dass, weil der Beamte jederzeit aus dem Dienst zu scheiden berechtigt ist, auch der Staat befugt sein müsse, ihn jederzeit zu entlassen, denn durch den Anstellungsvertrag entstehen durchaus ungleiche Rechte und Pflichten für Staat und Beamten. Der Staat hat im wesentlichen keine andere Leistung als Zahlung des Gehaltes zu gewähren, der Beamte setzt seine Persönlichkeit und in der Mehrzahl der Fälle seine ganze Lebensthätigkeit ein; das Interesse des Staates ist überdies gewahrt durch das Recht, einseitig das Dienstverhältnis im Wege des Disziplinarverfahrens aufzuheben.«

Bei Beurteilung des Staatsbeamtenverhältnisses, welches anderen Beamtenverhältnissen zum Vorbild gedient hat, muss eben daran festgehalten werden, dass es zwar ein Herrschaftsverband, ein Verhältnis der Ueber- beziehungsweise Unterordnung, aber mit genau bestimmten gegenseitigen Rechten und Pflichten ist. Dadurch unterscheidet es sich von zahlreichen älteren, namentlich von den sogenannten patriarchalischen Herrschaftsverhältnissen, bei denen die normative Festsetzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten erhebliche Lücken aufweist, welche dann durch die dem patriarchalischen Ideal nicht immer entsprechende Willkür des Gewaltinhabers ergänzt wurden. Umgekehrt gewahren wir in der Entwicklung des Beamtenverhältnisses das unausgesetzte Streben der Gewaltunterworfenen nach Vermehrung der rechtlichen Garantien in betreff der Sicherheit ihrer Stellung, namentlich nach Ausgestaltung der Normen der sogenannten Dienstpragmatik, d. h. der das gegenseitige Rechtsverhältnis regelnden Vorschrift, und nach einem die Verteidigung in ausreichendem Masse sichernden Disziplinarverfahren. Diese Sicherheit der Stellung ist für die Bildung eines eigentlichen Beamtenstandes mit allen ihm anhaftenden Licht- und Schattenseiten eine derart unentbehr-

liche Voraussetzung, dass ohne dieselbe die dauernde Herstellung eines solchen Herrschaftsverbandes nicht gelingen kann, wie die Erfahrung zahlreicher Staaten, so namentlich der nordamerikanischen Freistaaten deutlich darthut.

Soll nun überhaupt die Rede davon sein, ob ein dem Beamtenverhältnisse, selbstverständlich mit den durch die Sachlage gebotenen Modifikationen, analoger Herrschaftsverband auf andere Gebiete und namentlich auf Arbeiterverhältnisse übertragen werden könne, so muss, wenn irgend ein dauernder Erfolg erhofft werden soll, vor allem anderen in der angedeuteten Richtung eine Grundlage geschaffen werden. Es müsste also das bisher unbeschränkte Recht des Arbeitgebers, seine Arbeiter zu entlassen, beschränkt, und in Verbindung damit das Recht zur Verhängung von Strafen von einem vorhergehenden Verfahren abhängig gemacht werden. Dass hier der Kernpunkt der Frage gelegen ist, hat bereits Bornhak in seinem Essay »Das gewerbliche Arbeitsverhältnis« (Annalen des Deutschen Reichs, 1890, S. 656 ff.) ausgesprochen. Er begehrt, dass zunächst der Staat als Unternehmer alle jene Arbeiter, deren Dienste er nicht bloss vorübergehend, wie zum Bau eines Hauses oder zur Ausbesserung eines Kanals, sondern fortdauernd, bei seinen Bergwerken, bei seinen Eisenbahnen gebraucht, allmählich — beginnend mit Werkmeistern und Betriebsleitern, deren Stellen bei Vakanzen aus der Zahl langjähriger Arbeiter des Betriebes zu besetzen wären — als Beamte annimmt und denselben hierbei auch die rechtliche Stellung der übrigen Beamten einräumt, so dass schliesslich die Beamteneigenschaft nur den jugendlichen Arbeitern, die sich gleichsam im Vorbereitungsdienste befinden, fehlen würde. Bezüglich der Stellung der Arbeiter in Privatunternehmungen aber bemerkt Bornhak, nachdem er vorerst andere Reformpunkte erörtert und insbesondere als eine Konsequenz des von ihm vertretenen Standpunktes die Berechtigung zur Erlassung der Arbeitsordnung nach vorheriger Zustimmung des Unternehmers und der allgemein zu organisierenden Arbeitervertretung für die staatlichen Behörden in Anspruch genommen hat, nachstehendes: »Alle diese Massregeln wären jedoch wirkungslos für die Sicherung der Unabhängigkeit der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer, wenn dem letzteren das einschneidendste Mittel zur Geltendmachung seiner Herrschaft, das willkürliche Entlassungsrecht mit kurzer Kündigungsfrist bliebe. Eine Beschränkung der Arbeitgeber in dieser Beziehung ist gar nicht so unerhört. Denn es ist alles schon dagewesen und zwar vor nicht allzu langer Zeit. Bis zum Jahre 1860 hatte in Preussen kein privater Bergbauunternehmer das Recht, seine Arbeiter selbst anzustellen und zu entlassen, sondern dies geschah für ihn durch die staatliche Bergbehörde. Wenn man auch für die Bergbaubetriebe, bei denen das Interesse des Staates am stärksten

beteiligt ist, an diesen früheren Zustand wieder anknüpfen könnte, so ist das doch keineswegs für alle Betriebe erforderlich. Die Annahme der Arbeiter kann den Unternehmern ohne Beschränkung verbleiben. Anders ist es dagegen mit dem Entlassungsrechte. — Es sind zwei Gründe für die Entlassung von Arbeitern denkbar. Entweder die wirtschaftlichen Konjunkturen nötigen zu einer Einschränkung des Betriebes, oder der Unternehmer will den Arbeiter aus persönlichen Gründen entlassen. Im ersteren Falle muss die Thatsache der Betriebseinschränkung der staatlichen Aufsichtsbehörde glaubhaft gemacht, und die Entlassung, welche nur die dem Dienstalter in der Fabrik nach jüngsten Arbeiter treffen darf, von ihr genehmigt werden. Im letzteren Falle darf die Entlassung nur erfolgen, wenn ein schweres dienstliches oder ausserdienstliches Verschulden des Arbeiters oder Arbeitsunfähigkeit desselben vorliegt, und diese Thatsachen vom Disziplinargerichte konstatiert sind. Dem Arbeiter muss dagegen die Kündigung jederzeit freistehen.« Selbstverständlich setzt Bornhak bei seinen Vorschlägen den Bestand der allgemeinen Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung voraus.

Die Forderungen Bornhak's sind, wie bei seinem alle Herrschaft allein für den Staat in Anspruch nehmenden Standpunkte erklärlich ist, sehr weitgehend. Dennoch muss die Befürchtung ausgesprochen werden, dass selbst, wenn alle diese Forderungen erfüllt würden, der praktische Erfolg den gehegten Erwartungen nicht vollständig entsprechen würde. Freilich, soweit staatliche Betriebe in Betracht kommen, ist der vorgeschlagene Weg, abgesehen von gewissen, wenn auch nicht zu unterschätzenden finanziellen Schwierigkeiten sicherlich durchführbar und auch erfolgversprechend, wie die früher angeführten Beispiele zeigen. Solche Organisationen wurden übrigens auch schon bei anderen Staatsbetrieben erfolgreich durchgeführt, so z. B. vor einem Jahrzehnt bei der österreichischen Hof- und Staatsdruckerei, wo die betreffenden Einrichtungen sich gleichfalls gut bewährt haben. Auf dem Gebiete der Privatunternehmungen dürften dagegen die Vorschläge Bornhak's meines Erachtens sich kaum als allgemein durchführbar erweisen. Einmal deshalb, weil durch dieselben dem Staate und seinen Organen eine ungeheure, ohne die genaueste Kenntnis jedes einzelnen in Frage kommenden Betriebes und seiner besonderen Verhältnisse und ohne taktvollste Individualisierung gar nicht zu lösende Aufgabe aufgebürdet wird, und der gegenwärtige Gang der wirtschaftlichen Entwicklung, durch welchen die Wirkungssphäre des Staates ohnehin mit Notwendigkeit stets erweitert wird, es dringend geboten erscheinen lässt, in dieser Beziehung nicht Unerfüllbares anzustreben und auf diese Weise einen gefährlichen Rückschlag vorzubereiten. Dann aber würde auch die vollständige Durchführung der Bornhak'schen Vorschläge die Notwendigkeit der Entlassung von

Arbeitern wegen Aenderung der wirtschaftlichen Konjunktur, also namentlich wegen Einschränkung oder Auflassung des Betriebes nicht beseitigen, und es liegt auf der Hand, dass bei der Fortdauer dieser Notwendigkeit, selbst wenn dieselbe, was wegen der verschiedenen Brauchbarkeit der Arbeiter aber wohl kaum durchführbar wäre, nur die verhältnismässig jüngeren unter ihnen bedrohen würde, jene Sicherheit der Stellung, welche das allererste Erfordernis für die erfolgreiche Begründung eines beamtenähnlichen Herrschaftsverbandes bildet, für die Mehrzahl der Arbeiter nicht erreicht wäre. In dieser Hinsicht wird es bei näherer Erwägung klar, dass mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse ein dauernder Erfolg von allgemeinen Vorschriften überhaupt nicht zu erhoffen wäre. Zur Durchführung solcher Organisationen eignen sich eben nur entweder solche grosse Privatunternehmungen, die durch den Gegenstand ihres Betriebes und durch die Gleichmässigkeit ihrer Beschäftigung ausreichende Sicherheit für ihren dauernden und wesentlich unveränderten Bestand gewähren, wie beispielsweise die früher angeführten Privateisenbahnen und die Bergwerke, oder es müssten sich zu diesem Behufe die einzelnen Unternehmungen genossenschaftlich vereinigen, um auf diese Weise eine ausreichend sichere Grundlage für eine dertige Herrschaftsorganisation herzustellen. Die Betretung dieses letzteren Weges wäre unter unseren gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen dadurch erleichtert, dass die genossenschaftliche Organisation der Privatunternehmer vielfach schon sehr weit fortgeschritten ist und noch immer weiter sich entwickelt, wobei auf Sicherung des Absatzes und gleichmässige Verteilung der Produktion nach Zeit und Ort grosses Gewicht gelegt wird, so dass ein solcher genossenschaftlicher Unternehmerverband die berufsmässige Organisation seiner Arbeiterschaft mit weit grösserer Aussicht auf einen dauernden Erfolg unternehmen könnte, als dies einem einzelnen, den Wechselfällen der wirtschaftlichen Konjunktur in weit höherem Grade unterworfenen Betriebe möglich wäre. Bei solchem Vorgehen wäre es auch möglich, für jeden einzelnen Fall einer derartigen Organisierung die demselben entsprechenden besonderen Einrichtungen zu treffen, was mit Rücksicht auf die obwaltenden weitgehenden Verschiedenheiten der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse für das Gelingen solcher Organisierungen selbstverständlich von entscheidender Bedeutung ist.

Welche weiteren Einrichtungen für einen derartigen, dem Beamtenverhältnisse nachgebildeten Herrschaftsverband am geeignetsten sich darstellen würden, darüber wird eine allgemeine Norm sich wohl kaum aufstellen lassen; die Entscheidung in dieser Hinsicht wird dem einzelnen Falle überlassen bleiben müssen. Doch dürfte wohl mit Grund behauptet werden können, dass ein solcher Herrschaftsverband um so eher den

schwierigen Kampf mit der auch in Arbeiterkreisen allgemein verbreiteten Tendenz zu genossenschaftlicher Organisation zu bestehen geeignet sein wird, je mehr seine innere Struktur sich dem eigentlichen berufsmässigen Beamtenverhältnisse nähert. Gewiss wird also zu den notwendigsten Einrichtungen eines solchen Herrschaftsverbandes eine ausreichende Vorsorge für Krankheit und Invalidität, sowie für die Hinterbliebenen der gewaltunterworfenen Mitglieder gehören. Die Dienstbezüge werden nicht allein nach der Arbeitsleistung, also nach der Geschicklichkeit und dem Fleisse des betreffenden Arbeiters zu bemessen, sondern auch dem Dienstalter ein massgebender Einfluss auf die Höhe derselben einzuräumen sein. Ueberhaupt müssten, wie bei der Beamtenschaft, bestimmte Rang- und Bezugsklassen, feststehende Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung und geordnete Beförderungsverhältnisse geschaffen werden; auch könnte die Statuierung gewisser den Verhältnissen angepasster Ehrenrechte, sowie die Verleihung von Auszeichnungen, etwa unter gleichzeitiger Gewährung einer Zulage, ins Auge gefasst werden. Die Bezüge selbst müssten zur standesgemässen Existenz ausreichen und in derselben Bezugsklasse unveränderlich sein, so dass das Prinzip des Stücklohns, ausser etwa bei gleichzeitiger Festsetzung garantierter Minimalbezüge, kaum zur Anwendung kommen könnte. Eine Beteiligung am Reingewinne des betreffenden Unternehmens wäre dagegen mit einer solchen Organisation ganz wohl vereinbar, ja sie würde auf die Arbeiter eigentlich erst dann ihren vollen Einfluss üben, wenn die Stellung dieser letzteren eine gesicherte, nur durch eigenes disziplinäres Verschulden zu erschütternde geworden ist.

Von der allerhervorragendsten Wichtigkeit aber wird unter allen Umständen, wie bereits früher bemerkt, die Frage nach der Sicherheit der Stellung bleiben, und gerade deshalb dürften derartige Versuche, soweit Privatunternehmungen in Betracht kommen, am leichtesten von genossenschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer ins Werk gesetzt werden können. Genaue Kenntnis über den Umfang des Gesamtbedarfes nach ihren Produkten und ihre Bestrebungen nach gleichmässiger Verteilung der zur Deckung dieses Bedarfes bestimmten Produktion würden es namentlich den zahlreichen bereits bestehenden und noch immer neu sich bildenden Kartellvereinigungen ermöglichen, auch der Arbeiterfrage auf diesem Wege näherzutreten, weil sie ohne viele Mühe auch eine ausreichende Uebersicht in betreff der für den Umfang ihrer Produktion ständig benötigten Arbeitskräfte und über die erforderliche Qualifikation derselben gewinnen und auf dieser Grundlage zur berufsmässigen Organisierung mindestens eines grossen Teiles ihrer Arbeiter mit genügender Sicherheit schreiten könnten. Für diese im organisierten Herrschaftsverbande stehenden, in ihrer Zahl und Eignung dem ständigen

Gesamtbedarfe entsprechenden Arbeiter bedürfte es dann selbstverständlich auch keiner komplizierten und mit grossem Risiko verbundenen Einrichtungen behufs ihrer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; für die seltenen und vorübergehenden Fälle einer solchen, welchen nicht sofort durch zeitweilige allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit oder durch örtliche Versetzung der betroffenen Arbeiter abgeholfen werden könnte, würde die den betreffenden staatlichen Einrichtungen analoge Gewährung eines Anspruchs auf ein bestimmtes Wartegeld vollständige Abhilfe bieten. Nebenbei mag noch erwähnt werden, dass Versuche zur teilweisen Regelung der Arbeiterverhältnisse auf dem angedeuteten Wege wohl mehr als alles andere dazu beitragen könnten, die öffentliche Meinung mit dem so vielfach und mit sehr gewichtigen Gründen angefochtenen Bestande grosser und mächtiger Kartellverbände wenigstens teilweise auszusöhnen.

Wohl lässt sich nicht in Abrede stellen, dass Einrichtungen in der angedeuteten Richtung notwendigerweise mit nicht geringen finanziellen Opfern verbunden wären. Andererseits aber muss man bei näherer Betrachtung meines Erachtens zu der Ueberzeugung gelangen, dass, wenn der unzweifelhaft vorhandenen mächtigen Tendenz zur Bildung genossenschaftlicher Kampforganisationen sowohl auf Seite der Arbeiter als der Arbeitgeber überhaupt entgegengewirkt, und nicht auf absehbare Zeiten der Lohnkampf mit allen seinen Wechselfällen und unabsehbaren Konsequenzen in Permanenz erklärt werden soll, eine Abhilfe nur in der Bildung kräftiger, die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau regelnder Herrschaftsverbände gesucht werden kann.

Diese zuletzt ausgesprochene Ansicht wird freilich noch lange nicht auf die Zustimmung weiterer Kreise rechnen können. Die einander gegenüberstehenden Parteien erwarten ihr Heil vom Kampfe und jede von ihnen hofft auf einen entscheidenden Sieg, der ihr dauernd die Macht verleiht, die Arbeitsbedingungen ihren eigenen Wünschen entsprechend festzusetzen. Dieser Kampf selbst aber ähnelt in seiner Erbitterung und seinen Mitteln häufig genug einem grausamen Kriege. Dabei ist das Hauptbestreben beider Parteien darauf gerichtet, Einfluss auf die Gesetzgebung zu gewinnen, um durch dieselbe das Ziel ihrer Bestrebungen zum Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung erheben zu lassen. Von Seite der Arbeitgeber wird in dieser Hinsicht namentlich immer wieder auf die Notwendigkeit der Erlassung neuer Strafgesetze gegen gewisse von den genossenschaftlichen Arbeiterverbänden in Anwendung gebrachte Kampfmittel hingewiesen. Der seinerzeit im Deutschen Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses enthielt den Versuch einer derartigen, theoretisch gegen beide gegnerischen Parteien sich wendenden neuen

Kodifikation. Aber auch wenn es gelänge, derartige Strafdrohungen mit Gesetzeskraft auszustatten, ja selbst den Bruch des Arbeitsvertrages ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Verletzung anderweitiger Rechtsgüter trotz aller dagegen sprechenden Bedenken mit öffentlicher Strafe zu bedrohen, der praktische Erfolg solcher Normen müsste nach der Natur der Sache stets ein sehr fraglicher bleiben und mit Recht hat schon Bornhak in seinem früher zitierten Essay (S. 657) bemerkt: »Der Staat kann niemals hunderttausend Mann ins Gefängnis schicken und würde durch eine Strafandrohung, die er nicht zu verwirklichen vermag, nur seine eigene Ohnmacht bekennen.«

Meines Erachtens geht man irre, wenn man die Wirkung von Strafdrohungen, wie sie im Rahmen unseres heutigen Strafensystems erlassen werden können, auf die Vorgänge in dem von den genossenschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter geführten Lohnkampfe sehr hoch veranschlagt. Unser heutiges Strafensystem ist von vorne herein auf Massenausschreitungen nicht berechnet; es hat zunächst Einzelpersonen im Auge, welche das Strafgesetz übertreten. Eine Massenanwendung liesse sich etwa bei Geldstrafen denken, aber abgesehen von allen sonstigen Bedenken sind diese gegenüber vermögenslosen Personen — und um solche handelt es sich regelmässig in den hier in Frage kommenden Fällen — ja überhaupt wirkungslos. Für eine massenhafte Anwendung von Freiheitsstrafen, geschweige denn von schweren Freiheitsstrafen, reichen aber die regelmässigen Vorkehrungen des Staats in dieser Hinsicht nicht aus und können es auch gar nicht. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Androhung einer Freiheits-, ja selbst einer schweren Freiheitsstrafe mit der damit verbundenen Entziehung jeden Komforts, mit ihrer einförmigen Kost und Arbeit, mit ihrer strengen Disziplin und mit ihren Ehrenfolgen auf die Angehörigen der verschiedenen Stände natürlich ganz verschieden abschreckend wirkt. Ein vermöglicher, an jede Bequemlichkeit gewöhnter Mann wird darin eine Drohung mit einem unerträglichen Uebel erblicken; auf einen armen Arbeiter wird eine solche Drohung nicht so schwer einwirken, zumal wenn er weiss, dass für Weib und Kind von der Organisation gesorgt werden wird und dass seine Genossen in der Thatsache seiner Bestrafung aus solchem Anlasse nichts weniger als eine Minderung seiner Ehrenhaftigkeit oder socialen Stellung erblicken werden. Endlich aber ist in Betracht zu ziehen, dass solche Massenbestrafungen mit der gegenwärtigen Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände in einem unlösbaren Widerspruche stehen würden. Unsere heutige Grossproduktion mit ihrer weitgetriebenen Arbeitsteilung erfordert ein wohlorganisiertes genaues Zusammenwirken aller Kräfte; auch die Staaten bieten alles auf und konzentrieren alle irgendwie verfügbaren Mittel, um im eifrigsten

Wettbewerbe und eventuell auch im gewaltsamen Kampfe mit anderen Staaten ihre Stellung und namentlich ihre Absatzgebiete zu behaupten und neue zu erwerben; wie sollte es unter solchen Verhältnissen geraten sein, durch Massenbestrafungen die inneren Gegensätze noch mehr zu verschärfen, gegenseitige Erbitterung und Rachedurst hervorzurufen und auf diese Weise das unbedingt nötige Zusammenwirken der Kräfte, statt zu fördern, unheilbar zu stören. Ein Staat, der so handeln würde, schwächt sich ja selbst und fördert die Interessen seiner Gegner.

Bei der Schaffung neuer Strafnormen muss gewiss stets die Erwägung im Auge behalten werden, dass die staatliche Gesellschaft, indem sie das Leben oder die Arbeitskraft ihrer Mitglieder dem Strafzwecke opfert, hierdurch notwendigerweise auch sich selbst Schaden zuzufügt. Ihering ist im Rechte, wenn er (»Der Zweck im Recht«, 2. Aufl. Bd. 1. S. 375) ausführt: »Die Strafe in der Hand des Staats ist ein zweischneidiges Schwert; bei verkehrtem Gebrauch kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst, schädigt mit dem Verbrecher zugleich ihn selber. Mit jedem Verbrecher, den er hinrichtet, beraubt er sich eines seiner Mitglieder, mit jedem, den er ins Gefängnis oder Zuchthaus sperrt, legt er dessen Arbeitskraft lahm.« Es liegt auf der Hand, dass diese Erwägung um so mehr Gewicht erhält, je grösser der Kreis derjenigen Personen ist, gegen welche die neue Strafnorm sich richtet. Von ähnlichen, aber weiter reichenden und tiefer gehenden Erwägungen war John Ruskin geleitet, da er (The queen of the air, §§ 128, 129) seine Ansicht dahin aussprach, dass die Strafe das letzte und schlechteste Mittel zur Hintanhaltung von Uebelthaten in den Händen des Gesetzgebers sei. Die wahren Besserungsmittel seien Beschäftigung und Belohnung, nicht aber Strafe. Den ernstlichsten Zweifeln aber unterliegt die Erlassung neuer Strafnormen in dem Falle, wenn beabsichtigt wird, von Staatswegen eine Handlungsweise mit Strafe zu belegen, deren Befolgung dem zu Bestrafenden von seinem eigenen und vom Standpunkte der Gesellschaftsklasse, welcher er angehört, als ein moralisches oder gesellschaftliches Gebot erscheint. In solchen Fällen ist ganz regelmässig die betreffende Strafnorm fast wirkungslos und auch die grösste Härte der angedrohten Strafen vermag an dieser Wirkungslosigkeit nichts Wesentliches zu ändern, wie die Geschichte der staatlichen Duellgesetzgebung zur Evidenz darthut. Ein solches Strafgesetz wird für die Beteiligten zur Ursache schwerer Pflichtenkollisionen, was um so mehr Gefahren in sich birgt, je grösser die Zahl derjenigen ist, welche in diese Lage versetzt werden. Der Staat aber ist genötigt, schon zur Aufrechterhaltung seiner Autorität, in sehr zahlreichen Fällen Strafen zu verhängen, welche von den Betroffenen und ihren noch viel zahlreicheren Gesinnungsge-

nossen als ganz ungerecht angesehen werden, ein lebhaftes Gefühl der Erbitterung gegen den Staat selbst und seine Organe hervorrufen und auf diese Weise Anlass zu Zweifeln über seine Unparteilichkeit geben.

Es liegt nicht im Bereiche der vorliegenden Untersuchung, die übrigens schon vielfach besprochene Frage der Wirksamkeit staatlicher Strafnormen hier neuerlich allgemein zu erörtern. Doch ist darauf hinzuweisen, dass diese Wirksamkeit nach der Natur der Sache stets nur eine begrenzte sein wird, und dass sie insbesondere davon abhängt, welche Bedeutung der Bedrohte dem angedrohten Strafübel beimisst und wie gross für denselben die Hoffnung ist, dass es im Falle der Uebertretung der betreffenden Norm ihm möglich sein werde, der angedrohten Strafe zu entgehen. Objektiv aber kommt sehr viel darauf an, ob die angedrohte Strafe nach der allgemeinen Ansicht auch dem Verschulden angemessen erscheint, und als eine gerechte Sühne desselben sich darstellt; denn wenn das nicht der Fall ist — unsere Zeit ist für das Leiden empfänglicher und empfindlicher und daher auch in betreff der Strafen milder geworden —, so verfehlt die Strafnorm sicherlich ihren Zweck, weil dann die Strafe in der öffentlichen Meinung den Charakter eines Martyriums annimmt und nichts eine Bewegung mehr fördert, als diese letztere Ueberzeugung, ganz abgesehen davon, dass beim Umsichgreifen derselben der Staat von seinen eigenen, zur Durchführung der betreffenden Norm berufenen Organen dem praktischen Erfolge nach im Stiche gelassen wird. Im allgemeinen wird man also wohl kaum erwarten dürfen, dass staatliche Strafnormen auf den Ausgang der Kämpfe zwischen den beiderseitigen genossenschaftlichen Organisationen einen irgendwie erheblichen Einfluss ausüben oder diese Kämpfe auch nur mildern würden; solche Normen, sofern sie nicht offensichtlich nur den Zweck verfolgen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wahren, werden vielmehr in der Regel nur zur Vermehrung der gegenseitigen Erbitterung und des Hasses beitragen. Uebrigens sind staatliche Strafnormen anderseits gewiss auch kein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung oder Festigung herrschaftlicher Verbände. Eine wirtschaftliche Organisation und ihre Blüthe beruht auf dem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und des gegenseitigen Pflichtenverbandes. Durch die Furcht vor Strafe kann gewiss nicht das Interesse der Mitglieder an den Vorteilen einer lebenskräftigen Organisation, am allerwenigsten aber die aus dem gegenseitigen lebendigen Pflichtenverhältnisse entspringende ethische Gesinnung der Treue und der Zusammengehörigkeit ersetzt werden. Ich kann in dieser Hinsicht nur dasjenige wiederholen, was ich bereits in meiner Schrift »Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation« (S. 132) ausgeführt habe: »Wir können auch im heutigen Rechtsleben die Beobachtung machen, dass lebenskräftige, auf einem

Verhältnisse der Dienstgewalt und der Unterordnung unter dieselbe beruhende Organisationen keiner Androhung öffentlicher Strafe bedürfen, um die Erfüllung der entsprechenden Pflichten auf Seite der untergeordneten Mitglieder der Organisation zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Uebung einer geregelten Disziplinargewalt vollkommen ausreichend. Wir sehen das nicht bloss in den Berufen der öffentlichen Beamten, der Offiziere, der Priester, der öffentlichen Lehrer, sondern auch die neueren beruflichen Organisationen, wie Privatbeamte und beruflich organisierte Arbeiterschaften grosser Einzelunternehmungen zeigen dieselbe Erscheinung. Und das ist auch ganz begreiflich, denn wenn das untergeordnete Glied einer Organisation, dessen Beruf seine ganze Thätigkeit, und zwar voraussichtlich während der ganzen Periode seiner Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen soll, der Erfüllung der ihm gegenüber seitens des Dienstherrn übernommenen Pflichten, also namentlich gesicherter, ja vielleicht verbesserungsfähiger Stellung und des Lebensunterhaltes für sich, und zwar auch bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, sowie für seine Hinterbliebenen gewiss ist und nicht fortwährend für die Zukunft besorgt sein muss, dann gewinnt seine Stellung auch für ihn hohen Wert, das Bewusstsein der Notwendigkeit genauer Pflichterfüllung entsteht, es bilden sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Gesinnung der Treue, und die Organisation verrichtet, in stetigem Zusammenwirken ihrer Mitglieder und in ihrem Inneren ungestört von dem sie umtobenden Kampf der Interessen und den Begleiterscheinungen dieses Kampfes, ihre Aufgabe, ohne dass es der Androhung einer öffentlichen Strafe auf den Bruch des Organisationsvertrages bedarf. Ja, das sich fühlbar machende Bedürfnis einer solchen allgemeinen Strafandrohung kann mit Grund bereits als ein Zeichen eines Schwächerwerdens des Bandes der Organisation angesehen werden.«

Lässt sich nach dem gesagten, wie bereits früher bemerkt wurde, also nicht annehmen, dass das Einschreiten der staatlichen Strafgewalt die Entwicklung und das Ergebnis der Kämpfe zwischen den genossenschaftlischen Organisationen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter andererseits erheblich beeinflussen werde, so ist in der That nicht abzusehen, auf welche Weise, beim Fortbestande der gegenwärtigen Form der Privatunternehmung, an die Stelle dieser Kämpfe eine gütliche Ausgleichung der Gegensätze treten könnte. Zwar erwartet man in dieser Hinsicht sehr viel von der Thätigkeit der Schiedsgerichte und Einigungsämter, über deren richtigste Einrichtung eine auch nur annähernde Uebereinstimmung der Meinungen freilich noch durchaus nicht besteht. Aber selbst wenn diese letztere Voraussetzung bereits erfüllt wäre, so könnte ja auf diesem Wege doch nur eine fakultative, nicht aber eine obligatorische Gerichtsbarkeit zur Entscheidung der Lohnkämpfe ge-

schaffen werden, neben welcher als äusserstes Mittel Strike und Aussperrung mit ihren Folgeerscheinungen immer noch ihre entscheidende Rolle spielen würden. Die Schaffung einer obligatorischen Gerichtsbarkeit in der bezeichneten Richtung aber wäre im praktischen Erfolge fast gleichbedeutend mit der imperativen Festsetzung der Arbeitslöhne durch Organe der staatlichen oder der Selbstverwaltung und dazu dürfte — ganz abgesehen von allen sonstigen gegen einen solchen Vorschlag sprechenden Bedenken — wohl kaum eine der im Kampfe stehenden genossenschaftlich organisierten Parteien ihre Zustimmung geben. Wenn nun aber auch sicherlich niemand in Abrede stellen wird, dass Schiedsgerichte und Einigungsämter auch als Vermittlungsorgane und als Träger einer nur fakultativen, von der Zustimmung der streitenden Parteien abhängigen Gerichtsbarkeit bereits nach der bisherigen Erfahrung sehr günstige Erfolge erzielt haben und dies in Zukunft wohl in noch höherem Masse der Fall sein wird, so lässt sich nach der früher dargestellten Sachlage doch nicht verkennen, dass die Entwicklung auf unserem Gebiete vorerst wohl eine ähnliche sein wird, wie in betreff der Schiedsgerichte des Völkerrechts, dass dieselben nämlich von allen Seiten prinzipiell gebilligt und als ein grosser Fortschritt gepriesen, denselben auch Streitfälle von geringerer Bedeutung zur Entscheidung vorgelegt werden, dass jedoch die Entscheidung der grossen und gewichtigen Zwiste nach wie vor in erster Linie den Wechselfällen des Kampfes überlassen bleibt. Natürlich sind es aber gerade diese letzteren Fälle, welche für die Interessen der Gesamtheit von entscheidender Bedeutung sind.

Ereignet sich in unseren Tagen eine Arbeitseinstellung in grösserer Ausdehnung in einem jener Produktionszweige, welche ohne Gefährdung der Interessen der Gesamtheit einen längeren Stillstand nicht ertragen, wie z. B. im Kohlenbergbau, oder bei einem Gaswerke, so darf man mit Bestimmtheit erwarten, dass sich sofort zahlreiche Stimmen erheben, welche die Verstaatlichung, Verländerung oder Kommunalisierung der betreffenden Unternehmungen, oder gar des betreffenden ganzen Produktionszweiges fordern. Offenbar erwarten diese Stimmen von der Durchführung der vorgeschlagenen Massregel die Beseitigung der hervorgekommenen Uebelstände, namentlich also die Verhinderung künftiger grosser Arbeiterausstände. Auf den ersten Blick ist es nun freilich nicht klar, auf welche Weise durch das vorgeschlagene Mittel der gewünschte Erfolg erreicht werden soll, denn an sich betrachtet sind ja öffentliche Korporationen als Unternehmer gegen Arbeitseinstellungen ebensowenig geschützt, wie Privatpersonen oder Privatkorporationen und die bisherige Erfahrung bietet nicht einmal zahlreiche Belege dafür, dass öffentliche Korporationen als Inhaber grosser, nach

den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen des Arbeitsvertrages organisierter Unternehmungen sich ihren Arbeitern gegenüber von wesentlich anderen Gesichtspunkten leiten lassen, als Privatunternehmer, was um so erklärlicher ist, als auch sie beim Betriebe solcher Unternehmungen die Rücksicht auf ein hohes Erträgnis allen übrigen Rücksichten voranzustellen veranlasst sind, und sie ausserdem auch auf die neben ihren Betrieben bestehenden Privatunternehmungen Bedacht zu nehmen haben. Sieht man aber näher zu, so gewahrt man, dass die erwähnten Stimmen das Mittel zur angestrebten Abhilfe weit weniger in dem Wechsel des Subjektes der Unternehmung als solchen erblicken, als vielmehr davon erwarten, dass zugleich mit diesem Wechsel eine von der bisherigen völlig verschiedene, dem Eintritte von Arbeiterausständen entgegenwirkende Form der Organisation der betreffenden Betriebe platzgreife, mit einem Worte, dass an die Stelle der bisherigen privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eine Autoritätsorganisation analog mit dem Beamtenverhältnisse trete, von welchem die Erfahrung gezeigt hat, dass es bei festem Bestande dem Eindringen genossenschaftlicher Organisation der Klassen gegen einander und der aus dieser letzteren Organisationsform mit Notwendigkeit entspringenden Klassenkämpfe erfolgreichen Widerstand zu leisten vermag.

In der That stehen Herrschaftsorganisationen, deren Grundlagen und Aufbau der modernen Beamtenorganisation im wesentlichen, selbstverständiich mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Modifikationen entsprechen, ihrer innersten Natur nach im Gegensatze zu genossenschaftlichen Organisationen und den durch dieselben begründeten Pflichten. Es kommt hierbei nicht allein der Umstand in Betracht, dass ein in einer solchen Herrschaftsorganisation stehender Arbeiter, dem seine und der Seinen Existenz durch die Zugehörigkeit zu einem solchen Verbande verbürgt ist, wenig geneigt sein wird, durch Uebernahme und Erfüllung der aus einem genossenschaftlichen Verbande resultierenden Pflichten die erreichte Sicherung seiner Existenz auf's Spiel zu setzen und zwar um so weniger, je günstiger seine materielle Stellung und die Aussichten auf weitere Verbesserung derselben und je grösser die Sicherheit dieser Stellung ist. Weit eher werden diese Momente ihn zu um so grösseren Anstrengungeh im Interesse des betreffenden Unternehmens veranlassen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit demselben erhöhen. Dann aber erzeugt die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation — und das ist fast noch wichtiger als das materielle Moment — mit der Zeit bei den betreffenden Personen und auch bei ihren Angehörigen, namentlich wenn die auf einanderfolgenden Generationen regelmässig wieder in dieselbe Organisation cintreten, dic der Natur und dem Zwecke der Organisation ent-

sprechende Denkweise, wie dies bei den zahlreichen, den bestehenden grossen Herrschaftsorganisationen angehörigen Familien die tägliche Erfahrung zeigt. Diese Erscheinung wird um so gewisser und intensiver eintreten, ja fester im Rechte begründet und je reicher gegliedert die betreffende Organisation ist. Unter dem Einflusse solcher Verhältnisse bildet sich jene Denkweise, welche man als beamtenhafte Gesinnung zu bezeichnen pflegt, über deren Vorteile und Nachteile sich sehr Vieles, unsere Frage jedoch nicht näher Berührendes vorbringen liesse, von welcher jedoch soviel gewiss ist, dass sie durch die jeder beamtenähnlichen Organisation inhärierenden Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung beherrscht wird und unter dem Einflusse dieser Rechtsordnung, sowie infolge des durch dieselbe erzeugten Strebens der einzelnen Glieder, in den feststehenden Rangklassen der Organisation mit möglichster Beschleunigung emporzusteigen, in einen notwendigen Gegensatz zu jener Gesinnung geraten muss, die dem Wesen der genossenschaftlichen Organisation entspricht, welch letztere zum mindesten prinzipiell auf die rechtliche Gleichheit der Mitglieder basiert ist und in welcher die Befugnis zur Leitung stets auf einem Willensakte, regelmässig auf einem Wahlakte der Gesamtheit der Genossenschaftsglieder beruht.

Die hervorgehobenen Momente dürften, auch ohne weitere Detailausführungen ausreichen, um den aus der Natur der Sache entspringenden Widerstreit zwischen Genossenschafts- und Herrschaftsorganisationen auf unserem Gebiete zu charakterisieren. Zu noch grösserer Schärfe aber gelangt dieser Gegensatz dadurch, dass behufs ihrer gesicherten Erhaltung und Festigung ihres Verbandes beide genannten Arten der Organisation jederzeit bestrebt sind, nicht bloss die gesamten wirtschaftlichen Interessen der ihnen angehörigen Mitglieder, sondern alle Seiten des Lebens und Denkens derselben immer mehr ihrem Einflusse zu unterwerfen, um auf diese Weise, wie es einst bei den mittelalterlichen Gilden der Fall war, die gesamte Persönlichkeit der Mitglieder dem Organisationszwecke dienstbar zu machen. Es ist nur eine natürliche Folge dieser Sachlage, dass durch die Zugehörigkeit eines Arbeiters zu einer dieser beiden Arten von Organisationen die gleichzeitige Zugehörigkeit desselben zu der anderen Art mindesten beschränkt, wenn nicht gar gänzlich ausgeschlossen wird.

Sucht man nun einen Gesamtüberblick über den Gegensatz der beiden oft erwähnten Organisationsformen und die für den Bestand und die Weiterbildung derselben massgebenden Momente zu gewinnen, so ist vielleicht Anlass, sich der berühmten Ausführungen Montesquieu's in seinem grossen Werke »De l'esprit des lois« über die Grundlagen der drei von ihm unterschiedenen Regierungsformen zu erinnern. Zwar wird von allen Seiten, und sicherlich mit vollem Rechte, anerkannt, dass die

Unterscheidungen des grossen französischen Politikers keinesfalls ausreichen, um das Wesen der verschiedenen Staatsformen vollständig zu erschöpfen, aber auf unserem Gebiete lässt ein Versuch, diese Disinktionen auf den in Rede stehenden Gegensatz anzuwenden, manches in einem ganz neuen und, wie mir scheint, den realen Verhältnissen entsprechenden Lichte erscheinen.

Montesquieu nimmt bekanntlich als Grundlage seiner Untersuchungen drei Regierungsformen an, die republikanische, die monarchische und die despotische. Er unterscheidet bei denselben ihre Natur, das ist, was sie konstituiert, und ihr Prinzip, d. h. ihre bewegende Kraft. Die Natur der Republik besteht für ihn darin, dass das Volk als Ganzes oder teilweise die souveräne Macht hat; in der Monarchie ist der Fürst die Quelle aller Macht, aber er ist in ihrer Ausübung durch feste Gesetze und Institutionen gebunden; in der Despotie endlich herrscht die subjektive Willkür des Staatsoberhauptes oder seines Vertreters. Als Prinzipien dieser drei Regierungsformen aber bezeichnet Montesquieu, und zwar als dasjenige der Republik die Tugend (vertu), als dasjenige der Monarchie die Ehre (honneur), und endlich als dasjenige der Despotie die Furcht (crainte).

Was nun zunächst die Tugend als Prinzip der Republik anbelangt, so hat Montesquieu hier lediglich politische Tugenden im Auge. Als grundlegende Tugenden für den Bestand einer demokratischen Republik erscheinen ihm der Geist der Gleichheit und die Genügsamkeit, vor allem aber die Liebe zum Staate, welche jeden Bürger bewegt, seine eigenen Interessen jenen der Gesamtheit unbedingt unterzuordnen, und keinen anderen Ehrgeiz kennt als jenen, der Gesamtheit grössere Dienste zu leisten, als jeder andere Staatsbürger. Dabei fügt unser Autor bei, er wolle nicht behaupten, dass man in einer bestimmten Republik so tugendhaft sei, wohl aber müsse man es sein, sonst sei die Regierungsform unvollkommen. Auch macht er darauf aufmerksam, dass eine Demokratie in Verfall gerate nicht nur, wenn der Geist der Gleichheit verloren geht, sondern auch wenn neidische Gleichmacherei einreisst, welche der selbstgewählten Obrigkeit nicht gehorchen will.

Es ist klar, dass die Grundsätze, welche Montesquieu an dieser Stelle für demokratische Republiken als massgebend erklärt, überhaupt dem Wesen der genossenschaftlichen Organisation entsprechen und dass in der That die angeführten Momente es sind, welche für das Gedeihen genossenschaftlicher Organisationen regelmässig als entscheidend sich erweisen. Ebenso ergibt sich aber andererseits bei näherer Betrachtung, dass dasjenige, was Montesquieu über das Prinzip der Monarchie und der Despotie ausführt, in den meisten Beziehungen von den Herrschaftsorganisationen überhaupt gilt und hier namentlich die Unterscheidung zwischen Monarchie und Despotie als fruchtbringend sich erweist.

Die Erörterungen unseres Autors über die Furcht als Grundlage eines Regierungssystems und die daraus mit Notwendigkeit sich ergebenden Konsequenzen sind für alle Zeiten geschrieben und haben für jede Herrschaftsorganisation Anspruch auf volle Geltung. Hier ist es, wo er den berühmten Satz ausspricht: »Le principe du gouvernement despotique se corrompt sans cesse parce qu'il est corrompu par sa nature.« Und dieser Naturprozess vollzieht sich um so schneller, je weiter die Untergebenen in der Ausbildung ihres Wissens und ihres Charakters fortschreiten, und alle Versuche der Vermehrung der Furcht durch Androhung neuer oder Verschärfung bestehender Strafen erweisen sich dieser Entwicklung gegenüber als machtlos. Fast möchte man sich dabei der von Montesquieu berichteten Bemerkung chinesischer Schriftsteller erinnern, dass, je zahlreicher die Strafen wurden, desto näher der Umsturz war, weil eben die Strafen in dem Maasse sich vermehrten, als die Sitten nicht mehr ausreichten.

Anders verhält es sich bei der Monarchie, in welcher nach der Begriffsbestimmung unseres Autors die Ausübung der Herrschergewalt durch feste Gesetze und Institutionen beschränkt ist. In dieser Regierungsform kommt nach dem Gedankengange Montesquieu's jedem Staatsbürger seine durch feststehende Rechtsnormen gesicherte Stellung in der Stufenreihe der Stände und Berufe zu; es bestehen sehr mannichfaltige Verhältnisse der Gleich-, beziehungsweise Ueber- und Unterordnung, und als Prinzip beherrscht und befestigt alle diese verschiedenen Stellungen und Beziehungen das Bewusstsein der mit der Stellung verbundenen Ehre und das Streben nach Mehrung derselben.

Die Anschauung Montesquieu's über die Bedeutung der Ehre in der Monarchie, und im weiteren Sinne in jeder auf fester Rechtsgrundlage beruhenden Herrschaftsorganisation findet eine sehr interessante Ergänzung in den Ausführungen W. H. Riehl's über die Arbeitsehre in seinem bekannten Buche »Die deutsche Arbeit«. Er sagt dort unter anderem (S. 14): »Es genügt uns nicht, dass wir uns in unserer persönlichen Ehre begreifen und ehrenhaft handeln, wir wollen auch von Anderen in beidem erkannt sein. Die Anerkennung unserer Ehre ist nichts anderes, als die Anerkennung des Rechtes unserer Persönlichkeit, worauf alles menschliche Gemeinleben ruht. Wir fordern aber solche Anerkennung Dritter nicht bloss für unsere Person schlechthin, sondern auch für einzelne Handlungen und ganz besonders für dasjenige Wirken, welches uns den bestimmten Platz in der bürgerlichen Gesellschaft anweist. In diesem Sinne nun sprechen wir von der Ehre des Berufes und der Arbeit. Wir wollen unser eigenstes persönliches Wesen in unserer Arbeit geehrt sehen, und aus diesem Drang nach persönlicher Ehre der Arbeit, der um so mächtiger in allen Volkskreisen erwacht

je höher die Gesittung steigt, kann man schon schliessen, dass die persönlichste Arbeit die menschenwürdigste sei. Die verkannte und missachtete Arbeitsehre des gemeinen Mannes weckte socialistische Wühlereien; die Idee der Ehre der Arbeit selber fällt aber wieder zermalmend dem Socialismus auf den Kopf, denn sie setzt die persönliche Arbeit voraus, und diese taugt den Socialisten ganz und gar nicht.«

Ganz abgesehen von der durch den politischen Standpunkt Riehl's bedingten Spitze in den angeführten Sätzen wird sicherlich zugegeben werden müssen, dass durch den Inhalt derselben unsere Aufmerksamkeit auf ein sehr wichtiges, bei der Betrachtung menschlicher Thätigkeit und ihres Erfolges leider oft gänzlich ausser acht gelassenes Moment gelenkt wird. Jedermann, der an den Erscheinungen des Lebens nicht völlig teilnahmslos vorübergeht, macht in dieser Richtung die verschiedensten und beim ersten Anblicke gewiss überraschenden Erfahrungen. Dass in den festgeschlossenen Berufsorganisationen, z. B. im Staatsbeamtenstande die Standesehre eine der wichtigsten Organisationsgrundlagen bildet, ist eine allbekannte Thatsache. Das gilt auch für solche Staatsdiener, deren Wirkungskreis sich nur auf mechanische Arbeiten beschränkt. Aber auch in anderen Ständen findet sich ein sehr ausgeprägtes, auf die Bedeutung des betreffenden Standes für die Gesamtheit und auf die Grösse der Mühen und Gefahren seiner Arbeiten gestütztes Standesbewusstsein. In dieser Hinsicht ist beispielsweise der Bauernstolz fast sprichwörtlich geworden. Vielleicht ist es gestattet, zur Charakterisierung desselben an den alten Bauernvers zu erinnern:

»Der Kaiser will haben sein Treu und Pflicht,
Der Pastor will sein frei und quitt,
Der Edelmann spricht: Ich bin frei,
Der Jude treibt seine Wucherei,
Der Soldat spricht: Ich gebe nichts.
Da spricht der Bauer: Das muss Gott walten,
Muss ich diese alle erhalten,
So geb' ich mich geduldig drein,
Und will es also zufrieden sein.«

Aehnliche Anschauungen, wenn auch vielleicht nicht so weitgehender Natur als beim Bauernstande, hegen auch andere Kreise; namentlich zeigen sich in den Verhältnissen der einzelnen Gewerbe zueinander, wie sich dieselben mit der Zunftverfassung in den Städten entwickelt haben, vielfach hierhergehörige Erscheinungen. Und dass jene Gesinnungen und Ansichten, welche sich auf Zunftgeist und das Gefühl für die Zunftehre zurückführen lassen, streng auf die gewerblichen Berufe beschränkt geblieben seien, dass insbesondere die gelehrten Berufe stets von solchen beschränkten Anschauungen sich freigehalten haben, das

wird wohl auch kein Wissender zu behaupten versuchen. Ja selbst jener Klasse, welche den Grundsatz der Gleichheit vor allen anderen hochzuhalten erklärt, der socialdemokratischen Arbeiterpartei, ist dieser Klassenstolz nicht fremd geblieben und bezeichnend dafür bleibt der berühmte Satz des Gothaer Programmes vom Jahre 1875: »Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Parteien nur eine reaktionäre Masse sind.«

So scheint also Montesquieu mit seiner früher angeführten Unterscheidung, wenn auch auf einem viel zu engem und durch die Komplikation der mannichfachen in Betracht kommenden Verhältnisse zur Exemplifikation nicht wohl geeigneten Anwendungsgebiete, auf eines jener Momente hingewiesen zu haben, von welchen die menschliche Kulturentwickelung vorzugsweise beherrscht wird. Seiner Natur als Individuum einerseits und als Glied sehr verschiedener höherer Organisationen andererseits entsprechend, wird der Mensch seinen Mitmenschen gegenüber ebenso von dem Gefühle der Gleichheit mit denselben, wie auch von dem entgegengesetzten Gefühle der Verschiedenheit von denselben beeinflusst. Diese einander widersprechenden Gefühle äussern sich allerorten, im grössten wie im kleinsten Kreise; ihr Bestand und wechselweises Obsiegen macht es erklärlich, dass einmal die Grundsätze der Humanität und der Gleichheit aller Menschen allgemein anerkannt und gepriesen werden und gleich darauf die einzelnen Völker und Rassen sich einander überlegen erachten und einander mit dem bittersten Hasse verfolgen und anfeinden.

Diesen beiden Gefühlen entsprechen nun im wesentlichen auch die beiden oft erwähnten Organisationsformen. Die genossenschaftliche Organisationsform beruht auf dem Gedanken des Zusammenwirkens gleichberechtigter, die herrschaftliche Organisationsform hingegen auf dem Befehlen, beziehungsweise Gehorchen ungleichberechtigter, die Ungleichheit ihrer rechtlichen Stellung anerkennender Individuen. Der gesicherte Bestand und das Gedeihen dieser beiden Organisationsformen aber hängt in erster Reihe ab: bei genossenschaftlichen Organisationen von der freiwilligen, weitgehenden Unterordnung unter den Gesamtzweck bei Wahrung der Gleichheit unter den Mitgliedern und Zurückstellung der eigenen speziellen Interessen, also davon, was man mit Montesquieu genossenschaftliche Tugend nennen könnte — bei herrschaftlichen Organisationen, da in unseren Tagen die dauernde Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses durch Gewalt kaum mehr möglich erscheint, von der möglichst genauen rechtlichen und socialen Fixierung und wirtschaftlichen Sicherung der Stellung der Untergebenen, sowie der Vorgesetzten, von gewissenhafter Erfüllung der übernommenen Pflichten gegenüber dem anderen Teile und dem Organisationszwecke und von

der Achtung der eigenen sowie der fremden beruflichen Stellung und Thätigkeit. In dieser Hinsicht wäre man also wohl berechtigt, nach dem Vorbilde Montesquieu's von der Bedeutung der Berufsehre in der Herrschaftsorganisation zu sprechen. Je grössere Verbreitung und Intensivität aber in unseren Tagen das Gefühl der Gleichheit unter den Menschen gewinnt, je mehr infolgedessen demokratische Institutionen in Aufnahme kommen und genossenschaftliche Organisationen in der allgemeinen Schätzung an Wert gewinnen, desto mehr muss, wenn in solcher Zeit Herrschaftsorganisationen erhalten oder neu begründet werden sollen, darauf Bedacht genommen werden, die Grundlagen solcher Organisationen, also namentlich die rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung, insbesondere der gewaltunterworfenen Organisationsmitglieder, zu sichern und zu verbessern.

Hiermit ist der Gegenstand der vorstehenden Ausführungen erschöpft. Sie haben ihren Zweck erreicht, wenn es gelungen ist, die Aufmerksamkeit der Leser auf einen Gegensatz zu lenken, der in der socialen Entwickelung unser Zeit von grösster Bedeutung ist, dem aber meines Erachtens noch nicht die ihm gebührende allgemeine Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Wien, im Dezember 1900.

Ein neuer Gegner des Malthus.

Von

Julius Wolf.

I.

Malthus hat im allgemeinen in der Wissenschaft mehr Freunde als Gegner und ganz besonders gilt das für die deutsche Wissenschaft. Elster in seiner bekannten und vielbenützten Abhandlung über »Bevölkerungswesen« (im Handwörterbuch der Staatswissenschaft), einem Muster objektiver Darstellungsweise, konstatiert: »In unseren Tagen wird die Malthusische Lehre von den meisten Volkswirten als im wesentlichen richtig anerkannt.« »Nicht«, so fügt er hinzu, »dass diese die einzelnen Sätze, so z. B. die arithmetische und geometrische Progression billigten, wohl aber so, dass sie den eigentlichen Kern der Theorie, dass nämlich die Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel anwachsen können, zugeben.« Von heute lebenden deutschen Nationalökonomen sind als Anhänger des Malthus beispiels-

weise genannt Schäffle, Wagner, Schmoller, Gust. Cohn, Conrad, v. Philippovich. Auch der Schreiber dieser Zeilen hat in seinem System der Socialpolitik I. Band 1892 die Lehren des Malthus mindestens nicht abgewiesen, ja in einem Hauptstücke sich bedingungslos zu ihm gestellt.

In einem jüngst erschienenen Buche macht nun ein deutscher Nationalökonom [1]), der sich längst durch die Energie seiner Gedankenführung, seinen Mut und seine Originalität hervorgethan hat, den Versuch, die Lehre des Malthus als falsch nachzuweisen und die Zustimmung, die sie insbesondere auch auf Seiten der deutschen Nationalökonomie gefunden hat, zum Teil auf Missverständnis zurückzuführen. Oppenheimer hat seine Theorie in nuce bereits in seinem grösseren Werke »Grossgrundeigentum und sociale Frage«, das seinerzeit in dieser Zeitschrift besprochen worden ist (I. S. 853ff.), entwickelt. Er führt sie nun näher aus und gibt ihr eine ungemein viel breitere Unterlage, indem er sie mit einer grossen Fülle von Daten stützt.

Das Problem verdient und fordert jedenfalls an der Hand der Oppenheimer'schen Ausführungen eine Ueberprüfung. Wir haben ihm eine solche bereits bei Lekture des vorerwähnten früheren Oppenheimer'schen Buches angedeihen lassen und damals ausgesprochen: »Ohne uns die Beweisführung Oppenheimers in allen Stücken anzueignen und ohne im besonderen sein Bevölkerungsgesetz zu teilen, oder der fortschreitenden Arbeitsteilung ganz die Rolle zuzusprechen, die er ihr zuweist, ist uns im Lesen des Oppenheimer'schen Buches doch klar geworden, wie wenig die Malthus'sche Theorie den gesellschaftlichen Thatbestand heute mehr erschöpft und also ihm gerecht wird.« Es blieb einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, dies näher auszuführen. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen und der äussere Anlass überaus günstig, da auch Oppenheimer uns nun seine Theorie viel ausführlicher vorlegt als damals.

Es sei also gleich hier zu Eingang dieser Untersuchung festgestellt: Uns gilt die Formulierung, welche Malthus seiner These gegeben hat, nicht mehr für haltbar, uns gilt aber für ebenso bedenklich die These, welche Oppenheimer ihr entgegenstellt. Das Bevölkerungsgesetz muss vielmehr auf Grund der Einsichten, die wir heute besitzen, eine Formulierung erfahren, die ebensowohl von der Malthus'schen, wie von der Oppenheimer'schen erheblich abweicht.

[1]) Dr. Franz Oppenheimer, Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie. Darstellung und Kritik. 1901. Akad. Verlag f. sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. Berlin-Bern, 168 S.

Oppenheimer hat wertvolle Gesichtspunkte zur Kritik des Malthus und der Anhänger des Malthus beigebracht. Er hat durchweg Fragen aufgeworfen, die in Zusammenhang mit der Malthus'schen Theorie nicht nur bedacht zu werden verdienen, sondern von jedermann, der Stellung zu ihr nehmen will, als Vorfragen erledigt werden müssen, bevor er sich für oder wider die fundamentale These entscheidet. Er hat auch zweifellos auf Ungenauigkeiten und selbst Bedenklichkeiten der Interpretation, welche die Malthus'sche Lehre konventioneller Weise erfährt, aufmerksam gemacht.

Er hat aber unserer Ueberzeugung nach die Validität der Belege, die er gegen Malthus anführt, doch zu hoch angeschlagen und ist dadurch dazu gelangt, eine der Malthus'schen direkt entgegengesetzte These zu formulieren.

Was die Kritik die Oppenheimer an Malthus übt, im einzelnen angeht, so wird der Kenner des Malthus'schen Buches es nicht ganz zurückzuweisen vermögen, wenn gesagt wird, »dass von einer eigentlichen Beweisführung für den grundlegenden Satz bei Malthus keine Rede ist, sondern dass die unendlichen historischen und statistischen Erörterungen, die den Hauptteil des ersten und zweiten Buches einnehmen, viel mehr Ableitungen aus dem Prinzip sind, als Beweise für das Prinzip. Trotzdem treten sie mit dem Anspruch auf, Beweise zu sein.« Malthus habe darum auch, erklärt Oppenheimer, Thatsachen von geradezu monumentaler Bedeutung, die auf seine Frage Einfluss haben, ganz übersehen: »Malthus konnte daher nicht zu der Erkenntnis kommen, von welchem ungeheuren Einfluss gewisse äussere Verhältnisse, so die Verteilung des Grundbesitzes, auf die Wachstumsrate und auf die Zerstörungsrate einer Bevölkerung sind.« Oppenheimer führt auch beispielsweise an, wie Malthus den verhältnismässigen Wohlstand der Bewohner Norwegens auf den Gebrauch sog. »vorbauender Hemmnisse« zurückführt, während ebenso gut der Wohlstand den Gebrauch vorbauender Hemmnisse erst geschaffen haben könne, »ein Gedanke, der Malthus nie gekommen ist, weil ihm seine Petitio principii eben als ein bündiger Schluss erscheint«.

Oppenheimer geht schliesslich soweit auszusprechen: »Wenn wir diese Darstellung und Kritik der eigentlichen Malthus'schen Lehre zusammenfassen wollen, so macht es uns Mühe, uns der Ausdrücke der stärksten Verurteilung zu enthalten. Nur die Pietät gegen so viele verstorbene und lebende Meister unserer Wissenschaft, die sich — freilich infolge von Missverständnissen — zu Malthus' Anhängern rechnen, vermag dem Ausdruck unseres intensiven Widerwillens Zügel anzulegen. Es kann kein zusammenhangloseres Denken als jenes von Mathus geben! Auf der einen Seite steht die Bevölkerung, auf der anderen die Ackerproduktion, dort die Nachfrage, hier das Angebot. Dass zwischen diesen

Dingen die stärksten Bindungen bestehen, und zwar wechselseitige Bindungen, davon ahnt dieser Oekonomist nichts.«

Was Malthus alle Zeit seither zugute kam, war nach Oppenheimer, dass er in wesentlichen Stücken seiner These missverstanden wurde. Aus ihrem eigenen, oft reichen Gedankenschatz heraus unterlegten ihm die sich so nennenden »Anhänger« Auffassungen, die sich, wenn auch nicht halten, doch vertreten liessen: »Was heute an unseren Hochschulen als vermeintlicher Malthusianismus gelehrt wird, ist wenigstens zur grösseren Hälfte ein Gegner, der des Schwertes würdig ist, eine Theorie, die wir zwar für falsch halten und uns in den folgenden Kapiteln bemühen werden, als falsch zu erweisen, aber mit der zu kämpfen doch wissenschaftliche Freude ist«.

In der Hauptsache hat Malthus ein Fünffaches behauptet:

1. Die Bevölkerung hat die Tendenz über die Unterhaltsmittel hinauszuwachsen;
2. Die Verbesserung der technischen Methoden der Unterhaltsmittelgewinnung wird dieses Gesetz nie aufzuheben vermögen, da auf die Dauer jede Verbesserung der Technik von der Vermehrung der Bevölkerung gefolgt sein wird;
3. Die präventiven Hemmungen werden aller Erfahrung nach von der Bevölkerung nicht genügend ins Werk gesetzt;
4. Daraus erklärt sich die naturgesetzliche Notwendigkeit der repressiven Hemmungen, d. h. des socialen Elends;
5. Weniger Menschen garantieren unter sonst gleichen Umständen, wenn die Stufe der occupatorischen Wirtschaft überschritten ist, grösseren Wohlstand für den einzelnen als mehr Menschen.

Oppenheimer formuliert das Malthus'sche Gesetz nicht in dieser Weise; aber nichts, was er darüber mitteilt, schliesst diese Formulierung aus; auch nichts, was sonst über die ihm zu gebende Interpretation geschrieben worden und uns bekannt ist. Wir legen Wert auf jene Formulierung, weil sie erst alles enthält, worauf es ankommt. Malthus hat das Gesetz einfacher formuliert, sich im Wesen auf die Sätze 1 und 4 und etwa 5 beschränkt, während es von Bedeutung ist, auch die Sätze 2 und 3 als Bestandteil der Malthus'schen Darstellung hervorzuheben.

Oppenheimer fasst das Malthus'sche Gesetz einfacher in dieser Weise:

»Die Bevölkerung jedes vollbesetzten Landes presste bisher und presst heute noch, von zeitweiligen Erleichterungen abgesehen, auf die Dauer hart gegen ihren Nahrungsspielraum, wo nicht etwa moralische Selbstbeschränkung die Zuwachsrate in genügendem Maasse verminderte oder vermindert. War oder ist das nicht der Fall, so vernichteten oder vernichten Not und Laster die überschiessende Volksmenge. Und für

alle Zukunft ist gleichfalls das Verschwinden von Not und Laster nur von einer ausreichenden Wirkung der moralischen Hemmung zu erwarten.«

In dieser Fassung tritt übrigens nicht genügend hervor, dass Malthus von der Möglichkeit des Verschwindens von Not und Laster bloss als theoretisch vorhanden spricht, sie aber in keiner Weise als wahrscheinlich bezeichnen möchte und sein Ausblick in die Zukunft darum, der Sache nach nicht viel weniger pessimistisch ist wie seine Ansicht von der Gegenwart.

Soviel mit Bezug auf die jedermann bekannte Theorie des Malthus. Was führt nun Oppenheimer gegen sie ins Feld? Er macht folgendes geltend:

1. Ist die Malthus'sche Theorie richtig, wonach im vollbesetzten Lande stets die Menschenzahl die Tendenz hat, über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen, so ist auf die Dauer eine Hebung der unteren Klassen nicht möglich, denn sie würde bedeuten, dass die Menschenzahl nicht nur nicht über den Nahrungsspielraum hinausgewachsen, vielmehr im Gegenteil hinter dem Nahrungsspielraum zurückgeblieben ist. Eine Hebung der unteren Klassen ist nun aber seit einem halben oder ganzen Jahrhundert notorisch eingetreten. Diese Hebung ist, seitdem die Verelendungstheorie abgethan ist, allgemein anerkannt. Implicite ist damit anerkannt, dass Malthus nicht Recht behalten hat, dass also das Malthus'sche Gesetz gegenüber den Thatsachen der Gegenwart, bezw. der Entwicklung des letzten Jahrhunderts nicht Stand hält.

2. Das Malthus'sche Gesetz basiert auf dem »Gesetz des sinkenden Bodenertrags«, d. h. auf der Thatsache, dass Vermehrung der an den Boden gewandten Arbeit nicht gleichmässige Vermehrung des Bodenertrags nach sich zieht. Im anderen Falle müsste ja bei steigender Volkszahl gleichzeitig im Maasse derselben oder darüber hinaus der Ertrag des Bodens steigen und dann gäbe es keine Uebervölkerung. Auch dieses Gesetz des sinkenden Bodenertrags ist nach Oppenheimer falsch. Oppenheimer sagt hierüber: »Unzweifelhaft wusste Malthus, dass die Zahl der Ackerbauer procentualiter ab-, und die der Gewerbe- und Handeltreibenden (sagen wir kurz der »Städter«) procentualiter zunimmt, wo immer ein Kulturvolk wächst. Und eine einfache Ueberlegung hätte ihn belehren müssen, dass das nur möglich ist, wenn das Gesetz der sinkenden Erträge nicht in Kraft ist.« Oppenheimer macht dies folgendermassen plausibel: Man setze, dass die Nahrungsmittelerzeugung des durchschnittlichen Bauers sich auf 3 beläuft und der eigne Verbrauch des Bauers 2 davon in Anspruch nimmt, setze auch, dass der Städter an Nahrungsmitteln gleichfalls 2 verbraucht. 10 Bauern verbrauchen alsdann von einer Produktion von 30

für sich 20 und geben 10 an die Städter ab, wovon 5 Städter leben können. Das Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung ist alsdann 10:5 = 2:1. Man nehme nun weiter an, die Zahl der Bauern habe eine Vermehrung auf 20 erfahren und — nach dem Gesetz der sinkenden Erträge — 20 Bauern vermöchten nicht mehr 20 mal 3, sondern nur 20 mal 2,5 an Nahrungsmitteln zu produzieren, so ergiebt das als Gesamterzeugung 50 und bei einem eigenen Verbrauch wie früher einen für die Städter verfügbaren Ueberschuss wieder nur von 10. Infolge des Gesetzes des sinkenden Ertrages stehen alsdann, da von 10 Nahrungsmitteln immer nur 5 Städter ernährt zu werden vermögen, 20 Bauern wieder nur 5 Städtern gegenüber, das Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung ist also nicht mehr 2:1, sondern 4:1. Das Gesetz des sinkenden Bodenertrags zieht also bei steigender Bevölkerung unweigerlich eine Verschiebung im Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung zu Ungunsten der letzteren nach sich. In Wirklichkeit hat sich aber das Verhältnis während des letzten Jahrhunderts und weiter zurück zu Gunsten der letzteren verschoben. Das Gesetz des sinkenden Bodenertrags kann also nicht richtig sein: ist aber das Gesetz des sinkenden Bodenertrags nicht richtig, so ist auch die Theorie des Malthus falsch. Es ist also ein zweites durchschlagendes Argument gegen sie gewonnen.

Damit wäre die Malthus'sche Lehre als unhaltbar dargethan.

Oppenheimer geht nun noch zur Untersuchung einer dritten Frage über, jener, ob weniger Menschen ein social günstigeres Bild gewähren oder mehr. Auch hier liefern nach Oppenheimer die allbekannten statistischen Daten über die Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung die Widerlegung der Malthus'schen Annahme, wonach ein Weniger an Menschen vorteilhafter sei. Oppenheimer greift hier auf die Feststellungen seines früheren Buches »Grossgrundeigentum und sociale Frage« zurück, wo gesagt ist: »Je mehr ein Volk an Zahl zunimmt, um so grösser wird die Arbeitsteilung, um so vollkommener die Werkzeuge, mit welchen der Landwirt produziert, um so freier von Nebenberufen seine Zeit für den Hauptberuf: und darum wächst der Rohertrag seines Ackerstückes. Und gleichzeitig wird die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten seitens der industriellen Bevölkerung, und das Angebot von Gewerbserzeugnissen immer grösser.«

Oppenheimer führt das für die industrielle Produktion noch näher aus: »Mag die Lebensmittelproduktion immerhin dem »Gesetz der sinkenden Erträge« unterliegen: die Stoffveredlung unterliegt sicher einem umgekehrten »Gesetz der steigenden Erträge«, wonach sie um so ergiebiger wird, je dichter der Markt, je vollkommener also die Arbeitsteilung!«

Er weist schliesslich darauf hin, dass die Ergiebigkeit der Produktion

von den vorhandenen Kapitalsmengen abhängig sei, dass es aber um so leichter sei, Ersparnisse zu machen, je grösser das Gesamtprodukt ist. Dass dieses Gesamtprodukt seinerseits »mit dem Entstehen neuer Menschen« wachse, sei zweifellos. Die Möglichkeit der Kapitalbildung wachse also viel stärker als die Volkszahl. Nicht zu übersehen sei zuletzt, dass die Möglichkeit, Waren zu transportieren, mit der Dichtigkeit des Marktes zunimmt, wie das Risiko des Versandes proportional zur Dichtigkeit sinkt.

Aus allen diesen Gründen meint Oppenheimer aussprechen zu dürfen, dass, was für primitive Wirtschaftsstufen selbst von Malthus anerkannt wird, Geltung besitze auch für entwickeltere, dass nämlich die Nachteile einer dichteren Bevölkerung regelmässig »überkompensiert« werden durch die Vorteile einer solchen. »Bis auf den heutigen Tag hat dieselbe Ueberkompensation ganz ausnahmslos stattgefunden und wird weiter stattfinden, solange, wie wir die nächsten Jahrhunderte zu übersehen vermögen!« —

Dies also Oppenheimers Beweisführung gegen Malthus. Seine These lautet nach alledem:

1. Die Bevölkerung hat nicht die Tendenz, über die Unterhaltsmittel hinauszuwachsen, vielmehr haben die Unterhaltsmittel die Tendenz, über die Bevölkerung hinauszuwachsen.
2. Mehr Menschen sind kein Elendsgrund, sondern Bürgschaft grösseren Wohlstands.
3. Haben wir Elend, so ist es also nicht »naturgesetzlich« in der Weise des Malthus aus dem Bevölkerungsgesetz zu erklären, sondern aus anderen Momenten.

Was ist hiezu zu bemerken?

Wir haben bereits eingangs ausgesprochen, dass wir Oppenheimers Auffassung der Bevölkerungsfrage nicht teilen.

Wir wollen hier an erster Stelle die (vorhin an zweiter Stelle erwähnte) Erklärung Oppenheimers abhandeln, dass ein Beweis dafür, dass das Gesetz des sinkenden Bodenertrags nicht zu Recht besteht, das Steigen der städtischen Bevölkerung im Verhältnis zur ländlichen sei. Was Oppenheimer hierüber ausführt, ist sicher in hohem Grade erwägenswert. Es vermag trotzdem nicht zu überzeugen, 1. weil die Städte heute vielerlei für das Land besorgen, was früher auf dem Land besorgt worden ist, d. h. die gewerbliche Bevölkerung des Landes, die früher infolge der Transportverhältnisse und der Verhältnisse der Technik ihren naturgemässen Platz auf dem Lande hatte, nun grossenteils in die Städte übergesiedelt und hierdurch bereits ein Steigen ihrer Bevölkerung gegeben ist, ohne dass ihm doch die Deutung Oppenheimers gegeben werden müsste; 2. weil als Stadt und Land nicht immer dieselben Landgebiete behandelt werden, sondern das »Land«, d. h. der gleiche

geographische Bezirk, bei einer gewissen Dichtigkeit der Bevölkerung plötzlich im statistischen Sinn aufhört, Land zu sein und als Stadt gezählt wird. Auch dieses Moment ist geeignet, das numerische Verhältnis zu Ungunsten des Landes zu verschieben.

Diese zwei Momente werden zur Erklärung eines gewissen Wachstums der Städte ausreichen, wo dieses Wachstum kein zu rasches ist. Anderwärts kommt 3. dazu, dass die Bevölkerung der Städte zu grossem und immer grösserem Teile ernährt wird nicht durch die inländische, sondern durch die ausländische Landwirtschaft, d. h. durch die Einfuhr. Auch das ermöglicht ein Wachsen der Städte bei Giltigkeit des Gesetzes des sinkenden Bodenertrags. 4. Soweit aber ausserhalb Kultureuropas das Wachstum der Städte ein gewaltiges ist, wie beispielsweise in der nordamerikanischen Union, so kann die Thatsache entscheidend sein, dass die Grenze, jenseits deren bei vermehrtem Arbeitseinsatz der Boden nicht ebenmässig vermehrte Erträge liefert, hier noch nicht erreicht ist, oder die, dass jeder Vermehrung der Volkszahl in den Städten eine Erweiterung des landwirtschaftlich benutzten Areals parallel oder voran geht.

Wie man sieht, ist durch das von Oppenheimer an zweiter Stelle angeführte Argument das Gesetz der sinkenden Bodenerträge, bzw. das Malthus'sche Gesetz, das ja seinerseits auf jenem Gesetz beruhen soll und in der That auf ihm mit beruht, nicht umgeworfen. —

An erster Stelle behandelt Oppenheimer aber die Thatsache des während des letzten Jahrhunderts in Mittel- und Westeuropa gestiegenen Lebensfusses der Bevölkerung. Das Steigen der Bevölkerung ist, macht er geltend, hinter der Erweiterung, die der Nahrungsspielraum erfuhr, zurückgeblieben. Wie bisher, wird es auch ferner gehen. Oppenheimer nimmt an, dass der technische Fortschritt in der Landwirtschaft, im Verkehrsgewerbe und in der Industrie auch weiterhin jeder Bevölkerungsvermehrung spotten und, wie gross immer die letztere sein möge, eine Hebung der Lebenshaltung schon darum sichern werde, weil wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung ihrerseits immer neue Möglichkeiten der Anwendung technischer Fortschritte liefert. Oppenheimer formuliert in dieser Richtung geradezu ein Gesetz. Ohne exakte Massverhältnisse behaupten zu wollen, in der Absicht nur, »ein ungefähres Bild der Maassverhältnisse zu geben«, erklärt er: »So wie bisher wird der Prozess noch Jahrhunderte lang fortschreiten und während dieser Zeit wird die Kapitalsbildung und die Kaufkraft des Marktes weiter proportional dem Quadrate der Erzeugungsfähigkeit wachsen, aber die Schwierigkeiten des Transports und des Absatzes und das Risiko (auch durch Krisen) proportional dem Quadrate der Erzeugungsfähigkeit sinken.«

Ist das alles zuzugeben?

Dass eine Steigerung des Lebensfusses stattgefunden hat, ist zweifellos. Es ist auch zweifellos, dass sie mit dem Gesetz des Malthus kaum in Einklang zu bringen ist. Denn nach diesem müsste die grosse Zahl zuletzt doch immer auf das Existenzminimum zurücksinken. Malthus spricht allerdings gelegentlich von der Möglichkeit einer Hebung des Lebensfusses der Masse, fasst solche Möglichkeiten aber doch nie ernsthaft ins Auge, er ist offensichtlich nicht der Meinung, dass jene Hebung leicht ganze Völker umfassen kann. Als Gefühlsmensch möchte er sie wünschen, als Verstandesmensch kann er nicht anders, als sich dem pessimistischen Ausblick unterwerfen.

Ist die Hebung des Lebensfusses der Masse an sich also ein vollgültiger Beweis gegen Malthus? Oppenheimer ist dieser Meinung. Aber doch ist nicht zu übersehen, dass sie unter gewissen Umständen keinesfalls als solcher angesprochen werden könnte. Wenn sie beispielsweise zurückzuführen wäre auf Neubesiedelung grosser Landgebiete, wäre sie nicht gegen Malthus heranzuziehen. Denn das Gesetz des Malthus gilt bloss für voll besetzte Länder. Malthus selbst macht Anspruch auf Giltigkeit seines Gesetzes bloss dahier. Das ist auch von Oppenheimer anerkannt.

Die Hebung des Lebensfusses der Masse ist der vollgiltige Beweis also nicht. Aber in Zusammenhang mit den hierauf bezüglichen Feststellungen ist die Möglichkeit eines anderen hinsichtlich seiner Stichhaltigkeit allerdings nicht zu beanstandenden Beweises gegeben. Steigt im voll besetzten Landes die Ergiebigkeit des Ackers, der Flächeneinheit stärker als die Bevölkerung, so ist ausgesprochen, dass der Nahrungsspielraum stärker wächst als die Bevölkerung. Ist die Konsumziffer nicht entscheidend, da der Konsum ja doch zu grossem Teile aus dem Auslande gedeckt sein kann, so ist das doch die Produktionsziffer. Ein Einwand gegen die Anwendung der letzteren kann nicht gut gefunden werden. Dementsprechend fügt Oppenheimer auch den Ziffern über die Hebung des Lebensfusses der Bevölkerung weitere über die Steigerung der Erträge von der Flächeneinheit bei.

Er bringt eine sehr grosse Zahl von Daten, aus denen hervorgehen soll, dass der Ertrag der Flächeneinheit in der Landwirtschaft seit längerer Zeit wesentlich stärker gestiegen sei als die Bevölkerung. Er erklärt daraufhin, jener Ertrag sei »kolossal« viel stärker als die Bevölkerung gestiegen, er meint zuletzt nachgewiesen zu haben, dass »der Ertrag pro durchschnittliche Ackereinheit in einem schwindelerregenden Maasse zugenommen habe«, während gleiches von der Bevölkerung ja nicht behauptet werden kann. Es leuchtet ein: Mit den Beweismitteln, die Oppenheimer hier aufwendet, wird man sich hauptsächlich zu beschäftigen haben.

Welcher Art sind sie?

Oppenheimer arbeitet in erster Linie mit Mulhallschen Ziffern[1]). Diesen Ziffern kommt Beweiskraft nur in beschränktem Grade zu. Oppenheimer bezeichnet sie selbst als »lediglich Schätzungen eines berufenen Schätzers«. Er meint freilich gleichzeitig, wenn hier auch noch so grobe Detailfehler die Genauigkeit beeinträchtigen sollten, so sei »doch die in den Zahlenmassen enthaltene Tendenz so deutlich, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist«. Diese Feststellung ist nicht in der Lage, die Zweifel, die man von Seite der Wissenschaft im allgemeinen den Schätzungen Mulhalls entgegenbringt, zu entkräften. Mulhall bildet offenbar vielfach Ziffern nach Meinungen, die er sich unter Annahme gewisser Entwicklungstendenzen mit Bezug auf das Mögliche und Wahrscheinliche gebildet hat. Die Mulhallschen Ziffern sind zum Teil derart bare Willkürlichkeiten, und, wenn sie aus einer Tendenz, d. h. der Annahme einer Tendenz geschöpft sind, nicht geeignet, eine Tendenz zu beweisen.

Eine erste Gruppe von Ziffern, die Oppenheimer vorweist, schliesst auch die Entwicklung in den Vereinigten Staaten und den Kolonien ein und ist darum nicht darnach, auf die zur Verhandlung stehende Frage ein Licht zu werfen. Hier gilt vor allem, dass die Vereinigten Staaten und andere »Kolonien« neu besiedelt wurden und die Grenze, jenseits deren Malthus das Gesetz der sinkenden Bodenerträge als zu Recht bestehend voraussetzt, zu Beginn der Zeit, für welche Ausweise geliefert werden, zweifellos noch nicht erreicht war.

Einwandsfreier wären eine Anzahl französischer Daten, nicht solche von Moreau de Jonnès, die leicht nach derselben Methode, wie bei Mulhall gewonnen sein könnten, dagegen, wenn auf Grund amtlicher Statistik ausgesagt wird, Frankreich habe 1892 um 15 pCt. mehr Körnerfrucht als 1840 produziert. Nur freilich! Ist die Bevölkerung selbst Frankreichs nicht stärker gewachsen in dieser Zeit?

Für Deutschland zitiert Oppenheimer u. a. folgende vermutlich zuverlässige Daten nach einem älteren von Carl Jentsch wiedergegebenen Berichte: »Die Flur Else im Koburgischen lieferte 1784 135 Fuder Heu und 20 Fuder Klee, jetzt (wahrscheinlich um 1850) liefert sie 450 Fuder Heu, 600 Fuder Klee und 360 Fuder Rüben. Vor 1789 ernährte sie 170 Rinder und 146 Schafe, jetzt 372 Rinder und 213 Schafe; 1781 erntete man 1812 Simri Getreide, jetzt erntet man 5175 Simri und 5270 Sack Kartoffeln.«

Des allgemeinen ist mit Bezug auf Ziffernvergleichungen wie die hier in Frage stehenden selbstverständlich nicht zu übersehen, dass

[1]) Mulhall, Dictionary of Statistics, jetzt in vierter Auflage vorliegend, London 1899.

man ein Jahr, für welches man gerade Daten hat, nicht beliebig einem anderen Jahre gegenüberstellen darf. Das eine Jahr kann eine Missernte, das andere eine übervolle Ernte gehabt haben. Weiter ist zu beachten, dass auch die amtliche Erntestatistik nichts weniger als zuverlässig ist. Nur in der Annahme 1. dass nach dem Gesetz der grossen Zahl gewisse Fehler einander kompensieren, und 2. gewisse andere Fehler, die stets Einseitigkeiten derselben Richtung nach sich ziehen, sich jährlich ziemlich wiederholen werden, werden die Ziffern der amtlichen Statistik durch die Jahre hin vergleichbar.

Wir stellen dem Oppenheimerschen Material einiges andere gegenüber, welches seit dem Erscheinen des Oppenheimer'schen Buches herausgekommen ist und in seiner Sammlung und Verarbeitung zweifellos überhaupt die bedeutendste bisher auf diesem Gebiet zustande gebrachte statistische und rechnerische Leistung darstellt. Es sind die Zusammenstellungen in dem vom österreichischen Ackerbauministerium herausgegebenen Werke »Das Getreide im Weltverkehr«[1]).

Hier wird folgendes mitgeteilt:

für Westeuropa:

Jahresdurchschnitt	Mittlere Bevölkerung i. Tausenden	Weizenernte Mctr. pro ha.	Weizenernte kg pro Kopf	Roggenernte Mctr. pro ha.	Roggenernte kg pro Kopf
1871/75	194200	–	110	– –	60
1876/80	202100	10,58	103	10,06	58
1881/85	209200	11,21	103	10,28	57
1886/90	216400	11,15	99	10,49	55
1891/95	223800	11,17	94	11,25	57

Der Ertrag an Weizen pro Hektar wäre danach binnen der 15 Jahre 1878—93 wesentlich langsamer gewachsen als die Bevölkerung. Die Ernte pro Kopf weist von 1871/75 auf 1891/95 einen Rückgang bei Weizen von 110 auf 94 kg, bei Roggen von 60 auf 57 kg auf! Bei Roggen hätte die Steigerung des Ernteertrages pro Hektar mit der Steigerung der Bevölkerung auch nur knapp Schritt gehalten.

Ein nur teilweise anderes Bild zeigen die Ziffern

für Osteuropa:

	Mittlere Bevölkerung i. Tausenden	Weizenernte Mctr. pro ha.	Weizenernte kg pro Kopf	Roggenernte Mctr. pro ha.	Roggenernte kg pro Kopf
1871—1875	113900	—	90	—	154
1876—1880	120900	6,38	96	6,13	154
1881—1885	128800	6,97	106	6,26	151
1886—1890	137300	6,97	104	6,53	149
1891—1895	145200	7,73	115	6,76	141

[1]) Vgl. die Besprechung des Werkes in dieser Zeitschrift 1901, 1. Heft, S. 70ff.

Hier wäre also bei Weizen der Ernteertrag pro Hektar stärker gestiegen als die Bevölkerung, bei Roggen die Ertragssteigerung hinter der der Bevölkerungszahl wesentlich zurückgeblieben. Bei Gegenüberstellung der Jahre 1871/75 und 1891/95 kamen auf den Kopf im ersten Jahrfünft bei Weizen 90, im letzten Jahrfünft 115 kg, bei Roggen dagegen 154 und 141 kg!

Fasst man Weizen und Roggen je in West- und Osteuropa zusammen, so ergibt sich, dass während die Steigerung der Bevölkerung während 15 Jahren (1878—1893) rund 15 pCt. war, die Steigerung des Weizenertrags pro Hektar mit 9 pCt., die Steigerung des Roggenertrags mit 9½ pCt. zu beziffern ist.

Die hier angeführten Ziffern dürfen als die besten bezeichnet werden, die wir für die letzte Zeit haben. Ihnen scheint das Gegenteil der Oppenheimer'schen These und die Bekräftigung des Malthusischen Gesetzes entnommen werden zu müssen.

Ein hiervon etwas verschiedenes Bild gewinnt man, wenn man für die Länder, wo das möglich ist, etwas weiter zurückgeht und überhaupt die Staaten einzeln ins Auge fasst. Man hat da folgende Daten:

Staaten intensiver Kultur, wo das Gesetz der sinkenden Bodenerträge bereits seit längerer Zeit in Kraft sein sollte:

Ertrag pro ha.

Belgien	Winterweizen	Sommerweizen	Roggen
1850	19,00 hl = 14,82 Mctr.		20,00 = 14,60 Mctr.
1860	20,89 „ = 16,29 „		21,87 = 15,97 „
1870	21,15 „ = 16,50 „		20,54 = 14,99 „
1880	23,26 „ = 18,14 „		22,77 = 16,62 „
1890	24,79 hl = 19,34 Mctr.	21,02 hl = 16,40 Mctr.	25,10 = 18,32 „
1895	25,16 „ = 19,62 „	22,68 „ = 17,69 „	26,38 = 19,26 „
1897	23,38 „ = 18,24 „	21,55 „ = 16,81 „	25,37 = 18,52 „

Deutschland	Weizen	Roggen
1878	14,4 Mctr.	11,7 Mctr.
1880	12,9 „	8,4 „
1885	13,6 „	10,0 „
1890	14,4 „	10,1 „
1895	14,5 „	11,2 „
1897	15,2 „	11,6 „

Frankreich	Weizen	Roggen
1815	9 hl	8 hl
1825	13 „	10 „
1835	13 „	13 „
1845	13 „	11 „
1855	11 „	10 „
1865	14 „	13 „
1875	15 „	15 „
1885	16 „ = 12,24 Mctr.	14 „ = 10,39 Mctr.
1895	17 „ = 13,20 „	16 „ = 11,90 „
1878—1882	14 „	13 „
1883—1887	16 „ = 12,15 „	14 „ = 10,39 „
1888—1892	15 „ = 11,15 „	14 „ = 10,46 „
1893—1897	16 „ = 12,15 „	15 „ = 10,79 „

Niederlande	Weizen	Roggen
1851 1860	19,3 hl	18,0 hl
1861 1870	21,0 „	17,2 „
1871 1880	22,7 „	17,2 „
1881 1890	24,4 „	19,1 „
1891 1895	23,8 „	20,4 „

Oesterreich	hl pro ha			Metr. pro ha	
	Weizen	Roggen		Weizen	Roggen
1870 1875	12,46	13,17	1885	10,75	9,81
1876 1880	13,80	12,94	1890	10,18	10,05
1881—1885	14,10	14,01	1895	10,32	9,10
1886 1890	14,14	14,09	1898	12,07	11,10
1891—1895	14,37	14,08			
1896 1898	14,1	14,3			

Staaten minder intensiver Kultur, wo das Gesetz der sinkenden Bodenerträge, wenn überhaupt, erst seit kürzerer Zeit in Kraft ist:

Ungarn	Ertrag pro ha	
	Weizen	Roggen
1870—1875	8,45 hl	9,21 hl
1876 1880	10,48 „	9,81 „
1881—1885	14,19 „	13,78 „
1886 1890	15,54 „	13,92 „
1891 1895	16,10 „	15,04 „
Rumänien		
1876	7,1 hl	7,9 hl
1889	13,2 „	11,8 „
1890	12,5 „	10,0 „
1895	16,8 „	15,0 „
1898	14,2 „	13,9 „

Am weitesten reichen unter allen diesen Daten die französischen zurück. Es steht der Annahme nichts im Wege (s. Seite 269), dass sie die typische Entwicklung zeigen. Ihnen zufolge hätte sich der Ertrag des Weizenbodens von 1815 auf 1895, also während 80 Jahren um rund 80 pCt., der Ertrag des Roggenlandes um rund 90 pCt. (der Ertrag des Gerstenbodens nach weiteren Daten um rund 50 pCt.) erhöht. Nimmt man sie als charakteristisch im obengedachten Sinne. d. h. als typisch für die Kulturländer Europas, und stellt ihnen die Entwicklung der Bevölkerungszahl in Westeuropa gegenüber, so ist zu sagen, dass sich die relative Ergiebigkeit des europäischen Getreidebodens während des vergangenen Jahrhunderts bestenfalls im Maasse der Volkszahl erhöht hat, aber eher dahinter zurückgeblieben als ihr vorangekommen ist.

Wo jungfräulicher Boden angebrochen wurde, liegen die Verhältnisse besser. Das weisen die Ziffern aus Ungarn und Rumänien aus, wo man schon binnen 20 Jahren die Erträge zu verdoppeln vermochte.

Die russischen Ziffern, die zur Verfügung stehen, gehen leider zu kurze Zeit zurück und wurden darum hier nicht genannt.

Oppenheimer führt noch an: »Nach Roscher nahmen Gasser und Bergius auf gutem Boden das fünfte bis sechste Korn als Ertrag der

Weizensaat an; Nicolas auf besten Böden das $7\frac{1}{2}$ fache der Aussaat, während v. Viebahn das 9fache als Durchschnitt betrachtet«. Hiermit, insbesondere mit den ersten Daten, die uns vertrauenswürdiger scheinen, wäre zu vergleichen, dass nach kompetenten Aeusserungen (so dieses Heft, Miscelle »Europäische Landwirtschaftsstatistik«) gegenwärtig in Westeuropa durchschnittlich das $7\frac{1}{2}$ fache Korn gewonnen wird.

Es leidet nach diesen Daten keinen Zweifel, dass Oppenheimer die Steigerung, welche die Erträge im Ackerbau erfahren haben, überschätzt hat. Indes wäre es durchaus gefehlt, den Körnerertrag allein als Massstab der Leistungsfähigkeit der Flächeneinheit früher gegen jetzt zu nehmen. Wir zitieren hierüber die massgebenden Aeusserungen Max Delbrücks in seiner bekannten Rede »Die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertswende«[4]). Er sagt hier mit Bezug auf das abgelaufene Jahrhundert: »Wenn man die Geschichte einzelner Gutswirtschaften heranzieht, so ist es kein Zweifel, dass die Erzeugung von Getreide auf dem Morgen sich in diesen 100 Jahren verdoppelt hat. Diese Verdoppelung ist nicht erzielt durch eine Vergrösserung der Anbaufläche, sondern durch verbesserte Kultur. Zu dieser Mehrproduktion in Körnerfrüchten ist hinzuzurechnen die ganze Ernte unserer Hackfrüchte, wenigstens derjenigen, die die Hauptmasse ausmachen — der Kartoffeln und der Rüben. Der Anbau beider, noch im achtzehnten Jahrhundert begonnen, ist doch ein ausschliesslicher Erfolg des neunzehnten. Getreidebau und Hackfruchtbau liefern die gleiche Summe an Nährsubstanz.« Das Ergebnis ist also: »Die landwirtschaftliche Produktion im Pflanzenbau hat sich im vergangenen Jahrhundert vervierfacht.« Mit Bezug auf das neu begonnene 20. Jahrhundert sagt Delbrück voraus: »Ich wage es auszusprechen, dass für die Körnerfrüchte im Durchschnitt eine Verdoppelung der Erträge in Aussicht gestellt werden kann und muss und dass eine Verdreifachung der Kartoffelerträge keineswegs ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt«.

Die bisherigen Ausführungen gelten den Erträgen des Ackerbaus. Gleich wertvolle Daten mit Bezug auf die Viehzucht, bezw. Fleischproduktion liegen nicht vor. Die diesbezüglichen Berechnungen weichen ausserordentlich von einander ab. Wohl eine der genauesten wurde vor einiger Zeit von Huckert in dieser Zeitschrift veröffentlicht.[5]) Auch Oppenheimer beruft sich auf dieselbe. Huckert hat berechnet, dass 1892 in Deutschland um 75 pCt. mehr Kilogramm Fleisch geschlachtet, d. h. aus der inländischen Fleischproduktion den Verbrauchern dargereicht

[4]) Unter anderem abgedruckt als Anhang zu der (bei Paul Parey, 1900) veröffentlichten Festrede »Die Königliche Landwirtschaftliche Hochschule in der Zukunft«.

[5]) III. S. 109ff.

wurden als 1873, während die Bevölkerung sich in der gleichen Zeit um 22 pCt. vermehrte. Allerdings steht dem eine Schätzung von v. d. Goltz entgegen, wonach die Steigerung der Fleischproduktion in dieser Zeit nur der Bevölkerungsvermehrung gleich gewesen sei. Jedoch hat Huckert seine gegen v. d. Goltz gerichtete Darstellung in hohem Grade überzeugend zu machen verstanden. Delbrück sagt über diesen Punkt: »Alles zusammengenommen und auf Haupt Grossvieh berechnet, haben wir mehr als eine Verdoppelung«.

Durch die Verhältnisse der Fleischproduktion wird jedenfalls das bisher gewonnene Bild nicht verschoben.

Ohne Zweifel spricht dasselbe aus, dass das Gesetz der sinkenden Bodenerträge zu Recht besteht. Das heisst: Unter Umständen kann doppelte an den Boden gewandte Arbeit doppeltes Produkt erzielen, vielleicht dreifach stärkerer Arbeitsaufwand ein dreifach stärkeres Produkt, aber eine Grenze ist vorhanden, jenseits deren das Mehr an Arbeit ein Mehr an Produkt nicht mehr zustande bringt. Oppenheimer ist Eines zuzugestehen: die teilweise Ausgleichung des Gesetzes des sinkenden Bodenertrags durch den technischen Fortschritt auf anderen Gebieten. Diese Ausgleichung hat ihre grosse Rolle gespielt bei der Umgestaltung der socialen Verhältnisse in Europa. Letztere wäre aber nie so weit gediehen, wenn jene nicht Sukkurs gefunden hätte durch die Neubesiedelung ungeheuerer neuer Landgebiete, die das Gesetz des sinkenden Bodenertrags wirksamer als alles andere »überkompensierten«. Mit anderen Worten: Dadurch, dass die Besiedelung der Welt gerade in der letzten Jahrhunderthälfte den letzten grossen Schritt vorwärts machte, wurde jene grosse Besserung der Verhältnisse mit erzielt. Das wird von Oppenheimer zu wenig beachtet. Ein Gebiet von der Grösse eines oder zweier europäischer Grossstaaten ist den Ländern Westeuropas bloss durch die nordamerikanische Konkurrenz zugewachsen. Nicht geringer ist der Zuwachs durch die für Russland und die Balkanländer infolge der Verbesserung der Transportmittel geschaffene Ausfuhrmöglichkeit. In den fünfziger Jahren war die russische Ausfuhr erst $^1/_3$ der heutigen, in den sechziger Jahren $^1/_2$.

Die Besiedelung jungfräulichen und gleichzeitig besten Bodens der gemässigten Zonen ist im Wesen nun aber vollbracht: die Welt ist im ganzen und grossen besetzt.

Ist die Welt besetzt, so gelangt das Gesetz der sinkenden Bodenerträge wieder zu stärkerer Geltung.

Was dann aber den technischen Fortschritt auf den anderen Gebieten betrifft und die Erklärung Oppenheimers »Mag die Lebensmittelproduktion immerhin dem ‚Gesetz der sinkenden Erträge‘ unter-

liegen: die Stoffveredelung unterliegt sicher einem umgekehrten ,Gesetz der steigenden Erträge', wonach sie um so ergiebiger wird, je dichter der Markt, je vollkommener also die Arbeitsteilung«, so vermögen doch die steigenden Erträge in den Stoffveredlungsgewerben das Gesetz des sinkenden Bodenertrags niemals im Sinn Oppenheimers zu »überkompensieren«, weil die Stoffveredlungsgewerbe im Wesen doch nicht Unterhaltsmittel schaffen, sondern trotz Müllerei, Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation hauptsächlich — von Transportleistungen abgesehen, die als solche das Gesetz des sinkenden Bodenertrags allerdings abzuschwächen und zeitweilig vielleicht aufzuheben vermögen — Gegenstände des Komforts.

Oppenheimer ist noch Eines zuzugeben, was er allerdings nicht selbst in Anspruch nimmt, was sich aber dem Sinne nach aus seiner Beweisführung und seiner ganzen Stellungnahme zu dem Bevölkerungsproblem und dem der richtigen Gesellschaftsorganisation ergibt: dass die Grundrente und der durch sie etwa erhöhte Preis der Bodenprodukte nicht auf Rechnung des Gesetzes des sinkenden Bodenertrags gesetzt werden kann und, insoweit von hier Verschiebungen »antisocialen« Charakters ausgehen, es sich eben um eine Wirkung des Instituts der Bodenrente handelt.

Aber selbst wenn wir die Grundrente aus der Betrachtung auszuschalten versuchen (die Gemeinschaft, der Staat, sei als ihr Empfänger gedacht), so wird doch immer das vorhin gesagte gelten, dass die Möglichkeiten, durch ein Plus an Arbeit dem Boden ein Plus an Ertrag zu entlocken, beschränkt sind [6]), und die doppelte Zahl Menschen nicht die Sicherheit hat, bei gleichem Arbeitseinsatz [7]) auf den Einzelnen den Boden das Doppelte an Ertrag bieten zu sehen. —

[6]) Es darf hier nicht übergangen werden, dass das Gesetz des sinkenden Bodenertrags nur in grober Weise charakterisiert ist, wenn gesagt wird, wie es der Einfachheit halber regelmässig geschieht, und auch vorhin bewusst geschah, dass von einer gewissen Grenze an ein Plus an Arbeit kein ebenmässiges Plus des Ertrags dem Boden entlocken könne. In Wirklichkeit besteht das Gesetz darin, dass in jedem gegebenen Augenblick die Zahl der Möglichkeiten, durch ein Plus an Arbeit ein ebenmässiges oder höherwertiges Plus an Produkt zu erzielen, beschränkt ist, oder solche Möglichkeiten nicht vorhanden sind, während jeder spätere Augenblick — der technische Fortschritt — solche Möglichkeiten bringen kann. Das Besondere beim Grund und Boden ist also das, dass nicht ein beliebiges Plus von Kapital und Arbeit ebenmässig mehr Produkte erzielen wird, sondern jeweils nur ein beschränktes Plus, in gewisser Richtung angewandt, und wenn diese Verwendung erfolgt ist, die Möglichkeit, dem Boden (bei entsprechendem Kapital- und Arbeitseinsatz) mehr Produkte zu entlocken, wieder intermittiert, bis ein neuer technischer Fortschritt gemacht ist.

[7]) Es wird in jüngerer Zeit viel davon gesprochen, nach vollständiger Besiedelung der besseren Böden der gemässigten Zone zu jenen Gebieten überzugehen, wo bei künstlicher Bewässerung dem Boden noch grosse Erträge entnommen werden können. Hier wird dann eben der Arbeitseinsatz bereits ein höherer sein müssen.

Malthus mag die Fortschrittsfähigkeit unserer Gesellschaft auf dem technischen Gebiete, u. z. ebensowohl für das Gebiet der Industrie wie des Transportgewerbes, wie der Landwirtschaft unterschätzt, ja die ersten Gebiete als für seine Rechnung nicht revelant, völlig aber mit Unrecht ausser Betracht gelassen haben. Ist dem so, so werden sie nun von Oppenheimer in ihrer Fortschrittsfähigkeit überschätzt. Es ist unbedingt auszusprechen, dass Oppenheimer nicht überzeugend gemacht hat, dass der technische Fortschritt das Gesetz des sinkenden Bodenertrags aufzuheben, bezw. »überzukompensieren« vermag.

Oppenheimer sagt, dass diese »Ueberkompensation« stets erfolgt sei, seitdem wir eine Geschichte haben. Er führt keinerlei zwingende Beweise dafür an. Und was wir aus der Geschichte wissen, beispielsweise mit Bezug auf den Bevölkerungsstillstand ganzer früherer Jahrhunderte, auch der Neuzeit, der nur auf massenhafte Sterblichkeit zurückzuführen ist, da die Geburtenziffer grösser war als heute, lässt es als über jeden Zweifel erhaben erscheinen, dass eine Ueberkompensation des Gesetzes des sinkenden Bodenertrags im Oppenheimer'schen Sinn damals nicht stattgefunden hat. Oppenheimer erklärt das mit der zu dünnen Bevölkerung jener Zeit. Sie habe die Ueberkompensation unmöglich gemacht. Wäre das der Fall, so wäre immerhin das Gesetz der »Ueberkompensation« nicht in Kraft gewesen und wäre das auch von Oppenheimer zugestanden, sodass jene Fassung: »Bis auf den heutigen Tag hat dieselbe Ueberkompensation ganz ausnahmslos stattgefunden« eben doch als unzulässig erscheint.

Von der Seite des Gesetzes des sinkenden Bodenertrags her hat das Malthus'sche Gesetz also keine Erschütterung erfahren. Die Auffassung Oppenheimers, dass der technische Fortschritt jeder Bevölkerungssteigerung zu folgen und praktisch unbegrenzte Menschenmassen auf der Erde zu versorgen vermöge, mit anderen Worten, dass er jeder Aufgabe gewachsen sei und darum von einem Zurückbleiben im Wachstum des Nahrungsspielraums gegenüber dem »Bevölkerungsspielraum« nicht die Rede sein könne [*]), hat sich nicht als stichhaltig erwiesen.

Von uns wurde aber trotzdem ausgesprochen, dass das Malthus'sche

[*]) Er geht soweit zu erklären, dass während die Bevölkerung der Erde heute $1\frac{1}{2}$ Milliarden ist, die bekannte Schätzung Ravensteins, wonach die Erde 6 Milliarden Menschen fassen konne, und die berichtigte Beobachtung von v. Fireks, dass sie 8 Milliarden Raum und Nahrung gewähren konne, noch weit hinter der Möglichkeit zurückbleibe! Er meint, dass der Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik uns noch unendlich viel weiter führen werde: »Jedenfalls wird die Erde unter Hinzurechnung der heute als Steppen und Wüsten fast ertraglosen Ländereien und unter Einrechnung dessen, was die Flüsse und Seen bei wirtschaftlich-produktiver Ausnützung, und was die Ozeane liefern können, stark über 200000000000 Menschen ernähren können, fast eine viertel Billion!«

Gesetz nach dem Stand der Einsichten von heute nicht haltbar sei. Wie ist das gemeint?

II.

Das letzte Jahrhundert hat Eines gelehrt: dass die Bevölkerung der Kulturländer nicht mehr, wie Malthus darlegt, den durch etwaige Verbesserungen der Kulturtechnik etc. erweiterten Nahrungsspielraum alsbald auszufüllen und hierdurch den socialen Fortschritt unmöglich zu machen strebt, vielmehr dass sie ihn benützt, um den Lebensfuss des Einzelnen zu heben. Es ist unleugbar: die Bevölkerung der Kulturländer hat nicht die »Tendenz« ausgewiesen, den Nahrungsspielraum auszunutzen im Sinn des Malthus'schen Gesetzes, noch viel weniger hat sie die »Tendenz« gezeigt, über den Nahrungsspielraum »hinauszuwachsen«, sie hat vielmehr und in wachsender Stärke die »Tendenz« zum Ausdruck gebracht, hinter dem Nahrungsspielraum zurückzubleiben.

Für Malthus ist, wie bekannt und wie man auch dem Oppenheimer'schen Buche des näheren entnehmen kann, das Gesetz der menschlichen Population nur ein Spezialfall des allgemeinen Gesetzes der animalischen und vegetabilischen Procreation, das er bezeichnet als »the constant tendency in all animated life, to increase beyond the nourishment prepared for it.« Er hat das Gesetz von Dr. Franklin übernommen: »Wäre die Erdoberfläche,« sagt er, »von anderen Pflanzen frei, so könnte sie nach und nach mit einer einzigen Gattung besäet und bedeckt sein, z. B. mit Fenchel, und wäre sie von anderen Bewohnern leer, so könnte sie in wenigen Menschenaltern von einer einzigen Nation wieder angefüllt sein, z. B. mit Engländern.« »Dies ist«, meint Malthus, »unwiderleglich wahr .... Wenn die Keime der Existenz sich frei entwickeln könnten, würden sich im Laufe weniger tausend Jahre Millionen Welten füllen.«

Was Mathus hier sagt, ist richtig — für alles andere als die Kulturmenschheit. Für die Kulturmenschheit hat es aufgehört richtig zu sein. Die »Keime der Existenz« des Menschen konnten sich während des vergangenen Jahrhunderts weit »freier«, weit üppiger entwickeln als je zuvor. Die Keime haben von dieser »Freiheit«, sich zu entwickeln, nur beschränkt Gebrauch gemacht, d. h. sie sind nicht, wie es naturgesetzlich sein soll und für einen grossen Teil (nur »für einen grossen Teil« mit Rücksicht auf aussterbende Arten!) des animalischen und vegetabilischen Lebens naturgesetzlich ist, ein Stück über den Rand des Nahrungsspielraums hinausgewachsen, vielmehr sind sie, je mehr derselbe wuchs, desto mehr von der Grenze zurückgewichen, bis zu der sie sich — nach Malthus — hätten entwickeln dürfen und müssen.

Nicht gilt das Gesagte für die Bevölkerung der Länder der Halbkultur, beispielsweise für Russland, Ostindien, China.

Russland hat während des vergangenen Jahrhunderts eine stärkere Bevölkerungsvermehrung gehabt als irgend ein Land des Kontinents.

Die Bevölkerung daselbst füllt infolgedessen den Nahrungsspielraum bis an den äussersten Rand aus. Das zeigt die Kleinheit der Landanteile, die in Mittelrussland so reduziert sind, dass ein Wirt darauf seine Arbeitskraft nicht ausnützen und seine Familie nicht ernähren kann, zeigt der Umstand, dass trotzdem der russische Bauer am Hungertuche nagt, Russland ein Exportland ersten Ranges für Getreide und andere Produkte der Landwirtschaft ist, zeigt endlich die Thatsache, dass jedes Erntedefizit daselbst gleich von einer Hungersnot gefolgt ist, weil der russische Bauer bei normalen Ernten eben nur knapp sein Leben fristen kann von dem, was er an Nahrungsmitteln gewinnt. Er lebt normaler Weise im Stand des Existenzminimums, und dieses Existenzminimum weist sich als solches durch die gewaltige Sterblichkeitserhöhung aus, welche jeder, auch der kleinsten Herabsetzung desselben auf dem Fusse folgt.

Es fehlt nicht an Belegen für diese Darstellung, sie sind zu Dutzenden und fast zu Hunderten zu haben. Einige davon enthält der hier folgende Aufsatz von Studnicki. Wir notieren im übrigen aus der neueren Litteratur Aeusserungen von Golowin, Nicolai-on, solche von v. Schulze-Gävernitz, von Ballod und einige, die meist russischen Zeitungen entnommen, in dieser Zeitschrift an anderer Stelle bereits wiedergegeben wurden.

Seit Jahren und Jahrzehnten hallt Russland von Klagen über die zu kleinen Landanteile wieder, welche es dem Bauer unmöglich machen, sich zu ernähren.

Golowin schreibt hierzu[9]): »In Westeuropa findet das Wachstum der Landbevölkerung, welches die Bedürfnisse der Landwirtschaft übersteigt, seinen Abfluss nach den Städten. Bei uns aber äusserte sich dieses Wachstum wegen Mangels an Industrie in der raschen Vermehrung der Bauernhöfe ohne Pferde, d. h. des Landproletariats.«

»Was bin ich«, klagt aber der Bauer[10]), »ohne Pferd? Setz' mir das Messer an die Kehle, nur nimm mir das Pferd nicht. Soll ich die Erde mit meinen fünf Fingern kratzen? Wohin soll ich die Saat legen? Der Wind wird sie davontragen, Vögel werden sie aufpicken. Ohne Pferd, Herr, da bleibt nichts mehr übrig, als sich gleich ins Grab legen.«

Nach einer vor zwei Jahren in einem Kreise des Rjäsaner Gouvernements ausgeführten statistischen Erhebung[11]) besitzt dort im Durchschnitt jeder Bauer 2060 Quadratfaden, also weniger als eine Dess-

---

[9]) K. Golowin, Russlands Finanzpolitik und die Aufgaben der Zukunft. 1900. S. 85.

[10]) Nach Lehmann und Parvus, Das hungernde Russland. 1900. S. 152.

[11]) So Zeitschr. f. Soc. Wiss. III. (1900) S. 671.

jatine Land. (Eine Dessjatine gleich 109,25 Ar.) »In ihrer Not nun«, so wird berichtet, »pflügen die Bauern zu viel von ihrem Lande auf, wodurch sie Viehweide und Heuschläge verkleinern und mithin ihre Viehwirtschaft schädigen. Infolge Mangels an Holz heizen sie die Oefen mit Stroh und ziehen dadurch dem Vieh das Futter ab und verringern die dem Felde zukommenden Düngemittel. In dem genannten Kreise des Gouvernements Rjäsan können viele Bauern nicht mehr als ein Zehntel, viele nur ein Zwanzigstel ihres Feldes bedüngen, und folglich kann jedes Feld des Ackerlandes in der gehörigen Reihenfolge erst im Laufe von 30 bis 60 Jahren Düngerkraft erhalten.«

Ganz in der gleichen Richtung geht folgende Darstellung Nicolai-ons[12]: »Die Bevölkerung fährt fort zu wachsen. Um das Dasein zu fristen, muss sie das Ackerland auf Kosten der Wiesen und Weiden erweitern, den Wald hauen und hiermit die natürlichen Bedingungen verschlechtern, ihnen mehr und mehr sich unterwerfen. Die Erweiterung des Ackerlandes auf Kosten von Wiese und Weide führt zur Verminderung des Viehs, welches ohnehin eine Last ist wegen der Schwierigkeit der Ernährung im Winter. Das Vieh wird verkauft, mit der Verminderung des Viehs nimmt die Düngung ab, der ungedüngte Boden erliegt leichter der Trockenheit.«

v. Schulze-Gävernitz, der die Verhältnisse der russischen Volkswirtschaft zum Gegenstand seines ganz besonderen Studiums gemacht hat, meint[13], dass in Russland zur Führung einer rationellen Wirtschaft Bauernhöfe von 15 bis 30 (bis 60 ha) ausreichend, aber auch nötig seien. Er zitiert Postnikow, der nachzuweisen sucht, dass die Wirtschaft von 2½ bis 5 Dessjatinen nahezu doppelt so viel Arbeitskräfte pro Produkt aufwendet als die Wirtschaft von 20 bis 30 Dessjatinen. Dass der russische Landbau zu viel Esser beschäftige, ergebe auch ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten. Einer landwirtschaftlichen Bevölkerung von 25 Millionen in der Union entspreche eine solche von 70 Millionen in Russland; das Erzeugnis pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung sei in Russland zehn- bis elfmal geringer als in Amerika.

Durch Ballod hat letztere Angabe eine Korrektur erfahren. Dieser meint, die Differenz sei nicht 1 zu 10 und 11, sondern nur 1 zu 5. Ballod stellt nun aber, nachdem er erklärt hat, »es mag ja richtig sein,

[12]) Nach v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Russland. 1899. S. 340.

[13]) Vgl. die Besprechung des v. Schulze'schen Buches durch Ballod in Schmoller's Jahrb. 1900 S. 403 ff., in dem hier angeführten Teile auch wiedergegeben in dieser Zeitschrift, 1901, S. 48, f.

dass bei der althergebrachten extensiven Wirtschaft eine bedeutende Vergrösserung der Betriebsgrösse der Bauernwirtschaft nötig ist, wenn die verfügbare Arbeitskraft voll ausgenutzt werden soll«, die Frage: »Wo soll man denn hin mit den überflüssig gewordenen (sic!) zwei Dritteln (sic!) oder der Hälfte der gesamten russischen Bauernschaft? Dass dieselbe in absehbarer Zeit in der Industrie Verwendung finden könnte, ist doch absolut ausgeschlossen.«

Es besteht unter solchen Verhältnissen kein Zweifel, dass Russland an Uebervölkerung leidet, dass das Elend der Bevölkerung damit zusammenhängt, dass jede Erweiterung des Nahrungsspielraumes sofort durch den Bevölkerungszuwachs aufgesaugt wird, dass Russland also ein Typus ist der Länder, auf welche Malthus sein Gesetz stützt und stützen kann[14]).

Das gleiche gilt für Ostindien.

Wie für Russland verbietet der Raum ein detailliertes Eingehen auf die Verhältnisse auch hier. Aber das treffende Wort von Lehmann und Parvus, »das hungernde Russland ist die konstante Erscheinung«, die Hungersnot nur die gelegentliche Zuschärfung derselben, gilt in dem

[14]) Vgl. noch die Aeusserung von v. Schulze-Gävernitz, S. 334: »Nach dem Urteile aller Kenner hat die Mehrzahl aller Bauern nur bis Weihnachten, die »Reichen« bis Ostern auskömmlich zu essen. Von da an setzt Unterernährung ein.« v. Schulze notiert auch (S. 318): »Nach Mareck erhalten 70,7 pCt. der gesamten Bauernschaft von ihrem Landanteil weniger als das Existenzminimum; 20,4 pCt. sind im stande, von ihren Landarbeiten sich selbst, nicht aber ihr Arbeitsvieh zu ernähren.«

Vgl. auch Nicolai-on, Die Volkswirtschaft in Russland nach der Bauernemanzipation, 1899, S. 307: »Es gibt eine Verschlechterung und eine Verschlechterung. Anders ist es, wenn eine Verschlechterung bei den im vollen Sinne wohlhabenden amerikanischen Pächtern eintritt, welche in ihrer Wirtschaft alles vollauf haben, und anders ist es wieder, wenn die schon ohnedem schlimme Lage beim russischen Bauer schlechter wird, wenn jedes Stückchen Brot gezählt wird und zur Befriedigung der Bedürfnisse nach Kleidung etc. derjenige Teil des Getreides verkauft werden muss, der für den eigenen Gebrauch bestimmt sein sollte.

Lehmann und Parvus, S. 151, teilen mit: »Ein Greis sagte uns von sich in vollem Ernste: »Mit mir ist es Zeit zu sterben. Ich esse das Leben eines Anderen.« Dieser Ausdruck: das Leben eines Anderen essen, ist, wie jene Autoren sagen, auch sonst unter den russischen Bauern als Bezeichnung für ein sehr hohes Alter gebräuchlich. Stirbt also »ein Mensch mehr, so kann einer mehr leben; und soll ein neu ankommender leben können«, so ist der Tod eines alten Voraussetzung. »Nahm denn nicht«, fragen darum die Verfasser dieses Buches, »wirklich dieser Greis, dessen Tage so wie so gezählt sind, durch seine Brotration einen Teil des Lebens der Anderen, die noch im Vollbesitz ihrer Lebensenergie waren?« Lehmann und Parvus fahren fort: »Wir kennen Bauernfamilien, in denen Fälle von Tod infolge Skorbuts vorkamen, während im Stalle das Pferd am Leben erhalten wurde.« Hier war es also das Pferd, welches, um auf das Bauernsprichwort zurückzukommen, ein Menschenleben »gegessen« hatte!

Sinn auch für Indien, dass hier wie in Russland der Nahrungsspielraum bis an den Rand durch die Bevölkerung ausgefüllt ist. Vor wenigen Wochen haben die »Times« die Ergebnisse der letzten Volkszählung in Indien veröffentlicht[15]). Sie zeigen in den Ziffern des Menschenverlustes, den Indien durch die letzte Hungersnot erlitten hat, dass auch hier der Nahrungsspielraum des Einzelnen der denkbar knappste und beengteste ist, und jede Einschränkung desselben infolgedessen den Hungertod von Hunderttausenden, ja Millionen zur Folge hat. Die Gesamtzahl der Bevölkerung der unmittelbar britischen Gebiete und der Vasallenstaaten wurde in der letzten Zählung auf 294270000 Seelen ermittelt. Das will heissen, dass die Bevölkerung Indiens sich in dem Zeitabschnitt von 1891—1901 um 4280000, d. h. nur um 1,49 v. H. vermehrt hat, während in der Zeit von 1881—1891 der Bevölkerungszuwachs 11,2 v. H. betrug. Von sachkundiger Seite wird noch hinzugefügt, dass selbst der geringe Zuwachs von 1,49 v. H. mehr scheinbar als wirklich ist, indem die verbesserten Zählungsmethoden es ermöglicht haben, mit grösserer Genauigkeit als früher alle Elemente der Bevölkerung festzustellen. Nach dem Vermehrungsverhältnis der Dekade 1881—91 hätte ein Zuwachs um 32 Millionen während des letzten Jahrzehntes stattfinden müssen. Da er in Wirklichkeit nur $4\frac{1}{2}$ Millionen war, so blieb für einen Ausfall von rund 28 Millionen die Erklärung zu liefern. Eine Prüfung der für die verschiedenen Provinzen und Staaten festgestellten Einwohnerzahlen ergab, wie zu erwarten, dass die von der Hungersnot betroffenen Distrikte für den grössten Teil des Ausfalles zuwachs — d. h. für einen Menschenverlust von ungefähr 20 Millionen — verantwortlich sind. Die Einwohnerzahl ist hier absolut zurückgegangen.

Man besitzt übrigens über die letzte Hungersnot in Indien eine Monographie aus der Feder A. Zimmermanns[16]). Hier wird mitge-

Zum Schluss ihrer eingehenden und wertvollen Untersuchung meinen die Autoren: »Das hungernde Russland ist eine konstante Erscheinung, und die Hungersnot, die allgemeine wie die partielle, ist nur ihre markanteste Ausdrucksform.«

Mit diesen Aeusserungen, die zeigen, wie in Russland der Nahrungsspielraum bis auf den letzten Rest, sozusagen der Nahrungsspielraum jedes Tages ohne Rücksicht auf den nächsten Tag ausgenützt wird, stimmt das schon früher einmal in dieser Zeitschrift beispielsweise über den Winterschlaf des russischen Bauern als ein Mittel der bäuerlichen Oekonomie Gesagte und vieles andere!

[15]) So »Allgemeine Zeitung« v. 24. März 1901.

[16]) »Die letzte Hnngersnot in Indien«, Zeitschr. f. Socialw. I (1898) S. 775 ff.

Im Augenblicke, wo dieser Aussatz zum Drucke geht, erhalten wir auch eine Broschüre von Aug. F. Ammann, Die Hungersnot in Indien und die britisch-indische Regierung (Frauenfeld, J. Huber) 1900, wo die weitgehende Hülfsthätigkeit der anglo-indischen Regierung in helles Licht (zweifellos mit Recht!) gestellt, aber die für indische Verhältnisse furchtbare Bevölkerungsvermehrung als Urquell des Elends nicht gestreift wird, trotz-

teilt: »Die grosse Mehrzahl der Familien in Indien erwirbt monatlich nicht mehr als 7 bis 10 M., ein Knecht erhält täglich 30 Pf., ein gewerblicher Arbeiter noch weniger. Steigen die Getreidepreise, so stehen die Leute, falls nicht Hülfe von aussen kommt, vor dem Hungertode. Was jeden Notstand in Indien aber so besonders verderblich macht, ist die körperliche Schwäche der seit Jahrhunderten um das kärgliche tägliche Brot ringenden Leute. Kommen sie in Not, so erliegen sie ihr darum in unheimlicher Schnelligkeit.«

In diesen Ländern besteht also das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz zu Recht. Hier überall hat die Bevölkerung »die beständige Tendenz zur Vermehrung über die Unterhaltsmittel«. Im vorangegangenen wurde nun behauptet, dass die Entwicklung sich differenziert, dass nämlich in Ländern der Kultur die Bevölkerung es sich immer deutlicher versage, den Nahrungsspielraum auszunützen. Malthus hat, wie man weiss, seinem Gesetz allgemeine Geltung unterlegt. Er hat Unterscheidungen gleich der hier beabsichtigten nicht getroffen. Diese allseitige Geltung konnte das Bevölkerungsgesetz vielleicht zu seiner Zeit beanspruchen, heute kann es sie jedenfalls nicht mehr! Das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz steht in voller Kraft für die Völker der Unkultur und Halbkultur — nach allem, was wir wissen, übrigens für letztere in noch höherem Grade als für die ersten —, es besteht nicht mehr und tritt in wachsendem Umfang ausser Kraft für die Länder der Kultur.

Das prägt sich aus in dem Sinken der Geburtenziffer fast in allen Kulturstaaten seit längerer Zeit. Hierüber liegen folgende Daten vor:[17])

Geburten auf 1000 der Bevölkerung

Mittel	Deutschland	Oesterreich	Ungarn	Schweiz	Holland	Dänemark
1871/75	39,0	39,5	42,7	30,3	36,1	30,8
1891/95	36,3	37,5	41,6	28,2	33,0	30,3
Mittel	Schweden	Norwegen	Grossbritannien	Belgien	Frankreich	Italien
1871/75	30,7	30,1	34,1	32,2	25,5	36,8
1891/95	27,5	30,3	29,6	29,2	22,6	36,3

Diese Daten sind höchst merkwürdig darum, weil sie die Tendenz auf Verminderung der Geburten gleich als in fast allen Kultur-

dem der Verfasser das an ihn gerichtete, seitdem auch sonst durch die Blätter gegangene Briefchen Max Müller's vom 2. April 1900 wiedergibt, wo mit Bezug auf die Vergangenheit gesagt ist: »Von Hungersnot ist aber (in alter Zeit) so viel die Rede, dass Manu erlaubt, den eigenen Sohn zu töten zur Zeit des Unglücks«, mit Bezug auf die Gegenwart aber einzig die charakteristischen Worte gebraucht sind: »Die Bevölkerung Indiens ist während der Pax Britannica sehr gewachsen!«

[17]) Nach v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 1898 (im Hand- und Lehrb. der Staatsw., herausgeg. von v. Heckel), S. 151.

staaten, für welche Nachweise überhaupt vorliegen, vorhanden zeigen. Einzig Norwegen macht eine Ausnahme davon. Deutschland allerdings hat im Gefolge des Kriegs von 1870/71 in den unmittelbar darauf folgenden Jahren besonders hohe Geburtenziffern gehabt, was zu der Stärke des Abfalls seitdem beiträgt, ein Rückgang ist aber auch gegen die erste Hälfte der 80er Jahre vorhanden. Dieser Rückgang ist im übrigen in den meisten Fällen ausserordentlich gross. Denn eine Entwickelung, welche sich durchsetzt gegen ererbte und fast geheiligte Lebensgewohnheiten, ist eine ungeheuer vehemente, wenn sie binnen weniger Jahre Veränderungen wie die oben mitgeteilten zu bewirken vermag. Wenn wir von Deutschland absehen[18]), haben wir beispielsweise in Oesterreich eine Verminderung der Geburtenziffer während der 20 Jahre von 1871/75 auf 1891/95 um 6 pCt., in der Schweiz um 7 pCt., in Holland um nahezu 9 pCt., in Schweden um 10 pCt., in Grossbritannien um 13 pCt. und selbst in Frankreich, dessen Geburtenziffer bereits 1871/75 sicherlich nicht hoch genannt werden konnte, um 12 pCt. Dass es sich um eine »Fortschrittstendenz« handelt, zeigt das gleichmässige Auftreten der Erscheinung in Ländern verschiedenster Rasse, verschiedensten Wohlstands, verschiedenster wirtschaftlicher Eigenart, wenn sie nur in den Kulturkreis fallen. So findet sich die Entwicklung ebensowohl in den nicht sonderlich industriellen skandinavischen Staaten, wie in den Staaten extrem industriellen Charakters Belgien und England, ebensowohl in dem von finnischen und slavischen Stämmen gemeinsam mit deutschen und romanischen Elementen besetzten Staat an der unteren Donau, wie in den rein germanischen Niederlanden u. s. w.

Der Nachweis des Vorhandenseins dieser Tendenz lässt sich übrigens über Europa hinaus erstrecken auf aussereuropäische Kulturgebiete. Ueber den Geburtenrückgang in Australien hat diese Zeitschrift in ihrer letzten Nummer folgende Daten gebracht:

Zahl der Geburten in den australischen Staaten auf Tausend der Bevölkerung

1861	41
1871	38
1881	36
1891	34
1899	26

Hier haben wir also binnen 38 Jahren einen Rückgang um nicht weniger als 40 pCt. — eine fast ungeheuerliche Ziffer.

[18]) Auch aus Gründen wie den von v. Fireks im Handwörterb. d. Staatsw. 2. Aufl. IV S. 36 und gelegentlich von Ad. Wagner angeführten, trotzdem denselben andere autoritative Aeusserungen, wie von v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre II (1897) S. 179 gegenüberstehen.

Daten für die Länder ausserhalb des westeuropäischen Kulturkreises liegen wenig vor. Man hat solche für Serbien, Bulgarien, Egypten, Japan. Serbien geht unter die Ziffer von 40 Geburten auf 1000 schon seit langem nicht herab und hält damit wohl den Record unter den europäischen Staaten. Ebensoviel und noch mehr hat ausserhalb Europas beispielsweise Egypten, Indien. Hier überall geht die Geburtenziffer auch nicht zurück, teilweise steigt sie (in Japan!). Russland scheidet sich in zwei Gebiete, ein westeuropäisches und ein osteuropäisches. Die oben gegebenen Schilderungen gelten für das letztere. Das erstere scheint die Entwickelung Westeuropas mitzumachen, ganz besonders Finland, wo von 1871/75 auf 1891/95 die Geburtenziffer von 37,1 auf 31,5 zurückging!

Nach alledem ist es sicher gegeben, von einer »Tendenz« des Sinkens der Geburtenziffer in den Kulturstaaten zu sprechen.

Wir werden später dieser Tendenz noch die angemessene Formel zu geben haben, als für uns besonders wichtig und markant erweist sich aber dieses Sinken der Geburtenziffer dadurch (und dort), dass (und wo) es nicht etwa mit einer Einschränkung des Nahrungsspielraums verbunden ist — dann wäre es ja ganz »malthusisch« —, sondern verbunden ist mit der entgegengesetzten Erscheinung einer Erweiterung desselben. Was diese Erweiterung des Nahrungsspielraums der Kulturvölker betrifft, so wurde sie im besonderen von mir zuerst in meinem »System der Socialpolitik« I. zum Gegenstand des Nachweises gemacht An die hier gebotenen Daten hat sich seitdem eine fast unübersehbare Litteratur geknüpft zum Behufe des gleichen Beweises. Wir dürfen uns unter solchen Umständen ein weiteres Eingehen auf die die Thatsache der Erweiterung des Nahrungsspielraums über jeden Zweifel hinaus sicherstellenden Ziffern der Konsumstatistik sparen. Nur eine Ziffer sei hier genannt, jene, die alle anderen gleichsam zusammenfasst, die Sterbeziffer.

Auch über sie haben wir uns in dem vorgenannten Werke des näheren verbreitet. Wenn dasselbe der pessimistischen Entwickelungstheorie, die damals die Gemüter gefangen hielt, die optimistische Entwickelungstheorie entgegensetzte, so musste ein ganz besonders zuverlässiger Prüfstein für die Wahrheit oder Unwahrheit der letzteren eben die Sterbeziffer sein. Wir führten darum aus (S. 211): »Abschliessen wollen wir diese vorläufige Untersuchung über die »naturgemässe Evolution des Kapitalismus« mit einigen Daten zur Geschichte der Sterblichkeit in einigen europäischen Ländern. Man erinnere sich, dass wir die durchschnittliche Sterblichkeit als einen — nur freilich noch oben hin unendlich verkleinernden — Maassstab socialen Wohl- oder Uebelbefindens angesprochen haben. Auch der Socialismus thut es«. In welchem Sinne,

ging aus folgender dem Werke eines höchst kompetenten Autors entnommener Aeusserung hervor: »Die ökonomische Entwicklung führt zur körperlichen Entartung der Kulturmenschheit durch die Zusammendrängung grosser Menschenmassen in den Städten, durch Ueberarbeit, Entbehrungen, schlechte Wohnungsverhältnisse bei den arbeitenden Klassen; durch Mangel an körperlicher Thätigkeit, durch Ausschweifungen und Verwandlung der Ehe aus einem Akt der geschlechtlichen Zuchtwahl zu einem Geldgeschäft in den besitzenden Klassen, endlich in allen Klassen durch den Militarismus, der gerade den kräftigsten Männern die Eheschliessung am meisten erschwert.« Diesen Darlegungen wurden folgende Daten gegenübergestellt:

Es starben aufs Tausend der Bevölkerung

	1871/75	1889
Deutschland	27,8	23,8
Oesterreich	32,5	27,2
Ungarn	35,0	30,0
Grossbritannien	22,0	17,8
Frankreich	22,4	20,7
Italien	30,5	24,8

Der Rückgang der Sterblichkeit war in die Augen fallend. Es wurde dann noch ausgeführt, dass diese Ziffern nicht ohne weiteres brauchbar seien, weil die Verminderung der Sterblichkeit bis zu gewissem Grade sich auf die Verminderung der Geburten zurückführe. Auch nach Berücksichtigung dieses Faktors ergab sich aber eine sehr erhebliche Verminderung der Sterblichkeit. »Die Daten zeigen«, hiess es darum zuletzt, »mit unübertrefflicher Schärfe, was von jener heute gang und gäben Anschauung von der ‚körperlichen Entartung der Kulturmenschheit' zu halten ist.«

Den in meinem Buch gebrachten Ziffern lassen sich heute weitere anfügen. Ich verweise auf den stoffreichen Aufsatz von Prinzing im zweiten Band dieser Zeitschrift über »die Gestaltung der Sterblichkeit im 19. Jahrhundert«. Ihm ist zu entnehmen, dass die Sterblichkeit auch weiter abnimmt.

Die Sterblichkeit betrug nämlich auf Tausend der Bevölkerung

	Deutschland	Oesterreich	Schweiz	Holland	England	Belgien	Frankreich	Italien
1871/80	27,1	31,5	23,4	25,4	21,4	23,0	23,6	30,0
1881/90	25,1	29,5	20,9	21,0	19,1	20,6	22,1	27,3
1891/95	23,3	27,8	20,1	19,6	18,1	20,3	22,3	25,6

Scheidet man die Sterblichkeit der unter Einjährigen aus, so ergibt sich als Entwicklung der Sterblichkeit (der über Einjährigen):

	Deutschland	Oesterreich	Schweiz	Holland	England	Belgien	Frankreich	Italien
1871/80	17,3	22,2	18,0	18,3	16,6	18,3	19,7	22,7
1881/90	17,8	20,8	16,6	15,6	14,9	15,6	18,6	20,3
1891/95	16,5	19,1	16,2	15,8	14,5	15,8	18,8	19,4

Die Sterblichkeit für die über Einjährigen ist in der hier in Frage stehenden Periode in Deutschland um rund 10 pCt., in Oesterreich um rund 14 pCt., in der Schweiz um 10 pCt., in Holland um 14 pCt., in England um 13 pCt., in Belgien um 14 pCt., in Frankreich um $4^1/_2$ pCt., in Italien um 14 pCt. zurückgegangen. Die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten ist also enorm gewachsen und die Summe von Kummer und Elend in der menschlichen Gesellschaft wesentlich herabgesetzt worden. Die Erweiterung des Nahrungsspielraums ist damit nachdrücklicher als durch alles andere belegt.

Die Verminderung der Geburtenziffer ist demnach erfolgt trotz vermehrter Geburtengelegenheit. Niemand wird dem Missverständnis anheimfallen, als ob die verminderte Sterblichkeit in den Kulturstaaten die Geburtengelegenheit behindert hätte.

Um ein abschliessendes Urteil über diese wichtige Erscheinung der sich vermindernden Geburtenfrequenz gewinnen zu können, ist es aber noch nötig, auf ihre Ursachen einzugehen. Untersuchungen darüber sind angestellt in einer grösseren Zahl von Schriften über Frankreich, wo die Erscheinung ja weitaus am auffälligsten und seit längerer Zeit in Wirksamkeit ist als irgend anderwärts, aber auch in einigen Arbeiten aus deutschen Federn — wir denken hierbei in erster Linie an die vor kurzem zum Abschluss gelangten Untersuchungen des schon genannten süddeutschen Statistikers Prinzing über die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland.

Ueber die Verminderung der Geburtenziffer in Frankreich hat der Zürcher Privatdozent Dr. Goldstein auf Grund seines wohl die gesamte einschlägige französische Litteratur verarbeitenden Buches »Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich« (Berlin, 1900) in dieser Zeitschrift (III S. 696ff.) referiert. Er erklärt hier: »Fragt man nach den Ursachen der raschen Abnahme des Bevölkerungszuwachses in Frankreich, so muss zunächst konstatiert werden, dass fast sämtliche Forscher darin übereinstimmen, dass der langsame Bevölkerungszuwachs nicht auf physische Degeneration, sondern darauf zurückzuführen ist, dass die Franzosen keine oder nur wenig Kinder haben wollen.« Nicht also Nichtkönnen — physische Defekte — sind entscheidend für den Rückgang der Geburtenfrequenz dahier, sondern der »Wille«.

Den Prinzing'schen Untersuchungen über Deutschland ist vorangegangen eine Studie von uns: »Ueber die Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande im Deutschen Reich« (gleichfalls in dieser Zeitschrift I S. 790ff. veröffentlicht), wo auf Grund der Ergebnisse der von der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Umfrage über »Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen

Landbewohner im Deutschen Reich« der Versuch gemacht wurde, zu ermitteln, ob und aus welchen Gründen eine Beschränkung der Kinderzahl auf dem Lande in Deutschland stattfinde. Das Ergebnis war, dass »Ostelbien« und ein grosser Teil des rechtsrheinischen Süddeutschland, insbesondere Bayern, Unberührtheit von dem Zweikindersystem zeigen, während sonst auf dem Lande überall einzelne Stände oder Familien oder Dörfer ihm huldigen.

Um das näher zu belegen und einigermaassen auszuführen, so wurde aus Pommern eine Aeusserung mitgeteilt des Inhalts: »Dass Mittel zur Verhinderung des Kindersegens angewendet werden, kommt nur in sehr wenigen Gemeinden und dort ausnahmsweise vor; in einer sind es die Sachsengänger, in einer anderen kleine Beamte, und in Usedom und Wollin soll es häufiger, jedoch keineswegs allgemein vorkommen; das sind jedenfalls dann die Folgen der Kultur (sic!), die alle Welt beleckt und die von den Fischern, die in jüngeren Jahren häufig Seefahrer waren, in den Hafenstädten gelernt ist«. In der Mark wurde auffallend gefunden, dass alle Lehrer (sic!) zwei Kinder haben. In Anhalt wurde gesagt: »Die Kinderzahl ist im Arbeiterstand normal, im Bauernstand meist gering. Bei demselben scheint das Zweikindersystem bereits vielfach Eingang gefunden zu haben.« Ein anderer Berichterstatter meinte: »Die Kenntnis stellt sich mir als unheilvolle Frucht des Krieges von 1870—71 dar. Fast ausnahmslos sind's Leute, die damals in der Linie gestanden haben, und deren klug gemachte Verwandte, die nur 1—2 Kinder haben«. Schliesslich heisst es in sehr charakteristischer Weise: Viel Kinder zu haben ist »nicht Mode«. Aus Süddeutschland wurde mitgeteilt und zwar zunächst aus Elsass-Lothringen: »Das Zweikindersystem ist in Elsass-Lothringen zwar überall bekannt, wird aber praktisch nur in vereinzelten Dörfern und auch dort nur von den Reichen und Geizigen konsequent durchgeführt.« Letztere Erfahrung wiederholt sich anderwärts südlich vom Main in Baden und Württemberg.

Hier sind die Motive des auf Verminderung der Kinderzahl gerichteten Willens bereits unmissverständlich klargelegt. Dass es sich um gewollte Beschränkung handelt, wird auch von Prinzing nachgewiesen. Prinzing sagt über die Gründe der sich in Deutschland vermindernden Geburtenziffer nichts anderes aus, als was Goldstein darüber aus Frankreich berichtet. Prinzing kommt zu dem Resultat: »So wichtig diese äusseren Umstände (Krankheiten u. dgl.) für die Geburtenzahl sind, so werden sie doch aufgewogen durch die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl.« Der Wunsch aber, weniger Kinder zu haben, als physiologisch möglich wäre, entsteht »aus verschiedenen Gründen: so aus wirtschaftlichen, wenn z. B. das Bauerngut nur auf

einen Sohn vererbt werden soll und dasselbe nicht so gross ist, dass für die anderen etwaigen Erben ein anständiges Erbteil herausgezogen werden kann, oder wenn das Einkommen nicht hinreicht, einer grösseren Anzahl von Kindern die standesgemässe Erziehung zu teil werden zu lassen. Ebenso häufig aber sind es rein egoistische Gründe, die zu einer Beschränkung der Kinderzahl führen, sei es, dass die Eltern sich nicht mit der Erziehung vieler Kinder befassen mögen, sei es, dass die Eltern das Leben auch geniessen und nicht alles den Kindern opfern wollen«.

Prinzing stellt im übrigen für Deutschland fest, dass hier eine Abnahme der Geburtenziffer hauptsächlich in den Städten zu konstatieren sei. Er erklärt ausdrücklich: »Wenn Klagen über die Zunahme des Zweikindersystems laut werden, so kann dies nur für die Städte gelten; wo eine Beschränkung der Kinderzahl auf dem Lande herrscht, war diese schon in früheren Zeiten Brauch.«

In Frankreich liegt nach Goldstein in diesem Punkte die Sache teilweise umgekehrt. »Die Geburtenfrequenz gestaltet sich um so geringer, je grösser der Anteil der von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung ist.«

Prinzing schlägt für Berlin, wo der Rückgang der Geburtenfrequenz stärker sei als in irgend einer anderen Stadt oder sonst irgendwo in Deutschland, die durchschnittliche Kinderzahl pro Familie gegenwärtig mit 1,7 an! Aber er gesteht doch auch für das Land zu, nachdem er nochmals hervorgehoben hat, »aus unseren Untersuchungen geht ja zweifellos hervor, dass eine künstliche Beschränkung der Kinderzahl in fast allen deutschen Städten stattfindet«: »Aber auch auf dem Lande hat sich in weiten Gebieten des Deutschen Reichs der Präventivverkehr eingebürgert«. —

Die Frage ist nun — um ihretwillen ist diese ganze Untersuchung angehoben — ob Thatsachen wie die hier berichteten verträglich sind mit der Malthus'schen Feststellung: »Die Bevölkerung hat die Tendenz, über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen«. Die Antwort kann unseres Erachtens nicht zweifelhaft sein. Sie lautet: nein.

Wohl spricht auch Malthus davon, dass die von ihm sogenannten »präventiven Checks« das Missverhältnis zwischen Nahrung und Bevölkerung zu vermindern, Not und Elend herabzusetzen vermögen, aber auf sein Bevölkerungsgesetz: »Die Bevölkerung hat die Tendenz, über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen« gewinnt diese Feststellung keinerlei Einfluss, zweifellos darum, weil er an eine nachhaltige und weittragende Wirksamkeit dieser präventiven Checks nicht glaubt. Es fasst eine Wirksamkeit dieser präventiven Checks nur als Ausnahmefall ins Auge.

In Wirklichkeit hat aber die Bevölkerung der Kulturstaaten nicht nur nicht die Tendenz, »über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen«, sie hat nicht einmal mehr die Tendenz, den Nahrungsspielraum auszufüllen, sie hat vielmehr die Tendenz, je mehr der Nahrungsspielraum wächst, desto mehr hinter ihn zurückzuweichen. Das ist die Tendenz, der sie immer stärkere Geltung verschafft.

In diesem Sinn hat das Bevölkerungsgesetz zweifellos eine andere Fassung als die von Malthus überkommene zu erfahren. Die Formel des Bevölkerungsgesetzes muss lauten:

»Die potentielle Vermehrbarkeit (nicht die Vermehrungs-»Tendenz«) des Menschen steht in Widerspruch mit der Unvermehrbarkeit des Bodens auf der Erde und dem beschränkten Vorhandensein der besten Böden, wie der beschränkten Ergiebigkeit an den Boden gewandter Arbeit (und Kapitals), in dem Sinn, dass diese Naturthatsachen dem Menschen nicht gestatten, seine Potenz dauernd voll auszulösen, wenn er nicht eine Verminderung der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Menge an Unterhaltsmitteln und schliesslich Not für eine gewisse Zahl herbeiführen will.«

»Dieser Widerspruch wird nicht wahrgenommen im Naturzustand der Völker und im Zustand zurückgebliebener Kultur (unvollkommner Reife) derselben, sodass hier die (Vermehrungs-) »Tendenz« mit der »Potenz« zusammenfällt. Im Kulturzustand (im Reifezustand, bei grösserer Wohlhabenheit) der Völker vollzieht sich eine Scheidung beider Faktoren, in dem Sinne, dass, vorübergehende Zeitläufe anderen Charakters abgerechnet, mit wachsender Einsicht u. s. w. die (psychologisch bestimmte) »Tendenz« immer mehr, bis zu einer gewissen, aber variablen Grenze, hinter die (physiologisch bestimmte) »Potenz« zurücktritt.«

Das hier formulierte Gesetz schliesst folgende Feststellungen ein:

1. Das Gesetz der sinkenden Bodenerträge besteht zu Recht.

2. Das Malthus'sche Gesetz besteht zu Recht für den Naturzustand und den der Halbkultur der Völker.

3. Das Malthus'sche Gesetz gilt nicht für den Kultur-(Reife-) Zustand der Völker.

4. Als Naturgesetz, als welches es von Malthus dem Sinne nach angesprochen ist, ist das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz nicht haltbar.

5. Es ist das dauernde Gesetz gewisser entwicklungsunfähiger Völker, für die entwicklungsfähigen Völker nur das Gesetz einer Entwicklungsstufe derselben.

Malthus sagt gleich zu Beginn seines Buches, nachdem er das Bevölkerungsgesetz proklamiert hat: »Dass die Bevölkerung diese beständige Tendenz zur Vermehrung über die Unterhaltsmittel hinaus hat und dass sie auf ihrem unvermeidlichen Niveau durch diese Ursachen zurückgehalten wird, wird aus einer Uebersicht der verschiedenen Gesellschaftsstufen, auf denen der Mensch existiert, hinreichend klar hervorgehen.« Ein Unterschied der verschiedenen »Gesellschaftsstufen« ist also von ihm, wie auch hieraus erhellt, nicht gemacht, an eine **Entwicklung** von ihm nicht gedacht, die Möglichkeit, dass das Bevölkerungsgesetz verschiedener Gesellschaftsstufen ein verschiedenes sein könne, direkt abgewiesen.

In der hier gegebenen Formulierung des Bevölkerungsgesetzes bedarf einer Rechtfertigung die Scheidung von Perioden und Völkern in solche der sog. »Kultur« gegen andere der »Halb- bezw. Unkultur«. Perioden und Völker, die hier als solche der Halb- und Unkultur angesprochen werden, werden nämlich von Vielen nicht in dieser Weise qualifiziert. Der hier gewählte Ausdruck ist denn auch cum grano salis zu nehmen, und er lässt auch wirklich einen Ersatz etwa durch eine Scheidung der Völker und Perioden in solche von grösserer und geringerer »Reife« zu. Es ist von Bedeutung, dies hier ausdrücklich festzustellen, ebensowohl um dem Missverständnis der gewählten Bezeichnungen vorzubeugen, wie um die Formel gegen Vorwürfe zu schützen, die aus der Frage der angemessenen Bezeichnung jener verschiedenen Perioden und Völker gegen sie erhoben werden könnten. Jener Ausdruck »grössere und geringere Reife« scheint sich auch unter dem Gesichtspunkt zu empfehlen, dass er eine wertvolle historische Parallele nahebringt, insofern als die zweifellos »reifen« Völker auch des späteren Altertums der potentiellen Vermehrbarkeit eine gleichartige »Tendenz« nicht haben folgen lassen, »Tendenz« und »Potenz« also hier schon auseinandergingen, wie bei den »reiferen« Völkern der Gegenwart. Andererseits ist die Vergleichbarkeit der überreifen Völker von damals gegen die in voller Entwicklung begriffenen von heute eine derart beschränkte, dass Zweifel auch über die Angemessenheit dieses Ausdrucks möglich sind. Der Schluss, den wir daraus gezogen haben, war der, dass es sich empfehle, die zwei möglichen Bezeichnungen — die eine immer zur Verdeutlichung der anderen — neben einander zu stellen. Wir haben zuletzt noch die »grössere Wohlhabenheit« neben »Reife« und »Kulturzustand« gesetzt, da unter Umständen erfahrungsgemäss bereits diese zu den Beschränkungen führt. Es wird aber zu erwägen sein, ob man nicht gut thut, alle jene Qualifikationen derart zusammenzufassen, dass man bloss von niedrigerer und höherer »Entwicklungsstufe« spricht und das Gesetz also in Al. 2 so formuliert:

»Dieser Widerspruch wird nicht wahrgenommen auf niedriger Entwicklungsstufe der Völker, sodass hier die (Vermehrungs-)»Tendenz« mit der »Potenz« zusammenfällt. Auf höherer Entwicklungsstufe vollzieht sich eine Scheidung beider Faktoren in dem Sinne, dass, vorübergehende Zeitläufe anderen Charakters abgerechnet, die (psychologisch bestimmte) »Tendenz« immer mehr, bis zu einer gewissen, aber variablen Grenze, hinter die (physiologisch bestimmte) »Potenz« zurücktritt«.

Eine weitere kurze Bemerkung wäre den Worten »Potenz«, »Tendenz« zu widmen. Die »Potenz« bezeichnet das von anderen, insbesondere von Ad. Wagner[19]) sogenannte »physiologische Maximum«, die physiologische Möglichkeit, die selbstverständlich ebensowohl von der Leistungsfähigkeit des weiblichen, wie des männlichen Geschlechtes abhängt.

III.

Die erste Hauptfrage dieses Aufsatzes ist damit erledigt. Für die Beantwortung der zweiten, ob mehr Menschen sich gegenseitig ein Vorteil sind oder weniger Menschen, wurde aber in der Beantwortung der ersten Hauptfrage bereits Material von entscheidendem Gewichte beigebracht, sodass es hier bloss einiger Ergänzungen bedarf, um nach kurzer Verrechnung der einzelnen Faktoren gegen einander die Summe ziehen zu können.

Wir haben vorhin in eingehender Untersuchung festgestellt, dass das Gesetz des sinkenden Bodenertrags zu Recht besteht. Ist dem so, so ist schon dadurch die Haltbarkeit der Oppenheimer'schen These auch in diesem zweiten Teile, in dem sie übrigens von vielen anderen Nationalökonomen, Gegnern des Malthus aus früherer Zeit, geteilt wird, in hohem Grade in Frage gestellt. Denn, vermag der vierte, fünfte und sechste Mensch, vermag der vierte, fünfte, sechste Kapitalsteil, an den Boden gewandt, nicht mehr das durch Anwendung der ersten drei Arbeits- und Kapitalsteile etwa versechsfachte Produkt seinerseits wieder im Maasse der Neuanwendung von Arbeit und Kapital zu erhöhen, so ist damit gleichzeitig gesagt, dass es eine Grenze der Sättigung in jeder Zeit gibt, jenseits deren die Quote, mit welcher der Einzelne aus dem Produkt von Natur, Kapital und Arbeit beteilt werden kann, sinkt. Dieses Resultat wird noch verstärkt durch das nicht weniger gesicherte Faktum, dass die besten Böden nur »beschränkt« vorhanden sind, und abermals und zwar aufs entschiedenste verstärkt auch durch die Thatsache, dass das Bodenkapital der Erde überhaupt beschränkt ist.

Oppenheimer ist aber für den Fall, dass ihm Behauptungen dieser Art entgegengesetzt werden sollten, gerüstet. Er sagt ausdrücklich: »Mag die Lebensmittelproduktion immerhin dem Gesetz der sinkenden Erträge

19) Grundlegg. d. pol. Oekonomie. 5. Aufl. 2. Halbband S. 492 ff.

unterliegen: die Stoffveredlung unterliegt sicher einem umgekehrten Gesetz der steigenden Erträge, wonach sie um so ergiebiger werden, je dichter der Markt, je vollkommener die Arbeitsteilung«. Auch diesem Gesetz wurde schon vorhin entgegengestellt, dass die Gewerbe der Stoffveredelung eine Vermehrung der Unterhaltsmittel im allgemeinen nicht zu Wege zu bringen und eine Beschränktheit auf dem Gebiete der letzteren also nicht eigentlich wett zu machen vermögen. Anzufügen ist die Feststellung, dass ein Gesetz der sinkenden Erträge auch für die Gewerbe der Stoffveredlung besteht. Die nähere Deutung des Gesetzes der sinkenden Bodenerträge wurde vorhin gegeben. Dasselbe wurde in der Weise ausgeführt, dass die Verwendungsmöglichkeiten für Arbeit und Kapital in der Landwirtschaft beschränkte seien, eben nur ganz bestimmte technische Verwendungen den Ertrag erhöhen und wenn sie gemacht sind, eine weitere wirtschaftlich rationelle Erhöhung nicht durchzusetzen sei. Im Gewerbe nun wird doppelte Verwendung von Arbeit und Kapital in der Regel mindestens doppelt so hohe Erträge liefern. Aber doch gilt auch im Gewerbe ein »Gesetz der sinkenden Fortschrittsfähigkeit, sinkenden Fortschrittsquote« in dem Sinne, dass gewisse erste, zweite und dritte Fortschrittsleistungen unter Umständen niemals mehr in gleichem Umfange erreicht, geschweige übertrumpft werden können!

In unserem »System der Socialpolitik« I. S. 434 teilen wir mit, dass der Verkaufspreis pro Pfund Garn Nr. 100 in England

1779 . . . . 38 Shilling
1882 . . . . 1 Shilling 10 Pence

gewesen ist. Das bedeutet einen »Fortschritt«, eine Produktionskosten- und daraufhin Preisherabsetzung im Laufe eines Jahrhunderts um 36 Shilling 2 Pence. Es ist klar, dass der 1882er Preis von 1 Shilling 10 Pence seinerseits nicht wieder — im Laufe etwa eines folgenden Jahrhunderts — um 36 Schilling herabgesetzt werden kann. Die Möglichkeit eines gleichen Fortschritts in der Zukunft (u. z. in aller Zukunft!) ist abgeschnitten.

Ein anderes Beispiel: Der Frachtsatz für ein Bushel Weizen von Chicago nach Liverpool (u. z. von Chicago nach New York per Eisenbahn, von hier nach Liverpool per Dampfer) war 1868 56,42 Cents, 1896 17,87 Cents. Das ist eine Ermässigung um 38,55 Cents. Es ist klar, dass die rund 18 Cents von 1896 nicht ihrerseits wieder eine Ermässigung um $38\frac{1}{2}$ Cents erfahren können. — Es ist gleichzeitig klar, dass es sich hier um ein Gesetz handelt, das eine Tragweite über die ganze Industrie hin — Industrie im weitetesten Sinne genommen — besitzt [20]).

[20]) Für das Gebiet des Transports vgl. das gehaltvolle Büchlein von W. Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland, Leipzig 1900, S. 17, 121 und anderwärts.

Jedenfalls kann schon diesem »Gesetze«[21]) gegenüber die von Oppenheimer aufgestellte Behauptung stetig steigender Erträge mindestens in den Gewerben der Stoffveredlung nicht Stand halten. Dazu kommt, dass grössere Bevölkerungsdichte noch nicht Fortschrittsideen erzeugt und diese doch entscheidend sind für den Fortschritt. Wenn Oppenheimer meint, dass mit zunehmender Dichtigkeit der Bevölkerung die Arbeitsteilung stets zunehmen und dadurch die Produktivität ins Unendliche erhöht werden würde, so ist auszusprechen, dass die Arbeitsteilung allerdings durch eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung bedingt ist, aber auch hier von einer gewissen — in den Kulturstaaten und ausserhalb ihrer vielfach längst erreichten — Grenze an durch grössere Dichtigkeit der Bevölkerung nicht mehr eine intensivere Arbeitsteilung bewirkt zu werden vermag — die Vereinigten Staaten mit 10 Menschen auf den Quadratkilometer haben in ihren Fabriken sicher keine geringere Arbeitsteilung als die Fabriken Bulgariens mit 35, Serbiens mit 50, Grossbritanniens mit 128 und Aegyptens mit 290 Menschen auf den Quadratkilometer!

Fortschreitende Dichtigkeit der Bevölkerung wird bis zu einer gewissen Grenze höhere Produktivität der Arbeit nach sich ziehen, in jeder Zeit verschieden nach den technischen und wirtschaftlichen Hilfsmitteln, über welche sie verfügt. »Bis zu einer gewissen, sich zudem verschiebenden Grenze« sind also mehr Menschen auch als »social wohltätig« anzusprechen. Das ist von Malthus nicht genügend berücksichtigt. Auch hier ist seiner Lehre der Berichtigung bedürftig. Oppenheimer freilich, indem er das strikte Gegenteil der Malthus'schen These, wenn auch, wie immer, geistvoll verficht, schiesst über das Ziel hinaus. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte!

Zur Bevölkerungsfrage auf Grund russischen Materials.

Von

Ladislaus Studnicki in Wien.

In der interessanten Aufsatzreihe von Prof. Julius Beloch »Ueber die Bevölkerung Europas«[1]) macht sich eine Lücke bemerkbar, indem

[21]) Seine nähere Ausführung bleibt für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. J. W

[1]) Vgl. Julius Beloch, »Die Bevölkerung Europas im Mittelalter« und »Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance«, Zeitschr. f. Soc. Wiss. III (1900) S. 405 ff. u. 765 ff.

der Verfasser die Bevölkerung Russlands nicht in den Bereich seiner Untersuchung zieht. In Miljukow's »Grundzügen der Geschichte der russischen Kultur« finden wir neuerdings einige Daten über den Bevölkerungszuwachs in Russland im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte[1]) und zwar auf Grund von Zählungen die s. Z. aus fiskalischen Gründen vorgenommen wurden.

Miljukow schreibt: »Beim Tode Peters des Grossen (1725) hatte Russland 13 Millionen Einwohner. Jetzt zählen wir 129 Millionen. Die Bevölkerung hat sich demnach seit Peter d. Gr. verzehnfacht. Dieser Zuwachs verteilt sich fast gleichmässig auf die beiden Jahrhunderte: im Laufe des 18. Jahrhunderts stieg die Bevölkerung von 13 auf 40 Millionen, im Laufe des 19. Jahrhunderts von 40 auf 129 Millionen; mit anderen Worten, es hat sich die Bevölkerung Russlands im Laufe jedes der letzten zwei Jahrhunderte verdreifacht.«

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, deren Bevölkerung in den letzten hundert Jahren (1790—1890) auf das 16fache gestiegen ist, ist dies die rascheste Bevölkerungszunahme, die wir kennen. Das übrige Europa blieb weit hinter diesem intensiven Wachstum zurück. Im Jahre 1801 zählen wir in Russland 36—40 Millionen, in Europa 170—175 Millionen, haben also in Russland ein Fünftel bis ein Viertel der europäischen Bevölkerung. Gegenwärtig beträgt die Bevölkerung Russlands ein Drittel der Gesamtbevölkerung Europas. Prof. Miljukow wirft nun die Frage auf, wie ein so ungewöhnlich rascher Bevölkerungszuwachs zu erklären sei. Er unterscheidet in der Bevölkerung Russlands denjenigen Teil derselben, welcher das eigentliche Rusj bewohnt (so nennt man das Gesamtgebiet des russischen Reiches, wie es zu den Zeiten Peters des Grossen bestand), von jenem Teil, welcher die erst nach diesem Zeitpunkte eroberten und besiedelten Länder darstellt. Diese letztgenannten Gebiete umfassen gegenwärtig die Hälfte der Gesamtbevölkerung Russlands, etwa 64 Millionen. Im eigentlichen Rusj zusammen mit Sibirien wohnen 65 Millionen Menschen, abgesehen jedoch von Sibirien, zirka 59 Millionen. Diese Zahl bedeutet das Fünffache von den 13 Millionen, welche zur Zeit Peters des Grossen auf denselben Gebieten wohnten.

Im Laufe dieser zwei Jahrhunderte ist die Bevölkerung Frankreichs nur auf das Doppelte, diejenige Oesterreichs auf das Dreieinhalbfache, die Englands auf das 4,4fache gestiegen. »Wir finden demnach«, meint Prof. Miljukow, auch wenn wir die territorialen Eroberungen in Abzug bringen (die übrigens teilweise von Kolonisten aus demselben alten Rusj besiedelt worden sind), dass die Bevölkerung des eigentlichen

[1]) Vgl. hierüber auch schon die zwei Aufsätze von Boris Minzès, »Skizzen zur Geschichte des Wirtschaftsstaats und der Gesellschaft in Russland« im 1. Band (1898) der Zeitschr. f. Soc. Wiss.

Stammgebietes sich rascher als die der übrigen Länder Europas vermehrte.« Diese letztere Thatsache gibt uns aber nicht die Ursache der obenerwähnten Erscheinung an. Wenn wir auf die grosse Zahl der Geburten hinweisen, so haben wir damit nichts erklärt, sondern nur statt des X ein Y gesetzt, denn es bleibt ja die Frage offen, wodurch es bedingt sei, dass Russland sich durch einen grösseren Prozentsatz der Geburten auszeichne? Solche unaufgeklärte Thatsachen schreibt man gewöhnlich allerlei Eigentümlichkeiten zu. Man sagt, die Slaven seien durch besondere Fruchtbarkeit ausgezeichnet. Aber die Tschechen sind nicht fruchtbarer als die Deutschen. Die Geburtenziffer ist bei den verschiedenen slavischen Völkerschaften sehr verschieden; diese Geburtenziffer ändert sich auch bei einem und demselben Volke unter verschiedenen Bedingungen in seinen verschiedenen Entwickelungsperioden. Man kann ja auch nicht von bestimmten Rasseneigentümlichkeiten des russischen Volkes sprechen, denn wir finden in den verschiedenen Gegenden Russlands in der eigentlichen russischen Bevölkerung die verschiedensten Rasseneigentümlichkeiten, die durch Kreuzung der verschiedenen Stämme und Rassen entstanden sind.

Wir glauben, dass die Hauptursache der stärkeren Bevölkerungszunahme Russlands in dem Kolonisationsprozess zu suchen sei, der die ganze russische Geschichte beherrscht.

Nach Prof. Kljuczewsky hat sich das russische Gesamtgebiet seit der Zeit Johanns des Dritten bis zum Jahre 1859 um das 24 fache vergrössert. Dieser ausserordentliche territoriale Zuwachs, hervorgerufen durch die Eroberung wenig besiedelter Länderstrecken im Süden und Osten, hat eine ungeheure Emigration aus den alten in die neueroberten Gebiete nach sich gezogen. Die Gebiete, welche Uebersiedelnde aufnehmen und denselben einigen Wohlstand sichern, zeichnen sich aber gewöhnlich durch eine bedeutendere Bevölkerungszunahme aus.

Der russische Statistiker Jansonn gibt für die Jahre 1868—70 folgende Daten, die auf den hohen Prozentsatz der Geburten in den deutschen Kolonien Russlands hinweisen:

im Gouvernement	Jekaterinoslaw	66	pro mille
„ „	Ssamara . . .	61	„ „
„ „	Ssaratow . .	57	„ „

Wenn ein wenig bewohntes Land Kolonisten aufzunehmen beginnt, so pflegen diese, als Repräsentanten einer höheren Kulturstufe, die Reichtümer dieses Landes ausgibiger auszubeuten, als die Eingeborenen es je vermochten; jede neue Arbeitskraft wird daher von den Uebersiedelten hochgeschätzt; sie gehen schon früh Ehen ein und Kinder sind für sie ein wirklicher »Gottessegen«. Die Uebersiedlung bewirkt andererseits, dass in dem alten Lande die Bevölkerung minder dicht wird, dass die Löhne steigen,

dass die Zahl der Länderlosen kleiner wird — kurz, sie bewirkt hier gesteigerten Wohlstand und demnach verminderte Sterblichkeit.

Wir wissen, dass die Zahl der Menschen, die in irgend einem Lande leben können, von dem jeweiligen Stande der Wirtschaftskultur dieses Landes abhängig ist. Wir wissen auch, dass Faktoren, die den Fortschritt verzögern, eine Ueberbevölkerung und demnach grössere Sterblichkeit hervorrufen. Es weist nun die Geschichte Russlands überall solche Faktoren auf, aber die Möglichkeit, die der überschüssigen Bevölkerung gegeben wurde, auf neuen, vom Pfluge noch unberührten Länderstrecken sich anzusiedeln, schuf hier die Bedingungen für das Leben und die Fortpflanzung derjenigen, die an Ort und Stelle wohl hätten untergehen müssen.

Nicht nur das russische Reich, wie es zu Zeiten Peters des Grossen bestand, sondern auch das Johannische Rusj, das Sibirien noch nicht einschloss, besass bereits kolonisatorische Ausdehnung.

So ergab sich die grosse Bevölkerungsziffer Russlands als eine Folge der räumlichen Ausdehnung. Diese Ausdehnung war es, die trotz der sehr langsamen Kulturentwicklung dieses Landes eine starke Vermehrung der Bevölkerung möglich machte.

Wenn ein Bauer in irgend einem europäischen Lande seinen Gutsherrn verliess, so ging er in die Stadt und half somit jene historische Macht entwickeln, die später die veralteten mittelalterlichen Zustände zerstören musste. Der Bauer, der in Russland von seinem Gutsherrn fortging, wanderte in die Wälder und Steppen und geriet oft genug wieder unter das frühere Joch der Leibeigenschaft, das Joch, in welcher ihn die Regierung zu ihrem unmittelbaren eigenen Nutzen oder zu Nutzen des Gutsherrn zwängte.

Prof. Kowalewsky weist in seinen Schriften: »Die ökonomische Entwicklung Europas« und »Der wirtschaftliche Aufbau des Mittelalters« ja auch auf die Abhängigkeit der Wirtschaftsformen von der Bevölkerungsdichte hin. Die bedeutende Dichte der Bevölkerung Englands hatte, wie Prof. Kowalewsky meint, schon im XIII. Jahrhundert dazu beigetragen, die Hofwirtschaften mit Arbeitshänden zu versorgen, daher es für die Gutsherrn vorteilhafter war, mit ihren Bauern nur für eine bestimmte Zeit ein Uebereinkommen zu treffen, anstatt dass sie sich von den an die Scholle gefesselten Bauern einen festgesetzten beständigen Tribut zahlen liessen. Dieser Umstand rief einerseits die Freizügigkeit hervor, andrerseits die Länderlosigkeit der Bauer. Nur der ‚schwarze Tod‘ vermochte es, diesen Vorgängen eine Zeit lang Halt zu bieten.«

Es ist bekannt, dass das Gebundensein der russischen Bauern an ihre Scholle eine Folge der Eroberung neuer Länder war, welche letztere einen Teil der Bevölkerung von dem Stammgebiete abgezogen hatten.

So ergibt sich die räumliche Ausdehnung Russlands als einer der Faktoren, die die Entwicklung dieses Landes verzögern halfen.

Russland weist, trotz der Missernten und des Hungers und trotz der auch für gewöhnlich grossen Sterblichkeit einen sehr bedeutenden natürlichen Bevölkerungszuwachs auf.

Wir haben für das Jahr 1887:

Zahl der Geburten pro mille	46,0	47,0	46,0
Sterblichkeit „ „	31,0	31,8	32,0
Zuwachs pro mille	15,0	15,2	14,0

Die südöstlichen Gouvernements halbasiatischen Charakters wie Orenburg und Astrachan weisen über 60 Geburten auf Tausend auf[1]).

Die Maximalzahl ergibt der Bezirk Kuban und das Gouvernement Stawropol. In dem letztgenannten Gouvernement war im Jahre 1887 laut statistischer Erhebungen des medizinischen Departements die Geburtenziffer 64,5 Geburten pro mille. Im Jahre 1887 wies das Gouvernement Stawropol 17,1 pro mille Zuwachs auf, denn es herrschte hier bei maximaler Geburtsziffer die verhältnismässig geringe Sterblichkeit von 37,2 pro mille. Indem der natürliche Bevölkerungszuwachs von der Zahl der Geburten und der der Sterbefälle abhängt, ändert er sich unter der Einwirkung derjenigen Faktoren, die den Prozentsatz der Geburten und der Sterblichkeit beeinflussen.

Die Geburtenziffer sinkt, wie wir gesehen haben, mit der Entwickelung der städtischen Lebensweise und der Kultur überhaupt. In den Landwirtschaft treibenden Staaten ist die Geburtenziffer eine weit grössere, als in den industriellen; in den letzteren beobachten wir dagegen eine geringere Sterblichkeit, welche Thatsache wohl durch den wachsenden Wohlstand in diesen Ländern zu erklären ist.

Für die Auffindung des Verhältnisses, in welchem die Sterblichkeitsziffer irgend eines Landes zu dem Wohlstande steht, werden naturgemäss nur solche Daten Bedeutung haben, welche für ein und dasselbe Land und zwar für wirtschaftlich verschiedene Jahre gelten. Daten, welche für verschiedene Länder gelten, haben insofern für den obengenannten Zweck gar keine Bedeutung, als diese Länder auf verschiedener

[1]) Man vergleiche hier auch den natürlichen Bevölkerungszuwachs in Serbien und Bulgarien. Er ist in halbbarbarischen Ländern überall sehr bedeutend. Im Jahre 1875 war die Zahl der Geburten in Serbien 44,0, die Sterblichkeitsziffer 26,9 pro mille, die Differenz demnach 14,5 pro mille. Bulgarien ergibt 37,2 Geburten auf tausend bei einer Sterblichkeit von 18,4, demnach einen Zuwachs von fast 2 pCt. Die Bevölkerung nimmt in diesem Lande im allgemeinen langsam zu, was aber wiederum eine Folge der starken Auswanderung der türkisch-mohamedanischen Bevölkerung ist, die etwa 19 pCt. der Gesamtbevölkerung dieses Landes ausmacht.

Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen und daher verschiedene Geburtenziffern aufweisen können. Nun hat aber die Geburtenziffer grossen Einfluss auf die Sterblichkeit, weil die grösste Sterblichkeit im kindlichen Alter beobachtet wird. Ziehen wir die Daten für Russland in Betracht.

Nach den Berechnungen Tarchanow's stieg die Sterblichkeitsziffer in den zwei Dezennien 1779—1799 nicht über 20 pro mille, in den Jahren 1865—85 betrug sie 38,6. Zwar bringt Tarchanow keine Daten, betreffend die Geburtsziffer für die beiden verglichenen Zeitperioden, doch haben wir keine Gründe, anzunehmen, dass die Geburtenziffer in gleichem Maasse wie die Sterblichkeitsziffer gestiegen wäre.

In Russland können wir ein Schwanken der Sterblichkeit je nach der Ernte des Jahres beobachten.

In dem guten Erntejahre 1889—90 starben 2890000 Menschen, in dem Hungerjahre 1890—91 4332700 Menschen. Die Missernte vom Jahre 1891 beeinflusste auch die Sterblichkeit einiger nächstfolgender Jahre. Leider hat das medizinische Departement die Statistik für die Jahre 1897 und 1898 noch nicht veröffentlicht.

Die Bevölkerungsstatistik verschiedener Gegenden Russlands bietet reichliches Material für die Frage der Abhängigkeit der Sterblichkeitsziffer von dem jeweiligen Wohlstande der Bevölkerung. Die Agrarstatistik ergibt für 5 Ujesde (Bezirke) des Gouvernements Woronesh:

Von besitzlosen Bauern	(Absolute Zahl 24985)	starben im Laufe von 3 Jahren	10,05 pCt.
„ Besitzern von . . 5 Desjatinen	(183920)	„ „ „ „ „ „	9,64 „
„ „ „ . . 15 „ .	(441714)	„ „ „ „ „ „	9,25 „
„ „ „ . . 25 „ .	(235086)	„ „ „ „ „ „	8,17 „
„ „ „ . . 50 „ .	(136117)	„ „ „ „ „ „	6,09 „
„ „ „ über 50 „ .	(14669)	„ „ „ „ „ „	6,43 „

Eine ähnliche Uebereinstimmung finden wir auch in den offiziellen Veröffentlichungen des statistischen Zentralkomité's für das Jahr 1861. Der natürliche Bevölkerungszuwachs betrug im Laufe von 10 Jahren nach der Verteilung von Land an die Bauern:

Für die Gruppe mit	1—2	Desjatinen	7,9
„ „ „ „	2—3	„	8,2
„ „ „ „	3—4	„	9,1
„ „ „ „	4—5	„	10,1
„ „ „ „	5—6	„	11,2
„ „ „ „	über 6	„	15,4

So war der natürliche Bevölkerungszuwachs in den verschiedenen Gebieten eine Zeitlang bedingt durch die Grösse des Bodenanteiles und die mehr oder minder günstigen Vereinbarungen, die bei der Bodenverteilung getroffen wurden.

In den zwanzig Jahren 1858—78, von denen der grösste Teil in die Zeit nach den Reformen Alexanders des Zweiten fällt, gaben die zentralen Gouvernements 6,8—14 pCt. (Kaluga) natürlicher Bevölkerungszuwachs, die landwirtschafttreibenden gross- und kleinrussischen Gouvernements 16—27 pCt. (Charkow und Woronesh). Das ganze westrussische Gebiet, die littauischen, weissrussischen Gouvernements, sowie Polen wiesen dagegen einen viel bedeutenden Zuwachs auf.

Littauische Gouvernements:		
Gouvernement	Kowno . .	24,0 pCt.
„	Wilna . . .	36,2 „
„	Grodno . .	32,9 „
Weissrussische Gouvernements:		
Gouvernement	Witebsk . .	35,0 pCt.
„	Mogilew .	31,6 „
„	Minsk . .	34,0 „

In Polen betrug die Bevölkerungszunahme im ersten Dezennium nach dem Aufstande 22,5 pCt

Die gleichgrosse Bevölkerungszunahme kann vonseiten der Bevölkerung verschieden grosse ökonomische Opfer erfordern. Die grössere Sterblichkeit der Kinder erscheint vom ökonomischen Gesichtspunkte aus als eine unnütze Verausgabung von Mitteln und Kräften an die in noch unproduktivem Lebensalter Verstorbenen.

Wir haben aus dem obigen ersehen, dass der Bevölkerungszuwachs in Russland im Durchschnitt 15 pro mille erreicht, bei durchschnittlicher Geburtenziffer von 46,5 und Sterblichkeitsziffer von 31,5. Polen ergibt eine geringere Geburtenzahl (39 pro mille in den Jahren 1887, 88, 89), der Zuwachs ist jedoch hier ebenfalls 15 pro mille. Solcher Bevölkerungszuwachs, der durch geringere Sterblichkeit bedingt ist, ist als ein ökonomisch vorteilhafterer zu betrachten. In diesem Sinne ist der Bevölkerungszuwachs in Deutschland in den letzten Jahren ein noch günstigerer: die Sterblichkeitsziffer ist hier 22,6, die Geburtenziffer 36,3 pro mille, mit andern Worten: der Zuwachs ist hier nicht geringer als der in Russland und Polen bei weit geringerer Geburtenziffer

Die Witwen- und Waisenpensionen in einer Anzahl deutscher Verwaltungen und Fabriken.

Von

Dr. Fr. Prinzing in Ulm.

Das Interesse, das neuerdings der Witwen- und Waisenfürsorge entgegengebracht wird, macht es wünschenswert, die diesbezüglichen

Bestimmungen in einzelnen deutschen Verwaltungen und Fabriken kennen zu lernen. Im allgemeinen wurde davon abgesehen, genauere Rechnungsergebnisse mitzuteilen; dieselben sind entweder nicht veröffentlicht oder doch schwer zu beschaffen; zu ihrem Verständnis würde ausserdem notwendig eine genaue Aufstellung der Mitglieder der Reliktenkassen nach Alter und Familienstand gehören, einer Aufstellung, welcher wir nirgends begegnen.

Die Berechnung des Aufwandes für die Witwen- und Waisenfürsorge muss je nach dem Stand, um welchen es sich dabei handelt, auf ganz verschiedenen Grundlagen fussen; das durchschnittliche Heiratsalter, die Neigung überhaupt, eine Ehe einzugehen, die Sterbewahrscheinlichkeit des Mannes und der Witwe, die durchschnittliche Kinderzahl, sind in den einzelnen Gesellschaftsschichten und Berufsarten so verschieden, dass dadurch die Höhe der Ausgaben für die Hinterbliebenenfürsorge recht erheblich beeinflusst wird.

Bei derselben werden fast allgemein auch die Ledigen des betreffenden Standes mit zu Beiträgen herangezogen, da eine Befreiung der Ledigen von der Beitragsleistung eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Frühheiratenden bedeuten würde. Dadurch werden aber diejenigen, die überhaupt nicht zum Heiraten kommen, zu Beiträgen gezwungen, von denen sie niemals einen Vorteil haben werden. Nach den Berechnungen zum Gesetz vom 20. April 1881 betreffs der Hinterbliebenenfürsorge der Reichszivilbeamten sind $^3/_4$ der Beamten in Deutschland verheiratet[1]), während bei der ganzen Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung von 1890 von den über 30 Jahre alten Männern $^4/_5$ verheiratet waren.

Je grösser der Altersunterschied zwischen Mann und Frau ist, desto früher wird der Mann vor der Frau sterben, desto länger wird die Witwe im Genuss einer Rente bleiben. Der Altersunterschied zwischen Mann und Frau wird vor allem durch das Alter bestimmt, in welchem der Mann die Ehe eingeht. So betrug bei den sächsischen Bergleuten die mittlere Altersdifferenz der heiratenden Gatten bei einem Alter des Mannes[2]) von

25 Jahren	1,48 Jahre
35 „	5,84 „
45 „	9,18 „
55 „	12,14 „

und es war die mittlere Altersdifferenz der Verheirateten bei einem Alter von[3])

[1]) F. Thudiehum, Das Gesetz vom 20. April 1881 sct. Annalen des Deutschen Reiches 1881. Bd. 14. S. 553.

[2]) G. Jahn, Ueber die Ermittelung der Beiträge für die Witwenversieherung beim Bergbau. Freiburg 1888. Tab. I.

[3]) G. Jahn l. c. Tab. III.

25 Jahren	0,1 Jahre
35 "	1,6 "
45 "	2,3 "
55 "	3,2 "
65 "	4,3 "

Bei den höheren Gesellschaftsklassen sind die Altersunterschiede viel grösser, da die Heiraten später geschlossen werden. So wurde nach den Voruntersuchungen zu dem eben erwähnten Reichsgesetz vom 20. April 1881 der durchschnittliche Altersunterschied bei den Beamten auf 8 Jahre berechnet[4]). Die Unterschiede, die durch die Verschiedenheit des Heiratsalters des Mannes in der Zahl der Witwen veranlasst werden, sind jedenfalls recht bedeutend. In der eben genannten Voruntersuchung wurde berechnet, dass auf 1000 verheiratete Reichsbeamte 565 Witwen kommen; bei der deutschen Volkszählung von 1890 kamen auf 1000 männliche Verheiratete von über 25 Jahren nur 263 und auf die mehr als 30jährigen 295 Witwen.

Allbekannt ist endlich, dass die Zahl der Kinder in den oberen Ständen kleiner ist als in den unteren; es wird dies aber einigermassen dadurch aufgewogen, dass die Beamten, weil sie die Ehe durchschnittlich später eingehen, verhältnismässig häufig unversorgte Kinder hinterlassen werden. Eine Berechnung von Verhältniszahlen der Waisen- zu den Witwenrenten ist wertlos, (weil eine gleichbleibende Anzahl derer, die auf eine Rente Anwartschaft haben, vorausgesetzt)[1]) die Gesamthöhe der Waisenrenten sehr bald, die der Witwenrenten aber erst nach einer langen Reihe von Jahren erreicht wird.

Von grösster Bedeutung für die Anforderungen an die Reliktenkassen ist die Sterblichkeit der dem Versicherungskreis angehörenden Männer und Witwen; hierfür stehen meist keine oder nur ungenügende statistische Aufnahmen zu Gebot. Es machen sich hierbei eine Anzahl konkurrierender Faktoren geltend, die die Sterblichkeit in intensivster Weise beeinflussen. Dies gilt in erster Linie vom Beruf. Die Gefährdung durch denselben ist für den Staatsbeamten eine ganz andere, als für den Eisenbahnbeamten oder den Bergmann; bei vielen Berufsarten tritt ausserdem eine strenge Auslese ein, wenn hierzu nur gesunde Individuen zugelassen werden. Da ferner die Sterblichkeit der verheirateten Männer geringer als die der Ledigen und die Mortalität der Witwen grösser ist als die der verheirateten Frauen, so wäre zu einer genauen Kenntnis der Anforderungen, die an die Reliktenkasse gestellt werden, zugleich eine Absterbeordnung nach dem Familienstand nötig. Hierzu fehlen überall die nötigen statistischen Grundlagen. Die Unterschiede in der

[4]) Thudichum l. c. S. 560.

mittleren Lebensdauer sind jedenfalls je nach dem Beruf sehr gross; so berechnen Karup und Gollmer[5]) nach den Erfahrung der Gothaer Lebensversicherungsbank die mittlere Lebensdauer im 30. Jahre bei den Geistlichen auf 36,9, bei den Gymnasiallehrern auf 35,6 und bei den Aerzten auf 32,6 Jahre, während sie bei der gesamten männlichen Bevölkerung in Preussen 31,1 Jahre betrug. Für die sächsischen Bergleute und die deutschen Eisenbahnbeamten bestehen ebenfalls genaue Berechnungen, die wir zum Teil wiedergeben wollen, unter Beigabe der Ziffern für das Deutsche Reich. Auf 1000 männliche Personen jeden Alters (Aktive und Invaliden) sterben[6]):

im Alter von	im sächsischen Bergbau 1881 1888	deutsche Eisenbahnbeamte (nach Zimmermann)	in ganz Deutschland 1871 1880
25—30 Jahren	4,87	6,9	8,68
30—35 „	6,33	7,5	9,84
35—40 „	9,63	9,4	11,99
40—45 „	12,89	11,7	14,75
45—50 „	21,22	15,0	18,48
50—55 „	33,30	20,3	23,74
55—60 „	49,63	26,2	31,39
60—65 „	67,42	38,1	34,09

Die kleine Sterblichkeit der Eisenbahnbeamten und der Bergleute bis zum 45. Lebensjahre ist die Folge der sorgfältigen Auslese beim Eintritt in den Beruf; bei den letzteren werden in den späteren Lebensjahren die Schädlichkeiten des Berufs ersichtlich.

Nachdem wir diejenigen Faktoren, die für die finanzielle Seite der Hinterbliebenenfürsorge von besonderer Wichtigkeit sind, erörtert haben, wenden wir uns dazu, eine Anzahl von Einrichtungen in Deutschland kennen zu lernen.

I. Witwen- und Waisenversorgung bei den Beamten.

Erst um die Mitte des 18. Jahrhunders ist es in verschiedenen europäischen Staaten versucht worden, für die Hinterbliebenen der Beamten, die damals so wenig wie heute in der Lage waren, während ihrer Laufbahn ein hinreichendes Vermögen zu erwerben und zu hinterlassen, Fürsorge zu treffen. Vorher waren ihre Witwen und Waisen von der Gnade des Landesherrn abhängig; da und dort bestand ausserdem der Brauch, dass der Amtsnachfolger für den Unterhalt der Witwe des Vorgängers zu sorgen hatte. Der erste Versuch zur Abhilfe ging von den Beamten selbst aus durch Gründung von Witwenkassen nach englischem Muster, die aber wie ihre Vorbilder wegen zu geringer

[5]) S. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1894. 3. F. Bd. 8. S. 199.

[6]) G. Wächter, Sächsische Knappschaftsstatistik, umfassend Untersuchungen über Sterblichkeit, Invalidität und Krankheit. Dresden 1893. S. 19.

Beiträge nicht lebensfähig waren[1]). In Deutschland wurde die erste Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Art 1743 in Braunschweig gegründet; Preussen folgte dann 1775 mit einer solchen für die Zivilbeamten und 1792 für die Offiziere, 1797 wurde eine Anstalt in Mecklenburg-Schwerin, 1808 eine solche in Hessen und 1810 in Baden errichtet. Diese Anstalten wurden ursprünglich nur durch Beiträge der Beamten unterhalten; erst im 19. Jahrhundert wurde allmählich die Anschauung lebendig, dass der Staat die Verpflichtung habe, für die Witwen und Waisen seiner Beamten zu sorgen[2]).

Zum erstenmale wurde dieser Gedanke in Bayern klar ausgesprochen. Die Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805 bezeichnet in Art. 24 § 1 die Witwen- und Waisenpensionen ausdrücklich als einen Ergänzungsteil des Gehalts. Doch zwangen die ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Zustände schon im Jahre 1807 dazu, den Beamten einen Beitrag (1—3 pCt. je nach der Höhe des Gehalts) zu der Reliktenversicherung aufzuerlegen. Der erste Staat, der endgiltig die Witwen- und Waisenpensionen der Beamten auf eigene Rechnung nahm, war Sachsen-Weimar durch das Gesetz vom 6. April 1821, es folgte 1858 Schwarzburg-Rudolstadt und 1865 Bayern. In den grösseren Staaten Deutschlands ist heute fast allgemein die Beitragsleistung der Beamten aufgehoben, im Reichsdienst und in Preussen seit 1888, in Sachsen seit 1890, in Baden seit 1. Januar 1900; in Württemberg ist sie wenigstens in Aussicht genommen.

Die Höhe der Pensionen der Beamtenwitwen wird in den deutschen Staaten verschieden bestimmt; entweder wird ein Bruchteil der Pension des Beamten als solche festgesetzt, wie z. B. in Preussen $^{2}/_{5}$, in Württemberg $^{1}/_{3}$, oder es wird ein Prozentsatz des letzten Diensteinkommens bestimmt (z. B. in Baden und Hessen 30 pCt., in Bayern $^{1}/_{5}$). Bei erheblichen Altersunterschieden der Ehegatten tritt oft eine Kürzung der Witwenrente ein; bei der Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine solche. Die Pensionsberechtigung tritt gewöhnlich erst nach längerer Dienstzeit des Mannes ein, nur wenn der Tod des Mannes durch den Dienst verursacht ist, auch früher. Die Höhe der Pension wächst mit der Zahl der Dienstjahre. In Württemberg z. B. ist die Höhe der Pension der Beamten und ihrer Witwen in Mark die folgende:

---

[1]) S. Francis Baily, Die Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherung, Witwenkassen u. s. w. Weimar 1839. S. 275.

[2]) F. W. R. Zimmermann, Die derzeitige Stellung der einzelnen deutschen Staaten gegenüber der Beamten-Witwen- und Waisenversorgung. Annalen d. d. R. Jahrg. 1893. Bd. 26. S. 140.

Dienstjahr	Bei einem Gehalt von					
	3000 Mark		4000 Mark		5000 Mark	
	Pension	Witwenrente	Pension	Witwenrente	Pension	Witwenrente
10	1200	400	1600	533	2000	667
20	1710	570	2260	753	2810	937
30	2220	740	2920	973	3620	1207
40	2730	910	3580	1193	4430	1477

Die Höhe der Waisenpension beträgt fast überall $^1/_5$ der Witwenrenten, Doppelwaisen erhalten gewöhnlich mehr, in Preussen $^1/_3$, in Bayern $^3/_{10}$, in Württemberg $^1/_4$. Verschieden ist ferner die Dauer, während welcher die Waisengelder bezogen werden: gewöhnlich findet dies bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt, in Bayern bis zum vollendeten 20. Jahre.

Wir geben im folgenden die Bestimmungen über die Hinterbliebenenfürsorge nur für die grösseren deutschen Staaten.

1. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung regelt das Gesetz vom 20. April 1881. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bezog sich nur auf die Höhe der Pensionen der Beamten; denselben war es freigegeben, den Landeswitwenkassen beizutreten, aber nur wenige hatten von der Erlaubnis Gebrauch gemacht (von 15000 verheirateten Postbeamten in Preussen z. B. nur 5 pCt.). Ursprünglich wurden ohne Gründung einer eigenen Kasse 3 pCt. des Gehalts der Beamten erhoben; durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 wurde die Beitragsleistung beseitigt. Der Beamte wird nach zehnjähriger Dienstzeit pensionsberechtigt; die anfängliche Pension beträgt $^1/_4$ des Gehalts und steigt um $^1/_{60}$ desselben mit jedem Dienstjahr. Ursprünglich betrug das Witwengeld $^1/_3$ der Pension des Mannes; durch das Gesetz vom 17. Mai 1897 wurde es auf 40 pCt. erhöht. Die kleinste Rente ist 216 M.; das Maximum ist für die Witwen der höchsten Beamten 3000 M., für die der höheren 2500 M. und für die übrigen 2000 M. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Mann, so wird das Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschieds um $^1/_{20}$ gekürzt. Keinen Anspruch auf eine Pension haben die Witwen, wenn die Ehe drei Monat vor dem Tod geschlossen wurde zu dem Zweck, der Witwe das Witwengeld zu verschaffen, oder wenn die Eheschliessung nach der Pensionierung des Mannes stattfand. Bei Wiederverheiratung der Witwe erlischt das Recht auf Unterstützung. Waisen erhalten eine Unterstützung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder bis zur Verheiratung. Sie beträgt bei einfachen Waisen $^1/_5$, bei Doppelwaisen $^1/_3$ des Witwengelds für jede Waise; die Unterstützungen zusammen dürfen die Höhe der Pension des Beamten nicht übersteigen; sie werden in diesem Falle im gegenseitigen Verhältnis gekürzt.

2. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Offiziere, Militär- und Marinebeamten regelt das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, das sich eng an das Gesetz betr. die Zivilbeamten vom Jahre 1881 anschliesst. Die

Unterstützungen wurden durch das Gesetz vom 17. Mai 1897 erhöht, so dass die Witwe ebenfalls 40 pCt. der Pension des Mannes erhält; die kleinste Pension beträgt 260 M., die höchste 3000 M. Mit der Versorgung der Hinterbliebenen der Soldaten vom Feldwebel abwärts befasst sich das Gesetz vom 13. Juni 1895; die Unterstützungen wurden zugleich mit denen der Offiziere 1897 erhöht. Es erhält jetzt die Witwe 216 M. (früher 160 M.), die Halbwaise 44 M. und die Doppelwaise 72 M. Bei mehr als 15jähriger Dienstzeit erhöht sich die Rente für jedes weitere Dienstjahr bis zum 40. um 6 pCt.

3. Preussen. Die 1775 gegründete königliche Witwenverpflegungsanstalt konnte sich wegen falscher Berechnungen nicht halten; sie wurde 1831 und 1838 neu eingerichtet und ging 1856 in eine vollständige Staatsanstalt über. Durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 betreffs der Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, das sich eng an das Reichsgesetz von 1881 anschloss, wurde sie aufgehoben. Anfänglich war ein Beitrag von 3 pCt. ihres pensionsfähigen Diensteinkommens normiert, durch das Gesetz vom 28. Mai 1888 wurde er beseitigt. Die Pension der Beamten ist dieselbe wie die der Reichsbeamten. Entsprechend der Erhöhung der Renten der Hinterbliebenen der letzteren wurden auch in Preussen am 1. Juni 1897 die Witwengelder auf 40 pCt. der Pension des Mannes erhöht.

Durch das Gesetz vom 4. Dezember 1899 wurden die Pensionen der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen in Preussen geordnet[9]. Die Witwe erhält 40 pCt. der Pension des Mannes, zum mindesten 216 M., höchstens 2000 M.; jede Waise erhält $^1/_5$, jede Doppelwaise $^1/_3$ des Witwengelds. Verlust und Kürzung des Witwengelds bei grosser Altersverschiedenheit der Ehegatten entsprechen denen des Reichsgesetzes von 1881. Das Waisengeld läuft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Unterstützungen werden teilweise von der Staatskasse bezahlt und zwar Witwengeld bis 420 M., die Renten der Halbweisen bis 84 M. und die der Doppelwaisen bis 140 M. Der Rest der Pension wird durch die Bezirks-Witwen- und Waisenkassen zugelegt.

4. Im Königreich Sachsen wurde die staatliche Reliktenfürsorge mit Beitragsleistung der Beamten durch das Gesetz vom 7. März 1835 eingeführt; je nach der Höhe des Gehalts betrug der Beitrag 1, $1^1/_2$ oder 2 pCt. desselben. 1872 wurde das Witwengeld auf $^1/_5$ des Gehalts des Mannes, das Waisengeld auf $^2/_{10}$ des Witwengelds normiert. 1874 und 1892 wurden diese Sätze erhöht. Den Beitrag der Beamten hob das Gesetz vom 1. Februar 1890 auf.

5. In Bayern wurde, wie oben erwähnt, die staatliche Reliktenversorgung ohne Beiträge 1805 eingeführt, aber schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 wurden die Beamten zu Beitragen herangezogen; sie betrugen 1—3 pCt. des Gehalts, je nach der Höhe desselben. Erst 1865 wurden die Beiträge den Beamten erlassen und das durch dieselben angesammelte Vermögen dem allgemeinen Unterstützungsverein überwiesen. Die Bestimmungen der Hauptlandespragmatik sind im übrigen heute noch giltig; die Witwe erhält $^1/_5$ des Diensteinkommens des Mannes, die geschiedene Frau erhält kein Witwengeld, bei Wiederverheiratung geht die Witwe der Rente verlustig.

[9]) v. Rohrscheidt, Das Lehrerreliktengesetz vom 4. Dezember 1899. Leipzig 1900.

Einfache Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur Verheiratung oder sonstigen Versorgung; eine Ausnahme wird hiervon nur bei den Kindern der höheren Beamten gemacht, die das Waisengeld bis zur Verheiratung oder, wenn sie keine Versorgung finden, bis zum Tod erhalten, und bei gebrechlichen Waisen.

Daneben besteht in Bayern der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der Staatsdiener; die Einnahmen desselben bestehen in den jährlichen Beiträgen der Beamten, einem Staatszuschusse und den Zinsen des Vereinsvermögens. Das letztere betrug am Schlusse des Jahres 1899 über 20 Millionen Mark. Seit dem 1. Januar 1876 sind die Beiträge in der 1. Klasse bei einem Gehalt von 4320 M. und darüber M. 61,20, in der 2. Klasse M. 40,50 und in der 3. Klasse bei einem Gehalt von weniger als 2160 M. nur M. 20,40. Die Beiträge werden für die, welche erst nach dem 50. Lebensjahre beitreten, oder welche sich nach dem 50. Jahre mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frau verehelichen, um 25 pCt. erhöht. Seit 1. Januar 1893 werden etwas grössere Renten gewährt (ein Kopfteil 200 M. statt 180 M.). Die Witwen der 1. Klasse bekommen 600 M. (drei Kopfteile), die der 2. 400 und die der 3. 200 M. Die Waisen erhalten $^1/_5$, die Doppelwaisen $^3/_{10}$ des Witwengelds. Wenn die Witwe wiederheiratet, verliert sie den Anspruch auf eine fortlaufende Rente, doch erhält sie eine Abfertigung im Betrage einer 5—10fachen Jahresrente. Die Waisenrenten werden bis zum 20. Lebensjahr oder bis zur Versorgung bezahlt. Im Jahre 1899 betrug die Gesamtsumme der Witwen- und Waisenrenten 1101869 M. Mit dem allgemeinen Unterstützungverein ist eine besondere Töchterkasse verbunden, aus der die ledigen Töchter vom Beginn des 21. Lebensjahres an bis zur Verehelichung oder bis zum Eintritt in ein Kloster jährliche Unterstützungen erhalten. Hierfür wird ein Jahresbeitrag von M. 20,40 entrichtet; die jährliche Unterstützung beträgt seit 1. Januar 1881 240 M. Die ganze Unterstützungssumme war im Jahre 1899 210230 M.

6. In Württemberg wurde durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eine Witwenpensionskasse errichtet. Dieselbe wurde von der durch das württembergische Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 ins Leben gerufenen Witwen- und Waisenpensionskasse der Zivilstaatsdiener abgelöst: die Einnahmen derselben bestehen in der Hauptsache aus den Zinsen des übernommenen Vermögens der Witwenpensionskasse (etwa 272000 M.), aus den Staatszuschüssen (für 1900 mit 285000 M. in den Etat aufgenommen), aus den Eintrittsgeldern, die in dem vierten Teil des Gehalts oder der Gehaltserhöhung bestehen, und in den Jahresbeiträgen der Beamten (2 pCt. des Diensteinkommens). Die Witwen erhalten $^1/_3$ der Pension des Mannes; wenn die Witwe 18—22 Jahre jünger ist als der Mann, so findet ein Abzug von $^1/_6$ der Pension statt; je bei einem um 5 Jahre grösseren Altersunterschied wird ein weiteres Sechsteil abgezogen, ist die Witwe mehr als 38 Jahre jünger als der Gatte, so erhält sie keine Unterstützung. Die Waisen erhalten bis zum 18. Lebensjahr $^1/_5$ der Witwenpension, Doppelwaisen $^1/_4$. Die Zahl der im Königreich je am 1. April anhängigen Witwen- und Waisenpensionen und die dafür bezahlten Summen betrugen[10])

[10]) Hauptfinanzetat des Kgr. Württemberg für das Etatsjahr 1899 und 1900. Stuttgart 1899. II. S. 45.

	Zahl der Pensionen	Summe in Mark
1877	852	440723,—
1885	1048	604089,66
1893	1182	719557,16
1898	1220	857164,50

Für die Witwen und Waisen der Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen wurde 1842 in Württemberg eine Kasse errichtet. Seit 1875 erhalten die Witwen 400 M. bei einer Besoldung von weniger als 1200 M., bei einem diesen Betrag übersteigenden Gehalt 500 M.; 1879 wurden zwei weitere Pensionsklassen eingeführt; die Witwe erhalt 600 M. bei einem Gehalt von 2200—2900 M. und bei einem Gehalt von 3000 M. und mehr 700 M. Die Zahl der am 1. April 1898 zu Unterstützenden war: 88 Witwen, 40 Halbwaisen und 4 Doppelwaisen, die Summe der hiefür zu zahlenden Renten war 87220 M.

Für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer sind in Württemberg seit 1. April 1889 ebenfalls Pensionen bestimmt und zwar erhalten die Witwen von Lehrern mit einem Gehalt von

unter 1380 M.	eine Rente von 300 M.
1380—1910 „	„ „ „ 390 „
1910 u. mehr „	„ „ „ 480 „

Die Halbwaisen erhalten $^1/_4$, die Doppelwaisen die Häfte der Witwenpension. Es waren im ganzen Pensionen von Witwen und Waisen anhängig

am 31. März 1894	1596 Renten	= 364114 M.
am 31. März 1898	1623 „	= 398136 „

6. Baden. Früher bestanden in Baden der Zivildienerwitwenfiskus, gegründet am 28. Juni 1810, und die Witwenkasse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung; diese wurden durch das badische Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 aufgehoben, Ursprünglich wurden noch Beiträge zu der neuen Beamtenwitwenkasse verlangt, und zwar 3 pCt. des Einkommens, das weniger als 10000 M. beträgt, und des Ruhegehalts, dazu wurde jährlich ein bedeutender Staatszuschuss bewilligt. Seit 1. Januar 1900 sind die Beiträge weggefallen. Die Höhe der Witwenrente betragt 30 pCt. des Diensteinkommens des Mannes (unter 10000 M.); die Witwe erhält keine Rente, wenn die Ehe nach der Zuruhesetzung oder bei schwerer Krankheit drei Monate vor dem Tode des Beamten geschlossen wurde. Bei einem Altersunterschied der Witwe von 30—35 Jahren findet eine Kürzung um $^1/_{10}$ statt, bei einem solchen von 35—40 Jahren um $^2/_{10}$ und bei einem Unterschied von mehr als 40 Jahren um $^3/_{10}$. Jede einfache Waise erhält $^2/_{10}$ des Witwengelds; von den Doppelwaisen erhält eines $^4/_{10}$, zwei $^7/_{10}$, drei oder mehr je $^3/_{10}$, der Betrag des Ruhegehalts des Mannes darf dabei nicht übersteigen werden.

II. Witwen- und Waisenversorgung bei den deutschen Eisenbahndirektionen.

Die Pensionierung der Bahnbeamten ist in Deutschland und den einzelnen Staaten ähnlich der der Staatsbeamten geregelt. Die Bahn-

bediensteten sind aber zweifellos im Nachteil, da sie durchschnittlich viel früher invalide werden als die Staatsbeamten; vor allem gilt dies vom Fahrpersonal.

In Preussen und Baden unterstehen die Bahnbeamten vollständig den betreffenden Beamtenpensionsgesetzen. Die Pensionen und Witwenrenten werden erst nach zehnjähriger Dienstzeit gewährt; eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn die Invalidität oder der Tod des Beamten durch den Dienst veranlasst ist. Beiträge werden nicht bezahlt (in Preussen seit 1888, in Baden seit 1900).

In Bayern haben die Pensionsverhältnisse und die Reliktenversorgung beim Bahnpersonal verschiedene Phasen durchgemacht[11]). Die erste Verordnung, die sich damit befasste, wurde am 11. Oktober 1848 erlassen; sie sicherte den Beamten eine Pension nach zehnjähriger Dienstzeit, den Witwen und Waisen Unterstützungen gemäss der Hauptlandespragmatik von 1805. Die Witwe erhielt demnach $^1/_5$ des Gehalts des Mannes, die Waisen $^1/_5$, die Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur Versorgung. Die Verordnung vom 1. Oktober 1857 änderte hieran nicht viel. Eine einschneidende Aenderung brachte die Verordnung vom 30. November 1886. Das Witwengeld wird in derselben zu $^1/_3$ der Höhe der Pension, zu welcher der verstorbene Mann berechtigt gewesen wäre, berechnet; die Pensionsberechtigung beginnt nach vollendetem 5. Dienstjahr, sie beträgt anfangs 40 pCt. des Gehalts und nimmt jedes Jahr um 2 pCt. zu. Bezüglich der Waisen wird durch das Gesetz keine Aenderung in der prozentualen Höhe der Unterstützungen eingeführt, dagegen hört deren Bezahlung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres auf. Durch die Verordnung vom 26. Juni 1894 wurden den Bahnbeamten noch weitere Vergünstigungen eingeräumt; danach wird die Pension schon vom ersten Dienstjahr an gewährt (anfangs 30 pCt., jedes folgende Jahr um 2 pCt. mehr). Die Witwen erhalten wie vorher $^1/_3$ der Pension des Mannes; die Summe, um welche die Pension des Mannes 1800 M. übersteigt, wird hierbei nur zum dritten Teil berücksichtigt. Die Höhe des Waisengeldes erfuhr keine Aenderung, dagegen wird dasselbe nach der neuen Verordnung bis zum 20. Lebensjahr fortgewährt. Die Witwenpensionen werden nur nach besonderer Genehmigung ins Ausland bezahlt, ebenso zieht Verlust der Reichsangehörigkeit den Verlust der Reliktenrenten nach sich. Beiträge werden keine erhoben.

Ist der Tod des Eisenbahnbeamten durch einen Betriebsunfall veranlasst, so erhält die Witwe desselben in Bayern nach der Verordnung von 1886 20 pCt. des Diensteinkommens des Mannes, jede Waise 75 pCt. der Witwenrente und jede Doppelwaise die ganze Witwenrente bis zum 18. Lebensjahre oder bis zur Verheiratung. Die Renten dürfen zusammen 60 pCt. des Diensteinkommens des Mannes nicht übersteigen. Durch die Verordnung von 1894 wird hieran nicht viel geändert, nur die Gewahrung der Waisengelder wird bis zum 20. Lebensjahre ausgedehnt.

In Württemberg ist die Versorgung der Hinterbliebenen der Bahnbeamten durch den Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und ihre Hinterbliebenen ähnlich derjenigen der Staatsbeamten geregelt. Die

[11]) Vgl. Engelmanns Kalender für Eisenbahnbeamte des Kgr. Bayern für 1900. Berlin. S. 236 ff.

Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 10 pCt. des Gehalts und jeder Gehaltserhöhung (die Staatsbeamten 25 pCt.) und einen Jahresbeitrag von 3 pCt. des Gehalts und 2 pCt. der Pension. Pensionsberechtigt sind die Beamten nach neunjähriger Dienstzeit, nur bei Verunglückung im Dienst auch schon vorher. Die Pension beginnt mit 40 pCt. des Gehalts, steigt jährlich bei einem Gehalt von weniger als 2400 M. um $1\frac{3}{4}$ pCt., bei einem grösseren Gehalt um $1\frac{1}{2}$ pCt. Die Witwe erhält $\frac{1}{3}$ der Pension des Mannes, bei grösserem Altersunterschied werden Abzüge gemacht. Die Waisen erhalten $\frac{1}{5}$, Doppelwaisen $\frac{1}{4}$ des Witwengeldes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Verheiratung. Die Höhe der Pensionen bei der Zuruhesetzung und der Reliktengelder entspricht ganz derjenigen bei den anderen Staatsbeamten.

Eine neuere Einrichtung sind die Arbeiterpensionskassen einer Anzahl deutscher Eisenbahnverwaltungen. Dieselben zerfallen in zwei Abteilungen: die Abteilung A vertritt die reichsgesetzliche Invaliden- und Altersversicherungsanstalt, die Abteilung B hat eine weitergehende Fürsorge für die ihr angehörigen Mitglieder zum Zweck, in der Form von Zusatzrenten und von Unterstützungen für die Hinterbliebenen. Die Mitglieder der Arbeiterpensionskasse sind die Hilfsbediensteten (Hilfswärter, Ankuppler, Hilfsheizer u. s. w.), das Taglohnpersonal (Bahnarbeiter, Güterbodenarbeiter u. s. w.) und die Werkstattenarbeiter. Von den Bestimmungen der Kasse interessieren uns hier allein die der Abteilung B, soweit sie sich auf das Witwen- und Waisengeld beziehen, auch werden wir nur auf die bayerische und badische Kasse näher eingehen.

In Bayern wurde schon am 1. Oktober 1888 eine »Bahnarbeiterkasse für Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung« gegründet, die 1890, 1894 und 1898 mehrfache Wandlungen erfuhr. Die neuen, im Dezember 1899 beschlossenen Satzungen traten am 1. Januar 1900 in Kraft[12]). Die hauptsächlichen Einnahmen der Kasse sind die Eintrittsgelder, die laufenden Beiträge und die Zuschüsse der Eisenbahnverwaltung. Das Eintrittsgeld beträgt M. 1,50, die wöchentlichen Beiträge sind je nach der Höhe des Lohns verschieden. Es werden zu diesem Zwecke fünf Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	Tagesverdienst	wöchentlicher Beitrag zu Abteilung B
II.	M. 1,83 oder weniger	14 Pfg.
III.	M. 1,83—2,83	21 „
IV.	M. 2,83—3,50	28 „
IV a.	M. 3,50—4,—	33 „
IV b.	über 4 Mark	40 „

Diese Beiträge sind nur ganz wenig niedriger als die, welche in Abteilung A für die staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung erhoben werden. Am grössten ist der Unterschied der Klasse II. Die Eisenbahnverwaltung leistet einen Zuschuss in der Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge.

Beim Ausscheiden aus der Kasse infolge einer geordneten Lösung des Dienstverhältnisses, bei Gewährung einer Alters- und Invalidenrente ohne gleichzeitiges Anrecht auf die Zusatzrente erhalten die Mitglieder die aus eigenen Mitteln beigesteuerten Beiträge zurück, im ersten Jahr der Mitglied-

[12]) Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung, gültig vom 1. Januar 1900. München, Mühlthaler.

schaft mit einem Abzug von 70 pCt., in jedem folgenden Jahr mit einem um je 2 pCt. geringeren Abzug, und nach 15 Jahren ohne einen solchen. Bei Entlassung wegen körperlicher und geistiger Fehler ohne Erwerbsunfähigkeit (Farbenblindheit, Schwerhörigkeit) werden die Beiträge in voller Höhe schon von 1. Jahr der Mitgliedschaft an zurückbezahlt. Beim Uebertritt in die Stellung von Eisenbahnbeamten wird kein Beitrag zurückerstattet, dagegen werden in diesem Fall den Mitgliedern und deren Angehörigen die Rentenansprüche gewahrt, welche ihnen am Tage des Uebertritts zugestanden hätten.

Wittwengelder werden nach fünfjähriger Mitgliedschaft bezahlt, vor dieser Zeit nur, wenn der Tod aus Anlass der dienstlichen Beschäftigung eintrat. Die Wittwen von Arbeitern, die ausserdem in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft sterben, erhalten die geleisteten Beiträge mit demselben Abzuge wie die aus der Kasse Austretenden zurück. Die Höhe des Witwengeldes wird als Prozentsatz des Lohneinkommens berechnet, nach 5jähriger Mitgliedschaft werden 10 pCt. derselben bezahlt, jedes folgende Jahr $^1/_2$ pCt. weiter bis zum Maximum von 25 pCt., das also nach 25jähriger Mitgliedschaft erreicht wird. Es beträgt somit das Witwengeld in Mark

nach vollendeten Jahren der Mitgliedschaft	in der Lohnklasse				
	II	III	IV	IVa	IVb
5 Jahre	50,40	75,—	100,20	120,—	140,40
20 Jahre	87,60	131,40	175,20	210,—	245,40
35 Jahre	125,40	187,80	250,20	300,—	350,40

Der Bezug von Witwengeld hört auf oder wird nicht gewährt: 1. bei Wiederverheiratung der Witwe; in diesem Falle erhält sie eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwenrente; 2. wenn die Wittwe von der Unfallversicherung oder ähnlichen Anstalten eine Rente in der Höhe des Witwengeldes bezieht; ist dieselbe nur klein, so finden Kürzungen statt, die von Fall zu Fall erledigt werden; 3. während einer mehr als einen Monat dauernden Freiheitsstrafe; 4. beim Aufenthalt im Ausland. Die Renten werden von den Postanstalten ausbezahlt.

Waisengelder werden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt und zwar erhalten einfache Waisen je $^1/_4$ des Witwengeldes, zusammen aber nicht mehr als den ganzen Betrag desselben. Doppelwaisen erhalten je die Hälfte des Witwengelds, zusammen aber nicht mehr als das Zweifache desselben.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kasse soll in angemessenen Zeiträumen nach versicherungstechnischen Grundsätzen stattfinden. Der Vermögensstand soll so gross sein, dass er unter Hinzurechnung des Zeitwertes der von den vorhandenen Mitgliedern noch zu erwartenden Beiträge den auf der Kasse ruhenden Verpflichtungen entspricht. Uebersteigen die letzteren die Einnahmen und Guthaben der Kasse, so hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden, inwieweit eine Ermässigung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge stattfinden soll; umgekehrt ist bei einem etwaigen Ueberschuss des Kassenvermögens zu verfahren.

In Baden besteht seit 1. Januar 1891 bei der Eisenbahnverwaltung eine Arbeiterpensionskasse, für welche auf 1. Januar 1900 neue Statuten be-

schlossen wurden[13]) Sie sind den bayerischen sehr ähnlich. Doch sind in Baden auch freiwillige Mitglieder zugelassen und zwar entsprechend dem Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 Bedienstete, deren Jahresverdienst mehr als 2000 Mark, aber weniger als 3000 Mark beträgt, solange sie das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, und ausserdem die Mitglieder, die in die Stellung von Eisenbahnbeamten übertreten. Die Beiträge der Arbeiter sind nach Lohnklassen abgestuft; der Staat leistet einen Beitrag von derselben Höhe. Es bestehen 5 Lohnklassen:

Lohnklassen	Jahresverdienst	Wochenbeitrag
II.	unter 550 M.	14 Pf.
III.	550–850 „	21 „
IV.	850—1150 „	28 „
V.	1150—1450 „	33 „
VI.	über 1450 „	38 „

Die Berechnung der Witwenrenten findet nach anderen Normen statt, als in Bayern. Vom 6.—11. Jahre der Mitgliedschaft nehmen die Renten nicht zu, vom 11. Jahre an ist aber die Steigerung eine schnellere, so dass die Renten im 23. Jahre der Mitgliedschaft in Bayern und Baden gleich hoch sind und vom 24. Jahre an in Baden höher werden. Die Höhe der Witwenrenten beträgt in Mark

nach vollendeten Jahren der Mitgliedschaft	in den Lohnklassen				
	II	III	IV	V	VI
5—10 Jahre	51,—	76,20	101,40	121,80	142,20
20 „	85,20	127,20	169,80	203,40	237,60
35 u. mehr „	136,20	204,—	271,80	325,80	380,40

Die Waisengelder werden ebenfalls bis zum 15. Jahr bezahlt und sind etwas höher als in Bayern; einfache Waisen erhalten je $^1/_5$ der Witwenrente bis zum $1^1/_2$fachen derselben, Doppelwaisen wird je die Hälfte derselben bis zum $2^1/_2$fachen der Witwenrente gewahrt. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kasse findet alle fünf Jahre statt.

III. Die Hinterbliebenenfürsorge bei den Knappschaftskassen.

Knappschaftskassen (Bruderladen) wurden in Deutschland von den Bergleuten, die früher verschiedene Bevorzugungen genossen (Befreiung vom Soldatenstand, von indirekten Steuern, Bewilligung eines eigenen persönlichen Gerichtsstandes), schon im 13. Jahrhundert gegründet und erhielten sich seit dieser Zeit[14]). Vor dem Erlass des Knappschaftsgesetzes bestanden in Preussen 53 Knappschaftsvereine. Ihre Einahmen bestanden hauptsächlich in den Beiträgen der Mitglieder

[13]) Satzungen der Arbeiterpensionskasse für die badischen Staatseisenbahnen und Salinen. Gültig vom 1. Januar 1900 an. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller 1900.

[14]) Vgl. Simons, Das deutsche Knappschaftswesen. Mainz 1895.

und der Werkbesitzer; die der letzteren waren sehr verschieden und blieben meist weit hinter denen der Knappschaftsgenossen zurück. Abgesehen von Unterstützung bei Krankheit und Invalidität gewährten sie Pensionen für die Witwen bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung und Unterstützungen für die noch nicht erwerbsfähigen Waisen. Der Betrag der Pension war von dem Arbeitsgrade und meist auch von dem Arbeitsalter der Mitglieder abhängig. Im Jahre 1852 wurden in Preussen von den 53 bestehenden Knappschaftsvereinen, die 56462 aktive Mitglieder zählten, 4987 Witwen und 6167 Waisen unterstützt.

Am 10. April 1854 wurde in Preussen das Knappschaftsgesetz erlassen. Dasselbe machte die Bildung von Knappschaftskassen obligatorisch; neben der Unterstützung während Krankheit mussten diese lebenslängliche Invalidenrenten, Unterstützung der Witwen bis zum Tod oder bis zur Wiederverheiratung und der Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gewähren. Ein weiterer Fortschritt war die Bestimmung des Gesetzes, dass die Werkbesitzer einen Beitrag zur Knappschaftskasse entrichten mussten, der mindestens der Hälfte des Beitrags der Arbeiter entsprach. Das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865, das mit geringen Abweichungen in allen deutschen Staaten (mit Ausnahme von Baden[15]) eingeführt wurde, änderte nur wenig an den Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes. Die Beiträge werden nach Prozenten des Normallohnes der einzelnen Klassen berechnet; die Werkbesitzer müssen für jedes Mitglied mindestens die Hälfte der von demselben geleisteten Beiträge beisteuern; bei vielen Knappschaftsvereinen bezahlen jedoch die Werkbesitzer ebensoviel wie die Arbeiter und bei einzelnen sogar noch mehr. Die Witwenunterstützung beträgt bei den meisten Vereinen $^2/_3$ des Invalidengelds des Mannes; dessen Höhe richtet sich nach dem Dienstalter und der Lohnklasse und wird in der Regel nach Prozenten des Normallohnes festgestellt. Bei der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine einmalige Abfindung, die bei den einzelnen Vereinen verschieden ist und den 1—3 fachen Jahresbetrag einer Rente ausmacht, mindestens aber 150 M. betragen muss. Eine Witwenunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Ehe während der Invalidität eingegangen wurde, wenn sie geschieden war, und wenn der Mann beim Eingehen der Ehe mehr als 50 Jahre alt oder die Frau um 15 Jahre jünger war als der Mann. Die ehelichen Kinder erhalten bis zum 15. Lebensjahr eine Unterstützung, die bei den einzelnen Vereinen verschieden hoch ist; durchschnittlich beträgt sie etwa $^1/_5$ der Witwenrente. Ist der Tod des Mannes die Folge eines Betriebsunfalls, so kommen die den Hinterbliebenen von der Berufsgenossenschaft bewilligten Renten auf die Knappschaftsleistungen in Anrechnung. Die Entwicklung der Hinterbliebenenfürsorge seit 1885 ist in den folgenden Zusammenstellungen enthalten[16]). Es kamen auf 1000 Vereinsmitglieder durchschnittlich unterstützte

[15]) Die Versicherung der Salinenarbeiter ist in Baden an die der Eisenbahnarbeiter angegliedert.

[16]) Nach Simons, Direktor der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Berlin l. c. S. 22. Die Ziffern für 1894—98 nach handschriftlicher Mitteilung von Simons. Siehe auch »Der Kompass«, Organ des deutschen Knappschaftsvereins.

	Witwen	Waisen
1885	97	145
1890	99	137
1893	102	131

Die Zahl der zu bezahlenden Witwenrenten hat sich ganz bedeutend vermehrt, der Durchschnittssatz für eine Witwenrente ist nur eine Kleinigkeit höher geworden. Es betrug

Jahr	Anzahl der unterstützten Witwen	Gesamtbetrag der Witwenrenten	Durchschnittsbetrag einer Witwenrente
1885	36 429	3 737 249,03	102,59
1890	43 340	4 458 275,16	102,87
1891	45 263	4 587 715,27	101,36
1892	45 354	4 785 996,01	105,53
1893	48 055	4 944 273,89	102,89
1894	49 370	5 120 957,46	103,73
1895	50 838	5 314 026,01	104,53
1896	52 419	5 477 063,95	104,49
1897	54 015	5 742 456,70	106,31
1898	55 758	5 961 954,07	106,93

Auch die Anzahl der unterstützten Waisen hat sich gehoben. Es war:

Jahr	Anzahl der unterstützten Waisen	Gesamtbetrag der Waisenrenten	Durchschnittbetrag einer Waisenrente
1885	54 675	2 241 498,17	41,00
1890	60 014	2 069 941,42	34,49
1891	61 906	2 039 966,20	32,95
1892	61 730	2 067 501,30	33,49
1893	61 515	2 094 850,71	34,05
1894	63 005	2 142 016,09	34,00
1895	64 273	2 156 964,92	33,56
1896	66 088	2 199 175,21	33,28
1897	71 460	3 091 004,26	43,26
1898	74 203	2 638 960,97	35,56

Von besonderer Bedeutung und für die Versicherungstechnik von grossem Werte sind die statistischen Aufnahmen über das Knappschaftskassenwesen im Königreich Sachsen, die dort seit dem Jahre 1881 durchgeführt werden, und die zu einer Reihe von grundlegenden Arbeiten in dieser Hinsicht Veranlassung gaben.

IV. Die Hinterbliebenenfürsorge der Seeberufsgenossenschaft.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 gab in seinem § 11 der Seeberufsgenossenschaft das Recht, die Invalidenversicherung für die Personen ihrer Betriebe zu übernehmen, unter der Voraussetzung, dass damit eine Witwen- und Waisenversorgung verbunden werde. Von dem Vorstand der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg wurde infolge dessen bereits das Statut einer Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse ausgearbeitet und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

V. Hinterbliebenenfürsorge in einzelnen Fabriken.

a) Pensionskasse für die Gussstahlfabrik der Firma F. Krupp[17].

In dieser bestand seit 1853 eine Kranken- und Sterbekasse, deren Ueberschüsse einen Pensionsfond für Invaliden und Hinterbliebene bildeten. Infolge des Krankenversicherungsgesetzes von 1883, das die Vereinigung von Pensions- und Krankenkassen nicht zulässt, musste eine Trennung stattfinden, und es wurde die Pensionskasse mit Statut vom 22. Oktober 1884 gegründet. Das Eintrittsgeld beträgt den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Tagesverdienstes, der $6\frac{2}{3}$ Mark nicht übersteigt, der Beitrag, der 1885 auf 1 pCt. des Arbeitsverdienstes festgesetzt war, wurde mehrfach erhöht unter gleichzeitiger Verminderung der Beiträge zu der Krankenkasse, im Jahre 1899 betrug er $2\frac{1}{2}$ pCt. des Lohnes. Die Firma leistete bis zum Jahre 1890 die Hälfte der Beiträge der Mitglieder, von da an so viel wie diese; ausserdem machte sie der Kasse mehrfach grosse Schenkungen. Die Pension der Mitglieder beträgt nach 20jähriger Mitgliedschaft 40 pCt. des Arbeitsverdienstes und steigt für jedes weitere Jahr um $1\frac{1}{2}$ pCt. Die Witwe erhält 50 pCt. der Pension des Mannes bis zum Tod oder bis zur Wiederverheiratung, im letzteren Fall erhält sie einen Jahresbetrag der Pension. War der Mann beim Eingehen der Ehe über 55 Jahre alt oder ist die Frau mehr als 20 Jahre jünger als der Gatte, so vermindert sich die Witwenrente um die Hälfte. Einfache Waisen ohne Verdienst erhalten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 10 pCt., Doppelwaisen 15 pCt. der Pension der Mutter; die Summe der Reliktenrenten zusammen darf nicht mehr als 90 pCt. der Pension des Vaters betragen. Bei 1200 M. Jahresverdienst betragen demnach die Hinterbliebenenrenten in der Gussstahlfabrik:

bei einem Dienstalter	für eine Witwe	für einfache Waise	für Doppelwaisen
von 20 Jahren	240,—	24,—	36,—
„ 25 „	285,—	28,50	42,75
„ 30 „	330,—	33,—	49,50
„ 35 „	375,—	37,50	53,75
„ 40 „	420,—	42,—	63,—

Das Vermögen der Kasse, das im Jahre 1885 etwas über $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark betrug, war am 31. Dezember 1899 auf mehr als $9\frac{1}{2}$ Millionen Mark angewachsen. Die Zahl der unterstützten Hinterbliebenen und die Durchschnittszahl der Mitglieder war[18])

Jahrgang	Durchschnittszahl der Mitglieder	Unterstützte Witwen	Unterstützte Vollwaisen
1885	10 673	126	4
1886	11 707	156	11
1887	12 642	211	12
1888	13 168	247	18
1889	14 187	296	26
1890	15 482	357	35
1891	15 980	411	43
1892	16 741	488	65
1893	16 936	538	86

17) Post und Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen Bd. 2. Berlin 1893. S. 609.

18) Nach dem Jahresbericht der Pensionskasse für 1899, der mir vom Vorstand derselben freundlichst zur Verfügung gestellt wurde.

Jahrgang	Durchschnittszahl der Mitglieder	Unterstützte Witwen	Vollwaisen
1894	16 509	587	98
1895	16 998	644	102
1896	18 608	697	111
1897	20 852	756	102
1898	23 427	814	120
1899	24 936	903	132

Die Summen der für die Witwen (einschliesslich der einfachen Waisen) und für die Doppelwaisen bezahlten Unterstützungen waren

	für die Witwen	für die Vollwaisen
1885	33 655,19	189,92
1890	93 133,96	1687,19
1899	283 986,82	7994,82

C) Hoffmanns Pensions- und Unterstützungskasse in Salzuflen. — Es ist eine Pensionskasse erheblich kleineren Umfangs, als die eben besprochene. Sie wurde am 1. Januar 1880 gegründet und hat auf den 1. Januar 1900 ein neues Statut erhalten. Ursprünglich wurde als Beitrag 2 pCt. des Lohns erhoben; dabei ergab sich aber, dass das Weiterbestehen der Kassenleistungen bei diesem Beitrag gefährdet war. Der Beitrag wurde daher auf 4 pCt. erhöht, die Firma zahlt hiervon die Hälfte Ausserdem erhielt die Kasse von derselben erhebliche Zuschüsse (in den letzten 5 Jahren 90000 M.). Neben dem Beitrag wird ein Eintrittsgeld in der Höhe der Hälfte des Tagesverdienstes erhoben. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1900 312 118 M. 65 Pf. Die Invalidenpension steigt mit der Anzahl der Jahre der Mitgliedschaft; sie beträgt monatlich

bei einem Jahreseinkommen von	bei einer Mitgliedschaft von ... Jahren 2—5	5—10	20—25	35 und mehr
unter 500 M.	10,—	12,50	20,—	27,50
700—800 „	16,—	20,—	32,—	44,—
900—1000 „	20,—	25,—	40,—	55,—
für je 100 M. weiter	2,—	2,50	4,—	5,50

Die Witwenrente beträgt die Hälfte des Invalidengelds. Bei der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Jahresrente als Abfindung. Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlt, einfache Waisen erhalten 4, Doppelwaisen 10 M. im Monat. Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Höhe der Pension des Mannes nicht übersteigen. Die Zahl der unterstützten Hinterbliebenen und die Summe der dafür bezahlten Renten war[19])

Jahr	Witwen	Zahl der einfachen Waisen	Doppelwaisen	Summe der Witwen- und Waisengelder
1885	15	—	—	1 256,—
1888	20	24	—	3 165,95
1891	32	22	6	4 420,40
1894	65	89	2	9 284,40
1897	95	82	2	13 571,80
1899	97	91	5	14 185,80

[19]) Nach handschriftlicher Mitteilung seitens des Vorstandes der Pensionskasse.

Im ganzen wurden seit Bestehen der Kasse an Witwen- und Waisengeldern M. 109 197,81 bezahlt.

Noch in einer Anzahl anderer Fabriken in Deutschland sind ähnliche Einrichtungen getroffen, teils mit, teils ohne Beiträge der Arbeiter; sehr häufig gewähren sie aber den Hinterbliebenen nur im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung.

* * *

Es ist nur ein kleiner Teil der Witwen in Deutschland, der sich einer sicheren Rente erfreut. Es sind die Witwen der Beamten und Eisenbahnbediensteten, die wir zusammen vielleicht auf 200000 höchstens 250000 veranschlagen dürfen, und die Witwen der Bergleute, deren Zahl sich auf etwa 60000 beläuft. Die Zahl der rentenberechtigten Arbeiterwitwen ist noch sehr klein, da die betreffenden Pensionskassen erst jüngeren Datums sind. Alle diese Witwen- und Waisenkassen erfordern sehr grosse Geldmittel, wie aus den Zahlenergebnissen der Knappschaftskassen und der Kruppschen Pensionskasse hevorgeht; die starke Zunahme der Witwenrenten bei der letzteren ist eine stetige Erscheinung bei allen Witwenkassen und beruht nur zum kleinsten Teil auf der Mehreinstellung von Arbeitern, die ja eine lange Zeit Mitglieder sein müssen, bis ihre Witwen rentenberechtigt sind. Die Knappschaftskassen haben daher auch auf das Kapitaldeckungsverfahren verzichtet, indem man hervorhob, dass die Ansammlung und Hinterlegung solch grosser Beiträge »den Arbeitern wie den Arbeitgebern eine unerschwingliche Last auferlegen und dem Bergbau ein Kapital entziehen und brachlegen würde, welches derselbe nicht entbehren könne«. Aber die Annahme, dass die spätere Generation die Verpflichtungen gegen die Hinterbliebenen ebenso gut werde erfüllen können wie die heutige, hat sich bei Witwen- und Waisenkassen nicht erfüllt, vielmehr muss man immer damit rechnen, früher oder später die Leistungen der Kasse zu vermindern oder die Beiträge zu erhöhen. Das Ungerechte dabei ist, dass gerade die, welche am längsten Beiträge bezahlt haben, am meisten beeinträchtigt werden; denn die Witwen derer, die frühe starben, haben vor der Kürzung der Pensionen die vollen Renten erhalten oder beziehen nach eingetretener Beitragserhöhung dieselben Renten trotz der kleineren Beitragsleistung der verstorbenen Gatten. Die Erfahrungen, die bei den bestehenden Pensionskassen gewonnen wurden, müssen daher sehr beherzigt werden, wenn man daran gehen will, eine allgemeine Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter ins Leben zu rufen[20]).

[20]) Ueber die zu erwartende Zahl der Witwen und Waisen der Arbeiter s. den Aufsatz des Verf. »Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter«. Diese Zeitschr. Bd. 3. 1900. S. 262.

SOCIALPOLITIK

Fabrik und Werkstatt; ihre Merkmale und ihre gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

I.

Das Aufkommen einer eigenen »Fabrikgesetzgebung« war eine dringende Veranlassung, den Begriff »Fabrik« kurz und scharf gegen die Betriebsform des »Handwerks« abzugrenzen.

Bücher gibt als theoretische Hauptumschreibung jener beiden Ausdrücke folgende Erklärungen:

»Handwerk ist dasjenige gewerbliche Betriebssystem, wobei der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörige Konsumenten erzeugt.«

»Eine Fabrik ist ein Gewerbebetrieb, wobei ein Unternehmer regelmässig eine grössere Zahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt.«

Der genannte Nationalökonom führt weiterhin aus, dass die Fabrik zentralisierten Grossbetrieb und als kapitalistische Betriebsweise eine bedeutende Kapitalfixierung darstellt. »Kompliziertheit des Arbeitsprozesses und seiner Hülfsmittel, sowie die Notwendigkeit fortgesetzter Beaufsichtigung und einheitlicher Leitung desselben begründen das Dasein der Fabrik.« Diese sei Gliederung und Disziplinierung verschiedenartiger Kräfte, sie ordne den einzelnen Arbeiter einem Gesamtzwecke, einer straffen, fast militärischen Mannszucht unter.

Dies sind die theoretischen Definitionen der Begriffe Fabrik und Werkstatt. In der Praxis, wo die Unterschiede der einzelnen Betriebssysteme sich immer mehr verwischen, reichen die genannten Erklärungen nicht aus.

Gerade wegen der fast unaufhörlichen Grenzverschiebungen zwischen Fabrik und Handwerk hat es ja auch das deutsche Parlament im Jahre 1878 abgelehnt, eine ausdrückliche Erklärung des Ausdruckes Fabrik in die Gewerbeordnung aufzunehmen.

Die betreffende Reichstagskommission hatte vorgeschlagen, als Fabrik jedes Unternehmen gelten zu lassen, das in geschlossenen Räumen unter Verwendung von mehr als zehn Arbeitern mit Hülfe elementarer Betriebskräfte ausgeführt wird oder nach Prinzipien der Arbeitsteilung eingerichtet ist.

Historisch interessant ist, dass das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten (von 1794) Fabriken als Anstalten definierte, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im grossen betrieben wird.

Ebensowig wie diese trifft gegenwärtig folgende Erklärung oder Unterscheidung zu, die sich in der preussischen Verordnung über Errichtung von Gewerbegerichten (von 1849) findet: »Fabrikinhaber sind diejenigen, die Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waren für den Handel verarbeiten lassen.«

Das Unfallversicherungsgesetz, das sich ja auf Industrie, Landwirtschaft, Bauten und Seeschiffahrt, auf Handwerk bisher aber nur bei Motorbetrieb erstreckte, behandelt als Fabriken alle Gewerbebetriebe, wo Explosivstoffe erzeugt werden, oder wo die Be- oder Verarbeitung von Gegenständen regelmässig mit 10 Arbeitern ausgeführt wird.

Die deutsche Gewerbestatistik unterscheidet einfach Alleinbetriebe, ferner Gehülfenbetriebe mit bis 5 Personen und endlich Gehülfenbetriebe mit über 5 Personen. Unter Alleinbetrieben versteht sie Gewerbebetriebe von solchen Selbständigen, die ohne Mitinhaber, Gehülfen oder Motoren arbeiten, unter Gehülfenbetrieben das Gegenteil.

Die Gesetzgebung verschiedener Länder hat — meistens mit geringem Erfolge — versucht, die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk festzustellen:

So zählt die sächsische Statistik als Fabriken alle Betriebe, die a) mindestens 10 Arbeiter beschäftigen oder b) Dampfkessel verwenden oder c) mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heissluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder d) nach § 16 der GO. genehmigungspflichtig sind.

In Oesterreich gelten nach einem Ministerialerlass als Fabriken solche Gewerbeunternehmungen, wo die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, ausserhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt; dabei müssen die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bilden und eine Unterscheidung von den handwerksmässig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, an der manualen Arbeitsleistung aber nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmens vorhanden sein; endlich spielen die höhere Steuerleistung, die Firmaprotokollierung u. s. w. eine Rolle.

Nach Gesetz von 1878 werden in England (wo ja auch die Hausindustrie unter die Fabrik- und Werkstättengesetze fallt) als Fabriken alle Betriebe mit mechanischer Kraft betrachtet.

Die Schweiz definiert im Bundesgesetz von 1871 als Fabrik jede industrielle Anstalt, wo gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzal von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden.

Der schweizerische Bundesrat hat 1891 folgende, viel weitere Bestimmungen gegeben: Fabriken sind Betriebe: a) mit mehr als 5 Arbeitern, die mechanische Motoren anwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) mit mehr als 10 Arbeitern, auch wenn keine der Bedingungen zu a zutrifft; c) mit weniger

als 6 bezw. 11 Arbeitern, wenn sie aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

In Frankreich sind Fabriken Motorbetriebe oder Betriebe mit ununterbrochenem Feuer oder solche mit wenigstens 20 Arbeitern.

Italien nennt Fabriken alle Anlagen mit Motoren oder mindestens 10 Arbeitern.

In Russland werden zur Kategorie der Fabriken alle Etablissements gerechnet, wo Maschinen oder Apparate mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben oder wo mehr als 16 Arbeiter beschäftigt werden.

Die Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes gehen keine allgemeine Definition des Ausdruckes »Fabrik« undzeigen, dass die Frage, ob eine Fabrik vorliege, ganz aus der Gestaltung des Einzelfalles beantwortet werden muss.

Immerhin gelten nach Reichs- und Kammergerichtsurteilen in Preussen und wohl im ganzen Deutschen Reiche als Fabrikmerkmale im allgemeinen die folgenden, wovon bei der Entscheidung meist das scharfe Hervortreten einiger genügt:

a) Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen;
b) auch der sociale Unterschied zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern;
c) Arbeitsteilung unter den Gehilfen;
d) grosse Arbeiterzahl;
e) verhältnismässig grosse Ausdehnung der Betriebsräume und anderer Betriebseinrichtungen;
f) Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen;
g) grosser Umfang der Produktion;
h) oft wird auch das Arbeiten auf Vorrat und für Wiederverkäufer als Fabrikmerkmal angeführt; doch arbeiten ausserordentlich viele, selbst grösste Fabriken ja auf Bestellung.

Hinsichtlich der Bestimmungen in §§ 134 bis 139b der RGO. (Lohnverwirkung, Arbeitsordnungen, Kinder, jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen, Ueberarbeit betreffend) sind Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte, grössere Ziegeleien, Brüche und Gruben den Fabriken gleichgestellt.

Die Merkmale des Handwerkbetriebes ergeben sich unmitelbar aus der vorstehenden Liste von Fabrikkennzeichen. Für den Handwerksbetrieb soll u. a. noch die Ausbildung von Lehrlingen charakteristisch sein; diese Annahme erscheint verfehlt, da auch eine grosse Zahl von Fabriken Lehrlinge in einer dem Handwerk eigentümlichen Form heranzieht. Es sei an die Lehrlingswerkstätten von Berliner grossen Maschinenfabriken erinnert.

Ebensowenig vermag der Umstand, dass ein Gewerbeunternehmer Mitglied einer Innung ist, die betreffende Anlage ohne weiteres zu einer handwerksmässig betriebenen zu stempeln.

Eine besondere Art von Handwerksbetrieben sind die »Motorwerkstätten« (Vgl. w. u.). Die Gewerbeordnung setzt in § 154, Abs. 3, fest, dass die für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Fabriken gegebenen Vorschriften auf alle Werkstätten Anwendung finden sollen, wo durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Anwendung kommen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung sollte — so wurde in der Novelle von 1891 bestimmt — durch kaiserliche Verordnung erfolgen. Diese Verordnung ist am 9. Juli 1900 ergangen und hat als Termin des Gültigwerdens von § 154 Abs. 3 den 1 Januar 1901 festgesetzt.

Ihr Inhalt ist weiter unten skizziert und ändert den misslichen bisherigen Zustand ab, dass die früheren Bestimmungen der §§ 134 bis 139b nur in solchen Werkstätten Anwendung finden, wo eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet.

Der Hildesheimer Gewerbeinspektor sagte darüber 1896:

Nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften finden die einschränkenden Bestimmungen für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 bis 139b in der der damaligen Fassung der GO.), abgesehen von den Fabriken, nur auf solche Werkstätten Anwendung, wo Dampfkraft nicht nur vorübergehend benutzt wird. Die Verwendung von Gasmotoren, auch solcher von erheblicher Leistungsfähigkeit, nimmt aber in den Städten, die Gasanstalten besitzen, beständig zu. Die Werkstätten auf dem Lande, die zum Betriebe Motoren verwenden wollen, sind auch jetzt noch im wesentlichen auf die Benutzung von Dampfmaschinen angewiesen, da Petroleum- und Benzinmotoren oder Heissluftmaschinen sich nicht recht einbürgern wollen. Zur Beseitigung der hiernach immer fühlbarer werdenden verschiedenartigen Behandlung der Werkstätten mit Dampfbetrieb und der mit anderen elementaren Kräften arbeitenden Betriebe gleichen Umfangs erscheint es erwünscht, dass die Bestimmungen des § 154 Abs. 3 GO. bald in Kraft treten.

Die Konfektionswerkstätten endlich gehören zu den in der RGO. § 154 Abs. 4 sogenannten »anderen Werkstätten« (d. h. solchen ohne elementare Kraft), von denen es heisst: »Auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder teilweise ausgedehnt werden«. Die betreffende kaiserliche Verordnung für die Kleider- und Wäschekonfektion (aus dem Jahre 1897) betrifft alle Werkstätten, wo die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern [Röcken, Hosen, Westen, Mänteln], Frauen- und Kinderkleidung [Mänteln, Kleidern, Umhängen] sowie von weisser und bunter Wäsche im grossen erfolgt.

Die Ministerialanweisung zu vorstehend genannter Verordnung gibt folgende nähere Erläuterung:

Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion, einschliesslich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion, und ferner die Damen- und Kinderkonfektion. Zur Wäschekonfektion aber gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, wo die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der vorbezeichneten Arten »im grossen« erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, wo auf Bestellung nach Maass für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist ihre Anwendung nicht auf Werkstätten beschränkt, wo Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in grosser Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung »im grossen« handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Ware in den Verkehr bringen will, diese Ware in Massen herstellen lässt, gleichgültig, ob in den einzelnen Werk-

stätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Ware hergestellt werden.

Diese Sätze aus der Verordnung sowohl als auch aus der Ausführungsanweisung lassen einerseits eine Bestimmung wünschenswert erscheinen: »Der kaufmännisch thätige Unternehmer der Konfektionsindustrie und seine etwaigen Zwischenmeister müssen der Behörde alle Werkstätten melden, wo für sie gearbeitet wird.« Sie beweisen anderseits: es ist durchaus kein entscheidendes Merkmal der Konfektionswerkstätten, dass Rohstoffe und Muster nicht vom Werkstätten-Inhaber oder -Leiter beschafft, sondern vom Auftraggeber (dem sogenannten Konfektionär) geliefert werden und dessen Eigentum bleiben; dass also der Inhaber der Konfektionswerkstätte den Charakter des Zwischenunternehmers haben müsste. Diese Annahme entspricht zwar den historischen Grundlagen der kaiserlichen Verordnung (Streik der Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen; Forderung von Betriebswerkstätten), nicht aber dem Inhalte der Verordnung.

Nach deren Wortlaut ist vielmehr ein selbständiger Schneider, der z. B. fünf Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter bei sich arbeiten lässt, nicht auf spezielle Bestellung zu persönlichem Bedarf der Besteller fabriziert und der seine Erzeugnisse nachher selbständig auf den Markt bringt, ohne weiteres als Inhaber einer »Konfektionswerkstatt« im Sinne der Kaiserlichen Verordnung zu betrachten.

Ueber die Zuzählung von Konfektionsgeschäften zu den Fabriken wurden im Jahre 1894 (also vor Erlass der Verordnung von 1897) den badischen Oberbehörden gegenüber mehrfache Erörterungen gepflogen. Hierbei wurde seitens der Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass anderwärts bei den Konfektionsgeschäften diese Zuzählung davon abhängig gemacht werde, ob Arbeiten auf Vorrat oder auf Bestellung stattfinde. Es wurde aber von der Gewerbeaufsichtsbehörde mit Erfolg daran festgehalten, dass die genannte Unterscheidung für die Beurteilung der Frage um so weniger von entscheidender Bedeutung sein könne, weil der Umstand, dass nur auf Bestellung gearbeitet werde, in der Natur der Konfektionsgeschäfte begründet und nicht durch die Beschaffenheit des einzelnen Betriebes bedingt sei. Auch arbeiten sonst in einzelnen Industriezweigen alle Anlagen, auch die bedeutendsten Grossbetriebe, lediglich auf Bestellung und garnicht auf Vorrat. »Von der Gesamtheit der übrigen Merkmale für die Zuzählung einer gewerblichen Anlage zu den Fabriken halten wir, abgesehen von dem Vorhandensein motorischer Kraft, bei den Konfektionsgeschäften die Trennung der kaufmännischen Leitung von dem gewerblichen Betriebe für den wichtigsten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde eine Anzahl von grösseren Konfektionsgeschäften ohne motorischen Betrieb den Anlagen zugezählt, auf die die Vorschriften der GO. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden. Gerade aber Geschäfte, wo eine übermässige Ausbeutung der Arbeitskraft junger Mädchen stattfindet, werden von der genannten Zuzählung nicht erfasst, weil sie meist von Frauen geleitet werden, die gewerblich mitthätig sind.«

Ueber die Durchführung und die Wirkungen der Konfektionswerkstätten-Verordnung von 1897 konnte zuerst am Ende des Jahres 1897 berichtet werden. Dabei wurde festgestellt, dass die Verordnung die Erwartungen, die man an sie geknüpft hatte, nicht zu erfüllen scheine. Es liegt dies — wie der Kölner Gewerbeinspektor ausgeführt — an dem Mangel einer genügend scharfen Definition des Begriffes »Herstellung im

grossen« und an der Bestimmung, dass Werkstätten, wo »auf Bestellung nach Maass für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird«, nicht unter die Verordnung fallen. Folgender Fall zeigt die Schwierigkeit besonders deutlich: Eine Kölner Firma, die sich mit der Herstellung von wertvollen Damenkleidern befasst, beschäftigt in der Saison in eigenen Arbeitsräumen 50—60 Arbeiterinnen. Nach einer früher ergangenen Reichsgerichtsentscheidung war dieser Betrieb nicht den Fabriken zuzuzählen, da nicht auf Lager und für den Handel, sondern nur im einzelnen Falle passend zu fertigende wertvolle Kleidungsstücke hergestellt werden. Nach der Anweisung vom 16. Mai 1897 zur Bundesratsverordnung fallt dieser Betrieb aber auch nicht unter die »Werkstätten«, da eben die fertige Ware nicht in Massen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird, sondern auf jedesmalige Bestellung nach Maass für den persönlichen Bedarf der Besteller. Nach den Kölner Verhältnissen ist es erwünscht, solche Bestimmungen zu treffen, dass alle Werkstätten unter die Verordnung fallen, die im ganzen mehr als zehn Jugendliche oder Arbeiterinnen mit der Herstellung von Konfektionsartikeln in eigener Werkstatt oder bei Zwischenmeistern beschaftigen. Der Zusatz »bei Zwischenmeistern« soll verhindern, dass die in gesundheitlicher Beziehung weit günstigere Arbeitsbedingungen bietenden Grossbetriebe in einzelne kleine Werkstätten oder gar in die Hausindustrie übergeführt werden. »Ein Anreiz zu letzterem Vorgehen liegt auch noch darin, dass dabei die Ausgaben für Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung gespart werden.«

Dr. Werner Heffter.

Der Munizipalsocialismus in London.

Der sogenannte englische Munizipalsocialismus hat von seinen ersten Anfangen die lebhafteste Aufmerksamkeit des Auslandes erregt. In der Wirtschaftspolitik des englischen Staates war das Prinzip der Nichtintervention auf das scharfste ausgebildet, besonders in der Handelspolitik; die Regulierung der Arbeitszeit erwachsener Manner erfolgte (von Eisenbahnbediensteten abgesehen) höchstens auf Umwegen; die obligatorische Arbeiterversicherung besteht erst für Unfall und selbst hierfür in Anlehnung an das privatwirtschaftliche Entschädigungsprinzip. Dagegen haben in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche englische Munizipien die Befriedigung einer Reihe wichtiger Bedürfnisse (Wasserzufuhr, Beleuchtung, Marktwesen, Verkehrseinrichtungen, Bibliotheken, Wohnungsfürsorge etc.) ganz oder zum Teile dem privaten Unternehmungsgeiste aus der Hand und in eigene Regie genommen. Durch diese energische Initiative wurden dem teils doktrinär-individualistischen Prinzipien huldigenden Teils, teils plutokratischen Einflüssen nicht unzugänglichen Parlamente eine Reihe von Massregeln abgerungen, die dem englischen früheren grundsätzlichen wirtschaftlichen Individualismus nicht entsprechen; in dieser Beziehung kommen insbesondere weitgehende Expropriationsbefugnisse in Betracht, die eben den von munizipalsocialistischen

Tendenzen mehr oder weniger ergriffenen Städten zur Ausführung ihrer Pläne verliehen wurden.

Diese Strömung im öffentlichen Leben Grossbritanniens und ihre wahrscheinlichen Rückwirkungen auf den Charakter des englischen Staatswesens überhaupt wurden schon öfters zum Gegenstande monographischer Darstellung[1]) gemacht. Ein neueres Heft des Pariser »Musée Social« (Sept. 1900) enthält eine Studie von Prof. Mantoux, welche speziell dem Londoner Munizipalsocialismus und seinen Eigentümlichkeiten gewidmet ist. In London treten nämlich gewisse machtpolitische Hoffnungen und Befürchtungen, die von den einzelnen Parteien an den Munizipalsocialismus geknüpft werden, weit schärfer hervor und erweisen sich weit einflussreicher, als in den englischen Provinzstädten. Die Konservativen und selbst die nicht geradezu radikalen Elemente der Liberalen erblicken in einer machtvollen, alle kommunale Aufgaben für sechs Millionen Menschen erfüllenden Munizipalvertretung eine Gefahr für das ungestörte Walten der Zentralregierung und des Parlaments selbst. Durch möglichst weitgehende Beschränkungen des Budgetrechts der Londoner Gemeindevertretung, durch Schaffung von Rivalen in Gestalt zahlreicher, mit einem ausgedehnten Wirkungskreise bedachter Bezirksvertretungen (der boroughs des neuesten Londoner Gemeindegesetzes) möchten sie die Mitglieder der hauptstädtischen Gemeindeverwaltung im »Parlament Spielen« verhindern.

Schon dieses Moment allein ist geeignet, die Thätigkeit des Londoner Grafschaftsrates trotz ihrer grossen absoluten Dimensionen prinzipiell weniger bedeutsam und erfolgreich zu gestalten, als die der Gemeindevertretungen von Birmingham, Glasgow etc. Hierzu kommt noch, dass die Verstadtlichungsbestrebungen des Grafschaftsrats weit bedeutendere und mächtigere pekuniäre Interessen zu überwinden haben, als diejenigen der englischen Provinzstädte. Zum Teile Jahrhunderte zurückreichende Monopole, deren Ertrag gesetzgebenden Mitgliedern der hohen Aristokratie und zahlreichen Personen im Unterhause zufliesst, gestatteten es bisher dem Grafschaftsrate nicht, so ursprüngliche Aufgaben städtischer Wirtschaftspolitik, wie Wasserversorgung, Marktwesen (die in den grössten Städten Deutschlands und Oesterreichs fast ausnahmslos in den Händen der grösseren Gemeinden liegen), selbst zu erfüllen. Wasserzufuhr und Marktwesen Londons werden vielmehr in höchst unvollkommener und für das Publikum kostspieliger Weise von privilegierten Aktiengesellschaften und hohen Aristokraten als private Erwerbsunternehmungen betrieben.

So bleibt London in den meisten Zweigen munizipalsocialer Thätigkeit hinter anderen englischen Grossstadten zurück. Grössere Erfolge oder zum mindesten interessantere Resultate hat der Grafschaftsrat nur auf zwei Gebieten aufzuweisen. Es gelang ihm in den letzten Jahren, ein ausgedehntes Tramwaynetz zu erwerben, das 40 km mit 1900 Bediensteten umfasst, deren Arbeitsbedingungen (Arbeitslohn und Arbeitszeit) sofort eine namhafte Verbesserung erfuhren. Ueberdies hat er sich bis spätestens 1910 den Anfall aller übrigen privaten Tramwaylinien gesichert und ein neues, insbesondere den Anforderungen einer rationellen Wohnungsfürsorge dienendes Tramway-

[1]) Vergl. C. Hugo, »Munizipalsocialismus in England« 1897. Diese Schrift deutet einseitig alle bisherigen Vorkommnisse als Vorzeichen eines nahen Triumphes entschieden kollektivistischer Ideen.

netz (Radiallinien zur schnellen und bequemen Verbindung der Peripherie mit den zentralen Stadtteilen) zu bauen angefangen.

Aber auch diese Thätigkeit ist in prinzipieller Hinsicht als blosse Nachahmung zahlreicher englischer und kontinentaler Beispiele weniger hervorragend, als die grossartige, gerade vom prinzipiellen Standpunkte aus sehr lehrreiche Wohnungsfürsorge des Londoner Grafschaftsrats. Dieser hat eine Reihe gesundheitsschädlicher überfüllter Proletarierquartiere (auf Grund der Ermächtigung durch den Housing of the Working classes Act v. 1890) expropiiert, und auf deren Boden neue schöne gesunde Baukomplexe mit geräumigen Wohnungen und breiten Strassen und Plätzen aufführen lassen. Auf solche Weise wurden ausgezeichnete Wohnungen für ca. 40000 Personen teils bereits fertiggestellt, teils werden sie der Benützbarkeit in den nächsten Jahren zugeführt.

Aber trotz aller Mühen und Kosten entsprach der Erfolg den ursprünglichen Erwartungen nur in beschränkter Weise: diejenigen Angehörigen der ärmsten Volksklassen, welche in den demolierten Quartieren früher wohnten, kamen in die neuerbauten Wohnhäuser nur in sehr geringer Zahl (kaum 5%) zurück, obwohl man doch gerade ihnen hatte helfen wollen. Der Grafschaftsrat war nämlich nicht im stande, die neuen, weit besseren Wohnungen den Mietern auch ebenso billig zur Verfügung zu stellen, als es bei den alten (mit Zuhilfenahme einer schädlichen Ueberzahl von Aftermietern) möglich war. Dieser betrübende Umstand ist zum Teile auf die zu kurze Frist (60 Jahre) zurückzuführen, welche das Gesetz von 1890 für die Amortisation der von den Kommunen für Wohnungszwecke aufgenommenen Anleihen vorschreibt; zum grösseren Teile aber trägt die Schuld der Fehler des Grafschaftsrates, mehr auf technische Musterleistungen, als auf geschäftliche Sparsamkeit zu sehen. Daher können verschiedene in dieser Beziehung besser beratene philanthropische Wohnungsvereine und Stiftungen billigere Mieten berechnen als die Londoner Stadtverwaltung.

Im Grafschaftsrate wurden verschiedene Mittel vorgeschlagen, diesen Uebelständen abzuhelfen. Eine Verlängerung der gesetzlichen Amortisationsfrist und Beschränkung in der nicht gerade notwendigen Wohnungsausstattung schien ungenügend. Der Plan, einen Teil des Zinses der städtischen Wohnungen durch Zuschuss aus kommunalen Einkünften zu denken, wurde als widersinnig aufgegeben, da ein solches Verfahren schliesslich zur Erhöhung der Londoner Gebäudebesteuerung und damit zu einer Steigerung der allgemeinen Mietzinse geführt hatte. Schliesslich ging man daran, billige Terrains an der Peripherie der Stadt (gegen Ende 1899 bereits zur Behausung von ca. 10000 Personen ausreichend) zu erwerben. Auf diese Weise soll vor allem das absolute Angebot an Wohnungen vermehrt und die neuen Baulichkeiten schneller und billiger hergestellt werden als durch den Umbau der alten ungesunden Proletarierquartiere. Auch sollen statt grosser Zinshäuser kleine, einstöckige cottageartige Gebäude errichtet werden.

Wenn es erlaubt ist, diesen neuen Plan des Grafschaftsrates nach gewissen Wiener Erfahrungen zu beurteilen, so wird auch er die auf ihn gesetzten Hoffnungen nur in beschranktem Maasse erfüllen. In Wien wurde eine verhältnismassig reich dotierte Stiftung aufgebracht, die im Bezirke Ottakring (XVI) an der Peripherie der Stadt ein grösseres unbebautes Terrain erwarb und bereits einige Häuser darauf errichtet hat. Diese Stiftung, die von hervorragenden Socialpolitikern, wie Prof. v. Philippovich, Fürst Auers-

perg (Vizepräsident des Herrenhauses) etc. verwaltet wird, war zwar im stande, schöne gesunde Wohnungen zu Mietspreisen herzustellen, welche selbst die Kräfte der ärmeren Arbeiterbevölkerung nicht übersteigen. Sie kann aber die Offerten aus solchen Kreisen nicht annehmen, weil ihr diese Leute zu wenig Sicherheit für vollständigen und pünktlichen Zinseingang bieten (insbesondere in Anbetracht der weitgehenden Einschränkungen des Pfandrechts nach österreichischen Gesetzen), der behufs Aufrechthaltung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung unbedingt notwendig ist. So sind die Mieter der Stiftungshäuser Leute mit festem Einkommen, kleine Staats- und Kommunalbeamte, Amtsdiener, Werkmeister in Fabriken, Buchhalter, wohl auch kleine Handwerker etc., aber nicht im Tag- und Wochenlohne stehende ärmere Arbeiter, deren Wohnungsnot gerade den Anstoss zur Errichtung der Stiftung gegeben hat. Bestenfalls könnte ein Vorgehen, wie es in London geplant wird und in Wien bereits begonnen wurden, als ein das Wohnungsangebot absolut vermehrender und daher die Mieten verbilligender Faktor in Betracht kommen, aber nicht als direkte Hilfe für die ärmere, teils wenig zahlungsunfähige, teils wenig sichere Arbeiterbevölkerung.

Es ist jedenfalls mindestens ebenso notwendig, die freie Thätigkeit der privaten Bauunternehmer (abgesehen von strengen sanitätspolizeilichen Vorschriften) von allen fiskalischen Belastungen möglichst zu befreien, als die Kommunen selbst zu Bauunternehmern grossen Stiles zu machen (? Red.). Eine durch § 14 Verordnung erfolgte starke Erhöhung der österreichischen Uebertragungsgebühren für Häuser hat durch Hemmung der Bauunternehmer-Thätigkeit die Wohnungsnot der österreichischen Grossstädte in weit erheblicherem Maasse verschärft, als sogar sehr bedeutende Summen umfassende wohnungspolitische Leistungen der Kommunen hatten wieder gutmachen können [2]).

Karl Marciner.

---

[2]) Nach der Auffassung der Redaktion ist in diesen Aeusserungen ein wesentlichstes, die städtische Wohnungsnot zeitigendes Moment, die städtische Bodenrente nicht nach Gebühr gewürdigt. In dieser Richtung hat ebensowohl die Wissenschaft wie die Praxis des hier in Frage stehenden Gebiets etwas verfehlt. War einmal die städtische Bodenrente in ihrer antisocialen Funktion erkannt, so war es Aufgabe der Wissenschaft, mit allen Mitteln ihre Auslieferung an die Oeffentlichkeit (möglichst weitgehenden Bodenerwerb durch die Städte) zu betreiben. Sie hat in dieser Richtung nicht genug gethan. Allerdings sind deutsche und englische Städte in neuerer Zeit als Käufer städtischen Baugrundes in grösserem Umfang aufgetreten, aber weder ist dies rechtzeitig genug geschehen, noch geschieht es heute in der erforderlichen Allgemeinheit. J. W.

MISCELLEN

Aussichten des Bergbaus, insbesondere des Steinkohlenbergbaus in Deutschland. Bei der Beratung des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preussischen Landtage gab der Abg. Dr. Schultz-Bochum über die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des preussischen Bergbaus und seine Aussichten für die Zukunft einen Ueberblick, dem folgendes zu entnehmen ist.

Ich habe, führte der Redner aus, schon bei der vorjährigen Beratung des Bergetats darauf hingewiesen, dass der Kohlenvorrat des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbeckens bei einer Förderung von jährlich 100 Millionen Tonnen, also gleich der doppelten der jetzigen, noch auf 1293 Jahre ausreichen würde. Inzwischen sind durch Tiefbohrungen, die auf der ganzen Linie vom Rhein bis östlich von Hamm gegen Norden vorrücken, ausgezeichnete Ergebnisse erzielt und neue Flötze aufgefunden worden. Es ist das damals von mir angenommene Aufschlussgebiet um ungefähr 10 pCt. vergrössert worden, dementsprechend ist die anzunehmende Erschöpfung unseres Steinkohlenbeckens hinausgeschoben.

Im vorigen Jahre führte ich weiter aus, dass die grösste Tiefe, die überhaupt vom Bergbau erreicht worden sei, bis 1500 m geht, dass wir also nach den Mitteln der Technik auch auf eine Ausbeutungsfähigkeit unserer mineralischen Ablagerungen bis zu 1500 m rechnen können. Inzwischen ist aber diese Tiefe schon um mehr als 300 m überholt worden. Nach Nachrichten der amerikanischen technischen Zeitschriften aus dem Anfange des vorigen Jahres ist ein Schacht der Tamarack Mining Company am Oberen See bis zu einer Tiefe von 1830 m vorgedrungen, und aus dieser Tiefe werden durch eine viergliedrige Fördermaschine die Kupfererze zu Tage geholt. Wir dürfen uns also der berechtigten Hoffnung hingeben, dass es in den kommenden Jahrhunderten auch gelingen wird, unsere Kohlenflötze und andere mineralische Ablagerungen bis zu grossen Tiefen wirklich auszubeuten, insbesondere, auch die Ablagerungen des westfälischen Steinkohlengebirges, die bis zu 3000 m hinabgehen, vollständig auszugewinnen.

Im Gegensatz zu England, das mit banger Besorgnis der Erschöpfung seines Steinkohlenlagers und damit der Vernichtung einer der wesentlichsten Grundlagen des englischen Wohlstandes entgegensieht, sind wir berechtigt, anzunehmen, dass unsere Mineralschätze noch auf Jahrtausende ausreichen werden und die Schatzung, die wir heute machen, noch überholt werden wird durch die neuen Aufschliessungen, die dermaleinst gemacht werden können.

Lohn und Leistung der Arbeiter in mährischen Steinkohlenbergwerken. Dem Bericht der Brünner Handels- und Gewerbekammer für 1900 ist darüber Folgendes zu entnehmen:

In den den Steinkohlen-Gruben der Rossitzer Bergbau-Gesellschaft betrugen

	Durchschnitt der Jahre					Im Jahre
	1882/84	1886/88	1891/93	1894/96	1897/99	1900
	Schichtdauer v. 6 Uhr früh bis $5^1/_2$ Uhr abds. = $11^1/_2$ Stund.		Schichtdauer von 6 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags = 9 Stunden			
	Meter-Centner					
Durchschnittliche Häuerleistung per Schicht	20,83	21,11	22,70	24,08	21,78	21,7
Leistung per Mann und Schicht . .	6,60	6,40	6,90	7,57	6,75	5,8
Leistung per Mann und Jahr . . .	1684	1594	1892	2178	1911	1675
	Heller					
Tagesverdienst des						
Häuers . . .	242	241	294	292	297	311
Förderers . . .	174	173	198	200	184	192
Säuberers . . .	122	122	149	140	126	136

In der Gottes-Segen-Grube betrugen

	Kohlengewinnung						
	1886/87	1891/92	1893/94	1895/96	1897/98	1899	1900
	Meter-Centner						
Durchschnittliche Häuerleistung per Schicht	24,00	27,76	26,84	25,09	22,99	21,91	22,80
Leistung per Mann und Schicht . .	8,050	8,006	8,94	8,24	7,518	7,21	6,50
Leistung per Mann und Jahr . . .	1977	2122	2660	2462	2214	1940	1800
	Heller						
Tagesverdienst des							
Häuers	244,8	297	296	288	296,4	300	318
Förderers . . .	179,2	194,6	206	204	197,6	182	207
Säuberers . . .	133,6	153,6	140	124	115,4	116	138

Eine Steigerung absolut und im Verhältnis zur Leistung hat also hauptsächlich das Einkommen der Hauer erfahren. Auch ist zu bemerken, dass die Herabsetzung der Schichtdauer auf den Rossitzer Gruben von $11\frac{1}{2}$ auf 9 Stunden keine Verminderung, sondern eine Steigerung der Leistung nach sich gezogen hat.

Im übrigen bemerkt der Bericht im Anschluss an diese Ziffern:

Die in den letzten Jahren erwähnte Erscheinung, dass die Bergarbeiter der in Rede stehenden Werke bei Eintritt grösserer Verdienste weniger Schichten verfahren und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit feiern, sich demnach aus eigenem Antriebe auf einen gewissen Höchstverdienst beschränken, ist auch im Jahre 1900 auffallend zu Tage getreten, zum Nachteile der Arbeiterschaft und der Förderungsmenge. Durch diesen Umstand wird auch die Leistung nicht wenig beeinträchtigt. — Die angestellten Versuche mit probeweiser Einführung der Achtstundenschicht an mehreren Arbeitsstellen haben kein befriedigendes Resultat ergeben.

Dampfkraft und Menschenkraft. Die englische Zeitschrift »The Machinery Market« regt ein eigenartiges Rechenexempel an. Der Schnelldampfer »Deutschland« der Hamburg-Amerika Linie, der von allen Schiffen in Fahrt die stärksten Maschinen besitzt, entwickelt für je $\frac{2}{3}$ kg verbrauchter Kohlen etwas über eine Pferdekraft auf eine Stunde. Das sei die höchste Ausnutzung der Kohle, die bei Schiffsmaschinen vorkommt. Wenn wir nun eine Pferdekraft gleich der Kraft von 14 Menschen rechnen, so ergibt sich, dass eine Tonne Kohlen ebensoviel Kraft entwickelt, wie ein Mensch in sechsjähriger Arbeit bei 3000 Arbeitsstunden pro Jahr. Weiter, die »Deutschland« braucht zur Entfaltung ihrer Schnelligkeit von über 23 Seemeilen eine Maschinenleistung von 35600 Pferdekraften. Wollte man versuchen, das Schiff einmal mit gleicher Schnelligkeit durch Menschenkraft fortzubewegen, so käme man nach dem gleichen Verhältnis (1 : 14) auf die Zahl von 498400 Ruderern, die man brauchte, ausser den Ablösungsmannschaften, denn die Maschinen arbeiten Tag und Nacht unaufhörlich. Bei achtstündiger Arbeitszeit jeder Ruderergruppe wären 1585200 Ruderer für die Fortbewegung des Schiffs (mit gleicher Schnelligkeit wie jetzt) nötig.

Europäische Landwirtschaftstastistik. Louis Grandeau veröffentlicht im Journal des Economistes 1900 (59. Jahrgang, 5. Serie S. 189) eine Anzahl summarischer Daten über europäische Landwirtschaft auf Grund der Materialien, die hierüber von den einzelnen Staaten auf der Pariser Weltausstellung vorgelegt worden sind. Er teilt Europa in eine westliche und östliche Hälfte, wobei er in die letztere Russland, den Balkan und Ungarn einbegreift. Es ergibt sich alsdann, das Osteuropa über 584,4 Millionen, Westeuropa über 366,5 Millionen ha verfügt. Dieses Land findet folgende Verwendung:

	Osteuropa		Westeuropa	
	Mill. ha	pCt.	Mill. ha	pCt.
im Ackerbau	151,3	25,9	112,8	30,8
als Wiese u. Weide	88,7	15,2	48,4	13,2
als Wald	22,0	37,8	93,4	25,5
anderweitig	123,3	21,1	111,9	30,5

Ganz Europa zählt danach:

	ha	pCt.
unterm Pflug befindl. Land	264 094 000	27,8
Wiese und Weide	137 131 000	14,4
Waldland	314 400 000	33,1
anderes	236 272 000	24,7

Man säet in Europa 111 Millionen metrische Zentner Weizen und Roggen, um 709 Millionen metrische Zentner zu ernten, in ganz Europa bringt das Saatkorn nahezu das $6^1/_2$ fache (6,38), in Westeuropa das $7^1/_2$ fache (7,58), in Osteuropa das $5^1/_2$ fache.

Von Hektar wird im Mittel geerntet:

	Weizen	Roggen
Westeuropa	11,16	10,89
Osteuropa	7,36	6,64
ganz Europa	9,17	7,79
Vereinigte Staaten	8,58	7,95
Japan	10,87	11,95
Ost-Indien	6,32	—

In der Zeit von 1878/82—1893/97 hat sich die Ergiebigkeit der Weizen- und Roggen-(Welt-)Ernte folgendermassen gesteigert. Dieselbe war in Millionen metrische Zentner für:

	Weizen	Roggen
1878—1882	554 460	303 717
1893—1897	646 690	370 111
Zunahme	80 230	66 394
Zunahme in Procent	15,9	21,8

Das Verhältnis von ausländischen zu inländischen Arbeitern auf dem Lande in Schlesien. Nach Brösslings in den Mitteilungen der landwirtschaftlichen Institute der Universität Breslau seitdem erschienener, in früheren Heften dieser Zeitschrift bereits erwähnter Arbeit macht die Zahl der Ausländer ein reichliches Sechstel der gesamten ländlichen Arbeiterschaft und ein schwaches Viertel der ständigen ländlichen Arbeiter in Schlesien aus. Veranschlagt man unter Anlehnung an die für das Jahr 1895 von der Reichsstatistik gemachten Mitteilungen die Zahl der ständigen landwirtschaftlichen Arbeiter in Schlesien im Jahre 1899 auf 700000, so würde nach obigem Verhältnis die Zahl der ausländischen Arbeiter in der Provinz 150000-175000 betragen.

Die Aufenthaltsdauer der auswärtigen bezw. ausländischen Arbeiter schwankt zwischen 3 und 10 Monaten; in der Regel ist sie 8 Monate.

Das Deficit an ländlichen Arbeitern und verschiedene Folgen der Leutenot. Aus der vorerwähnten Arbeit seien schliesslich noch Daten über die in der schlesischen Landwirtschaft dauernd »fehlenden« d. h. trotz Bedarfs nicht zu gewinnenden Arbeiter mitgeteilt. Nach Brössling betrugen die fehlenden Arbeitskräfte 23,7 pCt. der vorhandenen. Nur $^3/_4$ der erforder-

lichen Arbeiter sind also für den Landwirt erreichbar, wobei die Leutenot auf den grösseren Gütern eine Kleinigkeit geringer ist als auf den kleinen.

Als Folgen der Leutenot werden angeführt: Einschränkung des Rübenbaus, schlechte Bestellung des Ackers und infolge enormen Mägdemangels Einführung viehschwachen Betriebes.

Um dem in der Ernte besonders empfindlichen Arbeitermangel wenigstens etwas abzuhelfen, werden Wiesen und Aussenschläge oft mit der Auflage verpachtet, dass der Pächter dem Verpächter in der Ernte Hilfe zu leisten hat. Doch werden vielfach Klagen laut über die mangelhafte oder ganz ausbleibende Erfüllung dieser von den Pächtern übernommenen Verpflichtung.

Thunlichste Verwendung von Maschinen und Ausführung aller geeigneten Arbeiten in Accord sind unbestritten Mittel, ein Minus an Arbeitern teilweise zu decken; nicht überall aber kann von ihnen Gebrauch gemacht werden. Eine Reihe von Maschinen, wie Dampfpflug und Dampfdreschmaschine, eignen sich nur für grössere Güter; und der Umfang der Accordarbeiten ist von der Qualität der Arbeiter und von dem Grade der Beaufsichtigung abhängig.

Der Landwirt muss also die Folgen der Leutenot zum grossen Teile wohl oder übel auf sich nehmen, ohne wirklich radikale Mittel zu ihrer Abhilfe zu besitzen.

Wieviel Licht und wieviel Kraft liefert ein Hektar Kartoffelland? Die Zeitschrift für Spiritusindustrie schreibt in ihrer Nummer 9 von 1901: »Ein Hektar Kartoffelland, mit einer guten Industriekartoffel bepflanzt, liefert 50 dz Stärkemehl, und diese geben 3000 Liter Spiritus. Das Licht einer Petroleum-Familien-Tischlampe mit 1500 Brennstunden im Jahre wird geliefert von 75 Litern Spiritus. Ein Hektar Kartoffelland liefert den Jahresbedarf von 40 Familien-Tischlampen. Ein guter Spiritusmotor gebraucht für Pferdekraft und Stunde 0,4 Liter Spiritus. Eine zehnpferdige Lokomobile braucht für die Arbeitsstunde 4 Liter und für den Arbeitstag von 10 Stunden 40 Liter Spiritus. Ein Hektar Kartoffelland liefert den Spiritus für 75 Arbeitstage einer zehnpferdigen Spirituslokomobile.

Deutschland ist mit seinem Jahresbedarf von über 1000 Millionen Liter Petroleum vom Auslande abhängig — indem wir Wärme, Licht und Kraft aus der Kartoffel nehmen, ersetzen wir das amerikanische Petroleum durch die liebe Sonne, welche unsere Felder bescheint.«

Getreidezölle in britischen Kolonien. In einer Anzahl britischer Kolonien werden Zölle von Weizen und Mais erhoben. Keine Getreidezölle haben Ostindien, die Straits-Settlements, Labuan, Hong-Kong, Neu-Süd-Wales, Britisch Neu-Guinea, die Falklands Inseln, St. Helena, Neu-Fundland, Gibraltar und eine Inselgruppe der westindischen Inseln, die sogenannten Turks-Islands. Die übrigen Kolonien haben Getreidezölle, die allerdings teilweise geringfügig sind. Dieselben betragen:

		von Weizen	von Mais
		pro Bushel	
Ceylon	pro cwt.	50 cts.	50 cts.
Mauritius	„ „	30 „	41 „
Victoria	„ 100 lbs.	2 s. 11 d.	2 s. 11 d.
Süd-Australien f. Einf. zur See	„ 100 lbs.	2 s.	1 s.
„ „ Nordgebiet „ „ „ „		10 % ad. valor.	10 %
West-Australien	„ Bushel	6 d.	6 d.
Tamania	„ 100 lbs.	1 s. 6 d.	1 s. 6 d.
Neu-Seelaod	„ 100 lbs.	9 d.	9 d.
Queensland	„ Bushel	4 d.	8 d.
Fidschi	„ „	6 d.	6 d.
Natal	„ 100 lbs.	2 s.	2 s.
Kap der guten Hoffnung	„ 100 lbs.	2 s.	2 s.
Lagos		5 % ad valor.	5 % ad valor.
Goldküste westl. d. Volta		10 % „ „	10 % „ „
„ ösil. d. Volta		4 % „ „	4 % „ „
Sierra Leone		10 % „ „	10 % „ „
Gambia		5 % „ „	5 % „ „
Canada	pro Bushel	$5\frac{5}{9}$ d.	$3\frac{5}{7}$ d.
Bermuda		5 % ad valor.	5 % ad valor.
Honduras		$12\frac{1}{2}$ % „	$12\frac{1}{2}$ % „
Bahamas	pro Bushel	6 d.	6 d.
Jamaica	„ „	6 d.	4 d.
St. Lucia	„ „	6 d.	6 d.
St. Vincent	„ „	4 d.	4 d.
Barbados	„ 100 lbs.	9 d.	6 d.
Grenada	„ Bushel	6 d.	6 d.
Virgioisehe Ioseln	„ „	6 d.	6 d.
St. Christopher und Nevis	„ „	3 d.	3 d.
Aotigua	„ „	3 d.	3 d.
Montserrat	„ „	3 d.	3 d.
Dominica	„ „	6 d.	6 d.
Trinidad	„ „	4 d.	4 d.
Tobago	„ „	4 d.	4 d.
Britisch Guiana	„ lb.	$\frac{1}{8}$ d.	$\frac{1}{8}$ d.
Malta	„ Bushel	1 s. 3 d.	9 d.

Steuerinquisitoren in Nord-Amerika. Nachdem der Staat Ohio damit vorangegangen war, hat nun auch Jowa durch ein Gesetz von 1900 die Einrichtung von Steuerinquisitoren zwecks Kontrollierung von der Steuer vorenthaltenem Vermögen verfügt. Die Steuerkontrollbehörden der countys werden durch jenes Gesetz ermächtigt, mit irgend jemandem zu dem Zweck »abzuschliessen«, dass er ihnen bei der Entdeckung von der Steuer vorenthaltenem Vermögen behilflich sei. Der Inquisitor — der offizielle Name für diese Beamten! — erlegt eine Kaution im Werte von 3000 Dollars und darf nicht über 15 pCt. der Steuern, die durch seine Vermittlung eingehen, als Entgelt für seine Leistung erhalten.

Ohio hatte die Einrichtung von Steuerinquisitoren ein erstes Mal 1880 getroffen und die Einrichtung hatte sich hier bewährt, sodass sie in immer weiterem Umfang angewendet wurde: 1880 zunächst für das county, in dem Cincinnati liegt, 1885 für die vier anderen counties mit grösseren Städten, 1888 für den ganzen Staat. In Ohio wird vom »Steuerinquisitor« eine Kaution von bloss 1000 Dollars gefordert und das Maximum des Entgeltes, das er für seine Arbeit erhalten darf, ist mit 20 pCt. der durch ihn vermittelten Steuereingänge bemessen.

Silber in Afrika. Die »Finanz-Chronik« 1901 S. 398 schreibt darüber: An der Westküste von Afrika besteht eine grosse und dauernde Nachfrage für Silber. Im Jahre 1900 beliefen sich die Silberversendungen nach der Westküste auf £ 174000, und während der letzten drei Jahre wurde nach der Goldküstenkolonie allein Silber im Werte von £ 500 000 versandt. Ausserdem fliesst noch auf anderen Wegen Silber in das Land. Längs der Küste sind viele Hunderte von Kaufleuten mit dem Handel in Gummi, Mahagoni, Palmöl und -Kernen, Ingwer, Kolanüssen, Kaffee, Kakao und anderen Produkten beschäftigt, und diese benötigen grosse Mengen Silbermünzen, um ihre Geschäfte führen zu können. Schliesslich müssen auch die verschiedenen Kolonialregierungen ihre Zahlungen in Silber leisten. Man sollte denken, dass dieses Silber im Austausch mit europäischen Waren aus dem Inneren an die Küste zurückfliessen müsste, aber das ist nicht der Fall. Sobald das weisse Metall in das Innere gelangt, verschwindet es meist als Zahlungsmittel, um in der Form von persönlichem Schmuck der Eingeborenen wieder aufzutauchen, oder aber als Schatz verborgen zu bleiben. Auf diese Weise geht sehr viel Silber unwiederbringlich für den Verkehr verloren, und daher die dauernde Nachfrage für das weisse Metall.

Ueber die Genesis des amerikanischen Milliardentrust meint E. Schrödter in »Stahl und Eisen« 1901 S. 313: Es gewinnt den Anschein, als ob das Zustandekommen des Billionen-(richtiger wohl »Milliarden-«, Red.) Trust schliesslich darauf zurückzuführen ist, dass die grossen Eisenbahn-Interessenten von Andrew Carnegie ernstlich dadurch bedroht waren, dass er vorhatte, eine eigene Eisenbahnlinie nach der atlantischen Küste zu bauen, und auch einen kühnen Streich im Westen zu vollziehen, welcher ihm den Weg nach den Stillen Ozean eröffnete, und dass schliesslich die grossen Eisenbahninteressen, vertreten durch die Vanderbilts, Pennsylvania-Bahn und Baltimore und Ohio-Bahn, den mit ihnen eng verbundenen Banquier Pierpont-Morgan vorschickten, um Carnegie auszukaufen.

Die Zahl der Handlungsreisenden in der Schweiz. Die Zahl der Handlungsreisenden in der Schweiz belief sich 1900 auf 26837. 21202 Reisende vertraten schweizerische, 5635 ausländische Häuser. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 3848, Frankreich 1145, Italien 332, Oesterreich-Ungarn 203, Belgien 37, England 34, Holland 15, Spanien 13, Luxemburg 6, Russland 1, Schweden 1.

Zur Geschichte und Verteilung der Sterblichkeit in den schweizerischen Städten. Nach Daten, welche der vor kurzem erschienene neunte Jahrgang 1900 des statistischen Jahrbuchs der Schweiz enthält, ist die Zahl der Gestorbenen auf 1000 der Einwohnerschaft in den 15 schweizerischen Städten mit 10000 Einwohnern gewesen:

1877	24,8	1888	20,5
1878	25,5	1889	20,8
1879	24,6	1890	21,9
1880	24,5	1891	19,1
1881	24,1	1892	16,9
1882	23,6	1893	18,7
1883	22,2	1894	17,7
1884	22,5	1895	17,9
1885	22,2	1896	16,4
1886	21,8	1897	16,4
1887	20,7	1898	17,3

Sie hat sich also in dem hier nachgewiesenen Zeitraum sehr erheblich vermindert, 1898 übrigens eine kleine Erhöhung gegen 1897 erfahren.

1898 war die Sterblichkeit in den hier in Betracht kommenden Städten folgende:

Freiburg	26,3	Basel	16,4
Bern	19,5	Lausanne	16,2
Biel	19,0	Locle	16,0
Genf	18,8	Herisau	15,6
Neuchatel	17,9	Luzern	15,4
Chaux-de-Fonds	17,7	St. Gallen	13,3
Zürich	17,5	Winterthur	13,3
Schaffhausen	16,6		

Geschichte des Gebäudewerts im Kanton Zürich 1809—1898. Einer überaus verdienstvollen und mit Material wie mit Berechnungen überreich versehenen Abhandlung, welche Friedrich Locher in Zürich über den Gebäudewert im Kanton Zürich 1809—1898 vor kurzem in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1900 S. 358 veröffentlicht hat, sind folgende Feststellungen zu entnehmen:

Der Gebäudewert betrug im Kanton Zürich Ende 1809	Fr.	104 298 437
und zu Ende 1898	„	1 233 390 975
Demnach ergibt sich in 89 Jahren eine Vermehrung um	„	1 129 092 538.

In Prozenten der Wertsumme von 1809 entspricht dies einer Vermehrung um 1083 pCt., also annähernd einer Verzwölffachung des ursprünglichen Betrags. Die Bevölkerung des Kantons hat sich während dieser Zeit bloss etwas mehr als verdoppelt.

Von dieser enormen Zunahme der Gebäudewertsummen entfällt auf die Stadt Zürich im jetzigen Umfang:

Wertbetrag Ende 1809	Fr.	24 726 613
„ „ 1898	„	590 568 250
Demnach Zunahme um	„	565 841 637.

Die Zunahme beträgt in der Stadt Zürich 2288 pCt., was beinahe dem Vierundzwanzigfachen des ursprünglichen Betrages gleichkommt.

Auf die Stadt Winterthur:

Wertbetrag Ende 1809	Fr.	4 961 367
„ „ 1898	„	78 729 700
Zunahme	„	73 768 333.

Die Stadt Winterthur weist demnach in diesem Zeitraum eine Vermehrung des Gebäudewertes um 1486 pCt., also beinahe eine Versechzehnfachung desselben auf.

In den Landgemeinden gestalteten sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermaassen:

Gebäudewert 1809	Fr.	74 610 457
„ 1898	„	564 093 025
Gesamtzunahme	„	489 482 568.

Es ergibt sich demnach in den Landgemeinden eine Vermehrung des Gebäudewerts um 656 pCt. oder mit anderen Worten, der Bestand Ende 1898 beträgt das $7^1/_2$fache desjenigen von 1809.

Diese Zahlen kennzeichnen zur Genüge die Ueberlegenheit der Städte, speziell der Stadt Zürich, beim Zuwachs des Gebäudewerts. Im übrigen beleuchten die folgenden Verhältniszahlen die Situation:

Anteil am gesamten Gebäudewert in Prozenten:

	1809	1850	1898
Stadt Zürich	23,7	25,5	47,9
„ Winterthur	4,8	4,9	6,4
Landgemeinden	71,5	69,6	45,7
Kanton	100	100	100.

Diesen Ziffern ist zu entnehmen, dass es hauptsächlich die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war, die den Städten das Uebergewicht verschafft hat.

Unschwer lassen sich verschiedene Perioden ausserordentlicher Bewegung im Gebäudewert konstatieren. Die erste, die einen für die damalige Zeit gewiss ausserordentlichen Zuwachs mit sich brachte, setzte zu Mitte der zwanziger Jahre vorerst auf dem Lande ein, um sich sofort auch den Städten mitzuteilen, erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1833, ging in der Folge auf dem Lande zurück, brachte den Städten jedoch fortgesetzt bis 1840 bedeutenden Zuwachs.

Die zweite ausserordentliche Bewegung ist eine rückschrittliche. Sie brachte schon 1841 eine, wenn auch nur geringe, Verminderung des Gebäudewertes, hatte aber zur Folge, dass die Zunahme an Gebäudewert auf beinahe zwei Jahrzehnte hinaus bis Ende der Fünfzigerjahre eine äusserst geringe war.

Im Gegensatz hierzu brachten die Sechzigerjahre wieder eine Periode ausserordentlichen Zuwachses, die zu Ende des sechsten Jahrzehntes in der Stadt Zürich beginnend, sich von 1860 bis 1866 auch auf das Land ausdehnte und im Jahre 1864 ihren Höhepunkt erreichte. Eine namhafte Zunahme des Gebäudewertes verzeichnen weiter die durch ihren wirtschaftlichen Aufschwung auf allen Gebieten und in allen Kulturstaaten bekannten Siebzigerjahre. Die bezügliche Bewegung setzte 1872 in den Städten, 1873 auf dem Lande ein und erreichte ihren Höhepunkt 1876, um von da an langsam zurückzugehen. Von höchster Bedeutung für den Gebäudewert waren aber die Neunzigerjahre. Diese haben hauptsächlich den Städten, sowie eine Reihe industrieller Gemeinden im Kanton herum erheblichen, teilweise sogar enormen Zuwachs gebracht, während die landwirtschaftlichen Gemeinden von dieser Bewegung weniger profitiert haben. Nachstehende Darstellung kennzeichnet den Aufschwung der Neunzigerjahre speziell in den Städten und den angrenzenden Gemeinden.

	Gebäudewert 1800	Gebäudewert 1898	Zunahme absolut	Zunahme in pCt.
	Millionen Francs:			
Stadt Zürich	350,4	590,6	240,2	68,6
13 umliegende Gemeinden	50,8	100,9	50,0	98,4
Stadt Winterthur	54,1	78,7	24,6	45,5
5 umliegende Gemeinden	21,8	34,7	13,0	59,3
Total	477,1	804,8	327,7	68,7
Uebriger Kanton	328,0	428,5	100,6	30,7.

Forscht man nach den Ursachen, die auf den Gebäudewert im Kanton während der vorstehend erwähnten Perioden von Einfluss waren, so erfährt man, dass es zu Ende der 20er und zu Anfang der 30er Jahre die sich ausbreitende Fabrikindustrie ist, die einen ziemlichen Aufschwung des Gebäudewerts bewirkte. Im Jahre 1833 wurden die Befestigungen der Stadt Zürich niedergelegt und so Raum für die bauliche Entwicklung derselben geschaffen.

Die rückschrittliche Bewegung von 1840 wurde aber eingeleitet durch die politisch-reaktionäre Bewegung zu Ende der 30er Jahre, sie kennzeichnet sich ferner durch eine Reihe von Missjahren, während der 40er.

Die Zunahme des Gebäudewertes im Laufe der 60er Jahre geht zum Teil mit einer Steigerung der ländlichen Grundwerte Hand in Hand. Man konstatiert 1860—70 eine Zunahme des Rehlandpreises von 43,9 pCt., 1850—60 eine Zunahme des Wieslandpreises von 22,7 pCt. und des Preises von Ackerland von 22,6 pCt., 1860—70 des Preisesfür Wiesen von 19,0 pCt. und für Aecker von 21,0 pCt. Es ist wahrscheinlich, dass die nämlichen Faktoren, die bei der Wertsteigerung des Kulturlandes spielten, auch bei derjenigen der Gebäude von Einfluss waren.

Welche Momente der Grundwertsteigerung der 70er Jahre und der jüngsten Periode von 1890—1898 zu Grunde lagen, ist jedem Zeitgenossen bekannt.

Von der seit 1835 eingetretenen Zunahme des Gebäudewertes sind 49,9 pCt. auf Zunahme der Gebäude, 50,1 pCt. auf Verkehrssteigerung, verbunden mit Mehrwert aus Umbauten, zurückzuführen[1]).

Getreidetarife in Deutschland gegen solche in Nordamerika. Dr. K. Wiedenfeld stellt in einer Arbeit, die er über den Getreideverkehr und die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika im »Archiv für Eisenbahnwesen« 1901 S. 80 ff. veröffentlicht, folgendes fest.

Nachdem er erinnert hat an die in Deutschland viel ventilierte Frage, wie eine Herabsetzung der deutschen Getreidetarife voraussichtlich wirken würde, ob sie die vom überseeischen Weizen hauptsächlich versorgten Märkte

[1]) Seit der vorstehend im Auszug wiedergegebene Aufsatz erschienen ist, hat die »Züricher Post« (unterm 30. Jan. 1901) einen Artikel über »die Hypothekenkrisis in der Stadt Zürich und die Wohnungsmieter« gebracht, der einen Vortrag des bekannten Zürcher Kriminalisten Prof. Zürnher wiedergibt und eine Anzahl weiterer interessanter Daten zu den hier behandelten Gegenstande liefert. Der 1898 mit 590,6 Millionen Frs. Assekurranzsumme der Gebäude in der Stadt Zürich hat 1899 die Summe von 625 Millionen Frs. erreicht. Die auf diese Gebäude eingetragenen Schulden überstiegen diese uSmme, betrugen nämlich nicht weniger als 683 Millionen Frs.

des Westens durch das Heranführen des ostdeutschen Produkts noch weiter drücken und dadurch die mittel- und westdeutsche Landwirtschaft schädigen, oder ob sie vielmehr unter Anpassung und Annäherung an die von Amerika bestimmten Preise des Westens durch die Verbilligung der Zufuhr im Osten den Preisstand heben und somit ohne Schädigung des Westens der östlichen Landwirtschaft einen Vorteil zuwenden würde, meint er: Die unter der Herrschaft der bekannten Getreide- und Mehlstaffeltarife gemachten Erfahrungen, die allerdings sich nur auf wenige Jahre grosser Gegensätze stützen, sprechen für die zweite Alternative. Der von den Interessenten mit Leidenschaft geführte Streit um diese Frage hat aber bekanntlich in Deutschland die Staffeltarife zum Fallen gebracht und infolgedessen stehen die allgemeinen Sätze der deutschen Eisenbahnen für die Getreide- und Mehlbeförderung noch heute auf dem schon in den siebziger Jahren erreichten Stand von 4,5 Pf. für jedes Tonnenkilometer, während z. B. in den Vereinigten Staaten der Normalsatz Chicago-New-York zwischen 1873 und 1898 im Ausfuhrverkehr von nicht ganz 3 Pf. für ein Tonnenkilometer auf 1,3 Pf. herabgegangen ist und im Sommer 1899 gar einen Stand von 11 M. für die ganze Strecke oder 0,8 Pf. für ein Kilometer angenommen hat. Nun darf man zwar nicht die absolute Höhe der deutschen und der amerikanischen Tarife miteinander vergleichen; denn ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Berechnung, die in Deutschland zu dem kilometrischen Einheitssatz von 4,5 Pf. noch eine feste Abfertigungsgebühr von 1,20 M. für jede Tonne hinzufügt, in Amerika aber von einer nicht weniger als 1450 km zählenden Normalentfernung ausgeht, zeigen die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu wenig Gleichförmigkeit, um die sie ebensosehr bestimmenden wie von ihnen abhängenden Eisenbahntarife nach gleichem Maassstabe zu beurteilen. Immerhin zeigt aber die Bewegung der Tarife, dass die amerikanischen Bahnen sich dem Bedürfnis ihres Landes, das kräftigste Förderung der Getreideausfuhr erheischt, haben anpassen müssen, während die deutschen Staatsbahnen durch den Widerstreit der Einzelinteressen verhindert werden, dem der allgemeinen Wirtschaftspolitik der letzten Jahrzehnte entsprechenden Ziele, Produktion und Konsumtion vor allem innerhalb der Grenzen auszugleichen, in ihrer Getreidetarifpolitik zuzustreben.

Die Bewährung des nordamerikanischen Eisenbahnwesens. In dem vorangeführten Aufsatz teilt Dr. Wiedenfeld noch mit, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1870 auf 1898 die Zahl der auf einer Meile Bahn durchschnittlich gefahrenen Zugmeilen von 3368 auf 2787 gesunken, die Zahl der ebenso berechneten Gütertonnenmeilen aber von 268694 auf 617810 und die Zahl der auf eine Güterzugmeile entfallenden Tonnenmeilen von 81,72 auf 226,45 gestiegen ist — ein Beweis, dass die Züge immer stärker haben belastet werden können.

Nicht minder bedeutsam ist die immer mehr sich durchsetzende Bewegung auf Zusammenschliessung grösserer Eisenbahnnetze, die zu einer Vereinheitlichung der Beförderungsbedingungen und Herabsetzung der Tarife führt. Während z. B. im Jahre 1867 nur eine einzige Gesellschaft ein Netz von über 1000 Meilen Länge verwaltete, erreichten im Jahr 1898 nicht weniger als 44 Unternehmungen diese Ausdehnung, zusammen volle 56,56 pCt. des Gesamtnetzes in sich vereinigend. Der Wettbewerb ist dabei immer noch gross genug, um zu einer ständigen Herabsetzung der Beförderungspreise zu führen.

Weiteres über die grössten Fahrgeschwindigkeiten auf europäischen Bahnen. Im Anschluss an die hierüber im letzen Hefte der Zeitschrift für Socialwissenschaft gemachten Daten seien nach der gleichen Quelle noch einige weitere angeführt. Als besonders lange Strecken, die ohne Aufenthalt mit besonders hoher Zugsgeschwindigkeit durchfahren werden, wurden für Frankreich bereits Dax-Bordeaux 148 km mit einer Zugsgeschwindigkeit von 93,5 km pro Stunde, für Deutschland Wittenberge-Hamburg mit 159 km und einer Zugsgeschwindigkeit von 82,3 km in der Stunde genannt. In England kommt an erster Stelle die Strecke Grantham-York 133 km, die mit einer Geschwindigkeit von 87,7 km in der Stunde durchfahren wird. In einigen anderen Ländern sind die längsten Strecken mit gleichzeitig grösster Fahrgeschwindigkeit die folgenden: in Belgien: Brüssel-Ostende 126 km (79,6 km-Std.), in den Niederlanden: Vlissingen-Boxtel 137 km (74,2 km-Std.), in Oesterreich-Ungarn: Göpfritz-Wien 122 km (73,2 km-Std.), Budweis-Nepomuk 101 km (73,0 km-Std.), Lundenburg-Prerau 100 km (69,8 km-Std.), Szegedin-Czegled 117 km (68,2 km-Std.), Temesvar-Szegedin 113 km (67,1 km-Std.), Pressburg-Neuhäusl 91 km (66,6 km-Std.), Maria-Theresienstadt-Neusatz 101 km (64,8 km-Std.), und Bischofshofen-Wörgl 137 km (40,7 km-Std.), in Russland: Wilna-Kowno 104 km (60,6 km-Std.), Gatschina-Luga 93 km (60,0 km-Std.), Moskau-Klin 90 km (59,3 km-Std.), und Simferopol-Dschankoi 92 km 55,2 km-Std.), in Italien: Grosseto-Pisa 145 km (56,2 km-Std.), sowie in der Schweiz: Basel-Zürich 88 km (54,4 km-Std.), und Sargans-Zürich 92 km 49,3 km-Std.).

Der Krieg in Transvaal und der Diamantenpreis. Die »Finanz-Chronik« 1901 S. 168 berichtet darüber: Wie allgemein bekannt, kommt die Hauptmenge der Diamanten der Welt aus Süd-Afrika und die Desorganisation der Ausbeute infolge des Krieges hat zu einer Preiserhöhung der kostbaren Steine um etwa 35 pCt. geführt, mit dem Ergebnis, dass das Syndikat, das die De Beers Diamanten unter Kontrakt kauft, während des letzten Jahres einen ungeheuren Gewinn erzielt hat. Wie gross dieser Gewinn ist, kann wahrscheinlich ausser dem halben Dutzend Herren, die das Syndikat bilden, niemand genau angeben, aber in gewissen Kreisen wird er auf nicht weniger als zwei Millionen Pfund Sterling = 40 Millionen Mark veranschlagt.

Sparzwang in Fabriken. »Die Sparkasse« (herausgegeben von Prof. Wilh. Schafer in Hannover) schreibt darüber: Aus den Jahresberichten der preussischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1899 ist erfreulicherweise festzustellen, dass immer mehr Unternehmungen das Sparen seitens der Arbeiter anstreben. In allen Landesteilen werden durch die Etablissements Sparkassen teils freiwilliger teils Zwangsnatur gegründet, das Sparsystem mit Prämienzahlungen verbunden, die Zinsen der Einlagesummen möglichst hoch bemessen u. s. w. Aus vielen Gegenden ist denn auch von sehr günstigen Erfolgen zu berichten gewesen. Besonders bewährt hat sich die Einrichtung, den Sparzwang für Arbeiter unter 25 Jahren einzuführen. Wenn im jugendlichen Alter der Arbeiter die Segnungen des Sparens an der eigenen Tasche erfährt, so

wird er auch im späteren Alter ohne Zwang Geld zurückzulegen suchen. Dort, wo diese Einrichtung getroffen ist, ist denn auch zu beobachten gewesen, dass die Zahl der freiwilligen Sparer von Jahr zu Jahr zunahm. Auch wird namentlich der Sparsinn unter der weiblichen Arbeiterschaft hervorgehoben. Es ist aber trotzdem zweifellos, dass auf diesem Gebiete seitens der Arbeitgeber im allgemeinen noch recht viel gethan werden kann. Der Sparsinn der Arbeiter ist, wie die Beispiele zeigen, sehr wohl zu wecken und zu entwickeln, es wird nur darauf ankommen, ihnen die Gelegenheit zum Sparen möglichst oft und möglichst bequem darzubieten. Die Bestrebungen, welche durch reichsgesetzliche Regelung hier Besserung schaffen wollten, so durch die Postsparkassen, sind gescheitert. Es wird demnach Sache der einzelnen Unternehmer und Unternehmungen sein, die hier klaffende Lücke auszufüllen und ihre Arbeiter möglichst zum Sparen anzuhalten.

BUCHBESPRECHUNGEN

Max Turmann, Professeur au Collège Libre des sciences sociales. Le développement du Catholicisme Social depuis L'Encyclice »Rerum novarum« (15 Mai 1891). Paris, Felix Alcan, 1900. III u. 334 S.

Ist man überhanpt berechtigt, von einem socialen Katholizismus als einer selbstständigen Gruppe innerhalb des Kreises der modernen Socialreform zu sprechen? Diese Frage drängt sich sofort jedem einigermassen kritischen Leser auf, sobald er das Buch Turmanns zur Hand nimmt. Diese Frage hatte aber auch der Verfasser vorausgesehen, und sein erstes ist es darum, auf sie die genügende Antwort zu geben: es gibt einen socialen Katholizismus, denn es spricht sich in den socialen Auffassungen und Reformvorschlägen, wie sie von den Katholiken der verschiedensten Kulturländer der alten wie neuen Welt zum Ausdruck gebracht worden sind, eine Einmütigkeit der Grundgedanken aus, die auffallen muss, und die nur aus der Einheit des christlichen Bewusstseins erklärt werden kann. Diese grundsätzliche Uebereinstimmung, wie sie dem theoretischen Erkennen und dem praktischen Wirken der Katholiken auf socialem Gebiet zu Grunde liegt, berechtigt in der That von einem »socialen Katholizismus« als einer selbständigen socialen Gruppe zu reden. Dazu berechtigt aber weiter die Bedeutung, welche im ganzen diese Bestrebungen erlangt haben, und der Verfasser hält die Entwicklung für eine so intensive, dass mit ihr allein die Entwicklung der socialistischen Idee verglichen werden könne.

Spezielle Aufgabe des Buches ist, den mächtigen Impuls aufzuzeigen, den die ganze Bewegung durch die »sociale Encyclica« Leo's XIII. bekommen hat. Daran ist auch gar nicht zu zweifeln, dass diese päpstliche Kundgebung die Thätigkeit der Katholiken auf dem socialen Arbeitsfeld befruchtet und beflügelt hat. Dabei ist jedoch nicht im mindesten in Abrede gestellt, dass dieselben auch schon vorher auf dem Plan erschienen waren und Männer von der Bedeutung eines Ketteler den Weckruf zum grossen Reformwerk erhoben hatten.

Dem Verfasser liegt daran, im einzelnen die Einflüsse nachzuweisen, welche die Encyclica auf die sociale Theorie und Praxis der Katholiken der verschiedenen Länder ausgeübt hat. Dies thut er, indem er die Stellung Leo's XIII. zu den Hauptpunkten der Socialreform kennzeichnet und daran die Bestrebungen der Katholiken, wie sie in Parlamenten oder in der Litteratur zur Erscheinung gelangten, anknüpft; so werden die Angelpunkte der Socialreform behandelt: Arbeit, Familie, Organisation der Arbeiter, Intervention des Staates im Kampf zwischen Kapital und Arbeit, Eigentum, Kapitalismus, internationaler Arbeiterschutz u. s. w.

Was Turmann in seinem — auch dem im Französischen nicht sonderlich geübten Deutschen leicht verständlichen — Buche geboten hat, beruht auf einem fleissigen Sammeln aller Kundgebungen und Aktionen, wie sie von seiten des socialen Katholizismus in den modernen Staaten ausgegangen sind, und behandelt ein ebenso interessantes als wichtiges Kapitel socialer Geschichte der Gegenwart.

Franz Walter.

Charles Gide. Principes d'Economie politique. Siebente Auflage. Paris. L. Larose. VII, 654 S.

Die Thatsache, dass das bekannte Lehrbuch von Charles Gide in so kurzer Zeit seine siebente Auflage erlebt hat, spricht dafür, dass es der Richtung unserer Zeit in hohem Grade entgegenkommt und eine hervorragende Leistung darstellt. Wir wollen hinzufügen, dass es auch in nicht weniger als sieben Sprachen übersetzt worden ist: ins Englische, Polnische, Tschechische, Spanische, Russische, Schwedische, Holländische; eine deutsche Uebersetzung ist noch nicht erschienen.

Jede neue Auflage ist mit einer Sorgfalt revidiert und vervollkommnet worden, die dem Verfasser alle Ehre macht. Er hat auch mehrere treffende Bemerkungen seiner Uebersetzer benutzt, besonders solche der Herren Schaumann und Dr. Herckenrath, der Verfasser der schwedischen und holländischen Uebersetzung.

Wenige Bücher so kleinen Formats geben eine solche Fülle von Unterweisung in den allgemeinen wirtschaftlichen Fragen und eine so klare Uebersicht der wichtigsten Probleme.

Von anderen Werken ähnlichen Charakters unterscheidet sich das von Gide dadurch, dass es die sociale Seite der ökonomischen Frage ganz besonders berücksichtigt. Mit Bezug auf die Disposition hat es das alte Schema beibehalten, es zerfällt dadurch in vier Abschnitte: I. Der Wert. II. Die Produktionsmittel. III. Die Verteilung. IV. Der Verbrauch.

In einem Anhang folgt eine kurze Behandlung der Finanzen.

Die Ideen des Verfassers haben viel Aehnlichkeit mit denen der deutschen historischen und staatssocialistischen Schule. Der Verfasser glaubt, dass das gegenwärtige Arbeitsverhältnis nur ein Uebergangsstadium sei, welches zu einem neuen Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer hinüberführe. Seiner Ansicht nach ist diese Umwandlung der wirtschaftlichen Einrichtungen nicht eine Sache, die sich mit der Zeit von selbst vollzieht, sondern der menschliche Wille hat einen grossen Einfluss darauf, um sie entweder zu fördern oder zu hemmen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet er die Hauptprobleme der Nationalökonomie. Der Staat kann nach ihm aber die wirtschaftlichen Einrichtungen in keinem anderen Sinne modifizieren, als es die Geschichte angibt, in diesem Sinne freilich **kann** er es nicht nur, sondern **muss** es. Der Verfasser legt also der positiven Gesetzgebung der Parlamente viel Wichtigkeit bei. Er ist darum auch dafür, dem Staat eine grössere Machtvollkommenheit einzuräumen und teilt durchaus nicht das Misstrauen der liberalen Schule dem Staate gegenüber.

In diesem Geiste ist das ganze Buch geschrieben.

Georges Blondel.

H. Schurtz. Das Afrikanische Gewerbe. Von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. 146 S.

Leider sind noch nicht alle Distrikte der Ethnologie exploriert, aber doch wird das einigermassen durchforschte Gebiet allmählich grösser. Es ist noch nicht lange her, dass nur die Entwickelung der Religion und der Familie studiert wurde. Die durch die Ausschliessung von den Universitäten viel zu kleine Zahl von thätigen Ethnologen wandte sich erst in den letzten Jahren auch anderen Problemen zu. Die Entwickelung der Strafe wurde in Angriff genommen, die des moralischen Lebens wurde wenigstens durch einige Streiflichter beleuchtet. In den letzten Jahren wurde auch der ökonomischen Entwickelung einige Aufmerksamkeit geschenkt, die von Morgan doch nur sehr dürftig behandelt war. Laveleye, Lippert, Letourneau, Andree, Petri, Wilken haben mehr oder weniger bedeutende Vorarbeiten geliefert. Mason und Von den Steinen beleuchteten den Anteil der Frau an der ökonomischen Entwickelung. Bücher schenkte in drei Werken sehr anerkennenswerte Beiträge über die primitive Arbeit, ihre Bedingungen und Organisation. Hahn und

Mucke schrieben über den Ursprung von Landbau und Viehzucht, Grosse über die Formen der Wirtschaft. Vierkandt behandelte die wirtschaftlichen Verhältnisse der Naturvölker, Bus das alte Schema von Jäger, Viehzüchter, Ackerbauer. Nieboer erforschte die Anfänge und die Bedingungen der Sklaverei. In der vorletzten Lieferung dieser Zeitschrift erörterte Lasch die Anfänge des Gewerbebestandes.

Der Anfang ist gemacht.

Einen weiteren tüchtigen Schritt in dieser Richtung hat nun der um die Ethnologie hochverdiente Verfasser des vorliegenden Buches gethan. Er gab uns schon früher eine »Naturgeschichte des Geldes«, dazu einige kleinere Streifzüge, und in sehr nützlicher Weise warnte er in dieser Zeitschrift vor voreiligem Schematisieren in betreff der Anfänge des Landbesitzes. Das letzte, was er in dieser Richtung geleistet hat, das hier zu besprechende »Afrikanische Gewerbe«, ist ein sehr wertvoller Beitrag zur social-ethnologischen Litteratur. Auf Grund so umfangreicher Quellenkenntnis, wie wir sie selten finden, schildert der Verfasser uns die verschiedenen Aeusserungen des gewerblichen Lebens in Afrika: die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, das Stammesgewerbe, das Gewerbe als Beschäftigung Einzelner, die Anfänge der Organisation, Handel und Verkehr, das Geld u. s. w. Sehr ansprechend sind die ausführlichen Erörterungen über verachtete Gewerbe (Schmiede) sowie über die Bedeutung des Gewerbebetriebes unsteter Stämme.

Das bedeutende Buch hat alle die Vorzüge der Schurtz'schen Arbeiten aufzuweisen: gründliche Litteraturkenntnis, vielseitige intime Vertrautheit mit den betreffenden Völkergruppen, offenes Auge für die socialen Erscheinungen in ihren feinsten Schattierungen. Was die Methode betrifft, so herrscht auch hier die, welche Schurtz überall mit grossem Erfolge und Geschick anwendet, und welche ich als die descriptiv-analytische andeuten möchte. Die ganze Aufgabe der Ethnologie kann, meiner Ueberzeugung nach, unmöglich durch diese Methode erfüllt werden. Aber nichtsdestoweniger hat diese Methode wohl auf immer sehr wichtige Dienste zu leisten, wie die erste Exploration neuer Gebiete, die Aufdeckung neuer Formenschätze, die Warnung gegen Schematismus und antizipierte Gesetze und Theorien. Wer bloss ahnt, wie nahe die letztere Gefahr jeder Wissenschaft liegt, wird mit Dankbarkeit so ausgezeichnete Durchführungen jener Methode, wie Schurtz sie jedesmal bietet, begrüssen.

Hoffentlich werden Andere sich durch dieses schöne, nützliche Buch angeregt fühlen, uns ähnliche Bearbeitungen des polynesischen oder amerikanischen Gewerbes zu liefern. Wie schnell würde unsere Wissenschaft fortschreiten, wenn so mehr systematisch gearbeitet, ein gutes Beispiel mehr befolgt würde.

Es kommt mir vor, dass auch die Jünger der Social- und Wirtschaftsgeschichte manche Belehrung im vorliegenden Buche finden würden. Sie und die Ethnologen sollten mehr anregend und befruchtend auf einander einwirken als bis jetzt der Fall ist. Croce (»Matérialisme historique«, 1901, p. 214) empfindet das Bedürfnis nach tieferen Studien über klassische und mittelalterliche Oekonomie; Bücher wie das von Schurtz dürften ihn belehren, dass auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens die Ethnologie Licht zu verbreiten berufen ist.

S. R. Steinmetz.

Georges Loiseau. Alcoolisme et réforme sociale. Paris. J. B. Baillière et fils. 1900. 177 S.

Die Einleitung des Buches bildet eine kurze Zusammenstellung der Schädigungen des Einzelindividuums und des Staates durch den Alkoholgenuss. Um die für die Rasse so verderbliche Wirkung der Trunksucht zu bekämpfen, muss der Staat einschreiten. Unter den Mitteln empfiehlt der Verfasser vor allem das Verbot der Hausbrennereien, eine dem Alkoholgehalt der Getränke entsprechende Steuer, Herabminderung der in Frankreich ausserordentlich hohen Zölle auf Thee (2,08 Fr.) und auf Kaffee (1,56 Fr.

pro Kilogramm); die bestehenden Gesetze betreffs der Zahl der Wirtschaften, Verabreichung von alkoholischen Getränken an Minderjährige und Betrunkene müssten schärfer angewendet werden, endlich müsste den Gemeinden das Recht der Anwendung der Lokaloption oder des Gotbenburger Systems gegeben werden. Interessant sind die zahlreichen Beispiele von dem Einfluss, den die Wirte auf die Wahlen und damit auf die Auffassung der Volksvertreter ausüben.

Die staatliche Fürsorge kann aber nur etwas erreichen, wenn Schule und Heer, Geistlichkeit und Wissenschaft eine Besserung der Trinksitten herbeiführen. In zahlreichen, sehr zweckmässigen Massregeln werden die dazu empfehlenswerten Wege besprochen. Des Verfassers ernster Mahnruf verdiente weitgehendste Beachtung.

Gust. Aschaffenburg.

G. von Bunge. Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen. Die Ursachen dieser Unfähigkeit, die Mittel zur Verhütung. München 1900. E. Reinhardtsche Verlagsbuchbandlung. 32 S.

So kurz die Arbeit Bunges ist, so bedeutungsvoll ist sie. Der Verfasser hat vor allem durch sorgfältige Analysen festgestellt, dass die Zusammensetzung der Milch der verschiedenen Tierarten ungemein zweckmässig ist. In Salz-, Fett-, Eisengehalt passt sie sich dem Wachstum, dem Klima, den äusseren Nahrungsbedingungen in einer geradezu erstaunlichen Weise an. Das gilt auch für die menschliche Milch, die also für den Säugling nicht vollständig durch Tiermilch ersetzt werden kann. Um nun festzustellen, warum so viele Mütter ihre Kinder nicht stillen, hat Bunge einen sehr sorgfältigen Fragebogen ausgearbeitet und aus dessen Beantwortung folgende äusserst wichtigen Schlussfolgerungen gezogen: Als zum Stillen befähigt fasste er alle die Frauen auf, die ihre sämtlichen Kinder, abgesehen von Krankheiten, volle 9 Monate ausreichend stillen konnten. Bei 127 befähigten Frauen hatten 126mal auch deren Mütter genügend Milch gehabt, um ihre Kinder an der Brust aufzuziehen; bei 257 unfähigen Töchtern dagegen nur 43,2 pCt. der Mütter. Daraus geht die Erblichkeit der Unfähigkeit hervor. Es galt nun festzustellen, worauf diese Vererbung beruhen könne. Weder Tuberkulose noch Nervenkrankheiten schienen von Wichtigkeit zu sein; dagegen ging der Zustand der Zähne, sei es dass dieselben hohl oder ausgefallen waren, der Stillfähigkeit parallel. Von grösster Bedeutung aber ist der Alkoholmissbrauch. Bunge bezeichnet als gewohnheitsmässig unmässig diejenigen, die als tägliches Minimum 2 Liter Bier oder 1 Liter Wein zu sich zu nehmen. Von den befähigten Töchtern stammten 4,4 pCt. von unmässigen oder geradezu trunksüchtigen Müttern, 10,1 pCt. von unmässigen oder trunksüchtigen Vätern. Der entsprechende Prozentsatz war dagegen 46 resp. 67 (!) bei den Töchtern, deren Mütter noch hatten stillen können, die aber selbst nicht mehr dazu imstande waren. Damit gewinnen wir einen tiefen Einblick in die Entstehung des social so eminent wichtigen Verlustes der ausreichenden Milchsekretion; deren Bedeutung wird durch die Thatsache noch vermehrt, dass die einmal verlorene Befähigung zum Stillen anscheinend nur selten wiederkehrt. Zur Verhütung des Fortschreitens dieser Degeneration schlägt Bunge vor, kein Mädchen zu heiraten, das nicht von der eignen Mutter gestillt werden konnte, keins aus tuberkulöser und nervöser Familie, keine Tochter eines Trinkers und kein Mädchen mit kariösen Zähnen.

Der Verfasser ist sich des Fehlers seiner Untersuchung, der in der Kleinheit des Materials liegt, sehr wohl bewusst gewesen. Es ist vielleicht möglich, dass durch Ausdehnung über ein grösseres Material die Schroffheit der Ziffern etwas gemildert wird, die Bedeutung der Schlussfolgerungen aber wird dadurch schwerlich geringer werden.

Gust. Aschaffenburg.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. Statistische Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. I. Jahrgang. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1900. LXXIII und 529 S.

Das »statistische Länderbuch«, wie das vorliegende Werk kurz in den statistischen Kreisen in Oesterreich genannt wird, ist eine jener Publikationen, die von Zeit zu Zeit aus der Flut der alljährlichen statistischen Veröffentlichungen hervorragen und einen weithin sichtbaren Merkstein bilden. Derartige Werke, wie dies z. B. auch für das vor mehr als einem Decennium begründete, bis heute fortbestehende Oesterreichische Städtebuch gilt, geben der gesamten statistischen Arbeit eine neue Wendung und greifen auch in den Verwaltungsorganismus eines Staates ein. Um das Wesentliche an dem neuen Länderbuche richtig zu erfassen, ist es erforderlich darauf hinzuweisen, dass die einzelnen österreichischen Länder ein eigenes Gesetzgebungsrecht und eine eigene Verwaltung auf gewissen Gebieten der öffentlichen Thätigkeit auszuüben haben, während sie bezüglich anderer im Vereine mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorgehen. In dieser Hinsicht haben sie Anlass zu einer eigenen Verwaltungsstatistik, welche durch den Umfang der Landesgesetzgebung und Verwaltung, sowie deren Zwecke in ihren Grenzen bestimmt wird. Diese Landesstatistik ist an und für sich im Verhältnisse zur gesamten Verwaltungsstatistik ein Torso, ebenso wie dies die Landesgesetzgebung resp. Verwaltung im Verhältnisse zur gesamten Verwaltung ist, sie ist jedoch auch in dieser Gestalt als Torso ein Ganzes, etwas durch Zweck und Grundlage in sich Abgeschlossenes und gleichzeitig die notwendige Ergänzung der staatlichen Verwaltungsstatistik, ebenso wie die Landesselbstverwaltung eine Ergänzung der staatlichen ist.

Die Verwaltungsstatistik der Länder ist nun in den einzelnen Ländern sehr ungleichmässig entwickelt; während in den Ländern Galizien, Bukowina, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien landesstatistische Aemter bestehen, wird die Statistik in den 11 anderen Ländern in derselben unausgelösten Weise besorgt, wie dies in Staaten geschieht, welche derartige Aemter entbehrten oder heute noch entbehren, wobei das Niveau der Ausbildung ein ungemein verschiedenes ist.

Die Arbeiten für das Landesbuch wurden dadurch eingeleitet, dass sich die Vertreter der Länder vereinigten, um auf Einladung und unter dem Vorsitze der Statistischen Zentral-Kommission die Grundlagen einer übereinstimmenden Verwaltungsstatistik zu beraten, wobei sie Entwürfe zu Rate zogen, welche in der Hauptsache von den Leitern der statistischen Landesämter ausgearbeitet wurden. Diese »Konferenzen für Landesstatistik« kamen seit 1894 mehrmal zusammen und sollen auch für die Zukunft in gewissen Perioden, womöglich alljährlich, zusammentreten.

Den Vertretern der Landesstatistik in den einzelnen Ländern, resp. wo eine solche nicht besteht, den sonstigen Delegierten, liegt es ob, in ihrem Lande dafür zu sorgen, dass seitens desselben die erforderlichen Daten auf Grund der einheitlichen, übrigens sehr umfassenden und ziemlich hohe Anforderungen stellenden Tabellenheftes beigestellt werden. Diese Arbeit war insbesondere für den ersten Jahrgang eine ungemein grosse und schwierige, so dass die meisten Länder an derselben scheiterten. Es sind zumeist nur Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, dann Mähren und Schlesien, welche uns immer wieder in den einzelnen Partien entgegentreten, während Galizien, Böhmen, Tirol und Vorarlberg, sowie die Bukowina nur vereinzelte Mitteilungen gemacht haben und die übrigen Länder so gut wie ganz fehlen. Das war für den ersten Wurf ganz unvermeidlich, es ist jedoch zu hoffen, dass in den folgenden Jahrgängen, in welchen die einzelnen Partien zum

Teil ständig, zum Teil in einem mehrjährigen Turnus wiederkehren, sich nunmehr auch die bisher noch zurückgebliebenen Länder mit der wünschenswerten Vollständigkeit einstellen werden.

Die Aufgabe der Statistischen Zentral-Kommission, welcher auch die Initiative zu diesem Werke zu danken ist, lag darin, die einzelnen Berichte zu sammeln, einheitlich zu redigieren, mit allfälligen eigenen Beiträgen zu bereichern und summarischen Uebersichten zu versehen; überdies soll alljährlich irgend eine Partie ausführlich textlich dargestellt werden. Auch diese Leistung war bedeutend und es ist um so erfreulicher, sie als vollkommen gelungen hinstellen zu können. Im ersten Jahrgange wurden die Verhältnisse des Gemeinde-, Bezirks- und Landesdienstes einer näheren Bearbeitung unterzogen; für das nächste Jahr sollen die Landesfinanzen, sodann die Gehaltsverhältnisse der Volks- und Bürgerschullehrer an die Reihe kommen.

Die Bedeutung des Oesterr. Landesbuchs, sowie der Konferenz für Landesstatistik liegt selbstverständlich nicht nur und auch nicht hauptsächlich darin, dass ein neuartiges Buch inauguriert wurde, sondern sie geht viel weiter. Für jene Länder, welche in der Landesstatistik noch zurückgeblieben sind, bedeutet die Konferenz für Landesstatistik einen Anstoss zu deren Pflege, ferner ein Muster und eine Anleitung hierfür, für alle Länder einen Vereinigungspunkt zur Beratung der Methode und Technik, sowie zu persönlichem Meinungsaustausch, und für die statistische Zentral-Kommission einen festen Punkt, von dem aus sie mit der im Gesamtsysteme der Verwaltungsstatistik unentbehrlichen Landesstatistik in Fühlung treten kann. Da die letztere vermöge der autonomen Stellung der Länder volle Selbständigkeit besitzt, bestebt die Gefahr der gänzlichen Ungleichmässigkeit und daher Unvergleichbarkeit was als wesentlicher Nachteil für deren Verwendbarkeit im Interesse der Landesverwaltungen bezeichnet werden müsste. Dieser Gefahr ist durch den Bestand des österr. Länderbuches die Spitze abgebrochen. Es ist selbstverständlich, dass durch dasselbe, sowie durch die Konferenz für Landesstatistik die Selbstständigkeit der von den einzelnen Ländern unausgelöst oder durch deren statistische Aemter gepflegten Landesstatistik in keinerlei Weise beeinträchtigt wird, und deren Arbeiten, sowie Veröffentlichung mit Rücksicht auf die örtlichen Anforderungen ihren eigenen Weg gehen können. Ebenso klar ist aber, dass es im Interesse der Landesverwaltungen und ihrer Statistik selbst liegt, sich die umsichtig entworfenen, auf dem Studium der Rechtsverhältnisse der Landesverwaltung herubenden und von Fachmännern einverständlich entworfenen Muster zu Nutze zu machen.

Der vorliegende I. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches der Länder (der im allgemeinen das Jahr 1897 zur Grundlage nimmt) enthält folgende Partien: I. Organe der autonomen Verwaltung in Ländern, Bezirken und Gemeinden. II. Polizei und zwar 1. Schulwesen, 2. Naturalverpflegstationen, 3. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. III. Armenwesen. IV. Sanitätspflege und Humanitätsanstalten. V. Unterrichtswesen; Anstalten für Kunst und Wissenschaft. VI. Volkswirtschaftliche Verhältnisse und zwar 1. Grundbesitz der Länder, Bezirke, Gemeinden, 2. Wasserbauten, 3. Landw. Genossenschaften, 4. Verkehrswesen, 5. Kreditwesen. VII. Militärwesen (insbes. Bequartierung). VIII. Landtagswahlen. IX. Finanzen der Länder, Bezirke und Gemeinden. — Daraus ist ersichtlich, dass sich das »Statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung« nicht etwa wie sein Titel vermuten lassen könnte, nur auf die landschaftliche Selbstverwaltung im engeren Sinne, sondern neben dieser auch auf die Selbstverwaltung der Bezirke und Gemeinden bezieht. In letzterer Hinsicht tritt das Landesbuch hierdurch auch mit dem Österreichischen Städtebuche in Verbindung, welches der gleichmässigen und zusammenfassenden Pflege der sog. Kommunalstatistik, d. h. der Verwaltungsstatistik der grösseren Städte gewidmet ist; in dieser Hinsicht ist

dafür Sorge getragen, dass die Konferenz für Landesstatistik mit den Versammlungen der Städtestatistiker, welche gleichfalls unter der Aegide der statistischen Zentral-Kommission tagen, Fühlung behält.

Ernst Mischler.

Ernst Rausch, Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen, Heft 2 B. XVIII der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900.

Die äussere Handelspolitik eines Landes geschichtlich darzustellen, gehört nur dann zu den anziehenden schriftstellerischen Aufgaben, wenn ihr grosse leitende Ideen, welche den wahren Bedürfnissen des Volkes entsprungen sind, zu Grunde liegen oder wenn sie eine hervorragende Persönlichkeit mit fester und genialer Hand geleitet hat. Ist beides nicht der Fall, so ist sie in der Regel eine Kompromisspolitik, das Resultat von schier endlosen Interessenkämpfen, bei denen sich alles um den Schacher mit Zollpositionen dreht und in welche vielleicht die sonstige Tagespolitik, um die Entscheidung hervorzubringen, eingreift, ohne die schönen Theorien, die zu Gunsten des Freihandels oder Schutzzolles aufgestellt worden sind, nur eines Blickes zu würdigen.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat sich die nicht gerade dankbare Aufgabe gestellt, die französische Handelspolitik der elfjährigen Periode von 1871—1882 zu schildern, in der die Franzosen weder ganz hervorragende Handelspolitiker gehabt, noch neue volkswirtschaftliche Gedanken vertreten haben. Es wird daher auch wohl nicht viele Nationalökonomen bei uns geben, welche diese Lektüre anziehend nennen werden, wenn auch der Verfasser sein grosses Material mit peinlicher Sorgfalt geordnet und eine klare Darstellung komplizierter und ermüdender Angelegenheiten wohl verstanden hat. Dass er bei seiner Schilderung etwas in die Breite gegangen ist, spricht er im Vorwort selbst aus. Vor allem verliert sich das Referat über die Kammerverhandlungen so in das Einzelne, dass es nicht immer ganz leicht ist, den Ueberblick über das Ganze festgehalten, insbesondere der Verfasser mit dem eigenen Urteil sehr zurückhält, zu welchem er sich nicht befugt erachtet. Immerhin fehlt es an den einzelnen Schilderungen nicht an beachtenswerten Details sowohl der französischen Wirtschaftslebens als auch der technischen Einrichtungen des Zollwesens, und einzelne gelegentlich eingestreute Bemerkungen zeigen, dass der Verfasser in den spröden Stoff mit Sachkenntnis eingedrungen ist. Weit grösseren Wert würde das Buch für den praktisch belehrenden Gebrauch haben, wenn die Geschichte der Handelspolitik bis zur Gegenwart fortgeführt worden wäre. Man würde es dann als ein nützliches Nachschlage-Werk verwenden können und hierbei über seine Eigenschaft einer gut gearbeiteten Voruntersuchung, als welche es vom Standpunkt einer Geschichtsschreibung höheren Stils betrachtet werden muss, hinwegsehen dürfen.

A. Sartorius Frh. v. Waltershausen.

Dr. Paul Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen gemäss den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz, 39. Stück). Stuttgart, J. G. Cotta, 1900, XVI und 197 S.

In der Einleitung unterzieht der Verfasser die Art der Erhebungen, die von der Kommission für Arbeiterstatistik über die Lage der kaufmännischen Angestellten vorgenommen sind, nach einer kritischen Beurteilung, im I. Teil wird die Lage des kaufmännischen Ladenpersonals, im II. Teil die der Geschäftsdiener besprochen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im I. Teil.

Der Verfasser hat mit grossem Fleiss nicht nur die Materialien der Kommission, sondern auch alle sonstigen ihm erreichbaren Angaben verwertet und darauf eine Schil-

derung der Verhältnisse gegründet, die manchen ernsten Missstand deutlich zu Tage treten lässt. Die vorliegenden Materialien sind nicht vollständig und der Verfasser ignoriert diesen Umstand nicht. Aber sie reichen aus, um die von den kaufmännischen Angestellten seit Jahren erhobenen Klagen in wesentlichen Punkten als berechtigt erscheinen zu lassen. Dass dabei in der Praxis viele Unterschiede vorkommen, liegt auf der Hand. Besonders bemerkenswert ist die auch vom Verfasser wiederholt hervorgehobene Thatsache, dass gerade in den kleinen Betrieben, insbesondere der Lebensmittel- und Kolonialwarenbranche, die Zustände am schlimmsten sind. Als Grund dafür gibt der Verfasser nicht Mangel an gutem Willen, sondern Mangel an Zahlungsfähigkeit an, und gerade darin erblickt er auch das Haupthemmnis einer Verbesserung, eine Auffassung, die nach meiner Kenntnis der Verhältnisse zutrifft.

Von hier aus gelangt der Verfasser nun zu einer Beurteilung der Sachlage, die bezüglich des kaufmännischen Kleinbetriebes pessimistisch ist und auch von der »Mittelstandspolitik« keine Besserung erwartet. Man solle deshalb der natürlichen Entwicklung zur Bildung kapitalkräftiger Betriebe des Kleinhandels freien Lauf lassen. Wenn es so dahin gekommen sei, dass nur wirtschaftlich leistungsfähige Betriebe fortbestehen können, dann würden sich auch die erforderlichen Reformen durchführen lassen.

Der Verfasser hat sich hier augenscheinlich stark beeinflussen lassen durch die Darlegungen Sombart's auf der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Vom Standpunkt der hiernach dem Untergang geweihten Kleinhändler aus betrachtet, ist das eine erbarmungslose Auffassung, die lediglich das volkswirtschaftlich Zweckmässige in Betracht zieht. Für einen Teil des Kleinhandels mag sie zur Wahrheit werden, namentlich dann, wenn man die Hilfe vorzugsweise von staatlichen Eingriffen zu erwarten fortfährt. Gleichwohl sprechen socialpolitische Erwägungen dagegen, dass die praktische Politik gegenüber den unleugbaren Schwierigkeiten eines erheblichem Teiles des Kleinhandels einfach die Hände in den Schoss legt und der Entwicklung freien Lauf lässt. Nur wird die praktische Politik weniger die Hemmung oder gar die Verhinderung einer an sich berechtigten Entwicklung, als die Anregung und Förderung einer zweckentsprechenden Zusammenfassung der Kräfte der Beteiligten als Ziel betrachten müssen.

Diese Seite der Sache hätte der Verfasser nicht ausser Acht lassen sollen. Im übrigen kann die Arbeit als eine dankenswerte Untersuchung nur der Beachtung empfohlen.

R. van der Borght.

Dr. phil. Ernst Wagner. Wirtschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinirter. Zweite Auflage. Breslau, Wilh. Gottl. Korn. 1900. 89 S.

Unter den verschiedenen Arten und Formen der Fürsorgethätigkeit nimmt zur Zeit die Fürsorge für die verwahrloste und die sittlich oder leiblich gefährdete Jugend den ersten Platz ein. Neben die immer reger sich gestaltende Vereinsthätigkeit — es sei nur an die Vereine zum Schutze der Kinder gegen Ausnutzung und Misshandlung, an die freiwilligen Erziehungsbeiräte für die schulentlassene Jugend und an den desfallsigen deutschen Zentralverein erinnert — ist neuerdings auch der preussische Staat mit seinem umfassenden Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 getreten, an dessen Ausführung er sich mit zwei Dritteln der voraussichtlich sehr hohen Kosten beteiligt. Nun ist es ja mit grosser Genugthuung zu begrüssen, dass Staat und Gesellschaft endlich auf den Weg gelangt sind, von dessen ausdauernder Verfolgung, besonders wenn beide sich zu vereinigtem Wirken die Hand reichen, wohl mit Recht eine erhebliche Abnahme des Verbrechertums erwartet werden darf. Nur sollte dabei nicht übersehen werden, dass die gegenwärtige kriminale Gefahr weniger in dem Anwachsen der absoluten Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten, als in den Fortschritten liegt, die seit der Begründung der deutschen

Kriminalstatistik die Intensität des Verbrechertums durch das mit unheimlicher Schnelligkeit sich vollziehende Anschwellen der Rückfallziffern gemacht hat. Es kann noch eine geraume Zeit vergehen, bevor die segensreichen Wirkungen der eingeleiteten Jugendfürsorge in dem Stillstande oder Rückgange dieser Ziffern zu Tage treten werden; die Kriminalpolitik hätte mithin gleichzeitig ihr Augenmerk auf die Mittel und Wege zu richten, die schon jetzt einen solchen Stillstand ermöglichen würden.

Einen dieser Wege erblickt der Verf. in der wirtschaftlichen Fürsorge für die unbemittelten Angehörigen Detinirter. Indem er im Eingange seiner wertvollen Schrift auf die wirtschaftliche Not hinweist, in die die gewöhnlich den ärmeren, meist sehr kinderreichen Volksklassen angehörenden Familien durch längere Freiheitsstrafen ihrer Ernährer geraten, gelangt er zu der Folgerung, dass ein wesentlicher Schritt zur sittlichen Hebung des Bestraften und zur Verhütung des Rückfalls in das Verbrechen gethan ist, wenn es gelingt, dem Besserungswilligen sein Haus, seine Familie in geordnetem Zustande zu erhalten, sie vor innerer oder äusserer Auflösung zu bewahren. Aber auch aus Gründen der Staatswohlfahrt und der Rücksicht auf die an der Verminderung des Verbrechertums interessierten Steuerzahler, sowie zur Verhütung des Entstehens von Verbrecherbrutstätten, erklärt die Schrift die Angehörigenfürsorge für unbedingt erforderlich.

Der Verf. stellt den Grundsatz auf, dass die Familienfürsorge eine gemeinsame Aufgabe des Staats, der Gemeinde, der Kirche und der organisierten Hülfskräfte der Gesellschaft sei und wendet sich, nachdem er die Grenzen derselben untersucht und die Unzulänglichkeit des abgesonderten Wirkens jener Faktoren dargelegt, auf Seite 38 bis 73 unter Beibringung mannigfacher Fingerzeige und Beispiele zu den praktischen Fragen der Organisation und Artung der Familienfürsorge. Hierbei plädiert er u. a. für die Einführung einer Vormundschaft über die zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten. Wer während der Herrschaft des preussischen Strafgesetzbuches als praktischer Jurist diese Vormundschaften kennen gelernt hat, wird ihm darin nicht beistimmen. Die Einrichtung war vollkommen wertlos. Wenn nicht ganz ausnahmsweise etwas Vermögen vorhanden war, bestanden die Akten in der Regel nur aus dem Protokoll über die Verpflichtung des Vormundes. Dieser kümmerte sich um den Mündel nicht und war dazu auch gar nicht in der Lage, da dieser gewöhnlich in einem vom Sitze des Vormundschaftsgerichts weit entfernten Zuchthause sass. Zu Zwecken der Familienfürsorge bedarf es einer Vormundschaft über den Detinirten nicht, da für dessen minderjährige Kinder schon im bürgerlichen Gesetzbuche hinreichende Vorsorge getroffen ist. Zutreffender sind die Angriffe des Verf. gegen die Rigorosität, mit der in manchen Staaten, so auch in Preussen die Untersuchungs- und Haftkosten beigetrieben werden. Hier wünscht er eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit in dem Sinne, dass die Höhe der Haftkosten tarifmässig einheitlich festgestellt und ihre Einziehung nur da gestattet werde, wo es ohne Gefährdung der Existenz der Familie geschehen kann.

Ein letztes Kapitel beschäftigt sich mit dem springenden Punkt der ganzen Frage: der Beschaffung der Geldmittel. Die heutigentags ohnedies für die mannigfachsten Wohlfahrtszwecke stark in Anspruch genommene Privatwohlthätigkeit hat ihre Grenzen, und die ganze Last oder den grössern Teil derselben auf den Staat abwälzen zu wollen, hat auch seine Bedenken. Trotzdem könnte, wie der Verf. sehr zutreffend darlegt, von Staatswegen viel mehr geschehen, ohne dass es dazu einer stärkern fiskalischen Belastung bedürfen würde, wenn ein grösserer Teil der Arbeitsprämien der Gefangenen zur Unterstützung ihrer notleidenden Familien verwendet würde. Nach einer die Jahre 1895/98 und 1898/99 umfassenden Berechnung sind in den dem preussischen Ministerium des Innern unterstehenden

Strafanstalten nnd Gefängnissen von rund 1900000 Mark Arbeitsprämien nur rund 9 pCt. zur Unterstützung von Angehörigen, dagegen 48 pCt. für Genuss- und Zusatznahrungsmittel verausgabt worden. Dem Verf. ist darin beizustimmen, dass bei der nahrhaften Beköstigung der Gefangenen kein Bedürfnis zur Gewährung von Zusatznahrungsmitteln vorhanden ist. Auch lässt sich kein Grund absehen, weshalb es im freien Belieben des Gefangenen stehen soll, ob er von seinem Arbeitsverdienst etwas an seine Familie abgehen will, da er doch auch in der Freiheit für sie sorgen muss. So lange nicht in diesem Punkte Wandel geschaffen ist, geht es nicht an, dass, wie es in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 16. Januar d. J. von Seiten des Finanzministers geschah, der Staat die Subventionirung der Fürsorgevereine unter Hinweisung auf die Arbeitsprämien, die den Gefangenen nach beendigter Strafzeit ausgezahlt werden, ablehnt.

Der Verf. hat mit seinen im ganzen richtigen und sachgemässen Ausführungen der Angelegenheit einen dankenswerten Dienst geleistet.

Paul Frauenstädt.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Tascben-Strasse 19.
Druck und Verlag von Gerg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Der Staat und die Vertragsfreiheit.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Fuld** in Mainz.

Das Gebiet, welches der Staat der individuellen Vertragsfreiheit zur Entfaltung überlässt, ist bei den verschiedenen Völkern zu den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes gewesen; eine ein für allemal geltende Formel, welche das Gebiet der Vertragsfreiheit feststellte, gibt es nicht und kann es naturgemäss nicht geben, weil die Bestimmung der Grenze von den Anschauungen über Aufgaben und den Zweck des Staates, über sein Verhältnis zu der Volkswirtschaft sowie über das Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit abhängt, und diese Anschauungen bekanntlich durch die Entwicklung ganz wesentlich beeinflusst worden sind und noch beeinflusst werden. Jeder Versuch, eine Norm bezeichnen zu wollen, welche einen unabänderlichen Charakter besitzt und sich auf die Verhältnisse, wie sie zur Zeit des antiken Staates bestanden, nicht minder anwenden liesse, wie auf die neuzeitlichen oder gar diejenigen des gegenwärtigen, von dem Bewusstsein der ihm obliegenden socialpolitischen Pflichten durchdrungenen Staates, muss dieserhalb von vornherein als ein vollständiger aussichts- und ergebnisloser bezeichnet werden. Eine absolute Vertragsfreiheit hat der Staat selbst in denjenigen Zeiten nicht anerkannt, in welchen er grundsätzlich der Anschauung war, dass er nicht den Beruf habe, sich in die wirtschaftlichen Verhältnisse in ordnendem Sinne einzumischen, weiter aber an der scharfen Trennung zwischen Recht und Sittlichkeit konsequent festhielt; auch damals hat der Staat der Vertragsfreiheit schon eine Schranke gesetzt, die sich einmal ergab aus dem unbedingten Charakter des öffentlichen Rechts, sodann aber aus der Unmöglichkeit, Vereinbarungen sittenwidrigen Charakters, Vereinbarungen, welche die guten Sitten verletzen, als rechtswirksam anzuerkennen. Naturgemäss kann der Staat als Schirmherr des

Rechts und der Sittlichkeit keiner Beabredung eine rechtliche Bedeutung beilegen, welche durch die guten Sitten gemissbilligt wird, er würde, wollte er sich den Verletzungen der guten Sitten gegenüber gleichgültig verhalten, geradezu seinen Beruf verleugnen. Demgemäss findet sich auch in allen Gesetzgebungen die Bestimmung, dass Verträge gegen die guten Sitten nichtig sind, und nicht minder bedroht der Staat mit Nichtigkeit diejenigen Verträge, durch welche das öffentliche Recht oder die öffentliche Ordnung verletzt wird. Der Staat begnügte sich aber auf die Dauer nicht mit dieser Beschränkung der Vertragsfreiheit, sondern er ging im Laufe der Zeit auch dazu über, mehr und mehr gewisse Vorschriften, die an sich dem Privatrecht angehören, mit dem Charakter des absoluten, mit dem Charakter des zwingenden Rechts zu umkleiden und hierdurch der Möglichkeit der Abänderung durch den Willen der Parteien zu entziehen. Die hierdurch bewirkte Grenzverschiebung zwischen nachgibigem und zwingendem Recht läuft teilweise wenigstens parallel mit der Verschiebung der Grenzen zwischen Recht und Moral; sowie wir während des Verlaufs der letzten Jahrzehnte eine Gebietserweiterung des Rechts auf Kosten der Moral konstatieren können, ebenso lässt sich nachweisen, dass das Herrschaftsgebiet des zwingenden Rechts eine Ausdehnung auf Kosten der räumlichen Geltungssphäre des nachgibigen Rechts erfahren hat und auch diese Verschiebung hat ebenso wie jene noch lange nicht ihr Ende gefunden; die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr in gewichtiger Weise dafür, dass, je mehr sich die wirtschaftliche Uebermacht bemüht, die ihr unbequeme Bestimmungen des Gesetzes im Wege der Vereinbarung zu beseitigen, oder, falls diese formelle Ausschaltung nicht beliebt wird, wenigstens thatsächlich illusorisch zu machen, und je mehr diese ihre Bemühungen von Erfolg begleitet sind, der Staat sich für verpflichtet erachten wird, die wichtigsten bei der Abänderung durch den Parteiwillen vor allem in Frage kommenden Bestimmungen des geltenden Privatrechts als absolutes Recht zu charakterisieren. Die Erfahrungen, welche man bisher mit den Wirkungen des bürgerlichen Gesetzbuchs gemacht hat, ganz besonders mit der Art und Weise, in welcher diejenigen Vorschriften desselben, denen vor allem in socialer Hinsicht eine weitreichende Wichtigkeit zukommt und mit deren Aufnahme in das positive Recht der Gesetzgeber unzweifelhaft reformatorische Absichten verbunden hat, durch einflussreiche und potente, vorzüglich organisierte Interessentenverbände einfach beseitigt wurden, dürfte eine nicht zu unterschätzende Stütze für alle Erwägungen bilden, welche die Ausdehnung des Gebiets des absoluten Rechts zum Gegenstand haben. Die Gründe, welche den Staat veranlassen und veranlassen müssen, nachgibiges Recht in zwingendes zu verwandeln, liegen in weit geringerem Grade auf dem Gebiete rechtsphilosophischer Er-

wägungen als vielmehr auf dem der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Vertragsfreiheit ist für einen grossen, wenn nicht geradezu den grössten Teil der Bevölkerung, vor allem aber die gegen Lohn und Gehalt arbeitende eine Fiktion, die vielleicht für die juristische Konstruktion auch heute ebensowenig entbehrt werden kann, wie zu den Zeiten des römischen Rechts, die aber für den Staat und die Gesetzgebung kein Hindernis bieten darf, durch geeignete Bestimmungen die missbräuchliche Ausnützung wirtschaftlicher Uebermacht im Vertragswege innerhalb gewisser Grenzen zu verhüten. Von einer Vertragsfreiheit, die nicht sowohl nur eine formelle als vielmehr auch eine materielle Bedeutung hat, kann nur da die Rede sein, wo die beiden vertragswilligen Parteien in der Lage sind, entweder auf die Abschliessung des ihnen nicht passenden Vertrags zu verzichten oder die Thätigung vorzunehmen; besteht aber diese Wahlfreiheit auf der einen Seite nicht, muss der eine Teil aus wirtschaftlichen Gründen die Bedingungen des andern annehmen, muss er dessen Forderungen nachgeben, so kann das Vorhandensein der Vertragsfreiheit nur für die eine, nicht aber für die andere Vertragspartei anerkannt werden, und gegen diese Thatsache lässt sich mit allen Schlüssen und Folgerungen aus der Fiktion der Vertragsfreiheit mit nichten etwas ausrichten; die Fiktion ist eine Unwahrheit, sie steht mit dem Leben und den thatsächlichen Verhältnissen in schreiendem Widerspruch, und nur eine auf den Stelzen der Begriffsjurisprudenz einherstolzierende, dem Leben und der wirtschaftlichen Entwicklung aber fremd und verständnislos gegenüberstehende Wissenschaft konnte dieser Fiktion lange Zeit eine solche Verehrung widmen, dass vielfach nicht mehr zwischen Fiktion und Wirklichkeit unterschieden wurde und man allen Ernstes glaubte, die Vertragsfreiheit sei nicht nur eine fingierte, sondern eine reale. Aus der gekennzeichneten materiellen Ungleichheit der Parteien, welche sich bei der Vereinbarung eines Vertrags gegenüberstehen, ergibt sich die Möglichkeit für den wirtschaftlich stärkeren Vertragsteil, den wirtschaftlich schwächeren zu einem vertraglichen Verzicht auf diejenigen Rechte zu veranlassen, welche ihm zuzuerkennen der Staat im allgemeinen Interesse für geboten erachtete, es ergibt sich die Möglichkeit insbesondere dann, wenn der eine Vertragsteil sich vermöge besonderer Verhältnisse im Besitze und Genuss einer monopolartigen Stellung befindet, die eine Freiheit des Wettbewerbs nahezu vollständig ausschliesst. Im Besitze einer solchen Stellung sind vor allem die Eisenbahnen gewesen und darum hat der Staat schon zu einer Zeit, in welcher die socialpolitischen Erwägungen die Gesetzgebung noch kaum beeinflussen konnten, es für seine Pflicht gehalten, den Bahnverwaltungen die Bedingungen für den Abschluss eines Frachtvertrags bindend vorzuschreiben und die ihnen natürlich wünschenswerte Aus-

schliessung der Haftpflicht zu untersagen, bezw. eine Vereinbarung dieses Inhaltes für unwirksam zu erklären; man sah damals in diesem Eingriff in die Vertragsfreiheit in der That die Wiederherstellung der Vertragsfreiheit für alle, welche mit dem monopolistisch organisierten Unternehmen in vertragliche Beziehungen treten müssen. Es entsprach diese Rechtfertigung der früheren Anschauung, welche von dem Dogma der Unstatthaftigkeit der Einschränkung der Vertragsfreiheit ausging und nur im äussersten Notfalle eine Durchbrechung desselben gestatten wollte. Heute ist die Auffassung längst als eine überwundene zu bezeichnen; die Umwandlung nachgiebigen Rechts zum zwingenden ist dieserhalb nicht nur dann berechtigt, wenn es sich darum handelt, dem möglichen Missbrauch eines thatsächlichen Monopols gebührend zu begegnen, sondern auch dann, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die wirtschaftliche Uebermacht ihre vorteilhaftere Stellung in einer Weise ausnützen werden, welche den Interessen der Gesamtheit nicht entspricht.

Die Reichsgesetzgebung hat langsam aber stetig den Kreis der Rechtsvorschriften zwingenden Charakters aus dem Gebiete des Privatrechts erweitert; zunächst geschah dies auf dem Gebiete des Arbeiterrechts im engern Sinne gelegentlich der verschiedenen Abänderungen der Gewerbeordnung und der teilweisen Kodifikation des Arbeitsvertrags der gewerblichen Arbeiter. Wollte der Gesetzgeber, dass die von ihm für unumgänglich erachteten Reformen des Arbeiterrechts den gewerblichen Arbeitern auch unverkürzt zu teil würden, so musste er jeder Möglichkeit ihrer Abänderung durch Beilegung des absoluten Charakters vorbeugen; dies geschah. Nicht minder wurde dem Inhalt der Arbeiterversicherungsgesetze die gleiche Kennzeichnung zu teil; der Staat gestattet zwar Vereinbarungen, welche den Versicherten erheblichere Vorteile bieten, als sie in dem Gesetz enthalten sind, aber er bedroht mit absoluter Unwirksamkeit alle Abmachungen, durch welche die gesetzlichen Vorschriften zum Nachteile der Versicherten ausgeschlossen oder abgeändert werden. Der Fortschritt der Gesetzgebung brachte es mit sich, dass das Arbeits- und Dienstrecht der im Handelsgewerbe gegen Lohn oder Gehalt thätigen Personen zum Teile zwingendes Recht wurde und das Bürgerliche Gesetzbuch schloss sich diesen Vorgängen insoweit an, als es verschiedenen Vorschriften des Rechts des Arbeitsvertrags durch die Erklärung zu unbedingt zwingenden Satzungen die Unabänderbarkeit beilegte. Die Reichsgesetzgebung hat hiermit zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass die wirtschaftliche Uebermacht eines Vertragsteils zu einer Ausserkraftsetzung ihrer Vorschriften führen könne, auf keinem Gebiete so erheblich sei, wie auf dem des Arbeits- und Dienstrechts im weitesten Sinne, sie hat

allerdings auch hierbei zwischen den einzelnen Klassen der Personen, welche einen Arbeits- oder Dienstvertrag abschliessen, einen Unterschied gemacht; das in der Gewerbeordnung kodifizierte Recht des Arbeitsvertrags der gewerblichen Arbeiter enthält eine grössere Anzahl von zwingenden Rechtsbestimmungen als das in dem Handelsgesetzbuch kodifizierte Recht des Arbeitsvertrags der Handlungsgehülfen und das in dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Recht jedes Dienstverpflichteten überhaupt. Diese Verschiedenheiten beruhen nicht etwa auf Zufälligkeit oder Willkür, sondern vielmehr auf der Erkenntnis, dass die Gefahr einer Ausserkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bei den soeben genannten Kategorien der Dienstverpflichteten nicht die gleiche sei im Hinblick auf die Unterschiede in der gesellschaftlichen Stellung, Bildung und demgemäss auch in Bezug auf das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber, oder, um den allgemeinsten und weitestgehenden Ausdruck zu gebrauchen, dem Dienstberechtigten. Ob diese Auffassung durchweg richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben, man dürfte indessen schwerlich geneigt sein, hierauf eine schlechthin bejahende Antwort zu erteilen. Abgesehen von dem Arbeits- und Dienstrecht hat die Reichsgesetzgebung sich in Bezug auf die Grenzbestimmung von zwingendem und nachgiebigem Recht vor Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs fast kaum von den Traditionen des früheren Rechts, vor allem des gemeinen Rechts, entfernt; selbst die Einschränkungen des Schuldrechts, welche in den Bestimmungen über die Unpfändbarkeit gewisser Sachen und Forderungen enthalten sind, hatte man nicht ausdrücklich als zwingende Rechtsnormen bezeichnet, eine Unterlassung, welche für Streitfragen und Streitigkeiten eine nicht gerade spärlich fliessende Quelle wurde, indem sich Zweifel darüber geltend machten, ob nicht eine Vereinbarung über diese Ausschliessung der Pfändbarkeit bezw. ein Verzicht darauf zulässig sei? Die Praxis hat dieselben nicht stets in dem Sinne beantwortet, welcher allein dem absoluten Charakter der betreffenden Normen entsprach. Sowohl bei der Ausarbeitung der Entwürfe zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche als auch späterhin machte sich das Bestreben geltend, eine grosse Anzahl der Vorschriften desselben als zwingendes Recht zu bezeichnen; vor allem wurde dies befürwortet mit Rücksicht auf die Ordnung des Arbeits- und Dienstvertrags, weiterhin aber auch bezüglich des Mietrechts, des Werkvertrags, in Ansehung der Vorschriften über die Vertragsstrafe, die Haftung für Mängel, die Haft- und Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen u. s. w. Die meisten dieser Wünsche gingen von socialdemokratischer Seite aus, manche Anregungen dieses Inhaltes fanden aber auch seitens anderer Richtungen Unterstützung und teilweise gingen diese Bemühungen Hand in Hand mit denjenigen, den socialpolitischen Forderungen in weiterem Umfange

Eingang in das neue Gesetzbuch zu verschaffen. Das Gesetzbuch basiert, soweit die socialpolitisch bedeutsamen Neuerungen in Betracht kommen, auf einem Kompromiss zwischen zwei Strömungen, die sich, einander ziemlich schroff gegenüberstehend, von Beginn der gesetzgeberischen Arbeiten an geltend machten und dieser ausgleichende, vermittelnde Charakter ist unschwer auch bei der Behandlung der hier zur Erörterung gestellten Frage zu erkennen. Vielleicht hätte man sich doch entschlossen, den Gebietskreis des zwingenden Rechts weiter zu ziehen, wenn man vorausgesehen hätte, in welchem Umfange auf dem Wege der Vereinbarung das neue Recht thatsächlich werde beseitigt werden; freilich hat es an Hinweisen, welche die Aufmerksamkeit darauf lenkten, nicht gefehlt, und man kann um so weniger behaupten, dass diese Ausnützung der Vertragsfreiheit bis zu den äussersten Grenzen unvermutet gekommen sei, als ja bereits während der Entstehung des Gesetzbuchs die hierauf gerichtete Absicht ziemlich offen mehrfach angekündigt wurde; es lässt sich dieserhalb auch den gesetzgebenden Faktoren der Vorwurf nicht vollständig ersparen, dass sie in dieser Hinsicht sich von einem Optimismus nicht frei hielten, welcher sowohl nach den bereits in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen als auch im Hinblick auf die Entwickelung und Bedeutung der Berufsorganisationen mit nichten gerechtfertigt werden konnte. Das soeben erwähnte Moment, der Einfluss der Berufsorganisationen auf die Abänderung des positiven Rechts im Wege der Vereinbarung, ist bisher nicht immer genügend gewürdigt worden. Es liegt auf der Hand, dass Ausschliessung und Modifikation des Gesetzes seltener vorkommt, wenn jeder Kontrahent dies durch einen Sondervertrag thun muss, als wenn eine potente weitverzweigte Berufsorganisation Normalverträge aufstellt, in denen die von ihrem Standpunkte aus wünschenswerte Abänderung bereits vorgesehen ist. Das Odium, dem sich der Einzelne nicht gern aussetzt, fällt im letztern Falle auf den Verband. Das Verbandsmitglied hat die Entschuldigung, dass ihm sein Verhalten durch die organisierte Gesamtheit vorgeschrieben werde und es sich hiermit nicht in Widerspruch setzen könne, ohne sich Unannehmlichkeiten nach verschiedenen Richtungen auszusetzen oder gar die Verbandsangehörigkeit in Frage zu stellen. Wer die Bedeutung der psychologischen Faktoren im Rechtsleben nicht unterschätzt, wird aber ohne weiteres zugeben, dass diese Abwälzung der Verantwortlichkeit auf die organisierte Gemeinschaft der Berufsangehörigen eine sehr erhebliche Rolle spielt und demgemäss darf auch die umfangreiche Ausschliessung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht in letzter Linie auf die Thätigkeit der Berufsorganisationen zurückgeführt werden.

Sehen wir uns nunmehr diejenigen Teile und Vorschriften des

Gesetzbuchs etwas näher an, denen gegenüber die Vertragsfreiheit von ihren Rechten einen ausgiebigen Gebrauch gemacht hat, so fällt vor allem die Thatsache auf, dass in erster Linie solche Teile und Vorschriften hiervon betroffen wurden, welche ein erhebliches sociales Interesse beanspruchen; der wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessengegensatz und Interessenkampf bildet den Untergrund für diese Thätigkeit der Vertragsfreiheit und auf dem Boden des bürgerlichen Rechts ist die Ueberlegenheit des wirtschaftlich Stärkeren über den wirtschaftlich Schwächeren mit aller Deutlichkeit in schärfster Form zur Wirksamkeit gekommen. Demgemäss sind die Vorschriften des Dienstvertrags §§ 611–630, welche keinen zwingenden Charakter haben, was lediglich bezüglich der §§ 617 und 618, 629 und 630 der Fall ist, von der praktischen Geltung ausgeschlossen worden; die Industrie hat dies durch Zusätze zu den Arbeits- und Fabrikordnungen gethan und nachdem die Gesetzgebung auch für die grösseren Ladengeschäfte eine Arbeitsordnung vorgeschrieben hat, ist auch von den Inhabern dieser das gleiche Verfahren bethätigt worden. Soweit Arbeitsordnungen nicht bestehen, hat man im Wege des Einzelvertrags mit dem Dienstverpflichteten das gleiche Ergebnis zu erreichen gewusst, wobei man sich vielfach dem Normalvertrag anschloss, der durch die eine und andere Berufsorganisation ausgearbeitet wurde. Die Bestimmung, des § 611, wonach der Dienstverpflichtete nur die versprochenen Dienste zu leisten hat, ist dahin geändert worden, dass auf Anordnung des Dienstberechtigten, sei es schlechthin, sei es nur unter besonderen Umständen, der Dienstverpflichtete auch andere Dienste als die vereinbarten und versprochenen zu leisten hat; die Ansprüche des Dienstverpflichteten nach § 615 auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bei Verzug des Dienstberechtigten mit der Annahme der Dienste sind vielfach einfach beseitigt worden, teilweise allerdings nur für den Fall, dass der Verzug auf Umstände zurückzuführen ist, welche von dem Willen des Dienstberechtigten unabhängig sind, teilweise aber auch ohne diese Einschränkung. Mit ganz besonderem Eifer hat man aber die Ausschliessung oder mindestens die Abänderung des § 616 zum Gegenstande eigenmächtiger Normierung gemacht; es ist das derjenige Paragraph, dessen Anwendung in dem ersten Geltungsjahre des Gesetzbuchs wohl mit die meisten Streitigkeiten veranlasste und der jedenfalls die Rechtsprechung der Gewerbegerichte mehr in Anspruch nahm als ein anderer. Es wird durch ihn bestimmt, dass der dem Dienstverpflichteten zustehende Anspruch auf Vergütung nicht dadurch beseitigt wird, dass derselbe für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird; er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm

für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt; die Vorschrift ist eine überaus wohlwollende, aber sie ermangelt in redaktioneller Hinsicht der Präzision und lässt den verschiedensten zum teil weit auseinandergehenden Meinungen bezüglich Entscheidung der Frage Raum, was unter dem Begriff verhältnismässig erheblich und verhältnismässig unerheblich zu verstehen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie sowohl auf die gewerblichen Arbeiter als auch die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen Anwendung findet, sie ergänzt also einerseits die Gewerbeordnung, andererseits das Handelsgesetzbuch. Nicht minder ist es zweifellos, dass sie nicht zwingenden Rechts ist; dies wird heute so gut wie allgemein zugegeben, auch von solchen Schriftstellern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs geneigt waren, der entgegengesetzten Anschauung zuzustimmen. Dass die Ausschliessung die guten Sitten verletze, ist zwar behauptet worden, aber unhaltbar. Die Ausschliessung der Vorschrift hat in dem ersten Geltungsjahre zu heftigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Anlass gegeben, vereinzelt ist es dieserhalb zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen gekommen, indessen hat die Arbeiterschaft sich schliesslich durchweg der Ausschliessung fügen müssen und auch gefügt. Thatsächlich kommt der Paragraph für die Beurteilung der rechtlichen Beziehungen zwischen Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten nur selten, um nicht zu sagen ausnahmsweise in Betracht. Mit dem Arbeits- und Dienstrecht hängt die Vorschrift des § 394 mittelbar zusammen, welche allerdings auch über dieses Gebiet hinaus von grösster Wichtigkeit ist; zufolge ihres Inhaltes ist die Aufrechnung gegen eine Forderung, welche der Pfändung nicht unterliegt, nicht statthaft; die in der Gewerbeordnung §§ 115, 118, 119a dem Arbeitgeber gestatteten Lohnzurückbehaltungen und Aufrechnungen gegen den Lohn werden richtiger und ziemlich allgemein vertretener Ansicht zufolge durch dieses Aufrechnungsverbot allerdings nicht berührt, die entgegengesetzte, insbesondere von Stadthagen (Arbeiterrecht S. 142, 143) verteidigte Anschauung erweist sich insbesondere um deswillen als unrichtig, weil in ihr das Verhältnis zwischen einem früher erlassenen Sondergesetze und einem später erlassenen allgemeinen Gesetze verkannt wird. Abgesehen von diesen ausdrücklichen Ausnahmen ist aber das Verbot der Aufrechnung der Forderungen des Arbeitgebers gegen den Lohn des Arbeitnehmers, soweit er der Pfändung nicht unterworfen ist, ein allgemeines. Wenn nun mehrfach auch gegenüber dieser Vorschrift eine Abänderung im Vertragswege vereinbart wurde, so ist dieselbe sicherlich unwirksam; der § 394 hat einen zwingenden Charakter, wie alle auf die Unpfändbarkeit gewisser Gegenstände und Forderungen bezüglichen Vorschriften, er ist der Vertrags-

freiheit entzogen. Die Unwirksamkeit dieser Bestimmung kann auch nicht, wie gleichfalls versucht worden ist, auf dem Umwege über § 273 des Gesetzbuchs erreicht werden. § 273 regelt das Zurückbehaltungsrecht des Schuldners, der einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, und zwar auf Grund desselben rechtlichen Verhältnisses, auf dem seine Verpflichtung beruht; indessen ist ausdrücklich gesagt, dass dieses Zurückbehaltungsrecht nur dann soll ausgeübt werden können, wenn sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Bei der Zurückbehaltung des Lohnes ergibt sich aber aus dem Schuldverhältnis ein anderes, und zwar mit Rücksicht darauf, dass durch das Gesetz der Lohn der Pfändung nicht unterworfen ist. Ist aber die Vorschrift, welche die Unstatthaftigkeit der Lohnpfändung ausspricht, zwingenden Rechts, so kann auch das Zurückbehaltungsrecht insoweit nicht ausgeübt werden, als es mit dem Lohnpfändungsverbot in Widerspruch steht und auch hierbei muss die Möglichkeit einer Modifikation dieses Rechtszustandes durch Vereinbarungen der Parteien durchaus verneint werden. Die Rechtsprechung hat sich über diese Fragen noch nicht in endgültiger Weise ausgesprochen, die oberen Gerichte sind damit noch kaum befasst worden; eine Befassung des Reichsgerichts damit ist vorerst auch nicht zu erwarten, da die Streitigkeiten, bei welchen diese Zweifel zu lösen sind, regelmässig sich nur auf kleine Beträge beziehen und die Wertgrenze dabei nicht erreicht wird, welche für die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofs bestimmend ist. Es zeigt sich auch hier wieder einmal die Thatsache, dass das Arbeiterrecht im engern Sinne praktisch nicht unter dem Schutz der Rechtsauslegung des Reichsgerichts steht und es erklärt sich daraus auch, dass die arbeitende Bevölkerung der rechtsprechenden Thätigkeit des obersten Gerichtshofs in Zivilsachen mit nichten das Interesse entgegen bringt, mit dem man die Rechtsübung in anderen Klassen der Nation verfolgt. Allerdings ist es leichter, dies festzustellen, als ein brauchbares Mittel zur Beseitigung dieses Zustandes anzugeben, von dem nicht in Abrede gestellt werden kann, dass er als ein unbefriedigender zu bezeichnen ist; die Bestrebungen, die Zuständigkeit des Reichsgerichts durch Erhöhung der Revisionssumme einzuschränken, erhalten durch diese Thatsache für den Socialpolitiker aber eine besondere Beleuchtung.

Vielleicht ist der Umfang der Ausschliessung und Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung des Mietrechts noch erheblicher wie bezüglich des Dienstrechts; es ist das Verdienst des Gesetzbuchs, dem seit Jahrhunderten erstarrten Mietrecht durch Berücksichtigung der socialpolitischen Gedanken frisches Leben eingeflösst und neben den Interessen des Vermieters auch diejenigen des Mieters berücksichtigt zu haben. Es lässt sich mit nichten behaupten, dass der Gesetzgeber

hierbei zu weit gegangen wäre, vielmehr erweisen sich seine Vorschriften als ein im Ganzen gelungener Ausgleich einander entgegenstehender Interessen. Die Vermieter, soweit sie Hausbesitzer sind, erfreuen sich in Deutschland einer ganz ausgezeichneten Organisation, welche wohl geeignet ist, anderen Berufen als Muster zu dienen; der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine umfasst die auf localer Grundlage organisierten städtischen Haus- und Grundbesitzer, er vertritt die Interessen derselben mit äusserster Entschiedenheit, nicht selten mit rücksichtsloser Einseitigkeit, und man kann ihm das Zeugnis nicht versagen, dass er auf eine stattliche Anzahl von Erfolgen zurückblicken darf. Mit den Reformen, welche die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Mietrechts einzuführen beabsichtigte, beschäftigte sich der Zentralverband schon während der Vorbereitung des ersten Entwurfs; selbst solch kleine und eigentlich selbstverständliche Verbesserungen, wie die Beschränkung des Pfandrechts des Vermieters auf die nach der Zivilprozessordnung pfändbaren Sachen erregten seinen Unwillen; es konnte dieserhalb keine Verwunderung hervorrufen, dass er die weitergehenden Reformen in dem Gesetzbuche selbst scharf bekämpft und in dem von ihm ausgearbeiteten Mietvertrag, soweit nur möglich, zu beseitigen suchte. Es würde zu weit führen, die sämtlichen Vorschriften hier wiedergeben zu wollen, welche durch den Normalvertrag des Zentralverbandes wirkungslos gemacht werden, für den hier in Betracht kommenden Zweck genügt es, wenn wir einige derselben namhaft machen. Es ergibt sich schon hieraus die Tendenz des Vorgehens des Zentralverbandes in unzweifelhafter Weise, zudem ist auch in den Verhandlungen, welche der Feststellung des Normalvertrags vorhergingen, hierüber so viel gesagt worden, dass ein Zweifel in dieser Hinsicht nicht bestehen kann.

Das Gesetzbuch ist der Ansicht, dass der Vermieter zur Vorleistung verpflichtet ist; demgemäss hat der Mieter nicht vor, sondern nach dem Ablauf der betreffenden Zeitabschnitte den Mietzins zu zahlen; der Normalvertrag des Zentralverbandes führt dagegen die Vorauszahlung und somit die Vorleistungspflicht des Mieters ein, ohne sich daran zu kehren, dass dies für breite Schichten der auf Lohn und Gehalt angewiesenen Bevölkerung eine ausserordentliche Härte bedeutet. Während das Gesetzbuch dem Mieter gestattet, eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung auf den Mietzins aufzurechnen, erklärt der Vertrag, dass die Aufrechnung nicht stattfinden dürfe. Das Gesetz gibt dem Mieter weitgehende Rechte gegenüber dem Vermieter, welcher eine mit Mängeln behaftete Wohnung vermietet, oder die Beseitigung der nach Beginn des Mietvertrags auftretenden Mängel unterlässt; nach dem Vertrage des Zentralverbandes sind diese Befugnisse auf ein Minimum re-

duziert. Die Nichtgenehmigung der Untervermietung berechtigt den Mieter, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten, dem untervermietet werden sollte, ein wichtiger Grund vorhanden ist. Der Vertrag schliesst das Kündigungsrecht des Mieters aus. Nach dem Gesetzbuch ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teils desselben im Verzug ist; nach dem Vertrag berechtigt schon der Verzug bezüglich eines Termines den Vermieter zur sofortigen Kündigung. Der Zentralverband hat des weitern die Hausordnungen unter den Schutz des Vertrags gestellt, indem er sie als Teil desselben erklärte, so dass also die Verletzung einer deren zahlreichen Einzelbestimmungen, gleichviel, ob die Verletzung eine verschuldete oder unverschuldete ist, den Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis zu kündigen. Auf die materielle Bedeutung dieser Aenderungen, sowie die zu ihrer Rechtfertigung angeführten Gründe soll und kann hier nicht eingegangen werden; es geht aber aus dem Gesagten hervor, dass durch diesen Normalvertrag ein grosser Teil des in dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Mietrechts aufgehoben und durch von den Parteien vereinbartes Recht ersetzt wurde; die Absichten des Gesetzgebers, durch die von ihm für erforderlich erachteten Reformen ein Mietrecht in Kraft treten zu lassen, welches den Interessen beider Vertragsteile Rechnung trägt, sind also durch den Gebrauch, den man von der sog. Vertragsfreiheit gemacht hat, zum grössten Teile vereitelt worden. Wir sagen sogenannten Vertragsfreiheit; denn gerade bei dem Abschluss eines Mietvertrags zeigt sich die Unwahrheit der Fiktion der Vertragsfreiheit deutlichst. Das Wohnungsbedürfnis muss befriedigt werden; die Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse haben an verschiedenen Orten eine förmliche Wohnungsnot hervorgerufen, durch welche das thatsächliche Monopol der vermietenden Hausbesitzer nur noch verstärkt wurde. Vielfach hat der Mieter nur die Wahl, einen Vertrag mit den von dem Vermieter aufgestellten Bedingungen zu unterzeichnen oder sich der Gefahr einer Obdachlosigkeit auszusetzen. Von einer Freiheit der Wahl zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen ist bei ihm in zahlreichen Fällen keine Rede, und daher konnte es dem Zentralverband nicht sehr schwer fallen, seinen Normalvertrag in grösstem Masse an Stelle des Gesetzes zu setzen. Die Organisation der Mieter, welche eventuell imstande wäre, als gleichwertiger Faktor der Organisation der Hausbesitzer entgegenzutreten, ist noch in ihren ersten Entwicklungsstadien begriffen, und es dürfte voraussichtlich noch lange dauern, bis sie genügend erstarkt ist, ist, um den Interessen der Mieter bei der ihr gegenüberstehenden Or-

ganisation entsprechende Beachtung zu verschaffen. Die Einführung des Normalvertrags des Zentralverbandes ist nicht allenthalben erfolgt, es fehlte auch nicht an Hausbesitzervereinen, welche der Ansicht waren, dass die vor allem auf die grossstädtischen Wohnungsverhältnisse berechneten und zugeschnittenen Bestimmungen sich mit nichten allenthalben zur Anwendung eignen; insbesondere in Süddeutschland hat dieserhalb die Einführung starke Gegnerschaft gefunden. Ausser jedem Zweifel ist es aber, dass dort, wo man sich diesem Vertrag angeschlossen hat, die Beziehungen zwischen Vermietern und Mietern nicht nur nicht besser, sondern schlechter geworden sind; der Interessengegensatz zwischen beiden hat sich verschärft, und hiermit ist das Gegenteil dessen erreicht worden, was der Reichsgesetzgeber erreicht wissen wollte. Er strebte darnach, den Gegensatz zu mildern und abzuschwächen, die Mittellinie für beide Interessenkreise aufzustellen; das an Stelle seiner Normen getretene Vertragsrecht entbehrt der Beachtung dieser Ziele so gut wie gänzlich. Selbst wenn zuzugeben wäre, dass die Vorschriften des BGB. über das Mietrecht nicht schlechthin und durchaus den bestehenden Verhältnissen entsprechen, was nach Ansicht des Verfassers nicht der Fall ist, so würde doch eine Ausschliessung desselben im Vertragswege, welche von socialpolitischem Standpunkte aus befriedigte, nur dann bewirkt werden können, wenn dies in gemeinschaftlicher Arbeit der Vermieter und Mieter bezw. ihrer Vertretungen stattfände. Hierauf ist auch unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs mehrfach hingewiesen worden, man hat es aber von Seiten der Hausbesitzer für angemessen erachtet, über diese Anregung hinwegzusehen und es vorgezogen, einseitig vorzugehen, unter vorbehaltloser Geltendmachung des Machtstandpunktes, von welchem aus allerdings eine Modifikation der gesetzlichen Vorschriften in einem dem Vermieterinteresse Rechnung tragenden Sinn sich ohne Weiteres mit grösster Bequemlichkeit erreichen liesse.

Aber nicht nur durch die Privatpersonen und die Interessentenkorporationen sind viele Bestimmungen des Gesetzbuchs von der praktischen Anwendung zum guten Teile ausgeschlossen worden, sondern es ist ein Gleiches auch durch die Thätigkeit der Staats- und Gemeindebehörden geschehen. Die allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Königl. Preussischen Domänen von 1900 bestimmen beispielsweise in § 4, dass der Pächter auf die in §§ 536—539 und 541—543 des Gesetzbuchs gewährten Befugnisse verzichtet und die Pachtgegenstände von dem abziehenden Pächter in dem Zustande zu übernehmen hat, in dem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden. Nach § 36 darf der Pächter für Verwendungen auch für nothwendige und genehmigte, keine Vergütung fordern, sofern sie ihm nicht schriftlich ausdrücklich zugesichert worden ist. Der Pächter leistet auf das Zurückbehaltungsrecht und das gesetz-

liche Pfandrecht an allen oder an einzelnen Pachtgegenständen Verzicht. Diese Beispiele liessen sich mit Leichtigkeit noch erheblich vermehren, es soll zum Schlusse nur noch darauf hingewiesen werden, dass man in grossem Umfange das dem Besteller einer Arbeit bei Verzug des Unternehmers zustehende Rücktrittsrecht von dem Vertrage, welches sich auch auf den durch Ausstand herbeigeführten Lieferungsverzug bezieht, vermittelst Vereinbarung der sogenannten Strikeklausel thatsächlich für einen in praktischer Hinsicht besonders wichtigen Fall beseitigt hat. Welche Rolle diese Klausel in den Kämpfen der Gegenwart spielt und welchen Wert man auf sie insbesondere von Seiten der Baugewerbetreibenden legt, ist nicht unbekannt; es geht dies vor allem schon aus der Thatsache hervor, dass versucht wurde, gegenüber solchen kommunalen Verwaltungen, die sich nicht bereit finden liessen, in ihre Vergebungs- und Lieferungsbedingungen diese Klausel aufzunehmen, eine Boykottierung ein- und durchzuführen, was allerdings nicht gelungen ist. Von vornherein und unter Nichtbeachtung der Verschiedenheiten der konkreten Fälle der Strikeklausel zuzustimmen ist für staatliche und kommunale Verwaltungen, welche auch gegenüber den Arbeiterkämpfen und Arbeiterbewegungen vollkommen neutral bleiben und somit weder zu gunsten der einen noch der andern Partei eingreifen wollen, vollkommen ausgeschlossen und dies haben auch zahlreiche kommunale Verwaltungen, wie auch staatliche durch ihr Verhalten gegenüber den in dieser Hinsicht an sie herangetretenen Forderungen unzweideutig anerkannt.

Es soll nicht bestritten werden, dass für die Ausschliessung und Modifikation der einen und andern Vorschrift sich gute Gründe geltend machen lassen, deren Anerkennung sich auch derjenige schwerlich verschliessen dürfte, welcher den Interessen, die dabei in Frage kommen, vollkommen unbefangen und unbeeinflusst gegenübersteht; jedenfalls hat, auch wenn man dies zugibt, die massenhafte Ausschliessung der gerade in socialpolitischer Hinsicht wichtigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dahingeführt, dass der praktische Rechtszustand nicht den gesetzgeberischen Absichten und Zwecken gerecht wird. Hieraus ergiebt sich aber für den Staat die Nothwendigkeit, in eine Prüfung darüber einzutreten, inwieweit dieses ausgeschlossene Recht mit dem Charakter zwingenden Rechts versehen werden soll, bezw. versehen werden muss. Solche Vorschriften, welche ersichtlich dem Zwecke dienen, den wirtschaftlich Schwächern gegen die Uebermacht des wirtschaftlich Starken zu schützen, dürften zunächst dem absoluten Recht einzuverleiben sein, vor allem also gewisse Bestimmungen des Arbeits- und Dienstrechts und des Mietrechts; ob dies in Bälde oder erst nach längerer Zeit geschieht, hängt von verschiedenen Momenten, hauptsäch-

lich aber davon ab, welche Uebelstände sich aus der Ersetzung des gesetzlichen Rechts durch das Vertragsrecht ergeben werden. Theoretische Gründe und doktrinäre Erwägungen können und werden die Reichsgesetzgebung hiervon nicht abhalten, noch ihre Aktion verzögern, gegen die sich auch nicht der Einwand erheben lässt, dass sie die Rechte der individuellen Freiheit einer weitgehenden Beschränkung unterwerfe. Wenn der Staat dem Vermieter die Möglichkeit versagt, gewisse von ihm für geboten erachtete Normen abzuändern, beschränkt er lediglich die fingierte Vertragsfreiheit, während er die wirkliche Vertragsfreiheit dadurch nur sichert. Die Entwicklung des deutschen bürgerlichen Rechts wird somit zu einer wesentlichen Verschiebung der Grenzen zwischen nachgiebigem und zwingendem Recht und damit zu der weitern Beschränkung der Vertragsfreiheit führen, der massgebende Gesichtspunkt wird auch hierbei nicht der formal-juristische, sondern vielmehr der socialpolitische sein. Diese Fortbildung unseres Rechts steht aber, wie ohne weiteres ersichtlich, mit der Richtung im Einklang, welche die moderne Gesetzgebung beherrscht; die Erfüllung der Aufgabe, welche sich der Staat gesetzt hat, in den wirtschaftlichen Interessenkampf zu gunsten der Schwachen einzugreifen, bedingt diese Ausdehnung des Zwangsrechts ebensowohl wie sie die Schaffung einer öffentlichen Versicherung auf dem Boden des Versicherungszwangs veranlasst hat. Wenn die Volkswirtschaftslehre von einem Gesetze der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten spricht, das um so deutlicher zur Wirksamkeit gelangt, in je höherem Masse sich der Staat der Erfüllung dieser Aufgabe zielbewusst und folgerichtig zuwendet, so lässt sich in der Rechtslehre als Parallele das Gesetz der Ausdehnung des zwingenden Rechts aufstellen, das selbstverständlich nicht minder wie jenes nicht einen absoluten, sondern einen relativen Charakter besitzt. Zu welchen praktischen Ergebnissen die Rechtsentwicklung in Deutschland unter dem Einfluss desselben noch gelangen wird, entzieht sich zur Zeit der näheren Feststellung; sicher ist aber, dass auch insoweit dem deutschen Rechtsleben Aenderungen von grösster Tragweite bevorstehen, Aenderungen, welche auf die Theorie mit Notwendigkeit einen bestimmenden Einfluss ausüben müssen. Verschiedentlich ist im Laufe der letzten Jahrzehnte beobachtet worden, dass bei grundsätzlich bemerkenswerten Modifikationen des geltenden Rechts nicht die Theorie der praktischen Gesetzgebung vorgearbeitet und die Wege gewiesen hat, sondern umgekehrt letztere es ist, welche vorangeht; anscheinend wird dies auch in Ansehung der Verschiebung der Gebiete des nachgiebigen und zwingenden Rechts der Fall sein. Die Rechtstheorie steht eben immer noch zu sehr unter dem Einfluss der engen privatrechtlichen, formalistischen Anschauung, die praktische Gesetzgebung dagegen lässt sich unbekümmert um die juris-

tische Dogmatik nur von der Berücksichtigung des socialen Bedürfnisses und der Prüfung der Mittel leiten, durch welche demselben am besten genügt werden kann, und beweist hiermit, dass sie auf der vollen Höhe ihrer Aufgabe sich befindet.

Socialismus und Kommunismus im Altertum.

Von

Professor Dr. **Julius Beloch** in Rom.

Wer in der Geschichte des Altertums nach socialistischen Bestrebungen sucht, wird nicht allzu viel finden. Das Ideal, sich als dienendes Glied in eine Organisation collectiver Produktion einzuordnen, das die Socialreformer unserer Zeit den handarbeitenden Massen predigen, lag dem antiken Proletarier vollständig fern. Dieser hatte ganz andere, viel greifbarere Ideale; er wollte teilen, und zwar nicht den Arbeitsertrag, sondern den Besitz selbst. Auf dem so gewonnenen Eigentum wollte er dann Individualwirtschaft treiben, ganz wie die bisherigen Besitzer auch. Das ist also der diametrale Gegensatz zu dem Programm des modernen Socialismus.

Die Gründe dieser Erscheinung liegen klar genug zu Tage und sind auch schon mehrfach ausgesprochen worden. Es ist ja allerdings ein grober Irrtum, was noch vor wenigen Jahrzehnten allgemein gelehrt wurde, und selbst heute in weiten Kreisen geglaubt wird, dass die antike Wirtschaft hauptsächlich auf der Sklavenarbeit beruht habe. Aber für die antike Grossindustrie, oder sagen wir lieber um Missverständnisse zu vermeiden, für das, was im Altertum unserer Grossindustrie entspricht, ist jene Auffassung allerdings richtig; und dasselbe gilt von den landwirtschaftlichen Grossbetrieben. Hier wurden allerdings, in Griechenland und Italien wenigstens, zwar nicht ausschliesslich, aber doch zum weit überwiegenden Teil unfreie Arbeitskräfte verwendet. So kannte der antike Proletarier den Grossbetrieb nur in der Form der Sklavenwirtschaft; es ist sehr begreiflich, dass er wenig Lust hatte, an die Stelle dieser Sklaven zu treten. Die Sklaven selbst aber hatten nur e i n Ideal und das war, die Freiheit zu gewinnen; was dann kommen mochte, konnte ihnen zunächst völlig gleichgiltig sein.

Es hat denn auch im Altertum nie eine politische Partei gegeben, welche die Nationalisierung der Produktionsmittel zum Zweck der Kollektivproduktion auf ihre Fahne geschrieben hätte, und es ist in-

folge dessen auch kein Versuch zur praktischen Verwirklichung solcher Ideen gemacht worden. Nur der Staat, den die aufständischen Sklaven in Sicilien zweimal im Laufe der 2. Hälfte des II. Jahrhunderts aufzurichten versucht haben, bildet vielleicht eine Ausnahme. Wenigstens wird ausdrücklich berichtet, dass der Sklavenführer Athenion nur die tüchtigsten der befreiten Knechte in sein Heer einreihte, die übrigen aber zwang, bei ihrer Arbeit auf den Feldern zu bleiben, um aus dem Ertrage den Unterhalt seiner Truppen zu bestreiten (Diod. 36, 5, 2). Sie arbeiteten also jetzt für den Staat, wie sie früher für ihre Herren gearbeitet hatten; es ist aber sehr die Frage, ob diese Organisation, die zunächst ja nur für die Kriegszeit berechnet war, Bestand gehabt haben würde, wenn es den Sklaven gelungen wäre, ein dauerndes Gemeinwesen zu begründen.

Ebenso wenig hat die antike Staatstheorie eine socialistische oder kommunistische Gesellschaftsordnung als Ideal aufgestellt. Selbst Platons »Staat«, der Idealstaat der »Republik« ebensowohl wie der nur relativ beste Staat, dessen Organisation er in den »Gesetzen« entwirft, hat mit diesen Bestrebungen nichts zu thun, denn Platon spricht ja mit keinem Worte von einer Verstaatlichung der Produktion und ebenso wenig von einer kommunistischen Lebensweise der Erwerbsstände, also der weit überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung. Nur den regierenden Klassen, den Beamten und Soldaten, war im Idealstaat Eigentum und Familie versagt, damit sie durch kein Privatinteresse von der Wahrnehmung der Staatsinteressen abgelenkt würden. Platons Zeitgenosse Phaleas hat dann allerdings die Forderung aufgestellt, die ganze Industrie zu verstaatlichen; aber sie soll keineswegs von Bürgern betrieben werden, sondern für Rechnung des Staates von Unfreien; der Grundbesitz dagegen soll zu gleichen Teilen unter die Bürger verteilt werden. Soweit war auch dieser Staatslehrer vom Socialismus oder gar Kommunismus entfernt!

Nur die sociale Utopie im Gewande der Dichtung hat die kommunistische Gesellschaftsordnung ausgemalt. Sie tritt uns zuerst entgegen in der attischen Komödie, namentlich in den Ekklesiazusen des Aristophanes, dann in den socialen Romanen, wie der »heiligen Chronik des Euemeros und namentlich dem »Sonnenstaat« des Iambulos. Hier finden sich in der Hauptsache schon die Ideale unseres heutigen Socialismus ausgesprochen. Es mag sein, dass der Roman des Iambulos das Vorbild gewesen ist, nach dem Aristonikos, der Prätendent auf den Thron von Pergamon nach dem Erlöschen des dortigen Herrscherhauses, seinen »Sonnenstaat« einrichten wollte (um 130 v. Chr.); aber die römischen Legionen haben diesem Versuche bald ein blutiges Ende bereitet, und sonst hat, soviel wir sehen, keiner jener Romane eine politische Wirkung gehabt.

So sind die socialen Kämpfe, von denen die Geschichte des Altertums erfüllt ist, ausschliesslich auf dem Boden der individualistischen Gesellschaftsordnung ausgefochten worden. Natürlich handelte es sich bei diesen Kämpfen, wie zu allen Zeiten, in erster Linie um den Gegensatz zwischen Reich und Arm, wozu dann hier weiter, aber im ganzen doch nur in sehr beschränktem Maasse, der Gegensatz zwischen Frei und Unfrei hinzutrat. Aber es handelte sich keineswegs um diese Gegensätze allein. Seit im Laufe des IV. Jahrhunderts v. Chr. das Kapital zu einer Macht im griechischen Wirtschaftsleben geworden war, tritt neben den Konflikt zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden der Konflikt zwischen Grundeigentümern und Kapitalisten. Wenn früher nur die kleinen Besitzer und die Handwerker mit Schulden zu kämpfen gehabt hatten, wurde jetzt auch der Grossgrundbesitz mehr und mehr mit Hypotheken überlastet, und damit gerade die Klasse, die bis dahin den festesten Halt für die konservativen Interessen gebildet hatte, ins revolutionäre Lager gedrängt. Hatte die Forderung eines allgemeinen Schuldenerlasses bisher nur auf dem Programm der radikalen Demokratie gestanden, so wurde sie jetzt zum Hauptpunkte im Programm der Agrarier. Und diese Forderung bekam damit einen ganz anderen Inhalt. Solange es sich nur um die wirtschaftlichen Schulden der kleinen Leute gehandelt hatte, war die Sache ziemlich harmlos gewesen, wie sie denn Solon ohne allzu grosse Schwierigkeit in Attika durchgeführt hat. Jetzt aber, im III. Jahrhundert, bedeutete ein Schuldenerlass ungefähr dasselbe, was er heute bedeuten würde, eine vollständige Umwälzung aller Besitzverhältnisse; und wie eine solche Maassregel heute in erster Linie den Grossgrundbesitzern und Hauseigentümern zu gute kommen würde, so war es auch damals.

Wer diese Verhältnisse nicht im Auge hat, muss die socialen Kämpfe des III. und II. Jahrhunderts in Griechenland notwendig in falschem Lichte sehen. So ging die Reformbewegung in Sparta unter König Agis in erster Linie von den Agrariern aus; der junge König selbst war dabei nichts weiter als das Werkzeug in den Händen seines Oheims, des tief verschuldeten Grossgrundbesitzers Agesilaos. Natürlich köderte man die Proletarier mit dem Versprechen einer Neuverteilung des Grundbesitzes und setzte so mit ihrer Hilfe die Reform durch; nach dem Siege aber dachte man nicht daran, das gegebene Versprechen einzulösen und begnügte sich mit der Vernichtung der Hypothekenbriefe. Nun fielen die Proletarier ab, und so gewannen die Kapitalisten wieder die Oberhand, und konnten die Reform rückgängig machen. — Ganz denselben Charakter tragen die socialen Kämpfe in Aetolien in der ersten Hälfte des II. Jahrhunderts. Nicht die Besitzenden und Nichtbesitzenden waren es, die sich hier »Schlachten lieferten«, wie die Neueren

gewöhnlich erzählen, sondern die Hypothekengläubiger und ihre Schuldner, die Grundbesitzer. Und ähnlich war es in Boeotien, und überall da, wo nicht eine starke Staatsgewalt die socialen Gegensätze in Schranken hielt. In Rom dagegen war die sociale Reformbewegung, dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung Italiens entsprechend, im II. Jahrhundert noch in der Hauptsache proletarisch; erst im Laufe des I. Jahrhunderts ist der Ruf nach Neuverteilung des Grundeigentums auch hier mehr und mehr hinter dem Ruf nach *tabulae novae* zurückgetreten.

Das musste vorausgeschickt werden, um den richtigen Standpunkt zur Beurteilung des neuesten Werkes über die sociale Frage im Altertum zu gewinnen: Robert Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus, dessen zweiter Band soeben erschienen ist (München 1901, C. H. Beck). Denn der Verfasser bietet viel mehr, als der Titel erwarten lässt; es fasst nämlich den Begriff Socialismus nicht in dem wissenschaftlichen Sinne, wie das oben geschehen ist, sondern gemäss der vulgären Auffassung, dass die Socialisten »teilen wollen«. Dementsprechend will das Buch alle Versuche zur Aenderung der bestehenden Eigentumsverteilung behandeln, die im Altertum mit Hilfe der Staatsgewalt, oder auf revolutionärem Wege gemacht worden sind. Pöhlmann gibt also, wie ich eben sagte, eine Geschichte der socialen Frage im Altertum; es wäre wissenschaftlicher, und auch sonst nützlich gewesen, wenn das auf den Titel zum Ausdruck gekommen wäre. Denn ein Titel, der dem Inhalte eines Buches nicht kongruent ist, rächt in der einen oder anderen Weise sich immer; hier hat er es z. B. verschuldet, dass der Verf. eine der wichtigsten und interessantesten Seiten der socialen Bewegung im Altertum fast ganz übergeht, ich meine die Bestrebungen zur Emanzipation der an die Scholle gefesselten halbfreien und der unfreien Bevölkerungsklassen. Ein Sklave ist doch so zu sagen auch ein Mensch, wenn es auch im alten Rom Leute gegeben hat, die das nicht glauben wollten.

Der zweite Hauptmangel des Buches ist es, dass der Verf. alles auf den Gegensatz zwischen Arm und Reich zurückführen will. Für die Zeit bis auf Alexander kommt er damit allerdings so ziemlich aus, von da ab aber geht alles wahre Verständnis verloren. Dabei wird uns der Klassenkampf zwischen Besitzenden und Proletariern auf fast 400 Seiten in ermüdendster Breite vorgeführt; Stellen ohne jede Wichtigkeit, oft nichtssagende Gemeinplätze, auf die ein kurzer Hinweis in einer Anmerkung mehr als genügt hätte, werden uns in ihrem vollen Wortlaute vorgeführt, manchmal im Original und in der Uebersetzung. War es denn wirklich nötig, zu beweisen, dass es auch im alten Griechenland arme Leute gegeben hat, dass es diesen armen Leuten oft recht schlecht ging, dass sie gern reich geworden wären, und die Reichen am liebsten

noch reicher? Es findet sich dabei hin und wieder manche hübsche und treffende Bemerkung, aber neue Ergebnisse von irgend welcher Bedeutung sucht man vergebens. Ja, wenn das Buch vor 20 Jahren herausgekommen wäre, als noch Curtius und Grote dominierten, der eine mit seiner ästhetischen, der andere mit seiner manchesterlichen Auffassung des Griechentums. Aber heute ist, was der Verfasser in diesen Abschnitten sagt, schon längst ausgesprochen, hat auch in den neuesten Darstellungen der attischen und griechischen Geschichte bereits volle Berücksichtigung gefunden.

Recht ansprechend sind dagegen die Ausführungen über die »sociale Utopie im Gewande der Dichtung«, mit denen der Band anhebt; die einzelnen Erscheinungen, vom Schlaraffenlande, wie es in Fabel und Komödie geschildert war, bis herab zu dem so interessanten Socialroman des Iambulos werden treffend analysiert und nach ihrer Bedeutung gewürdigt. Theopompos freilich vermag der Verfasser nicht gerecht zu werden[1]), und die gerade für die Geschichte des antiken Socialismus so wichtige Frage, wann denn Iambulos eigentlich geschrieben hat, wird kaum gestreift.

Weniger befriedigt der letzte Abschnitt, der Rom gewidmet ist. Während die Darstellung der griechischen Verhältnisse einen so breiten Raum einnimmt, geht der Verfasser hier über die ganze Entwicklung bis auf die Zeit Ciceros mit ein paar Worten hinweg: bei dem Verluste der Originalquellen sei »eine wirkliche Geschichte der socialen Bewegung unmöglich« (S. 475). Nun, wenn wir so denken wollten, würden wir in der alten Geschichte überhaupt nicht weit kommen; denn einigermaassen ausgibiges Material aus zeitgenössischen Quellen ist uns ja nur für sehr wenige Perioden erhalten. Aber der Verf. neigt überhaupt dazu, vor schwierigen Problemen ein *ignorabimus* auszusprechen. Wir erhalten demgemäss nur eine Schilderung der socialen Bewegung während des letzten halben Jahrhunderts der Republik, für die natürlich Cicero in erster Linie die Farben geliefert hat. Dabei überrascht nun die Unbefangenheit, mit der Ciceros philosophische Schriften, namentlich *de officiis* ohne weiteres zur Charakterisierung von Ciceros ethischem Standpunkt verwendet werden. Der Verfasser weiss doch gewiss sehr gut, dass diese Pflichtenlehre nichts weiter ist als eine Ueberarbeitung, zum grossen Teil eine freie Uebersetzung griechischer Originale. Natürlich billigt Cicero die Ansichten, die er aus diesen Quellen herübernimmt, aber das ist doch etwas ganz Anderes, als wenn er sie selbst aufgestellt hätte. Jedenfalls

[1]) Beiläufig will ich bemerken, dass ich Griech. Geschichte II 420 und 416 keineswegs gesagt habe, was der Verfasser S. 52 A. 3 mich sagen lässt, indem er einzelne Worte aus dem Zusammenhange herausreisst.

hätte der Leser über diesen Sachverhalt aufgeklärt werden müssen. Denn Pöhlmann wendet sich ja keineswegs ausschliesslich an den Kreis der philoloigsch geschulten Fachmänner, sondern weit darüber hinaus an das ganze gebildete Publikum. Und eben in dieser populären Tendenz liegt meiner Ansicht nach die Hauptbedeutung des Buches. Es wird ohne Zweifel das Seinige dazu beitragen, veraltete Vorurteile zu erschüttern und eine richtigere Auffassung des Altertums zu verbreiten.

Frankreichs Erfolge und Pläne in Innerafrika.

Von

Dr. Paul Mohr in Berlin.

Als gegen die Mitte des vorigen Jahres in Frankreich bekannt wurde, dass das Vordringen der französischen Missionen zum Tschadsee, diesem geheimnisvollen Nabel Afrikas, von Erfolg gekrönt sei, und als gleichzeitig die glückliche Besetzung der im Süden Algiers gelegenen Oasen, Gurara und Tidikelt, die Aussicht auf die Besetzung des ganzen Tuat eröffnete, da ertönte in ganz Frankreich nur eine Stimme der Freude. Und trotz Ausstellungstrubel, Chinaaufruhr und Burenbegeisterung liess die einmal erwachte öffentliche Aufmerksamkeit nicht ab, sich stets aufs neue für die Helden der französischen Missionen zu erwärmen. Der gallische Hahn hatte den englischen Wink nach Faschoda befolgt, er hatte im Wüstensand sich einige hübsche Körnlein erscharrt. Und die marokkanische Henne, der diese Körnlein, Tuatoasen genannt, eigentlich zukamen, duckte sich noch ängstlicher wie zuvor vor dem Eindringling. Was bleibt ihr auch anders zu thun übrig? Sie weiss es ja schon lange, wie gern der böse Hahn sie unter seine Flügel nehmen möchte. Seit dem Jahre 1845 hat nämlich das arme Marokko keine Grenzen sich gegen Algier festgesetzt, weil »la terre ne se laboure pas et qu'elle sert de pacage aux Arabes des deux empires, qui viennent y camper pour y trouver les pâturages et les eaux qui sont necessaires«. Seitdem befindet sich Frankreich so wie Russland in Asien auf der »Jagd nach einer Grenze« und hat sich, so gut es eben ging, nach der grenzenlosen Seite ausgedehnt.

Jedoch nicht allein das schon seit länger als einem Dezennium geplante Vorgehen Frankreichs gegen diese Oasen hat in Frankreich so grosse Befriedigung hervorgerufen; vor allem hat die Vereinigung der

drei grossen französischen Missionen im Becken des Schari, von denen die eine von Algier, die andere vom Niger, die dritte vom Kongo ausgegangen war, laute Begeisterung geweckt.

War hiermit doch ein Ziel des Strebens erreicht, dem man schon seit der Auseinandersetzung vom 24. Dezember 1885 und der Abgrenzung der Einflusssphären Frankreichs und Deutschlands entgegengearbeitet hatte. Unablässig hatten sich Missionen auf Missionen vom Niger und Kongo aus der Erforschung Innerafrikas zugewandt. Männer wie Jacques de Brazza (1886), Cholet (1890), M. de Brazza, der Bruder des Erstgenannten und Gründer der französischen Kongokolonie, Mizon, Crampel, getötet 1895 bei Ukuki von den Banden Rabah's, eines dieser oft auftauchenden mohamedanischen Usurpatoren, der sich unter entsetzlichen Blutthaten zum Herrscher von Bornu und Bagirmi aufgeworfen hatte, waren vom Kongo aus vorgedrungen. Den Tod Crampels hatte Dybowsky gerächt, dieser gründete die Station Kemo, ihm folgte Maistre, Possel, Bretonnet und de Béhagle. Auch die beiden letzteren fanden durch Rabah ihren Tod.

Wie vom Kongo aus hatten sich ebenso zahlreich vom Niger und Sudan her französische Expeditionen dem Tschadsee zu nähern gesucht. Stand doch allen diesen Plänen als das grosse, ruhmverheissende Ziel vor Augen: Vereinigung der französischen Kolonien, Sudan, Elfenbeinküste, Dahome mit dem Kongogebiet. War es aber hier in den letzten Jahren Rabah gewesen, der der französischen Herrschaft ein gefährlicher Feind gewesen, so waren es dort in jenen Gebieten ehemalige Sklavenhändler, wie Amahdu, Mahmadu-Lamine und Samory, deren Reiche der französischen Ausdehnung im Herzen Afrikas ein schweres Hindernis in den Weg legten.

»Vom Senegal zum Niger« hiess die Parole, nachdem Faidherbe 1854 am Senegalflusse den Grund zur französischen Herrschaft gelegt hatte. In langen, harten Kämpfen, in denen der spätere Besieger Madagaskars, Gallieni, seine ersten Lorbeern pflückte, wurde der muselmännische Einfluss schliesslich gebrochen. Kayor, Podor, Kayes, Kita, Bammako, das waren die Stationen, die allmählich während der folgenden Jahrzehnte am Senegal entstanden. Auch eine Eisenbahn wurde 1882 von Kayes begonnen, aber 1884 unterbrochen, um erst heute, nachdem Frankreichs Afrikapolitik angefangen, ihre Früchte zu tragen, ihrer Weiterführung und vollen Ausgestaltung (Kayes-Bammako), Verbindung von Senegal und Niger, entgegenzugehen.

Die Forschungsreisen von Monteil und Lorin, Olivier de Sanderval, Gaboriaud und Bayol, Zweifel und Moustier, Binger dehnten, unterstützt von militärischen Expeditionen, den französischen Einfluss immer weiter nach dem oberen Niger aus. 1887 wurde von Gallieni der Posten von Siguiri gegründet, in demselben Jahr brachte ein Marineoffizier sein

Kanonenboot bis nach Koriume, dem Hafen von Tombuktu. Aber erst am 10. Januar 1894 fiel Tombuktu, die »Stadt in der sich Kamel und Schiff berühren«, in französische Hände.

Weitere Erfolge errangen die Missionare Hourst und Voulet-Chanoine, Bretonnet im Bogen des Niger, und das Ergebnis aller Bestrebungen wurde schliesslich von England durch den Abschluss der berühmten Nigerkonvention vom Juni 1898 und den Annex vom März 1899 anerkannt, die Frankreich zwar trotz der erfolgreichen Mission Marchand vom obern Nil ausschlossen, aber sein zentralafrikanisches Reich fest konsolidierten. Damit hatte Frankreich noch keinen schlechten Tausch gemacht. —

In grossen Zügen sind hier die Bestrebungen Frankreichs, ein zentralafrikanisches Reich sich zu schaffen, geschildert worden. Es würde verfehlt sein, wollte man behaupten, dass das Vorgehen jederzeit planmässig unter Erwägung der vorhandenen und möglichen Mittel entsprechend der Bedeutung des zu Erreichenden nach festen und bestimmten Gesichtspunkten sich gestaltet hätte. Dies war keineswegs der Fall. Oft setzte die Privatinitiative ein wie bei der Gründung des französischen Kongogebiets, oft erlahmte die französische Thätigkeit an einzelnen Punkten, oft war es die französische Eitelkeit, die vorwärts trieb, das grosse dekorative Element, das hier bei der Neugründung des empire colonial der dritten Republik zum Ausdruck kam. Das schliessliche grosse Ergebnis all dieser westlichen Eroberungen war, es wurde ein neuer Zugang zum südlichsten Hinterlande Algiers geschaffen vom Sudan aus. Die Saharapläne Frankreichs, die s. Zt. gescheitert waren, konnten von neuem aufgenommen werden.

Man kann sagen, dass seit den 60er Jahren Frankreich daselbst grössere Erfolge nicht mehr erzielt hatte. Einer derjenigen, die die Ausdehnung Algiers nach der Saharaseite energisch betrieben, war der Marschall Randon. Es wurde 1852 Laghuat erobert. Es folgte die Kapitulation von M'zab (1853), dann die Occupation von Tugurt (1854), der Sturz des Sultanats von Wargla. Schon Randon schwebte als Ziel Ausbreitung des französischen Handels vor. Daher trat er mit hervorragenden Häuptern der Tuaregs und den Notabeln von Tombuktu sogar in Verbindung. Allein ein Versuch des Kommandanten der Kolonien und des Kapitän Burin gegen die Oasen Gurara und Tuat 1860 scheiterte kläglich. Vorher, 1859, war ein junger Mensch, Henri Duveyrier, im Alter von 19 Jahren, bis nach El Goléa vorgedrungen und hatte im nächsten Jahr einen Teil Südalgiers und Tunis erforscht und den Ued R'idr Wargla, Suf, Nefzana, Gafsa, Tozeur, Biskra besucht. Einem Deutschen, Rohlfs, gelang es endlich, als erster Europäer die Tuatoasen zu erforschen. Seine Worte, dass die Eroberung Algiers ohne die Tuat-

oasen nicht vollendet sei, sind wohl nie so häufig als in den letzten beiden Jahren zitiert worden.

Mehrfache Aufstände und Misserfolge liessen einen Stillstand in dem Saharavordringen Frankreichs eintreten, bis neuerdings unter Aufwendung grosser Mittel und unter der Flagge wissenschaftlicher Erforschung die Besetzung jener oben genannten Oasen gelang. Dazu kamen die Erfolge der drei grossen Missionen Foureau-Lamy, Voulet-Chanoine, später Ioalland-Meynier und der Mission Gentil, die die Länder um den Tschadsee unterwarfen und die Verbindung der Kongokolonie mit dem Sudan schufen, womit eine feste Umklammerung der am Golf von Guinea gelegenen fremden Gebietsteile Englands und Deutschlands bewirkt war.

Die Freude an dem bisher Erreichten war daher nur zu berechtigt. Wenn heute die französische Kolonialpolitik in Zentralafrika sich mit weitausschauenden Plänen trägt und tragen darf, so haben die letztjährigen Missionen Frankreich hierzu die Möglichkeit gegeben.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Ziele der Missionen und ihre Operationen am Tschadsee!

Als die bedeutendste erscheint die Transsaharamission Foureau-Lamy. Ihre ursprüngliche Absicht ging dahin, so weit wie möglich in die Sahara vorzudringen und unter den Tuaregs die französche Oberhoheit zur Anerkennung zu bringen. In zweiter Linie dachte man aber auch an eine Durchquerung der Sahara, es sollte, wie gesagt, eine Transsaharamission werden, wennschon man damals nicht daran dachte, die Operationen am Tschadsee so weit auszudehnen und über den Kongo zurückzukehren.

»Ich hatte,« erzählte der Forscher in einer Sitzung der Pariser Geographischen Gesellschaft, »schon seit langen Jahren die Absicht, in die Sahara vorzudringen und sie, nur begleitet von einer schwachen Eskorte Eingeborener, zu durchqueren. Jedesmal war ich ein wenig weiter in das Innere dieses dunkeln Geheimnisses vorgedrungen. Aber jedes Mal war ich auch auf ein sehr deutliches Uebelwollen der Tuaregs gestossen, was zur Folge hatte, dass ich leider stets nach Algier zurückmusste. Natürlich war dies auch ihre wohlbedachte Absicht gewesen.« Die mitgenommene Eskorte wurde nun, da man nach dem unzweideutigen Verhalten der Wüstenstämme auf einen blutigen Widerstand sich gefasst machen konnte, stärker bemessen, um von vorn herein die nötige Achtung zu erzwingen. Sie bestand aus 11 Offizieren, 5 Nichtmilitärs, im ganzen aus fast 280 Mann. Zum Transport dieser Menge und ihrer Bagage dienten mehr als 1000 Kamele. Der Erfolg hat dem Leiter der Expedition Recht gegeben, sie wurde von den Tuaregs nur wenig be-

lästigt, ja, einer der gefürchtetsten Stämme, die Ahaggar Tuaregs, zeigten sich nicht einmal bei dem Passieren ihres Gebietes.

In Zinder vereinigte man sich mit den Resten der Expedition Voulet-Chanoine. Da der Mission Foureau hier freie Hand gelassen wurde, durch den Sudan oder über den Kongo zurückzukehren, wurde das weitere Ziel vorgezogen. Der Marsch ging weiter nach dem Osten — zum Tschadsee.

Die traurigen Schicksale der Expedition Voulet-Chanoine, ihre Gewaltthaten und ihr Tod (Juli 1899) sind noch in frischem Gedenken. Ihr Ziel war »occuper les rives du Tschad avant toute autre puissance«. Ihre doppelte Aufgabe war, die Länder zwischen Niger und Tschadsee im Norden der neuen französisch-englischen Grenze zu erforschen und sich über das Nord- und Ostufer des Sees nach dem Kongo zu begeben. Eine ähnliche Aufgabe hatten schon der Kapitän Cazemajou und sein Begleiter Olive, die vom französischen Afrikakomitee ausgesandt und von Say im Dezember 1897 aufgebrochen waren. Sie waren aber am 5. Mai 1898 in Zinder ermordet worden.

Die unglückliche Expedition Voulet setzten die Leutnants Joalland und Meynier glücklicher fort. Ihrem Auftrag gemäss marschierten sie von Zinder nördlich des 14. Breitengrades zum Tschadsee, unter entsetzlichen Strapazen legten sie eine Strecke von 225 km in 21 Tagen durch eine fast wasserlose Wüste zurück. Sie umgingen das Nord- und Ostufer des Sees und gewannen das Land Kanem der französischen Herrschaft. Erst im Februar 1900 gelang aber die Verbindung mit der Expedition Foureau-Lamy. Da schon vorher mit der vom Kongo heranrückenden Truppe Gentils Verbindung erreicht war, glückte es endlich, den gefährlichen Rabah zu fassen und ihn im Gefecht bei Kussuri, südlich des Sees, (22. April 1900) auf deutschem Gebiete, zu vernichten. Rabah selbst wurde getötet, seine Banden versprengt und ein grösserer Ueberrest bei Dikoa nochmals aufs Haupt geschlagen.

Damit war die Occupation des Scharibeckens vollendet und einer etwaigen Ausdehnung einer fremden Macht über den Tschadsee ein Riegel vorgeschoben.

Dem Bekanntwerden dieser Nachricht folgte auf dem Fusse die Einrichtung von Militärverwaltungsbezirken der Länder und Protektorate am Tschadsee. (Dekret vom 22. September 1900.) Durch das Dekret wurde eigene Verwaltung und Budget der Kolonie unter Oberleitung des Generalkommissars vom Kongo festgesetzt.

Eine kleine Unannehmlichkeit soll die neue Lage am Tschadsee für Deutschland haben. Frankreich möchte nämlich, dass Deutschland auf das Land zwischen Logone und Schari, das nach dem Vertrag von 1894 Deutschland zugesprochen, aber eigentlich von dem jetzt franzö-

sischen Bagirmi abhängen soll, zu Gunsten Frankreichs verzichte. Das gute Deutschland soll also in seinem »Fenster auf den Tschadsee« noch um etwas Aussicht geschmälert werden. Dass man vom Deutschen Reiche verlangt, dass es die ihm gehörenden Länder thatsächlich besetze, ist allerdings nur recht und billig. (Siehe Quest. diplom. et colon. VII. 1901.)

Die Pacifierung der Länder am Tschadsee sowie die Erfolge der Mission Foureau-Lamy und die teilweise Eroberung der Tuat-Oasen durch die Expedition Flamand-Pein haben aber in Frankreich neue gigantische Pläne heranreifen lassen, deren Tragweite man bisher in Deutschland noch nicht genügend berücksichtigt hat.

Dass die Eroberung des Tuat, die jetzt eine beschlossene Sache ist, trotz der gewaltigen Geldopfer, die Frankreich dafür sicher wird bringen müssen, nicht das grosse, im Hintergrunde aller Pläne liegende Ziel ist, durfte man von vorn herein annehmen. Dennoch hat man sich deutscherseits wieder kürzlich über das mangelnde Talent der Franzosen, zu kolonisieren, gewundert, als es hiess, dass die Besetzung des Tuat das hüsche Sümmchen von 19 Millionen Franken im vorigen Jahre gekostet habe. In der That handelt es sich aber nicht um diese 30000 qkm Wüstenfläche mit ihren 200000 Einwohnern, ihren 332 Ksurs (befestigten Dörfern) und ihren paar Millionen Palmenbäumen. Es handelt sich um weit mehr, nämlich — um die vorbereitende Eroberung Marokkos. Das Vorspiel zu dieser musste die Occupierung des Tuat sein, erst damit war einer der Hauptschlüssel zur Eroberung von Marokko in die französischen Hände gelegt.

Nicht ohne Grund wird jetzt in Frankreich so eifrig über die französische Transsaharabahn diskutiert. Das alte Problem hat ein neues Ansehen bekommen, und wenn von mancher Seite auch die kommerzielle Bedeutung der Bahn in den Vordergrund gestellt wird und ernsthaft die mögliche Rentabilität erörtert wird, so darf das nicht beirren. Bei einer eindringenden Kritik der Meinungen für und gegen durchschaut man leicht das Scheingefecht.

Unterwerfen wir hier das Projekt einer Transsaharabahn Oran—Mescheria—Aïn—Sefra—Djenien-bou-Rezg—Duveyrier—Tombuktu einer kurzen Prüfung! — Bekanntlich wird noch ein anderes Projekt, eine Verlängerung der Bahn Constantine—Biskra—Wargla nach Air, Zinder und dem Tschadsee erörtert. Für diese Transsaharabahn hat sich jüngst Pierre Leroy-Beaulieu erklärt. Letztere soll einer etwaigen Bahn Tripolis—Mursuk—Rhadames—Rhat—Tschadsee, die möglicherweise mit Hülfe englisch-deutschen Kapitals gebaut werden könnte, den Rang ablaufen. Die Leroy-Beaulieu'schen Ausführungen, die durchaus ein gewisses Interesse für sich in Anspruch nehmen, sollen hier nicht weiter in den

Kreis der Betrachtung gezogen werden. Es soll hier nur das erstere Projekt uns beschäftigen. Uebrigens sei bemerkt, dass man noch unter den bis Jnsalah gehenden Projekten der Saharabahn eine Linie Alger—Berrughia—Djelfa—Laghuat—Jnsalah erwähnt. Jedoch die Begründung der eigentlichen Transsaharabahn wird dadurch in ihren Grundzügen nicht verändert.

Die Bahn soll ein Mittel der leichtern Beherrschung der Wüstenstämme und ein Verkehrsmittel ersten Ranges zwischen Algier, dem Sudan und den damit zusammenhängenden westafrikanischen Besitzungen Frankreichs sein.

Sehr richtig hält dem ein französischer Gelehrter und Afrikakenner, Professor Bernard in Algier, entgegen: Gibt es denn in der Sahara reiche Länder zu kultivieren, Handel zu verbreiten, Industrien zu schaffen? Die einzigen bisher bekannten Handelsprodukte der Sahara sind Salz und Nitrate. Auch die Menschen fehlen, es ist eben Wüste. Der Handel wird stets die Wasserwege, wenn sie auch weiter sind, vorziehen. Hübsch ist auch die Abfertigung derer, die den strategischen Wert der Bahn hervorheben. Bernard sagt: Wenn es in Frankreich irgendwo eine gottvergessne Gegend gibt, die gern eine Bahn hätte, dann verlangt ihr Vertreter die Bahn im Parlament aus strategischen Gründen. Diese strategischen Gründe seien aber nur die der »Wählerstrategie«. Bernard verlangt, dass man Bahnen erst nach Laghuat, Tugurt und dem Tuat allein baue, ehe man an die Transsahara denke.

In Wirklichkeit hat die Westsaharabahn, wie sie mal genannt sein mag, nur strategischen Wert, wenn man an eine Eroberung Marokkos denkt. Und zwar am wertvollsten wäre schon die Verlängerung der Bahn von Djenien-bou-Rezg bis nach Igli und den Ued Messaua entlang etwa nach Timadanin (ca. 460 km von Igli). Die Kosten der Bahn Duveyrier—Igli sind auf 80000 Franken rund pro Kilometer einschliesslich rollendem Material und Aufbau, berechnet. Dann würde die Bahn, falls jene Rechnung nicht zu niedrig wäre, immerhin ca. 40 Millionen Franken kosten, deren Amortisierung und Verzinsung sich durch Handelsverkehr schwerlich erreichen liesse. Sie würde sich nur rechtfertigen lassen durch jene Behauptung des Generalgouverneurs von Algier, dass die Versorgung der Truppen in Igli und Timimun der Regierung auf 7 Millionen Franken Transportkosten jährlich zu stehen komme, etwa 5 Millionen Franken für Jusulah und Timimun, und 2 Millionen Franken für Igli.

Man unterschätzt nämlich im allgemeinen die Schwierigkeiten und die Höhe der Kosten beim Transport durch Kamele. Man berechnet die Kosten des Transports durch Kamele auf 0,50 bis 0,40 fr. pro Tonnenkilometer. Demgegenüber würde naturgemäss, namentlich im Falle eines

Feldzuges, ein billiger und sicherer Lebensmitteltransport durch eine Eisenbahn von unschätzbarer Bedeutung sein. Es würde Frankreich ermöglichen, mit Truppenkörpern aufzutreten, wie sie der Gegner niemals aus Mangel an geordneter Lebensmittelversorgung ihm entgegenstellen könnte. Vor allem würde Marokko ernstlich mit einem Kampf nach zwei oder drei Fronten zu rechnen haben, Marokko oder der Staat, der Marokko bewaffnete Intervention böte.

Ist Frankreich aber in Marokko siegreich, so ist es naturgemäss die erste Macht am mittelländischen Meere, und Tripolis würde ihm als reife Frucht in den Schoss fallen, England aber wäre aus dem Mittelmeer verdrängt und müsste für Egypten fürchten.

Frankreich wird seine Eisenbahn nach dem Tuat bauen, es wird den ganzen Tuat okkupieren und die Oase Figuig zur Sicherung seiner Bahn dazu. Marokko wird protestieren und wohl überall wenig geneigtes Gehör finden. Frankreich werden diese Pläne zwar ein paar Millionen noch kosten, aber es wird Erfolg haben — wenn niemand Marokko hilft!

Skizzen von einer Studienreise in die nördlichen Weizengebiete der Vereinigten Staaten im Sommer 1900.

Von

Fr. Grafen zu Limburg-Stirum, Regierungsassessor in Freienwalde a. O.[1]

I.

Die nordamerikanischen Gebirgsstaaten Montana, Idaho, Wyoming, Nevada, Utah, Colorado, Arizona, Neu-Mexiko und das westliche Texas weisen heute noch einen verhältnismässig geringen Getreidebau auf. Ungenügende Bahnverbindungen und grosse Regenarmut sind die hauptsächlichsten Gründe. Denn fähig, Getreide zu tragen, sind auch hier grosse Strecken Landes. Im Augenbliek wird dort hauptsächlich Viehzucht getrieben, und wir finden hier die Unmengen Vieh, welche in

[1]) Auf einer Reise in den Vereinigten Staaten, im Sommer 1900, lud mich infolge einer Empfehlung der Deutschen Bank Herr Edward D. Adams, Aufsichtsrat an der Northern-Pacific-Eisenbahn, ein, mit ihm und den Angestellten dieser Bahn an der jährlichen Besichtigungsreise teilzunehmen. Auf diese Art war es mir vergönnt, manche Erfahrungen zu sammeln, welche dem gewöhnlichen Reisenden nicht zu teil werden.
Graf zu Limburg-Stirum.

Kansas-City und Chicago geschlachtet werden, um dann als Büchsenfleisch exportiert zu werden.

In diesen Gegenden sind bestimmte Thäler zwischen den beiden grossen Gebirgsketten, den Rocky-Mountains und den Cascade-Mountains, gänzlich regenlos und waren bis vor wenigen Jahren noch richtige Wüsten. Seit etwa zehn Jahren sind dort Bewässerungsversuche gemacht worden mit dem günstigsten Erfolg. Die wasserreichen Flüsse aus den hohen Bergen liefern das nie versiegende Wasser; mit einer Anwendung von etwa 80 Mark für den Acker sind Teile dieser Wüsten zu landwirtschaftlichen Paradiesen geschaffen worden.

Die Parlamente der einzelnen Staaten haben diese Bestrebungen durch Geldzuschüsse auf das Eifrigste unterstützt. Dass sich bis heute noch verhältnismässig wenig Kapital an diesen Sachen beteiligt hat, liegt daran, dass die Wassergesetzgebungen der verschiedenen Staaten verschieden sind, die Ströme aber, welche das Wasser liefern sollen, meistens durch verschiedene Staaten gehen. Zur Vermeidung der sich daraus ergebenden Uebelstände ist angeregt worden, dass die Anlegung von Sammelbecken von der Zentralregierung in Washington in die Hand genommen und in der nächsten Kongresssitzung die Bewilligung eines Fonds von 50 Millionen Dollars zu diesem Zweck in Vorschlag gebracht werden soll.

Wie eine rationell betriebene Bewässerung die Kultivierung ganzer Länderstrecken schafft, zeigt folgendes Beispiel:

Im Jahre 1889 besuchte Professor Wilkens, wie er in seinem Buche über die amerikanische Landwirtschaft schildert, die kleine Stadt Yakima in der Columbia-Ebene. Er hatte damals, um die zu besichtigende Moxee-Farm zu erreichen, über eine Stunde durch Wüste zu fahren und erst nahe der Farm war er erstaunt, Weizen- und Fruchtfelder zu sehen.

Auf dieser Farm waren damals von den zur Verfügung stehenden 5000 Ackern durch Bewässerung 600 anbaufähig gemacht worden. Bei meinem Besuch daselbst fand ich, dass nicht nur diese 5000 Acker bebaut sind, sondern die ganze Gegend um Yakima einem Garten gleicht. Wo 1890 noch Wüste war, sind heute 150000 Acker mit Obstbäumen, Hopfenfeldern, Weingärten, herrlichen Weizenfeldern und grünen Wiesen bedeckt. Wie früher die Gegend ausgesehen, konnte ich an einem zehn Morgen grossen Fleck bemerken, welcher von Spekulanten gekauft und nicht bebaut worden war. Auf diesem Lande wuchs nur grauer Salbei, und es sah aus, als ob dort auch nie etwas Anderes wachsen könnte. Dabei ist, wie mir die dortigen Farmer erzählten, nur dreimalige Bewässerung im Sommer nötig, um sofort im ersten Jahr nach Bestellung des Landes grosse Ernteresultate zu erzielen.

Ein derartiges Bewässerungssystem hat Utah zu einem fruchtbaren Land gemacht. Die fleissigen Mormonen haben unzählige Rieselgräben angelegt und Länderstrecken, die früher zur grossen Salzwüste gehörten, sind heute in hoher landwirtschaftlicher Kultur stehende Farmen. Jedoch haben die Landwirte hier mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Gebirgswasser alkalihaltig sind. So liegen in Utah, nicht weit von Salt Lake City, nach dem Bericht des amerikanischen Ackerbauministeriums von 1899, 200000 vor fünf Jahren mit Getreide bebaute Acker heute brach, weil das Alkali den Boden unfruchtbar gemacht hat.

Verhältnismässig am jüngsten ist der Getreidebau in manchen Gegenden Idahos und Ost-Oregons. Hier wird nur extensive Wirtschaft betrieben. Der Farmer bebaut jährlich etwa zwei Drittel des ihm zur Verfügung stehenden Landes, und zwar habe ich eine ganz merkwürdige Art des Einerntens des Getreides beachtet: es werden nämlich nur die Aehren abgeschnitten, das Stroh bleibt stehen und wird am Schluss des Sommers verbrannt, um als eine Art primitives Düngemittel zu wirken.

Diese ganzen Gegenden sind sehr regenarm; besonders fällt in den Monaten Juni, Juli, August — den westlichsten Teil Oregons und Washingtons ausgenommen — nie Regen. Der Weizen ist reif Anfang Juni, und die Ernte beginnt um diese Zeit, dehnt sich aber bis Ende August aus. Grosse Gesellschaften ziehen mit ihren Dampf-Mähmaschinen und Dreschmaschinen von Farm zu Farm und besorgen dem Farmer die Ernte, welchem natürlich dadurch der Betrieb sehr verbilligt wird. Grosse Verluste an Getreide durch Ausfall sind infolge des Regenmangels ausgeschlossen.

In diesem Jahre ist in diesen Gegenden die Ernte vorzüglich geraten. Um das Kap Horn wird der Weizen direkt nach Liverpool auf grossen Segelschiffen von den aufblühenden Hafenstädten Tacoma, Seattle und Portland aus exportiert. (Walla-Walla Weizen.)

Aehnlich und auch sehr ergiebig wie in diesen Berggegenden ist der Getreidebau in Westoregon und Washington, den nordpacifischen Staaten. Durch die Nähe des Meeres sind diese Staaten reichlich mit Regen versehen, und es trägt das reiche Alluvialland an der Küste regelmässig reiche Ernten einer weichen gelben Weizensorte.

Anders liegt die Sache in Kalifornien, das zwar auch zwischen Bergen und dem Ozean liegt, aber trotzdem sehr regenarm ist; wo nicht bewässert werden kann, sind die Ernten sehr unsicher. Häufig verdirbt die ganze Ernte. Bringt ein Jahr dann aber Regen, so entschädigt den Farmer der Reichtum dieses Jahres für alle vergangenen Verluste. Ein Besitzer einer grossen Weizenfarm südlich von San Francisco sagte mir, auch wenn nur alle vier Jahre ein gutes Jahr käme, so wirtschafteten sie

doch mit Vorteil. – Ist das nächste Jahr 1901 jedoch wieder trocken, so beabsichtigt ein grosser Teil der Besitzer, den Anbau von Weizen einzuschränken.

Ausser in Kalifornien sind in den pacifischen Staaten noch grosse Flächen unbebaut.

II.

In den westlichen Zentralstaaten und in den pacifischen Staaten sind noch ungeheure Strecken anbaufähigen, aber noch nicht angebauten Landes vorhanden. Der Grund dafür, dass diese reichen Länderstrecken noch nicht genutzt werden, liegt in dem bisherigen Mangel an Eisenbahnen. Dort im Westen, wo zum grössten Teil die primitivste Landwirtschaft getrieben wird, existieren keine Scheunen, der Farmer würde aus Mangel an Arbeitskräften auch gar kein Getreide in sie verbringen können; infolgedessen lohnt sich nur dort der Weizenbau, wo die Bahn so nahe liegt, dass das auf dem Felde gedroschene Getreide sofort zu dem nächsten Lagerhaus an der Bahn gefahren werden kann. Der Weizenbau lohnt sich daher nur bis ca. 15 engl. Meilen von der nächsten Bahn. Nun sind die sämtlichen grossen Transkontinentalbahnen erst neueren Datums; sie haben alle in den ersten zehn Jahren zu kämpfen gehabt, um sich auf eine gesunde finanzielle Basis zu stellen, und haben die von Ost nach West gehende Längsstrecke verbessern, vor allem für das Befahren mit schweren Wagen und Lokomotiven geeignet machen müssen. Das verschlang viel Geld. Sie konnten daher wenig Kapital für die Anlegung von Nebenlinien, welche die Bestimmung haben sollten, die nördlich und südlich der Bahn gelegenen Länderstrecken aufzuschliessen, verwenden. Es wurden mit wenigen Ausnahmen nur Zweigbahnen nach reichen Minenlagern, welche reichliche und schnelle Frachterträge versprachen, gebaut.

Jetzt sind die finanziellen Verhältnisse der Bahnen geordnet. Die anfangs provisorisch hergestellten Hauptbahnen sind dauerhaft hergestellt und erfordern keine grossen jährlichen Zuschüsse mehr für Erdarbeiten, Tunnelbauten, Verstärkungen der Geleise und Aehnliches; daher können die nächsten zehn Jahre dem Anbau von Zweigbahnen gewidmet werden. Ich führe als Beispiel die Northern-Pacificbahn an, welche beabsichtigt, wie mir mitgeteilt wurde, in den nächsten fünf Jahren annähernd 4000 englische Meilen Zweigbahnen zu bauen[1]).

In dieser Hinsicht wird also das Möglichste zu Gunsten einer Erweiterung des Getreidebaues gethan werden.

[1]) Nach der Zeitung Bradstreets wurden 1899 4500 engl. Meilen neue Bahnstrecken gebaut in den Vereinigten Staaten; wohl 60 pCt. hiervon dürften auf Zweigbahnen kommen.

Begünstigt wird dieselbe noch dadurch werden, dass diese Bahnen noch ungeheure Mengen Land, das sie von den Vereinigten Staaten umsonst erhalten haben, billig abgeben können; so gehören der Northern-Pacific allein noch über zwei Millionen Acker, die zum grössten Teil sich für Weizenbau eignen.

Ferner werden in den Gebirgsstaaten, wie schon erwähnt, grosse Anstrengungen gemacht, die regenarmen Bezirke durch Bewässerung anbaubar zu machen. Hier wird also überall die bestellte Ackerfläche wachsen. Wie schnell dieses Wachsen der bestellten Ackerzahl gehen wird, ist schwer zu sagen, nach guten Erntejahren oder bei hohen Getreidepreisen sehen wir ein plötzliches Steigen der bebauten Ackerfläche, das Steigen lässt nach, ja die bebaute Fläche wird geringer bei ungünstigen Verhältnissen[3]).

Dagegen wird, je mehr die Kultur von Osten nach Westen vordringt, desto mehr gemischte Landwirtschaft getrieben und daher der Einzelfrucht, dem Weizen Acker entzogen. Doch genügt diese regelmässige Abnahme der bebauten Fläche im Osten und den östlichen Zentralstaaten nicht, um eine Abnahme der Weizenproduktion herbeizuführen, da dort, wo die Kultur im Osten fortschreitet, mehr Weizen pro Acker gewonnen wird.

Es ist von 1893 bis 1899 der jährliche durchschnittliche Ertrag pro Acker von 11 Bushel auf beinahe 15 Bushel im Osten stetig gestiegen. Wie mir von einem Sachverständigen, dem deutschen Beauftragten der grössten Getreidemaklerfirma in Chikago, auf Grund 25jähriger Erfahrung mitgeteilt wurde, ist diese Steigerung des durchschnittlichen Ertrages im Osten heute auf 16,4 Bushel pro Acker angelangt[4]). Wenigstens legt diese Firma bei ihren Spekulationsberechnungen diesen Ertrag zu Grunde. Man wird daher darauf nicht rechnen können, dass in den westlichen Mittelstaaten, wo heute der durchschnittliche Ertrag 10 und 11 Bushel pro Acker beträgt, infolge des Raubbaues eine Verminderung der Erträge eintreten wird. Es wird sich vielmehr langsam, durch Zerstückeln der grossen Farmen, der Uebergang von der extensiven

---

[3]) 1894 betrug die bestellte Ackerzahl etwa	34 900 000	Acker
1898 „ „ „ „ „	44 000 000	„
1899 „ „ „ „ „	44 600 000	„
1900 „ „ „ „ „	42 500 000	„
während nach Schätzungen die 1901 bestellte Fläche	45 000 000	„

betragen wird.

[4]) Dies würde einem Ertrag von etwa 6 Zentnern pro Morgen entsprechen; eine Zahl, die wir in Deutschland weit übertreffen.

zur intensiven Wirtschaft vollziehen und dadurch die Erträge im ganzen sich gleich bleiben. Der Schluss aus dem bisher Gesagten wäre also, künftig sei eine Abnahme der bestellten Ackerzahl im Osten und in den östlichen Zentralstaaten zu erwarten, dagegen kein Sinken der Erträge daselbst, während infolge der Vergrösserung der bestellten Fläche in den westlichen Zentralstaaten und im Westen die Produktion langsam steigen werde.

Das ist die für die deutschen Landwirte wichtige Frage.

Will man sie beantworten, so muss man sich zuerst darüber klar sein, wie es kommt, dass der ebenso intensiv wirtschaftende und daher ebenso teuer wie der deutsche Landwirt produzierende östliche Farmer nicht von der billigen, mächtigen Konkurrenz der westlichen Staaten, der er schutzlos ausgesetzt ist, erdrückt wird, ja sogar noch konkurrenzfähig bleibt.

Es spricht hier mit, dass der Farmer daselbst Weizen nur als Nebenfrucht neben Kartoffeln, Gerste, Rüben, Flachs und vor allem Futtermitteln für seine Viehwirtschaft baut. In erster Linie aber kommt in Betracht, dass die grossen transkontinentalen Bahnen, die von dem Grundsatz ausgehen, wir müssen uns Getreidefrachten verschaffen durch Einrichtungen, die den Inlandpreis von Getreide nicht zu sehr drücken, es verstanden haben, die Ströme des westlichen Getreides in sicheren Betten bis zur Küste zu führen, so dass dieselben nicht das Inland überfluten, sondern dem Ausland zuströmen.

Es verlohnt sich, diese Einrichtungen näher zu betrachten, da auf ihnen die Exportfähigkeit Amerikas beruht.

III.

An jeder Eisenbahnstation wurde und wird heute noch ein Getreidelagerhaus errichtet, bis zu den Rockey-Mountains Elevators, westlich davon Warenhaus genannt. Diese Elevatoren haben den Zweck, dem Landwirt die Scheune und überhaupt die Kosten der Aufbewahrung des Getreides zu ersparen. Zu ihnen bringt der Landwirt vom Felde das Getreide, so wie er es ausgedroschen hat; auf der Seite des Silo nach dem Felde zu befinden sich grosse Saugrohre, welche das ungesackte Getreide aus dem Wagen saugen und nach den Lagerräumlichkeiten führen.

Auf dem Wege zu diesen passiert das Getreide automatische Waagen; diese Waagen bestehen in Trichtern, welche eine bestimmte Anzahl Bushel Getreide fassen, und je nachdem so und so viel Bushel Getreide mehr oder weniger Pfund wiegen, wird festgestellt, ob das

Getreide 1., 2. oder 3. Qualität ist[4]). Dann erhält der Landwirt eine schriftliche Empfangsbescheinigung über so und so viel Bushel Getreide 1., 2. oder 3. Klasse. Durch zwei nach der Eisenbahn zu befindliche über den Geleisen endende Rohre kann das Getreide in die Eisenbahnwagen gelassen werden.

Etwas anders beschaffen ist die Aufbewahrungsweise und der Transport des Getreides westlich der Rockey Mountains; weil nämlich der Weizen, wenn ungesackt, die Fahrt um das Cap Horn nicht verträgt, wird dort das Getreide gesackt. Es sind daher dort keine Elevatoren eingerichtet, sondern nur sogenannte Warenhäuser, in welchen das gesackte Getreide steht. Die Gesellschaft liefert dem Landwirt die passenden Säcke, und sofort nach dem Ausdreschen wird das Getreide gesackt und an die Bahnen gefahren. Da die Gesellschaft weiss, wieviel jeder Sack fasst, kann sie nach dem Gewicht die Qualität des Getreides feststellen; sie gibt dann einen Empfangsschein über die erhaltene Menge. Von dem Augenblick der Ablieferung des Getreides an hat der Farmer mit dem Getreide nichts mehr zu thun. Die Elevatorgesellschaft oder Warenhausgesellschaft sorgt für dasselbe, versendet es weiter und berechnet nur ein geringes Lager- und Versicherungsgeld.

Je nach seinem Belieben kann der Landwirt verlangen, dass ihm seine eigene bestimmte Sorte Getreide von der Gesellschaft wieder geliefert wird (hierbei wird ein etwas höheres Lagergeld berechnet) oder, und das ist bei Elevatoren fast immer der Fall, er hat nur das Recht, die betreffende Anzahl Bushel erster u. s. w. Klasse Getreide zu verlangen.

Um nun Verluste der Landwirte durch Betrug oder Bankrott kleiner Elevatorgesellschaften zu vermeiden, haben die Bahnen entweder selbst diese Elevatoren in der Hand oder haben mit Hilfe ihnen nahestehender grosser Kapitalisten grosse Gesellschaften gegründet, denen die Elevatoren an einem Eisenbahnnetz gehören[5]).

[4]) Wiegt das Bushel Weizen 60 amerikanische Pfund oder mehr, so gilt der Weizen als erstklassig, wiegt es zwischen 57 und 60, so gilt er als zweitklassig, und wiegt es darunter, gilt er als drittklassig. Die Klassen I und II werden an den Börsen notiert.

[5]) Nach den report der industrial commission of transportation (Washington 1899) S. 57 haben viele dieser Elevatorgesellschaften im Westen eine Art Monopol erlangt. Sie können dem Farmer infolge der ihnen zur Verfügung stehenden Lagerhäuser mehr für das Getreide bieten als die anderen Händler und selber das Getreide infolge der grossen, ihnen an den Börsenplätzen zur Verfügung stehenden Lagerhäuser besser verwerten. Hierdurch hat sich der von deutschen Landwirten in der Errichtung der Spirituszentrale und Zuckerzentrale angestrebte Erfolg, die Vermeidung des kleinen Zwischenhandels, auf dem Gebiet des Getreidehandels in den Vereinigten Staaten schon vollzogen und beide Teile fühlen sich sehr wohl dabei.

Ihren Sitz haben die Gesellschaften in den Getreidehandelszentren Minneapolis, Cansas City, Chikago, Buffalo, Tacoma und San Francisco. Dort befinden sich ganz enorme Lagerhäuser, welche Millionen von Bushel fassen können; von hier aus wird dann das Getreide, je nach Bedarf und Beschaffenheit, an die grossen Mehlmühlen (vor allem Minneapolis) geliefert und als Mehl dann exportiert, oder es geht direkt nach den grossen Hafenplätzen des Ostens.

Als vorzügliches Verkehrsmittel erweisen sich die grossen Seen, welche von einer grossen Flotte von Getreidedampfern befahren werden und durch Kanäle in Verbindung mit dem Ozean stehen.

Durch diese Einrichtungen hat der Landwirt den Vorteil, die Kosten der Aufbewahrung des Getreides und im Osten auch der Sackung des Getreides zu sparen. Er braucht keine kostspieligen Scheunen aufzuführen und zu erhalten und spart an Arbeitskräften.

Ein fernerer grosser Vorteil wird ihm geboten durch die bequeme Verwertung des Getreides.

Es ist schon gesagt worden, dass der Landwirt bei Ablieferung des Getreides von der Elevatorgesellschaft einen Schein erhält, welcher etwa lautet:

> »Die Northern Pacific Elevatorgesellschaft empfing in ihrem Elevator in Bismarck von Herrn John in Bismarck eintausend (1000) Bushel Weizen für seine Ordre.«

Durch die Verbindung der grossen Bahnen und der grossen Elevatorgesellschaften mit den grossen Banquiers ist es erreicht worden, dass die von den Elevatorgesellschaften ausgestellten Empfangsscheine indossabel und damit Wertpapiere geworden sind.

Der Landwirt übergibt, wenn er den produzierten Weizen verkaufen will, den Empfangsschein seinem Banquier und indossiert den Schein an die Ordre des Banquiers, der Banquier diskontiert ihm aber den Schein, d. h. er zahlt ihm den Wert aus, den die 1000 Bushel Weizen am Verkaufsort und Verkaufstag besitzen. Ist dieser Ort z. B. Bismarck und notiert der Weizen erster Klasse in Minneapolis an dem Tage 76 Cent pro Bushel, so erhält der Landwirt 76 minus der Fracht nach Minneapolis $11\frac{1}{2}$ cts. pro Bushel minus des Betrages des Lager- und Versicherungsgeldes pro Bushel seit dem Verkaufstage und der Provision des Banquiers. Dieser gibt den Schein weiter an Banquiers in den Handelszentren, welche die Scheine weiter an die Grosshändler verkaufen, die damit in Chicago spekulieren. Oft diskontieren die Gesellschaften selbst auch die Scheine.

Die Abzüge, die dem Landwirt gemacht werden, werden reichlich durch die Bequemlichkeit der Geldbeschaffung und durch das Er-

sparen der eigenen Versicherung des Getreides aufgehoben. — Ferner ist dem Landwirt, welcher steigende Getreidepreise erhofft, die Möglichkeit gegeben, sich, auch ohne sein Getreide zu verkaufen, das Geld, welches er nach der Ernte für Arbeitslöhne, Samen, Getreide und Hypothekenzinsen braucht, zu verschaffen. Die Banquiers diskontieren nämlich nicht nur diese Scheine, sondern sie lombardieren sie auch, das heisst, sie zahlen bis zwei Drittel ihres Wertes gegen Hinterlegung aus.

Aus diesem Grunde ist in den Vereinigten Staaten der Landwirt unabhängiger von der Spekulation als bei uns, und es hat sich nicht im Lande unter den Landwirten ein solcher Entrüstungssturm gegen die Getreidespekulation wie bei uns anfangs der 90er Jahre erhoben; ja, es wurde mir von einem Farmer gesagt, dass die Farmer, welche dem Vorgange auf dem Markte genau folgten, die Getreidespekulation in Chikago und Minneapolis gern sähen, weil sie in der Lage wären, einen sogenannten Boom auszunutzen, bevor er kracht und schlimmstenfalls nur ohne grosse Nachteile mit dem Verkauf zu warten brauchten.

Ich kann dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen; der Hauptvorwurf, welcher von unseren Landwirten der Getreidespekulation gemacht wurde, war der, dass sie in der Zeit, wo der geldbedürftige Landwirt verkaufen muss (im Herbst), die Preise niedrig hielt, sie aber im Augenblick, wo der Landwirt kein Getreide mehr hatte, emporschnellen liess. Unter solchen Verhältnissen hat der amerikanische Landwirt nicht zu leiden.

Ein weiterer Vorteil für ihn besteht darin, dass er unabhängig ist von den kleinen Händlern, welche durch ihren Zwischenhandel bei uns ausserordentlich viel Geld verdienen, indem sie vor allem dem kleinen Landwirt durch allerlei Ausstellungen am Getreide die Preise drücken.

Endlich ist nicht zu übersehen, dass der Landwirt durch die geschilderten Einrichtungen gelernt hat, die Vorteile, welche die Banken durch Zahlungsvermittlung bieten, kennen zu lernen und zu benutzen. Es gibt wohl kaum einen Farmer, der nicht sein zinsenbringendes Kapital beim Banquier und andererseits sein Checkbuch hat.

Dadurch hat das Grosskapital selbst Interesse an dem Blühen der Landwirtschaft gewonnen. Das Grosskapital versucht daher in jeder Weise dem Farmer den Absatz seiner Produkte zu verbilligen. So sind neuerdings, um die Versicherung des Getreides zu ersparen, in Duluth und in Minneapolis grossartige Versuche gemacht worden, feuersichere Elevatoren zu erbauen; 100 Fuss hohe und 20 Fuss im Durchschnitt messende Zylinder aus Zement mit Eisenbedachung sind errichtet worden, und die Banquiers haben erklärt, dass sie die von diesen Elevatoren

ausgestellten Empfangsscheine ohne Abzug von Versicherungsprämien diskontieren oder lombardieren würden.

Bedenkt man die durch die Errichtung der Elevatoren den Landwirten gewährten Vorteile, so kann man nur wünschen, dass ähnliche Einrichtungen auch in unserem Vaterlande allgemein werden. Vielleicht wäre es möglich, dass die Ansiedelungs-Kommission und die Ansiedelungsbanken mit ähnlichen Einrichtungen vorgingen, und statt in den aufgeteilten Gütern Scheunen zu bauen, gemeinsame Lagerhäuser für jede Ansiedelung errichteten.

Durch zahlreiche Errichtung von Lagerhäusern, die nur heimisches Getreide aufzunehmen hätten, an den grossen Wasserstrassen könnten auch diese in vermehrtem Maasse für die Landwirte nutzbar gemacht werden.

Ohne alle diese hier geschilderten Einrichtungen mit den Verbilligungen, die sie für den Betrieb mit sich führen, wäre ein nennenswerter Weizenexport aus Nord-Amerika kaum vorhanden.

IV.

Ich komme jetzt zur wichtigsten Hilfe, welche die grossen Bahnen dem Export und damit dem westlichen Landwirt angedeihen lassen.

Noch mehr und noch direkter als durch die Elevatoren unterstützen die grossen transkontinentalen Bahnen die Getreideproduktion durch ihre Tarife. Da wegen der geringen Bevölkerung nur wenig Getreideabsatz im Produktionsgebiet ist, muss das ganze Frachtsystem dieser grossen Bahnen darauf eingerichtet werden, den Weizen möglichst billig von den Produktionsgebieten nach den grossen Handelszentren zu schaffen, um es von da dem Export zuzuführen. Es sind daher billige Spezialtarife geschaffen worden. Die Northern Pacific-Eisenbahn, welche ich wieder als Beispiel benutzen will, hat ihr gesamtes Netz bezüglich der Frachten für Weizen in drei grosse Abschnitte zerlegt. Der östlichste reicht vom 27. Längengrad, also etwa der Ostgrenze von Montana, bis zu den östlichen Endpunkten der Bahnen Minneapolis und Duluth. Spezielle billige Tarife für Getreide existieren hier, von allen Stationen der Bahn, nach diesen beiden Städten hin; so beträgt die Fracht:

von Fargo nach Minneapolis und Duluth, etwa 375 km . . .	$8\frac{1}{2}$	cts.	pro 100	Pfund,
„ Manitoba nach Minneapolis und Duluth, etwa 400 km .	$11\frac{1}{2}$	„	„	„
„ Bismarck nach Minneapolis und Duluth, etwa 600 km .	$9\frac{1}{2}$	„	„	„

Von Montana, welches die mittlere Tarifzone bildet, werden weder nach Osten noch nach Westen billige Tarife gewährt, weil man annimmt, dass die Entfernungen nach dem Westen und Osten zu gross

sind, um der Bahn noch Vorteil bei billigen Tarifen zu geben. Im allgemeinen soll der Getreidebau Montanas nur den Bedarf in Montana befriedigen; dagegen werden diesem viehreichen Lande Spezialtarife für lebendes Vieh und für Wolle nach Osten wie nach Westen gewährt.

Westlich den Rockey-Mountains werden die Tarifvergünstigungen für die westlichen Häfen Tacoma, Portland und Seattle eingeräumt, und zwar sind wieder von dem betreffenden Orte des Produktionsgebietes die Tarife nach jedem dieser Häfen gleich hohe; es beträgt der Tarif von Wallawalla nach diesen Häfen (etwa 500 km) $10\frac{1}{2}$ cts, von Pelouse (etwa 600 km) $12\frac{3}{4}$ cts pro Pfund.

Das Merkwürdige an diesen Tarifen ist, dass sie nur nach der der Bahn passenden Richtung gewährt werden, d. h. der Getreidetransport von Minneapolis nach Bismarck oder von Portland nach Wallawalla würde sehr viel höheren Sätzen unterliegen als umgekehrt; ebenso unterliegt der Verkehr zwischen zwei Inlandstationen höheren Sätzen, so dass es billiger sein kann, Getreide 1000 englische Meilen zu senden als 200 Meilen: Die Bahn gräbt dem Getreideabfluss ein eigenes Bett und sorgt dafür, dass der Strom nicht auf dem Wege angehalten werde oder sich verlaufe.

In den Handelszentren[6]) staut sich zwar der Strom, doch wird er, nachdem ein Teil seiner Masse in den grossen Mühlen daselbst verarbeitet ist, in gesicherten Betten dem Export zugeführt. Denn von diesen Städten, und nur von diesen, bestehen bis zur Küste wieder Spezialtarife für Exportgetreide. Nach dem schon erwähnten report of the industrial commission for transportation beträgt der Tarif des für den Export bestimmten Getreides von Chikago nach New York 13 Cents, während nicht für Export bestimmtes 22 Cents pro 100 Pfund zu zahlen hat. Aehnliche Begünstigungen bestehen von Minneapolis nach den atlantischen Häfen und von Cansas City nach den Golfhäfen.

Durch diese Tarife ist die Getreideproduktion im Westen der Vereinigten Staaten erst ermöglicht worden. Hören sie auf, so hört der Getreideexport der Vereinigten Staaten auf, gefährlich zu sein. Die Frage ist, ob sie bestehen bleiben werden. Nach dem Bericht der industrial commission ist eine grosse Agitation gegen sie im Gange.

Ferner werden mit der zunehmenden Bevölkerung der westlichen Staaten die Bahnen dort mehr Frachten haben als bisher; vor allem wird die enorme Steigerung der Minenindustrie in den Rockey-Mountains dies bewirken. Daher werden die Bahnen mit der Zeit die aufgeführten

[6]) Duluth, Minneapolis, Omaho, Cansas City, Chikago sind wohl die hauptsächlichsten im Osten.

Tarifvergünstigungen vermutlich aufheben, weil sie ihre Wagen besser und billiger für andere Frachten als Getreide werden benutzen können.

Es ist ja möglich, dass sie die Vergünstigungen andern, bisher noch nicht Weizen bauenden Gegenden zuwenden werden, oder dass versucht werden wird, einen Teil des Getreides nach China und Japan zu lenken: jedenfalls sprechen mehr Umstände für die Aufhebung der für uns besonders schädlichen nach Osten gehenden Tarifvergünstigungen als dagegen.

Bedenkt man dies und zieht man in Betracht, dass durch das Steigen der Bevölkerung die Konsumfähigkeit der Vereinigten Staaten schnell wächst und dass mit dem Vordringen der Bevölkerung nach dem Westen intensivere und damit theuerere Bewirtschaftung verbunden ist, so erscheint der Schluss nicht ungerechtfertigt, dass trotz der grossen vorhandenen noch anbaufähigen Flächen, trotz des Steigens der Produktion pro Acker, durch bessere Bewirtschaftung des Bodens die Gefährlichkeit der nordamerikanischen Weizenproduktion für unsern Markt eher abzunehmen als zuzunehmen verspricht[1]).

[1]) Nach der Auffassung der Redaktion der Zeitschrift gilt das erst für einen späteren Zeitpunkt. Vgl. die eingehenderen Ausführungen hierüber in der soeben erschienenen Schrift von Julius Wolf, Das deutsche Reich und der Weltmarkt. 1901.

SOCIALPOLITIK

Fabrik und Werkstatt; ihre Merkmale und ihre gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

II.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher und weiblichen Arbeiter in Fabriken sind, kurz zusammengefasst, die folgenden:

Jugendliche Arbeiter sind 1. Kinder bis zu 14 und 2. junge Leute von 14 bis zu 16 Jahren. In Fabriken, diesen gleich gestellten Anlagen und im Bergbau dürfen Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden, nicht mehr schulpflichtige aber höchstens sechs Stunden. Für junge Leute von 14—16 Jahren sind zehn Stunden täglich das Maximum; nachts (d. h. zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ morgens), sowie an Sonn- und Festtagen, ist ihre Beschäftigung unstatthaft. Zwischen der Arbeit muss ihnen eine Stunde Mittagspause, bei mehr als sechs Stunden Arbeit noch je $^1/_2$ Stunde Vor- und Nachmittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahren sind im Bergwesen nicht unter Tage, in Fabriken nicht über 11, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht über 10 Stunden zu beschäftigen. Sie dürfen ferner nicht nachts thätig sein, d. h. nicht von $8^1/_2$ (an »Vorabenden« $5^1/_2$ Uhr nachmittags) bis $5^1/_2$ Uhr morgens. — Es ist ihnen zu bewilligen: mindestens 1 Stunde Mittagspause, bei Hausbesorgerinnen auf deren Antrag $^1/_2$ Stunde mehr. — Wöchnerinnenarbeit ist vier Wochen hindurch, ohne Arztattest aber sechs Wochen lang verboten.

Letztere beiden Vorschriften, sowie das Verbot der Frauenarbeit unter Tage und der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder oder noch nicht 13 Jahre alter Kinder, gestatten keine Ausnahmen. Sonst können solche zugelassen werden: a) bei Frauenarbeit insbesondere wegen aussergewöhnlicher Arbeitshäufung, b) bezüglich aller ausnahmefähigen Vorschriften aber bei Unglücksfallen, für Fabriken mit ununterbrochenem Feuer oder sonstigen besonderen Verhältnissen.

Der Bundesrat darf Frauen- und Kinderarbeit in besonders lebens-, gesundheits-, oder sittengefährlichen Betrieben ganz verbieten oder beschränken. Dies ist mehr oder weniger geschehen für Gummifabriken, Cichorienfabriken, Walz- und Hammerwerke, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Glashütten, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Zigarrenfabriken, Ziegeleien, Chromatfabriken, Akkumulatorenfabriken, Hechelräume, Steinkohlenbergwerke, Anlagen, wo Thomasschlacke gemahlen oder

Thomasschlackenmehl gelagert wird. Möglichste Trennung der Geschlechter, sowohl bei der Arbeit als auch hinsichtlich der Umkleideräume und der Aborte, fordert § 120b der GO. § 120c aber verpflichtet den Gewerbeunternehmer, der Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, zu besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit dieser jungen Leute.

Ueber Listen und Aushänge, betreffend Frauen und Jugendliche, äussert sich § 138 Abs. 2; den Aufenthalt jugendlicher Arbeiter während der Pausen behandelt § 136 Abs. 2.

Für Minderjährige sind Arbeitsbücher vorgesehen; dabei gilt das Verbot der Eintragung heimlicher Merkmale oder gesetzlich nicht vorgesehener Bemerkungen.

Ueber Lohnbücher und -zettel giebt § 114a Näheres; die vielumstrittenen Lohnzahlungsbücher aber, für Arbeiter unter 21 Jahren bestimmt, behandelt § 134, Absatz 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 20. Juni 1900.

Nach den Landesgesetzen einzelner Mittel- und Kleinstaaten, teilweise auch (z. B. in Preussen) ortsstatutarisch, besteht ein Fortbildungsschulzwang für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren.

Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen und Jugendliche sind für Werkstätten bisher nicht vorhanden; doch ist schon erwähnt worden, dass in Handwerksbetrieben mit elementarer Triebkraft (Motorwerkstätten) demnächst derselbe gesetzliche Schutz gewährt sein wird, den Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen schon in Fabriken geniessen: Der den Absatz 3 von § 154 der RGO. in Kraft setzenden kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 sind Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 13. Juli 1900 angeschlossen, deren Inhalt kurz der folgende ist:

»Von Werkstätten mit Motorbetrieb werden 5 Arten unterschieden: 1. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern; 2. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern; 3. Werkstätten des Handwerks; 4. Werkstätten mit Wasserbetrieb; 5. Bäckereien, Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten.

Zu 1 finden die für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Fabriken geltenden Bestimmungen Anwendung mit der einzigen Ausnahme, dass die dreizehn- bis vierzehnjährigen schulentlassenen Kinder täglich zehn Stunden arbeiten dürfen, d. h. so lange wie die jungen Leute von 14—16 Jahren. In Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung aber verbleibt es bei der (in »Fabriken« ja allgemein vorgeschriebenen) sechsstündigen Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren.

Zu 2 ist dasselbe festgesetzt wie für die erstgenannten Werkstätten, aber nachgegeben: a) die Vor- und Nachmittagspause für jugendliche Arbeiter darf wegfallen, wenn eine anderthalbstündige Mittagspause gewährt oder die Arbeitszeit vor- und nachmittags nicht über je vier Stunden ausgedehnt wird; b) Jugendlichen ist ausdrücklich die Beschäftigung in der Werkstatt während der Arbeitspausen verboten, der Aufenthalt also nicht; c) Ueberarbeit bis zu 13 Stunden und höchstens bis 10 Uhr abends darf von erwachsenen Arbeiterinnen an 40 Tagen im Jahre geleistet werden, ohne dass der Arbeitgeber eine besondere Erlaubnis einzuholen braucht. Dagegen muss er ein Verzeichnis führen, worin er den Tag, an dem Ueberarbeit stattfand, sofort zu vermerken hat, auch wenn nur eine Arbeiterin überbeschäftigt war; d) an mehr als 40 Tagen Ueberarbeit zu gestatten, ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortsbehörde,

für einige Städte der Provinz Hannover der Magistrat) berechtigt. Der Jahresausgleich der Ueberstunden bleibt dabei erforderlich.

Zu 3: Als Werkstätten des eigentlichen Handwerks gelten im Sinne der Verordnung die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgiesser, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, an dessen Stelle für Berlin der Polizeipräsident tritt) kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, dass gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmässig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

Für solche Werkstätten des eigentlichen Handwerks mit Motorbetrieb, wo in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf männliche jugendliche Arbeiter der Zehnstundentag und die Regelung der Pausen, sowie das Verbot der Nachtarbeit keine Anwendung.

Zu 4: Für Werkstätten nach Art der unter 1 und 2 genannten, wo ausschliesslich oder vorwiegend unregelmässig Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, gelten nur a) das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder; b) das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen; c) das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen oder während des Konfirmanden-Unterrichts; d) die Bestimmung bezüglich einer anderthalbstündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben; e) die Vorschriften über den Wöchnerinnenschutz; f) in Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern darf ohne besondere Erlaubnis an 40 Tagen im Jahre die Arbeit bis 10 Uhr abends ausgedehnt werden; g) für Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung bleiben die strengeren Bestimmungen giltig.

Zu 5: Die Verhältnisse bleiben so, wie besondere Bundesratsverordnungen sie bereits geregelt haben.«

Die vorstehende kurze Uebersicht zeigt, dass § 154, Abs. 3, der Reichsgewerbeordnung mit einer ganz ausserordentlichen Vorsicht, mit einer grossen fast unübersichtlichen Menge von Ausnahmen ausgestattet, in Kraft gesetzt worden ist.

Noch muss hier auf die schon im Laufe des Jahres 1899 in einer grossen Zahl von Gemeinden erlassenen Polizei-Verordnungen über die gewerbliche Arbeit von Schulkindern Bezug genommen werden. Die Berliner Verordnung verbietet für Kinder unter zehn Jahren eine gewerbliche Thätigkeit ausserhalb des Hauses überhaupt, ferner für Kinder über zehn, aber unter vierzehn Jahren, dass sie ausserhalb des Hauses abends nicht nach 7 Uhr und morgens von April bis September nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr, von Oktober bis März nicht vor $6\frac{1}{2}$ Uhr zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in

Schankwirtschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.

Derartige Polizeiverordnungen sind jetzt wohl von allen Gemeinden veranlasst worden, wo die Kinderbeschäftigung zu Bedenken Veranlassung gegeben hat (und wo thäte sie das nicht?). Auch Hamburg hat vor kurzem Einschränkungen der gewerblichen Kinderarbeit für nötig erachtet und die Beschaftigung von schulpflichtigen Kindern in Gast- und Schankwirtschaften geregelt, bezw. verschiedenen nicht unwesentlichen Beschränkungen unterworfen. Es entstand nun die Frage, ob die Verordnung auch dann Geltung habe, wenn die im Wirtschaftsbetriebe beschäftigten Kinder die eigenen Kinder des Betriebsinhabers sind. Es wurde in einem Falle das Schöffengericht angerufen, und dieses entschied gemäss den Anträgen und Ausfuhrungen des Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalt Dr. Vielhaben dahin, dass die Verordnung nur auf fremde Kinder, nicht aber auf die eigenen Kinder eines Betriebsinhabers Bezug habe. Nach § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches habe der Vater das Recht, seine Kinder im Hauswesen und auch in seinem Geschäft zu beschäftigen. Das sei Reichsrecht und könne nicht durch landesgesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden. Das Oberlandesgericht hat jedoch einen anderen Standpunkt eingenommen. Es sagt, die Bestimmungen des § 1617 des BGB. seien privatrechtlicher Natur, die die zum besten der Allgemeinheit erlassenen Bestimmungen der Polizei-Verordnung, die öffentlichrechtlicher Natur seien, nicht berührten. Die Polizei-Verordnung wolle solche Vorschriften treffen, die die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Wirtschaftsbetrieben so regelten, dass die Kinder dabei in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung und auch in Bezug auf die Erhaltung der erforderlichen körperlichen und geistigen Frische für die Schularbeiten keinen Schaden litten. Einen Unterschied zwischen fremden und eigenen Kindern mache der Wortlaut der Verordnung nicht, und es sei auch absolut kein Grund vorhanden, den Wortlaut dieses Gesetzes einschränkend zu interpretieren. Die Verordnung treffe daher sowohl eigene wie fremde schulpflichtige Kinder, die von einem Wirt in seinem Gewerbebetriebe beschäftigt werden.

Von Werkstätten, die nicht mit elementarer Kraft arbeiten, den »anderen« Werkstätten des § 154 Abs. 2 der RGO. sind vorläufig, wie schon ausgeführt, eben nur die der Konfektion für bedürftig erachtet worden, den gesetzlichen Bestimmungen über Schutzbefohlene unterworfen zu werden. Die betreffenden Fabrik-Vorschriften sind dort mit der Maassgabe eingeführt worden, dass länger als 11 Stunden erwachsene Arbeiterinnen nur an 60 Tagen im Jahre beschäftigt werden dürfen, dass diese Beschäftigung 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern darf, dass hierbei jeder Tag in Anrechnung kommt, wo auch nur eine Arbeiterin Ueberarbeit leistet, und dass schliesslich die Thatsache der Ueberarbeit noch an demselben Tage in einer besonderen Liste vermerkt werden muss. —

In den vorstehenden Ausführungen ist nachgewiesen worden, dass für die Gewerbeaufsichtsbehörden jetzt vier Kategorien von gewerblichen Unternehmungen existieren, die sich hinsichtlich des in ihnen gesetzlich verlangten Arbeiterschutzes unterscheiden: 1. Fabriken, 2. Werkstätten mit Motorenbetrieb, 3. Konfektionswerkstatten, 4. andere Handwerksbetriebe.

Dass ein genaues Auseinanderhalten der verschiedenen Betriebssysteme nicht ganz einfach ist, wurde schon hervorgehoben, findet überdies seinen Beweis durch die nicht seltenen Verhandlungen selbst der höchsten Gerichte

über die Frage: »Ist die und die Anlage als Fabrik oder als Werkstatt zu betrachten?«

Das ist eine Feststellung, die alle in Betracht kommenden Behörden unausgesetzt und immer in neuen eigenartigen Fällen beschäftigt, und worüber in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sich zahlreiche Angaben finden. Einige derselben seien nachstehend wiedergegeben.

Ueber einen vor den Gerichten durch alle Instanzen durchgeführten Streit teilt der Aufsichtsbeamte für Hessen II (1897) mit: »Es war ein Posamentierbetrieb mit 13 Arbeitern in Frage. Während Schöffengericht und Strafkammer eine Verurteilung nicht aussprachen, weil der Betrieb kein fabrikmässiger sei, verfolgte die Staatsanwaltschaft hiergegen Revision, unter der Begründung, dass der Betrieb als Fabrik aufzufassen sei. Trotzdem der Sachverständige wegen der eingeführten Arbeitsteilung den Gewerbebetrieb für einen fabrikmässigen erklärte, entschied das Ober-Landesgericht, dass die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters und die daraus von ihm gezogenen Schlüsse keinen Rechtsirrtum enthalten. Das höchste Gericht ging von der Annahme aus, dass der Angeklagte die gleiche oder im wesentlichen gleiche Arbeit, wie seine Gehilfen, unmittelbar bei der Herstellung seiner Erzeugnisse verrichte. Es habe eine strenge Arbeitsteilung unter den Arbeitern nicht bestanden; die Grösse der Arbeitsräume sei durch die Herstellung grosser Kordeln bedingt; weder die Verwendung von Arbeitsmaschinen noch die Produktion sei eine umfangreiche.«

Auch in folgendem Fall konnte der Gewerbeinspektor mit seiner Ansicht, dass eine »Fabrik« vorliege, nicht durchdringen: In einem Betriebe zur Herstellung künstlicher Blumen wurden 20 Schulkinder angetroffen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht hatten. Die Oberbehörde entschied, dass der Gewerbebetrieb nicht als »Fabrik« anzusehen sei. (Meissen, 1897.) Dagegen erklärte die Chemnitzer Strafkammer in der Revisionsinstanz eine andere Anlage zur Herstellung künstlicher Blumen mit 23 Personen, darunter 15 schulpflichtige Kinder, wieder als Fabrik. In der Begründung des Urteils hiess es: »Das Herstellen von ganz erheblichen Quantitäten nur zweier Blumensorten, also ganz bestimmter Spezialitäten; die rein mechanische Thätigkeit der Arbeiter; die nicht unbedeutende Zahl der letzteren, die in einem grossen Arbeitsraume zusammen arbeiten; die ziemlich bestimmt durchgeführte Arbeitsteilung nicht bloss zwischen der rein kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen, sondern auch unter den letzteren allein; die Anfertigung von Waren nicht bloss auf Bestellung der Konsumenten, sondern in erheblichem Maasse auch auf Lager; der immerhin nicht unbeträchtliche Umsatz und der entsprechend hohe Unternehmergewinn; weiter aber auch das im Auslande liegende Absatzgebiet für die angefertigte Ware; die seitens der Kunden des Angeklagten gewählte und von dem Angeklagten genehmigte Art der Begleichung der Verbindlichkeiten jener durch Vermittelung von Bankiers und durch Wechsel; die ganze Einrichtung des Geschäftsbetriebes des Angeklagten; das Ankaufen der Materialien und der Verkauf der Waren, beides nur im grossen, von und an Grosshändler; das Reisen ausserhalb des Betriebsortes zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen — alle diese Thatsachen zusammengenommen, zwingen nach Ansicht des Berufungsgerichts zu der Annahme, dass der Geschäftsbetrieb ein fabrikmässiger ist.«

Und doch hatte das zuständige Schöffengericht vorher erkannt, dass ein fabrikmässiger Betrieb nicht vorliege. (Mitt. 1895.)

Aus dem Meissener Bezirk stammt die weitere Nachricht:

»In Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in einer Blumenfabrik, in welcher 42 Arbeiter gezählt wurden, ist anzuführen, dass die betreffende Verwaltungsbehörde diese Anlage bei der Einfachheit der Einrichtungen, ungeachtet der grossen Zahl der beschäftigten Personen als einen handwerksmässigen Betrieb ansah.« (Mitt. 1894.)

Für Anlagen zur Anfertigung von Cigarren hat der Bundesrat 1893 besondere Bestimmungen erlassen. Der Fabrikgesetzgebung gleichzeitig unterworfen sind kleinere Anlagen durchaus nicht, wie eine Freiberger Mitteilung von 1897 zeigt: Die Strafkammer erachtete eine Anlage, wo ausser der Schwiegertochter des Unternehmers noch fünf fremde männliche Personen beschäftigt wurden, nicht als Fabrik, da »z. Z. die Vorschriften des § 135 nur für diejenigen zur Herstellung von Cigarren dienenden Anlagen galten, die Fabriken sind oder solche Werkstätten darstellen, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet: die Zahl der Arbeiter und der Umsatz der Produktion seien zu gering, eine strenge Arbeitsteilung bestehe nicht.«

Ueber einen eigenartigen Fall berichtet der Aufsichtsbeamte für Waldeck und Pyrmont: »Ein Cigarren-Hausindustrieller verfügte über ein grösseres Lokal, rüstete dasselbe mit den nötigen Arbeitstischen und Werkzeugen aus, beheizte und beleuchtete es und vermietete die einzelnen Plätze an andere Hausindustrielle meist weiblichen Geschlechts, die, wenn sich eine Fabrik am Orte befunden hätte, in dieselbe als Arbeiter eingetreten sein würden, statt dessen aber von verschiedenen auswärtigen Firmen die Herstellung von Cigarren für ihre Person in Auftrag nahmen. Sie standen also zu dem Lokalbesitzer in dem Verhältnisse eines Abmieters, nicht eines Arbeiters. Da die ganze Einrichtung jedoch äusserlich, abgesehen allein von den Lohnverhältnissen, den Charakter einer Fabrik trug, so wurde sie auch als solche den bestehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Cigarrenfabriken unterworfen.« (Mitt. 1893.)

Aehnlich liegen nachstehende Verhältnisse: Im Plauenschen Bezirke waren in einem und demselben Hausgrundstücke, teils im Vorder-, teils im Hintergebäude, in sechs verschiedenen Räumen zusammen zehn Handstickmaschinen und eine Fädelmaschine aufgestellt und in Benutzung, für deren Betrieb je nachdem jugendliche oder weibliche Hilfskräfte Verwendung finden, 21 bis 31 Personen erforderlich sind. Zur Zeit der Revision bestand das Betriebspersonal aus etwa 30 Arbeitern, von denen sieben in der Spitzenausrüstungs- und Konfektionsabteilung thätig waren. Die befragten Sticker gaben an, dass sie die Stickmaschinen vom Hausbesitzer gegen Entrichtung eines Pachtgeldes gemietet und die Kosten für Heizung und Beleuchtung selbst zu tragen hätten. Während einer dieser Sticker schon seit 12 Jahren nur für den Besitzer der Maschinen gestickt hatte, teilten andere mit, dass es ihnen freigestellt sei, ob sie für den Besitzer der Maschinen oder für andere Fabrikanten arbeiten wollten. Die allgemeine Fädelmaschine hatte der Besitzer den Stickern bisher, ohne Miete zu fordern, zur Verfügung gestellt.

Der Stickmaschinenbesitzer, der zwar durch Plakate u. s. w. jede Verantwortlichkeit für Gewerbevergehen von sich auf seine Mieter hatte abwälzen wollen, wurde nun wegen Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und überlanger Beschäftigung junger Leute von 14—16 Jahren angeklagt und verurteilt.

Das Gericht (Schöffengericht) kam zu der Ueberzeugung, dass das Pachtverhältnis, worauf sich der Anklagte zu seiner Rechtfertigung berief, nur zum Scheine vorhanden sei; es liege nichts andres vor als ein Arbeitsverhältnis mit nicht wesentlichen Abänderungen gegenüber anderen derartigen Verhältnissen. Der fragliche Stickereibetrieb sei als eine Fabrik anzusehen, und der Verurteilte sei der Gewerbetreibende, der für die Beachtung der Arbeiterschutzbestimmungen zu sorgen habe. Eine von dem Maschinenbesitzer eingelegte Berufung wurde kostenpflichtig verworfen. (Mitt. 1895.)

Interessant ist, mit Vorstehendem die Reichsgerichtsentscheidung über sog. Einmieterbetriebe zu vergleichen. Der Chemnitzer Beamte sagt (1896) darüber: »Das Charakteristische der Einmieterbetriebe« (meistens der Strumpf-Industrie zugehörend) »ist, dass der betreffende Gewerbeunternehmer seine Betriebsstätte mit anderen gemeinschaftlich in eine grosse, sich äusserlich als eine Fabrik darstellende und mit Elementarkraft ausgerüstete Anlage verlegt, aber mit eigenen Maschinen für eigene Rechnung arbeitet; für die erforderlichen Arbeitsplätze und die nötige Betriebskraft zahlt er an den Eigentümer des Grundstückes einen entsprechenden Mietsbetrag. Das Arbeitspersonal des Einmieters besteht dabei in der Regel ausser dem Gewerbeunternehmer selbst aus Familienangehörigen und zuweilen auch aus einigen fremden Personen.« Die zuständige Verwaltungsbehörde vertrat im Gegensatze zur Gewerbeinspektion, die jeden der Einmieterbetriebe als Motorwerkstatt und die Kinder der Einmieter nicht als gewerbliche Arbeiter betrachtete, die Anschauung, dass das Verbot der Beschäftigung von Kindern ein ganz allgemeines sei und so auch die eigenen Kinder der in grösseren Betrieben als Einmieter thätigen Gewerbeunternehmer treffe. Dieser Meinung trat auch das sächsische Ministerium des Innern, dem die Gewerbe-Inspektion unterstellt ist, bei, indem es u. a. sagte: »Arbeiten die Kinder nicht bei ihren Eltern, d. h. in deren Behausung und unter deren Aufsicht, sind die Kinder vielmehr in Fabriken oder diesen gleichstehenden Betrieben beschäftigt, so finden die auf die Verwendung von Kindern bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung, wobei es gleichgültig ist, ob der fragliche Betrieb den Eltern der betreffenden Kinder gehört oder nicht.« Das Reichsgericht aber stellte sich auf einen anderen Standpunkt. In einem Urteile vom 28. November 1896 sagte es: »Der Gesetzgeber habe es als untrennbar von dem Begriff »Fabrik« angesehen, dass das betreffende gewerbliche Unternehmen, als ganzes betrachtet, dem Interesse einer bestimmten, sei es physischen, sei es juristischen Person oder auch sonst einer innerlich organisierten Mehrheit von Personen zu dienen bestimmt sei, so dass derjenige oder diejenigen, denen die Leitung oblag, verantwortlich sind für die Beobachtung aller der zum besten der Arbeiter getroffenen Gesetzesvorschriften. Ob nun der Eigentümer der hier in Frage kommenden Betriebsanlagen als Fabrikunternehmer anzusehen seien, stehe nicht in Frage. Die einzelnen Ermieter von Arbeitsstätten jener Anlagen würden nach dem Sinne des Gesetzes für die Beobachtung der Vorschriften im vierten Abschnitte von Titel VII der Gewerbeordnung gegenüber ihrem Hilfspersonal nur verantwortlich gemacht werden können, wenn und insoweit ihr Gewerbebetrieb jeder für sich als ein Fabrikunternehmen sich darstellte. Dies habe die Vorinstanz unerörtert gelassen. Sie entnehme vielmehr aus dem rein äusserlichen Umstande, dass die Ermieter der Arbeitsstätten, die erwiesenermassen unter sich jedes Zusammenhanges und jeder Organisation ermangelten, in räumlicher Vereinigung

zum Zwecke der allseitigen Benutzung einer von dem Vermieter gestellten elementaren Kraft, nebeneinander ihr Gewerbe betrieben, den Grund, jeden einzelnen dem Fabrikanten gleichzustellen und ihn für Verstösse gegen den Arbeiterschutz haftbar zu machen. Dafür biete aber das Gesetz keine Stütze. Das Landgericht habe sich auch, wie die Urteilsgründe an die Hand gäben, vornehmlich dadurch bestimmen lassen, die Vorschriften über Fabrikarbeit hier als einschlagend zu erachten, weil die Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, die für die Arbeiter in den Anlagen des B. und C. bestünden, dieselben seien, wie in dem gewerblichen Grossbetriebe eines Fabrikbesitzers. In einem früheren Reichsgerichtsurteil aber sei schon ausgeführt worden, dass der Begriff »Fabrik« für sich allein und objektiv, nicht aber bloss mit Rücksicht auf die darin beschäftigten Arbeiter festzustellen sei, und es nicht angehe, eine Arbeitsstätte, die nach den lokalen und sonstigen Verhältnissen Nachteile, wie sie die Gewerbeordnung zu vermeiden sucht, für die Arbeiter mit sich bringe, deshalb allein als Fabrik zu erklaren und die §§ 134 ff. der Gewerbeordnung darauf anzuwenden. Nach dem, was über die eigene berufliche Thätigkeit jedes einzelnen, über die mehr oder weniger geringe Verwendung von Hilfskräften, über den Umfang der Produktion, über das geringe Mass der Arbeitsteilung in diesen Betrieben bereits erörtert sei, könne auch ohne weiteres ersehen werden, dass das betreffende einzelne Gewerbe als nicht über das Handwerksmässige hinausgehend anzusehen sei.«

Hin und wieder war in Braunschweig (1897) der Auffassung entgegenzutreten, dass Zimmereien nicht als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung gälten. Der falschen Auffassung entsprechend würden die Lehrlinge von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends beschäftigt, was den Unternehmern unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung verboten werden musste.

Dagegen war ein Steinmetzgeschäft des Wurzener Bezirks, wo durchschnittlich 50 Arbeiter schafften, nach gerichtlicher Entscheidung nicht als Fabrik im Sinne der GO., sondern als kaufmännisch ausgenutzten Handwerksbetrieb grösseren Umfanges zu betrachten. (Mitt. 94.)

Auch eine Kunstschlosserei des Breslauer Bezirks, wo 38 Arbeiter (darunter 5 Knaben von 13 bis 14 Jahren, 10 junge Leute von 14 bis 16 Jahren und 23 Arbeiter über 16 Jahre) beschäftigt und an Lohn im Jahre 1896, 32000 M. verausgabt worden waren, bezeichnete das Gericht, entgegen der Auffassung des Gewerbeinspektors, als handwerksmässigen Betrieb. (1897)

Ebenso behauptete der Unternehmer einer Schlosserwerkstatt und Geldschrankfabrik zu Görlitz, die mittels Dampfkraft 4 Bohrmaschinen und 2 Drehbänke mit Unterbrechung betrieb und 25 Arbeiter, darunter 12 Lehrlinge beschäftigte, er habe nur handwerksmässigen, aber keinen Fabrikbetrieb. Die herbeigeführte gerichtliche Entscheidung trat dieser Auffassung bei. (Mitt. 93.)

Durch Ueberbeschäftigung jugendlicher Arbeiter wollten einige Unternehmer des Kottbuser Bezirks sich insofern nicht strafbar gemacht haben, als sie nur Handwerker und die betreffenden jugendlichen Arbeiter Lehrlinge seien. Es handelte sich um zwei Walkereien mit Dampfbetrieb und eine Bauschlosserei mit vollkommener Massenfabrikation, weitgehendster Arbeitsteilung und überhaupt allen Merkmalen einer Fabrik. Durch Zufall erfuhr der Gewerbeinspektor, dass in einem der ersteren Fälle das Schöffengericht

ein freisprechendes Urteil gefällt hatte; er veranlasste die zuständige Staatsanwaltschaft, die der Ansicht des Gewerbeaufsichtsbeamten vollkommen beitrat, zur Einlegung der Berufung. In dem Falle der Schlosserei, deren zahlreiche Spezialmaschinen durch Wasserkraft betrieben wurden, lehnte der Amtsanwalt ursprünglich die weitere Verfolgung der Sache ab, weil der eine der beiden Betriebsinhaber Innungsmeister und der in Frage kommende Lehrling als Innungslehrling eingetragen sei. (Mitt. 94.)

Einer Bilderbogenmalerei, die während der Schulferien 18 Kinder von 9 bis 14 Jahren täglich etwa 10 Stunden beschäftigt hatte, stand ein Unternehmer vor, der die Arbeiten für eine grössere Firma auf seine Rechnung auszuführen hatte. Die Staatsanwaltschaft lehnte die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitgebers ab unter Berufung auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts vom Jahre 1888, worin eine ganz gleichartige, wie die in Rede stehende Anlage zur Hausindustrie gezählt wurde. (Mitt. 93.)

Aus dem Liegnitzer Bezirk erfahren wir (1896), dass in 5 Verlagsanstalten Bunzlaus zusammen 69 Schulkinder im Alter von 9 bis 14 Jahren durchschnittlich 2 bis 3 Stunden täglich mit Zeitungsfalzen beschäftigt würden, und dass dies straflos blieb, weil die Anlagen gerichtsseitig nicht als Fabrikbetriebe angesehen wurden.

In einem Landeshuter Versandhause, wo sich eine Weberei für Bildwerk, sowie eine Abteilung für Wäscheanfertigung und Namenstickerei befand, wurden Schulkinder an den Wochentagen nachmittags stundenweise beschäftigt. Laute Klagen der Schulinspektoren über mangelhafte Schulleistungen dieser Kinder veranlassten den Gewerbeinspektor zu näherer Betrachtung der Anlage: seiner Meinung nach lag ein Fabrikbetrieb vor. Der Gerichtshof aber war der Ansicht, dass die Beschäftigung der Kinder, die, soweit dies erwiesen, nur im Zeichnen von Packeten, Schreiben von Adressen, Aufkleben von Zetteln u. dgl. bestand, lediglich eine kaufmännische gewesen sei. (Mitt. 93.)

Nach § 154 der GO. finden die Bestimmungen der §§ 134—139b auch auf solche Werften entsprechende Anwendung, die nicht bloss vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden. Von den 64 derartigen Anlagen Hamburgs beschaftigten 1896 nur 29 mehr als 5 und 14 nur 1 bis 2 Arbeiter. Diese letzteren müssen als geringeren Umfanges gelten, während Werften mit 5 Arbeitern nach Ansicht der zuständigen Gewerbe-Inspektion nicht als solche gelten können. Das Gericht nahm aber das Gegenteil an.

Die Freiberger Inspektion hatte 1896 den Holzplatz eines Sägewerkes als zu einer Fabrik gehörig, dort beschäftigte Kinder als in der Fabrik thätig betrachtet, in Anlehnung an ein Reichsgerichtsurteil von 1885, wonach der Begriff »in der Fabrik beschäftigt« nicht lediglich im räumlichen Sinne aufzufassen, nicht davon abhängig sei, ob der betreffende Arbeiter im Innern der Fabrik und damit in einem präsumtiv schädlichen Raume beschäftigt ist, sondern dass der Ausdruck einzig und allein von der Antwort auf die Frage bestimmt wird, ob der Angestellte mit Arbeiten beschäftigt wird, die zum eigentlichen Fabrikbetriebe gehören, zur Herstellung der Fabrikate erforderlich sind. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte sich auf einen andren Standpunkt und gab dem Verfahren keinen Fortgang: sie unterschied »in der Fabrik« und »auf dem Holzplatze derselben beschäftigt«.

Eine nicht unmittelbar hierhergehörigen Zweifel berührt der Beamte für den Bezirk Kassel: »Es bestehen auch bei Behörden noch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine nach neuerem System hergerichtete Molkerei eine für sich bestehende gewerbliche Anlage oder ein Teil der Landwirtschaft sei, oder ob der Betrieb derselben die üblichen Grenzen der Landwirtschaft übersteigt. Es dürfte dabei zu berücksichtigen sein, dass die Molkereianlagen in ihrer ganzen Erscheinung innen und aussen, sowie auch in ihrer kaufmännischen Leitung den Charakter einer Fabrik angenommen haben, und dass einige solche Anlagen auch bereits von Unternehmern, die der Landwirtschaft fern stehen, derart betrieben werden, dass Butter- und Käsefabriken in Erscheinungen treten, die nur ihr Rohmaterial aus der Landwirtschaft käuflich erwerben, während andere Molkereien wieder unter Leitung eines Genossenschaftsvorstandes stehen und »mit ihrem Fabrikate Grosshandel treiben«. (Mitt. 93.)

Zum Schlusse muss eine von der Inspektion Württemberg III (Mitt. 96) aufgestellte Tabelle erwähnt werden, woraus sich ergibt, wie verschieden die Auffassungen des Fabrikbegriffs auch seitens der Ortspolizeibehörden und der Aufsichtsbeamten, deren Erhebungen naturgemäss sorgfältiger ausfallen, sind:

	Anzahl der Fabriken, wo beschäftigt sind		Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre			Anzahl der jungen Leute von 14–16 Jahren			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			Anzahl sämtlicher jugendlichen Arbeiter		
	Arbeiterinnen über 16 Jahre	Jugendliche Arbeiter	16–21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Nach den Polizeiberichten	129	145	2019	4663	6682	627	409	1036	19	8	27	646	417	1063
Nach Erhebungen des Gewerbeinspektors	162	202	2155	4912	7067	758	390	1148	20	15	35	778	405	1183
Unterschied	+33	+57	+136	+249	+385	+131	−19	+112	+1	+7	+8	+132	−12	+120

Als Beweise der dauernd vorhandenen Unsicherheit bei der Definition des Fabrikbegriffes werden die vorstehenden Beispiele genügen; eine weitere Auswahl aus den Amtlichen Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1898 und den Berichten der Preussischen Regierungs- und Gewerberate für 1899 findet sich in einem demnächst erscheinenden Aufsatze von mir in der Socialen Praxis.

Doch ihrer Heranziehung bedarf es gar nicht. Schon die oben gegebene kurze Auslese lässt uns erkennen, wo die Schwierigkeit in dieser Frage liegt, warum eine allgemein gültige Umschreibung von »Fabrik« nicht möglich sein wird.

Es verwischen sich eben die Unterschiede der Betriebssysteme mehr und mehr. »Das heutige Handwerk arbeitet vielfach nicht mehr mit selbst erzeugtem, sondern mit gekauftem Rohstoff; das Lohnwerk findet sich nicht mehr bloss im Dienste von Konsumenten, sondern auch von Unternehmern; das Handwerk nähert sich in seiner Organisation bald mehr dem Verlag (Arbeiten für Ladengeschäfte), bald mehr der Fabrik (kleinkapitalistischer Betrieb).« (Bücher.)

Man hat deshalb vorgeschlagen, diese Betriebs-Kategorien ganz fallen zu lassen und nur noch von Gross- und Kleinbetrieb oder aber, ähnlich wie es das Kaiserliche statistische Amt thut (vgl. w. oben), von Alleinbetrieben, Gehülfenbetrieben mit bis fünf und Gehülfenbetrieben mit mehr als fünf Personen zu reden.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Einführung ganz feststehenden Begriffe dieser Art auch in die Gesetzgebung eine höchst wesentliche Erleichterung und Vereinfachung bei der Handhabung und beim Verständnis der gewerblichen Gesetze bedeuten würde — für das Publikum sowohl als auch für die Polizei, für den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht minder als für den Richter.

Dr. Werner Heffter.

MISCELLEN

Die Erschöpfung der englischen Kohlenvorräte und der englische Kohlenausfuhrzoll. Seit kurzem geht in England der Kampf um den Kohlenausfuhrzoll. Kohlenbergwerksbesitzer, Kohlenhändler und Kohlenarbeiter haben gemeinsam Front gegen ihn gemacht aber damit zunächst nicht viel Wirkung bei der Regierung erzielt. Diese liess keinen Zweifel darüber, dass sie an ihm jedenfalls festhalten wolle. In ihren Erklärungen kehrt dabei immer neu das Argument wieder, dass auch im Interesse der Erhaltung der englischen Kohlenschätze dieser Zoll als Kohlenschutzzoll, welcher die Ausfuhr, wenn auch nicht bedeutend, doch einigermaassen erschwere, geboten sei. Die Rücksicht auf das allgemeine Beste und auf die Zukunft der Nation weise also auf ihn auch dann hin, wenn er, was aber immerhin fraglich, dem Interesse bestimmter Berufe entgegen sein sollte.

Mit Erklärungen wie dieser ist die Frage der Erschöpfung der englischen Kohlenschatze auf die Tagesordnung gestellt — nicht das erste Mal, denn die Erörterung der Frage geht jetzt 110 Jahre zurück. Wohl auch nicht das letzte Mal, da je mehr man sich im Laufe der Jahrzehnte der Zeit nähert, wo die englische Kohle, wenn auch nur stellenweise, einigermaassen knapp zu werden beginnt, die Diskussion der Kohlenfrage selbstverständlich mit immer stärkerer Heftigkeit aufleben wird.

Eine erste Abschatzung der Kohlenvorräte der Insel gehört dem Jahre 1792 an. Sie hatte zum Autor einen Sachverständigen namens Mac Nab und kam zu dem Ergebnis, dass die Erschöpfung der englischen Kohlenlager in 360 Jahren zu gewartigen sei. Das wären von heute an nur mehr rund 250 Jahre! Diese erste Schätzung stimmt mit den neuesten fast genau überein! Denn diese neuesten gehen dahin, dass die englischen Kohlenschätze etwa 275 Jahre vorhalten dürften.

Zwischen jener ersten und der letzten Schätzung liegen aber eine Anzahl anderer mit sehr verschiedenen Resultaten. Dieselben verdienen einmal ins Auge gefasst zu werden. Wir sehen von den Abschätzungen der Leistungsfahigkeit spezieller Reviere ab. Als dem ganzen englischen Kohlenvorrat zugewandte Schätzungen sind dann zu nennen jene des Geologen Bakewell aus dem ersten Viertel des Jahrhunderts, welche mit der Beobachnung Mac Nabs übereinstimmt, sodann jene von Hugh Tailor aus dem Jahre 1830, wonach die englischen Kohlenlager 1727 Jahre sollten ausgebeutet werden können! Buckland, der im gleichen Jahre eine Schätzung aussprach, steht freilich wieder den alten Berechnungen näher, kommt nämlich zu einem Anschlag von 400 Jahren, also von rund 330 Jahren von heute Grossen Eindruck hat seinerzeit die im Jahre 1846 veröffentlichte Schätzung

Greenwalls gemacht, der die Lebensdauer der englischen Kohlenlager ganz genau auf 331 Jahre berechnete, — das wären 285 Jahre von heute. Schliesslich sind vor 1866 noch T. Y. Hall im Jahre 1854 und Hull im Jahre 1864 mit Schätzungen hervorgetreten, denen zufolge England von seinen Kohlenschätzen noch 365 und 450 Jahre, also rund etwa 310 und 410 Jahre von heute an gerechnet, sollte zehren können.

Diese Schätzungen weisen alle, wenn man von der höchst seltsamen Hugh Tailors absieht, eine bemerkenswerte Uebereinstimmung auf, sie nennen nämlich einen Zeitpunkt als den der Erschöpfung, der ungefähr 300 Jahre von heute ab liegt. Das ist nicht zu lange!

Bis zum Jahr 1860 betrachtete man in England die Abschätzungen der englischen Kohlenvorräte ruhigen Blutes. Um diese Zeit wurden sie ein erstes Mal Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und Anlass einer gewissen Erregung. Das hing mit dem Abschluss des berühmten, die Freihandelsara inaugurierenden Handelsvertrags mit Frankreich zusammen, mit welchem England in aller Form auf das Recht, von Kohle einen Ausfuhrzoll zu erheben, oder die Kohlenausfuhr sonst zu hindern, verzichtete.

Kohlensteuer und Kohlenzoll haben in England eine verhältnismässig lange Geschichte. Ein erstes Mal wurde unter Jakob I. eine Steuer auf alle Kohle gelegt, die in London ausgeschifft wurde. Unter Karl II. erfuhr sie eine Erhöhung mit der Bestimmung, dass auf diese Weise die Mittel für den Bau der St. Pauls-Kirche aufgebracht werden sollten. Neue Erhöhungen folgten gleichzeitig mit einer Erweiterung des Wirkungskreises der Steuer in dem Sinn, dass alle von einem Hafen der Insel in den anderen verschiffte Kohle der Steuer unterliegen sollte. 1716 wurde eine Erhöhung der bei der Zufuhr nach London zu zahlenden Steuer mit der Notwendigkeit begründet, 50 Kirchen in und um London zu bauen. Die Kohle hat also in England als Kirchenbausteuer eine Rolle gespielt.

Im Jahre 1784 beabsichtigte Pitt alle englische Kohle auf den Gruben einer Produktionssteuer zu unterwerfen. Er musste den Plan aufgeben. »Wenn«, so meinte damals Rob. Bald, »unsere Todfeinde im Rate zusammen sässen, um einen Plan auszuhecken, die nationale Lebenskraft zu unterbinden, — es gebe keinen besseren, als diese Steuer einführen.« Die alte Steuer blieb aber bestehen. Auch ein richtiger Kohlenausfuhrzoll für die Ausfuhr ins Ausland war in sie eingefügt worden. Erst 1831 und 1834 wurden diese Steuern aufgehoben, und, 1842 noch einmal eingeführt, mussten sie doch nach drei Jahren wieder weichen. Im Handelsvertrag mit Frankreich von 1860 begab sich aber England des Rechts, seiner Kohlenausfuhr weiterhin irgend hinderlich zu sein. Von Patrioten wurde das beanstandet mit Rücksicht darauf, dass England sich damit für den Kriegsfall einer Waffe begebe. Der Prinzgemahl war darum Gegner dieser Klausel. Immerhin machte man der öffentlichen Meinung die Konzession, während man durch Cobden mit Napoléon III. unterhandeln liess, gleichzeitig eine offizielle Untersuchung über die Kohlenschätze Englands ins Werk zu setzen.

Der schon vorhin genannte Hull wurde damit betraut, und es legt Zeugnis für das nachhaltige Interesse ab, dem seine Berechnungen begegneten, dass sie, nachdem 1859 ein erstes Mal in Druck gegeben, 1865 in dritter Auflage (weiterhin 1881 in vierter Auflage) erschienen. Die Aeusserungen Hulls gaben damals Anlass zu einem »Kohlenstreit« in England, wo der bekannte Nationalökonom Stanley Jevons gegen die Abschätzungen Hulls

auftrat, und der die Einsetzung einer Kommission über die Frage im Jahre 1866, und, da — England darüber noch immer nicht zur Ruhe kommen konnte — einer zweiten im Jahre 1873 zur Folge hatte.

Als die Frage in den sechziger Jahren ein erstes Mal die Gemüter zu erhitzen begann, war die Zahl der Aeusserungen zur Kohlenfrage verhältnissmassig gross. Gegen die »amtlichen« Abschätzungen Hulls traten sofort Sir W. Armstrong, weiterhin Phillips, Percy, Conybeare, vor allem aber Stanley Jevons in einer rasch zu Berühmtheit gelangten Schrift auf.

Hull war zunächst Optimist, umsomehr Stanley Jevons Pessimist. Hull sprach nämlich ein erstes Mal von 800 Jahren, für welche die Kohlenvorräte Englands vorhalten würden. Stanley Jevons suchte dem gegenüber wahrscheinlich zu machen, dass die Kohlenvorräte der Insel in 110 Jahren von 1861 erschöpft sein würden, also im Jahre 1971! Es kann hier gleich bemerkt werden, dass ebensowohl Hull wie Stanley Jevons in ihren Voraussetzungen seitdem Lügen gestraft worden sind. Hull war zu seinen 800 Jahren auf Grund der Annahme eines Verbrauchs von 100 Millionen um die Wende des 19. Jahrhunderts zum 20. und Stanley Jevons war zu seinen 110 Jahren auf Grund der Annahme eines Verbrauchs von 330 Millionen im Jahre 1901 gekommen, während der Verbrauch um diese Zeit thatsächlich rund 200 Millionen Tonnen gewesen ist. Immerhin wurden die Schätzungen Stanley Jevons von einer grossen Zahl seiner Mitbürger acceptirt, so beispielsweise von John Stuart Mill, von Gladstone, und begreiflich ist die Unruhe, die daraufhin die englische Nation erfasste. Unter solchen Eindrücken wurde 1866 eine Kommission einberufen. Sie tagte unter dem Vorsitz des Herzogs von Argyll. Im Jahre 1871 erstattete sie ihren Bericht. Er gipfelte in der Voraussagung einer Dauer der Kohlenvorräte von 276 Jahren. Auch diese Voraussage war nicht geeignet, die erregten Gemüter zu beschwichtigen. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs der ersten siebziger Jahre ging der Preis von Kohle und Eisen mächtig in die Höhe Dies vermehrte die allgemeine Erregung. Man führte die Erhöhung des Kohlenpreises bereits auf drohende Erschöpfung der Kohlenvorräte zurück und die Einsetzung einer neuen Kommission war die Folge. Diese äusserte aber kein Urteil über das wahrscheinliche Datum der Erschöpfung, und ebensowenig that das 1878 eine Gruppe sachverständiger Personen, die damals zur Prüfung der Verhältnisse zusammentrat. Hull entschloss sich 1897 zu einer Nachprüfung seiner vor einigen Jahrzehnten angestellten Untersuchung, er kam zu einer weniger optimistischen Beurteilung der Sachlage als damals, aber auch er entschlug sich diesmal der Ziffern. Er erklärte vielmehr:

»Für unsere Generation ist die Diskussion über die Zukunft der Inseln, sobald einmal der Augenblick der Erschöpfung der Kohlenlager gekommen ist, von keinem anderen als akademischen Interesse. Wir können bloss voraussehen, dass, wenn diese Zeit einmal kommt, eine ungeheure Veränderung sich in den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen vollziehen wird. Das Uebergewicht der Landwirtschaft über die Industrie, wie es zur Zeit Georg III. bestand, kann sich wiederholen, aber mit Modifikationen, die vorauszusehen unmöglich ist.«

Eine zweifellos merkwürdige Aeusserung! Merkwürdig durch die Kluft, die sich zwischen dem Vordersatz und dem Nachsatz aufthut. »Unsere Generation hat keinen Anlass zur Sorge«, aber »wir können voraussehen, dass« — in immerhin absehbarer Zeit — »sich eine ungeheure Veränderung

im Wirtschaftsleben der Nation anbahnen wird.« Sollte letztere Voraussicht in der That zu irgend welcher Sorge nicht Anlass geben?

Es ist von grossem Interesse, zu sehen, wie Hull, wenn auch als Optimist innerlich widerstrebend, eine Rückbildung der englischen Volkswirtschaft voraussagt. Heute ist England das typische Industrieland. Nahert sich aber England einmal der Zeit, wo seine Kohle erschöpft ist, so wird es wieder allmahlich das Land, dem die grüne Trift auch seinen volkswirtschaftlichen Charakter aufprägt. Wo England alsdann mit den 40 oder 50 Millionen Menschen hin soll, die es bis dahin mehr haben wird als zur Zeit Georgs III., das sagt Hull seinen Landsleuten freilich nicht.

Das sind die Perspektiven, aus denen heraus England seinen Kohlenausfuhrzoll, nachdem es 60 Jahre auf ihn verzichtet hatte, wieder eingeführt hat. Er hat ausgesprochenermaassen mit zum Zweck, den englischen Kohlenvorrat wenigstens einigermaassen zusammenzuhalten. Ist aber nicht bereits dieses Zurückgreifen auf eine in den vierziger Jahren unter allgemeinem Beifall abgeschaffte Maassnahme ein leises Symptom jener Rückbildung, von welcher Hull uns spricht?

Wenn die Zeichen nicht trügen, werden sich Tendenzen dieser Art bald auch auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens der Insel bemerkbar machen! J. W.

Ueber die Arbeitszeit ländlicher Arbeiter in Preussen. Dr. F. Brossling hat hierüber Erhebungen angestellt, denen er folgendes entnimmt: Die Zahl der taglichen Arbeitsstunden betragt für den landwirtschaftlichen Arbeiter in Schlesien im Sommer 11 Stunden, im Winter 8 Stunden. Die Regierungsbezirke unterscheiden sich hierin nicht sehr. Im Regierungsbezirk Oppeln arbeiten die Arbeiter im Sommer $11\frac{1}{2}$ Stunden, $\frac{3}{4}$ Stunde langer als in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz, wo sie nur $10\frac{1}{2}$ Stunden arbeiten. Für die Arbeitszeit im Winter ist natürlich die Helligkeitsdauer bestimmend; im Mittel erreicht sie, wie angegeben, 8 Stunden.

Trustgesetzgebung in Nordamerika. Gegenwärtig besitzen in der nordamerikanischen Union 29 Staaten und Territorien auf Trusts bezügliche gesetzliche Bestimmungen. Es sind dies Alabama (1896), Arkansas (1899), Georgia (1896), Idaho, Illinois (1891), Indiana (1897), Jowa (1890), Kansas (1897), Kentucky (1890), Louisiana (1892), Maine (1889), Michigan (1899), Minnesota (1899), Mississippi (1900), Missouri (1891), Montana, Nebraska (1897), New Mexiko (1891), New York (1899), North Carolina (1899), North Dakota (1899), Ohio (1898), Oklahoma (1893), South Carolina (1897), South Dakota (1897), Tennessee (1897), Texas (1899), Utah (1898), Wisconsin (1900).

Im Jahre 1900 hat einzig Missisisppi ein (neues) Antitrustgesetz erlassen, nachdem bereits 1890 daselbst ein solches herausgekommen und 1898 amendiert worden war. Wie die Anti-Trustgesetze einer Anzahl anderer Staaten bezeichnet es als Trust eine Verbindung, die zum Zwecke hat: 1. dem Handel Grenzen zu ziehen, 2. die Produktion zu beschränken oder die Preise zu andern, 3. die Konkurrenz in der Produktion, im Handel oder im Verkauf

zu verhindern, 4. einen Standardpreis festzusetzen, der Maassstab für die anderen sein soll. Alle Vereinbarungen, die diesen Inhalt haben, sind nichtig. Eine heimische Gesellschaft, die an einem Trust teilnimmt, verliert ihr Patent, eine fremde verwirkt das Recht, Geschäfte im Staate zu betreiben. Personen, die in einen Trust eintreten, werden zu einer Busse von 100—5000 Dollars, zu Haft für 3—12 Monate verurteilt. Nicht statthaft ist es für eine Gesellschaft, Anteile einer anderen Gesellschaft zu erwerben oder zu besitzen oder ihre Gerechtsame oder ihre Ausrüstung zu erwerben, wenn diese andere Gesellschaft das gleiche Geschäft betreibt. Verletzung dieser Bestimmung hat Wegnahme des Patents zur Folge.

Vertragsurkunden in Marokko. Theobald Fischer in seinem Buche »Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise im Atlas-Vorlande von Marokko« (Gotha 1900) berichtet darüber: »Viehdiebstahl ist der Landesnatur entsprechend ausserordentlich häufig. Man sucht dem etwas zu steuern, indem auf den Markten Viehverkaufe von dem Adul, dem Marktkommissar, vollzogen und darüber besondere Urkunden ausgestellt werden. Da diese Urkunden kulturgeschichtlich ausserordentlich anziehend sind, so möge hier eine derselben in der Uebersetzung, welche unser Vize-Konsul in Mogador, Herr v. Maur, der den Ankauf meiner Tiere überwacht hat, freundlichst gegeben hat, folgen: »Von (soll wohl heissen: vor) dem Muhamedaner Sherif Si Brahim Ben Mohamed Sussi Taristi, weisser Hautfarbe, hoher Stirn, Falten im Gesicht, weisser Bart, hochstehender Nase, hat der Jude Jacob Bel Assis von dem Juden dor Mellah von Suera (Mogador) gekauft: Ein Maultier, Wallach, braun, mit sämtlichen Zähnen, untere Zahnreihe auseinanderstehend, nicht gebrannt, nicht gross und nicht klein. Das Maultier ist gesund gekauft worden zum Preise von 29 Duro und der Handel ist gegenseitig abgeschlossen. Der Käufer hat das Maultier vor unseren Augen erhalten, während wir das Geld nicht gesehen haben. Das Maultier ist von dem Käufer gesehen und gut gefunden worden. Wird nachträglich ein Fehler entdeckt oder aber, dass das Maultier dem Verkäufer gar nicht gehört, sondern von demselben gestohlen worden ist, so ist sich an den Abd el Kader Abderrhaman Ben Mohamed el Kanisi, Araber, nicht schwarz und nicht weiss, sondern erdfarbig, mit rundem Gesicht, mittlerem Bart, aufstehender Nase, kleinen Augen, Brandmarken an den Schläfen, zu halten, der sich als Garant für den Verkaufer verpflichtet hat. Der Verkauf ist vor unseren Augen richtig abgeschlossen worden, alle Anwesenden waren bei klarem Verstande, nicht betrunken, noch schwachsinnig. Araber und Jude sind uns bekannt.«

Die Militär-Ausgaben fünf europäischer Grossstaaten sind nach einer im Journal of the Royal Statistical Society mitgeteilten Zusammenstellung gewesen:

	1880	1890	1900
	Millionen Mark		
Grossbritannien	570	656	885
Frankreich	600	625	766
Russland	675	767	720
Italien	200	390	348
Deutschland	405	596	756

1880 trug also Russland die schwerste Rüstung bei einer Ausgabe von 678 Millionen Mark, gegenwärtig trägt Grossbritannien dieselbe bei einer Ausgabe von 885 Millionen Mark, während Russland in die vorletzte Linie gerückt ist, hinter Frankreich und Deutschland und nur über Italien steht. Die Steigerung der Militarausgaben ist übrigens am starksten in Deutschland gewesen, sie war hier binnen zwanzig Jahren absolut 351 Millionen Mark, gegen 315 Millionen in Grossbritannien, 266 Millionen in Frankreich, 248 Millionen in Italien und nur 42 Millionen in Russland. Relativ gemessen fallt die Ausgabensteigerung in Deutschland gegenüber jener in den anderen Staaten noch mehr ins Gewicht.

Promotionsgebühren an preussischen Universitäten. An Promotionsgebühren werden an preussischen Universitäten erhoben

in der theologischen Fakultät

Berlin . . . . 185 M.	Göttingen . 225 M.	Königsberg . 243 M.
Bonn . . . . . 170 „	Halle . . . 267,5 „	Marburg . . 252,5 „
Breslau . . . . 212 „	Kiel . . . 225 „	Münster . . 238 „
Greifswald . . 204 „		

in der juristischen Fakultät

Berlin . . . . 355 M.	Greifswald . 425 M.	Kiel . . . . 450 M.
Bonn . . . . . 340 „	Göttingen . 309 „	Königsberg . 251 „
Breslau . . . . 411,5 „	Halle . . . 350 „	Marburg . . 369 „

in der medizinischen Fakultät

Berlin . . . . 440 M.	Greifswald . 425 M.	Kiel . . . . 360 M.
Bonn . . . . . 340 „	Göttingen . 283 „	Konigsberg . 448 „
Breslau . . . . 381,5 „	Halle . . . 360 „	Marburg . . 330 „

in der philosophischen Fakultät

Berlin . . . . 335 M.	Greifswald . 340 M.	Kiel . . . . 183 M.
Bonn . . . . . 340 „	Göttingen . 300 „	Königsberg . 239 „
Breslau . . . . 342,5 „	Halle . . . 200 „	Marburg . . 225 „
		Münster . . 340 „

Die in der theologischen Fakultät erhobenen Gebühren gelten für Licentiaten der Theologie, von jedem Doktor der Theologie werden erhoben in

Berlin . . . . 355 M.	Greifswald . 425 M.	Kiel . . . . 450 M.
Bonn . . . . . 340 „	Göttingen . 450 „	Königsberg . 503 „
Breslau { kath. 342,50 „	Halle . . . 562 „	Marburg . . — „
{ evg. 459,50 „		

Kritik der Idee elektrischer Schnellbahnen zur Verbindung grosser Städte. In der Besprechung einer Schrift von Philippi und Griebel über elektrische Schnellbahnen sagt das »Archiv für Eisenbahnwesen« 1901 S. 737 ff.: »Gegen so grosse Fahrgeschwindigkeiten (200 km pro Stunde) bestehen die allergrössten Bedenken, die namentlich aus der eigentümlichen Wirkung der umlaufenden Massen herzuleiten sind. Es lässt sich zeigen, dass diese, in Verbindung mit den unvermeidlichen Unvollkommenheiten des

Oberbaues, Störungen der Bewegung hervorrufen, die bei hoher Fahrgeschwindigkeit bedeutende einseitige Entlastungen der Treibachsen und selbst Aufsteigen der Treibräder, sowie Drehungen der Fahrzeuge um ihre senkrechte Schwerpunktachse hervorrufen, die nicht nur zerstörend auf den Oberbau wirken, sondern auch die Entgleisungsgefahr in ausserordentlichem Maasse vermehren. Gerade bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen konnen diese Wirkungen wegen der grossen Trägheitsmomente der Motorachsen sehr gefährlich werden.

»Ferner bietet bei Anwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge die Stromzuleitung ungewöhnliche Schwierigkeiten. Ob es überhaupt gelingen wird, diese zu überwinden, ist zur Zeit noch gar nicht zu übersehen. Die für die Versuche in Aussicht genommene Ausführungsform der Zuleitung, die bisher wohl die beste Lösung darstellt, kann keineswegs als vollkommen angesehen werden. Sie wird vielleicht für die Versuche genügen; für eine dauernde Anlage müsste sie jedenfalls noch sehr wesentlich verbessert werden.

»Die Verfasser der oben genannten Schrift sind allerdings der Ansicht, dass es mindestens ebenso leicht sei, von der heutigen Geschwindigkeit der Schnellzüge auf eine solche von 200 km in der Stunde überzugehen, als es möglich gewesen ist, die Geschwindigkeit der Postwagen durch die jetzige Schnellzugsgeschwindigkeit um das Neunfache zu übertreffen. Sie übersehen dabei nur den nicht ganz unwesentlichen Umstand, dass es viel leichter ist, die Leistungen einer unvollkommenen Einrichtung um ein bedeutendes Maass zu steigern, als bei einer in der Entwicklung weit fortgeschrittenen Einrichtung auch nur die geringste Verbesserung zu erzielen.«

Der Kampf des künstlichen mit dem natürlichen Indigo. Vor nicht langer Zeit ist es bekanntlich gelungen, Indigo künstlich mit viel geringeren Gestehungskosten herzustellen, als sie der Darstellung des natürlichen Indigos anhaften. Die Kultur der Indigopflanze sollte danach genau so wie die anderer (auch europäischer) Farbstoffe, die schon seit längerer Zeit durch künstliche Farbstoffe verdrangt sind, dem Verfall und baldigen Ende geweiht sein. Nach neueren Nachrichten wäre dieser Kampf jedoch noch nicht zu Ungunsten des natürlichen Indigo entschieden. Nähere Mitteilungen hierüber enthalt der Bericht der Brünner Handels- und Gewerbekammer für 1900. Man liest hier:

Man muss die Thatsache als solche jetzt bereits in Rechnung ziehen, dass der grösste Teil derjenigen, welche Indigo verbrauchen, wenigstens einen Teil ihres Bedarfes mit synthetischem Indigo deckt. Die badische Anilin- und Sodafabrik, welche bisher ausschliesslich künstlichen Indigo in grossem Maassstabe erzeugt, hat bereits 20 Millionen Mark in ihrer Indigofabrik investiert und steht im Begriffe, noch weitere 15 Millionen Mark gegen Ausgabe von Prioritaten aufzunehmen, um diesem Fabrikationszweige eine weitere Ausdehnung zu geben. Das Ausgangsmaterial für die Indigoerzeugung ist Naphthalin, ein Stoff, der aus Theer in unbeschränkter Menge erzeugt werden kann; man kann demnach füglich annehmen, dass die oberwahnte Unternehmung in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, den gesamten Weltver-

brauch in Indigo, der auf ungefähr fünf Millionen Kilogramm veranschlagt wird, in ihren Erzeugungsstätten darzustellen. Diese Aussicht drückt auf den Indigomarkt.

Aber noch von einer anderen, gerade entgegengesetzten Seite ist eine nachhaltige Ermässigung der Preise zu erwarten.

Die indische Regierung hat wachen Auges die Gefahr wahrgenommen, die der Indigokultur und Indigoerzeugung der indischen Provinzen durch das Aufkommen des künstlichen Indigo erwachsen ist. Anfangs schien es, als wenn die beteiligten Kreise allen Mut zur Aufrechthaltung der Konkurrenz mit dem neuen Gegner, dem synthetischen Indigo, verloren hätten; es war die Rede davon, dass die grossen Landgebiete, die bisher ausschliesslich dem Anbau von Indigo gewidmet waren, anderen landwirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden sollten. Allerdings war die Befürchtung gerechtfertigt, dass bei einer derartigen Aenderung der Kultur eine wesentliche Herabsetzung des Ertrages und infolgedessen eine Entwertung der Grundstücke nicht zu vermeiden sein werde. Deshalb wendeten sich die Regierungskreise an hervorragende Chemiker mit dem Ersuchen, diese Frage zu studieren und insbesondere sorgfältig zu untersuchen, ob nicht etwa durch eine gründliche Aenderung des Verfahrens der Gewinnung des Farbstoffs aus der Pflanze die Gestehungskosten des natürlichen Indigo herabgesetzt werden könnten. Die Nachrichten, welche über die Ergebnisse dieser Untersuchungen in die Oeffentlichkeit dringen, lauten nunmehr ausserordentlich günstig. Die Studienkommission soll thatsächlich eine wesentliche Verbesserung des Extraktionsvorganges gefunden haben und jüngst ist sogar ein Patent auf ein neues Verfahren erteilt worden. Der Patentinhaber behauptet, dass er im Vergleiche zu den Ergebnissen des bisher üblichen Verfahrens mit seiner Extraktionsmethode die acht- bis zehnfache Menge an reinem Indigo gewinnen werde. Das gegenwärtig übliche Darstellungsverfahren gestattet nämlich nicht mehr als ein Kilogramm Handelsindigo aus 100 kg Stengel und Blättern der besten Indigopflanzen zu erzeugen. Man verspricht sich dagegen nach dem neuen Verfahren aus 1000 kg Pflanzen sechs bis acht Kilogramm Indigo, der zudem mindestens 20—25 pCt. ausgibiger sein soll als der bisherige. Wenn sich dies bewahrheitet, dann ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Indigokultur in den Gebieten, welche sich bisher damit beschäftigt haben, noch für längere Zeiten sich lohnend und ergibig erweist.

Wirkungen des Waldschutzes in Russland. Russland hat seit einiger Zeit ein Waldschutzgesetz. Welche Wirkungen es auf die Holzpreise übt, geht aus folgender Darstellung des »St. Petersburger Herold« hervor: Das Waldschutzgesetz, auf dessen gute Wirkung man so manche Hoffnung gesetzt hatte, scheint seinen Zweck in keiner(?) Weise erfüllt zu haben, da von allen Seiten Klagen über dasselbe laut werden. Die einen behaupten, das Waldschutzgesetz habe die Holzpreise um das Dreifache gesteigert, andere, dass es die kleinen Waldparzellen zu Gunsten der grossen Walder entwerte und die kleine Forstwirtschaft untergrabe, schliesslich, dass es eine enorme Spekulation in Holz gezeitigt habe. Die Beschuldigungen haben ihre Berechtigung, wenn man bedenkt, dass Holz in jeder Gestalt einen Transport auf Landwegen schwer über 50 bis 60 Werst aushält. Dadurch wird der

Spekulation ein Halt gegeben, an welchem sie ansetzen kann. Sie braucht nur Besitzer alles verkaufbaren Waldes in einem Rayon zu werden und kann dann die Holzpreise nach Belieben vorschreiben. Früher, als aller Wald zum Fällen verkauft werden konnte, war das bedeutend schwieriger und erforderte grosse Geldmittel. Jetzt, wo nur sehr grosse Wälder zum Fallen verkauft werden dürfen, ist die Holzspekulation ungemein vereinfacht worden. Drei oder vier Besitzer grosser Wälder in einem Rayon berechnen zuerst das ihnen vom Gesetz zu fallen gestattete Quantum und verabreden sich alsdann, keinen Stamm zu verkaufen, bis die Holzpreise um das Doppelte gestiegen sind. Das tritt für gewöhnlich sehr bald ein, und die Händler haben alsdann vollständig freie Hand in ihrem Rayon, die Holzpreise ganz nach Belieben vorzuschreiben. Diese Kehrseite des Waldschutzgesetzes müsste durch besondere Bestimmungen ausgelöscht werden, sonst wird dieses Gesetz zu einer drückenden Steuer werden, die die Holzspekulanten der ganzen Bevölkerung auferlegen werden.

Aus dem Verwaltungsbericht der Reichsbank pro 1900. Der Umsatz der Deutschen Reichsbank war 1900 189 Milliarden Mark. Davon wurden 111,5 Milliarden im Giroverkehr aufgebracht, 15 Milliarden im Wechsel-, 2,8 Milliarden im Lombardgeschäfte. Die Zahl der Girokonten war Ende 1900 15847. Berlin besass davon nicht ganz ein Zehntel, nämlich 1494, das übrige Deutschland lieferte 14353. An den Giroumsatzen der Reichsbank war Berlin mit nahezu ein Drittel (54 Milliarden), am Wechselgeschäfte mit etwas über ein Fünftel (2,7 Milliarden), am Lombardgeschäfte mit nicht viel über ein Siebentel (0,4 Milliarden) beteiligt.

Die Reichsbank verfügte 1900 ausser über die Reichshauptbankstelle in Berlin über 75 Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen und 241 Reichsbanknebenstellen. Die fünf bedeutendsten Reichsbankhauptstellen waren:

Hamburg	mit einem Umsatz von	16,4	Milliarden Mark
Frankfurt a. M. .	„ „ „ „	10,7	„ „
Köln	„ „ „ „	6,5	„ „
Leipzig	„ „ „ „	5,9	„ „
Breslau	„ „ „ „	5,8	„ „

Manche interessante Einzelheiten bietet das Wechselgeschäft bei näherer Betrachtung dar. Hier zeigt sich beispielsweise, dass die (im Platzwechselgeschaft erworbenen) Wechsel eine desto langerer Verfallszeit haben, je weiter man nach Osten und in je kleinere Orte man kommt. Die Bankanstalt Allenstein erwirbt Wechsel mit durchschnittlich 72 tägiger Verfallszeit, Köslin solche mit 78 tägiger, Kottbus solche, die am 71. Tage fällig werden, Glogau solche, die noch 77, Görlitz solche, die noch 70 Tage laufen. Dagegen ist die durchschnittliche Verfallszeit der erworbenen Wechsel in Bremen und Hamburg 26 und 27 Tage, in Mannheim und München 26 und 20, in Berlin 24 Tage. Der durchschnittliche Betrag der erworbenen Wechsel ist am grössten in Leipzig und Bremen mit 6858 und 6403 M., am kleinsten in Darmstadt mit 790 M. Der Durchschnitt der von der Breslauer Anstalt erworbenen Wechsel läuft 44 Tage und lautet auf den Betrag von 2904 M.

Beim Studium der Ziffern des Lombardverkehrs macht man die Wahrnehmung, dass die kleinen Darlehen lange, die grossen kurze Zeit laufen. In Allenstein oder Kotthus, wo das Lombarddarlehen durchschnittlich etwas über 4000 M. ist, läuft dasselbe 38 und 57 Tage, in Nurnberg, wo es die 4000 M. noch nicht erreicht, gar 97 Tage, dagegen in Leipzig, wo es durchschnittlich 88000 M. beträgt, nur 18, in Strassburg, wo es 70000 M. beträgt, nur 8 Tage.

Verluste im Lombardgeschäft kommen nicht vor. Im Wechselgeschafte gerieten 1900 von 9900 Millionen Mark Wechseln solche für 584000 M. ins Stocken.

Von Banknoten gibt die Reichsbank fast nur Stücke zu 1000 und zu 100 M. aus. Sie hatte Ende 1900 im Umlauf

381000	Noten à	1000	Mark
563	" "	500	"
10265000	" "	100	"

Die Anteilscheine der Reichsbank befinden sich zu einem Drittel in der Hand von Ausländern. Ende 1900 besassen nämlich von 40000 Anteilen 6214 Inländer im ganzen 29800 Anteile und 1857 Ausländer 10200 Anteile.

An Dividende bezahlte die Reichsbank auf das 100 im Jahre 1900 den Höchstbetrag seit ihrem Bestehen, nämlich 10,86 pCt., während in den neunziger Jahren mit Ausschluss von 1899 die Dividende ihren Höchstbetrag 190 mit 8,81 pCt., in den achtziger Jahren 1882 mit 7,05 pCt., in den siebziger Jahren 1878 mit 6,3 pCt. erreichte.

Dem absoluten Betrage nach erhielten die Anteilseigner der Reichsbank 1900 rund 13200000 M., das Reich erhielt dagegen als Anteil am Gewinn 20800000 M., weiterhin an Notensteuer 2500000 M. Dem Reiche wurde also von der Reichsbank fast doppelt soviel wie den Aktionaren geleistet.

Ueberdies besorgt die Reichsbank einen Teil der Kassengeschäfte von Reich und Bundesstaaten. Die Ein- und Auszahlungen bei der Reichsbank für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten betrugen 1900 volle 28,5 Milliarden Mark.

BUCHBESPRECHUNGEN

Prof. John Bates Clark (Columbia University). »The Distribution of Wealth, a theory of wages, interest and profits.« New York, The Macmillan Company, 1899. 445 S.

Der Verfasser setzt es sich zur Aufgabe, zu zeigen, dass nach einem natürlichen ökonomischen Verteilungsgesetze der Arbeit wie dem Kapitale derjenige Teil des Volkseinkommens zufalle, welchen der eine und der andere Produktionsfaktor erzeugt hat. Er muss, indem er diese These nachzuweisen sucht, zugleich bemüht sein, das gemeinsame Produkt von Arbeit und Kapital in jene Bestandteile zu zerlegen, welche je für sich als Ergebnis der Arbeit und als Ergebnis des Kapitales gelten müssen. Der Verfasser handelt, was ich hier beifügen mufs, nur von diesen beiden Produktionselementen, indem er Grund und Boden unter das Kapital rechnet.

Um seine These anschaulich zu machen, führt er (ähnlich wie Henry George und Thünen) dem Leser zunächst das keine Grundrente tragende Land (»no-rent land«) vor. Was der mit keinem (?) Kapitale ausgestattete Bodenbearbeiter erwerbe, wo das Land keine Rente abwirft, weil es das mindestfruchtbare und entlegenste ist, sei offenbar einzig dasjenige, was die Arbeit allein hervorbringe. Durch diesen spezifischen Arbeitsertrag, welcher mit keinem Kapitalsertrage vermengt sei, werde aber dann bei freier Mitwerbung allgemein der Lohnsatz bestimmt. Diesem Gedanken sucht der Verfasser eine weitere Ausdehnung zu geben, indem er statt rentlosen Landes Gerätschaften, Maschinen und Werkanlagen vorführt, welche ihrer Mangelhaftigkeit und Rückständigkeit wegen dem Eigner keine Rente mehr bieten, indess gleichwohl dem Arbeiter die Bethätigung seiner Arbeit gestatten. Was der Arbeiter mittels solcher »no-rent instruments« erwerbe, sei wiederum spezifischer Arbeitsertrag, welcher abgetrennt vom Kapitalsertrage zur Erscheinung gelange. Ein ungleich grösseres Erkenntnisgebiet für den spezifischen Ertrag der Arbeit findet aber endlich der Verfasser (gleich Thünen) in der Betrachtung des letztangestellten Arbeiters in jeglichem Betriebe. Der Unternehmer vermehre die Arbeiterzahl insolange, bis durch die Anstellung des letzten Arbeiters eben noch der Lohn produziert werde, den dieser empfängt. Das Produkt des letzten Arbeiters enthalte also keinen Kapitalsgewinn mehr. Weil aber die Arbeitsverrichtung aller übrigen Arbeiter mit jener des letzten gleichartig oder ähnlich sei und die einzelnen Arbeiter untereinander vertauscht werden können, so sei der spezifische, von allem Kapitalsertrag losgelöste Arbeitsertrag auch rücksichtlich aller übrigen Arbeiter in demjenigen Ertrage zu erkennen, welchen der letztangestellte Arbeiter hervorbringt. Der Verfasser geht hierbei, wie der Leser wahrnimmt, von der Voraussetzung aus, dafs der Ertrag der Unternehmung bei allmählicher Vermehrung der Arbeiter stets kleinere Zuwächse erfahre. Er gelangt hiernach zum Schlusse, dass der Lohnsatz durch den Grenznutzen oder Grenzertrag der Arbeit bestimmt sei. »Wages tend to equal the product of marginal labour« (S. 106).

Im weiteren Verlaufe des Buches wird

sodann unter Anwendung des Prinzipes vom Grenznutzen und nach der Methode der kleinsten Grössen die Aufteilung des Gesamtwirtschaftsertrages in Ertrag der Arbeit und in Ertrag des Kapitales versucht. Nach der Ansicht des Verfassers ist das Problem der Ertragsteilung auf diesem Wege unschwer zu lösen. Denke man sich bei gegebener und unveränderter Menge des Kapitales die Menge der Arbeit allmählich wachsend, so werden sich in aller Folge stets kleinere Ertragszuwächse ergeben. Der letzte (kleinste) Ertragszuwachs aber, welcher bei Anstellung des letzten vorhandenen Arbeiters entsteht, sei allein für sich als das Ergebnis der Arbeit dieses letzten Arbeiters zu erkennen und bilde seinen Lohn. Dieser letzte und kleinste Ertragszuwachs bestimme aber nicht nur allgemein den Lohnsatz, sondern zeige auch, was das spezifische Produkt der Arbeit eines jeden der übrigen Arbeiter sei. Dies darum, weil ja jeder beliebige unter allen Arbeitern als jener letzte Arbeiter gedacht werden konnte. »It is necessary to guard against the idea that the final men, whose products fix the general rate of wages, are those who would naturally be employed last« (S. 180). Hiernach sei derjenige Teil des Gesamtprodukts, welcher der Arbeiterschaft als Lohn zufällt, welcher sich aber zugleich als das Ergebnis ihrer Arbeitsleistung darstelle, das nach der Anzahl aller Arbeiter berechnete Vielfache des Arbeitsproduktes des letzten Arbeiters. Der Rest des Gesamtproduktes sei als Ergebnis der Wirksamkeit des Kapitals, als »interest« zu betrachten. Man könne aber, führt der Verfasser in seiner Deduktion fort, auch die Arbeit als eine gegebene konstante und dagegen das Kapital als die veränderliche Grösse auffassen. Dann würde sich ergeben, dass beim allmählichen Anwachsen des Kapitales das Gesamtprodukt stets kleinere Zuwächse erfährt. Der letzte (kleinste) Ertragszuwachs aber, welcher aus der Nutzung des letzten Kapitalsteilchens entsteht, sei allein für sich als das Ergebnis der Nutzung von Kapital zu erkennen und bestimme den Zinssatz. Werde hiernach der Zinsertrag vom gesamten Kapitale berechnet und aus dem Gesamtprodukt ausgeschieden, so stelle der erübrigende Rest des Gesamtproduktes wieder den gesamten Lohn der Arbeiterschaft dar. Das ökonomische Gesetz, welches den Lohn und den Zins beherrsche, sei somit das Gesetz der Ertragsfähigkeit des letzten Arbeits- und Kapitalsteilchens. »One law governs wages and interest — the law of final productivity« (S. 200).

Bei der bisherigen Darlegung dieses Verteilungsgesetzes war der »statische« Wirtschaftszustand vorausgesetzt, in welchem durch die allseits freie Mitwerbung die Güterpreise auf das Niveau der Produktionskosten herabgedrückt seien und kein Unternehmergewinn entstehe (S. 70). »Profit (Unternehmergewinn) has no place in such static conditions« (S. 201). Fehle es an dieser Voraussetzung (»in a dynamic society«), indem Arbeit und Kapital nicht völlig freibeweglich, die Preise taxiert oder durch Monopolrechte von ihrem natürlichen Stande abgelenkt sind, so würde das Gesamtprodukt nicht mehr durch die Lohn- und Zinssumme erschöpft sein. Was darüber hinaus im Gesamtprodukte enthalten sei, falle dann als »profit« den Unternehmern zu, welche die Arbeit und das Kapital zur Produktion vereinigen.

Dies ist in gedrängtester Wiedergabe der Grundgedanke des Buches. Ich will nun, abermals mit möglichster Knappheit, den Bedenken Ausdruck geben, welche sich gegen das vorgetragene Verteilungsgesetz erheben.

Ich muss es vorweg nachdrücklichst bestreiten, dass sich in derjenigen Ertragsmehrung, welche als das Produkt des letztangestellten Arbeiters und in jener, welche als das Produkt des letztangewandten Kapitalsteilchens bezeichnet wird, der spezifische Ertrag der Arbeit und der spezifische Ertrag des Kapitals aufweisen lasse. Weder Arbeit allein, noch Kapital allein vermag Produkte zu schaffen. Aller Ertrag ist vielmehr immerdar, soferne die Wirtschaft die primitivste Stufe blosser Occupation natur-

freier Güter überschritten hat, das gemeinsame und einheitliche Ergebnis aus dem Zusammenwirken beider Faktoren. Dies gilt auch vom Produkte des letztangestellten Arbeiters und vom Produkte des letztangewandten Kapitalsteilchens. Auch dieser Arbeiter ist mit Kapital ausgerüstet und dieses Kapitalsteilchen mit Arbeit verknüpft worden. Es ist vom Verfasser im Gedanken nur festgestellt worden, welcher Ertragszuwachs sich ergebe, wenn das vorhandene Kapital mit vermehrter Arbeit genutzt oder die vorhandene Arbeitskraft mit vermehrtem Kapitale in Bewegung gesetzt wird. Aber diese Ertragszuwächse sind immer schon wiederum das gemeinsame und einheitliche Ergebnis von Arbeitsleistung und Kapitalsnutzung. Die Darlegungen des Verfassers reichen somit gewiss nicht zum Nachweise aus, dass jeder der beiden Produktionsfaktoren bei der Ertragsverteilung jenen Anteil am Gesamtertrage erhalte, welchen er erzeugt (»the amount of wealth, which that agent creates«). Auch vom Behauer herrenlosen, im Ueberflusse vorhandenen Landes wird sich nicht behaupten lassen, dass er von allem Kapitale entblösst sei, schon weil er Werkzeuge und Gerätschaften und einen ursprünglichen Vorrat an Unterhaltsmitteln zur Verfügung haben muss. Desgleichen wird derjenige, welcher seine Arbeit mittels jener vermeintlichen »no-rent instruments« bethätigt, mit irgend welchem Kapitale an zu verarbeitenden Rohstoffen ausgerüstet sein müssen. Auch glaube ich nicht, dass jene mangelhaften und rückständigen Arbeitsmittel völlig rentloses Kapital seien; denn sie sind nicht, wie im Ueberflusse vorhandenes Land, herrenlos und das Recht zu ihrer Nutzung wird immer erkauft werden müssen.

Es ist aber meines Erachtens weiters auch völlig verfehlt, zu urteilen, dass der Lohnsatz durch jenen geringsten Ertragszuwachs bestimmt sei, welcher sich bei unverändertem Kapitale aus dem Hinzutritte des letzten Arbeiters ergibt, und dass desgleichen der Zinssatz durch jenen geringsten Ertragszuwachs bestimmt sei, welcher sich bei unveränderter Menge der verfügbaren Arbeitskraft aus dem Hinzutritte des letzten Kapitalsteilchens ergibt, während den Unternehmern dann aller Ertrag nach Abzug der nach dem vorgenannten Lohn- und Zinssatze berechneten Lohn- und Zinssumme zufallen müsse. Bei dieser Annahme steht der Verfasser ersichtlich auf einem sehr einseitigen Standpunkte der Betrachtung derjenigen Wirkungen, welche die Mitwerbung auf die Preisgestaltung übt. Was uns der Verfasser vorführt, würde nur dann eintreten, wenn das konkurrierende Angebot aller Arbeiter und aller Leihkapitalisten einem einzigen Generalunternehmer oder einem Gesamtverbande aller einzelnen Unternehmer gegenüberstände. Bei irgend welchem gemeinsamen Vorgehen der Arbeiter im Preiskampfe um den Lohn und bei irgend welchem gemeinsamen Vorgehen der Leihkapitalisten im Preiskampfe um den Zins müssen hingegen, gleichwie im Falle, wenn die Unternehmer untereinander in Konkurrenz treten würden, höhere Lohn- und Zinssätze und niedrigere Unternehmergewinne zur Geltung gelangen. Man denke nur, welchen Vorteil die Arbeiter und die Leihkapitalisten allein schon erlangen müssen, wenn sie auch nur jenen »letzten« Arbeiter und Leihkapitalisten bestimmen würden, vom Angebote abzustehen. Nun wäre schon der Lohn- und Zinssatz höher als vordem und aus der hiernach gesteigerten Lohn- und Zinssumme würde sich immer die Ablohnung des feiernden letzten Arbeiters und die Entschädigung des Eigners des ruhenden letzten Kapitalsteilchens bestreiten lassen.

Ich glaube, gezeigt zu haben, dass dasjenige, was der Verfasser dem Arbeiter und Kapitalisten aus der Verteilung des Gesamtproduktes zuweist, weder derjenige Bestandteil des Gesamtproduktes ist, welchen der Arbeiter mittels seiner Arbeitsleistung und der Kapitalist mittels der Nutzung seines Kapitales allein erzeugt hat, noch jener, welcher ihm im Preiskampfe mit Notwendigkeit zufallen muss. Ich habe damit das Forschungsergebnis, zu welchem der Verfasser gelangt ist, widerlegt. Ich kann aber

zum Schlusse auch nicht unbemerkt lassen, dass der Verfasser schon mit seiner Grundvoraussetzung im Irrtum war, dass jedes hinzuwachsende Arbeits- und Kapitalsteilchen stets geringeren Ertragszuwachs schaffen müsse. Der Verfasser, wie so mancher andere Autor gleicher Richtung, scheint mir hierbei in einem grundsätzlichen Missverständnisse über das Prinzip der Grenznutzentheorie befangen zu sein. Wenn diese Theorie beim Anwachsen der Gütermenge stets verminderte Nutzenzuwächse annimmt, so gelten ihr diese Güter immer als solche einer bestimmten Art. Dass nun zuwachsende Mengen derselben Güterart stets verringerten Nutzenzuwachs gewähren, wird rücksichtlich der Genussgüter schon durch das psychologische Gesetz begründet, dass die Bedürfnisbefriedigungen bei fortschreitender Sättigung des bestimmtartigen Bedürfnisses an Bedeutung einbüssen. Rücksichtlich aller Güter insgesamt, zumal aber rücksichtlich der Produktionsmittel, liegt vor, dass sie nach Massgabe der ihnen zukommenden spezifischen Nutzbarkeit zunächst den wirksamsten, bei ihrer allmählichen Vermehrung aber dann nach und nach minder wirksamen Verwendungszwecken zugeführt werden, weil es an den wirksameren gebricht. So lässt sich also mit Grund sagen, dass zuwachsende Güter gleicher Art stets geringeren Nutzen schaffen. Lässt man dagegen, wie dies der Verfasser thut, bei der Vorstellung der allmählich wachsenden Gütermenge alle Artbegrenzung fallen, generalisiert man die millionenfach verschiedenen körperlichen und geistigen Talente und Befähigungen zur Arbeitsleistung einfach als »Arbeitskraft« und die millionenfach verschiedenen im Kapitale begriffenen Güterarten einfach als »Kapital«, so ermangelt es ersichtlich an allem Grunde, die These aufzustellen, dass jeder Zuwachs an dem innern Gute: Arbeitsbefähigung, und jeder Zuwachs an dem äussern Gute: Kapital, stets abgeminderte Ertragszuwächse bieten müsse. Die vermehrte Arbeitskraft und das vermehrte Kapital wird eben diejenigen spezifischen Gestaltungen annehmen müssen, welche die wirksamsten Zweckbestimmungen ermöglichen. Wer wird zumal leugnen können, dass bei Mehrung der im Kapital begriffenen äusseren Machtmittel sich mit gegebener Arbeitskraft progressive Erträge schaffen lassen, sofern nur diese Machtmittel die richtige Gestaltung annehmen.

Wenngleich ich hiernach die Auffassung hege, dass das Werk in der Hauptsache vergriffen ist, so will ich doch keineswegs bestreiten, dass die Lektüre desselben Interesse gewährt. Es liegt hier ein ausserordentlich charakteristisches Beispiel jener irrigen Anwendung der Rechnungsmethode der kleinsten Grössen auf die nationalökonomische Doktrin vor, welcher man in einem Teile der neueren nationalökonomischen Literatur begegnet. Aber das Buch enthält auch manche sehr richtige Bemerkungen und Beobachtungen, aus denen man lernen kann.

Joh. von Komorzynski.

P. Guiraud. La main-d'œuvre industrielle dans l'ancienne Grèce. Paris; F. Alcan; 1900. 217 p.

Excellent ouvrage, digne en tout point de l'auteur de La propriété foncière en Grèce, et que toute personne qui veut étudier l'histoire économique de la Grèce devra consulter.

L'auteur nous dit qu'il na pas voulu exposer les procédés usités dans l'industrie grecque. Il renvoie, pour cela à l'ouvrage de Hugo Blümner. »Mon but — dit-il — a été de décrire la condition des personnes qui exerçaient les métiers industriels, et non pas la manière dont elles les exerçaient. . . Organisation de l'industrie, répartition du travail entre la main-d'œuvre libre et la main-d'œuvre servile, rapports réciproques des ouvriers et des patrons, taux des salaires, tels sont les principaux sujets que j'ai abordé, avec le désir de rechercher surtout si l'esclave accaparait toute la besogne industrielle, ou s'il laissait une place, et quelle place, au travailleur libre«.

La solution qu'il donne de ce problème

nous semble très exacte. «Le travail libre avait une grande place dans l'industrie, et j'entends par là non seulement la direction générale des entreprises, mais encore l'humble besogne de l'ouvrier. . . Dans la plupart des professions il y avait une main-d'œuvre servile et une main-d'œuvre libre, fonctionnant parfois côte à côte, et on ne voit pas qu'entre l'une et l'autre la ligne de démarcation fût jamais déterminée par la nature du travail à exécuter.«

Nous avons été heureux de voir que l'autorité de Mr. Guiraud venait confirmer une observation, que nous avons publiée dans notre Cours d'Economie politique, en 1897. Nous citions alors les faits nombreux qui nous empêchaient d'admettre la théorie courante, suivant laquelle partout, en Grèce, même à Athènes, le travail aurait été méprisé. Il y avait, en Grèce des Etats »où l'opinion publique — dit M. Guiraud, p. 164 — envisageait avec défaveur le travail du citoyen. . . C'était là un préjugé très vivace qui remontait à l'époque aristocratique, et dont il serait facile de retrouver la trace jusque dans les sociétés modernes. — Mais, pour quelques individus qui en subissaient l'empire, on en remarque un grand nombre qui ne s'en souciaient guère«. Et ailleurs: »L'établissement de la tyrannie eut pour effet de rehausser dans tout le monde grec la condition des travailleurs. . .« (p. 39). »Cette tendance ne fit que s'accentuer dans les démocraties. . . « (p. 40). »Les aristocrates se plaignaient des égards qu'on avait pour les artisans. . . Mais l'immense majorité des citoyens était loin de s'associer à leurs critiques. . .« (p. 41). »Tout ceci dénote un état d'opinion singulièrement favorable aux arts manuels, et à ceux qui les pratiquaient« (p. 43).

L'auteur a tiré un excellent parti des nombreux documents que nous fourni l'épigraphie et son ouvrage est plein d'observations fort judicieuses.

Vilfredo Pareto.

Justi. Hessisches Trachtenbuch. Elwert, Marburg, 1900. Lfg. I. und II.

Ueberall im Leben der Völker und besonders lokal umschriebener Volksstämme schleifen sich die Eigenarten, wie sie Lebensgewohnheiten und Sitten bieten, mehr und mehr ab. Der Erfolg manches Althergebrachten, mehr weniger Guten durch Neues, wenn auch nicht immer Besseres, ist eine Folge hauptsächlich des ausserordentlichen Verkehrs und der fortschreitenden Volksmischung. Ganz besonders sehen wir die Volkstrachten, wie sie Eigenart und hergebrachte Sitte allmählich geschaffen haben, mehr und mehr der sog. städtischen Tracht weichen. Eine Rolle spielt hier ausser manchen anderen Gründen die grössere Billigkeit und Bequemlichkeit der Beschaffung; jedenfalls greift überall eine Bekleidungsnivellierung Platz, wo noch vor 50—60 Jahren die eigenartigen z. T. schönen Volkstrachten allgemein waren. Dass an manchen Orten man sich bestrebt, das Fortbestehen derselben zu unterstützen, ist bekannt, es wird dies aber kaum von Erfolg gekrönt sein.

Eine wahre Fundgrube — wie für manche besonderen Volkssitten und -gebräuche, so auch — für Trachten bildet das ehemalige Kurfürstentum Hessen, besonders im Schaumburger-, dem Schwalm- und oberhessischen Kreis. Hier hat der Orientalist Justi mit feinsinnigem Verständnis sich seit Jahren bemüht, die Trachten, wie sie in den engeren Thälern seiner Heimat sich noch massenhaft bieten, bildlich festzuhalten u. z. hat er dabei nicht nur die Tracht, sondern auch die sie tragenden Menschen, die Elisabeth Lenk, den Jörge Debus u. s. w. abgebildet, wodurch er zugleich eine Vorstellung vom ganzen Volksstamm ermöglicht, den Abbildungen etwas durchaus Persönliches verleiht und so den Wert des Werkes erhöht.

Die Publikation, von der bisher 2 Lieferungen in Folio erschienen, wird herausgegeben unter Beihülfe der historischen Kommission für Hessen und Waldeck; ohne solche Beihülfe würde kaum ein Verlag ein

gleiches Werk in so vorzüglicher Ausstattung herstellen können. Den Eingang bildet ein längerer wissenschaftlicher Essay über Trachten im allgemeinen und deren Entwickelung mit zahlreichen socialen Erklärungen. Dem Fortgang des Werkes werden alle, die sich für Volksleben und dessen Strömungen interessieren, einen regen Erfolg wünschen.

Kellner-Hubertusburg.

Herm. und Johann Wittenborg, Handlungsbuch. Herausgegeben von F. Mollwo. Leipzig 1901, Dyksche Buchhandlung. LXXIX und 103 S.

In meiner Abhandlung »Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 75, S. 1 ff. habe ich Veranlassung gehabt, den unschätzbaren Wert hervorzuheben, der den Handlungsbüchern gegenüber anderen Quellen der Wirtschaftsgeschichte zukommt. Wenige Monate nach dem Erscheinen jener Abhandlung ist nun in der vorliegenden Edition ein neues Handlungsbuch der deutschen Forschung zugänglich gemacht worden, das die bisher bekannten an Alter, in vielen Punkten auch an innerem Wert übertrifft. Die beiden in dem Titel genannten Wittenborg sind Vater und Sohn. Hermann W., der zwischen dem 14. Juni 1337 und dem 29. März 1338 gestorben ist, begann das Handlungsbuch. Johann, der spätere Bürgermeister, welcher 1363 hingerichtet worden ist, setzte es fort. Das Geschäft des Vaters war noch verhältnismässig bescheidenen Umfangs. Der Sohn gab ihm eine bedeutende Ausdehnung und zwar von der Art, dass wir ihn als Grosshändler bezeichnen dürfen. Wir haben hier den sehr interessanten Fall, dass ein mittelalterlicher Kaufmann sich auf den Grosshandel beschränkt hat, während derselbe sonst regelmässig von den Detaillisten mit besorgt zu sein scheint. Nach den anderweitigen Nachrichten, die uns über den Handelsbetrieb des Mittelalters zur Verfügung stehen, dürfen wir es als Ausnahme bezeichnen, dass ein Kaufmann, wie wir es an dem Beispiel des Johann Wittenborg sehen, nur Grosshandel getrieben hat Aber eine solche Ausnahme ist natürlich sehr bemerkenswert. Grosses Interesse erwecken ferner die einzelnen Formen des Handels, wie sie uns aus dem Wittenborg'schen Handlungsbuch entgegentreten. Namentlich erfahren wir lehrreiches über den damaligen Geldverkehr und die im hansischen Gebiet üblichen Handelsgesellschaften. Der Herausgeber, der in einer der eigentlichen Edition vorausgeschickten Darstellung die wesentlichen Stücke aus dem Handlungsbuch in ihrer allgemeinen Bedeutung erörtert, hat im Anschluss daran die bisherigen Ansichten über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften einer eindringenden Prüfung unterzogen. Als einen besonderen Vorzug seiner Untersuchung möchte ich es ansehen, dass er einerseits die Thatsache, dass strenge Scheidung von Begriffen nicht die Stärke des mittelalterlichen Rechtes war, vollkommen würdigt und andererseits doch die Unterschiede, die in den Dingen liegen, herauszufinden weiss. Von der viel erörterten »Sendeve« glaubt er feststellen zu können, dass in dem Sendevekontrakt die deutschrechtliche Wurzel der Kommission zu suchen ist. Beachtung verdient auch die Art der Buchführung in unserm Handlungsbuch. Indem Mollwo es mit anderen Aufzeichnungen vergleicht, zeigt er, wie sich ganz allmählich erst der Gedanke geltend macht, die rein hauswirtschaftlichen Notizen aus dem Handlungsbuch zu verbannen und dafür die rein kaufmännischen in immer grösserem Umfang aufzunehmen.

Der Geschäftsumsatz Joh. Wittenborg's lässt sich im ganzen nicht berechnen. Aber die Teilübersichten, die man gewinnen kann, sind auch schon lehrreich. So berechnet Mollwo, dass der Umsatz in Tuchen, Getreide, Malz, Pelzwerk und Wachs in den Jahren 1357 und 1358 mindestens 6776 lüb. Mark betragen hat. Das wären etwas über eine halbe Million Mark nach unserem heutigen Gelde[1])

[1]) Zu S. IX vgl. meine angeführte Abhandlung S. 27 f.

So dankbar wir den Inhalt des vorliegenden Buches begrüssen, so können wir doch nicht umhin, die Ausstattung zu tadeln. Der Verleger hat andere Werke seines Verlags, die für einen grosseren Kreis bestimmt sind (Cartellieris Buch über Philipp II. August von Frankreich und Kiener's Verfassungsgeschichte der Provence), zu einem ganz unzweckmässig hohen Preis angesetzt. Den Preis des hier anzuzeigenden Buches hat er erfreulicherweise so bestimmt, dass den interessierten Kreisen die Anschaffung möglich ist. Aber das Papier, das er geliefert hat, ist so minderwertig, dass er Ruhm mit einer solchen Ausstattung wahrlich nicht ernten wird. G. v. Below.

Richard Calwer, Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jahrgang 1900. Akad. Verlag für Socialwissenschaften, Dr. John Edelheim, Berlin-Bern. 290 S.

Ein Jahrbuch der deutschen Volkswirtschaft, das trotz gewisser Unvollkommenheiten als willkommene Gabe begrüsst werden darf! Es hat an einer solchen Uebersicht lange Zeit gefehlt. Den Berichten aus den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft lässt der Herausgeber Betrachtungen summarischer Natur vorangehen und folgen. Hier wie überall erweist sich das Buch nicht als eine blosse Zusammentragung von Geschäfts- und Marktberichten für das Jahr, sondern als eine dem Volkswirt zugedachte Würdigung der Periode. Dass jede Berechnung und Betrachtung einwandsfrei wäre, lässt sich freilich nicht behaupten. Das Buch zeigt mancherlei durch den prinzipiellen Standpunkt des Verfassers — er ist Mitglied der socialdemokratischen Partei des Reichstages — begründete leichte Einseitigkeit. Dies thut aber dem Werte des Werkes nicht sonderlich Eintrag. Das Buch schliesst mit einer Zusammenstellung der wirtschaftspolitischen Reichsgesetze des Jahres, mit einer Wirtschaftschronik desselben und einer Anzahl Tabellen über die Zinssätze, Wechsel- und anderen Kurse, Warenpreise, die Handelsbewegung, Einkommensverteilung, Lohnbewegung u. s. w. Ein Register erleichtert seinen Gebrauch.

Wir wünschen, dass dem Jahrgang 1900 eine lange Reihe weiterer folgen möge.

J. W.

Conrad Bornhak. Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preussen. Zum praktischen Gebrauche dargestellt. Berlin, 1901. Georg Reimer. 164 S.

Die Rechtsverhältnisse der preussischen Hochschullehrer hatten bisher, abgesehen von der s. Z. von dem Unterzeichneten im amtlichen Auftrage bearbeiteten Darstellung der Rechtsverhältnisse der Privatdozenten, eine systematische, selbständige Bearbeitung nicht gefunden. Es war daher von vornherein eine dankenswerte Aufgabe, die Rechte und Pflichten sämtlicher preussischer Hochschullehrer, sowohl an den Universitäten, wie an den Technischen Hochschulen in einer zum praktischen Gebrauch bestimmten, knappen und übersichtlichen Form zur Darstellung zu bringen. Der Verfasser hat diese Aufgabe in ganz besonders trefflicher Weise gelöst. Nach einer geschichtlichen Einleitung über die deutschen Universitäten des Mittelalters, den brandenburgisch-preussischen Territorialstaat, den absoluten Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts und die Wandlungen, welche die Rechtsverhältnisse der Universitätslehrer im 19. Jahrhundert erfahren haben, behandelt der Verfasser zunächst in drei gesonderten Abschnitten die Universitätsprofessoren, die Privatdozenten der Universitäten und die an den letzteren beschäftigten Assistenten und Lektoren, um dann in einem letzten Abschnitt noch die Besonderheiten der Technischen Hochschulen zu erörtern. Da ihm auf seine Bitte die Benutzung der Akten des Unterrichtsministeriums gestattet war, ist es ihm möglich gewesen, eine erschöpfende Zusammenstellung des gesamten Quellenmaterials zu geben und auch die gerade für das Universitätsrecht besonders wichtige Verwaltungspraxis eingehend zu berücksichtigen.

Die gesamte Arbeit trägt somit den Stempel absoluter Zuverlässigkeit, man kann

sie mit Recht als den praktischen Codex der Rechte und Pflichten der preussischen Hochschullehrer bezeichnen und allen, die an einer preussischen Universität oder Technischen Hochschule als Lehrer thätig sind, zur schnellen und sicheren Orientierung über ihre Rechtsverhältnisse warm empfehlen. Paul Daude.

Dr. Walther Nothnagel. Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie. Verlag von Alfred Hölder, Wien 1900. VIII und 160 S.

Diese Arbeit eines jungen, der Wissenschaft durch den Tod leider viel zu früh entrissenen Gelehrten, der sich bereits durch seine Erstlingsarbeit »Exekution durch sociale Interessengruppen« auf's vorteilhafteste bekannt gemacht hatte, verdient insbesondere die Beachtung der Nationalökonomen. Denn obgleich das Buch sich »eine handelsrechtliche Studie« nennt, liegt seine eigentliche Stärke im wesentlichen auf wirtschaftlichem Gebiete, während es auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft nur das allerdings auch nicht zu unterschätzende, wenn auch immerhin rein negative Ergebnis geliefert hat, die Unhaltbarkeit der Ehrenberg'schen Lehre von der »beschränkten Haftung« darzuthun, wie ich an einem anderen Orte klargelegt habe. (Jur. Litt. Bl. 1901 No. 5 S. 116ff.)

Der Verfasser hat den Stoff in fünf Abschnitte gegliedert, deren erster zunächst den Begriff der Obligation im allgemeinen und alsdann denjenigen der »beschränkten Haftung« zu entwickeln sucht, wobei die Darstellung, wie üblich, ihren Ausgangspunkt vom römischen Recht nimmt.

In den folgenden drei Abschnitten behandelt N. die Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, sowie die begrenzte Haftung der Eisenbahn und der Post für den Verlust und die Beschädigung von Frachtgut, während er im letzten Abschnitte die Ergebnisse der Einzeluntersuchung nochmals zusammenfasst und daraus die Konsequenzen für eine weitere Ausgestaltung des Prinzips der »beschränkten Haftung« zu ziehen sucht.

Schon diese kurze Skizzierung zeigt uns, welch reichen und interessanten Inhalt die N.'sche Monographie dem Leser bietet.

Um nun die Ergebnisse der N.'schen Arbeit noch kurz zu beleuchten, so erweist sich zwar seine Begriffsbestimmung der beschränkten Haftung als einer »Beschränkung des Obligationsinhalts« vom juristischen Standpunkt aus ebenso unhaltbar, wie die Ehrenbergsche Verknüpfung dieses Begriffs mit dem Vorhandensein eines Sonderguts, wie ich an anderer Stelle (a. a. O. S. 117ff) dargethan; dagegen hat N. die wirtschaftliche Bedeutung der beschränkten Haftung in ganz vortrefflicher Weise klargelegt und äusserst fruchtbringend verwertet. Er sagt nämlich mit Recht (S 23), dass die Frage der beschränkten Haftung wirtschaftlich schliesslich auf die Frage der Beschränkung des Risikos hinauslaufe und betont, dass diese Frage keine rechtliche, sondern eine rein wirtschaftliche sei. Demgemäss bezeichnet er als den einen Pol dieser Haftungsbeschränkung diejenige des Kommanditisten, als den anderen die der Eisenbahnen und sonstigen Transportanstalten für den Verlust und die Beschädigung von Frachtgut, sowie die aus Börsengeschäften mit beschränktem Risiko, welch letztere »fast den Charakter der Versicherung des Verpflichteten gegen den eine gewisse Höhe überschreitenden Verlust an sich tragen«.

Von diesem wirtschaftlichen Standpunkt aus lassen sich in der That alle Fälle der beschränkten Haftung ohne Ausnahme unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfassen, mögen sie auch juristisch eine noch so verschiedenartige Gestaltung und Struktur aufweisen, und mag es sich rechtlich um eine eigentliche beschränkte »Haftpflicht«, d. h. um eine direkte Haftung des beschränkt Verpflichteten gegenüber dem Gläubiger, (wie z. B. bei dem Kommanditisten), oder um eine sog. beschränkte »Deckungspflicht« handeln, d. h. um die Verpflichtung, eine bestimmte Summe in eine Vermögensmasse einschiessen zu müssen, aus welcher der

Gläubiger seine Befriedigung beanspruchen kann, (wie z. B. bei dem Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Wie fruchtbringend sich dieser Gedanke eines »beschränkten Risikos« erweist, das zeigen folgende Erwägungen:

Wirtschaftlich betrachtet ist unter diesem Gesichtspunkt sowohl die Haftung des Aktionärs, des Gewerken einer Gewerkschaft, des Mitgliedes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, eines Kommanditisten, eines Rheders, eines Ladungsinteressenten, der Eisenbahn und Post hinsichtlich des Frachtguts, in gleicher Weise beschränkt; denn der Aktionär trägt das Risiko an dem Aktienunternehmen nur in Höhe des für die Aktie gezahlten Betrages, der Gewerke in Höhe des Wertes seiner Kuxe, der Gesellschafter einer G. m. b. H. in Höhe seiner Stammeinlage, äusserstenfalls des Stammkapitals, der Genosse in Höhe seines Geschäftsanteils und seiner Haftsumme, der Kommanditist in Höhe seiner Einlage, der Rheder in Höhe seines Anteils am Schiffsvermögen, der Ladungsinteressent in Höhe seiner Beteiligung an der Ladung, Eisenbahn und Post in Höhe der tarifmässig festgesetzten Maximalhaftungssätze. In allen diesen Fällen steht von vorn herein der grösstmögliche Umfang der Haftung des Schuldners oder genauer des oder der wirtschaftlichen Träger der Unternehmung fest: es handelt sich demnach, wirtschaftlich betrachtet, um eine Teilung des Risikos zwischen Gläubiger und Schuldner. Auf diese Weise wird der Gläubiger, welcher eine Forderung gegen eine Aktiengesellschaft, eine Gewerkschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, eine Kommanditgesellschaft, einen Rheder oder Ladungsinteressenten erwirbt, an dem wirtschaftlichen Ergebnisse des betreffenden Unternehmens interessiert, da er einen Teil des Risikos trägt, wenn das Unternehmen wirtschaftlich zu Grunde geht; ebenso trägt der Verfrachter einen Teil des Risikos, wenn das Frachtstück auf dem Transport in Verlust gerät oder beschädigt wird. Damit gewinnen wir also als den die beschränkte Haftung beherrschenden einheitlichen wirtschaftlichen Gedanken den Satz:

»Teilung des wirtschaftliches Risikos einer geschäftlichen Unternehmung zwischen Gläubiger und Schuldner oder richtiger wirtschaftlich ausgedrückt zwischen Unternehmer und Kapitalisten, wobei der Eisenbahn und Post gegenüber der Verfrachter die Rolle des Kapitalisten hat.«

Welche weiteren nationalökonomischen Betrachtungen und Folgerungen sich aus diesem Satze ableiten lassen, wie z. B. Gewährung eines höheren Zinsfusses an den Gläubiger, da hier der Zins gleichzeitig die Risikoprämie enthalten muss; Möglichkeit einer Versicherung des Risikos sowohl abseiten des Unternehmers, wie des Kapitalisten je für ihren Anteil am Risiko u. s. w., das kann hier nur angedeutet werden. Ebenso würde die Erörterung darüber zu weit führen, inwiefern im einzelnen der Gedanke der »beschränkten Haftung« als gesetzgeberisches Prinzip auszugestalten ist, ob insbesondere die drei Gesichtspunkte, welche N. in dieser Hinsicht S. 145 ff. aufstellt, nämlich: »1. dass niemand für eine Verpflichtung, auf deren Höhe er bei ihrer Entstehung keinen bestimmenden Einfluss geübt hat, mit seiner ganzen Persönlichkeit einzustehen gezwungen sein soll; 2. dass in der Regel niemand für ein von ihm zu vertretendes Verschulden dritter Personen mit seiner gesamten wirtschaftlichen Persönlichkeit haften soll; und 3. dass die Rücksicht auf die Entwicklung des Verkehrs eine Beschränkung der Haftung des Verpflichteten dann veranlassen darf, wenn sonst in genügender Weise die wirtschaftliche Position des anderen Kontrahenten geschützt wird«, die einzig hier massgebenden sein können und sollen, ob nicht vielmehr insbesondere für die Verteilung des Risikos zwischen Unternehmer und Kapitalisten auch noch andere Gesichtspunkte, z. B. das Interesse, das der eine oder andere Teil an dem günstigen Ausgang des Unternehmens hat, in Betracht zu ziehen sind. So z. B. liesse

sich wohl die Aufstellung eines Rechtssatzes rechtfertigen, wonach der Inhaber einer überseeischen kolonialen Unternehmung für die Handlungen seiner in der Kolonie thätigen Angestellten nur mit den Mitteln des kolonialen Unternehmens haften soll, auch ohne dass es sich um eine Kolonialgesellschaft im Sinne des § 8 d. G. v. 15./3. 1888 (R.G.-Bl. S. 71) handelt, wogegen ich mir von dem von N. (S. 156 ff.) befürworteten neuen Rechtssatze, wonach eine Vereinbarung gültig sein soll, der zufolge der Schuldner z. B. für eine Schuld von 1000 Mark nur in Höhe von 800 Mark zu haften hat, nur dann einen praktischen Nutzen versprechen kann, wenn gleichzeitig für die Deckung der restierenden 200 Mark anderweit (z. B. durch Bestellung einer Grundschuld) Sorge getragen wird. Dieser Zweck wird sich aber m. E. auch schon im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung erreichen lassen, ohne dass es einer Weiterbildung des Rechts bedarf. Derartige Gesichtspunkte können aber hier nicht weiter verfolgt werden.

Die vorstehenden Darlegungen haben ihren Zweck erreicht, wenn sie zum Studium des geistvollen N.'schen Buches anregen, das auch dem Leserkreise dieser Zeitschrift auf's wärmste empfohlen werden kann. Ernst Neukamp.

Dr. Felix Friedrich Bruck, Professor an der Universität Breslau. Die Gegner der Deportation. Breslau, M. u. H. Marcus. 1901. 121 S.

Der Verfasser ist schon früher in mehreren, an weitere Kreise gerichteten Schriften (»Fort mit den Zuchthäusern«, 1894, »Neu Deutschland und seine Pioniere«, 1896, »Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich«, 1899) lebhaft dafür eingetreten, für schwere, insbesondere gewohnheitsmässige Verbrecher das Strafmittel der Deportation nach unserer südwestafrikanischen Kolonie einzuführen, und zwar einerseits aus Gründen der Kriminalpolitik, weil das herrschende System der Freiheitsstrafen nichts tauge, die Deportation dagegen allen an eine Strafe sachgemäss zu stellenden Anforderungen entspreche, andererseits aus solchen der Kolonialpolitik, indem die Deportierten nach seiner Auffassung durch ihre Meliorations- und sonstigen Arbeiten einer späteren Einwanderung freier Deutscher die Wege ebnen, die Pioniere eines neuen Deutschlands werden würden, endlich aus solchen der Socialpolitik, indem das Deutsche Reich angesichts der Uebervölkerung, an der es leide (?), die zu ehrlicher Arbeit unfähigen Verbrecher in die Möglichkeit versetzen müsse, »ihre Kräfte in einer für das eigene und das Wohl des Vaterlandes geeigneten Weise zu verwerten«.

Die Bestrebungen des Verfassers haben in sachverständigen und massgebenden Kreisen meist Widerspruch erfahren. Insbesondere steht die Reichsregierung der Einführung der Deportation ablehnend gegenüber; ebenso wird der Bruck'sche Vorschlag von vielen Kolonialfreunden, welche von seiner Verwirklichung eine Diskreditierung unserer Kolonieen befürchten, verworfen; auch hat sich 1898 der deutsche Juristentag in Posen, hauptsächlich nach dem Referat Korns, des Verfassers der bekannten von der Holtzendorff-Stiftung preisgekrönten Abhandlung über die Deportation, mit starker Majorität gegen Bruck erklärt.

In der vorliegenden Schrift stellt sich Bruck die Aufgabe, mit seinen verschiedenen Gegnern abzurechnen. Er thut dies in lebhafter, mehrfach jedoch formell entschieden über das Ziel hinausschiessender Weise, unzweifelhaft aber mit echter Begeisterung, welche ihm freilich über viele Bedenken hinweghilft, an welchen der nüchternere Beurteiler Anstoss nehmen muss. Aber gerade deshalb ist die kleine Schrift recht anregend zu lesen. A. Nussbaum.

Gabriel Compayré. Die Entwicklung der Kindesseele. Nach der 2. Auflage übersetzt von Chr. Ufer. Altenburg. Oskar Bonde. 1900. 460 S.

Eine Psychologie des Kindes kann vorläufig nur aus einer Sammlung von Einzelbeobachtungen bestehen; denn bis sich bindende Schlüsse aus all den kleinen und

kleinsten Zügen ziehen lassen, muss eine Sichtung des Beobachteten vorgenommen werden, zu der wir einstweilen noch ausserstande sind. Vor allem deshalb, weil wir den Fehler nicht zu beseitigen vermögen, der in der Deutung von Thatsachen liegt; und wir deuten stets vom Standpunkte des Erwachsenen aus, ohne zu wissen, ob wir nicht Vorstellungen und Gefühle unterlegen, die dem Kinde gänzlich fehlen. Compayré's Buch stellt deshalb mit Recht keine systematische Psychologie des Kindes dar, sondern sucht sorgfältig zu beobachten und das Beobachtete kritisch zu beleuchten. In diesem Sinne ist das Kind von der Geburt an dargestellt, wie es sich zu bewegen, zu sehen, zu empfinden beginnt, die ersten Spuren des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urteilsbildung zeigt; dann weiter die Entwicklung der Sprache, des Charakters, des Ichgefühls. Am wenigsten gefallen hat mir das Kapitel über die Geistesstörung beim Kind, bei dem der Verfasser, offenbar nur auf Literaturstudien sich stützend, nicht sorgfältig genug abenteuerliche Märchen (wie z. B. das von einem 4 Tage alten geisteskranken Kind, das von 4 Frauen kaum zu halten war!) von guten klinischen Erfahrungen getrennt hat.

Vielleicht kommen wir durch immer kritischere Sammlung brauchbaren Materiales über die Entwicklung der Kindesseele doch noch dazu, die Grundlagen der Charaktereigenschaften, die uns beim Erwachsenen in den verschiedenen Formen des Verbrechertums begegnen, wissenschaftlich kennen zu lernen. Das dürfte für die Vorbeugung der Verbrechen und die Behandlung der Verbrecher von der grossten Bedeutung sein. Compayré's Buch liefert jedenfalls dazu einen sehr wertvollen Beitrag. Der Uebersetzer hat durch seine Anmerkungen den Wert des Buches an einzelnen Stellen nicht unwesentlich erhoht; seine Uebersetzung ist ausgezeichnet.

Gust. Aschaffenburg.

C. von Massow, Geh. Oberregierungsrat. Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerl. Gesellschaft bei seiner Ausführung. Berlin, 1901. Nicolai. 72 S.

»Helft unsere Jugend retten und bewahren!« Mit diesem Motto richtet der Verfasser einen warmen, praktischen Appell an alle für das Volkswohl interessierten Laien, d. h. Nichtjuristen, dem neuen, so freudig begrüssten und social so verheissungsvollen Gesetz nun auch wirklich zu Kraft und Leben zu verhelfen. Er weist höchst anschaulich darauf hin, dass ein Gesetz, auch das beste Gesetz, zunächst nur ein Stück Papier bleibt und seine beabsichtigte Wirksamkeit unmöglich von den zunächst mit seiner Durchführung beauftragten Behörden allein herbeigeführt werden könne. Vielmehr kann es nur durch opferfreudige Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, der Geistlichen, Lehrer, Aerzte, Vereine, Frauen u. s. w. Leben und Gestalt gewinnen. Für die, die gerne daran mithelfen möchten, gibt nun der Verfasser aus dem Schatze seiner Erfahrung als ehemaliger Landrat und jetziger Vorsitzender einer grossen Wohlfahrtsorganisation — des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien u. s. w. — ungemein dankenswerte Winke und praktische Vorschriften für die Mitarbeit der beteiligten Kreise. Namentlich hebt er die grosse Bedeutung des Fürsorgeramtes für das Gelingen des Gesetzes hervor und entwirft eine m. E. sehr annehmbare Anweisung für deren Thätigkeit. Vor allem aber schärft er den christlichen und humanitären Vereinen die Wichtigkeit des gegenwärtigen Augenblicks ein, fordert zu entsprechender einsichtsvoller und selbstverleugnender Organisation der Vereinsarbeit zu diesem Zweck auf und macht selbst geeignete Vorschläge hierfür.

Genug, alle für die wirksame Durchführung des Gesetzes in Betracht kommenden Punkte werden in einer für Laien höchst lehrreichen Weise besprochen. Möge sich nach des Verfassers Absicht die gesamte bürgerliche Gesellschaft durch die anregende Schrift mobil machen lassen zum Krieg gegen die Verwahrlosung der Jugend! G. von Rohden.

Dr. Friedrich Müller. Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. (No. X der Wirtschafts- und Verwaltungs-Studien, herausgeg. von Georg Schanz) Leipzig 1901. A. Deichert Nachf. XX und 550 S.

Der alte Schulze-Delitzsch-Verband, der allgemeine Verband deutscher auf Selbsthilfe gegründeter Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat im Grunde bis vor kurzer Zeit die Litteratur des Genossenschaftswesens fast allein beschäftigt. Erst in neuerer Zeit sind auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und besonders die dem Offenbacher Verband angehörenden Gegenstand der litterarischen Behandlung gewesen.

Die Mehrzahl der Arbeiten waren Anleitungen für den Betrieb der verschiedenen Genossenschaftsarten und Gesetzeserläuterungen, nur hier und da wurde auch etwas Historisches mit angegliedert und eingereiht. Ein zusammenhängendes Geschichtswerk über die Genossenschaften besassen wir noch nicht und es hat daher vor zwei Jahren der Verbandstag der landwirtschaftlichen Genossenschaften seine Anwaltschaft aufgefordert, für eine Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens besorgt zu sein. Der Wunsch war aber damals bereits in der Erfüllung begriffen, denn der Verf. des vorliegenden Werkes war aus eigener Initiative und nur mit dem Wohlwollen der Verbände und Verwaltungsstellen ausgestattet, an die Abfassung des Buchs herangetreten.

Er hat ein sehr reiches Quellenmaterial benutzt und dasselbe als wirklicher Historiker, d. h. sachlich verarbeitet, ohne irgendwie weitschweifig zu werden. Er hat seine Geschichte begonnen und beginnen müssen mit der Entstehung der ersten Genossenschaften, durch Schulze-Delitzsch's Eingreifen, und er musste dieser Zeit gedenken, in welcher es nur allgemeine Kreditgenossenschaften, wohl auch Handwerkergenossenschaften, aber keine landwirtschaftlichen gab. Er schreitet fort zu der Aufnahme des Genossenschaftswesens in landwirtschaftlichen Kreisen, welche in manchen Gegenden eines geordneten Kredits ganz entbehrten und vielfach offen oder versteckt bewuchert wurden, und er gelangt dann zu dem Nebeneinanderherlaufen der Arbeiten Schulzes und Raiffeisens, dessen erste Vereine noch keine Selbsthilfegenossenschaften, sondern mehr Wohlthätigkeitsvereine waren.

Er schildert weiter das Fortschreiten der ländlichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften beider Systeme, die Verbandsbildungen und das Entstehen der Rohstoff- und Werkgenossenschaften, der Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften, der Zuchtgenossenschaften u. s. w. unter den Landwirten, die Bildung des Neuwieder Verbandes und des aus dem Schultze-Delitzsch-Verband hervorgegangenen heut so grossen Offenbacher Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Es wird bei Müller keine Organisation unerwähnt gelassen, jedes System, jeder Verband und auch jede Person wird besprochen, die thatkräftig eingriff und dem Genossenschaftswesen Förderung von Erheblichkeit gebracht hat.

Bei einer streng sachlichen Darstellung des Geschehenen enthält sich der Verfasser aber keineswegs jeglichen eigenen Urteils und er blickt auch nicht nur auf Vergangenheit und Gegenwart, sondern ganz besonders bei den noch so entwicklungsfähigen Genossenschaftsarten, die der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte gewidmet sind, auch etwas in die Zukunft.

Indem das Buch gangbare Wege nachweist und Beschreiten falscher verhindert, vermag es den landwirtschaftlichen Genossenschaften als Wegweiser zu dienen. Aber auch der Volkswirt und Politiker wird es mit seinen reichen Litteraturangaben mit grossem Vorteil benutzen können. Das Inhaltsverzeichnis umfasst zehn volle Seiten, ein Beweis des reichen Inhaltes und der sachgemässen Gliederung; ein Sachregister aber erleichtert den Gebrauch des Buches als Nachschlagewerk.

Max May.

Eger. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vierte vermehrte Auflage, Breslau, J. U. Kern. 1900. 448 S.

Der Eger'sche Kommentar geniesst in Fachkreisen seit langen Jahren des besten Ansehens. Bei dem in seiner Art gleich rühmlich bekannten Kommentar von Wohlers-Krech liegt der Schwerpunkt in der sorgfältigsten Verarbeitung der Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, die für die Praxis eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt haben, während Eger, abgesehen von diesen Entscheidungen, alle Punkte in Betracht zieht, die irgendwie für das Armenrecht und seine Erklärung von Erheblichkeit sein können. So ist allmählich ein Werk von nahezu 30 Bogen Umfang daraus geworden, das in schwierigen Fragen als sicherer Ratgeber herangezogen werden muss, wenn auch in einzelnen prinzipiellen Fragen die Ansichten Egers von denen anderer Kommentatoren sowie auch des Bundesamts für das Heimatwesen abweichen. Die neue vierte Auflage gewinnt ein besonderes Interesse dadurch, dass die Bestimmungen des BGB. an den zutreffenden Stellen verarbeitet sind; allerdings ist das Zivilrecht im grossen Ganzen für das Armenwesen von untergeordneter Bedeutung, weil die durch Armenverbände geübte Armenpflege auf öffentlichem Recht beruht und selbst die Befugnis, Erstattung der Unterstützung von dritten Verpflichteten zu fordern, zum Teil öffentliches Recht ist, so namentlich die Verpflichtung der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, die von den Armenverbänden gemachten Aufwendungen für die Dauer der an sie bestehenden Ansprüche zu ersetzen. Durch das BGB. werden dagegen berührt die Ansprüche der Armenverbände gegen die Unterstützten selbst und ihre Angehörigen, sowie die Ansprüche dritter Personen gegen die Armenverbände auf Grund der nützlichen Verwendung Gerade dieser letzte Punkt ist recht umstritten. Er ist von socialpolitischer Bedeutung insofern, als es von Wichtigkeit ist, schnelle Hilfe jedem Bedürftigen sicher zu stellen, auch wenn im einzelnen Falle zu der Hilfeleistung nicht immer erst das Einverständnis des Armenverbands abgewartet werden kann; dies gilt namentlich von den Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Krankenpflege durch ärztliche Hilfe bei plötzlicher Erkrankung, Geburtshilfe, Aufnahme in Pflege- und Heilanstalten usw. Es fragt sich hierbei, ob für derartige Ansprüche der Rechtsweg zuzulassen ist oder nicht. E. verneint die Zulässigkeit in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis, weil die Frage, ob ein öffentliches Interesse zur Gewährung von Armenhilfe vorgelegen habe, der Kompetenz der ordentlichen Gerichte entzogen werden solle. Neuerdings hat das Reichsgericht in einer von E. noch nicht erwähnten Entscheidung die Zulässigkeit des Rechtswegs wenigstens für Preussen zugelassen, da der Rechtsweg hier nicht ausdrücklich wie in Bayern, Württemberg und Baden ausgeschlossen oder beschränkt sei. Für die Praxis wird es wesentlich darauf ankommen, ob sich eine Verwendung als wirklich nützlich oder gar als notwendig erwiesen hat, in diesen Fällen pflegen wenigstens grosse Armenverbände unbedenklich Erstattung zu leisten.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Wer über eine Frage des geltenden Armenrechts in zuverlässiger Weise unterrichtet sein will, wird in dem vortrefflichen Werke vollkommen Auskunft finden und selbst da, wo E. mit der Praxis in Widerspruch steht, wird man das Material angegeben finden, das zur Lösung der Zweifel oder Widersprüche beitragen kann.

E. Münsterberg.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Die politischen Verhältnisse der Naturvölker.

Von

Privatdozent Dr. A. Vierkandt in Berlin.

Erster Artikel.

Die politischen Verhältnisse der Naturvölker sind bis jetzt in den Lehrbüchern der Völkerkunde wie in den sonstigen einschlägigen Werken[1] so wenig eingehend behandelt worden und bieten doch nicht nur um ihrer selbstwillen, sondern auch in psychologischer und sociologischer Hinsicht so viel Interessantes, dass der Versuch einer kurzen zusammenfassenden Skizze vielleicht auf einige Nachsicht hoffen darf. Wir beabsichtigen im folgenden lediglich gewisse der Betrachtung sich aufdrängende Haupttypen zu charakterisieren, deren wir drei unterscheiden. Durchweg auf den tiefsten Stufen der Gesittung und zum Teil auch noch darüber hinaus herrschen Zustände mangelnder oder schwacher politischer Organisation, die man als anarchische oder halbanarchische bezeichnen kann. Festere staatliche Formen dagegen treten uns vorwiegend entweder im Zusammenhang mit dem Kriege oder in Verbindung mit einer aristokratischen Gliederung der Bevölkerung entgegen. Die vorwiegend formale Frage, wie weit man bei den Naturvölkern schon von einem »Staat« zu sprechen berechtigt sei, lassen wir an dieser Stelle auf sich beruhen und beginnen sogleich mit der Schilderung der Typen.

[1] Von Lehrbüchern kommen besonders in Betracht: Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker; Ratzel, Völkerkunde; sowie Spencers Sociologie Bd. II und III; von anderen ethnologischen Werken besonders Steinmetz, Ethnologische Studien zur Entwicklung der Strafe, Bd. II S. 20—66 und S. 315—326, und Nieboer, Slavery as an industrial system. p. 190, 209, 231 u. a.; von Monographien nur: Karl Melching, Staatenbildung in Melanesien. Leipz. Diss. Minden in W. 1897, nnd Curt Müller, Die Staatenbildung des oberen Uëlle- und Zwischenseen-Gebietes. Diss. Leipzig 1897.

1. Anarchische und halbanarchische Zustände.

Auf einer sehr tiefen Stufe der politischen Entwickelung stehen durchweg die australischen Stämme[1]). Ihre Zustände sind zum grossen Teile rein anarchisch und auch in den übrigen Fällen erheben sie sich nicht weit über den völligen Mangel einer Staatsgewalt. Sowohl für den ersten wie den zweiten Typus führen wir hier zunächst eine Anzahl Beispiele an. »Diejenigen, welche heute zusammen kämpfen, fallen sich morgen an; die Eingeborenen haben nichts, was man Regierung nennen könnte, keine Worte für Häuptling, Befehl und Gehorsam; und doch herrscht ein sociales System, welches streng beobachtet wird, weil sonst die allgemeine Kritik sie nicht verschont; die öffentliche Meinung scheint grossen Einfluss zu haben.« »Die Regierung jedes Stammes ist durchweg republikanisch, indem keine moralische Ueberlegenheit des einen über den anderen anerkannt wird, und alle gleichmässig dabei interessiert sind, die Befolgung ihrer einfachen Gesetze, wenn nötig mit Gewalt, durchzusetzen. Keiner sucht sich ein persönliches Vorrecht zu sichern oder sich vom Druck der Gesetze zu befreien«. — In dem Moore River Distrikt gibt es keine Regierung, sondern es herrscht vollständige Gleichheit. — Die Eingeborenen von Port Lincoln haben keine Regierung; die älteren Leute jedoch stehen in hohem Ansehen. — Bei den Eingeborenen von Victoria ist eine Regierung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht vorhanden, aber die tapfersten und stärksten, oft auch die gefährlichsten Männer haben das grösste Ansehen. — In Neu Südwales gibt es nichts von einer Art von Regierung bei irgend einem der dortigen Stämme oder einen Oberhäuptling über die Gesamtheit der letzteren. Vielmehr werden die Angelegenheiten jeder Gruppe von einer Anzahl älterer Leute besorgt, unter denen einer wegen seiner überlegenen Einsicht und seines grösseren Einflusses als der Leiter oder das Haupt des Stammes gilt. — Bei Powel Kriek gibt es keine Art von Regierung; indessen üben die ältesten Männer des Stammes in der Regel den meisten Einfluss in den öffentlichen Angelegenheiten aus. — Und von den Eingeborenen Nordaustraliens heisst es: »Es gibt keine anerkannten Häuptlinge im eigentlichen Sinne des Wortes bei irgend einem Stamme, die älteren Männer eines jeden Stammes vereinigen sich indessen zu einer Art von Ratsversammlung, wenn irgend eine wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung steht. Ihr Beschluss wird in der Regel ausgeführt«. — Zum Schluss noch die folgende Beschreibung aus dem vorzüglichen

[1]) Ratzel, Völkerkunde[1] II, 78. Waitz-Gerland, Anthropologie VI, 790 ff. Nieboer, Slavery as an industrial system p. 230—233. Steinmetz, Ethnologische Studien zur Strafe. II, 20—42. Die folgenden Beispiele sind den letztgenannten beiden Werken entlehnt.

Werk von Spencer und Gillen über die Eingeborenen Zentral-Australiens[1]): »Es gibt nichts derartiges wie einen Stammeshäuptling, noch könnte man irgend einem Einzelnen einen solchen Titel beilegen; jedoch steht an der Spitze der einzelnen Lokalgruppen ein Mann, der sich einer besonderen Stellung erfreut. Sein Ansehen ist freilich einigermassen unbestimmter Natur; er hat keine bestimmte Macht über die Personen derjenigen, welche Mitglieder seiner Gruppe sind; er ist aber derjenige, welcher die älteren Männer eventuell zur Ratsversammlung zusammenruft, und seine Meinung übt dabei einen Einfluss aus, dessen Betrag von seinem Ansehen abhängt. Er gilt aber nicht mit Notwendigkeit als das wichtigste Mitglied der Ratsversammlung, dessen Urteilsspruch unbedingt anerkannt werden muss, obschon er, wenn er alt und angesehen ist, thatsächlich einen grossen Einfluss ausübt. Vielleicht drückt man den Sachverhalt am besten so aus, dass dieser Mann ex officio eine Stellung hat, die ihn, falls er ein Mann von persönlichen Fähigkeiten ist, jedoch nur in diesem Falle, befähigt, nicht nur eine beträchtliche Macht über die Mitglieder seiner eigenen Gruppe, sondern auch über diejenigen der benachbarten Gruppen, falls deren Häuptlinge an persönlichem Geschick ihm nachstehen, auszuüben.« Aehnlich lauten die meisten Berichte. Teilweise gibt es überhaupt keine Häuptlinge, sondern lediglich innerhalb der einzelnen Familien Oberhäupter, von denen entweder einer oder mehrere innerhalb eines Stammes sich eines besonderen Ansehens erfreuen. Die Gründe dafür sind verschiedene: teils sind Alter oder Klugheit ausschlaggebend, teils kriegerische Tüchtigkeit oder besondere Befähigung zur Jagd oder endlich eine besondere Fähigkeit, mit der Geisterwelt umzugehen. Auch Frauen können sich solcher Vorzüge und des daraus hervorgehenden Ansehens erfreuen. Wo die Grenze verläuft, oberhalb deren derartige Personen als wirkliche Häuptlinge anzusprechen sind, ist schwer zu bestimmen; jedenfalls folgt man ihnen mehr gutwillig als gezwungen, und ihre Macht ist mehr moralischer als physischer Natur. Stellenweise bekundet sich allerdings eine bevorzugte Stellung des Häuptlings darin, dass ihm und seinen Weibern eine besondere Bedienung zuerkannt wird. In diesem Falle ist er mit einer gewissen Machtfülle ausgestattet und findet Gehorsam; aber wie weit beides geht, und wie weit er insbesondere durch die ihm zur Seite stehende Ratsversammlung eingeengt wird, ist wiederum schwer zu sagen.

Ausgeprägt anarchische Zustände finden wir ferner bei den Eskimos auf Grönland. Der Missionar David Crantz beschreibt sie in seiner treuherzigen und naiven Weise mit folgenden Worten: »Ihre

[1]) Spencer and Gillen, the Aborigines of North-West-Central-Australia. p. 10.

Societät hängt zwar nicht durch bekannt gemachte Einrichtungen und Gesetze, noch weniger durch Zwang und Strafe, aber doch durch freiwillig einverstandene Ordnung zusammen und hat sich ohne grosse Mühe und Aufwand aufrecht erhalten. Man kann sie in der That ein glückliches Volk nennen, denn ein jeder thut, was er will und handelt doch, die Rachgier oder eigenmächtige Bestrafung ausgenommen, nicht leicht anderen zum Schaden. Sie können deswegen auch in Ruhe und Sicherheit leben und bedürfen der Obrigkeit nicht so unentbehrlich wie alle zivilisierten Nationen.« — »Sie leben, wie die ersten Menschen gleich nach der Sintflut gelebt haben mögen, ehe sie einander das Ihre beneiden und sich um Ehre, Gut, Freiheit und Leben zu bringen gelernt haben. Ein Vater regiert seine Familie so gut er kann, hat niemandem weiter etwas zu befehlen und nimmt von niemandem einige Vorschrift an. Sogar wo etliche Familien in einem Hause beisammen wohnen, hat keine über die andere etwas zu sagen. Nur müssen sie gemeinschaftlich das Haus reparieren und zu gleicher Zeit ein- und ausziehen, weil viele Lampen erforderlich werden, das Haus zu heizen. Doch richten sich die Mannesleute gern nach dem ansehnlichsten Wirt, der das Wetter und den Fang am besten versteht. Will ihm aber jemand nicht folgen, so wird er demselben nicht befehlen, noch weniger ihn bestrafen, sondern alle werden eins, auf künftigen Winter bei so Leuten nicht zu wohnen und dem Hausvater einmal bei einem satyrischen Gesange die Wahrheit zu sagen, wenn sie ihn so vieler Mühe wert halten«[4]. Die hier erwähnten Singkämpfe sind die einzige Art, durch die Zwistigkeiten innerhalb eines Stammes bei den Grönländern zum Austrage gebracht werden. Wer von einem anderen irgendwie geschädigt ist, ersinnt Spottverse auf ihn und trägt diese dann bei einer eigens dazu von ihm eingeladenen Volksversammlung öffentlich vor, worauf sein Gegner in gleicher Weise antwortet, so dass das Ganze sich zu einer Art von Zungenzweikampf gestaltet. Irgend welche Häuptlinge fehlen vollständig.

Nahezu anarchisch leben auch z. B. die Botokuden Brasiliens, von denen der Prinz Maximilian zu Wied sagt: »Die Anführer der brasilianischen Stämme unterscheiden sich durch nichts von ihren Landsleuten, die ihnen nicht einmal besondere Achtung bezeugen. Sie haben weiter keinen Vorzug, als dass sie durch mehr Klugheit, Erfahrung oder Tapferkeit sich ausgezeichnet haben und daher in der Truppe eine entscheidendere Stimme führen«[5]. Endlich führen wir aus dem deutschen Schutzgebiet in Neu-Guinea noch einige Beispiele an[6]. In Kaiser-

[4]) David Crantz, Historie von Grönland. S. 216 und 222.

[5]) Prinz zu Wied, Reise nach Brasilien. I. 363.

[6]) Entlehnt aus: Karl Melching, Staatenbildung in Melanesien. Diss. Minden i. W. 1897. S. 14—15.

Wilhelmsland gibt es innerhalb der einzelnen Dörfer, die zugleich einen Staat für sich bilden, keine Häuptlinge, kein Aeltestenkollegium, keine staatliche und politische Organisation. Wichtige gemeinsame Interessen werden gemeinsam im Versammlungshause beraten. Wenn bei diesen so zu sagen anarchischen Zuständen Ordnung, Ruhe und verhältnismässig grosse Sicherheit des Lebens und des Eigentums herrschen, ist dies nur aus der stark entwickelten Ehrfurcht vor Ueberlieferung, Sitte und öffentlicher Meinung zu erklären. — Bei den Bewohnern der Bili-Biliinsel umfasst jedes Dorf einige Familien. Ihre Häupter gelten als Leiter des Ganzen, behaupten aber ihre Stellung nur durch ihre persönliche Tüchtigkeit und durch den infolgedessen erworbenen Wohlstand. — Jedes Dorf des Hatzfeldthafens hat einen Häuptling; doch das Thun und Lassen des Einzelnen wird durch ihn nicht im geringsten eingeschränkt. Finsch spricht zwar auch hin und wieder von Häuptlingen, aber er sagt selber, dass die Häuptlinge fast gar keine Macht besässen, und dass sie sich von den Reichen in ihrem Acusseren durch nichts unterschieden, wie die Masse des Volkes lebten und diese nur vermöge ihres Reichtums beeinflussten.

Wir haben bisher im allgemeinen besonders extreme Fälle angeführt. In abgeschwächter Form finden sich ähnliche Zustände, die man wohl passend als halbanarchische bezeichnen könnte, bei den Naturvölkern ausserordentlich häufig, sowohl in Amerika wie in Afrika, Asien und Melanesien. Im allgemeinen sind sie freilich auf Völker beschränkt, bei denen die Kriege keine erhebliche Rolle spielen und die Bevölkerung nicht in mehrere gesellschaftlich getrennte Klassen zerfällt. Hier besitzt der Häuptling im allgemeinen eine gewisse anerkannte Macht; sie stützt sich aber viel mehr auf die freiwillige Unterwerfung der Bevölkerung als auf physische Gewalt. Sie ist demgemäss häufig eingeschränkt durch eine ihm zur Seite stehende Ratsversammlung, und vor allem muss er auf Tradition und Herkommen die grösste Rücksicht nehmen. Seine Stellung beruht eben viel mehr auf einem Verlangen nach einer einheitlichen Leitung in gewissen wichtigen Dingen und auf der Neigung, sich ihr unterzuordnen, als auf seiner Fähigkeit, diese Unterordnung auch da zu erzwingen, wo jene Bedingungen hinwegfallen. Stellt sich der Häuptling auch äusserlich als dasjenige Element dar, welches den Stamm zu einer gewissen Einheit verknüpft, so wird dieser in Wahrheit viel mehr von innen heraus durch die socialen Triebe seiner Mitglieder und durch gewisse unpersönliche Kräfte, vor allem durch die Macht des Herkommens, zusammengehalten. Diese Triebe und Kräfte macht sich der Häuptling meistens unbewusst zu nutze; und dass er es thun muss, beweisen die Fälle, wo er sich ihnen zu widersetzen wagt und diesen Versuch meist mit dem Verlust seiner Herrschaft bezahlt. —

Wir wollen diese Dinge jetzt etwas näher im einzelnen betrachten. Was zunächst die Persönlichkeit des Herrschers anlangt, so ist seine Stellung im allgemeinen nicht erblich, sondern beruht auf persönlichen Vorzügen[1]). Als solche kommen ausser kriegerischem Geschick und bevorzugter Befähigung für die Jagd — Gaben, die sich meist auf das jüngere Lebensalter beschränken — Klugheit und Alter, das letztere teils für sich, teils mit der ersteren verbunden, ferner Beredsamkeit, besondere Zaubergaben und endlich Reichtum in Betracht. Von den Bewohnern Innerafrikas sagt z. B. Stuhlmann: »Der Geschickteste, der sich im Bogenschiessen auszeichnet, wird als Führer anerkannt; er hat über den Weg und Aufenthalt der Kolonie zu bestimmen«[2]). Die Bedeutung des Alters, der Klugheit und der Beredsamkeit leuchtet uns sofort ein, wenn wir an die Wichtigkeit und Umständlichkeit denken, mit der die öffentlichen Angelegenheiten des Stammes in der Regel von seinen Mitgliedern behandelt werden. Die Palawer der Neger wie die Ratsversammlungen der Indianer, in denen diese alle Künste der Beredsamkeit zu entfalten suchen, sind ja bekannt genug. Freie Zeit und einen natürlichen Scharfsinn besitzen diese Menschen meist, und die Eitelkeit, den letzteren vor ihren Stammesgenossen zu bekunden, kommt hinzu, um derartige Beratungen zu den wichtigsten Dingen zu machen. Die Bedeutung besonderer Gaben auf dem Felde der Zauberei und des Verkehrs mit der Geisterwelt erhellt ohne weiteres, wenn man erwägt, dass die übersinnliche Welt für die Naturvölker kein blosses Schattenreich, kein blosses Spiegelbild der diesseitigen Welt, sondern eine volle Realität ist, deren Kräfte in diejenigen des realen Lebens fortwährend eingreifen und sie durchdringen. Der Reichtum endlich wird vorzüglich deswegen von den Naturvölkern geschätzt, weil diejenigen, die ihn besitzen, von der öffentlichen Meinung gezwungen werden, in Gestalt von Festlichkeiten und Schmausereien von Zeit zu Zeit einen geringeren oder grösseren Teil davon wieder zu den Stammesgenossen zurückkehren zu lassen. Bei den Tacullies kann demgemäss »jede beliebige Person zum Häuptling werden, wenn sie nur ein Dorffest gibt«; »bei den Tolewas im Lande Del Norte macht Geld den Häuptling«, und nach Heuglin »ist ein Dor-Häuptling gewöhnlich der reichste und angesehenste Mann des Dorfes«. Aehnlich bemerkt Whymper von den Indianern Nordwest-Amerikas: »Die Häuptlinge, die ohne Ausnahme tüchtige Jäger oder Fischer sind, erwerben sich oder stärken ihre Stellung oft durch periodische Verteilungen ihres Viehes. Sie haben nicht selten die schlechteste Kleidung und Ernährung von allen Einge-

[1]) Spencer, Sociologie III, 392—400.

[2]) Stuhlmann, Mit Emin ins Herz von Afrika. S. 462.

borenen«[9]). Der Besitz der Herrschaft überdauert demgemäss den Besitz solcher auszeichnenden Gaben in der Regel nicht. So beruht die Macht eines Häuptlings auf den neuen Hebriden oder den Salomonen auf dem Glauben der Eingeborenen, dass er mit mächtigen Geistern in engerem Verkehr stehe und magische Macht besitze. Sobald ein Teil der Unterthanen an dieser Macht zweifelt, verliert der Häuptling sein Ansehen[10]).

Wir berühren damit einen wichtigen Punkt, nämlich die Abhängigkeit des Häuptlings von der Gunst seiner Unterthanen. Von der Insel Florida heisst es z. B.: »Die Macht eines Häuptlings nimmt bei zunehmendem Alter, bei Unthätigkeit und bei dem Verlust seines guten Rufes ab. Das geschah z. B. bei dem Häuptling Takua, als er die Tochter eines seiner früheren Weiber heiratete und damit einen Schritt that, den seine Unterthanen für Unrecht hielten.«[10]) Aehnlich sagt Carver von den nordamerikanischen Indianern: »Wenn eine Sache, die der Gesamtheit nützlich zu sein scheint, von dem Häuptling in Vorschlag gebracht wird, steht es jedem frei, zu wählen, ob er an der Ausführung teilnehmen will, denn sie haben keine Zwangsgesetze, durch die sie zu irgend etwas gezwungen würden[11]).« Aehnlich äussert sich Loskiel: »Ein Häuptling ist allerdings berechtigt und verpflichtet, unter dem Beistande seiner Ratsmänner bei seinem Stamme Ordnung zu halten und Händel und Uneinigkeiten zu schlichten, nur darf er sich nicht einfallen lassen, zu befehlen oder scharfen Zwang oder Strafen zu gebrauchen; in dem Falle würde er sich sogleich von allen verlassen sehen. Bloss durch gütliche Belehrungen und freundliches Zureden muss er sein Volk zu regieren suchen.«[11]) Bei den Dinka ist eine Autorität des Dorfhäuptlings »nur dem Namen nach« vorhanden; er kann nur auf gütlichem Wege einwirken[12]). Bei den Chippeway-Indianern »wird die Ordnung im Stamme lediglich durch die Kraft der öffentlichen Meinung aufrecht erhalten, da der Häuptling keine Gewalt hat Verbrechen zu bestrafen«[13]). Und allgemein sagt Catlin von den nordamerikanischen Indianern: der Häuptling ist lediglich ein Führer, dem zu folgen oder den Rücken zu kehren jedem jungen Krieger freisteht[14]). Dass die Unterordnung des Stammes viel weniger von aussen erzwungen als ein

[9]) Spencer, Sociologie III, 395. Nieboer, Slavery as an industrial system. p. 239.

[10]) Karl Melching, Staatenbildung in Melanesien. S. 32, 33.

[11]) Heckewelder, Nachrichten von indianischen Völkerschaften. S. 137—142.

[12]) Pruyssenaere in Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 50. S. 21.

[13]) Richardson, Arctic Searching Expedition. II, 26.

[14]) Catlin, Illustrations of the manners, customs and conditions of the North-American Indians. II, 239.

Akt freiwilliger Selbstunterwerfung und der Ausfluss einer Art Selbstregierung ist, beweist auch die folgende Aeusserung Heckewelders: »Wiewohl es zu Zeiten Einzelne in jeder Völkerschaft gibt, welche den Rat und die Anweisung der Oberhäupter nicht achten, so finden solche doch nicht Unterstützung genug, dass sie sich den Massregeln der Regierung sollten widersetzen. Gewöhnlich werden sie als entartete Geschöpfe betrachtet, die es nicht wagen dürfen, sich zu den andern zu gesellen[15].« Nach alledem müssen wir uns die politische Organisation bei diesen Stämmen als äusserst plastisch und labil vorstellen.

Die Erblichkeit der Häuptlingswürde ist auf dieser Stufe in der Regel nicht vorhanden oder vielmehr vorwiegend an den Besitz derselben Gaben geknüpft, die dem Vorgänger zu seiner Stellung verhalfen. Von diesen ist es natürlich nur der unpersönliche Vorzug des Reichtums, der hier den Vorgang der Vererbung zu einer Regel machen kann. In anderen Fällen wird freilich auch ohne diese Bedingungen die Erblichkeit als die Regel hingestellt, mit dem ausdrücklichen Zusatz jedoch, dass sie keine besondere Machtfülle bezeugt. Wie wenig sie in diesem Falle jedoch festen Regeln unterliegt, beweisen einige australische Stämme, bei denen, falls der jüngere Bruder als Mitbewerber um die Häuptlingswürde neben dem älteren auftritt, ein förmlicher Zweikampf zwischen beiden stattfindet.

Erheblich eingeengt wird die Häuptlingsgewalt in der Regel durch Ratsversammlungen. Diese bestehen entweder aus dem ganzen Volke oder aus einer Art Auslese aus ihm, die sich aus den reicheren oder häufiger aus den älteren Leuten zusammensetzt. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, welche Wichtigkeit diesen Versammlungen von dem ganzen Stamme beigelegt wird. Wir führen als Beweis dafür noch eine Aeusserung des Missionars Heckewelder über die Indianerstämme des heutigen Pennsylvaniens an. Diplomatische Botschaften werden bei ihnen in einer nicht ohne weiteres zu verstehenden Einkleidung, also in der Form einer Art Rätsel von einem Stamm zum anderen gesandt. Die Enträtselung dieser Botschaften wird in ,den Ratsversammlungen mit grossem Eifer betrieben. »Sämtliche Indianer betrachten dies als ein zur Staatskunst gehöriges Verfahren, als eine Uebung, welche auf Schärfung des Verstandes hinzielt, welche sie sehr lieben. Es verschafft ihnen Gelegenheit, über Sachen von Wichtigkeit tief und gründlich nachzudenken und ihren Scharfsinn an den Tag zu legen, wenn sie etwa den geheimen Sinn einer ihnen zugeschickten Antwort ausfindig gemacht oder die wahre Meinung einer zweideutigen Antwort enträtselt haben«[16].

[15]) Heckewelder, Nachrichten von indianischen Völkerschaften. S. 135.

[16]) Heckewelder, Nachrichten von indianischen Völkerschaften. S. 241.

Bei dieser eifrigen Beteiligung ist es begreiflich, dass die Ratsversammlung die Freiheit des Herrschers ausserordentlich einengt, indem sie sich eine Regierung, die sich anhaltend mit ihren Beschlüssen in Widerspruch setzen würde, auf die Dauer schwerlich gefallen lassen würde. Zum Vergleich fügen wir die folgende Schilderung hinzu, die uns Tacitus von den alten Germanen gibt: »Ueber geringfügige Dinge beraten die Häuptlinge, über wichtigere alle freien Männer, jedoch so, dass die Angelegenheiten, deren schliessliche Entscheidung beim ganzen Volke steht, zuerst von den Häuptlingen besprochen werden, . . Die Menge sitzt gewappnet herum. Dann werden der König oder die Häuptlinge angehört und sie wirken mehr durch den Einfluss ihrer Ueberredungskunst als durch die Macht ihres Gebotes. Finden ihre Ansichten Misbilligung, so werden sie mit lauten Rufen verworfen; finden sie aber Zustimmung, so schlagen die Hörer ihre Speere zusammen.«

Steuern werden im allgemeinen von dem Häuptling nicht erhoben, höchstens dass ihm ein ausgesuchtes Stück der Jagdbeute zufällt, oder man in der Regel für seinen Unterhalt sorgt. Häuptlinge im Hinterlande von Liberia z. B. dürfen nur im Kriegsfalle Steuern erheben, und selbst im nördlichsten Afrika werden vielfach nur freiwillige Gaben eingesammelt, wenn der Häuptling Geld gebraucht. Bei den Indianern Brasiliens erhalten die Häuptlinge weder Abgaben noch Geschenke, sondern nur einen grösseren Anteil an der Kriegsbeute. Wohl aber verlangt, wie schon erwähnt, die öffentliche Meinung von den Häuptlingen umgekehrt, dass sie sich recht freigebig beweisen, besonders bei Gelegenheit von Festlichkeiten, wie sie z. B. durch Todesfall veranlasst werden. Hier fordert die Sitte häufig eine Bewirtung des ganzen Stammes in möglichst üppiger Weise, eine Anforderung, die, beiläufig bemerkt, das Herkommen in der Regel an die reichen Leute überhaupt stellt. Eine derartige Freigebigkeit bildet übrigens nicht nur eine unentbehrliche Bedingung für die Behauptung der Häuptlingswürde, sondern oft auch ein Mittel zu ihrem Erwerb, indem sie zu denjenigen Dingen gehört, welche innerhalb einer noch wenig differenzierten Gesellschaft Einzelnen eine bevorzugte Stelle sichern. Bei den Indianerstämmen des Missourithales z. B. erwarb Freigebigkeit Ansehen und Macht, und die grossen Geschenkfeste wurden ebenso wie die kriegerischen Ruhmesthaten auf Mäntel gemalt, die man bei Feierlichkeiten trug. Ja selbst die armseligen Australneger von Queensland teilen gern Geschenke an ihresgleichen aus, um sich einen Namen zu machen[17]).

Die Grösse der hier in Betracht kommenden politischen Einheiten ist ausserordentlich gering. Am Kilimandscharo z. B. zählte

[17]) Schurtz, Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes. S. 54.

Volkens 33 Staaten mit insgesamt 40—60000 Seelen; bei den Hottentotten beträgt die Kopfzahl der einzelnen Stämme häufig nur 30 bis 50, in einzelnen Fällen bis 1800 Köpfe [19]). Die Areale sind natürlich entsprechend klein und gehen häufig über die nächste Umgebung einer einzelnen Siedelung nicht hinaus. Grössere Staatengebilde entstehen meistens erst auf dem Wege der Gewalt, jedenfalls aber setzen sie eine straffere politische Organisation voraus.

Ueber die Ursachen der schwachen Entwicklung des Kartellwesens in England [1]).

Von

Privatdozent Dr. J. Goldstein in Zürich.

Die starke Zunahme der Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auf allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit zwingt in letzter Zeit die englischen Unternehmer immer mehr an der Eruierung von Mitteln und Wegen zu arbeiten, mit deren Hilfe die englische Industrie ihre alte dominierende Stellung auf dem Weltmarkte wieder erobern könnte.

Zu den Mitteln, denen die englischen Unternehmer eine besondere Aufmerksamkeit zu teil werden lassen, gehört auch die Bildung mächtiger Kartelle und Trusts. Denn diesen ist nach den fast übereinstimmenden Urteilen aller Forscher ein sehr erheblicher Teil der Erfolge der deutschen wie der amerikanischen Konkurrenz zuzuschreiben, wobei von ihnen nicht ohne Grund darauf hingewiesen wird, dass die Konkurrenz der Vereinigten Staaten gerade im letzten Jahrzehnt besonders gefährlich wurde, d. h. gerade in jener Zeitperiode, die sich durch ein besonders rasches Wachsen der Trusts auszeichnet. In dieser Hinsicht genügt der Hinweis auf die Thatsache, dass gegen Ende des Jahres 1899 das in amerikanischen Trusts angelegte Nominalkapital auf rund 32 Milliarden Mark veranschlagt wurde, wobei im Jahre 1899 allein Aktien und Obligationen im Betrage von 16 Milliarden Mark von den Trusts ausgegeben wurden [2]).

---

[19]) Volkens, Der Kilimandscharo. S. 246. Schinz, Deutsch Südwestafrika. S. 111.

[1]) Vgl. meine Abhandlung in der No. 18 der vom russischen Finanzministerium herausgegebenen Zeitschrift »Westnik Finansow«.

[2]) Vgl. Dr. L. Katzenstein, Die Trusts in den Vereinigten Staaten. Berlin 1900, S. 5.

Welche gewaltige Geldmittel der Mehrzahl der amerikanischen Trusts zur Verfügung stehen, lässt sich unter anderem auf Grund folgender Daten beurteilen, die den Umfang der Konsolidationen, die dort im Jahre 1899 vorgenommen wurden, charakterisieren. Von neubegründeten Trusts repräsentierten in diesem Jahre je einer in der Lederindustrie ein Durchschnittskapital von ca. 135 Millionen Mark, in der Metallindustrie von ca. 110 Millionen, in der Papierindustrie von ca. 105 Millionen, in der Textilindustrie von ca. 75 Millionen Mark u. s. w. u. s. w. In den zwei Jahren seitdem ist der Konsolidationsprozess bekanntlich noch stärker hervorgetreten. Es genügt in dieser Hinsicht auf den sein Kapital nach Milliarden zählenden Stahltrust, auf die neuen Eisenbahnfusionen u. d. m. zu verweisen.

Dass die Gründung mächtiger Trusts schon an und für sich eine erhebliche Forcierung der Ausfuhr bewirken könne, darüber kann eigentlich kein Zweifel bestehen, da das Streben, eine Erhöhung der Preise im Inlande mittels einer künstlichen Steigerung der Ausfuhr herbeizuführen, in allen wirtschaftlich hoch entwickelten Ländern eine der ersten Aufgaben der neubegründeten Unternehmerkartelle bildet. Angesichts dessen kann es nicht besonders auffallend erscheinen, dass die englischen Unternehmer neuerdings volens-nolens der in Amerika vor sich gehenden verstärkten Konsolidationsbewegung eine vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden, zumal das Wiegeland der modernen Grossindustrie — England, wie seltsam diese Thatsache auf den ersten Blick erscheinen mag — in dieser Hinsicht ein sehr rückständiges Land ist, da es in Bezug auf die Grösse und noch mehr die wirtschaftliche Bedeutung seiner Kartelle weit hinter anderen Kulturländern zurückblieb.

Hinsichtlich der Ursachen dieser anscheinend »anormalen« Erscheinung ist man bisher zu übereinstimmenden Ergebnissen nicht gelangt. Einer der neuesten Forscher auf diesem Gebiete, Dr. Robert Liefmann, dessen Studie »Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England« im letzten Jahrgang der »Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik« veröffentlicht wurde[3]), kommentiert in dem Einleitungskapitel diese Erscheinung folgendermassen:

»Es gibt wohl eine nicht ganz geringe Zahl von Industrien in England, in denen die Unternehmer sich über die Höhe der Produktion, die Preise oder die Art des Absatzes verständigt haben, ohne dabei ihre Selbständigkeit aufzugeben: Kartelle, aber dieselben sind bisher auf der alleruntersten Stufe ganz gelegentlicher Uebereinkünfte stehen geblieben und haben sich niemals zu den komplizierten und mächtigen Organisationen ausgebildet, wie sie uns aus Deutschland und Oesterreich in immer wachsender Anzahl

[3]) Vgl. a. a. O., Dritte Folge, Band XX, S. 433 ff.

bekannt sind. Ebenso gibt es in England auch Industrien, in welchen sich die Unternehmer wie in den amerikanischen Trusts zum Zwecke der Erlangung eines Monopols zu einer einzigen neuen Unternehmung zusammenschliessen, aber die Zahl derselben ist nur gering und der weitaus grösste Teil der auch in England zahlreich zustande gekommenen Fusionen von Unternehmungen trägt keinen monopolistischen Charakter, sondern beabsichtigt nur eine neue Gruppierung im Konkurrenzkampfe oder geht auf kapitalistische Spekulationen — das Gründungswesen und der Gründungsschwindel ist, wie bekannt, in England sehr ausgedehnt — zurück.«

Was nun »das Gründungswesen«, »den Gründungsschwindel« und die Abwesenheit des »monopolistischen Charakters« anbelangt, die angeblich als Grundlagen für die englischen Trusts figuricren, so scheint es mir, dass Dr. Liefmann sich in dieser Hinsicht beträchtliche Uebertreibungen zu schulden kommen liess, zumal in Bezug auf das Gründertum und die kapitalistischen Spekulationen den Engländern — im Vergleich zu den Amerikanern — in dieser Hinsicht kaum die Palme zuerkannt werden könnte. Nichtsdestoweniger hat Dr. Liefmann in diesem Fall die hervorspringende Eigenschaft der englischen Kartelle und zwar ihren vorübergehenden Charakter, d. h. ihre Unbeständigkeit, durchaus richtig hervorgehoben. Die grosse Mehrzahl der englischen Kartelle geht zu Grunde nach einer kurzen Existenz und ruft dabei bei dem Beobachter leicht die Meinung hervor, als ob die meisten von ihnen nur zu Spekulationszwecken gegründet wurden.

In Wirklichkeit aber gestaltet sich die Sachlage wesentlich anders, und die Ursachen dieser Erscheinung liegen meiner Ansicht nach viel tiefer. Bevor aber zur Klarlegung der wirklichen Ursachen zu schreiten, ist es notwendig, einige Augenblicke bei der Widergabe der Erklärungen zu verweilen, die bisher der schwachen Entwickelung des Kartellwesens in England gegeben wurden.

Als Hauptursache der geringen Verbreitung der oben genannten Organisationen in England, die die Beseitigung der Konkurrenz zwischen den Unternehmern und die Bildung fester Vereinigungen in der einen oder der andern Form bezwecken, wurde bisher von der grossen Mehrzahl der Forscher die Abwesenheit der Schutzzölle bezeichnet. Dass die Schutzzölle, besonders aber der Hochschutzzoll in beträchtlichem Maasse die Bildung der Kartelle fördern können, darüber kann allerdings kein Zweifel bestehen und zwar schon angesichts der Thatsache, dass durch die hohen Schutzzölle der Einfluss der ausländischen Konkurrenz entweder ganz beseitigt oder wenigstens erheblich geschwächt wird. Je geringer aber die Zahl der konkurrierenden Unternehmer, desto leichter wird selbstverständlich — caeteris paribus — die Bildung der Kartelle. Statt länger bei der Besprechung anderer

Wirkungen des Hochschutzzollsystems auf diesem Gebiete zu verweilen, die die Bildung und die Entwicklung der Kartelle fördern können, will ich mich kurz mit der Konstatierung begnügen, dass der Einfluss dieses Momentes auf die schwache Entwicklung des Kartellwesens in England nur sehr selten in Abrede gestellt wird.

Ohne diesen Einfluss ganz zu verneinen, glaubt aber Dr. Liefmann die Hauptursache dieser Erscheinung nicht in der Abwesenheit der Schutzzölle, sondern in der eigentümlichen Gestalt der wirtschaftlichen Ansichten der englischen Unternehmer zu finden.

»Kartelle«, schreibt er, »werden doch nicht nur geschlossen, um die Schutzzölle voll auszunützen, der heftige Konkurrenzkampf kann die Preise auch weit unter diejenige Grenze treiben, bei welcher in einem Lande mit Freihandel Einfuhr von aussen möglich erscheint. Für alle diejenigen Produkte ferner, bei deren Preis die Transportkosten stark ins Gewicht fallen, geniessen die inländischen Unternehmer bis zu einer gewissen Grenze ein natürliches Monopol. Bei England kommt ausserdem in Betracht, dass es in vielen Produkten in keinem Fall leicht Konkurrenz zu fürchten hat. Endlich haben Kartelle überhaupt nicht immer den Zweck, die Preise bis zur äussersten Grenze zu erhöhen, sondern sie können auch der Beseitigung einer Ueberproduktion und Abstellung sonstiger Uebelstände im Gewerbe, von Missbräuchen in der Kredit- oder Rabattgewährung u. dergl., dienen. Der Hauptgrund für die geringe Ausdehnung monopolistischer Vereinigungen in England und das Fortbestehen heftiger Konkurrenz in Industriezweigen, in denen bei uns schon lange festgeschlossene Verbände existieren — ich erinnere nur an die Kohlenindustrie — scheint mir vielmehr darin zu liegen, dass die Lehren des extremen Individualismus in England noch einen so festen Boden im Unternehmertum haben. Ich hatte selbst mehrfach Gelegenheit, zu beobachten, wie mächtig und verbreitet diese Ideen, dass bei freier Konkurrenz der Vorteil aller am besten gewahrt werde, bei den englischen Unternehmern noch sind, und wenn man sieht, wie diejenigen Unternehmer, welche diese Anschauungen überwunden haben und für Koalitionen Propaganda zu machen suchen, in ihren Schriften und Vorträgen nachzuweisen sich bemühen, dass solche Vereinigungen kein Monopol schaffen, weder »coercion« noch »tyranny« bedeuten, und welche Rolle andererseits diese Worte in den Argumentationen der Kartellgegner, zumal in der Tagespresse, spielen, dann erkennt man, dass das Hindernis für die Kartellbildung in England weniger in dem Fehlen der Schutzzölle als in den allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen nicht nur der Unternehmer, sondern auch des Publikums — und der grosse Einfluss der öffentlichen Meinung in England ist bekannt — zu finden ist.«

Ich habe absichtlich dieses lange Zitat angeführt, weil Dr. Liefmann beim Studium dieser Frage längere Zeit in England verbracht hat und deshalb Gelegenheit genug hatte, mit den englischen Unternehmern darüber zu sprechen. Er kann daher auf diesem Gebiete als eine gut unterrichtete Persönlichkeit gelten. Und wirklich kann seinen Ansichten über die Ursachen der geringen Ausdehnung des Kartellwesens in England eine Berechtigung nicht abgesprochen werden, obwohl

ich weit davon entfernt bin, dem Einfluss der »Lehren des extremen Individualismus« die grosse Bedeutung beizumessen, die diesem Moment von Dr. Liefmann beigelegt wird. Wenn in ihrer Antipathie den Kartellen gegenüber die englischen Unternehmer wirklich von der Ueberzeugung geleitet worden wären, dass bei freier Konkurrenz »der Vorteil aller am besten gewahrt werde«, dann könnte es allerdings etwas seltsam erscheinen, dass das Gründungswesen und der Gründungsschwindel in England — nach Angaben Dr. Liefmanns — sehr verbreitet seien, denn diese Erscheinungen und »der Vorteil aller« (mit a. W. das öffentliche Wohl) stimmen nur äusserst selten überein.

Wenn aber eine gewisse Beeinflussung durch die Ideen des extremen Individualismus nicht bestritten werden kann, so ist dieses Zugeständnis unsererseits doch weit von der Auffassung entfernt, dieses Moment als die Hauptursache für die geringe Ausdehnung des Kartellwesens in England zu betrachten. Da nun diese schwache Entwicklung der Kartelle in England nach weitverbreiteter Ansicht eine der Hauptursachen für das rasche und bedrohliche Anwachsen der deutschen und der amerikanischen Konkurrenz auf dem englischen Markt bildet, so ist es wohl angebracht, diesem Problem die nachstehenden Zeilen zu widmen, zumal die Bildung neuer Milliardentrusts in Amerika die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung und der Unternehmer in England ausserordentlich in Anspruch nimmt.

Wenn wir die wichtigsten Merkmale einem Studium unterwerfen, welche der Entwicklung der englischen Industrie im XIX. Jahrhundert — im Vergleich zu dem Entwicklungsgang anderer Länder — ein besonderes Gepräge verliehen haben, so stossen wir auf zwei charakteristische Erscheinungen. Die erste davon ist, dass, sofern es sich um die wichtigsten Industriezweige Englands handelt, der auswärtige Markt für die englische Industrie eine weit bedeutendere Rolle spielte, als für die gleichen Industrien des Kontinents. Die zweite charakteristische Eigenschaft kommt darin zum Vorschein, dass der Schutz der inländischen Märkte mittels der Kartelle durch die eigenartige geographische Lage Englands ausserordentlich erschwert werde.

Was zunächst das erste Moment anbelangt, so ist es leicht begreiflich, dass die Unternehmer in einem Lande mit einem starken Export verschiedener Produkte bei Gründung eines Kartells mit bedeutend grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als die Unternehmer in Ländern mit einem schwachen Export. Man darf eben nicht vergessen, dass den Auslandsmarkt und höhere Preise auf diesem ein Kartell nur äusserst selten (Monopolstellung!!) garantieren kann. Auch gehen in einem Lande mit einer starken Ausfuhr verschiedener Produkte die Interessen der Unternehmer viel beträchtlicher auseinander als in

einem Lande mit geringer Ausfuhr, und ein erheblicher Teil der Unternehmer, der für auswärtige Märkte arbeitet, hat nur ein geringes Interesse für die Preisschwankungen auf dem inneren Markt seines Landes. Die erhebliche Rolle, welche der Export für das Wohlbefinden und nicht selten sogar für die Existenz der wichtigsten Industriezweige Englands spielt, bildet demnach ein wesentliches Hindernis für die Bildung und Entwicklung starker und dauerhafter nationaler Kartelle.

Ein besonderes Interesse beansprucht dabei nachstehende Thatsache, die von mir schon vor mehreren Jahren gelegentlich einer Untersuchung des Einflusses der Zollpolitik auf die Entwicklung der Kartelle beobachtet wurde[1]). Bis in die achtziger Jahre des XIX. Jahrhunderts war England das einzige Land, welches Soda und andere chemische Produkte jahraus jahrein in grossen Quantitäten exportierte. Angesichts der Konkurrenz der einheimischen Unternehmer der Länder, nach denen England exportierte, fühlte ein erheblicher Teil der englischen Fabrikanten der chemischen Grossindustrie, der hauptsächlich für den Export arbeitete, nur ein geringes Bedürfnis nach einem nationalen Kartelle. Denn ein solches, ohne einen erheblichen Nutzen zu bringen, könnte ihnen in verschiedener Hinsicht die Hände binden. Man darf eben nicht vergessen, dass Kartelle den dabei beteiligten Unternehmern nicht nur Vorteile bringen, sondern nicht selten auch beträchtliche Beschränkungen auferlegen können.

Seit Mitte der achtziger Jahre hat sich aber die Sachlage in den Marktverhältnissen total verändert. Fast in allen Ländern, in denen die chemische Grossindustrie existierte, haben sich starke Kartelle gebildet. Ausserdem ist Deutschland als ein bedeutendes Exportland auf dem Weltmarkte aufgetreten. Unter dem Einfluss dieser Momente mussten die englischen Fabrikanten eine immer grössere Aufmerksamkeit dem einheimischen Markte zuwenden und zugleich zu Massnahmen ihre Zuflucht nehmen, um den ausländischen Syndikaten die Spitze zu bieten.

Das Schlussergebnis dieser veränderten Sachlage war die Thatsache, dass bereits nach wenigen Jahren die Fabrikanten in der chemischen Grossindustrie Englands die Prinzipien des »Allgemeinwohls«, das durch die freie Konkurrenz am besten gewahrt werde, über Bord warfen, indem sie schon zu Anfang der neunziger Jahre einen der grössten jemals existierenden Trusts ins Leben riefen. Diesem Trust, genannt United Alkali Company, traten fast sämtliche englische Fabriken bei, die Soda mittels des Leblancprozesses herstellten. Die neu gebildete Aktiengesellschaft

---

[1]) Vgl. Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Cotta's Verlag. Stuttgart 1896, S. 98ff.

hat dabei sämtliche Fabriken käuflich erworben. Das Kapital des Trusts belief sich auf ca. 175 Millionen Mark. Er betrieb 45 grosse chemische Fabriken, drei Salinen, zwei Seifensiedereien und eine Harzraffinerie. Im ganzen sollen von ihm 15000 Arbeiter beschäftigt gewesen sein. Im Dienste der Gesellschaft standen ferner 65 Lokomotiven, über 2000 Eisenbahnwagen, 10 Dampfer und 90 Segelschiffe.

Dieses Beispiel zeigt deutlich genug, dass die Veränderung der Absatzbedingungen, und zwar die Verringerung der Bedeutung des Exportes[5]), die Kartellbildung erleichtert. Eine sehr erhebliche Rolle spielte dabei natürlich die Existenz von Syndikaten in anderen Ländern; denn die internationalen Konventionen, und solche bestehen in der chemischen Grossindustrie, sind nur dann denkbar, wenn in allen kontrahierenden Ländern nationale Unternehmerorganisationen bereits vorhanden sind.

Ohne auf eine Reihe anderer Momente einzugehen, die sich als Folgewirkung der Bedeutung des beträchtlichen Exports für das Gedeihen der wichtigsten Industrieen Englands im allgemeinen und der chemischen Grossindustrie im besonderen ergeben, will ich nunmehr noch kurz den Einfluss der geographischen Lage Englands auf die geringe Ausdehnung des Kartellwesens in diesem Lande charakterisieren. Um die Bedeutung dieses Momentes klarzulegen, muss man zunächst mit einigen Worten der Taktik gedenken, die von den Kartellen im Kampfe mit der ausländischen Konkurrenz befolgt wird.

Eines der besonders oft gebräuchlichen Kampfmittel ist dabei die eigentümliche Gestaltung der Preise in verschiedenen Gebieten. Je näher der Grenze des Landes das betreffende Gebiet liegt, desto niedriger werden dort die Preise festgesetzt. In den Gebieten dagegen, wohin die ausländische Konkurrenz, sei es wegen der relativen Geringfügigkeit des Absatzes, sei es wegen hoher Frachtsätze oder irgendwelcher anderer Ursachen nur schwer eindringen kann, sucht das Syndikat die Preise hoch zu halten. Eine solche Rayonnierung der Preise muss natürlich der ausländischen Einfuhr erhebliche Hindernisse bereiten, wobei die von den ausländischen Fabrikanten zu überwindenden Schwierigkeiten um so grösser werden, je unerheblicher die Seegrenze (d. h. je länger die Strecken sind, auf denen die Ware — mit hohen Frachten belastet — per Eisenbahn oder auf Chausseen gefahren werden muss) und je grösser die Fläche des Landes ist.

[5]) Eine grosse Bedeutung hatte auf dem Gebiete der chemischen Grossindustrie noch die Einführung des Ammoniakprozesses zur Sodadarstellung. Die Ammoniaksoda ist reiner als die mittels des Leblancprozesses dargestellte, weshalb der Export der Ammoniaksoda vorteilhafter ist. Die Leblancsodafabrikanten mussten auch darum ihre Aufmerksamkeit immer mehr dem innern Markt zuwenden.

Wenden wir uns nach diesen Vorbemerkungen der geographischen Lage Englands zu, so werden wir sofort bemerken, dass in dieser Hinsicht die Verhältnisse dort der Kartellbildung sehr ungünstig sind, erstens, weil die Seegrenze Englands ausserordentlich ausgedehnt ist, und zweitens, weil die Hauptabsatzgebiete sich entweder direkt an der See, oder an der Mündung grosser schiffbarer Flüsse befinden. Die geringe Ausdehnung des Hinterlandes wird so zu einem Hindernis für die Bildung und Entwicklung der Kartelle, weil dadurch die Rayonnierung der Preise erschwert oder gar ganz unmöglich gemacht wird. Einer erheblichen Herabsetzung der Preise an den Grenzen des Landes kann eben in England keine ausreichende Erhöhung der Preise im Inlande gegenübergestellt werden. Dazu ist das Hinterland nicht nur zu unbedeutend in Bezug auf die Fläche, sondern auch hinsichtlich der Bevölkerung. Denn die Hauptzentren der englischen Industrie und des Handels, welche die Hauptmasse der Bevölkerung beherbergen, liegen in unmittelbarer Nähe der Seegrenze.

Diesen Momenten, d. h. der erheblichen Rolle des Exportes, der eigentümlichen geographischen Lage des Landes und der Abwesenheit hoher Schutzzölle muss meiner Ansicht nach in erster Linie die geringe Ausdehnung des Kartellwesens in England zugeschrieben werden. Den Ideen des extremen Individualismus und der Fürsorge der Unternehmer für das allgemeine Wohl, das bei freier Konkurrenz am besten gewahrt werde, kann dagegen nur eine sekundäre Bedeutung beigemessen werden, zumal beim Vorhandensein erheblicher und unzweifelhafter Vorteile die englischen Unternehmer sehr gern zur Kartellbildung schreiten.

So weit also die intensive Konkurrenz Deutschlands und der Vereinigten Staaten auf der Bildung mächtiger Kartelle beruht, sind die allgemeinen wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse Englands der Bildung ähnlicher Konkurrenzorganisationen ungünstig. Für die Industriezweige aber, deren Export gegenüber dem Absatz im Inlande an Bedeutung verliert, wobei die Möglichkeit zur Bildung von internationalen Konventionen vorhanden ist, wächst die Wahrscheinlichkeit für das Emporkommen der Kartelle. Sie werden aber, aller Wahrscheinlichkeit nach, weniger das Ergebnis der Thätigkeit innerer Kräfte sein, als die Folgeerscheinung des Einflusses von aussen (d. h. der auswärtigen Syndikate), da die internationalen Konventionen das Bestehen nationaler Organisation voraussetzen.

Das Mechanics' lien in den Unionsstaaten von Nordamerika.[1])

Von

Justizrat Dr. **Reuling** in Berlin.

Bekanntlich haben die Unionsstaaten kein einheitliches bürgerliches Recht. Und die Sachlage ist auch nicht die, wie sie in Deutschland bis zum Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches bestand und für gewisse Rechtsmaterien auch noch besteht. Nämlich die, dass über den unter sich verschiedenen oder doch nur zufällig inhaltlich gleichen Landesrechten, die der Ausfluss der gesetzgebenden Gewalten der Einzelstaaten sind, ein diesen Landesrechten übergeordnetes Reichsrecht steht, das der Ausfluss der gesetzgebenden Gewalten des Reiches ist. Denn ein solches unserm »Reichsrecht« entsprechendes »Unionsrecht« gibt es dort nicht. Vielmehr sind in sect. VIII der Unionsverfassung der sachlichen Kompetenz der Bundesorgane die denkbar engsten Grenzen gezogen. Vom bürgerlichen Rechte, dem wie die Engländer und Amerikaner es nennen, »municipal law«, liegen innerhalb dieser Grenzen nur die Bankrottgesetzgebung und das Urheberrecht, sowie (falls man diese überhaupt, aber doch nur irrtümlich dem Privatrechte zurechnen will) die Patentgesetzgebung.

Bei allem dem ist das bürgerliche Recht der Vereinigten Staaten doch ziemlich gleichartig. Die gemeinsame Grundlage des Rechtes fast aller Unionsstaaten ist das englische Recht, wie es in den neuenglischen Kolonieen zur Zeit ihrer Abtrennung vom Mutterlande bestanden hatte und wie es später in den meisten anderen Unionsstaaten ausdrücklich zur verfassungsmässigen Grundlage ihres Rechtes erklärt wurde. Auch die auf dieser gemeinsamen Grundlage aufgebaute eigene Gesetzgebung der Einzelstaaten, ihr sog. »statute law« bewegt sich mehr oder weniger in gleichgerichteten Bahnen. Im Grossen und Ganzen gibt also der Rechtszustand der Union ein ähnliches Bild, wie es der in Deutschland zur Zeit des deutschen Bundes bestehende Rechtszustand bot — allerdings mit dem recht bedeutsamen Unterschiede, dass innerhalb des einzelnen Unionsstaates (von vereinzelten Sonderbestimmungen abgesehen, die aus besonderen Anlässen für einzelne Distrikte und Städte erlassen wurden) ein einheitliches Recht gilt. Im Vergleich zu dem bunt-

[1]) Dr. Georg Salomonsohn (Dr. Georg Solmssen), Gerichtsassessor, Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1900. 493 S.

scheckigen Mosaik von Provinzial-, Lokal- und Stadtrechten, wie es bei uns bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bestanden hatte, galt also auch insoweit der bekannte Goethe'sche Spruch:

»Amerika, du hast es besser,
Als unser Kontinent, der alte;
Du hast keine verfallenen Schlösser,
Und keine Basalte.«

Jetzt — seit 1900 — haben insoweit wir es besser. Nebenbei bemerkt, gibt es auch dort schon verfallene Schlösser. Und sie verfallen dort auch rascher als bei uns. Ebenso giebt es auch dort einen und zwar recht machtvollen Partikularismus.

Und — um Vergleiche zu ziehen — speciell für die nordamerikanische Union — liegt die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes in, man darf sagen unabsehbaren Fernen. Selbst für England ist die Herstellung eines »Code«, die so lange schon auf der Tagesordnung steht, noch nicht entfernt abzusehen, obgleich doch schliesslich die mehr vermeintlichen als wirklichen Schwierigkeiten der Hauptsache nach nur im Temperamente der Nation und vielleicht mehr noch in widerstreitenden Interessen einflussreicher Gesellschaftskreise zu suchen sind. Für Indien, wo diese Interessen umgekehrt lagen, ist längst bereits, wenigstens zum grossen Teil erreicht, was in England selbst noch nicht einmal ernstlich angebahnt ist.

Von dem was die Amerikaner »mechanics' lien« nennen, wusste und weiss das englische Recht nichts. Was an Materialien und Arbeiten zur Herstellung eines Baues aufgewendet wird, wird Teil des Grundstückes. Und die Baugläubiger sind nach englischem Recht in keiner anderen Lage als alle anderen Gläubiger sind, die ihrerseits ihren Vertrag erfüllt haben, während der andere Teil mit seiner Gegenleistung im Rückstand bleibt und vielleicht sehr gegen seinen Willen und nur weil seine Mittel erschöpft sind, im Rückstande zu bleiben gezwungen ist.

Es ist ein ganz eigenartiges Schutzrecht, welches im Sinne einer wirklichen gesetzlichen Hypothek, wie sie sonst das englisch-amerikanische Recht in dieser Weise gar nicht kennt[2]) — auf dem Wege der

[2]) Die liens des common law sind immer nur einfache Retentionsrechte. Im Gegensatz dazu sind die von dem Court of Chancery (innerhalb seiner den common law courts verschlossen gewesenen sogen. »exclusive jurisdiction«; für andere Materien hatte das Court of Chancery auch eine Gerichtsbarkeit, die mit der der common law courts konkurrierte) in mehrhundertjähriger Rechtsprechung ausgebildeten, unter sich recht verschiedenartigen equitable liens allerdings nicht an den Besitz seitens des Gläubigers gebunden, zum Teil sogar (wie das lien des Käufers, der praenumerando Zahlungen auf den Kaufpreis geleistet hat) ein Ausgleich für den vertragswidrig vorent-

Gesetzgebung und zwar in allen Unionstaaten — allerdings mit vielen Varianten in der spezielleren Ausgestaltung — Anerkennung gefunden hat. Und zwar eine gesetzliche Hypothek, deren Rangordnung beim Zusammentreffen mit vertragsmässigen Hypotheken (mortgages) sich ganz so wie auch die Rangordnung dieser letzteren unter sich, nämlich einfach nach ihrer zeitlichen Priorität bestimmt. Im Subhastationsfall sind also aus dem Erlös zunächst die zur Zeit der Entstehung des mechanics' lien bereits bestehenden vetragsmässigen Hypotheken mit ihren Zinsrückständen zu decken. Und erst der Ueberschuss des Subhastationserlöses kommt an die unterm Schutz des mechanics' lien stehenden Baugläubiger. Insoweit deckt sich also das nordamerikanische mechanics' lien vollständig mit der Sicherungshypothek des § 648 B. G. B. — nur mit dem Unterschied, dass, weil es in den Unionsstaaten keine Grundbücher gibt, als Surrogat dafür bei den county courts besondere Register eingerichtet sind, in welche die angemeldeten mechanics' liens eingetragen werden (lien dockets). Und zwar müssen sie innerhalb bestimmter Fristen eingetragen werden, die von der Beendigung der Bauarbeiten des Anmelders ab laufen und welche in den verschiedenen Staaten verschieden bemessen sind, nach den mechanics' lien-Gesetzen vieler Staaten auch für die verschiedenen Klassen von Baugläubigern verschieden bemessen sind. Speziell im Staate New-York beträgt die Frist und zwar für alle Arten von Baugläubigern 30 Tage von der Vollendung der Bauarbeit des Anmeldenden. Nach Ablauf dieser An-

haltenen oder doch noch fehlenden Besitz. Aber alle diese equitable liens haben — ohne Unterschied zwischen real und personal property (welche Unterscheidung aber eine andere ist, als die zwischen Grundeigentum und Mobiliareigentum und am letzten Ende auf einen erbrechtlichen Gegensatz hinweist) — immer nur eine beschränkte dingliche Wirkung. Sie gelten nicht gegenüber einem bona fide purchaser (without notice) — im Gegensatz zu einem sogen. »volunteer« (Schenknehmer) und einem purchaser with notice. Die bona fide purchasers (worunter alle Erwerber, die nicht volunteers sind, zu verstehen sind) an ein solches lien zu binden, wäre schon durch das statute law (13 Eliz. c. 5) ohne weiteres ausgeschlossen gewesen. Das alles ist Rechtens auch in den Unionsstaaten, sodass die auch die bona fide purchasers bindenden mechanics' liens ein Ausnahmerecht sind. Nebenbei bemerkt spielt der Gegensatz zwischen purchaser with notice und without notice nicht bloss in der Rechtsprechung (seit 1571), sondern auch in der neueren Gesetzgebung Englands eine sehr bedeutsame Rolle. Diese Schlechterstellung des »purchaser with notice« ist gar nichts anderes als das bekannte von den Postglossatoren ausgebildete und aus dem »usus modernus« auch in das preussische Landrecht aufgenommene »jus ad rem« (§ 25 I. 10 A. L. R.; vergl. Dernburg, preuss. Recht I, § 184) welches die englische equity-Jurisprudenz auf das feinste ausgebildet hat — aber, wie ich beifügen möchte, nicht bloss ohne nachweisbare, sondern auch ohne alle vermutlichen rechtshistorischen Zusammenhänge zwischen dieser kontinentalen Rechtsbildung und der völlig autochthonen parallelen Rechtsbildung in England.

meldefristen ist das mechanics' lien nicht mehr eintragsfähig und damit überhaupt erledigt[3]).

Insoweit sind also die Bauhandwerker bei uns nach § 648 B. G. B. sehr viel günstiger gestellt, als nach amerikanischem Recht. Insbesondere auch in dem Sinne, dass dieser § 648 ihnen gestattet, eine Sicherungshypothek auch im Falle nur teilweiser Erfüllung ihrer Verpflichtungen für den betreffenden Teilbetrag eintragen zu lassen, während nach dem Rechte des mechanics' lien fast aller Unionsstaaten für jeden Baugläubiger die vollständige Erfüllung seines eigenen Werk- und Lieferungsvertrags die nothwendige Vorbedingung seines mechanics' lien ist.[4])

Da für jeden einzelnen Baugläubiger der Eintrag bedingt ist durch die Vollendung seiner vertragsmässigen Leistung (Lieferung oder Arbeit) kommen die Baugläubiger, welche erst im Fortgang oder gegen Ende des Baues zur Lieferung oder an die Arbeit kommen (Dachdecker, Installateure, Tapezierer u. s. w.) notwendig in die Hinterhand gegenüber denjenigen Handwerkern und Lieferanten, die den Rohbau herstellen. Wenigstens in allen den Staaten, welche (wie insbesondere auch New-York) auch die gültig angemeldeten mechanics' liens unter sich noch nach der Priorität ihres Eintrags ins lien docket rangieren lassen. Der Baugläubiger, der teilweise geliefert hat, hat also immer nur die Wahl, entweder den noch rückständigen Teil seiner Lieferungen und Arbeiten auch noch zu leisten, um in das mechanics' lien überhaupt erst hereinzukommen oder, falls ihm dies zu riskant erscheint, auf das lien zu verzichten und damit, wie es in solchen Fällen meist der Fall sein wird, auch wegen seiner bereits bewirkten Teilleistungen leer auszugehen. So ist es wenigstens in weitaus den meisten Unionsstaaten.

Dadurch wird das mechanics' lien ganz direkt zu einer Prämie für die Fortführung des Baues durch die bereits finanziell engagierten und vor die Gefahr eines Verlustes ihres lien gestellten Baugläubiger. Aber es scheint, dass den lien-Gesetzen nicht bloss diese Tendenz fremd ist, sondern. dass man sich auch dieser eigenartigen Wirkungsweise des lien gar nicht bewusst geworden ist. Anderenfalls würde ein so gründlicher Bearbeiter, wie Dr. Salomonsohn, der ein ganzes Jahr in New-York in der Bibliothek des dortigen Advokatenvereins (Association of the Bar) gearbeitet und an gesetzgeberischem, litterarischem und statistischem Material zusammengebracht und in seiner Arbeit verwertet hat, was nur menschen-

[3]) Salomonsohn S. 332—338. Die gleiche Frist von 30 Tagen gilt auch, und zwar ebenfalls für alle Klassen von Baugläubigern in Massachusetts, Pennsylvanien, Virginia, Georgia, Tenessee.

[4]) Salomonsohn S. 106—111, wo auch die Ausnahmsfälle (höhere Gewalt und Verhinderung durch den Bauherrn selbst) erörtert sind.

möglich war, sicherlich auch diese Wirkungsweise des mechanics' lien in den Kreis seiner Erörterungen gezogen haben.

Wie man sieht, sind die Baugläubiger betreffs ihrer hypothekarischen Sicherung nach den mechanics' lien-Gesetzen in sehr wesentlichen Punkten erheblich schlechter gestellt, als nach § 648 unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs. Andererseits aber haben sie in den Unionsstaaten allerdings das voraus, dass die innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist angemeldeten liens im Falle eines inzwischen erfolgten Verkaufs des Grundstücks auch gegenüber den bona fide Käufern (without notice) Geltung behalten. Der Käufer erwirbt also das Grundstück belastet nicht bloss mit den schon aus dem lien docket ersichtlichen liens, sondern belastet auch mit den erst nachher noch (innerhalb der für jeden Baugläubiger von der Vollendung seiner Vertragserfüllung ab laufenden Eintragsfrist) rechtsgültig zum Eintrag kommenden liens — im Gegensatz zu unserem Recht, wonach der buchmässige Hypothekenstand zur Zeit der Auflassung entscheidend bleibt und nach erfolgter Auflassung weitere Einträge von Sicherungshypotheken gegen den Bauschuldner, der jetzt nicht mehr Eigentümer des Grundstücks ist, abgeschnitten sind.

Es war nahe gelegt, das mechanics' lien in der Weise auszugestalten, dass die von den einzelnen Baugläubigern innerhalb der für jeden einzelnen laufenden Anmeldefrist angemeldeten liens eine einheitliche Gesamthypothek bilden, an der die einzelnen Anmelder nach Verhältnis ihrer Forderungsbeträge beteiligt sind, so dass also, wenn der Subhastationserlös nicht diese Gesamthypotheck deckt, der auf diese Gesamthypothek fallende Teil des Erlöses nach Art einer Konkursdividende unter die einzelnen Anmelder verteilt wird. Es war dazu nichts nötig, als dass den sämtlichen rechtzeitig angemeldeten liens der gleiche Rang zugewiesen wurde, so dass die frühere oder spätere Anmeldung des einzelnen lien (sofern sie nur seitens des Anmelders innerhalb der für ihn laufenden Frist erfolgt), für dessen Rangstellung gleichgültig bleibt. Nach Angabe von Salomonsohn (S. 278) haben auch die meisten Unionsstaaten dieses System aufgenommen. Nach anderen und speziell auch gerade nach dem neuesten und im allgemeinen fortgeschrittensten New-Yorker mechanics' lien-Gesetz aber rangieren die einzelnen liens untereinander nach der Zeitfolge ihres Eintrags ins Register. Der frühere Anmelder muss also aus dem Subhastationserlös voll befriedigt sein, ehe der nächstfolgende Anmelder überhaupt an die Reihe kommt.

In Folge dessen kommt es ganz selbstverständlich, sobald zu solchen Einträgen überhaupt Anlass ist, zu einem steeple-chase der gefährdeten Baugläubiger, die jetzt um die Priorität ihres Eintrags rennen, um ihren Hintermann, sei es auch nur um eine Nasenlänge zu schlagen. Tout comme chez nous!

Abgesehen von dem eben besprochenen, sehr bedeutsamen Gegensatz sind im wesentlichen zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden, ein älteres und ein neueres. Das ältere, das als «Pennsylvania-System» bezeichnet zu werden pflegt, gilt heute noch in 22 Staaten, sowie im Distrikt von Columbia.[5]) Das neuere sogen. «New-Yorker System» gilt in 25 Staaten.[6])

Gemeinsam ist beiden Systemen, dass der vom Hauptunternehmer mit dem Bauherrn abgeschlossene Bauvertrag dessen lien am Baugrundstück ohne weiteres auch in der Person aller direkten und indirekten Unterkontrahenten, — bis zu den Taglöhnern herab — entstehen lässt. Aber nach beiden Systemen[7]) immer nur in der Weise, dass der Verzicht des Hauptunternehmers auf sein gesetzliches lien auch für seine direkten und indirekten Unterkontrahenten gilt, so dass also die liens der Unter-Unternehmer immer nur Abzweigungen von dem lien des Hauptunternehmers sind. Das heisst also nur Abzweigungen eines für diesen gesetzlich begründeten, aber vertragsmässig auszuschliessenden Sicherungsrechtes, wie ja auch selbstverständlich, — was aber die «amateurs in legislation» (wie Lord Brougham in seinem berühmten speech vom 12. Mai 1848 diese Leute witzig genannt hat) so oft übersehen — ein auch der Vertragsfreiheit Stand haltender Rechtsschutz der Baugläubiger mit den Mitteln der Privatrechtsgesetzgebung gar nicht erreichbar ist.

Ohne weiteres ist klar, dass eine solche Gesetzgebung zu einer Begünstigung der kapitalkräftigen Unternehmer führen muss. Denn diese können auf ihr gesetzliches lien (mit oder ohne Sicherstellung) unbedenklich verzichten, was für den Bauherrn vor allem dann, wenn er auf baldigen Verkauf, also (wie man es nennt), «auf Spekulation» baut, von grösstem Wert sein muss. Nur die kapitalkräftigen Unternehmer sind sicher, nachher auch ohne lien und nur auf ihren eigenen Kredit immer noch Unterunternehmer und Lieferanten zu finden.

Es begreift sich deshalb sehr wohl, dass bei den von Salomonsohn (S. 436) mitgeteilten, recht interessanten Debatten in der National

---

[5]) Salomonsohn S. 123. Das älteste Gesetz dieser Art wurde bei Gelegenheit der Abtrennung des Distrikts von Columbia von Maryland für die zur Bundesstadt gewählte Stadt Washington erlassen (1791), wie es im Eingang des Gesetzes heisst: «um Bauunternehmer zu ermuntern, die Ausführung und den Bau von Häusern in der Stadt Washington zu übernehmen». Salomonsohn S. 99.

[6]) Salomonsohn S. 141.

[7]) Denn dies gilt auch nach dem Pennsylvanischen System; vgl. Salomonsohn S. 124.

Die dem Hauptunternehmer an Stelle des mechanics' lien vertragsmässig bestellte besondere Sicherheit haftet überall nur dem Hauptunternehmer selbst.

Association of Builders die von der Majorität des Ausschusses befürwortete Aufhebung aller mechanics' lien-Gesetze eine zahlreiche Gegnerschaft von Gemütsmenschen fand, die ausnahmslos erklärten, für ihre Person an der ganzen lien-Gesetzgebung kein Interesse zu haben und niemals davon Gebrauch gemacht zu haben, die aber eine Einrichtung, die ihnen selbst ein so grosses Uebergewicht über ihre minder günstig gestellten Konkurrenten gibt, nicht aufgeben wollten und die deren Fortbestand selbstversändlich aber nicht — so schlecht ist doch niemand! — selbstsüchtig im eigenen Interesse, wohl aber um so warmherziger im Interesse ihrer andernfalls notleidenden Konkurrenten empfahlen.

Nach dem älteren, dem sogen. Pennsylvania-System, wird dieses Uebergewicht der kapitalkräftigen Unternehmer noch dadurch verstärkt, dass wenn nicht alle lien-Ansprüche der sämtlichen Baugläubiger von Anfang an durch den Vertrag des Bauherrn mit dem Bauunternehmer im Voraus ausgeschlossen sind, die lien-Ansprüche der Unterunternehmer, Handwerker und Arbeiter gegenüber dem Bauherrn ganz unberührt bleiben durch Zahlungen an den Hauptunternehmer. Für jeden einzelnen Baugläubiger bis zum letzten Taglöhner herab bleibt gegenüber dem Bauherrn immer nur der Betrag seiner eigenen Forderung, wie sie sich bei der Abrechnung zwischen ihm und seinem nächsten Vormann stellt, maassgebend.

Was an Zahlungen vom Bauherrn bereits an den Hauptunternehmer oder einen Zwischenkontrahenten bezahlt wurde, berührt die liens ihrer Hintermänner nicht. Der Bauherr muss vielmehr, was er an den Hauptunternehmer (dem er doch allein wirklich verpflichtet ist) oder auf dessen Anweisung an einen zwischen ihm und dem entfernteren lien-Berechtigten stehenden Zwischenunternehmer zur Erfüllung seiner kontraktlichen Verpflichtung bereits gezahlt hat, betreffenden Falls an den entfernteren lien-Berechtigten, der gar nicht sein Kontrahent ist und ihn von rechtswegen gar nichts angeht, einfach noch einmal bezahlen. Und je nachdem gilt, was für den Bauherrn selbst gilt, auch für den Baugeldgeber. Gesetzlichen Bestimmungen dieser Art gegenüber handelt es sich beim Abschluss zwischen Bauherrn und Hauptunternehmer nicht mehr bloss darum, durch einen vertragsmässigen Ausschluss aller lien-Ansprüche den Bau für den Fall eines Verkaufs lien-frei zu halten. Es handelt sich dabei auch darum, einer eventuellen doppelten Zahlungspflicht im Voraus schon vorzubeugen. Im praktischen Erfolg schaltet also dieses Pennsylvania-System man möchte sagen zwangsläufig die minderkapitalkräftigen Bauunternehmer aus, die nicht stark genug sind, auf das lien zu verzichten und nachher doch noch auf eigenen Kredit Unterunternehmer und Lieferanten zu finden.

Bei dem neueren System, dem sogen. New-Yorker System, sind die Härten des älteren Systems dahin abgemildert, dass auch die Unterunternehmer, Handwerker und Arbeiter bis zur Anmeldung ihres lien die inzwischen erfolgten Zahlungen an den Hauptunternehmer und die inzwischen von dem Bauherrn oder Baugläubiger mit dem Hauptunternehmer gutgläubig getroffenen Arrangements auch gegen sich gelten lassen müssen.

Bei diesem System bleibt also, da kein Baugläubiger sein lien anmelden kann bevor er seinerseits vollständig erfüllt hat, das gesetzliche Schutzrecht der mittelbaren Baugläubiger, falls es nicht von Anfang an schon durch einen Verzicht des Hauptunternehmers in seinem Kontrakt mit dem Bauherrn vertragsmässig ausgeschlossen ist, jedenfalls auch nachher noch allen den Gefahren preisgegeben, gegen welche diese liens in erster Linie einen Schutz zu gewähren bestimmt sind. Denn dies ist weit weniger die Unsicherheit des Bauherrn selbst, als die Unsicherheit des Hauptunternehmers. Denn sicherlich richtig karakterisiert Salomonsohn (S. 141) dieses New-Yorker System dahin, dass es «das Ziel verwirklicht, die an den Hauptunternehmer zu zahlenden Baugelder in einen ausschliesslich zur Befriedigung der Baugläubiger dienenden Fonds zusammenzufassen und dadurch vorbeugend ihre Verschleuderung durch den Unternehmer zu verhüten».

Dieses ältere System verpflichtet also den Bauherrn auch nachdem er seinem eigenen Kontrahenten gegenüber seiner Zahlungspflicht genügt hat, an dessen direkte und indirekte Kontrahenten, die gar nicht einmal seine eigenen Gläubiger sind, nachher nochmals auszahlen zu müssen, was er seinem eigenen Kontrahenten, dem doch allein er kontraktlich verpflichtet war, bereits gezahlt hat. Dass dieses System einfach ungerecht ist, ist klar. Diese ganz offenbar rückständige Gesetzgebung kann für uns nur ein abschreckendes Beispiel sein.

Diesem System gegenüber gilt was im New-Yorker Court of Common Pleas zur Begründung der Abweisung einer gegen den Bauherrn als angeblichen Bürgen des Hauptunternehmers gerichteten Klage ausgeführt wurde:

> «Wollte die Gesetzgebung den Unternehmer der nicht bereits ein Vermögen erworben hat, vom Markte treiben und das Monopol für alle Bauverträge wohlhabenden Leuten geben, die dem Eigentümer ausreichende Sicherheit gegen Verluste durch lien leisten können, so brauchte sie nur ein Statut mit dem vom Kläger verlangten Inhalte zu erlassen».*)

*) Salomonsohn S. 151.

Aber auch das neuere, das New-Yorker System, wirkt, wenn auch nicht so intensiv wie das Pennsylvania-System, doch immer noch im Sinne einer ganz offenbaren Begünstigung der kapitalstarken Bauunternehmer. Jedenfalls wirkt es auch — wenigstens so wie es im Staate New-York selbst gilt, d. h. ohne dass die sämtlichen mechanics' liens im Rang gleichgestellt sind — überhaupt gar nicht im Sinne eines Schutzes der Baugläubiger im Ganzen. Es wirkt immer nur — ganz so wie unsere Sicherheitshypothek des § 648 B.G.B. — zu Gunsten derjenigen Baugläubiger, denen es gelingt, ihre Sicherungshypothek so rasch anzumelden, dass sie in den demnächstigen Subhastationserlös noch hineinkommt — selbstverständlich die anderen Baugläubiger, denen dies für ihre Anmeldung nicht gelingt, in gleichem Maasse zurücksetzend und schädigend.

Uebrigens möchte auch kein Zweifel sein, dass, falls überhaupt die amerikanische lien-Gesetzgebung wirkliche finanzielle Erfolge — selbstverständlich immer nur zu Gunsten einzelner Begünstigter und zum Schaden der anderen — aufzuweisen haben sollte, sie das doch nur zu danken hat der Minderwertigkeit des englisch-amerikanischen mortgage-Systems im Vergleich zu unserer Hypothekengesetzgebung auf der Grundlage unseres Grundbuchsystems, d. h. also auf der Grundlage eines, ich möchte sagen monumentalen Rechtsbaus, wie ihn kein anderes Volk der Erde aufzuweisen hat, an dem in Preussen ziemlich zwei Jahrhunderte und, wenn man richtig rechnet, mit einem Aufwand von ungezählten Millionen gearbeitet haben und für den in den deutschen Staaten, die damit rückständig sind, jetzt Millionen neu aufzuwenden sind.

Dieses englisch-amerikanische mortgage-System, welches dem Pfandschuldner nur ein Einlösungsrecht gibt, und bei welchem die Hinterlegung der das Eigentum des Pfandschuldners nachweisenden Urkunden eine wesentliche Rolle spielt, schliesst zwar Nachhypotheken nicht aus. Aber da sie wenn man die Rechtslage in unserer Rechtsprache karakterisieren will, doch nichts weiter sind als eventuelle Zessionen des eigenen Einlösungsrechts des Pfandschuldners, spielen solche Nachhypotheken in den Ländern des englischen Rechts doch eine sehr viel bescheidenere Rolle als unsere durch einen Eintrag im Grundbuch gesicherten Nachhypotheken mit ihrer im Anschluss an den Grundbuchseintrag nachher auch für das Subhastationsverfahren bestehenden denkbar höchsten Rechtssicherheit, die aber selbstverständlich weder Werte, die nicht da sind, neu schaffen kann, noch auch an der wenn auch nur vorübergehenden Wertverringerung, welche die meist unvermeidliche Folge eines jeden Zwangsverwaltungs- und Subhastationsverfahrens ist, etwas zu ändern vermag.

So möchte also die von Salomonsohn eingenommene und auch durch statistische Nachweise[9]) bestätigte praktische Wirksamkeit dieser amerikanischen lien-Gesetzgebung für unsere ganz anderen Verhältnisse so wenig wirklich beweiskräftig sein, wie die Schiffbarkeit eines Fahrwassers für Flachboote beweiskräftig ist für dessen Schiffbarkeit auch für Schiffe mit sehr viel grösserem Tiefgang.

Wie die vorstehende Darlegung ergibt, sieht der Referent in der ganzen mechanics' lien-Gesetzgebung der Unionsstaaten kein nachahmenswertes Vorbild für unsere Gesetzgebung. Er hat den Eindruck, als ob Salomonsohn deren inneren Wert und auch ihre praktische Wirksamkeit doch recht erheblich überschätzt haben möchte. Schliesslich ist dies aber nicht bloss, etwa wie die Vorliebe eines Biographen für seinen Helden, begreiflich. Ohne diese warmherzige Teilnahme an seinem Gegenstand wäre es für den Verfasser auch gar nicht möglich gewesen, diesem entlegenen Thema ein solches, ich möchte sagen Uebermaass von unermüdlichem Fleiss und zwar nicht bloss in der Beschaffung des Materials, sondern auch in der geistigen Durchdringung derselben zu widmen und, wie geschehen, unsere Litteratur mit einem Werke zu bereichern, dem die nazionale amerikanische Litteratur selbst für diese ganz eigenartige Rechtsbildung wohl kein gleichwertiges an die Seite zu stellen hat.

Die Zahl der Aerzte in Deutschland und den anderen europäischen Staaten.

Von

Dr. Friedrich Prinzing in Ulm.

Es war den Behörden von jeher daran gelegen zu wissen, in wie weit die Bevölkerung bei Krankheiten und Entbindungen mit ärztlicher Hilfe versehen ist. Es fehlt daher, wenigstens von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, nicht an statistischen Nachweisen über die Zahl des Sanitätspersonals. Das letztere hat in neuerer Zeit sehr an Bedeutung gewonnen, da die moderne Hygiene den Wirkungskreis des Arztes erheblich erweitert hat, insofern sie vor allem auf die Verhütung der Krankheiten bedacht ist, und die Behörden müssen daher darüber orientiert sein, ob zur Erfüllung der hierzu nötigen gesundheitlichen Anordnungen genügendes arztliches Personal vorhanden ist. Wir werden sehen, dass in dieser Hinsicht die einzelnen europäischen Staaten ganz bedeutende Verschiedenheiten zeigen.

[9]) Bei Salomonsohn S. 456 findet sich eine Tabelle speziell zum Nachweis für eine solche Wirksamkeit in der Stadt New-York in den Jahren 1881—1888.

I. Deutschland.

Die Zahl der Aerzte hat in Deutschland in den letzten zehn Jahren ungemein stark zugenommen. Sie betrug

1876	13 728 = 3,2	auf 10000 Einwohner[1])
1887	15 824 = 3,3	„ „ „
1898	24 725 = 4,4	„ „ „
1900	27 374 = 5,1	„ „ „

Hierzu kommen noch eine Anzahl Land- und Wundärzte. Unter der Zahl der eben angeführten Aerzte waren

	1876	1887	1898
Freipraktizierende Zivilärzte	12 049	13 908	21 178
Anstaltsärzte ohne Privatpraxis	344	581	1 927
Militärärzte[2])	1 335	1 335	1 620
Dazu Land- und Wundärzte	1 508	609	271

Demnach hielt sich die Aerztemehrproduktion in Deutschland bis zum Jahr 1887 in engen Grenzen und übertraf nur wenig die Bevölkerungszunahme, die Zunahme bis 1900 dagegen ist eine riesige und plötzliche.

Bevor wir die räumliche und zeitliche Verteilung der Aerzte in den einzelnen deutschen Provinzen und Staaten näher ins Auge fassen, müssen die Gruppen, aus denen sich das Heilpersonal zusammensetzt, kurz besprochen werden. Die Aufnahme des Reichsgesundheitsamts vom Jahre 1898 unterschied allopathische, und homöopathische Zivilärzte, Aerzte, die nur in Anstalten beschäftigt sind, aktive Militär- und Marineärzte überhaupt und die von diesen zur Zivilpraxis angemeldeten. Ausser den approbierten Aerzten gab es früher fast in allen deutschen Staaten Wundärzte, in Bayern auch Landärzte; gewöhnlich wurde nur den Wundärzten I. Klasse die Ausübung der inneren Praxis neben der chirurgischen gestattet, denen II. Klasse nicht; dass sich die letzteren nur selten an diese Bestimmung hielten, ist bekannt. In Preussen wurde die wundärztliche Prüfung schon 1852 beseitigt, so dass hier die Wundärzte nahezu ausgestorben sind; 1876 wurden noch 207, 1887 63 und 1898 nur noch 19 gezählt. In Bayern gab es früher das Institut der Landärzte, deren Ausbildung eine viel geringere war als die der anderen Aerzte; 1876 waren es 356, 1887 noch 88 und 1898 nur 12. Länger hat in Württemberg das Institut der Wundärzte fortbestanden; man unterschied Wundärzte II. und III. Klasse, welch letztere auf die Behandlung ganz leichter chirurgischer Fälle sich beschränken sollten. Eine Prüfung dieser fand seit 1858 nicht mehr statt; die der Wundärzte II. Klasse wurde erst 1871 aufgehoben. In Elsass-Lothringen gab es wie in Frankreich neben den vollgeprüften Aerzten die officiers de santé, die seit 1872 im Reichsland nicht mehr approbiert wurden und 1877 die Berechtigung erhielten, den

[1]) Die Aerzte und das medizinische Hilfspersonal etc. nach dem Bestande vom 1. April 1876. Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs 1877. Die Verbreitung des Heilpersonals etc. im deutschen Reiche 1889 und dasselbe für 1. April 1898 in Med.-stat. Milt. des Kais. Gesundheitsamts. Band 6. 1899. S. 50. — Börner's Reichsmedizinalkalender für 1900.

[2]) Von den Militärärzten waren 1887 765 und 1898 509 zur Privatpraxis angemeldet.

Titel Arzt zu führen. 1876 waren es zusammen mit den im Reichsland praktizierenden Wundärzten 44.

Bei der Zählung der Aerzte am 1. April 1898 wurde auch die Zahl der homöopatischen Aerzte in Deutschland erhoben, da dies in Hinsicht auf das beständige Verlangen der Homöopathie nach einem eigenen Lehrstuhl von Wert war. Ihre Zahl ist sehr gering; sie betrug 240. Die meisten kommen auf die grösseren Städte, nur 19 praktizierten in Gemeinden unter 5000 Einwohnern. Es kamen auf

Preussen	136 = 0,9	pCt. aller Aerzte
Württemberg	30 = 3,7	„ „ „
Bayern	16 = 0,6	„ „ „
Sachsen	15 = 0,8	„ „ „
Baden	8 = 0,9	„ „ „

In Deutschland beschäftigt sich ausser den approbierten Aerzten eine grosse Anzahl von Kurpfuschern gewerbsmässig mit der Heilkunde; besonders in den letzten 20 Jahren ist dieser Erwerbszweig ungemein häufig ergriffen worden. Es war ihre Anzahl

	mit Berlin	ohne Berlin
1876	—	670
1887	1713	1453
1898	3059	2579

Ein bedeutender Unterschied bei der Aufnahme von 1898 gegenüber den früheren besteht darin, dass die sogenannten Zahntechniker, deren Zahl besonders in den Städten sehr angewachsen ist, 1898 nicht mehr unter den Kurpfuschern, sondern getrennt aufgeführt sind. Ihre Zahl betrug in diesem Jahre 4376, wovon 623 als Gehilfen thätig waren. Die Zahlenangaben betreffs der Kurpfuscher bleiben weit hinter der Wirklichkeit zurück, da nur die gezählt werden, die sich angemeldet haben. Die in einer anderen Rubrik gezählten Heildiener sind grossenteils den Kurpfuschern gleich zu achten; die Zahl der berufsmässigen Heildiener war 1898 in Deutschland

staatlich geprüfte Heildiener	5418 männl. G.	4 weibl. G.
andere (einschl. Masseure)	3281 „ „	418 „ „

Ein grosser Teil der Kurpfuscher gehört zum weiblichen Geschlecht; 1898 war dies bei 25 pCt. der Fall. Die Städte werden von ihnen mehr bevorzugt als das Land; es kamen 1898 auf 100000 Einwohner in den Gemeinden mit

100 000 Einwohner und mehr	14,1	Kurpfuscher
40—100 000 Einwohnern	7,2	„
20— 40 000 „	6,4	„
5— 20 000 „	6,8	„
unter 5000 „	3,6	„
Ganz Deutschland	5,8	Kurpfuscher.

Wie verschieden ihre Zahl in den einzelnen deutschen Landesteilen ist, geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor. Es wurden 1898 auf 100000 Einwohner Kurpfuscher gezählt

in Preussen	5,3	Baden	2,9
„ Sachsen	16,4	Hessen	2,9
„ Bayern	4,5	Elsass-Lothringen	1,3
„ Württemberg	5,5		

Am zahlreichsten sind die Kurpfuscher im Königreich Sachsen vertreten, obgleich dort die Zahl der Aerzte eine sehr grosse ist. Ausserdem findet sich hier eine erhebliche Zahl von berufsmässigen, nicht staatlich geprüften Heildienern, namentlich sind zahlreiche Masseusen vorhanden, z. B. in der Stadt Dresden 59, in Leipzig 30. Die Zahl der Kurpfuscher war in Sachsen 1874 322 und ist 1899 auf 748 gestiegen; sie sind am zahlreichsten in den grossen Fabrikcentren. Es ist von Interesse, die Art der Kurpfuscherei kennen zu lernen. Nach dem 31. Jahresbericht über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen für 1899 übten daselbst 214 Pfuscher die sogenannte Naturheilmethode aus, 109 Sympathie, 103 Massage, 98 Homöopathie, 56 Magnetismus u. a. Dem Beruf nach waren 44 Kurpfuscher Weber, 28 Strumpfstricker, 26 Kaufleute, 24 Handarbeiter, 23 Barbiere, 23 Schuhmacher u. s. w. Es ist hohe Zeit, dass der Ausbreitung des Kurpfuschertums in Deutschland energisch Einhalt gethan wird; denn der Schaden, den dasselbe anrichtet, trifft nicht nur den Einzelnen, der sich ihm in die Hände gibt, sondern auch die Gesamtheit, da das Pfuschertum die Seuchenbekämpfung ungemein erschwert[3]).

Im Königreich Preussen lässt sich die Zahl der Aerzte bis zum Jahre 1875 zurückverfolgen[4]). Es kamen auf 10000 Einwohner

	Aerzte	Aerzte u. Wundärzte
1825	3,1	4,6
1837	—	3,4
1849	—	3,4
1861	2,4	3,2
1867	2,7	3,4
1876	3,1	3,2
1887	3,3	3,3
1898	4,7	4,7
1900	5,2	5,2

Die Verhältniszahl der Aerzte hat von 1825—37 abgenommen und blieb auf gleicher Höhe bis 1849. Seit dem Jahre 1852 wurden keine Wundärzte mehr ausgebildet, infolgedessen zeigt sich 1861 ein kleiner Rückgang. Heute ist dieser Ausfall längst gedeckt und 1900 ist die Ziffer grösser als 1825.

Die einzelnen Provinzen Preussens sind nicht in gleicher Weise mit Aerzten versehen; in dem ärmeren Osten ist die Zahl viel geringer als in dem dicht bevölkerten, reichen Westen. Es kamen auf 10000 Einwohner Aerzte

	1849	1861	1867	1876	1887	1898
Ostpreussen	1,9	2,0	1,9	1,7	2,0	3,0
Westpreussen	2,3	2,5	2,1	1,9	2,1	3,0
Berlin	12,1	11,4	10,9	8,1	8,4	13,1
Brandenburg	3,3	3,0	2,6	2,5	2,8	5,1
Pommern	2,9	2,7	2,5	2,5	2,6	3,6
Posen	1,9	2,0	1,9	1,7	2,0	2,7
Schlesien	3,2	3,0	2,7	2,6	2,7	3,9
Sachsen	4,6	3,9	3,6	3,3	3,2	4,2
Schleswig-Holstein	—	—	4,6	3,8	3,7	4,7
Hannover	—	—	4,0	4,0	3,7	4,7
Westfalen	3,7	3,4	3,3	3,4	3,1	4,0
Hessen-Nassau	—	—	5,1	4,5	4,6	6,3
Rheinprovinz	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	4,5
Sigmaringen	—	5,9	4,8	4,4	3,7	3,8

[3]) K. Alexander, Wahre und Falsche Heilkunde. Berlin 1899.

[4]) Vgl. Zeitschr. des kgl. pr. Stat. Bür. Bd. 3 und 10.

Bis zum Jahre 1876 sind die Wundärzte eingerechnet, von 1887 an nicht mehr; ihre Zahl ist schon 1876 sehr gering, sie betrug auf 10000 Einwohner nur 0,08; in einigen Provinzen war sie etwas höher, nämlich in Sigmaringen (0,46), in Hannover (0,22) und in der Provinz Sachsen (0,21). Die Zu- und Abnahme des Aerztepersonals verhält sich in den einzelnen Provinzen sehr ähnlich, seit 1849 sehen wir fast überall eine Abnahme der Aerzte bis zum Jahre 1887 und von da an eine sprungweise ganz bedeutende Zunahme; in den östlichen Provinzen Preussens beginnt diese Zunahme schon vor 1887. Am grössten sind sind die Schwankungen in Berlin und Brandenburg, am geringsten in der Rheinprovinz und in Westfalen, wo die Verhältnisziffern der Aerzte von 1849—87 nahezu gleich blieben. Die grosse Zahl der Aerzte in der Provinz Hessen-Nassau ist durch die bedeutenden Kurorte des Landes bedingt.

Es mag noch von Interesse sein zu hören, in welchem Verhältnis Aerzte und Wundärzte in den verschiedenen Provinzen zu einander standen. Es kamen im Jahre 1861 auf je 10000 Einwohner

	Aerzte	Wundärzte		Aerzte	Wundärzte
Ostpreussen	1,6	0,4	Schlesien	1,9	1,1
Westpreussen	1,8	0,7	Sachsen	2,4	1,5
Berlin	9,9	1,5	Westfalen	2,8	0,6
Brandenburg	2,2	0,8	Rheinprovinz	2,8	0,7
Pommern	2,0	0,7	Sigmaringen	3,3	2,6
Posen	1,5	0,5	Ganz Preussen	2,4	0,8

In Sachsen, Schlesien und Hohenzollern waren demnach unter dem Heilpersonal die Wundärzte verhältnismässig am zahlreichsten vertreten.

Im Königreich Sachsen ist die Zahl der Aerzte gross; es kamen auf 10000 Einwohner 1876 3,6, 1887 3,8 1898 5,1 und 1900 5,4 Aerzte.

In Bayern kamen auf 10000 Einwohner

	Zivil- und Militärärzte	Landärzte	zusammen
1843	3,0	3,8	6,8
1854	3,0	—	-
1867	3,4	1,5	4,9
1876	3,4	0,7	4,1
1887	3,9	0,1	4,0
1898	4,8	0,02	4,8
1900	5,2	—	5,2

Ausserdem gibt es in Bayern sehr viele berufsmässige Heildiener, die seit 1843 eingeführten Bader neuer Ordnung, deren Zahl von 1388 im Jahre 1867 auf 2442 im Jahre 1898 stieg. Die Verteilung der Aerzte nach Regierungsbezirken ist eine sehr ungleichmässige; es kamen auf 10000 Einwohner approbierte Aerzte

	1876	1887	1898
Oberbayern	5,2	5,7	7,7
Niederbayern	2,3	2,3	2,8
Pfalz	2,7	2,8	3,9
Oberpfalz	2,3	2,1	2,8
Oberfranken	2,4	2,4	3,2
Mittelfranken	3,6	3,7	5,0
Unterfranken	3,9	4,2	4,8
Schwaben	3,8	3,6	4,2

Es ist in den ärmeren Kreisen, die zugleich Mangel an grösseren Städten haben, die Zahl der Aerzte am geringsten, in der Oberpfalz, in Niederbayern und Oberfranken.

In Württemberg ist früher ein grosser Teil der Landgemeinden nur mit Wundärzten versehen gewesen[5]); es kamen auf 10000 Einwohner

	Aerzte (inkl. Militärärzte)	Wundärzte	zusammen
1847	2,6	—	—
1858	2,6	4,7	7,3
1866	2,6	4,1	6,7
1876	2,8	3,2	6,0
1887	3,1	1,7	4,8
1898	4,1	0,9	5,0
1900	4,2	0,8	5,0

In den einzelnen Kreisen ist die Zahl der Aerzte und Wundärzte sehr verschieden. Auf 10000 Einwohner kamen

	1858		1876		1898	
	Aerzte	Wundärzte	Aerzte	Wundärzte	Aerzte	Wundärzte
Neckarkreis	3,4	4,9	3,7	1,6	5,2	0,8
Schwarzwaldkreis	2,3	4,0	2,5	1,4	3,1	0,6
Jagstkreis	1,9	4,4	2,0	1,6	2,6	1,0
Donaukreis	2,7	5,4	2,9	2,1	4,0	1,1

Im Grossherzogtum Baden gab es keine Wundärzte, die Zahl der Aerzte ist daher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts grösser als in andern deutschen Staaten. Es kamen Aerzte auf 10000 Einwohner

1855	3,1	1887	3,9
1867	4,2	1898	5,3
1876	3,5	1900	6,3

Die Verhältnisziffern waren ferner in

	1876	1887	1898	1900
Grossherzogtum Hessen	3,7	4,0	6,0	6,6
Elsass-Lothringen[6])	2,9	3,0	4,3	4,7

Es ist noch von Wert, sich davon ein Bild zu machen, welchen Weg die Bevölkerung zum Arzt zurückzulegen hat; es kann sich hierbei nur um die Landbevölkerung handeln, und es sind daher in der folgenden Zusammenstellung nur die Aerzte in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohner auf die Gesamtfläche des betreffenden Staatsgebiets bezogen. Es entfallen 1898 auf je einen praktizierenden Zivilarzt Quadratkilometer in

Grossherzogtum Hessen	28 qkm	Rechtsrh. Bayern	65 qkm
Königr. Sachsen	37 „	Hannover	78 „
Baden	41 „	Schleswig-Holstein	80 „
Hessen-Nassau	41 „	Schlesien	85 „
Pfalz	41 „	Brandenburg	124 „
Rheinprovinz	47 „	Mecklenburg-Schwerin	126 „
Westfalen	54 „	Posen	139 „
Württemberg	61 „	Pommern	184 „
Prov. Sachsen	63 „	Westpreussen	190 „
Elsass-Lothringen	65 „	Ostpreussen	192 „

[5]) Ritter, zur ärztlichen Statistik Württembergs. Württ. med. Corr. Bl. 1859. Bd. 29. S. 149 ff. Die erste Zählung der Wundärzte fand 1858 statt.

[6]) Einschliesslich der officiers de santé.

Der Unterschied ist ganz gewaltig; den weitesten Weg zum Arzt haben die Landbewohner der östlichen preussischen Provinzen zu machen, auch Brandenburg und Mecklenburg stehen noch sehr weit zurück. Am günstigsten stellt sich in dieser Beziehung das Königreich Sachsen und Grossh. Hessen; in ersterem Lande liegen auch die Gemeinden unter 5000 Einwohnern sehr nahe bei einander, während in Hessen das sehr günstige Verhältnis durch die zahlreichen Aerzte des Badeortes Nauheim verursacht wird.

Die Zahl der Aerzte wächst mit der Grösse der Städte. Es waren in Deutschland Aerzte in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern

	1876	1887	1898
überhaupt	7816	9943	16 907
auf 10 000 Einwohner	7,5	6,8	8,4

und in den Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern

	1876	1887	1898
überhaupt	5912	5881	7818
auf 10 000 Einwohner	1,8	1,8	2,4

Man sieht aus diesen Ziffern, dass in den achtziger Jahren die erhebliche Zunahme der Aerzte in den Städten nicht dem Riesenwachstum derselben entsprach, so dass die prozentuale Ziffer sogar zurückging. Ganz kolossal war aber die Zunahme seit 1887; sie kam vor allem den Grossstädten zu gute. Die Zählung der Aerzte von 1887 unterscheidet Städte mit 5000 bis 20000 Einwohnern, die von 1898 macht vier Kategorien. Es war die Zahl der Aerzte

	1887		1898	
	überhaupt	zu 10 000 Einw.	überhaupt	zu 10 000 Einw.
in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern	6648	7,6	12 651	9,8
" " " " 5000—20 000 "	3295	5,5	4 256	6,0

1898 war die Zahl der Aerzte

in den Gemeinden	überhaupt	zu 10 000 Einw.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	7911	10,8
" 40 000—100 000 Einw. . .	2708	9,2
" 20 000— 40 000 " . .	2032	7,6
" 5 000— 20 000 " . .	4256	6,0
unter 5 000 Einw.	7818	2,4

Der Unterschied ist demnach nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch zwischen grossen und kleinen Städten sehr beträchtlich. Es ist begreiflich, dass die Zahl der Aerzte in den Städten eine grössere sein muss, da schon die geringere Entfernung vom Arzte eine intensivere Inanspruchnahme bedingt. Aber auch abgesehen hiervon ist an vielen Orten die Indolenz der Landbevölkerung gegen Erkrankungen eine ganz unglaubliche, die nur dann gebrochen wird, wenn heftige Schmerzen Linderung verlangen; so kommt es, dass auch bei wohlhabender Landbevölkerung eine grosse Anzahl Einwohner auf einen Arzt kommen muss, wenn er sein Auskommen finden soll. Gegenüber dem Zusammdrängen der Aerzte in den Städten ist die Behauptung aufgestellt worden, es wäre auf dem Lande noch Platz genug für Aerzte, wenn diese nur auf das Land hinaus wollten. Dies ist aber meist nicht richtig, vielmehr werden immer wieder Versuche zu Nieder-

lassungen an Orten, wo bisher keine Aerzte waren, gemacht; sehr häufig finden hier aber die Aerzte kein solches Auskommen, das einen Ersatz für die beständige Anspannung, Verantwortlichkeit und das starke Bereitsein bei Tag und Nacht böte; zudem ist an solchen Plätzen eine Erweiterung der Praxis nur selten möglich. In Oesterreich, das viel ungleichartigere Verhaltnisse bietet, als Deutschland, ist durch die gesetzliche Einrichtung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, wodurch den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, für ärztliche Hilfe zu sorgen, eine gleichmässigere Verteilung des Aerztepersonals erzielt worden. In Deutschland besteht eine derartige Bestimmung nicht.

Die Zahl der Aerzte ist im Verhältnis zur Einwohnerzahl in den einzelnen Städten sehr verschieden; sie ist in reichen Städten sehr gross, in Städten mit vorwiegender Fabrikbevölkerung dagegen viel kleiner; es zeigt sich dies in der folgenden Zusammenstellung für 1898, die einige Städte des Kgr. Sachsen, des östlichen und des westlichen Preussen umfasst.

	Aerzte zu 10000 Einwohnern	von 100 Einwohnern gehören zur Industrie
Dresden	9,1	48,1
Leipzig	7,2	53,4
Chemnitz	5,1	66,2
Königsberg	10,5	35,4
Tilsit	7,8	41,5
Danzig	7,6	41,5
Frankfurt a. O.	6,6	45,4
Elbing	4,6	64,1
Hannover	10,1	48,8
Münster	8,6	37,6
Bielefeld	6,1	66,9
Linden	3,1	79,6

Wegen der zahlreichen Fabrikbevölkerung haben auch viele Städte des Rheinlands verhältnismässig nur wenig Aerzte; auf 10000 Einwohner kamen 1898 Aerzte in Essen 5,5, in Barmen 4,9, in Elberfeld 4,4, in Krefeld 4,3, in Remscheid 3,8, während in Köln mit wenig zahlreicher Fabrikbevölkerung die Ziffer 8,3 beträgt. In der reichen Handelsstadt Frankfurt a. M. kamen 1898 11,9 Aerzte auf 10000 Einwohner. Selbstverständlich ist die Zahl der Aerzte in Universitätsstädten und Badeorten eine hohe; in Wiesbaden z. B. kamen 1898 19,6 praktizierende Aerzte auf 10000 Einwohner.

Die Entwicklung des Aerztepersonals seit dem Jahre 1825 in den einzelnen preussischen Städten ist aus einer Zusammenstellung H. Heimanns zu ersehen, die sich auch im zweiten Jahrgang dieser Zeitschrift findet. Mit Ausnahme der rheinischen Städte sehen wir eine erhebliche Zunahme der Prozentzahlen des Aerztepersonals von 1825—47, die Ziffern bleiben meist noch hoch bis zum Jahre 1867, nehmen dann infolge der ungeahnten und schnellen Zunahme der Städte in den siebziger und achtziger Jahren wieder ab, erst nach 1887 nimmt in allen Städten die Zahl der Aerzte rasch zu und heute sind sie überreich mit Aerzten versehen.

Die Abnahme der Aerzte seit den fünfziger Jahren treffen wir auch in den meisten süddeutschen Städten. Es kamen auf 10000 Einwohner Aerzte

	1842	1852—55	1887	1898
München	—	9,5	12,0	14,2
Stuttgart	12,7	10,2	9,5	12,3
Karlsruhe	—	9,9	7,5	8,8

II. Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich hat das Institut der Wundärzte in früheren Zeiten eine sehr grosse Ausdehnung gehabt; sie waren nicht wie die Aerzte freizügig, sondern ihre Niederlassung war von einer Konzession abhängig, wodurch eine gleichmässige Verteilung der ärztlichen Hilfe auf dem Lande erzielt werden konnte. Später wurde der gleiche Zweck durch die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes erreicht; diese basirt auf dem Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, das den Gemeinden die Pflicht auferlegt für Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen zu sorgen.

Infolge dessen sind heute auch die abgelegenen Landstriche Oesterreichs mit vollausgebildeten Aerzten versorgt. Im Jahre 1897 waren von 9494 Aerzten und Wundärzten 5819 (= 61 pCt.) angestellt. Obgleich schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts energische Vorstösse gegen das Institut der Wundärzte gemacht worden waren, wurde doch erst durch das Gesetz vom 17. Februar 1873 die weitere Ausbildung von Wundärzten sistiert. Bis zum Jahre 1870 war die Zahl der letzteren grösser als die der Aerzte; erst 1871 änderte sich das Verhältnis. Es kamen in Oesterreich auf 10000 Einwohner[1])

	Aerzte	Wundärzte	zusammen
1848	1,4	2,4	3,8
1858	1,6	2,0	3,6
1868	1,6	1,8	3,4
1876	2,0	1,5	3,5
1886	2,2	0,9	3,1
1896	3,1	0,5	3,6

Die Militärärzte sind in den vorstehenden Zahlen nicht miteinbegriffen. 1896 waren es 9102 Zivilärzte, alle zusammen 10500 (= 4,15 auf 10000 Einwohner). Die Zunahme des Heilpersonals hielt demnach in Oesterreich von 1848—1886 mit der Zunahme der Bevölkerung nicht gleichen Schritt, erst am Ende des letzten Jahrhunderts begegnen wir wieder einer prozentualen Zunahme.

Die Unterschiede der einzelnen Kronländer hinsichtlich der Versorgung mit Aerzten waren früher ganz bedeutende; in neuerer Zeit haben sie sich mehr ausgeglichen, sind aber immer noch recht erheblich. Es kamen auf 10000 Einwohner Aerzte und Wundärzte

	1849	1869	1889	1896
in Niederösterreich	9,7	7,8	7,4	9,0
„ Oberösterreich	5,9	6,1	4,2	4,3
„ Salzburg	7,1	7,7	5,7	5,4
„ Steiermark	5,3	5,1	4,0	4,3
„ Kärnthen	4,2	4,1	2,8	3,2
„ Krain	2,5	2,1	1,5	1,6
„ Triest			6,7	8,0
„ Görz-Gradiska	3,6	3,2	2,0	1,8
„ Istrien			1,9	2,5
„ Tirol	6,2	6,5	5,2	5,9
„ Vorarlberg			4,8	4,7
„ Böhmen	3,9	3,2	2,8	3,5
„ Mähren	3,2	3,1	2,6	3,1
„ Schlesien	3,0	2,8	2,3	2,8
„ Galizien	1,3	1,4	1,3	1,7
„ Bukowina	0,5	1,3	1,2	1,6
„ Dalmatien	2,6	2,5	2,3	2,3

[1]) Nach J. Daimer, Das Sanitätspersonale in Oesterreich. Wien 1900. Sep.-Abdr. aus »Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898«.

Die grossen Ziffern Niederösterreichs und Triests erklären sich aus dem Vorwiegen der städtischen Bevölkerung, diejenigen Salzburgs und Tirols durch die viel besuchten Kurorte dieser Kronländer. Der Ausfall an Wundärzten seit 1875, in welchem Jahre zum letzten Male wundärztliche Diplome erworben werden konnten, machte sich besonders in den Alpenländern geltend.

In Wien kamen auf 10000 Einwohner 1874 17,0 und 1896 13,0 Aerzte. Die prozentuale Abnahme rührt daher, dass durch die Einverleibung der Vororte im Jahre 1890 die Hauptstadt eine halbe Million Einwohner hinzuerhielt, die zuvor schon zum grossen Teil von der inneren Stadt mit ärztlicher Hilfe versorgt wurden.

In Ungarn (einschliesslich Fiume, Kroatien und Slavonien) kamen im Jahre 1897 auf 10000 Einwohner 2,8 Aerzte und Wundarzte (letztere 6,8 pCt. der Aerzte); die Verteilung im Lande ist eine sehr ungleiche; im Komitat Kronstadt kommen 4,1, in Wieselberg und Zirps 3—4, in Maros Torda und Torda Aranyos je 1, in Kroatien und Slavonien 1,4 Aerzte auf 10000 Einwohner. In Budapest war 1896 die Verhaltniszahl 16,4.

III. Die andern europäischen Länder.

In Italien war die Zahl der Aerzte 1885 (einschliesslich der Militär- und Marineärzte) auf 10000 Einwohner 6,3, mit Ausschluss der Wundarzte 6,0.

In der Schweiz war sie im Jahre 1898 1896 (= 6,08 : 10000 Einwohner).

In Frankreich gab es früher neben den vollausgebildeten Aerzten auch Aerzte zweiten Rangs (officiers de santé). Dieselben werden seit 1890 nicht mehr ausgebildet. Die prozentuale Abnahme in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist eine viel intensivere als in Deutschland. Es kamen (einschliesslich der officiers de santé) auf 10000 Einwohner Aerzte[1]

1847	5,1	1866	4,6
1853	5,0	1874	4,1
1857	4,8	1892	3,9

1892 wurden in Frankreich 12407 Aerzte und 2512 officiers de santé gezählt. In Paris kamen 1896 auf 10000 Einwohner 9,42 Aerzte und 0,24 officiers de santé.

In Spanien ist zur Zeit eine grosse Zahl von Aerzten vorhanden, trotzdem die Ausbildung dort sehr lange Zeit (acht Jahre) in Anspruch nimmt. Auf 10000 Einwohner kamen mit Einschluss der Militärärzte 7,1 Aerzte (ohne jene 6,8), in Madrid leben mit Einschluss von 54 Militärärzten 1130 Aerzte (= 24,6 auf 10000 Einwohner). Am zahlreichsten sind die Aerzte in den nordöstlichen und zentralen Provinzen, also in Arragonien und Alt- und Neukastilien; es kamen z. B. auf je 10000 Einwoner Aerzte in den Provinzen Barcelona 12,1, Valladolid 13,6, Palencia 10,4, Logrone 9,9 Burgos 9,0, Valencia und Saragossa je 8,7. Nicht so zahlreich sind sie in den südlichen Provinzen (z. B. Cadiz 5,8 und Malaga 3,9) und in Asturien und Galizien (in den Provinzen Oviedo und Coruña je 3,2).[2])

[1]) Zeitschrift des kgl. preuss. Stat. Bür. 1875. Bd. 15.

[2]) Nach Privatmitteilung des Herrn Sanitätsrats Kisperl, langjährigen Gesandschaftsarztes in Madrid.

In Belgien kamen 1896 auf 10000 Einwohner 5,2 Doktoren der Medizin, in der Stadt Brüssel 1897 14,7 und in Antwerpen 1898 6,7.

In England hat die Zahl der Aerzte in den letzten Jahren zugenommen; es kamen auf 10000 Einwohner 1881 5,7, 1886 6,0 und 1895 6,1 Aerzte. Hierbei sind die Militär- und Marineärzte, auch die der Kolonieen, eingeschlossen; ohne diese berechnete sich die Ziffer 1895 auf 4,8. In den einzelnen Städten ist die Verhältniszahl der Aerzte je nach der Art der Bevölkerung sehr verschieden; in London kamen 1886 10,6 und 1895 12,8 Aerzte auf 10000 Einwohner, 1886 in Liverpool 6,4; in Bristol 8,1 und in Sheffield nur 3,8. In Schottland betrug die Verhältniszahl 1895 7,7 und in Irland 5,6.

In Norwegen war 1866 die Zahl der Aerzte 366 (=2,14:10000 Einw.); sie hat seitdem kolossal zugenommen und beträgt heute 1109 (=5,3°/₀₀₀). In Christiania waren 1901 267 Aerzte (=12,1°/₀₀₀). In Schweden ist die Zahl der Aerzte heute 1338 (=2,7°/₀₀₀) und in Stockholm 225 (=7,7°/₀₀₀). In Dänemark hat die Zahl der Aerzte neuerdings wie in Norwegen bedeutend zugenommen; es gibt daselbst heute 1530 Aertze (=6,4 auf 10000 Einw.) und in Kopenhagen 450 (=12,7°/₀₀₀)[10].

Russland[11]) hat in Anbetracht der geringen Bevölkerungsdichte viele Aerzte. Es kamen 1892 auf je 10000 Einwohner

	Aerzte	Wundärzte	zusammen	Impfärzte
Eur. Russland	1,3	1,4	2,7	0,4
Polen	1,8	1,8	3,6	—
Kaukasus	0,8	1,0	1,8	0,5
Sibirien	0,7	0,9	1,6	1,1
Centralasien	0,4	0,3	0,7	0,2

In den einzelnen Gouvernements ist die Zahl der Aerzte sehr verschieden; so kamen Aerzte auf je 10000 Einwohner im Gouv. Petersburg 13,9, Moskau 8,5, Archangel 2,1, Astrachan 2,0, Kasan 1,8. Es kann sich daher nur auf einige Teile des Reichs beziehen, wenn von einer Ueberproduktion von Aerzten in Russland gesprochen wird; zur Einschränkung derselben soll ein Erlass des russischen Unterrichtsministers vom Jahre 1900 dienen, der die Zahl der in den ersten Jahrgang aller medizinischen Fakultäten Russlands aufzunehmenden Studenten auf 1095 festsetzt, wobei die 250 in die militärische medizinische Akademie in Petersburg Aufzunehmenden nicht eingerechnet sind. Die Zahl der Militärärzte ist sehr erheblich; es waren von den Aerzten (ohne die Wundärzte) im europ. Russland 15 pCt., im Polen 29, im Kaukasus 51, in Sibirien 42 und in Zentralasien 72 pCt. Militärärzte.

Es sind recht bedeutende Differenzen, die wir in den einzelnen europäischen Ländern getroffen haben. Wir stellen zum Schluss die Ziffern

[10]) Die Ziffern für Schweden, Norwegen und Dänemark verdanke ich einer freundlichen Mitteilung Herrn Prof. H. Westergaards in Kopenhagen.

[11]) Annuaire statistique de la Russie 1896. S. 98.

für dieselben zusammen. Es kamen auf je 10000 Einwohner Aerzte (mit Einschluss der Wundärzte) in

Deutschland	1900	5,1
Oesterreich	1896	4,1
Ungarn	1897	2,8
Italien	1885	6,3
Schweiz	1898	6,1
Frankreich	1892	3,9
Spanien	1900	7,1
Belgien	1896	5,2
England	1895	6,1
Schottland	1895	7,7
Irland	1895	5,6
Dänemark	1900	6,4
Norwegen	1900	5,3
Schweden	1900	2,7
Eur. Russland	1892	2,7

In den skandinavischen Ländern, in Russland und Ungarn ist die Zahl der Aerzte klein, was bei der wenig dichten Bevölkerung dieser Staaten leicht begreiflich ist. Auffallend ist dagegen die kleine Zahl der Aerzte in Frankreich, was sich auch in Paris gegenüber den anderen europäischen Grossstädten zeigt. Es kamen in denselben Aerzte auf 10000 Einwohner

Berlin	1900	14,1
Wien	1896	13,0
Budapest	1896	16,4
Paris	1896	9,7
Brüssel	1897	14,7
London	1895	12,8
Madrid	1899	24,6

Man spricht gegenwärtig in Deutschland viel von einer grossen Ueberfüllung des ärztlichen Standes; es ist dies aber im Hinblick auf die Zahl der Aerzte in anderen europäischen Ländern nicht unbedingt richtig. Es gilt dies allerdings zweifellos für die Städte, wo die Aerzte sich zusammendrängen, da sie oft auf dem Lande nicht den nötigen Lebensunterhalt erwerben können. Eine Ausgleichung ist hier nur durch gesetzliche Einrichtungen möglich, wie dies in Oesterreich geschehen ist. Die Einführung der ärztlichen Leichenschau ist eine alte Forderung der Aerzte in Deutschland, da nur durch eine solche die Zwecke derselben, Förderung der Gesundheitspflege und der Medizinalpolizei und Unterstützung der Rechtspflege erreicht werden können. Gerade die Einführung der ärztlichen Leichenschau wäre geeignet, auch der ländlichen Bevölkerung ein erhebliches Mehr von Aerzten zuzuführen.

SOCIALPOLITIK

Die Umgestaltung des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes[1]).

In der Frage einer Aenderung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, mit der sich in letzter Zeit der Reichstag beschäftigt hat, sind es drei Punkte, deren Besprechung in weiteren Kreisen erwünscht sein wird: die Zuständigkeit, das Wahlverfahren und die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

Man sollte glauben, dass der jetzt in § 3 No. 2 des Gew.-Ger.-Gesetzes enthaltene Ausdruck, wonach die Zuständigkeit bei Streitigkeiten »über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhaltnisse« gegeben ist, dem verständigen Ermessen genügenden Spielraum gewähre. Trotzdem haben verschiedene Spruchbehörden, z. B. die Gewerbegerichte Berlin, München u. a. m., in engster Auslegung den Streit um Herausgabe der Quittungskarte und um Zahlung einer Entschädigung wegen verzögerter Behändigung dieses wichtigen Ausweises für ausserhalb ihres Rahmens fallend erachtet[2]). Mit Recht bezweckt der Trimborn'sche Antrag, hier eine einheitliche Praxis herbeizuführen und eine derartige, mit dem Geiste des Gesetzes nur schwer in Einklang zu bringende Rechtsprechung unmöglich zu machen, indem auch Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Versicherungsanstalten, sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere dem Gewerbegerichte ausdrücklich zugewiesen werden. So wohlgemeint indess diese Neuerung ist, birgt sie doch ein Bedenken in sich: die Aufzählung einer Reihe von Prozessgegenstanden lässt die Ansicht aufkommen, als sei mit den genannten Streitobjekten die Reihe der an das Arbeitsverhaltnis sich anschliessenden gewerbegerichtlichen Forderungen erschöpft. Thatsächlich gibt es aber noch eine Menge anderer Angelegenheiten, die in engem Zusammenhange mit der Auflösung des Dienstvertrags stehen und mit der »Kontraktsklage«, um in römischrechtlicher Ausdrucksweise zu sprechen, gefordert werden können: so z. B. das Anrecht auf Herausgabe des mit in den Dienst gebrachten Handwerkszeugs, der Arbeitskleidung, etwaiger

[1]) Die Gewerbegerichtsnovelle ist über Erwarten rasch Gesetz geworden. Unter diesen Umständen stellt sich der vorstehende als Würdigung des Gesetzentwurfs gedachte Aufsatz als Würdigung des Gesetzes selbst dar. Red.

[2]) Unger, Entscheidungen S. 234 No. 203ff.; »Sociale Praxis« Bd. IV Sp. 605; »Arbeiterversorgung« Bd. 11 S. 247 und dortige Anführungen.

Mobilien u. s. w., und auf Gewährung von Schadenersatz wegen verweigerter oder verzögerter Behändigung dieser Habseligkeiten. Soll z. B. ein Kellner, der einen freien Nachmittag im Ausgehe-Anzuge verbrachte, und dem bei seiner Rückkehr die Weiterbeschäftigung und die Rückgabe seines Fracks nebst Zubehör verweigert wird, nicht bei dem Gewerbegericht deswegen klagen und dabei auch die Unmöglichkeit, ohne die übliche Kellnertracht Stellung zu erlangen, als Grund für angemessene Schadloshaltung mit ins Treffen führen dürfen? Fängt man einmal an, zu spezialisieren, so ist ein Ende kaum abzusehen. Deshalb würde es richtiger scheinen, die obigen Streitpunkte nur als Beispiele namhaft zu machen (»insbesondere auch ...« u. s. w.). Die Praxis kann sich dann wie bisher ohne Fesseln weiter entwickeln[1]. Es handelt sich bei der Aenderung nicht eigentlich um eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, wie Trimborn auf dem Verbandstage derselben in Mainz am 19. September v. J. meinte (»Gewerbegericht« Bd. 6 Sp. 47), sondern lediglich um eine klarere Bestimmung über die jetzt schon vorhandene Kompetenz.

Von weit grösserer Wichtigkeit und allgemeiner Bedeutung ist der Ausgang der Bestrebungen, welche auch die Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit ihren Streitigkeiten dem Gewerbegerichte unterstellt wissen wollen.

Dass der gegenwärtige Rechtszustand, wonach Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften der Spruchbefugnis dieser Behörde entzogen sind (§ 76 Gew.-Ger.-Ges.) und in Ermangelung eines Sondergerichts den ordentlichen Rechtsweg beschreiten müssen, in den beteiligten Kreisen als unleidlich empfunden wird, darüber wird man bei näherer Beschaftigung mit der Frage kaum zweifelhaft sein. Wie dringend das Bedürfnis für die Schaffung einer rasch, sicher und sachverständig urteilenden Spruchinstanz ist, das beweist das Vorgehen der Braunschweiger Handelskammer, welche unter Betonung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Abhilfe vorläufig ein kaufmännisches Schiedsgericht ins Leben gerufen hat, das von Fall zu Fall auf Grund beiderseitiger Vereinbarung nach den Bestimmungen des Reichszivilprozessrechts einzugreifen befugt ist (»Gewerbegericht« Bd. I Sp. 47). Es versteht sich von selbst, dass hiermit nur unzulänglich Abhilfe geboten werden kann, da kein Teil gezwungen ist, diese Stelle anzurufen[2]. Der Reichstag hat schon seit Jahren sein Augenmerk diesem Punkte zugewendet. Am 7. April 1897 nahm er im Anschlusse an die letzte Durchberatung des neuen Handelsgesetzbuchs eine Resolution an, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht wurden, bald thunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und -Lehrlingen andererseits kaufmännische

[1]) Uebereinstimmend Cuno in der Monatsschrift »Das Gewerbegericht« Bd. 5 Sp. 112; vgl. Hirth's Annalen 1897 S. 343ff.

[2]) Die Aeltesten der Magdeburger Kaufmannschaft haben, einer ministeriellen Anregung zur Aeusserung über die von den Gehilfen gewünschten Schiedsgerichte entsprechend, eine Statistik der kaufmännischen Dienststreitigkeiten im Landgerichtsbezirke Magdeburg von 1891—95 aufgestellt, die ein Wachsen dieser Prozesse um mehr als die Hälfte ergibt. Mit Recht bemerkt dazu die Redaktion des »Gewerbegerichts« (Bd. II Sp. 11), dass diese Steigerung um so mehr ins Gewicht falle, als die Kosten, die Langsamkeit und die Umständlichkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens oft auf den Rechtsuchenden geradezu abschreckend zu wirken pflegten.

Schiedsgerichte errichtet würden. Gegenüber den Schwierigkeiten, die anscheinend hierbei seitens der Reichsregierung als vorhanden angenommen werden, gebührt den Abg. Bassermann das Verdienst, wieder und wieder auf die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen That hingewiesen zu haben. Er regte bei Gelegenheit der Beratung des Reichsjustizamts am 31. Januar 1898 von neuem die Sache an, allerdings ohne in bestimmter Weise sich über die Organisation der gewünschten Spruchbehörden zu äussern. Der Staatssekretär erklärte, dass die Prüfung der Angelegenheit, die keineswegs so einfach sei, bald thunlichst erfolgen solle. Die Bittschriftenkommission des Reichstages beantragte und erzielte im Hinblick hierauf am 30. April 1898 die Ueberweisung verschiedener, den Gegenstand betreffender Gehilfen-Eingaben an den Reichskanzler »zur Erwägung«. Der Bassermann'sche Antrag kehrte im folgenden Winter wieder und wurde, nachdem das Zentrum ebenfalls für ihn eingetreten war, am 25. Januar 1899 einstimmig angenommen. Inzwischen haben sich nun auch zahlreiche Fachvereinigungen der Prinzipale und der Gehilfen mit der Veranlassung des Prozessverfahrens beschäftigt[4]), und es ist fast ausnahmslos anerkannt, dass der ordentliche Rechtsweg durch einfachere Formen zu ersetzen sei. Nur darüber wird gestritten, ob die Schaffung selbständiger kaufmännischer Schiedsgerichte mit der Angliederung an die Amtsgerichte oder an die Gewerbegerichte zu verbinden sei. Es ist menschlich ganz begreiflich, wenn in kaufmännischen Kreisen, und zwar sowohl bei den Prinzipalen wie bei den in günstiger Lebensstellung befindlichen Gehilfen, gegen die Gleichstellung mit den »gewerblichen Arbeitern« des siebenten Titels der R.-Gewerbe-Ordnung Abneigung herrscht, und wenn die Hauptversammlung des Verbandes kaufmännischer Vereine zu Hamburg am 6. und 7. Juni 1898 den Anschluss an die ordentlichen Gerichte befürwortet hat. Derselbe Gedankengang ist offenbar massgehend gewesen bei dem Widerstande, der sich im Kaufmannsfache der vor einigen Jahren erfolgten Beseitigung besonderer Ortskrankenkassen für Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge und ihrer Ersetzung durch Ortskrankenkassen für das Handelsgewerbe entgegengestellt hat. Gerade die Regierungskreise sind es gewesen, welche damals die Scheidung zwischen dem kaufmännischen Personal und den sonstigen Angestellten (Hausdiener, Packer, Laufburschen u. s. w.) als gesetzlich unzulässig bekämpft haben. Während nun die Gefahr der Proletarisierung des Gehilfenstandes bei seiner Ueberwältigung durch eine Hilfsarbeiter-Mehrheit in den Krankenkassen nicht ganz von der Hand zu weisen ist, würde bei der Zuweisung der fraglichen Dienststreitigkeiten an die Gewerbegerichte sehr wohl Vorsorge getroffen werden können, um ähnliche Uebelstände zu vermeiden. Es brauchte nur bestimmt zu werden, dass diese Prozesse zwar zunächst ebenfalls vor dem Gewerbegerichtsvorsitzenden allein, wie dies § 54 Absatz 1 Gew.-Ger.-Ges. zulässt, zu verhandeln seien, dass aber die folgenden Termine auf Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen seitens einer besonderen, für kaufmännische Sachen einzurichtenden Kammer des Gewerbegerichts (»Kaufmannskammer«) gehalten werden könnten, in welcher ausser dem Vorsitzenden je ein oder zwei Prinzipale und eine gleiche Zahl von Handlungsgehilfen mitwirkten, die durch Wahl ihrer

[4]) Vgl. Francke, »Kaufmännische Schiedsgerichte« im »Gewerbegericht« Bd. 4 Sp. 53ff.

Standesgenossen bestimmt würden[5]). Für zweckmässig halte ich auch den Vorschlag (»Gewerbegericht« Bd. 6 S. 86), die Berufungssumme allgemein von 100 M. auf 300 M. zu erhöhen (§ 55 Absatz 1 G.G.G.). Denn da die Handlungsgehilfen häufig ebenso wie die gewerblichen Arbeiter Klagen auf Entschädigung wegen sofortiger rechtswidriger Entlassung erheben werden, und da die zu beobachtende Kündigungsfrist mindestens auf einen Monat, mangels anderweiter Vereinbarung aber in der Regel auf sechs Wochen vor Quartalsschluss bestimmt ist (neues H.G.B. § 67ff.), so wird es sich in sehr vielen Fällen um Streitgegenstände zwischen 100 und 300 M. handeln. Durch die Berufungsfähigkeit aller dieser Prozesse würde die Raschheit und Sicherheit der gewerbegerichtlichen Rechtshilfe, vor allen Dingen aber die Möglichkeit, mit Erfolg auf gütliche Beilegung des Streites durch einen Vergleich hinzuwirken, arg beeinträchtigt werden, und mit vollem Rechte wird doch in § 39 Absatz 1 G.G.G. das Hauptgewicht auf die Erledigung im Wege des Vergleichs, des Anerkenntnisses, des Verzichts u. s. w. gelegt.

Auch darauf mag hingewiesen werden, dass es häufig ausserordentlich schwer ist, einen Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung als Handlungs- oder als Gewerbegehilfe zu machen, und dass bei der Einführung einer einheitlichen Spruchbehörde für beide Arten von Angestellten einer Fülle von Zuständigkeitsstreitigkeiten der Nahrungsstoff genommen wird: z. B. bei der Frage, ob der Schreiber eines Lotteriekollekteurs, der Lagerhalter eines Grosskaufmanns, die Ladenmamsell von Bäckern, Konditoren, Schlachtern[6]) als Handlungs- oder als gewerbliches Hilfspersonal anzusehen sind. Man braucht darum keineswegs die Unterstellung der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter die Reichsgewerbeordnung schlechtweg anzustreben; es genügt einstweilen jedenfalls die bestehendere Regelung, welche für sie in § 139c bis m der R.G.O. gegeben ist.

Wenn von anderer Seite auch die Einbeziehung der übrigen gegen Lohn beschäftigten Personen, insbesondere des **Gesindes** und der **landwirtschaftlichen Arbeiter**, in das Gebiet der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung befürwortet ist, so vermag ich ein Bedürfnis, diese dem Gewerbe fremden Berufsklassen in der Verfolgung ihrer Ansprüche den Gewerbe- und Handlungsgehilfen insoweit gleichzustellen, nicht anzuerkennen. Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, durch eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des gerichtlichen Austrages die Dienstbotenstreitigkeiten zu regeln, reicht vollkommen aus; allenfalls wird man die landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit dieselben nicht ohnehin wegen ihrer Zugehörigkeit zum Haushalte des Dienstherrn im weiteren Sinne als Gesinde zu betrachten sind, zur Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde in derselben Weise berechtigen dürfen, wie die Dienst-

[5]) Vgl. die Erörterungen auf dem Verbandstage deutscher Gewerbegerichte (»Das Gewerbegericht« Bd. 5 Sp. 51) und die inzwischen von kaufmännischen Vereinigungen wie von Plenarversammlungen einzelner Gewerbegerichte erfolgten zustimmenden Erklärungen (Dies. Bd. 5 Sp. 61; Bd. 6 Sp. 86, 106, 128ff.). Der obige Vorschlag findet sein Vorbild in § 7 des sog. Mantelgesetzes zu den Unfallnovellen (R.Ges. v. 30. Juni 1900, R.G.Bl. S. 335, 573), wonach in Einzelfällen **von Amtswegen** oder auf **Antrag der Beteiligten** Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft zugezogen werden **können**, zu welcher der Betrieb eingehört, in dem der Unfall sich ereignete.

[6]) Vgl. **Laubinger** in dem »**Gewerbegericht**« Bd. 3 Sp. 76.

boten selbst, damit sie nicht auf den umständlichen amtsgerichtlichen Prozess ausschliesslich angewiesen sind. Ausserdem aber muss betont werden, dass das sogenannte »gewerbliche Gesinde«, z. B. die Köchin eines Gastwirts, der Hausknecht eines Kaufmanns, nicht nach der Gesinde-, sondern nach der Gewerbeordnung zu beurteilen ist und folglich sein Recht bei dem Gewerbegericht zu suchen hat, wie dies der jetzt fast allgemein herrschend gewordene Auffassung entspricht[7]. Halt man hieran fest, so beschränkt sich die polizeiliche Zustandigkeit auf das eigentliche Privathaushaltungs-Gesinde. Bei diesem überwiegt das weibliche Geschlecht bekanntlich ganz bedeutend. So lange man aus sehr guten und wohlerwogenen Gründen das aktive und passive Wahlrecht für die Gewerbegerichtsbeisitzer den Frauen zu geben Bedenken tragen muss, wird man schon aus diesem äusserlichen Motiv auch die Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Prozesse auf Haus- und Küchenmädchen, Kammerzofen, Kinderfrauen u. dgl. nicht für zweckmässig und wünschenswert erachten können.

Der zweite viel erörterte Punkt, bei dem von verschiedenen Seiten eine Aenderung des Gewerbegerichts-Gesetzes empfohlen wird, betrifft das **Wahlverfahren.** Nicht von der soeben berührten Verleihung des Wahlrechts an Arbeiterinnen soll hier die Rede sein, weil für eine derartig entscheidende Neuerung schwerlich ausreichende und überzeugende Gründe in absehbarer Zeit mit Erfolg ins Treffen geführt werden — man müsste denn geneigt sein, auch die Schöffen-, Geschworenen- und Schiedsgerichte aller Art in gleicher Weise umzugestalten! Die obligatorische Einführung von Wählerlisten ist es vielmehr, die in den Vordergrund der Besprechung durch die Trimborn-Hitze'schen Anträge gelangt ist. Zur Zeit ist die Rechtslage bekanntlich so, dass § 13 Gew.-Ger.-Ges. die näheren Bestimmungen über die Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer und über das Verfahren bei derselben dem Ortsstatut überlässt. Einzelne Städte haben nun freilich davon Gebrauch gemacht, Listen der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzustellen und nur diejenigen zur Abgabe der Stimme zuzulassen, welche in der Liste aufgeführt sind[8]. In sehr vielen anderen Ortschaften ist dagegen nach eingehender Erwägung von einer derartigen Festlegung des Wahlrechts Abstand genommen, und es ist dem Wahlvorstande, zu dem neben dem Gewerbegerichtsvorsitzenden oder dessen Vertreter je ein Arbeitgeber und -Nehmer aus der Zahl der bisherigen Beisitzer zu gehören pflegen, die Entscheidung darüber anheimgestellt, ob und inwieweit jemand zur Abgabe der Stimme zuzulassen ist. Häufig genügt die Vorzeigung der Quittungskarte seitens der Arbeiter, der Gewerbeschein seitens des Arbeitgebers. Bei starker Wahlbeteiligung wird aber vielfach auch die einfache Erklärung des Betreffenden, er stehe an dieser oder jener Stelle in Beschäftigung, oder er betreibe irgend ein bestimmtes Gewerbe, für ausreichend erachtet, wobei gelegentlich in grösseren Städten das Adressbuch zur Nachprüfung benutzt wird. Man muss sich vergegenwärtigen, dass zu dem Wahlakte, der zweckmässiger Weise für die Arbeitnehmer auf die Abendstunden (z. B. von 6—9 Uhr) gelegt wird, ein grosser Teil der Arbeiter von der Fabrik, dem Bauplatze, der Werkstatt

[7]) Hirth's Annalen des deutschen Reichs 1897 S. 339ff.; »Gewerbegericht« Bd. II Sp. 58ff.; »Sociale Praxis« Bd. 5 Sp. 444, »Arbeiterversorgung« Bd. 15 S. 171.

[8]) Vgl. § 13 des vom Preussischen Handelsminister veröffentlichten Musterstatuts.

geschlossen und gemeinschaftlich zum Wahlorte zu gehen pflegt. Dabei ergibt sich die gegenseitige Kontrolle ganz von selbst. Wollte man nach dem Trimborn'schen Vorschlage einen Zwang zur Aufstellung der Wählerlisten einführen, so gibt es verschiedene Wege: entweder man folgt der ferneren Anregung des Antragstellers und legt der Gemeindebehörde die Pflicht auf, mit Hilfe der Krankenkassenverzeichnisse und polizeilichen Angaben eine Liste zu entwerfen, oder man überlässt es jedem einzelnen, innerhalb einer bestimmten Frist seine Eintragung in die Liste zu bewerkstelligen[9]; auch eine Verbindung beider Systeme, derart, dass die von Amtswegen aufgestellte Liste durch fernere Anmeldungen ergänzt werden kann, ist denkbar — auf keine Weise aber wird ein wirklich zutreffendes oder auch nur annähernd richtiges Ergebnis erzielt, ganz abgesehen von der sehr bedeutenden Belästigung, die den Ortsbehörden bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Liste, den Beteiligten bei Einsicht in dieselbe und Erstattung der etwaigen Anmeldung erwächst. Die Mitteilungen der Krankenkassen sind naturgemäss lückenhaft; die eingeschriebenen und freien Hülfskassen, insbesondere die Zentralkrankenkassen, die ihren Mitgliederbestand im ganzen Deutschen Reiche verteilt haben, sind garnicht in der Lage, erschöpfende Auskunft zu geben. Auch wird man selbst den arbeitlosen Personen, die berufsmässig in gewerblicher Beschäftigung zu stehen pflegen, das Wahlrecht nicht um deswillen absprechen dürfen, weil sie gerade um die Zeit des Wahltages herum zufällig vielleicht einige Wochen ohne Stellung sind. Mit Recht hat der Geschäftsführer des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M., bei der letzten Tagung derselben (Anm. 5) diesen Bedenken Ausdruck gegeben und sich auf die übereinstimmenden Aeusserungen bezogen, die regierungsseitig, in der Reichstagskommission gegen den Grundgedanken des Listenzwanges gefallen sind. Ueber eine »Verekelung des Wahlrechts«, wie sie Trimborn in der Einforderung aller möglichen Zeugnisse seitens des Arbeiters erblickt[10], habe ich bisher in meiner Praxis noch nicht klagen hören. Bei verständiger Handhabung halte ich derartige Massregeln für ausgeschlossen. Der Wahlvorstand wird, wenn er nicht besonderen Grund dafür hat, die Behauptungen eines Wahllustigen betreffs seiner gewerblichen Stellung als unrichtig anzusehen, sehr häufig denselben einfach zur Stimmabgabe zulassen. In dieser Weise wird z. B. hier seit zehn Jahren verfahren[11]. Die Vorzeigung schriftlicher

[9] So Günther auf dem Verbandstage der Gewerbegerichte, vgl. »Gewerbegericht« Bd. 5 Sp. 50 und Bd. 4 Sp. 44. Er will über die erfolgte Anmeldung zur Liste eine Bescheinigung erteilen lassen, die als Ausweis bei der Wahl selbst dient. Damit wird in unzulässiger Weise der Schwerpunkt des Prüfungsrechts dem Wahlvorstand entzogen und, wenn überhaupt Kontrolle stattfindet, einem Bureaubeamten übertragen.

[10] Ebenda S. 48.

[11] § 5 Absatz 4 des hiesigen Gewerbegerichtsstatuts schreibt vor: »Die an der Wahl sich Beteiligenden haben sich vor dem Wahlvorstand, insoweit diesem nicht die Wahlberechtigung bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 R.G.O. erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, dass der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirkes in Arbeit steht oder wohnt.«

Ausweise gehört zu den seltenen Ausnahmen. Betreffs der Arbeitgeber will ich noch besonders darauf hinweisen, dass die einfache Anmeldung zur Liste (Anm. 9) sehr leicht missbraucht werden kann, namentlich seitens derjenigen Personen, über deren Selbständigkeit im Gewerbebetriebe grosse Zweifel herrschen, z. B. der Hausschneider, Schuhmacher, Tabakarbeiter u. dgl. (»Gewerbegericht« Bd. 4 Sp. 26). Der Wahlvorstand wird in solchen Fällen nicht umhin können, sich im Wahltermin selbst den Sachverhalt klarlegen zu lassen und danach seine Entscheidung zu treffen. Das ist sachgemässer und entspricht der Bedeutung des Wahlaktes mehr als das mechanische Listenwesen. Ich freue deshalb, wenn der Antrag Trimborn in dieser Beziehung nach wie vor bei der Reichsregierung auf Widerstand stösst. Zuzugeben ist, dass die Wählerlisten eine sehr bequeme Handhabe für die politische Agitation im Wahlkampfe bieten. Diese Erwägung reicht aber, zumal da auch in anderer Weise die Einwirkung auf die Wahler unternommen werden kann, angesichts der obigen Bedenken schwerlich aus, um den Listenzwang einzuführen.

Der dritte und letzte Gegenstand der Trimbornschen Anträge betrifft die Thätigkeit der Gewerbegerichte als **Einigungsämter.**

Es ist durchaus zu billigen, wenn die Antragsteller fortan die thatkraftige Initiative der Gewerbegerichte im Gesetze betont zu sehen wünschen. Die bisherige Fassung des § 62 Absatz 1 G.G.G., wonach der Anrufung des Gewerbegerichts bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nur dann Folge zu geben ist, wenn die Inanspruchnahme von beiden Teilen erfolgt, bringt es mit sich, dass ein Gewerbegerichtsvorsitzender sich oft versucht fühlt, auf die einseitige Anrufung hin jedwedes Handeln seinerseits abzulehnen und es dem einen Teil zu überlassen, den andern Teil ebenfalls zur Stellung des Vermittlungsantrages zu bestimmen. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Unternehmen meist fehlschlagen, ja sogar als ein gewisses Zeichen von Schwäche der einen Partei betrachtet werden wird. Deshalb empfiehlt es sich, klar und deutlich die selbständige Befugnis des Gewerbegerichts (oder auch zunächst seines Vorsitzenden) zum Einschreiten bei Streiks, Aussperrungen u. dgl. im Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Es ist sogar anzunehmen, dass eine Gesetzesänderung, auf die sich der betreffende Beamte bei seinem informatorischen Versuch berufen kann, ihm bei der Erzielung greifbarer Ergebnisse behilflich sein würde.

Sehr zweifelhaft und bestritten ist dagegen der Erfolg des Hand in Hand damit gehenden Vorschlages, dem Einigungsamt oder dessen Vorsitzenden [17]) das Recht des Ladungszwangs bei seinen Vermittlungsversuchen zu verleihen, derart, dass die säumigen Arbeiter und Unternehmer in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 M. genommen werden könnten. Für die Neuerung scheint freilich zu sprechen, dass das öffentliche Interesse eine möglichst baldige Beendigung tiefgreifender Zwistigkeiten von Arbeitgebern und -nehmern wegen der unvermeidlichen Schädigung der Industrie und der

[17]) In den Kreisen der deutschen Gewerkschaften hat man den Ladungszwang des Vorsitzenden als bedenklich bezeichnet, während für das Einigungsamt als solches die gleiche Befugnis anscheinend nicht beanstandet werden soll (vgl. »Gewerbegericht« 5 Sp. 209). Es wird befürchtet, dass die Arbeiterschaft bei einer derartigen Handhabung leicht benachteiligt werden könnte.

regelmässig eintretenden beiderseitigen Verbitterung wünschen muss, und dass deshalb die Pflicht zum Erscheinen die Vorbedingung des gegenseitigen Meinungsaustausches genannt werden kann (vgl. das Referat von Trimborn auf dem Verbandstage Sp. 48). Indes es wird dabei übersehen, dass mit dem Erscheinen allein die Sache bei weitem noch nicht abgethan ist: ein unzugänglicher Arbeitgeber wird ebenso wie eine Gruppe von im Lohnkampfe befindlichen Arbeitern um Mittel und Wege nicht verlegen sein, die der Gegenpartei und dem Einigungsamte die Anbahnung einer Verständigung immer wieder unmöglich machen. Wenn in bester Absicht auf Antrag einer Partei das Einigungsamt mit Zwangsmassregeln vorzugehen befugt ist, so kann dadurch eher Schaden als Nutzen gestiftet werden. Der richtige Zeitpunkt der Vermittlung ist leicht verpasst. Gewiss soll nichts unversucht bleiben, um die bösen Folgen einer längere Zeit anhaltenden Arbeitsdifferenz zu vermeiden. Der vorgeschlagene Weg ist aber kein glücklicher. Der Druck der öffentlichen Meinung und die Macht der Thatsachen sind wirksamere Helfer als eine Ordnungsstrafe bis zu 100 M., auf deren Erlegung es unter Umständen weder den Arbeiterführern, hinter denen die Streikkasse steht, und die für ihre Person selten viel zu verlieren haben, noch einem wohlhabenden Unternehmer ankommen wird. Die letzte Konsequenz des Ladungszwanges würde natürlich der Anrufungszwang für beide Teile oder an Stelle dessen ein durchweg von Amtswegen einzuleitendes Einigungsverfahren sein; hiergegen wird mit Recht von der Redaktion des »Gewerbegericht« (Bd. 5 Sp. 93 Anm.) Stellung genommen. Im übrigen sind die Meinungen sehr geteilt[13]. Die Handelskammer in Barmen hat eine Reihe von Schwesterkörperschaften veranlasst, mit ihr bei dem Reichstage gegen den Ladungszwang vorstellig zu werden, von dem sie nicht eine Milderung, sondern eine Verschärfung der socialen Gegensätze befürchtet, und dem sie unter Hinweis darauf, dass der Schiedsspruch des Einigungsamtes keine rechtskräftige Wirkung habe, jede innere Begründung abspricht.

Die Entwicklung der Gewerbegerichte in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter bewegt sich unverkennbar in aufsteigender Linie, wie die Jahresberichte und die zusammenfassenden Uebersichten in dem Verbandsorgane erkennen lassen (»Gewerbegericht« Bd. 5 Sp. 181; Bd. 6 Sp. 107; »Sociale Praxis« Bd. 9 Sp. 828ff.). Trotz der von manchen Seiten gegen die ganze Einrichtung laut gewordenen Bedenken[14]) glaube ich, dass die vermittelnde Thätigkeit der nun seit zehn Jahren geschaffenen Behörden auch ohne das bedenkliche Auskunftsmittel des Ladungszwangs wie bisher fortschreiten wird.

Was endlich die ferneren Anträge Hitze-Heyl anlangt, die für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und -nehmern gesetzliche Bestimmungen im Interesse der Arbeiterschaft befürworten und die verbündeten Regierungen insbesondere um Erwägungen darüber ersuchen, in welcher Weise durch eine weitere Ausgestaltung der Gewerbegerichte ein Weg zu diesem Ziele sich bietet, so deckt sich der Zweck derselben zum grossen Teile mit dem oben Berührten. Es wird im übrigen abzuwarten sein,

[13]) »Sociale Praxis« Bd. 9 Sp. 827.

[14]) »Volkswirtschaftliche Korrespondenz« vom 12. April 1898, besprochen im »Gewerbegericht« Bd. 3 Sp. 97.

zu welchen gesetzgeberischen Vorschlägen sich diese Anregungen verdichten[15]). Jedenfalls wäre es ein bedauerliches Walten der Nemesis, wenn die Innungsschiedsgerichte, deren Stärkung von den Gewerbegerichtsfreunden vor Erlass der Handwerkernovelle von 1897 leider erfolglos bekämpft ist, jetzt für die massgebenden Kreise einen Hinderungsgrund des ferneren Ausbaues der Gewerbegerichte und ihres versöhnlichen Wirkens bilden sollten. Man kann nur wünschen, dass sich die Reichsgesetzgebung zur Vermeidung dieses schädlichen Einflusses entschliessen möge, die Innungsschiedsgerichte wieder von der Bildfläche verschwinden zu lassen. Für die Stellung der Gewerbegerichte in der Arbeiterfrage, für die Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit der Entwicklung unserer Rechtsprechung[16]), insbesondere über den im BGB. neu geordneten Dienstvertrag, endlich für die Möglichkeit, bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und -nehmern eine unparteiische, durch ihre bisherige Thätigkeit in Prozesssachen über die einschlagenden Verhältnisse gut und fortlaufend unterrichtete Vermittlungsinstanz in dem Gewerbegerichte zu besitzen, würde damit ein erfreulicher und wichtiger Schritt vorwärts gethan sein. H. von Frankenberg.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitzern und Wirtschaftsbeamten in Ungarn.

Der im hohen Maasse agrikulturelle Staat Ungarn trachtet in der letzten Zeit die socialpolitischen Bestrebungen auch in das Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Produktion hineinzutragen. Bekannt sind die Hauptbestimmungen des Gesetzartikels XVI vom Jahre 1900 betreffend die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten in Ungarn (s. Seite 39 [1901] dieser Zeitschrift). Nicht lange darauf wurde ein Gesetz erlassen (Art. XXVIII), welches das Arbeitsverhältnis der Forstarbeiter zum Gegenstande hat und weiterhin der spätestens am 1. Juli 1901 ins Leben tretende Gesetzartikel XXVII vom 14. Dezember 1900, welcher die Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitzern und Wirtschaftsbeamten regeln soll. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen die privatrechtliche Stellung der Wirtschaftsbeamten gegenüber den Grundbesitzern, so namentlich hinsichtlich der allgemeinen Berechtigung zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche mit der Verwaltung der Wirtschaft und mit einer derartigen Anstellung in der Regel verbunden sind, ferner hinsichtlich derjenigen Geschäfts- und Verwaltungsvornahmen, welche die Erteilung einer Spezialvollmacht erheischen, wobei jedoch eine Verfügung des Grundbesitzers, welche den eben umschriebenen Wirkungskreis des Wirtschaftsbeamten beschränkt, dritten Personen gegenüber nur dann Geltung hat, wenn dieselben Kenntnis von dieser Beschränkung besitzen oder besitzen konnten. Derartige Bestimmungen kommen übrigens schon in den allgemeinen bürgerlichen sowie in den Handelsgesetzbüchern

[15]) Ueber fernere Einzelvorschläge, betreffend Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes, vgl. Sigel im »Gewerbegericht« Bd. 6 No. 5 S. 89 ff.

[16]) Hirth's Annalen, Bd. 32 No. 1 S. 84 ff.

vor. Im übrigen lässt dieses Gesetz der Vereinbarung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsteile einen weiten Raum und bestimmt in der Regel die Mindestbeschränkungen, welche seitens des Grundbesitzers beim Vertragsabschlusse ausbedungen zu sein pflegen. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um Wirtschaftsbeamte handelt, daher Personen, welche im Sinne des genannten Gesetzes für die Versehung der Leitungs-, Verwaltungs- oder Kontrollsgeschäfte der Wirtschaft eines Andern gegen Entlohnung sich verpflichten, sind diese Bestimmungen manchmal ziemlich patriarchalischen Charakters, so z. B. die Bestimmung, dass, wenn der Vertrag den Betrag der Entlohnung oder der einzelnen Teile derselben nicht feststellt, bei Bemessung derselben die lokale Gepflogenheit, oder, in Ermangelung einer solchen, die Landesgepflogenheit massgebend, und dass die Entlohnung an Produkten in Ermangelung einer anderweitigen Abmachung in antizipativen, jene in Bargeld aber in vierteljährigen Raten im nachhinein zu verabfolgen ist. Die Bestimmungen über die sofortige ohne Kündigung zu erfolgende Auflösung des Vertrages sind im ganzen und grossen den geltenden Dienstbotenordnungen entnommen.

In socialpolitischer Hinsicht sind die Bestimmungen bemerkenswert, welche für den Fall Vorsorge treffen, dass der Wirtschaftsbeamte erkrankt oder stirbt. Wenn nämlich der letztere während der Ausübung seines Dienstes oder infolge eines solchen Unfalles erkrankt, welcher ihm während des Dienstes ohne sein Verschulden zustösst, ist der Grundbesitzer für die ärztliche Behandlung desselben höchstens sechs Monate lang auf eigene Kosten zu sorgen verpflichtet, wenn jedoch der Wirtschaftsbeamte in einem solchen Falle stirbt, helasten auch die Begräbniskosten den Grundbesitzer. Wenn die Gesundheit des Wirtschaftsbeamten oder dessen körperliches Wohlbefinden infolge Verschuldens des Grundbesitzers einen Schaden erleidet, so ist der Grundbesitzer vollen Schadensersatz zu leisten verpflichtet. Ob der Wirtschaftsbeamte während der Krankheit auch seine Entlohnung weiter bezieht, ist im Gesetze nicht gesagt worden, lässt sich aber auch nach den übrigen Bestimmungen nicht behaupten, namentlich nach der Vorschrift, dass die Entlohnung des Wirtschaftsbeamten keine Schmälerung erleiden kann, wenn er während einer verhaltnismässig kurzen Zeit aus einer in seiner Person liegenden Ursache, jedoch ohne sein Verschulden, in der Erfüllung seines Dienstes gehindert ist. In diesem Falle ist der Wirtschaftsbeamte verpflichtet, den seitens des Grundbesitzers etwa bestellten Stellvertreter der Notwendigkeit und Möglichkeit nach mit Wohnung und Verköstigung zu versehen, während der Grundbesitzer verpflichtet ist, die diesfalligen thatsachlichen Auslagen dem Wirtschaftsbeamten zu vergüten. In den vielen Fallen von Erkrankung, welche nicht während der Ausübung des Dienstes oder welche durch Verschulden des Wirtschaftsbeamten entstanden sind, kann daher der letztere auf kostenlose ärztliche Behandlung nicht Anspruch machen.

Bezüglich der Pensionsrechte der hinterlassenen Familie ist der Grundbesitzer verpflichtet, im Falle der Tod des Wirtschaftsbeamten während der Zeitdauer des Dienstes eingetreten ist, der Witwe oder den minderjährigen Kindern des Wirtschaftsbeamten — wenn derselbe nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes weniger als fünf Jahre gedient hat, einen seiner vierteljährigen Entlohnung, wenn er weniger als zehn Jahre, jedoch mindestens fünf Jahre lang in dem Dienste des Grundbesitzers gestanden ist, einen seiner halbjahrigen Entlohnung, wenn derselbe aber länger als zehn Jahre bei

dem Grundbesitzer gedient hat, einen seiner einjährigen Entlohnung entsprechenden Betrag als Endabfertigung zu verabfolgen. Wird nun erwogen, dass namentlich bei Wirtschaftsbeamten das feste Gehalt im Baren eine besondere Höhe nicht zu erreichen pflegt, dass vielmehr verschiedene Nebengebühren üblich sind, welche Wirtschaftsbeamten aus verschiedenen Gründen auf Rechnung des Gehaltes beziehen, so ist die gesetzliche Bestimmung, dass bei Feststellung der Endabfertigung die Reise-, Taggeld-, Dienererhaltungs-, Beleuchtungs- und Kanzleigebühren, die Remunerationen, Dividenden, Prämien nicht in Betracht kommen können, nicht derart gewählt, um die einmalige ohnedies beschränkte Endabfertigung zu Gunsten der hinterlassenen Familie als günstig erscheinen zu lassen.

Wenn der Wirtschaftsbeamte für den Todesfall versichert war und der Grundbesitzer die Versicherungsgebühr voll oder verhältnismässig selbst zahlte, kann der Grundbesitzer in die Endabfertigung die ganze von ihm gezahlte Versicherungsgebühr einrechnen.

Der Grundbesitzer ist verpflichtet, der Familie des verstorbenen Wirtschaftsbeamten in jedem Falle drei Monate lang von dem Tage des Ablebens des Wirtschaftsbeamten gerechnet, eine entsprechende Wohnung zu geben, oder deren Wert abzulösen, er kann jedoch auch in dem Falle der Ablösung nicht verlangen, dass die Familie des Wirtschaftsbeamten vor Ablauf von 30 Tagen, vom Ableben des letzteren gerechnet, die Wohnung verlasse. Er ist ferner verpflichtet, zur Uebersiedelung der Familie die notwendige Zugkraft bis zur nächsten Eisenbahn-(Schiffs-)Station oder bis zu einer mit derselben gleichen Entfernung, jedoch höchstens bis 50 km beizustellen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den diplomierten und den nichtdiplomierten Wirtschaftsbeamten. Als diplomierter Wirtschaftsbeamter wird jener ungarische Staatsbürger betrachtet, der im Besitze eines von einer vaterländischen landwirtschaftlichen Hochschule oder einer landwirtschaftlichen Lehranstalt ausgestellten (nostrifizierten) Diploms oder Absolutoriums ist. Diese Unterscheidung ist hinsichtlich des Rechtsverhältnisses des Beamten nur insoweit von Belang, als in dem Vertrage mit einem diplomierten Wirtschaftsbeamten eine Kündigungsfrist unter drei Monaten, in jenem mit einem nicht diplomierten aber eine solche unter einem Monate bei sonstiger Ungiltigkeit nicht stipuliert werden kann. Sonst liegen aber dieser Unterscheidung landeskulturtechnische Rücksichten zu Grunde und zwar dergestalt, dass nichtdiplomierte Wirtschaftsbeamte in den staatlichen sowie in jenen von Munizipien, Gemeinden, kirchlichen Korporationen und kirchlichen Personen als solchen, von öffentlichen und privaten Stiftungen, Fideikommissen und in den Wirtschaften derjenigen ungarischen Grundbesitzer, welche auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone ständig nicht wohnen, vom fünften Jahre nach dem Inslebentreten des mehrerwähnten Gesetzes angefangen, wenn von diesen Wirtschaften mindestens dreitausend Kronen Staatsgrundsteuer gezahlt wird, unter Geldbussen von 200—2000 Kronen nicht angestellt werden können.

Priv.-Doc. Dr. Lukáš-Prag.

MISCELLEN

Ueber den Selbstmord. Die Erscheinung des Selbstmordes ist kulturhistorisch und ethnographisch wie überhaupt naturwissenschaftlich interessant, von der grössten und oft einschneidendsten Bedeutung aber in socialer Hinsicht. Es ist oft genug bestätigt, dass wir Deutsche den traurigen Ruhm geniessen, in Bezug auf ihn an der Spitze zu marschieren. Die Spitze eines Selbstmordchimborasso erhebt sich im Herzen von Europa. Noch kürzlich hat Leubuscher[1]) im Jenenser Bezirk 510 Fälle von Selbstmord auf 1 Million Einwohner nachgewiesen, ohne indessen eine genügende Erklärung dieser erschreckenden Erscheinung geben zu können. Mit dem Anschwellen der traurigen Thatsache bringt man bekanntlich Nationalität, Religion, Bildungsgrad und Kulturhöhe, sociale Lage, Alter, Jahreszeit u. s. w. in Beziehung, besonders aber die individuellen psychischen Verhätnisse. Indes haben gerade in letzter Hinsicht die bisherigen Untersuchungen, sich vorzugsweise auf intravitale Beobachtungen gründend, eine genügende Erklärung noch nicht gebracht. Die Frage aber, ob der Selbstmord im geisteskranken oder unzurechnungsfähigen, überhaupt in einem geistig unfreien Zustande begangen wurde, ist social häufig von einschneidender Bedeutung wie psychiatrisch und anthropologisch von hohem Interesse. Die Angaben hierin nun schwanken sehr; die einen nahmen in 5 pCt. Geistesstörung an, andere in 40 pCt., ohne indes hierfür bisher einen sicheren Beweis bringen zu können, der freilich auch bei der meist ungenügenden Beobachtung während der letzten Lebensstunden oder -tage schwierig ist.

Einen wichtigen Beitrag hierin hat nun kürzlich Heller,[2]) Professor der pathol. Anatomie in Kiel, gebracht, indem er den Weg des postmortalen Nachweises (der Sektion) beschritt und hierbei fand, dass fast 50 pCt. der von ihm obduzierten Selbstmörder die That in einem geistig unfreien Zustand beging. Von den Selbstmörderinnen befanden sich allein 47,4 pCt. »in einem physiologischen Zustande, welcher zu abnormem physischen Verhalten in hohem Maasse disponiert« (Schwangerschaft, Wochenbett, Menstruation)! Ein weiterer überraschender Befund Hellers ist, dass er allein in 24,3 pCt. der Fälle das Bestehen von akuten fieberhaften Krankheiten nachweisen konnte, eine Thatsache, welcher jedenfalls eine besondere Wichtigkeit nicht abzusprechen ist, ebenso jener, dass bei 47 pCt. sich durch Alkoholismus

[1]) Leubuscher, Zur Selbstmordstatistik. Corresp. Blätter des allgem. ärztl. Vereins von Thüringen. 1899. IX.

[2]) Heller, Zur Lehre vom Selbstmorde nach 300 Sektionen. Münch. mediz. Wochenschr. 1900. No. 48.

bedingte Organveränderungen zeigten. Auf weitere Befunde einzugehen ist hier nicht der Ort, wichtig ist nur, dass nach Heller aus seinen pathologischen Befunden in 43 pCt. aller Fälle auf eine starke Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden muss, während die intravitale Beobachtung nur in 5,3 pCt. eine Störung des Geistes ergeben hatte.

Aus dieser grossen Differenz ergibt sich — vorausgesetzt, dass sich die Beobachtungen anderwärts bestätigen — die hohe Wichtigkeit der Sektion des Selbstmörders, während die Fahndung auf sog. Ursachen meist zweck- und resultatlos bleibt. Denn nicht die zufällige Ursache, sondern die eigenartige, abnorme Reaktion auf häufig unbedeutende Zufälligkeiten ist das Wichtige und Ausschlaggebende. Wie ausserordentlich wertvoll aber der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit, ganz besonders in seinen praktischen Folgen, z. B. in geschäftlicher oder krimineller Hinsicht werden kann, bedarf nur der Andeutung. Heller macht deshalb, wie es auch schon von anderer Seite geschehen ist, auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam, jeden Selbstmörder zu sezieren, die Obduktion nach pathologisch-anatomischen, nicht nach gerichtlichen Grundsätzen auszuführen und vor allem sog. Verwaltungssektionen gesetzlich einzuführen.

Kellner (Hubertusburg).

Das gesündeste Land in Europa ist Schweden. Die Sterblichkeit betrug und beträgt (nach den Daten des in der Statist. Monatsschr. 1901 S. 79ff. veröffentlichten Auszugs aus »La Suède, son peuple et son industrie«, 1900):

	Sterblichkeit in Permille					Sterblichkeit in Schweden gleich Prozenten der Sterblichkeit in			
	West-europa	Schweden	Nor-wegen	England	Frank-reich	West-europa	Nor-wegen	England	Frank-reich
1801/20	28,0	26,8	23,1	—	27,3	96	116	—	98
1821/40	26,7	23,2	19,9	—	24,7	87	118	—	94
1841/60	26,2	21,2	17,6	22,3	23,5	81	120	95	90
1861/70	26,1	20,2	18,0	22,5	23,6	77	112	90	86
1871/80	25,7	18,3	17,0	21,4	23,7	71	108	86	77
1881/90	24,0	16,9	17,1	19,2	22,2	70	99	88	76
1886/95	23,3	16,5	16,9	18,8	22,2	71	98	88	74

Man ersieht aus dieser Tabelle, wie sehr die Sterblichkeit des schwedischen Volkes sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts verringert hat. Gegenwärtig ist sie **16,5** Permille gegen 23,3 in Westeuropa und speziell gegen 18,8 in England und 22,2 in Frankreich. Die »Statist. Monatsschr.« stellt dazu in Vergleich noch die Sterblichkeit in Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich entfielen 1890 auf 1000 Einwohner 29, in Ungarn 32, in Bosnien 33 Todesfälle.

Kindersterblichkeit in österreichischen Städten. Auf 100 Lebendgeborene kamen im Jahre 1900 Sterbefälle bei Kindern im ersten Lebensjahre in

Krakau	13,9	Wien	19,9
Graz	16,1	Laibach	22,4
Prag	17,1	Triest	23,1
Klagenfurt	17,8	Salzburg	24,1
Brünn	18,0	Czernowitz	26,9
Zara	18,8	Innsbruck	33,1
Görz	19,6	Lemberg	47,4
Troppau	19,8		

Ungeheuer gross ist die Sterbeziffer in Lemberg. Sie fordert zum Erstaunen um so mehr heraus, als wenn Lemberg ein Extrem nach der ungünstigen Seite, die andere galizische Hauptstadt, Krakau, ein solches nach der günstigen Seite bezeichnet, — Krakau hat eine Sterblichkeit, die sehr viel mehr als dreimal weniger ist als jene Lembergs. Auch die sodann folgenden Ziffern, Graz gegen Innsbruck — beides Städte der Alpenländer — sind erstaunlich in dem gleichen Sinn: Innsbruck hat eine doppelt so grosse Kindersterblichkeit wie Graz! Die Erklärung für diese Differenzen fehlt uns.

Der Anteil der Trunksucht an der Sterblichkeit in der Schweiz. Dieser Anteil wird für die Jahre 1891—1899 folgendermaassen angegeben:

1891	6,2 pCt.	1896	6,4 pCt.
1892	6,5 „	1897	6,7 „
1893	6,5 „	1898	6,3 „
1894	6,5 „	1899	6,3 „
1895	6,4 „		

Zur Geschichte der Preise und Löhne in England. Im Journal of the Royal Statistical Society 1901 S. 91 werden von Sauerbeck Ziffern für die Preisentwicklung der Waren in England in der langen Zeit von 1818/27 bis 1900 mitgeteilt. Es sind sogenannte Indexziffern, aus der Zusammenstellung der Preise von 45 Waren jeder Art gewonnen. Der Preisstand war darnach (wenn man jenen der Jahre 1868—77 mit 100 bezeichnet):

1818—27	111	1878—87	79
1828—37	93	1888—97	67
1838—47	93	1898	64
1848—57	89	1899	68
1858—67	99	1900	75
1868—77	100	(1891—1900	66)

Einen Ueberblick über die grossen Züge der Entwicklung gewinnt man bei Gegenüberstellung der Ziffern

1818—27	111
1868—77	100
1888—97	67

In dem gleichen Hefte der Zeitschrift wird S. 112 die Bilanz aus einer überaus peinlichen durch acht Nummern der Zeitschrift mit Heranziehung massenhaften Materials geführten Untersuchung über den Gang der

Löhne im Baugewerbe im Vereinigten Königreich gezogen. Danach bezifferten sich die Löhne, wenn man den Stand von 1900 = 100 setzt:

1795—1800	. mit nahezu 40.
1800—1810	gingen sie bis 57 hinauf, um
1810—1825	. bei ungefähr 57 und
1827—1830	. . . . . bei 53 zu stehen. Sie standen weiterhin:
1831—1839	. . . . 53—57
1840—1849	. . . . 57—58
1850—1859	. . . . . . 58—66
1860—1869	. . . . 68—75
1870—1879	. . . . 76—90
1880—1889	. . . . 87—89
1890—1899	. . . . 90—99
1900	 100

Die Löhne haben darnach während des Jahrhunderts eine Erhöhung um das $2^1/_2$ fache erfahren.

Chineseneinwanderung nach Nordamerika. Der »N. Zürcher Ztg.« schreibt darüber ein amerikanischer Korrespondent: Die Einwanderung der Chinesen in das Gebiet der Vereinigten Staaten ist durch ein Bundesgesetz verboten, aber trotzdem stellt es sich heraus, dass die Zahl der schlitzäugigen Zopfträger hier beständig im Wachsen begriffen ist. Das betreffende Gesetz wird von den Agenten, die aus der Einführung von Kulis ein Geschäft machen, sowie von den Chinesen selbst mit ausserordentlicher Schlauheit umgangen. Auch haben sich in der Handhabung gewisser Bestimmungen Mängel gezeigt, deren Beseitigung von der Einwanderungsbehörde dringend verlangt wird. Besonders die Ueberwachung der kanadischen Grenze lässt viel zu wünschen übrig. Das Anhalten und Durchsuchen von Eisenbahnzügen wird möglichst vermieden, da diese Maassregel für die übrigen Reisenden lästig und fast immer ohne Erfolg ist. Es ist jedoch erwiesen, dass eine Menge Chinesen, welchen in den Häfen ihrer Heimat von den dortigen Konsuln der Vereinigten Staaten der erbetene Passagierschein verweigert wurde, ohne einen solchen nach Kanada reisen und dort die erste Gelegenheit wahrnehmen, sich über die amerikanische Grenze zu schmuggeln. Oft werden auf photographischem Wege nachgemachte Einwanderungsscheine von betrügerischen Agenten an die Ankömmlinge verkauft, und es ist schwer, die Fälschung nachzuweisen. Oft auch überschreiten die Chinesen die Grenze bei Nacht und Nebel einzeln oder in kleinen Abteilungen und suchen sich nach der nächsten Stadt, wo ihre Landsleute in grösserer Zahl vertreten sind, zu schleichen. Einmal dort, ist es schwer, die Neuangekommenen von den Altansässigen zu unterscheiden, denn für europäische Augen sehen sich die gelben Burschen verzweifelt ähnlich. Thatsache ist, dass beispielsweise die Stadt Vancouver in Kanada seit vielen Jahren immer durchschnittlich 8000 Chinesen zählt, obwohl jede Woche ganze Schaaren neuer chinesischer Einwanderer eintreffen.

Ueber Socialismus und Arbeiterbewegung in England[1]) sprach Eduard Bernstein am 10. Mai in Berlin. Er führte aus: Weder seien die Verhältnisse der englischen Arbeiter vor 50 Jahren so schlecht gewesen, noch seien sie heut so günstig, wie man bei uns allgemein annehme. Die Spinner, eine Anzahl von etwa 40000, welche eine Stellung zwischen Werkführer und Arbeiter einnehmen, befänden sich in einer so guten Position, dass sie fast den Fabrikanten die Arbeitsbedingungen diktieren können. Erheblich schlechter sei die Lage der Weber, welche die grösste Zahl der Textilarbeiter bilden. Während die Spinner wöchentlich 35—48 M. verdienen, erhalten die Weber — meist Frauen und Mädchen — nur 15—20 M. Wochenlohn. — Seit den sechziger Jahren haben sich die Löhne der Textilarbeiter sowie aller Arbeiter in England gehoben, man könne annehmen, um etwa 50 pCt. Gleichzeitig sei auch aus verschiedenen Gründen die Kaufkraft des Geldes stärker geworden, namentlich dort, wo die Arbeiter den Konsum organisiert haben. Auch die Arbeitszeit sei seit den sechziger Jahren um 2—3 Stunden herabgegangen, sie betrage jetzt im allgemeinen 9—10 Stunden, manchmal auch weniger. Aber die Arbeit selbst sei intensiver geworden, so dass der Vorteil der verkürzten Arbeitszeit nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Fabrik liege, indem die Arbeiter das grössere Maass freier Zeit zu ihrer kulturellen Hebung benutzen können.

Aber trotz dieser Verbesserungen sei die Zahl der englischen Arbeiter, welche noch in dürftigen Verhaltnissen leben, eine sehr grosse, besonders in den Riesenstädten, sowie in einigen agrarischen Bezirken.

Daraus ergebe sich, dass in England noch viel Raum sei für die Thätigkeit einer Arbeiterpartei, einer socialdemokratischen Partei. Dass diese in England noch sehr schwach ist, sei bekannt. Zwar gebe es zwei socialdemokratische Organisationen, die unabhängige Arbeiterpartei mit 14000, und die socialdemokratische Föderation mit 10000, daneben den unpolitischen Verein der Fabier mit 800 Mitgliedern, aber das sei für ein Land mit 13 Millionen Arbeitern sehr wenig.

Durch die Wahlreform von 1867 und 1884 erhielten die Arbeiter das Stimmrecht zum Parlament, wodurch es ihnen möglich gemacht wurde, auch ohne dass sie eine eigene Partei im Parlament hatten, auf die herrschende Partei einzuwirken und sie zur Durchführung der Arbeiterforderungen zu veranlassen. Mit der Demokratisierung des Wahlrechts zur gesetzgebenden Körperschaft sei auch die demokratische Ausgestaltung des Wahlrechts zu den Verwaltungs-Körperschaften: Land-, Stadtgemeinde und Grafschaft, gekommen. Wenn auch das Wahlrecht kein allgemeines sei — die Arbeiter ohne eignen Haushalt seien noch ausgeschlossen — so sei es doch kein Klassen-Wahlrecht. Thatsächlich liege in den grossen Städten die Entscheidung bei den Wahlen bei der Masse der Arbeiter. Bedeutende Reformen zu Gunsten der Arbeiter seien auf diesem Wege durchgeführt worden, so z. B. in London die Innehaltung der gewerkschaftlichen Arbeitsbedingungen bei den öffentlichen Arbeiten.

Wenn nun auch im Parlament erst 1 Socialdemokrat sitze, so befänden sich doch darin 12 mit Hilfe der Gewerkschaften gewählte durchaus ehrliche Vertreter der Arbeiterinteressen. —

Da das englische Wahlgesetz dem Kandidaten die amtlichen Wahl-

[1]) Wegen Ueberfülle an Stoff verspätet zum Abdruck gebracht! Red.

kosten auferlegt, so sei die Aufstellung eigner Kandidaten einer kleinen Partei wie der socialdemokratischen, sehr erschwert. Andererseits fürchte man auch, durch Aufstellung eines dritten Kandidaten eine Zerplitterung der Stimmen herbeizuführen und so von den Vertretern der beiden herrschenden Parteien denjenigen ins Parlament zu bringen, der den Arbeitern am wenigsten genehm ist. So ziehen es denn die Arbeiter vor, demjenigen ihre Stimmen zu geben, der die meisten Chancen hat und sich zur Vertretung ihrer Forderungen bereit findet. Das sei in den meisten Fallen der Radikale. Aus diesen Gründen habe die Socialdemokratie noch keinen Einfluss im Parlament. Immer noch dreht sich der Kampf um die beiden Parteien: Konservative und Liberale.

So gering aber der Einfluss der englischen Socialdemokratie im Parlament, so gross sei er auf das Volk, auf die Gewinnung der Köpfe der Arbeiter. Die Gewerkschaftsbewegung werde mehr und mehr vom Socialismus durchtränkt. Auch in den Verwaltungskörpern herrsche jetzt ein mehr socialer Geist.

Die Auffassung, dass die englischen Gewerkschaften die stärksten der Welt seien, treffe zwar für einige, aber nicht für alle Gewerkschaften zu. Ein grosser Teil derselben sei nichts als Hülfsklassen. Mit Freude könne man sagen, die deutsche Gewerkschaftsbewegung sei heut ebenso stark wie die englische.

Das Gesamtbild der englischen Arbeiterbewegung sei das: Die Gewerkschaften sind zum Teil so stark, als es auf dem Boden der heutigen Gesellschaft möglich ist, die schwächeren in ihrer Kraft beständig sich mehrend. Die Konsumvereine zu einer Macht entfaltet, wie sie nirgend sonst besteht, und noch weiterer Entwicklung fähig. Die volle Emanzipation der Arbeiter kann aber hierdurch nicht herbeigeführt werden, das ist nur möglich durch Staat und Gemeinde. Aber auch hier nimmt die Macht der Arbeiter immer mehr zu.

Wuchergesetzgebung in England. Im Novbr. 1900 ging eine Notiz folgenden Inhalts durch einige kontinentale Blätter:

> Shylock in Thränen! Mit diesem Monat ist in England ein Gesetz in Kraft getreten, das dem Wucherer in erheblichem Masse die Hände bindet! Ein Parlaments-Komitee hat die Akte ausgearbeitet; das Parlament hat sie angenommen und die Königin die Bill im vergangenen August unterzeichnet. Die erste Vorschrift lautet dahin, dass jeder Geldverleiher und jeder in dieser Richtung thätige Verband Namen und Adresse im Schatzamt registrieren lassen und dies alle drei Jahre wiederholen muss. (Ausgenommen blieben die Pfandleiher, Baugesellschaften und die gesetzlich bevollmächtigten Unterstützungsvereine.) Der Gläubiger muss den Borger mit einer Abschrift jedes von letzterm unterzeichneten Dokumentes versehen. Wer diesen Vorschriften nicht gehorcht, kann schon im ersten Falle zu einer Geldbusse von 100 Pfund Sterling und auch zu drei Monaten Einsperrung mit oder ohne Strafarbeit verurteilt werden! Wenn der Sünder eine Gesellschaft ist, steigert sich die Geldstrafe auf 500 Pfund Sterling. Wenn ein Geldleiher den Borger mit irgend einer falschen Vorspiegelung in Zeitungsinseraten

oder mit zugesandten Rundschreiben angelockt hat, werden ihm zwei Jahre Gefängnis mit oder ohne Strafarbeit zuerkannt! Bisher wurden solche Reklamen in Massen verbreitet, und zwar namentlich unter der Jugend! Künftighin muss ein Gläubiger, der einen Minderjährigen verklagt, nachweisen, dass er einen »ausreichenden Grund zu der Ueberzeugung« besass, der Borger habe schon das 21. Lebensjahr überschritten, sonst verliert er seine Forderung! Am wichtigsten ist die folgende Klausel des Gesetzes: Im Falle der Zinsfuss für den geliehenen Betrag dem Richter übermässig erscheint und ihm auch die Zahlungsbedingungen und die vom Gläubiger festgesetzten »Bussgelder« für eine etwaige Unpünktlichkeit zu hart oder nicht gewissenhaft erscheinen, kann er das alles abändern! — Shylock wird in Zukunft also auf manche »Maske« verzichten müssen und auf manche dem Borger gestellte »Falle«.

In ihrer Nummer vom 25. Mai 1901 bringt die »Finanz-Chronik« zu dem gleichen Gesetz folgende Meldung:

Das Wuchergesetz von 1900 ist tot und niemand weint ihm eine Thräne nach! Die Sache hätte wenig Interesse für rein geschaftliche Kreise, wenn sie nicht einen neuen Beweis für die Nachlässigkeit liefern würde, mit der das englische Parlament arbeitet. Die Registrierung von Wucherern gab zu so vielen Verwicklungen und Schwierigkeiten Anlass, dass die Behörden jetzt Firmen und Gesellschaften unbestraft lassen, die ihre Namen nicht in das neue Register eintragen. Die andere wichtige Bestimmung, dass die Gerichtshöfe einen unverantwortlich harten Kontrakt abändern dürfen, wenn der Geldgeber die Not oder die Unkenntnis des Geldbedürftigen ausgenützt hat, war dem bürgerlichen Gesetzbuche schon seit langer Zeit nichts Neues, so dass vom neuen Gesetz einzig die unangenehme Entdeckung übrig bleibt, dass die weisen Rechtsanwälte im Unterhaus und die weiseren Oberrichter der Lords nur ein Gesetz zustande brachten, das nach kaum sechsmonatiger Dauer als nutzlos in die Ecke geworfen werden muss.

Die Kohlenproduktion der Welt in den letzten Jahren ist gewesen in Millionen Tonnen:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Gesamtausbeute der Welt . . .	584,3	602,3	631,7	663,5	723,2	—
			davon			
Vereinigten Staaten	175,2	174,1	181,8	199,5	230,2	249,4
Grossbritannien	192,7	198,5	205,4	205,3	223,6	228,8
Deutschland	104,0	112,5	120,5	128,0	135,8	149,5
Frankreich	28,3	29,3	30,8	32,4	32,9	33,1
Belgien	20,5	21,3	21,5	22,1	22,1	23,4
	520,7	535,7	560,0	587,3	644,6	684,2
in Prozenten der Gesamtsumme	89,1	88,9	88,6	88,5	89,1	—

Am stärksten ist die Steigerung, welche während der hier ausgewiesenen Periode die Kohlenproduktion Deutschlands erfahren hat. Sie beträgt rund 50 pCt. in 5 Jahren, während die Vereinigten Staaten eine gleichzeitige Erhöhung ihrer Produktion um 42, Grossbritannien um 20, Frankreich um 17 pCt. zu verzeichnen haben.

Verteilung der Bürgerrechts-Bewilligungen in der Schweiz nach der Nationalitat der Bürgerrechts-Bewerber.

Von den in den Jahren 1891—1899 durch den schweizerischen Bundesrat erteilten Bürgerrechts-Bewilligungen entfielen auf die Angehörigen der einzelnen Staaten folgende Quoten:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Deutsche	398	393	462	396	400	517	426	563	463
Franzosen	141	166	194	181	169	214	196	288	228
Italiener	42	36	62	92	67	138	118	137	148
Oesterreicher u. Ungarn	20	30	38	25	23	41	44	59	49
Russen	9	8	11	11	11	25	24	17	20
Amerikaner der Ver. St.	9	4	1	5	3	5	7	7	9
Belgier	1	1	3	5	2	3	2	3	2
Spanier	—	—	—	—	1	1	1	2	2
Türkische Unterthanen	—	—	—	—	1	4	—	3	2
Engländer	1	2	4	2	—	1	1	1	1
Holländer	2	1	—	1	2	5	2	1	1
Angehörige and. Länder	2	4	2	2	7	6	4	2	1

Wie man sieht, fällt und fiel der Löwenanteil der Bürgerrechtsbewilligungen auf Deutsche. Immerhin ist die Zahl der Deutschen als erfolgreicher Bürgerrechtsbewerber verhältnismässig im Laufe der Zeit etwas zurückgetreten, weil die Zahl der anderen, insbesondere der französischen und italienischen Neubürger stärker als die der deutschen gestiegen ist. Das zeigt sich auch, wenn man den Vergleich etwas hinter 1891, etwa bis 1885 zurückerstreckt. 1885 war die Zahl der creierten deutschen Neubürger 300. Sie ist bis 1899 auf 463, also um reichlich die Hälfte gestiegen, die Zahl der Neubürger französischer Herkunft ist aber gleichzeitig von 87 auf 228, also auf nahezu das dreifache und die Zahl der italienischen von 18 auf 148, also auf das achtfache gestiegen. Infolge dieser Umstände ist die Zahl der pro Jahr creierten Neubürger deutscher Herkunft wenn auch absolut etwas gestiegen, doch relativ zurückgegangen. Das verdient Beachtung unter den verschiedensten Gesichtspunkten.

Die Zahl der Ausländer in der Schweiz. Obigen Daten seien die weiteren angefügt, dass die Schweiz ansässige Fremde zahlte:

	im ganzen	auf 1000 Einwohner
1850	71 570	30
1860	114 983	46
1870	150 907	57
1880	211 035	74
1888	229 650	79
1900	392 000	116

Während 1850 auf 33 Einwohner 1 Ausländer kam, kommt heute schon auf 8 bis 9 ein solcher. Am stärksten war die Zuwanderung der Ausländer natürlich in die Städte, besonders nach Genf, Basel und Zürich. In letzterer Stadt wurden 1888 20921 Ausländer gezahlt, heute gibt es deren daselbst 43942; in den letzten 12 Jahren hat hier demnach reichlich eine Verdoppelung stattgefunden.

Subalterne Staatsdiener in Oesterreich. Von Interesse für die Beurteilung der Qualität des subalternen Staatsdieners in Oesterreich sind in den Mitteilungen des österreichischen Finanzministeriums jüngst veröffentlichte Daten über Bestrafungen in der »Finanzwache«. Die österreichische Finanzwach-Mannschaft umfasste 1898 10490 Personen. Bestraft davon wurden im Laufe des Jahres 1898 1570, also jeder siebente; 322 waren rückfällig.

Die Zahl der Strafen im Verhaltnis zum Mannschaftsbestand in einzelnen Kronländern war:

	Mannschaftsbestand	Bestrafte Mannschaften
Niederösterreich	1143	233
Küstenland	1232	290
Böhmen	2278	232
Galizien	1753	289
Bukowina	577	158

Die meisten Bestrafungen zahlt man also in der Bukowina, wo bereits jeder vierte Finanzwächter bestraft werden musste.

Die Strafenfrequenz steht nicht mit Bildung oder Unbildung des Personals allein im Zusammenhang. In der Bukowina ist die Unbildung nicht am grössten. Verhältnismässig die meiste ungebildete Mannschaft haben Tirol und Dalmatien. Es waren nämlich in Abfassung schriftlicher Aufsätze

	geübt	ungeübt
in Niederösterreich	1018	125
„ Tirol	542	352 (!)
„ Küstenland	994	282
„ Dalmatien	329	449 (!)
„ Böhmen	2241	37
„ Galizien	1765	88
„ Bukowina	489	88

Die Zahl der bestraften Individuen war aber

in Tirol	von 894	99
„ Dalmatien	„ 788	136

In Dalmatien wurde also jeder sechste Beamte zur Strafe gezogen, während die Verhältniszahl in der Bukowina, wie oben nachgewiesen, vier war. In der Bukowina gab es aber auf sechs Beamte nur einen, der in schriftlichem Aufsatz ungeübt war, in Dalmatien auf drei darin geübte vier der Abfassung nicht fahige. Verhältnismässig günstig liegen angesichts der Unbildung daselbst die Verhältnisse in Tirol. Jeder neunte Finanzwachaufseher kam daselbst im Laufe eines Jahres zur Strafe, trotzdem die Verhaltniszahl der ungebildeten hier die grösste nach Dalmatien war.

Uebrigens ist die Zahl der Bestraften 1898 geringer gewesen als 1897. In diesem Jahr war die Zahl der bestraften »Individuen« 1835 (gegen 1570 im Jahr 1898) und die Zahl der Rückfalle 485 (gegen 322). Selbstverständlich wird es sich bei den Strafen vielfach um Bestrafung sehr geringfügiger Verfehlungen handeln.

Zur Hebung des Kleingewerbes in Oesterreich. Der Bericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer für 1900 teilt darüber Folgendes mit: Um die andauernd ungünstige Lage des Kleingewerbes zu bessern, war der niederösterreichische Landtag auf eine Regelung der öffentlichen Lieferungen zu Gunsten desselben bedacht. Um es namentlich an den Heereslieferungen in einem grösseren Maasse teilnehmen zu lassen, wird die Errichtung einer Zentralstelle geplant, von der aus der Einkauf der Rohmaterialien im Grossen bewerkstelligt, die Verteilung der Arbeit und die Uebernahme der fertigen Waaren besorgt werden soll, ferner ist auch die Errichtung einer Zentralwerkstätte geplant, in welcher zunächst die Zuschneidearbeit für Schuhwerk maschinell betrieben werden soll; in einem späteren Zeitpunkte könnte eine ähnliche Werkstätte auch für die Vorbereitungsarbeit der Uniformschneiderei errichtet werden. In den durch den Landesausschuss zu errichtenden Zentralwerkstätten soll die Vorarbeit durch eigene Zuschneidermeister maschinell besorgt werden. Die vorgerichteten Leder-, beziehungsweise Stoffteile würden dann den Meistern übergeben werden. Durch den Einkauf von Leder und Tuchen im Grossen und durch die maschinelle Leistung der Vorarbeit würden die Kleinmeister, welche die Fertigstellung der Waaren besorgen, den bisherigen Grosslieferanten gegenüber leistungsfähiger sein.

Die bezüglichen Anträge wurden im Landtage Ende Dezember 1900 gestellt und dem Landesausschusse zur Berichterstattung zugemittelt. Im Laufe des Sommers wurde vom Landesausschusse eine Studienreise veranstaltet, deren Ergebnisse für die Ausarbeitung des bezüglichen Organisationsplanes massgebend sein sollen.

Landkäufe deutscher Kolonisten in Russland. Die Kolonisten in Halbstadt und Gnadenfeld im russischen Berdjansker Kreise haben im Terek-Gebiet 25000 Dessjatinen Land angekauft, um dreihundert Familien mit Unterstützung der Gemeinden daselbst anzusiedeln.

Schwierigkeiten der »Kolonisation« in Sibirien. Wie bekannt, kehren stets viele der nach Sibirien mit den schönsten Hoffnungen übergesiedelten russischen Bauern nach ihrer Heimat zurück, weil sie dem Kampf mit den dortigen örtlichen Bedingungen nicht gewachsen waren. Die Hauptursache, weswegen manche dieser Uebersiedelungsversuche so kläglich enden, liegt nach dem »St. Petersburger Herold« daran, dass der Bauer die ganze Uebersiedelung und das Leben am neuen Wohnort in zu rosigen Farben betrachtet, von dem einen Gedanken beherrscht, dem Steuerdruck und den bisherigen Lebensbedingungen zu entrinnen. Dabei unterschätzt er die

Kaufkraft seiner geringen Barmittel und die eigenen Kräfte im Kampf mit den in Sibirien meist sehr schwierigen kulturellen Bedingungen. Der ganze Schritt zur Uebersiedelung wird vielfach mit einem geradezu sträflichen Leichtsinn unternommen, indem einzelne weder an die Mitnahme des notwendigen Acker- und Hausgerätes denken (Sollte dessen Mitnahme sich lohnen? Red.) und häufig nicht einmal die Mittel besitzen, um sich ein Pferd anzuschaffen, weil sie glauben, dass sie das alles in der neuen Heimat entweder vorfinden oder garnicht brauchen werden. Unter solchen Verhältnissen können natürlich diese schwachen Elemente keinen festen Fuss fassen. Die Bedingungen zur Führung der Landwirtschaft in Sibirien sind ganz andere als in Russland. Der Boden ist schwer, erfordert eine bedeutend tiefere Bearbeitung und verunkrautet sehr schnell. Ackergerät und Pferde müssen daher leistungsfähiger als in Russland sein. In den Steppengouvernements gibt es keinen Bauwald, daher die Beschaffung eines eigenen Hauses recht kostspielig ist. Auf ungefähr 400—500 Rubel werden die Kosten veranschlagt. In Tscheljabinsk, welche Stadt 80 pCt. der Uebersiedler nach Sibirien passieren, hat man genauere Daten über die Vermögensverhältnisse der Uebersiedler gesammelt. Im Jahre 1896 wurde registriert, dass 19 pCt. der Auswandererfamilien kein Land besessen hatten; 3 pCt. hatten über 10 Dessjatinen Land verfügt und diese galten für die »reichsten« Uebersiedler; 9 bis 10 pCt. hatten Landanteile von 6 bis 10 Dessjatinen im Besitz gehabt und die übrigen noch weniger. Aus diesen Daten geht hervor, dass wenigstens die Hälfte der Uebersiedler ganz arm sind. 44 pCt. der Uebersiedler begaben sich mit völlig leeren Händen in die Fremde, andere führten nur ein wenig Bagage mit.

Frequenz russischer Universitäten. Nach den letzten statistischen Daten für 1899 hatten die russischen Universitäten aufgewiesen:

St. Petersburg	3788	Studierende
Moskau	4025	„
Kiew	2316	„
Charkow	1231	„
Kasan	818	„
Noworossiisk	498	„
Jurjew (Dorpat)	1265	„
Warschau	1122	„
Tomsk	525	„
Insgesamt	15 588	Studierende.

Preise von Leibeigenen in Russland im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Vor kurzem, am 40. Jahrestage der Veröffentlichung des Manifestes über die Bauernemanizipation, wurden Daten darüber mitgeteilt. Aus den Akten des archäologischen Museums in Ssmolensk war u. a. zu ersehen, dass 1751 eine Witwe nebst Tochter für 3 Rubel verkauft worden waren, 1771 wurde ein Madchen für 5 Rubel verkauft. 1785 kostete ein Mädchen 7 Rubel, 1791 10 Rubel; zwei Mädchen wurden gleichzeitig für 25 Rubel verkauft. 1803 erzielte ein Mädchen beim Verkauf 33 Rubel und 1821 350 Rubel. Die Preise für lebende Ware gingen also successive in

die Höhe. 1732 wurde ein Bauer mit Frau und drei Kindern für 7 Rubel abgetreten. 1741 wurde ein Bauer mit Frau, Kindern und aller Habe für 10 Rubel verkauft; es handelte sich um einen entlaufenen Leibeigenen, solche Bauern wurden überhaupt billiger verkauft. 1754 wurde ein solcher Bauer nebst Familie etc. für 25 Rubel abgegeben.

Auch Land konnte man damals sehr wohlfeil kaufen. 1795 wurde im Ssmolenski-Kreise eine Dessjatine Land für 5 Rubel verkauft.

BUCHBESPRECHUNGEN

Adele Gerhard und Helene Simon. Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und sociologische Studie auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Berlin. Georg Reimer 1901. 334 S.

Mehr und mehr drängt die materielle Not die Frau in den Kampf des Lebens; bisher waren es vorwiegend die Arbeiterkreise, deren Frauen, ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet, gezwungen wurden, zu verdienen und sich einen Beruf zu wählen. Nunmehr aber wächst die Zahl der durch materielle Lage und durch Begabung zu geistigen Berufszweigen gedrängten und sich drängenden Frauen. Geschieht das ohne Schaden für den Beruf der Frau als Mutter? Den Ausdruck »Beruf« der Mutter haben die Verfasserinnen absichtlich gewählt, um die Wertschätzung dieser Aufgabe, zu der natürlich auch der Einfluss auf die geistige Entwicklung der Kinder gerechnet werden muss, ins rechte Licht zu stellen. Zur Beantwortung der Frage wurde eine internationale Sammelforschung veranstaltet, bei der wir die besten Namen der thätigen Frauen vertreten sehen. Neben deren z. T. recht eingehenden Antworten wurde die Geschichte der Kulturländer bis ins graue Altertum hinein mit grosser Belesenheit und bemerkenswertem Geschick verwertet. Auch die in ziemlich grosser Zahl eingelaufenen Antworten sind meist sehr gewandt in den Text verflochten, nicht einfach nebeneinander gestellt.

Die Bearbeitung erstreckt sich auf die Schauspielkunst, die Musik (vorwiegend den Bühnengesang), auf die bildende Kunst, Wissenschaft und endlich auf Agitation und Journalismus. Ein irgendwie einheitliches Resultat lässt sich nicht feststellen; die Vertreter der Frauenemancipation à tout prix werden aber den Verfasserinnen für die Veröffentlichung kaum Dank wissen: jedenfalls sind die ungünstigen Urteile über die Möglichkeit der Vereinbarung von Beruf und Mutterschaft in der Mehrzahl. Darüber kann die phrasenhafte Betonung des grossen seelischen Konfliktes zwischen der Notwendigkeit, Mutter zu sein, und dem Berufe nicht wegtäuschen, die aus manchen der Antworten hervorklingt. Der ephemeren Bedeutung einer grossen Zahl der beruflich thätigen Frauen entspricht durchaus nicht immer die eigne hohe Bewertung; sind es nicht materielle Gründe, so ist wohl vielfach Eitelkeit, Mode und ähnliche Eigenschaften für die Berufswahl bestimmender als das Talent. Am meisten Konflikte entstehen noch zwischen Mutterpflicht und Beruf bei den Schauspielerinnen. Man kann die Ansicht der Verfasserinnen nur unterschreiben, dass unersetzbare Kulturwerte nicht um der mütterlichen Thätigkeit willen hingeopfert werden dürfen. Die Grenze, wo ein unersetzbarer Kulturwert geschaffen wird, ist bei der darstellenden Kunst natürlich eine andere wie bei der Dichtung beispielsweise. Wir können die Frauen auf der Bühne nicht entbehren, wohl aber zum grossen Teil in der Dichtkunst, wenn wir den Massstab der Unersetzbarkeit anlegen. Am wenigsten störend ist die

Mutterschaft bei den Essaiistinnen und Agitatorinnen, deren Thätigkeit eine mehr periodische ist. Meist musste ein störender Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, vielfach qualitativ (z. B. Dichtkunst), meist mehr quantitativ festgestellt werden. Ausnahmen wurden oft festgestellt, mögen in einzelnen Fällen bei besonderer Begabung auch glaubhaft sein; objektive Beobachter — das Urteil gaben ja stets die beruflich thätigen Frauen selbst ab — würden wohl dennoch vielfach bemerkt haben, dass unter der Vereinigung Mutterschaft oder Beruf, wenn nicht beides, Not gelitten haben. Der Schluss: die Hinausschiebung geistiger Arbeit in ein spätes Alter bedeute zuweilen Schädigung, oft direktes Verkümmern des Könnens, ist nach den Lebensschicksalen der bedeutenderen historischen Frauen nicht ganz berechtigt. Sicher nicht, wenn die Individualität und ein mächtiges Talent den Beruf bestimmen und nicht, wie meist, Verstandesrücksichten.

Sehr vermisst habe ich die Verwertung zweier auch zahlenmässig wertvoller Berufsartung: des Lehrerinnen- und Musiklehrerinnenstandes. Das Ergebnis wäre sicher noch betrübender ausgefallen. Die Verfasserinnen haben — das verdient volle Anerkennung, denn es war gewiss nicht erfreulich für sie — aus ihren Studien selbst die richtige Folgerung gezogen. Der Massstab des unersetzlichen Kulturwertes, der an die geistige Arbeit der Mutter angelegt werden muss, entscheidet über die Berechtigung des Berufes, nicht die Möglichkeit einer idealen Vereinbarkeit mit dem Frauenleben.

Die ganze Arbeit ist ein erfreuliches Dokument weiblicher Leistungsfähigkeit in der wissenschaftlichen Erforschung ernster Fragen.

Gust. Aschaffenburg.

R. Benini. Principii di Demographia Manuali Barbera, Florence, 1901; 296 pages.

Sous un petit volume, ce livre renferme les principes de la démographie, fort bien exposés. Il se divise en deux parties: La théorie qualitative de la population; la théorie quantitative.

La théorie qualitative traite de l'évolution individuelle, de la distribution des individus d'un même âge, selon leurs caractères physiques et psychiques, des formes de cohésion sociale, du choix du lieu d'habitation.

La théorie quantitative comprend: La théorie de Malthus, les aspects du mouvement de la population en plusieurs pays, les rapports entre la théorie qualitative et la théorie quantitative de la population, la répartition de la richesse.

L'auteur a souvent des points de vue neufs, et son ouvrage se distingue avantageusement d'un grand nombre de livres sur la démographie, qui ne font que répéter les mêmes choses. Il mériterait d'être traduit en quelque langue plus répandue que l'italien. Nous ne connaissons pas de manuel français qui puisse lui être comparé.

Les applications de la loi des probabilités à la démographie sont nombreuses et judicieusement choisies. Les données statistiques sont abondantes et rien d'essentiel n'a été omis.

Les observations sur les hiérarchies sociales et la distribution des individus selon les dégrés de ces hiérarchies sont des plus importantes et doivent être étudiées avec soin. Elle contribuent à nous donner une idée de l'organisation sociale et à rectifier bien des conceptions erronées qui ont cours à ce sujet.

Vilfredo Pareto.

Jakob Burkhardt, Griechische Kulturgeschichte. Herausgegeben von Jakob Oeri. III. Bd., Berlin und Stuttgart, W. Speemann. (Ohne Jahr). VIII, 468 S.

Ref. hat seinerzeit eine kurze Charakteristik der beiden ersten Bände dieses Werkes gegeben (in dieser Zeitschr. II 928), auf die er hier verweisen muss, um nicht schon Gesagtes noch einmal zu wiederholen. Für den inzwischen erschienenen III. Bd. lag ein ausgearbeitetes Ms. des Verf. nicht mehr vor, sondern nur das Konzept zu einem Kolleg aus den Jahren 1890 und 1891, das dann im Laufe der Zeit durch umfangreiche

Zusätze erweitert wurde; die Einordnung dieser Zusätze und ihre Zusammenarbeitung mit dem ursprünglichen Ms. fiel dem Herausgeber zu. Darans erklärt es sich zum grossen Teil, dass dieser Bd. nicht mehr auf der Höhe der beiden vorhergehenden steht, weder im Stil, noch im Wert des Gebotenen. Zum Teil liegt das freilich auch an dem Stoffe selbst; der Band behandelt nämlieh in 3 Abschnitten zuerst »die bildende Kunst«, dnnn »Poesie und Mnsik«, endlieh Philosnphie, Wissenschaft und Redekunst; warum der Herausgeber diesen letzten Abschnitt »Znr Philosophie etc.« übersehriehen hat, ist nicht recht zu verstehen, denn auch die ührigen Abschnitte wollen ja keineswegs eine erschöpfende Darstellung geben. Das gilt ganz besonders von dem ersten Abschnitt, der auf nur 58 Seiten die ganze Entwickelung der griechischen Skulptur, Malerei und Architektur behandelt; was um so mehr überrascht, als Burckhardt ja gerade auf diesem Gehiet ganz hesonders zu Hause war. Der Rest des Bandes gibt eine griechische Litteraturgeschiehte, aber keineswegs ein organisches Ganzes, sondern ein Mosaik, wobei jede einzelne Litteraturgattung für sich abgehandelt wird, von den ältesten Zeiten bis herab auf die Römerherrschaft. Zu Grunde liegt, wie der Herausgeber selbst sagt (S. V), die Litteraturgeschichte Otfried Müllers (erschienen 1841); was seitdem his ca. 1880 geleistet worden ist, wird nur gelegentlich herangezogen, und die bahnbrechenden Arbeiten der letzten 20 Jahre sind überhaupt gar nieht henutzt. Da ist es denn freilich kein Wunder, dass der Verf. so oft falsch zeichnet, und dass ihn namentlich für die Litteratur und Wissensehaft der hellenistischen Zeit jedes Verständnis fehlt. Mit Recht sagt Eduard Meyer in dem soeben erschienenen dritten Bande seiner Geschiehte des Altertums, nachdem er die Entwickelnng der Forschung auf dem Gebiete des griechischen Altertums seit Böckl in kurzen Zügen geschildert hat (S. 291): »Um so seltsamer berührt es, wenn von Zeit zu Zeit immer aufs neue nicht nur von Dilettanten, sondern auch von Gelehrten, die sich auf anderen Gebieten als Historiker ersten Ranges erwiesen haben, der Versnch gemacht wird, unter Ignorierung dieser ganzen Arheit eines vollen Jahrbunderts ein Bild der griechischen Entwickelung zu entwerfen; so vor zwanzig Jahren von Ranke in seiner Weltgesehiehte und nenerdings von J. Burckhardt in der aus seinem Nachlass herausgegebenen griechischen Kulturgeschichte. Es ist, als wollte jemand ein Werk über Mathematik schreiben, ohne die wichtigsten Lehrsätze dieser Wissenschaft zu kennen. Der Forscher wird diese Werke unwillig bei Seite werfen; aher dass sie überhaupt unternommen werden konnten, und dass sie mit grossem Beifall aufgenommen sind, ist ein sehr beherzigenswerter Hinweis darauf, wie wenig die Ergehnisse wissenschaftlieher, kritischer Geschichtsforschung in weitere Kreise, auch nnr der nächststehenden Gelehrtenwelt, geschweige denn in das grössere Publikum eindringen, selbst wenn sie litterarisch noch so glänzend vertreten sind. Ref. hatte demselben Urteil, in schonenderer Form, bereits in seiner Anzeige der beiden ersten Bände des Burckhardtsehen Werkes Ausdruck gegeben; einer so minderwertigen Leistung, wie diesem dritten Bande gegenüber, ist auch die hedingte Anerkennung nicht mehr am Platze, die er damals ausgesprochen hat. Der Herausgeher wird etwas Aehnliches gefühlt haben, wenn er sagt, sein »hauptsächlichster Wunsch sei es, dass Burckhardts Persönliehkeit sieh durch das Werk neue Freunde erwerbe« (S. VII). Bei einem Mann, der dem Verf. so nahe gestanden hat, ist dieser Gesiehtspunkt ja gewiss sehr herechtigt, ob die Herausgabe dieses Bandes der richtige Weg zur Erreichung dieses Zweckes war, will Ref. nicht entscheiden, jedenfalls war sie dazu nicht nötig, denn es herrscht ja nur eine Stimme über Burckhardts Bedeutung als Mensch und Gelehrter. So bedeutend aber war Burckhardt doch nieht, dass uns jetzt noch an seinen Ansichten das Geringste gelegen sein könnte, bloss weil es seine Ansichten waren.

Der vierte Band, dessen Herausgabe in zwei Jahren in Aussicht gestellt wird, soll unter den Titel »Der griechische Mensch in seiner historischen Entwickelung« einen »Ueberblick über das gesamte griechische Leben von den Heroenzeit bis zu den Diadnchen« geben (Bd. I S. IX), und zwar in »genetischer Behandlung« (Bd. III S. VI). Wird er uns bringen, was die vorhergehenden Bände vermissen liessen, was wir doch von Burckhardt erwarten durften: eine Kulturgeschichte, die wenigstens als Kunstwerk diesen Namen verdient?

Julius Beloch.

Laurent Dechesne, L'évolution économique et sociale de l'industrie de la laine en Angleterre. Paris, Librairie de la Société du recueil général des lois et des arrèts. 1900.

Das Buch ist ein neues Zeichen für die wachsende Teilnahme, mit der man in Frankreich die Entwicklung fremder Industrieländer, namentlich Englands und Deutschlands, verfolgt. Es ist eine historische Studie, deren Schwerpunkt auf die fernere Vergangenheit fällt. Das Buch ist eine juristisch-staatswissenschaftliche Doktorarbeit, wahrscheinlich also ein Erstlingswerk, dem der Mangel an eigener moderner Lebenserfahrung hier und da deutlich anzumerken ist. Acht Monate englischer Aufenthalt, wie sie der Verf. gehabt hat, genügen wohl, um das litterarische englische Material zur Sache einigermassen kennen zu lernen, kaum aber um die umfassenden Eigenbeobachtungen zu machen, die zum Verständnis eines so grossen Feldes nötig sind. Der Verf. hat das Schicksal der meisten fremden Nationalökonomen geteilt, die zum Zwecke der Sammlung von Beobachtungen nach England gegangen sind: er ist englischen Gewährsleuten in die Hände gefallen, welche im wesentlichen Socialmoralisten sind. Sein eigener Sinn für das Thatsächliche im Wirtschaftsleben aber hat ihn vor Ausschreitungen auf diesem Felde bewahrt, wenn auch fast alle Schilderungen der Lohn-, Wohnungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Arbeiter ein zwiespältiges Gesicht zeigen. Dass die Baumwollindustrie nicht stärker zum Vergleich herangezogen ist, hat den Wert des Buches beeinträchtigt. Ein solcher Vergleich hätte die wesentlich geringere Leistungsfähigkeit der Wollarbeiter in ein schärferes Licht gestellt und dadurch wären mancherlei Erscheinungen verständlicher geworden. Die Bedeutung des technischen Fortschrittes und der vervollkommneten Arbeitsorganisation für die Hebung der obersten Arbeiterschichten ist nicht voll erkannt. Die modernen Umschichtungsprozesse innerhalb der englischen Arbeiterschaft sind ganz ausser acht gelassen. Bei den Berechnungen der Lebenshaltungsstufe aus der Lohnentwicklung ist das Sinken der Industriewarenpreise nicht voll in Rechnung gestellt. Das Material aus den letzten fünfzehn Jahren ist überhaupt verhältnismässig dürftig ausgefallen. Es macht den Eindruck, als ob der Verf. hier etwas hastig gearbeitet und vielleicht auch selbst nicht ganz klar gesehen hat. Allerdings zeigt die Wollindustrie Englands, gerade wie diejenige der übrigen Welt in den neunziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts gerade keine besonders klare Entwicklungslinie, und infolgedessen ist es sehr schwer, die Einzelthatsachen ihrer Bedeutung nach richtig in die Entwicklung einzustellen.

Alexander Tille.

Eckert, Christian: Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. (A. u. d. Titel: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XVIII, Heft 5). Leipzig, 1900, Duncker & Humblot. XIX u. 450 S.

Die ausgedehnte Litteratur, die sich mit dem Rhein und seiner Schiffahrt befasst, erfährt durch diese fleissige Arbeit eine sehr erwünschte Ergänzung. Der Verf. hat nicht nur die vorhandene Litteratur in umfassender Weise benutzt, sondern auch die Aktenbestände des Mainzer Stadtarchivs und der Mainzer Handelskammer verwertet und daraus eine ansehnliche Menge interessanter

Urkunden und hemerkenswerter Thatsachen zu Tage gefördert. Die Beschränkung auf das Mainzer Urkundenmaterial, das übrigens auch manche Kölner Schriftstücke enthält, bedingt eine gewisse Färbung der Darstellung, und insofern würde eine Ergänzung auf Grund ungedruckter Materialien anderer rheinischer Städte in Deutschland und Holland erwünscht sein. Jedenfalls aber zeigt sich auch in dieser Arbeit, wie viel wirtschaftsgeschichtliche Schätze noch gehoben werden können, wenn dem Urkundenmaterial der alten rheinischen Kulturstätten, soweit es noch keine Verwertung gefunden hat, ein Bearbeiter erwächst, der seiner Aufgabe gewachsen ist. Ohne Frage sind die Teile der Arbeit, die sich auf die Mainzer Archive stützen, von besonderem Wert und Interesse. Hier treten uns die Bestrebungen und Kämpfe in den verschiedenen Stadien der Entwicklung mit anschaulicher Lebendigkeit vor Augen. Freilich geht die Darstellung dabei oft sehr ins einzelne, und man wünscht bei der Lektüre manchmal, dass die grossen Momente der Entwickelung plastischer aus dem viel verschlungenen Gewebe die Einzelheiten herausgehoben wären. In dem Schlusskapital sucht der Verf. dieses Bedürfnis durch eine Rückschau zu befriedigen. Aber es scheint mir, als ob die knappe Rückschau nicht vollkommen das bietet, was der Leser bei der Lektüre der vorhergegangenen Schilderung der einzelnen Thatsachen, Bestrebungen, Kämpfe und Fortschritte herbeiwünscht. Das sind kleine Unebenheiten, die dem Wert der Arbeit im ganzen keinen Abbruch thun.

Was der Verf. zur Darstellung bringt, ist die Entwickelung der Rheinschiffahrt von der Gebundenheit zur Freiheit, sowohl in rechtlicher Beziehung, als auch in Bezug auf Abgaben, Organisation des Verkehrs und Leistungsfähigkeit bei der räumlichen Fortbewegung. Lang und mühevoll war der Weg, der zurückgelegt werden musste; an Rückschlägen hat es dabei nicht gefehlt und noch weniger an Reibungen zwischen Sonder- und Gesamtbedürfnis, an Kampf zwischen überlebten und neuen Formen und Gedanken. Diese Entwickelung ist in gewissem Sinne typisch für das Verkehrswesen überhaupt. Gerade deshalb wäre es äusserst interessant und lehrreich, entsprechende Darstellungen auch für andere grosse Stromgebiete zu erhalten.

R. van der Borght.

Otto Hötzsch, Die wirtschaftliche und sociale Gliederung vornehmlich der ländlichen Bevölkerung im Meissnisch-Erzgebirgischen Kreise Kursachsens. Auf Grund eines Landsteuerregisters aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Mit 52 Tabellen. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. 130 Seiten. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 6. Band, 4. Heft.

Steuerregister sind eine mit Recht hochgeschätzte Quelle für die Social- und Wirtschaftsgeschichte, und es ist dankbar anzuerkennen, dass in neuerer Zeit die Forschung sich ihnen in steigendem Maasse zuwendet. Die vorliegende Arbeit wählt einen Bezirk aus, der mannigfache Unterschiede in der socialen Schichtung aufweist und der deshalb auch ein besonders geeigneter Gegenstand der Untersuchung ist.

Das Landsteuerregister, auf das sie sich stützt, stammt aus dem Jahre 1571. Der Verfasser hat sein Quellenmaterial fleissig durchgearbeitet und eine lehrreiche Darstellung geliefert. Allerdings ist das, was er bietet, weniger eine historische als eine antiquarische Untersuchung, da er nur Nachrichten aus dem einen Jahre verwertet. Auch in anderer Hinsicht ist das von ihm entworfene Bild infolge der Beschränkung in der Quellensubstanz nicht ganz vollständig. Indessen haben wir zu berücksichtigen, dass wir es mit einer Anfängerarbeit zu thun haben. Ueberdies wollen wir die Berechtigung antiquarischer Untersuchungen keineswegs an sich bestreiten. In Bezug auf die Form erreicht die Darstellung nicht die Präzision und Uebersichtlichkeit, durch die sich die agrarhistorischen Arbeiten aus der Schule Knapps auszeichnen; doch macht sie im ganzen einen befriedigenden Eindruck.

Um auf den Inhalt etwas näher einzugehen, so wird, wie es natürlich ist, besonderer Nachdruck auf die genauere Bestimmung des Wesens der Kategorien der ländlichen Bevölkerung gelegt. In der hier in Betracht kommenden Gegend scheidet sie sich in Hufner, Gärtner und Häusler. Die Hufner bilden im 16. Jahrhundert keine in sich ganz homogene Klasse mehr, wie man sich wohl denken könnte, dass es bei der ersten Besiedlung des Landes gewesen ist. Lehrreiche Mitteilungen bringt der Verfasser über die »wüsten Marken« (S. 24), über die Arbeitsentschädigung für die Schäfer (S. 71f.), über das Landhandwerk (S. 31, 41, 63). In den Städten des geschilderten Kreises, die übrigens nicht von Bedeutung sind, spielt der Ackerbesitz eine sehr grosse Rolle (S. 83). Vgl. auch S. 91 die Bemerkung über die Vorstadtbevölkerung. Was der Verfasser am Anfang seiner Darstellung über die zurücktretende Bedeutung der Einzelpersönlichkeit für die geschichtliche Forschung sagt, ist überflüssig und nur halbwahr. G. v. Below.

Golowin, K., Russlands Finanzpolitik und die Aufgaben der Zukunft. Aus dem Russischen von M. Kolossowski. Vollständige deutsche Ausgabe. Leipzig, Otto Wigand, 1900. 233 S.

Lehmann und Parvus, Das hungernde Russland. Reiseeindrücke, Beobachtungen, Untersuchungen. Stuttgart, J. W. H. Dietz, 1900. 536 S.

Das an erster Stelle genannte Buch behandelt in seinem ersten, 77 Seiten umfassenden Teil seinem Titel gemäss die russische Finanzpolitik und zwar im weitesten Sinn, d. h. gleichzeitig als Wirtschaftspolitik. Uns interessiert in höherem Grade der zweite Abschnitt, wo auf 51 Seiten »der wirtschaftliche Verfall des Zentrums und die Aussichten desselben«, also ein socialwirtschaftliches Thema behandelt wird. Die Darstellung, welche der Verf. hier gibt, zeigt reiche Kenntnisse, auf welche übrigens auch die Liste der Quellen, er benutzt hat, hinweist und durchaus unabhängiges Urteil. Auch hier wird, wie in so vielen anderen neueren Werken über Russland, der wirtschaftliche Verfall des mittleren Russland nachgewiesen: »Unser Schwarzerderayon — dieses ehemals reiche Ackerbaugebiet — geht der Verarmung entgegen.« »Die glänzende Fassade unserer wirtschaftlichen Lage hat somit einen sehr unansehnlichen Hinterhof.« Die Verhältnisse dieses »Hinterhofs« werden in durchsichtiger und lebendiger Darstellung geschildert. Bereits in der Einleitung hat der Verf. auf die Lage daselbst grelle Streiflichter fallen lassen: »Diejenigen, welche alles ausschliesslich auf materielle Ursachen zurückzuführen geneigt sind, merken nicht hinter dem wirtschaftlichen Uebel das viel schlimmere — das psychische. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass der Bauer des Schwarzerderayons jedes Vertrauen auf den Boden und auf sich selbst verloren hat.« Seit 35 Jahren fühlt sich, meint Golowin, »der lange an die zwar ziemlich harte, aber im Augenblicke der Not ihn nicht verlassende Vormundschaft des Gutsbesitzers und der Kreisbehörde gewöhnte Bauer wie verlassen und dem Willen der grausamen Natur und des nicht weniger grausamen Zwischenverkäufers preisgegeben«. »Der grosse Akt vom 19. Februar (die Aufhebung der Leibeigenschaft), so lobenswert und dankenswert er auch gewesen sein mag, war doch von Männern niedergeschrieben, welche das Leben auf dem Lande nicht so gründlich wie wir jetzt, kannten. Der unvermeidliche Uebergang dieser Wirtschaft in die Geldwirtschaft, die Entwicklung des Eisenbahnnetzes und die Hineinfügung der Märkte des Schwarzerdesystems in den Kreis des Welthandels, die Schwächung der Familienbande, das rasche Reichwerden jener Minderheit, welche sich den neuen Umtauschverhältnissen anzupassen und den neuen europäischen Ordnungen alles, was zum üppigen Wachstum des Wucherwesens verhilft, zu entnehmen wusste — von dem allen hatte man im Jahre 1861 keine Ahnung.« — Es geht aus diesen Bemerkungen hervor, dass die Aufhebung der

Leibeigenschaft nicht mit einem Schlage hätte erfolgen dürfen, sondern dass der Bauer erst zur Selbständigkeit einigermassen hätte erzogen werden müssen durch Unterricht und indem man ihn langsam dem westeuropäischen Einfluss aussetzte. Zweifellos spielt übrigens bei den Leiden des russischen Volks noch ein Moment eine Rolle, welches auch Golowin nicht erwähnt, die psychische Unterwertigkeit des Russen, überhaupt die verhältnismässige Begabungs- und Energielosigkeit, die — als Begabungslosigkeit von den mongolischen Volkselementen, als Energielosigkeit von den mit deutschem Blut viel zu wenig gekreuzten slavischen Stämmen — übernommen worden zu sein scheint. In diesem Sinn meint auch Golowin: »Es liegt an den Wirten selbst, an ihrem Auffassungsvermögen, an ihrer Unfähigkeit, sich den wechselnden Verhältnissen des Marktes und des Klimas anzupassen«, wenn nicht mehr geleistet wird.

Die möglichen Abhilfemassnahmen werden im dritten Teile des Buches behandelt, der 66 Seiten umfasst und den Titel führt: »Die wirklichen Aufgaben unserer Finanzpolitik«. Hier versucht der Verfasser den Nachweis, dass es einer gewissen Industrialisierung des Schwarzerderayons bedürfe, um der Not allmählich beizukommen: »Das platte Land bedarf nicht des Verdienstes in den Hauptstädten und ihren Fabriken, aber es braucht Nebenarbeit in der Nachbarschaft, die im Falle einer Missernte die überflüssigen Arbeitshände beschäftigen kann. Alsdann wird auch die Kauffähigkeit der Landbevölkerung zunehmen. Nach dieser Seite müssen die Anstrengungen unserer Finanzpolitik sich richten.« Golowin hat schon früher ausgeführt: »Die so oft erteilten Ratschläge, zu einer intensiveren Kultur überzugehen, klingen wie eine Ironie. Die intensive Kultur bedeutet erstens die grössere Anwendung von Kapital in der Landwirtschaft. Wo aber soll man hernehmen?« Er kommt darauf zurück, dass die Industrie allein es liefern könne.

Golowin führt zuletzt noch aus, dass die »Socialpolitik«, die man gegenwärtig in den Notstandsgebieten treibe, eine durchaus verfehlte sei. Man reiche milde Gaben. »Die Staatshilfe gewöhnt den Bauer aber an die Vorstellung, dass man ihn nicht an Hunger sterben lassen werde, dass er sich in einer ewigen Pension bei der Staatskasse befinde. Das Uebel augenblicklich beseitigend, trägt sie also zu seiner Wiederholung bei.«

Richtung und Inhalt des Buches sind mit diesen Auszügen genügend gekennzeichnet.

Sein Gegenstand berührt sich sehr nahe mit den Aufgaben des zweiten hier angeführten Werkes, jenem der Deutschen Lehmann und Parvus über das hungernde Russland. Letzteres Buch bringt die Detailbelege zu den Ausführungen mehr allgemeiner Natur, die sich in dem ersten finden.

Die Verfasser haben eine Reise durch das »hungernde Russland« unternommen. Die zurückgelegte Strecke beträgt über 8000 Kilometer. Sie haben viele Aufenthalte gemacht, verschiedene Dörfer von Haus zu Haus durchgangen, wobei die Bauern ausgefragt und ärztlich untersucht wurden. Eine grosse Anzahl ortskundiger Persönlichkeiten in den Städten und auf dem Lande wurde auch sonst befragt: Journalisten, Vorsitzende und Mitglieder des Semstwos, Aerzte, höhere Beamte in Gouvernements- und Kreisstädten, Privatgelehrte, russische Priester, tatarische Mullahs, Dorfälteste, ländliche Polizeikommissare, Tierärzte, Gutsbesitzer, Kaufleute, Untersuchungsrichter, Förster, Barmherzige Schwestern, Bettler, Gastwirte, etc. Wo es anging, wurde das Gesehene auf der photographischen Platte festgehalten und ist in dem Buche reproduziert.

Die grössere erste Hälfte des Buches, über 300 Seiten, ist ein überaus anschaulich geschriebener und gelegentlich — soweit das traurige Thema es zulässt — selbst mit Humor gewürzter Reisebericht. Die zweite kleinere Hälfte, 200 Seiten, zieht mit Benutzung auch statistischen und gelegentlich historischen Materials die Summe des Gesehenen.

Völlig Neues wird kaum mitgeteilt, aber das Bekannte reich illustriert. In den

Schilderungen hat man den Eindruck absoluter Treue. Der wirtschaftstheoretische Standpunkt, der mindestens bei einem der zwei Verfasser der marxistische ist, drängt sich nicht vor, wenn er auch selbstverständlich an verschiedenen Stellen und in den Schlusserorterungen zum Ausdruck kommt. So meint Parvus — unseres Erachtens mit Unrecht — am Ende einer sehr lehrreichen Auseinandersetzung über die deutschen Kolonien in Russland, die individualistisch begonnen haben sollen und zu immer weiter gehenden Konzessionen an die Gemeinwirtschaft gekommen sind: »Die socialen Schicksale der deutschen Ansiedlungen an der Wolga haben in unseren Augen mehr Wert als alle bis jetzt gemachten Versuche zielbewusster kommunistischer Organisation und zwar nicht nur, weil sie diese an Umfang und an Dauer der Entwicklung weitaus übertreffen, sondern gerade weil sie kein zielbewusster Wille zum Kommunismus leitet und die Entwicklung in ihrer aufsteigenden wie ihrer absteigenden Bewegung sich von selbst aus den Verhältnissen ergab.« Nicht viel Seiten später wird von den Eindrücken des — ja auf Individualwirtschaft begründeten »Europäismus« als solchen der Schönheit, des Reichtums, des Ueberflusses an allem gesprochen.

Im ganzen lässt das Buch das tiefere Eindringen in die Ursachen der Erscheinungen ofter vermissen. Die Missernten in Russland werden einfach folgendermassen erklärt: »Die Missernten treten als Ergebnis der Bodenausraubung ein. Deshalb ihr allgemeiner Charakter. Deshalb beschränken sie sich auch nicht auf ein Jahr, denn damit im Boden sich wieder ausreichende Nährkraft ansammle, bedarf es erfahrungsgemäss mehrerer Jahre. Das geschieht denn auch schliesslich(?). Die Missernten sind also als aufgezwungene Brache aufzufassen, und das umsomehr, als der durch die Missernte geschwächte Bauer den Boden nur sehr leicht bestellt. Hat nun der Boden während drei, vier Jahren ausgeruht, so beginnt wieder die Aufwärtsbewegung, doch versagt der Boden bald abermals und der Cyklus der Missernten stellt sich nochmals ein.«

Das ist sicherlich eine unzureichende Erklärung der Hungersnotkrisen. Und noch mehr ist das Exempel über das zulässige Maass hinaus vereinfacht, wenn gesagt wird: »Ein Ackerbau ohne Dungmittel lässt sich auf dem Gebiet der russischen Schwarzerde nicht mehr führen. Das ist die Grundursache der russischen Missernten.«

Nicht genügend ist in dem Buch die geographische Beschränkung des Hungersnotgebiets hervorgehoben. Die Hungersnot ist sozusagen als eine für ganz Russland typische Erscheinung behandelt und verwertet, was sie in Wirklichkeit ja doch nicht ist.

Von diesen Mängeln abgesehen, dürfen wir uns aber auch dieses Beitrags über »Asien in Europa« freuen. Es stellt eine Bereicherung der bezüglichen Litteratur dar.

J. W.

Dr. Freih. Wilh. von Cetto, Die Entwicklung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern. München 1901. 88 S.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Bayern hat sich im Vergleich zu früher ausserordentlich vervollkommnet. Für den landwirtschaftlichen Immobiliarkredit stehen jetzt nicht weniger als 7 in Bayern domizilierte Aktienhypothekenbanken zur Verfügung, von denen allerdings nur 2 in erheblichem Maasse Ausleihungen auf landwirtschaftliche Anwesen machen; es sind dies Bayer. Hypothek- und Wechselbank und die Süddeutsche Bodenkreditbank; hierzu kommen die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienende staatliche Landeskulturrentenanstalt und die genossenschaftlich organisierte, staatlich subventionierte bayerische Landwirtschaftsbank.

Auch Sparkassen, Hilfskassen und Stiftungen kommen in Betracht. Jedenfalls ist für den unkündbaren Amortisationskredit Gelegenheit genug gegeben.

Fast noch gewaltiger, weil mehr in die

Tiefe greifend, ist der Personalkredit für die Landwirte in Bayern ausgebaut worden und zwar hauptsächlich erst in den zwei letzten Decennien. Die Raiffeisenschen u. Schultze-Delitzschschen Kassen bedecken in grosser Zahl das Land und haben der Bewucherung der kleinen Landwirte sehr entgegengewirkt; Ende 1898 hatten sie nicht weniger als 10,775 Mill. M. Zielfristen in Händen, die sonst so leicht den Ansatzpunkt zur Bewucherung zu bieten pflegten.

Ueber alle diese Dinge sind wir in ausführlichstem Detail schon bisher unterrichtet gewesen, teils durch das treffliche bayr. statistische Jahrbuch, teils durch die ausgezeichneten drei Denkschriften, die im Ministerium des Innern ausgearbeitet worden sind: 1. Die Landwirtschaft in Bayern 1885; 2. Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890 bis 1897; 3. Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. 1899.

Der Verfasser hat hauptsächlich auf Grund dieser Quellen eine kurze lesbare Orientierung geboten; er hat die einzelnen Entwicklungsmomente gut hervorgehoben und von dem derzeitigen Zustand des bayer. landwirtschaftlichen Kreditwesens ein anschauliches Bild gegeben. Auch die Tilgungsfrage ist gestreift.

G. Schanz.

Dr. Paul Voigt, weiland Privatdozent an der Berliner Universität. Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes. I. Teil, mit einer Karte und fünf Plänen im Text, herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Jena 1901 XIV. 276 S.

Am 7. August 1900 fand Paul Voigt durch Absturz am Titlis im Berner Oberlande im Alter von 28 Jahren einen jähen Tod. Ein Jahr zuvor hatte eine von ihm herausgegebene Broschüre »Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze, ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe«, in der er die ungeheuerlichsten Missstände in der Taxierung und Beleihung von Berliner Grundstücken aufdeckte und damals als erster auf die schweren Schäden hinwies, die unmittelbar nach seinem tragischen Ende den Zusammenbruch zweier grosser Gruppen von Hypothekenbanken verursacht haben, berechtigtes Aufsehen erregt.

Das Material zu dieser Warnung an das Parlament hatte er gewonnen bei Gelegenheit von Studien, die er im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. unternommen hatte. Diese Studien sind nun durch Andreas Voigt in Frankfurt a. M. zu einem »ersten Teil« herausgegeben worden, sodass man die Hoffnung hegen kann, es werde auch der übrige Schatz an positivem Wissen, der in den Aufzeichnungen des unglücklichen Gelehrten begraben ist, rechtzeitig gehoben werden. Man kann in der That unbedenklich von einem Schatze reden; denn, was vorliegt, ist, trotzdem es der letzten Feile des Verfassers entbehren musste, nur als ein glänzendes Werk von höchstem wissenschaftlichem Werte zu bezeichnen. Der Inhalt ist in kurzen Worten der folgende: Es wird die Bau- und Besiedlungsgeschichte Berlins vom Mittelalter bis auf die Gegenwart so genau verfolgt, wie die Quellen es irgendwie zulassen, und zwar in fünf Abteilungen: 1. Zur älteren Geschichte Berlins. 2. Die Bau- und Wohnungspolitik des Merkantilismus. 3. Die Umgegend von Berlin vor Beginn der modernen Entwicklung. 4. Die moderne Entwicklung der Berliner Vororte von 1871—87. 5. Von 1887 bis zur Gegenwart.

Das bedeutendste theoretische Interesse haben Abteilung 2 und 5. Sie werfen sehr scharfe Schlaglichter auf Entstehung und Wesen der städtischen Rente. »Die Bau- und Bodenpolitik des Merkantilismus« führt uns eine der hellsten Seiten in der Geschichte Preussens und der Hohenzollern vor. Trotzdem vom Regierungsantritt des Gr. Kurfürsten bis zum Tode Friedrichs des

Grossen Berlin von einer kleinen Ackerbürgerstadt von höchstens 10000 Einwohnern zu der Residenz der preussischen Könige mit über 150000 Einwohnern heranwuchs, hat es dennoch die zielbewusste, zuweilen sogar etwas drastische Politik der preussischen Herrscher durchzusetzen verstanden, dass eine Steigerung des Grundwertes höchstens in ganz vorübergehenden Epochen eintrat. Hauptmittel dazu war eine sehr energische Bodenpolitik, die immer aus dem fiskalischen Besitz soviel Land für Bauzwecke ganz umsonst oder doch nur gegen einen ausserordentlich niedrigen Erbzins zur Verfügung stellte, dass dem schon bebauten Boden keine »Zuwachsrente« (unearned increment) erwachsen konnte. Die Folge davon war, dass Berlin die gesündeste und zufriedenste Grossstadt des damaligen Europa war.

Diese Periode erreichte ihr Ende mit der französischen Revolution und dem Eindringen der Adam Smith'schen Ideen in die praktische Staatswirtschaft. Der Staat hörte auf, durch eine zielbewusste Boden- und Baupolitik die Privatspekulation unmöglich zu machen. 1848 that er ein übriges. Damals wurden alle Erbpächter u. s. w. im ganzen Lande freie Eigentümer. Damit verloren der Fiskus und die Stadt Berlin mit einem Schlage ihr ganzes in der Umgegend in Erbpacht ausgethanes Land. Von dem Augenblick an begann die spekulative Wertsteigerung des Grund und Bodens, zuerst schüchtern, um dann in der schwindelhaften Blüteperiode nach den grossen Kriegen plötzlich zu einem wahrhaft amerikanischen Boom auszuarten. Damals entstand die unliebenswürdige Spezies der Millionenbauern in Schöneberg, Tempelhof, Rixdorf u. s. w. Nach dem Krach folgte eine Periode verhältnismässig ruhiger Weiterentwicklung der Bodenpreise in der Umgegend Berlins, mit nur mässiger Steigerung der Mietspreise, und noch war die Möglichkeit einer gesunden Wohnungspolitik, eines hygieinisch und social gleichmässig befriedigenden Ausbaues der Stadt durchaus gegeben. Da lenkte eine einzige unglückliche Verwaltungsmassregel die Entwicklung in die verderblichen Bahnen, in denen sie noch heute sich vollzieht.

Am 15. Januar 1887 erhielt Berlin eine neue Bauordnung, die das System der fünfstöckigen Mietskaserne zwar bestehen liess, aber doch von seinen schlimmsten Auswüchsen (als da sind tiefe Keller, enge Höfe u. s. w.) befreite. Diese Bauordnung erschien der Kgl. Regierung zu Potsdam als so ideal, dass sie sie durch Verordnung vom 24. Juni 1887 auf die ganze Provinz Brandenburg ausdehnte. Damit wurde das System der Berliner Mietskaserne den Landgemeinden geradezu von Obrigkeitswegen aufoktroyiert, und nun begann jene verderbliche Bauthätigkeit, die die Umgegend von Berlin mit lauter ungeheuren Bauklötzen besetzt und der privaten Spekulation geradezu wahnsinnige Gewinne in die Tasche geleitet hat. Kaum, dass der Landrat von Stubenrauch wenigstens die ausserhalb der Ringbahnlinie belegenen Teile der Vororte im Kreise Teltow für die Landbauordnung retten konnte. Aber noch nicht genug damit, dass die Behörden der Spekulation die Möglichkeit erschlossen hatten, dies unheilvolle System auf den grössten Teil der Berliner Umgebung zu erstrecken und dadurch die Bodenpreise zu einer unsinnigen Höhe zu treiben, sie gingen noch weiter, und zwar folgendermassen. Das Gesetz gestattet, landhausartige Wohnhäuser auch an nicht regulierten und nicht kanalisierten Strassen zu erbauen, unter der Bedingung eines Dispenses. Dieser Dispens wird aber in den Vororten Berlins so gut wie nie erteilt, und so den Gemeindevertretungen, die über die Erschliessung neuer Baublocks durch Kanalisierung und Regulierung zu bestimmen haben, die Möglichkeit gegeben, auf ihr Monopol noch ein Uebermonopol zu setzen. Diese Gemeindevertretungen, in denen ja, dank den für ganz andere Verhältnisse berechnet gewesenen Stein-Hardenbergschen Gemeindeordnungen, die Grundbesitzer immer die Mehrheit haben müssen, erschliessen niemals mehr Land, als für die andrängende Nachfrage durchaus unentbehr-

lich ist, und haben es so in der Hand, den Bodenpreis fortwährend steigen zu lassen.

Wir können auf die Einzelheiten der Darstellung, die Voigt bringt, an dieser Stelle nicht eingehen; es sei nur noch gesagt, dass Voigt die Mittel der Abhülfe vor allem in der Veränderung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis erblickt, dass er aber auch mit aller Entschiedenheit betont, eine Besserung sei nur durch die energischste Anwendung auch aller derjenigen Mittel zu erzielen, die die Verkehrspolitik in die Hand der Behorden legt. Es handelt sich u. a. darum, ausreichendes Wohnland, dessen Preis durch die Spekulation noch nicht allzu hoch getrieben worden ist, für Bauzwecke zu erschliessen. Solches Land findet sich natürlich nur in grösserer Entfernung von der Hauptstadt, und es kann nur erschlossen werden durch Herstellung einer schnellen, billigen und leistungsfähigen Bahnverbindung. Wenn der Staat und die Gemeinden sich des neuen Transportsmittels sehr schneller, elektrischer Eisenbahnen bedienten, so könnten sie allerdings die Berliner Grundrente stark herabdrücken, indem sie für die zusammengepferchte und ausgebeutete Bevölkerung rings in der Peripherie in einer Entfernung von 25 bis 40 km vom Mittelpunkte der Stadt grosse neue Städte errichteten.

Ob freilich mit einer solchen Politik, die an die besten Traditionen des Hohenzollernstaates anknüpfen würde, die Axt an die Wurzel des Uebels gelegt wäre, das möchte sich Referent zu bezweifeln gestatten. Er will aber die Auseinandersetzung hierüber vertagen, bis die hoffentlich erfolgende Herausgabe des zweiten Teiles dieser bedeutenden Untersuchungen die theoretische Stellung des Verfassers genauer begründen wird. Hier sei nur noch einmal unserer Bewunderung für dieses Werk Ausdruck gegeben, das ein ungeheures Material mit seltener Kraft und Klarheit sichtet, mit vorzüglicher Methodik bearbeitet und in glänzender Darstellung mitteilt.

Franz Oppenheimer.

Otto Mühlbrecht, Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet. Band II, enthaltend die Litteratur der Jahre 1893-1900. Berlin 1901, Puttkammer und Mühlbrecht, 651 S.

Ueber den Zweck des Wegweisers urteilt ganz sachlich und angemessen das Vorwort in dieser Weise: »Der Wegweiser erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Er enthält eine Auswahl der besseren Erscheinungen aus der seit 1868 von mir (Otto Mühlbrecht) herausgegebenen »Allgemeinen Bibliographie der Staats- und Rechtwissenschaften«, in welcher ich in den jetzt vorliegenden 33 Bänden über 120000 Titel bibliographisch genau verzeichnet habe. Berücksichtigt wurde die Litteratur von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, Frankreich und Belgien, England und Nordamerika, Italien, Spanien, der Niederlande, Dänemark, Schweden und Norwegen. Band I (1893 erschienen) enthält die Litteratur bis Ende 1892, der vorliegende Band II jene von Anfang 1893 bis Ende 1900. So ergänzen sich die beiden Bände und bilden zusammen einen Nachweis der staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur bis Ende des 19. Jahrhunderts, wie er in dieser internationalen Ausdehnung, einen so grossen Zeitraum umfassend sich an keiner Stelle findet.«

Die dem Katalog vorangestellte systematische Uebersicht soll zur allgemeinen Orientierung dienen; auf Spezialfragen gibt das Register Auskunft. Für diese ist jeder Titel dreimal aufgenommen, einmal mit dem Autornamen voran, dann unter dem Schlagwort der Materie und drittens unter geographischem Gesichtspunkte. Red.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Bildung und Bildungsstätten im hellenistischen Altertum.

Von

Professor **Julius Beloch** in Rom.

Was vor allem andern der Gesellschaft der hellenistischen Zeit ihren Charakter gab, war die weite Verbreitung, die jetzt die höhere Bildung erlangte. In der Zeit vor der sophistischen Bewegung war es damit in Griechenland noch sehr übel bestellt gewesen; recht viel Turnen, etwas Zitherspielen oder Flöteblasen, und die Lektüre einiger der hauptsächlichsten Dichter, das war es etwa, worauf der Unterricht in dieser Zeit auch bei den höheren Ständen sich beschränkt hatte, während die Jugend der niederen Stände überhaupt so gut wie gar nichts zu lernen bekam, ausser höchstens etwas Lesen und Schreiben. Die sophistische Bewegung hatte dann die Wirkung gehabt, dass die Rhetorik immer allgemeiner in den höheren Unterricht aufgenommen wurde; freilich wurde dadurch zunächst nur eine formelle Bildung gegeben. Philosophische Bildung, die ja einen unmittelbaren praktischen Nutzen nicht gewährte, suchten auch jetzt nur sehr wenige. Nur ganz allmählich trat hierin im Laufe des IV. Jahrhunderts v. Chr. eine Wandlung ein: die Philosophenschulen, wie sie zuerst Platon, dann Aristoteles in Athen, andere Gelehrte in anderen Städten begründet hatten, fanden immer stärkeren Besuch. Aber erst seit Alexanders Zeit begann die Absolvierung eines philosophischen oder, wie wir sagen würden, wissenschaftlichen Kursus als notwendiger Bestandteil der höheren Bildung zu gelten. Die Schule Theophrasts, allerdings des berühmtesten Philosophen seiner Zeit, aber doch nur eine unter den vielen, soll von 2000 Studenten besucht worden sein.

Die Vorurteile, mit denen die wissenschaftlichen Bestrebungen bisher von der Menge betrachtet worden waren, begannen unter diesen

Umständen in der öffentlichen Meinung ihren Halt zu verlieren. In Athen allerdings ist bei der demokratischen Restauration des Jahres 307 ein Gesetz eingebracht worden und auch zur Annahme gelangt, wodurch die wissenschaftliche Lehrthätigkeit der staatlichen Kontrolle unterstellt wurde; niemand sollte bei Todesstrafe eine philosophische Schule halten, ohne durch Rat und Volk dazu autorisiert zu sein. Das Gesetz zielte zunächst auf Theophrastos, aus dessen Schule der bisherige Herr des Staates, Demetrios von Phaleron, hervorgegangen war. Theophrastos sah sich denn auch gezwungen, die Stadt zu verlassen; das Gesetz aber wurde von seinem Schüler Philon vor Gericht als verfassungswidrig angefochten und zu Fall gebracht, obgleich kein geringerer als Demochares die Verteidigung führte. So konnte Theophrastos zurückkehren, und es ist seitdem in Athen kein Versuch mehr gemacht worden, die Lehrfreiheit zu unterdrücken oder zu beschränken, ausser wenn Philosophen geradezu atheistische Lehren vertraten und die Staatsreligion offen bekämpften.[1]) An den Fürstenhöfen dachte man liberaler; Ptolemäos' Soter und sein Stiefsohn Magas von Kyrene trugen kein Bedenken den Atheisten Theodoros an ihren Hof zu ziehen und im Staatsdienste zu verwenden[2]), und Eumenes I. von Pergamon hat die Erziehung seines Sohnes Attalos einem Schüler dieses Theodoros, Lysimachos, anvertraut.

Auch der Staat begann jetzt endlich der Verpflichtung innezuwerden, etwas für den höheren Unterricht zu thun. Das ist zuerst in Athen durch Demetrios von Phaleron geschehen; er verschaffte der Schule, in der er selbst seine Bildung erhalten hatte, die juristische Persönlichkeit und damit die Möglichkeit, den Garten beim Lykeion, wo Aristoteles gelehrt hatte und jetzt Theophrast lehrte, als Eigentum zu erwerben. Nach dem Vorbilde, das Platon in der Akademie gegeben hatte, wurde nun auch der Peripatos als Verein (θίασος) zum Kultus der Musen organisiert, deren Heiligtum (Μουσεῖον) den Mittelpunkt der ganzen Anstalt bildete; daran schlossen sich offene Säulenhallen und Säle zu Vorträgen wie zum Studium.[3]) In derselben Weise wurden später die

[1]) Wie Theodoros ὁ ἄθεος, der deswegen aus seiner Vaterstadt Kyrene und aus Athen ausgewiesen wurde (Laert. Diog. II, 102, 103).

[2]) Laert. Diog. a. a. O. Die Vorträge des Hegesias πεισιθάνατος, infolge deren in Alexandreia angeblich eine Selbstmordepidemie ausbrach, soll Ptolemäos allerdings aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten haben (Cic. Tusc. I, 34, 83, Val. Max. VIII, 9, 3). Von Lysimachos wird erzählt, er habe die Philosophen aus seinem Reiche vertrieben (Karystios bei Athen. XIII, 610e); dass das jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, zeigen die engen Beziehungen zwischen Epikur und Lysimachos διοικητής Mithres.

[3]) Ueber die rechtliche Stellung der Philosophenschulen: Wilamowitz, Antigonos S. 263—291.

Schulen Zenons und Epikurs organisiert. Aber der Staat that nichts weiter; die Philosophenschulen blieben freie Universitäten, die durchaus auf die eigenen Mittel und die Beiträge ihrer Schüler angewiesen waren, dafür aber auch ihre Angelegenheiten völlig nach eigenem Ermessen ordneten. Für die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung war das ohne Frage ein Vorteil.

Wenn aber in Athen, dem alten Mittelpunkt des geistigen Lebens der Nation, solche Anstalten durch private Initiative geschaffen werden konnten, so war in den neuen Kolonialgebieten im Osten die Gründung von Universitäten nur aus Staatsmitteln möglich. So stiftete zuerst Ptolemäos' Soter[4] in seiner Hauptstadt Alexandreia jenes Museion, dessen Schöpfung und Pflege einer der hauptsächlichsten Ruhmestitel seiner Dynastie bildet und das für die Entwickelung der griechischen Wissenschaft und damit der Kultur überhaupt von so unermesslicher Bedeutung geworden ist. Die Organisation leitete Demetrios von Phaleron, der nach seiner Vertreibung aus Athen und dem Tode seines Beschützers Kassandros bei Ptolemäos eine Zuflucht gefunden hatte; als Muster dienten die athenischen Philosophenschulen und namentlich die Schule Theophrasts beim Lykeion. Aber bei den grossen zur Verfügung stehenden Mitteln konnte hier etwas ganz anderes geschaffen werden, als es dort möglich gewesen war. Namentlich wurde eine Bibliothek zusammengebracht, wie sie die Welt noch nicht gesehen hatte; die ganze griechische Litteratur war in den besten erreichbaren Handschriften darin vereinigt, so dass der Bestand schon nach einem halben Jahrhundert sich auf 80000 und einschliesslich der Duplikate auf 400000 Rollen belief. Eine grosse Anzahl tüchtiger Gelehrten wurde an die Anstalt berufen und ihnen Gehälter aus der Staatskasse ausgesetzt. An der Spitze des Ganzen stand, wie wir sagen würden, als Kurator ein vom König ernannter Musenpriester, während die wissenschaftliche Leitung in den Händen eines Oberbibliothekars lag, der sein Amt auf Lebenszeit bekleidete. Wenn auch die Obliegenheit der am Museion angestellten Gelehrten zunächst in der Katalogisierung und wissenschaftlichen Ausbeutung der Bücherschätze bestand, so können doch auch Vorträge wie an den entsprechenden Anstalten in Athen nicht gefehlt haben, und jedenfalls hat sich auch in

[4]) Dass Ptolemäos I. das Museion gegründet hat, also nicht erst sein Sohn Philadelphos, wie früher auf Grund des ganz wertlosen Berichts über die Uebersetzung der Septuaginta gewöhnlich angenommen wurde, sagt Plut. Non posse suaviter vivi 13, 3 S. 1095, und folgt vor allem aus der Beteiligung des Demetrios von Phaleron, die unter Philadelphos unmöglich gewesen wäre. Da Demetrios frühestens 297, vielleicht auch erst 294 nach Aegypten gekommen ist, so gehört die Gründung wohl in die zweite Hälfte der neunziger Jahre, und die Bibliothek kann also erst unter Philadelphos zu grösserem Umfang gelangt sein.

Alexandreia eine Schultradition ausgebildet. Eine zweite kleinere Bibliothek wurde dann später, aber wie es scheint noch unter Philadelphos, im Tempel des Sarapis begründet. Durch diese Stiftungen wurde die ägyptische Hauptstadt zu einem wissenschaftlichen Mittelpunkte, der Athen ebenbürtig zur Seite trat und es auf manchen Gebieten verdunkelte.

Die Seleukiden sind dem Beispiele der Ptolemäer gefolgt; sie haben in ihrer Hauptstadt Antiocheia ebenfalls eine Bibliothek errichtet und berühmte Gelehrte zu deren Leitung berufen, freilich ohne imstande zu sein, mit Alexandreia erfolgreich zu wetteifern. Ebenso hat König Attalos I. in Pergamon den Grund zu einer Bibliothek gelegt, die dann unter seinem Nachfolger Eumenes einen solchen Aufschwung nahm, dass sie hinter dem alexandrinischen Museion nicht weit zurückstand. In Makedonien war die Pflege der Litteratur und Wissenschaft längst Tradition; Antigonos Gonatas, der 277 den Thron des Landes bestieg, war philosophisch gebildet und liebte es, sich mit Gelehrten und Dichtern zu umgeben; so oft er nach Athen kam, wo er studiert hatte, verkehrte er in den philosophischen Kreisen und ging noch manchmal zu seinem alten Lehrer Zenon ins Kolleg. Aber eben weil Athen in seinem Machtbereich lag, sah er es als seine Landesuniversität an und es konnte ihm nicht in den Sinn kommen, etwa in Makedonien künstlich ein neues Centrum wissenschaftlicher Studien zu schaffen.

Auch für den Elementarunterricht und das Mittelschulwesen wurde jetzt durch Anstellung öffentlicher Lehrer Sorge getragen, um so allen freigeborenen Kindern die Teilnahme an dem Unterricht zu ermöglichen. Die nötigen Mittel flossen zum Teil aus Stiftungen, die von patriotischen Bürgern, mitunter auch von den Königen zu diesem Zwecke gemacht wurden. Der Unterricht erstreckte sich auf »Grammatik« (d. h. Lesen, Schreiben und Litteratur), Musik, Gymnastik und Uebung im Gebrauch der Waffen; auf manchen Schulen wurde daneben auch noch Zeichnen und Arithmetik gelehrt. Daneben bestanden natürlich noch zahlreiche Privatschulen.

So war vollendet, was einst die sophistische Bewegung angebahnt hatte; die geistigen Interessen standen im Vordergrunde des Lebens der Nation. Nie zuvor war so viel geschrieben worden. Aristoteles zeigte sich auch darin als der Bahnbrecher der neuen Zeit, dass seine Schriften eine kleine Bibliothek füllten; seine Schüler sind dem Beispiele ihres Lehrers gefolgt. Die Häupter der übrigen Philosophenschulen sind in dieser Beziehung hinter dem Peripatos nicht zurückgeblieben; so hat Epikur gegen 300, Chrysippos über 700 Bände verfasst.[5]) Auch die Philologen, Mathematiker und Mediziner entwickelten

[5]) Laert. Diog. X, 26; VII, 180. Es handelt sich dabei um »Bände« im antiken Sinne, also um Papyrosrollen, von denen mehrere auf einen unserer Druckbände gehen.

zum Teil eine ähnliche Fruchtbarkeit. Natürlich hat eine solche litterarische Produktivität das Vorhandensein eines grossen lesenden Publikums zur Voraussetzung; niemand schreibt Bücher, wenn er nicht erwarten darf, Leser zu finden. Welch ein Gegensatz zu der Zeit am Anfang des IV. Jahrhunderts, wo es ein lesendes Publikum noch kaum gab und die Philosophen sich gezwungen sahen, ihre Untersuchungen in die Kunstform des Dialoges zu kleiden, um sie den Lesern mundgerecht zu machen. Charakteristisch ist ein Vergleich zwischen Sokrates, seinem Schüler Platon und dessen Schüler Aristoteles; während Sokrates gar nichts Schriftliches hinterlassen hat und nur durch die mündliche Lehre wirkte, hat Platon gegen 40—50 Bände verfasst, Aristoteles mehrere hundert.[6] Die Entwickelung des griechischen Geisteslebens in der Zeit von Perikles bis Alexander findet in diesen Zahlen ihren bezeichnenden Ausdruck.

Geistiger Mittelpunkt der Nation blieb zunächst auch jetzt noch Athen. Unter Demetrios von Phaleron (317—307) finden wir hier eine so grosse Zahl glänzender Namen aus allen Gebieten der Litteratur, wie nur je zuvor. Wenn Aristoteles nicht mehr unter den Lebenden war, so wirkte dafür sein grösster Schüler, Theophrastos, im Geiste des Meisters, und mit noch grösserem äussern Erfolg im Kreise zahlreicher Jünger. Die Akademie wurde seit Xenokratos' Tode (314/3) von Polemon geleitet, dem seine Freunde Krates und Krantor zur Seite standen. Von hervorragenden Philosophen anderer Schulen waren der Kyniker Krates, der Kyrenaiker Theodoros, der Dialektiker Diodoros Kronos in Athen thätig. Für die athenische Bühne schrieben Menandros, Philemon, Diphilos, Alexis, Philippides, Apollodoros. Ebenso wirkten in Athen die grössten Redner der Zeit, allen voran der Regent Demetrios selbst; neben ihm Demades, Charisios, Demochares, Strtaokles, Philiskos und zahlreiche andre.

Auch nach Demetrios' Sturze und der Wiederherstellung der Demokratie hielt Athen sich noch durch einige Jahrzehnte auf seiner alten geistigen Höhe. Die Männer, die unter Demetrios hier gewirkt hatten, blieben in ihrer grossen Mehrzahl auch jetzt in Athen thätig und jüngere Talente traten ihnen zur Seite. So hat Theophrast den Peripatos noch etwa 20 Jahre geleitet; als er gegen 288 starb, trat in Straton ein ebenbürtiger Nachfolger an seine Stelle, der bis ca. 270 an der Spitze der Schule blieb. Polemon ist bis um dieselbe Zeit Vorsteher der Akademie geblieben. Im Jahre 306 hat Epikur seine Schule in Athen

[6]) Nach Laert. Diog. V, 27: 445 270 Zeilen; die unbezweifelt ersten Schriften umfassten nach Diog. V. 34 und dem Anonymus der Menage 400 Bücher; Andronikos soll 1000 gezählt haben, doch sind in der letzten Zahl viele unechte Schriften einbegriffen, und solche, die unter Aristoteles' Leitung von seinen Schülern verfasst waren.

eröffnet; wenige Jahre später (294) gründete Zenon die Stoa; beide haben im Kreise zahlreicher Jünger bis gegen die Zeiten des chremonideischen Krieges (ca. 265) gewirkt. Menandros ist bis 292, Philemon bis 262 thätig gewesen; seit 287 begann Poseidippos für die attische Bühne zu schreiben. Auch die Dichter der sog. alexandrinischen Pleias haben wenn nicht alle, so doch zum grossen Teil eine Zeitlang in Athen gelebt oder Tragödien auf dem attischen Theater aufführen lassen. Um 280 finden wir die epischen Dichter Antagoras von Rhodos und Aratos von Soloi hier thätig. Die Geschichtschreibung und Geschichtsforschung fand berühmte Vertreter in Diyllos, Demochares, Timaros und Philochoros, die Geschichte der bildenden Kunst in Xenokrates.

Erst als Athen im chremonideischen Kriege seine Selbständigkeit verloren hatte, und wirtschaftlich mehr und mehr sank, begann auch im Geistesleben der Verfall einzutreten. Nur die Philosophie ist auch jetzt noch durch glänzende Namen vertreten, vor allem Arkesilaos (bis 241) und Ariston aus Chios, dann Zenons Nachfolger Kleanthes (bis 232), den Peripatetiker Lykon, Schulhaupt von 270—226, und Hieronymos. Das grosse Dreigestirn Straton, Epikur, Zenon, die kurz nach einander um 270 gestorben waren, vermochten diese Männer freilich nicht zu ersetzen. Und auch die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Staates im Jahre 228 brachte zunächst wenigstens noch keinen neuen Aufschwung. Arkesilaos' Nachfolger Lakydes (241—215) und Lykons Nachfolger Ariston aus Keos waren nur Mittelmässigkeiten. Die Stoa allerdings hatte in Chrysippos einen Mann ersten Ranges; aber er war zur Zeit der Befreiung Athens bereits ein Fünfziger und so gehört der beste Teil seiner Wirksamkeit noch der vorhergehenden Periode an.

Neben Athen vermochte im griechischen Mutterlande ein zweites bedeutendes Centrum geistiger Thätigkeit sich nicht zu bilden. Zwar Antigonos Gonatas war nach seiner Thronbesteigung in Makedonien nicht ohne Erfolg bemüht, eine Anzahl bedeutender Männer an seinen Hof zu ziehen, wie die Dichter Aratos, Antagoras und Alexander aus Aetolien, die Philosophen Bion Menedemos und Persäos, den Geschichtschreiber Hieronymos aus Kardia; aber in den stürmischen Zeiten, die dem Tode des Königs folgten, blieb seinen Nachfolgern zur Pflege geistiger Interessen keine Zeit, und der makedonische Militärstaat war überhaupt nicht der rechte Boden für das Gedeihen der Wissenschaft und Litteratur. Auch im griechischen Westen waren die politischen Verhältnisse der Pflege geistiger Interessen wenig günstig; viele der besten Talente wandten der Heimat den Rücken, um im Osten sei es eine Zuflucht, sei es einen grösseren Wirkungskreis zu suchen, wie Timäos aus Tauromenion, Lykon aus Rhegion, Boeotos und Theokritos aus Syrakus, Leonidas aus Tarent. Erst als unter Hieron ruhigere Zustände eingetreten waren,

wurde Syrakus noch einmal zum geistigen Mittelpunkt; Timäos und Theokritos kehrten jetzt zurück, während die mathematischen Studien in Archimedes einen glänzenden Vertreter fanden. Die Eroberung der Stadt durch Marcellus bereitete dann dieser Nachblüte ein jähes Ende.

Um so eifrigere Pflege fanden die geistigen Interessen in der alten Wiege griechischer Kultur, in Kleinasien, das der Befreiung durch Alexander eine Zeit neuer wirtschaftlicher Blüte verdankte. Die erste Stelle nahm hier die Insel Kos ein, die von jeher einer der Mittelpunkte der medizinischen Wissenschaft gewesen war; die grossen Aerzte Praxágoras Xenophon und Philinos hielten diesen Ruf auch in der Zeit Alexanders und seiner ersten Nachfolger aufrecht. Durch Philetas und seine Schule wurde die Insel dann auch zu einem Mittelpunkte der Dichtkunst und der philologischen Studien. Auch auf dem nahen Samos blühte ein reiches geistiges Leben; wir finden hier den Historiker Duris, den Dichter Asklepiades, die Astronomen Aristarchos und Konon; auch Epikur ist auf Samos geboren und erhielt dort seine erste Ausbildung. Dem gegenüber traten die kleinasiatischen Grossstädte Rhodos und Ephesos in geistiger Beziehung noch sehr zurück; es ist bezeichnend, dass die litterarischen Grössen, die in dieser Zeit aus diesen Städten hervorgingen, noch fast ausschliesslich ausserhalb der Heimat ihren Wirkungskreis suchten. Am Hellespont war Lampsakos von jeher wie das wirtschaftliche, so auch das geistige Centrum gewesen; es wurde jetzt ein Hauptsitz der Anhänger Epikurs, seit dieser in den Jahren 310—306 hier seinen Aufenthalt genommen hatte. Mit Lampsakos wetteiferten Byzantion und seine Schwesterstadt Kalchedon. Die Dichterin Moero, ihr Sohn Homeros, der Philologe Aristophanes, der grosse Anatom Herophilos, die Philosophen Xenokrates und Herillos hatten hier ihre Heimat. Auch die alten Kolonien an der kleinasiatischen Südküste begann jetzt im geistigen Leben der Nation hervorzutreten, allen voran das kilikische Soloi, wo Philemon, Aratos Krantor und Chrysippos geboren waren, dann Mallos, das in Dionysiades einen der Dichter der Pleias hervorgebracht hat, ferner Perge, wo der grosse Mathematiker Apollonios zu Hause war. Noch glänzender tritt Kyrene hervor, die Heimat der Theodoros, Hegesias, Lakydes, Kallimachos, Eratosthenes.

Dagegen haben die von Alexander und seinen Nachfolgern kolonisierten Gebiete an dem geistigen Leben des III. Jahrhunderts noch so gut wie gar keinen thätigen Anteil genommen. Es ist das auch sehr begreiflich, da der Kampf um die wirtschaftliche Existenz noch alle Energie in Anspruch nahm. Als die Herrscher von Asien und Aegypten ihre Hauptstädte zum Mittelpunkte der Bildung machen wollten, mussten sie die nötigen Kräfte aus den althellenischen Gebieten heranziehen. So gewann Seleukos den grossen Arzt Erasistratos für seine Dienste; ihn dauernd

zu fesseln hat er allerdings nicht vermocht, aber Erasistratos hat doch eine Schule in der syrischen Hauptstadt gestiftet, aus der später Apollonios, der Leibarzt Antiochos des Grossen hervorgegangen ist. Auch die Königin Stratonike hatte lebhaftes Interesse für die Litteratur[7]; ihr Gemahl Antiochos Soter berief den Dichter Aratos an seinen Hof und bemühte sich, allerdings vergeblich, den Peripatetiker Lykon zu gewinnen. Antiochos III. hat dann die Dichter Euphorion und Simonides von Magnesia, den Philologen Hegesianax, den Geschichtschreiber Mnesiptolemos nach Antiocheia berufen. Es wurde denn auch erreicht, dass sich hier ein blühendes geistiges Leben entwickelte[8]. Aber allerdings wurde die syrische Hauptstadt von Alexandreia weit in den Schatten gestellt. Gleich der erste Ptolemäer, selbst ein hochgebildeter Mann und als Schriftsteller thätig, hat zu der litterarischen und wissenschaftlichen Blüte der Stadt den Grund gelegt durch die Stiftung des Museion und der Berufung einer grossen Zahl der hervorragendsten Gelehrten, wie der Philosophen Theodoros und Hegesias aus Kyrene, Demetrios von Phaleron, Hekatäos von Abdera, des Philologen Zenodotos; auch Straton und Philetas sind damals eine zeitlang in Alexandrien thätig gewesen. Durch Eukleides wurde Alexandreia ferner zum Hauptsitz der mathematischen, durch Herophilos der medizinischen Studien. Unter Philadelphos begann dann die Saat, die der erste Ptolemäos gestreut hatte, voll aufzugehen. Alexandreia wurde jetzt auch zum Mittelpunkte der griechischen Dichtung; hier wirkten die Dichter der »Pleias«, Alexander von Kalydon, Lykophon, Philiskos, Dositheos, Dionysiades, ferner Theokritos, Sotades, Zenodotos und Kallimachos, zahlreiche andere Grössen der Dichtung und Wissenschaft. Auch unter Euergetes hielt Alexandreia sich auf seiner Höhe; als Kallimachos starb, trat Eratosthenes als Vorsteher der grossen Bibliothek an seine Stelle, während Kallimachos' zahlreiche Schüler auf allen Gebieten der philologischen Wissenschaft thätig waren. Apollonios, der freilich bald durch die ihm feindliche Clique des Kallimachos vertrieben wurde, und Rhianos pflegten die epische Dichtung, während Machon für das Theater der Stadt Komödien schrieb. In Apollonios von Perge fanden die mathematischen Wissenschaften einen glänzenden Vertreter, die Astronomie in Konon aus Samos und Dosithos aus Pelusion. So verblasste der Glanz Athens vor dem Glanz der ägyptischen Hauptstadt, und Alexandreia wurde zum geistigen Mittelpunkte der Nation, wie es bereits ihr wirtschaftlicher Mittelpunkt war.

[7]) Lukian pro imag. 5, der die Sache nach seiner Art ins Komische zieht; es ist amüsant zu sehen, wie unsere Philologen das für bare Münze nehmen (Susemihl I, S. 4).

[8]) Cic. Arch. 3, 4 Antiochia ... celebri quondam urbe et copiosa, atque eruditissimis hominibus liberalissimisque studiis adfluenti.

Die politischen Verhältnisse der Naturvölker.

Von

Privatdozent Dr. A. Vierkandt in Berlin.

Zweiter Artikel. (Schluss.)

Wir wenden uns jetzt zur psychologischen Erklärung der geschilderten Zustände. Sie weichen ja von den bei uns herrschenden so ausserordentlich ab, dass sie uns zunächst fast als unverständlich erscheinen, und dass ihre genaue Wiedergabe in Worten überhaupt Schwierigkeiten bereitet. Sie sind auch oft genug in der Praxis des Koloniallebens missverstanden worden — nicht zum Vorteil der Regierung, die mit Vorliebe einen sogenannten »Häuptling« für alle Vorfälle in seinem Distrikt verantwortlich macht, während er in Wahrheit vielleicht nur den Schatten einer Autorität besitzt [19]). Etwas verständlicher werden sie uns aber durch die Erwägung, dass eine Fülle von Aufgaben, welche auf dem modernen Staate lasten, auf dieser Stufe hinwegfallen. Bei uns hat der Staat doch vor allem für die Sicherheit des Einzelnen nach innen und nach aussen zu sorgen. Diese Aufgaben werden bei den Naturvölkern aber vorwiegend von anderer Seite gelöst. Zur Sicherung des Eigentums bedarf es kaum einer Polizei und eines Gerichtswesens, weil Diebstähle bei den Naturvölkern innerhalb des Stammes selten sind, und wo sie vorfallen, meist durch gütliche Einwirkungen wieder beglichen werden. Ein staatliches Strafverfahren ist ferner bei vielen Naturvölkern gar nicht oder nur in schwachen Anfängen vorhanden, die alsdann eine ausgeprägte Staatsgewalt nicht zur unentbehrlichen Voraussetzung haben, vielmehr sich hauptsächlich auf die Thätigkeit gewisser Ratsversammlungen stützen. Vielfach finden wir aber statt der staatlichen Strafe bekanntlich die Einrichtungen der Blutrache oder des Blutgeldes oder der Zweikämpfe. Der Krieg endlich ist auf der tiefsten Stufe der Menschheit so wenig organisiert, dass für ihn eine besondere staatliche Leitung ebenfalls noch entbehrlich ist. Einzelne Völker, wie z. B. die Eskimos, sind infolge ihrer ausserordentlich lockeren Verbreitung und der Thatsache, dass der harte Kampf ums Dasein alle ihre Kräfte in Anspruch nimmt, vor ihm überhaupt gesichert. Bei vielen anderen beschränkt er sich auf gelegentliche Beschleichungen und Ueberfälle, die mehr in impulsiver Weise von Einzelnen als planmässig von der Gesamtheit ausgeführt werden. So sind

[19]) Thilenius im »Globus« Bd. 77 S. 71.

die Anlässe, die ein gemeinsames Zusammenwirken und die Erzeugung und Durchführung einheitlicher Beschlüsse notwendig machen, auf eine geringe Anzahl beschränkt; und hier findet im allgemeinen eine Einigung in einer Weise statt, die wir vergleichen können mit dem vorübergehenden Zusammentreten spielender Kinder zu irgend welchen Unternehmungen, für die sie zeitweilig einen Leiter erwählen, dem sie sich dann in der Regel so lange unterordnen, als sein ganzes Verhalten ihren eigenen Neigungen entspricht.

Aber auch diese geringen politischen Leistungen, auf die sich so die Bedürfnisse dieser Völker beschränken, werden uns doch nur verständlich, wenn wir von der Thatsache ausgehen, dass der Mensch von Haus aus ein geselliges Geschöpf ist, und ihm die Gemeinsamkeit von Anbeginn an ebenso natürlich und selbstverständlich wie der Zustand der Isoliertheit unnatürlich ist. Die völlige Verfehltheit aller jener Theorieen, welche den Staat und überhaupt die Gesellschaft aus irgend welchen Verträgen ableiten oder sie durch die brutale Macht einzelner von anderen unterstützten Individuen entstanden sein lassen, wird uns gerade durch einen Blick auf diese primitiven politischen Gebilde besonders klar. Freilich wird die Form, welche das gesellige Zusammenleben der Menschen annimmt, überall durch den Gegensatz zweier verschiedener Triebe gekennzeichnet. Die menschliche Gesellschaft gehört bekanntlich nicht jenem Typus der Vergesellschaftung an, wo sich, wie wir das bei den Heerdentieren sehen, der Einzelne unter dem vollen Verzicht auf seine Selbständigkeit völlig widerstandslos den Direktiven des leitenden Wesens unterordnet. Vielmehr finden wir bei der menschlichen Gesellschaft, ähnlich wie wir das schon bei den höheren Affen sehen, überall Neigung zur Unterordnung und zur Selbständigkeit, dienendes Einfügen in die Gesamtheit und Behaupten des eigenen Willens mit einander vereint. Aus dem einen Umstande ergibt sich die Möglichkeit politischer Gebilde schon auf der tiefsten Stufe, aus dem anderen ihre ausserordentliche Schwäche. Einerseits zeigt nämlich, wie Spencer einmal treffend ausführt, der primitive Mensch infolge seiner Indolenz, seiner Armut an eigenen Gedanken und Direktiven, eine starke Neigung der Anregung irgendwie ihm geistig überlegener Einzelner zu folgen[20]); andererseits sind aber gerade bei den primitiven

[20]) Man vergleiche die folgende Schilderung bei v. Martius, Zur Ethnographie Amerikas, S. 60: »Körperliche Stärke, Gewandtheit, Mut, Klugheit und vorzüglich die unter den Indianern seltene Erhebung des Ehrgeizes, dass er sich die Mühe nimmt für andere zu denken . . . das sind die Eigenschaften, welche den Häuptling machen . . . Der Stumpfsinn und die Trägheit der meisten unterwirft sich ohne Urteil der höheren Einsicht und dem Unternehmungsgeist des Einzelnen. Solchem Verhältnis gemäss besitzt der Anführer seine Würde vielmehr infolge eines stillen Zugeständnisses als eines Vertrages«.

Menschen Trotz und Eigenwille, Eitelkeit und Empfindlichkeit so ausserordentlich stark entwickelte Eigenschaften, dass er zu einer Unterordnung, die ihm erhebliche Selbstüberwindung auferlegt, im allgemeinen nicht befähigt ist.

Der innere Gegensatz dieser beiden Tendenzen der menschlichen Natur hat es zur Folge, dass die Gesellschaft viel älter ist als der Staat. Die Gesellschaft, d. h. ein Zusammenleben, welches lediglich durch freiwillige Unterordnung, durch Neigung und den Druck der öffentlichen Meinung geregelt wird, ist von Anfang an vorhanden, während wir vom Staat auf diesen tiefsten Stufen nur Anfänge wahrnehmen. Und dieser Staat stützt sich überall auf die Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ist; denn das wirksamste Mittel, durch welches der Häuptling regiert, ist stets die öffentliche Meinung. Er kann seinen Willen nur da durchsetzen, wo er mit ihr übereinstimmt; nichts wäre für ihn gefährlicher, als gegen das Herkommen zu handeln. Er muss sich stets auf den guten Willen der ihm Untergebenen verlassen können; er darf in Wirklichkeit nichts sein als das Organ, welches die Wünsche der Gesamtheit in sich zusammenfasst und in Handlungen umsetzt. Die Macht des Häuptlings stützt sich auf keinerlei besondere staatliche Kräfte, wie ihm ja in der That kein stehendes Heer, keine Polizei und keine besonderen Regierungsorgane zur Verfügung stehen; er benutzt lediglich die an sich schon in der Gesellschaft vorhandenen Tendenzen, welche überhaupt die Menschen zusammenhalten, und seine ganze Kunst besteht darin, sich möglichst in den Dienst dieser unpersönlichen Kräfte zu stellen.

Welchen Wert haben wir diesen merkwürdigen politischen Verhältnissen zuzuschreiben? Während bei uns der »Racker von Staat« sich dem Einzelnen durch seine Fülle von Vorschriften und die Freiheit einengenden Geboten bemerkbar macht, durch eine Fülle von Zwangsmassregeln also, vor denen wir die wohlthuenden Wirkungen und sittlichen Leistungen des Staates nur zu leicht vergessen, bringen diese Menschen es fertig, ohne alle derartigen Belästigungen zusammen zu leben, fast ohne alle Zwangsmittel friedfertig mit einander auszukommen. Liegt darin nicht eine Leistung, die diejenige unserer modernen Kultur weit übertrifft? Beschränken wir uns bei dieser Frage auf das Mass von Glück, das mit der einen und mit der anderen Art von Zuständen verknüpft ist, so muss sie ohne Zweifel bejaht werden. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um einen besonderen Fall des allgemeinen Satzes, dass das sinnliche Wohlbehagen bei den Naturvölkern durchweg viel grösser ist als auf der Höhe unserer Kultur; dass Glück und kulturelle Vollkommenheit durchweg in einem gegensetzlichen Verhältnisse zu einander stehen. Anders lautet die Antwort, wenn man nach dem sitt-

lichen Wert und der Leistungsfähigkeit jener Zustände fragt. Stellt uns der Anarchismus diese Zustände als das Ideal hin, das zu verwirklichen die Aufgabe der Zukunft sein soll, so muss es uns doch sehr bedenklich stimmen, dass wir dieses Ideal gerade auf der tiefsten Stufe der Kultur und vorwiegend auf ihr — denn bei den meisten höher stehenden Naturvölkern finden wir höhere Formen der politischen Organisation — verwirklicht sehen. In der That ist ja der Inhalt des politischen Lebens bei all diesen Völkern ein ausserordentlich geringer. Er entspricht damit lediglich dem tiefen geistigen und sittlichen Niveau dieser Menschen überhaupt. Alle irgendwie höheren sittlichen Aufgaben, insbesondere alle jene Aufgaben, die eine grössere Selbstüberwindung verlangen, sei es vonseiten einzelner Volksklassen zu Gunsten anderer, sei es vonseiten der gegenwärtigen Generation zu Gunsten der zukünftigen, kommen ja auf dieser Stufe noch gar nicht in Betracht. Für sie alle ist offenbar eine stärkere Staatsgewalt unentbehrlich. Das zeigt uns schon derjenige Vorgang, der zuerst im Laufe der aufsteigenden Gesittung ein erhebliches Mass von Selbstüberwindung auf eine längere Zeit hin verlangt, nämlich der Krieg. Da, wo der Krieg zu einer häufigen Erscheinung wird und in organisierter Weise geführt wird, treffen wir sofort höhere politische Formen an.

2. Der Einfluss des Krieges.

Bei sehr tiefstehenden Völkern kann man von einer systematischen Kriegsführung im allgemeinen kaum sprechen. Bei einigen, wie schon erwähnt, ist die Auflockerung der Bevölkerung so gross und die Gelegenheit zu Reibungen mit Nachbarstämmen so gering, dass kriegerische Verwickelungen überhaupt kaum vorkommen. Bei einer Anzahl anderer Stämme werden sie in Form von gelegentlichen Ueberfällen und Beschleichungen erledigt, welche von Einzelnen oder von kleineren Gruppen aus persönlicher Initiative unternommen werden. Wo aber häufiger planmässig vom gesamten Stamm Kämpfe gegen andere Stämme geführt werden, da macht sich mindestens für die Dauer dieses kriegerischen Zustandes das Bedürfnis nach einer strafferen Oberleitung bemerklich. Für die Dauer solcher Unternehmungen werden daher häufig besondere Häuptlinge, sogenannte Kriegshäuptlinge, gewählt. Während der Friedenszeit kann dabei ein anarchischer oder halbanarchischer Zustand mit oder ohne einen Häuptling weiter bestehen. In anderen Fällen jedoch entsteht auf der kriegerischen Grundlage eine dauernde Herrschaft. Wir betrachten zunächst den ersteren Typus, also denjenigen der vorübergehenden Kriegshäuptlingsschaft[21]).

[21]) Zusammenstellungen von Beispielen, aus denen im folgenden geschöpft, besonders bei Spencer, Sociologie II, 88ff. Steinmetz, Ethnologische Studien zur Ent-

Die Cariben haben in Friedenszeiten keine Oberherrschaft, aber die Erfahrung hatte sie gelehrt, dass im Kriege die Unterordnung ebenso nötig sei wie Mut. — Von den Creek-Indianern sagt Schoolcraft: »Es wäre schwierig, wenn nicht gar unmöglich, dem Gemeinwesen im grossen Ganzen die Notwendigkeit irgend eines socialen Vertrages deutlich zu machen, der länger für dasselbe bindend sein sollte, als die es bedrohende gemeinsame Gefahr andauert«. — Aehnlich sagt Bonwick: »Unzeifelhaft gab es bei den Tasmaniern Häuptlinge, obgleich sie weder erblich waren noch auf Wahl beruhten. Sie waren nichtsdestoweniger anerkannt, insbesondere in Kriegszeiten als Anführer der Stämme . . . . nach Einstellung der Feindseligkeiten traten sie wieder zurück . . . . in die Ruhe des alltäglichen Lebens im Walde«. — Bei den Coroados ist der beste Jäger Anführer im Kriege, in welchem ihm gehorcht wird; nach dem Kriege aber nicht mehr oder nur dann, wenn der Gehorsam zugleich im eigenen Vorteil liegt. — Jede Hütte der Tupi hat ihren Häuptling, welchem ohne Zwang oder Furcht, nur aus gutem Willen gehorcht wird; im Kriege aber werden die erfahrenen Häuptlinge höher geachtet und wird ihnen besser gehorcht. — In manchen Dörfern der Karens gibt es keinen eigentlichen Häuptling, doch ist immer ein bestimmter Mann mit der Leitung des Krieges betraut. In seinem Namen wird der Krieg geführt, er handelt als Befehlshaber, doch geht er selbst nie ins Gefecht; er schickt Kundschafter aus, sammelt die Hilfstruppen und beobachtet die ominösen Zeichen. — Bei den Apachen hat der Häuptling im Frieden nur wenig Autorität, auf dem Kriegspfade aber werden seine Befehle ohne weiteres befolgt, um der Bande einen besseren Erfolg zu sichern. Im Frieden befiehlt der Macusi-Häuptling nicht, sondern er bittet, im Kriege aber ist er unumschränkter Herrscher, trägt einen besonderen Putz und findet unbedingten Gehorsam. — Die Wahl eines solchen Kriegshäuptlings wird zuweilen von besonderen Proben seiner Leistungsfähigkeit und seines Mutes abhängig gemacht. Die Cariben z. B. prüfen die Tüchtigkeit eines zu diesem Zweck ausersehenen Mannes, indem sie ihn unbarmherzig schlagen und kratzen, in einer Hängematte über einem Feuer von grünen Blättern räuchern oder in ein Ameisennest einscharren. Bei den chilenischen Völkern wird derjenige zum König erwählt, welcher von allen Bewerbern den dicksten Baumstamm auf seine Schultern heben und am weitesten forttragen kann.

Die Macht eines solches Kriegshäuptlings übertrifft, wie schon die angeführten Beispiele zeigen, diejenige, die der Häuptling im Frieden

---

wicklung der Strafe II, 317—324. Tylor, Einleitung in das Studium der Anthropologie. S. 520.

besitzt, erheblich, und die Unbändigkeit und Freiheitsliebe der Einzelnen, die im Frieden auf tieferen Stufen ein straffes Regiment unmöglich macht, beugt sich hier mehr oder weniger vollständig vor der Notwendigkeit der Unterordnung. So beweisen z. B. die Massai, »obwohl patriarchalische Verhältnisse bei ihnen bestehen und jeder sein eigner Herr ist, doch in militärischer Beziehung einen Zusammenhalt, eine Ordnung, wie man sie bei der Freiheit der Individuen nicht erwarten sollte«[22]). Und die grosse politische Leistungsfähigkeit der Römer hat schon von Ihering aus der ursprünglichen kriegerischen Verfassung ihres Staatswesens abgeleitet, die eine straffe Disziplinierung unumgänglich machte. Im einzelnen finden wir indessen mancherlei Abstufungen in dem Grade der Unterwürfigkeit[23]). Manchmal ist der Kriegshäuptling nur mehr als im Frieden angesehen, jedoch so, dass dabei jeder Einzelne noch seine Selbständigkeit behält, während er sie in anderen Fällen vollständig verliert. Die Strafgewalt des Kriegshäuptlings ist ebenfalls verschieden gross; er verhängt manchmal Vermögensstrafe, Landkonfiskation, Ausstossung oder selbst den Tod, besonders gegenüber den Verbrechen des Fortbleibens von einem befohlenen Kriegszuge, des Desertierens, des Einschlafens auf Posten oder der Feigheit. Die Art, wie vielfach diese und ähnliche Strafen vollzogen werden, beweist, dass er auch hier sich durchweg auf die Stimmung der Gesamtheit stützt, die auch oft die Strafen für Feigheit und Verrat selbst in die Hand nimmt, indem sie den Missethäter mit Verachtung oder mit Ausstossung straft oder gar in der Leidenschaft in Stücke reisst.

Die vorübergehende Herrschaft eines Kriegshäuptlings kann, besonders wo Kriege häufig sind, zur dauernden werden. Teils handelt es sich dabei um eine solche im eigenen Lande, teils um eine solche im eroberten Gebiete. Als ein klassisches Beispiel für den ersteren Fall führen wir das Reich Dahomé an. Hier ist der Despotismus ausserordentlich schroff ausgeprägt. Alles Land gehört dem Könige; nur knieend dürfen seine Unterthanen sich ihm nahen; religiöse Verehrung wird ihm gezollt, und sein Palast besitzt, der Bedeutung des Herrschers entsprechend, einen Umfang von einer englischen Quadratmeile. Einen ähnlichen Typus repräsentierte im Bereiche unserer europäischen Geschichte das Frankenreich des Mittelalters unter den Karolingern und Merowingern oder das russische Reich in der Zeit von Rurik an bis auf Wladimir den Grossen. Ihre Uebereinstimmung mit dem hier in Rede stehenden Typus erstreckt sich auch auf jene merkwürdige Verbindung von Macht und Ohnmacht des Herrschers, die Roscher in seiner »Politik«

[22]) Fischer, Durch Massai-Land. S. 27.

[23]) Steinmetz, Ethnologische Studien zur Entwicklung der Strafe. II, 320—325.

als eine charakteristische Eigentümlichkeit dieser und ähnlicher Reiche der älteren Geschichte hinstellt, und die, wie wir sehen werden, bei den Naturvölkern sowohl bei diesen wie bei dem folgenden Typus etwas ganz Allgemeines ist.

Stämme, deren kriegerische Instinkte gut entwickelt und gepflegt sind, kommen natürlich leicht dazu, andere zu unterwerfen und auf deren Boden ein eigenes Reich zu errichten. In Afrika bieten besonders die Kaffernstämme dafür lehrreiche Beispiele[24]). Sie sind an sich schon ausgeprägt kriegerische Stämme, deren Häuptlinge in despotischer Weise regieren und Macht über Eigentum und Leben der Unterthanen besitzen — eine Macht, die freilich auch wieder teils durch Ratsversammlungen, teils durch Minister beschränkt ist. Auf die kriegerische Erziehung der Jugend wird ein ausserordentliches Gewicht gelegt. Die Vorbereitung für den Krieg und die Bereitschaft für ihn durchdringt gleichsam das ganze Leben, derart dass die Hauptstadt bei diesen Stämmen wie ein grosses Kriegslager erscheint. Als Erobererstämme sind unter ihnen besonders die Zulukaffern bekannt. Von ihnen ging jener merkwürdige Erobererzug aus, dessen Führer der bekannte Häuptling Jagga war, und der einen grossen Teil von Südafrika in Bewegung und Aufregung versetzte. Der Despotismus ist bei diesen Stämmen besonders stark entwickelt, doch finden wir ihn auch hier durch die Thatsache eingeschränkt, dass dem Häuptling zwei Minister zur Seite stehen, auf die er ausserordentlich viel Rücksicht nimmt, an die er alle wichtigen Angelegenheiten verweist, ohne die er keine schwerwiegenden Entscheidungen trifft und an deren einmal abgegebenes Urteil er sich fast immer bindet.

Bei derartigen Eroberzügen handelt es sich zum Teil um ein freiwilliges Gefolge. Einzelne unternehmende junge Krieger, zumal solche, die dem Adel angehören oder Häuptlinge sind, suchen sich einen Anhang unter den kriegs- und beutelustigen, nach Abenteuern begierigen Jugendgenossen zu gewinnen und ziehen mit ihnen auf Eroberungen aus. Bei den Hottentotten z. B. erheben sich in Kriegszeiten einzelne Häuptlinge wohl zu Diktatoren; aber es tritt dann ein Verfall der gesellschaftlichen Organisation ein: die friedlichen Elemente scheiden aus dem Stamme aus, und Abenteurer, Verbrecher und andere Bestandteile aus fremden Stämmen treten dafür hinzu[25]). Der letztere Vorgang reicht auch allein schon aus zum Gründen von neuen Staaten, die dann ihrem Ursprung gemäss einen ausgeprägt kriegerischen Charakter besitzen. So berichtet Polack von einem neuseeländischen Stamme, der sich aus ehemaligen Sklaven bildete und zunächst auf Bäumen wohnte,

---

[24]) Ratzel, Völkerkunde. Erste Auflage I, 260 ff.

[25]) Schinz, Deutsch-Südwestafrika. S. 103.

bis er genügend stark war, um Landbesitz zu behaupten. Im Hinterlande von Togo ist in neuerer Zeit am Volta ebenfalls ein Ort entstanden, dessen Bewohner fast ausschliesslich geflüchtete Sklaven bildeten, die ursprünglich verschiedenen Stämmen angehörten. Im Osthorn Afrikas wurde auf diese Weise das Reich Kajuna gebildet, das ursprünglich von einem verbannten Thronprätendenten eines benachbarten Stammes begründet und durch Zuzug von Sklaven, Abenteurern und Verbrechern zu einer gefürchteten Macht geworden war. Der Stadt Rom schreibt die Sage bekanntlich einen ähnlichen Ursprung zu[26]).

Beispiele für derartige Erobererstaaten finden wir in Afrika auch im Bereich der Nilseen und des Gebietes der Wasserscheide zwischen Kongo und Nil[27]). Die anthropologische Betrachtung kann hier deutlich zwischen einem dunkelfarbigen und einem hellfarbigen Bestandteile der Bevölkerung unterscheiden, jenes die unterworfene, dieses die erobernde Bevölkerung darstellend. Stämme wie die Mangbattu und die A-Sandeh auf dem Wasserscheidegebiet, wie die Wahuma im Seengebiet haben sich hier als kriegerische Eroberer über eine sesshafte Bevölkerung gelagert, vorwiegend der Jagd und der Viehzucht ergeben, während die Unterworfenen von Haus aus bodenbestellende Stämme waren. Die geschichtliche Entwickelung spiegelt sich noch heute in der gesellschaftlichen Gliederung wieder, indem die Eroberer den Adel, die Unterworfenen das Volk und zum Teil auch einen Sklavenstand bilden. Die Grösse der so gebildeten Staaten reicht hier bis zu der äussersten Grenze desjenigen, was die reinen Naturvölker auf diesem Gebiete zu leisten vermögen; denn wir finden hier Staaten von der Grösse deutscher Mittelstaaten wie etwa Bayern; freilich zerfallen sie rasch, worauf wir noch zurückkommen werden, in kleinere Gebilde. Die Regierung ist hier ebenfalls despotischer Art, doch gemildert durch ein Feudalsystem, indem Verwandte des Königs oder besonders angesehene anderweitige Mitglieder der Erobererkaste die kleineren Teilgebiete fast völlig selbständig beherrschen, nur durch die allgemeine Pflicht des Gehorsams und durch gewisse Tributzahlungen mit dem König verbunden.

3. Aristokratisch gegliederte Staaten.

Diesen Typus finden wir vorzüglich auf den Inseln Polynesiens und Mikronesiens entwickelt, während in dem benachbarten Melanesien mit Ausnahme der beiden Inseln Fidschi und Neu-Kaledonien, die im folgenden ebenfalls mehrfach zur Erläuterung herangezogen werden sollen, demokratische Zustände mit halbanarchischen politischen Hand

[26]) Schurtz, Urgeschichte der Kultur. S. 175.

[27]) Monographisch behandelt von Curt Müller, Die Staatenbildungen des oberen Uëlle- und Zwischenseen-Gebietes. Diss. Leipzig 1897.

in Hand gehen. Im einzelnen ist die sociale Gliederung, die hier überall stark ausgeprägt ist, nicht vollständig durchsichtig. Insbesondere gehen die Meinungen darüber auseinander, ob es hier einen eigentlichen Sklavenstand oder nur einen Stand besitzloser Arbeiter gibt. Jedenfalls aber ist zwischen einem oft hier vielfach in sich abgestuften Adelstande und der Masse des gemeinen Volkes zu unterscheiden, von dem der erstere sich über die zweite durch Landbesitz, Reichtum und eine Menge socialer Vorrechte erhebt.

Die Macht, die der Häuptling hier besitzt, prägt sich schon äusserlich in der Ehrerbietung aus, mit der ihm begegnet wird. Vielfach werden ihm nahezu oder geradezu göttliche Ehren erwiesen; die Unterthanen dürfen ihm nur knieend nahen; es darf kein Schatten seiner Unterthanen auf ihn fallen; er darf nicht aus fremden Schalen essen u. a. Eine charakteristische Sitte ist auch das bekannte »Folgen im Fallen«: wenn nämlich der König zufällig stürzt, so muss sein ganzes Gefolge dieses nachahmen. Mit der religiösen Verehrung des Königs hängt es zusammen, wenn seine Person vielfach für tabu, d. h. für mit einer solchen Zauberkraft ausgestattet gilt, dass alle Dinge, die er berührt, der profanen Benutzung entzogen sind. Stellenweise nimmt deswegen der Häuptling seine Nahrung nicht selbständig zu sich, sondern muss gefüttert werden. Dabei ist aber zu beachten, dass dieselben Ehren durchweg, wenn auch in vermindertem Maasse, dem Adel erwiesen werden.

Die Gewalt des Häuptlings über das Volk ist überall sehr gross, derart, dass man von einem ausgeprägten Despotismus reden muss. Der Häuptling besitzt Recht über Leben und Tod und übt zugleich als oberster Richter eine unumschränkte Gewalt. Misshandlung, selbst Tötung von Unterthanen ist nichts Seltenes. Für die unterwürfige Denkweise des Volkes ist es charakteristisch, dass in einigen Distrikten Fidschis das Volk geradezu glaubte, nur dazu auf der Welt zu sein, um von dem Herrscher verspeist zu werden. Indessen wendet sich diese Machtfülle vielmehr gegen das Volk als gegen den Adel, mit dem der Häuptling in der Regel weit mehr bedacht ist im Einverständnis zu leben, wie denn auch seine Machtfülle ihm gegenüber durch Ratsversammlungen vielfach beschränkt ist, an denen sich die Unterhäuptlinge oder die Adeligen überhaupt beteiligen.

Wir schliessen damit diesen Ueberblick über die verschiedenen Typen und beschäftigen uns zum Schluss noch mit einer hervorstechenden Eigentümlichkeit des zweiten und dritten.

4. Verbindung von Macht und Ohnmacht.

Dass bei anarchischen oder halbanarchischen Zuständen von einer wirklichen Macht des Häuptlings keine Rede sein kann, ist selbst-

verständlich. Aber auch in den Fällen höherer politischer Organisation, also bei den beiden anderen von uns hier betrachteten Typen, finden wir die Machtfülle des Herrschers durchweg in eigenartiger Weise vielfach eingeschränkt, derart, dass man von einer merkwürdigen Verbindung von Macht und Ohnmacht sprechen muss. Von einem Despotismus kann und muss man wohl reden, aber er ist überall teils durch patriarchalische, teils durch feudale Institutionen und teils durch beide zusammen beschränkt. Es sind das Zustände, die uns schon von unserem eigenen Mittelalter her geläufig sind. So sagte z. B. Erich der Siegreiche, einer der mächtigsten nordischen Könige, zu einem Gesandten von einem reichen Bauern: »Er ist in vielen Stücken mächtiger als ich«, und Kanut der Grosse erschien unter seinem Dienstgefolge in vieler Hinsicht nur als der erste Kamerad, der sich selbst vor das Gericht der übrigen stellte, wenn er jemand erschlagen hatte[28]). Aus dem Bereiche unserer Betrachtungen führen wir hier zunächst die folgenden Beispiele an[29]). Der König von Dahomé, sagt eine Quelle, kann seine Minister, Heerführer und Fetischmänner zwar einzeln bestrafen und thut es auch oft, zusammen aber sind sie stärker als er, so dass er ohne ihre freiwillige Mitwirkung bald aufhören würde zu regieren. Bei den Zulus war die Macht des Königs, wie schon oben erwähnt, durch zwei Minister stark eingeschränkt, deren Amtsthätigkeit die Kriegserklärungen, Todesurteile und Landverteilung unterstellt waren. Von dem König bei den südlichen Kaffern betont Waitz ausdrücklich, dass er nicht über Sitte und Herkommen, sondern unter diesen stand und bei Verletzung seinen Thron aufs Spiel setzte. Bei den Zulu und Betschuanen musste, trotz des straff monarchischen Regiments, der König entweder an bestimmten Tagen oder in allen Volksversammlungen eine freimütige Kritik seines Benehmens über sich ergehen lassen. Auf Tahiti wurde in der Volksversammlung der König mit dem Mast und der niedere Adel mit den Tauen verglichen, die den Mast halten. Dem Willen des letzteren widerstrebte der König, setzt Gerland ausdrücklich hinzu, nicht, wie denn seine Macht häufig nur nominell, bisweilen nichtig war.

Im einzelnen liegt, wie schon bemerkt, die Beschränkung in der königlichen Macht teils nach der patriarchalischen teils nach der feudalen Seite hin. In ersterer Hinsicht handelt es sich einerseits um den Einfluss des Herkommens, andererseits um den Willen des Volkes, wie er sich besonders in Volks- und Ratsversammlungen äussert. Dass die Sitte, deren eherne Macht bei den Naturvölkern noch viel stärker

[28]) Roscher, Politik. S. 53.

[29]) Spencer, Sociologie III, 385. Ratzel, Völkerkunde[1] I, 260, Waitz-Gerland, Anthropologie II, 392; VI, 189.

als bei uns ist, auch den König nicht aus ihren Banden lässt, sofern er bei Verletzungen der Sitte sich das allgemeine Missachten zuzuziehen und dadurch seiner Stellung verlustig zu gehen droht, erscheint von vorn herein begreiflich und ist von uns bereits durch ein Beispiel belegt worden. Wir fügen ihm noch das folgende hinzu: von einem so despotischen Monarchen wie dem König von Aschanti wird ausdrücklich erwähnt, dass er streng verpflichtet war, die nationalen Gebräuche zu wahren, und dass der Versuch des Gegenteils einem König den Thron gekostet hat[30]).

Die einengende Bedeutung der Volksversammlungen andererseits wird fast in allen Quellen betont. Bei den A-Sandeh und den Mangbattu beteiligen sich an den Volksversammlungen neben dem Adel die gesamten freien Männer, und der rege Anteil, den sie am politischen Leben nehmen, beschränkt die Machtfülle des Herrschers sehr und nimmt dem despotisch erscheinenden Auftreten dieser Fürsten seine Schärfe. Bei den Bangala üben die öffentlichen Versammlungen unter Vorsitz der Dorfhäupter oder bei wichtigeren Angelegenheiten die Bezirks- oder Landesversammlung unter Vorsitz des Oberhäuptlings einen noch grösseren Einfluss auf die Leitung der Staatsgeschäfte aus, weil die Häuptlinge keine erblichen, sondern gewählte Würdenträger sind. Gegenstand der Beratung sind hier wie im vorigen Falle alle inneren und äusseren politischen Fragen[31]). Aber auch ausserhalb dieser festen Form ist der Volkswille oft von grosser Bedeutung. Wir erwähnten schon jene Fälle von kriegerischer Neuorganisation, wo bei der Anwerbung und Bildung einer Gefolgschaft zu Erobererzwecken der unternehmungslustige Häuptling wenigstens für den Beginn seiner Thaten auf den guten Willen seiner Anhänger angewiesen ist. Ferner ist zu beachten', dass Empörungen, Thronstreitigkeiten u. s. w. auf dieser Stufe häufige Erscheinungen sind, bei denen dann der Volkswille überall die entscheidende Rolle spielt.

Das Feudalsystem finden wir im Nil-Kongo- und Zwischenseengebiet in allen grösseren Erobererstaaten entwickelt. Namentlich in Unyoro, Uganda und Ruanda sind die Unterfürsten ziemlich selbständig und stehen zu dem König nur durch die Pflicht der Tributleistung in einem lockeren Abhängigkeitsverhältnis. Bei den Herrschervölkern am Uëlle haben die Unterfürsten zwar auch gewisse selbständige Rechte, vor allem dasjenige, von ihren Unterthanen auch Tribut für sich zu beanspruchen und der Volksversammlung zu präsidieren, um Fragen ihres

[30]) Spencer, Sociologie III, 383.

[31]) Curt Müller, Staatsbildungen des oberen Uëlle- und Zwischenseen-Gebietes. S. 51—53.

Gebietes zu entscheiden; aber die Macht der Oberfürsten erscheint hier mehr durch die Volksversammlung als durch die Dorfhäuptlinge eingeschränkt[32]). Auf den polynesischen und mikronesischen Inseln dagegen finden wir das Feudalsystem überall stark ausgeprägt, indem durchweg die Häuptlinge sich in zwei bis drei Graden von oben nach unten abstufen.

Die bemerkenswerten Folgen dieser Einschränkungen der königichen Macht sind ein rascher räumlicher und zeitlicher Wechsel der Machtverhältnisse. In räumlicher Hinsicht ergibt sich dieser Wechsel bei allen grösseren nach dem Feudalsystem eingerichteten Staatengebilden zunächst aus dem Streben aller Vasallenfürsten nach Unabhängigkeit oder dem Streben herrschaftsloser Adeliger ebenfalls ein Dorf zu regieren. Als Mittel gegen diese Gelüste finden wir vielfach die Sitte, dass die Vasallen sich zeitweilig am Hofe aufhalten müssen, oder den Brauch, Spione nach ihnen zu entsenden oder endlich die Gewohnheit häufiger Rundreisen des Herrschers. Diese Ablösungstendenzen nehmen an Stärke vom Mittelpunkt nach der Peripherie rasch zu, derart dass an den Grenzen eigentlich ein fortwährendes Abbröckeln stattfindet. Bei der relativen Selbständigkeit der Vasallen wird die Frage der Loslösung hauptsächlich bei den Tributzahlungen brennend: ihre Verweigerung besiegelt die Loslösungstendenz und umgekehrt gestaltet sich die Rundreise des Oberhäuptlings, bei der zugleich der Tribut eingefordert wird, häufig zum Kriegs- und Plünderungszuge. Da aber diese Tribute oft überhaupt nicht regelmässig erhoben werden, so kann auf Jahre hindurch die Grenze eines solchen Reiches als schwankend erscheinen. Wie wenig eindeutig sie oft ist, beweist z. B. eine Mitteilung von François über die Herero, wonach dort ein Häuptling »zwar über eine grössere Anzahl von Werften herrscht, wenn er mehr Besitz als andere hat, aber mit der Entfernung der Werften von der seinigen vermindert sich rasch seine Macht; schliesslich thut jeder, was er Lust hat und nur bei gemeinsamen Aktionen und schwierigen Dingen wird er zugezogen.«

Zum Schluss setzen wir die folgende anschauliche Schilderung Wissmanns hierher: »Sonst lässt sich der rechtliche Machtbereich eines Häuptlings schwer bestimmen; derselbe wechselt unausgesetzt und oft sehr schnell. Die Häuptlinge rechnen zu ihren Unterthanen alle diejenigen, von denen sie Tribut erhalten oder einziehen. Wer sich als der Stärkere fühlt, fordert auch von denen Abgaben, welche bis dahin keine bezahlt haben. Im nächsten Jahre aber schon kann infolge veränderter Machtverhältnisse der bisherige Tributzahler Abgaben von

[32]) Curt Müller, l. c. S. 49—51.

[33]) v. François, Nama und Damara. S. 174.

seinem früheren Gebieter verlangen. . . . . Das Besitztum schwankt unausgesetzt und in der Regel stehen alle über den Umkreis von einigen Meilen von den Hauptstädten abgelegenen Ortschaften ausser Verbindung mit diesen und geben nur dann ihren Tribut, wenn der Mächtigere sie auf einem Raubzuge berührt oder sie seine Nähe fürchten.«[34])

Wie das räumliche, so zeigt sich auch das zeitliche Schwanken der Machtverhältnisse besonders deutlich an den grossen Erobererstaaten. Es ist ja von vorn herein klar, dass Reiche, die nur durch einen starken Willen gegründet sind, auch nur durch ihn zusammengehalten und bei seinem Tode mit dem Untergang bedroht werden. Sehr schön beobachten wir diese Entwickelung im Nil-Kongogebiet, wo ein Vergleich jüngerer mit älteren Berichten uns das allmähliche Zerbröckeln der ursprünglich verhältnismässig grossen Staatengebiete deutlich zeigt. Bei den A-Sandeh z. B. hat ursprünglich das Erobererreich vielleicht 60000 qkm umfasst, aber schon der Sohn des Ursurpators Mabenge verfügte nur noch über etwa 25000 qkm, während unter seinen Enkeln bereits Machtgebiete von 3000 qkm als »Grossstaaten« ein gewisses Ansehen behaupteten[35]).

Die im vorstehenden betrachteten Eigentümlichkeiten — die Verbindung von Macht und Ohnmacht sowie der rasche räumliche und zeitliche Wechsel der Verhältnisse – beschränken sich freilich nicht auf die eigentlichen Naturvölker, sondern kommen auch fast allen grossen Staatenbildungen der sogenannten Halbkulturvölker zu, von dem chinesischen Koloss bis zu den vorkolumbischen mittel- und südamerikanischen Staaten, die bekanntlich nur wegen ihrer inneren Lockerheit eine verhältnismässig kleine europäische Erobererschar so rasch umzustürzen vermochte. Und überall weisen sie auf dieselben beiden Hauptgründe zurück. Erstens fehlt diesen Gebilden die nationale Grundlage, die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes, statt deren Furcht Gewohnheit und Indolenz ihre Hauptstützen bilden. War bei dem ersten Typus der Staat noch viel weniger als die Gesellschaft entwickelt, gleichsam noch von ihr umschlossen, so ist er hier umgekehrt über sie hinausgewachsen. Eroberer und Unterworfene, Adel und Volksmasse stehen sich gleichgültig oder gar feindlich gegenüber. Zweitens beruhen diese Staaten meistens vorwiegend auf der Persönlichkeit des Herrschers. Bei einem Ueberblick über die Staaten des Westsudan stellt Constantin Meyer mit Recht als den Hauptunterschied zwischen ihren und den modernen europäischen Staaten hin »das ungehinderte Eingehen und Aufgehen des Persönlichen: das Politische ist persönlicher und die Person poli-

[34]) v. Wissmann, Im Innern Afrikas. S. 165.

[35]) Curt Müller, l. c. S. 71.

tischer als bei uns, wo sie durch Gesetze und Institutionen beschränkt ist. Fast steht ihr die Wahl frei eine politische Null oder eine politische Autorität zu sein. Daher die grosse Zahl von energischen Abenteurern. . . . . . Daher aber auch das Oscillieren, die geringe Grösse, das spurlose Verschwinden der im Grunde auf die kurzlebige Persönlichkeit, höchstens auf ein oft unvollkommen entwickeltes Stammesbewusstsein gegründeten Staaten.«[36]) Es fehlt durchweg an einer festen staatlichen Struktur und Organisation, an einem stehenden Heer, einem Beamtenheer, einer Polizei und dgl. Wegen ihrer Strukturlosigkeit sind auch diese Gebilde noch sehr labil und plastisch, wenn schon lange nicht in demselben Grad wie die der ersten Typen. Der allgemeine Satz: dass das Wesen aller Kultur in der zunehmenden Ausprägung fester Formen besteht, die die Persönlichkeit immer mehr in feste Bahnen einengen, erhält auch hier eine negative Bestätigung.

Ist die Gefahr einer kleinasiatischen Getreide-Konkurrenz für den deutschen Markt vorhanden?

Von

Richard Herrmann, General-Inspektor im Ministerium für Landwirtschaft und im Ministerium der Kaiserl. Zivil-Liste in Constantinopel.

Mit dem allmählichen Ausbau der Anatolischen Eisenbahnen und der projektierten Weiterführung derselben durch das Euphrat-Thal bis nach Bagdad gewinnt dieses Unternehmen in Deutschland ein immer steigendes Interesse. Die deutschen Land- und Volkswirte namentlich beginnen die Wirkung dieses grossen Werkes zu erwägen und glauben, weiter in die Zukunft blickend, in demselben infolge einer wahrscheinlich grossen Produktion von Getreide eine Gefahr für die ohnehin mit einer starken Konkurrenz kämpfenden deutschen Landwirtschaft erblicken zu sollen.

Bei Erteilung der Konzession für den Eisenbahnbau nach Bagdad lag es der türkischen Regierung in erster Linie daran, in den Besitz einer ebenso wichtigen als notwendigen strategischen Bahn zu gelangen. Gleichzeitig mit Erfüllung dieses Zwecks sollte die Landeskultur gehoben

[36]) Petermanns Mitteilungen. Ergänzungsheft 121. S. 107.

und grosse Strecken kulturfähigen Landes erschlossen werden, welche bisher der Welt und ihrem Verkehr entrückt waren.

Es ist nun wohl zu verstehen, dass in Zeitschriften und in Broschüren Stimmen laut wurden, welche die Gefahr einer kleinasiatischen Getreidekonkurrenz übergross schilderten. Diese Warnungsrufe erscheinen auf den ersten Blick für den Nichtkenner des Landes ganz begründet, umsomehr als dieselben an Hand von Zahlen und Daten gegeben sind, welche man nicht anzuzweifeln wagt. Der wirkliche Kenner des Landes aber weiss, dass Kleinasien bezüglich der Landwirtschaft mit einem andern Massstab zu messen ist, als andere Kulturländer.

Als z. B. die grossen nordamerikanischen Eisenbahn-Unternehmungen weite schwach bevölkerte Länderstrecken erschlossen und einem Heere von Kolonisten Gelegenheit boten, das verfügbare Land in extensivster Weise zu bewirtschaften, da war es unausbleiblich, dass infolge einer plötzlich starken Produktion von Getreide, insbesondere von Weizen, der Markt überschwemmt und dadurch eine folgenschwere Krise herbeigeführt wurde.

In Kleinasien liegen die Verhältnisse gegenüber den anderen Kulturländern jedoch gänzlich anders, und ich möchte in den nachstehenden Zeilen mit Hilfe meiner Landeskenntnis den Beweis erbringen, dass die von manchem prognostizierte Gefahr einer kleinasiatischen Getreidekonkurrenz unbegründet oder doch zum wenigsten stark übertrieben ist.

Die ganz eigenartigen Besitzverhältnisse in dem türkischen Reiche verhindern in erster Linie eine rasche und gesunde Entwickelung der Landwirtschaft. Es gibt hier, wie überall, einen Gross- und einen Kleingrundbesitz. Der erstere verfügt über ganz ungeheure Flächen, denn man findet Güter, welche an 30000 ha Landes besitzen. Die Eigentümer derselben beschäftigen sich jedoch in den seltensten Fällen mit der Bewirtschaftung ihrer Ländereien. Der grössere Teil derselben bleibt unbebaut und dient zur Viehweide, der Rest wird meist in Halbpacht an die Einwanderer oder Kleinbauern gegeben, d. h. der Bauer erhält Land und Saatgetreide und liefert dafür die Hälfte der Ernte an den Besitzer ab. Ein grosser Teil solcher Güter ist Geschenk des Sultans, sodass das Besitzrecht leicht wieder zurückgezogen werden kann. Es kommt auch durchaus nicht selten vor, dass ein Gut in andere Hände übergeht, ohne dass der neue Besitzer von dem Vorhandensein eines älteren Besitzrechtes Kenntnis hat. Wenn dann derselbe im guten Glauben das Land zu bestellen anfängt, dann macht plötzlich der ursprüngliche Besitzer seine Rechte geltend und es entwickeln sich daraus langwierige Prozesse, die in der Regel zu Ungunsten des neuen Besitzers auslaufen.

Aehnlich wie mit dem Grossgrundbesitz verhält es sich mit dem Besitzrecht des mittleren und kleineren Bauern. Es besteht in der Türkei ein Katasteramt, bei welchem die Besitztitel des Gross- wie Kleingrundbesitzers eingetragen werden; aber diese Einschreibungen werden auf Grund sogenannter Sennets gemacht, meist kleiner Papierfetzen, welche nichts weniger als wie wirkliche Dokumente aussehen und auf welchem das Besitzrecht in leicht antastbarer Weise bezeichnet ist. Irgend welche Grenzsteine oder gültige Grenzmarken gibt es nicht. Wenn deshalb einem Bauern ein Feld des Nachbarn gefällt und dasselbe unbestellt ist, dann pflügt er es ohne weitere Umstände um, und wenn der wirkliche Besitzer aus Bequemlichkeit oder sonst einem Grunde weiter keine Notiz davon nimmt, dann erntet der Bauer in aller Ruhe sein Getreide und erklärt das Feld, sobald er es während mehrerer Jahre unbehelligt bebaut hat, für sein Eigen. Solche Grundstückstehlereien sind an der Tagesordnung und selbst das Grundbuchamt ist nicht in der Lage, den Besitzer immer zu seinem Rechte zu verhelfen, sodass derselbe oft mit der Waffe in der Hand sein Eigentum den fremden Händen wieder entreissen muss. Diese Fälle passieren vorzugsweise dem Grossgrundbesitzer, während der kleinere Bauer sein Eigentum mit argwöhnischen Augen überwacht. Dennoch wird das Besitzrecht des letzteren sehr häufig angetastet. Es tritt z. B. der Fall ein, dass die Grundstücke mit den Jahren durch Kauf oder Vererbung in die verschiedensten Hände übergegangen sind, wobei die überaus umständlichen Formalitäten, meist aus Unkenntnis, nicht erfüllt werden. Es ist dann ein Leichtes, das gegenwärtige Besitzrecht zu annullieren. Der Bauer kennt diese Verhältnisse ganz genau, und daher kommt es, dass er immer nur für die Gegenwart arbeitet. Wenn die Eisenbahn ihm Gelegenheit bietet, das Getreide gut zu verkaufen, da nimmt er von seinem Eigentum wohl mehr unter den Pflug, als er es ohne dieses Verkehrsmittel gethan haben würde, aber er denkt nicht daran, weiter in die Zukunft zu sehen, oder gar sich zu bereichern. Diesen Umständen ist es auch zuzuschreiben, dass der Bauer im allgemeinen, selbst wenn es die klimatischen Verhältnisse begünstigen, nur unwillig Bäume, insbesondere Obstbäume pflanzt, da er gar nicht sicher ist, ob seine Nachkommen die Früchte seiner Mühe geniessen werden.

Ueberaus hemmend auf die Entwickelung der Landwirtschaft wirkt die Art der Einziehung des Zehnten. An und für sich ist ja nichts gegen die Erhebung der Steuern in natura zu sagen, aber die Art und Weise, wie dieses Geschäft gehandhabt wird, dient dazu, den Bauern zu drücken und ihn zu veranlassen, lieber mit wenigem zufrieden zu sein, als den Schein der Wohlhabenheit zu erwecken.

Es ist eine Thatsache, dass im allgemeinen der Kulturboden

Anatoliens fruchtbar ist, aber die Güte des Bodens allein genügt nicht, reiche Ernten zu erzielen, sondern es ist in erster Linie die Art der Bestellung, welche dieselben hervorbringen. Hierum sieht es aber in Anatolien schlecht aus. Die Ackergeräte und besonders die Pflüge sind so primitiv gebaut und leisten eine so geringe und schlechte Arbeit, dass an Hand derselben eine grosse Produktion niemals erreicht werden kann. Der hiesige Landmann ist durchaus nicht so konservativ, sich gegen Verbesserungen auf diesem Gebiete zu verschliessen, aber zwei Faktoren sind es, welche die grössere Mehrzahl der Bauern unter ihrem Drucke halten und sie verhindern, bessere und modernere Pflüge einzuführen: der Mangel an Geld und die Kraftlosigkeit des Zugviehes. Von der richtigen Einsicht ausgehend, dass eine Vermehrung der Getreideproduktion von einer besseren Bodenbestellung abhängt, hat die Anatolische Eisenbahngesellschaft alle Anstrengungen gemacht, um bessere und leistungsfähigere Bodenbearbeitungsgeräte einzuführen. Eine grosse Maschinenfabrik in Berlin hat es sich angelegen sein lassen, für die anatolischen Verhältnisse passende Pflüge eigens zu konstruieren; die Bahngesellschaft hat Transporterleichterungen und freie Dépôts gewährt. Auch die türkische Regierung hat für die Dauer von zehn Jahren die freie Einfuhr aller landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte gestattet, doch trotzdem finden die neuen Pflüge nur sehr langsam ihren Eingang.

Aber selbst, wenn der Bauer mit besseren Pflügen arbeiten sollte, so sind seine Ernten verloren, sobald es vor dem Schossen des Getreides nicht regnet, und der letztere Fall tritt leider viel häufiger ein, als ein feuchtes Frühjahrswetter. Während meines nunmehr 9jährigen Aufenthaltes im türkischen Reiche kenne ich nur drei wirklich reiche Erntejahre. In den übrigen Jahren wurde so wenig Getreide geerntet, dass es infolgedessen für die Eisenbahn nur geringe Arbeit gab, d. h. der Export von Getreide war gleich Null. Bei der grossen Ausdehnung des türkischen Reiches wird es immer einige besonders begünstigte Villajets geben, welche in vorwiegend trockenen Jahren infolge häufigen Regens gute Ernten haben; dieses beeinflusst aber die Gesamtproduktion nur wenig.

Die alljährlich von der Anatolischen Eisenbahngesellschaft veröffentlichten Transportberichte, welche die Tonnenzahl im allgemeinen angeben, worunter nicht nur Getreide sondern auch Früchte etc. inbegriffen sind, zeigen wohl eine steigende Tendenz. Dieses resultiert jedoch aus der vermehrten Kilometerzahl und zum Teil auch aus einem ganz langsam und allmählich sich vergrössernden Getreidebau. Indessen lässt sich die Menge des geernteten Getreides aus diesen Zahlen nicht beurteilen, da die türkische Regierung sofort bei einer in Aussicht

stehenden schlechten Ernte ein Getreideausfuhrverbot erlässt. Man muss nur wissen, dass die Hauptnährung der türkischen Landbevölkerung aus Brot und nicht etwa, wie bei uns, zum Teil aus Kartoffeln besteht. Um nun einer Not vorzubeugen, wird jenes weise Ausfuhrverbot mit grösster Strenge durchgeführt. Ferner sind jene Berichte nicht maassgebend, weil bei einer Entfernung von über 150 km von den Seeplätzen es nicht mehr ratsam ist, Weizen zu transportieren, weil er mit dem amerikanischen, russischen und rumänischen Weizen infolge der geringeren Transportkosten der letzteren nicht auf dem Weltmarkt konkurrieren kann. Nur wenn in den anderen Ländern Missernten sind und infolgedessen die Weizenpreise sehr hoch stehen, dagegen aber in Anatolien reichlich geerntet wird, wie im Jahre 1897, lohnt sich der Weizenexport. Aber das sind Ausnahmefälle. Die durch die Eisenbahn veranlasste ausgedehntere Weizenkultur hat zunächst nur zur Folge gehabt, dass der Import dieser Körnerfrucht nach Konstantinopel, welcher früher sehr bedeutend war, nachgelassen hat, da jetzt das Land den Bedarf der Hauptstadt nahezu selbst zu decken vermag. Aber trotzdem ist der Import von Weizenmehl aus Russland und Ungarn noch immer ganz erheblich.

Diejenige Körnerfrucht, welche für den Export zunächst nur bestimmt zu sein scheint, ist die Gerste, die auf dem Markte wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaft als Braugerste immer einen guten Preis erzielt. Hauptsächlich geht dieses Produkt nach England. Thatsächlich hat die Eisenbahn für den Export fast nur Gerste transportiert, Weizen jedoch in nur geringer Menge, der, weil er nur Hartweizen ist, für Maccaronifabriken nach Italien verfrachtet wird.

Die oben erwähnte Regenarmut Anatoliens ist unstreitig vor allem dem Fehlen von Wäldern zuzuschreiben. Wohl könnte die Regierung mit gutem Willen zum Teil die entwaldeten Berge wieder aufforsten, aber wenn dieses geschähe, müsste die freie Weide der zahllosen Schaf- und Ziegenherden verboten werden. Ein solches Verbot jedoch würde zweifellos eine allgemeine Revolution der Landbevölkerung hervorrufen, was man natürlich vermeiden will. So bleibt es beim alten.

In vielen regenarmen Ländern sucht man durch künstliche Bewässerung, sofern dieses ausführbar ist, die Ernten zu sichern. Im Hinblick auf die in Kleinasien vorhandenen riesigen Flächen vorzüglichen Kulturbodens und die Möglichkeit einer teilweisen Bewässerung liegt der Gedanke nahe, dieselbe auch hier in grossem Maassstabe einzuführen. Hierzu gehört aber Geld, was der anatolische Bauer nicht besitzt. Es bestehen wohl schon in einigen Teilen Anatoliens primitiv angelegte Bewässerungen, welche aber im Verhältnis zur

Grösse des Landes verschwindend klein und kaum in Anrechnung zu bringen sind.

Endlich noch ein letzter und wohl der wichtigste Grund für die Aussichtslosigkeit einer grossen Produktion von Getreide ist die schwache Bevölkerung Kleinasiens; mit kurzem Wort: es fehlt an der erforderlichen Zahl von Menschenhänden, welche die Landwirtschaft ausüben können.

Die geringe Bevölkerungsziffer Kleinasiens ist bekannt. Da die muselmanischen Glaubenssatzungen eine regelrechte Volkszählung verbieten und nur die Zahl der Häuser festgestellt wird, beruht die jetzt bekannte Einwohnerziffer auf einer sehr unsichern Schätzung. Indessen selbst wenn die Bevölkerung von Kleinasien nach Cuinet auf 9 250 000 angegeben wird, so ist dieses auf den Flächeninhalt des Landes bei weitem nicht ausreichend, um das verfügbare Kulturland zu bebauen. Dazu kommt noch, dass in dieser Einwohnerzahl die grossen Städte mit mehreren Millionen inbegriffen sind, welche doch nicht unter die ackerbautreibende Bevölkerung gezählt werden.

Die in den letzten Jahren nicht unbedeutende Einwanderung von Türken aus den Balkanstaaten und dem Kaukasus haben keinen besonders merkbaren Einfluss auf die Gesamtmenge des Getreides auszuüben vermocht. Ausserdem werden diese Einwanderungen bald ihr Ende erreicht haben. An eine Heranziehung von europäischen Kolonisten ist zunächst nicht zu denken aus Gründen, welche hier zu erörtern zu weit führen würde. Auch wenn sich auswärtige Kapitalisten finden liessen, welche grosse Flächen landwirtschaftlich ausbeuten möchten, so bieten sich der Erwerbung der hierzu notwendigen Konzessionen so endlose Schwierigkeiten, dass man es vorziehen wird, davon zurückzustehen. Sehr lehrreich für jeden, welcher sich für dieses Thema interessiert, ist die Broschüre »Beiträge zur Kenntnis des türkischen Grundbuchwesens« von Dr. Graf von Mülinen.

Ueber die Grösse der kultivierten Flächen in Anatolien sind die Angaben sehr verschieden. Die erst vor kurzem im türkischen Reiche eingerichtete landwirtschaftliche Statistik gibt für einige Vilajets, und zwar für die Landwirtschaft wichtigeren, exakte und offizielle Zahlen an. Leider liegen bis jetzt nur die Ergebnisse von drei Vilajets vor, aber da gleichzeitig die Menge des geernteten Getreides mit der Grösse der bebauten Flächen angegeben ist, so zeigen uns die Zahlen auch deutlich die Grösse der hier im Lande erzielten Erntemengen pro Flächeneinheit. Die Erhebungen, welche aus dem Jahre 1899 — einem guten Erntejahre — stammen, mögen in den nachstehenden Zeilen folgen:

Ueber die Erntemengen des Vilajets Angora liegen nur die Mitteilungen des von der Regierung dort angestellten Landwirtschafts-Inspektors vor; danach hat dieses Vilajet in dem gleichen Jahre produziert: 85 514 528,3 Mctr. Gerste, 239 982 000 Mctr. Weizen und 2 101 000 Kiléanderes Getreide wie Roggen, Hafer etc. Die letztere Menge liess sich nicht in Kilo umrechnen, weil die Art des Getreides nicht angegeben ist.

Name des Vilajets	Mais: Produktion in 1000 Mctr.	Mais: Bebaute Fläche ha	Roggen: Produktion in 1000 Mctr.	Roggen: Bebaute Fläche ha	Gerste: Produktion in 1000 Mctr.	Gerste: Bebaute Fläche ha	Weizen: Produktion in 1000 Mctr.	Weizen: Bebaute Fläche ha	Hafer: Produktion in 1000 Mctr.	Hafer: Bebaute Fläche ha
Salonik	139 409,2	55 072	88,0	51,119	116 286,7	73 609,9	149 676,8	92 063,8	34,6	24 435
Trapezunt	163 452,8	103 268	9,3	8,374	20 558,3	22 275	36 518,1	38 250,6	10,0	9 423,45
Brussa	228 540,1	20 298,5	10,4	6,978	175 044,1	72 067,7	573 402,6	154 165,4	11,3	8 987,63

Interessant wird es sein, einen Vergleich zu ziehen zwischen den durchschnittlichen gewöhnlichen Erntemengen Deutschlands und denjenigen von Anatolien. Den ersteren sind die Zahlen der Erntetabelle von O. Mentzel und A. v. Lengerke zu Grunde gelegt.

	Saloniki	Trapezunt	Brussa
	pro Hektar		
Weizen	1628 kg	955 kg	3720 kg
Gerste	1580 „	930 „	2429 „
Roggen	1722 „	1121 „	1491 „
Hafer	1418 „	1071 „	1266 „

	Deutschland pro Hektar
Weizen	2035 kg
Gerste	1470 „
Roggen	1405 „
Hafer	2075 „

Aus diesen Vergleichen geht hervor, dass das Vilajet Brussa grössere Ernten hervorbringt als die gewöhnlichen deutschen, dagegen bleibt Trapezunt nicht unerheblich zurück. Brussa zählt nun zu den fruchtbarsten Provinzen Anatoliens, während Trapezunt die Produktionsfähigkeit der meisten anderen Vilajets zeigt.

Bis jetzt war nur von Anatolien die Rede, jedoch soll auch durch die projektierte Eisenbahn das fruchtbare Mesopotamien erschlossen werden und somit sei es mir gestattet, auch von dem jetzigen Zustande dieses Landesteiles zu sprechen.

Mesopotamien besteht aus dem Vilajet Bassorah und Bagdad,

ferner aus einem Teile des Vilajets Moussoul und Aleppo und einem kleinen Teile des Vilajets Mamur Elye-Aziz.

Von Diarbekir bis zu den Höhen der Sindjar Berge liegt eine weite unkultivierte Ebene, welche Djirre heisst. Von den Sindjar Bergen bis zum Persischen Golf erstreckt sich eine zweite weite Ebene, die im Westen durch eine Bergkette begrenzt wird. Der Boden dieser ausgedehnten Flächen ist durchweg ein reicher Alluvial und doppelt wertvoll für die Kultur, da sie mit Hilfe des Euphrat und Tigris, welche die Ebene durchschneiden, zum grössten Teil zu bewässern ist.

Unter der Regierung des Kalifen von Bagdad war Mesopotamien ein überaus reiches Produktionsland. Man findet heute noch die Spuren einer intelligent ausgeführten Bewässerung in grossartigstem Stile. Jetzt ist das Land nur sehr schwach bevölkert und zwar vorzugsweise von den Jesiten bewohnt, einem wegen seiner Raublust und Wildheit berüchtigten aber schönen Volksstamme, der der kaukasischen Rasse angehört. Die Kulturen beschränken sich nur auf das Land in der Nähe der Flussufer, welche alljährlich vom Euphrat und Tigris überschwemmt werden; weiter hinaus ist alles unkultiviert. Man baut hauptsächlich Reis, Sesam und Gerste, aber wenig Weizen. Diese Ueberschwemmungen, welche denen des Nils ähneln, verursachen eine so grosse Fruchtbarkeit, dass der Boden nur eine Hand tief vor der Saat aufgelockert werden darf, da sich bei einer tieferen Kultur die Feldfrüchte lagern würden. Aus dem gleichen Grunde ist man gezwungen, die Cerealien sehr weit zu säen. Bei der Abschätzung der Getreide für die Abgabe des Zehnten durch die Behörden gilt als offizielle Annahme, dass der Weizen einen siebenundachtzigfachen und der Reis einen fünfzigfachen Ertrag abgibt; doch ist es nicht selten, dass vom Weizen schon 120fache Erträge erzielt wurden.

Das ist ein Beweis einer ganz aussergewöhnlichen Fruchtbarkeit, doch fehlt es in Mesopotamien an allem, dieselbe auszunutzen. Auch die Eisenbahn wird zunächst keinen erheblichen Umschwung in dem Zustande der Dinge herbeizuführen vermögen, weil hier wie in Anatolien dieselbe Kalamität einer zu schwachen Bevölkerung besteht. Einstweilen fehlt es nicht an Transportgelegenheiten, um die Produkte zur See zu schaffen, denn zwei Schiffahrtsgesellschaften, eine türkische und eine englische, fahren mit eigens konstruierten kleinen Dampfern die Flussläufe, soweit es der Wasserstand erlaubt, hinauf. Kamele bringen die Produkte an die Ladeplätze, wo Mahonen, eine Art grosser Kähne, befrachtet werden. Diese werden dann von jenen kleinen Dampfern, welche der vielen Stromschnellen wegen sehr starke Maschinen besitzen, zu den Häfen geschleppt. Die Eisenbahn wird es kaum vermögen, einheimische Einwanderer in grösserer Zahl nach Mesopotamien zu ziehen,

denn ein bitterer Feind wartet dort ihrer: das perniciöse Fieber. Bassorah mit seinen weiten fruchtbaren Geländen ist das gefürchteste Fiebergebiet. Diese Krankheit tritt dort so heftig und tödlich auf, dass es nicht möglich ist, in jenen Gegenden Kinder aufzuziehen. Sie wachsen in den gebirgigen Teilen des Landes auf und kehren erst in die Ebene zurück, wenn sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Aus allem diesen geht hervor, dass trotz der Fruchtbarkeit Mesopotamiens unter den obwaltenden Verhältnissen einstweilen eine starke Getreideproduktion nicht zu erwarten ist.

Ich würde zu weit gehen, wollte ich behaupten, dass Anatolien mit Mesopotamien eine grosse Produktionsfähigkeit für alle Zeiten abzusprechen sei. Die Eisenbahn, als der wichtigste Förderer aller Arbeit, wird ganz zweifellos allmählich einen belebenden Einfluss auf die Landeskultur und Produktionskraft ausüben. Aber dieser Prozess der Verbesserung wird nur ganz langsam sich vollziehen. Anatolien und Mesopotamien werden nach Fertigstellung der projektierten Eisenbahnlinien gewiss mehr Getreide für den Markt liefern als früher, aber eine plötzliche starke Produktion, welche Krisen auf dem Weltmarkt herbeiführt, wird nicht zu erwarten sein.

Die Kinderselbstmorde und ihre Vermehrung.

Von

Amtsgerichtsrat Dr. **Paul Frauenstädt** in Breslau.

Die gewaltig ansteigende Selbstmordtendenz der erwachsenen Bevölkerung in den Ländern mit hoher Kulturentwickelung hat schon seit geraumer Zeit in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Moralstatistiker auf sich gezogen. Eine fast noch bedenklichere sociale Erscheinung ist der auch in der Kinderwelt immer mehr um sich greifende Selbstmord. Im Königreich Preussen haben, um von anderen Staaten abgesehen nach der offiziellen Statistik in den 30 Jahren von 1869—1898 1708 Selbstmorde von Kindern im Lebensalter von 0—15 Jahren stattgefunden. Der Kinderselbstmord stieg von 191 in der fünfjährigen Durchschnittsperiode 1869/73 auf 214, 324, 296, 359, 324 in den nächstfolgenden fünf Durchschnittsperioden. In der Periode 1869/73 kam ein Kinderselbstmord auf 666022, einer 1894/98 auf 497815 Einwohner. An

der Gesamtzahl der begangenen Selbstmorde partizipierte das Kindesalter am Anfange der 30jährigen Zählungsperiode mit 31, am Schlusse derselben mit 70 Selbstmorden; indessen ist an der Vermehrung ausschliesslich die Altersklasse von 10—15 Jahren beteiligt. Hier stieg der Anteil an der Gesamtheit der Selbstmorde von 28 bis 67, während die Altersklasse von 0—10 Jahren in der ganzen Zeit daran nur mit jährlich 2 bis 4 Selbstmorden partizipierte, welche Zahl sich nur in drei von dreissig Jahren auf 5 und 6 Selbstmorde erhöhte. Von den insgesamt 1708 Kinderselbstmorden kommen auf die Altersklasse von 0—10 Jahren 93, davon 73 Knaben und 20 Mädchen, auf die andere 1615, davon 1273 Knaben und 342 Mädchen. Man glaubt aber nicht zu Unrecht, dass die Zahl der von Kindern begangenen Selbstmorde in Wirklichkeit grösser ist, da in einer Anzahl von Fällen die Thatsache des Selbstmords nicht bekannt wird, und in anderen die Todesursache einem Unglücksfalle zugeschrieben wird, wo in Wirklichkeit Selbstmord verübt ist.

Wir besitzen über den Selbstmord als sociale Massenerscheinung der modernen Zivilisation eine ziemlich zahlreiche und wertvolle Litteratur, die sich aber mit der Erforschung der Ursachen der Kinderselbstmorde und deren Vermehrung nur beiläufig beschäftigt, obwohl gerade dieses Gebiet noch weit mehr als die steigende Selbstmordtendenz in den höhern Altersklassen der Aufklärung bedarf, weil in dem Alter der kindlichen Unreife die Beweggründe und Veranlassungen, die in jenen Klassen zum Selbstmorde führen, noch gar nicht oder nur im Keim vorhanden und die den Kinderselbstmord voraussetzenden und beeinflussenden Momente daher schwerer erkennbar sind.

In diese Lücke tritt der bekannte Hygieniker und Sociologe Geh. Sänitätsrat Dr. Bär-Berlin mit einer soeben veröffentlichten Studie [1] ein. Will und kann seine Schrift auf einem so dunkeln Gebiete wie die Vorgänge in der Kindesseele bei Begehung von Selbstmord auch manches nicht erklären, so enthält sie über die mutmasslichen Ursachen der Erscheinung und der sie beeinflussenden Momente dennoch viel Lehrreiches und Beachtungswertes.

Einen beträchtlichen Teil der Kinderselbstmorde leitet Dr. Bär aus Geistesstörung her. Das mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, hat aber viel für sich. Eingehende Untersuchungen haben erwiesen, dass mehr als der vierte Teil der männlichen und zwei Fünftel der weiblichen Selbstmörder Geisteskranke sind, und die Annahme, dass unter den geisteskranken Selbstmördern sich auch solche

[1] »Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter.« Eine social-hygienische Studie. Leipzig 1901. Verlag von Georg Thieme. 84 Seiten.

im Kindesalter befinden, lässt sich nicht von der Hand weisen, da die Zahl geisteskranker Kinder keine geringe ist. Unter den in den Jahren 1886—1894 in den preussischen Irrenanstalten in Zugang gekommenen 40000 Geisteskranken waren 1332 in dem Alter von unter 15 Jahren und die offizielle Statistik hat unter den 979 Kindern, die in der fünfzehnjährigen Periode von 1884—1898 Selbstmord begingen, 79=8 pCt. Geisteskranke herausgerechnet. Dr. Bär veranschlagt die wirkliche Zahl auf mindestens 12 pCt., da unter den offiziellen Angaben über das Motiv zum Selbstmord eine sehr grosse Anzahl als mit »unbekannten Ursachen« angeführt wird und sich in dieser Rubrik jedenfalls viele geisteskranke Kinder befanden, bei denen der psychische Defektzustand schwer erkennbar war.

Nächst den geistesgestörten stellen nach Dr. Bär's Ausführungen die geistig minderwertigen Kinder, über deren Eigenart und erziehliche Behandlung das diesjährige Juliheft der »Jugendfürsorge« einen sehr beachtenswerten Aufsatz aus fachkundiger Feder enthält, ein reichliches Kontingent zu den Selbstmorden im kindlichen Lebensalter. Dagegen tritt Dr. Bär an der Hand verschiedener, auf der offiziellen preussischen Selbstmordstatistik fussender Tabellen der Annahme entgegen, dass in Gegenden mit ausgedehnter Industrie die Kinderselbstmorde häufiger vorkommen und hier auch mehr zunehmen, als in landwirtschaftlichen Bezirken und dass die gewerbliche Beschäftigung der Kinder darauf von Einfluss ist. Obwohl die Provinzen Sachsen und Schlesien einerseits, Rheinland und Westfalen andererseits, in Beziehung auf Ausdehnung des Industriebetriebs und Bevölkerungsdichtigkeit einander sehr nahe stehen, ist in den erstgenannten Provinzen im jährlichen Durchschnitt von 1884 bis 1898 die Zahl der Kinderselbstmorde dreimal grösser gewesen als im Rheinland und fünfmal grösser als in Westfalen. In Sachsen kam 1 Kinderselbstmord auf rund 225000, in Schlesien auf 374000 Einwohner; in Rheinland dagegen erst auf 1135000, in Westfalen auf 1175000 Einwohner. Ost- und Westpreussen, Pommern und Posen sind landwirtschaftliche Bezirke mit wenig Industrie, trotz dieser Gleichheit des Erwerbzweigs haben die erstgenannten drei Provinzen fast dreimal so viel Kinderselbstmorde wie Posen. Die Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinland, Brandenburg, Sachsen hatten bei einem nur geringe Unterschiede zeigenden Prozentsatz der gewerblich beschäftigten Schulkinder (5,33 bis 5,97 pCt. der volksschulpflichtigen Kinder) in den Jahren 1894 bis 1898 eine in aufsteigender Skala von 2 bis zu 13 sich bewegende Kinderselbstmordfrequenz. Umgekehrt hatte Berlin bei 12,38 pCt. gewerblich beschäftigter Schulkinder im jährlichen Durchschnitt nur 4,2 Kinderselbstmorde. Ein Zusammenhang zwischen Industriebetrieb bezw. gewerblicher Beschäftigung der Kinder und dem

Selbstmord im Kindesalter lässt sich sonach nicht feststellen. Dagegen scheint ein solcher, was aber Dr. Bär nicht erwähnt, mit der spezifischen Selbstmordtendenz in den einzelnen Landesteilen zu bestehen. Sachsen, Schlesien und Brandenburg excl. Berlin sind die selbstmordreichsten Provinzen und haben auch die meisten, Posen und Westfalen als die selbstmordärmsten Provinzen die wenigsten Kinderselbstmorde. Die geographische Verschiedenheit in der Veranlagung zum Selbstmorde scheint sich hiernach auch auf die Kinderwelt zu erstrecken.

Den wesentlichsten Einfluss auf den Selbstmord im kindlichen Lebensalter üben neben den Ursachen, welche innerhalb des kindlichen Organismus liegen, nach Bär's Ausführungen, Schule und Haus. In den proletarischen Familien sind es häusliches Elend und Misshandlungen, in den begüterten ungeeignete Erziehung, in beiden die, dort durch die kümmerlichen Lebensverhältnisse, hier durch ein verfrühtes Genussleben und vernachlässigte Gemütsbildung entwickelte Frühreife, welche den den Selbstmord im Kindesalter begünstigen. Was die Schule betrifft, so will Dr. Bär der sogenannten »Schulüberbürdung«, die man jetzt so häufig für den Schülerselbstmord verantwortlich macht, nur einen beschränkten Einfluss auf diesen, nämlich nur bei Kindern mit einer angeborenen geringern psychischen Leistungsfähigkeit und mit einer Prädisposition zu Nerven- und Geisteskrankheiten zugestehen. Einen wesentlichen Einfluss schreibt er dagegen der Ueberspannung des Examenwesens und der übermässigen Bedeutung bei, welche das moderne Familienleben dem Fortkommen der Kinder in der Schule beimisst. »Bilde doch« — so sagt er — »in der Familie fast aller Gesellschaftsklassen, in abnorm gesteigertem Grade aber in den mittleren und oberen, die Zensur, der Schulplatz, die Versetzung der Kinder den Mittelpunkt aller Ereignisse, um den sich zeitweise alles dreht. Stehe der Schüler in den meist überfüllten Klassen dem pädagogisch und psychologisch nicht immer befähigten Lehrer fremd und ungekannt gegenüber, sei er zeitweise sogar dessen vor- und eingebildeter Meinung preisgegeben, ... so könne es nicht ausbleiben, dass der Lehrer den einen oder anderen Schüler durch eine falsche Beurteilung, vielleicht auch ungerechte Behandlung zur Verzweiflung treibt. Und in der Familie werde nach dem Urteil des Lehrers mit Nachdruck andauernd und unaufhörlich gejammert und geschimpft und mit Ungestüm verlangt, dass der Schüler sich mehr anstrenge, dass er weiter komme, unbekümmert darum, ob er auch die Fähigkeit besitze für diese oder jene Schule, in die ihn der Zufall manchmal hineingebracht.« Einen weiteren Anlass zum Schülerselbstmorde schreibt Dr. Bär dem Unverstande elterlicher Erziehung zu, wenn sie, unbekümmert um die Anlagen ihrer Kinder, diese selbst unter Androhung schwerer Strafen zu Leistungen anspornen, die diese nicht zu

erfüllen imstande sind oder wenn sie ohne Rücksicht auf die individuelle geistige Fähigkeit aus Eitelkeit und Prahlsucht den Ehrgeiz des Schülers rücksichtslos anstacheln und so schon in der Jugend die Sucht, die Andern zu übertreffen, in übertriebener Weise anregen. Eine vermeintliche Zurücksetzung in der Schule oder eine erlittene Enttäuschung werde dann die Ursache zu einer tiefen Verstimmung, die zum Raptus melancholicus und Selbstmord führen könne. Zur Unterstützung seiner diesfälligen Ausführungen bezieht sich Dr. Bär auf eine offizielle Untersuchung über Schülerselbstmorde in Preussen für die Jahre 1883 bis 1888, nach der von 62 Schülern der höheren Schule, bezüglich deren diese Statistik den Beweggrund zum Selbstmorde angiebt, sich 15 befanden, die den letzteren wegen »Examenfurcht, Nichtversetzung, nicht bestandenen Examen« ausgeführt haben, während bei 104 Kindern der Volksschule dieses Motiv nur ein einziges Mal vorkommt und dass von den verbleibenden 47 Schülerselbstmorden in den höheren Schulen 11 aus »gekränktem Ehrgeiz« geschehen waren. In den niederen Schulen stellt wiederum die »Furcht vor Strafe«, sei es wegen Schulversäumnissen oder aus häuslichen Vorkommnissen ein sehr starkes Kontingent zum Schülerselbstmord. Nach den angeführten amtlichen Ermittelungen wird dieses Motiv in den höheren Schulen bei 62 Knabenselbstmorden nur einmal, ebenso bei 3 Mädchenselbstmorden einmal angeführt, während sich unter 104 Knaben der niederen Schule 45, unter 35 Mädchen 23 aus dieser Ursache das Leben nahmen. Einen endlichen Teil der Kinderselbstmorde leitet Dr. Bär aus krankhaften Affekten und suggestiven Momenten her.

Ist der Kinderselbstmord an sich schon eine der dunkelsten socialen Erscheinungen, so fast noch mehr dessen beständige Vermehrung. Dr. Bär bringt sie in Parallele mit dem Wachstum der Kriminalität der Jugendlichen und scheint geneigt, sie als eine Folgeerscheinung der Frühreife der Gesamtjugend in allen Klassen der modernen Gesellschaft aufzufassen. Und darin mag er nicht Unrecht haben. Sagte doch erst kürzlich ein liebenswürdiger Schriftsteller: »Die Kinder von heute sind nicht mehr die Kinder von früher, ihre holde Harmlosigkeit ist dahin und wenn sie erst ins schulpflichtige Alter treten, verfliegt die letzte Spur ihrer lieblichen Naivetät, und vorzeitig, aber systematisch fortschreitend, verwandeln sich die Kurzhosen in altkluge, skeptische, blasierte, unter der Last ihrer Pflichten stöhnende, vom Strebertum ergriffene, sich im heissen Wettbewerb abzappelnde, unausstehliche Miniatur-Mitmenschen. Sie werden uns Erwachsenen immer ähnlicher! Ist das richtig — und man möchte es beinahe glauben — dann erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sie vorzeitig auch in die seelischen Zustände, die bei den Erwachsenen zum Selbstmorde führen, hineinreifen.

SOCIALPOLITIK

Der Entwurf der neuen Wiener Dienstbotenordnung.

Für die innere Beziehung, in welcher die Länder des deutschen Reichs und Oesterreichs infolge ihrer vormaligen politischen Zusammengehörigkeit und teilweise der Stammesverwandtschaft ihrer Bewohner noch immer stehen, gibt das Gesindewesen ein gutes Beispiel. Auf diesem Gebiete liegen die Verhaltnisse in beiden Reichen ganz gleichartig, sowohl in Bezug auf den Begriff des Gesindes und die von dem Gesinde im Körper der Volkswirtschaft eingenommene Stellung als auch in Bezug auf die gesetzgeberische Ausgestaltung des Gesinderechts. Hier wie dort eine Unzahl lokaler — zum grossen Teil aus der Zeit um 1800 stammender — Gesindeordnungen, die auf wesentlich gleichartige wirtschaftliche Verhältnisse bezüglich und in den Grundgedanken übereinstimmend, ein Spiegelbild der teils überwundenen, teils fortdauernden politischen Zersplitterung geben und deshalb in ihrer Selbständigkeit der inneren Berechtigung entbehren, überdies auch den Anforderungen moderner Socialpolitik und Gesetzgebungskunst wenig genügen. Hier wie dort Reformbestrebungen und Reformversuche, welche sich mehrfach zu gesetzgeberischen Massnahmen verdichtet haben. Die neue Wiener Dienstbotenordnung, deren Entwurf vorliegt[1]), wird daher auch im Deutschen Reich Interesse und Beachtung finden.

Bisher gilt in Wien die Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, ergänzt durch eine »Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft« vom 30. April 1851. Um sich nur einigermassen in dieses Gesetz hineinfinden zu können, muss man sich erinnern, dass von jeher nirgends so sehr wie in Oesterreich der Geist der polizeilichen Bevormundung sich nicht allein im öffentlichen Leben, sondern tief in die Privatrechtssphäre hinein bemerkbar gemacht hat. Weniger fremdartig berührt bei historischer Betrachtung die einseitig gegen die Dienstboten gerichtete Tendenz, welche, durch mancherlei Missstände teilweise entschuldigt, durchweg in den alten Gesindeordnungen zu Tage tritt.

Das zur Zeit noch geltende Wiener Recht betrachtet das Gesinde als einen Stand im Rechtssinne und stellt es unter ständige scharfe Aufsicht der Polizei, ganz besonders auch für die Zeit, während deren es sich ausser Stellung be-

[1]) Dr. Hugo Morgenstern, die in Oesterreich geltenden (24) Dienstbotenordnungen samt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstbotenordnung, Wien (Manz'sche Hofbuchhandlung) 1901. Für die Ausführungen des Textes sind ausserdem verschiedene Mitteilungen, die Herr Dr. Morgenstern mir persönlich zu machen die Güte hatte, verwertet.

findet. Erlangt in solchem Falle der Dienstbote während einer Frist von regelmässig 14 Tagen keine neue Stellung, so ist er, wenn nicht ortsangehörig, auszuweisen, anderenfalls »nach Umständen in die Zwangsarbeitsanstalt abzugeben«. Fremde dürfen dienstloses Gesinde ohne polizeiliche Genehmigung in der Regel nicht bei sich aufnehmen. Als Korrelat dieser obrigkeitlichen Kontrolle ist eine polizeiliche Arbeitsvermittlung durch Register vorgesehen, in welche sich Gesindesuchende wie Dienstsuchende eintragen lassen können; doch ist diese Einrichtung nach einer Bemerkung Morgensterns ausser Gebrauch gekommen. Steht das Gesinde in Dienst, so ist es durch die Polizei auf Verlangen der Herrschaft zwangsweise zur Pflichterfüllung anzuhalten. Bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde entscheidet die untere Polizeibehörde mit Ausschluss des Rechtsweges; zwar ist die Berufung an die vorgeordnete Verwaltungsbehörde gestattet, jedoch mit der charakteristischen Einschränkung, dass bei mutwilligen oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Rekursen die Gesindehälter mit einer Geldstrafe von 5—25 Gulden, die Dienstboten mit der zweifachen Strafe zu belegen sind. Unter solche Dienstboten, welche in der Residenzstadt 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiss und Treue gedient und davon mindestens 10 Jahre in ein und derselben Stelle verbracht haben, sollen alljährlich 10 Wohlverhaltensprämien von je 150 Gulden verteilt werden.

Das Gesinde hat polizeilich auszufertigende und zu kontrollierende Dienstbücher zu führen.

Gegenüber der Herrschaft ist der Polizeibehörde, abgesehen von dem vorerwähnten Falle der Entscheidung von Streitigkeiten, keine Aufsichtsbefugnis beigelegt.

Was das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde anlangt, so ist hervorzuheben, dass erstere zur körperlichen Züchtigung des letzteren befugt ist. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die besonderen Gründe, aus denen die Parteien ihr Verhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen können, sind kasuistisch aufgezählt und in recht einseitiger Weise zu Gunsten der Herrschaft gestaltet. Ein entlaufener Dienstbote wird zwangsweise zurückgeführt und ausserdem bestraft; wer dem Entlaufenen wissentlich Unterkunft gewährt, hat gleichfalls eine Geldstrafe oder dreitägigen, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arrest zu erwarten (!). Nach rechtmässiger Beendigung des Dienstverhältnisses muss die Herrschaft dem Gesinde ein Zeugnis in das Diensthuch schreiben; bei Streitigkeiten entscheidet auch hier die Polizei mit der Massgabe, dass von »Diensthältern unbescholtenen Rufes« »nicht strenge rechtliche Beweise zu fordern« sind, sondern ihren einseitigen Angaben Glauben zu schenken ist, wenn sie letztere »mit einer Beteuerung bei Ehre und Gewissen bekräftigen«; hierzu mag bemerkt werden, dass eine solche Beteuerung, wenn wissentlich falsch, an sich strafrechtlicher Ahndung nicht unterliegt. Der einzige Lichtblick in diesem Rechtszustande ist die der Herrschaft auferlegte, ziemlich weitgehende Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde; doch sind die einschlägigen Vorschriften so verwickelt, dass von ihrer näheren Darlegung hier abgesehen werden muss.

Von dem gleichen Geiste wie dieses alte Wiener Gesetz sind auch die anderen österreichischen Dienstbotenordnungen erfüllt. Ueber die Reformbedürftigkeit eines solchen Rechtszustandes ist kein Wort zu verlieren. Den Anfang macht der erwähnte Entwurf einer Dienstbotenordnung für Wien und Umgebung, welcher bereits am 17. Januar 1896 vor dem Wiener Ge-

meinderat beschlossen, später von derselben Körperschaft abgeändert und ergänzt worden ist, im übrigen aber, um Gesetzeskraft zu erlangen, noch von dem niederösterreichischen Landtage angenommen und vom Kaiser sanktioniert werden muss. Sein Inhalt, soweit dieser von socialpolitischem Interesse ist, lässt sich dahin zusammenfassen:

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Dienstboten ist gemildert, aber doch beibehalten. Das Gesinde muss ein behördlich auszufertigendes Dienstbuch führen, in welches u. a. der Tag des Dienstantrittes und -austrittes und vor allem im Falle der Dienstlosigkeit die Wohnungsan- und -abmeldungen einzutragen sind. Gegen dienstloses Gesinde, welches Subsistenzmittel oder erlaubten Erwerb nicht nachweist oder ein unsittliches Leben führt, hat die Polizei »nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorzugehen«, sie kann danach insbesondere den Dienstboten nach auswärts »abschieben«, auch nach Massgabe des sogenannten »Vagabundengesetzes« in Strafe nehmen[2]. Streitigkeiten aus dem Gesindeverhältnis sind, wenn sie während des Dienstes oder spätestens 30 Tage nach Beendigung desselben anhängig gemacht werden, von der Polizei, anderenfalls von dem Gerichte abzuurteilen — eine ganz willkürliche Unterscheidung. Die auf mutwillige Berufungen gesetzten Strafen sind beseitigt. Im übrigen soll sich die Polizei nach dem Entwurf in ein bestehendes Dienstverhältnis nicht einmischen dürfen, insbesondere wird nicht mehr die unwürdige Zumutung an sie gestellt, dem Dienstherrn erforderlichenfalls Respekt zu verschaffen.

Die Parteien werden in dem Entwurfe als »Dienstherr« und »Dienstbote« bezeichnet. Beim Abschluss eines neuen Vertrages muss der Dienstbote die ordnungsmässige Verlassung des früheren Dienstes nachweisen und der Herrschaft das Dienstbuch einhändigen. Trotzdem kann der Dienstherr binnen 48 Stunden nach Abschluss des Vertrages von diesem nach freiem Belieben zurücktreten, muss aber dann den vierten Teil des Monatslohnes und eventuell Kostgeld für sieben Tage zahlen. Dem Dienstboten ist ein entsprechendes Recht für die ersten 24 Stunden nach dem Vertragsschluss bewilligt.

Von den Pflichten der Beteiligten wird eine ganze Reihe einzeln aufgezählt, z. B. soll der Dienstherr den Dienstboten »zu einem sittlichen Lebenswandel anhalten«, während der Dienstbote der Herrschaft gehorchen, seinen Dienst treu und fleissig versehen, sich das Beste seines Dienstherrn angelegen sein lassen soll u. dgl. Diese allgemeinen Vorschriften sind ziemlich überflüssig, weil sie sich von selbst verstehen und einem greifbaren juristischen Kern nicht haben. Es sind aber auch wichtige Spezialbestimmungen getroffen. Besonders darf die tägliche Arbeitszeit des Dienstboten nicht zum Nachteile seiner Gesundheit über das seinem Lebensalter entsprechende Mass verlängert werden. An Sonn- und Feiertagen hat er die gewöhnlichen und unaufschiebbaren Arbeiten zu verrichten, doch muss ihm Zeit zum Besuche des Gottesdienstes bleiben. Bei schulpflichtigen Dienstboten darf der Schulbesuch durch den Dienst nicht beeinträchtigt werden. Der Wert aller dieser wohlmeinenden Vorschriften wird jedoch dadurch erheblich gemindert, dass die Polizei über die Beobachtung derselben im allgemeinen nicht zu wachen hat, obschon dies von dem prinzipiellen Standpunkt des Entwurfs aus besonders nahe ge-

[2]) Oesterreichische Reichsgesetze vom 27. Juli 1871 (»Reichsschubgesetz«) RGBl No. 88 und vom 24. Mai 1885 (»Vagabundengesetz«), RGBl No. 89.

legen hätte; nur bei Streitigkeiten hat die Polizei, wie erwähnt, auf Anrufen eines Teiles einzugreifen.

In interessanter Weise ist die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht für krankes Gesinde geregelt. Schon gegenwärtig besteht in Wien eine von der dortigen Gemeinde eingerichtete und verwaltete Dienstbotenkrankenkasse. Dieselbe nimmt gegen Zahlung eines Beitrages, der sich in letzter Zeit auf ein bis eineinhalb Gulden jährlich für jeden Dienstboten belaufen hat, den Herrschaften die diesen gesetzlich obliegende Pflicht, für einen erkrankten Dienstboten zu sorgen, ab, veranlasst also insbesondere die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus und bezahlt die Kur- und Verpflegungskosten für die Zeit, während welcher an sich die Herrschaft hierzu verpflichtet ist. Die Zugehörigkeit zur Kasse soll nun nach dem Entwurf obligatorisch werden. Von den sich hieran anschliessenden Einzelheiten ist hervorzuheben, dass der Dienstherr trotz der erfolgten Zahlung der Beiträge in gewissen Fällen der Kasse alle Auslagen erstatten muss, insbesondere wenn er die Krankheit des Gesindes verschuldet hat, dass die Fürsorgepflicht der Kasse sich in allen Fällen unterschiedslos auf die Dauer von 30 Tagen erstreckt, dass aber für venerisch erkrankte oder irrsinnige Dienstboten weder der Dienstherr noch die Kasse zu sorgen braucht — unzweifelhaft ein ganz verfehlter Gedanke.

Was die Machtbefugnisse des Dienstherrn anlangt, so wird ihm das Züchtigungsrecht in dem Entwurf genommen — nur sollen Zurechtweisungen vom Dienstboten mit Bescheidenheit entgegengenommen werden —, dagegen ist ihm das Recht beigelegt, »bei vorgekommenen Abgangen von Gegenständen« (schon dies allein soll genügen!) »oder bei begründeten Bedenken gegen die Redlichkeit des Dienstboten« dessen Habseligkeiten unter Zuziehung von Zeugen zu durchsuchen.

Die vierzehntägige Kündigungsfrist, welche durch Vertrag abgeändert werden kann, dann aber nach dem Entwurf für beide Teile gleich sein muss, ist beibehalten. An Gründen für eine sofortige Auflösung des Dienstverhaltnisses — sie sind wiederum kasuistisch aufgezählt — gibt es 15 für die Herrschaft, dagegen für den Dienstboten nur 7. Auf die Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen. Nur ein formell und sachlich nicht zu rechtfertigender Widerspruch sei hervorgehoben. Einerseits soll der Dienstbote befugt sein, bei Gefährdung seiner Gesundheit oder Ehre den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlassen; macht er aber von diesem Rechte Gebrauch, so soll andererseits der Dienstherr seinen Verpflichtungen nur bis zum Tage des Dienstaustrittes nachzukommen brauchen. Wenn also z. B. ein Dienstmädchen, weil sich ihr Herr ihr in unsittlicher Weise zu nähern versucht hat, sofort den Dienst verlässt, so muss sie danach selbst zusehen, wie sie sich während der naturgemäss zunächst eintretenden Zeit der Dienstlosigkeit erhält; denn der Entwurf gewährt in solchem Falle dem Dienstherrn die Prämie einer Befreiung von der dem letzteren an sich obliegenden Pflicht, während der Dauer der Vertragszeit für Unterkommen und Kost des Dienstboten zu sorgen! Diese Bestimmung hat eine geradezu unsittliche Tendenz, die den Verfassern des Entwurfs gewiss nicht deutlich zum Bewusstsein gelangt ist.

Wer seinen Dienst nicht antritt oder aus demselben entläuft, macht sich nach dem Entwurf schadensersatzpflichtig und strafbar und wird polizeilich zurückgebracht; wer einen Dienstboten, von dem er weiss oder vermuten muss,

dass er entlaufen sei, in Dienst nimmt, verfällt gleichfalls in Strafe und Schadensersatzpflicht. Gegen den Vertragsbruch der Herrschaft sind entsprechende Kautelen nicht vorgesehen.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Dienstherr dem Dienstboten ein schriftliches Zeugnis zu erteilen, welches an sich nicht in das Dienstbuch hineinzuschreiben ist, jedoch seitens der Polizei auf Antrag des Dienstboten seinem wesentlichen Inhalte nach in das Buch eingetragen werden kann. Bei Unrichtigkeit des Zeugnisses kann der Dienstbote polizeiliche Untersuchung beantragen, nach deren Ergebnis das Zeugnis eventuell zu berichtigen ist. —

Unzweifelhaft bedeutet der Entwurf einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der alten Wiener Dienstbotenordnung und stellt das Gesinde auch besser als z. B. die preussische Gesindeordnung vom 8. November 1810. Allein auch er atmet noch viel zu sehr den Geist des Polizeistaates, was besonders in der Anordnung fortdauernder Kontrolle über dienstloses Gesinde zu Tage tritt, und enthält ausserdem, was schlimmer ist, schwere Verstösse gegen die materielle Gerechtigkeit. Denn Strafen und polizeilicher Zwang werden im wesentlichen nur dem pflichtwidrig handelnden Dienstboten, nicht dagegen der pflichtwidrig handelnden Herrschaft angedroht — obschon sich doch höchstens das Umgekehrte rechtfertigen liesse, da das Gesinde der schwächere Teil ist, und bei einer ihm zur Last fallenden Pflichtverletzung meist nur die Bequemlichkeit, bei einer Pflichtverletzung der Herrschaft dagegen sehr häufig die Wohnungs-, Nahrungs- und Gesundheitsverhältnisse des anderen Teiles gefährdet sein werden.

Auch nach der formellen Seite ist der Entwurf recht unvollkommen, z. B. indem im § 9 Abs. 3 dem Dienstboten etwas »strengstens« untersagt wird; ein Gesetzgeber sollte doch aber einen Unterschied zwischen mehr und weniger streng zu nehmenden Anordnungen nicht kennen.

Alles in allem können wir Reichsdeutsche von dem Entwurf — glücklicherweise! — nicht mehr viel lernen. Auch in Oesterreich selbst befriedigt er, wie mir Herr Dr. Morgenstern mitteilt, weder die Parteien noch die Behörden; es ist möglich, dass er überhaupt nicht Gesetzeskraft erlangen wird. Dies wäre immerhin insofern zu bedauern, als dadurch die dringend erforderliche Beseitigung der alten Wiener Dienstbotenordnung verzögert werden würde.

Berlin. Dr. A. Nussbaum.

SPRECHSAAL

Dr. v. Wissmann über China und die Aussichten der deutschen Kolonieen.

In meiner Schrift »Das Deutsche Reich und der Weltmarkt« (Jena, Gustav Fischer, 1901) hatte ich nach eingehender Darstellung der europäischen, asiatischen und amerikanischen Konkurrenz als Ausweg aus den Schwierigkeiten, welche 1. die überlegene Stellung Amerikas als industriellen Konkurrenten, 2. das Manco an Nahrungsmitteln Deutschland und anderen Staaten des mittleren Europa zu bereiten droht, die wirtschaftspolitische Allianz der mitteleuropäischen Staaten empfohlen.

»Nicht ist dabei zu denken«, so wurde dies ausgeführt, an eine Zollunion. Der Plan einer solchen ist unter den Verhältnissen von heute als bare Utopie zu bezeichnen. Dagegen ist es allerdings wohl richtig, dass, wenn Staatengebiete wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, späterhin vielleicht die Niederlande im Nordwesten und die Balkanstaaten im Südosten, abermals in einem späteren Zeitpunkt Italien, Frankreich, Belgien sich wirtschaftlich einander nähern wollen unter vorbehaltsloser und uneingeschränkter Wahrung des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes jedes einzelnen Landes, in diesem Zusammenschluss, in dieser Verständigung über gemeinsame wirtschaftliche Interessen und Ziele jeder von den Staaten eine Stärkung seiner Position erfahren und Gewinnender sein muss. Es ist nicht unmöglich, dass eine Verständigung, ein wirtschaftliches Einvernehmen, eine wenn auch lose wirtschaftliche »Allianz« dieser Staaten sie fähig macht, für jeden einzelnen von ihnen dem ferneren Ausland andere Bedingungen abzugewinnen, als dies in der Vereinzelung möglich ist. Und sicher ist auch, dass dieser Zusammenschluss ein besseres Mittel ist, um die Gefahren der heutigen Wirtschaftslage zu heben oder doch herabzusetzen u. s. w.«

An der Berechtigung der diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden Auffassung sind seitdem Zweifel geäussert worden von Gouverneur z. D. Dr. v. Wissmann. In einem Briefe an den Verfasser der Schrift weist er auf die Schwierigkeiten hin, die einem wirtschaftspolitischen Zusammenschluss der mitteleuropäischen Staaten, wie er hier befürwortet wird, entgegenstehen und stellt jenem Plan die Vorzüge kolonialer Expansion gegenüber. Da die ideenreichen Ausführungen des ausgezeichneten Mannes allgemeinsten Interesses auch über den Kreis der Kolonialfreunde hinaus sicher sind, seien sie hier wiedergegeben.

Dr. v. Wissmann schreibt: Wird sich nicht dasselbe Ziel, wie das von Ihnen angestrebte, besser erreichen lassen durch Ausdehnung der Macht einer Nation auf andere Kontinente? Was haben denn die politischen Ab-

machungen zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit Chinas anderes zu bedeuten als den Neid der Staaten, von denen keiner dem andern etwas gönnt?! Dass China in hundert Jahren nicht mehr selbständig ist, sondern in irgendwelcher Weise von einer oder mehreren Nationen Europas abhängig ist, wird wohl kaum jemand bezweifeln, der die notwendigen Konsequenzen der Geschichte zieht. Dass eine Anzahl Staaten in Südamerika keine Aussicht haben auf Selbständigkeit, dass die Verteilung in Afrika nur eine vorläufige gewesen ist und sich diesbezüglich auf unserem Erdball noch manches ändern wird, unterliegt doch keinem Zweifel, ebensowenig wie der Umstand, dass Kolonieen, die heute unergiebig sind und dem Mutterlande mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen, in absehbarer Zeit Abnehmer der Erzeugnisse des Mutterlandes sein werden auf der einen Seite, Erzeuger von Rohstoffen für das Mutterland auf der andern.

Zu spät hat der Deutsche durch die Ungunst der geographischen Lage seines Vaterlandes sowohl als auch durch seinen partikularistischen Eigensinn Gelegenheit gefunden, sich umzusehen nach Kolonieen, ich will nicht sagen zu spät überhaupt, aber zu spät, um schnell grosse Erfolge aus seiner Kolonialpolitik zu erwarten; denn Deutschland musste nehmen, was die andern Mächte Europas als minderwertig liegen gelassen hatten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass wir nicht so schnell wie andere Kolonialmächte Nutzen ziehen konnten aus unseren Kolonieen. Wir machen eine schwere, langsame Schule durch, aber der Erfolg wird nicht ausbleiben, denn unsere sämtlichen Kolonieen bergen Schätze, die dem Mutterlande von grossem Nutzen sein werden. Nicht allein der oben erwähnte Umstand ist es, der unsere Kolonialarbeit erschwert, es ist auch die Neuheit der grossen Aufgabe für uns Deutsche, es ist Bismarcks etwas zu weiter Rock, in den wir hinein wachsen müssen. Denken Sie sich den preussischen Geheimrat aus den sechziger Jahren als praktischen Kolonialbeamten und einen solchen Sprung in wenigen Jahrzehnten.

Wenn ich von unsern afrikanischen Kolonieen, die mir am geläufigsten sind, sprechen darf, so muss ich hervorheben, dass der Eingeborene unserer Kolonieen, wenn auch nicht sehr intelligent und geistig bildungsfähig, so doch physisch der widerstandsfähigste Mensch unseres Planeten ist. Wenn die endemischen Seuchen, die in die Negerrasse ausserordentliche Lücken gerissen haben, Sklavenjagden und Hungersnot ihren Schrecken verloren haben, so werden wir in Verbindung mit einem gewissen Zwang, den die Kultur mit sich bringt, die Bevölkerung unserer Kolonien in Qualität und Quantität erstaunlich schnell steigen sehen.

Der afrikanische Boden wird sich einer intensiveren Kultur sehr dankbar erweisen, denn dass für Plantagen, für Viehzucht, stellenweise auch für Ackerbau noch weite Gebiete nutzbar sind, sagt Ihnen jede Abhandlung wirklicher Kenner afrikanischer Kolonien. Dass fast überall in Afrika Eisen gefunden wird, lehrt der Umstand, dass alle wilden Stämme, die von Reisenden zum erstenmal berührt wurden, eiserne Waffen hatten und dass dieses Material nicht etwa ein teurer Handelsartikel war, sondern verhältnismässig gering bewertet wurde. Auch Kohlen sind schon an verschiedenen Stellen gefunden worden und gegen den noch heute bestehenden grössten Feind der Arbeit des Europäers, die tropischen Krankheiten, haben wir in den letzten Jahren mit grossem Erfolge angekämpft und solche Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht, dass wir wohl berechtigt sind, diesbezüglich für später nicht zu besorgt zu sein.

Wie sich jetzt noch fast alljährlich der Kolonialbesitz der europäischen Mutterländer ändert, so wird dies auch weiter fort gehen und uns werden, so hoffe ich, noch Kolonien zufallen, die weniger Anforderungen an das Mutterland stellen und ihm bald eine Stütze sind auf wirtschaftlichem Gebiete.

Deshalb sollten auch, meine ich, unsere Kolonialgegner, die nicht zufrieden sind mit den Fortschritten unserer überseeischen Besitzungen, den Vortheil unserer Kolonialpolitik einsehen. Nichts erweitert den engen Spiessbürgerblick bei uns mehr als unser Kolonialwesen. Kolonien von einer Menschenrasse bewohnt, die erst in Jahrtausenden nach starker Vermischung mit dem Kaukasier bedrohlich konkurrenzfähig werden können, müssen für uns Absatzgebiete werden, uns Rohprodukte liefern, das meine ich, ist die am nächsten liegende Lösung der grossen, wichtigen Fragen für unsere wirtschaftliche Zukunft. —

Soweit Dr. v. Wissmann. Wir erwidern auf diese Ausführungen mit dem Worte: »Das Eine thun, das Andere nicht lassen«. Deutschland für den heute bereits dringlichen Absatz seiner Exportüberschüsse auf seine Kolonieen und ihre mögliche, wohl auch wahrscheinliche Zukunft zu verweisen, geht nicht an. Ebensowenig sind diese in der Lage oder werden sie es sein, da sie im allgemeinen nicht den gemässigten Zonen angehören, unsere Nahrungsmittelmanko zu ergänzen.

Darum reicht das koloniale Programm, wie hoch immer wir seinen Wert einschätzen mögen, für die Lösung der heute vorhandenen und sich mit der Macht des Naturgesetzes von Jahrfünft zu Jahrfünft, wenn nicht von Jahr zu Jahr verschärfenden Schwierigkeiten nicht aus. Neben der kolonialen Entwickelung braucht Deutschland aufs dringendste

»wirtschaftspolitische Allianzen«

im oben gedachten, übrigens in meiner Schrift näher ausgeführten Sinn.

Julius Wolf.

MISCELLEN

Von den Tschuktschen erzählt K. Neumann in seinen in der Baltischen Wochenschrift 1901 veröffentlichten, von 1869 datierten »Briefen aus Sibirien« das Folgende: Bei den Tschuktschen kommen Heiraten auf Probe und Zeit vor, die nur durch die Geburt eines Sohnes legalisiert werden. Dann kann der Mann die Frau den Eltern nicht mehr zurückgeben, und sie bleibt seine Frau, auch wenn er schon mit einer anderen Frau getraut ist. Dieselbe Sitte herrscht auch bei den anderen asiatischen Stämmen. So lassen sich z. B. die Jakuten gar nicht eher trauen, als bis die Frau guter Hoffnung ist. Wird sie es in längerer Zeit nicht, so gibt der Mann sie ihren Eltern zurück und verliert nur an die Frau den Preis, den er den Eltern für sie bezahlt hat. Einem vornehmen Gast stellen die Tschuktschen ihre Frauen und Töchter zur Disposition. Dennoch sind sie eifersüchtig, und die Frau wäre rettungslos verloren, die sich ohne Einwilligung des Mannes einem anderen hingäbe. Hat ein Tschuktsche mehrere Frauen, was schon ihrer (d. h. der Männer) grenzenlosen Faulheit wegen der Fall ist, da die Weiber geradezu alle Arbeit zu verrichten haben, so ist doch nur immer eine getraut und gilt für die vornehmste. Sie muss auch, wenn er eine (neue) Frau zu sich nehmen will, jedesmal ihre Einwilligung geben. So faul die Männer sind, so fleissig sind die Frauen. Sie sind auch ungemein zärtliche Mütter, wie die Männer sehr liebenswürdige Papas[1]) sind, aber trotz aller Liebe und Sorgfalt der Eltern ist die Sterblichkeit der Kinder entsetzlich gross. Kommt aber ein Tschuktschenkind über die ersten Lebensjahre hinüber, so ist es auch gefeit gegen alle Krankheit und wenn die Erwachsenen nicht eines unnatürlichen Todes sterben, so werden sie sehr alt und erfreuen sich einer eisernen Gesundheit.

Technische Ausbildung der Industriearbeiter in Russland. Ein wichtiger Gesetzesenwurf ist dem russischen Reichsrat in Gestalt neuer Bestimmungen zur Entwickelung und Förderung der technischen und gewerblichen Bildung im russischen Volk zugegangen. Es handelt sich bei dem Entwurf um eine Frage von grosser Wichtigkeit, da »unser Fabrikarbeiter«, wie der St. Petersburger Herold ausführt, »durch seine technische Untüchtigkeit ein für die meisten Fabriken und technischen Betriebe vollständig un-

[1]) Vgl. hierzu die Aeusserungen von Steinmetz über das Verhältnis der Eltern zu den Kindern bei den Naturvölkern, in der »Zeitsch. f. Soc.-Wiss.« 1898 S. 607 ff.

taugliches Material bietet«. »So müssen«, wird dies näher ausgeführt, »beispielsweise unsere besten Spinnereien auf je 1000 Spindeln zum mindesten 13 Arbeiter halten, während in Deutschland höchstens 9 dazu angestellt werden. In England steht ein Arbeiter an 4 und in Nordamerika an 6 mechanischen Webstühlen, während bei uns zu Lande 1 Arbeiter stets einen solchen Webstuhl beaufsichtigen muss. Zudem werden die einzelnen Maschinen von Jahr zu Jahr komplizierter und verlangen technische Kenntnisse in ihrer Behandlung. Infolgedessen sehen sich die meisten unserer technischen Betriebe dazu gezwungen, auch noch eine ganze Reihe technischer Aufseher und Vorarbeiter neben den Arbeitern zu unterhalten, eine Ausgabe, die natürlich bei den Produktionskosten stark in Anschlag kommt. So kostet z. B. bei uns zu Lande die Aufsicht über 1000 Spindeln im Jahre 230 Rbl., in England dagegen nur 7 Rbl.! — Die bei uns kürzlich mit Heizern angestellten Versuche und Prüfungen haben gezeigt, dass ein guter und seine Sache verstehender Heizer beim Bedienen einer Maschine 33 pCt. Heizmaterial im Vergleich zu einem unerfahrenen Heizer sparen kann.«

»Unser Finanzministerium, welchem dieser Umstand längst aufgefallen ist und welches stets mit grosser Sorgfalt über die Entwickelung der einzelnen Industriezweige wacht, will auch auf diesem Gebiet Abhilfe schaffen und dem russischen Arbeiter den Weg zur technischen Bildung öffnen, — eine Initiative, die von unseren Industriellen sicher mit Freuden begrüsst werden wird.«

Anglo-indische Produktionspolitik. Als Beitrag zu dem im Februarhefte 1901 dieser Zeitschrift (S. 114ff.) behandelten Thema der indischen Produktionspolitik mag mit Interesse aufgenommen werden, dass die Theeausfuhr aus Ceylon, die 1880 115000 Pfund und 1890 46914000 Pfund betrug, 1900 148570000 Pfund erreichte. Es werden jetzt nahe an 400000 Acres auf Ceylon mit Thee bepflanzt.

Schweizerische gegen amerikanische Uhrenindustrie. In Biel hat sich ein »Initiativkomitee zur Hebung der Uhrenindustrie« gebildet. Es hat seine Thätigkeit besonders auf die Konkurrenz mit den amerikanischen vergoldeten Uhrenschalen gerichtet. Der »N. Zürcher Ztg.« zufolge hat das Komitee einen Wettbewerb der Vergolder der Westschweiz veranstaltet, bei dem es sich gezeigt hat, »dass eine starke Vergoldung das Aussehen der Schale wenig erhöht, dass eine dünne Vergoldung genügt, unter der Bedingung jedoch, dass das Gehäuse gut bearbeitet wird, ein Umstand, der von Seiten einiger Fabrikanten zu wenig Berücksichtigung findet. Eine sorgfältig vorbereitete Uhrschale, wofür 4,2 Milligramm Gold zur Vergoldung verwendet wurden, hat ein schöneres Aussehen als andere Schalen, bei welchen zehnmal mehr Gold aufgetragen war. Eine amerikanische Urschale »Tornada electroplated 20« hat 4,2 Milligramm Gold für die ganze Schale. Wenn ein Kilogramm Gold 3450 Fr. kostet, so ist der Goldwert einer solchen Schale $1\frac{1}{2}$ Cts. Die Untersuchung der Jury hat festgestellt, dass die Solidität der Vergoldung keineswegs der Dicke der Goldschicht zuzuschreiben ist, sondern

einem besonderen Lack (Lüstre), mit welchem das Metall angestrichen wird. Es wurde ein solcher Lack von der Jury hergestellt und einem bedeutenden Haus in Chaux-de-Fonds zur Probe und Untersuchung übergeben. Dieses fand bei der Verwendung desselben die Resultate ausgezeichnet, so dass dieser Lüstre, der nun in der Schweiz erhältlich ist, in hohem Grade geeignet wäre, die Vergoldung von Silber, Bronze, Stahl vor Oxydation zu schützen und dadurch die Konkurrenzfähigkeit des Landes zu erhöhen.«

Das Initiativkomitee glaubt in diesem Befunde ein wichtiges Geheimnis für den Erfolg der ausländischen Konkurrenz entdeckt zu haben.

Ueber die Innungen in Oesterreich teilt der Bericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer für 1900 folgendes mit.

Die Thätigkeit der Gewerbegenossenschaften war auch im Jahre 1900 wieder höchst ungleichartig. Manche Genossenschaften haben eine Thätigkeit überhaupt nicht entfaltet und nicht einmal ihre gesetzliche Pflicht zur Einberufung einer Genossenschaftsversammlung erfüllt. Eine Handelsgewerbegenossenschaft des flachen Landes hat die Ausfüllung der ihr übersandten statistischen Ausweise rundweg mit dem Bedeuten abgelehnt, dass ein Bericht nicht erstattet werden könne, da die Mitglieder an den genossenschaftlichen Angelegenheiten kein Interesse haben. Andere Genossenschaften bemühen sich, die Ursache dieser Teilnahmlosigkeis ihrer Mitglieder zu ergründen und Abänderungen in der Organisation der Genossenschaften in Vorschlag zu bringen.

Die Genossenschaften des Landes, welche eine Reihe von Gewerben umfassen, befürworten die Gründung von Fachgenossenschaften, weil nur die Gemeinsamkeit der gewerblichen Interessen ein gedeihliches Wirken verbürgen könne. Bei Kollektivgenossenschaften mache sich eine Interessenkollision schon bei der Einberufung der alljährlichen Genossenschaftsversammlung fühlbar; die Bäcker beispielsweise wünschen, dass dieselbe auf einen Sonntag, die Gastwirte, dass sie auf einen Werktag einberufen werde. Diese und andere Umstände bewirken, dass der Besuch der Jahresversammlungen beinahe durchwegs ein ausserordentlich schwacher war.

Die Genossenschaft der Branntweinschänker im Bezirke St. Pölten, welche 193 Mitglieder zählt, brachte im Berichtsjahre eine Versammlung überhaupt nicht zustande, da trotz zweimaliger Einberufung, Einschaltung der Einladung in zwei Tagesblätter und brieflicher Verständigung der Mitglieder niemand erschien.

Etwas kräftig äussert sich die Genossenschaft der Handelsgewerbe in Melk dahin, dass das »Mischmasch«, welches derzeit die Genossenschaft bilde, eine Förderung der Fachschulen und sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen nicht zulasse. Dagegen erhofft sich die Genossenschaft der Baugewerbe in Amstetten auch von der Bildung von Fachgenossenschaften wegen der Abneigung ihrer Mitglieder gegen jede derartige Institution keine Besserung.

Einen Beleg für die Indolenz vieler Genossenschaftsleitungen mag der Umstand bilden, dass der sechste Teil aller bestehenden Gewerbegenossenschaften überhaupt keinen Thätigkeitsbericht erstattet hat.

Die wenigen im Berichtsjahre neu ins Leben getretenen humanitären

und wirtschaftlichen Einrichtungen der Genossenschaften sind durchweg auf die Initiative von »Genossenschaftsinstruktoren« zurückzuführen. Die Thatigkeit der Genossenschaftinstruktoren findet denn auch fast ungeteilte Anerkennung. Es zeigt sich, dass die Besuche dieser Instruktoren in den Genossenschaftskanzeleien, ihre Anwesenheit bei Genossenschaftsversammlungen, sowie ihre Vorträge, in welchen sie besonders auf die in der Förderung der humanitären und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gelegene Zweckbestimmung der Genossenschaften hinwiesen, vielfach aufmunternd gewirkt haben.

Bedauert wird nur, dass es den Instruktoren infolge ihrer Bureauarbeiten nicht möglich sei, einen noch regeren Verkehr mit den Genossenschaften zu pflegen. Das Gremium der Kaufmannschaft in Wr.-Neustadt glaubt, dass sich die Institution der Genossenschaftsinstruktoren erst dann bewahren werde, wenn der Wirkungskreis des einzelnen Instruktors auf ein kleineres Territorium beschränkt und dieser hiedurch in die Lage versetzt wird, die Verhältnisse jeder einzelnen Genossenschaft eingehend kennen zu lernen. Versammlungen und Genossenschaftsvorsteher eines oder mehrerer Bezirke, in welchen der Instruktor — wie dies häufig geschieht — Anfragen beantwortet, Wünsche und Beschwerden entgegennimmt, seien nicht in gleicher Weise wie ein regelmässiger persönlicher Kontakt zweckdienlich.

Zur Geschichte der Getreidepreise in England. Der Preis von Weizen und Roggen in England pro Quarter ist (nach Agricultural Returns for Great Britain 1900, veröffentlicht 1901) gewesen:

	Weizen		Roggen			Weizen		Roggen			Weizen		Roggen	
	s.	d.	s.	d.		s.	d.	s.	d.		s.	d.	s.	d.
1821	56	1	26	0	1848	50	6	31	6	1875	45	2	38	5
1822	44	7	21	10	1849	44	3	27	9	1876	46	2	35	2
1823	53	4	31	6	1850	40	3	23	5	1877	56	9	39	8
1824	63	11	36	4	1851	38	6	24	9	1878	46	5	40	2
1825	68	6	40	0	1852	40	9	28	6	1879	43	10	34	0
1826	58	8	34	4	1853	53	3	33	2	1880	44	4	33	1
1827	58	6	37	7	1854	72	5	36	0	1881	45	4	31	11
1828	60	5	32	10	1855	74	8	34	9	1882	45	1	31	2
1829	66	3	32	6	1856	69	2	41	1	1883	41	7	31	10
1830	64	3	32	7	1857	56	4	42	1	1884	35	8	30	8
1831	66	4	38	0	1858	44	2	34	8	1885	32	10	30	1
1832	58	8	33	1	1859	43	9	33	6	1886	31	0	26	7
1833	52	11	27	6	1860	53	3	36	7	1887	32	6	25	4
1834	46	2	29	0	1861	55	4	36	1	1888	31	10	27	10
1835	39	4	29	11	1862	55	5	35	1	1889	29	9	25	10
1836	48	6	32	10	1863	44	9	33	11	1890	31	11	28	8
1837	55	10	30	4	1864	40	2	29	11	1891	37	0	28	2
1838	64	7	31	5	1865	41	10	29	9	1892	30	3	26	2
1839	70	8	39	6	1866	49	11	37	5	1893	26	4	25	7
1840	66	4	36	5	1867	64	5	40	0	1894	22	10	24	6
1841	64	4	32	10	1868	63	9	43	0	1895	23	1	21	11
1842	57	3	27	6	1869	48	2	39	5	1896	26	2	22	11
1843	50	1	29	6	1870	46	11	34	7	1897	30	2	23	6
1844	51	3	33	8	1871	56	8	36	2	1898	34	0	27	2
1845	50	10	31	8	1872	57	0	37	4	1899	25	8	25	7
1846	54	8	32	8	1873	58	8	40	5	1900	26	11	24	11
1847	69	9	44	2	1874	55	9	44	11					

Diese Daten zeigen, dass der höchste jahresdurchschnittliche Weizenpreis seit 1821 in den Jahren 1854 und 1855 erreicht worden war, mit zwischen 72 und 75 Shillings, der niedrigste Preis dagegen 1894 und 1895, also 40 Jahre später, mit 22 bis 23 Shillings gleich rund einem Drittel des höchsten Preises. Lange nicht so grosse Preisschwankungen hat der Roggen durchgemacht. Der höchste Preis des Roggens gehört dem Jahre 1874 mit rund 45 Shillings, der niedrigste den 2 Jahren 1822 und 1895 mit 21 Shillings 10 Pence und 21 Shillings 11 Pence an. Der niedrigste Jahrespreis ist hier also während des in Frage stehenden Zeitraums nur rund die Hälfte des höchsten Jahrespreises gewesen. Insgesamt hat von 1821 bis 1900 der Weizenpreis eine Ermässigung auf rund die Hälfte des seinerzeitigen Niveaus erfahren, beim Roggen dagegen liegt fast keine Herabsetzung des Preisniveaus während dieses langen Zeitraums vor oder doch nur eine solche, welche gegenüber dem Rückgang des Weizenpreises nicht in Betracht kommt. Offenbar sind für Weizen die Produktionskosten sehr viel stärker gesunken als für Roggen und bekanntlich ist die transozeanische Konkurrenz reine Weizen- und Mais-Konkurrenz. Infolge dieses Umstandes sind Weizen- und Roggenpreise heute fast auf gleichem Niveau angelangt, während 1821 der Weizenpreis doppelt so hoch wie der Roggenpreis war.

Im vorstehenden handelt es sich, wie gesagt, um Jahresdurchschnittspreise. Fasst man und zwar speziell seit 1851 die Wochendurchschnittspreise ins Auge, so zeigt sich, dass in den zwei Jahren der höchsten Weizenpreise 1854 und 1855 der höchste Weizen-Wochendurchschnittspreis 83 Schillinge 3 Pence und 83 Shillings 1 Peny war, wahrend in der Zeit des niedrigsten Jahrespreises, 1894, der niedrigste Wochenpreis 17 Shillings 6 Pence betrug. Hier zeigt sich die Differenz des höchsten und niedrigsten Preises fast gleich dem Verhältnis 1 : 5.

Zur Geschichte der Bodenbenutzung im Laufe längerer Zeit bietet die holländische Statistik Daten. Ihr zufolge waren im Königreich nicht kultivierter Grund und Boden

	Wüster Grund	Deiche und Strassen	Bebaut und dem Vergnügen gewidmet
	Tausende	Hektar	
1833	907	12	27
1898	597	51	44

Mit Bezug auf den kultivierten Grund und Boden verdienen folgende Daten ins Auge gefasst zu werden

	Ackerland	Weide	Wald
	Tausende	Hektar	
1833	757	1093	169
1898	865	1185	250

Zur Geschichte des Grundwertes in Dänemark. Nach von F. Linderberg in der »Socialen Praxis« vom 13. Juni 1901 veröffentlichten und anderweitigen Daten war der durchschnittliche Wert der »Tonne Hartkorn« = 9,6 ha in Dänemark

1731—1740	98 Kronen
1801—1806	9755 „
1845—1849	2200 „
1888	7700 „
1894	5400 „

Man hätte danach eine Steigerung des Grundwertes vom Schluss des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts bis zu Ende desselben um das Zehnfache und in rund 85 Jahren des 19. Jahrhunderts eine weitere Steigerung um das siebeneinhalbfache, worauf dann allerdings — infolge der landwirtschaftlichen Krisen — ein Rückschlag eintrat.

Hypotheken lasteten auf der dänischen Landwirtschaft: 1800 im Betrage von 30 Millionen, 1894 im Betrage von 1294 Millionen Kronen.

Grundbesitzverteilung in Ungarn gegen Deutschland. Nach in der (österreichischen) »Socialen Rundschau« 1901 S. 497 mitgeteilten Daten entfallen

	von der Gesamtfläche der Landwirtschaft in Ungarn	im Deutschen Reich
auf Zwergwirtschaften (bis 5 Joch[1])	6,15 pCt.	8,82 pCt.
„ Kleinwirtschaften (bis 100 Joch)	48,44 „	57,15 „
„ Mittelwirtschaften (bis 1000 Joch)	14,22 „	23,72 „
„ Grosswirtschaften	31,19 „	10,31 „

Wie ersichtlich, ist die Klein- und Mittelwirtschaft in Deutschland ausserordentlich viel starker vertreten als in Ungarn. Der Grossgrundbesitz umfasst in Ungarn ein verhältnismässig dreimal so grosses Territorium wie in Deutschland.

Farmer und landwirtschaftliche Arbeiter im westlichen Nordamerika und die Aussichten der Rübenzuckerindustrie daselbst. In einem im Verein der deutschen Zuckerindustrie gehaltenen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Rübenzuckerindustrie in den neuerdings derselben erschlossenen Ländern erklärte Prof. Hollrung übereinstimmend mit anderen als das Haupthindernis für die Einbürgerung des Zuckerrübenbaus in Nordamerika, abgesehen von gewissen klimatischen Schwierigkeiten, die besonderen Verhaltnisse des amerikanischen Farmer-, übrigens auch Unternehmertums und der landwirtschaftlichen Arbeiter daselbst.

Der amerikanische Farmer ist, erklärt Hollrung, wenigstens in der westlichen Hälfte der Vereinigten Staaten, kein Landwirt in unserem Sinne.

[1]) 1 ung. Joch gleich 43 Ar.

Sein eigenes Können in landwirtschaftlichen Dingen beschränkt sich darauf, dort einzugreifen, wo der Machtbereich der Maschine aufhört. Fragen der Fruchtfolge, der Düngung, der sorgtältigen Kultur hält er für etwas Ueberflussiges. Nun verlangt aber gerade die Zuckerrübe eine sehr sorgfältige Kultur, im jungfräulichen Boden noch mehr als im angebauten. Bisher ist es aber, trotzdem dass man erfahrene deutsche Rübenbauer als Instruktoren hat nach Amerika kommen lassen, nicht möglich gewesen, dem Farmer die Ueberzeugung beizubringen, dass die Rübe etwas ganz Anderes ist als sein Mais oder sein Weizen. Der amerikanische Farmer nimmt schwer Lehre an. Ein zweiter Punkt ist das Unternehmertum. Bei uns ist die Zuckerindustrie im grossen und ganzen ein landwirtschaftliches Gewerhe. In Amerika denkt man offenbar ganz wie bei der Errichtung von Eisenbahnlinien. Das bekannte »Nur erst die Bahn, dann wird schon der nötige Verkehr sich einstellen« setzt man um in »Nur erst die Zuckerfabrik, dann werden wir auch schon Zuckerrüben bekommen«. Was ist die Folge? Man muss sich bequemen, den Landwirten Zugeständnisse zu machen, welche im direkten Widerspruch stehen mit dem, was man erreichen will, man muss die Rüben aus ganz kolossalen Entfernungen, mitunter 250 englische Meilen = 400 km herbeiholen, man muss mit einer ungeheuren Menge von Rübenbauern arbeiten, Norfolk im Staate Michigan z. B. mit rund 500, von denen ein jeder 7—10 Morgen höchstens baut. Die Folge davon ist ein minderwertiges, höchst verschiedenartiges, hohe Transport- und Einmietungskosten verschlingendes Produkt. Ein drittes Hindernis bilden die Arbeiterverhältnisse. Dies sind sowohl nach der qualitativen, wie nach der quantitativen Richtung hin misslich. Die Rübe erfordert Gartenkultur und durch diese ein gut Teil saubere Handarbeit. In dem Besitze eines im Rübenbau gross gewordenen Arbeiterstammes heruht einer der wichtigsten Vorteile, welche wir dem Amerikaner gegenüber voraus haben. Ständige Arbeiter kennt der amerikanische Farmer nur wenig. Ja die grossen Rübenwirtschaften Kaliforniens besitzen ausser ihrem Anbauinspektor nicht einen einzigen ständigen Arheiter für den Rübenbau. Im Frühjahr, wenn die Zeit der Bestellung naht, lässt der Manager in die Zeitungen eine grosse Anzeige einrücken, durch welche allen denjenigen, die zur Zeit gerade ohne Arbeit sind und ausserdem zur Zeit gerade die Neigung besitzen, eine Arbeit anzunehmen, mitgeteilt wird, dass er 2—3000 Hände für eine ganz splendide, leichte Beschäftigung braucht. Als Entschädigung wird freies, grossartiges Essen, grosse geräumige, luftige Wohnung und 1—1¼—1½ Dollar Geld, je nach den Zeitverhältnissen angeboten. Alles was gerade Hunger und nichts zu essen hat, meldet sich daraufhin. Man sieht hier alle Nationalitäten und Rassen, auch den schlitzäugigen Chinesen, den Neger u. s. w. herbeiströmen. Ob sie vom Rübenbau etwas verstehen, ist eine Frage, die vorsichtigerweise nicht gestellt wird. Man schafft die Herren aufs Feld, wo sie einen ihnen noch vollständig unbekannten Gegenstand mit zwei Pferden vorfinden. Besonders lernbegierigen Arbeitern wird auf Wunsch mitgeteilt, dass sie eine Drillmaschine vor sich haben. Im übrigen begnügt sich der Herr Rübenbauinspektor aber meist, auf jeden Pflug einen Mann Platz nehmen zu lassen, ihm die Zügel in die Hand zu drücken und ihn zu ersuchen, mit seinem Pflug immer geradeaus auf einen vorgezeichneten Punkt loszufahren. Felder von 1 km Länge sind in Amerika Alltäglichkeiten. Oben am Ende angekommen, wiederholt sich das Spiel. Bis hierher mag die Sache übrigens gehen. Mit dem Hacken und Verziehen beginnen aber die eigentlichen grund-

legenden Unterschiede in der Behandlung der Rüben. Hier hört das Maschinenmässige schon auf. Kinder zum Verziehen sind gar nicht oder oder schwer zu haben. Frauen zum Hacken, bei dem Gedanken bekommt der sonst doch nicht leicht dazu neigende Amerikaner entrüstete Ohnmachtsanfälle. Also müssen wieder die aus allen Ländern und Ständen zusammengewürfelten Mietsarbeiter heran. Ihre Arbeit beim Verziehen, Hacken, Graben, Köpfen ist nicht regelmässig schlecht zu nennen, sie ist aber doch weit davon entfernt, der Rübe eine Gartenkultur angedeihen zu lassen. Mit einem Worte: man glauht in Amerika, die Rübe auf ganz ähnliche Art wie Mais oder Weizen in Masse bauen zu können. Voraussichtlich wird es in Amerika überhaupt nicht möglich sein, sie anders als in dem geschilderten Massenbau zu erzeugen. Eine derartige Behandlung verträgt aber die Rübe nun einmal nicht. Damit sind dann die Vorteile der europäischen Rübenländer gekennzeichnet. Oesterreich, Deutschland, Frankreich sind in der Lage, der Zuckerrübe die erforderliche Gartenkultur angedeihen zu lassen. Hierin liegt ihre Kraft.

Bewässerungsanlagen in Nordamerika. Der »N. Zürcher Ztg.« wird darüber aus New-York geschrieben: Im fernen Südwesten der Vereinigten Staaten vollzieht sich eben in aller Stille ein Werk, von dessen Bedeutung nur wenige Bewohner der übrigen Welt einen Begriff haben dürften. Es handelt sich dabei darum, hunderttausende von Acres unfruchtbaren Wüstenlandes durch Berieselungsanlagen in fruchtbare Gefilde zu verwandeln und der Menschheit ein Gebiet nutzbar zu machen, welehes seither den Schrecken aller Reisenden bildete, die es zu durchqueren hatten. Die Colorado-Wüste, grosse Teile von Süd-Kalifornien, Arizona und Mexiko umfassend, gleicht der grossen afrikanischen Wüste an trauriger Oede, von sehr vereinzelten Oasen unterbrochen, und wird wie das afrikanische Sandmeer von verderbenbringenden Sandstürmen durchzogen. In vorgeschichtlichen Zeiten waren diese Gehiete von dem Wasser des Golfes von Mexiko bedeckt, von dem sie aber nach und nach durch gewaltige Erdmassen, die der Colorado-Fluss heranwälzte, abgeschnitten wurden. Das Wasser trocknete ein, unfruchtbarer Triebsand blieb zurück, der im Laufe des Jahres weithin mit den von den Flussläufen herangetragenen Ablagerungen bedeckt wurde. Im Sommer sind die Flussbette ausgetrocknet, im Frühjahr, wenn in den Felsengebirgen der Schnee schmilzt, schwellen sie auf kurze Zeit an. Nur der Colorado führt das ganze Jahr hindurch Wassermengen mit sich, die nun zu Berieselungszwecken ausgebeutet werden sollen. Mehr als 500000 Acres in Südkalifornien, 150000 in Arizona und 500000 in Mexiko sollen der Kultur zurückgewonnen werden und über 300000 werden schon im nächsten Winter unter Berieselung sein. Wo Flusswasser nicht zu erlangen ist, müssen artesische Brunnen gebohrt werden.

Das Gesamtgebiet, welches im Laufe der nächsten zwei Jahre der Wüste auf amerikanischer Seite entrissen werden wird, ist grösser als der Staat Rhode Island[1]) und wird mehr herieseltes Land aufweisen, als die sieben Counties

[1]) Der allerdings der kleinste unter den amerikanischen Staaten ist, nämlich nur 694000 Acres, also keine Million von den insgesamt 1893 Millionen Acres der Vereinigten Staaten innehat.

von Süd-Kalifornien, welche heute die Vereinigten Staaten zum überwiegenden Teil mit frühreifen Südfrüchten versehen. Es wird jedoch nicht beabsichtigt, dieser Industrie Konkurrenz zu machen, da die Nachfrage nicht gross genug und auch das Klima nicht überall dafür günstig ist. Nur die Dattelpalme, mit deren Kultur bereits erfolgreiche Versuche angestellt wurden, soll in grossem Umfange angepflanzt werden. Der grosse Wert aber der berieselten Strecken beruht auf der Produktion von Alsalfa zu Viehzuchtzwecken. An der Spitze aller dieser Unternehmungen steht die »Imperial Land Company«, welche bereits 250000 Acres mit Bewässerungsanlagen versah und weitere 500000 Acres in Arbeit hat. Dazu war die Anlegung eines fünfzig Meilen langen Hauptkanals, vieler Bassins und Gräben nötig, und die Kosten belaufen sich auf Millionen.

Steigerung der Reinerträge auf Marschboden und die Bedeutung der Bakterien für die landwirtschaftliche Kultur. In neuerer Zeit wird der Kultur des Marschbodens, dieses an den meisten Flussmündungen Norddeutschlands gelegenen, zum Teil recht humusreichen Bodens — hauptsächlich entstanden durch die Ablagerung der leichten, abschlemmbaren, durch das Flusswasser aus dem Gebirge und dem Innenlande ins Thal getragenen Sinkstoffe — grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Besonders hat Robert Schmoldt jüngst beachtenswerte Winke für die Kultur des Marschbodens gegeben (»Deutsche Landw. Presse« 1901 S. 80, 99, 109). Die von Natur im Marschboden reichlich vorhandenen Nährstoffe sind durchweg schwer löslich, weshalb der Vorrat an Nährstoffen nicht hinreicht, um Maximalernten hervorzubringen. Die Anwendung künstlicher Dünger ist deshalb unerlasslich.

Die in den Marschen erzielten Erträge gestalten sich wie folgt:

Weizen	pro Morgen	15—18	Ctr.	Körner
Roggen	„	12—15	„	„
Hafer	„	14—17	„	„
Gerste	„	14—17	„	„
Pferdebohnen	„	10—18	„	„
Raps und Rüben	„	10—12	„	„
Wicken	„	30—35	„	Heu
Klee	„	40—50	„	„

Die Tiefkultur ist so gut wie gar nicht in Anwendung. Und doch könnten durch Verwendung des Dampfpfluges und vielseitige Ausübung der Drill- und Gongkultur bedeutend höhere Erträge in den Marschen erzielt werden. Von Nachteil in den Marschen ist die Entwässerung durch offne Gräben. Wenn diese nicht durch unterirdische Entwässerungsanlagen ersetzt werden, ist es trotz der riesigen natürlichen Fruchtbarkeit aussichtslos, die Kulturhöhe anderer schwerer deutschen Bodenarten zu erreichen. Grosse Erfolge stehen der Kultur des Marschbodens noch bevor, wenn erst die Wichtigkeit der Bakterienthätigkeit im Boden richtig erkannt ist. Die Kulturmassregeln müssen darauf angelegt werden, die Bodenbakterien zu erhöhter Thätigkeit anzuregen; insbesondere muss die mechanische Behandlung des Stalldüngers einer Umgestaltung entgegengeführt werden.

Dass die Fruchtbarkeit des Marschbodens in hohem Grade durch Bakterien beeinflusst wird, steht ausser Zweifel. Bewiesen wird dies dadurch, dass bei ganz gleicher Zufuhr von Kunstdüngern die Zufuhr selbst von schlecht konserviertem und durch Regenwasser ausgelaugtem Stalldünger den Ertrag beträchtlich erhöht gegenüber den Feldern, wo Stalldünger ganz fehlte. Durch den Stalldünger werden eben dem Boden ungeheure Mengen nützlicher Bodenbakterien zugeführt und bereits vorhandenen Bodenbakterien günstigere Bedingungen geschaffen. Der Boden wird durch die schwache Stalldungzufuhr gleichsam mit Reinkulturen geimpft.

In diesem Sinn ist es auch von Interesse, dass die Wirkung der Gründüngungspflanzen eine umso grössere ist, je flacher die Pflanzenmasse untergebracht wird. Die Zersetzung geht dann gleichmässiger und schneller vor sich. Bei zu tiefer Unterbringung tritt Faulen ein, die günstige Bodenstruktur geht verloren, und die Bakterien werden grösstenteils zerstört.

Weltverbrauch von Düngemitteln. Eine Zusammenstellung in der französischen Zeitschrift »L'Engrais« berechnet den jährlichen Weltverbrauch von Düngemitteln auf 14350000 Tonnen im Werte von 1320 Millionen Franken. Hiervon entfallen auf die Knochen- und Mineral-Superphosphate 6 Millionen Tonnen im Werte von 360 Millionen Franken. Der Konsum von Schlacken, natürlichen Phosphaten, Knochenmehl u. s. w. wird zu 2500000 Tonnen im Werte von 150 Millionen Franken angegeben. Chilisalpeter wird in einer Menge von 1400000 Tonnen, die einen Wert von 280 Millionen Franken darstellen, verwendet. Von schwefelsaurem Ammoniak werden 450000 Tonnen im Werte von 130 Millionen Franken zum Konsum benötigt. An Pottasche aller Art und Kalisolpeter verbraucht man jährlich 1500000 Tonnen, die einen Wert von 150 Millionen Franken haben. Organische Düngemittel, z. B. Tierblut, Tierhörner, Leder, Poudrette, Oehlkuchenmehl, Guano u. s. w. werden in Mengen von 2500000 Tonnen und im Werte von 250 Millionen Franken konsumiert.

Einiges über die Verbesserung der Kommunikationen im 19. Jahrhundert. Einem im Journal des Economistes 1901 S. 362ff. wiedergegebenen Vortrag Levasseurs hierüber entnehmen wir das Folgende:

Zur Zeit der Eilposten unter Turgot, welche, wie berichtet wird, mit höllischer Geschwindigkeit fuhren, bedurfte es von Paris nach Marseille 13 Tage, unter Louis Philippe brauchte man hierzu 5 Tage. Der »Rapide« von heute braucht 12 Stunden 19 Minuten. Als Sir Arthur Philipp 1788 den ersten Gefangenen-Transport nach Australien führte, segelte er $7\frac{1}{2}$ Monate, bevor er in der Botany Bay Anker warf; die Messageries maritimes machen die Reise von Marseille nach Sidney in 34 Tagen. Zur Zeit der Restauration dauerte die Ueberfahrt von New York nach England ungefähr 24 Tage, von England nach Amerika 38 Tage infolge der Strömung und der Gegenwinde und man wusste niemals genau, wann man ankommen würde.

Dieses Jahr hat das Packetboot, das den Rekord hielt, bis Plymouth $5\frac{1}{2}$ Tage benötigt.

Die Entwicklung der Transportmittel hat auch die Reisekosten aufs erheblichste beeinflusst. Die Reise in der »Turgotine« von Paris nach Marseille kostete 137 Livres 12 Sous, überdies musste man sich auf der Reise verpflegen. Gegenwärtig fahrt man in der dritten Klasse für 42 Frs. 55 Ctms. Wenn ein Brief von Paris nach Marseille nur 15 Centimes Porto kostet, der ehemals 1 Frs. 10 Ctms. kostete und wenn man seine Korrespondenz bis ans Ende der Welt für 25 Ctms. senden kann, sind es selbstverständlich auch die Transporterleichterungen, denen man das dankt. Der Gewinn ist also ein doppelter: an Zeit und an Geld. Dementsprechend ist dann auch die Masse der Reisen, der Verfrachtungen und der Postversendungen gestiegen.

Was die Reisesitten anlangt, so ging im Mittelalter der Bauer zu Fuss, der Edelmann ritt. Zur Zeit der Eilposten ging die Mehrheit der Bauern und Arbeiter immer noch zu Fuss, weil die Wagen selten und die Platze teuer waren. Das Kleinbürgertum drängte sich im Hinterkasten der Diligencen, während die Krösusse und die Diplomaten sich in ihren Postkutschen fühlten und das Personal der Gasthöfe in Aufregung versetzten, sobald, wenn der widerhallende Huf der Pferde und die Peitsche des Postillons die Ankunft einer »Persönlichkeit« verkündeten.

Heute hat die Mehrheit der Züge Wagen aller Klassen: Reiche und Arme werden der gleich (?) raschen Beförderung teilhaftig und geben ihre Fahrkarte beim Ausgang ab. Der Unterschied besteht im Wesen nur mehr in der grösseren oder geringeren Weichheit der Kissen.

Landwirtschaft und Automobil. Der »Vorwärts« schreibt: Auf den Distriktskonferenzen der englischen Genossenschaften diskutiert man zur Zeit die Frage, ob eine genossenschaftliche Automobilbeförderung der Güter praktischen Wert habe und prüft insbesondere die dabei sehr ins Gewicht fallenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse jeder Gegend. Das Interesse an dem Motorfuhrwerk entsteht nicht nur durch die hohen Frachtsätze welche die englischen Eisenbahngesellschaften nehmen, sondern auch, weil, gewisse Waren bei Anfuhr zur Bahn, Eisenbahnfracht und Abfuhr von der Bahn unverhältnismässig teuer werden. Im vorigen Jahre verdarben auf den Feldern Lancashires, unweit von vier oder fünf Marktorten, hunderte Tonnen Kohls ungeerntet, weil der Preis des Kohls zu niedrig war, um den Zuschlag für zweimalige Fuhrwerksbenutzung und einmalige Eisenbahnfracht zu ertragen. Ein wohl eingerichteter Motordienst würde das Problem gelöst und dem Landwirt wie dem Kunden Vorteil gewährt haben. Demnach würde genossenschaftliche Organisation des Motordienstes ein Hilfsmittel nicht nur für die Konsumvereine, sondern auch für die Landwirtschaft sein. Man darf eben nicht vergessen, dass der Motorwagen direkt vom Felde bis zum Lager fahren kann, ohne dass ein Umladen nötig ist und dass man so ohne Benutzung der Bahn eine Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu erreichen vermag, die bisher niemand zu garantieren vermochte.

Dieselben Erwägungen dürften, meint das Blatt, auch für deutsche Landwirte vielfach beachtlich sein.

BUCHBESPRECHUNGEN

Friedmann. Ueber Wahnideen im Völkerleben. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Herausgegeben von Löwenfeld und Kurella. Heft VI. VII. Wieshaden, J. F. Bergmann. 1901.

Die von den genannten Autoren herausgegebene Sammlung behandelt in Einzeldarstellungen Themata, deren Bearbeitung in dieser monographischen, dabei gedrängten Weise und in einer für alle Gebildeten verständlichen Darstellung eine Lücke ausfüllt. In dem vorliegenden Doppelheft hat Verf. zum Gegenstand seiner Behandlung jene mächtige Geistesepidemien gewählt, welche uns in der Geschichte der Menschheit entgegentreten, wie der Besessenheitswahn, der Hexenglaube, die Tulpenmanie, der Mahdismus, Strömungen, welche auf religiöser, socialer und politischer Basis sich erhebend mit elementarer Gewalt von den Gemütern Besitz ergriffen, in ihrer Folge die widersinnigste Gestalt annahmen oder häufig zu den furchtbarsten Grausamkeiten führten. Die bekannteste dieser Erscheinungen ist wohl der Hexenwahn, der ohne Spur eines logischen Beweises mehrere Jahrhunderte gewütet und die Menschheit mit Entsetzen gefoltert hat. Diese Erscheinungen versucht nun Fr., indem er die Vielartigkeit der Bilder von einem Gesichtspunkt auffasst, psychologisch zu deuten und so dem Verständnis näher zu bringen.

Das Hauptcharakteristikum dieser wissenschaftlich interessanten, z. T. abstossenden Erscheinungen ist das gleichartige und epidemische Auftreten, sodann die elementare Gewalt, mit der sich die Symptome oder Ideen fortpflanzen, jeder logischen Ueberlegung spottend und alle Bande der Gewohnheit und Sitte sprengend.

Für jede ein Volk weniger stark durchbrausende geistige Bewegung, mag sie unserer Vorstellung noch so heterogen sein, in ihren Einzelheiten noch so grässlich erscheinen, werden gewisse erklärende Gründe zu finden sein. Es wird dies an Beispielen erläutert. Indess wird solche Bewegung nicht zustande kommen, wenn nicht besondere Ereignisse oder Personen das Volk an der richtigen Stelle fassen und die am leichtesten zu erregenden Saiten der Leidenschaft oder des Fanatismus in Schwingungen versetzen. Ein psychologisches Verständnis der epidemisch auftretenden eigenartigen Vorstellungen lässt sich nur gewinnen unter Berücksichtigung der tief im Volkskörper sich ausbreitenden Geistesströmungen. So führt uns das Studium jener auf die Pathologie der Volksseele. Wenn man einige der Erscheinungen früher als Geisteskrankheit, als Wahnsion (was immer z. B. gegenüber der Lehre von der Besessenheit ein grosser Fortschritt war) auffasste, so war doch damit deren epidemisches Auftreten nicht erklärt, was in dieser Form der Geisteskrankheit abgeht, während andererseits, wie bei dem Dämonomanischen Krankheitsbewusstsein bestand. Ein grösseres Verständnis erst hat das Studium der hypnotischen Suggestion und besonders der Wachsuggestion gebracht. Der Suggestionsbegriff lehrt, wie durch Erregung besonders mächtiger Vorstellungen des Menschen Denken in starker Weise zu beeinflussen ist, indem die sugges-

tive Vorstellung unter Hemmung jeder Reflexion eine subjektive Ueberzeugung erregt von grosser sinnlicher Stärke, zugleich mit der Eigenschaft leichter Ueberpflanzung auf Andere und mit dem »Impuls zur Aktivität«. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet Fr. die grosse Zahl der geistigen Epidemien früherer Zeiten und fasst dabei auch Bewegungen unserer Zeit (Dreyfussaffaire, Mahdismus u. a.) in den Rahmen seiner Arbeit.

Drei Erscheinungen aber der Hypnose sind zur Erklärung von Wichtigkeit: die sensorische und nenromuskuläre Erregbarkeit, die imperatorische Macht der Suggestion und die gesteigerte Suggestibilität, d. h. die grössere Empfänglichkeit für Suggestionen, welche auch künstlich erzeugt werden kann, wie es z. B. beabsichtigt bei religiösen Exstasen (Lourdes), unbeabsichtigt in den Besessenheitsepidemien vorgekommen ist.

Interessant ist der Nachweis, wie bei allen primitiven und auch höher stehenden Völkern sich mit den religiösen Uebungen die Neigung zu Exstasen und hypnutischen Zuständen verbindet. Zum Kultus gehören vielfach mehr oder weniger erregende Tänze (Dernische), welche zuletzt zu hysterischen Anfällen, zu visionären Zuständen, zu Exstasen und zur höchsten Raserei führen mit Grausamkeiten am eigenen Leibe. Auf einer höheren Religionsstufe tritt der ganze suggestive Apparat des Wunders, der Inspiration, des Reliquienglaubens u. s. w. auf, wobei vielfach neben der eminenten Kraft der Suggestion und Autosuggestion sich die vorbereitende Askese mächtig erweist. Nicht nur auf religiösem Gebiet, überall im geistigen Leben finden wir gleichartige Vorgänge (Besessenheitswahn, Tulpenmanie, Kommnneaufstand, Nihilismus). Die dabei znweilen ins Wahnhafte gehenden Massenerregungen unterscheiden sich von den Erregungen edlerer Natur (Patriotismus, Kreuzzüge) nur qualitativ.

Das Wichtigste der Suggestion bei Massenbewegungen liegt darin, dass sie mächtige Vorstellungen schafft, denen eine »werbende Kraft« innewohnt, während logischer Wert und Beweisgründe völlig fehlen; starke Ideen irgendwelcher Art überzeugen unmittelbar und ohne Motivirung; massgebend für die Ausbreitung ist nur, dass die Eindrücke stark sind nnd die Personeu eine genügende Empfänglichkeit besitzen, wobei nationale Unterschiede vorhanden zu sein scheinen. Auch ist es nicht Zufall, dass besonders Frauen und auch Kinder den Bewegungen anheimfielen. Auch von der verbalen Suggestion und dem direkten Erfolg eines Führers hängt viel ab (Agitation und Propaganda). Intellektuelle Hemmungen (Reflexion, Kritik) kommen vorzugsweise noch zur Wirkung, wenn jene aufregenden Ideen noch im Beginn stehen. Sobald die öffentliche Meinung, welche eine starke Hemmung bildet, fortfällt, ist der Ausbreitung der suggestiven Ideen von Person zu Person leicht Thür und Thor geöffnet. Die psychische Erregbarkeit der Massen ist weit stärker als deren intellektuelle Hemmungen[1]).

Auf dieser Basis bespricht nun Verf. das vorhandene einschlägige kulturgeschichtliche Material sowohl der Vergangenheit, wie er auch für manche sociale und politische Erscheinungen der Gegenwart eine neue Erklärung gibt. Er unterscheidet dabei unter Wahnideen auf einfach suggestiver Grundlage und deren epidemischer Ausbreitung und solcher, welche von hypuotischen und exstatischen Zuständen begleitet sind. Auf die Einzelheiten des reichen Inhalts kann nicht näher eiugegangen werden. Wenn man auch nicht in manchem Nebensächlichem dem bekannten Verfasser beipflichten wird, so sind doch dessen geistvolle Erörterungen ausserordentlich anregend und nicht nur für den Fachmann, sondern auch

[1]) Es sei hier an das interessante Buch von Sighele erinnert: Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Uebersetzt von Kurella. Leipzig, Reissner, welches ein ähnliches Thema, wenn auch in anderer Weise und von anderem Gesichtspunkte behandelt, aber manche Berührungspunkte ergibt.

für den Laien verständlich geschrieben, welchen sie manche neue Gesichtspunkte in der Auffassung kulturgeschichtlicher Ereignisse geben werden.

Alb. Kellner.

Dr. A. Rauber, Prof. in Dorpat. Weibliche Auswanderung und ihr Verhältnis zu einer biologisch begründeten Bevölkerungspolitik. 4. Beitrag zu einer naturgemässen Lösung der Frauenfrage. Leipzig 1901. 167 S.

Der Verf. hat in einer kürzlich erschienenen Schrift »Der Ueberschuss an Knabengeburten« (ref. diese Zeitschr. Bd. 4 S. 213) die Ursachen des Weiberüberschusses in den modernen Kulturstaaten auseinandergesetzt. In der vorliegenden Schrift bespricht er eine dieser Ursachen näher, die Auswanderung, an der sich das männliche Geschlecht viel zahlreicher beteiligt als das weibliche. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Geschlechter schlägt er die Einschränkung des angeblich zunehmenden Junggesellentums und die weibliche Auswanderung vor. Betreffs des ersten Punktes dürfte einzuwenden sein, dass die Ehelosigkeit nur in einem ganz kleinen Teil der Bevölkerung eine höhere ist, nämlich beim Militär- und Beamtenstand, da hier Heiraten ohne Vermögen der Frau bei den gesteigerten Anforderungen eines standesgemässen Lebens garnicht möglich sind oder doch zu den Seltenheiten gehören: in der Hauptmasse der Bevölkerung Deutschlands dagegen hat die Ehelosigkeit eher abgenommen; denn es kamen auf 100 über 30 Jahre alte Männer solche ledigen Standes 1871 14 pCt., 1875 12,8 pCt. und 1895 12,1 pCt. Auch von einem Rückgang der Heiratsziffer ist in Deutschland keine Rede. Dass es von Wert wäre, den Kolonieen auch eine weibliche Einwanderung zuzulenken, ist eine unbestrittene Thatsache; aber die Ausführung stösst vorerst auf unüberwindliche Schwierigkeiten, so dass dadurch eine nennenswerte Abgabe unseres Weiberüberschusses nicht erzielt werden kann. Leider vermissen wir in der Schrift ein Eingehen auf die verschiedene Wirkung des Weiberüberschusses in den einzelnen Gesellschaftsklassen.

Friedrich Prinzing.

Gustav Störring. Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie mit Einschluss der psychologischen Grundlagen der Erkenntnistheorie. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1900. 468 S.

Psychologie ist die Lehre von den Bewusstseinsvorgängen; diese wird am besten unter Zuhilfenahme des Experimentes studiert. Als ein solches von der Natur veranstaltetes betrachtet Störring die geistigen Erkrankungen. Er erwartet von dem Studium besonders der Fälle, in denen nur eine Komponente des Seelenlebens primär verändert ist, Aufschlüsse über die Wirksamkeit der einzelnen Komponenten und neue Fragestellungen. Wenn der Hauptwert auf diese letztere Hoffnung gelegt wird, so erfüllt das originelle Buch des Verf.

Die Erwartungen; denn er kommt in der Besprechung der Affekte, der Wahnideen, der Gefühle, der Willensvorgänge zu Schlussfolgerungen, die trotz des Versuchs einer Begründung nicht jeder ohne weiteres unterschreiben wird. Der wachgerufene Widerspruch wird aber gewiss der Lösung mancher wichtigen Frage förderlich sein. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Ausführungen würde den Aufgaben dieser Zeitschrift zu fern liegen. Nur ein Bedenken möchte ich nicht verschweigen, weil es zu prinzipieller Natur ist. Ich halte es für nicht ratsam, krankhafte Erscheinungen zur Aufklärung normaler zu benutzen, da die Umstände, unter denen Psychosen entstehen und ablaufen, meist so verwickelt sind, dass wir vorläufig in ihrer Beobachtung noch allzuviel subjektives Empfinden nicht vermeiden können. Ob nicht trotzdem der von Störring eingeschlagene Weg gangbar gemacht werden kann und gesicherte Ergebnisse bringen wird, muss die Zukunft entscheiden.

Gust. Aschaffenburg.

Gustav Hansemann, Die doppelte Buchführung in der Weltwirtschaft. Ein Versuch zur Einführung des Prinzipes von der Erhaltung der Kraft in die Socialwissenschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1901. 108 S.

Die »Weltwirtschaft« gilt dem Verf. nicht als die höhere Potenz der Volkswirtschaft, als die menschliche Gesamtwirtschaft. Vielmehr versteht er unter der Weltwirtschaft den Haushalt der natürlichen Welt mit seinem Besitze an Kräften und Stoffen und nur als ein Bestandteil dieser Weltwirtschaft erscheint ihm die Wirtschaft des Menschengeschlechtes mit jenem Besitze an natürlichen Kräften und Stoffen, welche in den Dienst der Menschheit getreten sind. Indem also der Verf. die Weltwirtschaft in die Ausdrucksform der doppelten Buchhaltung zu fassen sucht, will er nicht etwa die menschliche Gesamtwirtschaft buchhaltungsmässig darstellen; sondern er will den Zugang und Abgang von Kräften und Stoffen im Reiche der Natur einerseits und im Reiche der Menschheit anderseits in der Art der doppelten Buchführung zum Ausdrucke bringen. Er meint, dass die »Gesamtenergie der Welt« sich in die »Energie des Naturreiches« und in die »Energie des Menschenreiches« scheide. Die letztere aber umfasse die Menschen selbst und ihren Güterbesitz, die »Energie ihrer Produkte«. Er meint, dass jede Zunahme im Energiebestande des Naturreiches einen Abgang im Energiebestande des Menschenreiches und dass umgekehrt jeder Abgang im Energiebestande des Naturreiches eine Zunahme im Energiebestande des Menschenreiches bedeuten müsse. Eben darum glaubt er in einem Buche, welches das Hauptbuch der Welt heissen könne, im Sinne der doppelten Buchführung Bestandkonten für das Naturreich und für das Menschenreich errichten zu können, wobei jeder Kreditpost auf dem einen Konto eine Debetpost auf dem anderen Konto entgegenzustellen sei. Zur Krönung seines Buchhaltungsidols will er dann in das System des Hauptbuches der Weltwirtschaft auch noch das unveränderliche Konto für die «Weltenergie« einfügen, deren Belauf auf der Kreditseite dieses Kontos zu verbuchen wäre. Dies wäre dasselbe Konto, welches in der Buchführung der Handelsunternehmungen als das Kapitalskonto bekannt ist.

Ich kann diese Liebhabereien des Autors aus dem Grunde nicht mit Stillschweigen übergehen, weil er mit denselben in die Wirtschaftswissenschaft eindringt und auf dem Gebiete derselben eine grundfalsche Lehre verkündigt. Er bezeichnet auch ausdrücklich sein Werkchen als einen »Versuch zur Einführung des Prinzips von der Erhaltung der Kraft in die Socialwissenschaft«. Darum muss es hier mit allem Nachdrucke ausgesprochen werden, dass das im Reiche der Natur geltende Gesetz von der Erhaltung der Kraft im Bereiche der menschlichen Wirtschaft keine Anwendung hat.

Freilich sind die Stoffe und Kräfte, welche im Bereiche der menschlichen Wirtschaft wirksam sind, dem Reiche der Natur entnommen. Aber sie unterliegen nun menschlicher Zweckbestimmung, werden Mittel für menschliche Zwecke und ihre Bedeutung wächst im Masse, als durch ihre geeignete Kombination menschliche Zwecke gefördert werden. Der wirtschaftende Mensch schafft sich in Mitte der natürlichen Welt seine Güterwelt, in der sich freilich die natürlichen Kräfte und Stoffe wiederum finden, aber nun dem menschlichen Bedürfnisse unterthan. In dieser Güterwelt zählt darum nicht mehr die blosse mechanische Summe der natürlichen Stoffe und Kräfte, sondern das Mass ihrer Eignung für die Zwecke des Menschen. Hier gilt nicht mehr das Prinzip von der Erhaltung der Kraft. Das Bestandkonto des Menschenreiches wird eine Zunahme aufweisen, wenn Stoffe und Kräfte in Verbindungen gebracht werden, welche ihre Nutzbarkeit für menschliche Zwecke steigern, mag die Summe der Stoffe und Kräfte selbst eine Abnahme aufweisen und das Bestandkonto des Menschenreiches würde eine Abnahme aufweisen, wenn die Nutzbarkeit der Stoffe und Kräfte für menschliche Zwecke sich verringerte, mag

immerhin ihre Summe sich vergrössert haben.

Das Hauptbuch der Welt, welches der Verf. einrichten will, vermöchte uns auf dem Konto des Menschenreiches keineswegs die Veränderungen in der Macht der Menschheit aufzuweisen. Denn er kann in dieses Hauptbuch und seine Bestandkonten nur Summen natürlicher Stoffe und Kräfte als Buchungsposten einstellen, nicht aber ihren Güterwert.

Joh. v. Komorzynski.

Georges Bry, professeur à l'Université d'Aix-Marseille. Histoire industrielle et économique de l'Angleterre depuis les origines jusqu'à nos jours. Paris. L. Larose VI et 771 S.

Trotz der Konkurrenten, die sich dagegen erhoben haben, behauptet England noch den ersten Platz in dem ökonomischen Leben der Welt, obgleich es später als die Völker des europäischen Kontinents in den industriellen Wettkampf eingetreten ist. Es ist interessant, zu verfolgen, welche Stadien es durchgemacht hat, um dorthin zu gelangen und durch welche Ursachen es sein industrielles und kaufmännisches Uebergewicht erlangt hat.

Das hat der Verfasser in einem umfangreichen Buche zeigen wollen, welches Aufklärungen aller Art, allgemeine Ueberblicke und treffende Beobachtungen gibt.

Sein Buch zerfällt in fünf Teile: I. England vor der normannischen Eroberung; II. Von der normannischen Eroberung bis zur Magna Charta unter Johann ohne Land (1066-1215); III. Von der Magna-Charta bis zur Regierung Heinrichs III. (1215-1509); IV. Von Heinrich III. bis zur Regierung Georgs III. (vom 16. Jahrh. bis zur Epoche der industriellen Revolution); V. Die industrielle Revolution und das heutige Wirtschaftsleben Englands (von 1760 bis zur Gegenwart).

Wir wollen nicht bei dem Mittelalter verweilen, obschon der Verfasser gut gethan hat, uns zu zeigen, dass England damals für seine Manufakturen von den vlämischen Städten und für seinen Handel von den italienischen und hanseatischen Flotten abhängig war. Und selbst die Fortschritte der Landwirtschaft dankte man der Ansiedlung holländischer Bauern.

Die industrielle Leistungsfähigkeit Englands beginnt unter Elisabeth, nachdem die grossen geographischen Entdeckungen der kaufmännischen Bewegung eine andere Richtung gegeben haben. England rückte damals, durch seine geographische Lage begünstigt, in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Entwickelung der Zeit. Die Engländer wollten die Herren der Meere werden. Bry zeigt uns diese Kämpfe, die England zu diesem Behufe führte, vortrefflich, indem er das in das rechte Licht stellt, was bald durch individuelle Initiative, bald durch die Kraft des Zusammenwirkens, bald durch die Vermittelung des Staates in England geleistet wurde.

Das Studium der gegenwärtigen Epoche gewährt dem Verfasser die Gelegenheit zu interessanten Beobachtungen über die Art und Weise, wie die Demokratie trotz der aristokratischen Gesinnung Englands in dieses Land hat eindringen können.

Der Bericht des parlamentarischen Komitees auf dem Kongress der trades unions von 1893 verzeichnete die Thatsache, dass in einem Jahre siebzig Arbeiter als magistrates of the peace in England und in Wales gewählt worden sind. Wenn nun der Nationalcharakter sich auch nicht geändert hat, so haben doch die Gesetze und die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Volksklassen eine grosse Wandlung durchgemacht. Es ist eine neue Welt, die sich seit hundert Jahren aufgethan hat, und welche durch ihre Ideen, durch die Energie und die Beharrlichkeit ihrer Kraftanstrengungen viel zu dem Fortschreiten der Wohlfahrt Englands beitrug.

Aber dieser demokratische Strom hat nicht dieselben ärgerlichen Folgen gehabt wie in Frankreich, weil der Engländer durch seinen praktischen Sinn und seine Vorliebe für Handelsgeschäfte auch auf die nachteiligen Seiten der Demokratie vorbereitet war. Das Leben bedeutet für ihn das

Geschäft, und daher stammt ein Gang der Ideen, der Gehräuche und der Thätigkeiten, welchen man nicht bei denjenigen erreichen kann, die durch den kaufmännischen Geist nicht ebensnweit gefördert sind. Der Engländer lernt früh nur auf sich selbst rechnen. Aber trntzdem er viel von der persönlichen Energie verlangt, unterschätzt er doch keineswegs die Kraft des Zusammenwirkens. Bry zeigt uns das an der Geschichte des Genossenschaftswesens auf den Inseln.

Bry hat auch nicht nnterlassen uns zu zeigen, dass das Erbfolgerecht für die Erlangung der industriellen Suprematie durch England eine grnsse Wichtigkeit hatte; es gestattet die ununterhrochene Fortdauer der industriellen nnd kaufmännischen Etablissements und die Anhäufung der Kapitalien und Erfahrungen.

Der Verfasser übergeht aher in seiner Bewunderung für die Engländer doch nicht die schwachen Punkte dieser Nation. Er zeigt den Verfall der englischen Landwirtschaft. Das Kapitel über die englische Landwirtschaft des 19. Jahrhunderts ist eins der lehrreichsten. Es gibt uns eine gute Uebersicht üher die sociale Lage Englands und zeigt den Ernst der agrarischen Krisis, welche sich immer noch verschärft.

Diese kurze Besprechung wird genügen, um die Wichtigkeit des Buches darzuthun, welches zugleich auch wertvolle litterarische Nachweisungen enthält, und dessen Lektüre von grossem Nutzen für alle diejenigen sein wird, die die wirtschaftliche Bewegung unserer Zeit studieren.

Georges Blnndel.

Bruno Kmintek, Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besnnderer Berücksichtigung Bayerns, herausg. von G. Schanz, VIII.). Leipzig, A. Deichert'scbe Verlagsbuchh. Nachf. (G. Böhme). 1900. 194 S.

Der »Salzfnrst« war im Besitz der Würzhurger Kirche seit Kaiser Otto III., welcher ihr grosse Besitzmassen überwies, die ungefähr der heutigen »bayerischen Rhön« entsprechen. Die Wirtschaftsgeschichte eines sn ausgedehnten Gebietes zu erforschen ist ein dankenswertes Unternehmen, und wir begrüssen daher die vorliegende Arbeit, die sich diese Aufgabe stellt. Der Verf. schildert die Geschichte der Besiedelung des Salzfnrstes und der Waldnutzung. Im ersten Teil stellt der Verf. die Geschichte des Salzforstes in den ersten drei Jahrhunderten seiner Zugehörigkeit zum Hnchstift Würzburg, d. h. in der Zeit von 1000—1291, dar. Den Anfang für einen neuen Zeitabschnitt, dem der zweite Teil gewidmet ist, sieht er in der Ausbildung der Erblichkeit des Forstmeisteramtes. Wie im 13. Jahrhundert allgemein innerhalb der Territorien nnd Grundherrschaften die Tendenz hervortritt, wichtige Aemter erblich zu machen, wie von daher insbesondere die Erbämter des Truchsessen, Marschalls, Kämmerers, Schenken datieren, so finden wir dieselbe Erscheinung im Würzhurger Salzforst, und die Verwandlung des Fnrstmeisteramtes in eine erbliche Stellung giht der ganzen Verwaltung ein eigenes Gepräge. Die damit inaugurierte zweite Periode in der Geschichte des Salzforstes lässt der Verf. sich bis zum Jahre 152n erstrecken. Im dritten Teil schildert er die Befreiung des Salzforstes vnn der Willkürherrschaft der Forstmeister im 16. Jahrhundert; es wird jetzt das erbliche Forstamt beseitigt. Der vierte Teil beschäftigt sich mit dem hischöflichen Regime im Salzforst seit 1568. Die Beseitigung der erblichen Forstmeister hatte die Bahn frei gemacht für eingreifende Verwaltungsmassregeln, und es ist recht viel, was nunmehr von der Regierung gethan wird. Uebrigens wird die neuere Geschichte des Forstes verhältnismässig kurz hehandelt; in erster Linie ist das Buch also ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte. Der Verf. hat für seine Arbeit mit grossem Fleiss ein reiches Quellenmaterial durchfnrscht, namentlich auch viel bisher unverwerteten archivalischen Stoff benutzt. Wir verdanken ihm mannigfache Belehrung über die Ausbreitung der Ansiedlungen, über die älteren Verwaltungsarten, über die recht-

lichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Jagd, Fischerei, Bienenzucht, Weide und Eckermast und der Holznutzung. Wir begegnen viel treffenden Bemerkungen des Verf., so z. B., wenn er S. 49 von der mittelalterlichen Verwaltung sagt: »Die Thätigkeit der Förster erschöpft sich im wesentlichen darin, gegen vorkommende Forstvergehen einzuschreiten; von einer pfleglichen Thätigkeit im Walde war keine Rede.« Ein Bedenken in Bezug auf die Methode der Untersuchung möchte Ref. aber nicht unterdrücken. Für die ältere deutsche Wirtschaftsgeschichte sind die Nachrichten der Quellen überall mehr oder weniger lückenhaft; es gibt kaum eine Gegend Deutschlands, deren Zustände man lediglich auf Grund ihrer eigenen lokalen Nachrichten rekonstruieren könnte. So verhält es sich auch mit dem Gebiet des Salzforstes. S. 39f. z. B. schildert der Verf. die Verhältnisse der Holznutzung in der Zeit vor dem Jahre 1291. Was er hier sagt, scheint ganz plausibel zu sein. Aber es fehlt speziell für den Salzforst an der quellenmässigen Begründung dieser Schilderung. Der Verf. argumentiert im wesentlichen mit allgemeinen Erwägungen und auf Grund von Nachrichten, die aus andern Gegenden stammen. Wir wollen doch aber genau wissen, wie es gerade mit dem Salzforst bestellt war. Es dürften folgende Grundsätze für alle Untersuchungen über ältere deutsche Wirtschaftsgeschichte zu beobachten sein. Klarheit über die Verhältnisse bis zum 13. Jahrhundert lässt sich fast überall nur gewinnen, wenn man die Nachrichten eines grossen Teiles von Deutschland oder gar von ganz Deutschland zusammenfasst. In Untersuchungen über ein lokal beschränktes Gebiet sollte man den Hauptnachdruck auf die Darstellung der späteren Zeit, d. h. die Zeit seit dem 13. Jahrhundert legen, für die wir gut mit Quellen versehen sind, und für die frühere einfach die regelmässig nur lückenhaften Nachrichten registrieren, mit dem offenen Geständnis, dass diese kein vollständiges Bild gewähren. Um ferner noch ein paar einzelne Punkte zu berühren, so hätte der Verf. die Orthographie der alten Texte (vgl. z. B. S. 46) normalisieren sollen. In wissenschaftlichen Kreisen gilt es heute mit Recht als verpönt, etwa die Laune eines namenlosen Schreibers des ausgehenden Mittelalters oder des 16. Jahrhunderts als sacrosanct zu behandeln. Eine vortreffliche Anleitung für die Normalisierung der alten deutschen Texte liegt jetzt in F. Keutgen's »Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte« vor. In der Ausbildung des erblichen Forstmeisteramtes (vgl. S. 46) sieht der Verf. zu sehr eine von der bischöflichen Regierung beabsichtigte Massregel, »die Gewähr für eine nachdrückliche Vertretung der hochstiftischen Interessen.« Es ist m. E. nicht genügend der von unten her auf die bischöfliche Regierung geübte Druck, der Wunsch der Forstmeister, erblich zu werden, berücksichtigt. S. 160 ist der Grund, weshalb die Grafen von Henneberg im 13. Jahrhundert den Novalzehnten beanspruchten, wohl nicht richtig angegeben. Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass damals die Landesherren in Konkurrenz mit den Bischöfen Anspruch auf den Novalzehnten erhoben. Vgl. des Ref. Landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil II, S. 47 Anm. 162. Als wünschenswert mag schliesslich die Beigabe eines Sachregisters bezeichnet werden. Gerade wenn eine Arbeit wie die vorliegende, die viele technische, uns nicht ohne weiteres geläufige Ausdrücke der älteren Zeit festzustellen hat, ein Sachregister bringt, können damit weiteren Forschungen gute Dienste geleistet werden.

G. v. Below.

Dr. jur. Karl Flesch. Socialpolitische Erörterungen zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Jena, Gust. Fischer, 1901. 36 S.

Der Verf. entwickelt ein »demokratisches« Programm für die Ausgestaltung des Arbeitsvertrags, mittelst dessen er den Einbruch des socialdemokratischen Zukunftsstaats hofft verhindern zu können. Besonders charakteristisch für die socialpolitische Auffassung des Verf. ist, dass er nicht in dem etwas

ausgetretenen Geleise Jener bleibt, die alles vom Gewerkverein erhoffen und darum bei Wahrung gleichen Rechtes der Arbeiter und der Arbeitgeber nur der Ersteren Position durch die gewerkvereinliche Massenbündelung verbessern wollen. Wenn er dann schliesslich an die Spitze seiner Vorschläge die »Erleichterung der kollektiven Vertragsbildung« stellt, so stimmt das gar nicht mit den vorhergehenden Ausführungen über die Leistungsunfähigkeit auch des kollektiven Arbeitsvertrags. Der Kern der auf den eigentlichen Arbeitsvertrag bezüglichen Vorschläge liegt in dem Grundgedanken, die Basis gleicher Rechte von Arbeiter und Arbeitgeber zu verlassen und das Vertragsrecht so zu ordnen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers — nicht bloss als thatsächliche Folge der Machtentfaltung koalierter Arbeiter — die Schale der Wage zu Gunsten des Arbeiters sinkt. Es soll nämlich die »Sicherung der Ständigkeit des Arbeitsvertrags« u. a. dadurch erzielt werden, dass zwar dem Arbeiter die Auflösung des Arbeitsvertrags »jederzeit« — also auch ohne Kündigung — gestattet sein sollte, der Arbeitgeber aber eine durch den Gang des Betriebes nicht geforderte und durch das Verhalten des Arbeiters nicht notwendig gemachte Entlassung bei Vermeidung »ausgedehnter Entschädigungspflicht gegen den entlassenen Arbeiter« bezw. bei Strafe — »wenn die geschehene Kündigung sich als Bestrafung des Arbeiters für dessen politisches Verhalten u. s. w. darstellt« nicht bewerkstelligen dürfte. Darüber ob die Gründe zulässig seien, aus denen der Unternehmer den Arbeitsvertrag gelöst hat, und zwar auch dann, wenn die Auflösung die gesetzliche oder vertragsmässige Kündigung voransging, soll ein gerichtliches Verfahren, z. B. vor dem Gewerbegericht, entscheiden.

Gegen diese Proklamierung des Prinzips der Ungleichheit der Rechte stehen alle anderen Vorschläge des Verf. an Bedeutung zurück, so insbesondere das, was er in Bezug auf Regulierung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit vorbringt, und worunter da und dort ganz Gutes neben recht Bedenklichem sich findet. Der Verf. muss ein gewaltiger Optimist sein, wenn er von einer solchen Verrückung der Hauptgrundlage des socialen Friedens dessen Förderung erwartet. Er meint, nur derjenige, der den Arbeiter nur als Werkzeug des Unternehmers und als natürlichen Untergebenen desselben betrachte, werde in seinen Vorschlägen einen verwerflichen Versuch zur Erhöhung der Begehrlichkeit des Arbeiters und zur Erweckung fruchtloser und unerfüllbarer Erwartungen erblicken. Darin täuscht sich meines Erachtens der Verf.; der Kreis Jener, die so über seine Vorschläge urteilen, wird ein weit grösserer sein; denn mit dem Prinzip der Ungleichheit würde eine in ihren Folgen gar nicht berechenbare Verschärfung der Gegensätze zwischen den Arbeitern und den Unternehmern herbeigeführt. Uebrigens lohnt es sich doch bei diesem Anlass das Schlagwort vom Arbeiter als dem »natürlichen Untergebenen« des »Arbeitgebers« (so soll man zwar nach des Verf. Meinung nicht mehr sagen dürfen!) sich etwas näher zu besehen. Wenn irgend Einer gut thäte mit diesem Schlagwort nicht ins Feld zu rücken, so wäre es der Verf. Bei der Lösung des Problems der »Sicherung der Ständigkeit des Arbeitsvertrags« verwertet er ganz besonders die Analogie des Beamtentums. Nun gut, wenn diese zutrifft, dann gibt es doch auch bei den Arbeitern »Untergebene«; denn dass es solche in der Hierarchie des Beamtentums gibt, wird der Verf. wohl nicht leugnen. Und noch mehr: da gibt es Amtspflicht — das Wort Pflicht aber entschlüpft bei Würdigung des Arbeitsvertrags der Feder des Verf. auch nicht ein einziges mal. Und wollte man gar von dem Treueverhältnis, das zwischen dem Staat und seinen Beamten besteht, in analoger Anwendung auch beim Arbeitsvertrag sprechen — das wäre ja gewiss nach des Verf. Meinung ganz unmodern. Also entweder das Eine oder das Andere. Soll der Arbeiter die Rechte des Beamten haben, dann habe er auch dessen Pflichten — soll aber von Pflichten nicht dürfen gesprochen werden, dann bleibe es auch beim einfachen der-

maligen Arbeitsvertrag mit der Grundlage des Gleichgewichts der Rechte der Kootrahenten.

Dass der Verf. das Verhalten der Unternehmer ganz einseitig und mit unzulässiger Generalisierung behandelt, ist heutzutage socialpolitisch schon nicht mehr auffällig; zu verzeichnen ist hierzu, dass ihm gelegentlich doch selbst Bedenken gegen seine Generalisierungen aufsteigen; er meint desshalb, man werde einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung der willkürlichen Entlassung machen müssen, je nachdem sie von einem Kleinmeister oder von einem Grossunternehmer vollzogen werde!

Auf die Einzelheiten der Schrift einzugehen fehlt mir der Raum. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Verf. das Verdienst beanspruchen darf, eine neue Art von Verelendungstheorie erfunden zu haben. Er behauptet nämlich schlankweg (S. 12) — wie er statistisch dazu gekommen ist, wird nicht ersichtlich — der freie Arbeitsvertrag reguliere den Lohn nach den regelmässigen Ausgaben des unverheirateten Arbeiters! Zum Schluss (S. 27) bleibt er in diesem Punkte allerdings nicht so schneidig, wie am Anfang; denn nunmehr behauptet er, der Lohn reguliere sich meist nur nach den ordentlichen Ausgaben von Arbeitern mit geringer Familie! Immerhin ist damit die Verelendung — nach Seite 12 aller verheirateten; nach S. 27 der allzukindergesegneten — Arbeiter proklamiert.

Auch auf die Gefahr hin als Prediger in der Wüste bezeichnet zu werden, kann ich als bleibenden Eindruck der vorliegenden, in mancher Hinsicht durchaus originellen Schrift nur hervorheben: Wenn es nicht gelingt, die socialpolitischen Anregungen und Strebungen aus dem Bereich der Klassenkämpfe und Machtentfaltungen in die reinere Luft wechselseitigen Pflichtempfindens zu erheben, dann dürfen wir noch lange auf den socialen Frieden warten. Vorschläge wie jene, die Flesch uns darbietet, rücken ihn in die weiteste Ferne.

Georg v. Mayr.

La fondation universitaire de Belleville. Paris, Félix Alcan, 1901.

La fondation universitaire de Belleville est une des Universités populaires qui ont été crées, en 1900, à Paris. Pour notre part nous avons des doutes sur l'utilité de semblables institutions. La demi-science (demie est peut-être même trop) qu'elles donnent à leurs adhérents paraît eminemment propre à faire de déclassés. On y prodigue au peuple des flatteries dangereuses. Les flatteurs ne sont pas seulement funestes aux princes, ils le sont aussi au peuple. Ce n'est jamais impunément qu'on déguise la vérité pour plaire à quelqu'un. Enfin, si ces institutions venaient à se répandre et attiraient beaucoup de gens, le surmenage intellectuel qu'elles imposeraient aux travailleurs, pourrait avoir des effets aussi nuisibles que le surmenage des classes sociales qui se livrent aux travaux de l'intelligence. Sur ce point nous nous permettrons de renvoyer le lecteur au chap. XLIX Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen de M. Otto Ammon.

Le petit livre dont nous parlons contient une remarquable étude de M. le prof. Charles Gide, intitulée: Travail intellectuel et travail manuel, et l'histoire, écrite par M. Jacques Bardoux, de la fondation de Belleville.

M. Gide constate que si le travail manuel est honoré en apparence dans nos sociétés, tout le monde, en réalité, le fuit, autant les classes supérieures que les travailleurs eux-mêmes. Il a le courage, qui mérite d'autant plus d'éloges qu'il est rare, de dire clairement aux ouvriers que ce n'est pas seulement le travail manuel qui crée la richesse. Il espère qu'un jour viendra où les classes de travailleurs intellectuels et de travailleurs manuels disparaîtront. Comment cela arrivera-t-il? «On peut d'abord imaginer que tout homme sera obligatoirement tenu de fournir un certain nombre d'années de travail manuel: c'est la conscription civile: c'est le système collectiviste. Mais ce n'est pas cela qui rendra le travail manuel at-

trayant». Ce système ne plait pas à M. Gide; il n'admet pas non plus que, volontairement, les membres des classes supérieures se livrent à des travaux manuels, pour accomplir un devoir moral. Mais il espère »que el travail manuel et les professions libérales deviennent un jour si bien équivalentes que les hommes n'aient plus de raisons pour préférer les unes aux autres et, riches ou pauvres, entrent indifféremment dans l'une ou dans l'autre voie«.

Au fond, nous retrouvons ici les conceptions de Fourier sur le travail attrayant. Nous craignons fort que ce ne soit là un idéal bien difficile à atteindre.

En outre est-il bien sûr qu'une société homogène, sans classes, soit supérieure à une société bien différenciée, et dans laquelle chaque homme est à la place qui lui convient le mieux? Le lecteur qui aura remarqué que nous avons cité avec éloge le livre de M. Otto Ammon, sait, sans que nous le disions, que notre réponse est négative. Mais si une société différenciée est supérieure à une société homogène, elle la vaincra dans la lutte pour la vie. Aujourd'hui ce sont les Européens qui détruisent les sauvages, prenons garde qu'un jour ne vienne où quelque autre peuple ne détruise, à son tour, les Européens. Voici deux armées: dans l'une, pour flatter les préjugés populaires, le chef d'Etat-Major et les généraux portent du bois pour allumer le feu et font cuire la soupe; dans l'autre, ils ne s'occupent que de guider l'armée et laissent à des subalternes ces travaux manuels. De quel côté croyez-vous que, très probablement, sera la victoire? Vilfredo Pareto.

Hans Frh. v. Steffens-Frauweiler, Der Agrarsocialismus in Belgien. Stuttgart, J. G. Cotta. 1900. 105 S.

Die Arbeit ist das 36. Stück der von Brentano und Lotz herausgegebenen Münchener volkswirtschaftlichen Studien. Sie schidert und kritisiert die Bemühungen, die der Socialismus in Belgien gemacht hat, um die Landbevölkerung zu gewinnen, und zwar sowohl seine programmatische Thätigkeit, als auch seine praktische Agitationsarbeit. Beide fallen in Belgien eben so weit auseinander, wie überhaupt die Theorie und die Praxis der socialistischen Richtung. Das Agrarprogramm zeigt deutlich den starken Einfluss Marx'scher Ideen, es tritt aber mit seinen unklaren Endzielen bei der Agitation zurück hinter den zum Teil radikalen, zum Teil diskutierbaren und fast durchweg auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehenden Reformvorschlägen. Das bei den im ganzen noch mässigen Erfolgen der Agitation weniger die Endziele als die Kritik an den heutigen Zuständen und die darauf beruhenden Reformvorschläge mitgewirkt haben, lässt sich aus der Darstellung deutlich erkennen. Mit den Erfolgen der deutschen Socialdemokratie verhält es sich bekanntlich ganz ebenso, und insofern bringt uns die Schrift nichts neues. Gleichwohl ist sie der Beachtung wert, weil sie diese Erscheinungen in dem eng begrenzten, vielfach eigenartigen Rahmen der belgischen Agrarverhältnisse vorführt, die der Verf. des näheren anschaulich schildert. Dass er sich nicht mit der Darstellung der Vorgänge begnügt, sondern sie auch kritisch zu würdigen sucht, ist durchaus berechtigt. Schriften, die sich mit socialistischen Lehren und Agitationen befassen, ohne sofort die Kritik daran zu knüpfen, wirken leicht verwirrend auf Leser, die diese Dinge nicht genügend kennen. R. van der Borght.

Ed. Lozé, Les charbons britanniques et leur épuisement. Paris, Ch. Béranger. 1229 Seiten in 2 Bänden.

Eine sehr weitschichtige Studie über die englischen Kohlenfelder und die Folgen ihrer Erschöpfung. Allgemeinen Betrachtungen über die Bedeutung der Kohle im Wirtschaftsleben der britischen Inseln folgen geographische, historische, statistische Daten, weiterhin eine sehr eingehende Beschreibung der einzelnen Steinkohlenbecken, sodann eine Studie über die Verkehrswege und die Industrie- wie Handelscentren Grossbritanniens und schliesslich Erörterungen über die Frage der Erschöpfung. Ein Annex behandelt die britischen Kolonien, sowie die britische Militärmacht zu Land und zur See.

Für den Volkswirt von Interesse sind die

Zusammenstellungen über die Erschöpfungsfrage. Der Autor ist hier sicher von absoluter Vollständigkeit. Seine persönliche Auffassung ist aber pessimistisch wohl über das richtige Mass hinaus. Er erklärt, massgebend sei nicht die Grenze, bei der der Kohlenvorrat materiell, sondern kommerziell erschöpft sei, d. h. die Linie, bei welcher die Gewinnungskosten der Kohle so gross würden, dass man von den vorhandenen Vorräten doch nicht mehr in zureichendem Masse Gebrauch machen könne. Diese Grenze sieht er aber bereits in 50—60 Jahren gekommen! Von da an werde die englische Industrie sich eine Einschrumpfung gefallen lassen müssen.

Wir finden diese Annahme zu schwarzseherisch darum, weil der Autor die Grenze, jenseits deren sich das Ausbringen von Kohle nicht mehr rentabel erweise, bereits bei einer Tiefe des Abbaus von 2000 englischen Fuss = 610 m gekommen sieht. Es ist zweifellos, dass die Gestehungskosten erst in der doppelten und dreifachen Tiefe so hoch werden, um den Bergbau auf Kohle zeitweilig nicht lohnend zu machen. Ueberdies vergisst der Autor, dass mit der Zeit auch andere Länder in grössere Tiefe kommen, auch hier die Gewinnungskosten also eine Erhöhung erfahren.

Wie dem aber immer sei, das Lozèsche Buch enthält eine Fülle von Material und wird trotz mancher Weitläufigkeit und Wiederholung als Sammlung alles auf die Erschöpfungsfrage bezüglichen Stoffs willkommen geheissen werden dürfen. J. W.

Statistical Abstract of the United States. 1900. Twenty-third number. Prepared by the bureau of statistics under the direction of the secretary of the treasury. Washington 1901.

Das neue, von Herrn O. P. Austin, dem Vorstande des bundesstatistischen Bureaus zu Washington, herausgegebene statistische Jahrbuch der Vereinigten Staaten ist ein unentbehrliches und bequemes Hilfsmittel zur Beurteilung der nordamerikanischen Volkswirtschaft um die Jahrhundertwende und sollte in keiner öffentlichen, zu wissenschaftlichen und politisch-praktischen Zwecken dienenden Bibliothek fehlen. Der Abstrakt erscheint nunmehr als 23. Jahrgang, und während er anfangs nur ein kleines Heft war, ist er im Verlaufe der Jahre zu einem stattlichen Bande von 467 Seiten angewachsen, der nicht nur über die Gegenwart oder über das letzte Jahrzehnt Auskunft erteilt, sondern in vielen Tabellen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja noch darüber hinaus zurückreicht. Er ist daher nicht minder brauchbar für den Historiker wie für den Politiker der Jetztzeit, soweit dieselben sich mit dem Wirtschaftsleben der Union beschäftigen.

Wer das Buch zur Hand nimmt, um den Fortschritten der Vereinigten Staaten ein Verständnis entgegenzubringen, muss über das Wachstum der vorgeführten Zahlen erstaunen. Wohin wir in die Produktionsstatistik blicken, fast überall finden wir eine gewaltige Zunahme. Das gleiche gilt von dem auswärtigen Handel, und gross ist auch die Entwicklung des Bank-, Geld-, Eisenbahn- und Finanzwesens. Manches von dem, was amerikanische Konkurrenz für Europa bedeutet, lässt sich aus allen diesen Zahlen herauslesen, auch wer bisher an eine amerikanische Gefahr nicht glauben wollte, muss durch diese Lektüre bekehrt werden. Indem das Schatzamt dieselbe veröffentlicht und in liberaler Weise jedem zur Verfügung stellt, der um sie bittet, zeigen uns die Amerikaner, dass sie keine volkswirtschaftlichen Geheimnisse vor uns haben wollen. Im Bewusstsein ihrer grossen ökonomischen Ueberlegenheit und Selbständigkeit konnte es ihnen freilich nicht schwer werden, einen solchen Entschluss zu fassen. Wenn sie uns ihre Karten offen hinlegen, so muss es auch ihrem Wunsche entsprechen, dass wir daraus lernen sollen. Möge das in reichem Masse geschehen.

A. Sartorius Frh. v. Waltershausen.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Die deutsche Städteverwaltung.

Von

Oberbürgermeister Beck in Mannheim.

I.

Fast kein Gebiet der öffentlichen Thätigkeit ermangelt so sehr der auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten, zugleich aber die Bedürfnisse und Erfahrungen der Praxis berücksichtigenden litterarischen Bearbeitung wie die kommunale Selbstverwaltung Deutschlands, wenigstens soweit eine zusammenfassende Darstellung ihrer Aufgaben und Erfolge in Betracht kommt. Der Umstand, dass über einzelne Zweige des Städtewesens eine reichhaltige Litteratur vorliegt — es sei nur an die trefflichen Arbeiten Stübbens über Städtebau, die zahlreichen Schriften über das weite Gebiet der kommunalen Socialpolitik erinnert —, lässt die angedeutete Lücke noch befremdlicher erscheinen, gibt aber vielleicht gerade einen Fingerzeig für das Verständnis derselben. Der Organismus des modernen Gemeinwesens ist ein so vielgestaltiger, dass ein tieferes Eindringen ein gut Teil der Lebensarbeit eines Mannes erfordert und volles Verständnis überhaupt erst durch intensive praktische Mitarbeit erworben werden kann. Dazu kommt die ausserordentliche Verschiedenartigkeit der die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden regelnden Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten. Der berufenste Bearbeiter der Materie wäre in den Kreisen der leitenden Kommunalbeamten zu suchen; allein diese sind bei dem erstaunlichen Aufschwung gerade der grösseren Gemeinden und dem steten Wachsen des Aufgabenkreises derselben durch ihre Berufsgeschäfte derart in Anspruch genommen, dass wohl kaum einer die Musse für ein solch schwieriges und zeitraubendes, wenn auch höchst dankbares Unternehmen wird zu gewinnen vermögen. Bei dieser Sachlage ist es mit Freude zu begrüssen, wenn das Wagnis — wie man es ruhig nennen kann — von anderer Seite unternommen wird. Dies geschah nun seitens eines Gelehrten,

der schon vor einigen Jahren mit einem Werke über »Städteverwaltung und Munizipalsocialismus in England« sich vorteilhaft in unsere volkswirtschaftliche Litteratur eingeführt hat. Das uns jetzt vorliegende Buch C. Hugos »Die deutsche Städteverwaltung«[1]), ist die Frucht mehrjähriger, ersichtlich mit grossem Fleiss und Geschick betriebener Studien und basiert auf reichem, sonst teilweise schwer zugänglichem Quellenmaterial. Nach dem Vorwort (XI.) beabsichtigt Hugo das Thätigkeitsgebiet der Gemeinde nach der volkswirtschaftlichen Seite hin und zwar in folgender Gruppierung zu behandeln:

I. Funktionen, die der Gesamtheit der Bewohner dienen:
  a) Volkshygiene,
  b) Städtebau,
  c) Wirtschaftspflege,
  d) Volksbildung;

II. Funktionen, die einzelnen Besitzklassen dienen:
  a) Armenpflege,
  b) Socialpolitik.

Der nun erschienene erste Band erstreckt sich auf die ersten zwei Abschnitte der ersten Gruppe, die auf 494 Seiten eine zumeist recht erschöpfende Erörterung erfahren. Es lässt sich die Befürchtung nicht unterdrücken, dass, wenn die übrigen, vom Verfasser genannten Materien mit gleicher Gründlichkeit behandelt werden sollen, bei dem raschen Flusse der kommunalen Entwickelung das Buch von dieser weit überholt wird.

Im ganzen genommen, ist die Hugosche Schrift eine höchst verdienstvolle Arbeit, deren Studium namentlich für die Mitglieder der Gemeindevertretungskörper wertvoll ist, die aber auch der erfahrene Verwaltungsbeamte und Volkswirt nicht ohne Nutzen aus der Hand legen wird. Anzuerkennen ist vor allem der Freimut, mit dem er sein Urteil über das Thun und Lassen der Stadtverwaltungen äussert, die hochstrebende Idealität, mit der er die Ziele steckt, sein energisches Eintreten für die kommunale Selbstverwaltung und gegen unnützes, wenn auch altüberkommenes Hineinregieren der staatlichen Faktoren, die schonungslose Bekämpfung der in der Gemeindeverwaltung als Hemmschuh sich erweisenden Interessentengruppen, die rücksichtslose Verspottung der Scheu vor dem sog. kommunistischen Gespenste, obgleich die deshalb zurückgewiesene socialpolitische Forderung einen segensreichen Fortschritt involvieren würde, und die scharfe Bekämpfung des Ueberwucherns »sentimentaler« Rücksichten des Munizipiums auf einzelne in ihrem volkswirtschaftlichen Werte zweifelhafte Erwerbsarten, auf althergebrachte Vorurteile u. s. w.

---

[1]) Stuttgart, S. H. W. Dietz, 512 S.

Aus diesem Bemühen nach rückhaltloser Offenheit ergeben sich aber auch recht bedauerliche Schwächen des Buches, welche den Wert desselben beeinträchtigen, jedenfalls den Leserkreis erheblich einengen werden.

Was zunächst die äussere Form, die Sprache des Verfassers betrifft, so scheinen dem Referenten doch die allenthalben hervortretenden masslosen Ausfälle und verletzenden Ausdrücke (wie »Filzigkeit«, »Tartüfferie etc. der Stadtverwaltungen«, »Gipfel von unverschämter Unwissenheit«), das wiederholte und generell S. 410 ausgesprochene vernichtende Urteil über die Verwaltung unserer Reichshauptstadt Berlin, der Stadt Hamburg und andere, weit über das Ziel hinauszuschiessen. Bei diesen harten Urteilen tritt ein allenthalben bemerkbarer Mangel — das Uebersehen der nur dem Eingeweihten bekannten realen Faktoren — hervor, mit denen jede Stadtverwaltung zu rechnen und — zu kämpfen hat.

Vor allem sind es die finanziellen Sorgen, die eine jede Kommunalverwaltung in unserer »sturmvollen, entwickelungsbewegten« Gegenwart mehr oder minder bedrücken. Der enorme Aufwand, der den Städten für die Erstattung der nur von ihnen ausführbaren Anlagen und Unternehmungen erwächst und zu dem sich noch zahllose andere kostspielige Aufgaben der Zukunft gesellen, all dies lässt die Schuldenlast in den einzelnen Städten bedrohlich anschwellen. Der Kredit einer jeden Stadt ist aber ein begrenzter; eine allzu weitgehende Inanspruchnahme lässt ein Versagen des Anleihemarktes befürchten. Aber auch in der Gemeinde selbst regt sich die Opposition gegen die Häufung von Schulden. Es versagen die einzelnen Fraktionen in den bürgerlichen Kollegien, welche, um sich auf den curulischen Sesseln zu erhalten, auf die Stimmung der Wahlberechtigten und auf die Vermeidung des übelberüchtigten Rufes als Schuldenmacher Rücksicht zu nehmen haben. Es müssen deshalb auch von der Stadtverwaltung für durchaus berechtigt gehaltene Forderungen der Socialpolitik, der Hygiene, der Prophylaxe, des Wohnungswesens u. A. unbefriedigt bleiben, weil in dem Uebermasse von den auf die Kommune eindrängenden Aufgaben zunächst die dringlichsten an die Reihe kommen müssen.

Häufig stehen aber auch taktische Rücksichten der Stadtverwaltung, wie z. B. die Begünstigung von industriellen Anlagen, von Niederlassungen wohlhabender Familien etc. der Verwirklichung der Hugoschen Forderungen entgegen. In beiden Fällen aber ist eine hohe Belastung mit Gemeindesteuern in dem scharfen Konkurrenzkampfe der Städte unter sich verhängnisvoll.

Auch an mancher socialpolitisch und rationell durchaus anfechtbaren

Entschliessung der städtischen Kollegien (Kanalisationsgebühren, Strassenreinigung, Müllabfuhr, Wassertarife, Wohnungswesen, Eigenbau der Gemeinde u. A.) trägt nicht die Stadtverwaltung die Schuld, da die Beschlüsse meistens sich als Kompromisse zwischen den verschiedenen Strömungen in den Kollegien darstellen, bei denen die Magistrate sich eben mit dem Erreichbaren begnügen müssen. Die mächtigen Einflüsse des Hausbesitzerelements in den städtischen Kollegien machen sich auf allen Seiten, auch in den socialdemokratischen Fraktionen geltend. Gerade die letztgenannten Fraktionen, deren dankenswerte Mitarbeit in kommunalen Fragen und deren energisches Eintreten für gemeinnützige Unternehmungen nicht zu unterschätzen ist, vermögen sich auf die Dauer der Rücksichtnahme auf ihre hausbesitzenden Genossen umso weniger zu entziehen, je schärfer die letzteren bei geringen Mitteln jede Sonderbelastung des Hausbesitzes bekämpfen müssen.

Den erbittertsten Widerstand würde eine Stadtverwaltung wohl finden bei den scharfen Massnahmen, welche Hugo vorschlägt bezüglich der Elimination des Unternehmertums beim Kleinwohnungsbau, der Uebernahme des Milch- und des Fleischverkaufs etc., worauf wir im Verlaufe des Referats noch zurückkommen werden.

In seiner prinzipiellen Abneigung gegen alle Verstaatlichungen und Einwirkungen der Staatsgewalt will der Verfasser die Munizipalisierung auch auf Gebiete erstreckt wissen, die der Gemeinde heute noch fern liegen oder interlokaler Art sind oder besser vom Staate geregelt werden. Auch irrt er, wenn er eine bessere Wahrnehmung berechtigter allgemeiner Interessen durch die Uebernahme einer Reihe von Funktionen hygienischer und anderer Art seitens der Selbstverwaltungskörper an Stelle der staatlichen Organe erhofft. Richtig ist, dass die Stadtverwaltungen »einem viel direkteren und kräftigeren Einflusse der Oeffentlichkeit« unterliegen (S. 313), aber nicht immer zu Nutz und Frommen der von Hugo angestrebten Ziele. Solange die massgebenden städtischen Körperschaften wie heute zusammengesetzt sind und solange vor allem die Urwählerschaft noch nicht mit mehr Verständnis den Hugoschen Idealen gegenübersteht, sind — so beschämend auch das Eingeständnis klingen mag — eine Reihe von Aufgaben namentlich auf dem Gebiete der Bau- und Wohnungspolizei noch besser in den Händen des Staates — wenn auch nicht gerade in denen der unteren Polizeiorgane — als in denen mancher Städte geborgen.

Ebenso ist auch der in § 9 des preussischen Kommunalabgabengesetzes statuierte und in anderen Städteordnungen (z. B. in Baden) schmerzlich vermisste Schutz des Staates vonnöten zu Gunsten der Steuerzahler gegenüber den Interessentengruppen, welche kraft ihres Einflusses jede Sonderbelastung von sich abzuwehren und auf die All-

gemeinheit zu überwälzen verstehen. Zu weit geht Hugo auch in der oft ausgesprochenen Unterschätzung der Caritas und ihrer ausserordentlichen Leistungen, ihrer Pionierarbeit auf wichtigen humanitären und socialpolitischen Gebieten, auf denen erst nach dem segensreichen Vorgehen fortgeschrittener Philantropen die Gemeindeverwaltung mit ihrer organisatorischen und nachhaltigeren Thätigkeit einsetzen konnte. Mag man auch skeptisch dem plötzlichen Ergusse einer vermeintlichen Caritas eines zeitlebens auf die spärlichsten Löhne bedachten Arbeitgebers unmittelbar vor einer Rang- oder Ordensverleihung gegenüberstehen, so ist die Anführung auf S. 288, dass »von der Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung der arbeitenden Klasse aus die Caritas der besitzenden Klasse stets den bitteren Beigeschmack der Klassenausbeutung behält, durch die ihrer Ansicht nach die Wohlthätigkeit der Gönner erst ermöglicht wird«, doch ungerechtfertigt und würde eher in den hämischen Ausfällen der Tagespresse, als in einem ernsten Werke zu suchen sein.

In dieselbe Kategorie gehören auch die Ausfälle gegen den »Unsummen im wahrsten Sinne des Wortes jahraus jahrein in der skandalösesten Weise vergeudenden Militarismus (Flottenvermehrung)« (S. 294), da auch unter den Lesern des Buches sich doch manche finden, die in dem »Militarismus« vor allem den Schutz der nationalen Arbeit gegen kriegerische Verwickelungen und damit die Grundbedingung einer fortschreitenden Teilnahme der arbeitenden Bevölkerung an den Kulturgütern erblicken.

II.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen soll zur Besprechung der Einzelausführungen übergegangen werden:

Die Tendenz des Verfassers, die Kommunalverhältnisse Englands auf Kosten unserer einheimischen Einrichtungen als erstrebenswertes Ideal erscheinen zu lassen, tritt besonders hervor in der Behandlung der hygienischen Aufgaben der Städte.

Der Verfasser legt hierbei ganz nach englischem Muster den Schwerpunkt für die Verwaltung der Gesundheitspflege unter fast völliger Ausschaltung der Staatsgewalt in die Gemeinde (S. 1—3). Dem von einem Arzte geleiteten Ortsgesundheitsamte (S. 13), zu dessen Zuständigkeit die volkshygienischen Aufgaben des Gemeinwesens im weitesten Sinne, insbesondere die Bau- und Wohnungspolizei, die Städtereinigung, die Fürsorge für die Volksernährung, für das Kranken- und Begräbniswesen gehören, liegt nicht etwa nur die Begutachtung, sondern auch die Beschlussfassung und Exekutive auf ihrem gesamten Verwaltungsgebiete mit alleiniger Verantwortlichkeit gegenüber der städtischen Gesundheitskommission und der Gemeinde ob.

Mit diesen Wünschen steht freilich die Organisation des Gesundheitswesens in deutschen Städten in starkem Widerspruch. Es soll nun durchaus nicht beabredet werden, dass die heutige Organisation allenthalben vielfach unbefriedigend ist, vor allem der von Hugo (S. 4) erwähnte Missstand: »Die Kommune darf zahlen, hat aber nichts zu sagen.« Unzweifelhaft würden die staatlichen Hygieniker niemals es unternehmen, dem in sanitären Fragen oft auffällig rückständigen Staate gegenüber dieselben weitgehenden Forderungen zu stellen, wie sie dies unbedenklich für einen oft höchst problematischen Erfolg der Kommune gegenüber peremtorisch vertreten. Ebensowenig würde dies geschehen von Kommunalhygienikern, die für sich nur das Gewicht ihrer Gründe und nicht das Uebergewicht der Amtsautorität beanspruchen dürften. Auch der in Baden auf dem Papiere vortrefflich organisierte Ortsgesundheitsrat, dessen städtische Organisation den Polizeibehörden mannigfach ein Dorn im Auge ist, vermag eine beachtenswerte Wirksamkeit nicht zu entfalten, da alle wichtigeren Fragen in straffster Zentralisation von Oben entschieden werden und er deshalb sogar inmitten der Haupt- und Staatsaktion der Cholerabekämpfung am Rheine (1892) eines gemächlichen Sommerschlafes sich erfreuen konnte.

Gleichwohl aber muss vor einem einseitigen, durch das von Hugo anempfohlene System begünstigten Ueberwiegen des ärztlichen Elements gewarnt werden. Wir vermögen uns vor allem nicht zu erwärmen für die Leitung des Hugoschen Ortsgesundheitsamtes durch einen Arzt und für die Aufhebung der »Scheidung von Exekutive und Sachverständigentum«. Wir halten — von Ausnahmefällen abgesehen — den »Stadtarzt« so wenig für geeignet u. a. zur Handhabung der Baupolizei, bei der doch grossenteils nicht nur hygienische Gesichtspunkte in Betracht kommen, wie zur Handhabung der Initiative und Exekutive in einem grossen städtischen Gemeinwesen, wenn auch Hugo glaubt, »dass er sich die erforderlichen juristischen Kenntnisse schnell genug aneignen könnte«. Die drastische Verhöhnung (S. 3 ff.) der dem staatlichen Arzte allein zukommenden »Anregung« ist unzutreffend; denn dass man auch mit der Beschränkung auf die Anregungsbefugnis recht gute praktische Erfolge erzielen kann, beweist der badische Fabrikinspektor.

Im übrigen räumt Hugo zunächst ein, dass das städtische Reinigungswesen gegenüber den Zuständen früherer Zeiten ungeheuere Fortschritte, sowohl in Bezug auf Schnelligkeit und Gründlichkeit, als auf Einheitlichkeit gemacht habe (S. 18).

Von den drei Hauptsystemen der Fäkalienabfuhr, dem Gruben-, Tonnen- und Schwemmsystem, rühmt er (S. 33) das letztere mit Recht als die vollkommenste Art, die sich darum trotz aller Anfeindungen von Tag zu Tag mehr Freunde erwerbe. Die Einführung einer reich-

lichen Wasserversorgung ziehe eine systematische Kanalisierung nach sich und mit letzterer sei die Schwemmabfuhr der Fäkalien als etwas Selbstverständliches gegeben. In eingehender Weise ist die Frage der Ableitung und Klärung der Abwässer, der Flussverunreinigung besprochen (S. 36). Nach heute allgemein geltenden Sätzen sei die Einleitung städtischer Abwässer (mit oder ohne Fäkalien) in öffentliche Wasserläufe von der Selbstreinigungskraft der letzteren abhängig (S. 51). Sei die Wassermasse zu klein und die Selbstreinigung zu gering, so seien die Abwässer vor der Einleitung einer Klärung, als deren beste Methode die Anlage von Rieselfeldern hygienischerseits anerkannt ist, zu unterwerfen (S. 55, 62). Unter den mannigfaltigen Formen, die Kosten für Anlage und Betrieb der Entwässerung aufzubringen, gibt Hugo der auf die Hausbesitzer nach dem Mietsertrage der angeschlossenen Grundstücke umgelegten Gebühr den Vorzug (S. 77).

Völlig beizustimmen ist der Forderung nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von Bedürfnisanstalten (S. 79. 83), wobei allerdings von einer mässigen, wenigstens teilweise die Bedienungskosten deckenden Gebühr für Benutzung der Klosetanstalten nicht wohl abgesehen werden kann.

Die von altersher dem Hausbesitzer obliegende Reinigung der Strassen und Gehwege (S. 83) ist, wie Hugo (S. 85) annimmt, vielfach teils aus verkehrstechnischen Gründen, teils im finanziellen Interesse der in den städtischen Kollegien vorherrschenden Hausbesitzer von der Stadt übernommen worden. Von den deutschen Städten über 50000 Einwohnern reinigten 1898 deren 18 die Strassen und Gehwege, 9 nur die Fahrbahnen, 5 nur die chaussierten Strassen, 2 ausserdem die Asphalt- und Holzpflasterstrassen. In 21 Städten lag die Reinigung aller Strassen, in 4 Städten der gepflasterten Strassen den Hausbesitzern ob. Sache der Grundeigentümer ist allerorts die Schneebeseitigung (S. 87) geblieben, ebenso mit Ausnahme von 3 Städten die Besprengung der Gehwege (S. 88), wogegen das Besprengen der Fahrbahnen im übrigen von der Gemeinde besorgt wird. In 12 dieser grösseren Städte sind die Hauseigentümer auch noch zur Abfuhr des Hausmülls (S. 91), in 2 derselben ferner zur Abfuhr des Strassenkehrichts verpflichtet. Alle anderen haben aus naheliegenden hygienischen und gemeinwirtschaftlichen Gründen die Abfuhr auf sich übernommen. Das hierzu notwendige Fuhrwerk bildet dann den Kern, aus dem sich die selbständigen städtischen Fuhrparks entwickeln (S. 92). Vielfach bereitet die Unterbringung der Müll- und Kehrichtmassen grosse Schwierigkeiten, doch erst Hamburg ist dem englischen Beispiele der Verbrennung dieser Stoffe gefolgt (S. 101). Nur ein Teil der Städte zieht die Hausbesitzer zur Deckung der Kosten der Strassenreinigung und Müllabfuhr durch Erhebung von Gebühren heran (S. 103).

Auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung findet Hugo, »dass auch seitens der fortgeschrittensten städtischen Verwaltungen so gut wie gar nichts geleistet ist« (S. 111), dass man bei einer etwa versuchten Regelung ein falsches Ziel im Auge gehabt und ungeeignete Mittel angewandt habe.

Auf dem von Hugo vorgezeichneten Wege der vollständigen Munizipalisierung der Milch- und Fleischversorgung (S. 135, 177) wird freilich ein erfahrener Praktiker der Kommunalverwaltung kaum folgen wollen. Der vielberufene Fleischkrieg des Freiburger Stadtrates gegen die dortige Metzgerinnung im Jahre 1895 (S. 177) war, wie übrigens Hugo selbst zugeben muss, nur ein letztes und zudem äusserst gewagtes Kampfmittel gegen den übelberatenen Terrorismus eines Gewerbszweiges, aber keineswegs ein zur Nachahmung ermunternder Schritt zum Monopol der städtischen Grossschlächterei.

Unendlich viel schwieriger noch als der Schlachtbetrieb in städtischer Regie und »die Verwandlung der Ladenschlächter in städtische Verkaufsbeamte«, wofür noch in den kommunalen Schlacht- und Viehhöfen in gewissem Grade geeignete Hülfsanstalten vorhanden wären (S. 179), müsste sich aber die von Hugo geforderte Uebernahme der Milchproduktion durch die Gemeinden gestalten (S. 148). Für Berlin würde nach der sehr optimistischen Berechnung Hugos (S. 144) allein die Beschaffung der Säuglingsnahrung die Unterhaltung von 6100 Milchkühen erfordern. Der Kaufpreis der Milch soll nach der aus dem Einkommensteuerkataster konstatierten Leistungsfähigkeit des Abnehmers verschieden hoch bemessen werden! (S. 145.) Die Durchführung einer solchen graduierten Preisfestsetzung im täglichen Kaufgeschäfte dürfte wohl grössere Schwierigkeiten bieten, als der Verfasser anzunehmen scheint. Man denke sich nur die wirtschaftlichen Umwälzungen, wenn schon eine Stadt von 150000 Einwohnern die Deckung des gesamten Milchbedarfs von ca. 75000 Liter täglich übernehmen wollte und vergegenwärtige sich zu diesem Zwecke folgende Facta: Es würde dies das Halten von 8000—10000 Milchkühen, also eines Viehstandes verlangen, zu dessen Unterhaltung eine landwirtschaftliche Betriebsfläche von 16—20000 ha — das 35—45fache der mit Häusern bebauten Bodenfläche Mannheims — erforderlich wäre. Das heutige Milchversorgungsgebiet Mannheims umfasst einen Umkreis von ca. 3000 qkm. Die Milchproduzenten dieses Gebiets sind vielfach auch die Lieferanten der Marktviktualien und infolge der sicheren Einnahme und des täglichen Verkehrs eine ständige, kaufkräftige Kundschaft der dortigen Gewerbetreibenden. Worin liegt die Gewähr, dass der städtische Massenbetrieb billiger zu liefern vermöchte, als die zahlreichen mittel- und kleinbäuerlichen Wirtschaften des platten Landes mit ihren niederen Bodenpreisen und den gering bewerteten Arbeits-

kräften? Welche Verlegenheit würde einer Stadt entstehen, wenn ihr Viehstand von einer der gefürchteten Seuchen befallen, ihr gesamter Molkereibetrieb geschlossen würde? Richtig ist, dass eine gut organisierte, unter dauernder ärztlicher Kontrolle stehende städtische Molkerei die denkbar besten Garantien für die sanitäre Qualität der Milch böte; ein befriedigender Zustand lässt sich aber erfahrungsgemäss auch schon durch scharf formulierte und rücksichtslos angewendete polizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Milch erreichen. (Vergl. S. 135—137.) Einen wesentlichen, allen Teilen zu gute kommenden Fortschritt nicht nur für die Lieferung der Milch, sondern auch für den Absatz der anderen zum täglichen Bedarf der Stadtbevölkerung gehörigen Naturerzeugnisse würde der genossenschaftliche Zusammenschluss der Produzenten einzelner Orte oder grösserer Bezirke behufs gemeinsamen Transports und Vertriebs der Waren (S. 136, 137), vielleicht auch zur Ermöglichung einer Vorkontrolle in der Produktionsstätte bedeuten. Die Schaffung solcher Organisationen aber hat nicht von den Grossstädten, sondern, wenn auch wohl auf deren Anregung und unter ihrer Mitwirkung, im wesentlichen von einsichtsvollen Staats- und Ortsbehörden sowie gemeinnützig denkenden Einzelpersonen des Produktionsgebiets auszugehen.

Während derartige Produktivgenossenschaften die Produzenten und Konsumenten einander näherzubringen und den Zwischenhandel entbehrlich zu machen geeignet sind, hat nach der durch die Erfahrungen mancher Städte belegten Angabe Hugos die Einrichtung von Wochenmarkthallen die umgekehrte Wirkung. Die Berliner Markthallen sind fast ausschliesslich von Händlern besetzt und selbst auf dem Stuttgarter Wochenmarkt beträgt ihre Zahl 35 pCt. (S. 113, 118). Auch der Viktualienhandel wird unter Vernichtung zahlreicher kleiner Existenzen zum einträglichen Grosshandel. Solange der Bedarf an Marktviktualien noch aus der weiteren Umgebung einer Stadt gedeckt werden kann, besteht für das Vorhandensein geschlossener Markthallen noch kein unabweisliches Bedürfnis und es werden selbst Städte von 200–250000 Seelen mit einem täglichen Wochenmarkt auf offenen, auf die verschiedenen Stadtteile verstreuten Plätzen auskommen können. Ein überzeugenderer Beweis von den ausserordentlichen Schwierigkeiten, mit welchen die Existenz der Markthallen selbst der grössten Städte zu kämpfen hat, kann kaum erbracht werden, als die in dem Buche Hugos selbst mitgeteilte Geschichte der Berliner Markthallen (S. 120).

Während die Nützlichkeit und Notwendigkeit öffentlicher, jedermanns Inanspruchnahme freistehender Anstalten für die Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (S. 129) ausser Zweifel steht, gehen in Bezug auf den Träger dieser Einrichtungen (S. 131) die

Meinungen auseinander. Hugo rühmt die Vorzüge der von den Städten betriebenen Untersuchungsanstalten, für die er so niedrige Tarife fordert, dass nicht, wie üblich, deren Benutzung durch die Arbeiterklasse ausgeschlossen sei (S. 132). Auch hier muss vor der Gefahr der Uebertreibung gewarnt werden. Auch das städtische Untersuchungsamt, das überall da von der Gemeinde errichtet werden sollte, wo nicht eine staatliche, etwa mit einer Hochschule verbundene Anstalt besteht, wird seine hauptsächlichste Thätigkeit in der Ausführung der seitens der städtischen, polizeilichen und richterlichen Organe ergehenden Aufträge erblicken müssen. Von Privaten werden nach den Erfahrungen der badischen kommunalen Aemter dieselben nur selten in Anspruch genommen. Begreiflicherweise! Denn es ist doch für den Käufer ungleich einfacher, Proben der seiner Vermutung nach gefälschten Waren der Polizei zur weiteren Behandlung zu übergeben, als zunächst auf eigene Gefahr deren Untersuchung und dann erst event. die strafrechtliche Verfolgung des Verkäufers zu veranlassen. Mit einer scharfen, schnell arbeitenden, von intelligenten Beamten geübten polizeilichen Kontrolle des Lebensmittelverkehrs ist dem Interesse des kaufenden Publikums fraglos mehr gedient.

Nun zum Schmerzenskinde der modernen Stadt, der Wasserversorgung (S. 185). Des hygienisch allein befriedigenden Wasserbezugs aus Quell- und Grundwasseranlagen erfreuen sich, wie Hugo berichtet (S. 193), die Städte Köln, Hannover, Düsseldorf, Königsberg, Barmen, Elberfeld, Halle, Erfurt, Duisburg, Görlitz, Potsdam, Münster i. W., Bochum, München-Gladbach, Liegnitz, Mannheim, Karlsruhe, Leipzig, Dresden, Strassburg, die alle aus Grundwasser, und Frankfurt a. M., Danzig, Aachen, Kassel, Wiesbaden, München, Würzburg, Stuttgart, die aus Quellen versorgt werden. Zu dieser Entwickelung sehen sich im Kampfe mit der flussverunreinigenden Industrie auch die Städte gedrängt, deren günstige geographische Lage an offenen Gewässern ihnen bisher eine einfache und bequeme Wasserversorgung gestattete (S. 192). Nur Hamburg (S. 188/9) bleibt auf die Wasserentnahme aus der Elbe angewiesen, wozu 1893 unter dem Eindrucke der Cholera-Epidemie grossartige und kostspielige Filteranlagen erstellt wurden. Berücksichtigt man, dass die meisten deutschen Städte ungeachtet ihrer vielfach ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Bemühungen erst von den 1870er Jahren an in den Genuss zentraler Wasserversorgungen gelangten, so lässt sich mit Hugo (S. 185) eine gewisse Rückständigkeit den englischen Gemeinden gegenüber nicht beabreden, die sich aber ins Gegenteil verwandelt, sobald statt der technischen die wirtschaftliche Seite der Frage in den Vordergrund tritt (S. 193). Noch in vielen und gerade den grössten Städten Englands unterliegt die Wasserversorgung der rücksichtslosesten

Ausbeutung durch Aktiengesellschaften und Private, andere hatten nur mit fast unerschwinglichen Opfern das private Monopol zu beseitigen vermocht. Bei uns in Deutschland ist der Bau und Betrieb der Wasserwerke durch die Gemeinde die Regel; unter den Städten von mehr als 50000 Einwohnern sind nur zwei — Charlottenburg und Frankfurt a. O. — nicht im Besitze eigener Wasserversorgung. Allerdings sind, was Hugo ihnen sehr zum Vorwurf macht (S. 202), viele Städte bestrebt, mit der Wasserlieferung nicht allein ein unentbehrliches Lebensbedürfnis zu befriedigen, sondern auch der Gemeindekasse eine ergiebige Einnahmequelle zu erschliessen. Nicht mit so grossem Unrechte, wie Hugo meint, soweit der hygienisch notwendige Konsum nicht beeinträchtigt wird. Die Anlage eines Wasserwerks bedeutet für jede Stadt die Uebernahme eines schwerwiegenden finanziellen Risikos. Um dasselbe zu vermindern, sind in den ersten Jahrzehnten des Bestandes der Werke erhebliche Rücklagen nötig und erst, nachdem der Gemeinde die allmähliche Tilgung des Bauaufwandes aus den laufenden Betriebseinnahmen gesichert erscheint, kann an die Herabsetzung der Vergütung für das zu ausserstädtischen Zwecken verbrauchte Wasser auf und unter die Grenze der Selbstkosten gedacht werden. Dem volksgesundheitlichen Interesse ist vollauf gedient, wenn jedem Hausgrundstück im bewohnten Teile des Stadtgebiets der Anschluss an die Wasserleitung mit einer Zapfstelle ermöglicht ist. Mit der Lieferung des Wassers in jede Wohnung, auch in die höchstgelegenen Stockwerke, welche kostspielige Fördereinrichtungen bedingt und die einmaligen und dauernden Aufwendungen ausserordentlich steigert, kommt die Gemeinde nur der Bequemlichkeit des Publikums entgegen und es kann insofern der über die Selbstkosten hinausgehende Wasserpreis als durchaus berechtigte Luxussteuer gelten. Nach einer Tabelle Hugos über die Ueberschüsse der deutschen Stadtwasserwerke (S. 203) erzielt nur eines — das Düsseldorfer — über 10 pCt. (12,7 pCt.), während das nächsthöchste mit 8,4 pCt. ausgewiesen ist und sich 10 zwischen 6—8,2 pCt., 10 zwischen 3—6 pCt., 5 zwischen 1—3 pCt. bewegen und 8 sogar unter 1 pCt. bleiben. In den Städten mit den höheren Reinertragsziffern finden sich mehrfach unzulängliche Abschreibungen und eine zu hohe Anrechnung des für die Gemeinde selbst verbrauchten Wassers, während das letztere gratis geliefert werden sollte. Bringt man zum Beispiel an dem für Mannheim berechneten Ueberschuss pro 1897 mit 236833 M. (=7,8 pCt. des restlichen Anlagekapitals) die Zuführung zum Erneuerungsfonds und das von der Stadt selbst berechnete Wassergeld in Abzug, so reduziert sich der Gewinn auf 4,6 pCt. des ursprünglichen Anlagekapitals. Das heutige mit einem Aufwande von 2500000 M. erstellte Wasserwerk ist grossenteils leistungsunfähig geworden, die Beschaffung des weiteren Wasserbedarfs nur mit

namhaft höheren Anforderungen für neue Wasserwerke möglich und es werden darum die unter günstigeren Produktionsbedingungen angesammelten Reserven zur Erstellung eines als Ersatz dienenden Wasserwerks nicht entfernt ausreichen. In ähnlicher Lage befinden sich aber manche der ob ihrer hohen Betriebsgewinne angefochtenen Städte.

Eine besonders ausführliche Besprechung widmet Hugo (S. 204) der Gestaltung der Wassergeldtarife. Er unterscheidet zwei Hauptveranlagungssysteme: das erst der neuesten Zeit angehörige nach dem thatsächlichen, durch Wassermesser festgestellten Verbrauche (S. 207) und jenes der Einschätzung nach anderen Faktoren (Mietwert, Zahl der Räume, Fussboden, Fläche, Wasserzinseinheiten). Hugo vermisst auch bei Betrachtung der bestehenden Tarife die Berücksichtigung der hygienischen und socialpolitischen Momente, weshalb er eine Neuordnung derselben verlangt.

Mit manchen seiner bezüglichen Forderungen (S. 217) wird sich auch der socialpolitische Gesichtspunkte berücksichtigende Kommunalpraktiker einverstanden erklären können, so mit der Lieferung durch Wassermesser direkt an die Konsumenten, mit der Abstufung des Wasserpreises für die Inhaber von Kleinwohnungen, dagegen zur Verhütung weitgehenden Missbrauchs kaum mit der Freilassung der mindest Bemittelten. Die von Hugo bekämpfte Einräumung eines degressiven Satzes für den Grosskonsum wird namentlich dort nicht zu vermeiden sein, wo die Industrie behufs Gewinnung von Steuerkräften und Arbeitsgelegenheit durch Gewährung günstiger Produktionsbedingungen herangezogen und gestärkt werden soll. (S. 218.)

Im Abschnitt »Badewesen« zieht der Verfasser Vergleiche zwischen den Zuständen in den Jahren 1866 und 1900. Während im ersten Jahre 1131 Warmbadeanstalten (eine auf 29000 Einwohner) gezählt wurden, waren 1900 2918 (eine auf 18000 Seelen) in Deutschland vorhanden. Fünf preussische Städte von 25—50000 Einwohnern, ferner 55 preussische Städte und je eine bayrische und sächsische Stadt von 10—25000 Einwohnern und schliesslich 659 Orte mit 2000—10000 Seelen in den verschiedenen deutschen Staaten entbehrten 1900 noch einer Warmbadeanstalt. Da Hugo sich die Forderung Lassars zu eigen macht (eine Badeanstalt von 15 Wannen für je 1000 Einwohner), sieht er auch in den grossen Städten sein Ideal bei weitem nicht erreicht, nämlich die Existenz eines, je nach der Volkszahl auch mehrerer zentral gelegener Schwimmbäder und zahlreicher auf das ganze Stadtgebiet zerstreuten Anstalten kleinen und kleinsten Umfangs mit Brause- und Wannenbädern. Nur München, Duisburg, Altona, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Dortmund (S. 228) verfügen über eine umfassende kommunale Organi-

sation des Badewesens. Elberfeld, Charlottenburg, Krefeld, Essen, Bochum, München-Gladbach besitzen je eine Vollanstalt, Breslau, Magdeburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Mainz, Nürnberg mehrere Brausebäder, andere machten erst den Anfang mit einer Anstalt letzterer Art oder suchten durch Subventionierung gemeinnütziger oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen (S. 234 ff.) das Badebedürfnis zu befriedigen. Die ausschliessliche Berücksichtigung nur der Warmbäder und nur der in städtischer Regie betriebenen Anstalten gibt jedoch kein ganz zutreffendes Bild der auch den arbeitenden Klassen zugänglichen Badegelegenheit. Einer rasch steigenden Verbreitung erfreuten sich die Schulbäder. Hugo weiss über solche aus 33 Städten über 50000 Einwohnern zu berichten (S. 242). Alle sind Brausebäder; für unentgeltliche Schwimmgelegenheit der Kinder ist, abgesehen von der Zulassung zur Benützung der städtischen Flussfreibäder zu gewissen Stunden in der Sommerszeit, nur in Krefeld gesorgt (S. 243); sie wird leider auch künftig noch für absehbare Zeit ein frommer Wunsch bleiben müssen. Auch für die Schulbäder will Hugo einen von ihm auch auf anderen Gebieten beliebten und im Gegensatze zu den anderen Anschauungen über die Freiheit des Individuums stehenden Zwang gegen die Kinder zur Beteiligung angewendet wissen.

In Bezug auf den Genuss öffentlicher Anlagen befinden sich die zahlreichen jetzigen und früheren Residenzstädte (S. 243) den anderen Gemeinwesen gegenüber, welche diese Einrichtungen erst in der neuesten Zeit aus kommunalen Mitteln zu schaffen beginnen mussten, sehr im Vorteil. Doch macht sich, wie Hugo nachweist, überall ein gewaltiger Fortschritt geltend, der deutlich erkennen lässt, welch hohen Wert die moderne Städteverwaltung den »Lungen der Grossstadt« beimisst. Die von Hugo mitgeteilten, meist dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1897 entnommenen Zahlen haben infolgedessen seitdem bemerkenswerte Verschiebungen erfahren.

Die Anlage von Spiel- und Sportplätzen leidet zur Zeit noch, wie Hugo mit Recht beklagt (S. 252), unter der Voreingenommenheit mancher Gemeindebehörden gegen die Jugend- und Volksspiele, bezüglich der Plätze im Weichbild der Städte auch unter den durch die bauliche Entwickelung hochgetriebenen Geländepreisen.

Als für die Verschönerung der Städte sehr förderliche Einrichtungen haben sich die eigenen städtischen Gärtnereien erwiesen (S. 257). Wertvolle pädagogische Erziehungsmittel sind ferner die Schulgärten und die Blumenpflege in der Volksschule geworden (S. 259); der allgemeinen Einführung der Familiengärten nach Kieler und Leipziger Art, die Hugo mit Recht empfiehlt (S. 257), stehen die hohen Bodenpreise hindernd entgegen.

In den über »die Bekämpfung der Krankheiten« handelnden Abschnitten des Buches fasst Hugo die radikalsten Forderungen einzelner Hygieniker an die öffentliche Gesundheitspflege zusammen und erklärt deren Befriedigung kurzweg als dringende und unabwälzbare Aufgaben der Gemeinden, die sich bisher durch die Vernachlässigung dieser Pflichten in unverantwortlicher Weise an der Volksgesundheit versündigt haben. Auch hier tritt mit besonderer Schärfe die Tendenz hervor, jede ausserkommunale Thätigkeit als minderwertiges Verlegenheitsprodukt vorweg abzulehnen.

Das (Kranken-) Anstaltswesen (S. 264) lag früher fast ganz in den Händen der Religionsgemeinden, Stiftungen und wohlthätigen Vereine; die alten Hospitäler umfassten Irre, Sieche und Kranke aller Art in gleicher Weise, die Mehrzahl der Kranken war auf häusliche Pflege angewiesen. Durch die Fortschritte der Antisepsis, die zunehmende Kompliziertheit der Heilverfahren einerseits, die schlechten Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Stadtbevölkerung andrerseits, noch mehr aber durch den Einfluss der Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, über die Kranken- und Unfallversicherung (S. 263) vermehrte sich der Kreis der Krankenhausklientel, gleichzeitig aber entkleidete die Arbeiterversicherung die Krankenhäuser ihres bisherigen ausschliesslichen Charakters als Anstalten der Armenfürsorge. Seit 1870 (S. 264) zeigt sich ein rapides Zunehmen der Anstalten an Zahl und Umfang — von 1876 mit 3000 Anstalten und 140000 Betten auf 6300 Anstalten mit 37000 Betten 1900 — sowie eine Differenzierung derselben in doppelter Richtung: Abscheidung zunächst der Geisteskranken, dann der Infektionskrankheiten, der Krankheiten einzelner Organe (Augenkliniken u. dergl.) ferner Trennung der Kranken nach der Altersstufe (Kinderhospitäler) und nach dem Stadium der Krankheit; es entstehen — vorzugsweise zur Entlastung der Krankenhäuser — die Rekonvaleszentenanstalten. Die Irrenpflege ist neuerdings Sache des Staats bezw. in Preussen der Provinzialverbände geworden (S. 265). In den allgemeinen Krankenhäusern herrscht, obgleich die Zahl der Betten sich schneller als die Bevölkerungszahl vermehrte, stetiger Platzmangel (S. 269). In der Beseitigung desselben sowohl als der Loslösung der Krankenfürsorge von der Armenpflege, als auch der Schaffung von Genesungsheimen gehen die Städte nach Hugo allzu zögernd und stückweise vor (S. 268). An bedeutenderen Anstalten letzterer Art weiss Hugo nur das städtische Sanatorium Harlaching bei München (S. 270), die Heimstätten auf den Berliner Rieselfeldern sowie einige Stiftungsanstalten zu nennen.

Um die ganze Unzulänglichkeit der von den deutschen Städten zum Kampfe gegen die Infektionskrankheiten geschaffenen Einrichtungen (S. 271) zu zeigen, führt alsdann Hugo den Leser nach Glasgow mit

seinen, den sonstigen Anschauungen über die Freiheit des Individuums so schroff widersprechenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften (S. 272). Er verlangt gesetzliche Statuierung der Anzeigepflicht beim Ausbruch ansteckender Krankheiten (S. 275) — die übrigens bei uns durch Reichs- und Landesgesetze längst eingeführt ist —, Krankenhaus-, Desinfektions- und Desinfektionsanstaltszwang, sowie kostenlose bakteriologische Untersuchungen und Desinfektionen durch städtische Anstalten bezw. Bedienstete (S. 276).

Auch in der Lungenheilstättenbewegung will Hugo den Städten die führende Rolle zugewiesen haben (S. 287), während doch die Invalidenversicherungsanstalten für diese weit über den lokalen Bezirk der Gemeinde hinausreichenden Einrichtungen zweifellos mehr berufen und vermöge ihrer reichen Kapitalbestände auch eher in der Lage sind, sich bereits auch mit grossem Eifer und Erfolg der Sache angenommen haben. Städtische Lungenheilstätten sind bislang nur von Berlin und Dresden errichtet.

Die Geburtshilfe (S. 293) weist Hugo dem Arzte, die technische Wochenbettpflege der Hebamme unter Aufsicht des Arztes zu; Frauen, die eine unregelmässige Entbindung zu erwarten haben, in der Wohnung besonderer Infektionsgefahr ausgesetzt sind oder dort der nötigen Ruhe, Schonung und Pflege entbehren, sollen in Entbindungsanstalten (S. 293), Wöchnerinnen und Kinder während der Rekonvaleszenz in besonderen Heimstätten untergebracht (S. 298), für die Besorgung des Haushalts während des Wochenbetts und der Abwesenheit der Wöchnerin vertrauenswürdige Pflegerinnen zur Verfügung gestellt werden (S. 296). All diese Dinge gehören nach Hugo in den Kreis der städtischen Socialpolitik, welche die bisher auf dem vorliegenden Gebiete fast allein thätige Privatwohlthätigkeit abzulösen habe.

Was nun zunächst die bessere Ausbildung des geburtshilflichen Personals betrifft, so gehört dieselbe zur Zuständigkeit der staatlichen Medizinalverwaltung. Die Unterhaltung von Wöchnerinnenasylen und Erholungsstätten für Wöchnerinnen dagegen eignet sich nach den in Mannheim gemachten Erfahrungen wie kaum ein anderes gemeinnütziges Unternehmen für die von der Gemeinde verständnisvoll unterstützte Vereinsthätigkeit. Das Mannheimer Wöchnerinnenasyl wurde 1887 als erste und mustergiltigste Anstalt ihrer Art gegründet. Die Frequenz desselben stieg von 47 (1887) auf 545 im Jahre 1900 und voraussichtlich 700 im laufenden Jahr. Seit Bestehen derselben sind 4109 Frauen verpflegt und 3976 Kinder daselbst geboren worden. Es soll nunmehr ein Neubau mit 110 Betten, die für 1200—1500 Geburten pro Jahr ausreichen, erstellt werden. Die Stadtgemeinde hat hierzu das Baugelände (im Wert

von ca. 300000 M.) im Wege des Erbbaurechts auf unbeschränkte Zeit unentgeltlich überlassen und ausserdem die Kapital- und Zinsengarantie für das Baukapital von 200000 M. übernommen. Die innere Einrichtung beschafft der Verein aus eigenen Mitteln. Das Asyl gewährt jeder in Mannheim wohnhaften Schwangeren sowie den im Hause geborenen Kindern unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, den aufgenommenen Ehefrauen auf Verlangen auch unentgeltlich Pflegerinnen zur Leitung des Haushalts. Die im Asyl ausgebildeten und dort wohnenden Wärterinnen werden auch gegen Vergütung zur Privatwochenpflege in Familien abgegeben, woraus die Anstalt einen grossen Teil ihrer Einnahmen (1900: 8347 M.) bezieht. Zur Zeit sind im Asyl ein leitender Arzt, ein Assistenzarzt, 4 Hebammen und 16 Pflegeschwestern thätig. Der Stadtgemeinde, welche in den letzten Jahren einen Zuschuss von 5000 M. gewährte, stand bisher thatsächlich und steht in Hinkunft auch rechtlich ein weitgehendes Mitverwaltungsrecht im Verein Wöchnerinnenasyl zu. Bedürfte es noch eines Beweises dafür, dass mit dieser Organisation das richtige System der Wochenbettpflege gewählt wurde, so ist es vielleicht die Thatsache, dass keine der von Hugo aufgezählten eigentlichen städtischen Entbindungsanstalten gleich gute Erfolge aufzuweisen hat.

Eine für die Gleichgiltigkeit und den unrühmlichen Sparsamkeitsgeist der deutschen Städteverwaltung charakteristische Thatsache glaubt Hugo in den unausgebildeten Zuständen des Samariterdienstes konstatieren zu müssen (S. 300, 305, 307). Man begnüge sich damit, Vereine, die Schutzmannschaft, die Feuerwehr, die Strassenreiniger als Sanitätskolonne zu organisieren, stelle in den Krankenhäusern, Polizeiwachen und dergl. Transport- und Verbandgeräte bereit, man errichte Unfallmeldestellen, aber Sanitätswachen im wahren Sinne des Wortes, d. s. Anstalten mit ständiger ärztlicher Hilfe, seien von keiner Stadt aus öffentlichen Mitteln eingerichtet (S. 307). Uns scheinen angesichts der von Hugo selbst geschilderten Aushilfe-Einrichtungen und der notorisch in allen Grossstädten vorhandenen Ueberzahl von Aerzten in der That weitergehende Anforderungen an die Gemeinden ausser einigen Grossstädten vorerst nicht recht begründet. Weiss doch Hugo selbst auch kein Beispiel einer besseren Organisation in einem ausserdeutschen Lande anzuführen.

Die vielerörterte Frage der Apothekenprivilegien ist von Hugo — wie bei seiner Abneigung gegen jede Verstaatlichung nicht anders zu erwarten (S. 308) — im Sinne der Kommunalisierung des Apothekergewerbes entschieden, die durch Verleihung aller neuen und allmähliche Ablösung aller bestehenden Konzessionen durchzuführen wäre. Diese — bei dem Tode des Inhabers pflichtweise der Gemeinde ob-

liegende — Uebernahme würde jede grössere Stadt bei den enormen Entschädigungen für eine Anzahl von Apotheken mit dem Aufwande von Millionen belasten, denen nur ein unzureichender Ertrag bei städtischem Betriebe gegenüberstehen würde. Bisher besitzt keine deutsche Stadt eine öffentliche Apotheke im Eigenbetrieb (S. 308). (Die von Hugo S. 308 erwähnte Breslauer Apotheke gehört nicht der Stadt, sondern dem Allerheiligen-Hospital, einer weltlichen Stiftung.) Einer Reihe von Städten ist der Betrieb einer Apotheke für den eigenen Bedarf gestattet, den Städten Worms, Mainz und Darmstadt zwar je eine Apothekenkonzession verliehen worden, aber mit der Verpflichtung zur Weiterverpachtung an einen approbierten Apotheker (S. 310). Es mag nun dahingestellt bleiben, ob eine völlige Aufhebung des Apothekenmonopols gerechtfertigt oder die Uebertragung des Monopols für diese doch vielfach über den lokalen Bereich der Städte hinausreichende Anstalten an die Gemeinde vorzuziehen ist, jedenfalls sollte den Gemeinden die Konzessionierung wenigstens einer Apotheke nicht in engherziger Weise seitens des Staates (auch in Baden) vorenthalten werden, um ihnen zu ermöglichen, die für ihre Krankenhäuser, Betriebskrankenkassen und dergl. nötigen Arzneimittel ohne den verteuernden Aufschlag der Medizinaltaxe zu beziehen und durch den Verkauf an Krankenkassen die Selbstkosten möglichst herabzumindern.

Aus der lichtvollen Darstellung des Begräbniswesens im Buche Hugos (S. 315) ist hervorzuheben, dass gegenüber der althergebrachten Beerdigung vom Sterbehause aus mit ihren hygienischen Gefahren für die Bewohner ihrem übertriebenen und kostspieligen Zeremoniell immer mehr die alsbaldige Verbringung der Leiche nach der Leichenhalle, sei es durch die Macht der Sitte, sei es infolge polizeilichen Zwanges tritt (S. 317). Immerhin lässt die Benutzung der in den meisten Städten vorhandenen Leichenhäuser noch vieles zu wünschen übrig. Nur ein kleiner Teil der Städte hat die Besorgung des gesamten Beerdigungswesens in eigene Regie genommen (S. 322). Wenn Hugo sich wundert, warum auch diese eine Verschiedenheit der Begräbnisklassen mit sorgfältiger Abstufung der Ausstattung einrichteten, so erklärt sich dies daraus, dass die Gebührenerträge der oberen Klassen den Ausfall aus der unter den Selbstkosten bleibenden unteren Klasse zu decken bestimmt sind. Insofern kommen die socialpolitischen Rücksichten zur Geltung, während eine völlige Unentgeltlichkeit der Beerdigung, wie sie Hugo nach dem Vorbilde einiger Schweizer Kantone fordert (S. 330), mit dem für die Deckung der kommunalen Bedürfnisse nicht ganz ausser Betracht zu lassenden Grundsatz von Leistung und Gegenleistung im Widerspruch stehen würde. Bei der in Mannheim durchgeführten Organisation des Beerdigungswesens tritt übrigens der Unterschied zwischen zahlenden

und Armenbegräbnissen, welcher den Wunsch nach Abschaffung der Gebühren besonders genährt hat (S. 330), kaum merklich hervor.

Mit besonders starken Ausdrücken zieht Hugo im zweiten Hauptabschnitt seines Buches über »Städtebau und Wohnungswesen« (S. 335) gegen die bestehenden Zustände zu Felde und manche Partien gemahnen eher an einen in den aufgeregtesten Zeiten der Gemeindewahlagitation entstandenen Aufruf, denn an eine ernste wissenschaftliche Arbeit (S. 398, 403, 404, 408, 409, 410, 412). Hierdurch entzieht sich z. B. der ganze Exkurs über die Entwickelung des Berliner Strassennetzes (S. 395) einer sachlichen Besprechung. Es ist dies zu bedauern um der gründlichen und sachkundigen Behandlung willen, die der Verfasser verschiedenen, für die Wohnungsreformbestrebungen besonders aktuellen Fragen, wie z. B. der Zusammenlegung, Umlegung, Zonenenteignung, (S. 351, 363) der Besteuerung der Grundrente (S. 376ff. 492) und des Konjunkturengewinns (S. 365, 376) hat angedeihen lassen. Hugo sieht in der Geschichte der Städte nur vereinzelte glänzende Thaten, im allgemeinen aber »die wüste, starre Masse von Dummheit, Faulheit und Selbstsucht sich wie ein gigantisches Gebirge unbeweglich aus der Dämmerung sumpfiger Niederung erheben, überall erkennt man die hässlichen Züge des niedrigsten, erbärmlichsten, kleinlichsten Geldbeutelinteresses hinter den Schleiern schöner Worte« (S. 336). Den Hauptwiderstand gegen jeden Fortschritt, namentlich auf dem Gebiete der städtischen »Hausung« findet er in der Uebermacht des Haus- und Grundbesitzerelements in der städtischen Verwaltung (S. 336), das die riesenhafte, sich überstürzende Entwickelung des deutschen Städtewesens ganz seinem Sondervorteil nutzbar zu machen verstand (S. 337). Alle dagegen erkämpfte Siege sind nur lahme Kompromisse (S. 336).

Solch heillosen Zuständen gegenüber müsste eigentlich Hugo es als ein wahres Glück betrachten, dass die Stadterweiterung, wie er ausführt (S. 339), bis vor kurzer Zeit noch nicht Sache der Gemeinde war, sondern durch die Laune der Regenten und die Willkür der staatlichen Polizeigewalt geregelt wurde. Erfreulicherweise zieht er indessen diese Konsequenz nicht, er fordert vielmehr auf dem grossen Unternehmungsfelde der Stadterweiterung eine schöpferische uud neugestaltende Thätigkeit der Stadtverwaltung, regelnd und ordnend zunächst, dann aber auch selbstschaffend auf dem Gebiete des Häuserbaues und der Hausausnützung. Was die Zuständigkeiten in Bezug auf die Aufstellung der Bebauungspläne betrifft, liegt in den süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Hessen die Initiative ganz in den Händen der Gemeindebehörden (S. 342), während Preussen den Polizei-Aufsichtsbehörden weitgehende Machtbefugnisse vorbehielt (S. 340) und in Bayern die Festsetzung von Baulinien gar völlig in die Hände der Baupolizei

gelegt ist (S. 348). Auch die drei wichtigsten Mittel zur Durchführung eines Bebauungsplanes, die Beschränkung der Baufreiheit, die Enteignung und Umlegung sind in den einzelnen Ländern ungleichmässig geordnet (S. 343). Wir müssen uns versagen, auf die höchst interessanten Details, insbesondere die Erörterung der lex Adickes (S. 357) und des badischen Ortsstrassengesetzes (S. 359) einzugehen und uns auf die Hervorhebung des Wesentlichsten beschränken. Sobald die Baufluchtlinie festgesetzt ist, darf auf dem zu Strassen oder Plätzen bestimmten Gelände kein Bauwesen errichtet, kein bestehendes Gebäude aus- oder umgebaut werden (S. 345). Für Beschränkung der Baufreiheit auf unbebautem Gelände ist eine Entschädigung nicht zu gewähren, wohl aber für die Abtretung des in die Strasse und den Platz fallenden Geländes und zwar zum Tageswert im Zeitpunkte der Uebernahme, teilweise auch schon für den durch das Umbauverbot verursachten Minderwert der Gebäude. Die Umlegung (S. 351) vereinigt die ihrer Gestalt oder Grösse nach bebauungswidrigen Grundstücke innerhalb eines Baublocks oder grösserer Flächen in eine Masse; aus dieser wird zunächst das für Strassen und Plätze erforderliche Land ausgeschieden, der Rest in möglichst zweckmässige Baustellen zerlegt und diese den Beteiligten nach Massgabe ihres Anteils am früheren Gesamtwerte zugeschieden. Durch das Recht der Zonenenteignung (S. 363) werden die Gemeinden in den Stand gesetzt, die neben dem Strassenkörper gelegene Fläche in mehr oder weniger grosser Tiefenausdehnung zu enteignen. Von besonderer Bedeutung wird die Zonenenteignung für die Umgestaltung bereits bebauter Strassenviertel (S. 392) durch Strassenverbesserungen und Strassendurchbrüche (S. 386). Das Schwergewicht all der geschilderten Massnahmen liegt auf hygienischem Gebiet, während das von vielen Wohnungsreformern ihnen nachgerühmte socialpolitische Moment der Verbilligung der Baustellen erst voll zu seinem Rechte kommen wird, wenn sie eine Fortbildung im Sinne einer weiteren Beschränkung des privaten Grundeigentums zu Gunsten der Gemeinde erfahren haben.

Die Früchte der Stadterweiterung und Stadtverbesserung fallen den Bodenbesitzern durch die enorme Wertsteigerung ihres Geländes ohne eigenes Zuthun in den Schoss (S. 364). Nichts erscheint berechtigter, als diese Wertsteigerung wenigstens teilweise zu den gewaltigen Kosten der fraglichen Unternehmungen heranzuziehen (S. 365). Es ist dies auch auf die mannigfachste Art und mit wechselndem Erfolge versucht worden (S. 365—375, 388). Am einfachsten gestaltet sich die Kostendeckung da, wo sich die Gemeinde von altersher oder infolge freihändigen Erwerbs oder der Zonenenteignung im Besitze des von der Wertserhöhung betroffenen Terrains befindet (S. 366) und das letztere dann

zu Bauplatzpreisen verkauft oder — wie Hugo in seiner später noch zu würdigenden Unterschätzung der technischen Schwierigkeiten meint (S. 393) — selbst bebaut und die Gebäude vermietet.

Einen anderen Weg bietet die Belastung der beteiligten Grundbesitzer mit einmaligen oder laufenden Beiträgen. Hierher gehören die Rayonbefreiungsabgaben der Städte Mainz und Ulm (S. 365), die in fast allen Staaten bestehenden Strassen- und Kanalbaukosten, im weiteren Sinne die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses überhaupt (S. 376), mag sie nun in der Bauplatzsteuer des preussischen Kommunalabgabengesetzes (S. 378), in einer Steuer vom Liegenschaftsumsatz (S. 382) oder einer Grund- und Gebäudesteuer nach dem laufenden Wert (S. 492) bestehen. Von der Grund- und Umsatzsteuer auf unbebautes Gelände wird neben ihrer finanziellen Einträglichkeit für die Gemeinden (S. 377) auch die Wirkung erwartet, dass sie die Spekulation in Baugrundstücken niederhalte (S. 379, 493) und den Besitzern die Zurückhaltung derselben von der Bebauung verleide, dadurch aber ein weiteres Anwachsen der Bodenpreise hindere. Wir möchten jedoch übereinstimmend mit Hugo annehmen, dass die in den deutschen Städten geltenden niedrigen Sätze der Steuer einen solchen Einfluss nicht zu üben vermögen (S. 493), vielmehr zuerst eine stark progressive Erhöhung derselben eintreten müsste. Wenn Hugo schliesslich behauptet, (S. 393) dass die Steuern vom Grundbesitz wenigstens in den Städten mit fortschreitender Entwicklung nicht von den Grundeigentümern getragen, sondern von diesen auf die Mieter überwälzt werden, so vermag er einen Beweis hierfür nicht zu erbringen, so wenig als der Nachweis der Ueberwälzung bezüglich aller übrigen Steuern geführt werden kann (S. 394).

Wo der Häuserbau zum Industriezweig, das Haus zur Ware geworden (S. 413), kommt das nur den eigenen Vorteil verfolgende Interesse des Bauunternehmers in Konflikt mit den vielfältigsten Privatinteressen der wohnungsbedürftigen Volksgenossen, nicht minder mit den wichtigsten hygienischen und sittlichen Interessen der Gesellschaft. Hieraus folgert das Recht der Gesellschaft, in die zügellose Ausbeutung des Grund und Bodens beschränkend einzugreifen. So entstanden die Bauordnungen — wie die Stadtbaupläne das Resultat eines Kompromisses zwischen den Interessen der Allgemeinheit und der privaten Wirtschaft. Vorschriften über Standfestigkeit und Feuersicherheit bilden den ursprünglichen Inhalt der Bauordnung, volkshygienische und socialpolitische Momente finden erst seit allerjüngster Zeit Berücksichtigung. Das Endziel der modernen Bauordnung ist die Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen; die dauernde Erhaltung dieser Eigenschaften gehört zu den Aufgaben der Wohnungsordnung und Wohnungs-

polizei. In erster Linie handelt es sich um ausreichende Licht- und Luftzufuhr, die durch Bestimmungen über die Höhe der Gebäude und Innenräume, über Strassenbreite, Tiefe der Baublöcke, durch thunlichste Beschränkung der Hinterhäuser, Kellerwohnungen und der Mietskasernen zu sichern ist (S. 414). Die Abstufung der Strassenbreiten nach dem Verkehrsbedürfnis (S. 415), die Beschränkung des Ueberbauungsgrades der Grundstücke in horizontaler und vertikaler Richtung, insbesondere auch durch Einführung der offenen Bauweise (S. 418) und einer hinteren Baulinie verhindert die übermässige Steigerung des durch den Grad der Ausnutzungsfähigkeit bedingten Grundstückswertes und beeinflusst damit auch die Mietpreise der Wohnungen. Der Regelung durch die Bauordnung unterliegen ferner die Beschaffenheit des Baugrundes, des Auffüll- und Baumaterials, der Schutz gegen Feuchtigkeit, die Wasserversorgung, die Beseitigung der menschlichen und sonstigen Abgänge (S. 419). Die notwendige Rücksicht auf die dichte Bebauung und den hohen Bodenwert der alten Quartiere lässt eine gleichmässige Anwendung der Bauvorschriften auf das ganze Stadtgebiet nicht zu, sondern verlangt eine unterscheidende Behandlung der verschiedenen Stadtteile im Sinne einer Abstufung der Baudichtigkeit von innen nach aussen — thunlichst unter Ausscheidung besonderer Industrieviertel und fabrikfreier Quartiere — wie sie in der Zonenbauordnung ihren Ausdruck findet. Das modernste Beispiel einer solchen ist die im Mai 1901 in Kraft getretene Mannheimer Bauordnung. Interessante Details über letztere hat Oberbaurat Baumeister, der an der Entstehung derselben hervorragend mitwirkte, jüngst im »Zentralblatt der Bauverwaltung« veröffentlicht.

Hugo wird der vorstehend skizzierten Entwickelung der Bauordnung in sehr eingehender Weise gerecht. Von einigen untergeordneten Fragen abgesehen, ist er nur im Punkte der von der weiträumigen Bebauung erwarteten Einwirkung auf die Mietzinsen der abweichenden Meinung (S. 415, 435), dass bei der Monopolstellung des Vermieters kleiner Wohnungen der Mietpreis sich danach richte, was die betreffende Mieterklasse zu zahlen vermöge (S. 438). Eine gewisse Berechtigung wird dieser Annahme in der That auch nicht abzusprechen sein.

In der vollständigen Kommunalisierung des Wohnungsbaues hat Hugo (S. 439) das Allheilmittel zur dauernden Beseitigung der, sei es auch in welcher Form, auftretenden Wohnungsnot entdeckt (S. 446, 453—57), nach dem die Wohnungsreformer aller politischen und wirtschaftlichen Richtungen jahrzehntelang mit heissem Bemühen, aber ergebnislos gesucht haben. Die Einwände gegen die Gemeindebauthätigkeit sind nach Hugo (S. 453) erstaunlich geringfügiger Art: Furcht vor dem Kommunismus, vor der Beeinträchtigung der Bauunternehmer und Hausbesitzer, vor den angeblich unübersehbaren Aufgaben, die aus

dem Bau und Betrieb von Arbeiterhäusern erwachsen können. Die Nichtigkeit sowohl dieser Befürchtungen als auch aller von anderer Seite gemachten Vorschläge ergibt sich für Hugo aus folgenden Erwägungen: Private Unternehmung und Arbeiterbauvereine haben sich als unfähig erwiesen, eine genügende Zahl billiger und gesunder Wohnungen für die arbeitende Klasse herzustellen (S. 451). Die von den Gemeinden zur Unterstützung der Bauunternehmung paratgestellten Mittel können entweder eine merkliche Hinderung nicht bewirken oder sind als Begünstigungen kleiner Bewohnergruppen zu verwerfen (S. 442—444). Alle die bisherigen Versuche beweisen, dass die Gemeinde, die mit dem spezifisch lokalen Problem der Hausung aufs engste verbunden ist, allein die Machtmittel besitzt oder mit den Machtmitteln ausgestattet werden kann, die zur Lösung der Aufgabe nötig sind. Sie allein kann auf den Unternehmergewinn, auf die Ausnützung der Grundrente verzichten (S. 453). Sie besitzt die für Entwurf und Ausführung der Häuser erforderlichen technischen Kräfte, sie ist die Herrin über die Strassen und Strassenbahnen, sie allein ist befähigt, Umfang und Grenze des Wohnungsbedürfnisses zu erkennen. Die Schwierigkeiten des Betriebs von Arbeiterhäusern lassen sich durch Generalvermietung an eine Mietsgenossenschaft überwinden, was zugleich jede direkte Beeinflussung des einzelnen Mieters durch die städtische Verwaltung ausschliessen würde (S. 456). Eine genaue Wohnungs- und Arbeiterstatistik, weitsichtige Grund- und Bodenpolitik, unterstützt durch ein ausgedehntes Expropriationsrecht und eine kluge Verkehrspolitik (S. 457.) sind die hauptsächlichsten Vorbedingungen für die städtische Bauthätigkeit. Wohin der von Hugo gewiesene Weg führt, lässt eine bei Besprechung der Wohnungsaufsicht gegebene Andeutung (S. 482) klar erkennen: Unter der Herrschaft der auf volkshygienischen Normalsätzen basierenden Wohnungsordnung wird die Grösse der zu benutzenden Wohnung durch die Grösse der Familie, nicht mehr wie bisher durch die Zahlungsfähigkeit der Mieter bestimmt. Die Gemeinde wählt die Wohnung, ihr Wille tritt anstelle des Willens des Mieters, ihre Kräfte ergänzen darum auch die Kräfte des Mieters, indem sie für die Wohnung ohne Rücksicht auf ihre Grösse nur soviel Miete erhebt, als der Mieter zu zahlen vermag.

Es gebricht hier an Raum, auf die sowohl in der Kritik als in den positiven Vorschlägen Hugos zur praktischen Wohnungsfürsorge der Städte enthaltenen Behauptungen des näheren einzugehen, ist auch angesichts der einschlägigen überreichen Litteratur kaum mehr vonnöten.

Wenn auch zuzugeben ist, dass die bisher vorgeschlagenen Mittel zur Steuerung der Wohnungsnot, die sich aber nicht bloss innerhalb der bisherigen Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern auch

innerhalb der Grenze des Erreichbaren halten mussten, eine durchschlagende Abhilfe nicht sofort zu bringen vermochten, so nimmt doch auch Hugo (S. 486) an, dass viele Jahrzehnte für die von ihm vorgeschlagene Art der Abhilfe erforderlich sind. Nicht die vielleicht in manchen rückständigen Köpfen spukende Scheu, kommunistischer Staatsanschauung geziehen zu werden, sondern vielmehr die unübersteiglichen Hindernisse, die sich der Ausschaltung des bisher fast ausschliesslich mit dem Kleinwohnungsbau befassten Bauunternehmertums und der Uebernahme dieser Aufgabe durch die Gemeinde entgegenstellen, sind es, welche das Hugosche Indeal als eine Utopie erscheinen lassen. Wohl will er das Arbeiterwohnungsproblem nur auf einer Basis, welche jede besondere Belastung des Steuerzahlers ausschliesst, gelöst wissen; gleichwohl erscheint die Finanzierung des von Hugo angesonnenen Riesenunternehmens für jede Industriestadt, oder gar für die mit ausgedehnter Industrie besiedelten Dörfer ganz unausführbar, wie in der Denkschrift des Referenten über »die Wohnungsfrage unter besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse« vom September 1897 (S. 135) näher dargethan. Die Bevölkerungszunahme Mannheims z. B. erfordert alljährlich die Erstellung von 1100—1400 Kleinwohnungen mit einem Baukapital von $4^1/_2$—6 Millionen Mark. Gerade über die Hauptfrage — Aufbringung des Aufwandes — gleitet Hugo bedauerlicherweise rasch hinweg; denn mit dem Satze: »Die finanziellen Kräfte der Gemeinden reichen soweit als die Grösse der jeweiligen Aufgabe« (S. 453) sowie mit dem Trugschlusse: »Und wenn sich die Millionen für Schlachthausanlagen, Kanalisation u. s. w. finden, warum sollten sie für den Bau städtischer Wohnhäuser nicht aufzutreiben sein, deren Ertrag von vorn herein sicher (???) ist«, würde er die mit der Sorge für die Erfüllung der einer Stadtgemeinde organisationsgemäss obliegenden, und durch die Hugoschen Vorschläge nicht unbeträchtlich vermehrten kostspieligen Aufgagen belasteten Stadtväter nicht zu beruhigen vermögen. Die von Hugo als unschwierig angenommene Bildung von Mietsgenossenschaften und das warme Interesse jedes Genossenschafters »an schonsamer Benutzung und rechtzeitiger Mietezahlung« setzt eine kaum in der Wirklichkeit vorkommende Idealität der Denk- und Handlungsweise voraus.

Innerhalb welcher Gesellschaftsordnung und auf Grund welcher Gesetzgebung Hugo die Konstruktion der gegenüber den Mietern hinsichtlich der Grösse der Mieträume und der Festsetzung der Miettaxen auszuübenden kommunalen Diktatur als ausführbar denkt, ist nicht ohne weiteres aus seinen Ausführungen ersichtlich.

Jedenfalls werden auch bei der Verwirklichung der Hugoschen Ideen nach Einrechnung all der auf S. 455 aufgezählten Faktoren, die

den Mietpreis bilden sollen, die Wohnungen von der Gemeinde nicht billiger, sondern teurer als bisher abgegeben werden müssen, soll die von Hugo geforderte »rein geschäftliche, finanzielle Basis der Selbsterhaltung« gewahrt bleiben.

Die Wohnungsinspektion (S. 461) bezweckt die Bekämpfung zweier Arten von Wohnungsschädlichkeiten, solcher, die aus dem gesundheitsschädlichen Zustand der Wohnung hervorgehen (S. 480) und solcher, die eine Folge der gesundheitsschädlichen Benutzung der Wohnung sind. Die Mängel der ersten Art lassen sich durch bauliche Ausbesserungen und dergl. unschwer beseitigen, nur selten wird die Radikalkur eines Verbotes des Weiterbewohnens nötig fallen. Anders bei den Uebelständen der zweiten Klasse, die zumeist in der Ueberfüllung der Wohnungen bestehen. Hier bringt nur eine Dislokation der überzähligen Bewohner Abhülfe; wohin aber mit den aus den überfüllten Wohnungen vertriebenen Menschen? Ehe man daran denken kann, Familien auf die Strasse zu setzen und ihnen aufzugeben, sich in einer geeigneteren Wohnung niederzulassen, müssen letztere in entsprechender Preislage vorhanden sein. An thatsächlichem Wohnungsmangel ist mehrfach schon, z. B. in Dresden und Leipzig, zum Teil auch im Grossherzogtum Hessen die thatkräftige Durchführung der Wohnungsaufsicht gescheitert. Städtische Wohnungsinspektion und städtischer Wohnungsbau müssen daher (nach Hugo) Hand in Hand miteinander gehen. Eine von Landeswegen erfolgte Regelung der Wohnungsaufsicht besteht in Hamburg, Hessen, in den Reichslanden, Baden und Bayern (S. 469—470), neuerdings auch in Württemberg; lokale Organisationen in Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Posen u. a. (S. 475). Fast überall ist die Wohnungskontrolle in Händen der Polizei (S. 476), die nach Hugos Ansicht am allerwenigsten dazu vereigenschaftet ist. Allein auch der ehrenamtliche Wohnungspfleger der Selbstverwaltung entspricht nicht seinem Ideal (S. 479). Er denkt sich vielmehr die Leitung und Beschlussfassung bezüglich der Wohnungspolizei in die Hände eines durch Wahlen aus dem Schosse der Bürgerschaft hervorgegangenen Kollegiums gelegt, dem ein aus einem Hygieniker und der nötigen Anzahl hygienisch und bautechnisch ausgebildeter weiterer Beamten bestehendes Wohnungsamt unterzuordnen wäre (S. 478). Hugo stimmt im wesentlichen den Vorschlägen zu, die vom Beigeordneten Freiherr von der Goltz-Strassburg in dessen bekannter Brochüre »Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich« gemacht sind. Eine Sicherheit dafür, dass die so wichtige Bau- und Wohnungspolizei bei Ausschluss jeglicher staatlichen Mitwirkung in den Händen der »durch Wahlen aus dem Schosse der Bürgerschaft hervorgegangenen Körperschaft« bei deren heutiger und wohl auf absehbare Zeit bestehender Zusammensetzung energischer und rücksichtsloser ge-

handhabt und ob nicht gerade hierdurch die von Hugo so sehr perhorreszierte Einwirkung der Hausbesitzer erst ermöglicht und damit, wie er sagt, »der Bock zum Gärtner wird«, scheint uns schlechthin zu fehlen.

Als notwendige Ergänzung der städtischen Wohnungsinspektion bezeichnet Hugo den städtischen Wohnungsnachweis mit Anzeigepflicht der leerstehenden Wohnungen für den Vermieter (S. 484). Solche bestehen bislang in Ulm, Strassburg, Mülhausen i. E., Köln und Worms, grösstenteils auf die kleinen Wohnungen beschränkt. Die Stadt Stuttgart hat in jüngster Zeit die Einrichtung eines Wohnungsamtes beschlossen, das die Funktionen der Wohnungsstatistik, der Wohnungsinspektion, des Wohnungsnachweises und einer begutachtenden Stelle für alle Wohnungsfragen in sich vereinigen soll.

Die Konkurrenz der Asiaten.

Von

Karl Mareiner in Wien.

Eine der ängstlichsten Befürchtungen, mit welcher von Zeit zu Zeit die öffentliche Meinung der Kulturstaaten geschreckt wird, ist die Furcht vor der industriellen Konkurrenz Indiens und Ostasiens. Diese Befürchtungen gründen sich in erster Linie auf die ungemein niedrigen Löhne der zahlreichen Bevölkerung dieser Gebiete. Nur allzu häufig werden aber bei der Erwägung der Konkurrenz-Chancen der indisch-ostasiatischen Industrie einerseits, der europäisch-amerikanischen andererseits jene mannigfachen anderen Faktoren wenig oder gar nicht berücksichtigt, welche bei der Entwicklung lebensfähiger Industrien in Betracht kommen. Man operiert häufig in solcher Weise, als ob indische bezw. chinesische Arbeiter europäischen einfach gleichzusetzen wären, als ob die dortige Industrie den Vorteil der Löhne rein oder nur mit einem kleinen qualitativen Manko geniessen würde. Diese Betrachtungsweise ist aber eine völlig verfehlte. Sie übersieht die zahlreichen Umstände, vermöge welcher die billige Arbeit der dortigen Bevölkerung häufiger weniger wertvoll wird als die teuere europäischer Arbeiter. Die eigentümlichen Schwierigkeiten, mit welchen industrielle Unternehmungen in diesen Ländern zu kämpfen haben, Schwierigkeiten, welche mit der grundverschiedenen Beschaffenheit der dortigen und der europäisch-

amerikanischen Rassen- und Kulturverhältnisse zusammenhängen und in sehr zahlreichen Fällen durch den Faktor der niederen Löhne keineswegs aufgewogen werden, sollen in der folgenden Darstellung an einigen Beispielen und Hinweisen erläutert werden. —

Ein ehemaliger Direktor der Eisenwerke der britisch-indischen Regierung in Barrakar in Bengalen (ca. 175 km nordwestlich von Kalkutta, an der Eisenbahn, die von Kalkutta nach Patna führt, in einer an Eisenerzen und Kohle reichen Gegend), Herr C. Ritter von Schwarz macht über die eigentümlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft Indiens in einem der Eisen- und Stahlindustrie Ostindiens gewidmeten Artikel eines deutschen Fachblattes »Stahl und Eisen«, interessante Mitteilungen. Hierbei ist zu bemerken, dass die Bevölkerung Bengalens, vielleicht noch abgesehen von Japan, die geringsten Schwierigkeiten in dieser Beziehung bietet, da sie bereits durch mehr als ein Jahrhundert an europäische Kultur- und Wirtschaftsformen gewöhnt ist.

Er führt aus, dass man in Ostindien in der Eisenindustrie nicht etwa auf einen Stock gelernter Arbeiter zählen könne. Es sind vielmehr den verwendeten Arbeitern alle nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erst beizubringen. Hierbei müsse man mit Ruhe, Geduld und Sanftmut vorgehen. Eine herbe und schroffe Behandlung würde den europäischen Leiter nur um die Achtung und den Respekt der Eingeborenen bringen. Auch muss der europäische Werksbeamte die indische Sprache völlig beherrschen, um den Eingeborenen, welche in der Regel nur diese verstehen, alles, was sie zu thun haben, in einer für sie passenden, möglichst breiten Ausdrucksweise begreiflich machen zu können.

Ihren religiösen und socialen Vorurteilen darf, so lächerlich sie auch mitunter erscheinen sollten, in keiner Weise entgegengetreten werden; es ist im Gegenteil weit ratsamer, die Vorurteile und Superstitionen der eingeborenen Arbeiter zu benützen, um Dinge, die sich auf andere Weise ihrer Unwissenheit und Gleichgiltigkeit nicht abringen lassen, zu erreichen.

Schon die Beobachtung aller dieser praktischen Prinzipien erfordert von der Werksleitung und den Werksbeamten viel Intelligenz, Takt und guten Willen. Ueberdies können die Arbeiter nicht wahllos aus der in der Nähe des Fabrikortes wohnenden Bevölkerung genommen werden. Es sind vielmehr die Arbeiter, je nach der einzelnen Thätigkeiten, die man ihnen zuweisen will, mit Sorgfalt und Ueberlegung den einzelnen Volksstämmen und Konfessionen Indiens zu entnehmen. Thätigkeiten, bei welchen mehr manuelle Fertigkeit, aber verhältnismässig geringerer Aufwand physischer Kraft nötig ist, muss man den brahmanisch gebliebenen Hindus zuweisen. Diese sind nämlich strenge

Vegetarianer und deshalb noch schwächer als die Mohammedaner und die Abkömmlinge der Ureinwohner Indiens, welche Fleischnahrung zu sich nehmen. Dagegen muss man als Maschinenführer, Kesselwärter sowie an den Drehhobeln und Bohrbänken Mohammedaner anstellen, da den Hindus ihre Religion verbietet, irgend eine Sache zu berühren, an welcher sich Treibriemen aus Leder, Lederventile, tierische Fette oder andere animalische Substanzen befinden.

Zum Verladen schwerer Gussstücke sowie zum Transportieren schwerer Maschinenteile muss man eine eigene Zunft unter den Mohammedanern benützen, deren Mitglieder sich herkömmlicherweise nur mit schweren Arbeiten befassen und im Laufe der Generationen eine besondere Eignung hiefür erworben haben.

Zur Bedienung der Hochöfen und Cupolöfen sind Abkömmlinge der Ureinwohner Indiens, der Dravidas, heranzuziehen, kräftige, widerstandsfähige Leute, die im Gegensatze zu den Hindus und Mohamedanern Schweinefleisch essen und geistige Getränke zu sich nehmen.

So gross auch im allgemeinen das Pflichtgefühl des indischen Arbeiters für die ihm anvertraute Arbeit ist, so wenig ist er bei ihr zu halten, wenn irgend ein Dämonenglaube ihm das weitere Verharren bei ihr sündhaft und gefährlich erscheinen lässt.

So erzählt v. Schwarz von einer Cholera-Epidemie, die kurz nachdem das Werk in Betrieb gesetzt worden war, fünfundzwanzig der Arbeiter in wenigen Stunden dahinraffte. Die Brahminen (welche prinzipiell gegen Einführung europäischer Industrien sind, da diese schliesslich doch immer neue Ideen in die altindische Starrheit einführen) machten den Leuten begreiflich, Schiwa (das zerstörende Prinzip in der Dreieinigkeit, Trimurti, der Inder) habe einen Dämon gesandt, um alle zu verderben, welche an dem ruchlosen Beginnen teilnehmen, ein Eisenwerk im heiligen Gangesgebiete zu errichten. Ein grosser Teil der Arbeiter floh noch in der Nacht, ohne sogar den ihnen zukommenden Lohn zu beheben, und die übrigen trafen gleichfalls Anstalt, das Werk zu verlassen.

E. v. Schwarz kam in dieser fatalen Lage der glückliche Einfall, einen der Brahminen mit einer ansehnlichen Summe zu bestechen, damit dieser die Austreibung des Choleradämons übernehme und die Leute durch allerlei rituelle Zeremonien beruhige und zum Weiterarbeiten veranlasse.

Bei der Nachforschung nach den Ursachen der Cholera-Epidemie stellte sich heraus, dass das Wasser in der Nähe der Arbeiterwohnungen von Cholera-Bazillen infiziert sei. Der Befehl, das Wasser aus etwas entfernter gelegenen, ungefährlichen Brunnen zu holen, wurde aber von den Leuten nicht befolgt, da sie sich eine Vergiftung durch das Wasser

des ihnen nahegelegenen Brunnens, das ihnen klar und wohlschmeckend erschien, nicht erklären konnten. Schliesslich konnte Schwarz die Arbeiter von der Benutzung der ihnen nahegelegenen Brunnen nur auf folgende Weise abhalten: Er veranlasste einen der Werkführer, der einem Stamme der Dravidas, der Ureinwohner Indiens, angehörte, seine Schweine durch die Gruben zu treiben, welche das infizierte Trinkwasser enthielten. Von da an galt es als unrein und entheiligt, und keiner der Hindus und Mohamedaner kam je mehr in dessen Nähe.

Der niedrige Kulturstand der indischen Arbeiter, welcher geregelten, industriellen Organisationen allerlei Schwierigkeiten bereitet, zeigt sich auch darin, dass grosse, wohlorganisierte Lohnbewegungen bei ihnen ziemlich selten vorkommen, dafür aber um so häufiger wegen irgend einer wirklichen oder eingebildeten Beschwerde ein plötzliches Verlassen des Werkes eintritt ohne Rücksicht auf irgend eine ihnen günstige oder ungünstige Konjunktur. Insbesondere die Baumwollspinner Bombays klagen darüber, dass dieser Umstand ein Moment beständiger Unsicherheit in ihren Berechnungen bilde.

Auch die Einbürgerung von Industrien in China begegnete gewissen eigentümlichen, in den Rassen- und Kulturverhältnissen liegenden Schwierigkeiten. Eine dieser Schwierigkeiten besteht in dem starken Familiensinn der Chinesen. Wenn ein Chinese eine leitende Stellung in irgend einem Etablissement erwirbt, so fühlt er sich moralisch verpflichtet, seinen Vater, Onkel, Grossvater und unzählige entferntere Verwandte, ja seine ganze Sippschaft in dieser Unternehmung anzustellen. Diese Leute denken gar nicht daran, zu arbeiten, sondern betrachten sich als Pensionäre des mächtigen Mannes, der sie in ihre Stellung gebracht hat. Auf solche Weise wird dann bald die bestfundierte Unternehmung unprofitabel. So ist es auch zu erklären, dass so viele, industrielle Gründungen nach europäischem Muster unter ausschliesslich chinesischer Leitung zu Grunde gingen. Auch die öffentlichen Unternehmungen, die von chinesischen Beamten geleitet werden, leiden stark unter diesem Uebel.

Ein zweiter Umstand, welcher die Entwicklung von Industrien in China erschwert, liegt darin, dass die organisatorische Kraft des Chinesen durch Jahrtausende hindurch andauernde Gewöhnung auf kleine Verhältnisse beschränkt ist. Das Zusammenarbeiten mehrerer ist ein durchwegs freies und demokratisches, und der Chinese hat kaum eine Vorstellung von einer wohlorganisierten, strengen Gehorsam heischenden Leitung grosser Betriebe. Man merkt dies z. B. sehr gut, wenn es sich um die Fortbewegung schwerer Gegenstände handelt. Es ist da kein Leiter, kein Aufseher zu finden, sondern jeder der Mitarbeiter gibt seine Meinung ab, und selbst der Rat eines Fremden wird bereitwillig angehört, ohne dass man seine Einmischung anstössig findet. So ausbildungs-

fähig auch die mechanischen und kommerziellen Fähigkeiten des Chinesen sind, so gering ist seine Begabung für industrielle Leitung. Die Führung grösserer Industrie-Unternehmungen kann in China nur durch Fremde geschehen.

Freilich bringt eine solche Vorherrschaft der Fremden andere Nachteile mit sich. Eine derartige prominente Stellung der Fremden erregt den Neid der wohlhabenden Eingeborenen, zumal die industrielle Leitung meist auch mit der kommerziellen verbunden ist. Die reichen Chinesen wissen sich dann durch allerlei Intriguen zu rächen, indem sie den fremden Industriellen den Bezug der Rohmaterialen verteuern, die Bevölkerung aufreizen etc.

Ein weiterer Nachteil, der mit der Beschäftigung von Chinesen insbesondere im nördlichen China und in der Mandschurei verbunden ist, besteht in ihrem Hang zur Dieberei. Ihr diesbezügliches moralisches Empfinden ist sehr schwächlicher Art. Es mag hierbei auch der Umstand mitspielen, dass sie bei den grossen europäischen Aktienunternehmungen von einem persönlichen Eigentümer nichts merken. Dabei geht ihr Hang zur Aneignung fremden Eigentumes so weit, dass sie nicht etwa bloss Wertsachen an sich raffen, sondern auch Kleinigkeiten, deren Wert, wenn er überhaupt für jemand anderen als für die Unternehmung selbst vorhanden ist, nur ein sehr geringer sein kann. Ihre Ueberwachung ist ungemein schwierig; denn in kurzer Zeit ist bei dem in China so stark entwickelten Koterienwesen der Aufseher ein Mitglied der Diebsbande: selbst staatliche Polizisten nehmen an der Plünderung der fremden Industrie-Unternehmungen, zu deren Schutze sie aufgenommen sind, Anteil, indem sie sich von den Dieben einen bestimmten Prozentsatz zahlen lassen.

Ueberdies beginnt sich in China eine ähnliche Entwicklung geltend zu machen, wie sie in Japan bereits in vollem Gange ist. In jenen Städten, wo der chinesische oder japanische Arbeiter in intimerer Berührung mit den Europäern steht und bereits eine längere industrielle Schulung durchgemacht hat, sind die Löhne bereits weit über jenes Niveau gestiegen, das in Europa den Schreckbildern der süd- und ostasiatischen Konkurrenz zu Grunde liegt. Dies gilt insbesondere von den Baumwollfabriken und Seidenspinnereien Shanghais, wie nicht minder von den Löhnen der Maurer und anderen männlichen Arbeiter Tokios und anderer japanischer Hafenstädte, die fast ebenso hoch sind, wie etwa jene derselben Arbeiterkategorien noch vor kurzer Zeit in Italien waren. Der Assimilationsprozess des ostasiatischen an den europäischen Arbeiter beschränkt sich aber keineswegs auf die Löhne, sondern ergreift die gesamte Lebenshaltung, was am besten beim japanischen Arbeiter zu beobachten ist. Dieser vertauscht die altherkömmliche,

einfache Reis- und Fischkost immer mehr mit einer kostspieligeren, aber auch kräftigeren, zu grösserer Arbeitsleistung befähigenden, in welcher Eier und Zucker eine hervorragende Rolle spielen.

Der steigende Zuckerkonsum Japans, welcher seit einigen Jahren die bekannte rasche Zunahme des deutschen und österreichisch-ungarischen Zuckerexportes nach dem ostasiatischen Inselstaate hervorgerufen hat ist auf den Bedarf der japanischen Arbeiterschaft nach kräftigeren und besser mundenden Nahrungsmitteln zurückzuführen, als es die altherkömmlichen Speisen der dortigen, ärmeren Volksklassen sind. Dieser Prozess der Ausgleichung der Löhne und Lebensverhältnisse der asiatischen Arbeiterschaft mit der europäischen dürfte sogar in China schneller vor sich gehen als in Indien, da die fester organisierte, durch konfessionelle und Rassenunterschiede weniger gespaltene und an und für sich wirtschaftlich begabtere chinesische Gesellschaft ähnlich der japanischen in einem kürzeren Zeitraum eine höhere Stufe industrieller Organisation erreichen dürfte, als die indische.

Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen.

Von

Professor **Conrad Bornhak** in Berlin.

Die Ausbildung der Juristen im allgemeinen und der höheren Verwaltungsbeamten im besonderen bildet seit Jahrzehnten den Gegenstand zahlreicher Reformvorschläge, die neuerdings auch in einzelnen ministeriellen Bestimmungen einen Niederschlag gefunden haben. Mag man sich gegenüber diesen Reformvorschlägen zustimmend oder ablehnend verhalten, so spricht der Umstand, dass die Frage nicht zu Ruhe kommen kann, doch für das wenig Befriedigende der bestehenden Zustände. Nach einiger Zeit der Ruhe scheint neuerdings wieder eine lebendigere Bewegung eintreten zu wollen, die vielleicht auch zu einer praktischen Umgestaltung des Ausbildungsganges führt.

Keine Periode der Ausbildung ist von Angriffen verschont gegeblieben. Das Studium auf der Universität, die Thätigkeit der Referendare und die Weiterbildung der Assessoren sollen in gleicher Weise reformbedürftig sein. Nur legt selbstverständlich der eine das grössere Gewicht auf die eine, der andere auf eine spätere Periode des Bildungsganges.

Das Studium der künftigen Richter und höheren Verwaltungsbeamten ist jetzt das gleiche und schliesst mit derselben ersten juristischen Prüfung ab. Soweit gegen die Phase der Ausbildung der Verwaltungsbeamten Bedenken sich geltend machen, richten sie sich daher gegen die theoretische Ausbildung der Juristen überhaupt. Diese Bedenken sind zum Teil formeller, zum Teil materieller Natur.

In formeller Hinsicht wurde bis in die neueste Zeit geltend gemacht, dass der Student im wesentlichen nur Vorlesungen höre, aber keine Gelegenheit habe, in ausreichendem Maasse durch Wort und Schrift selbst thätig zu werden. Damit hing zum grossen Teile der Missbrauch der gewerbsmässigen juristischen Repetitoren zusammen, die dem Kandidaten das für die Prüfung Notwendige einpauken. Hiermit ist es in neuerer Zeit erheblich besser geworden. Die Prüfungsanforderungen sind wesentlich verschärft, so dass es jemandem jetzt schwerlich gelingt, ohne die Hörsäle der Universität ausser zum Testieren jemals von innen gesehen zu haben, nur auf Grund der Thätigkeit des Einpaukers die Prüfung zu bestehen. Andrerseits bieten zahlreiche Uebungen mit schriftlichen Arbeiten dem Studenten Gelegenheit, sich auf der Universität selbst die nötige Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Behandlung des Rechtsstoffes zu verschaffen. Dass diese Uebungen jetzt schon eine befriedigende Gestalt erlangt haben, wird sich allerdings schwerlich behaupten lassen. Der Zwang, solche Uebungen zu belegen und die schriftlichen Arbeiten bei der Meldung zur Prüfung einzureichen, hat rein mechanisch gewirkt. Die Studenten wollen eine möglichst grosse Zahl von Arbeiten haben und laufen zu dem Dozenten, der notorisch die besten Zensuren ausstellt. Darunter leidet aber der Inhalt der Arbeiten wie ein selbständiges wissenschaftliches Streben. Der Universitätsdozent erhält dabei mehr und mehr die Thätigkeit eines Gymnasiallehrers. Und dabei rückt wenigstens an den grösseren Universitäten das Schwergewicht der Lehrthätigkeit immer mehr in die Extraordinariate, denen die Abhaltung dieser Uebungen hauptsächlich obliegt. Hier bedarf es einer freieren Gestaltung der Uebungen, und man wird zweckmässigerweise für ihre Abhaltung eine niedere Kategorie von Universitätslehrern nach Art der Lektoren bestellen. Die Repetitoren wären damit in die Universitätsverfassung organisch eingefügt.

In sachlicher Beziehung erscheint die Ausbildung in allen Zweigen der Rechtswissenschaft und den Grundlagen der Staatswissenschaften nicht hinreichend gewährleistet. Namentlich wird über Vernachlässigung des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften geklagt, ein Mangel, der natürlich bei dem künftigen Verwaltungsbeamten besonders hervortreten muss.

Prof. Gustav Cohn in Göttingen hat daher neuerdings im Archiv für Eisenbahnwesen vorgeschlagen, schon im Studium und in der ersten juristischen Prüfung eine Scheidung zwischen Juristen und Verwaltungsleuten eintreten zu lassen. Nach einem Studium von vier Semestern soll eine einheitliche Zwischenprüfung eingeschoben werden, nach dieser würden sich beide den für sie besonders in Betracht kommenden Fächern widmen können, und es fände dann auch ein doppeltes Referendarexamen statt.

Diese Vorschläge erscheinen unannehmbar. Dem Verwaltungsbeamten ist in der alltäglichen amtlichen Thätigkeit eine gründliche Kenntnis des Privatrechtes ebenso unentbehrlich wie dem Richter und Anwalt eine gründliche öffentlichrechtliche und volkswirtschaftliche Bildung. Und woher soll denn der Student nach vier Semestern schon ganz genau wissen, in welchem Zweige des Staatsdienstes er einmal endgiltig landen wird? Das hängt doch von einer ganzen Reihe, zum Teil zufälliger, Umstände ab. Und wie ferner, wenn die jetzt bestehende freie Wahl der Verwaltung unter den Anwärtern fortdauerte, während die Justiz jeden nimmt? Dann könnte jemand, nachdem er das Referendarexamen für die Verwaltung gemacht hat und dort keine Aufnahme findet, noch ein paar Semester studieren, um es demnächst für die Justiz zu machen. Der Vorschlag geht von der Ansicht aus, dass der Erwerb einer harmonischen juristischen und staatswissenschaftlichen Bildung während der Studienzeit ein Ding der Unmöglichkeit sei und deshalb eine Spaltung eintreten müsse. Das gilt allenfalls für die jetzige dreijährige Studienzeit. Aber darüber, dass diese auf vier Jahre verlängert werden muss, waltet kaum noch ein Zweifel ob. Dann ist und bleibt aber eine gleichmässige Ausbildung in allen Zweigen des Rechtes und in den Grundlagen der Staatswissenschaften möglich. Damit wäre aber dieselbe theoretische Vorbildung für künftige Richter und Verwaltungsbeamte und die Einheit der ersten Prüfung gewährleistet.

Nach dem Bestehen der gemeinsamen ersten juristischen Prüfung werden auch diejenigen Referendare, die später zur Verwaltung übergehen wollen, zunächst auf zwei Jahre ebenso beschäftigt wie diejenigen, welche bei der Justiz bleiben. Sie werden also neun Monate bei einem kleinen Amtsgerichte, ein Jahr bei dem Landgerichte und den Rest der zwei Jahre bei der Staatsanwaltschaft thätig sein. Dann tritt die Gabelung ein. Der Regierungsreferendar wird nach Massgabe des Gesetzes vom 11. März 1879 fünfzehn Monate der Regierung und dem Bezirksausschusse, sechs Monate dem Landrate und drei Monate dem Bürgermeister zur Ausbildung überwiesen.

Diese praktische Ausbildung hat sich vielfach nicht bewährt. Bei Gericht lernt der Referendar, der künftig zur Verwaltung gehen will,

überhaupt nicht viel. Denn das, was bei Gericht an Amtsgeschäften zu erledigen ist, kommt nachher im Regierungsassessorexamen nicht vor. Die Thätigkeit bei Gericht erscheint ihm daher als nutzlose Anstrengung, der man sich oberflächlich zu entledigen sucht. In der Verwaltungsausbildung ist offenbar die Thätigkeit bei den unteren Behörden, wo der angehende Beamte im Verkehre mit dem Publikum noch verhältnismässig am meisten lernen kann, viel zu kurz. Darin beruhte gerade die grosse Ueberlegenheit der früheren hannöverschen Verwaltungsbeamten, dass sie bei dem viel weiter als in Altpreussen nach unten herabgehenden Büreaukratismus — einer sonst nicht gerade empfehlenswerten Einrichtung — durch den beständigen Verkehr mit dem Publikum gelernt hatten. Dagegen ruht bei der Ausbildung der preussischen Regierungsreferendare das Schwergewicht in der oberen Behörde, der Regierung, wo der junge Beamte durch die verschiedenen Dezernate rasch durchgejagt wird, ohne eins vollständig beherrschen zu lernen. Höchstens beim Bezirksausschusse sieht er die wichtigsten Teile der Verwaltung wie die Strahlen in einem Brennglase zusammengefasst vor sich.

Die besondere Ausbildung der Regierungsreferendare hat überhaupt einen sehr problematischen Wert. Alle anderen Verwaltungszweige, wie Landwirtschaft, Eisenbahn, Verwaltung der indirekten Steuern, entnehmen die juristischen Kräfte, die sie gebrauchen, aus der Justiz, der allgemeinen Vorbildungsanstalt, und fahren gut dabei. Die Staatsverwaltung im engeren Sinne thut das gleiche mit den Justitiaren, die nach einiger Zeit auch in anderen Verwaltungsdezernaten beschäftigt werden können. Wer die Prüfung als Gerichtsassessor besteht, ist also schliesslich zu allen richterlichen und Verwaltungsämtern befähigt. Wenn jemand dagegen das zweite Examen bei der Verwaltung gemacht hat, ist er auf den engen Kreis der eigentlichen Staatsverwaltung beschränkt. Auch die kommunalen Verbände wählen fast nur Gerichtsassessoren. Wer sich ein möglichst weites Feld freier Berufswahl sichern will, zieht daher die Prüfung als Gerichtsassessor vor. Trotz aller Mängel des praktischen Vorbereitungsdienstes ist bei ihnen wenigstens eine einheitliche Vorbildung gesichert. Und wer solche besitzt, arbeitet sich auch sehr leicht in ein anderes Fach ein, wie die Erfahrung der übrigen Verwaltungszweige zeigt. Man wird daher die besondere Ausbildung der Regierungsreferendare und das Regierungsassessorexamen überhaupt preisgeben können. Das gewährt überdies der Verwaltung den Vorteil, sich ihren Nachwuchs nicht schon zwei Jahre nach zurückgelegter Studienzeit, sondern erst in einem späteren Stadium nach zurückgelegter zweiten juristischen Prüfung, wo die Entwicklung des Einzelnen viel besser zu übersehen ist, aussuchen zu können.

Zu diesem Auswege scheint nach seinen Erklärungen im

preussischen Abgeordnetenhause am 13. Februar 1901 auch der bisherige Minister des Innern und nunmehrige Finanzminister v. Rheinbaben zu neigen. Die Beseitigung der Regierungsreferendare und ihres besonderen Examens hat also Aussicht auf Zustimmung in den massgebenden Kreisen.

Die einheitliche formal-juristische Bildung des höheren Beamtentums wäre auf diese Weise gesichert. Die Regelung des Studienganges und der praktischen Ausbildung würde keine die höheren Verwaltungsbeamten allein, sondern alle Juristen gleichmässig betreffende Angelegenheit sein. Dass in beiden Beziehungen noch manches zu bessern ist, namentlich die Beschäftigung der Referendare mit mechanischen Schreiberdiensten aufhören, und dafür die Ausbildungszeit um mindestens ein Jahr verkürzt werden muss, mag hier nur beiläufig erwähnt werden. Hier kommen nur die besonderen Bedürfnisse des höheren Verwaltungsdienstes in Betracht.

Hierfür ist zweifellos mehr nötig als eine formale juristische Bildung. Es gehören dazu staatswissenschaftliche Kenntnisse und die Beherrschung der Verhältnisse des praktischen Lebens. Gerade hieran soll es aber dem jungen Nachwuchse der höheren Verwaltungsbeamten fehlen. Der Vorwurf ist gerade in letzter Zeit von ministerieller Seite mehrfach erhoben worden.

So sprach sich der Staatssekretär des auswärtigen Amtes Frhr. v. Richthofen während der letzten Reichstagssession in der Budgetkommission in den schärfsten Ausdrücken über die mangelhafte Vorbildung der Konsularbeamten aus. Die Assessoren, die er bekomme, könnten weder französisch schreiben noch englisch lesen, sie kennten den Sachsen- und Schwabenspiegel, vielleicht auch das Allgemeine Landrecht, dies sei alles. Selbst von der preussischen Verfassungsurkunde wüssten sie nichts, von kaufmännischen und wirtschaftlichen Dingen hätten sie gar keinen Begriff.

Eingehender hat sich der Staatsminister Dr. Bosse in einer Reihe von Aufsätzen, die im Mai 1901 in der Kreuzzeitung erschienen, mit der Frage beschäftigt. Er knüpft dabei an Vorschläge an, welche gelegentlich eines von ihm 1887 über den Gegenstand gehaltenen Vortrages ihm der frühere hannöversche Minister Bacmeister in einem längeren Sendschreiben gemacht hatte. Diese Vorschläge laufen schliesslich hinaus auf die Errichtung einer staatswissenschaftlichen Akademie zu Berlin nach Analogie der Kriegsakademie zur weiteren Ausbildung der Elite der Regierungsassessoren. Damit wird das Schwergewicht auf die theoretische Ausbildung der Regierungsassessoren gelegt.

Die Analogie der Kriegsakademie erscheint jedoch nicht ganz zutreffend. Man darf doch nicht vergessen, dass die Offiziere eine

mehrjährige theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung wie der Student auf der Universität überhaupt nicht geniessen. Die Lehrfächer, wie Geschichte, öffentliches Recht, die Sprachen, liegen überdies der Berufsthätigkeit des Offiziers zum Teil fern. Wenn er als Nichtjurist z. B. das Staats- und Völkerrecht annähernd ebenso beherrschen soll wie der Jurist, der sich zum Referendarexamen meldet, so kann er das nicht wohl durch Selbststudien erreichen, sondern es bedarf dazu des wissenschaftlichen Vortrages. Die Notwendigkeit besonderer Sprachlehrer ist ohne weiteres einleuchtend. Aber auch in den militärischen Fächern, wie Kriegsgeschichte, Taktik, Generalstabsdienst, etc. handelt es sich um eine theoretisch-praktische Ausbildung, die der junge Offizier entweder nicht in dem Masse der überhaupt nicht durch Selbststudium oder durch den praktischen Dienst bei der Truppe erzielen kann. Ganz anders ist es mit der wissenschaftlichen Ausbildung des Regierungsassessors in den juristischen und nationalökonomischen Fächern. Mag jemand auf der Universität viel oder wenig gelernt haben, so viel muss er doch wenigstens in das Leben mitnehmen, selbständig wissenschaftlich weiter arbeiten zu können, ohne auf Vorträge angewiesen zu sein. Denn es handelt sich nicht um völlig neue und fremde Wissensgebiete, sondern nur um Erweiterung derjenigen, für die man die Grundlagen bereits auf der Universität gelegt hat. Sich hier selbständig fortzubilden, muss jeder Assessor im stande sein, oder er hat zu Unrecht die juristischen Prüfungen bestanden. Die bloss sitzend-rezeptive Aneignung des Stoffes, fortgesetzt über einen Zeitpunkt, wo diese Methode nicht mehr unbedingt notwendig ist, muss schliesslich die Selbstthätigkeit ertöten und die Fähigkeiten herabmindern. Es war schon ein trauriges Zeichen für die juristischen Praktiker, dass sie beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sich allgemein »Vorträge« über dieses von Universitätsprofessoren halten liessen. Doch konnte man hier die vielfach vorhandene Ueberlastung der Praktiker und das Bedürfnis nach Zeitersparnis als Entschuldigung gelten lassen. Den Regierungsassessor, der sich die für seinen Beruf erforderlichen staatswissenschaftlichen Kenntnisse nicht anzueignen vermag, entschuldigt nichts, zumal er sich Zeit gönnen kann.

Mit einer Zivilakademie für Verwaltungsbeamte ist es also nichts. Nach Abschluss der Universitätsstudien soll man niemanden mehr zu einer rein rezeptiven Thätigkeit nötigen. Davon bleibt sehr wenig haften, zumal wenn kein drohendes Examen mehr im Hintergrunde steht. Nur was sich jemand selbst erarbeitet hat, behält seinen dauernden Wert.

Nun wird man freilich fragen: Wie soll hier die erforderliche staatswissenschaftliche Bildung festgestellt werden? In ihren »Grund-

lagen durch die juristischen Prüfungen. Es bedarf dazu nur einer kurzen Anordnung, dass diese Grundlagen regelmässig in den Kreis der Prüfung hineinzuziehen sind, nicht, wie es jetzt üblich ist, vielleicht nur jedes halbe Jahr einmal. Zur Aneignung der Grundlagen ist auch geeignete Gelegenheit vorhanden, wenn die Studienzeit um ein Jahr verlängert, und die entsprechend verkürzte Referendarzeit von den mechanischen Schreiberdiensten, die jetzt noch den grössten Teil von Zeit und Kraft in Anspruch nehmen, entlastet wird.

Viel mehr als die Grundlagen[1]) der Ausbildung für die künftige Berufsthätigkeit festzustellen vermag aber ein Examen überhaupt nicht. Die Grundlagen genügen zunächst für den praktischen Beruf. So werden sich auch die durch das Examen festgestellten Grundlagen der Staatswissenschaften als ausreichend erweisen für den gewöhnlichen Verwaltungsbeamten. Wer über die blossen Grundlagen seiner Ausbildung nicht hinauskommt, bleibt eben auf der untersten Stufe der Beamtenhierarchie sitzen. Eine höhere staatswissenschaftliche Bildung eines Verwaltungsbeamten kann sich in gelegentlichen literarischen Erzeugnissen Geltung verschaffen, wird aber auch sonst einem aufmerksamen Präsidenten nicht entgehen.

Besondere Krücken, um dem Nachwuchse des höheren Verwaltungsbeamtentums auf dem Wege der theoretischen staatswissenschaftlichen Ausbildung vorwärts zu helfen, sind also ganz überflüssig. Es kann ohne Krücken allein gehen, wenn er nur will.

---

[1]) Die Redaktion ist nicht ganz klar darüber, was der Herr Verfasser unter »Grundlagen« der Staatswissenschaften verstehen will. Soll das etwa »theoretische Nationalökonomie« sein? Die Kenntnis dieser ist für den hier in Frage stehenden Zweck zweifellos ungenügend. Nur wer theoretische und praktische Nationalökonomie, womöglich bei zwei verschiedenen Lehrern, gehört hat, wird das, was er für die zukünftige Berufsthätigkeit braucht, gewonnen haben, d. h. zureichende Kenntnisse, vor allem aber die Uebersicht über das Gesamtgebiet der Nationalökonomie, die ihm gestattet, späterhin zu jeder einzelnen Frage volkswirtschaftlichen Inhalts Stellung zu nehmen. Freilich müsste alsdann die Prüfung in Nationalökonomie dem Kandidaten von nationalökonomischen Fachvertretern abgenommen werden, nicht von Juristen, wie das gegenwärtig der Fall ist.

Uebrigens geht die Redaktion auch in der Ablehnung der »Staatswissenschaftlichen Akademie« (Vorschlag Bosse) nicht so weit wie der Herr Verfasser. Was an einer solchen Anstalt gelehrt würde, würde, wenn der Studierende vorher einige Zeit im praktischen Dienst gestanden und ermessen gelernt hätte, welche Ueberlegenheit für die Behandlung seiner Aufgaben ihm die Beherrschung des nationalökonomischen Stoffes gibt, 1. von ihm ganz anders, d. h. viel intensiver aufgenommen als in den eigentlichen Studienjahren, würde 2. diese eigentlichen Studienjahre in etwas zu entlasten vermögen, würde 3. dem Hörer die in Betracht kommenden Materien in ihrem Zusammenhange gegenwärtig halten, während er sonst in späteren Jahren nur monographische Studien treibt des Umstandes ungeachtet, dass jede Beherrschung des Einzelnen immer nur aus der Beherrschung des Ganzen fliesst!

Von viel grösserem Bedenken ist die mangelnde Kenntnis des praktischen Lebens, mit dem die Verwaltung unausgesetzt zu thun hat. Weder die formal-juristische noch die staatswissenschaftliche Ausbildung können diesen Mangel heben. Je gründlicher die einseitig theoretische Bildung ist, um so mehr verstärkt sie die Neigung, die mannigfaltigen menschlichen Lebensverhältnisse abstrakten Begriffen und Theorien unterzuordnen. Scheinen es doch manche Juristen geradezu als ihre Aufgabe zu betrachten, durch juristischen Scharfsinn zu genau dem entgegengesetzten Ergebnisse zu gelangen wie der gesunde Menschenverstand. Gegen diese Bureaukratie des grünen Tisches hilft aber keine theoretische Ausbildung und keine Akademie. Im Gegenteile, durch sie könnte dass Unheil nur noch grösser werden.

Nicht graue Theorie fehlt, sondern Kenntnis der Landwirtschaft, der grossen industriellen Betriebe, der kaufmännischen, besonders der Bankgeschäfte, ihrer Bedürfnisse und wechselseitigen Beziehungen. Nur einzelne, z. B. solche, die aus Gutsbesitzerfamilien stammen, sind dabei in dieser oder jener Hinsicht glücklicher vorgebildet.

Etwas könnte dabei durchgreifende Hilfe bieten. Der junge Assessor müsste freiwillig mindestens ein Jahr lang in einem grossen Bankiergeschäfte oder einem industriellen Unternehmen arbeiten, um seinen Blick für die praktischen Bedürfnisse des Lebens zu schärfen. Mancher, der das Bedürfnis in sich fühlt, praktische Lebenserfahrungen zu sammeln, würde das auch ganz gern thun. Ebenso leidet es keinen Zweifel, dass die zuständigen Minister zu diesem Zwecke mit Freuden ein Jahr Urlaub erteilen würden. Aber hier begegnen wir einem andern Mangel. Kein Bankiergeschäft, kein grösseres industrielles Unternehmen will sich mit der blossen Ausbildung von Personen beschäftigen, die ihm später wieder verloren gehen und in den Staatsdienst zurückkehren. Uebrigens ist es Privatunternehmern gar nicht so besonders übelzunehmen, dass sie sich nicht von Fremden in die Karten sehen lassen wollen. Mag der arme Assessor noch so sehr den Wunsch hegen, sich weiter praktisch auszubilden, er findet gar keine Gelegenheit dazu.

Allein so weit wir vom socialistischen Staatsideale entfernt sein mögen, der Staat ist doch jetzt schon wenn nicht der einzige Produzent und Betriebsunternehmer, so doch einer der grössten Grundbesitzer, Kaufleute und Gewerbetreibenden. Diese seine Betriebe muss er für Ausbildung seines Beamtennachwuchses zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhange würde die von Bauneister und Bosse herangezogene Analogie der Kriegsakademie passen. Die dorthin kommandierten Offiziere werden regelmässig in dem vierten Vierteljahre einer anderen Truppengattung überwiesen, als der sie selbst angehören,

um auch in der fremden Waffengattung den Dienst kennen zu lernen. Genau ebenso möge man es mit den Assessoren etwa auf ein Jahr machen. Wer die Landwirtschaft kennen lernen will, wird einem Domänenpächter als Volontär überwiesen; in dem Pachtvertrage ist jedem Pächter eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Reichsbank, Seehandlung, Porzellanmanufaktur und Bergwerksbetriebe bieten reichliche Gelegenheit zur Ausbildung im Bankwesen und im Grossgewerbe[7]. Desgleichen bleibt bei der Einheitlichkeit des Prüfungswesens die Möglichkeit offen, Gerichtsassessoren zeitweise bei der Verwaltung arbeiten zu lassen, Regierungsassessoren beim Gerichte. Jene Beschränkung des Bureaukratismus, die vom grünen Tische aus die praktischen Lebensverhältnisse vornehm ignoriert, wird damit ebenso überwunden wie der allen anderen Zweigen des Staatslebens fremd bleibende Ressortstandpunkt.

Es bedarf gar keine neuen Einrichtungen und kostspielige Massregeln. Die Ausbildung unseres Beamtentums leidet überhaupt gar nicht an so schweren Gebrechen, als die beständigen Klagen vermuten lassen könnten. Eine gewisse Einseitigkeit, der natürliche Zug jeder Büreaukratie, lässt sich freilich nicht leugnen. Diese Einseitigkeit lässt sich aber ohne allzu erhebliche Schwierigkeiten wenigstens für die später zu leitenden Stellungen berufenen Personen abstellen.

---

[7]) Auch hier gestattet sich die Redaktion ein kleines Fragezeichen. Oder doch eine Ergänzung! Nur in gewissen Stellungen ist in den hier angeführten Betrieben für den Assessor etwas zu lernen, hauptsächlich in der Stellung des »Korrespondenten« eines Unternehmens, da dieser mit allem, was vorgeht, zu thun bekommt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Assessoren ganz gute »Korrespondenten« abgeben würden und als solche geradezu gesucht sein konnten, wenn sie nicht bloss als Volontäre gelegentlich etwas mitnehmen, sondern als richtige Beamte eine wenn auch kurze Zeit schlecht und recht wie jeder andere arbeiten wollten. Hauptsächlich darauf kommt es an. Unter andern Umständen steht das, was man lernt, in grellem Missverhältnis zum Zeitaufwand. Sechs Monate Korrespondent in einer Bank, sechs Monate in einem Fabriks- oder Bergwerksbetriebe in unmittelbarer und wieder pflichtmässiger Berührung insbesondere auch mit der Arbeiterschaft — das würde eine Lehrzeit geben, die ihre Früchte tragen könnte!

SOCIALPOLITIK

Die Geschichte des öffentlichen Arbeitsnachweises in der Schweiz.

I.

Die Frage des öffentlichen Arbeitsnachweises ist bei uns im Begriffe, in ein neues Stadium zu treten, indem begründete Aussicht vorhanden ist, dass der Bund derselben in nicht allzuferner Zeit seine Förderung angedeihen lassen werde.

Die Vorbereitungen hiezu reichen ziemlich weit zurück. Sie sind das Ergebnis der bekannten Initiativbewegung für das »Recht auf Arbeit«, deren Behandlung die eidgenössischen Räte am 12. und 26. Juni 1894 zu dem Postulat veranlasste, das vom Bundesrat einen Bericht über die Möglichkeit der Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit forderte. Ist der Bundesrat bis heute nicht zur Erledigung dieses Postulates gekommen, so beruht das auf Gründen, an denen er unbeteiligt ist. Er ist nämlich der Ansicht, dass er hiezu neben den Gutachten der Kantonsregierungen auch diejenigen der zunächst beteiligten Interessentenverbände unbedingt nötig habe. Nun liessen aber diese mit ihrer Antwort auf ein Kreisschreiben des Handels- und Industriedepartements vom 30. November 1894 trotz wiederholter eindringlicher Mahnungen merkwürdig lange warten. Stand ja noch Anfangs des Jahres 1901 die Berichterstattung der Kantone Zürich, Bern, Luzern und Neuenburg sowie des schweizerischen Arbeitersekretariats aus.[1]) Nachdem aber bei Behandlung des Geschäftsberichtes in den Räten in der Junisession des laufenden Jahres diese Frage neuerdings aufgerollt wurde, scheint der Bundesrat nicht mehr lange auf diese Nachzüger warten zu müssen. Speziell das schweizerische Arbeitersekretariat, das vom Ausschuss des Arbeiterbundes mit der Begutachtung dieser Frage zu handen des Bundesrates betraut worden ist, sollte den wertvollen Beiträgen des schweizerischen Gewerbevereins,[2]) sowie des Handels- und Industrie-

---

[1]) Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900. (Bern 1901), S. 293.

[2]) Bericht und Gutachten an das hohe schweizerische Industriedepartement betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Auf Grund der vom Schweizerischen Gewerbeverein veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen erstattet vom Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins. Ausgearbeitet von Dr. jur. Arthur Curti. Zürich, (Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins). 1896.

vereins,[3]) welche schon früher publiciert wurden, in kürzester Zeit seinen Bericht folgen lassen können. Seine Stellungsnahme ist übrigens bereits bekannt.[4]) Dasselbe betrachtet die paritätischen kommunalen Arbeitsnachweisbüreau als Uebergangsstadium zu dem allein von den Arbeitern unter weitgehender Kontrolle der Meisterschaft verwalteten Arbeitsnachweis.

Wie weit, oder wie nahe wir diesem Ziele sind, mag aus der folgenden Darstellung der Erfahrungen, welche man in der Schweiz mit dem Arbeitsnachweis machte, hervorgehen. Diese Erfahrungen erstrecken sich zeitlich und räumlich über ein so weites Gebiet, dass sich daraus unschwer die Zielpunkte für die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund ableiten lassen.

Das älteste öffentliche Arbeitsnachweisbüreau in der Schweiz ist dasjenige der Stadt St. Gallen. Dort hat fast zur selben Zeit wie die Arbeitslosigkeit der Arbeitsnachweis als öffentliche Angelegenheit begonnen, das Augenmerk der Gemeindeverwaltung auf sich zu lenken. Hierin wurde die Letztere durch eine Petition des Gewerbevereins an den Gemeinderat behufs Errichtung eines Arbeitsnachweisbüreaus ermuntert. Allein die Behörden neigten sich von Anfang an zu der Auffassung hin, dass Gründung und Betrieb einer Arbeitsnachweisanstalt besser durch eine Gesellschaft unter ökonomischer Unterstützung durch die Gemeinde stattfinde. Daher blieb der gemeinnützigen Gesellschaft, welche sich ebenfalls sehr früh mit dieser Angelegenheit befasste, nichts anderes übrig, als die Gründung einer solchen Anstalt von sich aus zu unternehmen. Nachdem sie sich des Einverständnisses und der Unterstützung sämtlicher interessierter Kreise versichert hatte, eröffnete sie nach ungefähr zwei Jahre lang dauernden Unterhandlungen und Vorbereitungen am 14. November 1887 das städtische Arbeitsnachweisbüreau mit einer Abteilung für Männer und einer solchen für Frauen. Doch waltete kein guter Stern über dieser Anstalt. Schon im zweiten Jahre erlahmte der Pulsschlag der Unternehmung. Trotzdem schleppte die einem schönen Gedanken entsprungene Einrichtung noch einige Jahre ihr Dasein dahin, immer mehr an Bedeutung und Frequenz verlierend, bis 1890 die männliche Abteilung aufgehoben und 1891 die weibliche an die Hülfsgesellschaft überging.

Die Gründe dieser Erscheinung sind zum Teil schon früher mehrfach im allgemeinen wie im besondern aufgezeigt worden. Doch wurde dabei die Zusammensetzung der elfgliedrigen Kommission zu erwähnen vergessen. Dieselbe bestand aus zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern; zwei durch die gemeinnützige Gesellschaft, drei durch den Gewerbe-

[3]) Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten erstattet an das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich (Druckerei der Neuen Zürcher Zeitung) 1899.

[4]) Vergleiche hiezu: Zehnter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1896. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins). S. 15. — Der schweizerische Arbeitertag in Luzern am 3. April 1899. Zürich (Kommissionsverlag des schweizerischen Grütlivereins). 1899, S. 75. — Die Arbeitskammer der Stadt Zürich vor dem Grossen Stadtrat von Zürich. Rede in der Sitzung vom 14. Januar 1899 von H. Greulich, Arbeitersekretär. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins). 1899.

verein, zwei durch die Arbeiterunion und zwei durch den Grütliverein gewählten Mitgliedern. Dieselbe wählte aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassierer und den Präsidenten des Frauenkomitees. In dies letztere, welches der weiblichen Abteilung vorgesetzt war, wählte je zwei Mitglieder der Verein der Freundinnen junger Mädchen, die Sektion des schweizerischen Frauenverbandes und der Arbeiterinnnenverein. Dies gibt wohl den letzten Fingerzeig, warum die Fachvereine mit dem Aufgeben ihrer Arbeitsnachweise zögerten. Ebenso werden die Taxen am Schicksal dieser Anstalt nicht ganz unbeteiligt gewesen sein. Dieselben betrugen zwar bloss 50 Cents für Arbeiter und Arbeitgeber in St. Gallen und 1 Francs für solche von auswärts. Aber selbst dieser geringe Betrag kann imstande sein, die Frequenz ungünstig zu beeinflussen, wie die Erfahrungen ganz deutlich zeigen.

Die Berner Anstalt für Arbeitsnachweis ist auf das Begehren der städtischen Arbeitervereine hin am 2. Januar 1889 eröffnet worden. Auch sie sollte in erster Linie der Arbeitslosigkeit, welcher schon damals Staat, Gemeinde und gemeinnützige Vereine auf mancherlei Weise zu begegnen suchten, abhelfen und eine bestimmte Ordnung in das Arbeitslosenwesen und die mögliche Arbeitsvermittelung bringen. Als einzige und ausschliessliche Aufgabe wurde von ihr erwartet, dass sie zur wirksamen und gründlichen Bekämpfung des Uebelstandes den Behörden und dem Volke möglichst sichere Daten über den jeweiligen Umfang der Arbeitslosigkeit und über den Gang dieser socialen Erscheinung im Laufe der Jahre gebe, sowie allfällig vorhandene Arbeit den Arbeitslosen in der einfachsten und zweckmässigsten Weise vermittle. Um diesem Ziele noch näher zu kommen, wurde die etliche Jahre später gegründete Arbeitslosenkasse im Jahre 1895 mit der Arbeitsnachweisanstalt verschmolzen. Wie weit ihr dies gelungen, soll die auf nächster Seite stehende Tabelle veranschaulichen.

Ohne diesen Zahlen einen weitern Kommentar beizugeben, ist es doch auf den ersten Anblick klar, dass die Resultate niemand recht befriedigen konnten. Aus diesem Grunde legte im Jahre 1899 der Gemeinderat dem Stadtrat auf Grund einer vom letztern erheblich erklärten Motion ein Entwurfsreglement eines städtischen Arbeitsamtes vor, wodurch der städtische Arbeitsnachweis und die städtische Arbeitslosenversicherung reorganisiert werden sollten. Der angenommene Entwurf bedeutet keine grundsätzliche Reorganisation. Die Hauptänderung besteht darin, dass die Arbeitsvermittlung auf der Männerabteilung unentgeltlich sein soll. Eine weitere Aenderung, die Verlegung des öffentlichen Knechte- und Mädgdemarktes beim Kornhaus auf die Arbeitsnachweisanstalt, konnte bis jetzt hauptsächlich aus Mangel an einem entsprechenden Lokal noch nicht verwirklicht werden.

In Basel[5]) ging der Anstoss zur Gründung eines Arbeitsnachweisbüreaus gleichfalls von der Arbeiterschaft aus. Der dortige allgemeine Arbeiterbund betonte in seiner bezüglichen Eingabe vom 31. Oktober 1888 die Notwendigkeit eines solchen Institutes, als eines Steines zum Bau eines verträglicheren Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Grossen Rate stellte E. Wullschleger, der Führer der basler Socialdemokraten, eine Motion behufs Errichtung einer solchen Anstalt, die ohne Widerspruch

[5]) Vergl. hierzu: Prof. Dr. Georg Adler, Basels Socialpolitik. Tübingen (H. Laupp). 1896. S. 104 ff.

Tab. I.

	1889—1895.		1896.[6])		1897.		1898.		1899.	
	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen
Abteilung für Männer:										
Arbeitnehmer	3071		1036		977		1120		1630	
Arbeitgeber	1829		849		812		899		1366	
Summa:	4900	29 %	1885	42,6 %	1789	41,5 %	2019	41,3 %	2996	44.7
Abteilung für Frauen:										
Arbeitnehmer	9120		1163		1356		1402		1366	
Arbeitgeber	7390		1167		1226		1238		1140	
Summa:	16510	31 %	2330	36 %	2582	30,7 %	2640		2506	33.3
Abteilung für Männer:	4900	29 %	1885	42,6 %	1789	41,5 %	2019	41,3 %	2996	44.7
Abteilung für Frauen:	16510	31 %	2330	36 %	2582	30,7 %	2640	33 %	2506	33.3
Total:	21410	30,4 %	4215	38,7 %	4371	35,1 %	4659	38,7	5502	39.3

angenommen wurde. Und am 1. Juli 1890 konnte die Anstalt eröffnet werden, welcher dann durch Gesetz vom 10. März 1892 der Charakter einer dauernden Institution gegeben wurde. Am 18. November 1896 wurde das mit dem Arbeitsnachweisbüreau verbundene und mit 20 Betten ausgerüstete Dienstbotenheim eröffnet. Die vielen Bedenken und Befürchtungen, welche diesem neuen Zweige der Anstalt bei seiner Gründung entgegengebracht wurden, sind schon nach kurzer Zeit zerstreut worden; denn das Heim leistet dem Arbeitsnachweis grosse Dienste. Aufträge, die oft wochenlang unerledigt in den Büchern stunden, konnten seitdem prompt besorgt werden. Auch ist es von grossem Vorteil, dass den vielen schriftlichen Gesuchen auswärtiger Stellensuchender eher entsprochen werden kann; indem diese nach Basel kommen können, wenn auch momentan keine offene Stelle für sie vorhanden. Meistens finden sich solche schon in den ersten Tagen, wenn diese Leute stets bei der Hand sind.

Im Jahre 1897 wurden vom 1. Juli ab durch Verfügung des Regierungsrates die bisher im Kantonsblatt erschienenen Publikationen der Anstalt aus-

[6]) Von diesem Jahre an wurden auch die unbezahlten Vermittelungen veröffentlicht.

geschlossen. Das hatte zur Folge, dass diejenigen Zeitungen, welche zum Teil seit Bestehen der Anstalt ihre Ausschreibungen mit ziemlicher Regelmassigkeit aufnahmen, dieselben nun mehr als Ausfüllmaterial gelegentlich benützten. Diese Massregel verursachte einen so grossen Ausfall, dass der Regierungsrat seinen Beschluss aufhob und vom 1. Januar 1898 ab die fernere Publikation im Kantonsblatt verordnete. Im Jahre 1899 verweigerten die »Basler Nachrichten« und das »Basler Volksblatt« den jeweilig zweimal wöchentlich erscheinenden Ausschreibungen der Anstalt die Gratisaufnahme, wahrend die übrigen Basler Blätter in dem genannten ehrenwerten Brauche fortfuhren.

Die Frequenz der Anstalt seit ihres Bestehens zeigt beistehende Tabelle.

Tab. II.

	1890—1895		1896		1897		1898		1899	
	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen
Abteilung für Männer:										
Arbeitnehmer	15580	67,7%	3838	81,6%	3369	84,2%	3295	87,3%	3361	89,7%
Arbeitgeber	10662	91,3%	2766	94 %	2403	95,8%	2418	97,4%	2570	96 %
Summa:	26242	77,3%	6604	86,8%	5772	89,2%	5713	91,9%	5931	92,4%
Abteilung für Frauen.										
Arbeitnehmer	11947	72,4%	2529	80,4%	2645	85 %	2804	87,3	2794	90,1%
Arbeitgeber	10231	82,6%	2266	90,3%	2341	91,9%	2417	94,4	2482	95 %
Summa:	22178	77,1%	4795	88,1%	4986	88,3%	5221	90,6	5276	92,4%
Abteilung für Manner:	26292	77,3%	6604	86,8%	5772	89,2%	5713	91,9	5931	92,4%
Abteilung für Frauen:	22178	77,1%	4795	88,1%	4986	88,3%	5221	90,5	5276	92,4%
Total:	48420	77,2%	11399	87,3%	10758	88,8%	10934	91,3	11207	92,4%

Das öffentliche Arbeitsnachweisbureau in Schaffhausen ist auf die Initiative des Gewerbevereins zurückzuführen. Es wurde am 1. Juni 1891 eröffnet und erfuhr seither verschiedene Aenderungen zur Erhöhung seiner Lebensfähigkeit. Im Jahre 1896 wurde auf das Gesuch des dortigen Grütlivereins die Arbeitsvermittelung für Arbeitsuchende unentgeltlich erklärt. Im folgenden Jahre wurde die weibliche Abteilung auf Wunsch des Verwalters an das Madchenheim abgegeben, wofür das letztere jahrlich von dem Arbeitsnachweisbureau eine Entschädigung von 100 Fcs. erhält. Aus-

schlaggebend für diesen Beschluss waren die Bestimmungen der Statuten, welche für die Führung der weiblichen Abteilung die Anstellung einer Verwalterin in Aussicht nahmen, was die vorhandenen Mittel nicht erlaubt hätten. Im Jahre 1898 wurden die Taxen für Arbeitsvermittelung gänzlich aufgehoben, um den Zuspruch von Seite der Gewerbetreibenden zu heben. Ebenso wurde schon in diesem Jahre die Frage der Verschmelzung des Arbeitsnachweises mit der Ausgabe der Karten für Naturalverpflegung lebhaft ventiliert. Das gleiche war vom Gewerbeverein schon bei der Gründung des Arbeitsnachweisbureaus geplant worden. Allein damals wollte die kantonale Polizeidirektion die Ausgabe der Karten für Naturalverpflegung selber besorgen. Später erklärte sie sich zur Abtretung des Anweises für Naturalverpflegung an das städtische Arbeitsnachweisbureau bereit, weil sie sich von der Notwendigkeit dieser Verbindung überzeugt hatte. [7])

Den Erfolg dieser Reformbestrebungen zeigt die auf nächster Seite stehende Tabelle am besten.

Im Jahre 1893 wurde in Biel ein städtisches Arbeitsnachweisbureau in's Leben gerufen. Doch wurde dasselbe so ungenügend frequentiert, dass sich der Gemeinderat entschloss, diesem Bureau für das Jahr 1899 den Kredit zu streichen. Gegen dieses Vorgehen protestierte die Arbeiterunion Biel und beschloss, an den Gemeinderat eine Eingabe zu richten zu Gunsten der Beibehaltung dieses Kredits für den Arbeitsnachweis, der allerdings reorganisiert werden sollte. Diese Reorganisation gipfelte in der Verbindung der Naturalverpflegung mit dem Arbeitsnachweisbureau und der Vereinigung der Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Biel zu einem Kreisverband für Naturalverpflegung armer Durchreisender. Andere Aenderungen sind keine getroffen worden und gleichen sich in allen wesentlichen Punkten die beiden Reglemente [8]) für das Arbeitsnachweisburau Biel sozusagen wie ein Ei dem andern. Namentlich wurde der Tarif, welcher Anmeldegebühren von 10—15 Cts. und Vermittlungsgebühren von 40—80 Cts. und von Gesuchsstellern, die nicht im Amtbezirk Biel wohnen, sogar das Doppelte verlangt, beibehalten. Ebenso findet sich in dem neuen Reglemente die Bestimmung, dass der Vorsteher der Arbeitsnachweisanstalt zum Zwecke der Arbeitsvermittelung von und nach auswärts mit den in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaux eine regelmässige Verbindung anstreben soll. Doch müssen heute wie früher für die auf diesem Wege zustande gekommenen Vermittelungen die doppelte Taxe bezahlt werden, wie auch der Anstalt alle Barauslagen für specielle Inserate und Porti zu vergüten sind. Ferner wurde der Streikparagraph beibehalten. Dagegen musste in der Bestellung der Aufsichtskommission eine Aenderung eintreten, indem diese auf fünf Vertreter reduziert wurde, wovon drei von Biel und je einer von den beteiligten Gemeinden zu berufen sind.

Dass mit einer derartigen Reorganisation die Garantie für eine gedeihliche Entwickelung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Biel gegeben sei, glaubt wohl niemand im Ernste; denn die Fachvereine werden nun noch

[7]) 18. Jahresbericht des Gewerbevereins Schaffhausen vom 1. Januar 1899 bis 31. März 1900. Schaffhausen (Bolli u. Bocherer) 1900. S. 23.

[8]) Reglement für das Arbeitsnachweisbureau in Biel vom 8. Juli 1892. — Statuten für den Kreisverband des Amtsbezirkes Biel, betreffend Naturalverpflegung armer Durchreisender. Reglement für das Arbeitsnachweisbureau Biel (vom 16. Juni 1900). Biel (Buchdruckerei Louis Heer) 1900.

Tab. III.

	1891—1895		1896 [9])		1897 [10])		1898 [11])		1899 [12])	
	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen
Abteilung für Männer:										
Arbeitnehmer	883	49,4%	235	63,7%	210	66 %	177	64,4%	183	66,1%
Arbeitgeber	675	58,8%	220	64,5%	234	59,4%	213	53,5%	220	55 %
Summa:	1558	53,5%	455	64,1%	444	62,6%	390	58,4%	403	60 %
Abteilung für Frauen:										
Arbeitnehmer	1039	45,3%	167	67 %						
Arbeitgeber	998	49,6%	201	56,7%						
Summa:	1967	47,3%	368	61,4%						
Abteilung für Männer:	1558	53,5%	455	64,1%	444	62,6%		58,4%		60 %
Abteilung für Frauen:	1967	47,3%	368	61,4%						
Total:	3525	50,4%	823	62,9%	444	62,6%	390	58,4%	403	60 %

viel weniger daran denken, ihre Arbeitsnachweise aufzugeben. Leider ist die Zeit seit dieser Reorganisation zu kurz und wurden infolge von Personalwechsel die Kontrollen zu unvollständig geführt, [13]) um die beistehende Tabelle durch die Zahlen aus diesem Jahre ergänzen und daraus schon Schlüsse ziehen zu können.

In Winterthur verdankt das öffentliche Arbeitsnachweisbureau seine Entstehung der Initiative der Arbeiterschaft. Nachdem sich die dortige Arbeiterschaft eingehend mit der Frage befasst und ein Reglement entworfen hatte, stellte Dr. Huber, einer der Führer der Winterthurer Arbeiterschaft, am 28. Oktober 1894 eine Motion, in welcher der Stadtrat eingeladen wurde,

[9]) XV. Jahresbericht des Gewerbevereins Schaffhausen. Schaffhausen (J. Bachmann) 1897. S. 27 ff.

[10]) XVI. Jahresbericht des Gewercevereins Schaffhausen. Schaffhausen (P. Schoch) 1898. S. 25 ff.

[11]) XVII. Jahresbericht des Gewerbevereins Schaffhausen. Schaffhausen (Stötzner & Cie.) 1899. S. 35 ff.

[12]) XVIII. Jahresbericht des Gewerbevereins Schaffhausen. Schaffhausen (Bolli u. Böcherer) 1900. S. 40 ff.

[13]) Laut einer Zuschrift der Gemeinderatskanzlei Biel.

	1896 Anzahl der		1897 Anzahl der		1898 Anzahl der		1899 Anzahl der	
	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen
Abteilung für Männer:								
Arbeitnehmer	84	38 %	44	31,8	38	26,2	55	45,2
Arbeitgeber	58	51,7%	36	38,9	54	27,7	54	37
Summa:	142	43,5%	80	30	92	27,1	109	41,2
Abteilung für Frauen:								
Arbeitnehmer	149	66,4	66	63,6	64	62,5	109	66
Arbeitgeber	192	48,4	85	48,2	79	32,8	181	52,4
Summa:	341	74,4	151	54,9	143	45,7	290	57,5
Abteilung für Männer:	142	43,5	80	30	92	27,1	109	41,2
Abteilung für Frauen:	391	74,4	151	54,9	143	45,7	290	57,5
Total:	483	52,3	231	48,4	235	34,4	399	53,1

mit thunlichster Beförderung die Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen. Dieser überwies seine Vorlage dem Grossen Stadtrat, welcher Ergänzung derselben durch Aufnahme von Bestimmungen über die Vermittelung in gewerblichen Streitfällen verlangte.[14]) Dies führte zur Erweiterung der Funktion des Arbeitsnachweisbureaus, dessen Verwaltungskommission die Kompetenz zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zugewiesen erhielt. Nachdem diese Verordnung trotz lebhaften Widerspruchs eines Teils der Arbeitgeber die Genehmigung durch die Versammlung der politischen Gemeinde erhalten hatte, liess der grosse Stadtrat durch Beschluss vom 28. Dezember 1896 die Instruktion für die Anstalt für Arbeitsvermittelung in Kraft treten. Am 1. Februar 1897 wurde die Anstalt mit einer Abteilung für Männer eröffnet. An eine Frauenabteilung war nicht zu denken, weil der Frauenbund den Hauptzweig eines solchen Bureaus, die Stellenvermittelung für weibliche Dienstboten, bereits mit bestem Erfolge besorgt. Den nicht sehr günstigen Auspicien, unter denen dieses Institut zustande gekommen, entsprechen die Resultate seiner Thätigkeit, welche aus beistehender Tabelle ersichtlich sind.

[14]) Geschäftsberichte der Verwaltungsbehörden der Stadt Winterthur vom Jahre 1895. (Winterthur, Geschwister Ziegler.) 1896, S. 30.

Tab. IV.

	1897		1898		1899	
	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen	Einschreib-ungen	Vermittel-ungen
Arbeitnehmer	422	42,4%	365	33,9%	255	34,8
Arbeitgeber	335	53,1%	253	49	194	51
Summa:	757	47,1%	618	40 %	449	46,2

Zur Erklärung dieser Uebersicht erwähnen wir noch, dass die politischen Verhältnisse in Winterthur sehr gespannte sind. Die bürgerlichen Parteien haben sich über alten Hader hinweggesetzt, um sich gegen die Socialdemokraten, welche eine Zeitlang über die Stimmenmehrheit verfügten, zu vereinigen. Die damit verbundenen Parteikämpfe machten ihren Einfluss auch auf Institutionen geltend, welche, wie das Arbeitsnachweisbüreau, über den Parteien stehen sollten. Die Meisterschaft betrachtete dasselbe von Anfang an als Kind eines socialdemokratischen Vaters, dem sie sehr zurückhaltend gegenüber zu stehen scheint.

In Luzern[15]) wurde schon im Jahre 1888 die Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaus geplant. Allein das Projekt scheiterte an der ablehnenden Haltung des Grossen Stadtrats. Dasselbe Schicksal erfuhr ein Versuch, eine Centralstelle für weibliche Dienstboten zu schaffen, indem dies der Armenverein aus finanziellen Gründen ablehnte. Trotzdem wurde das Bedürfnis eines öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaus dort allgemein anerkannt. Der Arbeiterbund wie der Gewerbeverein traten für ein solches ein. Nur über die Form konnte man sich nicht einigen. Der Gewerkschaftsbund wollte die Leitung des Büreaus in seinen Händen haben, während der Gewerbeverein die Gründung eines städtischen Arbeitsnachweisbüreaus unter Aufsicht der Behörden anstrebte. Dies bewog den Gewerkschaftsbund nach mehrjähriger Vorbereitung am 2. Januar 1895 ein öffentliches Centralarbeitsnachweisbüreau zu eröffnen. Er konnte dies thun, trotzdem die Behörden seine wiederholten Gesuche und Vorstellungen um Zuweisung eines Büreaulokals und allfällige finanzielle Unterstützung, falls die Anstellung eines definitiven Verwalters nötig würde, abgewiesen hatten, weil sich ein Angehöriger der dortigen Arbeiterpartei bereit erklärt hatte, die Verwaltung unter den denkbar günstigsten Bedingungen zu übernehmen.[16]) Der Regierungsrat des Kantons Luzern, welcher diesem Büreau bereitwilligst die Genehmigung erteilt hatte, erklärte sich in Anerkennung der Leistungen schon im zweiten Jahre zu einer finanziellen Leistung an das Büreau bereit, falls der Stadtrat vorangehe und ihm den Weg hiezu ebne.[17]) Dies ist bis heute nicht geschehen und kann das Büreau wie von Anfang an immer noch nur

[15]) Vergl. hiezu: XIV. Heft der »Gewerblichen Zeitfragen«. Zürich (Verlag des schweizerischen Gewerbevereins). 1896. S. 44.

[16]) I. Jahresbericht über das Centralarbeitsnachweisbüreau des Gewerkschaftsbundes Luzern. S. 4.

[17]) II. Jahresbericht über das Centralarbeitsnachweisbüreau des Gewerkschaftsbundes Luzern. Luzern (Imbach u. Weber). 1897. S. 4.

deshalb bestehen, weil die Verwaltung völlig unentgeltlich von einem Wirte besorgt wird, welcher sogar noch das Lokal unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Zu beistehender Uebersicht über die Entwickelung dieser Anstalt bemerken wir noch, dass die Differenz zwischen den Zuweisungen und den Vermittelungen in erster Linie davon herrührt, dass die Zuweisungszettel nicht zurückgeschickt werden, wodurch die Ergebnisse in schlechterem Lichte erscheinen, als sie in That und Wahrheit sind. Zu Nachfragen u. s. w. reichen aber weder Mittel noch Zeit, indem der Verwalter dieser Anstalt mit Recht seine Aufgabe erfüllt sieht, wenn er den 5—6000 Personen, welche jährlich auf dem Büreau vorsprechen, Auskunft erteilt. und nach Kräften Arbeit anweist.

Tab. V.

	1896.			1897.			1898.			1899.			1900.		
	Anmeldungen	Vermittelungen	Zuweisungen	Anmeldungen	Vermittelungen	Zuweisungen	Anmeldungen	Vermittelungen	Zuweisungen	Anmeldungen	Vermittelungen	Zuweisungen	Anmeldungen	Vermittelungen	Zuweisungen
Arbeitnehmer	726			829	188		756	175		650	90		760	51	
Arbeitgeber	433	165	285	515	1	358	416		275	311		197	238		123

Dr. E. Hofmann.

MISCELLEN

Amerikas industrielle Exporte. Der deutsche Konsul in Cincinnati berichtet hierüber für 1900: Die wirtschaftliche Krisis, welche im April 1893 begann und das Land jahrelang schwer heimsucht, schuf in dieser Beziehung eine einschneidende Aenderung. Infolge jener wirtschaftlichen Krisis verlor der einheimische Markt so bedeutend an Aufnahmefähigkeit, dass eine Ueber-erzeugung eintrat, welche die Schliessung vieler Fabriken und die Einschränkung des Betriebes in anderen bedingte. Unter diesen Umständen erschienen die bis dahin vernachlässigten ausländischen Märkte begehrenswert und viele Fabrikanten fingen an, für die Ausfuhr zu arbeiten. Die Ausfuhr erwies sich als lohnend und während des erwähnten wirtschaftlichen Niederganges konnten manche Industrielle ein Einstellen des Betriebes nur durch den Versand ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande vermeiden. Als die Zeiten sich besserten und der heimische Mark wieder aufnahmefähiger wurde, pflegten die Fabrikanten doch den Ausfuhrhandel, den sie als lohnend erkannt hatten, weiter und bemühten sich, ihren Fabrikaten im Auslande einen ausgedehnteren Absatz zu verschaffen und denselben immer neue ausländische Märkte zu erschliessen. Infolge dieser Bemühungen nahm die Ausfuhr von Fabrikerzeugnissen der Menge und dem Werte nach in der Berichtszeit bedeutend zu und erwies sich für die Beteiligten als gewinnbringend. Besonders ausgedehnt wurde die Ausfuhr solcher Fabrikate, welche sich mittels Maschinen billig, gleichförmig uud massenhaft herstellen lassen, wie Lokomotiven, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Schreib- und Nähmaschinen, Zweiräder, fertiges Schuhwerk und im allgemeinen Erzeugnisse der Stahl- und Eisenindustrie. Aber auch die Ausfuhr solcher Fabrikate, bei welchen es weniger auf die Massenhaftigkeit der Herstellung ankommt, wie z. B. Mikroskope und photographische Instrumente, nahm, wenn auch in kleinerem Umfange zu.

Begünstigt wurde die Ausfuhr von Fabrikaten durch folgende Umstände: Der Gebrauch arbeitsparender Maschinen nimmt zu. Es werden immer mehr solcher Maschinen erfunden und verbessert. Zudem wird von den Arbeitern verlangt, dass sie eine grössere Anzahl solcher Maschinen bedienen. Auf diese Weise werden die Betriebskosten erheblich verringert. Auch die stetig fortschreitende Bildung von Trusts hat eine Herabsetzung der Betriebskosten zur Folge. Den Industriellen steht eine fleissige und intelligente Arbeiterschaft zur Verfügung, welche zum Teil aus Europa eingewandert ist. Besonders D e u t s c h l a n d schickte im Laufe der Zeit eine grosse Anzahl geschickter und gut geschulter Fabrikarbeiter. Ohne die Einwanderung deutscher Arbeiter hätten gewisse Industriezweige, wie die Textilindustrie, das Braugewerbe und

die Präzisionsmechanik, gar nicht ihre gegenwärtige Blüte erreicht. Die meisten wichtigen Rohstoffe sind im Lande vorhanden. An Brennstoffen aller Art, wie Naturgas, Petroleum und Kohlen, sind viele der amerikanischen Staaten reich, und der Preis derselben ist im allgemeinen niedrig. Das Eisenbahnnetz ist bereits stark entwickelt und die Frachtsätze sind im grossen und ganzen mässig. Schiffbare Wasserläufe sind in genügender Zahl vorhanden und ermöglichen eine billige Beförderung von Massengütern.

Deutschlands Seeinteressen. Im Jahrgang 1901 des von Nauticus herausgegebenen Jahrbuchs für Deutschlands Seeinteressen (Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler und Sohn), welches als Nachschlagebuch für alle mit seinem Thema zusammenhängenden Fragen, insbesondere auch jene ökonomischen Inhalts warm empfohlen werden kann, sind u. a. folgende Ziffern über die Beteiligung des Seehandels am gesamten Handel Deutschlands zu entnehmen

	Es betrugen Deutschlands			
	Seeeinfuhr	Seeausfuhr	Seehandel überhaupt	Seehandel pCt. des gesamten Handels
	Millionen Mark			
1894	2,982	1,879	4,862	66,3
1896	3,262	2,401	5,663	68,1
1898	3,954	2,628	6,582	69,7
1899	4,124	2,866	6,990	69,9
1900	4,407	3,023	7,430	69,0

Der deutsche Seehandel umfasst also nahezu 70 pCt. des gesamten deutschen Handels. 3 Milliarden Mark deutsche Waren werden über See gesandt, 4,4 Milliarden Mark ausländische Waren über See empfangen. Dabei steigt der Anteil des Seehandels am Gesamthandel zweifellos immer weiter

---

Die Herkunft der englischen Fabrikarbeiter. Dr. Alexander Tille schreibt in der »Deutschen Industrie-Zeitung« 1901 Nr. 29: In den letzten fünf Jahren meiner Lehrthätigkeit an der Universität Glasgow pflegte ich mich auf abendlichen Spaziergängen zwischen 5 und 7 Uhr mit gelernten Fabrikarbeitern zu unterhalten, die von der Arbeit nach Hause gingen. Es interessierte mich zu erfahren, inwieweit diese kräftigen, tüchtigen Männer die Nachkommen jener elenden, schmalbrüstigen Fabrikarbeiter seien, von deren Gesundheitszustand die ökonomische Litteratur Englands der vierziger und fünfziger Jahre ein so grauenhaftes Bild entwirft. Im Anfang fragte ich mehrfach nach der Herkunft der Leute, erhielt aber niemals eine Antwort, bis ich einen anderen Weg einschlug. Ich warf wie unabsichtlich die Bemerkung hin, wie dies oder jenes anders gewesen sei, als noch ihr Vater in die Fabrik gegangen sei, um sofort die Antwort zu erhalten, derselbe sei gar nicht in die Fabrik gegangen, sondern Bauer, Seemann, Handwerker, Hausbesitzer, Krämer oder ähnliches gewesen. Am besten verfing immer eine Bemerkung über die geringe Höhe der Fabrik-Essen vor sechzig Jahren. Auf die Hohe der heutigen Essen Glasgows sind nämlich die

dortigen Arbeiter sehr stolz. Da erhielt ich nun bei den 1721 antwortenden Leuten folgendes Ergebnis:

Bauernsöhne	649	=	38 pCt.
Handwerkersöhne	555	=	32 „
Seeleutensöhne	192	=	11 „
Fabrikarbeitersöhne	154	=	9 „
Söhne anderer Kreise	171	=	10 „
	1721	=	100 pCt.

Ob an anderen Orten dasselbe Verhältnis in der gelernten Arbeiterschaft besteht, ist natürlich nicht ohne weiteres zu sagen[1]). Aber dass die heutigen gelernten Arbeiter nur zu einem überaus geringen Teile die Nachkommen der gelernten Fabrikarbeiter Grossbritanniens der fünfziger, sechziger und siebziger Jahre sind, das ist ohne weiteres daraus klar. Selbst wenn man das Durchschnittsverhältnis reichlich doppelt so hoch ansetzen wollte wie in Glasgow, so würde immer erst ein Fünftel der Arbeiterschaft aus dieser Quelle hervorgegangen sein. Nicht aus einem angeblichen wohlthätigen Einfluss der Fabrikgesetzgebung, höherer Löhne und besserer Lebenshaltung auf die Kinder der früheren Arbeiter erklärt sich die verhältnismässig gute gesundheitliche Lage der Leute von jetzt. Natürlich sind die Fabrikgesetzgebung, die höheren Löhne und die bessere Lebenshaltung trotzdem die indirekten Ursachen, die diesen Wandel geschaffen haben. Durch die Fabrikgesetzgebung sind zahllose Zwergunternehmer, die nachgewiesenermassen immer die niedrigste Schicht Arbeiter beschäftigen, ausgeschieden worden. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit sind ferner aus den Fabriken alle die Arbeiter ausgeschieden worden, die zu langsam oder überhaupt unfähig waren, in der verkürzten Arbeitszeit soviel zu leisten, dass ihre Beschäftigung dem Unternehmer gelohnt hätte, also die unfähigsten, schlechtesten Arbeiter. Andererseits forderte die fortschreitende Technik, die sich namentlich in der Schnelligkeit des Maschinenganges fühlbar machte, immer höhere Leistungen vom Arbeiter. Um entsprechend fähige Leute zu bekommen, musste der Unternehmer höhere Löhne bieten. Und so vollzog sich ganz allmählich eine sociale Umschichtung. Während die ehemaligen Fabrikarbeiter in sehr grosser Zahl nebst ihren Kindern auf die Stufe der ungelernten Arbeiter hinabsanken, bildete sich eine ganz neue gelernte Arbeiterschaft aus völlig neuen Bestandteilen. Wir haben also sociale Umschichtung infolge veränderter Arbeitsbedingungen, Arbeitsauslese (und Arbeitsausscheidung) vor uns.

Dampfkraft gegen Wasserkraft in Italien. Die in Italien für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke verwendeten Dampfmaschinen repräsentieren gegenwärtig rund 400000 Pferdekräfte. Die mit Wasser in Betrieb gesetzten motorischen Anlagen werden auf 300000 Pferdekräfte berechnet. Die verfügbaren Wasserkräfte Italiens sollen vier Millionen Pferdekräfte betragen.

[1]) Es wäre ganz dankenswert, wenn in Deutschland in einer Anzahl Betriebe Erhebungen darüber angestellt würden. Red.

Zur Geschichte der Löhne in Australien. T. A. Coghlan, der Statistiker von Neu-Süd-Wales, hat darüber nach dem Journal of the Royal Statistical Society 1901 S. 327 Daten erhoben, deren Summe wir in folgendem Tabellchen wiedergeben. Wenn man den Stand der Jahre 1821—37 mit 1000 setzt, so ist in Neu-Süd-Wales gewesen:

	Der Geldlohn	Der Preis der Lebensmittel	Der Reallohn
1821—37	1000	1000	1000
1838—42	1154	1032	1118
1843—52	769	712	1080
1853—58	2400	1301	1845
1859—62	1615	1147	1408
1863—72	1461	865	1689
1873—82	1593	869	1957
1893—98	1292	678	1906

Die Jahre 1843—52 waren solche geschäftlicher Depression, die darauf folgende Periode eine solche des Goldfiebers, welche der Kolonie grosse Mengen Arbeiter entzog. Dies zur Erklärung der Extreme. Im übrigen ergibt sich aus den Ziffern, dass der Reallohn auch in Australien während des 19. Jahrhunderts eine starke Erhöhung erfahren hat, von der allerdings zweifelhaft ist, ob sie der Erhöhung in Europa, insbesondere in den Industriegebieten des Weltteiles, gleichkommt.

Am stärksten ist in Australien die Steigerung der Löhne für häusliche Dienste gewesen; sie gingen während des in Frage stehenden Zeitraums von rund $^3/_4$ Jahrhunderten auf das Dreifache.

Ueber Löhne in Brasilien schreibt »Die deutsche Zuckerindustrie« 1901, S. 1259: »Die Löhne haben in den letzten 3—4 Jahren zwischen 1 Dollar 200 Reis und 1 Dollar 400 Reis pro Tag für kräftige Männer und von 800 Reis bis zu 1 Milreis für Frauen und Kinder geschwankt. Der Kurs war im Durchschnitt 1898 $7^1/_4$ Pence, 1899 $7^1/_2$ Pence und 1900 $8^7/_8$ Pence per Milreis. Die Löhne sind nicht in dem Verhältnis gefallen, wie der Kurs gestiegen ist, aber zweifellos wird im kommenden Jahre der Preis für importierte Nahrungsmittel, wie getrocknetes Rindfleisch und Stockfisch, die Höhe der Löhne regulieren.« Es ist von Interesse ebensosehr, diesen Daten zu entnehmen, dass die Löhne nur allmählig den Wertveränderungen des Geldes folgen, wie dass ihre Abhängigkeit von dem Preis der Lebensmittel eine direkte und als zwingend angesehene ist.

Anglo-indische Produktionspolitik. (Zum Kampf des natürlichen mit dem künstlichen Indigo.) Der Bericht des Komitees zur Untersuchung der Aussichten für den Zuckerbau durch Indigopflanzer in Behar enthält u. a. folgende Ausführungen: In den vier grossen Indigopflanzungsgebieten von Behar, nördlich vom Ganges, sind nach amtlicher Statistik 316000 Acres mit Indigo und 142000 Acres mit Zuckerrohr bebaut. Die Pflanzer versichern, dass es keine Schwierigkeiten haben würde, ein Viertel oder ein Fünftel ihres

sogenannten Zirat-Landes für den Bau des Zuckerrohres zu verwenden; man kann deshalb annehmen, dass etwa 60000 Acres zu dem jetzt mit Zuckerrohr bestandenen Boden hinzukommen könnten. Es ist vermutet worden, dass eine solche Zunahme der Zuckerproduktion den Markt überfüllen und die Preise auf ein unlohnendes Maass herunterdrücken würde. Aber es ist kein Zweifel, das die grösste Menge Zucker, die von den Pflanzern in Behar erzeugt werden kann, einen sich erweiternden und lohnenden Markt, wenn nicht in Behar selbst, so ausserhalb der Grenzen Behars finden wird.

Die Bedingungen und Kosten der Zuckerproduktion in Behar erscheinen sehr ermutigend und bei Anwendung verbesserter Fabrikationsmethoden vielversprechend. Die Arbeitskräfte sind billig, viel billiger als in jedem anderen Gebiete Indiens oder überhaupt anderswo **in der ganzen Welt.** Bewässerungsanlagen sind nicht notwendig. Die Zeit zum Säen des Zuckerrohrs liegt vor der Saatzeit des Indigos und das Zuckerrohr wird erst dann reif für den Schnitt, wenn der Pflanzer seine Indigoernte eingebracht und versandt hat.

Die Aussichten für den Anbau des Zuckerrohrs gelten nach den gemachten Beobachtungen für gut. Jedenfalls wäre es für den Indigopflanzer von grosser Bedeutung, sich durch Erzeugung von Zucker oder anderen Produkten Hilfsquellen zu schaffen, die ihn in den Stand setzen, der Entwicklung der Indigofrage ruhig zuzusehen.

Ueber die Negerfrage in Afrika äussert sich Dr. Karl Peters in der »Finanz-Chronik« 1901 S. 1103 in folgender drastischer Weise: »Ich wollte, unsere Negerfreunde, Bebel voran, hätten auch nur einmal ein Jahr unter Schwarzen zu leben, um die Probe auf ihre auf Unwissenheit beruhenden Ansichten zu machen. Ich habe schon früher mich über die afrikanische Arbeiterfrage geäussert. Ich möchte noch einmal betonen, dass mir die Gesetze der Buren in dieser Richtung mustergiltig zu sein scheinen. Im Transvaal musste jeder Schwarze am Jahresabschluss ein »ticket« vorzeigen, welches bewies, dass er sechs Monate bei einem Europäer gearbeitet habe, widrigenfalls er sechs Monate Kettenhaft mit dazu gehörigen Prügeln erhielt. (!) Ein sehr gutes Rezept ist auch, Hüttensteuer von jedem Neger über sechzehn Jahren zu verlangen, und zwar nicht unter 5 £, so dass sie gezwungen sind, zu arbeiten. Sonst werden wir bald von Algoabay bis zur Grossen Syrte eine faule Canaille grossgezogen haben, welche Europa zwingen wird, die Erschliessung Afrikas aufzugeben, falls nicht etwa die Kolonisten die Ansiedler Tasmaniens nachahmen und das nutzlose Gesindel einfach ausrotten. Ich glaube je länger je mehr, dass über dieser Eingeborenenfrage die Losreissung Südafrikas von England erfolgen wird. Bei der nächsten Erhebung werden englische, holländische und deutsche Afrikander geschlossen gegen die europäische Bevormundung gehen, wenn solche sich nicht endgiltig von Exeter Hall freimacht.

»Darwin hat nachgewiesen, dass der Wettkampf der Rassen um die Oberfläche unseres Planeten, welcher mit der Verdrängung der weniger tüchtigen Art endet, eines der wesentlichen Mittel für den Fortschritt der Menschheit gewesen ist. Heutzutage möchte man diesen Wettkampf völlig eliminieren in einer krankhaften Sucht, alles schwächliche und minderkräftige

Gesindel mit durchzuschleppen, was nur zur Degenerierung der ganzen Art führen kann. Aber die Natur lässt sich keine Menschensatzungen vorschreiben, und das natürliche Recht wird am Ende doch obsiegen. Dieses Recht besagt, dass die Völker, welche nicht irgendwie an der allgemeinen Menschheitsarbeit und damit am Kulturfortschritt teilnehmen wollen, zu Grunde gehen. Wenn Europa die Negerwelt hierzu nicht erziehen, d. h. zunächst zwingen will, so wird dieselbe grossenteils das Schicksal der Tasmanier und der Austalneger erleiden«.

Deutsche in Russisch-Polen. Durch russische Blätter geht folgende Notiz: In den Gouvernements des Weichsel-Gebiets leben über 600000 Ausländer, wovon 82 pCt, Deutsche sind. Sie besitzen in Stadt und Land 13526 Immobilien, die einen Wert von mehr als 400 Millionen Rubel repräsentieren. Dieser ungeheure Wert des den Ausländern gehörenden Eigentums erklärt sich dadurch, dass sich die grössten kommerziellen und industriellen Unternehmungen in ihren Händen befinden. Die deutschen Kolonisten haben fast den ganzen Nordweststreifen des Grenzgebiets inne, wo die Zahl der einzelnen deutschen Kolonien sich auf 5000 beläuft. In den Kreisen Gostynin, Sochaczew reichen die deutschen Kolonien bis an die Stadt Warschau heran.

Der Fleischpreis auf dem Weltmarkt in seiner Entwicklung von 1866—1900. Der Londoner Preis für heimisches Rindfleisch erster Qualität ist per Stein zu 8 Pfunden gewesen

1866—1870	5 s. 4 d.
1871—1875	6 „ 1 „
1876—1880	5 „ 10 „
1881—1885	5 „ 9 „
1886—1890	4 „ 9 „
1891—1895	4 „ 8 „
1896—1900	4 „ 6 „

Die Tendenz des Fleischpreises ist also eine leicht sinkende. Viel stärker prägt sich übrigens das Sinken bei den geringeren Qualitäten aus. Für diese liegen folgende Daten vor:

	Preise zweiter Qualität	Preise geringerer Qualität
1866—1870	—	—
1871—1875	—	—
1876—1880	5 s. 4 d.	4 s. 5 d.
1881—1885	5 „ 3 „	4 „ 3 „
1886—1890	4 „ 3 „	2 „ 8 „
1891—1895	4 „ 1 „	2 „ 9 „
1896—1900	3 „ 11 „	2 „ 6 „

Verhältnismässig nicht in gleichem Verhältnisse wie die Nachfrage nach Fleisch erster Qualität ist offenbar die nach Fleisch zweiter und dritter Qualität gewachsen, daher dort ein einigermassen konstanter Preisstand,

hier ein stärkeres Sinken, das seinerseits wieder für Fleisch dritter Qualität noch stärker ist als für Fleisch zweiter Qualität.

Die gleiche Entwickelung wie bei Rindfleisch treffen wir bei Schaf- und Hammelfleisch an. Die letzten Jahre 1899, 1900 hahen übrigens wieder eine steigende Richtung eingeschlagen; so war 1900 der Preis für Rindfleisch erster, zweiter und dritter Qualität in London 4 s. 10 d., 4 s. 2 d und 3 s. 1 d.

Die landwirtschaftlichen Erträge der verschiedenen Länder. Nach englischen offiziellen Quellen betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor 1900 der Weizenertrag in Bushels pro Acre in

Grossbritannien mit Irland	31,31	Polen	15,99
Belgien	28,10	Rumänien	13,36
Holland	28,08	Vereinigte Staaten von Amerika	13,04
Deutschland	24,17	Italien	10,74
Frankreich	18,90	Indien	9,65
Canada	18,45	Russland ohne Polen	8,36
Ungarn	16,85	Australien	7,82
Oesterreich	16,30	Algerien	7,46

Es ist interessant, diesen Daten zu entnehmen, 1. dass England mit Belgien und Holland als Länder alter landwirtschaftlicher Kultur, wo früher schon hohe Erträge erzielt wurden, hinsichtlich der Erträge auch heute an der Spitze aller Länder stehen, sowie dass sodann gleich Deutschland kommt, wo man erst seit den letzten Jahrfünften allgemein rationeller wirtschaftet, während Frankreich bereits in ziemlichem Abstand hinter Deutschland steht. Es verdient 2. bemerkt zu werden, dass die nördlichen Gebiete höhere Erträge liefern als die weiter südlichen. Das geht aus den Daten Schweden und Canada betreffend im Verhätnis zu Algier und Indien, aber auch schon zu Italien hevor. Allerdings mag dabei inbetracht kommen, dass nördlichere Klimate intensivere Arbeit gestatten, und südliche auch die Länder kulturell zurückstehender Nationen sind. 3. erheblicher Steigerung fähig sind zweifellos noch — wenn man von Russland absieht — die Erträge der Vereinigten Staaten und Rumäniens. Sie sind in diesen zwei Ländern etwas über 13 Bushel. Es leidet nicht den geringsten Zweifel, dass bei intensiverer Kultur der Ertrag in diesen grossen Weizengebieten ohne Schwierigkeit auf die Höhe beispielsweise des gegenwärtigen französischen mit 19 Bushel gehoben, also um die Hälfte gesteigert werden könnte. Aus Argentinien ist der Ertrag des Jahres 1899 mit 14 Bushel angegeben, er übersteigt also in diesem Jahre nur um weniges die regelmässige amerikanische Ziffer, und das für Nordamerika Gesagte gilt darum auch für den Süden dieses Kontinents.

Ueber das Institut der Volksabstimmung in der Schweiz wird der »Neuen Freien Presse« aus Bern geschrieben: Das Referendum, das heisst das Recht der Bürger, in den Kantonen und im Bund über alle möglichen Gesetze abzustimmen, erweist sich nachgerade mehr als ein Hemmschuh, denn als ein Mittel des Fortschritts und der Volksbildung. In den meisten Kantonen gelangen alle Gesetze obligatorisch zur Volksabstimmung, im Bund

dagegen nur nach Sammlung von 30000 Bürgerunterschriften. In Folge des Referendums wurden kürzlich die von den Kammern mit grosser Mehrheit angenommenen Gesetzentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung verworfen. Verworfen wurde ferner die Errichtung einer mit dem Banknoten-Monopol ausgestatteten Bundesbank, die den Geldumlauf des Landes regeln und den Zahlungsverkehr erleichtern sollte. Anstelle der abgelehnten Vorlagen fällt es schwer, bessere Entwürfe zu verfassen, die Ablebnungen der Gesetze entmutigen auch den Gesetzgeber. Eine Reihe von Vorschriften der Bundesverfassung bleibt unausgeführt, weil zu befürchten steht, das erste beste Ausführungsgesetz würde verworfen. Etwa hunderttausend Bürger legen bei eidgenössischer Abstimmung stets mit »Nein« beschriebene Zettel in die Urnen. Die Kantone machen ähnliche Erfahrungen. Die negative Seite des Referendums kommt namentlich im Gebiete der Steuergesetzgebung zum Ausdruck. Seit vierzig Jahren bemüht sich der Kanton Sankt Gallen um ein neues Steuergesetz, doch jede Vorlage haben die Bürger abgelehnt. Den Kantonen ist es einfach unmöglich gemacht, neue Steuergesetze, mögen sie noch so dringlich und noch so gerecht sein, zu erlassen; denn Steuergesetze nimmt das Volk nicht an. Schon der Name »Steuergesetz« treibt die Leute zur Negation. Letzten Sonntag hatte das Volk des Kantons Aargau über eine kleine, den Gemeinden zugute kommende Erhöhung der Staatssteuer abzustimmen; mit 20163 gegen 10593 wurde sie, wie vorauszusehen war, verworfen.

Steuererhebungskosten in England. Der englische Staatshaushalt weist darüber das Folgende aus:

	Die Zölle warfen ab	forderten Erhebungskosten	Die Inlandssteuern warfen ab	forderten Erhebungskosten
		Tausende Pfund Sterling		
1870[1])	21,877	980	44,994	1,078
1875	19,289	1,022	43,938	1,672
1880	19,326	974	47,624	1,810
1885	20,321	970	53,475	1,768
1890	20,424	906	52,990	1,799
1895	20,115	835	58,540	1,811
1900	23,800	840	75,830	1,960

Die Erhebungskosten waren also bei den Zöllen 1870 4,6 %, 1900 3,6 %, bei den Inlandssteuern 1870 3,5 %, 1900 2,6 %. Sie erfahren, wie leicht begreiflich, bei sich erhöhenden Einnahmebeträgen eine verhaltnismässige Verringerung. Auch hier hat der Gross- und Grösstbetrieb seine Vorteile.

Zudrang zu den juristischen Studien in Russland. Auf der Moskauer Universität ist der Zudrang zur juristischen Fakultät in diesem Jahr so gross, dass zahlreiche Studenten zeitweilig bis zum Eintritt von Vakanzen bei der physiko-mathematischen Fakultät inskribiert worden sind!

[1]) Hier und weiter unten Finanzjahre, endigend mit 31. März.

BUCHBESPRECHUNGEN

Louis Skarzynski, Le progrès social à la fin du XIX. siècle. Préface de Mr. Léon Bourgeois. Paris, F. Alcan, 1901; 496 p.

«Ce livre, qui est un résumé de l'exposition d'économie sociale de 1900 — dit Mr. L. Bourgeois, dans sa préface — vient à point pour combler une lacune bien souvent constatée depuis vingt ans. Il n'existe en France ni ailleurs aucun ouvrage d'ensemble sur les questions sociales qui préoccupent si gravement notre époque, aucun manuel où soient condensées les diverses solutions qu'elles comportent.»

Il y a de vrai en cela qu'en effet le livre contient un grand nombre de renseignements sur les travaux d'économie sociale présentés à l'exposition de 1900; il sera donc lu et consulté avec fruit par toute personne que ces questions intéressent. Mais quant aux «solutions des questions sociales», Mr. L. Bourgeois s'avance un peu trop. Nous désirerions qu'il voulu bien lire la magistrale étude de Mr. G. de Molinari: Comment se résoudra la question sociale; il y verrait qu'il est d'autres solutions que celles du socialisme d'Etat ou du socialisme patronal.

L'auteur ne voit souvent qu'un des côtés de la question. A propos de la participation aux bénéfices, par exemple, il aurait pu tirer parti des remarquables études de Ernest Brelay et des observations de Mr. P. Leroy-Beaulieu.

En général, pour les différentes questions, on nous parle des tentatives couronnées de succès, on ne dit rien de celles qui ont échoué. Cela n'est d'ailleurs pas la faute de l'auteur, car on conçoit que seules les entreprises qui ont eu du succès sont représentées aux expositions. Mais c'est précisément pour cela que les expositions ont toujours quelque chose de la réclame et de l'artifice, elles ne donnent qu'une idée unilatérale, et partant fausse, des questions.

Il n'est que juste d'ajouter que l'auteur fait parfois de sages réflections à ce sujet. Ainsi, à propos des coopératives de production, il dit: « En somme, la coopération de production est logiquement possible et moralement acceptable. Mais, à moins de circonstances encore exceptionnelles, ou sauf le cas d'industries très élémentaires, elle ne constitue pas actuellement pour les travailleurs le moyen pratique de réaliser les meilleures conditions possibles d'existence. »

Naturellement, on ne voyait à l'exposition que les coopératives qui avaient eu du succès, on ne parlait pas des autres. Cela rappelle l'observation de Diogène, qui, voyant les ex-voto des gens sauvés de quelque naufrage, dit: « Ils seraient bien plus nombreux, si on en avait mis pour ceux qui ont péri.»

Vilfredo Pareto.

Karl Kaerger, Prof. Dr., Landwirtschaftlicher Sachverständiger bei der Kaiserl. Gesandtschaft in Buenos Aires, Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika. Leipzig 1901, Duncker und Humblot, 2 Bände, 939 und 743 S.

Nachdem seinerzeit Sering mit Veröffentlichung seines vortrefflichen Buches über die nordamerikanische Landwirtschaft be-

gonnen hat, der Schreiber dieser Zeilen mit seiner Schrift über die ostindische Weizenkonkurrenz gefolgt ist, weiterhin Rud. Herrmann uns kürzlich mit einer Schrift über die anatolische Landwirtschaft beschenkt hat, besitzen wir zusammen mit den vielerlei Publikationen über Russland, von denen aber doch keine die Leistungsfähigkeit des Czarenreichs als Exportland für landwirtschaftliche Produkte in Gegenwart und Zukunft des besonderen behandelt, eine Anzahl Monographien über die Kornkammern der Welt. Mindestens ebensoviele stehen aus, abgesehen davon, dass vor 15 und 20 Jahren veröffentlichte Werke heute auf Aktualität nur beschränkt Anspruch machen können, und eine Lücke wird nun durch das vorliegende Buch von Kaerger ausgefüllt.

Das Kaerger'sche Werk ist eine Sammlung der vom Verf. als landwirtschaftlichem Sachverständigen bei den deutschen Gesandtschaften in Buenos Aires und Mexiko in der Zeit 1895—1900 an das Auswärtige Amt erstatteten Berichte. Eine Anzahl daraus wurde bereits im Laufe der Jahre in den »Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft« veröffentlicht. Andere und, wenn wir nicht irren, gerade neuere sind aber bisher unveröffentlicht geblieben, die gesamte Masse konnte hier auch gar nicht publiziert werden, da der Raum dafür in jenen »Mitteilungen« fehlt. Es ist darum überaus dankenswert, dass Kaerger jetzt seine Berichte, in dieser Weise zusammengestellt, herausgibt. Sie umfassen die Laplatastaaten, d. h. Argentinien, Uruguay, Paraguay, Patagonien und das nördliche Feuerland, weiterhin Chile, Bolivia, Peru, Equador und Mexiko. Den Berichten ist die ursprüngliche Form gewahrt, eine Aufarbeitung und Zusammenfassung in eine systematische Darstellung ist nicht erfolgt. Das wäre, da die verschiedenen Berichte nach verschiedenen Schematen bearbeitet sind, nicht ganz leicht möglich gewesen, überdies ist das dem Leser dadurch verursachte Mehr an Mühe nicht übergross. Nur für Argentinien macht sich der Umstand, dass verschiedene zeitlich aufeinanderfolgende Berichte den gleichen Gegenstand behandeln und die späteren die früheren immer teilweise berichtigen, unliebsam bemerkbar.

In den Berichten ist eine Fülle von bisher in Europa fast gänzlich unbekannt gewesenem Materials zusammengetragen nach Beobachtungen und Berechnungen, die der Verfasser selbst im Laufe der Jahre auf weiten Reisen u. s. w. sammelnd angestellt hat. Regelmässig werden Landwirtschaft und Viehzucht, aber auch die landwirtschaftlichen Industrieen und dann noch gewisse Spezialitäten der einzelnen Länder behandelt. Bei der grossen Längenausdehnung der Gebiete, um die es sich handelt, kommt ebensowohl die Landwirtschaft gemässigter Zonen, wie die subtropische und tropische Landwirtschaft zur Darstellung, u. z. unter dem Gesichtspunkt einmal ihrer natürlichen, sodann ihrer wirtschaftlichen Bedingungen.

Mit ganz besonderem Interesse werden in weiten Kreisen die neueren Mitteilungen über Argentinien aufgenommen werden, da Argentinien Deutschland ja 1900 mehr Weizen zugeführt hat als irgend ein anderes Land. (Deutschland empfing 1900 aus Argentinien 4800000 Mtcr. Weizen, aus den Vereinigten Staaten 4560000, aus Russland 2800000, aus Rumänien 435000 Mctr.) Nach Kaerger wäre die Leistungsfähigkeit Argentiniens für das Gebiet des Weizenbaues praktisch eine ungemessene, wenn sie auch heute nur beschränkt zur Entfaltung kommt, da der gegenwärtige Weizenpreis (bei dem augenblicklichen Stand des argentinischen Agio) dem argentinischen Landwirt einen zu kleinen, bezw. keinen Gewinn lässt. Bei hohen Weizenpreisen und voller Ausnutzung der Leistungsfähigkeit des Landes glaubt Kaerger die letztere auf nicht weniger als 55 Millionen Tonnen Weizen anschlagen zu können. Selbstverständlich wäre hierfür auch ein Ausbau des Eisenbahnnetzes Argentiniens erforderlich, gegenwärtig sind die Maschen desselben aber noch überaus weit, und der Bau neuer Linien schreitet nur mit mässiger Raschheit vorwärts.

An dieser Stelle kann übrigens die Fülle des von Kaerger in seinem Werke gebotenen

Materials nur angedeutet, in keiner Weise aber erschöpfend dargelegt werden. Nur das mag noch bemerkt sein, dass die Benützung desselben durch ein reichhaltiges und sorgfältiges Register in hohem Grade erleichtert wird. J. W.

Möbius, P. J., Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle. Carl Marhold, 1901. II. Aufl.

Unter »physiologischem Schwachsinn« fasst Verf. die anders gearteten geistigen Fähigkeiten des Weibes zusammen gegenüber dem Mann: das Ueberwiegen der gemütlichen über die reinen Verstandes-Thätigkeiten, die geringere intellektuelle Aktivität und Produktivität, Eigenschaften, die von den Gegnern der Frauenemanzipation her genugsam bekannt sind. Die Schrift ist im Grunde genommen eine Streitschrift. Die Quintessenz derselben ist gewissermassen: schützt die Frau vor zu grosser Bildung, vor Ueberbildung, der sie de facto nicht gewachsen ist, und welche ihr und ihren Nachkommen schadet. Indem M. an feststehende Thatsachen anknüpft, manche Eigenschaften der Frau übersieht, gewisse weniger gute verallgemeinert, wird er ungerecht und einseitig. Wir bezweifeln, dass die Schrift z. B. in der Frauenfrage eine Förderung bedeutet. Nach M. habe das Weib durch die Differenzierung der Geschlechter auszeichnende Eigenschaften auf Kosten des Intellekts erhalten; leide sie einerseits durch die geschlechtlichen Geschäfte schon körperlich wie geistig (?), so bringt andrerseits die Vernachlässigung seines Berufes, oder indem es sich jenen grössere Gehirnthätigkeit verlangenden männlichen Beschäftigungen hingibt, körperliche Gefahren: Verschlechterung der Rasse, Unfruchtbarkeit u. s. w. Vieles, was M. sagt, sind einwandsfreie Erfahrungen des gewiegten Nervenarztes und Gelehrten, aber neue Beweismittel des angeblichen »Schwachsinns« bringt er kaum. Indem er jedoch zahlreiche hochstehende Geisteseigenschaften des Weibes übersieht, liefert er ein Zerrbild, wie es einseitiger nicht gedacht werden kann. Zu platten Phrasen werden Sätze wie: »Der Instinkt nun macht das Weib tierähnlich, unselbständig, sicher und heiter.« »Die Reflexion macht sie (i. e. die Frau) nur schlechter.« »Sie sind moralisch einseitig oder defekt.« »Verstellen d. h. Lügen ist die natürliche Waffe des Weibes.« »Wäre das Weib nicht körperlich und geistig schwach . . . es wäre höchst gefährlich.« Das vom alten Weib aufgestellte Bild ist widerlich.

Will M. die vom Manne differenten weiblichen Geisteseigenschaften mit jenen vergleichen, so vergisst er ganz das Fehlen eines »Canon«, wie er ihn selbst noch wünscht (s. Möbius, Die Entartung). Das Heranziehen der Gehirnphysiologie in specie der Windungen ist verfrüht, so lange wir darin nicht völlige Klarheit besitzen. Dass das Weib relativ mehr Hirnmasse besitzt als der Mann, erwähnt er nicht. Von Wichtigkeit aber ist, was von der Behandlung des Weibes in foro gesagt wird. Der Einfluss der Geschlechtsvorgänge auf dessen Psyche, die grössere Neigung zu Affekten, die durch grössere Phantasie erleichterten Erinnerungstäuschungen müssten dem Weibe gegenüber als Angeklagten wie als Zeugin mildernd berücksichtigt werden, statt dass es ebenso behandelt wird wie der Mann.

Albert Kellner.

A. Blaschko, Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. Jena, Gustav Fischer. 1900, 128 S.

Die enorme Verbreitung der venerischen Krankheiten ist für unsere Volkswirtschaft von umso grösserer Wichtigkeit, weil jede einzelne Erkrankung, abgesehen von der Möglichkeit der Weiterverbreitung, für den Kranken selbst ein oft jahrelanges Siechtum, nicht selten auch direkte Lebensgefahr bedeutet. Besonders in den höheren Gesellschaftskreisen nimmt die Zahl der an Syphilis Leidenden, infolge der aus socialen Gründen erfolgenden späten Eheschliessung,

von Jahr zu Jahr zu. Aber auch auf dem Lande, das gegen die Stadtbevölkerung immer erheblich zurückbleibt, steigt die Zahl der Geschlechtskranken.

Die Hauptquelle der Geschlechtskrankheiten ist die Prostitution. Blaschko vertritt die durch die Thatsachen allein zulassige Auffassung, dass nicht die Prostitution das Bedürfnis nach sexuellem Verkehr erzeugt, sondern dass sich das Angebot nach dem leider nicht aus der Welt zu schaffenden Verlangen des sexuellen Verkehrs seitens des Mannes richtet. Die Zahl der aus Arbeiterkreisen sich rekrutierenden Dirnen nimmt ab, dagegen die der ehemaligen Dienstmägde zu. Sehr schwer ist bei der Kompliziertheit der Verhältnisse Klarheit über die Verbreitung und Intensität der Geschlechtskrankheiten zu gewinnen; aus diesen Gründen ist auch der Nutzen der Reglementierung ebensowenig nachweisbar wie die von mancher Seite behauptete Nutzlosigkeit oder gar der dadurch gestiftete Schaden.

Der Verf. stand von jeher und steht auch heute noch auf dem Standpunkte, die Reglementierung für eine unnütze und kostspielige Massregel zu erklären. Eine vollkommene Assanirung der Prostitutinn ist heute und auf absehbare Zeit völlig unmöglich. Der beste Weg dazu ist die sorgfältige Behandlung aller (männlichen und weiblichen) Geschlechtskranker. Alle öffentlichen Krankenhäuser müssten ohne jede Einschränkung den Geschlechtskranken, möglichst unentgeltlich zur Verfügung stehen; ebenso müssten die in Verbindung mit Spitälern stehenden Ambulatorien mehr ausgenützt werden. Selbstverständlich müssen die Krankenkassen auch ihre geschlechtskranken Mitglieder wie andere Kranke behandeln.

Referent hat trotz der sehr eingehenden und sachlichen Begründung der Ansicht Blaschkos seine Auffassung über die Zweckmässigkeit der Reglementierung und Bordelle nicht geändert. Ich sehe nicht ein, warum man eine Massregel verwerfen will, weil sie nicht richtig ausgeführt wird und — wenn richtig ausgeführt — nicht alle Schäden eines Uebels beseitigt, die überhaupt nicht ganz zu beseitigen sind. Diese Divergenz der Anschauungen hindert mich aber nicht, das Buch aufs wärmste zu empfehlen.

Gust. Aschaffenburg.

Karl Koehne, Dr. jur. et. phil., Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft. Vortrag, gehalten in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 17. November 1900. Sonderabdruck aus »Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft« Band 15. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1901. 47 S.

Die Arbeitsordnung, thatsächlich als Regelung des Arbeitgebers für seinen fabrikmässigen Betrieb und die darin beschäftigten Personen schon lange in Uebung, ist doch für Deutschland in das Rechtsleben erst vor etwa einem Jahrzehnte durch das sogenannte Arbeiterschutzgesetz eingetreten. Damit sind aber der Rechtswissenschaft Aufgaben von eigentümlicher Schwierigkeit gestellt worden. Denn die Gestalt, welche das Arbeiterschutzgesetz der Arbeitsordnung gegeben hat, passt in die privatrechtlich-individualistische Form des Arbeitsvertrages nicht mehr hinein. Es ist daher eine dankenswerte Aufgabe und kann nur zur Vertiefung der wissenschaftlichen Auffassung überhaupt dienen, wenn Verf. die Arbeitsordnung einmal von der höheren Warte vergleichender Rechtswissenschaft behandelt. Nach einer Einleitung gibt Verf. eine Uebersicht über die Geschichte der Arbeitsordnung, welche hauptsächlich die englische, französische, schweizer, österreicher und deutsche Entwickclung berücksichtigt. Daran schliesst sich eine rechtsstatistische Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes. Die Ergebnisse werden zusammengefasst in einer vergleichenden Rechtsdogmatik. Verf. gelangt dabei zu dem Ergebnisse, dass die Arbeitsordnung nicht objektives Recht, sondern Vertragsinhalt sei. Nach der geschichtlichen Entwicklung und dem Hauptinhalte der Arbeitsordnung wird

dem zuzustimmen sein. Allein die Thatsache ist nicht aus der Welt zn schaffen, dass die Arbeitsordnung unter Umstandeo gegen den Willen des einzelnen Arbeiters in Kraft treten, und dass sie Bestimmungen treffen kano, die sich oicht auf das Arbeitsverhältnis beziehen. Schon damit leidet die Vertragslehre Schiffbruch, ohne dass sich derzeit etwas anderes Positives an die Stelle setzen liesse. Hinsichtlich der Ordnungsstrafen muss Verf. selbst zugeben, dass sie, wenn Vertragsstrafen, doch solche ganz besonderen Inhaltes siod. Dass Verf. durch seine scharfsinnigen Uotersuchungen die Lösung des Problems weseotlich gefördert hat, lässt sich nicht leugnen. Für die Lösung selbst ist die Zeit noch nieht gekommen, solange wir uns in dem derzeitigen Uebergangsstadium befinden.

Conrad Bornhak.

Dr. Paul Dittrich, Praktische Anleitung zur Begutachtung der häufigsten Unfallschäden der Arbeiter. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1901. 224 S.

Wie in Deutschland, so hat auch in Oesterreich die staatliche Versicherung der Arbeiter gegen Unfall dem ärztlichen Stande neue, wiehtige Zweige der Thätigkeit erschlossen. Der Verf. will auf Grund seiner Erfahrungen als Gerichtsarzt und ärztlicher Sachverständiger vor allen Dingeo dem praktischen Arzte die Hauptgrundsätze für die Untersuchung uud Begutachtung von Todesfällen uod Verletzuogen der Arbeiter im Betriebe vor Augen stellen. Der Zweck, ein kurzes, brauchbares Nachschlagebuch zu schaffen, ist in vollem Masse erreieht. Dass bei der Darlegung des geltenden Rechts, bei welcher neben dem österreiehischen auch das Reichsrecht Beachtung gefunden hat, die am 1. Oktober v. Js. in Kraft getretenen Aenderungen der deutschen Unfallvers.-Gesetze ooeh nicht mit berücksichtigt sind, ist ein geriogfügiger Mangel, der sich durch den im August v. Js. erfolgten Abschluss des Werks erklärt. Nach einer kurzen Besprechung der ärztlichen Aufgaben bei Untersuchung uod Feststellung der Unfallfolgen im allgemeinen wird eingehend die Erstattung des ärztlichen Gutachtens an der Hand der hierfür bei deo österreichischen Anstalten eingeführten Formulare erörtert. Bei der dann folgenden Wiedergabe eines Schemas der Mittelsätze für die prozentuale Rentenbemessung bei beschränkter Erwerbsfähigkeit fügt der Verf. mit Recht den Vorbehalt hinzu, dass damit nur ein Fingerzeig für Neulinge gegeben werden solle, da die Bestimmuog im Eiozelfalle nicht an einen festeo Tarif gebunden sein dürfe. Den Abschluss bildet eine wertvolle Sammlung verschiedener Unfallverletzungen unter Angabe des Verlaufs und der Rentenschätzung, sowie von 25 tödlich endenden Beschädigungen von Arbeitern im Betriebe mit Anführung der Entscheidung der Renteninstanzen.

H. von Fraokeoberg.

Joseph Boujanski, Die gewerblicheo Genossenschaften Belgiens. 93 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900.

Die Arbeit bildet das 3. Heft des XVIII. Band der von Schmoller herausgegebeoeo »Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen«. Sie schildert die Entstehung und Entwicklung des belgischen Genossenschaftswesens, um dann des näheren auf die Genossenschafteo der Konsumenten und auf die der Produzeoten eiozugehen. Die letztere Gruppe tritt an Ausdehnung und Bedeutuog weit zurück und konnte deshalb knapp behandelt werden. Die eigentlichen Erfolge hat das belgische Genossenschaftswesen bei den Konsumeotengeoossenschaften zu verzeichnen. Hierher gehören nicht nur eigentliche Koosumvereioe, sondern auch diejenigen Geoosseoschafteo, welche behufs Versorgung ihrer Mitglieder Bedarfsartikel selbst produzieren. Verhältnismässig stark ist in Belgien die Dienstbarmachung des Genossenschaftswesens für politische Zwecke zu Tage getreten. Nebeo den »parteilosen« Genossenschafteo finden sich katholische und socialistische, von denen namentlich die letzteren wichtig geworden sind. In Deutsch-

land sieht man in einer solchen Verquickung mit rein politischen Zwecken einen Missbrauch, und der vom Verf. wiederholt gebrachte Hinweis auf die Mittel, die den eigentlichen Hilfszwecken zu Gunsten der parteipolitischen Agitation entzogen wurden, gibt dieser Auffassung eine neue Stütze.

Im Schlusskapitel sucht der Verf. die Klagen über schädliche Einwirkungen des Genossenschaftswesens auf Kleingewerbe und Kleinhandel als unberechtigt hinzustellen. Hier zeigt sich, dass der Verf. den Genossenschaften eine erhebliche Bedeutung zuweist und die »rückständigen Formen der alten Wirtschaft« ruhigen Herzens schwinden sieht. Es liesse sich manches über diese Auffassung sagen, wenn sie auch theoretisch vielfach als berechtigt anerkannt wird. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt aber in der Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, und hier bringt der Verf. auf Grund persönlicher Erfahrungen an Ort und Stelle und unter Benutzung der vorhandenen, freilich nur dürftigen litterarischen Materialien so viel Interessantes, dass seine fleissige Arbeit der Beachtung sicher sein kann.

R. van der Borght.

Dr. Richard Schott, Privatdoz. a. d. Univers. Breslau. Das Armenrecht der deutschen Zivilprozessordnung. Jena, Gustav Fischer, 1900. 186 S.

Das prozessuale Armenrecht, die Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes an Unbemittelte, ist kein Erzeugnis unseres social denkenden Zeitalters; es begegnet uns schon in jenen frühen Tagen, wo die Prozessführung (im römischen Rechte) mit Kosten verknüpft zu werden begann (vgl. diese Zeitschrift Band I S. 401). Und wenn wir die Ausgestaltung des Armenrechts bis in die neueste Zeit verfolgen, so hat sich das Bild während der Jahrhunderte kaum wesentlich geändert. Will man hieraus Schlüsse ziehen, so können sie meines Erachtens nur dahin gehen, dass sich die Regelung bewährt hat. Trotzdem ist die entgegengesetzte Meinung — und gerade in den letzten Jahren — mit Schärfe vertreten worden. Die einen, besonders Juristen, beklagen den Missbrauch des durch unsere Prozessordnung allzu liberal gewährten Armenrechts und fordern einschränkende Normen — den andern ist ein Rechtsschutz nur zur Durchführung von Prozessen zu wenig; sie verlangen für die Armen unentgeltlichen Rat zur Vermeidung von Prozessen und sind aus eigenem Antriebe mit mehr oder weniger Erfolg zur Bildung von Rechtsschutzbureaus u. s. w. geschritten.

Die Schrift des Verfassers gehört zu jener ersten Gruppe. Aber in demselben Maasse wie der Verfasser auf tieferem und breiterem Grunde als seine Vorgänger und Nachfolger aufbaut, im gleichen Maasse ist er vorsichtiger in der Verurteilung des geltenden und nüchterner in der Beurteilung des angepriesenen Rechtes. Sein Werk gliedert sich in drei Teile: Geschichte des Armenrechts — das geltende Recht der Zivilprozessordnung — Abänderungsvorschläge.

Der geschichtliche Teil bringt, in knappen Zügen gehalten (S. 4—42), abgesehen von dem das französische Recht behandelnden Kapitel, dem Deutschen kaum etwas Neues. Er ist aber wohl geeignet, einen zuverlässigen Ueberblick über die Entwicklung des Armenrechts zu gewähren. An einer solchen Zusammenstellung, die auch für weitere Kreise zugänglich ist, hat es bisher gefehlt. Eingehendere Behandlung erfahren das römische Recht, das frühere deutsche und das französische Recht als die Quellen des jetzt für das Deutsche Reich einheitlich in der Zivilprozessordnung geregelten Armenrechts.

In Rom hatte schliesslich der Richter die Pflicht, derjenigen Partei, die (aus Armut) keinen Anwalt fand, einen solchen beizuordnen. Ausserdem waren die Armen, als seit dem 5. Jahrhundert n. Chr. Gerichtsgebühren zu entrichten waren, von diesen befreit. Ueber den vom Verfasser hierfür angegebenen idealen Grund (S. 12: klare Einsicht, dass die Rechtspflege eine Pflicht des Staates sei, die er nicht verkaufen dürfe) lässt sich streiten. Später begegnen in den oberitalienischen Städterepubliken oft von Staatswegen be-

stellte Armenanwälte, zuweilen auch durch Stiftungen den Armen zugeordnete Rechtsbeistände. Das kanonische Recht liess grundsätzlich den Armen unentgeltlich den Rechtsschutz zu teil werden. Es traf in deutschen Landen hiermit auf wohl vorbereiteten Boden, während in den romanischen Ländern das Laienrecht über das Kirchenrecht siegte und die Armen »auch vor dem Gesetze die Armen blieben«. Deshalb hat auf diesem Gebiete unser Prozessrecht auch aus dem französischen Rechte — ungleich den andern Prozessgebieten — nur wenig herübergenommen: ist doch erst im Jahre 1851 ein dem unsern ähnliches, kurz ein diesen Namen verdienendes »Armenrecht« in Frankreich eingeführt worden. — Die übrigen fremden Rechte behandelt der Verf. nur ganz summarisch, was namentlich für das neue österreichische Recht zu bedauern ist.

Recht sorgfältig ist der zweite — dogmatische — Teil bearbeitet. Sein Wert liegt jedoch wesentlich in der juristischen Seite, sodass von einer näheren Betrachtung hier abgesehen werden muss. Von social wichtigen Erörterungen hebe ich nur die hervor, dass der Verf. in einer meines Erachtens zutreffenden Auslegung des Gesetzes die Grenzen für die Bewilligung des Armenrechtes weit steckt, indem er es einerseits nur bei völliger Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung versagt (S. 96), anderseits die Bewilligung nicht auf die Fälle beschränkt, wo dem Armen durch die Prozessführung der notdürftige (sondern nur der notwendige) Unterhalt entzogen wird. Nicht genügend beleuchtet ist z. B., um auch Schwächen des Buches nicht unerwähnt zu lassen, die sehr streitige Stellung der armen Frau im Ehescheidungsprozesse.

In dem den Reformbestrebungen gewidmeten Abschnitte lehnt der Verf. mit Fug mancherlei sonst gemachte Vorschläge ab, so die Einrichtung von Armenrechtskommissionen, die anstelle des Richters, um dessen Urteil nicht von vorn herein festzulegen, über die Armenrechtsgesuche befinden sollten. Der eigene Vorschlag des Verf. zur Steuer des missbräuchlichen Nachsuchens des Armenrechts aber wird andre ebenso wie mich enttäuscht haben: die Einführung einer Prozessstrafe. Ihr ist m. E. ohne weiteres die vom Verf. erhoffte Bedeutung abzusprechen; denn wir haben sie schon jetzt in dem § 47 des Gerichtskostengesetzes. Wenn sie dem Verf. in Theorie und Praxis entgangen sein sollte, so möchte das als der treffendste Beweis gegen ihre Bedeutsamkeit erscheinen.

Dieser letzte Vorschlag ist jedoch nur der Schluss, nicht das Ziel des Buches. Wer in der tüchtigen Arbeit nur das sucht, was sie geben will, eine Untersuchung der Stellung des Armen im Prozesse, nicht etwa über unentgeltliche Rechtsbelehrung u. dergl., wird aus dem Werke auch für die Socialpolitik reichen Nutzen ziehen können.

Max Fleischmann.

C. Lindenberg, Landgerichtsdirektor, Das preussische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810. Sechste Auflage des gleichnamigen Posseldt'schen Buches. Berlin (H. W. Müller) 1901. 159 S.

Bereits Anfang 1900 hatte der Verfasser die weitverbreitete, aber in mehrfacher Hinsicht veraltete Schrift des verstorbenen Amtsgerichtsrats Posseldt über das preussische Gesinderecht in einer durchgreifenden Neubearbeitung erscheinen lassen, welche nicht allein das neue Recht in umfassender Weise berücksichtigte, sondern auch eine erhebliche Vermehrung des bewältigten Stoffes und Vertiefung der juristischen Ausführungen in sich schloss. Die Anerkennung, welche der Verfasser hierfür gefunden hat, kommt darin greifbar zum Ausdruck, dass schon jetzt eine Neuauflage seines Buches — die sechste, wenn man die verschiedenen Auflagen des älteren Posseldt'schen Buches mitrechnet — erforderlich geworden ist.

Die Judikatur und Litteratur hätte, wenngleich der Verfasser auch hier reiches und mehrfach neues Material bietet, vielleicht in erschöpfenderer Weise herangezogen werden

können. Bezüglich der Judikatur hat der Verfasser z. B. die »Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreussen«, deren verschiedene Jahrgänge eine Reihe von einschlägigen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen enthalten, anscheinend ganz übersehen; ebenso aus dem Gebiete der theoretischen Litteratur die in dem vorigen Jahrgang des »Verwaltungsarchivs« bezw. der »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« veröffentlichten Abhandlungen des Unterzeichneten über das Gesindepolizeirecht und über das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft.

Doch vermögen diese Unvollständigkeiten den praktischen Wert des Buches, welches in seiner klaren Schreibweise auch dem nicht juristisch Vorgebildeten verständlich sein dürfte, nicht zu beeinträchtigen; dasselbe kann vielmehr allen Interessenten warm empfohlen werden.

A. Nussbaum.

George Vivian Poore. Essays über Hygiene auf dem Lande. 2. Aufl. Aus dem Englischen übersetzt von A. v. W. Wiesbaden. Rud. Bechtold & Co. 260 S. Ohne Jahreszahl.

Das Buch dient der Propaganda für die zweckmässigere und vor allem der Gesundheit förderliche Art der Verwertung der Abfallstoffe. Die Ansicht des Verf. gipfelt darin, dass unsere modernen Einrichtungen zur Wegschwemmung und Verdünnung der Fäkalien vor allem dazu führen, Krankheiten zu verbreiten, die Flüsse zu verunreinigen, die wertvollen Materialien der Landwirtschaft zu entziehen, ungeheuere Kosten verursachen, den Boden und die Luft verpesten. Sein Vorschlag besteht vor allem in dem Erdkloset, der Vermischung der Abfallstoffe mit Humus, dem im Verein mit reichlichem Luftzutritt die Unschädlichmachung der gesundheitlich gefährlichen Stoffe am schnellsten gelinge. In den grossen Städten ist eine Besserung kaum noch möglich, um so mehr aber auf dem Lande.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Unvollkommenheit unserer modernen Schwemmsysteme viele Nachteile im Gefolge führt; gewiss auch nicht, dass die Verunreinigung der Flüsse einen Grad erreicht hat, dem entgegenzutreten eine dankbare Aufgabe ist. Ob des Verf. Vorschläge aber richtig sind, sobald sie in grossem Massstabe angewendet werden, bezweifle ich. Er vergisst, dass der Durchschnittsmensch wie die grosse Masse niemals zu einer sorgfältigen Durchführung so komplizierter und in Epidemienzeiten gefährlicher Vorschriften, wie des täglichen Vergrabens der Abfallstoffe zu erziehen sein wird. Auch durch Einseitigkeit, Weitschweifigkeit, Irrtümer (seit wann z. B. übertrifft die Urinmenge der Frauen die der Männer so erheblich?), Wiederholungen verliert das Buch an Wirksamkeit. Endlich muss die Neigung des Uebersetzers, einzelne Worte unübersetzt englisch wiederzugeben, oder, oft gänzlich unmotiviert, den englischen und deutschen Text neben einander zu setzen, aufs entschiedenste beanstandet werden. Besonders aber, dass in Tabellen nebeneinander deutsche und englische chemische Ausdrücke stehen, zum Teil sogar mit deutschen Lettern gedruckt (S. 129: Hydrocarbons). Fachausdrücke bedürfen stets der sorgfältigsten Uebertragung.

Gust. Aschaffenburg.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Das „Ende" des wissenschaftlichen Socialismus?

Von

Julius Wolf.

Vor wenigen Tagen hat der Lübecker socialdemokratische Parteitag seine Verhandlungen geschlossen. Er bedeutet zweifellos einen Markstein in der Entwicklung des Socialismus, und ganz besonders des sogenannten wissenschaftlichen Socialismus. Denn er hat ausgesprochen und endlich zugestanden, dafs der Marxismus eine Beleuchtung durch eine nach jeder Richtung unbefangene, von jeder Rücksicht freie Kritik, wenn das Interesse oder die Stimmung der Partei nicht leiden soll, nicht verträgt. Mit 166 gegen 71 Stimmen, also mit über zwei Drittel Mehr wurde eine Resolution abgelehnt, welche klar, einfach, unzweideutig besagte:

> »Die Partei hält die Freiheit wissenschaftlicher Selbstkritik für eine Voraussetzung der geistigen Weiterentwicklung der Partei«,

und mit 203 Stimmen gegen 31, also mit $^6/_7$ Mehrheit, eine Resolution angenommen, welche wohl nicht versäumte, im ersten Satz auch auszusprechen: »Der Parteitag erkennt rückhaltlos die Notwendigkeit der Selbstkritik für die geistige Fortentwicklung unserer Partei an«, im zweiten Satz aber zurücknahm, was der erste besagte, indem sie fortfuhr:

> »Aber die durchaus einseitige Art, wie der Genosse Bernstein diese Kritik in den letzten Jahren betrieb, unter Ausserachtlassung der Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Trägern, hat ihn in eine zweideutige Position gebracht und die Missstimmung eines grossen Teiles der Parteigenossen erregt. In der Erwartung, dass der Genosse Bernstein sich dieser Erkenntnis nicht verschliesst und **danach handelt,** geht der Parteitag über die Anträge Nr. 52, 91, 92 und 93 zur Tagesordnung über.«

Hier wird also erklärt, die Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Trägern in der Wissenschaft sei die eigentliche Aufgabe des

Parteigenossen, die Kritik am Marxismus verhältnismässig in den Hintergrund zu stellen, oder es sei doch von demjenigen, der auch letztere Kritik üben wolle, zu verlangen, dass er sich durch nicht minder eindringende Kritik an der bürgerlichen Wirtschaftsordnung und ihren überzeugten Vertretern ausgewiesen habe. Nicht jedermann, der als Socialist anderen voran Kenner des Marxismus sein mag, soll ihm mit der kritischen Sonde nahetreten, sie mindestens nicht so tief einführen als er will und als ihm im Interesse der Sache, um der Erforschung der Wahrheit willen nötig und unumgänglich scheint, sondern nur derjenige, der zuvörderst in der Kritik der bürgerlichen Wirtschaftsordnung sich eine Note erworben hat. Er allein soll zugelassen sein, immer mag er dann aber die wissenschaftliche Kritik am Socialismus behutsam üben, nicht zuviel aufdecken, um nicht die Missstimmung der Genossen zu erregen.

Keine Interpretationskunst, keine Rabulistik hilft darüber hinweg, dass dem Kritiker und der Kritik hier die Hände gebunden, ihnen Vorschriften gemacht werden. Einseitige Kritik am Marxismus ist unzulässig, weil gefährlich. Es ist offenbar: würde der Marxismus vermöge seiner innern Wahrheit aller Kritik gewachsen sein, so würde auch die allereinseitigste Kritik ihm nichts anzuhaben vermögen und die Einseitigkeit des Kritikers würde nur auf diesen zurückfallen. Keine noch so einseitige Kritik vermag, was durch gute Gründe gestützt ist, als Irrtum nachzuweisen, und nur wer um gute Gründe verlegen ist, ruft nach dem Büttel. In der vom Parteitag angenommenen Resolution ist eine Zensur gefordert und verhängt.

Die Beleuchtung, die wir hier dem Beschluss des socialdemokratischen Parteitages angedeihen lassen, ist von Uebelwollen weit entfernt. Sie wird bloss einer Pflicht gerecht, die die Socialdemokratie selbst bisher über alles stellte und die zum Teile ihre Stärke war, der Pflicht, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Das geschieht hier, allen Versuchen der Bemäntelung, Beschönigung und Selbsttäuschung, an denen es in letzter Zeit nicht gefehlt hat, zum Trotz. Gehässigkeiten sind uns durchaus fremd. Dass der Resolution Bebel, die auf dem Parteitag zur Annahme gelangte, hier keine Auslegung gegeben wird, die ihr nicht zukommt, geht auch aus den sonstigen Aeusserungen und Vorgängen auf dem Parteitag mit unverkennbarer Deutlichkeit hervor.

Bernstein beschwört die Genossen, ihm das Recht der freien Meinungsäusserung nicht zu verkümmern, er erklärt, dass die Resolution Bebel, wenn angenommen, dieses Recht beschränke:

»Und darum habe ich gesagt: Die Verarbeitung des Marxismus muss beginnen mit der Kritik: was ist auszubessern, was haben die

Verhältnisse nicht bestätigt? Also wenn Sie wirklich wissenschaftlich sein wollen, wenn Sie den wissenschaftlichen Geist für den Socialismus festhalten wollen, dann müssen Sie auch bei allem, was die Theorie anstrebt, das Recht der Kritik anerkennen und gelten lassen.«

Ledebur wirft die Worte in die Debatte: »Bestreiten wir ja nicht.« Bernstein fährt fort:

»Ja theoretisch, in der Absicht thun Sie es nicht, aber in Wirklichkeit **schreckt** und **hemmt** doch die Art Ihres Vorgehens diejenigen, die in der Sache arbeiten.«

Und abermals:

»Ja, werte Genossen, was soll denn der Genosse, der kritisch sich bethätigt, thun? Soll er fortwährend wiederkäuen, was schon gesagt ist?

»Seien Sie doch nicht so nervös! Wir sind doch heute eine starke Partei. Bisher hat man die Kritik nicht verkümmert und wir sind vorwärts gegangen.«

Zuletzt erklärt Bernstein noch:

»Ich bestreite es ganz entschieden, sei es in meinen Vorträgen, sei es in meiner sonstigen Thätigkeit **irgend** eine **einseitige** Kritik geübt zu haben.«

Für Bernstein trat David aus Mainz, auch nach Bebels Zeugnis einer der besten Kenner des wissenschaftlichen Socialismus, ein. »Parteigenossen!«, apostrophierte er den Parteitag,

»Parteigenossen, was an dieser Kritik richtig ist, wird Bestand haben und sich durchsetzen und wenn man es zehnmal verdonnert, und was nicht richtig ist, das wird absterben«, —

ein Gedanke, der früher von der Socialdemokratie oft variiert worden war, etwa wenn es hiess, dass man geistige Bewegungen nicht mit dem Knüppel ersticken noch lenken könne. David spricht sich noch drastischer aus; er appelliert an den Parteitag, Bernstein nicht den Garaus zu machen, nicht »die Gurgel durchzuschneiden«, und schliesslich:

»Wenn wir uns darauf berufen, wir seien eine wissenschaftliche Partei, dann dürfen wir uns nicht dazu verstehen, einen Forscher wie Bernstein in seiner Thätigkeit herabzudrücken. Lassen wir ihn in seinem Sinne weiterarbeiten im Interesse der Partei. Von der Gegenseite wird Bernstein schon gesagt werden, was sie für falsch hält.«

Dieser Appell fruchtete so wenig wie die Verteidigung der Freiheit der Kritik durch den Angeklagten selbst. 203 Mann gaben der

Ueberzeugung Ausdruck, dass das Recht der freien Kritik nicht nur missbraucht werden könne, sondern im vorliegenden Falle missbraucht worden sei. Und da die Stimmen auch in der Socialdemokratie nicht gewogen, sondern gezählt werden, hatte die geringe Minderheit der 31, die wirklich und wahrhaftig »rückhaltslos die Freiheit wissenschaftlicher Kritik als eine Voraussetzung der geistigen Weiterentwickelung der Partei« bezeichnete, nur eine Statistenrolle.

Die Schädigung, welche die Partei bis dahin durch die unbeschränkte Freiheit der Kritik bei Bernstein erfahren haben sollte, wurde von Verschiedenen bezeugt.

Grunwald-Erfurt teilte aus der Agitation mit:

»Schon 1898 sind sehr tüchtige Genossen zu mir gekommen und haben sich darüber beschwert, dass sie auf Grund der Argumente Bernsteins mit den Gegnern nicht fertig geworden sind. Es ist wichtig, dass die Einheit der Grundsätze der Agitation wieder hergestellt wird.«

Kautsky hatte ähnliche Eindrücke in der wissenschaftlichen Welt empfangen:

»Unsere Gegner halten uns fort und fort Bernstein entgegen; sie sagen: Was versteht denn Ihr vom Socialismus? Bernstein versteht das viel besser, er ist ein alter Marxist.«

Bebel fasste beides zusammen, indem er aussprach:

»Wogegen wir uns wenden, das ist die Art, die parteischädigende Art der Thätigkeit, die Bernstein in den letzten Jahren entfaltet hat.«

Bernstein hatte selbstverständlich niemals gegen die Socialdemokratie mit Wissen und Wollen Stimmung gemacht, vielmehr, was er praktisch für die Partei leisten konnte, für sie gethan. Die »parteischädigende« Art der Thätigkeit, von welcher Bebel sprach, war also allein die wissenschaftliche Kritik, die er dem wissenschaftlichen System des Socialismus, dem Marxismus, auf Grund einer Kenntnis desselben, die allerdings die denkbar intimste war, zu teil werden liess. Er hatte den Becher überlaufen machen in einem Vortrag, den er über die Frage «Wie ist wissenschaftlicher Socialismus möglich?» im Berliner socialwissenschaftlichen Studentenvereine hielt, in dem er aber nichts anderes that, als dass er — der Vortrag war zum Fenster hinausgesprochen —, um sein Wahrheitsstreben vor den Genossen zu rechtfertigen und zu entschuldigen und sich die Erlaubnis, auch weiter seiner kritischen Thätigkeit unbehindert leben zu dürfen, zu erwirken, die Verschiedenheit der Ziele wissenschaftlicher und politischer Arbeit auseinandersetzte und gleichzeitig zu beweisen suchte, dass der Socialismus zu einem Teile

nicht nur unwissenschaftlich sein dürfe, sondern sein müsse. Letzteres sei er, insofern er eine Zukunft zu konstruieren suche, gewisse Ziele feststelle und festhalte, die als notwendig aus der Gegenwart und ihren Einrichtungen entspringend doch nicht nachzuweisen seien.

Nun war freilich der Nachweis der gesetzmässigen Entwickelung gegen eine gewisse, nämlich kollektivistische Zukunft hin aus den Bedingungen der Gegenwart der grosse Ehrgeiz, die Mission, die Leistung des ökonomischen Marxismus gewesen. Nach ihm sollte ja die socialistische Gesellschaft nur als eine nächste Etappe, eine Entwicklungsphase, aus der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehen vermöge der in dieser wirksamen Kräfte, rein naturgesetzlich und unabwendbar. Indem Bernstein die Zukunftskonstruktion des Marx wie früher schon auch diesmal abwies, gab er also das, was den Kern des ökonomischen Marxismus ausmacht, die Evolutionstheorie preis. Und unter solchen Umständen war die Verstimmung, die bei den Genossen gegen Bernstein platzgriff, wohl zu begreifen. .Bernstein hatte seinen Standpunkt dahin bezeichnet: der kritische Socialismus sei wissenschaftlich, der positive könne es nicht sein, er sei utopisch wie der von Marx und Engels abgewiesene Socialismus der als solche bezeichneten Utopisten. Bei kritischem Socialismus dachte er aber offenbar an einen noch zu formulierenden Socialismus, an eine neue Kritik, die in Ablösung der von Marx in dieser Weise vielfach zu Unrecht geübten an deren Stelle zu setzen sei. Während also der positive Socialismus unwissenschaftlich war, musste der kritische Socialismus erst geboren werden.

Der politische Socialismus konnte zu einer Theorie, die in solche Feststellungen auslief, nicht schweigen. Es wurde nachgerade eine Existenzfrage für ihn, Bernstein und anderen Kritikern, die mit ihm in die gleiche Kerbe hieben, die Kritik wenn nicht zu verbieten, so doch zu beschränken, ihnen zu sagen bis hierher und nicht weiter, wenn die Möglichkeit, der Kritik wirksamer durch Antikritik zu begegnen, nicht mehr bestand. War letztere nicht möglich, so war man allerdings auf die Parteipolizei angewiesen, um die entscheidenden Sätze des ökonomischen Marxismus mindestens dem Scheine nach noch eine Zeitlang über Wasser zu halten.

So wurde der Krise im Marxismus kurzerhand durch Parteibeschluss ein Ende gemacht, indem man den berufensten, weil vorurteilslosesten und die grösste Autorität geniessenden Kritiker auf andere als die kritischen Aufgaben hinwies. In der Agitation sich als gesinnungstreuer Socialist zu bethätigen, habe er, so wurde Bernstein gesagt, Gelegenheit genug, die kritischen Sorgen aber solle er mit sich selbst austragen, statt sie auf den Markt hinauszurufen. »Gewiss«, meinte Stadthagen, »Zweifel kann jeder haben, aber dann soll er sich

in ein stilles Kämmerlein setzen und so lange drucksen, bis er die Zweifel los wird.«

Die Fassung, die Bernstein seinem Vortrag und dessen Niederschrift gegeben hatte, war nicht sonderlich glücklich gewesen. Der Vortrag war als Plaidoyer gedacht für das Recht der freien Kritik an die Adresse jener, die ihm dieses Recht bestritten, von Vielen wurde er aber als ein letzter Angriff auf die Theorie nach den mannigfaltigen Angriffen, deren Gegenstand sie bis dahin schon durch Bernstein gewesen war, angesehen. Bernstein hatte als Kronzeugen für die Unanfechtbarkeit seiner Forderung nach Freiheit der Kritik zwei bürgerliche Schriftsteller vorgeführt, einen philosophischen Historiker und einen historischen Philosophen, Buckle und Masaryk, aus deren Werken er zwei Motti seiner Schrift voranschickte. Das eine, Buckle entnommene, besagte:

»Zum unmittelbaren Zielpunkte hat alles Können entweder den Nutzen oder das Behagen; alles Wissen hingegen die Erforschung der Wahrheit, und dem entspricht auch die Verschiedenartigkeit des beiderseitigen Bereiches.«

Aus Masaryk entlehnte er die Stelle:

»Wie alle socialen Reformparteien, hat auch der Socialismus seine lebendige Quelle in den offenkundigen Unvollkommenheiten der jetzigen Gesellschaftsordnung. So lange diese Quelle fliesst, hat die kämpfende Partei des Socialismus, die Socialdemokratie, von der Selbstkritik ihrer Theorie nichts zu fürchten.«

Hatte Bernstein wirklich gemeint, durch Anführungen wie diese den Parteitag oder die leitenden Männer desselben zu überzeugen und seinem Rufe: »Genossen, geben Sie Gedankenfreiheit« geneigter machen zu können?

Viele aus der Versammlung hatten Bernsteins Broschüre sicher nicht gelesen, wenn gelesen, sie nicht verstanden, was bei den krausen, verschlungenen Gedankengängen, lästigen Wiederholungen, stumpfen Formulierungen, die den Druck andeuten, unter welchem der Autor damals schon stand und der ihm völlig frei von der Leber weg zu sprechen in diesem kritischen Augenblick nicht mehr gestattete, kaum zu verwundern war. Was die Genossen dagegen begriffen, das war die durch eine Reihe von Reden des Parteitags gehende Empfindung, dass ein Socialist auch noch andere Pflichten habe als solche gegen die Wissenschaft, Pflichten nämlich gegen die Partei, und dass bei einer Kollision der Pflichten das Interesse der Partei über dem Interesse von Wissenschaft und Wahrheit stehe. So und nicht anders ist das Votum des Parteitags zu erklären. Dass auch Bernstein ein Verständnis für diesen Standpunkt hat, zeigt nicht nur seine Unterwerfung des

Inhalts, ungeachtet der Ueberzeugung, zu Unrecht gerichtet worden zu sein, sich fügen und »dem Votum der Majorität des Parteitags diejenige Achtung und Beachtung entgegenbringen zu wollen, die einem solchen Kongressbeschluss gebührt«, sondern auch ein Antrag, den er selbst vorher schon aus Anlass einer anderen Frage, die den Parteitag beschäftigte, zur Beratung stellte und der offenbar mit den Beruf hatte, gleichzeitig seine Unterwerfung vorzubereiten und nach aussen zu rechtfertigen. Dieser Antrag lautete:

> »Der Kampf der Arbeiterklasse auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete erfordert einheitliche Zusammenfassung aller Kräfte in den betreffenden Organisationen. Er hat zur Grundbedingung die Ausübung strenger Disziplin in der Aktion, die Respektierung der Beschlüsse der Mehrheit durch die Minderheit gemäss den Grundsätzen der Demokratie.
>
> Wer der Partei oder seiner Berufsorganisation in einem von ihnen geführten Kampf durch Thaten entgegenwirkt oder Sonderbündelei zur Führung solcher Gegenaktion betreibt, **verstösst wider das vorentwickelte Lebensprinzip der Arbeiterbewegung.** Es sind daher die örtlichen Organisationen der Partei berechtigt, solche Mitglieder so lange aus ihrer Mitte auszuschliessen, als sie in diesem Verhalten beharren.«

Bernstein hatte diese Aeusserungen programmatischer Natur gethan, bevor er verurteilt worden war, weiterhin, wenn er kritische Bedenken habe, »sich ins stille Kämmerlein zu setzen, und so lange zu drucksen, bis er die Zweifel los geworden.« Er hatte in jener Resolution zu verstehen gegeben, dass er bereit sei, auch in Wissenschaftsfragen sich zu fügen, an sich eine Ungeheuerlichkeit, aber durch das Interesse und die notwendige Disziplin der Partei bei dem allzeit getreuen Genossen sicherlich verständlich.

Die Unterwerfung Bernsteins ist also vollzogen. Was nun? Ist diese »Unterwerfung« das »Ende« des wissenschaftlichen Socialismus? Sie ist es selbstredend nicht. Mit Majoritätsbeschlüssen erschlägt man keine Wahrheiten, und kein Kongress noch so einsichtiger Männer vermag die Wissenschaft zu zwingen, einen vorgeschriebenen Weg zu gehen. Bebel meinte allerdings:

> »Ich hoffe mit David, dass es heute das letzte Mal ist, wo wir über diese Dinge reden. Und damit es wirklich das letzte Mal ist, schlagen wir unsere Resolution vor, die sich von der nichtssagenden Form der anderen Resolution unterscheidet«;

aber das war nur eine Naivität mehr in der Zahl der Naivitäten, an denen diese Verhandlung über das Thema »Partei und Wissenschaft« nicht arm war.

Die Kritik wird in Wahrheit weiter leben, allen Mahnungen und Anweisungen über das, was ein rechtschaffener Socialist sagen darf und was er nicht sagen darf, zum Trotz, und ist nicht Bernstein ihr Träger, so werden andere Genossen, offen oder versteckt, eingestandener oder uneingestandenermassen, bewusster oder unbewussterweise sie üben.

In dem Sinne, dass das Ende des revisionistischen Socialismus gekommen sei, kann also das Ende des wissenschaftlichen Socialismus sicher nicht behauptet werden. Aber, wenn nicht in diesem Sinne, so in anderem, in jenem nämlich, dass das Ende der Theorie durch die Massregeln, welche der Parteitag gegen die Kritik ergreift, besiegelt worden ist.

Ein süddeutsches Blatt meinte in dieser Hinsicht vor einiger Zeit:

> »Bernstein hat die Revision sehr gut begonnen. Er nahm den Marxismus vor sich und ohne auf Fragen subtilster Art einzugehen, holte er ein Stück nach dem andern heraus, zergliederte es und zeigte die Fehlschlüsse. Das haben zwar andere schon vor ihm gethan, aber wie die Dinge nun einmal liegen, musste ein angesehener Socialdemokrat es noch einmal thun. Das ist seine historische Mission. Auf diesem Wege müsste er weitergehen, wenn er sein Werk fortsetzen will, mitten in den Marxismus hineingreifen und demonstrieren — Wissenschaft gegen Wissenschaft. Wenn aber das eine von vorn herein als Unwissenschaft abgethan ist, dann braucht es keiner Diskussion mehr und keiner Demonstration; dann ist man am Ende.«

Das Blatt war unzufrieden mit solchen Aussichten und fügte hinzu: »Das wäre aber sehr schade, denn Bernsteins Aufgabe ist noch lange nicht erfüllt.«

Letzteres mag der Fall sein. Aber in einem, und wohl dem wichtigsten Punkte ist sie erfüllt, ist man am Ende. Bernstein erklärt, es gibt keine Zukunftskonstruktion, denn die Evolutionstendenzen, die von Marx als der bürgerlichen Wirtschaftsordnung immanent bezeichnet wurden, gehören ihr nicht an. Die Marx'sche Evolutionslehre ist ein Missverständnis, eine Missdeutung, fast eine Umkehrung ins Entgegengesetzte des Thatsächlichen, d. h. der Tendenzen, welche die ökonomische Entwicklung in der bürgerlichen Gesellschaft in Wirklichkeit beherrschen. Dass er damit sich zu eigen macht, was der Schreiber dieser Zeilen 1892 in der gleichen Weise einer weit widrigeren Zeitmeinung entgegen verfocht[1]), mit dem Erfolg, die unerhörtesten Angriffe und Verdächtigungen auf sich zu vereinigen, ist von ihm nicht geleugnet. Der Parteitag führt gegen diese Feststellungen Kanonen auf oder zieht um sie doch Quarantänen, während er ja doch wohl weiss, dass das einzige Mittel gegen unzutreffende Kritik zutreffende Gegenkritik ist, dass Irrtum nur durch

[1]) System der Socialpolitik. I. Bd. Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Stuttgart, J. G. Cotta.

Wahrheit widerlegt werden kann. Statt mit dem Manne aus den eigenen Reihen sich zu sagen:

> »Wenn wir uns darauf berufen, wir seien eine wissenschaftliche Partei, dann dürfen wir uns nicht dazu verstehen, einen Forscher wie Bernstein in seiner Thätigkeit herabzudrücken. Lassen wir ihn in seinem Sinne weiterarbeiten im Interesse der Partei. Von der Gegenseite wird Bernstein schon gesagt werden, was sie für falsch hält«,

wird mit 203 gegen 31 Stimmen beschlossen, mit der Bernsteinerei dürfe es so nicht weiter gehen, und der Genosse, der für die wissenschaftliche Arbeit am Socialismus wie wenige geschaffen war, auf ein anderes Feld der Thätigkeit verwiesen.

Wenn die Socialdemokratie, die Partei der rückhaltlosen Meinungsäusserung, sich zu solchen Zwangsmassregeln hergibt, die ihrer Vergangenheit, ihrer Tradition, ihrer ganzen Natur aufs äusserste entgegen sind, dann ist diese Theorie, mit der so Vieles steht und fällt, in Wahrheit aufgegeben und abgethan.

Zur Kriegs- und Friedensfrage, insbesondere auch auf Grund der Lehren des Transvaalkrieges.

Von

Staatsrat **Johann von Bloch** in Warschau.

I.

Vom Präsidenten des Vorstandes der englischen militärischen Gesellschaft (Royal United Society) General Lord Chelmsford eingeladen, für die Mitglieder dieser vornehmsten militärischen Vereinigung Englands drei Vorlesungen über die Lehren des Transvaalkrieges und ihre Bedeutung für die zukünftige Organisation der englischen Armee zu halten, habe ich, damit die darauf stattfindenden Diskussionen sich nicht zersplittern, folgende Thesen aufgestellt.

1. Alle aus früheren Kriegen herbeigezogenen Beispiele sind wertlos. Die Widerstandskraft der Truppen der Defensive hat im Vergleiche zu den napoleonischen und selbst späteren Kriegen ungeheuer zugenommen. Die Grundursache hiervon liegt nicht nur im rauchlosen Pulver, den schnellfeuernden Gewehren und Geschützen, der

neuzeitlichen Eigenart der Feldbefestigungen und der Ausführung von Annäherungshindernissen aus Draht, sondern auch in der heutigen Zusammensetzung der Armeen. Diese bestehen nicht mehr, wie früher, nur aus angeworbenen oder mittels Konskription aus dem Volksleben herausgerissenen Individuen, sondern dieselben stellen ganze Nationen dar, so dass der Krieg zum Volkskrieg werden wird. Daher werden die künftigen Kriegsaktionen einen durchaus anderen Charakter tragen, so dass die früheren Kriege vorbildlich nicht mehr zu verwerten sind.

2. Unsichtbarkeit der Verteidiger. Die besten auserlesenen Schützen werden wie mit einem Netzwerk die vorgehende feindliche Armee umgeben und jede Aufklärung unmöglich machen; selbst wenn auch auf irgend einem Punkte mit starken Verlusten an Menschenleben eine Aufklärung durchgeführt werden könnte, ist es sehr fraglich, ob sie von grossem Werte sein würde. Früher waren die Schlachtlinien der feindlichen Infanterie und die Aufstellung der feindlichen Geschützlinien an dem emporsteigenden Pulverrauch leicht zu erkennen. Unsere Artillerie sah, wohin sie zu zielen hatte, unsere Infanterie sah, woher die Gefahr drohte und unsere Cavallerie suchte sich mit raschem Blicke ihre Opfer. Heutzutage aber, so zeigt uns der Transvaalkrieg, bleiben die Artillerie und die Schützenlinien der Verteidiger wohl gedeckt in ihren Schanzen, und der Angreifer kann durch das gegnerische Feuer weder Ziel noch Entfernung, weder Ausdehnung noch Stärke erkennen. Langsam muss er sich vortasten, und ohne sicheres Ziel muss er feuern. Seine Kavallerie kann die verschanzte Infanterie nicht mehr überraschen und kann nicht mehr erkennen, ob der Feind genügend erschüttert ist! Es wird unter diesen Umständen unmöglich sein, die grossen taktischen Körper zielbewusst zu leiten, da keine weissen Rauchwolken mehr des Feindes Stellung und Bewegungen verraten.

3. Unmöglichkeit der Gewinnung der Feuerüberlegenheit. Die Vorschriften aller Armeen fordern stets die Gewinnung der Feuerüberlegenheit über den Gegner, um so die moralische Kraft des verschanzten Gegners zu schwächen. Wird es aber möglich sein, jemals eine solche Ueberlegenheit des Feuers zu gewinnen, wenn, wie in Südafrika, die Artillerie des Angreifers trotz stundenlangen Feuerns mit Shrapnells und Sprengkugeln aus weittragenden Geschützen mit rasanter Flugbahn nicht nur gegen Verschanzungen des Feindes kaum etwas auszurichten vermag, sondern sich dabei selbst sehr oft blossstellt, und selbst sogar die Gefahr der Vernichtung (Colenso) läuft? Alles dies ist die Folge gänzlich neuartiger Schlachterscheinungen. Schwere Haubitzenbatterien sollen nachgeführt werden, weil sich thatsächlich die gewöhnliche Feldartillerie gegen die Verschanzungen als unnütz erweist. Aber solcher Batterien gibt es nur wenige und sie können auch, des Lastge-

wichtes ihrer Munition halber, schwerlich erheblich vermehrt werden. In Folge ihrer geringen Zahl wird ihre kräftigere und deutlichere Sprache auch nur an wenigen Punkten einsetzen können.

Im Transvaal blieb der Verteidiger beinahe vollständig gedeckt, bis der Angreifer wegen weiteren Vorgehens seiner Infanterie sein Feuer einstellte. Während der Verteidiger ungefähr ein Achtel seiner Stärke zeigt, ist der Angreifer vollständig exponiert und wird es ihm schwer werden, im Vorgehen zu feuern. Jede Kugel mit horizontaler Flugbahn wird alles im Wege Stehende treffen und kann infolge ihrer Durchschlagskraft bis zu fünf Mann verwunden. Der Verteidiger hat ferner den Vorteil, über ungezählte Mengen von Munition in nächster Nähe verfügen und damit auch einen derartigen Feuerstrom dem Gegner entgegenwerfen zu können, dass es einfach unmöglich sein wird, in den für den Angriff vorgeschriebenen Formationen sich vorzubewegen.

4. Das Artilleriegefecht endet sehr wahrscheinlich mit der Vernichtung der Artillerie des Angreifers. Wie die Artillerie des Angreifers überhaupt die Oberhand erhalten will, ist uns unverständlich. Militärs wollen behaupten, dass dies möglich sei, indem durch strategische Kniffe eine Menge von Batterien auf dem gewissen strategischen Punkte vereinigt würden. Dagegen ist zu erwidern, dass alle Artillerien der Welt ungefähr gleichwertig sind, nachdem alle doch aus den neuesten Schnellfeuergeschützen bestehen werden. So wird z. B. Deutschland 3444 solcher Kanonen gegen 3048 französische ins Feld stellen. Die Ueberzahl ist verschwindend klein, und es lohnt sich nicht davon viel Aufhebens zu machen. Die Erfahrungen aus Südafrika haben aber gezeigt, dass die Artillerie des Verteidigers so grosser Vorteile geniessen kann, dass selbst eine grosse numerische Ueberzahl an Batterien auf Seite des Angreifers dadurch ausgeglichen wird. — Man ist daher wohl berechtigt, sich die Fragen zu stellen:

1. Welcher Ueberzahl an Geschützen bedarf der Angreifer, und
2. welchen Aufwandes von Zeit bedarf er, um überhaupt einen Erfolg zu erringen, nachdem doch die Kenntnis der Stellungen der feindlichen Artillerie zu einem solchen die Grundbedingung bildet? Die Engländer haben in Südafrika ohne irgendwelchen erklecklichen Nutzen eine Artilleriemasse verwendet, welcher an Zahl keine der kontinentalen Mächte auch nur gleichzukommen hoffen dürfte.

5. Bombardements bleiben ohne Effekt, weil der Verteidiger seine Stellung verlässt. Ist irgend eine Garantie dafür vorhanden, dass die auf ein richtiges Bombardement aufgewendete Mühe und die dabei notwendige Munitionsverschwendung irgend welchen Erfolg erzielen wird, wenn wir aus dem Transvaalkriege wissen, dass, bevor die Hauptmasse des Angreifers an der vom Gegner errichteten ursprünglichen Ver-

schanzung anlangt, mit den bei jedem Bataillon mitgeführten 532 Werkzeugen eine neue verschanzte Linie durch den Verteidiger hergestellt werden kann?

6. Die Spatenarbeit verwandelt jede Schlacht in eine vollständige Belagerung. Sollte man es für möglich und ausführbar halten, dass zwei Armeen auf einander losgehen würden, wie zwei Hirschböcke in der Brunstzeit, bis einer den Gegner fällt? Werden die Lehren des Transvaalkrieges nicht den Verteidiger veranlassen, sich von vornherein zu verschanzen? Und wird nicht auch der Angreifer, mit Rücksicht auf die gegnerische Gleichzahl oder die Ueberlegenheit an Zahl, dazu greifen, seine Rückzugslinien zu befestigen? Daraus geht aber mit Naturwendigkeit hervor, dass, ganz partielle Begegnungskämpfe ausgenommen, jeder Krieg zum Kampf um befestigte Stellungen wird. Da es nun aber für den Angreifer unmöglich erscheint, den Verteidiger mittels Feuer zu dislocieren, so muss ersterer, selbst bei vorhandener Ueberzahl und bei der Unmöglichkeit, entscheidende Schläge auszuteilen, zur Umgehung des Gegners schreiten. Er wird ihn einschliessen und sich darauf beschränken müssen, mittels gut durchgeführter Streifzüge die Zuführung von Proviant und Fourage an den Eingeschlossenen zu hindern, und ihn derart auszuhungern.

7. Unmöglichkeit, das für eine heutige Schlacht notwendige grosse Schlachtfeld zu finden. Sollte aber die Defensive dennoch den Fehler begehen und eine Schlacht annehmen, wie sollen die entscheidenden Resultate erreicht werden, wo die Ausdehnung der Schlachtlinien eine so grosse ist, dass man eben nur schwierig hierfür genügenden Raum findet. Der preussische General Müller sagt: »Um komplete Destruktion zu vermeiden, kann nur noch in aufgelöster Ordnung, und mit Aufsuchung möglichst guter Deckung ein Angriff gemacht werden. Das Vorgehen hat kriechend und mit Ausnützung jeder Deckung vor sich zu gehen, und maulwurfsartig soll jede Terrainerhöhung benützt werden, sich in dieselbe hineinzubuddeln.«

Sollte die frühere Massentaktik beibehalten werden, so müssten, das zeigt derselbe General Müller, die von den vereinigten französischen und russischen Batterien mitgeführten Geschosse 6600000 Mann ausser Gefecht setzen, um dem Sturmlauf von 12000000 Mann ein ehernes Halt gebieten können. Lord Roberts hat dies übrigens erfahren. Er spricht darum aus: »Zu Beginn des Krieges habe ich es zur Regel gemacht, dass die Rotten beim Vorgehen einander nie näher als 6 Schritte sein dürfen. Aber bald erweiterten wir die seitlichen Entfernungen auf 10 und 20 Schritte. Es ist absolut notwendig, mit möglichst weiten Intervallen vorzugehen.« Und dennoch geben die deutschen Vorschriften einem Armeekorps mit seiner Artillerie nur einen Raum von 5 km, d.

h. also eine Front, die wenigstens hundertmal zu klein ist. Aber im Bereiche der befestigten Lager und Grenzfestungen sind freie Räume von 60—60 km Front lange nicht mehr zu finden, wo ist also dann der für die Millionenarmeen in aufgelöster Ordnung nötige Entwicklungsraum? Es ist daher kein Wunder, dass General von der Goltz noch vor Ausbruch des Transvaalkrieges erklärte, dass die Zukunftsschlacht ein noch von niemand gelöstes Rätsel darstelle. Werden in derselben die hergebrachten Formationen angewendet, so heisst das die Truppen dem sichern Untergang weihen. Andererseits aber sind die vorgeschlagenen Methoden des Vorgehens in aufgelöster Ordnung deshalb vernunftwidrig, weil der zum Siege führende Sturmlauf nur dann gelingen kann, wenn er getragen wird von einer ununterbrochenen Schützenkette. Nur das Einsetzen massenhafter Truppenkörper ergibt greifbare Resultate.

8. Schwierigkeit der Schlachtleitung. Um in einer Entscheidungsschlacht zu siegen, muss ein Wille das ganze beherrschen. Ist dies wohl durchführbar, wenn wir uns die Fechtart in aufgelöster Ordnung und den ungeheuren Raum, den sie beansprucht, vergegenwärtigen? General von Schlichting will, dass das Oberkommando der deutschen Armeen, um die Einheit in den Aktionen der ihm unterstellten Armeen zu wahren, in Berlin verbleibe. Sicher aber ist es, dass der Feldherr eines grossen Selbstvertrauens benötigt, um eben die ihm unterstehenden Führer mitzureissen, ihnen seinen Willen in Fleisch und Blut übergehen zu machen. Es scheint uns aber unter den modernen Kampfbedingungen für einen normal beanlagten Mann mit gesundem Verstande unmöglich, dieses notwendige Selbstvertrauen zu gewinnen, es sei denn, er wäre ein waghalsiger Spieler. Schon Napoleon sagte: »Il ne faut pas se résoudre à combattre que si l'on a 70 chances au moins de succès sur 100.«

Alle Chancen sind also auf Seite der Defensive. Noch eins aber kommt hinzu. Nichts ist für den Angreifer gefährlicher, als wenn beim Sturme keine tüchtigen Oberoffiziere mehr leitend eingreifen können. Professor Coumès behauptete, dass unter 500 Infanteriehauptleuten keine 100 ihre Leute wirklich ins Feuer führen können. Der ehemalige deutsche Reichskanzler Graf Caprivi betonte, dass im Zukunftskriege nur wenige führende Offiziere mehr in der Gefechtsfront bleiben und somit die Gefahr nahe läge, dass diese geringe Zahl nicht mehr im stande sei, ihren ausschliesslichen Willen der Truppe gegenüber zur Geltung zu bringen, so dass dieselbe gerade im entscheidenden Momente ihren eigenen Impulsen überlassen bleibe. Was dies besagen will, lehrt uns der südafrikanische Krieg in klarster Weise.

9. Unwahrscheinlichkeit der Erringung von Siegen. Die zerstreute Gefechtsordnung, die Unmöglichkeit, in Rücksicht auf die selbst

auf grosse Distanzen erhöhte Treffsicherheit der heutigen Waffen geschlossene Reserven nahe zur Hand zu haben, die kolossalen Distanzen, auf welche die Schlachten ausgefochten werden müssen, die Verschanzungen, alles dies lässt eine Verfolgung und auch damit jede Entscheidung unmöglich erscheinen. Wieder bestätigen dies auch die Lehren aus Südafrika.

10. Nationalkriege. Aber selbst bei eintretenden Siegen liegt die Gefahr nahe, dass der Krieg zum Nationalkrieg wird. Da dem in die Defensive geworfenen Gegner dann, ausser seinem sehr natürlichen patriotischen Entflammen, auch noch die allereinfachsten Vernunftschlüsse klar machen, dass der Angreifer stets gewaltig mehr Verluste erleiden muss, als der, welcher ruhig die zunehmende Schwäche des Gegners abwartet, so wird ein solches Volk die Defensive bis zum Schlusse durchzuführen veranlasst sein.

11. Kriegsdauer und Unzulänglichkeit der Mittel zur Kriegsführung beim Angreifer. Anerkannte militärische Autoritäten, wie von Moltke, General von der Goltz, General von Leer, stimmen darin überein, dass ein zukünftiger Krieg wenigstens zwei Jahre dauern wird. Den Angreifer werden die befestigten Lager und Grenzfestungen festhalten und alle seine Subsistenzmittel werden ihm von weither zugeführt werden müssen. Wird es nun möglich sein, die finanziellen und ökonomischen Bedürfnisse dieser Millionenarmeen für diese voraussichtlich lange Dauer des Krieges aufzubringen? Hervorragende Militärs aller Nationen haben erklärt, dass diese Mittel zu Ende gehen werden, bevor einer der Gegner durch die Macht der Waffen besiegt sein wird. Es kann in der That vorausgesagt werden, dass bei der durch Militärs von Ruf angedeuteten Dauer künftiger Kriege es selbst für die allerreichsten Staaten unmöglich sein wird, genügende Mittel zu finden, ihre Armeen zu besolden und zu ernähren, ihre Budgets durchzuführen und eine aller Arbeitskräfte ermangelnde Zivilbevölkerung mit allem Nötigen zu versehen.

12. Möglichkeit des Ausbruchs einer Revolution. Wie lange wird unter solchen Umständen wohl die Zufriedenheit, das ruhige Ausharren bei den Millionen unter der Fahne stehender Menschen andauern? Wie wird es werden, wenn nur mehr wenige der früheren Offiziere vorhanden, wenn die unteren Führer schliesslich alle den Reihen der Truppe, d. h. den arbeitenden Klassen des Volkes entnommen sind? Werden die überaus zahreichen Armeen, die für einen Zukunftskrieg mobilisiert sein müssen, sich auf die Dauer willig den feindlichen Geschossen gegenüberstellen, ruhig alle Krankheiten, Entbehrungen und Entmutigungen eines fortdauernden Lagerns vor feindlichen Festungen und befestigten Lagern ertragen, während Weib und Kind zu Hause darben und am Nötigsten Mangel leiden?

13. Allerlei Verhüllungen der Wahrheit. Um die Verbreitung der Wahrheit über die wahre Natur des Zukunftskrieges zu verhindern, bedient man sich verschiedener Mittel. Man gibt vor, dass eine bessere Bewaffnung, besser gedrillte Truppen im Verein mit einem militärischen Genie, welches die strategische und taktische Ueberlegenheit dadurch zeigt, dass es auf den richtigen Punkten den nötigen Ueberschuss an Kraft einsetzt, dennoch den Sieg an sich reissen werde. Allein alle Erfindungen und Verbesserungen, sowohl im Gebiete des Waffenwesens, wie auch in dem der Truppenausbildung sind bald Gemeingut aller Länder, so dass hierin das Gleichgewicht rasch hergestellt sein wird. Eigentliche Geheimnisse gibt es auf diesem Gebiete nicht mehr. Wenn man aber immer noch auf das Erscheinen militärischer Genies rechnet, so befindet man sich damit in Folge der verwickelten Bedingungen eines heutigen grossen Krieges im Irrtum. Die dem Emporkommen eines Militärgenies günstigen Vorbedingungen fehlen dem heutigen Kriege. Auch das Genie kann sich nur auf Grund sehr eifrigen und gediegenen Studiums entwickeln und muss sich im Anfang seiner Laufbahn auf gewisse Thatsachen stützen können. Aber diese führenden Wegweiser fehlen fernerhin, denn die Kriegskunst steht selbst vor einem Rätsel. Man kann daher mit Recht behaupten, dass unter den Bedingungen, unter denen ein neuzeitlicher Krieg geführt werden muss, ein etwa vorhandenes militärisches Genie weit weniger Spielraum hat als früher. Früher war es eine Hauptkunst des Strategen, überwältigende Massen auf einen Punkt zu konzentrieren. Die neuzeitliche Strategie aber führt Millionen von Truppen ins Feld, ganze bewaffnete Völker. Sie können auch kaum mehr vom Lande selbst leben, und werden vor allem viel weniger lenkbar sein, da sie zu grosse Räume sowohl nach Länge wie Breite beanspruchen. Die frühere kleine, elastische und leicht zu handhabende Feldarmee ist verschwunden. Heutzutage kann kein militärisches Feldherrngenie mehr mit Gewaltmärschen, Frontveränderungen, Umgehungen, Operieren auf innern Linien etc. glänzen. Heutzutage fallen die allergenialsten strategischen und taktischen Künste vor der Gewalt der Massenheere, welche sich auf ihre Befestigungen und Festungen stützen, in sich zusammen. Die Armeen von heute sind nicht mehr manövrierfähig, sondern fechten in der einmal angesetzten Richtung.

14. Verluste und Untergang. Die Zerstörungskraft moderner Waffen übertrifft die aus den Kriegen 1870/71 her bekannte um das Zehn- bis Vierzehnfache, ausserdem aber wird die Defensive erheblich erleichtert durch die neuzeitliche Art der Verschanzungen, durch die Annäherungshindernisse und schliesslich durch alle in den Kriegsdienst in letzter Zeit eingestellten technischen Hilfsinstrumente jeder Art. Es müssen daher die

Verluste heute in dem Verhältnisse wachsen, als nicht in einem wirklichen Kriege andere taktische Formationen angewendet werden, als die jetzt für Friedensübungen geltenden, da diese für den Kriegsfall absurd zu nennen sind. Zur selben Zeit aber wächst die gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der Völker und die Begleiterscheinungen des Krieges, Armut, Hunger, Bankrotterklärungen und sociale Unruhen werden noch fühlbarer durch die Anhäufung der Landbevölkerung in den Industriezentren.

Da wird denn wohl die Frage erlaubt sein, ob nicht schon durch die heutige verbesserte Waffentechnik der Krieg unmöglich gemacht ist, oder aber durch die weiter bevorstehenden Verbesserungen nicht wenigstens in Bälde unmöglich gemacht sein wird.

Die Konsequenzen aller vorhergehenden Thesen sind demnach:

1. Der Angreifer wird bei jedem Bestreben, mit dem Gegner rasch abzurechnen und die Entscheidung zu erzwingen, so furchtbare Verluste erleiden, dass er den Versuch bald wird aufgeben müssen. Er wird dann mit seiner Masse von Reserven, die er unmöglich gleichen Verlusten aussetzen darf, gezwungen sein, eine Taktik zu adoptieren, die den Krieg sehr lange hinausziehen muss.

2. Der Angreifer wird, ob er nun gezwungen sein wird, zu bleiben, wo er war, oder ob er durch sein Vorgehen dennoch die Konsequenzen eines Nationalkrieges auf sich nehmen will, so grosse Verluste durch Krankheiten und Verpflegungsschwierigkeiten erleiden, dass die Moral seiner Truppen so tief hinabgestimmt sein wird, dass dieselben sich weigern werden, die unmögliche Rolle von Angreifern auf die Dauer durchzuführen.

3. Sollte letzteres auch nicht der Fall sein, sollte die Armee in ihrer unfruchtbaren Offensive weiter verharren, so werden bald die Geldmittel und der zur Durchführung der Offensive nötige Kredit mangeln.

4. In der Zwischenzeit werden aber die grossen finanziellen und ökonomischen Verluste, die auf die Spitze getriebenen Preise für die unumgänglichsten Lebensbedürfnisse, der Hunger, und der durch das Fehlen aller Subsistenzquellen eintretende allgemeine Notstand Aufstände und Revolutionen bringen.

5. Wird aber der Angreifer zurückgewiesen und geht der Verteidiger nun selbst zum Angriffe vor, so steht er denselben oben geschilderten und unmöglich zu überwindenden Hindernissen gegenüber.

6. Es wird daher die Natur der Dinge den Kriegführenden schon selbst dazu zwingen, die durch die Haager Konferenz vorgeschlagenen Mittel zu ergreifen, nämlich, sich dem Spruche eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

II.

Diese von mir aufgestellten Thesen, an deren Besprechung die Generale Sir Frederik Maurice, Colonel Howard Vincent, Hale, Downing, Graves, Admiral Bowden, Smith und Sir John Colomb teilnahmen, wurden in keiner Weise widerlegt. Sie werden aber noch verstärkt in ihrer Giltigkeit durch die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Folgen eines modernen Krieges.

Auch in dieser Beziehung lassen uns die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen völlig im Stich. Zunächst weil thatsächlich eine Reihe neuer, durch die modernen wissenschaftlichen und industriellen Entdeckungen hervorgerufener Faktoren und die die Entfernungen beseitigende Maschine die Welt zu einem einzigen Markt umgewandelt haben, und ferner weil verschiedene Regierungen, um von ihren Parlamenten die Militärkredite zu erlangen, den Krieg ohnehin als das furchtbarste Unglück und die entsetzlichste Katastrophe ausgemalt haben, die die Bevölkerung treffen könne. Es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, dass in dem Augenblick, wo diese Katastrophe eintritt, das Entsetzen ganz ungeheuer sein wird und umso grösser, als man jetzt in Bezug auf die Kosten und die Dauer eines solchen Krieges die Lehren des Transvaalskrieges vor Augen haben wird.

Man wird sich daran erinnern, dass die Gesamtzahl der nach Südafrika gesandten englischen Truppen einschliesslich der südafrikanischen Freiwilligen am 1. Dezember 1900 278000 Mann betrug, während die Gesamtstärke der Buren, die bis zu Beginn des Kampfes die Waffen ergriffen hatten, obwohl sie sich einer genauen Berechnung entzieht, von den englischen offiziellen Berichten auf nur 50000 Mann geschätzt wurde. Die in den Reihen der Buren befindlichen Korrespondenten und Freiwilligen erklären jedoch, dass die Zahl der Buren niemals höher als 35000 waren. Die Gesamtzahl der getöteten, verwundeten, an Krankheit verstorbenen oder invalid heimgesandten und gefangenen englischen Soldaten beträgt weit über 70000, es kommen also mehr als zwei solcher Engländer auf jeden im Felde befindlichen Buren. Noch trauriger gestalten sich die finanziellen Ergebnisse des Krieges. Im Oktober 1899 berechnete man offiziell, dass der Krieg 255 Millionen Franken kosten werde. Bis jetzt hat er aber bereits 2500 Millionen gekostet, und die englischen Autoritäten sehen voraus, dass er noch viel mehr kosten wird. In Wirklichkeit wird er mehr als 5 Millarden absorbieren. Der englische Generalstab erklärte ferner im Juli 1899, dass 10000 Mann für die Eroberung des Transvaal genügen würden. Er hat dann diese Zahl auf 70000 erhöht und erklärte einstimmig, dass diese Streitkraft nicht genügen würde, die beiden Republiken zu erobern,

sondern nur dazu, ihnen die Torheit jedes Widerstandes begreiflich zu machen. Dennoch haben aber die 250000 nach dem Transvaal gesandten Mannschaften die Buren noch nicht unterwerfen können. Seitdem sind weitere 50000 Mann wieder hingesandt worden, so dass also 300000 gegen 35000 im Felde standen, und noch immer dauert der Krieg fort.

Diese Vorkommnisse können ungefähr eine Idee davon geben, welche wirtschaftlichen Erschütterungen eintreten müssten, wenn es sich um einen Krieg zwischen europäischen Grossmächten handeln würde. Man kann sich einen schwachen Begriff davon verschaffen, wenn man sich erinnert, welche Panik die gesamte Finanzwelt ergriff, als man im Jahre 1886 einen Moment befürchtete, dass ein neuer Krieg zwischen Deutschland und Frankreich zum Ausbruch käme. Es war, um mit den Worten eines bedeutenden Fachmannes zu sprechen, als ob ein Cyklon alle Märkte des europäischen Westens durchfegen würde, selbst die Märkte solcher Länder, die, wie Portugal, glauben konnten, ausserhalb der Einflusssphäre eines deutsch-französischen Krieges zu liegen.

Die unvermeidliche Wirkung einer derartigen drohenden Panik könnte wohl eine der grössten Friedensgarantien werden, wenn sich gewisse Regierungen über die den Krieg betreffenden Fragen klar wären. Leider ist das nicht der Fall, und durch Tradition, in Ermangelung wahrhaftiger Ratgeber, bleibt die Auffassung von den Wirkungen des Krieges dieselbe wie in der Vergangenheit. Die Stimme es aufrichtig meinender Leute, wie der deutschen Generale Müller, Rohne, Liebert, Pellet-Narbonne, Janson, Caprivi, von der Goltz etc. verhallt ungehört.

Als die Armeen noch nicht so zahlreich waren, und noch keine Reservistenmassen im Lande zurückblieben, die dazu bestimmt waren, die in der Linie befindlichen Truppen zu ergänzen, war es noch schwer, den Widerstand zu verlängern. Da überdies die Kriegsobjekte beschränkt waren, verlangte der wiederholt besiegte Gegner gewöhnlich den Frieden. Seitdem man aber die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hat, seitdem man das rauchlose Pulver erfunden und die Waffen vervollkommnet hat, seitdem besonders der Spaten jede Ebene in eine uneinnehmbare Festung zu verwandeln vermag und seitdem die Völker das Bewusstsein haben, dass eine endgiltige Niederlage für den Besiegten noch viel ernstere Folgen nach sich ziehen müsse als früher, seitdem hat sich die Situation völlig gewandelt und die Finanzleute, Industrielle und Kaufleute werden daraus ihre Schlüsse ziehen können.

Sie werden sich sagen, dass selbst, wenn die Armeen siegreich bleiben, immer die Gefahr vorhanden sein wird, dass der Kampf einen nationalen Charakter annimmt, und es immerhin eine unmögliche Sache sein wird, ein ganzes Volk zu unterwerfen. So wird jedes ange-

griffene Volk bis zur Erschöpfung aller Kräfte kämpfen, da ja doch in einem solchen Kampfe dem Angreifer die Mittel immer versagen müssen.

Es ist noch ein ferneres neues Moment ins Auge zu fassen. Im Jahre 1870 wusste man, dass Frankreich nur 336000 Mann, mit den örtlichen Truppen, den Garnisonen und der Gensdarmerie im ganzen 550000 Mann, Deutschland 1150000 Mann ins Feld zu stellen hatten. Wenn man dem gegenüber bedenkt, dass der Dreibund heute 3135000, der Zweibund 5354000 Mann unter die Fahnen rufen kann und ausserdem noch 5 Millionen Mann, die in der Linie gedient haben, als Reserven zurückbleiben würden, die Territorialtruppen (Landwehr; Landsturm etc.) nicht gerechnet, ebenso die nur halb ausgebildeten Truppen, von denen Russland über vier Millionen aufzustellen vermag, so muss man zugeben, dass die Grenzen der Verteidigung wirklich unberechenbar sind. Aber, als ob das nicht genügen würde, vermehren sich die Truppenkontingente noch von Jahr zu Jahr. Die grössten Optimisten sind sich deshalb klar, dass der Krieg nach einigen Siegen nicht beendigt sein wird. —

In Deutschland sind nach dieser Richtung hin viel zu optimistische Ansichten verbreitet, die alle nur die Vergangenheit und nicht die Zukunft zur Grundlage haben. General von der Goltz sagt, dass in der Vorstellung, die sich die meisten von einem zukünftigen Feldzuge machen, immer »noch das Bild reissend fortschreitender Kriegshandlungen lebt, Ideen von Entscheidungen auf dem Schlachtfelde und von einem damit erzwungenen schnellen und glücklichen Frieden ihre Rolle spielen. So ging es 1866, so ging es 1870/71, so hofft man, werde es auch künftighin gehen. Im Jahre 1870 kam uns aber in der ersten Periode des Krieges die Ueberlegenheit an Streitern, in der zweiten die geringe Schlagfertigkeit der feindlichen Heere ausserordentlich zu statten«.

Der Transvaalkrieg hat den Beweis geliefert, dass die Artillerie ohnmächtig ist, um den verschanzten und unsichtbaren Verteidiger zu erschüttern, und dass es für die Infanterie unmöglich ist, den Sieg durch einen Angriff zu erringen, ohne dass Verluste die Folge sind, dass dieselbe nach Aussage des Colonel Henderson, Chef des Nachrichtenbüreaus des General Roberts, keine Nation zu ertragen vermöchte.

Wieso glaubt man, dass nach den ersten unglücklichen Versuchen einer Offensive das Vertrauen der Oeffentlichkeit nicht erschüttert sein werde? Nach den ersten grossen Verlusten werden die Anklagen und Vorwürfe nur so regnen, und man wird behaupten, dass die Nichtbefolgung der Lord Roberts'schen Regel, wonach sich die einzelnen Soldaten nur in einer Entfernung von 20 Schritten folgen dürfen, einfach eine Verachtung des Menschenlebens bedeutet. Aber wenn das selbst noch immer nicht die moralische Haltung der Bevölkerung erschüttern

sollte, wird diese doch zu intelligent sein, als dass sie sich nicht die Frage stellen sollte, wie gross die Schwierigkeiten und Gefahren sein werden, wenn man mit dem Kopf wird durch die Wand rennen wollen. Die Bevölkerung wird sich unweigerlich die Frage stellen müssen, wie es werden soll, wenn sich der Gegner in der Defensive halten und mit einem System befestigter Werke und mit genügenden Reserven das ganze Land bedecken wird; nicht nur stellenweise von Fall zu Fall, wie es die Buren gemacht haben, die in Ermangelung genügender Reserven und Hilfsmittel die kritischen Situationen der Angreifer niemals ausnützen konnten.

Die Benutzung des Spatens hat den Armeen die Aussicht geraubt, auch dem Zukunftskrieg den Charakter eines Bewegungskrieges zu geben. Die offenen Schlachten und die Frontalangriffe sind zur Unmöglichkeit geworden. Die drei- und manchmal vierfache Ueberlegenheit des Angreifers zerschellte an der verschanzten Minderheit der Buren. Das einzige Mittel der Engländer, um in ihrem jetzigen Kriege Erfolge zu erzielen, lag in den Umgehungsbewegungen, die ihnen ihre erdrückende numerische Ueberlegenheit gestattete. Es ist jedoch klar, dass derartige Umgehungsbewegungen in einem grossen Kontinentalkriege nicht anwendbar wären. Zunächst würde niemals die ungeheure numerische Ueberlegenheit, die sie erfordern, vorhanden sein, und wenn selbst beispielsweise die deutsche Armee, dank der grösseren Schnelligkeit ihrer Mobilisierung, einige Tage, ja sogar Wochen lang eine solche beträchtliche numerische Ueberlegenheit besässe, wenn sie selbst die Flanken der Gegner umgehen könnte, wäre es ihr unmöglich, den Gegner einzuschliessen und auszuhungern, um ihn genügend rasch zu vernichten. Nach einigen Tagen würden sich die deutschen Truppen in der Lage der Buren vor Ladysmith befinden, die die Belagerung aufgeben mussten. Nur würde diese Aenderung der Situation in Europa nicht so langsam wie bei Ladysmith eintreten. Ausserdem gibt selbst General von der Goltz zu, dass von 100 Umgehungsversuchen 80 zu Frontalangriffen werden.

Der Verlauf wird sich nun derart gestalten, dass die Verteidigung trachten wird, den Feind durch Verlängerung der Präliminarien, die, wie es der Transvaalkrieg beweist, für den Angreifer so überaus schwierig und so kostspielig werden, zu schwächen, und ihn zu Manövern zu zwingen, die frühzeitig seine Kraft und auch die moralischen Kräfte der Truppe zum Erlahmen bringen. Dann wird sich die öffentliche Meinung dessen besinnen, was Bismarck schon im Jahre 1887 gesagt hat: Der nächste Krieg wird so furchtbar sein, dass der Krieg von 1870 dagegen nur wie ein Kinderspiel erscheinen wird. Seitdem Bismarck diesen Ausspruch gethan, haben sich die technischen und wirtschaftlichen

Schwierigkeiten ins ungemessene vermehrt. Der hier schon so oft zitierte General von der Goltz sagt darum mit Recht: »Die wirtschaftlichen Hilfsquellen werden versiegen, ehe die bewaffnete Macht erschöpft und ehe noch irgend ein Ergebnis erreicht sein wird. Die Kriege werden nur infolge der völligen Vernichtung des einen der beiden Kriegführenden oder infolge der völligen Erschöpfung aller beiden endigen«.

Einige neuere Werke zur Kultur- und Gesellschaftslehre.

Von

Privatdozent Dr. A. Vierkandt in Berlin.

1. Wundt, Völkerpsychologie. Erster Band: Die Sprache. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann, 1900 und 1901.
2. Georg Simmel, Philosophie des Geldes. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1900.
3. James Mark Baldwin, Die Entwicklung des Geistes beim Kinde und bei der Rasse. Unter Mitwirkung des Autors nach der dritten englischen Auflage ins Deutsche übersetzt von Dr. Arnold E. Ortmann. Berlin, Verlag von Reuther und Reinhard, 1898.
—, Das sociale und sittliche Leben erläutert durch die seelische Entwicklung. Nach der zweiten englischen Auflage übersetzt von Dr. R. Ruedmann. Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth, 1900.
4. Heinrich Schurtz, Urgeschichte der Kultur. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut, 1900.
5. H. Palante, Précis de Sociologie. Paris, Félix Alcan, éditeur. 1901.
6. Giullaume de Greef, Le Transformisme social. Deuxième édition, revue et augmentée. Paris, Félix Alcan, éditeur, 1901.

Etwas von der Wissens- und Bildungsmüdigkeit, die sich gelegentlich in der Gegenwart bemerkbar macht, spürt man auch in der Gelehrtenwelt. Sowohl junge Leute, die mit der Gelehrtenthätigkeit erst beginnen, wie reife Männer, die mitten in ihr stehen, kann man wohl über die geringen Aussichten und den geringen Ertrag wissenschaftlicher Thätigkeit klagen hören. Ein Grund dafür liegt offenbar darin, dass in manchen älteren Wissenschaften wie etwa der Geschichte, der Philologie oder der Physiologie das Arbeitsgebiet bereits zu sehr abgebaut und einigermassen erschöpft ist; jedem neu auftauchenden Probleme sehen wir hier sofort eine Fülle von Kräften sich zuwenden, die es in

allen seinen Einzelheiten untersuchen. Ein zweiter Grund jener Unzufriedenheit aber entspringt der kaum zu überwältigenden Stoffmenge der einzelnen wissenschaftlichen Gebiete, die im allgemeinen den wissenschaftlich Thätigen vor die Alternative des einseitigen Spezialistentums oder eines apriorischen Dilettantismus stellt. In den exakten Wissenschaften ist freilich der letztere ausgeschlossen; hier macht sich lediglich die entgegengesetzte Einseitigkeit des Spezialistentums und als Reaktion dagegen ein Verlangen nach grossen zusammenfassenden Arbeiten bemerklich. In den Geisteswissenschaften finden wir dagegen das eine Extrem ebenso ausgeprägt wie das andere. Wenn man die Fülle von rein konstruktiven Werken betrachtet, die noch heute fast täglich auf dem Markte erscheinen und unter Verachtung oder ungenügender Beachtung des empirischen Materials Fragen wie etwa die nach dem Ursprung der Sprache, nach dem Wesen des Gewissens oder dem Ursprung der Religion u. dgl. zu lösen versuchen, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dass wenigstens in subjektiver Hinsicht dieser Dilettantismus befriedigender sein muss als das Spezialistentum. Objektiv dagegen ist das eine Uebel offenbar ebenso gross wie das andere, und es ist daher doppelt traurig, dass sich auf manchem Gebiete keine von beiden Klippen vollständig vermeiden lässt. Besonders gilt das für jene Untersuchungen, die man wohl als allgemeine Gesellschafts- und Kulturlehre bezeichnen könnte, und deren Inhalt in Anwendungen der Psychologie entweder auf einzelne Kulturgüter oder anf die Gesamtheit der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft und Kultur besteht. Es handelt sich hier um ein Gebiet, auf dem in Zukunft jedenfalls noch grosse Leistungen zu erwarten sind, auf dem aber auch die Schwierigkeiten ausserordentlich gross sind. Gleichzeitig die Fülle des empirischen Materials vollständig zu umspannen und die Menge dieses Stoffes mit ureigenen Gedanken zu durchdringen wird in völlig befriedigender Weise vielleicht niemals gänzlich gelingen. Deswegen empfiehlt es sich gewiss, im Urteil über die Schwächen hierher gehöriger literarischer Leistungen massvoll zu sein. Einseitigkeiten und Fehler sind bei solchen nicht zu vermeiden und heben doch den Wert des Ganzen nicht auf. Von diesem Gesichtspunkte aus sollen im folgenden kurz einige neuere, dem erwähnten Gebiete von Untersuchungen angehörige Werke besprochen werden.

1. Der bisher vorliegende erste Band von Wundts Völkerpsychologie beschränkt sich auf ein Gebiet, auf dem die Bewältigung des Materials verhältnismässig geringe Schwierigkeiten bereitet. Für die Erörterung der psychologischen Erscheinungen des Lebens der Sprache genügen ja in der Regel Exemplifikationen aus irgend welchen bekannten Sprachen. Viel schwieriger steht es in dieser Beziehung mit denjenigen

Gegenständen, die den folgenden Bänden vorbehalten sind, nämlich der Sitte und dem Mythos; und wir müssen mit Spannung der Art und Weise entgegensehen, wie hier der Verfasser der unübersehbaren Fülle des Stoffes gerecht geworden ist. In dem vorliegenden Bande erfordert nur ein einziges Kapitel, dasjenige, welches sich mit den Wortformen beschäftigt (Kap. VI), eine eindringende Kenntnis des sprachwissenschaftlichen Materials, und wir müssen das Urteil darüber, wie weit der Verfasser hier den Ansprüchen der Fachwissenschaften genügt, den Vertretern der letzteren überlassen. Im übrigen macht sich freilich stellenweise ein Nachhinken in Wundts Polemik gegen gewisse irrige Interpretationen der sprachlichen Erscheinungen bemerklich, die durchweg in der Richtung einer falschen Teleologie, eines Ueberschätzens des Zweckbewusstseins und der Bedeutung der Berechnung im menschlichen Geiste liegen. Wir meinen damit Erörterungen wie die über den angeblichen »Bequemlichkeitstrieb« und seinen Einfluss auf den Lautwandel oder über die angebliche reale Bedeutung der Wurzeln für die Entwicklung der Sprache. Freilich ist es gewiss auch hier wünschenswert, wenn auch der Psychologe von seinem Standpunkte aus klarlegt, was die weniger psychologisch geschulten Vertreter der Sprachwissenschaft im Zusammenhange ihrer Untersuchungen mehr empirisch und instinktiv als mit vollem psychologischen Verständnis gefunden haben. Im übrigen bietet Wundts Buch gerade nach der psychologischen Seite hin eine Fülle anregender und wertvoller Betrachtungen, wie die Erörterungen über die Wortbildung, die Natur des Satzes, den unwillkürlichen, halb unbewussten und rein triebartigen Charakter des Laut- und Bedeutungswandels, den Ursprung der Sprache und ihren Zusammenhang mit den Ausdrucksbewegungen.

2. In anderer Weise ist Georg Simmel in seiner »Philosophie des Geldes« der Schwierigkeit des Stoffes aus dem Wege gegangen. Mit wieviel Bewusstsein und in wie systematischer Weise er es gethan hat, bezeugt sein Vorwort. Hier grenzt er seine Untersuchungen gegen die einschlägigen Einzelwissenschaften, die Nationalökonomie und die Historie derart ab, dass sein Untersuchungsgebiet teils vor, teils hinter dem jener Disziplinen liegt: vor ihm, insofern er die psychologischen Grundlagen für die Schätzung und Anerkennung, kurz für den Wert des Geldes in subjektivem Sinne aufdeckt; und hinter ihm, sofern er die inneren Zusammenhänge zwischen dem Charakter des Geldes und dem Charakter des ganzen modernen Lebens, das unter dem Zeichen der Geldwirtschaft steht, in allen einzelnen Verzweigungen aufzuhellen sich bemüht. Die erste Hälfte der hier genannten Aufgaben wird sich wohl immer nur auf konstruktivem und deduktivem Wege behandeln lassen. Von dem zweiten Teile gesteht der Verfasser zu, dass er an sich einer

wissenschaftlich - empiristischen Behandlung zugänglich sei; zur Zeit jedoch reichten unsere Kenntnisse dazu nicht aus, genügten vielmehr nur zu einem Art »Ueberschlag« im Sinne der philosophischen, in grossen Zügen abschätzenden Betrachtungsweise. Sicherlich hat der Verfasser mit der letzten Behauptung recht, aber ebenso gewiss ist auch, dass hier ein dankbares Feld für eigene Untersuchungen von historisch-psychologischem Charakter vorliegt. Ueber das allmähliche Verdrängen der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft, des agrarischen Wesens durch die Industrie, über die allmähliche Entwicklung des Fabrikwesens, des Fabrikarbeiterstandes, des grossstädtischen Lebens besitzen wir doch eine ausserordentliche Fülle von Material, das einer psychologischen Durchdringung gewiss Handhaben böte. Der Gegenstand, den Simmel vorwiegend apriorisch und deduktiv untersucht hat, hätte sich ebensowohl historisch behändeln lassen: die Verdrängung patriarchalischer durch juridische Beziehungen, die Zunahme des Individualismus und Rationalismus in der Neuzeit, die Erhöhung der Distanz zwischen dem Ich und den Dingen — Prozesse, die Simmel feinsinnig auf konstruktivem Wege analysiert — hätten sich auch historisch als zusammenhängend mit den genannten wirtschaftlichen Umwälzungen erörtern lassen. Die apriorische Behandlungsweise, die Simmel für den Stoff gewählt hat, lässt den Leser vielfach ein gewisses logisches Unbehagen nicht loswerden. Die feinsinnigen Erörterungen des Verfassers über den Parallelismus zwischen dem wirtschaftlichen Wandel einerseits und dem Wandel des ganzen geistigen Lebens der Neuzeit andererseits wird jedermann ohne weiteres als äusserst zutreffend anerkennen und bewundern. Aber immer wieder drängt sich dabei die Frage nach der Natur dieses Parallelismus auf: handelt es sich hier um Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen und geistigen Zuständen oder um einseitige Verursachung von der einen oder anderen Seite oder um parallele Wirkungen, um verschiedene Aeusserungen eines und desselben Wandels? Dass der Zusammenhang der ganzen Betrachtung mit dem Gelde stellenweise etwas locker ist, geht auch daraus hervor, dass Simmel den Begriff des Geldes vielfach fast als ein Symbol, namentlich stellvertretend für die verwandten Prozesse und Zustände der Arbeitsteilung, des Kapitalismus und des Industrialismus verwendet. Er gebraucht ihn häufig als identisch mit dem der Geldwirtschaft, während doch an sich das Geld bekanntlich schon bei den meisten Naturvölkern auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft vorkommt und manche Exemplifikationen des Verfassers sich auch auf diese Zustände beziehen.

Innerhalb der angegebenen Grenzen muss das Buch Simmels nach Form und Inhalt als meisterhaft, man möchte sagen: als virtuos geschrieben bezeichnet werden. Die psychologische Analyse halb oder

ganz unbewusster Vorgänge, die nur noch durch ihren Einfluss auf den Gefühlston anderer Vorstellungen zu erkennen sind, ist ebenso glänzend durchgeführt wie zur Darstellung gebracht. Die Bewältigung der sprachlichen und stilistischen Schwierigkeiten. welche sich der Erörterung so subtiler psychologischer Prozesse entgegenstellen, und die Fähigkeit Simmels, unübersehbare Reihen von Vorgängen und Zuständen unter einheitliche Begriffe zu subsumieren und mit wenigen treffenden Worten zu kennzeichnen, verdient die höchste Bewunderung. Indem der Verfasser auf die historische Durcharbeitung des Themas verzichtet hat, ist es ihm gelungen, innerhalb der so künstlich hergestellten Atmosphäre ein Kabinetstück zu schaffen, das nicht nur ein Meisterwerk psychologischer Analyse und Darstellung ist, sondern zugleich den Ausdruck einer reichen Persönlichkeit bildet.

Der letztere Vorzug machte sich namentlich in dem zweiten Teile des Buches geltend. Thatsächlich enthält dieser in der Hauptsache eine Charakteristik gewisser Seiten der modernen Kultur, die in der vorhin angedeuteten Weise in einen nicht überall zwingenden Zusammenhang mit gewissen entsprechenden Eigentümlichkeiten des Geldes gebracht sind. Mit der grössten Feinfühligkeit wird hier eine Fülle von Eigenarten unserer modernen Kultur zur Darstellung gebracht. Von Einzelheiten erwähnen wir zunächst die schönen Ausführungen Simmels über die Zweischneidigkeit der erhöhten Freiheit, welche die moderne Kultur dem Individuum verleiht: indem sie es viel weniger als andere Kulturformen zu einer innerlichen Bindung und Verschmelzung des Individuums mit den Dingen kommen lässt, hat sie zur Folge, dass unsere Zeit ihrer Freiheit im ganzen so wenig froh wird: »das Geld ermöglicht nicht nur uns von den Bindungen anderen gegenüber loszukaufen; es befreit uns nicht nur, indem wir es geben, sondern auch, indem wir es nehmen« (S. 424). Ebenso treffend ist Simmels Bemerkung über die Wucht der vielen infolge der durch die moderne Arbeitsteilung erhöhten Leistungsfähigkeit auf uns eindringenden Aeusserlichkeiten: »das Gefühl, von den Aeusserlichkeiten erdrückt zu werden, mit denen das moderne Leben uns umgibt, ist nicht nur die Folge, sondern auch die Ursache davon, dass sie uns als autonome Objekte gegenübertreten«. Und in diesem Gefühl wurzelt der »gelegentlich hervorbrechende Hass tieferer und ernsterer Naturen gegen die zahllosen Einzelheiten, mit denen wir unser Leben behängen« (S. 492). Meisterhaft ist ferner die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Kultur (S. 477), von denen die letztere die Gesamtheit der in einer Gesellschaft vorhandenen kulturellen Errungenschaften, die erstere den Anteil bezeichnet, den das Individuum an ihnen hat. Dem hohen objektiven entspricht bei uns nun keineswegs ein entsprechendes Mass der subjektiven Kultur — eine Thatsache, die

offenbar in naheliegendem Zusammenhange mit der modernen Arbeitsteilung steht. Eine ähnliche Unterscheidung wie die eben genannte ist die zwischen Geist und Seele der Kultur; das oben erwähnte Missverhältnis kleidet Simmel auch in die Worte: »Unsere Kultur ist reich an Geist, aber nicht entsprechend reich an Seele« (S. 499).

Mancher Leser wird bei solchen Gelegenheiten wohl ein kräftiges verurteilendes Wort über so manche Schattenseiten unserer Kultur vermissen. In der That hält sich das Buch von einer derartigen Kritik fern. Es unterscheidet wohl zwischen Licht- und Schattenseiten unserer Kultur, aber nicht eigentlich zwischen Gut und Böse im Sinne des Erstrebenswerten und des Nichterstrebenswerten. Es steht mit seiner Gelassenheit durchaus auf dem spinozistischen oder, wie der Verfasser in seinem Vorwort sagt, auf dem pantheistischen Standpunkte. An dem Problem der sittlichen oder unsittlichen Verwendung des Besitzes wie an den Fragen nach den Gefahren des grossstädtischen Lebens, des Ueberwucherns des Egoismus und des Rationalismus in der Gegenwart oder an der Frage der Möglichkeit energischer Gegenströmungen gegen manche Einseitigkeiten unserer Zeit geht es schweigend vorüber. Wir erwähnen diese Thatsache hier lediglich, ohne die mindeste kritische Bemerkung daran zu knüpfen, denn sie wurzelt offenbar in der innersten Persönlichkeit des Verfassers.

3. Die Werke Mark Baldwins bedienen sich teils der empiristischen, teils der deduktiven Methode, indem sie einerseits auf Beobachtungen über die Entwicklung des Kindes — der Verfasser teilt in dem erstgenannten seiner Werke einige von ihm selbst angestellte Reihen systematischer Versuche mit — und gelegentlich auch auf die Zustände bei den Naturvölkern, teils auf die Erscheinungen des täglichen Lebens und die Lehren der Psychologie sich stützen. In keiner von beiden Beziehungen jedoch können sie als hinreichend gründlich bezeichnet werden. Es ist das ausserordentlich zu bedauern, weil die Fragestellungen des Verfassers und die Grundgedanken seiner beiden Bücher von sehr viel Begabung zeugen. Auch in der Form ist die Darstellung so wenig durchgearbeitet, dass sich der rote Faden in ihr nicht überall leicht finden und ein einheitlicher Grundgedanke in beiden sich nicht immer mit Sicherheit als durchgehend erkennen lässt. Wenn wir daher jetzt dasjenige, was wir für den Kern der Ausführungen Baldwins in seinen Büchern halten, kurz anzugeben versuchen, so geschieht es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt möglicher Irrtümer.

Im Mittelpunkte des erstgenannten Buches (»Entwicklung beim Kinde«) scheint uns die Thatsache und das Problem der Zweckmässigkeit im socialen Leben zu stehen. Eine unbewusste Zweckmässigkeit beherrscht ja das ganze Leben der Gesellschaft, die ganze Er-

haltung und Entwicklung der Kultur, insofern fast alle Menschen zu diesen Prozessen beitragen, ohne die mindeste Absicht dazu zu haben. Wie ist diese unbewusste Zweckmässigkeit, diescs Missverhältnis von Ursache und Wirkung zu erklären? Baldwin glaubt es durch die Erscheinung der Nachahmung begreifen zu können. Der Begriff der Nachahmung wird dabei von ihm in einem weiteren Sinne genommen, nämlich in demjenigen der Wiederholung desselben Vorganges auf denselben Anlass hin, wobei es sich sowohl um theoretische wie praktische Bewusstseinsvorgänge handeln kann. Die Leistung des Gedächtnisses, bei demselben Anlass denselben Bewusstseinsvorgang wieder eintreten zu lassen, bezeichnet Baldwin demgemäss auch als Nachahmung; und die Zweckmässigkeit dieses Vorganges, der unter denselben Umständen dem Menschen sich in der einmal eingeübten und als zweckmässig bewährten Weise immer wieder zu benehmen gestattet, ist ebenso einleuchtend wie diejenige der eigentlichen Nachahmung des einen Menschen durch den anderen. Indem aber Baldwin diese Nachahmung unter den Begriff der Wiederholung subsumiert, wird er dadurch zugleich veranlasst, sie in Parallele zu stellen und zu vergleichrn mit denjenigen Vorgängen des organischen Lebens, die gleichfalls die Thatsache der Wiederholung, nämlich der Wiederholung derselben Reaktion auf denselben Reiz, auch ohne begleitende Bewusstseinsvorgänge enthalten. Ein weiteres Bindeglied zwischen ihnen besteht in der Zweckmässigkeit, die auch diese Konstanz der Reaktionen im allgemeinen besitzt. Baldwin erörtert eingehend die Frage ihres Ursprungs und hält die einfachsten Reaktionsformen bei allen Organismen für angeboren, nicht für erworben. Er entwickelt dabei eine Auffassung der Vererbung, die zwischen derjenigen Weissmanns und seiner Gegner in der Mitte steht, indem nach ihm bei den Organismen gewisse erworbene Charaktere dazu dienen können, sie so lange über Wasser zu halten, bis die Naturzüchtung die auf Vererbung beruhenden Variationen hinreichend hat erstarken lassen, um dadurch ihre Besitzer vor dem Untergange zu schützen. Neben der Vererbung spielt daher nach seiner Auffassung die Anpassung oder, wie er sich ausdrückt, neben der Gewohnheit die Akkomodation eine grosse Rolle. Beide sucht er zunächst für das organische Leben in Verwandtschaft zu einander zu rücken, indem er alle Akkomodationen für den endgiltigen zweckmässigen Erfolg oft wiederholter versuchter Variationen ererbter Reaktionsformen erklärt. Dieselbe Auffassung überträgt er dann auf die psychischen Erscheinungen der Gewohnheit und Akomodation im menschlichen Leben.

Das an zweiter Stelle genannte Werk (»Sociales Leben«) versucht gewisse Erscheinungen des kindlichen Lebens fruchtbar zu machen für das Verständnis der geistigen Entwicklung der menschlichen Rasse.

Das Hauptproblem dabei ist das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit oder die Frage, wie verträgt sich der Egoismus des Einzelnen mit den Interessen und Anforderungen der Gesellschaft. Die Antwort darauf lautet: das isolierte Ich ist überhaupt eine wesenlose Abstraktion. Es gibt nur ein sociales Ich, das von Haus aus in innerer Uebereinstimmung mit der es umgebenden Gesamtheit lebt; und zwar beruht diese teils auf Regungen des Altruismus, teils auf dem Selbstgefühle, das der einzelne als Angehöriger einer Gruppe besitzt und das ihn deren Interessen wahrnehmen lässt, teils endlich auf der Neigung zur Unterordnung, die der Einzelne besonders irgendwie überlegenen Persönlichkeiten bezeugt. Die Antriebe zur Befolgung der Interessen der Gesellschaft stehen daher nicht in Konflikt mit denjenigen der Befolgung persönlicher Interessen oder wie Mark Baldwin es ausdrückt: die socialen Sanktionen entpuppen sich schliesslich auch als persönliche Sanktionen. Insbesondere wendet der Verfasser diese Gedanken auf die Erscheinungen des religiösen Lebens an. Für die Entwicklung des sittlichen Lebens weist Baldwin ferner darauf hin, dass die Entwickelung des Kindes zeigt, wie neben der Sympathie und der Unterordnung unter einzelne imponierende Persönlichkeiten vor allem als abschliessende Stufe der Entwicklung die Unterordnung unter ein unpersönliches Ideal auftritt. In eigenartiger, freilich recht problematischer Weise versucht er auch aus den Erscheinungen der Schüchternheit und der Sympathie im frühesten Kindesalter Rückschlüsse auf die Entwicklung der menschlichen Gattung zu ziehen: beide sollen Beweise dafür sein, dass das sociale Leben der Menschen schon bei ihren tierischen Vorfahren begonnen habe.

Nur soviel über den Inhalt der beiden Bücher. Wer sich für sie interessiert, muss selbst versuchen ihnen mehr abzugewinnen. Leicht wird er diese Arbeit nicht finden. Sowohl nach Form wie nach Inhalt kann beiden Büchern der Vorwurf mangelnder Durcharbeitung nicht erspart bleiben. Der Stil ist wenigstens in den vorliegenden Uebersetzungen derartig, dass bisweilen schon das blosse Wortverständnis, häufig aber das Erfassen des Zusammenhanges grosse Mühe macht. Der Wortschatz der deutschen Sprache wird dabei öfter in rücksichtslosester Weise bereichert. Wir lesen zum Beispiel Ausdrücke wie: Socialtheorie, Privatverstand, Kausationszyklus, Formulation[1]). Als Proben für den Stil führen wir an: »Ich bin nicht gewillt, auf Grund dieser Analogie . . . . . . auf metaphysische oder auch nur logische Schlussfolgerungen zu springen(?)«. — »Dies resultiert darin, dass das Hühnchen . . . .«[2])

[1]) »Sociales Leben« S. 194, 220, 379. »Entwicklung beim Kinde« S. 199.
[2]) »Sociales Leben« S. 412. »Entwicklung beim Kinde« S. 285.

Auch an den Methoden der Bücher Baldwins lassen sich schwerwiegende Ausstellungen machen. Die erste von ihnen ist diejenige der Subsumtion. Sie nimmt einen unverhältnismässig breiten Raum bei ihm ein, ohne einen entsprechenden Ertrag dafür zu liefern. Schon die Art, wie der Begriff der Nachahmung bei Baldwin erweitert wird, ist bezeichnend für diese Neigung, eine Fülle verschiedener Erscheinungen mit dem gleichen Namen zu belegen. Ebenso charakteristisch ist dafür der umfassende Sinn, in dem er den Begriff der Suggestion verwendet (»Entwicklung« Kap. VI). Er unterscheidet zwischen physiologischer Suggestion, sensori-motorischer Suggestion, idio-motorischer, halb bewusster und hemmender und hypnotischer Suggestion. Indem er jegliche Art von Beeinflussung eines belebten Wesens nicht nur durch ein anderes sondern auch durch irgend einen äusseren Reiz wie etwa den Anblick der Flasche beim Säugling darunter subsumiert, erweitert er den Umfang des Begriffes in einer Weise, der ihm fast allen Inhalt und damit fast alle wissenschaftliche Verwendbarkeit entzieht. Ein weiteres Beispiel: die bekannte Thatsache, dass Kinder und Tiere auf gewisse Geruchs- und Gesichtsreize nur dann reagieren, wenn ihnen die betreffenden Objekte hinreichend genähert werden, wird mit dem hochtönenden Namen der »Dynamogenesis« belegt (»Entwicklung« Kap. II) und als solche zu dem Range eines eigenen »Gesetzes« erhoben. Natürlich lässt sich jede Reaktion mit diesem Begriff ebenso in Verbindung bringen, wie angesichts der ihm vom Verfasser beigelegten erweiterten Bedeutung mit dem Begriffe der Suggestion. Diese einfache Thatsache drückt Baldwin einmal mit den hochtrabenden Worten aus: »Wir sind jetzt soweit, dass wir das Recht haben, das Prinzip der Dynamogenesis stets anzuwenden, wenn wir damit ausdrücken wollen, dass eine Handlung auf einen Reiz folgt. Wenn wir aber fragen, was für eine Art Handlung es ist, die in jedem einzelnen Falle und bei jedem einzelnen Reiz erfolgt, dann dürfen wir von Suggestion sprechen« (»Entwicklung« S. 149). Aehnlich wird es dem Leser häufig ergehen, dass sich ihm nämlich als Kern mancher volltönenden heraklitisch dunklen Sätze irgend eine ganz bekannte Trivialität entpuppt. Und ähnlich inhaltslos sind manche andere Sätze und Definitionen. Wir führen hier als Beispiel die Wiederholung einer Definition des Pflichtgefühls an: »Indem wir, wie wir es richtig befunden haben, dieses Gefühl im allgemeinen als das Gefühl des Mangels an Einheit in der höchsten Region der Leitung der Bewegungen definierten« u. s. w. (»Sociales Leben« S. 237) — Die zweite Methode Baldwins besteht in der Verwertung der Beobachtungen, welche die Entwicklung des Kindes bietet. Viel zu wenig nimmt er dabei Rücksicht auf die bekannte Thatsache, dass der Schluss von der Entwicklung des Kindes auf diejenige der Gattung immer nur ein

hypothetischer und demgemäss nur im heuristischen Sinne statthaft ist. Thatsächlich hätten hier überall die Verhältnisse der primitiven Völker eingehend berücksichtigt werden müssen. Insbesondere für die Erörterungen über die organische Verknüpfung des Individuums mit der Gesamtheit, die einen Zwiespalt zwischen seiner Persönlichkeit und der Gruppe gar nicht aufkommen lässt, bieten die Zustände der Naturvölker eine Fülle der charakteristischsten Beläge. Der Verfasser macht es stattdessen ähnlich wie die sogenannte organische Gesellschaftstheorie: dem eigentlichen Objekt der Untersuchung kehrt er den Rücken, um stattdessen an einem anderen nach Erscheinungen zu suchen, die einen Rückschluss auf jenes gestatten.

Die stilistische und sachliche Durcharbeitung des vom Verfasser benutzten Stoffes steht auf derselben niedrigen Stufe. Oft macht schon, wie bereits bemerkt, das Verständnis der einzelnen Stellen grosse Schwierigkeiten, häufig um schliesslich doch nur irgend eine Selbstverständlichkeit zum Ergebnis zu haben. Ueberall ist der Gedankengang des Verfassers nur skizziert, und fast überall sind nur Behauptungen statt der Beweise gegeben. Eine eigentliche Diskussion der Ansichten des Verfassers ist unter diesen Umständen kaum möglich. Wir betonen nochmals, wie sehr das zu bedauern ist; denn niemand, der sich mit dem Studium der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft befasst, darf an Baldwins Büchern achtlos vorübergehen; dazu bieten sie trotz allem zuviel Anregungen.

4. Das Buch von Heinrich Schurtz steht in wohlthuendem Gegensatz zu den eben besprochenen Büchern, insofern es mit den grossen Gesichtspunkten, wie es bei der Persönlichkeit des Verfassers kaum gesagt zu werden braucht, eine hinreichende Sachkenntnis verknüpft. Ueber seine eigentliche Absicht äussert sich das Vorwort mit erfreulicher Klarheit: eine Fülle von einzelnen Kenntnissen auf den verschiedenen Gebieten der einzelnen Kulturgüter und ihrer Entwicklung soll zusammengefasst werden zu einem einheitlichen Bilde über die Ursprünge und die Entwicklung der menschlichen Kultur, das dann seinerseits unsere eigenen modernen Zustände verständlicher machen soll. Angesichts der Art der Ausführung dieses Planes könnte man fragen, ob der Titel dem Inhalt völlig angemessen ist. Thatsächlich werden überall die ersten Entwicklungsstadien der einzelnen Kulturgüter, wie sie sich heute bei den Naturvölkern vorfinden, geschildert unter dem Gesichtspunkte ihrer hypothetischen Entwicklung. Da aber in den seltensten Fällen ein Vergleich der neben einander bestehenden Zustände die Rekonstruktion der gesamten Entwicklung auch nur mit einiger Sicherheit erlaubt, so ist es der Sache angemessen, wenn der Gesichtspunkt der Entwicklung in der Darstellung vielfach vor der einfachen Schilderung der bestehenden

Zustände zurücktritt. Meistens handelt es sich also weniger um eine eigentliche Urgeschichte der Kultur als um eine Darstellung heutiger primitiver Zustände. Die Auswahl des Stoffes ist dabei begreiflicherweise keine ganz gleichmässige. Manche Dinge wie z. B. die politischen Zustände oder die Eigentumsverhältnisse hätten vielleicht gerade unter dem Gesichtspunkte, unter dem das Buch geschrieben ist, eine eingehendere Behandlung gelohnt. Wie lehrreich sind z. B. für das Verständnis des modernen Staates die anarchischen oder halbanarchischen Zustände so vieler Naturvölker!

Das Buch trägt einen populären Charakter; das ist einerseits erfreulich, andererseits zu beklagen; das letztere insofern, als der Verfasser die vielen eigenen Anschauungen und neuen Gesichtspunkte, die in dem Buche verstreut sind, dem Charakter der Darstellung gemäss meist nur skizzieren, nicht eingehend durchführen und begründen konnte. Von dieser Fülle neuer Auffassungen erwähnen wie hier nur wenige Beispiele. Für die Entwicklungsgeschichte der Familie äussert Schurtz die Vermutung, dass die totemistischen Sippen mit mutterrechtlicher Organisation nicht aus einer allgemeinen Promiskuität, sondern aus Altersklassen hervorgegangen sind – einer Form der Vereinigung vorzüglich des männlichen Geschlechtes, die stärker oder schwächer noch heute bei vielen Naturvölkern zu beobachten ist; »die freie Liebe oder der Hetärismus herrschte dabei in den jüngeren, die Ehe in den älteren Altersklassen vor. Dieser Organisation gegenüber machte aber allmählich das Familienleben seine Rechte geltend und schuf eine neue, die totemistisch-matriarchalische, die dann nach und nach in die patriarchalische überging« (S. 124). Für die Entwicklung der Sprache aus blossen Ausdrucksbewegungen, die zunächst mehr eine subjektive als eine objektive Bedeutung hatten, weist Schurtz sehr schön auf manche noch heute zu beobachtenden verwandten Erscheinungen bei den Naturvölkern hin, bei denen ebenfalls Laut- und Wortäusserungen fast nur eine subjektive Bedeutung haben — Erscheinungen, die er als »Gesellschaftslärm« bezeichnet (S. 477). Den Erscheinungen des religiösen Lebens gegenüber warnt Schurtz mit Recht davor, in die abergläubischen Zeremonien der Naturvölker zuviel hineinzulegen. »Es sind eben immer ziellose, mehr oder weniger heftige Reaktionen auf äussere Einflüsse oder innere Spannungen, die hier zu Tage treten, Handlungen, die einfach aus dem Gefühl hervorgehen, dass jetzt etwas geschehen muss« — »In Wahrheit ist aber Kultus zunächst nur eine Reaktion auf Erregungszustände, die sich scheinbar nach aussen richtet, während sie doch ausschliesslich bestimmt ist, das Gleichgewicht des Gemütes herzustellen oder eine zuversichtliche Stimmung zu schaffen.« Es ist sehr schade, dass auch hier der Charakter des Buches Schurtz verhindert hat, diese gewiss äusserst zutreffenden und

anregenden Gedanken weiter auszuführen, insbesondere dabei auf die Bedeutung der Suggestion wie sie der Priester auf die gläubige Gemeinde ausübt, und den Prozess der Wechselwirkungen zwischen ihm und ihr einzugehen.

5. Das kleine Buch von Palante bildet einen Art Grundriss der Sociologie, indem es eine Anzahl Hauptfragen aus ihrem Gebiete in historisch-kritischer Weise behandelt. Für eine eingehende Erörterung ist sein Raum zu eng, und auch innerhalb der ihm dadurch gesteckten Grenzen geht es selten gründlicher vor. Citate einzelner Autoren, wie insbesondere z. B. von Tarde, nehmen einen unverhältnismässig breiten Raum ein, neben dem die Kritik und selbständige Betrachtung zurücktritt. Für einen flüchtigen Ueberblick kann es demgemäss wohl empfohlen werden, während derjenige, der nach gründlicher Belehrung sucht, von ihm unbefriedigt bleiben wird.

6. Das Werk de Greefs liegt in zweiter, vielfach im einzelnen verbesserter, aber nicht in den Grundzügen veränderter Auflage vor. Nach einem eingehenden historischen Abschnitte über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Sociologie trägt es dieselben Lehren vor, die der Verfasser bereits in seinem grösseren Werke (Introduction à la Sociologie) erörtert hat. Als Entwicklungsgesetz erscheint namentlich der allmähliche Uebergang vom Zwang zur Freiheit, von der Herrschaft der Autorität zu der des Kontraktes und zwar ist massgebend dabei durchweg die Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände, die Entwicklung in der Oekonomie, die dann ihren Einfluss freilich in verschieden starkem Maasse auch auf die übrigen Kulturgüter wie Kunst, Weltanschauung, Moral u. s. w. ausübt. Als ein weiterer Massstab des Fortschrittes erscheint der Grad von Organisation bei den einzelnen Kulturgütern, der mit steigender Entwicklung der Kultur immermehr zunimmt. Ausser dieser, wie erwähnt, in seinem grösseren Werke ausführlich vorgetragenen Theorie erörtert in dem vorliegen Werk der Verfasser noch zwei Fragen; erstens, ob der Fortschritt in der Kultur eine Wahrheit oder eine Täuschung ist, insofern etwa die Entwicklung vermöge eines kreisförmigen Verlaufes zu den Anfangspunkten wieder zurückkäme. Er verneint diese Frage wie schon sein Vorgänger und Meister Comte. Eine Rückkehr zu primitiven Formen findet thatsächlich nur in Stadien des Verfalles statt. Die zweite Frage bezieht sich auf Möglichkeit und Bedingungen des Rückschrittes. Die letzteren sucht de Greef, seinen allgemeinen Anschauungen getreu, vorzüglich in den ökonomischen Verhältnissen. Wir beschränken uns hier auf dieses kurze Referat, da eine eingehende Kritik dieser Anschauungen ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Betrachtung liegen würde. Ansätze zu einer solchen findet der Leser in Paul Barth's »Sociologie als Philosophie der Geschichte«.

Untersuchungen über die Beziehung zwischen Wohlstand, Natalität und Kindersterblichkeit in den Niederlanden.

Von

Dr. C. A. Verrijn Stuart,

Direktor des Statistischen Zentralbureaus im Haag.

Seit Malthus am Ende des 18. Jahrhunderts seinen Mahnruf ergehen liess, sind die Beziehungen zwischen Wohlstand, Natalität und Kindersterblichkeit des öfteren Gegenstand theoretischer sowie statistischer Untersuchungen gewesen. Dabei stellte sich u. a. heraus, dass die ärmeren Klassen eine durchwegs stärkere Natalität aufweisen als die wohlhabenden Bevölkerungsgruppen, und dass die Sterblichkeit, namentlich die der jungen Kinder, in noch höherem Maasse vom Wohlstande beeinflusst wird.

Die Methode, welche bei diesen Untersuchungen angewendet wurde, war die indirekte, d. h. gewisse Bevölkerungsgruppen und zwar auschliesslich städtische, wurden nach gewissen Kriterien des erreichten Wohlstandsgrades zerlegt, und für jede dieser Teilgruppen Natalität und Mortalität pro Tausend der Bevölkerung (resp. Familie) berechnet[1]). An dieser Methode haften selbstverständlich mehrere Unvollkommenheiten. Einmal geht sie von der Voraussetzung aus, dass der Wohlstandsgrad, der einer Bevölkerungsgruppe durchschnittlich eigen ist, von allen ihr angehörigen Familien auch thatsächlich erreicht worden ist. Und zweitens ist die Berechnung der Natalität und Kindersterblichkeit pro Tausend der Bevölkerung aus den bekannten Gründen nur als Notbehelf brauchbar.

Immerhin hatten diese Untersuchungen grossen Wert, insoweit sie sich gegenseitig stützten und, wenn auch über Einzelheiten Zweifel

[1]) Wappäus (Allgem. Bev. Stat. II, 544) berechnete Natalität und Mortalität in Schweden unter Bezugnahme auf die berufliche Gliederung der Bevölkerung. Vergleiche auch v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre II, 200 und 305, Levasseur, La population française II, 177 und 242, Anouaire statistique de Paris, Journal of the Royal Statistical Society, December 1893, Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome VI 1e livraison und Tome XI 1e livraison etc.

bestehen bleiben konnten, doch die Thatsachen unzweifelhaft machten, dass zwischen Wohlstand, Natalität und Sterblichkeit enge Beziehungen existieren.

In den Niederlanden waren bis vor kurzem derartige Untersuchungen noch fast gar nicht angestellt. Die Statistische Zentralkommission, und später das 1899 errichtete Statistische Zentralbureau haben daher den Versuch gemacht, diese Lücke der niederländischen Demographie auszufüllen, und zwar unter Anwendung grösstenteils einer rechenfesten, direkten Methode.

Die Untersuchung umfasste die Bevölkerung der Städte Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht, und nachher vierzig Landgemeinden, damit, was bisher unmöglich gewesen, da die indirekte Methode sich nur bei städtischen Bevölkerungsgruppen anwenden lässt, die Ergebnisse in den Städten mit denen einer ländlichen Bevölkerung verglichen werden könnten.

In Amsterdam wurde noch mit der indirekten Methode operiert, da die Einteilung dieser Stadt für Anwendung dieser Methode besonders gut geeignet ist. Die Stadt wurde in sechs Partien geteilt, die aus den verschiedenen Stadtvierteln — deren Amsterdam fünfzig zählt — zusammengesetzt wurden nach dem Wohlstandsgrade, der in jedem Viertel vorherrschend ist. Dieser Wohlstandsgrad wurde an der Hand von vier Kennzeichen festgestellt. Einmal die relative Zahl der Steuerpflichtigen in der kommunalen Einkommensteuer; dann die relative Zahl der wegen Einkommen von über 2400 Gulden (ein Gulden = 1,70 M.) von der soeben genannten Steuer getroffenen; in dritter Reihe wurde auf die relative Zahl der Wähler für die Zweite Kammer der Generalstaaten acht gegeben, da damals die Wahlberechtigung von der Cotisation in den Staatssteuern noch abhängig war und endlich wurde die durchschnittliche Anzahl der Bewohner pro Wohnhaus in Betracht genommen.

Leider konnten Natalität und Kindersterblichkeit nur pro Tausend der gesamten Bevölkerung berechnet werden, ohne dass es möglich war, den in verschiedenen Stadtvierteln mutmasslich ungleichen Altersaufbau und Zivilstand der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Volkszählungsergebnisse werden nämlich nicht für die verschiedenen Stadtteile getrennt aufgearbeitet. Die Ergebnisse der Untersuchung waren für Amsterdam folgende.

Tabelle I.

Stadtteile	Bevölkerung am 31. Dez. 1892	Anzahl der Steuerpflichtigen in der Kommunal-Einkom.-Steuer pro Tausend der Bevölkerung	Idem der Steuerpflichtigen wegen Einkommen über 2400 Gulden	Wahlberechtigte pro Tausend der Bevölkerung im Jahre 1893	Anzahl der Bewohner pro Haus am 31. Dezember 1889	Natalität	Kindersterblichkeit von Kindern im ersten Lebensjahre	Kindersterblichkeit von Kindern 1—4 Jahre alt
		im Finanzjahr 1892/93				in den Jahren 1891—94 pro Tausend der Bevölkerung		
I.	51 542	2,3	0,1	9,6	19,0	41,3	7,0	3,4
II.	100 569	4,6	0,3	25,7	15,9	39,5	6,9	3,7
III.	119 121	8,6	1,3	45,0	14,0	36,7	5,9	2,9
IV.	112 388	12,6	2,7	70,3	12,5	31,2	4,5	2,3
V.	33 448	16,2	4,9	83,1	8,6	25,1	4,2	1,8
VI.	17 973	19,2	7,6	98,0	7,8	22,5	3,2	1,6
Summe	435 041	9,2	1,8	48,0	13,2	34,9	5,7	2,9

Damit die Bewegung der obigen Zahlen noch deutlicher zum Vorschein trete, folgen hier Verhältniszahlen, wobei die Ergebnisse für die Stadt im ganzen = 100 gestellt sind.

Tabelle II.

Stadtteile	Bevölkerung am 31. Dez. 1892	Anzahl der Steuerpflichtigen in der Kommun.-Einkom.-Steuer pro Tausend der Bevölkerung	Idem der Steuerpflichtigen wegen Ein. kommen über 2400 Gulden	Wahlberechtigte pro Tausend der Bevölkerung im Jahre 1893	Anzahl der Bewohner pro Haus am 31. Dezember 1889	Natalität	Kindersterblichkeit von Kindern im ersten Lebensjahre	Kindersterblichkeit von Kindern 1—4 Jahre alt
		im Finanzjahr 1892/93				in den Jahren 1891—94 pro Tausend der Bevölkerung		
I.	51 542	25,0	6,7	20,0	143,9	118,2	122,8	117,2
II.	100 569	50,0	15,6	53,5	120,5	112,9	121,1	127,6
III.	119 121	93,5	70,0	93,7	106,1	105,0	103,5	100,0
IV.	112 388	137,0	148,3	146,4	94,7	89,3	78,9	79,3
V.	33 448	176,1	272,8	173,1	65,2	71,7	73,7	62,1
VI.	17 973	208,7	419,5	204,1	59,1	64,4	56,1	55,2
Summ.	435 041	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Regelmässigkeit in der Reihenfolge der obigen Zahlen ist auffallend.

Dennoch führt die hier befolgte indirekte Methode nur zu annähernd richtigen Ergebnissen. Sie geht von der wohl nie und nirgends vollkommen zutreffenden Annahme aus, dass das Mass der demographischen Erscheinungen eines gewissen Stadtviertels übereinstimmt mit demjenigen, der für die Majorität seiner Bewohner gilt. Wir haben daher den Versuch gemacht, die Methode zu verbessern und die obengenannten demographischen Erscheinungen in ihrer Intensivität zu untersuchen bei einer Anzahl Familien, nach dem Wohlstandsmaasse gruppiert. Die Evidenthaltung der Bevölkerungsregister in den Niederlanden macht es möglich, die ganze demographische Lebensgeschichte einer jeden Familie, insofern sie im Reiche wohnen geblieben ist, zu verfolgen, und in unserer Materie individualisierend vorzugehen. Diese individualisierende Methode haben wir in den Städten Rotterdam und Dordrecht einerseits und in vierzig Landgemeinden andererseits angewendet. Letztere Gemeinden wurden in zehn von den elf Provinzen des Königreichs derart gewählt, dass Gemeinden, wo eine auch nur einigermassen umfangreiche Industrie getrieben wird, ausgeschlossen blieben. damit eine Bevölkerungsgruppe mit ungemischtem ländlichen Charakter geformt würde.

Die demographische Geschichte einer jeden in den Jahren 1877—81 inklusive in einer der genannten Gemeinden geformten Familie, insoweit diese nicht durch den Tod, Ehescheidung oder in einer anderen Weise wieder aufgelöst wurde, und sie fortwährend in den Niederlanden gewohnt hatte, wurde nun bis zum Jahre 1897 einschliesslich in Zählkarten eingetragen. In diesen Zählkarten wurde obendrein der Mietwert für die Haussteuer aus den Steuerlisten für das Jahr 1897 notiert, als Gradmesser des Wohlstandes. Selbstverständlich ist der Mietwert des Hauses, darin man nach 16—21 jähriger Ehe wohnt, nicht in allen Fällen ein untrügliches Mass des Wohlstandes, dessen man sich in jedem Jahre der Beobachtungsperiode hat erfreuen dürfen. Es war aber nicht möglich, die Steuerlisten aller vorangegangenen Jahre zu untersuchen, und ich musste mich daher mit dem Vorhandenen zufrieden geben. Die Steuerlisten der Einkommensteuer des Reiches sind nicht zugänglich.

Da derselbe Mietwert in einer Grossstadt und in einem Dorfe nicht demselben Grade des Wohlstandes, und daher der Tragkraft entspricht, ist dem Gesetze eine synoptische Tabelle beigegeben, welche die Gemeinden in Klassen gruppiert und feststellt, welche Mietwerte in den verschiedenen Gemeinden einander gleichgestellt werden sollen. Das Gesetz und die erwähnte Tabelle sind im Jahre 1896 eingeführt.

Ich möchte noch bemerken, dass die demographische Biographie

der Familien nur die Sterbefälle der unter 5 Jahren alten Kinder zählte und dass die Familien nach dem Wohlstande in vier Gruppen untergebracht wurden, deren erste die ärmeren, und die vierte die bestgestellten Familien umfasste.

Und jetzt die Ergebnisse der Untersuchung. Ich lasse erst die Zahlen für Stadt (Rotterdam und Dordrecht) und Land getrennt, und dann die Ergebnisse für Stadt und Land zusammen folgen.

Tabelle III.

Wohlstands-gruppen		Zahl der Familien	Geborenen inkl. Totgeborenen	Idem pro Familie	Totgeborenen	Idem pro 100 Geborenen	Gestorbene unter 1 Jahr alt	Idem pro 100 Lebendgebor.	Gestorb. von 1—4 Jahre	Idem pr. 100 Geb. n. Abzug der im ersten Lebensj. Gestorbenen.
I	Stadt	2878	16 154	5,61	489	3,03	2604	16,62	1498	11,47
	Land	1962	10 175	5,19	342	3,36	1105	11,24	615	7,05
II	Stadt	1081	5 628	5,21	192	3,41	852	15,67	471	10,27
	Land	1978	10 070	5,09	373	3,70	1036	10,68	556	6,42
III	Stadt	517	2 247	4,35	81	3,60	301	13,90	175	9,38
	Land	634	3 013	4,75	120	3,98	264	9,13	137	5,21
IV	Stadt	282	1 178	4,18	32	2,72	107	9,34	54	5'20
	Land	111	500	4,50	10	2,—	54	11,02	12	2,75
Summe	Stadt	4758	25 207	5,30	794	3,15	3864	15,83	2198	10,70
	Land	4685	23 758	5,07	845	3,56	2459	10,73	1320	6,46

Die Verhältniszahlen aus obiger Tabelle, kurz zusammengefasst, sind folgende:

Tabelle IV.

Wohlstands-gruppen	Zahl der Geborenen pro Familie inkl. Totgeborene		Totgeborene pro 100 Geborenen		Im ersten Lebensjahre Gestorbene pro 100 Lebendgeborenen		Gestorbene v. 1—4 Jahr p. 100 Lebendgeborene n. Abzug der im 1. Jahr Gest.	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
I	5,61	5,19	3,03	3,36	16,62	11,24	11,47	7,05
II	5,21	5,09	3,41	3,70	15,67	10,68	10,27	6,42
III	4,35	4,75	3,60	3,98	13,90	9,13	9,38	5,21
IV	4,18	4,50	2,72	2,—	9,34	11,02	5,20	2,75
Summe	5,30	5,07	3,15	3,56	15,83	10,73	10,70	6,46

Die Familien gruppierend nach der Anzahl der darin geborenen Kinder und dem Wohlstande, erhält man folgende Uebersichten der absoluten (V) und der Verhältniszahlen (VI):

Tabelle V.

Wohlstands-gruppen	Familien, darin geboren wurden									
	keine Kinder		1—3 Kinder		4 oder 5 Kinder		6 oder mehr Kinder		Summe	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
I	405	216	475	401	426	393	1572	952	2878	1962
II	175	216	191	443	180	409	535	910	1081	1978
III	93	82	129	169	109	125	186	258	517	634
IV	35	12	92	33	70	30	85	36	282	111
Summe	708	526	887	1046	785	957	2378	2156	4758	4685

Tabelle VI.

Wohlstands-gruppen	Familien, darin geboren wurden								
	keine Kinder		1—3 Kinder		4 oder 5 Kinder		6 od. mehr Kinder		Summe
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	
I	14,07	11,01	16,50	20,44	14,80	20,03	54,63	48,52	100,—
II	16,19	10,92	17,67	22,40	16,65	20,68	49,49	46,—	100,—
III	17,99	12,93	24,95	26,66	21,08	19,72	35,98	40,69	100,—
IV	12,41	10,81	32,63	29,73	24,82	27,03	30,14	32,43	100,—
Summe	14,88	11,23	18,64	22,33	16,50	20,43	49,98	46,01	100,—

Es lässt sich nun für jede der hier genannten Familiengruppen die eheliche Fruchtbarkeit und die Kindersterblichkeit berechnen. Die absoluten und relativen Zahlen enthalten folgende Uebersichten VII und VIII.

Tabelle VII.

Wohlstands-gruppen		In Familien mit															
		1—3 Kindern				4 oder 5 Kindern				6 oder mehr Kindern				Summe			
		geb.		gest.		geb.		gest.		geb.		gest.		geb.		gest.	
		lebend	tot	unt. 1 Jahr	1—4 Jahr	lebend	tot	unt. 1 Jahr	1—4 Jahr	lebend	tot	unt. 1 Jahr	1—4 Jahr	lebend	tot	unt. 1 Jahr	1—4 Jahr
I	Stadt	909	39	124	58	1865	69	274	140	12891	381	2206	1300	15665	489	2604	1498
	Land	806	40	57	36	1706	76	128	97	7321	226	920	482	9833	342	1105	615
II	Stadt	390	16	49	19	800	16	107	60	4246	160	696	392	5436	192	852	471
	Land	905	46	51	27	1780	69	155	83	7012	258	830	446	9697	373	1036	556
III	Stadt	269	9	26	13	471	21	54	38	1426	51	221	124	2166	81	301	175
	Land	350	9	19	14	535	27	45	22	2008	84	200	101	2893	120	264	137
IV	Stadt	197	6	8	7	308	7	25	9	641	19	74	38	1146	32	107	54
	Land	74	1	3	1	130	2	10	3	286	7	41	8	490	10	54	12
Summe	Stadt	1765	70	207	97	3444	113	460	247	19204	611	3197	1854	24413	794	3864	2198
	Land	2135	96	130	73	4151	174	338	205	16627	575	1991	1037	22913	845	2459	1320

Tabelle VIII.

Wohlstands-gruppen	Familien, darin geboren wurden							
	1—3 Kinder		4 oder 5 Kinder		6 oder mehr Kinder		Summe	
	Stadt	Land	Stadt	Stadt	Stadt	Land	Stadt	Land
	Totgeborene pro 100 Geborenen							
I	4,11	4,73	3,57	4,26	2,87	2,99	3,03	3,36
II	3,94	4,84	1,96	3,73	3,63	3,55	3,41	3,70
III	3,24	2,51	4,27	4,80	3,45	4,02	3,60	3,98
IV	2,96	1,33	2,22	1,52	2,88	2,39	2,72	2,—
Summe	3 81	4,30	3,18	4,02	3,08	3,34	3,15	3,56
	Kinder im ersten Lebensjahre gestorben pro 100 Lebendgeborenen							
I	13,64	7,07	14,69	7,50	17,11	12,57	16,62	11,24
II	12,56	4,64	13,38	8,71	16,39	11,84	15,67	10,68
III	9,67	5,43	11,46	8,41	15,50	9,96	13,90	9,13
IV	4,06	4,05	8,12	7,69	11,54	14,34	9,34	11,02
Summe	11,73	6,09	13,36	8,14	16,65	11,97	15,83	10,89

Fortsetzung der Tabelle VIII.

Wohlstands-gruppen	Familien, darin geboren wurden							
	1—3 Kinder		4 oder 5 Kinder		6 oder mehr Kinder		Summe	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Kinder gestorben im Alter von 1—4 Jahre, pro 100 Lebendgeborenen nach Abzug der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder								
I	7,39	4,81	8,80	6,15	12,17	7,53	11,47	7,05
II	5,57	3,16	8,66	5,11	11,04	7,21	10,27	6,42
III	5,35	4,23	9,11	4,49	10,29	5,59	9,38	5,21
IV	3,70	1,41	3,18	2,50	6,70	3,27	5,20	2,75
Summe	6,23	3,89	8,28	5,38	11,58	7,09	10,70	6,46

Das Alter der Männer (resp. Frauen) im Momente ihrer Heirat wurde mit in die Untersuchung einbezogen. Die nachfolgende Tabelle (IX) enthält die Prozentualziffern für die verschiedenen Altersgruppen.

Tabelle IX.

Von je 100 Männern heirateten im Alter von:

Wohlstands-gruppen	unter 20 Jahren		von 20—24 Jahr.		25—29 Jahr.		30—34 Jahr.		35—49 Jahr.		50 Jahr. oder älter		Summe
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	
I	3,51	0,87	39,23	23,70	29,92	36,38	12,82	17,33	12,30	19,78	2,22	1,94	100,–
II	1,57	0,56	40,25	20,98	31,36	35,03	11,47	22,70	13,41	19,36	1,94	1,37	100,–
III	0,77	0,47	30,56	16,25	34,44	32,66	16,44	33,34	15,86	24,13	1,93	3,15	100,–
IV	1,06	—	16,31	14,41	39,36	42,35	21,99	24,32	20,57	18,92	0,71	—	100,–
Summe	2,63	0,66	37,16	21,32	31,29	35,46	13,45	20,58	13,43	20,17	2,04	1,81	100,–
Von je 100 Frauen:													
I	9,45	7,54	42,08	38,59	25,64	28,95	11,64	13,97	10,08	10,24	1,11	0,71	100,–
II	6,75	5,76	45,97	38,89	26,27	31,04	9,07	13,65	10,92	10,26	1,02	0,40	100,–
III	5,80	4,89	45,26	36,27	25,73	29,34	12,96	13,88	9,48	14,67	0,77	0,95	100,–
IV	6,74	9,91	48,23	40,55	28,37	38,73	9,57	8,11	7,09	2,70	—	—	100,–
Summe	8,28	6,48	43,66	38,45	25,96	30,12	11,08	13,68	10,03	10,67	0,99	0,60	100,–

Die Summierung der Ergebnisse für Stadt und Land zusammen, also für die Totalität der 9443 in die Untersuchung bezogenen Familien, enthalten die nachfolgenden Tabellen X—XVI, die in vollkommen analoger Weise mit den oben aufgeführten eingerichtet sind:

Tabelle X.

Wohlstands-gruppen	Zahl der Familien	Geborene inkl. Totgeb.	Idem pro Familie	Totgeborene	Idem pro 100 Geborenen	Gest. im ersten Lebensjahre	Idem pro 100 Lebend-geborenen	Gest. 1—4 Jahre alt	Idem pro 100 Lebendgeb. nach Abzug der im 1. Jahr Gestorb.
I	4840	26329	5,44	831	3,16	3709	14,55	2113	9,70
II	3059	15698	5,13	565	3,60	1888	12,48	1027	7,75
III	1151	5260	4,57	201	3,82	565	11,17	312	6,94
IV	393	1678	4,27	42	2,50	161	9,84	66	4,47
Summe	9443	48965	5,19	1639	3,35	6323	13,36	3518	8,58

Tabelle XI.

Wohlstandsgruppen	Geborene pro Familie inkl. Totgeborene	Totgeborene pro 100 Geborenen	Im ersten Lebensjahre gestorben pro 100 Lebendgeborenen	Gestorben von 1—4 Jahr pro 100 Lebendgeborene nach Abzug der im ersten Lebensjahr Gestorbenen
I	5,44	3,16	14,55	9,70
II	5,13	3,60	12,48	7,75
III	4,57	3,82	11,17	6,94
IV	4,27	2,50	9,84	4,47
Summe	5,19	3,35	13,36	8,58

Tabelle XII.

Wohlstandsgruppen	Familien, darin geboren wurden				
	keine Kinder	1—3 Kinder	4 od. 5 Kinder	6 oder mehr Kinder	Summe
I	621	876	819	2524	4840
II	391	634	589	1445	3059
III	175	298	234	444	1151
IV	47	125	100	121	393
Summe	1234	1933	1742	4534	9443

Tabelle XIII.

Wohlstandsgruppen	Familien, darin geboren wurden				
	keine Kinder	1—3 Kinder	4 od. 5 Kinder	6 oder mehr Kinder	Summe
I	12,83	18,10	16,89	52.18	100,—
II	12,78	20,73	19,25	47,24	100,—
III	15,20	25,89	20,33	38,58	100,—
IV	11,96	31 81	25,45	30,78	100,—
Summe	13,07	20,47	18,45	48,01	100,—

Tabelle XIV.

Wohlstands-gruppen	In Familien mit															
	1—3 Kinder				4 oder 5 Kinder				6 oder mehr Kinder				Summe			
	geb.		gest.		geb.		gest.		geb.		gest.		geb.		gest.	
	lebend	tot	im ersten Lebensjahr	1—4 Jahre alt	lebend	tot	im ersten Lebensjahr	1—4 Jahre alt	lebend	tot	im ersten Lebensjahr	1—4 Jahre alt	lebend	tot	im ersten Lebensjahr	1—4 Jahre alt
I	1715	79	181	94	3571	145	402	237	20212	607	3126	1782	25498	831	3709	2113
II	1295	62	100	46	2580	85	262	143	11258	418	1526	838	15133	565	1888	1027
III	619	18	45	27	1006	48	99.	60	3434	135	421	225	5059	201	565	312
IV	271	7	11	8	438	9	35	12	927	26	115	46	1636	42	161	66
Summe	3900	166	337	175	7595	287	798	452	35831	1186	5188	2891	47326	1639	6323	3518

Tabelle XV.

Wohlstandsgruppen	Familien, darin geboren wurden			
	1—3 Kinder	4 oder 5 Kinder	6 od. mehr Kinder	Summe
	Totgeborene pro 100 Geborenen			
I	4,40	3,90	2,92	3,16
II	4,57	3,19	3,58	3,00
III	2,83	4,55	3,78	3,82
IV	2,51	2,01	2,73	2,50
Summe	4 08	3,64	3,20	3,35

Fortsetzung der Tabelle XV.

Wohlstandsgruppen	Familien, darin geboren wurden			
	1—3 Kinder	4 oder 5 Kinder	6 od. mehr Kinder	Summe
Kinder im ersten Lebensjahre gestorben pro 100 Lebendgeborenen				
I	10,55	11,26	15,47	14,55
II	7,72	10,16	13,55	12,48
III	7,27	9,84	12,26	11,17
IV	4,06	7,99	12,41	9,84
Summe	8,64	10,51	14,48	13,36
Kinder, gestorben im Alter von 1—4 Jahren, pro 100 Lebendgeborenen, nach Abzug der der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder				
I	6,13	7,48	10,43	9,70
II	3,85	6,17	8,61	7,75
III	4,70	6,62	7,47	6,94
IV	3,08	2,98	5,67	4,47
Summe	4,91	6,65	9,43	8,58

Tabelle XVI.

Von je 100 Männern heirateten im Alter von:

Wohlstands-gruppen	unter 20 Jahren	20—24 Jahren	25—29 Jahren	30—34 Jahren	35—49 Jahren	50 Jahren oder später	Summe
I	2,44	32,93	32,54	14,65	15,33	2,11	100,—
II	0,92	27,79	33,73	18,73	17,26	1,57	100,—
III	0,61	22,68	33,44	20,24	20,42	2,61	100,—
IV	0,76	15,78	40,21	22,64	20,10	0,51	100,—
Summe	1,65	29,30	33,36	17,—	16,77	1,93	100,—
Von je 100 Frauen:							
I	8,68	40,67	26,98	12,58	10,14	0,95	100,—
II	6,11	41,39	29,36	12,03	10,49	0,62	100,—
III	5,30	40,30	27,72	13,47	12,34	0,87	100,—
IV	7,63	46,06	31,30	9,16	5,85	—	100,—
Summe	7,39	41,08	28,02	12,37	10,34	0,79	100,—

Aus den hier vorgeführten Zahlen erhellt, wie mir scheint, unbestreitbar, dass zwischen dem erreichten Grade des Wohlstandes einerseits und der Natalität (resp. Kindersterblichkeit) andererseits enge Beziehungen bestehen. Die Anzahl der pro Familie geborenen Kinder ist kleiner, wenn es sich um Familien von grösserem Wohlstande handelt, und ebenso fällt die Mortalität mit steigendem Wohlstande. Es ist dabei zu bemerken, dass die Grenzen der *Mortalitätszahlen* von der ersten bis zur vierten Gruppe weiter auseinander liegen, wie diejenigen der *Natalität*.

Anders steht die Sache, wenn man die Mortinatalitätszahlen sich ansieht. Diese steigern sich von der ersten bis zur dritten Wohlfahrtsgruppe und fallen dann wieder, wohl infolge der Kleinheit der Zahlen, von der dritten bis zur vierten bedeutend[2]). Die absoluten Zahlen sind hier nicht sehr gross, aber so wie sie aussehen, *scheinen sie Klage zu erheben gegen den Lebenswandel der höheren Stände*. Auch spielt die grössere Mortinatalität der Erstgeborenen hier gar keine Rolle, wie denn auch die Mortinatalität grösser scheint in Familien, wo wenig, als in Familien, wo viele Kinder geboren werden.

In den Zahlen der vollkommen sterilen Familien lässt sich irgend eine Regelmässigkeit nicht nachweisen. Ganz anders aber bei den mit Kindern gesegneten Familien. Während bei den wenig begüterten Familien 18,10 pCt. nur 1—3 Kinder hatten, steigt dieser Prozentsatz regelmässig bis zu 31,81 pCt. bei der vierten Gruppe. Hingegen bilden die grossen Familien mit 6 oder mehr Kindern in der ersten Gruppe 52,18 pCt., in der vierten nur mehr 30,78 pCt. der totalen. Es könnte sein, dass diese Verhältniszahlen sich um ein weniges anders gestaltet haben würden, wenn es möglich gewesen wäre, die demographische Geschichte der in den Jahren 1877—81 gebildeten Familien noch weiter als bis zum Jahre 1897 (inkl.) zu verfolgen. Immerhin aber sind ganz gewiss die ersten 16—21 Jahre einer Heirat in Bezug auf die eheliche Fruchtbarkeit die besten, und die Gesamtansicht der mitgeteilten Tabellen würde dieselbe geblieben sein, auch wenn die Geschichte der untersuchten Familien bis zur Auflösung der Ehe verfolgt wäre

Die *Kindersterblichkeit* nimmt zu sowohl mit sinkendem Wohlstande wie auch in jeder Wohlstandsgruppe mit dem Anwachsen der Familie. Es tritt hier eine Gesetzmässigkeit ans Licht, die sich mit einer einzigen Ausnahme in allen socialen Gruppen bethätigt. Es mag wahr sein, dass der Himmel die grossen Familien segnet, wahr ist es aber auch, dass der Tod sie stärker heimsucht.

[2]) Bei diesen Ziffern sei bemerkt, dass in den Niederlanden Kinder, die bis an dem vierten Tage ihres Lebens starben, als totgeboren eingetragen werden, wenn nicht schon eine Geburtsanzeige vorher stattgefunden hat.

Das Heiratsalter endlich fällt in den Gruppen höheren Wohlstandes in spätere Jahre als bei den ärmeren Klassen, aber nur in Bezug auf die Männer. Bei den Frauen zeigt ein solcher Unterschied sich nicht, und die grössere eheliche Fruchtbarkeit der ärmeren Gruppen lässt sich daher nicht aus einer relativ grösseren Beteiligung junger Frauen erklären.

Solches sind die allgemeinen Ergebnisse unserer Untersuchung. Sind sie die gleichen für Stadt und Land? Auf diese wichtige Frage hatte die Demographie bis jetzt noch keine Antwort, da es ihr, wie gesagt, in dieser Materie unmöglich war, mittels der indirekten Methode, der einzigen, die sie kannte, auch auf dem Lande vorzugehen. Für Holland geben die obigen Tabellen III—IX Antwort. Es zeigt sich darin, dass die Bewegung der Ziffern für beide Bevölkerungsgruppen die gleiche ist. Zwar gibt es einige Abweichungen, aber im allgemeinen bestätigen die Zahlen wechselseitig die Schlussfolgerungen, die wir oben daraus gezogen haben.

Immerhin zeigt die Höhe der Ziffern für Stadt und Land hier und dort merkwürdige Differenzen. Die eheliche Fruchtbarkeit scheint in den Städten grösser als auf dem Lande zu sein, mit Ausnahme der dritten und vierten Gruppe. Auch liegen die Grenzen der Natalitätsziffern in den Städten weiter auseinander wie in den Landgemeinden. Die Bewegung der Mortinatalitätszahlen ist bei Stadt- und Landbevölkerung dieselbe; Totgeburten sind aber, mit Ausnahme der vierten Gruppe, auf dem Lande häufiger. Hingegen ist die Kindersterblichkeit offenbar in den Städten bedeutend grösser.

Die Gruppierung der Familien nach der Anzahl der aus ihr geborenen Kinder zeigt, dass die vollkommen sterilen Familien in allen socialen Gruppen auf dem Lande seltener sind, als in den Städten. Merkwürdig ist auch, dass in den beiden ärmeren Gruppen die grossen Familien (mit 6 oder mehr Kindern) in den Städten zahlreicher sind. Es scheint, als ob die Extreme in der Stadt am meisten vorkommen. In den besser gestellten Gruppen sind die grossen Familien in den Städten relativ seltener als auf dem Lande.

Das Heiratsalter ist für Männer wie für Frauen auf dem Lande mehr vorgerückt als in den Städten. Im übrigen darf man, wie aus den Zahlen erhellt, weder auf dem Lande noch in der Stadt die grössere eheliche Fruchtbarkeit der ärmeren Klassen dem geringeren Alter der heiratenden Frauen zurechnen.

In dem oben Gesagten ist nur von einem Zusammentreffen gewisser demographischen Erscheinungen, nicht von Kausalität die Rede gewesen. Lässt sich nicht auch eine solche nachweisen? Dass hier kausale Beziehungen vorliegen, ist wohl ganz zweifellos. Welche sind aber die Ursachen, welche die Folgen?

Einerseits kann eine Beschränkung in der Kinderzahl dem Herabsinken gewisser Familien in wirtschaftlich ungünstigere Verhältnisse vorbeugen. Andererseits kann auch das Mass des Wohlstandes, das eine Familie erreicht hat, den Wunsch erwecken, diesen Wohlstand sich und den Kindern zu sichern, was zu einer Einschränkung der ehelichen Fruchtbarkeit führen kann. Im ersten Falle beherrscht die eheliche Fruchtbarkeit den Wohlstand, im zweiten Falle ist der Wohlstand Causa, die eheliche Fruchtbarkeit Effectus. Vielleicht darf man annehmen, dass die Natalität auf den Wohlstand bestimmend wirkt, hauptsächlich in den ärmeren Klassen, und umgekehrt der Wohlstand das Mass der ehelichen Fruchtbarkeit beeinflusst, hauptsächlich in den besser gestellten Familien.

Kausale Wechselbeziehungen gibt es, wie mir scheint, auch zwischen der ehelichen Fruchtbarkeit und der Kindersterblichkeit. Die geringere Aufmerksamkeit, die namentlich bei armen Familien, wenn der Kindersegen ein reichlicher ist, jedem Kinde gewidmet werden kann, führt zu einer Selektion der Stärkeren; umgekehrt kann der Tod eines Kindes, namentlich in den kleineren Familien der besser gestellten Klassen, den Wunsch hervorrufen, wieder ein Kind zu haben.

Dass endlich die Kindersterblichkeit bei den Armen grösser ist wie bei den Reichen, kann offenbar nur so erklärt werden, dass der Wohlstandsgrad eine der Ursachen ist, welche die Höhe der Mortalität bestimmen.

SOCIALPOLITIK

Die Geschichte des öffentlichen Arbeitsnachweises in der Schweiz.

II.

Es ist kein blosser Zufall, dass die gesetzliche Grundlage für die Arbeitskammer in Genf im Jahre 1895 geschaffen wurde; denn in jenem Jahre war in dieser Stadt eine grosse Arbeitslosigkeit zu konstatieren, welche Regierung und Wohlthätigkeit zu aussergewöhnlichen Massnahmen veranlasste und die Genfer Handelskammer zum Studium der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweises eine besondere Kommission ernennen liess. Der vom Staatsrat auf Anregung der socialdemokratischen Fraktion des Grossenrates ausgearbeitete Gesetzesentwurf unterscheidet sich nur unwesentlich von dem endgültigen Gesetze. Der Hauptunterschied liegt wohl darin, dass die Behörden auf die ursprünglich in Aussicht genommene Befugnis zur Wahl von zwei Mitgliedern in die Verwaltungskommission verzichteten.

Am 17. August 1896 wurde die durch Gesetz vom 19. Oktober 1895 errichtete Arbeitskammer eröffnet. Laut Reglement[15]) entspricht der Zweck dieser Anstalt den in französischen Städten bestehenden Arbeitsbörsen. Sie will den Arbeitern Vereinigungslokale zur Besprechung ihrer Interessen bieten und ihnen die Vermittelung von Arbeit erleichtern. Verwaltet wird die Arbeitskammer durch eine Kommission von elf Mitglieder. Diese Kommission wird von den Gewerberichtern der Arbeitnehmer gewählt. Ihre Mitglieder müssen Schweizerbürger, sieben davon auch Genfer Kantonsbürger sein. Die Neuwahl der Kommission findet jedesmal nach den Neuwahlen für die Gewerbegerichte statt. Die Reglemente der Arbeitskammer für ihre Geschäftsführung und Verwaltung sind dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen, dem auch jährlich ein eingehender Bericht und genaue Rechnungsablegung einzureichen sind. Der Staat hatte eine jährliche Subvention von 7000 Fcs. bewilligt.

Die Verwaltungskommission mietete ein centralgelegenes Lokal zu einem jährlichen Mietspreis von 1800 Fcs., wählte aus einer grossen Anzahl von Bewerbern einen die französische und deutsche Sprache in Wort und

---

[15]) Reglement de la chambre de travail. Elaboré par le comité d'administration. Approuvé par le Conseil d'Etat (10. juillet 1896).

Schrift beherrschenden Sekretär mit einem Jahresgehalt von 3000 Fcs. und einen Abwart mit einer Jahresbesoldung von 1800 Fcs. Die Arbeit des Büreaus häufte sich schon im ersten Jahre derart, dass die Anstellung eines zweiten Sekretärs, die dann im Anfang des Jahres 1898 folgte, dringend notwendig erschien. Die damit verbundene Ausgabenvermehrung veranlasste die Verwaltungskommission zu einer Eingabe an die grossrätliche Budgetkommission mit dem Gesuch, den Jahresbeitrag des Staates auf 12000 Fcs. zu erhöhen. Dieses Gesuch wurde von den Behörden bewilligt, wie der Verwaltungsrat der Stadt Genf im Jahre 1900 einem Gesuch um 25 pCt. Rabatt auf die Beleuchtungskosten der Arbeitskammer gleichfalls entsprach.

Bald erwiesen sich auch die Räumlichkeiten als zu eng, doch wurde mit einem Wechsel etwas länger zugewartet, weil die Errichtung eines Volkshauses in Aussicht stand. Als sich diese Hoffnung nicht erfüllte, mietete die Arbeitskammer grössere Lokalitäten zu einem jährlichen Preise von 2400 Fcs.

Was die Arbeitsvermittelung anbetrifft, so ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fachvereine ihren Arbeitsnachweis nicht an die Arbeitskammer abtreten wollen. Daneben spürte die Arbeitskammer bei diesem Thätigkeitszweig sehr stark die Konkurrenz der privaten Stellenvermittler. Trotz der oft sehr anfechtbaren Praktiken dieser Büreau, welche auch in Genf nicht selten darauf ausgehen, die Stellensuchenden gehörig auszubeuten, ziehen zahlreiche Arbeitgeber und namentlich Arbeiter die Dienste derselben dem der Arbeitskammer vor. Dadurch ist es der Arbeitskammer auch im zweiten Jahre nicht gelungen, den Arbeitsmarkt zu erobern und sich zum unentgeltlichen Vermittler zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage zu gestalten. Doch liess sich dieselbe durch diese Erfahrungen nicht abschrecken. Sie versuchte nun auf anderem Wege, diesen privaten Stellungsvermittlungsbüreau auf den Leib zu rücken. Sie lenkte schon im zweiten Jahresbericht die Aufmerksamkeit des Justiz- und Polizeidepartements auf das Treiben dieser Büreau und die Notwendigkeit einer Revision des Polizeireglements betreffend dieselben. Im folgenden Jahre beschäftigte sich die Verwaltungskommission einlässlich mit dieser Frage und entsandte eine Delegation an den Chef des Justiz- und Polizeidepartements, welche demselben Vorschläge betreffend Abänderung genannten Reglements zu unterbreiten hatte. Das Resultat einlässlicher Unterhandlungen hierüber gipfelte darin, dass der Chef des Justiz- und Polizeidepartements eine Anzahl Abänderungsvorschläge als ausführbar acceptierte, dagegen gegenüber andern wegen der verfassungsmässig garantierten Handels- und Gewerbefreiheit Bedenken trug. Ueber der Prüfung dieser Angelegenheit, der Einholung juristischer Gutachten u. s. w. verging sogar das Jahr 1900, ohne dass die erwünschte Revision zu Stande kam. Doch scheint die Arbeitskammer und ihre Verwaltungskommission nicht zu ruhen, bis der Chef des Justiz- und Polizeidepartements sein Versprechen erfüllt, ein Reglement zu erlassen, das den Interessen der Bevölkerung besser entspricht als das alte und die schreienden Missstände gewisser Placierungsbüreau abschafft.

Von Anfang an beschäftigte sich der überaus rührige Sekretär mit dem Gedanken, die Placierung von Landarbeitern als besonderen Thätigkeitszweig der Arbeitsvermittlung anzugliedern. Im Jahre 1899 wurde dieser

Gedanke verwirklicht, indem ein Stellenvermittlungsbüreau für Landarbeiter eröffnet wurde, was durch Affichen und Cirkulare, die im ganzen Kanton und dessen Umgebung verbreitet wurden, sowie durch Annoncen dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden sollte. Ebenso erhielt der Sekretär den Auftrag, zur Popularisierung dieses Instituts in den verschiedenen Gemeinden des Kantons volkstümliche Besprechungen hierüber zu veranstalten. Dies ist wohl um so notwendiger, als die bestehenden Dienstbotenmärkte in Rive und Cornavin sich ziemlich stark eingelebt haben, trotzdem sie eine gegenseitige Ausbeutung bedeuten, bei der je nach der Jahreszeit bald die Bauern, bald die Arbeiter die Oberhand haben und obgleich es für den Menschenfreund ein bemitleidenswerter Anblick ist, wenn auf diesen Märkten Leute bei jedem Wetter oft tagelang vergeblich auf einen Arbeitgeber warten. Der Einfluss dieses neuen Instituts auf die Wirksamkeit des Büreaus mag aus der untenstehenden Tabelle zu ersehen sein. Wir fügen bloss noch hinzu, dass für diese Stellensucher der grosse Versammlungssaal offen gehalten wird, in den sie durch separaten Eingang eintreten können, ohne ihre Ankunft anzumelden. Die Placierung gestaltet sich hierbei sehr einfach, indem entweder die Arbeitgeber persönlich erscheinen, oder ihre Aufträge telephonisch oder brieflich dem Büreau übermitteln.

Im Jahre 1899 wurde mit der Placierung von Krankenwärtern und Krankenpflegern beider Geschlechter begonnen. Die Angliederung dieses Vermittelungszweiges ist darauf zurückzuführen, dass das Büreau durch einen Fall krasser Ausbeutung davon Kenntnis erhielt, wie diese Kategorie zu den durch Stellenvermittelungsbüreau am meisten ausgebeuteten gehört.

Bei Organisation dieses Zweiges der Stellenvermittelung erfreute sich die Arbeitskammer wiederum des weitgehendsten Entgegenkommens der Chefs des Justiz- und Polizeidepartements. Derselbe gestattete die Benutzung des Telephons der Gendarmerieposten für dringende Fälle und instruierte die Arbeitskammer über die nötige Qualifikation der hiebei in Betracht fallenden Personen. Ebenso gewährte er der Arbeitskammer das Recht, ihre Liste der Krankenwärter u. s. w., auf denen deren Adresse nebst der Religion angegeben ist, auf einem Gendarmerieposten aufzulegen, wo dieselbe zur Nachtzeit eingesehen werden kann. Zur Tageszeit kann diese Liste, welche täglich mit grosser Sorgfalt und Regelmässigkeit verifiziert wird, im Gang der Arbeitskammer eingesehen werden. Trotz dieser weitsichtigen Organisation erfüllte die Institution die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht. Als Gründe dieser Erscheinung führt der Jahresbericht für 1900 ein gewisses Misstrauen des Publikums an. Dasselbe glaubt bei der Arbeitskammer keine guten Krankenwärter angewiesen zu erhalten. Es vergisst, dass nur solche Stellensuchende auf dieser Abteilung eingeschrieben werden, welche sich über ihre Fähigkeiten und moralischen Qualifikationen durch Zeugnisse und Diplome von Schulen, Aerzten oder Patienten gehörig ausweisen können. Es meint durch Stellenvermittelungsbüreau, welche durch Private oder durch religiöse Gesellschaften geleitet werden, besser bedient zu werden, obwohl die bei der Arbeitskammer eingeschriebenen Krankenwärter u. s. w. auch dort eingeschrieben sind und der Unterschied nur darin besteht, dass bei diesen eine Gebühr bezahlt werden muss.

Zum Schluss fügen wir zur Illustration des Gesagten beistehende Tabelle bei:

Tab. VI.

	1898.		1899.		1900.	
	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen	Einschreibungen	Vermittelungen
Abteilung für Männer:		%		%		%
Arbeitnehmer	4394		3381		2983	
Arbeitgeber	2131		2106		2451	
Summa:	6525	16,5	5487	17,2	5434	21,5
Abteilung für Frauen:						
Arbeitnehmer	3241		2188		1939	
Arbeitgeber	2869		2686		2817	
Summa:	6110	17,2	4874	17,1	4756	14,9
Abteilung für Männer:	6525		5487		5434	
Abteilung für Frauen:	6110		4874		4756	
Total:	12635	16,8	10361	17,3	10190	18,4

Das städtische Arbeitsamt Zürich ist der Nachfolger der Abteilung für Arbeitsvermittelung der dortigen städtischen Arbeitskammer. Bei der Gründung der Letzteren als einer Vereinigung beruflicher Arbeitervereine zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Stadt Zürich wurde von Anfang an betont, dass eine solche nur dann als vollständig gedacht werden könne, wenn der Arbeitsnachweis durch dieselbe an die Hand genommen und centralisiert werde. Doch verhinderte die finanzielle Lage der Arbeitskammer, dass sofort mit der Arbeitsvermittelung begonnen werden konnte.

Es wurde infolgedessen die Einführung derselben im Einverständnis mit den Gewerkschaften auf den Anfang des Jahres 1898 verschoben. Aus dem auf diesen Zeitpunkt erlassenen Reglement heben wir hervor, dass den Meisterorganisationen, die sich zur Benützung des Arbeitsnachweises verpflichten, eine durch Verträge zu vereinbarende Kontrolle gewährleistet ist, während den dem Arbeitsnachweis beigetretenen Gewerkschaften das Recht unbeschränkter Kontrolle über die Vermittelung in ihren Berufen offen steht.

Um auch bei Streitfällen zwischen Gewerbeinhabern und Arbeitern nach einem bestimmten Plane verfahren zu können, wurde im Laufe des Jahres ein sogenannter Streikparagraph ausgearbeitet, welcher folgenden Wortlaut erhielt:

1. Die Arbeitskammer stellt bei Streiks, Aussperrungen, Sperreverhängungen u. s. w. die Arbeitsvermittlung in dem betreffenden Berufe ein, soweit derselbe von dem Konflikte berührt wird.

2. Die Arbeitsvermittlung wird in dem betreffenden Berufe nur dann wieder aufgenommen oder fortgeführt, wenn ein Schiedsgericht, das von den Arbeitern als solches anerkannt wird, und indem die Arbeiter in gleicher Zahl wie die Gewerbeinhaber vertreten sind, sich für die Fortführung oder Wiederaufnahme der Vermittlung ausspricht.

3. In den Fällen, in denen die Arbeitskammer durch einen solchen Schiedsspruch zur Wiederaufnahme oder Fortführung der Vermittlung verpflichtet wird, wahrt sich dieselbe das Recht, die Stellensuchenden von dem Vorhandensein eines Streiks zu unterrichten.

4. Wird die Beteiligung am Schiedsgerichte von den Gewerbeinhabern abgelehnt, so behält sich die Arbeitskammer im Einverständnis mit der betreffenden Gewerkschaft freie Hand vor.«

Jm zweiten Jahre suchte die Arbeitskammer durch Verbindung mit den Gewerbeinhabern das Institut des Arbeitsnachweises noch besser zu konsolidieren. Sie wandte sich zu diesem Zwecke in erster Linie an den Bäckermeisterverein, um mit diesem und den Gehilfenvereinen dieses Berufes die Frage zu beraten;

»Auf welche Weise kann die Arbeitskammer den Arbeitsnachweis im Bäckergewerbe führen und unter welchen Bedingungen können die bereits bestehenden Arbeitsnachweise an die Arbeitskammer übergehen?«

Die Verhandlungen verliefen resultatlos, indem mit Ausnahme der Vertreter der Bäckergewerkschaft die anwesenden Meister und Arbeiter der Meinung waren, der Arbeitsnachweis gehöre in die Hände der Meister.

Zugleich erklärte der Präsident des Bäckermeistervereins, dass alle, dem Gewerbeverband angehörenden, einen Arbeitsnachweis führenden Meistervereine beschlossen haben, ihre Arbeitsnachweise nicht an die Arbeitskammer abzutreten, denn 1) könne die Arbeitskammer keine Garantie für Neutralität bieten und 2) können nur Fachleute richtig vermitteln.

Daraus ersah man, dass der Wille zu einer Verständigung nicht vorhanden war, brach deshalb die Verhandlungen ab und bahnte mit den andern Meistervereinen gar keine Verhandlungen an.

Trotzdem lässt sich das Resultat dieses Jahres dahin zusammenfassen, dass neben der Vermehrung der Gesuche der Gewerbeinhaber und der verlangten Arbeiter eine Verminderung der Vermittelungen und der eingeschriebenen Arbeiter zu verzeichnen war, wie aus beistehender Zusammenstellung zu ersehen ist.

Tab. VII.

	1898			1899		
	Einschreibungen	Vermittelungen	%	Einschreibungen	Vermittelungen	%
Arbeitnehmer	3862	1425	36,1	4063	1449	35,6
Arbeitgeber	3069	1425	46	2438	1449	59,2

Das Gesuch der Arbeitskammer um Gewährung einer städtischen Subvention, welche denn auch im Betrage von 3000 Frcs. bewilligt wurde, erinnerte den Grossen Stadtrat an seine Aufgabe, Einrichtungen zur Arbeitsvermittelung in Aussicht zu nehmen.[19] Zu diesem Zwecke wurde die Frage der Errichtung eines Arbeitsvermittelungsbureaus in Zürich eifriger Prüfung unterzogen. Zur Beratung dieser Angelegenheit zog der Vorstand des Gesundheitswesens Vertreter der Meister und Arbeiter zu, indem er dieser Kommission eine Reihe Fragen vorlegte. Auf Grund einlässlicher Prüfung formulierte die Kommission ihre Ansichten folgendermassen:

1) Es muss die Wünschbarkeit eines centralen Arbeitsnachweises zugegeben werden.

2) Die Vermittelungsthätigkeit muss sich in erster Linie auf die ungelernten Arbeiter erstrecken. Sie hat sich auch auf gelernte Arbeiter zu erstrecken, soweit bestehende Fachnachweise dem Bedürfnisse nicht genügen.

3) An die Spitze der Anstalt soll eine gemischte Kommission gestellt werden, aus einer gleichen Zahl vom Gewerbeverbande zu wählender Arbeitgeber und von der Arbeitskammer zu wählender Arbeiter bestehend, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Stadtrates; der Verwalter der Anstalt wird auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Stadtrate gewählt.

4) Von der Erhebung von Gebühren für die Stellenvermittelung ist abzusehen.

5) Unterzieht sich der eine oder der andere Teil der Vermittelung oder einem Schiedsspruche (durch das seit Jahren in Kraft stehende städtische Einigungsverfahren) nicht, so ordnet die Aufsichtskommission, je nachdem die Arbeiter oder die Arbeitgeber der renitente Teil sind, die Fortführung oder Einstellung des Arbeitsnachweises für den betreffenden Beruf oder Betrieb an.

6. Von einer Verbindung des Arbeitsnachweises mit der Naturalverpflegung ist abzusehen.

Der auf Grund dieser Beschlüsse ausgearbeitete Entwurf wurde dem Gewerbeverband und der Arbeitskammer zu handen der einzelnen Berufsorganisationen übermittelt. Die Stellungnahme derselben ist schon im vorhergehenden skizziert worden. Nur die Meinungsdifferenz hinsichtlich der sog. Streikklausel muss an dieser Stelle erwähnt werden, weil dies wohl eine der gefährlichsten Klippen des Projektes war. Einerseits wollten die Vertreter der Meisterschaft von einer solchen absolut nichts wissen, andererseits machten die Arbeitervertreter ihre Zustimmung zur Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes geradezu von der Aufnahme der Streikklausel in die Verordnung abhängig. Erst nach vielen Erwägungen wurde die Forderung einer bedingungslosen Fortsetzung der Arbeitsvermittelung in Fällen von Arbeits- und Betriebseinstellungen vom Gewerbeverband fallen gelassen und es einigten sich die Parteien auf eine Bestimmung in der Verordnung, nach welcher nach Entstehung einer Arbeits- oder Betriebseinstellung, das Arbeitsamt sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des Vermittelungsverfahrens zu ersuchen hat. Kann durch das Vermittelungsverfahren keine Einigung erzielt werden, so hat das Arbeitsamt dies in geeigneter Weise in seinen Lokalen bekannt zu machen, seine Thätigkeit aber ohne weitere Rücksichtnahme auf die erfolgte Arbeitseinstellung fortzusetzen. Wie schwer diese Fassung einem Teil

[19] Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1899. Zürich (Buchdruckerei Berichthaus) 1900. S. 99.

der Gewerbeinhaber auf dem Herzen lag, mag unter anderem auch daraus hervorgehen, dass in der entscheidenden Sitzung des Grossen Stadtrates von einem Vertreter des Gewerbestandes noch ein letzter Versuch gemacht wurde, diese Streikklausel durch den Antrag zu Fall zu bringen: Das Arbeitsamt habe Arbeitseinstellungen gänzlich zu ignorieren, bei denen Aufkündigungsfristen verletzt worden seien.

Dieser Versuch scheiterte. Die Vorlage wurde einstimmig angenommen und dem Stadtrate für Einrichtung und Betrieb des Arbeitsamtes pro 1901 ein Kredit von 9000 Frcs. bewilligt. Nachdem das fakultative Referendum nicht benützt wurde, bezeichnete der Stadtrat den Gewerbeverband und die Arbeitskammer als diejenigen Körperschaften, welche die Mitglieder in die Aufsichtskommission zu wählen haben.

Mit dem 1. August 1900 wurde das Arbeitsamt eröffnet. Demselben ist laut Verordnung,[20]) Betriebsreglement[21]) und Dienstordnung[22]) die Aufgabe der unparteiischen und kostenlosen Vermittelung von Arbeit jeder Art gestellt. Nur auswärtige, d. h. nicht in der Stadt Zürich wohnende Arbeitgeber bezahlen eine Einschreibegebühr von 50 Cts. per Auftrag. Die Anstalt zerfällt in eine Abteilung für männliche und eine solche für weibliche Personen, welch' letztere Abteilung durch eine Vorsteherin geleitet wird. Die Anstalt tritt in Verkehr mit andern, insbesondere auswärtigen Arbeitsnachweisstellen und trifft geeignete Vorkehrungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

Ueber die Entwickelung der Anstalt gibt beifolgende Zusammenstellung, die mir vom Verwalter, Herrn E. Bohny, in verdankenswerter Weise übermittelt wurde, Auskunft. Dieselbe ist etwas einlässlicher, weil sie einen interessanten Einblick in die Entwickelung dieses Instituts und die Lage des Arbeitsmarktes in Zürich gewährt.

Frequenz des Arbeisamtes Zürich vom 1. August 1900 bis 31. März 1901.

I. Männliche Abteilung.

A. Arbeitsangebote.

Monate	Total der Angebote	Stadt Zürich	Kanton Zürich	Aus andern Kantonen	Ausland	Zahl der verlangten Arbeiter	Vermittelt
August	274	177	58	36	3	423	164
September	412	286	69	56	1	657	270
Oktober	428	311	56	58	3	636	341
November	303	204	51	42	6	479	267
Dezember	268	192	37	34	5	418	258
Januar	336	264	36	33	3	515	306
Februar	309	212	56	38	3	648	567
März	467	321	79	61	6	795	412
Total:	2797	1967	442	358	30	4571	2585

[20]) Verordnung betr. das städtische Arbeitsamt (vom 28. April 1900).

[21]) Betriebsreglement des städtischen Arbeitsamtes (vom 18. Juli 1900).

[22]) Dienstordnung für den Verwalter und die Angestellten des städtischen Arbeitsamtes (vom 25. Juli 1900).

B. Arbeitsgesuche.

	Total der Gesuche	Ledig	Verheiratet	Schweizer	Ausländer	Nicht eingeschriebene durchreisende Arbeiter
August	1126	659	467	747	379	114
September	1168	776	392	712	456	205
Oktober	1594	986	608	1002	592	293
November	1835	1064	771	1260	575	222
December	1755	818	937	1269	486	110
Januar	2248	958	1290	1451	797	77
Februar	2297	937	1360	1397	900	54
März	1624	666	958	1081	543	239
Total:	13647	6864	6783	8919	4728	1314

II. Weibliche Abteilung.

A. Arbeitsangebote.

Monate	Total der Angebote	Stadt Zürich	Kanton Zürich	Aus andern Kantonen	Ausland	Zahl der verlangten Arbeiter-innen	Vermittelt
August	219	197	12	8	2	236	58
September	333	277	34	20	2	361	112
Oktober	418	361	32	23	2	458	185
November	391	353	22	14	2	415	195
Dezember	320	286	30	4	—	348	163
Januar	369	332	23	13	1	425	174
Februar	350	307	31	12	—	407	145
März	475	420	38	16	1	555	263
Total:	2875	2533	222	110	10	3205	1295

Gesammt-Frequenz.

I. Arbeitsangebote.

Monate	Total der Angebote	Stadt Zürich	Kanton Zürich	Aus andern Kantonen	Ausland	Zahl der verlangten Arbeitskräfte
August	493	374	70	44	5	659
September . . .	745	563	103	76	3	1018
Oktober. . . .	846	672	88	81	5	1094
November . . .	694	557	73	56	8	804
Dezember . . .	588	478	67	38	5	766
Januar	705	596	59	46	4	940
Februar. . . .	659	519	87	50	3	1055
März.	942	741	117	77	7	1350
Total:	5672	4500	664	408	40	7776

II. Arbeitsgesuche.

Monate	Total der Gesuche	Ledig	Verheiratet	Schweizer	Ausländer
August	1519	886	633	1001	518
September	1632	1058	574	1024	608
Oktober	2184	1374	810	1367	817
November	2570	1532	1038	1729	841
Dezember	2257	1130	1127	1615	642
Januar	2812	1293	1519	1802	1010
Februar.	2817	1216	1601	1726	1091
März.	2194	969	1225	1461	733
Total:	17985	9458	8527	11725	6260

III. Vermittlungen.

Monate	Total der Vermittelungen	% der verlangten Arbeitskräfte	% der Arbeitsgesuche	Total der Personen	Frequenz per Tag
August	222	33,7	14,6	4457	165
September . . .	382	37,5	13,4	4739	197
Oktober . , . .	526	48	14,1	7200	277
November	462	51,6	18	10415	400
Dezember	421	55	18,6	9466	394
Januar	480	51	17	11286	435
Februar.	712	67	25	11982	490
März.	675	50	33	8772	350
Total:	3880			68317	

Neben den genannten öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten existiert noch eine ganze Anzahl solcher Institute, welche privaten Vereinen etc. ihr Dasein verdanken. Doch ist deren Wirksamkeit meistens nach verschiedenen Richtungen beschränkt. Wir halten uns daher bei ihnen nicht länger auf. Dasselbe gilt von dem seit 1894 von der Stadtpolizei Zug verwalteten Arbeitsnachweisbüreau und der seit 1893 mit dem Institut der Schiedsgerichte verbundenen öffentlichen Arbeitsvermittlung in Neuenburg und Lausanne. Wie eng der Wirkungskreis ist, geht aus beistehender Tabelle über das Plazierungsbureau des Gewerbegerichtes in Lausanne hervor. Es war die Zahl der

Jahr	Gesuche	Angebote	Vermittlungen
1898	993	287	248
1899	1675	542	400
1900	1205	379	315

Die Mehrzahl der Vermittlungen beschränkt sich auf weibliche und männliche Dienstboten sowie Tagelöhner.

Die verschiedenen verunglückten Versuche zur Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweisbüreau sollen uns ebenfalls nicht länger aufhalten. Als typisches Muster eines solchen führen wir die Bestrebungen der Churer Arbeiterschaft für diesen Zweck an. Schon vor zehn Jahren behandelte die allgemeine Gewerkschaft an einer öffentlichen Versammlung die Gründung eines städtischen Arbeitsnachweisbüreaus und bestellte zur Realisierung dieses Projektes eine Kommission. Dieselbe richtete aber nichts aus. Im Jahre 1897 nahm der dortige Grütliverein die Frage wiederum auf, indem er eine bezügliche Eingabe an den Stadtrat richtete. Doch hatte diese keinen Erfolg und es besteht nun dort ein vom Grütliverein eingerichteter Arbeitsnachweis.

Aus diesen Erfahrungen lassen sich für die Zukunft des Arbeitsnachweises in der Schweiz zwei Schlüsse ziehen. Der eine betrifft die lokale Organisation und der andere die Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweisbüreau untereinander.

Hinsichtlich der lokalen Organisation dürfte die Entwickelung des Arbeitsnachweises eher die umgekehrte Richtung einschlagen, als die vom schweizerischen Arbeitersekretariat gehoffte. Die ausschliesslich von den Arbeitern geführten Arbeitsnachweise können und sollen bei Unternehmern und dem weitern Publikum mancherlei Vorurteile wider den nicht »fachmännischen« Arbeitsnachweis zerstreuen und dem öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweis Bahn brechen. Selbverständliche Voraussetzung dieses Umwandlungsprozesses auf Seite der Arbeiterschaft ist völlig paritätische Verwaltung, welche den Arbeitsnachweis als rein wirtschaftliche Institution betrachtet und selbst den Schein der Verfolgung irgend welcher Parteipolitik ängstlich vermeidet. Verbindet sich mit diesen leitenden Grundsätzen die glückliche Auswahl des Verwaltungspersonals, zu dem Arbeiter wie Unternehmer gleiches Zutrauen haben sollen, so sind die Hauptbedingungen zu gedeihlicher Entwickelung derartiger Institute gegeben.

Diese kann noch wesentlich gefördert werden durch eine organische Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweisbüreau untereinander. Und das führt uns nun auf den Punkt, wo der Bund den aus kommunalen Mitteln unterhaltenen und unentgeltlich zuführenden Arbeitsnachweisbüreau fördernd beispringen könnte. Die Gründung eines Centralbüreaus, das den notwendigen Kontakt der einzelnen Büreau untereinander vermitteln würde, ist die einzige Aufgabe, die er vorderhand auf diesem Gebiete übernehmen kann. Die weitern Mittel hiezu, Gewährung der Portofreiheit, Vergütung der Telephontaxen u. s. w. sind so bekannt, dass wir darüber kein Wort zu verlieren brauchen. Ferner könnte derselbe an die Gründungskosten von Arbeitsnachweisbüreau Beiträge ausrichten, um im Laufe der Zeit zu einem über das ganze Land ziemlich gleichmässig verteilten Netz von derartigen Arbeitsnachweisbüreau zu gelangen.

Dieses Vorgehen, verbunden mit gesteigerter und strengerer Aufsicht der Kantone über das private Stellenvermittlungswesen, müsste geeignet sein, den Arbeitsnachweis im Wirtschaftsleben unseres Volkes die ihm gebührende Stellung einnehmen zu lassen.

Frauenfeld. Dr. E. Hofmann.

MISCELLEN

Geldwesen in Abessinien. So sehr es auch dem Kaiser Menelik II. von Abessinien gelungen ist, sein Reich nach dem siegreichen Krieg gegen Italien durch geschickte Verwaltung zu konsolidieren und seine Macht durch Unterwerfung der zahlreichen mehr oder weniger unabhängigen Stämme Südäthiopiens, namentlich der Gallas, sowie durch allmähliche Einschränkung der Rechte der Ras und Häuptlinge der alten Provinzen erheblich zu erweitern, so gering sind doch seine Erfolge bisher in der Reorganisation der inneren, namentlich der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die einzige gangbare Münze war bis zum Jahre 1898 der Maria-Theresia-Thaler (der bekanntlich nach dem alten Muster von 1780 in der Wiener Münze noch fortwährend für den Verkehr mit Afrika geschlagen wird). Nach der Unterzeichnung des Friedenstraktats mit Italien liess Menelik Thaler mit seinem Brustbild sowie einen grösseren Betrag Scheidemünze prägen. Bisher hat die Pariser Münze geliefert: Silbermünzen: 850000 Thaler (28 gr. Gew.), 350000 $^1/_2$-Thaler, 500000 $^1/_4$-Thaler und 5000000 $^1/_{20}$-Thaler. An Kupfermünzen: 500000 $^1/_{100}$-Thaler.

Der Thaler mit dem Brustbild Meneliks ist von den Abessiniern und den in der Nahe der Hauptstadt wohnenden Gallas ziemlich schnell genommen worden, aber die Scheidemünze wird von den letzteren trotz eines strengen in Addis-Abeba veröffentlichten Edikts des Kaisers beharrlich verweigert. Die Gallas haben beschlossen, lieber den Besuch der Märkte aufzugeben, als nachzugeben. Wahrscheinlich werden indessen die Eingeborenen sich bald mit der neuen Scheidemünze befreunden und sie, wenn das Misstrauen einmal überwunden ist, acceptieren.

Augenblicklich ist das »Amulet«, eine rechtwinklige Salzstange im Gewicht von ca. 640 g, 26 cm lang und 4—5 cm dick, die einzige Kleinmünze. Nach dem Kurs gehen 4—6 »Amulets« auf den Thaler, eine ebenso schwere und unbequeme, wie gegen Beschädigung und Abnutzung empfindliche Münze. In der That verliert ein zerbrochenes »Amulet« ca. ein Fünftel seines Wertes, ausserdem leidet es durch Feuchtigkeit, Reibung und, was der grösste Uebelstand, ein Maultier kann höchstens 90—100 »Amulets« (also 15—20 Thaler zu 2 Frs. 50, also 40—50 Frs.) transportieren. Ebenso lästig und kompliziert ist die Verpackung — die »Amulets« werden flach aufeinander gelegt, durch dünne Zwischenlagen von Heu getrennt, dann in einen Sack aus gegerbtem Ochsenfell gesteckt und mit endlosen Stricken sorgfältig verschnürt.

Die Patronen des Grasgewehrs, sowie die leeren Hülsen derselben können ebenfalls als Teilmünze des Thalers angesehen werden. Die Gras-

patronen sind bei allen Choums, Ras, Dedjaz ein sehr gesuchter Artikel, da der Negus die Munitionsankäufe seiner Unterchefs genau kontrolliert und limitiert. Man rechnet ungefähr 7—12 auf einen Thaler. Aus dem Kupfer der leeren Patronenhülsen werden Verzierungen für die Schilde, das Pferdegeschirr, Armbänder u. dergl. angefertigt. Sie haben einen ziemlich wenig schwankenden Kurs von 28—32 auf den Thaler und sind für kleine Ankäufe im Gallas-Land sehr bequem.

Man sieht, wie wenig die Scheidemünze in Aethiopien in Gebrauch ist. Uebrigens ist auch der Maria Theresia-Thaler kein Muster von Bequemlichkeit. Ein Maultier kann nur 2000 Stück tragen, auch müssen sie besonders sorgfältig verpackt werden, sonst riskiert man, dass einem ein Thaler, bei dem z. B. die Perlen der auf Maria Theresias Schulter befindlichen Agraffe abgeschliffen sind, direkt refusiert wird. Solche Kleinlichkeiten zeigen, wie wenig die Eingeborenen überhaupt mit Geld umzugehen gewohnt sind. Der Tausch der Bodenprodukte untereinander, der Tausch der Inlandswaren, wie Elfenbein, Zibeth etc. gegen die von der Küste kommenden Baumwollenzeuge und Manufakturwaren ist denn immer noch das Normale.

Entwicklung der Militärtauglichkeit in der Schweiz. Auf 100 für den Militärdienst Untersuchte wurden in der Schweiz tauglich befunden:

1880	42,9	1890	50,3
1881	44,4	1891	51,1
1882	47,7	1892	54,4
1883	49,8	1893	50,6
1884	49,5	1894	52,1
1885	48,3	1895	51,4
1886	48,8	1896	49,6
1887	50,3	1897	52,2
1888	52,1	1898	52,3
1889	52,3	1899	52,4
		1900	51,8

Die Verhältnisziffer der Militärtauglichkeit ist also während der achtziger Jahre in starkem Steigen begriffen gewesen, in den neunziger Jahren hat sie sich nur auf dem Stand erhalten, den sie bereits zu Schluss der achtziger Jahre gewonnen gehabt hatte.

Bevölkerungsvermehrung in den deutschen Bundesstaaten von 1871—1890. Nach der Rate der Bevölkerungsvermehrung in der Zeit von 1871—1900 gruppieren sich die deutschen Staaten folgendermassen:

	Zunahme pCt. der Bevölk.		Zunahme pCt. der Bevölk.
Hamburg	126,7	Grossherzogt. Baden	27,7
Lübeck	85,5	Bayern	27,0
Bremen	83,6	Sachsen-Weimar	26,5
Sachsen	64,3	Oldenburg	25,9
Reuss j. L.	56,1	Lippe	25,3
Anhalt	55,3	Schwarzburg-Rudolstadt	22,7
Reuss ä. L.	51,4	Schwarzburg-Sondershausen	20,1
Braunschweig	48,9	Württemberg	19,1
Preussen	39,6	Elsass-Lothringen	10,8
Sachsen-Altenburg	36,7	Mecklenburg-Schwerin	9,0
Schaumburg-Lippe	34,5	Mecklenburg-Strelitz	5,8
Sachsen-Meiningen	33,4	Waldeck	3,0
Sachsen-Koburg-Gotha	31,7	Deutsches Reich	37,2
Grossherzogt. Hessen	31,4		

Die grosse Bevölkerungszunahme in den Hansestädten in den zwanziger Jahren ist, da es sich um Stadtstaaten handelt, nicht weiter erstaunlich, obgleich es bemerkt zu werden verdient, dass speziell Hamburg eine Bevölkerungsvermehrung aufweist, welche hinter der für die Stadt Berlin ausgewiesenen (128 pCt.), mit der allerdings noch die der Provinz Brandenburg zu kombinieren wäre, fast nicht zurückbleibt. Im übrigen ist entschieden die merkwürdigste Thatsache, dass hinsichtlich der Bevölkerung gleich hinter den Hansestädten das Königreich Sachsen kommt und in nicht allzu grossem Abstand hinter diesem das Königreich Preussen. Unmittelbar hinter Sachsen rangirt übrigens eine Anzahl thüringischer Staaten, hauptsächlich selbstverständlich solche, deren Bevölkerung wie jene Sachsens vorwiegend industriell thätig ist. Das Württemberg in so grossem Abstand hinter Bayern kommt, wird manchen in Erstaunen setzen, die geringste Bevölkerungsvermehrung haben rein agrikole Gebiete.

Unter den preussischen Provinzen weist seit 1871 Westfalen die stärkste Bevölkerungsvermehrung mit nicht weniger als 79,6 pCt. aus, also mit fast soviel wie die zwei kleineren Hansestädte und mit wesentlich mehr als das hinsichtlich seiner Grösse mit Westfalen vergleichbare Königreich Sachsen. Es folgt das Rheinland mit einer Bevölkerungsvermehrung von 60,9 pCt., dann die Provinz Brandenburg mit 52,6 pCt. Den geringsten Bevölkerungszuwachs hat abgesehen von Hohenzollern (1,9 pCt.!) Ostpreussen mit 9,4 pCt. Diese Bevölkerungsvermehrung kommt aber auf Rechnung früherer Perioden, denn in der letzten von 1895—1900 ist Ostpreussen das einzige grosse deutsche Gebiet, das eine Bevölkerungsverminderung erfahren hat. Denn Ende 1895 hatte Ostpreussen 2007000 Menschen, Ende 1900 nur mehr 1999000.

Volkszahl des Deutschen Reichs 1816—1900. Die Bevölkerung des heutigen Deutschen Reichsgebiets war

1816	24,8 Mill.	1860	37,7 Mill.
1820	26,3 „	1870	40,8 „
1830	29,5 „	1880	45,2 „
1840	32,8 „	1890	49,4 „
1850	35,4 „	1900	56,3 „

Im einzelnen war die Bevölkerung auf dem heutigen Gebiete der grössten Bundesstaaten (in Tausenden)

	1816	1900
Preussen	13700	34460
Bayern	3600	6175
Sachsen	1190	4200
Württemberg	1410	2170
Baden	1000	1870
Hessen	560	1120

Am stärksten ist die verhältnismässige Bevölkerungszunahme seit 1816 in Hamburg und Bremen gewesen, diese Staaten hatte Tausende Menschen

	1816	1900
Bremen	50	225
Hamburg	154	770

Gegenübergestellt sei ihnen

Berlin mit	200	1880

Mesopotamische Landwirtschaft. Darüber berichtet der österr.-ungarische Konsul in Bagdad pro 1900:

Die Vilayete Bagdad und Basrah gehören, wenn nicht in die regenlose, so doch in die regenarme Zone, so dass jene Teile des Landes, welche nicht künstlich bewässert werden können, sondern auf die Niederschläge angewiesen sind, schwer oder gar nicht kultiviert werden können.

Die heutzutage unbewässerbaren Gegenden weisen übrigens vielfach deutliche Spuren von antiken Kanalbauten auf, aus welchen hervorgeht, dass in früheren Jahrhunderten, namentlich im Altertum, aber auch noch später zur Chalifenzeit das Irrigationsgebiet weit ausgedehnter war, was auch aus historischen Quellen erhellt.

Die Vernachlässigung des Bewässerungssystems und die hiedurch bewirkte Verödung der einstigen »Kornkammer Vorderasiens« scheint zwar seit der Zeit Alexanders des Grossen successive fortgeschritten zu sein, hätte aber selbst unter dem mittelalterlichen Regimente niemals den heutigen Grad erreicht, wenn sich während der Mongolenstürme des XIII. und XV. Jahrhunderts die Barbarei der fremden Eindringlinge nicht bis zur mutwilligen Zerstörung der altehrwürdigen Irrigationsbauten verstiegen hätte. Die damals erfolgten Dammzerstörungen haben bewirkt, dass weite Strecken des fruchtbaren Tieflandes versumpften, und wiederum andere Landschaften, denen hiedurch das Wasser entzogen ward, in Wüsteneien verwandelt wurden. Die anerkennenswerten Leistungen einiger türkischer und persischer Souveräne, sowie in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhundertes seitens der ottomanischen Regierung und der Domänenverwaltung unternommene Wasserbauten blieben auf kleine Gebiete beschränkt, für welche sie äusserst segensreich waren, ohne jedoch dem trostlosen Zustande des ganzen Landes abhelfen zu können, was nur durch eine systematische Regulierung des Kanalwesens möglich wäre.

Gegenwärtig dürfte die kultivierte Area durchschnittlich bloss etwa 3—5 Procent des gesamten Flächeninhaltes der beiden Vilayete sein!

Hievon besitzt dann die kaiserliche Domänenverwaltung (Privateigentum des Sultans. Red.) etwa ein Viertel, ein Zustand, welcher das Resultat systematisch seit zweieinhalb Jahrzehnten fortgesetzter Ankäufe ist und eine steigende Tendenz aufweist. Nachdem die Domänen sich durchaus nicht durch Verminderung des Kleinbesitzes, sondern durch Ankauf von bisher schlecht oder gar nicht bebauten Staatsgründen vermehren, so kann auf sie die Bezeichnung einer Latifundienbildung im schlechten Sinne absolut nicht angewendet werden. Auch in der Bewässerung hat die Domänenverwaltung Erkleckliches geleistet und wird der Reisende, welcher unterwegs neue oder gut erhaltene Kanal- oder Dammbauten zu sehen bekommt, auf seine Frage nach dem Eigentümer, wohl in den meisten Fällen zu hören bekommen, dass es sich um kaiserliche Güter handelt.

Von den übrigen Ländereien dürfte ungefähr je ein Drittel auf unverpachtetes und in Erbpacht gegebenes Staatseigentum, der Rest auf Vakufs (religiöse Stiftungen) und Kleinbesitz entfallen. Letzterer ist sehr gering und hauptsächlich in der Nähe grösserer Orte zu finden, wo er sich mit Gemüsebau und Gärtnerei, im Vilayete Bagdad auch mit Dattelpalmpflanzung befasst. Manche Nutzniesser der Vakufs stellen übrigens auch eine Art Kleinbauern dar und bezahlen für die ihnen von Regierungswegen überlassenen Gründe bloss den Zehnten, während die sogenannten Gross-

grundbesitzer, welche de facto Erbpächter von Staatsgründen (Eradi-mirie) sind, eine grössere Zahl Steuern zu entrichten haben.

Düngung ist hierzulande nur in Dattelpflanzungen und anderen Gartenkulturen eingeführt, und zwar selbstredend nur mit natürlichem Dünger. Hingegen wird das Brachliegenlassen der Felder von den Grossgrundbesitzern zu einem doppelten Zwecke ausgeübt, und zwar einerseits um den Boden wieder Produktionskraft gewinnen zu lassen, andererseits um gewisse schmarotzende Unkräuter durch Entziehung der Nährpflanzen zu vernichten. Zu ersterem Zwecke lässt man die Felder jedes zweite oder dritte Jahr unbebaut, doch ist dies an jenen Orten nicht nötig, wo man Gelegenheit hat, die Aecker durch Ueberschwemmung mit befrucbtendem Schlamme zu düngen.

In den trockneren Teilen der Kulturfläche ist Gerste, in den feuchten Niederungen ist Reis die Hauptfrucht. Die mit Weizen bebaute Fläche wird mit nur 10 pCt. angenommen. Doch dürfte der Weizenbau zunehmen, falls die Exportchancen sicb günstig gestalten.

Immerhin geht aus diesen Daten hervor, dass von einer »mesopotamischen Gefahr« als einer neuen übermächtigen Konkurrenz auf dem Weizenmarkte gleich der amerikanischen oder argentinischen Konkurrenz entfernt nicht gesprochen werden kann. (Vgl. Julius Wolf, Das Deutsche Reich und der Weltmarkt, 1901, S. 75ff. und den im Augustheft 1901 dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz von R. Herrmann.)

Ländliche Arbeiterverhältnisse in Mesopotamien. Hierüber bringt der vorerwähnte Konsularbericht folgendes:

Die agraren Arbeitsverhältnisse sind zwar sehr verschieden, doch herrscht die Eigentümlichkeit vor, dass die ackerbauende Bevölkerung nicht in ständigen Dörfern wohnt, sondern ihre Mattenzelte (Serife) dort aufschlägt, wo sie in ein Kontraktverbältnis zu dem Grundherrn getreten ist. Die Kontrakte werden gewöbnlich nur auf ein Jahr abgeschlossen. Die Grundlage dieser Verträge für den eigentlichen Ackerbau beruht auf dem Prinzipe, dass sich Grundherr und Ackerbauer je eine Hälfte des Nettoertrages ausbedingen; ersterer liefert den Boden und das Wasser (bestreitet also die Irrigationsanlagen), letzterer den zur Aussat erforderlichen Samen und die Arbeit. Dieser Modus ist der allgemein übliche und wird in Streitfällen, wo kein Kontrakt vorliegt, von den Behörden präsumiert.

Die Dattelkulturen werden entweder durch Taglöhner oder ebenfalls mittels eines Kontraktsystems bestellt, was besonders bei grösseren Pflanzungen üblich ist. Es teilen sich Grundherr und Arbeiter in den Ertrag entweder zu gleichen Teilen, in welchem Falle auch die Spesen geteilt werden, oder aber erhält der Besitzer zwei Drittel, der Bebauer ein Drittel, wo dann die Raten von ersterem allein getragen werden. In beiden Fällen fallen die unter den Palmen angebauten Nebenkulturen (Gemüse etc.) ausschliesslich dem Arbeiter zu.

Zur Negerfrage in den Vereinigten Staaten äussert sich C. Steffens im »Globus« 1901, S. 171ff. Er meint: Noch immer bilden die Farbigen die niedrigste Schicht der Bevölkerung. Verkäuflich wie ehedem ist der Neger nicht mehr, aber in socialer Beziehung ist er darum nicht gestiegen und er

steht dem Weissen heute noch so fern, wie vor den Zeiten Lincolns. Die Idealisten, die nach der Emanzipation von »Miscegenation« phantasierten und an massenhafte Zwischenheiraten zwischen Schwarz und Weiss glaubten, sind gründlich enttäuscht worden; die Ehen zwischen beiden Elementen sind selten und in den Südstaaten verboten. Besitzen nun auch die Farbigen alle politischen Rechte, so werden in der Ausübung diese doch von den Weissen meist hintertrieben. Auch ist trotz zunehmenden Schulbesuchs die Masse noch echt afrikanisch geblieben, und würde man unseren Farbigen das Beispiel und den erziehenden Einfluss der Weissen hinwegnehmen, so würden sie sicher, sich selbst überlassen, den Rückschlag zur Unkultur machen.

Es ist allerdings schon eine ältere Behauptung, dass der Neger hier zu Lande sich im Typus verfeinere, ja dem Europäer allmählich ähnlich werden solle. Solchen unbegründeten Ansichten huldigte sogar ein ausgezeichneter Naturforscher wie Charles Lyell (Second journey to the United States, vol. I), welcher im Anfang der vierziger Jahre Nordamerika besuchte, und auch de Quatrefages in seiner Schrift »Unité de l'espèce humaine« 1861. Letzterer schreibt: »Ich will die Frage der Sklaverei hier nicht berühren, sondern nur die Thatsache hervorheben, dass die Neger in einem beständigen Fortschritte auf der gesellschaftlichen Stufenleiter begriffen sind. Selbst in physischer Beziehung nähern sie sich allmählich ihren Herren. Die Neger der Vereinigten Staaten haben nicht mehr den Typus der Neger Afrikas. Ihre Haut ist selten sammetschwarz, wiewohl ihre Vorfahren fast sämtlich von der Guineaküste stammen, ihre Backenknochen sind weniger hervorstehend, ihre Lippen nicht mehr so dick, noch die Nase so flach, ihr Haar nicht mehr so kraus, der Gesichtsausdruck nicht mehr brutal und der Gesichtswinkel ist nicht mehr der gleiche wie bei ihren Brüdern in der alten Welt. In der Zeit von 150 Jahren ist, wenigstens was das Aeussere betrifft, mindestens ein Viertel des Golfes überbrückt, welcher sie noch von den Weissen trennt.«

Welche Täuschung! Schon Dr. Nott (Types of Mankind 1857 p. 260 hat mit Recht in dieser Beziehung bemerkt: »Sir Charles Lyell und viele weniger bedeutende Reisende, die aber in dieser Frage nicht gehörig unterrichtet waren, hat die Behauptung aufgestellt, dass der körperliche Typus der Neger in den Vereinigten Staaten eine Aufbesserung zeige. Er ist der Ueberzeugung, dass mit der Zeit ihr Schädel und ihr Intellekt sich ganz gleich dem der Weissen entwickeln werde. Diese unwissenschaftliche Behauptung ist schon, was den Schädel betrifft, durch die Messungen Dr. Mortons widerlegt worden. Dass die in die Vereinigten Staaten eingeführten oder dort geborenen Neger in Bezug auf Intelligenz und allgemeine körperliche Entwicklung gegenüber ihren eingeborenen Stammesbrüdern in Afrika sich verbessert haben, kann man willig zugestehen, doch ist diese Intelligenz nur durch die beständige Berührung mit den Weissen erlangt worden, von denen sie ihre Belehrung empfangen; und was bessere körperliche Entwicklung betrifft, so ist diese leicht durch den grösseren Komfort zu erklären, der ihnen in Amerika zu teil wird. Es ist dasselbe wie bei der Züchtung von Haustieren unter guten Umständen, wo die Rasse veredelt wird. Aber aus einem Esel kann kein Pferd werden.« Hat man doch mit demselben Unrecht behauptet, die Angloamerikaner nähmen allmählich Indianertypus an. Warum sollten denn die Neger auf amerikanischem Boden gerade den Typus der gleich ihnen eingewanderten Weissen annehmen und nicht den der Indianer?

Können wir nun auch in rein anthropologischer Beziehung die be-

hauptete Umänderung der Neger und nun gar in das entgegengesetzte Extrem der Weissen nicht zugestehen, so ist es doch eine Thatsache, dass unter dem erzieherischen Einfluss der Weissen die Neger auf dem Boden der Vereinigten Staaten zu Leistungen befähigt wurden, die sie aus sich selbst heraus in der Urheimat niemals hervorgebracht haben würden. Es fehlt nicht an intelligenten, gebildeten Farbigen auf verschiedenen Gebieten. Aber man muss sich hüten, diese verfeinerten Typen als den Durchschnitt zu betrachten; sie machen unter den etwa acht Millionen Negern der Vereinigten Staaten eine sehr geringe Minderheit aus.

Dem Zeitungswesen sind die Farbigen zuerst 1827 näher getreten, indem sie damals in New-York eine Zeitung, Freedoms Journal, begründeten. Heute gibt es in den Vereinigten Staaten schon über 200 Zeitschriften von Negern geleitet und für ihre Rasse bestimmt, darunter einige Monatsmagazine.

Mehrere tüchtige Aerzte und Wundärzte sind unter den Farbigen zu verzeichnen, die sich trotz vieler Schwierigkeiten zu ihren Stellungen durchgerungen haben. Unter ihnen nimmt ein Mischling mit reichem Zusatz von weissem Blute, Dr. Daniel Williams in Chicago, eine führende Stellung ein. Im Kriege gegen Spanien war er Militärarzt mit dem Range eines Obersten.

Das Gebiet welches den Negern am meisten zusagt und auf dem sie sich gern bethätigen, ist das religiöse, daher studieren sie auch gern Theologie. Als farbiger Prediger ist am bekanntesten Alexander Walters, geboren 1858 in Kentucky, schon mit 19 Jahren Prediger, mit 33 Jahren Bischof. Er hat auch viel in England gepredigt, wo der schwarze Mann mit ausdrucksvollem Gesicht besonderen Eindruck auf blonde Misses gemacht haben soll. Auch der würdige Rev. F. Douglas ist als guter Prediger bekannt.

Wiewohl der Neger zum Kleinhandel entschiedene Begabung besitzt, ist unter den Grosskaufleuten wenig von ihm zu spüren. Als der reichste farbige Kaufmann gilt Daniel Deales in Kentucky, der durch glückliche Spekulationen reich wurde.

Unter den Schriftstellern, Gelehrten, Künstlern und Musikern sind einige, deren Schaffen von Anerkennung begleitet ist; unter der Masse ihrer weissen Kollegen würden die Besten es wohl zu einem mittelmässigen Erfolge gebracht haben; Bedeutung wird ihnen nur zu teil, weil sie Farbige sind. Wir haben einen Negerdichter, Duncar, und drei Neger, von denen einer ein griechisches Textbuch herausgab, einer sociologische Arbeiten lieferte und einer eine Geschichte der Neger-Rasse in Amerika schrieb, die in Amerika allgemein anerkannt wird, auch einen Maler Henry O. Tanner, dessen grosses Bild »The raising of Lazarus« im Pariser Salon ausgestellt war, dort bewundert und von der französischen Regierung für die Luxemburg-Gallerie angekauft wurde.

Das sind die Besten aus der Negeraristokratie, die Leute von verfeinertem Typus. Welche Bedeutung ihnen nach Steffens für die Lösung des gesamten Negerproblems zukommt, oder vielmehr nicht zukommt, wurde gesagt.

Zustände im russischen Postwesen. Hierüber schreibt der »N. Petersburger Herold«: Die Dorfbriefpost genügt sogar dem Korrespondenzbedürfnis der Bauern nicht mehr. Die Bauern nehmen es noch ruhig hin, dass ihre Briefe aus dem Dorf nach einer nahen Stadt wochenlang unterwegs sind; man murrt z. B. im Pokrowsker Kreise nicht so sehr darüber, dass die Briefe

in Moskau, welche Stadt von diesem Kreise wahrhaftig nicht fern liegt, erst am fünfzehnten Tage nach ihrer Absendung eintreffen, aber ein Missstand, der schon jedem über den Spass geht, sind die Umständlichkeiten beim Empfang der Wert- oder Geldbriefe. Das Empfangen eines Geldbriefes im Dorf ist schon eine ganze Angelegenheit, eine Affaire. Die Postanzeige erhält der Bauer aus dem Gemeindehause nur gelegentlich oder zufällig; geht der Adressat selbst aus irgend einem Anlass ins Gemeindehaus, so wird ihm die Postanzeige eingehändigt, anderenfalls bringt ein Bekannter oder Nachbar des Adressaten, der zufällig ins Gemeindehaus geht, ihm die Anzeige ins Haus. Bis dahin ist viel Zeit hingegangen. Jetzt muss der Adressat in die Gemeindeverwaltung gehen, um die nötige Bescheinigung zum Empfang des Geldbriefes zu erhalten. Ist der Gemeindeälteste nicht im Gemeindehause oder verreist, so hat der Bauer den Gang von zehn oder noch mehr Werst vergeblich gemacht. Er muss ein anderes Mal wieder in die Gemeindeverwaltung. Wenn der Adressat endlich die Bescheinigung erhalten, muss er die Reise nach der Stadt machen, um den Brief auf der Post in Empfang zu nehmen. Nun endlich, nach Verlauf von mehreren Wochen und nach vielen Scherereien hat er den Geldbrief in den Händen, der vielleicht nur ein oder zwei Rubel enthält. Es ist beinahe ein wahres Unglück für den Dorfeinwohner, einen Geldbrief zu bekommen. Bekanntlich beabsichtigt die Regierung Anfang des nächsten Jahres das Postwesen auf dem flachen Lande zu verbessern. Trotzdem haben in einigen Orten die Bauern angefangen, in kleinen Städten und Fabrikorten, bei »bekannten« Kaufleuten oder anderen Personen, die im Geschäftsverkehr stehen, Privatposten für sich einzurichten, die ihre Korrespondenz schneller befördern, als die Staatspost.

Bevölkerungsdichtigkeit und Bodenpreis. Dr. Karl Kaerger, Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika, 1901, II. S. 106f. teilt hierüber folgende Zusammenstellung mit:

	auf 1 qkm Bewohner	Wert eines Hektars Pesos	Verhältnis beider Ziffern
Südliches Südchile	3,2	7,4	1 : 2,4
Nördliches Südchile	9,2	34	1 : 3,6
Südliches Mittelchile	15,5	39	1 : 2,5
Nördliches Mittelchile	21,2	65,5	1 : 3
Südliches Nordchile	3,8	7,7	1 : 2
Diese fünf Gebiete zusammen	10,8	30,8	1 : 2,86
Diese fünf Gebiete und Chiloë zusammen, also das gesamte wirtschaftlich benutzte Gebiet Chiles	10,6	29,7	1 : 2,8

Diese Zahlen, meint Kaerger berechtigen zur Aufstellung folgenden Gesetzes: Mit jedem Bewohner, den ein Quadratkilometer in Chile mehr empfängt, steigt der Preis eines solchen um annähernd 300 p.

Grundstückmarkt in Amerika. Der kaiserliche Konsul in Cincinnati berichtet (Deutsches Handelsarchiv 1901, S. 308ff.) folgendes über den Grundstückmarkt in den Städten seines Amtbezirks, was als Beitrag zur Theorie des Grundpreises mit Interesse aufgenommen werden dürfte:

»In grossen und mittleren Städten wird der Preis des Grundeigenthums stark durch die Ausdehnung des Strassenbahnnetzes beeinflusst. Die umliegenden Ortschaften werden in immer weiteren Umkreise mit der betreffenden Stadt durch elektrische Strassenbahnen verbunden, und es wird auf diese Weise der städtischen Bevölkerung ein übermässig grosser Raum zum Zwecke des Bewohnens zur Verfügung gestellt. Das Angebot leerer Bauplätze übertraf daher (im Amtsbezirk des Konsuls) bei weitem die Nachfrage und die Preise waren sehr gedrückt. Auch das Bestehen grosser Verkaufsbazare, in welchem man Waren der verschiedensten Art kaufen kann, erwies sich für den Preis des Grundeigentums in den Geschäftsvierteln der grossen und mittleren Städte insofern als schädlich, als durch den erdrückenden Wettbewerb dieser grossen Verkaufsläden eine Anzahl kleinere Läden leer stand, und die Ertragsfähigkeit und der Preis der betreffenden Häuser litten.«

Landlotterie in den Vereinigten Staaten. Der N. Zürcher Ztg. wird geschrieben: Angesichts der Thatsache, dass die Regierung der Vereinigten Staaten ein geschworener Feind der Lotterie ist und es zu einem Verbrechen macht, Lotterieankündigungen und Lose durch die Post zu versenden, nimmt sich die grosse nationale Landlotterie in Oklahoma sonderbar aus und wird von vielen streng getadelt. Aber doch ist die Verlosung der Ländereien gegenüber der früheren Art und Weise der Aufteilung ehemaliger Indianerreservationen ein grosser Fortschritt. Es gibt bei der gegenwärtigen Landlotterie viele Nieten, denn auf die nahezu 170 000 Spieler kommen nur 13 000 Gewinnste. Uebrigens ist die jetzige Landlotterie bezeichnend für die grosse Veränderung, die zu Lebzeiten des heutigen Geschlechts in den Vereinigten Staaten platzgegriffen hat. Nicht weniger als 250 000 Menschen waren zusammengeströmt und für die 13 000 Preise fanden sich nahezu 170 000 Bewerber. Nicht alle diese Leute, und nicht einmal der grössere Teil waren Spekulanten, aber alle hatten Zeit und Mühe und auch Geld darauf verwendet, eines der Lose zu bekommen, von denen zwölf aus jeden dreizehn Nieten ziehen mussten, während das Gewinnlos ihnen nur das sicherte, was vor 30 Jahren ein jeder erwerbskräftige und wagemutige Pionier nur zu fordern brauchte, um es zu erhalten. Die Vereinigten Staaten sind gross und nach europäischem Massstabe noch sehr dünn besiedelt, aber die grosse Lotterie zu Reno im Territorium Oklahoma zeigt doch, dass die Vereinigten Staaten so ziemlich zu Ende sind mit dem Land, das nur für das Versprechen, es bebauen zu wollen, zu haben ist. Die Art und Weise der Landverteilung, nach welcher das ganze ungeheure Gebiet westlich vom Hudson und den Alleghanies aufgeteilt wurde, gehört der Vergangenheit an.

Schweine als Ersatz für Menschen bei den Maoris. v. Lendenfeld in dem weiter unten besprochenen Buch über Neuseeland erinnert an eine auch aus den Gesichtspunkten der Bevölkerungslehre interessante Thatsache aus der Geschichte der Maoris: »Die Maoris beschäftigten sich mit Jagd und Fischfang, verzehrten die stärkereichen Wurzelstöcke der überall auf den Hauptinseln häufigen Pteris esculenta und kultivierten süsse Kartoffeln, Taro

und Melonen in der Umgebung ihrer Wohnstätten. Solange es noch Moavögel gab, jagten und assen sie diese. Als die Riesenvögel ausgerottet waren, begannen sie einander aufzufressen, und wohl nirgend anderswo gelangte der Kannibalismus zu so hoher Blüte wie in Neuseeland. Die zahlreichen, von einander unabhängigen Gefolgschaften befehdeten sich unausgesetzt, und die Kämpfe hatten keinen anderen Zweck als den, Fleischnahrung zu beschaffen. Jeder Gefangene wurde getötet und ebenso wie jeder Gefallene, dessen Leiche geborgen werden konnte, verzehrt. Diese greulichen Zustände nahmen ein Ende, als die von Kapitän Cook eingeführten Schweine hinreichend zahlreich geworden waren, um die Maoris mit Schweinefleisch zu versorgen, so dass sie des Menschenfleisches nicht mehr bedurften«. — Dieser Bericht zeigt uns den Dauerkrieg behufs Menschengewinnung zum Verzehren als eine »Wirtschaftsform«, die systematisch längere Zeit zur Anwendung kommen kann, wenn es an anderer Nahrung mangelt.

Die gewerkvereinliche Regierungsform in Neuseeland. In dem Buch von v. Lendenfeld wird hierüber folgendes notiert, nachdem er eine Anzahl Daten über die gesetzgebenden und mit der Exekutive betrauten Faktoren in Neuseeland gebracht hat: »Diese Einrichtungen tragen einen sehr freiheitlichen und liberalen Charakter und man könnte beim ersten Blick glauben, dass durch sie die Bedürfnisse und Interessen der verschiedensten Berufsklassen in richtigem Masse berücksichtigt und die Unterdrückung irgend eines Teiles der Bevölkerung durch einen anderen unmöglich werden müsste. In Wahrheit verhält es sich aber ganz anders. Infolge des allgemeinen Stimmrechts übt natürlich der Arbeiterstand bei der Wahl einen entscheidenden Einfluss aus, im allgemeinen haben nur die diesem Stande genehmen Kandidaten Aussicht auf Erfolg. Nun wäre das an sich ja ganz gut, denn es ist unzweifelhaft, dass der neuseeländische Arbeiter in seiner Sphäre tüchtiger ist als der neuseeländische »Gebildete« in der seinigen. Fast alle Arbeiter gehören aber den »Trades Unions« an, und diese stehen wieder unter der Leitung einzelner Leute von oft fragwürdigem Charakter. Innerhalb der Trades Unions herrscht sehr stramme Disciplin, da gibt es keine lauwarme Toleranz und keinen Liberalismus, sondern nur scharfe Befehle vonseiten des Präsidenten und unbedingten Gehorsam vonseiten der Mitglieder. Wer nicht gehorcht, wird sicher ausgeschlossen, bekommt nirgends mehr Arbeit und hat gute Aussicht, durchgeprügelt oder totgeschlagen zu werden. Unter diesen Umständen ist es klar, dass die Vorstände der Trades Unions in Wahrheit bestimmen, wer in das Parlament kommen soll, und dass auch nach der Wahl sie es sind, von denen die Ratschläge ausgehen, welche dem gewählten Vertreter vonseiten seiner Wähler ab und zu erteilt werden. Ein Abgeordneter, der dann nicht diesen Winken folgt, hat keine Aussicht auf Wiederwahl.

»Wenn man also die Sache ansieht, wie sie wirklich ist, so erkennt man, dass eigentlich diese paar Demagogen, welche sich zur Herrschaft in den Trades Unions aufgeschwungen haben, Neuseeland regieren. Der Statthalter muss thun, was das Ministerium ihm sagt, — sonst erfolgt Secession und Abfall der Kolonie vom Mutterlande. Das Ministerium muss thun, was die Mehrheit des Unterhauses sagt, sonst gibt es Misstrauensvotum und

Verlust der Portefeuilles. Die Parlamentsmehrheit ist abhängig von dem Willen des Arbeiterstandes — wer diesen nicht erfüllt, wird nicht gewählt. Der Wille des Arbeiterstandes wird von den Leitern der Trades Unions kommandiert.« Soweit v. Lendenfeld.

Der § 181 Absatz 2 R.-Str.-G.-B., trägt, wie der »Vorwärts« vor kurzem meldet, einer armen Witwe, die geduldet haben soll, dass ein Schäfer mit ihrer Tochter in Langenzenn (Bayern) intim verkehrte (der betr. Schäfer hat mittlerweile das Mädchen längst geheiratet) wieder einmal von der Strafkammer 3 Tage Gefängnis ein. Wann wird endlich, fragt das Blatt mit vollem Recht, einmal dieser nette Paragraph, der den gemeinsten Denunziationen Thür und Thor offnet, einer Revision unterworfen werden, damit diese dem Rechtsbewusstsein weiter Bevölkerungsschichten widersprechende willkürliche richterliche Auslegung unmöglich wird?!

Die Zahl der reichsten Leute in den drei Hansastädten. Nach den Ziffern der letzten für die drei Hansastädte vorliegenden Einkommensteuerstatistik besitzt Hamburg 354 Personen, die über 100000 M. Einkommen versteuern, Bremen 87, die über 100000 M. Einkommen versteuern, während Lübeck in der gleichen Periode 12 Personen hatte, die über 100000 M. Jahreseinkommen zur Steuer brachten.

Arbeitslosigkeit in den russischen Ostseeprovinzen. Ueber den Arbeitsmangel in Riga führt eine Korrespondenz der »Latw. Aw.« bittere Klage, worin es u. a. heisst: Es ist ein trauriger Anblick, wie in den Fabrikkomtoiren sich ordentlich gekleidete und gut geschulte junge Leute einfinden, die um Arbeit bitten, sei diese Arbeit auch noch so schwer und unsauber, damit sie nur nicht länger mit leerem Magen zu leben brauchen. Ohne Murren arbeiten sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend für einen Tagelohn von 80 Kop. Wie riesig die Zahl der Stellensucher zur Zeit in Riga ist, kann man danach beurteilen, dass sich zu einer per Inserat ausgebotenen Stelle nicht weniger als etwa 500 Menschen meldeten! Und von allen diesen konnte nur ein einziger Anstellung finden. Wenn solche Erscheinungen schon jetzt, da es noch Arbeitszeit ist, zu Tage treten, wie wird es erst werden, wenn es Winter wird!

Fliegende Händler in London. Nach einer Statistik des London Country Council gab es in London 1900 60000 fliegende Händler, welche einen Jahresumsatz von 390 Millionen Mark erzielten, mit einem Nutzen von 80 Millionen Mark und einer Durchschnittseinnahme von 4—7 Mark täglich. Der Blumenhandel war am gewinnbringendsten. Unter den 60000 fliegenden Händlern zählte man nur 1800 Frauen.

BUCHBESPRECHUNGEN

J. P. Waltzing. Etode bistorique sur les corporations professionnelles chez les Romains. Quatre volumes. Louvain: Cb. Peeters, éditeur.

Le dernier volume de cet ouvrage, extrêmement importont, vient de paraitre. Le livre de Mr le prof. Waltzing deviendra classique pour toutes les études sur les corporations professionnelles chez les Romains. Il est absolument complet et digne d'éloge sous tous les rapports.

Le premier volume contient: le droit d'association à Rome; les collèges professionnels considérés comme associations privées. Le second volume contient: Les collèges professionnels considérés comme institutions officielles. Le troisième volume (divisé en denx fascicules) nous donne un recueil des inscriptions grecques et latines relatives aux corporations des Romains. Le quatrième volome contient la liste des collèges connus, lenr organisotion intérieure, leur caractère religieux, funéraire et public, leurs finances. Le tout représente une somme vraiment énorme de travail. On se prend pourtant à désirer qu'il y en ent encore plus, et que l'auteur eut été moins avare de commentaires sur les inscriptions qu'il reproduit.

L'auteur prend décidément parti contre la théorie qui admet «l'existence d'une classe de collegia tenuiorum se proposant un but charitable et existsnt à côté des collèges funéraires». (I, 313.) Il a de bonnes observations sur l'estime dont jouissaient les collèges. Il n'admet pas que les corporations du moyen-âge se soient formées sur le modèle des corporations romaines. L'influence du gouvernement sur les corporations est longuement étudiée.

Tous les documents relatifs aux corporations, littéraires on épigrapbiqnes, oot etc utilisés. On peut parfois différer d'opioion avec l'auteur; on doit toujours reconnaitre que toutes ses opinions s'appuyent sur de nombreux faits judicieusement interprétés.

Villredo Pareto.

Henri Sée. Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen-âge. Paris 1901. V. Giard et E. Brière. XXXVII u. 638 p.

Wenn man das vorliegende Werk mit der Neuausgabe von E. Levasseur, Histoire des classes onvrières en France au moyen-âge, und etwa mit Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, zusammenstellt, so erhält man der Haoptsache nacb eine französische Wirtschaftsgeschichte ungefähr in der Abgrenzung, wie ich sie in meiner deutschen Wirtschaftsgeschichte für das Gebiet des alten deutschen Reichs versucbt habe. Freilich manches bleibt auch dann noch lückenhaft; für die ökonomische Geschichte der Stände, die mebr wirtscbaftstechnischen Seiten der Produktion in Landwirtschaft, Bergbau und Gewerbe, die Geschichte des Geldes und Kredits u. a. müssen noch immer eine Reihe von Spezialarbeiten zu Hilfe genommen werden, an denen allerdings gerade die französische Litteratur nicbt arm ist, um sicb ein Gesamtbild der nationalökonomischen Zustände und ihrer Entwickelnng in Frankreich während des Mittelalters machen zu

können. Es zeigt sich da wieder so recht, dass die Betrachtung eines gegebenen einheitlichen Forschungsgebietes, wie es eben die Volkswirtschaft einer gewissen Geschichtsepoche ist, unter einem einseitigen Gesichtspunkte wie z. B. dem der arbeitenden Klassen, doch immer zu unbefriedigenden Ergebnissen führt; die Zustände erscheinen doch mehr oder weniger verzerrt und die Darstellung der Entwickelungsvorgänge kann nicht bis zu den letzten Ursachen und ihren inneren Zusammenhangen vordringen. Gilt das in der Wirtschaftsgeschichte auch im allgemeinen mehr von der einseitigen Einengung des Forschungsgebietes auf einzelne sociale Klassen, weniger für die Abgrenzung nach einzelnen Produktionszweigen, so bleibt doch auch in diesem letzteren Falle manche wichtige Frage unerledigt und für vieles fehlt der Anschluss an das ganze Gebiet der Volkswirtschaft, wenn die einzelnen Hauptgebiete nicht einheitlich bearbeitet, oft unter ganz verschiedenen Voraussetzungen in Bezug auf die allgemeinen Probleme der socialen Struktur behandelt sind.

Auch dem vorliegenden Werke kann dieser Vorwurf nicht ganz erspart werden, so sehr es sich in demselben auch um ein in sich abgeschlossenes grosses Erscheinungsgebiet der Volkswirtschaft handelt. Indem der Verf. den Schwerpunkt seiner Forschungen auf die Geschichte der classes rurales verlegt, gelangt er zu einer den historischen Thatbeständen nicht entsprechenden Gliederung seines Stoffes. Er behandelt das régime domanial nur gewissermassen als einen Annex zu seiner Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung, während diese doch nur als ein Produkt der Entwickelung der grossen Grundherrschaft vollkommen zu begreifen ist; das régime domanial würde auch eine viel breitere Behandlung verdient haben, wenn seine Darstellung im rechten Ebenmaasse neben der eigentlichen Geschichte des Bauernstandes stehen sollte. So sind insbesondere die Schilderungen der exploitations seigneuriales, sowohl des Eigenbetriebes am Salland wie des Meierbetriebes sehr zu kurz gekommen, obwohl von da aus eine Reihe von Erläuterungen für die Differenzierung in der ökonomischen Lage der Bauern sich ergeben. Und was der Verf. über den Einfluss der Stadtgemeinden auf den Bauernstand ausführt, ist doch überhaupt so aphoristisch, dass die wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Probleme, welche sich bei dieser Frage einstellen, kaum gestreift werden.

Im übrigen aber, was die Durchführung der einzelnen Teile seiner Hauptaufgabe anbetrifft, kann ich dem Verf. nur volles Lob spenden. Mit dem Rüstzeug der historischen Forschung vorzüglich vertraut, bewegt er sich auch mit voller Sicherheit auf dem wirtschaftlichen Boden seiner Untersuchungen. Knapp im Ausdruck, präzise in der Beweisführung und in den Ergebnissen, mit Hypothesen sehr vorsichtig, führt er uns an der Hand der Quellen durch die tausendjährige Geschichte der weitaus wichtigsten agrarischen Kreise mit sichrer Hand. Für den deutschen Wirtschaftshistoriker ist es ein Vergnügen, den vielen oft überraschenden Parallelen zu begegnen, die zwischen deutscher und französischer Entwickelung bestehen und wohl noch nie so deutlich aufgezeigt sind. Die Entwickelung der grossen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, das frühzeitige Verschwinden des Standes der kleinen Gemeinfreien, die Ausbildung der Hörigkeit, die allmähliche Zersetzung der grundherrlichen Position durch die Meierverwaltung und das System freier Erbleihen, die späten Anfänge kommunaler Autonomie bei — in Frankreich besonders früher — Verflüchtigung markgenossenschaftlicher Einrichtungen, das sind so viele mit unsrer deutschen Wirtschaftsgeschichte verwandte Züge, dass man sich wundert, wie rasch doch die ursprünglich so sehr verschiedene Art der Landnahme in Westfranken in ihren Wirkungen verwunden war und sich nun das Grössengesetz der Volkswirtschaft zu beiden Seiten des Rheins alsbald in ganz ähnlicher Weise durchgesetzt hat. Das Buch von Sée ist ein tüchtiger Beitrag zur französischen Wirtschaftsgeschichte; es wird auch für den weiteren Ausbau der deutschen Wirtschaftsgeschichte nicht ohne fruchtbare Wirkung bleiben. v. Inama.

Reinhold Steig. Heinrich v. Kleists Berliner Kämpfe. Berlin und Stuttgart 1901. W. Spemann.

Wir möchten an dieser Stelle auf ein wichtiges Werk hinweisen, dessen Titel die Aufmerksamkeit nationalökonomischer Leser kaum auf sich ziehen dürfte. Dennoch ist das Buch, das mit seltener Gründlichkeit und guter Methode die Geschichte von Kleists letzter Agitation für die Freiheit des Vaterlandes beschreibt, gerade auch für das Publikum dieser Zeitschrift und gerade auch heut von entschiedenstem Interesse.

Zunächst und unmittelbar gilt das von dem zweiten Kapitel mit der Ueberschrift »Politik«. Hier wird ein sehr merkwürdiges Einzelgefecht aus dem grossen Krieg zwischen Romantik und Rationalismus vorgeführt: der Kampf, den insbesondere Adam Müller, Kleists intimster politischer Freund und Helfer, gegen die preussischen Anhänger Adam Smiths führte.

Der Verf. steht mit seinen Sympathien bis zur Ungerechtigkeit auf Seiten der Romantiker; er geht sogar unbegreiflicherweise so weit, den Rationalisten den Patriotismus abzusprechen! Und doch besteht ja die Grösse unserer nationalen Erhebung nach Jena gerade in jener wundervollen Vereinigung von Romantik und Rationalismus, die sich etwa in Ernst Moritz Arndts einsiger Persönlichkeit oder in dem Nebeneinander der rationalistischen »Altpreussen«, wie York, Schön, Scheffner, neben den brandenburgischen Romantikern, wie Marwitz, Adam Müller, Kleist, darstellt. Und überhaupt können wir den rein apologetischen Standpunkt nicht billigen, den Steig überall und jederzeit den Freunden (ach! oft nur zu entfernten Freunden!) Kleists gegenüber einnimmt — mag es sich um politische Grundfragen handeln oder um einen Theaterskandal, um eine Prügelaffaire oder die neue Kunst. Aber diese persönliche Teilnahme des Verf. hat doch die Folge, dass wir über die Ideale und die Anschauungen der preussisch-romantischen Patrioten völlig neue Aufklärungen erhalten. Sicherlich war von den beiden Adams Smith als Denker wie als Schriftsteller der grössere, und sicherlich beruht es nicht auf einer geheimen Verschwörung der Anti-Romantiker, wenn Müller an verschiedenen von Steig mitgeteilten Stellen immer wieder »der Sophist« heisst. Aber wir erkennen doch nun deutlicher, wie seine nationalökonomische Gegnerschaft gegen das politisch von Kleists Freunden so lebhaft verehrte England zusammenhängt mit der ganzen Weltanschauung des Kreises. Und eben deshalb wird der Nationalökonom hier wie kaum an anderem Ort die Verbreitung grosser socialpolitischer Lehren studieren können: wie aus allen Nachbargebieten, Politik, Geschichtsphilosophie Aesthetik, sogar den neuen Systemen Hilfe oder Feindschaft erwächst, wie die Staatsökonomie ebensowohl auf weitverbreitete »Sentiments« Rücksicht nehmen muss, als auf zahlenmässig darzuthuende Thatsachen, wie die »dismal science« doch schliesslich in engster, erhebendster Fühlung steht mit dem aufrichtigen Idealismus hier der philanthropischen Aufklärung, dort der patriotischen Romantik.

Pikant wirkt es dabei, zu sehen, dass gerade Adam Müller seinem englischen Namensvetter jene engherzige Auffassung der »Produktivität« vorwirft, die heut die konservativ-agrarische Polemik sich angeeignet hat: »Smith' System habe einen einseitig bürgerlichen Charakter; denn dadurch, dass Smith auf die Frage, welche Arbeit im Staate eigentlich produktiv und wirklich bereichernd sei, die Antwort gebe: ‚die, welche ein Objekt hervorbringe, das Tauschwert habe' — würden der Adel, die Geistlichkeit und die Staatsbeamten, ebenso auch die Schauspieler, Musiker und Domestiken aus dem Kreise der produktiven Arbeiter ausgeschlossen« (S. 9). Vollkommen zutreffend; und doch hat kein Geringerer als Fürst Bismarck ganz in dem Sinne, wie es hier der konservativ agrarische Journalist dem Vater der »Manchesterschule« vorwirft, die »eigentlich produktiven Stände« auf die Kreise der Rohproduzenten eingeschränkt und damit dauernde Nachfolge gefunden!

Ist also vor allem das zweite Kapitel dem nationalökonomischen Leser warm zu

empfehlen, so heschränkt sich doch die Gelegenheit, mit Anteil zn lernen, keineswegs auf die Schilderung des Kampfes der preussischen Patrioten gegen Adam Smith. Auch wer den Begriff der Nationalökonomie nicht so weit fasst wie Schmoller, auch wer die Wirtschaftslehre nicht gerade für eine ethische Wissenschaft erklärt, wird doch mit Interesse den psychologischen Charakter eines nationalökonomischen Uehergangszustandes studieren. Ein solcher stellt sich hier deutlich dar: die Entwickelung vom patriarchalischen Standpunkt des Fridericianischen Staates znm beginnenden Weltstaat auch in ökonomischer Hinsicht liegt vor. Bis zu Stein und Hardenberg war Preussen nur im politischen Sinn ein Grossstaat gewesen, hatte aber im Innern eigentlich nur vergrösserte Hauswirtschaft betrieben. Nun begann unter dem Druck der Kontinentalsperre — den einzelne Stücke des Buches recht anschaulich nahe hringen — Preussen ein Glied des neuen merkantilischen und industriellen Systems zu werden, das bis zu dem Einbruch Amerikas im wesentlichen nnverändert blieb. Die spezifischen Verhältnisse dieses frühreifen Grossstaats hrachten es mit sich, dass die Geburtsschmerzen des neuen Znstandes heftiger, aber zugleich auch für den Forscher — und den Arzt lehrreicher waren als irgend sonst.

Heut handelt es sich um ähnliche Erscheinungen. Das Reich befindet sich in einer grossen ökonomischen Krisis. Der Kampf zwischeu den Verteidigern des reinen Agrarstaats nnd den Verfechtern des radikalen Industriestaats wird heut wieder mit verwandten Empfindungen und Argumenten geführt. Der intime Zusammenhang zwischen nationalökonomischen Massregeln und Stimmungen der Volksseele offenhart sich wieder aufs deutlichste. Hierin gerecht zu werden, müssen wir von den alten treuen Patrioten in beiden Lagern lernen.

Richard M. Meyer.

P. J. Möbius, Stachyologie. Weitere vermischte Aufsätze. Leipzig. Joh. Ambrosius Barth. 1901. 219 S.

Dem Andenken Fechners zu der 100. Wiederkehr seines Geburtstages hat Möbius diese »Aehrenlese« gewidmet. Wer Möhius, diesen geistreichen Menschen und begabtesten Stilkünstler, kennt, wird aus den Titeln der in diesem Bande gesammelten Aufsätze bereits erkennen können, dass Möbius seiner Eigenart treu geblieben ist, seiner Eigenart mit all ihren Vorzügen, aber auch ihren Fehlern. Zu den Fehlern darf wohl die Neigung zu allzu schroffer Betonung seiner Ansichten gerechnet werden, die Möbius leicht veranlasst, nur die Fehler, nicht die Vorzüge zu sehen. Das tritt besonders in den beiden Aufsätzen »Ueber einige Unterschiede der Geschlechter« und »Ueher deu physiologischen Schwachsinn des Weibes« hervor. Mehr wie vielleicht viele andere teile ich Möbius' Ansichten, nnd doch möchte ich lieber von der physiologisehen Schwäche als vom Schwachsinn des Weibes geredet wissen, mehr anch die Lichtseiten hervorkehren. Vor allem aher möchte ich dagegen protestieren, dass dem weiblichen Geschlecht die Schulbildung als etwas Ueberflüssiges und Zweckloses entzogen würde. Etwas besser, mehr tief als breit, dürfte sie ja wohl sein.

Sehr tiefsinnig sind die »Drei Gespräche über Metaphysik«, weniger gefallen haben mir die »Drei Gespräche über Religion«. Von allgemeinem Interesse sind die Aufsätze, in denen er nachweist, wie wichtige Aufklärung der Litterarhistoriker von dem Psychiater gewinnen kann, besonders die Verteidigung Rousseaus. Die Aufsätze über Entartung, die Vererhung künstlerischer Talente und das Studium der Talente verraten ganz aussergewöhnliche Belesenheit und Vertrautheit mit Kunst, Litteratur nnd Wissenschaft. Endlich ist noch ein Aufsatz der Alkoholfrage gewidmet, in der Möbius, obgleich selbst Abstinenzler, der Verbindung mit der Mässigkeitsbewegung das Wort redet, die allgemeine Mässigkeit als das Ziel, Abstinenz und Mässigkeit als zwei verschiedene, aber verwandte Wege zum Ziel bezeichnend.

Möbius ist eine seltene Erscheinung. Ein begabter Forscher auf neurologischem Gebiete, hat er darüber nicht die Fähigkeit

verloren, lesbar su schreiben. Populär nicht; dafür verlangt jeder Satz trotz meisterhafter Fassung su viel Nachdenken, die schöne Form ist nicht Selbstzweck, sie entspricht dem inhaltlichen Wert. Wer Zeit und Neigung zu ernster, anregender Lektüre hat, versäume nicht, die kleine Sammlung su lesen.

Gust. Aschaffenburg.

H. Westergaard (Prof. in Kopenhagen), Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer. 1901. 702 S.

Wer die erste Auflage dieses Werkes kennt und nun die zweite, die nach Ablauf von 20 Jahren erschienen ist, in die Hand nimmt, wird sich sogleich davon überzeugen, dass hier ein gans neues Buch vorliegt. Mit Recht sagt der Verfasser in der Einleitung: »In der Hauptsache ist kein Wort der alten Ausgabe stehen geblieben.« Es kann dies keinen überraschen, der die Masse medizinal- und socialstatistischen Materials kennt, das sich in den letzten 20 Jahren angehäuft hat. Das Buch ist kein Lehrbuch im strengen Sinne des Worts; es sind, wie der Verf. selbst sagt, anthropologisch-statistische Untersuchungen. Diese umfassen aber das ganze Gebiet so vollständig, dass keine einschlägige Frage unberührt bleibt, ein reiches Sach- und Namenregister erleichtert die Orientierung.

Einen ganz besonderen Wert verleiht dem Buche die in 2 Kapiteln gelieferte Bearbeitung der Geschichte der Mortalitätsstatistik, namentlich der des 19. Jahrhunderts, wobei vor allem die Errungenschaften auf dem Gebiet der Lebenserwartung und ihre Verwertung für die Lebensversicherung, ein Spezialgebiet des Verfassers, zur Darstellung kommen. Mit Recht legt der Verf. diesen Untersuchungen grossen Wert bei, da sie die Fehlschlüsse, die früher in der Statistik gemacht wurden, aufdecken und Rückfälle in dieselben verhüten. Denn »noch in der Neuseit wenden viele Forscher Methoden an, deren Unvollkommenheit oder gar Unrichtigkeit schon seit Generationen bekannt ist, und ein grosser Teil der wissenschaftlichen Kräfte der modernen Statistik geht sozusagen in einem bisher fast resultatlosen Kampfe gegen Irrtümer der Statistiker vergangener Jahrhunderte verloren, Irrtümer, welche schon längst begraben sein sollten«.

Das Studium der Sterblichkeit früherer Zeiten ist für den Verf. eine der schwierigsten und interessantesten Aufgaben der Statistik, schwierig besonders deshalb, weil er an das Material, das er benützt, sehr strenge Anforderungen stellt und daher Sterbeziffern ohne Berücksichtigung des Alters nicht berücksichtigt. Er kommt auch mit dieser streng wissenschaftlichen Methode zu der Anschauung, dass die vielen Fortschritte des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Erhöhung der Lebensaussichten herbeigeführt haben. Betreffs der Totgeburten weist der Verf. nach, dass sie hauptsächlich durch das Alter der Mutter und durch die Geburtenfolge bedingt werden; der Kindersterblichkeit ist ein grosses Kapitel gewidmet, der Einfluss von Land und Rasse, des Wohnorts, der Wohlhabenheit, der socialen Stellung auf die Sterblichkeit ist mit Ausschluss allen zweifelhaften Materials bearbeitet. Von besonderem Werte sind die Untersuchungen des Verf. über die Ergebnisse der Lebensversicherung, wobei er sich auch der Frage der Vererbung suwendet, die mit dem Material der Versicherungsgesellschaften sehr gefördert werden könnte; diese haben zudem ein praktisches Interesse, an diese Frage heranzutreten, da unsere Kenntnisse hiervon noch sehr gering sind und selbst für die Tuberkulose die Möglichkeit der Vererbung von vielen Seiten neuerdings ganz ernstlich verneint wird.

Sehr eingehend sind die Untersuchungen Westergaards über die Mortalität und Morbilität nach dem Beruf (S. 529—620). Wie in der ersten Auflage war er auch diesmal genötigt, die englische offisielle Statistik zu Grunde su legen, da sie die ergiebigste Quelle sum Studium der Berufssterblichkeit ist. Auch für die Schweis und namentlich

für Oesterreich (Bearbeitung des Krankenkassenmaterials) liegt reiches Material vor, während in Deutschland nur für einzelne Berufe umfassende Aufnahmen stattfanden (Eisenbahnbeamte, Bergleute) und im übrigen nur kleine Untersuchungen vorliegen. Es wäre an der Zeit, dass auch in Deutschland das Interesse an dem Einfluss des Berufs auf Kränklichkeit und Sterblichkeit erwachen würde, da diese Untersuchungen nicht bloss für die Wissenschaft von Wert sind, sondern auch für das praktische Leben durch Förderung der »friedlichen socialpolitischen Arbeit« reichen Gewinn bringen.

Wie das Buch schon bei seinem ersten Erscheinen sich in kurzer Zeit viele Freunde erworben hat, so wird dies noch viel mehr bei der vorliegenden 2. Auflage der Fall sein. Die rein wissenschaftliche Art der Behandlung des Stoffes, die strenge Aussonderung des mangelhaften statistischen Materials, die fliessende Darstellung sichern dem Buche in der statistischen Litteratur eine bedeutende Stelle, zumal da ein zusammenfassendes Werk über das vom Verf. behandelte Gebiet schon lange gefehlt hat.

Fr. Prinzing.

Laquer, Die Hilfsschulen für schwachbefähigte Kinder, ihre ärztliche und sociale Bedeutung. Wiesbaden, Bergmann, 1901.

Verf. bespricht hier ein nicht nur Pädagogen und Aerzte, sondern wegen seiner hohen socialen Bedeutung die weitesten Kreise interessierendes Thema. Es ist bekannt, dass schwachbefähigte, den Anforderungen der Schule nicht gewachsene Kinder für Mitschüler wie Lehrer ein stetes Hemmnis, eine stete Aergerquelle bilden. Vielfach zeigt sich der Defekt erst in den höheren, grössere Anforderungen stellenden Klassen oder wird überhaupt erst in den Jahren bemerkt, wenn es auf eigenes Urteil, eine gewisse Selbständigkeit des Denkens und Handelns ankommt. — Beobachtungen, seit einer Reihe von Jahren an Verbrechern, an jugendlichen Uebelthätern, an Bettlern und Vagabunden angestellt, haben nun ergeben, dass ein grosser Teil von ihnen eine angeborene geistige Schwäche aufwies, welche sicher dazu beitrug, die Individuen auf die Bahn des Lasters zu drängen. So fand z. B. Bonhöffer, dass von 404 Vagabunden 53 pCt. wegen geistiger Schwäche das Pensum der Volksschule nicht bewältigt hatten, und auch Leppmann[*]) sieht in einer angeborenen geistigen Minderwertigkeit einen Hauptgrund der Zunahme der Vergehen. Gerade jene Kreise, aus denen sich vorwiegend das Vagabundentum rekrutiert, sind in dieser Beziehung der Hilfe bar. Nicht dumm genug, um einer Idiotenanstalt überwiesen zu werden, verlassen sie die Schule ohne Kenntnisse, werden im Leben hin- und hergestossen; ohne eigenes Urteil und deshalb »wie weiches Wachs knetbar«, sind sie der Versuchung zugänglich und gelangen, unfähig, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen, allmählich auf die Bahn des Lasters. Auch nach Laquer liegt im Schwachsinn als der Ursache der zunehmenden Kriminalität der Jugend die eminent wichtige Bedeutung des besprochenen Themas. Eine Hilfe wird angestrebt durch sogenannte Hilfsklassen und -Schulen mit zurückgesteckten Zielen und sorgfältig individualisierender Belehrung. Mit einer Hilfsklasse 1867 in Dresden begonnen, haben sie sich in Deutschland bis 1897 zu 202 Klassen resp. Schulen ausgewachsen. Laquer bespricht nun, auf seine Erfahrungen als Schularzt an der Hilfsschule zu Frankfurt a. M. gestützt, das weitere Bedürfnis nach solchen Schulen, besonders für Minderbemittelte. Diese Schulen lassen die verschiedenen Schwachsinnsgrade durch das Zusammenwirken von Pädagoge und Arzt früh erkennen, schützen vor sittlichem Verfall und bahnen bessere Erwerbsfähigkeit im späteren Leben an. Wichtig ist die Möglichkeit mehrjähriger Versorgung der Zöglinge durch Stellennachweis, eventuelle Unterstützungen

[1]) Leppmann, Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrechertums. Mitteilungen der internat. kriminalistischen Vereinigung. Band IX. 1901.

u. s. w. Besondere Wichtigkeit scheint der von L. verlangte Kontakt der Hilfsschulen mit den Militär- und Justizbehörden zu besitzen, welchen durch sichere Mitteilungen bei eventuellen Vergehen der Zöglinge nur gedient sein kann. — Im einzelnen sei auf die eingehende und belehrende Schrift verwiesen. Alb. Kellner.

Prof. Dr. Robert von Lendenfeld, Neuseeland. Berlin, Alfred Schall, 187 S.

Das ansprechend geschriebene Buch eines mit den Verhältnissen Neuseelands aus langjährigem Aufenthalt vertrauten Geologen, der sich über Neuseeland nach allen Richtungen verbreitet, aher mit besonderer Ausführlichkeit doch bei den geologischen Beziehungen verweilt, sodass von nationalökonomisch interessanten Fragen fast nur die der Goldproduktion der Inseln eine vertiefte Behandlung erfährt! Für eine Anzahl anderer socialwissenschaftlich oder volkswissenschaftlich wichtiger Gegenstände werden ganz wertvulle orientierende Notizen geboten, aber nicht mehr als solche.

Wir notieren aus dem Buche, dass, nachdem es 1840 erst 1200 Europäer auf Neuseeland gegehen hat, jetzt die Inseln 700000 Menschen zählen, dass die Gesellschaft ähnlich gegliedert ist wie bei uns, die Arbeiter aber politisch die Herrschaft haben und im besonderen nnter den Arheitern die Führer der Gewerkvereine. Während die Arbeiter im allgemeinen durch den Verf. hohes Lob erfahren, spricht er sich über dic Arbeiterführer, die Parlament und Ministerium in Händen haben, sehr abfällig aus. Von Interesse ist es, von ihm konstatieren zu hören, dass, wie überhaupt in den austraIischen Kolonien, so auch in Neuseeland der Deutschenhass zuhause ist. Die landwirtschaftliche Zukunft der Inseln ist zweifellos eine grosse, Weizen wird aber gegenwärtig verhältnismässig wenig gebaut, da der Anhau bei den heutigen Preisen nicht rentiert, dem Kartoffelanhau kann kein grösserer Umfang gegehen werden, da die Arbeitslöhne dafür zu hoch sind. Ziemliche Bedeutung hat in letzter Zeit der Handel mit gefrorenem Fleisch nach Europa erlangt.

Wie man sieht, fehlt es in dem Buch nicht an Fingerzeigen der verschiedensten Art. Der Nationalökonom möchte jedoch das geologische Moment etwas mehr in den Hintergrund und das volkswirtschaftliche in den Vordergrund gestellt sehen, und er dürfte sich darin mit dem allgemeinen Interesse begegnen. J. W.

Grunzel, Dr. Jos. System der Handelspolitik. IX und 614 S. mit drei Tabellen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901.

Der Verf., dem wir schon ein 1898 erschienenes kürzeres Handbuch der internationalen Handelspolitik verdanken, hat mit seinem neuesten Werk eine wertvolle Ergänzung derjenigen volkswirtschaftlichen Litteratur gegeben, welche auf tiefere wissenschaftliche Erfsssung des Handels und der sahlreichen mit ihm zusammenhängenden Fragen hinarbeitet. Auch dies Buch beweist, dass der Auf- und Aushan einer vom wirklichen Leben und von den vorhandenen, geschichtlich gewordenen Verhältnissen ausgehenden Wissenschaft vom Handel der Volkswirtschaftslehre im allgemeinen eine Fülle neuer Anregungen und Gesichtspunkte zu geben vermag. Man kann dem Ziele, die Wissenschaft vom Handel zu entwickeln, auch vom Boden der geschichtlichen Forschung aus zustreben. Beide Wege sind gleich wertvoll in wissenschaftlicher Beziehung. Sie ergänzen sich gegenseitig und schliessen sich keineswegs aus. Aber für jeden dieser Wege sind die Schwierigkeiten der Stoffbeschaffung nnd -beherrschung so gross, dass es zweckmässig ist, wenn die einzelnen Schriftsteller sich den ihrer Eigenart entsprechenden Weg anssuchen. Die Entwickelung, soweit sie uns von der geschichtlichen Forschung klargelegt ist, muss natürlich auch der kennender in systematischer und in systematisierender Weise von dem Thatsachenmaterial der Gegenwart aus seine Lehren entwickelt; aber die geschichtliche Seite dieser Probleme selbst zum eigentlichen Gegenstande der

wissenschaftlichen Forschung zu machen, darf er den Vertretern der Wirtschaftsgeschichte überlassen. Aus einer solchen ganz naturgemässen Arbeitsgliederung dem Vertreter der einen oder anderen Richtung einen Vorwurf zu machen — wie es kürzlich Rathgen in Schmollers Jahrbuch gelegentlich der Besprechung meines Buches über »Handel und Handelspolitik« gethan hat, trotzdem er meine Ergebnisse im wesentlichen nicht beanstandet — ist unberechtigt, es sei denn, dass nur der geschichtlichen Richtung der Volkswirtschaftslehre wissenschaftlicher Wert zuzuschreiben sei, und das wird im Ernste niemand behaupten wollen.

Ich habe dies vorausgeschickt, um die grundsätzliche wissenschaftliche Berechtigung und Bedeutung für Arbeiten der Art, wie sie Grunzel bietet, von neuem in Anspruch zu nehmen. Sein Buch ist nicht den Anforderungen der geschichtlichen Richtung angepasst. Die Ausführungen über die Entwicklung des Handels in der Einleitung sind nur im Interesse der Vollständigkeit und im Hinblick auf den Lehrzweck eingefügt. Handelspolitische Schlussfolgerungen werden aus dieser Zusammenfassung von Ergebnissen der geschichtlichen Forschung nicht gezogen. Würde das Kapitel ganz fehlen, so würde das den Wert der Arbeit nicht beeinträchtigen, da Grunzel mit vollem Bewusstsein das Thatsachenmaterial unserer Zeit zur Grundlage seiner handelspolitischen Darlegungen macht. Vom grundsätzlichen Standpunkt aus ist dagegen nichts einzuwenden; für den praktischen Lehrzweck, den der Verf. in Auge hat, liegt darin sogar ein Vorteil, und dass deshalb seine Ergebnisse »in gewisser Weise in der Luft schweben«, um einen Ausdruck von Rathgen zu gebrauchen, kann ich nicht finden. Im übrigen will ich schon hier anerkennen, dass Grunzel durch die engere Begrenzung seines Themas die Möglichkeit gehabt und geschickt ausgenutzt hat, das thatsächliche Material in viel grösserem Umfange dem Leser vorzuführen, als es mir in dem oben erwähnten Buche möglich war. Besonders hervorzuheben ist die gute Uebersicht über die bestehenden Handelsvertragsverhältnisse, die in den drei Schlusstabellen gegeben ist.

Dass in einer systematischen Schrift, die nicht nur dem Fachgelehrten, sondern auch den Männern des praktischen Lebens dienen will — und auch das halte ich für durchaus berechtigt — auch Dinge gesagt werden müssen, die der Fachgelehrte für seine Person entbehren kann und deshalb als überflüssig ansieht, ist ganz selbstverständlich. Wenn jemand daran Anstoss nehmen will, habeat sibi! Unterlassen kann deshalb solche Ausführungen kein Schriftsteller, der sich des Listschen Wortes erinnert, dass die Nationalökonomie zum Gemeingut aller Gebildeten in der Nation werden müsse, und erfreulicherweise wächst die Zahl der wissenschaftlichen Schriftsteller, die das nicht vergessen. Sie sind dadurch auch genötigt, in der Darstellung sich einer möglichst einfachen gemeinverständlichen Sprache zu bedienen, auf die Gefahr hin, dass manche Leser die Schwierigkeiten und den Wert einer solchen Darstellungsweise verkennen. Auch das vorliegende Buch hat sich offensichtlich und mit Erfolg bemüht, dieser Anforderung gerecht zu werden. Hin und wieder gelingt es natürlich dem Verf. — ebenso wie anderen — nicht, die einfachste und natürlichste Ausdrucksweise zu finden. Namentlich die Begriffsbestimmungen erweisen sich mitunter in dieser Beziehung als sehr spröde. Die vom Verf. gegebene Bestimmung des Begriffs der Konkurrenz z. B. — S. 197 — ist recht schwerfällig. Solche Einzelheiten vergisst man aber in dem sonst meist glatten Fluss der Darstellung rasch wieder.

Die grundlegenden Begriffe »Handel« und »Handelspolitik« fasst der Verf. im wesentlichen so auf, wie ich es in »Handel und Handelspolitik« gethan habe. Der Handel ist ihm »jene wirtschaftliche Thätigkeit, welche die landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion dadurch ergänzt, dass sie deren Produkte durch räumliche und zeitliche Verteilung in den Konsum überführt« (S. 4). Wenn auch der Verf. anscheinend die von mir vertretene Auf-

fassung — Handel im allgemeinen ist die Ueberwindung der persönlichen, räumlichen und zeitlichen Trennung des Konsumenten vom Produzenten — als nicht genau mit der seinen übereinstimmend ansieht, so kommt doch auch seine Begriffsbestimmung im wesentlichen auf dasselbe hinaus, nur dass sie den Weg schärfer hervorhebt, der zur Ueberwindung der Trennung des Konsumenten vom Produzenten eingeschlagen wird. Unter Handelspolitik versteht Grunzel — S. 18 — »die Gesamtheit der Massnahmen, durch welche der Staat und die öffentlichen Korporationen den inneren und auswärtigen Handel in einer für die Volkswirtschaft des Landes günstigen Weise zu regeln suchen«. In meinem Buch über »Handel und Handelspolitik« hatte ich — S. 312 — die Handelspolitik bezeichnet als »die Gesamtheit der Massnahmen, mit denen die öffentliche Gewalt eine unmittelbare Einwirkung auf den Handel beabsichtigt«. Grunzel zieht auch hier eine mehr ins einzelne gehende Fassung vor. Wenn man aber die beiderseitigen Erläuterungen zu der Begriffsbestimmung vergleicht, ergibt sich deutlich eine vollkommene Uebereinstimmung der Grundauffassung.

Von einer gleichen Grundauffassung braucht man nicht zu einer gleichen Beurteilung einzelner Fragen und Probleme zu gelangen. Dem subjektiven Urteil ist bei solchen Dingen stets ein grosser Spielraum eingeräumt. Der Verf. behandelt ja zumeist die gleichen Probleme, mit denen sich mein mehrerwähntes Buch befasst, er hat auch augenscheinlich durch letzteres nicht wenige Anregungen empfangen und manchen von mir gegebenen Gesichtspunkt weiter verarbeitet; aber er ist trotzdem und trotz der gleichen Grundauffassung vollauf befugt, in dem Vorwort zu betonen, dass die »Selbständigkeit in der Forschung und Darstellung kaum vermisst werden« dürfte. Ich kann darüber nur Freude empfinden, dass meine — in vielen Punkten andere als die gewohnten Wege einschlagenden — Darlegungen nicht nur in den Kreisen der Praktiker vielfache Billigung gefunden haben, sondern auch durch einen sachkundigen und geschickten Vertreter der Wissenschaft eine mannigfache Ergänzung und Weiterbildung erfahren haben. Das kann ich um so unbefangener aussprechen, als ich in nicht wenigen Einzelheiten dem Verf. nicht beizutreten vermag.

Auf einige wenige Punkte will ich hier aufmerksam machen, um dem Leser und dem Verf. ein nochmaliges Durchdenken der betr. Fragen nahezulegen. Auf S. 8 betont der Verf., »erst das Hinaustreten der Produktion über einen örtlich beschränkten Bereich, namentlich aber die Produktion für den Weltmarkt erfordert« die Einschiebung eines selbständigen Handels zwischen Produktion und Konsum. Schon der erste Teil des Satzes ist nicht einwandfrei, wenn man nicht den »örtlich beschränkten Bereich« im allerengsten Sinne nehmen will; noch weniger scheint mir der zweite Teil zutreffend, auch wenn man den Begriff »Weltmarkt« nicht in dem weiten Sinne auffasst, den unsere Zeit damit verbindet. Der selbständige Handel kann selbst innerhalb einer vom Weltmarkt unabhängigen, sich selbst genügenden Volkswirtschaft unentbehrlich sein, sofern nur die berufliche Gliederung der Sachgütererzeugung weiter vorgeschritten ist. Wenn es »befördert« statt »erfordert« hiesse, wäre dem Satze im wesentlichen zuzustimmen; in der jetzigen Fassung scheint er mir unrichtig zu sein.

Die Bezeichnung des »Spekulationshandels« als derjenigen Richtung, welche das »aleatorische Moment im Handel, das Risiko der wechselnden Geschäftskonjunkturen zum Gegenstande einer selbständigen wirtschaftlichen Thätigkeit zu machen sucht« — S. 15 —, trifft m. E. nicht den Kern der Sache. Das »Risiko« der wechselnden Konjunkturen ist im Grunde nicht selbst der Gegenstand der wirtschaftlichen Thätigkeit. Das »aleatorische Moment« ist in jedem Handel vertreten, bald mehr, bald weniger, und an sich ist jeder Handel Spekulationshandel. Nur insofern kann man von dem »Spekulationshandel« als einer besonderen Art des Handels reden,

als in einigen bestimmten Zweigen des Handels das »aleatorische Moment« zwar nicht zum eigentlichen Gegenstand der Kaufmannsarbeit wird, aber eine so grosse Bedeutung gewinnt, dass bei Art und Form der geschäftlichen Massnahmen auf die Ausnutzung dieses Momentes zu Erwerbszwecken besonders Bedacht genommen wird.

Der Vorschlag — S. 56 —, die Ausdrücke »Gross«- und »Kleinhandel« auf die Betriebsgrösse, dagegen die Worte »Engros«- und »Detailhandel« auf die Beziehung zum letzten Konsumenten anzuwenden, verspricht m. E. nicht diejenigen Vorteile für die wissenschaftliche Betrachtungsweise, welche der Verf. davon erwartet. Die dem Französischen entstammenden Ausdrücke besagen an sich genau dasselbe wie die deutschen, und wenn sie gleichwohl in der Wissenschaft in verschiedenem Sinne gebraucht werden sollen, so kann das nur zu Verwirrungen Anlass geben. Uebrigens glaube ich nicht, dass sich der Vorschlag des Verf. allgemein würde durchsetzen können. Schon die Rücksicht auf den internationalen wissenschaftlichen Gedankenaustausch stellt sich hier entgegen. Wenn z. B. ein Franzose die Worte Grosshandel und Engroshandel übersetzen will, wird er stets auf »commerce en gros« kommen, und er wird nicht verstehen können, warum dies Wort das eine Mal einen ganz anderen Sinn haben soll, als an einer anderen Stelle.

Auch die Art und Weise, wie der Verf. den Begriff »Termingeschäft« in Gegensatz stellt zu »Zeit- oder Lieferungsgeschäft« — S. 158, 174 u. s. w. — und weiterhin wieder zu »Effektivgeschäft« — S. 170 —, halte ich für unzweckmässig. Das Wort »Termingeschäft« ist bei zwangloser Auslegung nur eine mit fremdsprachlichem Element versetzte andere Bezeichnung für das, was die deutschen Worte »Zeitgeschäft« oder »Lieferungsgeschäft« besagen, und umfasst sowohl die Effektiv- als auch die Differenzgeschäfte und sowohl die börsenmässigen als auch die sonstigen Zeitgeschäfte. Den Ausdruck »Termingeschäft« ohne erläuterndes Beiwort einmal für »börsenmässige Termingeschäfte« und ein anderes Mal für »Differenzgeschäfte« zu gebrauchen, ist m. E. nur geeignet, Irrtümer und Unklarheiten zu erzeugen.

Uebrigens verraten diese Beispiele eine gewisse Neigung des Verf., übliche Bezeichnungen in einem ganz bestimmten engeren Sinne aufzufassen. Sie tritt auch sonst hervor, z. B. S. 197 bei Erörterung der Voraussetzungen für die Entfaltung der Konkurrenz. Der Verf. bezeichnet als solche »eine unbeschränkte Mehrheit von Produzenten oder Kaufleuten in dem gleichen Artikel und eine vollkommene Freiheit des Verkehrs«. Das würde zutreffen, wenn man unter »Konkurrenz« nur die auf den denkbar höchsten Grad gesteigerte freie Konkurrenz verstände. Aber für das, was wir heut unter Konkurrenz und auch unter freier Konkurrenz zu verstehen pflegen, passen die bezeichneten Voraussetzungen nicht, weil sie nirgends vorhanden sind und auch nirgends vorhanden waren. Wo haben wir denn wirklich eine »unbeschränkte« Mehrheit von Konkurrenten und wo besteht denn »eine vollkommene Freiheit des Verkehrs«?

Auch in Bezug auf gewisse Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart teile ich die Auffassung des Verfassers nicht. Seine Charakterisierung der »Wanderlager« z. B. — S. 102 — ist schief, seine Auffassung über die gewerbliche Produktion im Altertum — S. 27 —, über Umsätze und Warenkreis des Handels im Altertum — S. 28 —, über die eigene gewerbliche Thätigkeit der phönizischen Handelsstädte — S. 29 — entsprechen zwar häufig anzutreffenden Vorstellungen, aber m. W. nicht den Ergebnissen der geschichtlichen Forschung.[1])

[1]) Zwei Irrtümer seien hier noch berichtigt. S. 120 ist mir eine Schrift über »die volkswirtschaftliche Bedeutung des Absahlungsgeschäftes«, Leipzig 1887, zugeschrieben, ein Irrtum, der sich auch schon in der Lippert'schen Bibliographie zu meinem Buch über »Handel und Handelspolitik« S. 481 findet, aber dort im Druckfehlerverzeichnis berichtigt ist. Die Schrift rührt von A. Cohen her und ist 1891 erschienen. Ferner ist S. 241 das im Warenhandel erforderliche

Bei den Streitfragen der Handelspolitik sucht der Verf. sich von extremen Urteilen fernzuhalten und hat in der Regel einen Standpunkt gewonnen, der als massvoll angesprochen werden darf.

Wichtiger als die verschiedene Beurteilung von Einzelheiten scheint mir gerade bei einem Lehrzwecken dienenden »Systeme« der Handelspolitik die Frage, ob die vom Verf. gewählte Systematisierung einwandfrei ist.

Im ganzen und grossen bietet die Gliederung des I. Hauptteiles (Innere Handelspolitik) keinen Anlass zu Bedenken, wenngleich sich aus dem Abschnitt über die Betriebsformen des Handels noch gemeinsame Gesichtspunkte hätten entwickeln lassen, die auch die Stoffgliederung hätten beeinflussen müssen.

Weniger vermag mich die Systematik des II. Teiles (Aeussere Handelspolitik) zu befriedigen. Hier werden mehrfach wesentlich verschieden geartete Dinge zusammengefasst und zusammengehörige auf verschiedene Kapitel verteilt. Das zweite Kapitel behandelt die »Zölle und Verbote«, zwei handelspolitische Mittel von sehr verschiedenem Charakter und mit sehr verschiedenen Zielen. Das dritte Kapitel bespricht alsdann »die Zolltarife« und unter dieser Ueberschrift auch die Wertzölle und spezifischen Zölle und die Differenzialzölle, die doch wohl eher in das Kapitel über die Zölle gehört hätten.

Das fünfte Kapitel fasst »Steuern und Prämien« zusammen, also die innere Aufwandbelastung und ein Mittel zur Exportförderung, das sich zwar unbeabsichtigterweise aus der Steuererstattung bei der Ausfuhr entwickeln kann, aber doch seinem Wesen nach von den Steuern durchaus abweicht.

In Kapitel 6 werden als »zollpolitische Verkehrsbegünstigungen« die Erleichterungen für den Grenz-, Markt- und Retourverkehr, aber auch der ganz anderen Zwecken dienende Veredlungsverkehr besprochen; die vielfachen Erschwerungen des Grenzverkehrs bleiben unberührt. Das achte Kapitel handelt in zwei Unterabschnitten von der »Handelsstatistik und Handelsbilanz«, zwei so wesentlich verschiedenen Dingen, dass nicht recht einzusehen ist, welchen wissenschaftlichen Wert ihre Einreihung in dasselbe Kapitel haben soll. Im siebenten Kapitel werden zwar verwandte Dinge besprochen — Zollniederlagen, Freihäfen und Freigebiete, also Einrichtungen zur Erleichterung und Beförderung des Durchfuhrhandels —, aber unter der m. E. sehr wenig geeigneten Ueberschrift »Zollpolitische Verkehrsanstalten«. Der Sprachgebrauch legt dem Wort »Verkehrsanstalten« eine Bedeutung unter, die nicht gerade auf Zollniederlagen, Freihäfen und Freibezirke hindrängt.

Mit diesen Ausstellungen soll und kann nicht gesagt sein, dass die vom Verf. angewandte Stoffanordnung unrichtig ist. Es handelt sich hier vielmehr um Zweckmässigkeitsfragen, die einer verschiedenen Beurteilung fähig sind und bei denen man sich wohl daran erinnern darf, dass unter Umständen die Erreichung des Lehrzweckes höher stehen muss als die Systematik. Aber es ist bei einem wissenschaftlichen Gebiet, das nach einer neuen Systematisierung ringt, unerlässlich, zu prüfen, ob die gewählte Stoffgliederung gerade unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit und Folgerichtigkeit nicht Anlass zu Bedenken gibt, und es ist immer nützlich für einen Schriftsteller, dass ihm solche Bedenken nicht verschwiegen werden.

Habe ich auch hiernach im einzelnen manches auszusetzen, so glaube ich doch dem Buch als ganzem einen grossen Wert für Wissenschaft und Praxis beimessen zu dürfen, und ich zweifle nicht, dass unbefangene Leser mir darin beitreten werden.

R. van der Borght.

Anlagekapital als »ein ungleich grösseres« als im Bergbau, in der Industrie u. s. w. bezeichnet. Aus den weiteren Ausführungen des Verf. ergibt sich, dass es »kleineres« heissen muss.

André Sayous. Les Banques de dépôt, les Banques de crédit et les Sociétés financières. Paris, L. Larose. 1901. 344 S.

Da die Fragen des Bankwesens und der Finanzgesellschaften mit jedem Tag eine grössere Rolle in dem wirtschaftlichen Leben der zivilisierten Völker spielen, muss man Herrn Sayous dankbar sein, dass er in einem kleinen Buche die freien Vorträge veröffentlicht, zu denen er von der juristischen Fakultät in Paris autorisiert worden ist. Der Verf. ist in Deutschland schon bekannt durch ein umfangreiches Buch über die deutschen Börsen. Da er in mehreren französischen und ausländischen Bankgeschäften freiwillig gearbeitet hat, ist er über die vielseitige Thätigkeit der modernen Banken sehr gut unterrichtet. Er gibt eine klare Darstellung dieser Thätigkeit und zugleich vom praktischen und philosophischen Standpunkte aus eine vortreffliche Unterweisung in der Kunst, ein guter Bankier zu sein.

M. Sayous glaubt an eine täglich wachsende Ausbeutung des Publikums durch die mächtigen Geldmänner. Der Kampf zwischen den kleinen Rentnern und den Finanzleuten gestaltet sich, seiner Ansicht nach, so ungleich, dass das Resultat gar keinem Zweifel unterliegen kann. Die Seiten 181—185 des Buches enthalten eine scharfsinnige Darstellung der Faktoren, welche den Kurs der Börsen bestimmen, und der Gründe, welche erklären, warum das Publikum diesen Fragen gegenüber so kurzsichtig ist. Aber zuletzt gibt er zu, dass nichts in einem Kampfe schwieriger zu organisieren ist als die grosse Masse, und nichts leichter zu verbergen ist als finanzielle Missbräuche.

Der zweite Teil des Buches ist dem Studium der Depositen- und Kreditbanken und dem Wirken der finanziellen Gesellschaften gewidmet. Man findet da namentlich interessante Vergleiche über den Geist der französischen, englischen und deutschen Banken. Besonders gut zeigt der Verf. hier, wie die deutschen Banken den finanziellen und industriellen Aufschwung Deutschlands gefördert haben, während die Art und Weise, wie die französischen Banken thätig sind, zu dem ökonomischen Fortschreiten Frankreichs wenig beigetragen hat. Er schildert im besonderen, wie die deutschen Banken ein grösseres Interesse als die französischen an kommerziellen Unternehmungen zeigen, wie dieselben leichter Wechsel annehmen, um die internationalen Beziehungen zu fördern, und wie sie grosse Krediteröffnungen machen, um intelligenten und praktischen Männern behilflich zu sein.

Im Verlaufe des ganzen Buches zeigt sich M. Sayous von einem gewissen Pessimismus beherrscht. Er hat das finanzielle Leben in der Nähe betrachtet und ist von seiner ausserordentlichen Mittelmässigkeit betroffen. Das Geld, sagt er, geht zum Gelde kraft eines Gesetzes, welches ernste Fehler, unerhörtes Missgeschick oder schamloses Vergeben allein anfechten können, und unter der Zahl der Emporkömmlinge sind diejenigen sehr rar, welche das Vermögen durch ihre Intelligenz erworben haben. Ein weites Gewissen und eine grosse Gewandtheit sind die notwendigsten Eigenschaften, deren geschäftliches Ergebnis nur durch zu unbedachte Kühnheit oder ausserordentliche Dummheit vernichtet werden kann.

Das Buch verdient gelesen zu werden; es wird freilich scharfe Kritiken hervorrufen, wenn die Finanzleute es lesen, aber es muss doch erlaubt sein zu sagen, dass das Studium der finanziellen Fragen vieles in unseren Kulturzuständen nicht in vorteilhaftem Lichte zeigt. Georges Blondel.

M. Stenglein, Dr., Reichsgerichtsrat a. D., Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt. Berlin 1900, Otto Liebmann. 2 Bände. 1926 S.

Mit der Geschichte des deutschen Strafrechts ist der Name des Herausgebers eng verbunden. Schon vor fast einem halben Jahrhundert (1857), zu einer Zeit, wo in dem einen deutschen Staate noch als strafbares Unrecht galt, was in dem Nachbarstaate als Recht hinging, wo die Herstellung eines einheitlichen Strafrechts in Deutschland von »nationalen« und von praktischen Köpfen ebenso lebhaft gefordert wurde, als sie von der Verwirklichung fern war, hat Stenglein

in entsagungsreicher Arbeit eine Zusammenstellung des damals gar bunten Rechtszutandes geschaffen — ein Bild der jämmerlichen Zerrissenheit zugleich und eine zuverlässige Grundlage für die Besserung. Als die Rechtseinheit in Strafrecht nnd Strafprozess zur Wahrheit wurde, war wiederum Stenglein durch eindringende Erläuterungen ein berufener Wegweiser für die Praxis. Seine in ihrer Art einzige Sammlung selbst der strafrechtlichen Nebengesetze hat auch in dieser Zeitschrift[1]) die gebührende Würdigung gefunden.

Mit seinem neuesten Werke lenkt der Herausgeber unwillkürlich den Blick auf sein erstes Auftreten zurück: damals Zersplitterung, Teilnahmlosigkeit in den Kreisen der Nichtjuristen — heut Zusammenfassung der Kräfte, ein eifervolles Ringen nach dem, was Rechtens ist unter dem oft kritischen Anteile weiter Schichten der Bevölkerung. Diesen allen — und nicht bloss den Juristen — zum Nutzen ist das umfassende, mit erstaunlichem Fleisse und ausserordentlicher Umsicht geschaffene neue Werk erschienen. Es legt beredtes und sicherlich nicht ungünstiges Zeugnis von dem ab, was die Praxis aus dem toten Buchstaben des Gesetzes gestaltet hat. Die Urteile aus nicht weniger als 30 Bänden der (offiziellen) Entscheidungen des Reichsgerichts und der zehn Bände der »Rechtsprechung« in Strafsachen sind u. a. in wortgetreuem Auszuge wiedergegeben. Das Lexikon ersetzt dadurch den Besitz dieser Sammlungen, zumal ein sorgfältiges Register dieser offiziellen Sammlungen die Fundstelle im alphabetisch geordneten Lexikon bald nachweist. Die alphabetische Ordnung hat ausserdem den Vorzug, dass die zusammengehörigen Entscheidungen aneinandergerückt sind und nicht aus verschiedenen Bänden herausgesucht zu werden brauchen. Einen weiteren Vorzug erblicke ich darin, dass der Verf. die Entscheidungen nur mit demjenigen Thatbestande wiedergibt, der das für das Verständnis des Urteils Wesentliche bringt: das erleichtert das Verständnis und spart den Raum. Das Lexikon ist endlich auch ein Kommentar von ganz eigenem Werte (zumal auch hier wieder ein Register der Paragraphen des Strafgesetzbuchs die Vermittlung übernimmt); hier wird uns nicht bloss ein oft schiefer, jedenfalls nicht kontrollierbarer Auszug aus den Entscheidungen gegeben, sondern der höchste Gerichtshof spricht mit seinen eigenen Worten zu uns, und ein jeder ist in den Stand gesetzt, selbst die Gewichtigkeit seiner Gründe nachzuprüfen. — Die gelegentlichen Hinweise auf das bürgerliche Gesetzbuch und die noch selteneren kritischen Fragezeichen sind nicht unwillkommen.

Einzelheiten wegen ihrer socialpolitischen Bedeutung herauszuheben, das hiesse die Entscheidungen des Reichsgerichts insgesamt nach dieser Richtung untersuchen. Es ist in dem Rahmen dieser Anzeige nicht gut möglich. Wenn ich auf das Material unter den Stichworten: Bettelei, Betrug, Beleidigung, Glücksspiel, Kindesmord, Kuppelei, Lotterie, Meineid, Wucher, Zweikampf hinweise, so sind das nur willkürlich herausgegriffene Beispiele. Sie mögen zeigen, dass Werke dieses Inhalts und solcher Anlage in die Buchbestände jedes volkswirtschaftlichen Seminars, jeder volkswirtschaftlichen Interessentenvertretung gehören.

Max Fleischmann.

[1]) Vgl. Band II, S. 677. Das dort angezeigte »Supplement« enthält ausser dem Margarinegesetz noch folgende Gesetze mit Erläuterungen: Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Börsengesetz, Bankdepotgesetz, Ges. betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes, Ges. über d. Auswanderungswesen.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Staat und Wirtschaft im alten Aegypten.

Von

Dr. Richard Thurnwald in Berlin.

> Wer nicht von dreitausend Jahren
> Sich weiss Reeheoschaft zu geben
> Bleibt im Dunkeln uoerfahren
> Mag voo Tag zu Tage lebeo.
>
> Goethe.

I.

Dic intensive technische Ausnützung der Naturkräfte und die Erschliessung fast aller Länder der Erde für die Besiedlung durch den Menschen des europäo-amerikanischen Kulturkreises hat innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit für die modernen Völker vollständig veränderte Lebensbedingungen geschaffen.

Mit einer enormen Rassenmischung verband sich eine weitgehende Berufsspaltung. Die in ungeahnter Weise gesteigerte Lebhaftigkeit des Verkehrs ermöglichte der durch den Kapitalbesitz verselbständigten Wirtschaftsmacht, auf allen Teilen der Erdkugel sich geltend zu machen. Das durch die Geldwirtschaft geweckte Selbstbewusstsein der auf die Erwerbsuche angewiesenen Massen forderte die Teilnahme des Volkes an der Bestimmung seines Geschickes und eine hygienische Gestaltung der neuen Arbeitsverhältnisse. Das brennende Interessc des Tages wandte sich daher den socialen Fragen zu.

Gleichzeitig war man mit fernen Völkern in rege Beziehungen getreten und hatte fremde Kulturgebiete nahe kennen gelernt.

Mit den ethnologischen Beobachtungen, die sich an unsere Zeitgenossen knüpften, verbanden sich in die Tiefe der Vergangenheit gehende Forschungen, und die modernen Hilfsmittel boten die Möglichkeit, in das Leben der Menschen entschwundener Epochen einzudringen. Die

Archäologie und die Paläontologie stiegen bis zu den abliegendsten Ueberresten menschlichen Wandelns auf Erden hinunter.

Das moderne Leben unserer Tage gewinnt so Zusammenhang im Wogen der Zeiten und Völker: nach der Breite hin zu den zeitgenössischen Mitmenschen, nach der Tiefe hinunter zu den fernsten Vorfahren.

Die Gesellschaftswissenschaft ist genötigt, mehr und mehr auch die Forschungsergebnisse über andere Völker als die unseres engeren Kulturkreises, über die fremder Länder und vergangener Zeiten zu verwerten. Denn nur aus der Fülle zahlreicher unter den verschiedenartigsten Bedingungen und mannigfachsten Kombinationen in Erscheinung tretender komplexer socialer Vorgänge ist es möglich, durch Zerlegung die jeweils wirksamen Abhängigkeiten und Bedingtheiten festzustellen und darauf weiterhin giltige Verallgemeinerungen (Gesetze, Regeln) aufzubauen.

Wenn wir nun das alte Aegypten zum Gegenstande unserer Betrachtung wählen, so dürfen wir nicht hoffen, selbst wenn wir bis zu sechs Jahrtausende vor Beginn unserer Zeitrechnung hinuntersteigen, auch nur annähernd zu den Wurzeln menschlicher Kultur vorzudringen. Die menschliche Urgeschichte liegt tief verborgen im Schutte der Zeiten.

Den alten Aegyptern wenden wir aber deshalb unser besonderes Interesse zu, weil von dort die Reste eines gewaltigen socialen Gebäudes auf uns gekommen sind: die des ältesten uns bekannten, ja vielleicht überhaupt des ersten grossen Reiches auf Erden.

Erst in den letzten Jahrzehnten haben die in der Sonne glänzenden Paläste und Tempel und die in den Felsen verborgenen Grabkammern und Gewölbe zu reden begonnen. Erst vor dem Lichte der jüngsten Forschungen hob sich der dunkle Nebelschleier entschwundener Jahrtausende, und abgelegene Zeiten der alten Nilvölker wurden wieder lebendig. Ja, über einzelne Perioden aus dem alten Aegypten sind wir heute besser orientiert als über viel näherliegende Zeiträume aus der Vergangenheit unseres eigenen Volkes.

Trotzdem ist das Dunkel nur erst schwach erhellt, unsere Kenntnisse sind voll riesiger Lücken. Das Wagnis, die Einzelforschungen zu gruppieren, und Verallgemeinerungen, wie sie bei einer socialökonomischen Arbeit gefordert werden, aufzustellen, kann daher wohl getadelt werden, erscheint mir jedoch sowohl im Interesse der Staats- und Wirtschaftswissenschaften, wie der Aegyptologie wünschenswert. Eine umständliche Begründung der einzelnen Aufstellungen kann an dieser Stelle allerdings nicht erwartet werden. —

Das alte Aegypterland, auf dem sich die Vorgänge abspielten, von denen die Rede sein soll, wird auf zwei Seiten durch die Wüste,

im Norden durch das Meer und im Süden durch die Nilkatarakte vor häufigen feindlichen Ueberfällen gesichert. Vom regenlosen, fast immer blauen Himmel, der sich über das Land wölbt, brennt das intensiv helle und warme Licht der Sonne. Fruchtsegen spendet nur das Wasser des Flusses, der alljährlich während mehrerer Wochen seine Fluten über den Boden ergiesst. Wohin die Ueberschwemmung nicht reicht, wohin Menschenkunst die Nilwasser nicht zu leiten vermag, dort keimt auch keine Frucht, dort herrscht die Wüste. Darum war wichtiger noch als der Besitz von Land die Herrschaft über den Nil, die Regulierung und Leitung der Ueberflutung. Die Bewältigung des Wassers war Bedingung für das Leben und Gedeihen der Völker am Nil, der ein Lehrmeister der Menschen, die an seinem Ufer siedelten, geworden.

Die ersten Spuren des Menschen in Aegypten liegen tief zurück in der Flucht der Zeiten. Die Verschiedenheit alter religiöser Vorstellungen, die Mannigfaltigkeit der ursprünglichen Totengebräuche, die vielerlei Typen, die schon die Bildwerke der ältesten Zeit verraten, Sagen und Mythen, sie alle weisen auf eine Berührung und Mischung mehrerer ethnischer Gruppen und ihres Kulturbesitzes. Von Mittelägypten aus wird nach langen Kämpfen das Deltaland unter einen Herrscher gebracht und so das Reich beider Aegypten, des Süd- und des Nordlandes, begründet. Damit beginnt die Zählung der Dynastien. Schon zur Zeit der ersten Dynastien bewegt sich Aegypten auf einer ausserordentlichen Höhe kultureller Entwicklung. In der Zeit des sog. alten Reiches, etwa 3000 bis 2000 Jahre v. Chr. (1.—5. Dynastie) beherrscht eine Lehensaristokratie das Südland, während das Deltaland durch königliche Beamte verwaltet wird. Im mittleren Reiche (von etwa 2000 bis 1500 vor unserer Zeitrechnung, verstärkt und verselbständigt sich die Macht der Lehensherren, während die auf den Besitz des Nordlandes fundierte königliche Autorität durch häufige feindliche Einfälle und schliesslich durch die Etablierung der Hyksosherrschaft im Deltalande zu Zeiten empfindlich beeinträchtigt wird. Das neue Reich (Zeit der 18. bis 20. Dynastie) bringt nach der Befreiung Aegyptens von der Hyksosherrschaft eine Periode ungeheuerer Expansion: die militärische Macht wird durch ausländische Söldner gestützt, die Verwaltung durch ein in der Hand des Königs zentralisiertes Beamtentum geführt, die Lehensaristokratie ist verschwunden. Das Imperium erstreckt sich über Syrien und Palästina, ja bis an die Ufer des Euphrat. Aber es wird unmöglich, auf den weiten Gebieten auf die Dauer Frieden und Ordnung zu erhalten. Ein Strom syrischer Kriegsgefangener und Sklaven hat sich über Aegypten ergossen und Handwerk und Kunst, Schrift und Sprache, Wissenschaft und Religion beeinflusst. Das assimilierungsbereite Königtum findet seinen Gegner im orthodoxen Priestertum von Theben.

In den folgenden inneren Kämpfen ergreift der Papst von Theben zeitweise die Zügel der Regierung, die später durch ein Prätorianerregiment ersetzt wird, bis endlich assyrische, äthiopische und persische Machthaber im Nillande gebieten. Nach dem alexandrinischen Eroberungszuge erwecken griechische Herren, die Ptolemäer, eine Renaissance pharaonischen Glanzes in Aegypten. Mit ihnen schliesst die 30 Dynastien umfassende Tafel von ägyptischen Herrschergeschlechtern. Dann legt Rom seine Hand auf das Nilland.

Uns sollen nun hier bloss die Epochen des alten, mittleren und neueren Reiches bis zum Beginne des Machtverfalles interessieren.

Die ethnischen Gruppen.[1]) — Als die älteste in Aegypten hausende Völkerschaft dürfen wir wohl jene Bergbewohner bezeichnen, welche die zu beiden Seiten des Flusses sich hinziehenden Höhen besetzt hatten, im Gebrauche von Stein und Erde Geschicklichkeit entfalteten und mit den libyschen Völkern verwandt waren (ältere Steinzeit).

Anthropologische und linguistische Spuren weisen auf Beziehungen mit jenem uralten Kulturzentrum, das an der Mündung von Euphrat und Tigris sich entwickelte. Vielleicht dürfen wir annehmen, dass chaldäische Getreidebauern, die mit dem Bootsbau vertraut waren, die arabische Halbinsel umschifften und bis an die Nordspitze des Roten Meeres vordrangen, wo sie im Deltalande ähnliche Verhältnisse vorfanden wie an der heimatlichen Euphrat- und Tigrismündung. Auch hier gedieh ihre nährende Halmfrucht. Allmählich breiteten sie sich nach Süden hin aus. Ihr Lebensinteresse hing an einer Regulirung der Ueberschwemmung, an einer zweckentsprechenden Wasserverteilung (jüngere Steinzeit).

Etwa im 5. oder 4. Jahrtausend vor unserer Aera drangen vermutlich aus den Ländern östlich vom Laufe des Nil, vielleicht aus dem Lande »Punt« von der Ostspitze Afrikas, Hirtenstämme, stammverwandt mit jenen Völkern, die heute noch zwischen Nil und rotem Meer ihre Herden weiden, in Mittelägypten ein. Im Gefolge der Hirten befanden sich Stämme, welche die Kenntnis der Metallbearbeitung besassen. Die

[1]) Vgl. dazu insbesondere J. de Morgan, Recherches sur les orgines de l'Egypte. 2 Bde. Paris 1896–1897. — Capart, Notes sur les Orgines de l'Egypte (Extrait de la Revue de l'Université de Bruxelles) 1898. — Hommel in den »Proceedings« XX, p. 291 bis 295. — Griffith in den Annual reports des Egypt Exploration Fund 1898–1899, 1899–1900. — Krall, Beiträge zur Geschichte der Blemyer und Nubier in Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Bd. XLVI. 1898. — Schweinfurth, Zeitschrift für Ethnologie. Bd. XXXI. 1899. S. 538 ff. — Wiedemann in der »Umschau« 1901, No. 14, S. 261 ff. — v. Luschan, Zur Anthropologischen Stellung der alten Aegypter. Im »Globus« LXXIX, S. 197 ff.

Kupfer- und Bronzewaffen und- Werkzeuge sicherten den Eindringlingen eine ausserordentliche Ueberlegenheit gegenüber den bisherigen Bewohnern des Nilthales. An die Domestizierung von Tieren gewöhnt, verstanden sie es auch, Menschen sich dienstbar zu machen. Sie begründeten wohl ihre Herrschaft bald durch Einschüchterung, bald durch teilweise Uebernahme der Nahrungsfürsorge, indem sie das Leben der Unterworfenen durch gelegentliche Abgabe vom Vieh ihrer Herden, durch Anlage von Vorratsspeichern zu erhalten, die Arbeitskräfte durch Ueberlassung von Rindvieh zu Beackerung zu mehren trachteten, durch Leitung der Damm- und Kanalbauten bei der dichter anwachsenden Bevölkerung möglichst viel bepflanzbaren Boden möglichst wirksam zu bewässern strebten und dafür Abgaben beanspruchten. So wurden sie im Nilthale sesshaft, zu Herren der Ackerbauer und weihten selbst bald das ehemalige Hirtenleben der Vergangenheit und der Verachtung.

Auch die dunkelhäutigen nubischen Jäger aus den benachbarten südlichen Distrikten zogen sie wahrscheinlich schon früh zu Dienstleistungen heran und verwendeten sie hauptsächlich als militärische Garde.

In dem von den Getreidebauern seit den ältesten Zeiten besiedelten Deltalande leisteten diese von ihrem Hauptort Heliopolis aus dem Vordringen der Führer der Hirten, der »Könige des Südlandes«, heftigen und zähen Widerstand. Endlich wird der Kampf entschieden, das Deltaland unterworfen und dem Könige zur Verwaltung anvertraut, um von den dort heimischen Ackerbauern, Hirten und Fischern Nutzen zu ziehen.

So war ein weites Friedensgebiet fast vom ersten Nilkatarakt bis an die Gestade des Mittelmeeres geschaffen. Feste Plätze dienten zur Stabilisierung der Herrschaft. Aussaat und Ernte, die Erweiterung und Erhaltung des Irrigationssystems stellten die Machthaber unter ihre Kontrolle. Sie hatten inzwischen an ihre Familienangehörige oder Gefolgsleute die Aufsicht über ihre Herden übergeben. Während sich wahrscheinlich Einzelne aus der Gruppe der Viehzüchter der Konservierung von Fellen, der Gerberei, zuwendeten, hatten anderenorts Pflanzenbauer angefangen, Spinnerei und Weberei in ausserordentlichem Masse zu pflegen. In gewissen Gauen verwertete man Lotos und Papyros. Indes erhielt sich in anderen Volksgruppen noch lange Zeit hindurch die Kunst der Feuersteinbearbeitung, wenn auch eine grosse Anzahl aus der Gruppe der Schmiede das Land durchzog. Wo sich geeignete Erde fand, wurde von den Bergbewohnern die Töpferei ausgebildet. Andere begnügten sich mit dem Ertrage der gefährlichen Jagd auf die vielen Raubtiere, welche zahlreicher in alter Zeit als heute das Nilthal bevölkerten, oder sie lebten hauptsächlich vom Fischfang, wie viele Bewohner der Sümpfe des Deltas.

Die ererbten Fähigkeiten der einzelnen ethnischen Gruppen mit ihrer gewöhnten Ernährungsart verbinden sich mit den besonderen Gaben der Natur des Siedlungsortes, um eine eigentümliche Art von charakteristischer Beschäftigung auszubilden. An diese knüpft sich gewöhnlich die Verehrung irgend eines mit derselben in Zusammenhang stehenden Tieres, einer Pflanze oder eines Gegenstandes — Totem —, wonach der von der Gruppe bewohnte Ort oder auch der Gau häufig benannt wird.[2] Diese verschiedenen zersplitterten, ethnisch, beruflich und lokal umgrenzten Gruppen, die sich zunächst ohne gemeinsame Interessen und mit gegenseitiger Verachtung begegneten, verwalten sich und wirtschaften beinahe selbständig, wie grosse Familien. Ihre Entwicklung, die auf der Ausbildung einer höheren Technik der bei ihnen spezialisierten Thätigkeit beruht, war erst ermöglicht worden durch die Berührung und den Gütertausch der an die Verkehrsader des Nil gelangten und dann durch den Pharao vereinten Völkerschaften. Bei wachsender Spezialisierung der Berufe im dauernden Zusammenleben verfielen sie in erhöhte gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit, die eine Vermischung der Gruppen und eine Verwischung der ethnischen Unterschiede, sowie eine Verschmelzung der einzelnen Kulturen anbahnte.

Die Aristokratie. — Aus der ethnischen Gruppe der Viehzüchter, die als Herren zunächst das Südland okkupiert und sich mit Gefolgsleuten und Dienerschaft umgeben hatten, war ein Adel[3] entstanden, dem die anderen Bewohner des Nilthales zu zinsen und zu frohnden hatten. Das Wirtschaftsgebiet der Herrenfamilie umklammerte alle in ihrer Abhängigkeit lebenden fremden Siedler. An den Herrenhöfen sammelte sich ein Ueberschuss von Gütern an, während die Unterworfenen trotz intensiverer Arbeit weniger Güter zu konsumieren hatten. Im Besitze der Macht konnten jene die Ordnung festsetzen und über deren Befolgung wachen, ihre Aussprüche zu sanktionsfähigem Recht gestalten. Ihre Götter errangen Geltung als die der Mächtigeren und ihre Vermittlung bei allen überirdischen Gewalten wurde als wirkungsvoller geschätzt. Richteramt und Priesterschaft wurden ihre Domäne. Aber auch die Regierung der königlichen Verwaltungsbezirke im Norden lag das ganze alte Reich hindurch vorzüglich in ihren Händen.

Aus den Okkupatorenfamilien, den freien Grundherren, die wohl nur dem Könige zinsten, gehen die Fürsten hervor, welche über gewisse Landstriche, Gaue, deren Zahl trotz häufiger Grenzstreitigkeiten, Veränderungen und Spaltungen im Südlande und im Nordlande (königliche Verwaltungsbezirke) um je ungefähr zwanzig schwankte, geboten. Diese

[2]) Vgl. S. 45.

[3]) Es sei erwähnt, dass das Wort saḥ: »edel«, »adlig«, ursprünglich »frei« bedeutet.

Gaufürsten regieren ein von ihrem Familieneigen getrenntes besonderes Amtsland.

Spätere kriegerische Ereignisse mit glücklichem Ausgang, die vielleicht die Lücke zwischen dem alten und mittleren Reich füllen, verbunden mit der Einbringung von Kriegsgefangenen, die als Arbeitskräfte verwendet werden konnten, veranlassten eine strengere Ausnützung der Unterworfenen, eine genaue Festsetzung der Abgaben. Die Macht der Gaufürsten steigt im mittleren Reiche zu gewaltiger Höhe empor und grosse Hofhaltungen werden von ihnen eingerichtet, der Prunk des Königshofes imitiert. Die Zahl der freien Junkerfamilien geht inzwischen durch Aussterben wie durch Verdrängung und Rivalitätskämpfe zurück, während ihr Besitz an Land und Renten wächst. Prächtige Tempel, Statuen und grossartige Gräber errichten sie, in denen sie stolz und selbstbewusst der Nachwelt ihre Thaten und die Milde und Gerechtigkeit ihrer Herrschaft künden. Trotz der zeitweise sehr geschwächten königlichen Autorität gelangt die Besetzung der Gaufürstenstühle dank der beständigen Thronstreitigkeiten unter den Fürsten der Gaue mehr und mehr in die Hände des Königs.

Im neuen Reiche finden sich keine sichtbaren Spuren der alten Aristokratie mehr. Möglich, dass sie von der königlichen Macht niedergerungen oder ausgerottet worden ist, dass ihre Trümmer Machtbesitz in der Sonne des Königsdienstes suchen müssen, oder auch dass sie sich auf das beschauliche Leben in den mit Besitz reich ausgestatteten Priesterkollegien zurückgezogen haben, die sie ja alle Zeit als ihre vornehmste Domäne betrachtet hatten.

Jedenfalls ist die alte bevorrechtete ethnische Gruppe zerfallen. Die neue Herrenschicht, welche die Geschicke Aegyptens zu leiten übernimmt, unterscheidet sich in ihrer Abkunft nicht mehr vom übrigen Volk, sie ist vermischt mit verschiedenartigen fremden Elementen, sie hat auch die Erinnerung an ihre ehemalige ethnische Sonderstellung abgestreift: es ist eine social bevorzugte Klasse, Beamte, Priester und Grundbesitzer.

Das Königtum. — Der König beider Aegypten hatte als Führer jener ethnischen Gruppe, welche die Aristokratie des Landes bildete, im Kampfe gegen das Nordland seine Autorität errungen. Die Uebertragung der Verwaltung des Nordlandes stattete ihn mit ungeheurer Machtfülle aus. Die Ernennung der Personen für die Verwaltung lag in seinen Händen, und ein besonderer Interessekreis ballt sich um den Pharao. Der König musste bei Fremden eine viel verlässlichere Stütze seiner Macht finden, als bei den Angehörigen seiner eigenen ethnischen Gruppe, bei den auf seine Macht eifersüchtigen Aristokraten.

Die Eingänge aus der Verwaltung des Nordlandes, die Abgaben

der Gaufürsten — wohl aus Beiträgen gelegentlich der Kriegsführung und als Reserve für Tage der Not entstanden —, die Einkünfte aus den Domänen, die der König im Südlande besass (Familiengüter): alle diese Revenuen erforderten zur Beaufsichtigung und Verwaltung eine zahlreiche Beamten- und Dienerschaft, die sich am Hofe des Königs konzentrierte und in der Königsstadt zusammenschloss.

Während dem göttlich verehrten König tausende von Händen dienstbar werden, ruft man ihn bei den, dank namentlich der Ueberschwemmungen, nie endenden Grenzstreitigkeiten als Schiedsrichter an: führt er ja doch auch die Oberaufsicht über die Bewässerungsanlagen und die Wasserverteilung. Aus den Sprüchen des königlichen Oberrichters, der die Grenzen festsetzt »nach dem, was in den alten Büchern steht«, entwickelt sich ein Reichsrecht, das das alte Ortsrecht der Gaugerichte (Konubit) verdrängt, ebenso wie im neuen Reiche die Reichspriesterschaft und der Reichsgott (Amon) die alten heiligen Kollegien und Gottheiten in den Hintergrund rücken. Vom königlichen Hofe nimmt die die Nation vereinigende gemeinsame Kultur ihren Ausgang.

Die während gewisser Epochen des mittleren Reiches durch feindliche Einfälle in das Nordland, die Grundlage der königlichen Autorität, beeinträchtigte Macht des Pharao wächst im neuen Reiche nach vollständiger Beseitigung feudalaristokratischen Einflusses, gestützt auf Militär und Beamtentum, ins Riesengrosse.

Allein aus der altägyptischen Priesterschaft heraus stellen sich später der Königsmacht Hemmungen entgegen, die letzterer gefährlich zu werden drohen.

Trotz der grossen Variierung der thatsächlich ausgeübten Macht erhielt sich in Aegypten, anders als in den Staaten des klassischen Altertums, das Königtum und blieb, soweit wir sehen können, seinem Inhalt nach nahezu wandellos mit derselben Fülle von überschwänglicher Ehrfurcht und den Symbolen der Göttlichkeit ausgestattet die Jahrtausende seiner Geschichte hindurch.

Die Beamtenschaft. — Die Wirtschaftsbereiche der Herrenfamilien, welche sich in Aegypten festsetzten, wurden wohl hauptsächlich auf zweierlei Weise erweitert:

1. Durch Auferlegung von Tributleistungen aus den Erträgnissen der Natur und der Hände Fleiss auf die in der Umgegend der Herrenniederlassungen siedelnde heimische Bevölkerung.

2. durch die Aufnahme fremder Diener und Gefolgsleute in die Familien.

Damit wurde die Zahl der für die Herren thätigen Hände vermehrt, eine regelmässigere, reichere, vielseitigere Ernährung, sowie Luxus

unter den Herrenfamilien ermöglicht. Diese wirtschaftliche Hypertrophie der Herrenhöfe, die Anhäufung aller Art Nahrungs- und Genussmittel ermöglichte es den Herren, weitere Arbeitskräfte in ihren Dienst zu stellen. Der Herrenhof wird als »eine Freistätte für alles Volk« gepriesen. Diese Arbeitskräfte, die aus Abtrünnigen aller Gruppen kamen, werden die Stützen der politischen wie der wirtschaftlichen Macht der Fürsten. Indessen die Familie des Herrschers konnte namentlich am Königshofe nicht ausreichen, um dort die ganze Verwaltung des Nordlandes zu führen. Für die Edelleute aber standen dort reiche Einkünfte und Ehren in Aussicht.

Auf diese Weise wurden Breschen in die alten familialen Verbände und in die Geschlossenheit der ethnischen Gruppen gelegt.

Wer sich in die Gefolgschaft eines Machthabers begab, stellte sich dadurch unter dessen Schutz wie unter den eines Familienhauptes. Dieses Verhältnis zwischen Schutzsuchenden und Schutzherren wird ebenso wie das Verhältnis zwischen Sohn und Vater, Frau und Mann »Amach« genannt und bezeichnet ein der Vasallität ähnliches Treue-Verhältnis[1]). Dieses Schutz- gegen Treue-Verhältnis wird zur Basis der gesamten Gesellschaftsorganisation Aegyptens. Es liegt ebenso den Beziehungen des Feudalherren zu seinen Dienstmannen oder Bauern, wie des Pharao zu seinen Beamten zu Grunde. Auf dieser Form beruht der Zusammenschluss der Einzelnen zu Gruppen unter gemeinsame Schutzherren bis hinauf zum Gipfel der Gesellschaftspyramide, zum König, der selbst als »Platzhalter seiner Väter«, als Vasall der Götter auf Erden gilt. Nur kraft der Eingliederung in das persönliche Abhängigkeitsverhältnis des Schutz- gegen Treue-Verbandes einer bestimmten Gruppe wird der Einzelne zum Mitglied des ägyptischen Staatsverbandes, des socialen und wirtschaftlichen Organismus, der ihm Leben und Existenz sichert. Wer ausserhalb dieser socialen Klammerung lebt, der »Mann ohne Meister« (=Schutzherr), ist schutzlos und daher rechtlos.

Bei der Aufnahme von Dienstleuten und bei der Besetzung der Beamtenposten war die persönliche Leistungsfähigkeit und Eignung wichtiger als die ethnische Zugehörigkeit. Das Beamtentum gliedert sich daher grundsätzlich nach den Funktionen, welche den Einzelnen zukommen.

Man war deshalb seit früher Zeit — schon im alten Reiche — bestrebt, die berufliche Tüchtigkeit der Beamten durch eine Ausbildung für ihre Carrière vorzubereiten. Der Schüler tritt in früher Jugend bei einem Beamten, der gleichzeitig sein Lehrer wird, ein. Hier erlernt er

[1]) Vgl. dazu A. Moret »La condition des féaux en Egypte dans la famille, dans la société, dans la vie d'outre tombe« im »Recueil des Travaux« vol. XIX.

die Schrift und im praktischen Dienste die Künste der Verwaltung. Seine Ausbildung führt durch die Stufenfolge mehrerer Prüfungen. Er führt dann den stolzen Titel »Schreiber« — etwa wie »efendi« im heutigen Orient. Wer diesen wissenschaftlichen Grad erreicht hat, ist berufen, den inneren Verwaltungsdienst in den Bureaus zu versehen und bis zu den höchsten Stellen der Beamtencarrière emporzuklimmen. Diese intellektuelle Aristokratie, deren Einfluss schon im alten und mittleren Reiche nicht zu unterschätzen ist, wird tonangebend im Staate des neuen Reiches. »Der Schreiber leitet die Arbeit der Menschen.« In den Bureaus der Provinzialverwaltungen des alten Reiches, der Fürstenhöfe des mittleren Reiches, der Tempel und Militärbehörden des neuen Reiches finden wir »Schreiber« den Mechanismus der Naturalwirtschaft, die Ueberwachung der Produktion wie der Güterverteilung leiten.

Die Aemter. — Die ganze Beamtenschaft teilt sich im alten Reiche in zwei Gruppen, welche sich nach der Art der Funktionen, die sie erfüllen, unterscheiden:

1. Eine Reichsbeamtenschaft, welche mit der ganzen Machtfülle von Vertretern der königlichen Gewalt betraut: die Verwaltung der Regierungsbezirke des Deltalandes und der an der Südgrenze gelegenen, für die Gewinnung von Schiffsbauholz wichtigen nubisch-ägyptischen Grenzwalddistrikte besorgten und die festen Plätze befehligten. Auch die mit der politischen Verwaltung der Gaue beauftragten Statthalter (Nomarchen) des neuen Reiches dürfen hierher gezählt werden.

2. Eine für die einzelnen Regierungsfunktionen bestimmte Hofbeamtenschaft. Schreiber und andere Personen, die mit dem inneren Dienst in den Bureaus, Magazinen, Archiven, in den Steinbrüchen und Bergwerken, bei den Bauten u. s. w. beauftragt sind, die also Träger nur einzelner Hoheitsrechte sind.

Die erste Kategorie unterscheidet sich von den Feudalherren in den Gauen dadurch, dass diese Beamten das ihnen überwiesene Land im Namen des Königs, nicht aus eigener Macht verwalteten, dass die Erträgnisse dem König gebührten und ihnen nur eine mit dem Amte verbundene Nützung (Beneficium) am Lande eingeräumt war, während die Feudalherren in Anerkennung der königlichen Oberhoheit von den ihnen zufallenden Erträgnissen ihres eigenen Landes zinsten. Zum grossen Teil wurde diese Beamtenschaft wohl den Adelsfamilien entnommen, für den Bureaudienst erhielten sie gelehrte Schreiber zugewiesen.

Die andere Kategorie, die der Hofbeamten, ist aus der Zahl der an den Höfen der Herrenfürsten eingestellten Dienerschaft — Kriegsgefangene, Flüchtlinge u. s. w. — hervorgegangen, welche teils selbst

produktive Arbeit zu leisten oder zu überwachen hatte, teils mit der Eintreibung der Tributleistungen betraut war. Damit verbanden sich auch Vorkehrungen für eine nutzbringende Wasserverteilung gelegentlich der Ueberschwemmungen.

Der mächtigste Schutzherr besass auch die meisten Diener. Der Hof des Pharao, wohin Arbeitsprodukte und Naturabgaben aus allen Teilen Aegyptens, besonders reichlich aber aus dem Deltalande strömten, wo die zahlreichsten Arbeitskräfte genährt werden konnten, von wo aus die über ganz Aegypten sich ausdehnende wirtschaftliche Vorsorge ausstrahlte, wurde zu einem Zentralpunkte, der eine Arbeitsvereinigung und -Disposition entwickelte, welche das Rückgrat der gesamten wirtschaftlichen Organisation und socialen Gliederung Aegyptens wurde.

Im Mittelpunkt der Hofhaltung steht die Person des Königs. Um ihn und seine höchsten Räte ist seit den ältesten Zeiten eine ungeheure Anzahl von Händen bemüht. Für die mannigfachsten Einzelverrichtungen sind besondere Personen bestellt. Schon im alten Reiche lernen wir Wohnungsvorsteher, Truchsesse, Oberköche, Oberbäcker, Oberbrauer, Obergärtner, dann Vorsteher der Hofgarderobe, der Hoftoilette, der Rüstkammer kennen, ferner später Barbiere, Coiffeurs, Salbenbereiter und Perückenmacher, Nägelschmücker, Wäschemeister, Garderobenverwalter, Schneider, Sandalenmacher, Bademeister, Schmuckbewahrer, Kämmerer und Kammerdiener, endlich Musiker, Sängerinnen und Tänzerinnen, Narren und Zwerge. Daneben hören wir, namentlich im neuen Reiche, von besonderen Hofhaltungen der königlichen Prinzen, der «Königskinder».

Von diesen Beamten des königlichen Haushalts, den «Auserlesenen des Schutzes», sind die eigentlichen Staatsbeamten zu sondern.

An der Spitze der Beamtenhierarchie steht, dem König zur Seite, und seine Interessen in erster Linie vertretend, seit uralten Zeiten der T'ate — Grossvezier, major domus. Ueberall, wo mächtige Alleinherrschaften sich ausgebildet haben, im Orient und im Occident, finden wir dieses Amt. Zumeist aus vornehmem Geschlecht, nicht selten ein Verwandter des Königs, ist er mit der Leitung des königlichen Haushaltes betraut und Gouverneur der Königsstadt. Er ist »Leiter der Grossen des Südens und des Nordens«, ihm obliegt die Führung der Personalangelegenheiten der Beamten, ihre Beförderung, Versetzung, die Schlichtung von Streitigkeiten, besonders um die Kompetenz der Aemter. Als höchster Justizbeamter ist sein »Edikt« mit legislatorischer Macht ausgestattet. In Vertretung des Königs setzt er Grenzsteine zwischen den Gauen fest. Er führt auch das Oberkommando über die Miliztruppen des Südens und ist stolz, wenn er sich rühmen kann, »die Barbaren in Zaum gehalten« und »die Beduinen zur Ruhe gebracht zu haben«. Auch mit priesterlichen Würden ist der T'ate ausgestattet. Ausserdem ist ihm die Leitung der Lager-

häuser und Staatsmagazine, einzelner häufig sogar unmittelbar unterstellt, wie des Silberhauses, der Kornspeicher, des Schatzhauses.

Aus der verschiedenen Verwaltungsart des Südens und des Nordens Aegyptens im alten und mittleren Reich hat sich eine Längsspalte ausgebildet, welche die ganze hierarchische Pyramide durchzieht. Man stellt sich, wie es bei feierlichen Gelegenheiten zweifellos geschah, den Pharao vor den Thoren eines Tempels oder eines Palastes thronend, das Antlitz gegen Sonnenaufgang gerichtet, vor, zu seiner Rechten liegt der Süden, zu seiner Linken der Norden. Um ihn gruppieren sich die Würdenträger und Beamten, jeder auf der Seite seines Landes, die vom Südland zur Rechten, die aus dem Nordland zur Linken; eine Vorstellung, die später in religiöse und sociale Gedanken und Sitten des Islams übertragen wurde. Während nun der T'ate, der oberste Würdenträger, als Befehlshaber des Heerbanns aus dem Süden zur Rechten des Königs sich aufstellt, nimmt der Anführer der Miliz des Nordens, »der Anführer der linken Hälfte der Krieger«, seinen Platz auf der anderen Seite des Königs ein. Die adligen Herren, welche Beamte im Deltaland sind, nehmen ihrem höheren Range entsprechend, der ihnen als Feudalherren oder als Beamten zukommt, ihren Platz zur einen oder zur anderen Seite.

Im neuen Reiche ist erster Berater des Königs ein oberster Kanzler, nicht selten der Thronfolger. Diesem sind dann erst ein oder zwei Veziere, denen hauptsächlich die Verwaltung der Residenzstadt anvertraut ist, untergeordnet.

Unter den höchsten Aemtern ragt seit alter Zeit auch das eines »Vorstehers der Grossen des Südens« hervor. Sei es, dass ursprünglich diese Grossen des Südens Häupter alter Adelsfamilien waren, sei es, dass es mit der Verwaltung von Königsdomänen und der Eintreibung des Königszinses beauftragte Getreue des Königs waren — in der uns bekannten Zeit des alten Reiches ist der Titel eines »Grossen des Südens« eine ad personam verliehene Würde. Die Zahl der »Grossen des Südens« ist beständig 30 und der wichtigste Inhalt der Würde eine von ihnen anscheinend im Namen des Königs ausgeübte Gerichtsbarkeit, welche in, aus je 10 Personen zusammengesetzten, an 6 Orten tagenden Kollegialgerichten nach Reichsrecht urteilen, u. z. als Zwischeninstanz-Landesgerichte zwischen den alten lokalen Gaugerichten (Konubit) und dem königlichen obersten Gerichtshof.[5])

Die Vorratshäuser. — Von grösster Bedeutung für die politische wie für die wirtschaftliche Verwaltung des Landes war die Be-

[5]) Vgl. dazu insbesondere Spiegelberg, Studien und Materialien zum Rechtswesen des Pharaonenreiches, Hannover 1892; ferner Capart, Esquisse d'une Histoire du droit Pénal Egyptien. Extrait de la Revue de l'Université de Bruxelles (tome V) 1900.

amtenschaft der grossen Lagerhäuser, Magazine, Werkräume und Speicher. Diese »Häuser« — wie sie von den Aegyptern genannt werden — sind an den Herrenhöfen entstanden und zunächst am Königshofe, wo die Abgaben des Landes zusammenflossen, für die Aufspeicherung von Vorräten und für die Distribution der Güter an die Bediensteten ausgebildet worden. An allen festen Plätzen und bedeutenden Ortschaften erheben sich solche Häuser, die bald zur Aufnahme, bald zur Aufbewahrung (Zeughäuser, Hilfsspeicher für Notfälle), bald zum Durchgange (Durchgangshäuser) oder auch zur Verteilung von Gütern im grossen oder im kleinen (Distributionshäuser) dienen. Mit den Häusern stehen entsprechend der Art der für sie bestimmten Abgaben Rinderställe, Scheunen, Tennen, Vorratskammern und Keller für Wein, Bier und Oel in Verbindung. Die zur Einhebung gelangten Abgaben erforderten ununterbrochene Fürsorge. Die gesamte Steuerverwaltung und ein grosser Teil der Funktionen, die heute dem Handel zufällt, wurde durch diese Magazine vorgenommen.

Die innere Verwaltung der Häuser wird peinlich genau geführt. Nichts kommt hinein oder hinaus, das nicht gezählt oder gewogen und gebucht worden wäre. Zähler, Ausrufer und Ansager sind den Schreibern dabei behilflich. Partieführer oder Werkmeister überwachen die Arbeiter beim Transportieren, Konservieren und Verarbeiten der Gegenstände. Thürhüter schützen die Häuser vor dem Eindringen Unberufener.

Der älteste Zentralpunkt für die Verwaltung der Häuser ist »das Innere« (des königlichen Palastes), Chunu, beaufsichtigt vom Vorsteher des Südens. Das Schatzhaus für Stoffe, Kunstgeräte, Schmuckgegenstände und Wein, dann das Silberhaus, das die königliche Garderobe, den Schmuck des Herrschers und die Metallvorräte aufbewahrt, bilden ursprünglich Teile »des Inneren«. Ausserdem befinden sich allenthalben in den Gauen Getreidespeicher und Zeughäuser.

Die Zahl der Häuser und die Kombination von Gütern, welche in den einzelnen Häusern zu den verschiedenen Zeiten dort Anfnahme fanden, die dort abgelagert, verarbeitet oder von dort aus verteilt wurde, wechselte sehr.

Im mittleren Reiche wird für die Organisation einer Beamtenschaft und die Einrichtung von Häusern durch die Fürsten in den Gauen die königliche Hofhaltung und die Verwaltung des Deltalandes mustergiltig. Silberhäuser, Schatzhäuser, Ochsenhäuser, Speicher, Werkstätten u. s. w. erstehen auch hier für die Gauverwaltung. Besondere Magazinkomplexe dienen wieder zur Aufsammlung der Naturalsteuern für den Königshof. Wenn diese Gaufürsten auch nicht leicht Blöcke für Tempelbauten und Statuen von den weiten Steinbrüchen durch

fremde Gaue schaffen lassen konnten, so suchen sie es doch durch die Gräber, die sie in den heimatlichen Felsenbergen anlegen, den Königen an Prunk gleichzuthun.

Das Königtum des neuen Reiches fand so in den Gauen bereits eine wohlorganisierte Beamtenschaft und zahlreiche »Häuser« vor. Der Verwaltungszentralismus des neuen Reiches war durch die Landesherren des mittleren Reiches vorbereitet. Nun werden die »Häuser« in den Gauen den »Haupthäusern« der Königsstadt unterstellt und dadurch deren Verwaltungsthätigkeit so erweitert, dass vielfach eine Spaltung ihres Kompetenzkreises eintritt .Ehemalige »Nebenhäuser« lösen sich als selbständige »Häuser« ab. Die Verwaltung des königlichen Besitzes teilt sich in die »Verwaltung des Hauses« (Grundbesitzes), »der Scheunen« und »der Ochsen«. Die Schatzverwaltung ist im neuen Reiche als Finanzverwaltung an das »Silberhaus« übergegangen.

Die Benennungen der Häuser entsprechen darum häufig nur zum Teil ihrem Kompetenzbereiche. Die Bezeichnung ihrer Vorsteherschaft ist namentlich in späteren Zeiten oft zu einer leeren Titulatur herabgesunken. Das »weisse Haus« oder das »Schatzhaus« ist nicht nur für die Schatzverwaltung bestimmt, sondern von ihm wird auch die Gewinnung kostbarer Steinblöcke werden die Niltransporte überwacht. Dem »Silberhaus«, dem »grossen Haus«, fällt noch die Aufspeicherung, Kontrolle und Verteilung der »gewerblichen« Produktion, der stoffumwandelnden Thätigkeit, zu. Nicht nur Silber, auch Gold und Kupfer, Gewebe, Kleidungsstücke, Holz, Holzprodukte, selbst Proviantvorräte für den königlichen Hof, wenn dieser auf Reisen geht, die Einhebung der Tribute von den Fremdländern, die im neuen Reich erobert werden, die ganze Finanzverwaltung fallen in das grosse Ressort des »Silberhauses«. Während die »Häuser« in der Provinz hauptsächlich zur Aufnahme von Gütern bestimmt sind und dort nur soviel, als zum Unterhalt und zur Ausstattung der bediensteten Beamten erforderlich ist, zurückbehalten wird, überwiegen in der Königsstadt die Distributionshäuser, die »Sitze der Nahrung« von denen aus, wie von Markthallen, der König, die Personen des Hofstaats und die Beamten die einzelnen Tagesrationen an Broten, Fleisch, Gemüse, Wein und Bier zugemessen erhalten.

Die Vorsteher der Häuser nehmen die Stellung von Ministern ein, denen ein bestimmtes Ressort übertragen ist. Den Häusern sind wieder eine Zahl von »Nebenhäuser«, wie z. B. der »Tributspeicher« dem »Silberhause«, dann die »Archive« zu einem jeden »Hause« untergeordnet. Häufig ist ihnen auch die Verrichtung von Thätigkeiten, die keineswegs in Werkräumen der Häuser, sondern weit draussen in den Steinbrüchen, den Bergwerken, auf Bauplätzen vorgenommen werden, zur Aufsicht übertragen.

Mit den Tempeln stehen, namentlich im neuen Reiche, ebenfalls zahlreiche Lager- und Werkhäuser in Verbindung. In älteren Zeiten bezogen die Tempel zwar häufig ihr Einkommen aus den königlichen oder den fürstlichen Speichern. Nicht selten war aber auch das Tempelgut dem König oder dem Feudalherrn zur Leistung bestimmter Abgaben verbunden, obwohl sie sonst später steuerfrei waren. Nach den glücklichen Kriegszügen im Anfange des neuen Reiches wendeten die Könige den grössten Teil der Kriegsbeute den Tempeln, namentlich dem Tempel des Amon in Theben, der Königsstadt, zu. Nicht nur Kostbarkeiten, Kriegsgefangene und Vieh, sondern auch Land wurde ihnen geschenkt und damit schliesslich eine Verwaltung durch Beamte und »Häuser« notwendig wie beim Staate.

Durch die »Häuser« wird ein grosser Teil des gesamten Zirkulationsprozesses der Güter von ihrer Produktion bis zur endlichen Konsumption besorgt. Die durch sie stattfindende Güterverteilung dient zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Königs, der Beamten und aller für den König thätigen Hände.

Die Entlohnung, die aus dem Schutzverhältnis, in dem die Arbeitskräfte zu ihrem Herrn stehen, resultiert, geht entweder in der Weise vor sich, 1. dass dieser regelmässige Rationen an Fleisch, Broten, Gemüse, Bier und Wein, dann gelegentlich an Kleidungsstücken, Schmuckgegenständen u.dgl. aussetzt, ferner Wohnung und allenfalls Dienerschaft zuweist, oder 2. so, dass er die gesamten Erträgnisse eines Landstriches, oder bloss ein Teil derselben (bestimmte Produkte) einem Beamten überlässt oder endlich 3. in der Uebertragung der gesamten Verwaltung eines Distriktes oder eines Stadtgebietes mit der Erlaubnis, einen aliquoten Teil der Erträgnisse für sich, seine Unterbeamten und seine Dienerschaft zurückzubehalten, während das übrige an den Herrscher abgeführt werden muss.

Der Umstand, dass im Zustande der Naturalwirtschaft der Herrscher unmittelbar und ausschliesslich über die Genussgüter verfügt und von den gesamten Einkünften nur eine solche Menge und solche Art von Gütern an seine Beamten abgiebt, wie es ihm wünschenswert und nützlich erscheint und die Verteilung der Luxusgüter ebenfalls fast ausschliesslich in seiner Hand ruht, ist die Quelle seiner ungeheueren Machtfülle.

Die Beamtenverwaltung. — Die in den »Häusern« aufgespeicherten Güter stellen das Wirtschaftskapital der Nation dar, das von der Hand des politischen Herrn nach seinem Gutdünken verteilt wird. Arbeit und Abgaben kommen ausschliesslich und jederzeit der Macht des Herrn und seiner Umgebung zu gute.

Nur so war jene übermenschliche Machtentfaltung denkbar, welche im alten Reiche sich ein Denkmal in den gigantischen Bauten gesetzt

und dann in den feinen Werken der Kunst und in den mühseligen Luxusarbeiten Vertiefung und Gehalt gewonnen hat.

Die Macht, die heute durch das Geldkapital mit seinem indirekten psychischen Zwang und durch die drohende Gefahr des Verhungerns ausgeübt wird, wurde im alten Aegypten unmittelbar durch den direkten, jeden Augenblick vermöge des allgegenwärtigen Stockes vollzichbaren physischen Zwang zur Geltung gebracht. Die wirtschaftliche Macht ist noch vollständig verwachsen mit der politischen Macht. Dieselben Organe dienen zur Ausübung der beiden noch undifferenzierten Mächte. Stoffgewinnung, Stoffumwandlung zu beaufsichtigen, die Bedürfnisbefriedigung bei der Konsumption zu bestimmen und zu regeln, liegt ebenso, wie Anbau und Ernte, Einforderung der Arbeiten der Handfertigkeit, deren Aufspeicherung und Verteilung, die Aufsicht über Handwerk und Bauten, die Frohnden, kurz, die ganze Gütergewinnung und Güterzirkulation, wie weiter die Justiz und die Katasterführung in den Händen der Beamten im neuen Reiche.

Die ethnisch gesonderten, neben und über einander geschichteten Gruppen sind in gegenseitige politische und wirtschaftliche Abhängigkeit von einander geraten, innerhalb eines weiten Friedensgebietes begannen die ethnischen Bestände sich zu vermischen. Das Ergebnis einer langjährigen Herrschaft ist eine auf Besitzschutz aufgebaute Organisation mit verhältnismässig intensiverer Wirtschaftsführung, die eine gewisse Sicherung der Existenz gewährt. Die Bedeutung des verschiedenen ethnischen Kerns der einzelnen Volksgruppen tritt gegenüber der wirtschaftlichen Funktion, die sie als Bestandteile der neuen eine grössere Zahl von Menschen mit ihrem Interesse umspannenden Gemeinschaft erfüllen, immer mehr zurück. Die aus gewissen ethnischen Elementen zusammengesetzte und durch das Band gemeinsamer Naturgüter verknüpfte Volkseinheit, als deren geheiligte Inkarnation wir schon im alten Reiche den das Monopol seiner Macht voll ausschöpfenden Pharao sehen, ist der ägyptische Nationalstaat. Die intellektuelle und kulturelle Führung geht allmählich von einer ethnischen Gruppe auf eine wirtschaftlich und social bevorzugte Klasse über.

Beim Sinken der königlichen Autorität in der Verfallszeit nützen die höheren Beamten ihre Macht für persönliche Zwecke, um ihre Aemter in ihren Familien erblich zu machen und so einen ethnisch nicht von der übrigen Bevölkerung sich abhebenden Beamtenadel zu schaffen.

Die Priester. — Die mächtige Einwirkung der Natur und das Streben der Menschen, ihre Existenz zu sichern und zu bessern, leitete sie zur Beobachtung der geheimnisvollen Kräfte der Natur, um das Ungezügelte durch Magik zu beherrschen und das Feindliche durch Opfer zu versöhnen. Die regelmässig sich wiederholenden Ueberschwemmungen

des Nil, die mit dem Stande der Gestirne in Zusammenhang standen und von denen die Zeit der Aussaat und Ernten abhängig gemacht werden musste, die Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen wurden zum Gegenstand des Nachdenkens und des Vorkehrens. Verwoben mit mythologischen und religiösen Vorstellungen rang sich Kunst und Wissenschaft daraus hervor.

Die adligen Priesterschaften, die sich der Pflege von Religion, Wissenschaft und Kunst widmeten, treten zuerst als denkende und disponierende Faktoren auf. Im alten Reiche sind diese Priesterschaften zu Gau-Kollegien zusammengeschlossen, in welche nur eine bestimmte Zahl von Familien in dem einzelnen Gau Zutritt hat. Sie sind zweifellos auch politisch von grosser Bedeutung. Sie bilden eine Art Pairskammer in den Gauen. Nicht nur der Kult der Ahnen und Stammesheiligen, sondern auch alte Sitte und geheiligte Ueberlieferung wird von ihnen gepflegt. Der Fürst des Gaues führt im mittleren Reiche gewöhnlich den Vorsitz in diesen Kollegien.

Neben diesen exklusiven aristokratischen Kollegien gibt es zu allen Zeiten auch im Volke Laienkollegien, eine sog. Stundenpriesterschaft — wie auch heute noch allenthalben im islamitischen Orient —, religiöse Brüderschaften, deren Mitglieder sonst einen festen bürgerlichen Beruf haben.

Priesterschaften befanden sich auch um den König. Zur Verehrung verstorbener Herrscher oder Männer von besonders hohem Rang und Ansehen wurden an ihren Gräbern Personen eingesetzt, im alten Reiche oft Söhne, Verwandte und Diener des regierenden Herrschers, welche mit Aeckern und Leuten dotiert wurden und dem Toten Opfer darzubringen hatten. Mit der Blüte der Königsmacht im neuen Reiche entwickelt sich daraus eine beamtete Reichspriesterschaft, welche die alte Gaupriesterschaft völlig in den Schatten drängt.

Alle höheren Beamten- und Aufseherstellen sind zwar noch bis in späte Zeiten hinein mit priesterlichen Würden verbunden[6]. Trotz dieser Verknüpfung der politischen und wirtschaftlichen mit der geistlichen Macht hat sich im Lauf der Zeit ein besonderer beamteter Priesterstand entwickelt. Wenn auch die obersten Würden und die niedrigsten Verrichtungen von keinen Berufspriestern versehen werden, so oblag doch die eigentliche Pflege der heiligen Ueberlieferungen und die Verwaltung der Tempel einer Anzahl von Beamten und Schreibern, welche die »Geheimnisse der Tempel« hüteten, die Ereignisse der Natur registrierten, die Einkünfte und Ausgaben des Tages buchten.

Häufig besassen die Tempel als ihnen geweihte Stiftungen Land-

[6] Vgl. dazu insbes. Wiedemann in den Proceedings XX S. 116.

stücke mit Vieh und Bauern. Aus dem Ertrag dieser Landstücke sollte meist der Unterhalt des Priesters, die Opfer wie die Ausschmückung und Erhaltung des Tempels bestritten werden. Mitunter waren auch nur periodische Zahlungen aus den »Häusern« des Königs oder des Gaufürsten angewiesen. Gelegentlich der Leistung besonderer Dienste an Private wurden die Priester auch von Privatpersonen durch Naturalien besonders abgelohnt. Nach glücklichen kriegerischen Unternehmungen wurde ein Teil der Beute den Tempeln übermacht.

Die Eroberungszüge der thebaitischen Pharaonen der XVIII. und XIX. Dynastie bringen den Heiligtümern des Landes an $^4/_5$, an den Tempel des thebaitischen Amon allein an $^3/_4$ der gesamten Kriegsbeute an Silber, Gold, Kunstgegenständen, Vieh, Sklaven u. s. w. Dazu kommen noch Landschenkungen, Opferstiftungen und Leibrenten für Priester, die aus dem Staatsschatz an die Tempel bezahlt werden. Nicht nur Vorsteher des Tempeleigentums, Oberschatzmeister, Kornrechnungsschreiber, Scheunenvorsteher der Tempel lernen wir kennen, sondern die einzelnen Götter bezw. ihre Heiligtümer besitzen ihre besonderen Vorsteher ihres Eigentums, ihrer Aecker, Rinder, Scheunen, Magazine, ihre Oberbeamte für Bauten, ihre Maler, Goldschmiede, Oberbarbiere, Diener und Leibeigene. Im allgemeinen lebten die Priester frei von den gewöhnlichen Steuern, Frohnden und vom Militärdienst. Ja, ihre Unabhängigkeit geht so weit, dass einzelne Tempel ihr eigenes Militär und eigene Gefängnisse besitzen.

War es Frömmigkeit oder Grossmut, oder waren es Motive, die mit der Ausschaltung der politischen Macht des Adels in Zusammenhang standen, welche die Könige veranlassten, Reichtum, Macht und Ansehen über die Priesterschaft zu häufen — in der That schufen sie sich dadurch ein mächtiges Gegengewicht für ihre eigene Machtherrlichkeit, das seinen Einfluss bald nicht nur in der Weise geltend machte, dass nichts Wichtiges ohne Befragen der Priester geschehen konnte, sondern das als konservatives Moment den Bestrebungen der Könige Widerstand entgegenzusetzen sich erkühnte. Daraus quillt schliesslich jenser grossartige Konflikt der unter Chuenaten (Amenophis IV.) — etwa in der Zeit zwischen 1400 und 1350 — ausbricht. Eine Reformation wird, wohl unter asiatischem Einfluss, von oben her auszubreiten gesucht. Allein vergebens wendet der König den Tempeln eines neuen Einheitsgottes seiner neuerbauteu »Stadt des Sonnenglanzes« Geschenke zu und bekämpft die Priester von Theben. Zu fest ist die Macht der letzteren schon eingewachsen. Nach seinem Tode zerfällt, was er geschaffen, und den orthodoxen Priestern des Amon zu Theben gelingt es sogar, zeitweise die Zügel der weltlichen Herrschaft an sich zu reissen.

Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen.

Vom

Seehandlungs-Präsidenten a. D. Freiherrn von **Zedlitz-Neukirch**, Mitglied des Abgeordnetenhauses in Berlin.

Professor Bornhak irrt, wenn er in dem Aufsatze über dieses Thema im Septemberheft annimmt, dass der damalige Minister des Innern und jetzige Finanzminister Frh. von Rheinbaben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar d. J. sich für die Beseitigung der besonderen Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst ausgesprochen habe und dass demzufolge der Wegfall des Regierungsreferendariats und der besonderen Staatsprüfung für diesen Dienst in naher Aussicht stehe. Herr von Rheinbaben hat im Gegenteil mitgeteilt, dass er von seiner früheren abweichenden Auffassung zurückgekommen sei und dem Staatsministerium Vorschläge über eine anderweite Einrichtung der Vorbereitung für den Dienst in der allgemeinen Landesverwaltung unterbreitet habe. Wenn daher nicht etwa mit dem Personenwechsel im Ministerium des Innern ein Wechsel der Auffassung eingetreten ist, wird man mit einer Reform, nicht aber mit der Abschaffung des Regierungsreferendariats zu rechnen haben. Meine Ausführungen werden sich demzufolge auf dieser Grundlage bewegen und sich angesichts der Thatsache, dass es sich um eine Frage dringlicher Art handelt, im Rahmen des unmittelbar Erreichbaren halten.

Ich schicke voraus, dass ich die Verbesserung der besonderen Vorbildung der Rückkehr zu der Entnahme der Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst aus der Zahl der Gerichtsassessoren vorziehe. Ich verschliesse mich dabei dem Gewicht die Gründe nicht, welche für den letztgedachten Vorschlag sprechen. Der Jurist bringt eine in sich geschlossene und abgeschlossene theoretische und praktische Vorbildung mit, welche durch die Schulung im Denken den Mangel an Wissen auf den für die Verwaltung wichtigsten Gebieten und an administrativem Können vielfach ausgleicht, während bei der jetzigen Vorbildung, welche sich das unerreichbare Ziel steckt, den Regierungsreferendar zugleich zu einem guten Juristen und zu einem guten Verwaltungsmann auszubilden, keine von beiden Seiten der Sache voll zu ihrem Recht kommt. Vor dem jetzigen Zustande verdient daher auch nach meiner Auffassung die Beseitigung des Regierungsreferendariats den Vorzug. Ich verkenne auch nicht, dass es für die jungen Männer, welche die Verwaltungslauf-

bahn einschlagen wollen, vorteilhaft ist, wenn sie dazu durch die grosse Justizprüfung gelangen. Sie brauchen sich erst später zu entscheiden und sind, wenn ihnen in der Folge der Verwaltungsdienst nicht zusagt, leichter in der Lage, umzusatteln. Auch mag es für die Verwaltung Vorteile bieten, wenn sie ihre Auswahl aus einem grösseren Kreise von Personen und zu einem Zeitpunkte, in welcher die Befähigung sicherer, als in den Anfängen des Referendariats, sich beurteilen lässt, treffen kann. Aber alle diese im Grunde doch mehr äusserlichen Momente müssen gegenüber der Thatsache zurücktreten, dass durch die wissenschaftliche und praktische Vorbildung für den Justizdienst auch nicht einer der Mängel beseitigt werden würde, welche die jetzige Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten zeigt. Den Ausgangspunkt der auf Aenderung dieser Ausbildung gerichteten Bestrebung bildete die in der Verwaltung selbst gemachte Erfahrung, dass die Mehrzahl der Regierungsassessoren nicht das für eine erspriessliche Verwaltungsthätigkeit notwendige Mass von staatswissenschaftlicher Durchbildung und von lebendiger Kenntnis und Anschauung von den Verhältnissen und Bedürfnissen des praktischen Lebens, insbesondere des Erwerbslebens mitbringen und deshalb in der formalen Dekretur vom grünen Tisch aus aufgehen. Man wird ernstlich nicht behaupten können, dass gerade die jetzige Vorbildung zum Justizdienst der geeignete Weg zur Beseitigung dieser Mängel wäre. Das von Professor Bornhak erwähnte herbe Urteil des Staatssekretärs im Auswärtigen Amte Frh. von Richthofen über die mangelhafte Vorbildung der Anwärter für den Konsulatsdienst bezieht sich grade auf die Justizassessoren und es besteht wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, dass es unseren Richtern vielfach sowohl an volkswirtschaftlicher Durchbildung, wie an Verständnis für die Verhältnisse des Erwerbslebens, seine Verzweigung und seinen Zusammenhang gebricht. Es wird demzufolge auch eine Verbesserung der juristischen Vorbildung nach dieser Richtung im Interesse des Richterstandes und der Anwaltschaft selbst erstrebt und auch Professor Bornhak hält eine solche für notwendig und zugleich für leicht erreichbar. In diesem Punkte aber dürfte er sich irren; ich vermag wenigstens keinen Weg zu erkennen, auf dem für die sämtlichen Anwärter des Justizdienstes das für einen guten Verwaltungsbeamten unbedingt notwendige Mass staatswissenschaftlicher Durchbildung und praktischer Lebensanschauungen gesichert werden kann. Das Mindeste, was der künftige Verwaltungsbeamte auf der Universität neben deutschem und preussischem Staats- und Verwaltungsrechte gehört haben muss, ist allgemeine (theoretische) und spezielle (praktische) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, sämtlich in besonderen Kollegen. Ob ohne Verlängerung der Studienzeit auf vier Jahre, welche, soweit mir bekannt, keineswegs in so naher Aussicht

steht, wie Professor Bornhak annimmt, das Gros der Studierenden der Rechtswissenschaft Zeit und Kraft genug haben würden, um diese Vorlesungen mit vollem Erfolge zu hören und auch noch den dazu gehörigen seminaristischen Uebungen obzuliegen, erscheint mir mehr als zweifelhaft. Es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, dass die Mehrzahl der Studenten ihre Kraft und Zeit mehr denjenigen Disziplinen zuwenden werden, welche für die beiden juristischen Staatsprüfungen, insbesondere die Referendariatsprüfung von grösserer Bedeutung sind, als jene staatswissenschaftlichen Fächer. Auch wenn vorgeschrieben wird, dass bei jeder Referendariatsprüfung in den Grundzügen der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft geprüft wird, dürfte damit nicht allzu viel gewonnen sein, weil der Hauptgrund, weshalb die jetzt vorgeschriebene Prüfung über die Grundlagen der Nationalökonomie so ganz belanglos geworden ist, in dem bei der Natur der juristischen Prüfung kaum zu beseitigenden Mangel an geeigneten Examinatoren liegt. Die Staatswissenschaften werden daher nach wie vor das Stiefkind des juristischen Studiums bleiben und die grosse Mehrzahl der Justizassessoren wird nicht annähernd soviel an staatswissenschaftlichem Wissen in die Praxis mitbringen, wie ein Verwaltungsbeamter notwendig braucht. Nachträglich wird sich die Lücke nicht wohl ausfüllen lassen. Ich denke über die Bosse-Bacmeistersche Zivilkriegsakademie nicht entfernt so gering, wie Professor Bornhak. Ich weiss, dass aus der Justiz hervorgegangene Räte in den Reichsämtern und Ministerien noch in vorgerückteren Jahren mit gutem Erfolge staatswissenschaftliche Studien an der hiesigen Universität getrieben haben, und würde es für der Erwägung sehr wert halten, besonders befähigten Assessoren, aus denen sich der Generalstab der Verwaltung rekrutieren kann, die Gelegenheit zu bieten, sich theoretisch fortzubilden und ihr staatswissenschaftliches Wissen zu vervollständigen und zu vertiefen. Darin aber stimme ich Professor Bornhak durchaus bei: zur allgemeinen Schulung der Justizassessoren in den Staatswissenschaften würde sich eine der Kriegsakademie nachgebildete Anstalt sicher nicht eignen. In Bezug auf die staatswissenschaftliche Vorbildung der Verwaltungsbeamten würde man somit durch die Aufhebung des Regierungsrefendariats nicht, wie es notwendig ist, vorwärts, sondern rückwärts kommen.

In Bezug auf Anschauung, Kenntnis und Verständnis des praktischen Lebens, namentlich des Erwerbslebens, auf welche Professor Bornhak mit Recht entscheidendes Gewicht legt, würde es, fürchte ich, nicht anders gehen. Ich halte mit ihm eine ernsthafte Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen, industriellen oder Bank- und Handelsbetriebe in dieser Beziehung für sehr wertvoll und bin durchaus damit einverstanden, dass der Staat seine Domänen, Bergwerke und sonstigen gewerblichen Betriebe zur praktischen Beschäftigung von Assessoren zur

Verfügung stellt. Aber man darf doch den Wert dieses Erziehungsmittels auch nicht überschätzen. Zunächst bieten diese Betriebe auch nicht entfernt Gelegenheit zur Beschäftigung aller Gerichts- oder selbst nur Regierungsassessoren. Dann aber kommt es, wie Professor Wolf mit Recht in einer Bemerkung zu dem Bornhakschen Aufsatze hervorhebt, sehr auf die Art der Beschäftigung an. Als blosser Gallopin seine Nase in einen solchen Betrieb hineinstecken, heisst Zeit und Geld vergeuden. Weitaus nicht alle Domänenpächter, Bergbeamte u. s. w. eignen sich, auch wenn sie in ihrem Berufe noch so tüchtig sind, dazu, einen Assesor in den Betrieb einzuführen und zu ernsthafterer Mitarbeit anzuleiten. Es ist auch zumeist keineswegs leicht, die Beschäftigung so einzurichten, dass der Betreffende mehr kennen lernt als den äusseren Geschäftsbetrieb; ich weiss das aus eigner Erfahrung von der Seehandlung her, wo die Frage an mich dienstlich herantrat. Kurzum, so wertvoll eine geeignete Beschäftigung in einem geeigneten Erwerbsbetriebe für den jungen Beamten zweifellos sein wird, so ist dieses Erziehungsmittel doch immer nur in besonderen Ausnahmefällen anwendbar und kommt für die Vorbildung des gesamten Beamten-Nachwuchses nicht ernstlich in Betracht. In der Hauptsache wird man also bei den Justizassessoren auf das angewiesen bleiben, was die praktische Vorbildung für den Justizdienst an Kenntnis und Verständnis der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse abwirft und das ist bekanntlich verzweifelt wenig.

Will man also dem jetzt beklagten Mangel an staatswissenschaftlicher Durchbildung und praktischer Lebensanschauuug bei den Anwärtern für den höheren Verwaltungsdienst abhelfen, so wird man sich nicht mit der allgemeinen juristischen Vorbildung bezeugen dürfen, sie vielmehr einem besonderen Bildungsgang durchmachen lassen müssen, bei dem der Schwerpunkt auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Verwaltungsdienstes selbst gelegt wird. Die Entwickelung des Lebens und der Wissenschaft ist eben in der Gegenwart zu reich, um den Durchschnittsmenschen zugleich zum guten Juristen und guten Verwaltungsmann ausbilden zu können. Ich zweifle sogar gar nicht daran, dass die Scheidung beider Laufbahnen, wie Professor Cohn-Göttingen vorschlägt, sich in nicht allzu ferner Zeit schon auf der Universität vollziehen wird, wie bei den technischen Fächern.

Vorerst freilich wird auf der Grundlage weiter zu bauen sein, dass auch die Anwärter für den höhern Verwaltungsdienst zunächst die erste juristische Prüfung zu bestehen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfte, sofern es nicht bereits geschehen ist, vorzuschreiben sein, dass wer zur Verwaltung übertreten will, bis dahin jedenfalls in getrennten Vorlesungen deutsches und preussisches Staats- und Verwaltungsrecht, allgemeine und spezielle Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zu hören

und mindesten an einer staatsrechtlichen und einer staatswissenschaftlichen Uebung mit schriftlicher Arbeit teilzunehmen hat. Damit hätte Hand in Hand zu gehen die Prüfung in den Grundzügen der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft bei jedem der Referendariatsexamen und die entsprechende Answahl der bei diesen Prüfungen mitwirkenden Universitätslehrer.

Die praktische Vorbereitung im Justizdienste kann füglich auf die neunmonatige Beschäftigung beim Amtsrichter beschränkt werden. Hier lernt der Referendar so ziemlich alles, was er, wie Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen u. dgl., für den Verwaltungsdienst braucht. Die weiteren 5/4 Jahre Beschäftigung beim Landgericht sind nicht nur überflüssig, sondern geradezu vom Uebel, weil in dieser Zeit der Referendar nur zu leicht sich das Bummeln angewöhnt. So gewinnt man 5 Vierteljahre mehr für die praktische Vorbereitung im Verwaltungsdienste und kann diesen nicht nur sachgemäss ausgestalten, sondern damit auch eine Vertiefung und Erweiterung der theoretischen staatswissenschaftlichen Studien verbinden.

Den Anfang hätte die mindestens auf ein Jahr zu bemessende Beschäftigung auf einem Landratsamte zu bilden, damit der Anwärter des Verwaltungsdienstes den ganzen Geschäftskreis dieser mit der Bevölkerung unmittelbar in Berührung stehenden Amtsstelle kennen lernt. Hier wird er nicht nur in den ganzen Umfang der Staatsverwaltung, sondern auch in deren Zusammenwirken mit der kommunalen Selbstverwaltung und den mit dieser zusammenhängenden Rechtskontrollen, beides im Kreisausschuss vereinigt, eingeweiht. Er kommt in unmittelbare Berührung mit Land und Leuten und sieht, wie man mit der Bevölkerung verhandelt und verkehrt. So gewinnt der Referendar ungleich mehr Interesse und Anregung, als bei der reinen Aktenarbeit bei der Bezirksregierung, und lernt um so mehr, als auch der Landrat, dem der Referendar nun nicht mehr bloss Last, sondern bei richtiger Führung mit der Zeit auch Hülfe sein wird, sich um seine Ausbildung mehr kümmern wird, als dies bisher meist der Fall ist. Aber nicht nur vom verwaltungstechnischen Standpunkte ist auf eine mindestens einjährige Beschäftigung beim Landrat entscheidendes Gewicht zu legen, sondern vor allem auch mit deshalb, weil der Referendar, der für seinen Beruf auch nur einigermassen veranlagt ist, dabei einen höchst wertvollen Einblick in die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse gewinnt. Er lernt das Erwerbsleben dabei ungleich weniger einseitig anschauen, als bei etwaiger Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Grossbetriebe, und insbesondere auch die Verhältnisse des Mittelstandes in Stadt und Land kennen und würdigen. So trägt die Beschäftigung beim Landrat von mindestens Jahrdauer auch dazu bei, den heute so

schwer empfundenen Mangel an lebendiger Anschauung und an Verständnis der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse wenigstens zu mildern. Es ist ja natürlich nur ein Ausschnitt aus der reichen Organisation des Erwerbsleben, den der Referendar so mit eigenen Augen zu sehen bekommt; je nach der Gegend wird bald die Landwirtschaft bald die Industrie im Mittelpunkte seiner Beobachtungen stehen, aber in Verbindung mit einer soliden theoretischen Ausbildung wird jener Ausschnitt doch sehr wesentlich dazu beitragen, ihn zum vollen Verständnis des Erwerbslebens, seiner Verzweigungen und ihres Zusammenhanges zu führen.

Eine etwa sechsmonatige Beschäftigung bei einer Gemeindeverwaltung, welche sich zweckmässig an die beim Landrat anschliessen würde, müsste eigentlich noch fruchtbarer für die Erkenntnis des praktischen Lebens sich erweisen, weil die Gemeindeverwaltung den Dingen und Personen noch näher steht als der Landrat; ich habe früher deshalb den grössten Wert auf eine solche von ausreichender Dauer gelegt. Allein die Erfahrungen, welche mit der seit 1879 bestehenden dreimonatigen Beschäftigung bei einer Gemeindeverwaltung zu machen waren, sind nach dem übereinstimmenden Urteile aller Sachkenner keineswegs sehr günstige. Die grossstädtischen Verwaltungen sind zu umfangreich und zu spezialisiert, die kleinstädtischen öfter zu unvollkommen, um Gelegenheit zu einer nutzbringenden Beschäftigung eines Referendars zu bieten. Aber auch in den grösseren und mittleren Städten scheint die Beschäftigung bei der Ortspolizeiverwaltung meist erspriesslicher gewesen zu sein, als die bei der eigentlichen Kommunalverwaltung. Immerhin ist auch in dieser Beschränkung die Thätigkeit bei einer Gemeinde ein wichtiges Mittel der Schulung, das nicht entbehrt werden kann, vielmehr durch obligatorische Einführung und Verlängerung der Frist auf sechs Monate wirksamer zu machen sein wird.

Nachdem der Referendar so ein und einhalbes Jahr in der Kreis- und Gemeindeverwaltung gearbeitet hat, bringt er natürlich ein ganz anderes Mass nicht nur von verwaltungstechnischer Schulung, sondern auch von Kenntnis und Verständnis der Verwaltung wie des praktischen Lebens beim Eintritt in die Regierung mit, als jetzt, wo er unmittelbar vom Landgericht dorthin übergeht. Die sieben Vierteljahre, welche für die Beschäftigung in der Bezirksinstanz übrig bleiben, reichen mehr als aus, um die damit erstrebten Zwecke bei richtiger Einrichtung wirklich zu erreichen. Es bleibt auch noch Zeit für theoretisches Studium übrig. Die Beschäftigung bei der Regierung und dem Bezirksausschuss dient neben der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnis des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsorganisation vornehmlich zur technisch formalen Schulung; der Verwaltungsbeamte muss die formale Seite

der Verwaltungstechnik, was ja auch nicht gerade allzu schwer ist, völlig beherrschen, um seine Kraft und Aufmerksamkeit auf die Sache selbst konzentrieren zu können. Diese formale Schulung wird nicht durch das jetzt meist beliebte Durchhetzen durch alle Dezernate, für die es bei vorgängiger einjähriger Beschäftiigung beim Landrat an jeglichem Anlass fehlt, sondern durch auf das Ziel gerichtete planmässige Auswahl der Arbeiten und sachgemässe Anleitung erreicht. Diese wird zweckmässig für alle Referendare einem bestimmten Rate übertragen, der für diese Aufgabe nicht nur die besondere Befähigung, sondern auch Lust und Liebe besitzt. In der jetzt für die Bezirksinstanz vorgeschriebenen Zeit lässt sich die Aufgabe unschwer lösen. Es bleibt also von den verfügbaren sieben Vierteljahren ein ganz Teil für die Theorie übrig. Darüber, wie diese Zeit zweckmässig für die staatswissenschaftliche Durchbildung der Referendare nutzbar zu machen sein würde, sind in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar d. J. verschiedene Vorschläge gemacht. Der Minister des Innern erklärte es als seine persönliche Absicht, die Regierungsreferendare bei einer Anzahl grösserer Regierungen zu konzentrieren, wo sie Hand in Hand mit der praktischen Beschäftigung unter der Leitung eines geeigneten erfahrenen älteren Beamten gegebenenfalls unter Mitwirkung von Professoren benachbarter Universitäten einen seminaristischen Kursus in den Staatswissenschaften durchmachen könnten. Professor Dr. Friedberg hielt eine solche Einrichtung dagegen für schwer durchführbar und empfahl an Stelle derselben, den Referendaren vor dem Staatsexamen zum Zwecke staatswissenschaftlicher Studien nochmals den Besuch der Universität oder auch einer besonderen Akademie für Verwaltungsbeamte zu ermöglichen.

Beide Vorschläge gehen von der zutreffenden Auffassung aus, dass die Studentenzeit für wirklich fruchtbringendes staatswissenschaftliches Studium zu früh liegt und dass ihm der Referendar in der zweiten Hälfte seines praktischen Vorbereitungsdienstes der Staatswissenschaftungleich grösseres Interesse und Verständnis entgegenbringen wird, denn als Student. Herrn von Rheinbabens Idee hat den grossen Vorzug, Theorie und Praxis zu kombinieren; abgesehen aber von den Schwierigkeiten, welche eine sachgemässe praktische Beschäftigung der Referendare an einer kleinen Zahl von Bezirksregierungen bieten wird, hängt deren Durchführbarkeit ganz davon ab, ob sich zur Leitung solcher seminaristischer Uebungen wirklich geeignete ältere Verwaltungsbeamte in ausreichender Zahl finden lassen. Ich möchte das bezweifeln. Solche in älteren Jahren noch in der Theorie so sattelfeste Männer, wie es zur Leitung eines staatswissenschaftlichen Seminars für Referendare notwendig ist, findet man wohl in der Verwaltung, aber doch nur in geringer Zahl. Von der richtigen Auswahl der leitenden Kräfte hängt

aber hier alles ab und es wird daher vorzuziehen sein, lieber auf die Einrichtung solcher Uebungen für alle Referendare zu verzichten, als sich mit unzureichenden Kräften zu behelfen. Bleiben so Lücken in der Einrichtung von Verwaltungsseminaren, so mag zweckmässig auf die Friedbergschen Vorschläge zurückzugreifen sein. Insbesondere würde dabei die Nutzbarmachung der Verwaltungsakademie für einen Teil der Regierungsreferendare in Betracht zu ziehen sein, wenn eine solche nach Herrn von Rheinbabens Plane für eine Elite von Regierungsassessoren als Pflanzschule für den Generalstab der Verwaltung eingerichtet werden sollte.

Darüber, dass die grosse Staatsprüfung nicht in der Hauptsache in Anfragen von Gedächtniskram bestehen darf, sondern darauf gerichtet sein muss, ob der Kandidat neben dem nötigen Masse positiven Wissens volles Verständnis für Theorie und Praxis der Verwaltung, sowie für die Verhältnisse und Bedürfnisse des praktischen Lebens besitzt, besteht allseitiges Einverständnis. Zur Erreichung dieses Zieles kommt es aber nicht sowohl auf das Prüfungsreglement, als auf die Auswahl der Examinatoren an. Zu einem guten Examinator gehören besondere Eigenschaften, welche nicht jeder an sich noch so tüchtige Ministerial- oder Oberverwaltungsgerichtsrat besitzt. Für die Berufung in die Prüfungskommission muss in der Folge die besondere Befähigung gerade für die Prüfung entscheidend sein, nicht aber, wie dies in der Vergangenheit manchmal der Fall gewesen zu sein scheint, die allgemeine Tüchtigkeit und Berufstreue, welchen den Beamten der mit dem Nebenamt verbundenen Remuneration besonders würdig erscheinen lässt. Auch nach einer anderen Richtung ist die richtige Behandlung der Personenfrage von grösster Bedeutung für die Tüchtigkeit des Nachwuchses der Verwaltung, nämlich bei der Annahme als Regierungsreferendar. Von manchen Regierungspräsidenten wird allem Anschein nach bei der Auswahl ungebührliches Gewicht auf Familie, Vermögen und sonstige sociale Vorzüge gelegt. Selbst wer noch so grossen Wert auf solche äussere Momente legt, wird anerkennen müssen, dass um ihrer willen nicht hervorragende junge Männer in minder glücklicher socialer Lage von dem Verwaltungsdienste ferngehalten, noch solche, welche an Wissen, Verständnis oder Pflichttreue hinter dem Durchschnitt zurückbleiben, ihm zugeführt werden dürfen. Die alte preussische Tradition, dass gerade die besten Männer, gleichviel welcher socialen Schicht sie entstammen, gut genug für den Verwaltungsdienst sind, muss für die Folge wieder in vollem Umfange für die Annahme zum Regierungsreferendar maassgebend sein und die Ressortminister werden sorgsam darüber zu wachen haben, dass dies geschieht.

Nachdem mit der Staatsprüfung der regelmässige Vorbildungsgang zum Abschluss gelangt ist, wird schliesslich zur Fortbildung der

Assessoren nach Möglichkeit von den hierzu sich darbietenden ausserordentlichen Mitteln Gebrauch zu machen sein. Als solche kommen in Betracht ausser der bereits berührten Beschäftigung in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und der Errichtung einer Verwaltungsakademie vornehmlich die Beschäftigung bei Landwirtschafts- und Handelskammern und Studienreisen. In Oesterreich und Süddeutschland sind mehrfach hervorragende Verwaltungsbeamte, z. B. der langjährige bayerische Bundesratsbevollmächtigte jetzige Kultusminister Dr. Landmann, in jüngeren Jahren bei wirtschaftlichen Körperschaften dieser Art thätig gewesen und der Staat hat mit den Studienreisen seiner jungen Techniker so gute Erfahrungen gemacht, dass die Zahl der Reisestipendien neuerdings vermehrt wurde. Auch für Verwaltungsbeamte verdient die Gewährung von Reisestipendien als Belohnung für besonders gut bestandene Staatsprüfung ernste Erwägung. Ich hoffe, dass, wenn die theoretische und praktische Vorbildung der Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst auf der vorstehend dargelegten Grundlage neu geordnet wird, der jetzt mit Recht beklagte Mangel an staatswissenschaftlicher Durchbildung und an Kenntnis und Verständnis der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse behoben und dem Verwaltungsdienste ein dafür ungleich besser vorbereiteter Nachwuchs zugeführt werden wird, als bei der Entnahme derselben aus der Zahl der Gerichtsassessoren.

Die Ehescheidungen in Berlin und anderwärts.

Von

Dr. **Friedrich Prinzing** in Ulm a. D.

Das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin ist durch die streng wissenschaftliche Bearbeitung des Gebiets der Bevölkerungsstatistik ausgezeichnet. Die Genauigkeit in der Fortschreibung der Berliner Bevölkerung, die Berechnung der Verehelichungstafeln, die Reduktion der relativen Fruchtbarkeit der einzelnen Altersklassen auf die Sterbetafeln des weiblichen Geschlechts, die für jedes einzelne Jahr ausgeführte Berechnung der Sterbetafeln haben dem Jahrbuch, dessen letzterschienener Band unter Leitung des hochverdienten Direktors des statistischen Amtes der Stadt Berlin, R. Böckh, von vier Statistikern (Heinecke, Hirschberg, Meinerich, Sandner) bearbeitet wurde[1]), die erste Stelle unter den

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 25. Jahrgang. Statistik des Jahres 1898. Berlin 1900.

städtischen Jahrbüchern erworben. Aber auch der Moralstatistik wird in demselben Beachtung geschenkt, namentlich werden die Ehescheidungen seit dem Jahre 1885 eingehend bearbeitet und Böckh hat die Ergebnisse des Jahrzehnts 1885—94 in einem eigenen Werke »Die Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin in den Jahren 1885 bis 1894« (Berlin 1897) niedergelegt.

Seit 1893 hat die Zahl der Ehescheidungen in Berlin sehr zugenommen. Es kamen solche auf je 1000 stehende Ehen

1871—75	3,15	1891—93	3,50
1876—80	2,84	1894—96	4,35
1881—85	3,37	1897	4,71
1886—90	3,13	1898	4,43

Sie sind in Berlin viel häufiger als in ganz Preussen; hier kamen auf 1000 bestehende Ehen

1881—85	0,67 Ehescheidungen
1886—90	0,80 "
1891—95	0,87 "

Die Zahl der Ehescheidungen ist in Berlin auch grösser als in Paris und Hamburg, welche Städte ebenfalls sehr hohe Zahlen aufweisen. Es kamen auf 1000 Ehen Scheidungen in Paris in den Jahren 1881—85 1,90 und 1886—90 2,08 und in Hamburg 2,42 und 3,04. Auf 1000 neugeschlossene Ehen kamen 1896—97 in Berlin 75,3 und in Paris 67,0 Ehescheidungen. In Wien sind sie weniger häufig; dagegen sind sie wieder zahlreich in Stockholm, dem »Paris des Nordens«. Es kamen auf 1000 Ehen in Wien 1877—86 1,65 und in Stockholm 1871—80 2,32 Ehescheidungen.

Wie schon aus den bisher angeführten Ziffern hervorgeht, ist ihre Zahl im Zunehmen begriffen; diese Zunahme treffen wir fast überall. Es wurden unter je 1000 stehenden Ehen geschieden bezw. getrennt in[2])

	Frankreich[3])	Niederlande	England u. Wales	Schweden	Italien
1871—75	—	0,25	0,04	0,25	0,13
1876—80		0,32	0,06	0,28	0,12
1881—85	0,42	0,41	0,07	0,29	0,11
1886—90	0,57	0,65	0,07	0,32	0,11
1891—95	0,81	0,70	—	—	0,11
1896—97	0,94	0,80[4])	—	—	0,12

[2]) V. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Leipzig 1898. S. 242. — J. Conrad, Grundriss zum Studium der polit. Oekonomie. 4. Teil. Statistik. Jena 1900. S. 102.

[3]) Ohne die Trennungen.

[4]) 1896—99.

Besonders gross ist die Zunahme in Frankreich und den Niederlanden; in Italien bleibt die Zahl der Scheidungen nahezu stationär. Eine Abnahme dagegen zeigt die Schweiz, welches Land die zahlreichsten Ehescheidungen in Europa aufweist, doch ist auch hier wenigstens seit 1896 wieder eine Zunahme zu verzeichnen. Es kamen daselbst auf je 1000 stehende Ehen Scheidungen (ohne die Trennungen)[5]):

1876—80	2,20
1881—85	2,00
1886—90	1,88
1891—95	1,85
1896—99	2,12

Die Abnahme im Jahrfünft 1891—95 gegenüber 1876—80 ist besonders in den Kantonen mit zahlreichen Scheidungen deutlich; es kamen nämlich auf 1000 Ehen Scheidungen

Kanton	1876—80	1881—85	1886—90	1891—95
Zürich	4,06	3,58	3,06	2,85
Glarus	3,74	3,02	2,95	2,10
Schaffhausen	4,36	2,43	1,87	2,42
Thurgau	3,43	3,13	2,57	2,20

Die höchsten Ziffern haben 1891—95 die Kantone Genf (3,79), Ausserrhoden (3,42) und Neuenburg (3,21).

Ausserhalb der Schweiz nähern sich nur Dänemark und das Königreich Sachsen diesen Ziffern; im ersteren betrug die Scheidungsquote 1871—80 1,71 (mit Einschluss der Trennungen) und in Sachsen 1881—90 1,56.

In Japan ist die Scheidung sehr häufig, da sie nur vom Willen des beleidigten Gatten abhängt; es kamen auf 1000 Ehen daselbst in den Jahren 1892—96 14,87 und 1897 15,72 Ehescheidungen[6]).

Die Zahl der Scheidungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist grösser als in der ganzen übrigen christlichen Welt zusammen; besonders stark sind dabei die Neger beteiligt. Im Jahre 1885 wurden in 95 pCt. der Verwaltungsbezirke 23472 Ehen gerichtlich gelöst, während nach einer Zusammenstellung Bertillons im gleichen Jahre in ganz Europa nur etwa 20000 Ehescheidungen stattfanden. Die Gesetzgebung ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden; es kamen nach Carrol D. Wright 1867—86 auf eine Ehescheidung in Connecticut 11,32, in Columbia 30,83, in Massachussets 31,28, in Ohio 20,65, in Rhode Island 11,11 und in Vermont 19,96 Eheschliessungen.

Die verschiedene Häufigkeit der Scheidung in den einzelnen Ländern ist hauptsächlich durch die Konfession und die Gesetz-

[5]) Schweizerische Statistik. Lieferung 127. Bern 1901.

[6]) Resumé statistique de l'empire du Japon. Bd. 13. Tokio 1899. S. 11.

gebung bedingt. Die griechische Kirche lässt sie heute noch gemäss den Bestimmungen Justinians zu. Die katholische Kirche gestattet nur eine Trennung, keine Scheidung, da sie die Lösung der Ehe zum Zweck der Schliessung einer andern aufs äusserste bekämpft; selbst beim nachgewiesenen Ehebruch hält sie an der Unauflösbarkeit der Ehe fest[1]. Doch hat sie sich für bestimmte Fälle den Ausweg der Nichtigkeitserklärung der Ehe gewahrt. Wir sehen daher, dass die Ehescheidungen in katholischen Ländern oder in Ländern mit gemischter Bevölkerung bei den Katholiken viel seltener sind. Nur Frankreich macht hierin eine Ausnahme; hier wurde 1884 die Ehescheidung gegen den Willen der Kirche eingeführt. In der Schweiz kamen 1877—80 von 100 geschiedenen Ehen auf rein protestantische 69,4 pCt., auf rein katholische 10,8 und auf die Mischehen 7,6 pCt. Für Berlin habe ich aus den Jahren 1894—97 mit Beziehung auf die Volkszählung von 1895 die folgenden Ziffern für je 1000 stehende Ehen berechnet:

rein evangelische	Ehen 4,61	Scheidungen
„ katholische	„ 3,34	„
„ jüdische	„ 3,15	„

Bei Mischehen sind die Scheidungen ganz erheblich häufiger; ein grosser Teil derselben wird ohne genügende Ueberlegung trotz aller Einwände der nächststehenden abgeschlossen und bei dem bekannten Standpunkt der katholischen Kirche gegenüber den Mischehen müssen fast notwendig später Differenzen zwischen den Ehegatten eintreten, oft genug sind freilich die Mischehen auch reine Geldheiraten, die damit an sich schon an sittlichem Gehalt Mangel leiden. Es kamen in der genannten Zeit in Berlin Scheidungen auf je 1000 Ehen

zwischen	evangelischen Männern	und	katholischen Frauen	6,48
„	katholischen „	„	evangelischen „	5,40
„	christlichen „	„	jüdischen „	10,00
„	jüdischen „	„	christlichen „	11,47

Die gesetzliche Lösung der Ehe ist eine Errungenschaft, die wir der Reformation zu verdanken haben, heute ist sie ein allen protestantischen Ländern gemeinsamer Rechtsgrundsatz. Die praktische Anwendung ist aber je nach den Gesetzesvorschriften, je nach den Anschauungen des Volkes und des Richters über die sittliche Bedeutung der Ehe sehr verschieden. Am weitesten geht in dieser Beziehung in Europa die schweizerische Gesetzgebung, welche die Scheidung schon auf Begehrung eines der Gatten zulässt, ohne dass einer der gesetzlichen Scheidungsgründe vorläge. Bekannt ist die Leichtigkeit, mit der in einigen nordamerikanischen Staaten Scheidung erzielt werden kann.

[1]) K. Hugelmann, Die Ehetrennungen in katholischen Ländern. Stat. Monatsschrift Bd. 9 1883. S. 364.

Wenn wir den Ursachen der Zunahme der Scheidungen nachforschen wollen, müssen wir uns vor allem an die Scheidungsgründe halten. Hierzu gibt für Berlin das statistische Jahrbuch reichliche Auskunft. Es sind in der folgenden Tabelle der Uebersichtlichkeit wegen die von männlicher und weiblicher Seite gegebenen Veranlassungen vereinigt und dieselben nicht in Prozenten der Zahl der Scheidungen, sondern auf die Zahl der bestehenden Ehen berechnet. Es kamen auf 100000 Ehen Scheidungen wegen

	1885—89	1890—92	1893—95	1896—98
Ehebruch eines oder beider Gatten	112,0	111,6	147,8	154,6
Bösliche Verlassung	95,1	60,9	60,9	72,5
Versagung der ehelichen Pflicht	0,9	0,7	1,5	1,1
Krankheit, Impotenz	0,5	0,7	0,2	0,4
Wahnsinn	6,2	5,2	5,0	7,7
Nachstellung, Misshandlung, Ehrenkränkung	25,3	14,2	29,4	39,8
Verurteilung	11,9	11,7	19,6	21,4
Trunksucht	2,7	1,6	0,4	0,7
Unordentliche Lebensart	0,5	1,7	1,5	1,3
Verarmung	8,9	6,6	8,5	13,0
Unüberwindliche Abneigung	14,9	18,0	18,9	10,0
Gegenseitige Einwilligung	64,7	73,3	89,5	133,9
Nichtigkeit der Ehe	1,4	1,2	0,8	1,0
zusammen	345,0	308,0	384,0	458,0

Unter den Scheidungsgründen sind der Ehebruch und die gegenseitige Einwilligung stets die zahlreichsten; am meisten hat der letztere Grund zugenommen, wenigstens seit 1894. Fast die ganze Zunahme von 1896—98 gegenüber 1893—95 ist hierauf zurückzuführen, während die Scheidungen wegen Ehebruchs in der letzten Periode nicht viel häufiger geworden sind. Man wird dies als untrüglichen Beweis dafür ansehen dürfen, dass in den letzten Jahren in Berlin die Scheidung von den Gerichten leichter zu erreichen war als früher. Es wurden durchschnittlich im Jahr Ehen infolge gegenseitiger Einwilligung geschieden

1885—89	146	1895	324
1890—92	204	1896	416
1893	173	1897	457
1894	302	1898	390

Die Scheidungen mit gegenseitiger Einwilligung beziehen sich fast stets nur auf kinderlose Ehen; 1898 waren es nur solche, 1897 ausserdem eine Ehe mit 1 Kind, bei denen vor Gericht dieser Grund Anerkennung fand. Ueber seine Häufigkeit in den einzelnen Altersklassen gibt folgende Berechnung Auskunft. In den Jahren 1897 bis 1898 war er unter je 100 Scheidungen vorhanden

	männlich	weiblich		männlich	weiblich
unter 20 Jahre .	—	28,6	45—49 Jahre . .	27,2	24.3
20—24 „ . .	44.4	32,4	50—54 „ . .	29,7	32,6
25—29 „ . .	29,7	31,0	55—59 „ . .	24,0	33,9
30—34 „	33,5	29,3	60—64 „	25,0	26.3
35—39 „ . .	26,3	27,6	über 65 „ .	46,4	28.6
40—44 „ . .	26,3	27,1	zusammen	28,8	28,8

Die Scheidungen wegen Ehebruchs haben seit 1893 sehr bedeutend zugenommen. Berlin hat in den letzten zwanzig Jahren allmählich den Charakter einer Weltstadt mit allen ihren Vorzügen und Nachteilen erworben. Es zeigt sich dies neben anderem in der rapiden Abnahme der ehelichen Geburtsziffer. Der weitaus grössere Teil der Bevölkerung wird ja den Familiensinn bewahrt haben, der von jeher vom deutschen Volke gepflegt wurde; aber die Freiheiten aller Art, die das Leben der Grossstadt bietet, ziehen Leute leichteren Charakters an und sind für manche besser angelegte Naturen Ursachen des sittlichen Zerfalls. Die Ehe verliert unter solchen Umständen nur zu oft ihre ethische und sociale Bedeutung und sinkt auf die Stufe des Konkubinats herab; die Befriedigung der Geschlechtslust ausserhalb der Ehe verliert auf dieser geringen Höhe des sittlichen Niveaus das Anstössige, und die Trennung der Ehe hat dann keine andere Bedeutung mehr als die Lösung eines Konkubinats. In den Jahren 1897—98 war in Berlin 985mal Ehebruch die Ursache der Scheidung und zwar bei 491 Ehen Ehebruch des Manns, bei 328 ein solcher der Frau und bei 166 Ehebruch beider zugleich. Rechnen wir die letzteren Fälle je der Ziffer der ehebrecherischen Männer und Frauen hinzu, so war Ehebruch des Mannes bezw. der Frau Ursache der Scheidung

Bei einem Alter von	Ehebruch des Mannes	Ehebruch der Frau	auf je 100 Ehescheidungen Ehebruch seitens des Mannes	auf je 100 Ehescheidungen Ehebruch seitens der Frau
unter 20 Jahren . . .		1	—	14,3
20—24 „ . . .	3	39	11,1	18,8
25—29 „ . . .	92	114	26,3	20,0
30—34 „ . . .	178	148	24,9	21,0
35—39 „ . . .	152	101	22,6	17,4
40—44 „ . . .	103	43	23,2	11,4
45—49 „ . . .	65	25	18,1	10,7
50—54 „ . . .	34	13	18,4	9,6
55—59 „ . . .	15	3	15,6	5,3
60—64 „ . . .	3	1	9,4	5,3
65 u. mehr „ . . .	1	—	3,6	—
ohne Angabe . . .	11	6	—	—
zusammen	657	494	22,4	16,9

Der Ehebruch des Mannes ist — schon weil die Natur dem Manne einen längeren Zeitraum zur Begehung lässt — häufiger als der der Frau; doch sind auch die Ziffern des weiblichen Geschlechts sehr gross. Zur Zeit der Hauptgeschlechtsthätigkeit des letzteren, also im

Alter von 20—40 Jahren, sind die Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern am geringsten. Ob das ehebrecherische Treiben erst kurz vor der Scheidung oder schon Jahre lang vorher begonnen hat, ist aus der Ehescheidungsstatistik nicht zu ersehen; eine genaue Kenntnis der Einzelfälle von Ehescheidung bei einem Alter der Frau von mehr als 45 Jahren wegen Ehebruchs dieser wäre psychologisch von grossem Interesse.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden 1867—86 29655 Fälle gerichtlicher Ehescheidung daraufhin untersucht, ob Trunksucht direkt oder indirekt die Veranlassung hierzu war. Es wurde dabei in einem Drittel der Fälle Trunksucht nachgewiesen.

Das Vorhandensein von Kindern in einer Ehe ist der beste Schutz gegen deren freiwillige Lösung. Denn wenn auch manche Frau ohne Gewissensbisse den angetrauten Gatten verlässt, der ihrer Liebe nicht wert ist, so wird sich doch die Mutter stets ungern von einem ihrer Kinder trennen, und wenn dies der Fall sein müsste, lieber auf die Scheidung verzichten, oder es wird, wenn die Scheidung nur von einer Seite angestrebt wird, der andere Teil durch Beanspruchung der Kinder selbst oder doch besonderer Vorrechte für dieselben Schwierigkeiten bereiten können. Es waren in Berlin 1897—98 unter 100 geschiedenen Ehen (mit alleiniger Berücksichtigung der überlebenden Kinder)

ohne Kinder	54,0 pCt.
mit 1 Kind	21,3 „
„ 2 Kindern	13,8 „
„ 3 „	6,0 „
„ 4 „	2,6 „
„ 5 „	1,1 „
„ 6 und mehr Kindern	1,0 „
ohne Angabe	0,2 „

Die kinderlosen Ehen machen demnach unter den geschiedenen Ehen mehr als die Hälfte aus; nach der Aufnahme von 1885 wurden in Berlin mit Einschluss der totgeborenen und gestorbenen Kinder etwa ein Fünftel aller Ehen (auch der kurz zuvor geschlossenen) kinderlos befunden.

Die Wahrscheinlichkeit der Ehescheidung ist in den ersten fünf Jahren der Ehe nicht so hoch; sie nimmt bis zum 7. Jahre der Ehedauer zu und danach wieder langsam ab. Es hatte in Berlin 1895—98 bei 100 Ehescheidungen die Dauer der Ehe betragen

unter 2 Jahren bei	5,8 Ehen	15—20 Jahren bei	10,8 Ehen
2—5 „ „	18,7 „	20—25 „ „	6,5 „
5—10 „ „	33,7 „	25—30 „ „	2,2 „
10—15 „ „	21,2 „	30 u. mehr „ „	1,1 „

Nach den für **Frankreich** vorliegenden Ziffern entschliesst sich die Bevölkerung auf dem Lande später zur Ehescheidung als die in der Stadt; nur in den ersten zwei Jahren der Ehe ist sie auf dem Lande häufiger. Unter 100 Ehescheidungen fanden statt bei einer Dauer der Ehe von[5])

	Dép. de la Seine	Städte (ohne Paris)	Land	ganz Frankreich
unter 2 Jahren	2,9	3,0	4,4	3,5
2—5 „	15,6	14,0	11,0	13,5
5—10 „	37,5	30,5	26,0	31,0
10—15 „	23,0	23,7	23,1	23,3
15—20 „	12,4	14,8	16,3	14,6
20—25 „	5,4	8,4	10,8	8,3
25 u. mehr „	3,2	5,6	8,4	5,8

Die Ehescheidung ist meist das Ende eines mehr oder weniger chronisch verlaufenden, zuweilen von Stillständen unterbrochenen Zersetzungsprozesses des ehelichen Lebens. Wenn die Ehen in den grossen Städten schneller an diesem Ende ankommen als die auf dem Lande, so ist dies leicht mit dem Verschwinden des Individuums in der städtischen Volksmasse zu erklären, wobei die Scheu vor den kritisierenden Nachbarn wegfällt, und mit dem Anreiz des Beispiels, überhaupt mit all den Momenten, die die grössere Häufigkeit der Eheschliessung in den Städten verursachen. Am tiefsten stehen in sittlicher Beziehung die gerichtlichen Lösungen von eben geschlossenen Ehen. Es weist dies einen betrübenden Mangel an Verständnis für die Bedeutung der Ehe und einen Missbrauch des Gesetzes auf, das die Lösung unglücklicher Ehen ermöglichen, aber nicht dem Leichtsinn Thür und Thor öffnen wollte. Gerade die Scheidungen **nach kurzer Ehedauer** haben in den letzten Jahren in Berlin sehr zugenommen; es betrug durchschnittlich im Jahr die Zahl der Scheidungen nach 2jähriger Ehedauer

1885—89	33,6 = 4,31	pCt. aller Scheidungen
1890—94	39,4 = 4,26	„ „ „
1895—96	59,0 = 4,26	„ „ „
1897—98	105,5 = 7,20	„ „ „

Das **Alter der Gatten zur Zeit der Ehescheidung** in Berlin, in Paris und in ganz Frankreich ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Von je 100 Ehescheidungen kamen auf das Alter von

	Berlin (1897—98) männl.	Berlin (1897—98) weibl.	Paris (1896—97) männl.	Paris (1896—97) weibl.	Frankreich (1896—97) männl.	Frankreich (1896—97) weibl.
unter 20 Jahren	—	0,2	—	0,5	0,2	1,1
20—25 „	0,9	7,1	0,9	10,9	2,0	10,5
25—30 „	12,0	19,5	11,7	26,2	12,1	22,8
30—35 „	24,4	24,1	28,5	26,9	24,2	24,5
35—40 „	23,0	19,8	20,9	18,1	24,6	18,9
40—50 „	27,2	20,8	22,6	13,0	25,7	16,5
50 u. mehr „	11,6	7,4	9,4	4,4	11,2	5,7
ohne Angabe	0,9	1,1	—	—	—	—

[5]) Berechnet nach Statistique générale de la France 1896 und 1897.

Die Scheidung ist demnach bei Männern und Frauen im Alter von 30—35 Jahren am häufigsten; in Paris drängen sich die Scheidungen beim weiblichen Geschlecht viel mehr in den jüngeren Altersklassen zusammen als in Berlin.

Von besonderem socialwissenschaftlichem Interesse ist ferner die Frage, ob die in früherem oder späterem Lebensalter geschlossenen Ehen häufiger geschieden werden. Hiefür gibt das Berliner statistische Jahrbuch ebenfalls die entsprechenden Daten. Wir beziehen dabei die Ziffern der nach dem Alter des Mannes bezw. der Frau bei der Eheschliessung ausgeschiedenen Ehetrennungen auf die in den entsprechenden Lebensaltern neugeschlossenen Ehen derselben Jahrgänge; da diese Ziffern nicht in direkter Beziehung zu einander stehen, so ist es nötig, mehrere Jahre in die Berechnung miteinzubeziehen. Es kamen in Berlin in den Jahren 1892—98 Ehescheidungen auf je 100 in der betreffenden Altersperiode neugeschlossene Ehen

	männl.	weibl.		männl.	weibl.
unter 20 Jahre	68,3	12,5	40—45 Jahre	6,3	6,0
20—25 „	8,8	6,9	45—50 „	6,4	6,7
25—30 „	6,1	5,7	50—55 „	5,1	5,7
30—35 „	6,2	5,6	55—60 „	4,4	6,5
35—40 „	6,1	5,7	60 u. mehr „	3,7	1,5
			zusammen	6,8	6,8

Man sieht, dass auf die vorzeitig geschlossenen Ehen sehr viele Scheidungen kommen. Die von jungen Männern im Alter von weniger als 20 Jahren eingegangenen Ehen haben fast gar keinen Bestand; die Gesamtzahl derartiger Eheschliessungen betrug in den sieben Jahren 41, die der Scheidungen von so frühzeitig heiratenden Männern 28. Bei den nach dem 25. Jahre vom Manne vollzogenen Eheschliessungen bleibt mit dem zunehmenden Alter die Zahl der Scheidungen bis zum Heiratsalter von 45—50 Jahren in gleicher Höhe und nimmt dann langsam ab. Bei den Frauen ist der Einfluss des Heiratsalters ein anderer als beim Mann. Die verfrühten Heiraten haben ebenfalls die Tendenz zu öfterer absichtlicher Lösung des ehelichen Bandes, dann nimmt die Zahl der Scheidungen langsam ab und ist am geringsten bei einem Heiratsalter der Frau von 30—35 Jahren; unter den Ehen, die von den Frauen nach dieser Zeit eingegangen werden, ist die Zahl der Scheidungen wieder etwas häufiger. Es hängt dies damit zusammen, dass ältere Frauen oder Witwen oft Ehen mit Männern eingehen, die an Alter hinter ihnen zurückstehen, und dass Ehescheidungen häufiger sind, wenn die Frau der ältere Teil ist. Es wurde auf diese Verhältnisse schon früher von mir hingewiesen[9]).

[9]) Ueber frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898. 3. F. Bd. 15. S. 302.

In den **Städten** sind Ehescheidungen viel häufiger als auf dem Lande. Es geht dies schon aus den oben für Berlin und für ganz Preussen gegebenen Ziffern hervor. Die **Ehescheidungstendenz wächst mit der Grösse der Städte.** Es kamen in Frankreich Ehescheidungen auf je 1000 Einwohner[10])

	1887—90	1891—94	1895—97
in Paris	0,46	0,52	0,61
in Städten mit über 100000 Einw. (ohne Paris)	0,28	0,35	0,36
„ „ „ „ 30000—100000 „	0,24	0,28	0,32
„ „ „ „ 20000—30000 „	0,17	0,21	0,26
„ „ „ „ 10000—20000 „	0,15	0,21	0,22
„ „ „ „ 5000—10000 „	—	0,16	0,17
in allen Städten über 5000 Einw.	—	0,30	0,34
„ ganz Frankreich	0,12	0,16	0,18

Die Ehescheidungen in Berlin sind auch nach **dem Beruf** klassifiziert, ohne dass jedoch hiebei die Stellung im Beruf berücksichtigt wäre. Wenn wir die Ehescheidungen 1894—97 auf die bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 ermittelten Ziffern der verheirateten Berufsthätigen beziehen, so erhalten wir Ehescheidungen auf je 1000 stehende Ehen bei

Land- u. Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	4,55
Gewerbe u. Industrie[11])	4,84
Handel u. Verkehrsgewerbe	4,95
Privat-Verkehrsgewerbe	3,07
Beherbergung u. Erquickung	5,64
Schaustellung	13,23
Persönliche Dienstleistungen	2,78
Post- u. Eisenbahnbetrieb	1,44
Heilpersonal	4,78
Lehrer	1,78
Künste (einschliesslich Theater)	13,98
Literatur u. Presse	14,66
Schreiber	8,74
Staats- u. Gemeindebeamte, Rechtsanwälte	1,92
Kirche	0,40
Militär u. Marine	1,51
Ohne Beruf	1,92
Alle Berufe	4,44

Leider sind bei Gewerbe und Industrie die Arbeiter von den Selbständigen nicht getrennt; es ist anzunehmen, dass unter den Arbeitern, bei denen sich immer viele unstete Elemente befinden, eben infolgedessen die Zahl der Ehescheidungen häufiger ist, denn es wurden in der genannten Zeit durchschnittlich im Jahr 809 Scheidungen bei »Arbeitern ohne nähere Bezeichnung« gezählt, die wir oben zu Gewerbe und Industrie gezogen haben, da eine entsprechend grosse Gruppe bei

[10]) Annuaire statistique de la France 1899. Bd. 19.

[11]) Mit Einschluss der »Arbeiter ohne nähere Angabe«.

der Volkszählung von 1895 nicht eingestellt ist. Sehr gering ist die Zahl der Ehescheidungen in den höheren Gesellschaftsschichten, sehr hoch dagegen bei Schaustellung, Kunst, Literatur und Presse; auch bei den Schreibern und Sekretären sind Ehescheidungen häufig, was nicht befremden kann, da in dieser Berufsgruppe viele verunglückte Existenzen zusammenkommen. —

Wir haben gefunden, dass die Zunahme der Ehescheidungen in Berlin auf die Steigerung speziell der Scheidungen wegen Ehebruchs und wegen gegenseitiger Einwilligung zurückzuführen ist. Die aus letzterem Grunde geschiedenen Ehen sind fast durchweg kinderlos. Es wäre dabei von Wert, die Ursachen der Kinderlosigkeit zu kennen, ob diese auf Sterilität des Mannes oder der Frau oder auf Absicht und gegenseitigem Uebereinkommen beruht. Gerade die absichtliche Kinderlosigkeit der Ehe, die neuerdings nicht so ganz selten getroffen wird, muss die Ehe jeden sittlichen Gehalts entkleiden und damit ihre eigentliche Grundlage untergraben; es kann daher niemand wundern, wenn solche Ehen keinen Bestand haben.

Die Ehescheidungen zerfallen nach ihrer sittlichen Bedeutung in zwei grosse Gruppen: zur einen Gruppe zählen die Fälle, in denen wir die Scheidung für vollständig gerechtfertigt halten müssen, die Fälle, wenn eines der Gatten zur Fortpflanzung unfähig, unheilbar geistig erkrankt oder sittlich verkommen ist. Hierbei wird aber die Ehe nicht getrennt, um die Möglichkeit einer andern Ehe herbeizuführen, sondern nur, um dem Zusammenleben mit einem oder einer Unwürdigen ein Ende zu machen. Es mögen auch noch die Fälle hierher gerechnet werden, wo scharf ausgeprägte Charaktere, die einander widerstreben, sich durch das eheliche Band vereinigt haben und ein häuslicher Friede nicht zu stande kommen kann; doch sind gerade in diesen Fällen gegenseitiges Entgegenkommen und Angewöhnung im Lauf der Jahre von tief einschneidender Wirkung. Dass eine Anzahl Scheidungen bei längerem Zuwarten der Beteiligten vermieden werden könnte, geht schon daraus hervor, dass Wiedervereinigungen geschiedener Paare alljährlich vorkommen; 1897 und 1898 war dies in Berlin zusammen 22 mal der Fall, wobei die Wiederverheiratung viermal im ersten und siebenmal im zweiten Jahr nach der gerichtlichen Scheidung stattfand.

Jeden sittlichen Gehalts entbehren dagegen die Ehescheidungen, die nur zu dem Zwecke eingeleitet werden, die Verheiratung mit einer dritten Person zu ermöglichen. Die Annahme ist gerechtfertigt, dass diese nicht so selten sind. Denn es heirateten in Berlin im ersten Jahre nach der Ehescheidung

	Männer	Frauen	Scheidungen im ganzen
1895	277	135	1376
1897	285	152	1482
1898	293	161	1447

Es gehen demnach von den männlichen Geschiedenen 20 pCt., von den weiblichen 14 pCt. innerhalb des ersten Jahres nach der Scheidung eine neue Ehe ein, woraus man mit Sicherheit den Schluss ziehen kann, dass in diesen Fällen die Vereinigung mit einem andern Gatten schon bei der Scheidung das treibende Motiv war; die neue Ehe wurde 1898 von 190 Männern und 76 Frauen schon im ersten Halbjahr nach der Scheidung eingegangen.

Da die Zahl der Ehescheidungen in erster Linie durch die Konfession und die Gesetzgebung bedingt wird, so dürfen wir sie nicht als ein Mass des sittlichen Gehalts einer Gesellschaft ansehen; ebenso wenig können wir in der gegenwärtigen Zunahme derselben eine ernstliche Bedrohung der Einrichtung der Ehe erblicken. Diese Zunahme ist nur eine Begleiterscheinung der in der neuesten Zeit in so gesteigertem Masse hervortretenden Neigung bei seinen individuellen Bestrebungen sich durch keine Schranken binden lassen zu wollen.

SOCIALPOLITIK

Georg Schanz' Vorschläge zur Arbeitslosenfürsorge[1]).

Wenn die Arbeitslosenfrage das Problem ungünstiger Wirtschaftsperioden ist, so erscheint Georg Schanz zur rechten Zeit mit seinem dritten Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Schon jetzt tritt sozusagen auf der ganzen Linie die Frage der Arbeitslosenfürsorge in den Vordergrund der Diskussion. Im nächsten Winter wird dies noch viel mehr der Fall sein und dürfte die Reihe schlechter Jahre, die im Anzug zu sein scheint, nicht vorbeigehen, ohne die Meinungen über dieses wichtige Problem abgeklärt zu haben. An dieser Abklärung wird Georg Schanz kein geringes Verdienst zuzusprechen sein, auch wenn die Entwicklung sich nicht ganz nach der von ihm vorgezeichneten Marschroute des Sparzwangs bewegen sollte. Sein neuestes Buch über diese Frage zeichnet sich wie seine beiden Vorgänger, von denen der erste im Jahr 1895 und der zweite 1897 erschien, durch klare und übersichtliche Gruppierung des Thatsachenmaterials, sowie die meistens recht zutreffende Kommentierung desselben aus. Es ist eine überaus instruktive Darstellung aller Vorgänge, Projekte und Postulate auf diesem Gebiete seit der Publikation seiner »Neuen Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung« und wird als solche den Theoretikern und Praktikern sehr willkommen sein, ob dieselben mehr auf dem Boden der Georg Adler'schen Vorschläge oder der von Julius Wolf bevorzugten Arbeitsbeschaffung oder demjenigen der freiwilligen kommunalen oder gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung stehen.

Wir könnten uns daher die gebräuchliche Uebersicht über den Inhalt des Buches ersparen und uns mit dem Hinweis darauf begnügen, dass in demselben unter den Mitteln zur Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit diesesmal auch der Arbeitsnachweis eingehende Darstellung gefunden habe, sowie dass nicht weniger als 36 Gesetze, Entwürfe, Statuten, Ausführungsbestimmungen im Wortlaut bezw. in Uebersetzung im Texte mitgeteilt werden. Allein die Uebersicht gibt nicht bloss ein Bild von der Fülle des verwerteten Materials, sondern auch von der lebhaften Thätigkeit und den Entwicklungstendenzen der Theorie und Praxis auf diesem Gebiete, so dass wir uns ein näheres Eingehen darauf nicht erlassen können. Der Inhalt ist in zwei Teile gegliedert, von denen der erste die Arbeitslosenversicherung, ihre Formen und Ersatzmittel und der zweite die Verhütung und Unter-

[1]) Schanz, Dr. Georg, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 399 S.

drückung der Arbeitslosigkeit schildert. Der erste umfangreichere Teil zerfällt in folgende sechs Kapitel:

I. Die fakultative allgemeine Arbeitslosenversicherung.
II. Die obligatorische allgemeine Versicherung.
III. Die Lösung der Arbeitslosenversicherungsfrage in Anlehnung an die Arbeiterverbände.
IV. Arbeitslosenfürsorge mittels der Konsumvereine.
V. Arbeitslosenfürsorge einzelner Unternehmer und Innungen.
VI. Die Sparkassen im Dienste der Arbeitslosenfürsorge. (Selbstversicherung.)

Der zweite Teil zerfällt in zwei Kapitel, von denen das erste der Darstellung des Arbeitsnachweises und das zweite der Schilderung der sonstigen Mittel behufs Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit gewidmet ist. Unter diesen letztern werden die folgenden aufgeführt:

Zweckentsprechende Regelung des Kündigungswesens;
Verpflichtung der industriellen Kartelle zur Fürsorge für ihre Arbeiter im Falle des Arbeitsmangels;
Begünstigung des Werkstättenbetriebs in der Hausindustrie;
Bessere gewerbliche Ausbildung;
Regelung des Zugangs von Lehrlingen;
Abstufung der Altersrente;
Internierung gewisser Arbeitsloser, Arbeiterkolonien, Naturalverpflegungsstationen;
Winterliche Notstandsarbeiten in Grossstädten.

In einem »Rückblick und Ergebnisse« betitelten Abschnitt wird das Facit aus dem vorangegangenen gezogen. Selbstverständlich lautet dasselbe für den Vater des Sparzwangs sehr tröstlich. Er zieht die Durchführbarkeit der allgemeinen obligatorischen Versicherung in Zweifel und fühlt sich damit sozusagen mit wenigen Ausnahmen eins mit allen, die sich ernster mit dem Problem beschäftigt haben. Die allgemeine fakultative Arbeitslosenversicherung ist aussichtslos. Mit einer fakultativen Winterversicherung, wie sie in Bern und Köln besteht, kann eine allgemeine Lösung nicht erzielt werden. Die Fürsorge grosser Firmen für die Zeit der Arbeitslosigkeit, sei es, dass sie einen Darlehnsfond bilden, um daraus an gewisse Arbeitslose Darlehn zu gewähren, sei es, dass sie einen Unterstützungsfond speisen, sei es, dass sie eine förmliche Fabrikarbeitslosenkasse unter Haftung für das etwaige Defizit gründen, hat mancherlei Mängel. Einer allgemeinen Ausdehnung sind sie nicht fähig, weil nur grössere Firmen sich hiefür eignen und auch, da die Gewährung der Unterstützung viel zu sehr in das Belieben der Unternehmer gestellt ist, beziehungsweise eine grosse Zahl Entlassener überhaupt nicht unterstützt wird. Einzig das System mit Selbstbesteuerung der Ueberstunden scheint geeignet als Ergänzung allgemein anwendbarer Systeme zu dienen. Die Lösung der Frage durch die Arbeiterorganisationen allein ist auch unmöglich. Was bleibt da anderes übrig als der Sparzwang, wie er von Schanz 1895 vorgeschlagen und 1897 noch etwas vervollkommnet wurde? Zwar bringt auch er nur eine annähernde Lösung. Er löst die Aufgabe, weil er dafür sorgt, dass jeder, der arbeitslos wird, nicht gänzlich mittellos ist, gleichgültig, ob er mit oder ohne Schuld arbeitslos geworden ist. Unter den

mancherlei Vorschlägen und Versuchen ist ihm nur etwas entgegengetreten, das wenigstens diskutabel ist. »Der Gedanke, wie er bei Hofmann und Dr. Wassilieff auftaucht, wonach man die Zuschüsse der Arbeitgeber und öffentlicher Körperschaften nicht dem individuellen Guthaben des einzelnen Arbeiters, sondern nur den Arbeitslosen zuwenden soll, ist vielleicht verwendbar. Es ergibt sich daraus eine Verbindung von Sparzwang und Versicherung. Die Ausgestaltung dieser Anregung denkt sich der Verfasser etwa folgendermassen:

Jeder pflichtige Arbeiter muss sich wöchentlich einen Abzug gefallen lassen zur Bildung eines Guthabens, das bis zu 50 M. gesperrt bleibt, während der Ueberschuss zu seiner Verfügung steht. Von der Kommune wird jeweils am Ende des Jahrs zu dem vorhandenen Betrag $^1/_{20}$ als Verzinsung geschlagen. Wird der Arbeiter arbeitslos, so verzehrt er zunächst sein Guthaben; der Tagesbetrag wird auf $^7/_{10}$ seines Lohnes festgesetzt. Ist sein Guthaben erschöpft, so wird ihm genau so viel zugeschossen, als sein Guthaben betrug, jedoch nicht über 30 M., auch wird ihm nur noch der halbe Lohnbetrag pro Tag verabreicht. Diesen Zuschuss haben die Arbeitgeber, Gemeinde und Staat aufzubringen und zwar so, dass die Arbeitgeber die Hälfte Staat und Gemeinde je ein Viertel beitragen. Die Arbeiter, welche ihr Guthaben bis auf 150 M. sperren lassen, erhalten abgesehen von der Sparkassenverzinsung vom Reiche jährlich je 3 M. zugeschossen. Nach Erreichung der 150 M. verbleibt es bei der normalen Verzinsung. Dem Vorschlag, die Beiträge der Arbeitgeber analog wie bei der Versicherung zu konfundieren, werden folgende Vorzüge zugeschrieben:

1. erhebliche Verstärkung des Erfolges des Sparzwangs für den Fall der Arbeitslosigkeit;
2. präventive Wirkung der Thatsache, dass der Arbeitslose erst sein Guthaben aufzehren muss, während dem, der 50 M. besitzt, eine Extraprämie winkt.
3. Freiheit des Arbeiters wenigstens solange, als er sein Guthaben verzehrt;
4. Vermeidung der schwierigen praktisch unlösbaren Schuldfrage.
5. Interesse der Arbeitgeber, ihren Beitrag möglichst klein werden zu lassen«.

Allein das Herz von Schanz ist unbestreitbar auf Seite seines frühern Vorschlags. Als Vorzüge desselben hebt er besonders die Thatsache hervor, dass der einzelne Arbeiter für den Sparzwang sofort und unbedingt belohnt werde, was die obligatorische Selbstversicherung rasch populär machen müsste. Ferner lasse der frühere Vorschlag den Gewerkvereinen noch einen Spielraum zur Bethätigung auf diesem Felde und verzichte auf den Zwang zur Annahme von Arbeit und die schwierige Kontrolle über die Arbeitslosen.

Die zuversichtliche Stimmung von Schanz hinsichtlich der Zukunft seines Sparzwangs erscheint uns einerseits sehr begreiflich, während wir sie andererseits doch nicht ganz verstehen können.

Begreiflich erscheint sie uns im Hinblick auf die Erfahrungen mit der fakultativen und der obligatorischen allgemeinen Arbeitslosenversicherung. Unbestreitbar ist ein grosser Teil der von Schanz in seiner ersten Schrift über diese Frage so drastisch geschilderten Misslichkeiten der Arbeitslosenversicherung buchstäblich in Erfüllung gegangen. Dies hätte genügt, um die Anhänger der Arbeitslosenversicherung stutzig zu machen, auch ohne die

Wiedergabe der meistens nicht ganz zutreffenden Situationsmalerei des II. Jahresberichtes der Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen. Wir können darauf verzichten, näher auf dieselbe einzugehen, da wir dies bereits mehrfach und ohne irgendwelche Widerlegung zu finden, gethan haben. Einzig zwei Punkte darf ich nicht ohne Widerspruch passieren lassen. Der eine betrifft den Prämieneingang, der im zweiten Jahr noch schlechter und unregelmässiger geworden sein soll, als im ersten. Dass es damit nicht so schlimm bestellt war, dürfte daraus hervorgehen, dass der Beitrag der Gemeinde St. Gallen an die Arbeitslosenkasse während ihres zweijährigen Bestandes insgesamt 12 235,75 Fs. betragen hat. Selbst die Gemeindeverwaltung scheint nach dem Jammern und Klagen über schlechten Prämieneingang über diesen Beitrag erstaunt gewesen zu sein. Wenigstens bemerkt dieselbe in ihrem den Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 umfassenden Jahresbericht unter dem Titel »Schlussrechnung über die Arbeitslosen-Versicherungskasse« wörtlich folgendes: »Der pflichtige Beitrag der politischen Gemeinde für die Arbeitslosen-Versicherungskasse war 6000 Fs. pro Jahr, 12 000 Fs. für die Dauer der Versicherungskasse. Die Mehrleistung beträgt also nur 235,75 Fs.« Ob es sich angesichts dieses höchst unbedeutenden Defizites lohnte, über das miserable Resultat des Prämieneinganges zu jammern, mag jeder Unbefangene selber beurteilen. Gewiss war beim Rechnungsabschluss eine schöne Zahl Versicherter im Rückstand. Aber wer will es einem Arbeiter übelnehmen, der nach dem Aufhebungsbeschluss der Gemeinde, ohne Aussicht auf irgend einen Bezug aus der Kasse, seine Prämien nicht mehr bezahlte? Uebrigens ist der Rückstand noch grösser gewesen, als Schanz angibt. Derselbe schreibt: »Mit ihrer Prämienzahlung waren beim Rechnungsschluss 1396 Mann mit 5700 Fs. im Rückstand. Gegen die Säumigen wurde nach nochmaliger vergeblicher Aufforderung die Eintreibung beschlossen. Von vielen war aber nichts mehr erhältlich.« Die eben zitierte Schlussrechnung weist nun aber an Einnahmen pro 1897/1898 einen Betrag von 6132,35 Fs. an rückständigen Prämien auf. Doch ganz gewiss eine hübsche Illustration zu der Behauptung, dass von vielen nichts mehr erhältlich war! Bei dieser Gelegenheit weise ich auch noch darauf hin, dass die Gesamtausgabe der Gemeindekasse für diese Institution 22 371,3 Fs. betrugen, während Schanz dieselbe, abgesehen von dem Betriebsdefizit des zweiten Jahres, auf 22 135,55 Fr. angibt.

Der andere Punkt, dem ich rasch einige Worte widmen muss, betrifft die Unterschätzung des persönlichen Moments des Verwalters durch Schanz. Zur Rechtfertigung meiner Ansicht weise ich in erster Linie darauf hin, dass das persönliche Moment bei derartigen Institutionen bei uns eine grössere Rolle spielt, als in einem monarchischen Staat. Ferner hat sich das auch auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises deutlich gezeigt. Institute, mit innern Gebrechen behaftet, haben sich lebenskräftig entwickelt, während andere fein ausgeklügelte und vom theoretischen Standpunkte aus unanfechtbare Anstalten dahinkränkelten, einzig und allein, weil bei der Besetzung der Verwaltung eine unglückliche Hand im Spiele war.

Die zuversichtliche Stimmung hinsichtlich des Sparzwangs erscheint mir aber auch sehr begreiflich angesichts der gescheiterten Versicherungsprojekte in Basel und Zürich, der Stellungnahme der Parteien und gesetzgebenden Faktoren gegenüber der Arbeitslosenversicherung, sowie der in der Litteratur aufgetauchten Projekte. Ist es ja bis jetzt nicht gelungen, im Wege

der privaten Unternehmung die Arbeitslosenversicherung einzuführen. Der Vorschlag des Brüsseler Advokaten Professors G. Cornil hat keinen weitern praktischen Erfolg, als dass sich die »Société de secours mutuels«, »Les travailleurs unis« in Bruxelles nach seinem Modell umgestaltete, ohne dadurch die Zahl ihrer Mitglieder zu heben. Der Vorschlag von P. Berndt kann nicht den Namen Versicherung beanspruchen, sondern muss besser als Arbeitslosen-Schenkung bezeichnet werden, während der auf der Kombination von Versicherung, Darlehen und Sparzwang beruhende Vorschlag Denjeans die Misslichkeiten der Arbeitslosenversicherung mit in den Kauf nehmen muss und man sich kein rechtes Bild von der finanziellen Wirkung des ganzen Planes machen kann.

Nicht ganz begreiflich erscheint mir aber die Zuversicht von Schanz hinsichtlich des Sparzwangs nach einer andern Seite hin. Ich will nicht reden von dem Schicksal des auf dem Sparzwang aufgebauten Vorschlags einer Arbeitslosenversicherung des Arbeitersekretärs Dr. Wassilieff in Bern, oder der beinahe unbegreiflichen Passivität der öffentlichen Meinung gegenüber dem vom Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrievereins befürworteten Sparzwang, sondern frage ganz einfach nach dem Erfolg dieses Gedankens in der Praxis.

Da ist denn nicht gerade sehr viel zu berichten und muss man dem Sparzwang schon aus dem Grunde weitere Verbreitung wünschen, dass das Erfahrungsmaterial dieses Systems ungefähr den Vergleich mit demjenigen der Arbeitslosenversicherung aushalten kann. Immerhin ist Schanz im Falle, den in seinen »Neuen Beiträgen« aufgezählten Beispielen und Bestrebungen dieser Art eine solche Reihe neuer beizufügen, dass zur Erleichterung des Ueberblicks die Bildung von Gruppen zweckmässig erscheint.

Bei der ersten Gruppe, welche die Sparkassen mit allgemeinem Sparzwang umfasst, zählt er neben den »Schanzern in Ulm«, welche der menschenfreundliche General von Prittwitz durch den Sparzwang von Not bei der im Juni und Juli 1849 erfolgenden Entlassung zu schützen wusste, fünf Fälle auf, wenn man von der seit dem Jahr 1874 beim 105. Regiment im Königreich Sachsen bestehenden Zwangssparkasse für Unteroffiziere absieht. Alle diese Beispiele sind älter als der Vorschlag von Schanz. Aus denselben heben wir das Bergedorfer Eisenwerk bei Hamburg, welches den Sparzwang im Jahr 1871 einführte, besonders hervor, weil Schanz konstatiert, dass das, was er vorgeschlagen, hier schon lange durchgeführt war, wie auch das Statut in erster Linie auf die Arbeitslosigkeit hinweist. Die zweite Gruppe schildert Beispiele des Sparzwangs für jugendliche Arbeiter. Neben einer Anzahl mehr oder weniger gelungener Versuche müssen hier auch Fälle angeführt werden, in denen sich die Firmen veranlasst sahen, die eingerichtete Kasse wieder aufzuheben, entweder weil die Behörden dies verlangten, oder weil sie durch die Zwangssparkassen ihre jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen verloren. Einer dritten Gruppe ist gemeinsam, dass gewisse Lohnzulagen, Prämien oder Geschenke zeitweise gesperrt bleiben, was die Wirkung hat, dass der aus der Stellung tretende Arbeiter regelmässig für längere Zeit über Mittel verfügt.

Die vierte Gruppe umfasst die Spareinrichtung einer erloschenen Schweizerfirma, der Firma Dieterich in Düsseldorf und der Sparkasse in Bologna. Dieselben haben drei Grundsätze gemeinsam: das Facultativum des Sparens, die Beförderung desselben durch reichliche Zulagen und die Sperrung der Einlage bis zu einem gewissen Grade.

Angesichts dieses Resultates seiner Umschau ist es begreiflich, dass

Schanz noch weitere Ausschau hält. Er gelangt dabei zu der Unterstützung und Förderung der kleinen Sparkassen selbst. Allein die Ausbeute nach dieser Richtung hin ist nicht besonders gross. Sie klingt dahin aus, dass die Sparkassen im allgemeinen doch noch viel zu wünschen übrig lassen, wenn es gilt, socialpolitisch thätig zu sein. Als rühmliche Ausnahme wird unter anderm Breslau angeführt, das den sparenden Arbeitern erhebliche Zuschüsse zuwendet. Ebenso wird die erfreuliche Thatsache erwähnt, dass neuerdings auch die Arbeiterverbände das Sparen ihrer Mitglieder zu erleichtern suchen.

Selbst die Lohneinbehaltung nach § 119a der Gewerbeordnung wird unter dem Gesichtspunkt des Sparzwangs betrachtet. Schanz betrachtet diese als Sparzwang, weil das gesperrte Guthaben bei ordnungsmässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Funktion einer Arbeitslosenversicherung besitze. Als Muster recht zweckmässiger Regelung fügt er die Arbeitsordnung für die in den Betrieben der städtischen Verwaltung von Mainz beschäftigten Arbeiter an. Würde dieses Lohneinbehaltungsrecht in mässiger Höhe gesetzlich weiter gebildet, so erhielte man ohne weiteres die obligatorische Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit. In wie weit dies für Deutschland zutreffend ist, wage ich nicht zu entscheiden. In der Schweiz ist dieses Lohneinbehaltungsrecht ein sehr umstrittener Punkt, eine ständige Quelle von Streit und Zank, so dass eine weitere Ausbildung desselben bei uns eigentlich undenkbar ist.

Für die Schweiz gehört die nächste Zukunft nicht dem Sparzwang, sondern der Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an die politischen oder gewerkschaftlichen Arbeiterverbände, sowie der kommunalen Zwangsversicherung der am meisten unter Arbeitslosigkeit leidenden Berufe. Wie bereits erwähnt, geht Schanz auch auf die Lösung der Arbeitslosenversicherungsfrage in Anlehnung an die Arbeiterverbände ein. Die Unterstützung der Arbeitslosenkasse der Syndikate in Dijon, diejenige der Syndikate der Provinz Lüttich, das kombinierte Unterstützungssystem in Gent, sowie die Vorschläge von Dr. Nic. Buschmann, Paul Vivier, Dr. F. Kempel führen ihn zur Beurteilung dieser wichtigen Frage. Dieselbe ist klar und knapp. Sie hält die Arbeiterverbände für wohl geeignet, die Arbeitslosenversicherung in gewissen Grenzen durchzuführen, hat aber manche Bedenken gegen die finanzielle Unterstützung der Arbeitslosenkassen derselben aus öffentlichen Mitteln.

In diesem Abschnitt wäre näheres Eingehen auf die Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf gewerkschaftlichem Boden in anderen Ländern wie z. B. in der Schweiz, nicht ganz unangebracht gewesen, wie ich bei der Darstellung des Arbeitsnachweises eine Schilderung der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten der Schweiz sehr gern gesehen hätte.

Die Ansicht von Schanz über die Entwicklung und die Zukunft des Arbeitsnachweises in der Schweiz zu hören, wäre aus zwei Gründen sehr wertvoll gewesen. In erster Linie steht der Bund vor der Frage der Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises und in zweiter Linie ist aus den Ansichten von Georg Schanz etwas zu lernen, auch wenn man mit denselben nicht einverstanden sein könnte. Doch treten diese Wünsche und Aussetzungen vollständig zurück vor dem Gesamteindruck, dass Schanz mit seinem neuesten Buche sich wiederum ein grosses Verdienst um die Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erworben hat. Dr. E. Hofmann.

Der Oesterreichische Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatbeamten[1]).

Unter den Momenten, welche in Oesterreich während der letzten Jahre die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung immer wieder auf die Tagesordnung brachten, war die im Jahre 1896 beschlossene Neuregelung des Heimatrechtes und der damit zusammenhängenden Armenversorgung das wichtigste. Sie verschob die Hauptlast der Armenpflege vom flachen Lande auf die Städte und Industriebezirke. Die städtischen Abgeordneten stimmten dieser Veränderung des Heimatrechtes, welche für ihre Wahlbezirke finanziell schwer in die Wagschale fiel, nur unter der Bedingung zu, dass bis zum Wirksamwerden des neuen Gesetzes, am 1. Januar 1901, den städtischen Kommunen der Hauptteil der Armenlast durch Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung abgenommen würde. Sowohl das damalige Ministerium Badeni, als auch die Vertreter ländlicher Wahlkreise und des Grossgrundbesitzes erklärten ausdrücklich ihre Zustimmung zu diesem Kompromisse. Da aber dieses Versprechen infolge der seither eingetretenen politischen Stürme nicht eingelöst werden konnte, sehen nunmehr alle städtischen Kommunen mit Besorgnis den wachsenden Ausgaben für Zwecke der Armenversorgung entgegen.

In dem seither verflossenen Quinquennium wandte aber die Regierung ganz besondere Aufmerksamkeit einem kleinen Ausschnitte des grossen Problems zu, nämlich der Alters- und Invaliditätsversicherung der sogenannten Privatbeamten. Schon im Worte »Privatbeamten« liegt ein Hinweis auf allerlei widerspruchsvolle und zweideutige Verhältnisse. Seiner Vorbildung und beruflichen Thätigkeit nach steht der Privatbeamte mit dem Beamten des Staates, der Kronländer und Kommunen auf ziemlich gleicher Stufe. Im gesellschaftlichen Leben verkehren beide Berufsstände in ungemein zahlreichen Fällen auf dem Fusse vollständiger Gleichheit, selbst die pekuniären Bezüge beider Gruppen wiesen, wenigstens bis zu den letzten Gehaltsregulierungen der österreichischen Staatsbeamten, keinen allzu grossen Unterschied auf. Dagegen fehlt dem Privatbeamten in der Mehrzahl der Fälle die gesicherte Aussicht auf dauernde Beschäftigung, die Versorgung bei Kräfteverfall durch Alter oder vorzeitig eingetretene Invalidität, desgleichen die Aussicht auf Versorgung eventuell zurückgelassener Witwen und Waisen.

Dieser Widerspruch zwischen äusserer gesellschaftlicher Stellung und wirtschaftlicher Sicherung machte seit jeher aus den Privatbeamten ein unruhiges, unzufriedenes Element, in deren Kreisen die radikalen Parteien und insbesondere auch die Socialdemokratie zahlreiche Anhänger fanden. Infolge des engeren socialen Zusammenhanges der Privatbeamten mit der Beamtenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes war dies ein den österreichischen Regierungen sehr unwillkommener Zustand. Als daher im Sommer 1899 von den Zeitungen gemeldet wurde, das Versicherungs-Departement im Ministerium des Innern arbeite an einem Gesetzentwurfe, welcher den Privatbeamten gegen Entrichtung von 10 pCt. des Gehaltes ($^1/_3$ vom Angestellten, $^2/_3$ vom Dienst-

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz »Zwangsversicherung privater Beamter in Oesterreich« in der Zeitschr. f. Soc. Wiss. II (1899) S. 831 ff.

herrn zu bezahlen) eine ausreichende Pension für den Fall des Alters und der Invalidität sichere, wurde dies allgemein derart aufgefasst: die Regierung wolle inmitten höchst unbefriedigender politischer Verhältnisse wenigstens jenem nicht unbeträchtlichen Teile der gebildeteren Bevölkerung, welcher durch die Privatbeamten repräsentiert wird, ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung der bestehenden Zustände einflössen.

Nach langen Studien und Durchführung einer alle gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen umfassenden Enquete wurde endlich im Mai d. J. ein völlig ausgearbeiteter Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatbeamten dem Abgeordnetenhause unterbreitet. Der Entwurf lässt erkennen, dass die Regierung von ihrer ursprünglichen Absicht stark abgewichen ist. Sie wollte zweifellos, als die ersten Vorbereitungen für den gegenwärtigen Gesetzentwurf getroffen wurden, den Privatbeamten Pensionsrechte verschaffen, welche denen der staatlichen möglichst nahe kämen. Sie erschrak aber vor den finanziellen Konsequenzen. Selbst der hohe Beitrag von 10 bis 12 pCt. der Gehalte würde zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes nicht ausreichen. Diese Unzulänglichkeit war umso gewisser, als die Regierung, abgesehen von der Alters- und Invaliditäts-Versicherung, auch noch eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sowie Witwen- und Waisenpensionen in ihren ursprünglichen Plan einfügte. Auch konnte sie sich nicht entschliessen, einen Beitrag aus dem Staatsschatze zu leisten, ähnlich wie er in Deutschland bei der Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter gegeben wird.

Sie half sich damit, dass sie zwar die bereits angekündigten, relativ hohen Renten, insbesondere das Ausmass der Alterspensionen ziemlich aufrecht erhielt, aber die Bedingungen zur Erlangung dieser Benefizien ungemein erschwerte. Hierdurch erhielt die Vorlage gewissermassen einen zweideutigen Charakter. Beim ersten Anblick präsentiert sie sich infolge der Mannigfaltigkeit und ziffernmässigen Höhe ihrer Gaben ganz gut, aber bei eingehenderem Studium der einzelnen Bestimmungen erkennt man erst, wie wenigen Personen und unter welchen Schwierigkeiten und Verspätungen sie diesen zu gute kommen wird.

Es ist nicht uninteressant, mit den Bestimmungen des österreichischen Entwurfes jene des deutschen Gesetzes über die Alters- und Invaliditats-Versicherung zu vergleichen. Dieser Vergleich ist umso statthafter, da es sich zum grossen Teile um dieselben Personengruppen handelt. Die Privatbeamten des österreichischen Gesetzentwurfes entsprechen den Betriebsbeamten in § 1 Al. 2 des deutschen Gesetzes.

Der in diesem letzteren festgestellte höchste versicherungspflichtige Gehalt von 2000 M. entspricht den beiden ersten Gehaltsklassen des österreichischen Entwurfes:

1. Von 600 bis 1200 Kronen. 2. Von 1200 bis 2400 Kronen. Erst bei der dritten Klasse über 2400 Kronen fällt die Vergleichsmöglichkeit mit dem deutschen Versicherungsgesetze fort.

Ein Vorzug des deutschen Gesetzes besteht darin, dass die Teilnahme an der Versicherung mit dem 16. Jahre beginnt, während der österreichische Entwurf ohne sachlichen Grund als erstes Beitrittsjahr das 18. vorschreibt. Insbesondere weibliche Comptoiristen und Schreiber sind in der Altersstufe von 16 bis 18 Jahren in Oesterreich in grosser Zahl thätig.

Ein weiterer Nachteil des österreichischen Entwurfes gegenüber dem

deutschen Gesetze besteht in der Ausscheidung jener Privatbeamten, welche einen Jahresgehalt unter 600 Kronen beziehen. Gehalte von 30 bis 50 Kronen pro Monat namentlich für weibliche Angestellte sind aber selbst in Wien nicht selten, geschweige denn in den ärmlicheren Verhältnissen der Provinz.

Selbst die Wartezeit für die Invaliditätsrente ist im deutschen Gesetze und im österreichischen Entwurfe nur scheinbar eine gleiche von 5 Jahren, indem das deutsche Gesetz, auf die häufigen Fälle von Arbeitslosigkeit Rücksicht nehmend, schon 47 Beitragswochen einem Jahre Wartezeit gleichsetzt, während der österreichische Entwurf ausdrücklich 60 Beitragsmonate verlangte.

Auch bezüglich der Wartezeit für die Altersrente ist das deutsche Gesetz, welches bloss 30 Beitragsjahre verlangt, günstiger als der österreichische Entwurf, der bei Männern 480, bei Frauen 420 Beitragsmonate forderte. Daher werden Manner, welche erst nach Vollendung des 50., Frauen, die nach Vollendung des 40. Lebensjahres eine Privatbeamten-Stellung erlangt haben, von den Wohlthaten des Entwurfes überhaupt ausgeschlossen. Dagegen können nach dem Entwurfe unter günstigen Umständen Männer im 65., Frauen sogar im 60. Lebensjahre eine Altersrente erhalten, während in Deutschland das vollendete 70. Lebensjahr das Minimalalter darstellt.

Der Glanzpunkt des österreichischen Entwurfes wird, wie schon erwähnt, von den Bestimmungen über die Höhe der Rentenbezüge gebildet. Die erste Gehaltsklasse (600—1200 K.) erhalt als Invaliditätsrente 600 K., die zweite Gehaltsklasse (1200—2400 K.) 900 K., die dritte Gehaltsklasse (über 2400 K.) 1200 K. jährlich. Diese Sätze sind unvergleichlich höher als die Renten der deutschen Invaliditätsversicherung, deren Höchstbetrag (4. Lohnklasse und 50. Beitragsjahr) nur 415,50 M. (gleich 488,82 K.) erreicht. Noch höher sind die Altersrenten des Entwurfes, welche von herkömmlichen Beamtenpensionen nicht mehr viel verschieden sind. Diese Betragen für die 1. Gehaltsklasse 900 K., für die 2. Klasse 1350 K., für die 3. sogar 1800 K.

Wenn der österreichische Entwurf trotz dieser keineswegs kärglichen Rentenbemessung sowohl vonseiten der Angestellten wie der Unternehmer heftigem Widerstande begegnet, so ist dies nicht allein den bereits dargestellten und noch manchen anderen fiskalischen Bestimmungen des Entwurfes zuzuschreiben, durch welche die Möglichkeit, eine Rente zu erlangen, auf einen sehr kleinen Kreis von Personen beschränkt wird; nicht minder Schuld an dieser allgemeinen Ablehnung tragen auch die Bestimmungen über die Aufbringung der zur Bestreitung der Renten nöthigen Mittel.

Die Aufbringung der für die Pensionsversicherung nötigen Mittel soll ohne irgendwelchen Staatszuschuss nach dem Entwurfe lediglich durch feste Prämien der Angestellten und ihrer Dienstgeber, sowie durch ziffermässig überhaupt nicht begrenzte Ergänzungsbeiträge (Umlagen) der Dienstgeber gedeckt werden. Nun sind schon die fixen Prämien verhältnismässig hoch. Sie betragen in der 1. Gehaltsklasse 90 K. jährlich (54 K. vom Dienstgeber, 36 vom Versicherten), d. i. $7\frac{1}{2}$—15 pCt. des Lohnbetrages der betreffenden Gehaltsklasse, in der 2. Gehaltsklasse 153 K. (81 K. vom Dienstgeber, 72 K. vom Versicherten), d. i. 6,375—12,75 pCt. des Lohnbetrages, in der 3. Gehaltsklasse 216 K. jährlich (hiervon haben Dienstgeber und Versicherter je die Hälfte zu entrichten), d. i. höchstens 9 pCt. des Gehaltes.

Sowohl Angestellte als Unternehmer glauben, die Leistungen der

projektierten Pensionsversicherung mit derartigen Beiträgen zu teuer erkauft zu haben, und wünschen eine Ermässigung dieser Lasten durch eine Beitragsleistung des Staates. Die Unternehmer sind aber geradezu konsterniert, dass ihnen zugemutet wird, für irgend welche Rechnungsfehler der Versicherungstechniker, überflüssige Administrationskosten und überdies noch für die unsichersten Elemente des ganzen Projektes (Stellenlosigkeits-Unterstützung, Erziehungsbeiträge der Waisen[1]) und Abfertigungen) mittels Umlagen aufkommen zu müssen. Hiezu kommt noch, dass die Organisation der Verwaltung des Pensionsinstituts mit einer Zentrale in Wien und zahlreichen Lokalverbänden (wenn möglich, in jedem politischen Bezirke einer) voraussichtlich ebenso schwerfällig als kostspielig werden müsste.

Während so die Unternehmer in dem Gesetzentwurfe eine gefährliche Schraube ohne Ende erblicken, perhorreszieren wieder die Angestellten die ersichtliche Tendenz des Entwurfes, die Renten und Unterstützungen zu Ersparungszwecken an möglichst einschränkende und dabei vage Bedingungen zu knüpfen. Dies ist insbesondere bei der Unterstützung der Stellenlosen (sie wird nach dem gleichzeitigen Anspruche des Versicherten auf Invaliditätsrente bemessen) der Fall. Unter anderem ist der postenlose Versicherte erst dann berechtigt, eine Unterstützung zu beanspruchen, »wenn er binnen drei Monaten seit Auflösung seines Dienstverhältnisses ohne sein Verschulden keine Anstellung und Beschäftigung findet, die ihm mindestens einen Bezug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend, bietet«.

Bei den Witwenrenten (welche zugleich mit den Alters- und Invaliditätsrenten ihre Deckung in den festen Prämien finden sollen) werden nicht nur die geringen Beträge (1. Gehaltsklasse 300 K. jährlich, 2. Klasse 450 K., 3. Klasse 600 K.) beanstandet, sondern auch engherzige Einschränkungen, so die Bedingung, dass seit dem Tage der Eheschliessung mindestens 1 Jahr verflossen und die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres geschlossen sein müsse.

Die Aufnahme, welche der Gesetzentwurf gefunden hat, beschränkt sich aber keineswegs auf die blosse Ablehnung; es wurde vielmehr eine Reihe von Gegenvorschlägen gemacht, aus welchen sich bereits eine opinio communis herauskrystallisiert hat. Unternehmer, Angestellte, Kommunalvertretungen, Handelskammern etc. stimmen vor allem darin überein, dass es überhaupt ein Missgriff war, welcher alle weiteren schweren Fehler nach sich gezogen hat, die Alters- und Invaliditätsversicherung der Privatbeamten von jener der übrigen arbeitenden Bevölkerung zu trennen. Dies zeigt sich sogar darin, dass es dem Verfasser des Entwurfes durchaus nicht gelungen ist, die Privatbeamten von der übrigen Arbeiterschaft mit Sicherheit abzugrenzen.

Die Gehaltsgrenze von 600 K. jährlich ist vollkommen willkürlich. Es gibt Arbeiter mit höheren und Privatbeamte mit kleineren Bezügen. Geradezu irreführend ist die andere Abgrenzung, welche die monatliche Auszahlung der Bezüge zum Kriterium des Privatbeamten macht. Schon jetzt besteht für viele Buchhalter, Comptoiristen etc. die wöchentliche oder vierzehntägliche Gehaltsauszahlung; die schweren Lasten der Pensionsversicherung

[1]) Der Erziehungsbeitrag ist freilich mit nur 10 pCt., bei doppelt verwaisten Kindern 20 pCt. der Invalidenrente bemessen, auf welche der oder die verstorbenen Eltern zur Zeit ihres Todes Anspruch gehabt hätten.

würden einen Anreiz für die Unternehmer bilden, diesen Auszahlungsmodus zu verallgemeinern.

Gerade die Diskussion des Entwurfes hat die Meinung befestigt, dass die Privatbeamten durch Einbeziehung in eine allgemene Alters- und Invaliditätsversicherung mit staatlichem Zuschuss nach deutschem Muster zwar nicht soviel an Renten erhalten könnten, als ihnen der Entwurf verspricht; sie würden es aber mit viel weniger Chikanen und lästigen Einschränkungen, sowie mit weit geringeren Prämiensätzen vonseiten der Angestellten und Unternehmer zu bezahlen haben. Dass auch die den Unternehmern zugemuteten Leistungen für die Angestellten keineswegs gleichgiltig sind, geht daraus hervor, dass viele Prinzipale erklärten, alle Pläne einer Gehaltserhöhung würden auf Jahre hinaus verschoben werden müssen, falls der Entwurf mit seinen an sich so schweren und einer gar nicht feststellbaren Erweiterung fähigen Belastungen zum Gesetze würde.

Ebenso einstimmig verurteilt die öffentliche Meinung den Wagemut, mit welchem der Entwurf neben der ohnehin so schwierigen Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung auch gleich noch jene der Arbeitslosenunterstützung sowie der Witwen- und Waisenversorgung lösen will. In derart weitgreifenden Angelegenheiten gebe es nur ein schrittweises Vorwärtskommen. Erst wenn die finanzielle und technische Seite der Alters- und Invaliditätsversicherung durch mehrjährige praktische Erprobung eines diesbezüglichen Gesetzes völlig übersehbar sein werde, sei es statthaft, die Witwen- und Waisenversorgung in Angriff zu nehmen.

Vollends die, wenn ernstlich und dem Umfange des bekämpften Uebels entsprechend durchgeführt, einer socialen Neuordnung gleichkommende Arbeitslosenversicherung sei als Annex irgend eines anderen legislatorischen Unternehmens völlig undenkbar. Wofern sie überhaupt realisierbar sei, erfordere sie selbständige, nach allen Seiten der Volkswirtschaft hin ausgreifende Veranstaltungen.

Speziell in Oesterreich kommt in der Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung, sei es der Privatbeamten, sei es der ganzen arbeitenden Bevölkerung, noch ein wichtiger Punkt in Betracht. Die mit staatlichen Aufgaben im sogenannten übertragenen Wirkungskreise, finanziell überlasteten Kommunen dringen schon längst darauf, dass ihnen hiefür eine Entschädigung gewährt werde, sei es durch teilweise Uebernahme dieser Thätigkeiten auf den staatlichen Beamtenkörper, sei es durch Ueberlassung bisher staatlicher Steuerbezüge. Gegenwärtig konzentrieren die Kommunen ihre diesbezüglichen Anstrengungen darauf, dass ihnen die enormen Armenlasten durcb Einrichtung einer Alters- und Invaliditätsversicherung mit Staatszuschuss erleichtert werden. Schon in der nächsten Tagung des österreichischen Reichsrates dürfe diese Frage in den Debatten eine grosse Rolle spielen, zumal die österreichische Socialdemokratie durch eine gewaltige Massenagitation für die Alters- und Invaliditätsversicherung auf Regierung und Parlament einen Druck auszuüben sucht.

Karl Mareiner.

Eine Umfrage beim Schweizer Volke über die Frage der Kranken- und Unfallversicherung.

Merkwürdige Vorschläge in dieser Richtung machte der Freiburger Professor Beck auf der im Oktober d. J. abgehaltenen Versammlung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft. Um einer abermaligen Verwerfung dem Volke unterbreiteter Vorschläge vorzubeugen, will er eine an die hunderttausende der stimmfähigen Bürger sich wendende Umfrage ins Werk setzen.

Die Versicherungsenquête würde teils nach dem System der Zeugeneinvernahme, teils nach dem Modus einer schriftlichen Berichterstattung erfolgen. Zentralorgan wäre das eidgenössische Statistische Bureau in Verbindung mit den statistischen Aemtern der Kantone, eventuell den Direktionen des Innern. Zunächst wären die schweizerischen wirtschaftlichen Zentralverbände, Bauernverband, Gewerbeverein, Handels- und Industrieverein, Arbeiterbund etc. um ihre Gutachten anzugehen. Neben den organisierten Bürgern müsste aber auch die grosse Masse der nichtorganisierten konsultiert werden. Das hätte zu geschehen durch Veranstaltung einer öffentlichen (in der Hauptsache mündlichen) Enquête, unternommen vonseiten einer vom Bundesrat zu ernennenden Enquêtekommission. Diese würde sich in drei Subkommissionen (deutsche, französische und italienische Schweiz) teilen, ein Programm aufstellen und dieses in den Zeitungen publizieren lassen. Die Subkommissionen hätten sich an alle jene Orte zu begeben, an denen die Einvernahme von Zeugen opportun erscheint. Stenographen würden die Aussagen protokollieren. Auf Grund des gesamten erhaltenen schriftlichen und mündlichen Materials würde dann schliesslich die Enquêtekommission einen Generalbericht ausarbeiten und darauf gestützt zu Händen des Bundesrates einen Versicherungsgesetzentwurf.

Die »N. Zürcher Ztg.« bemerkt hierzu:

»Die Ausführungen des Herrn Professors Beck haben auf den ersten Blick viel Bestechendes und müssen hyperdemokratische Herzen entzücken. Eine vom Bundesrat ernannte Kommission reist im Land herum und drückt jedem sich zur Abgabe von Mitteilungen einfindenden Bürger die Hand. Und der Bürger hat zudem die Genugthuung, dass seine Aussagen Wort für Wort protokolliert und der Nachwelt gedruckt überliefert werden. Darf sich da die Majestät des Volkes noch beklagen, dass ihr zu wenig gehuldigt werde?«

Die »N. Zürcher Ztg.« meint aber doch, dass die Einfügung eines Organes, wie des hier geplanten, in den staatlichen Verwaltungsorganismus der Demagogie jedenfalls grössere Dienste leisten müsste, als der Demokratie.

»Wie auch an der Versammlung in Freiburg betont worden ist, darf speziell mit Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherung nicht behauptet werden, man habe nicht alle Volkskreise zum Worte kommen lassen. Wer sich zum Wort melden wollte, konnte es s. Z. thun, die Zeit der Beratung der Vorlage dauerte lange genug. Direktor Milliet wies auch mit Recht darauf hin, dass unser Volk es eben nicht liebt, sich mit den Gesetzen, bevor sie zur Abstimmung gelangen, zu befassen.

»In manchen Kantonen besteht ja die Einrichtung der zweifachen Beratung einer Gesetzesvorlage durch den Grossen Rat. Indem man diesen

Modus schuf, wollte man dem Volke Gelegenheit geben, sich schon im Stadium der Gesetzesberatung vernehmen lassen zu können. Die Grossen Räte warten aber nach der ersten Beratung eines Gesetzentwurfes gewöhnlich vergebens auf die Anregungen aus dem Volke. Bei dieser Tradition ist auf keinen Fall zu erwarten, dass die Befragung des Volkes zu dem Resultat führen werde, das Herr Professor Beck sich vorstellt und erhofft.

»Es ist auch unseres Erachtens eine total unrichtige Auffassung, das Scheitern der Versicherungsvorlage hauptsächlich dem Umstande zuschreiben zu wollen, dass die Stimmungen und Wünsche des Volkes zu wenig erforscht worden sind. Die wesentlichen Gründe der Verwerfung liegen anderwärts.«

Ergebnisse der amerikanischen Trustenquête.

Als Ergebnis der von der amerikanischen Industrial-Commission angestellten Erhebungen über die industriellen Trusts liegt jetzt ein Bericht vor, in welchem der New-Yorker H.-Ztg. zufolge die Aussagen der von der Kommission vernommenen Zeugen (Fabrikanten, Geschäftsleute etc.) folgendermassen zusammengefasst werden:

Die entgegengenommenen Zeugenaussagen lauten nahezu einstimmig dahin, dass die Hauptursache für die Bildung von Interessengemeinschaften auf industriellem Gebiete im übermässigen Wettbewerb zu suchen ist. Nur einer oder zwei der vernommenen Zeugen bezeichneten den Zolltarif als die Hauptursache der Trustbildungen. (Durch die hohen Zollraten würde die Auslandskonkurrenz ausgeschlossen und den Fabrikanten es dadurch leichter gemacht, sich zur Kontrollierung der Preise zu vereinigen.) Als hauptsächliche Vorteile der Trusts werden angeführt:

1. Die Möglichkeit, durch Regelung der Produktion Ersparnisse zu erzielen, denn wo ein Einverständnis unter den Produzenten nicht besteht, ist starke Tendenz zu Gunsten von Ueberproduktion vorhanden, welche Demoralisation des Marktes und übermässige Konkurrenz herbeiführt. Bei vereinigten Interessen lässt sich dagegen das Angebot der Nachfrage derart anpassen, dass, während der Konsumbedarf zu angemessenen Preisen volle Deckung erhält, Ueberproduktion und damit Paniken und Perioden der Depression vermieden werden.

2. Die Möglichkeit, weit geringere Warenlager zu führen und dadurch an Anlage-, wie an Betriebskapital, sowie an Unkosten für Versicherung, Lagerung, Reparaturen etc. zu sparen.

3. Die Möglichkeit, die Fabriken in vollem Betriebe und die Arbeiter vollbeschäftigt zu erhalten. In der Gummiindustrie stellen sich nachweislich die Produktionskosten bei vollem Betriebe der Fabriken um 4—8 pCt. niedriger als bei halbem Betriebe.

4. Die Möglichkeit, Ware gleichmässiger herzustellen, ihre gute Qualität zu garantieren und die Zahl der verschiedenen Arten gleicher oder ähnlicher Ware zu verringern, was auch die Herstellungskosten herabsetzt.

5. Die Möglichkeit stärkerer Verwendung von Spezialmaschinen, sowie der Beschäftigung von Arbeitern und Superintendenten in solchen Fabrikationszweigen, für welche sie sich am besten eignen. Nach Aussagen der Präsidenten des Stahl- und des Gummitrusts haben sich auf solche Weise in den genannten Fabrikationszweigen ansehnliche Ersparnisse erzielen lassen, die sich bei Gummiwaren auf 20 pCt. belaufen.

6. Die Möglichkeit, die gelegentlich recht hohen Kosten der Beaufsichtigung, sowie infolge erhöhter Leistungsfähigkeit die Zahl der für Herstellung einer Produktionseinheit nötigen Arbeiter zu reduzieren.

7. Die Möglichkeit, die Verkaufskosten u. a. durch Verringerung der Zahl der Reisenden zu ermässigen. So konnte der Stahltrust 25 pCt. der für die einzelnen Gesellschaften thätig gewesenen Reisenden entbehren, wie sich auch durch direkten Vertrieb, anstatt durch den Zwischenhandel, sowie bessere Anzeigemethoden ansehnliche Ersparnisse erzielen lassen.

8. Die Möglichkeit, durch bessere Kontrolle der kreditsuchenden Kunden starken Ausfall durch nicht einzubringende Aussenstände zu vermeiden. So hat die U. S. Rubber Co. im Jahre 1900 bei einem Umsatz von 28 Millionen Dollar nur einen Ausfall durch schlechte Schuldner von 1000 Dollars gehabt, während sich der Verlust für die einzelnen in die genannte Gesellschaft aufgegangenen Firmen bei gleichem Geschäft zweifellos auf über 100000 Dollars belaufen hätte.

9. Die Möglichkeit, durch Lieferung der bestellten Ware von der nächstgelegenen Fabrik oder von zentralgelegenen Niederlagen aus Transportkosten zu ersparen, besonders wenn der Versand von grossen Quantitäten Ware nach den Niederlagen zu Jahreszeiten erfolgt, in welchen die Frachtraten am niedrigsten sind.

Ueber Nachteile der Trusts scheint — der New-Yorker Handelszeitung zufolge — nicht berichtet worden zu sein.

MISCELLEN

Die deutsche Litteratur im Auslande. Es ist von Interesse, den Ziffern der Bücherausfuhr zu entnehmen, wie gross der Anteil ist, der ausserhalb des Deutschen Reiches in deutschen und nichtdeutschen Gebieten an der deutschen Litteratur genommen wird. Die deutsche Bücherausfuhr des Jahres 1900 ging nach

Oesterreich-Ungarn	mit 61 900	Mctrn.	Frankreich	mit 6600	Mctrn.
der Schweiz	„ 16 700	„	Holland	„ 6500	„
Russland	„ 13 100	„	Belgien	„ 2900	„
den Vereinigten Staaten	„ 11 500	„	Dänemark	„ 2300	„
Grossbritannien	„ 7 800	„	Schweden	„ 2200	„

Verhältnismässig gross, d. h. grösser als dem Verhältnis der Bevölkerung entspricht, ist gegen Oesterreich-Ungarn gehalten der Bücherverbrauch der Schweiz, deren höhere Durchschnittsintelligenz hier das höhere Bücherbedürfnis bestimmen dürfte; relativ gering ist dagegen und in dieser Richtung symptomatisch der Verbrauch an deutschen Büchern in der amerikanischen Union: Der Deutsche entfremdet sich hier rasch seiner Heimat. Ueber Erwarten gross kann der Bedarf deutscher Bücher in Grossbritannien und Frankreich genannt werden. Nimmt doch Frankreich halb so viel Bücher wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika! Der Verbrauch Hollands, Belgiens und der skandinavischen Länder dürfte ziemlich den Vorstellungen, die man von der Zahl deutscher Leser daselbst hat, entsprechen.

Oesterreich-Ungarn und die Schweiz, die gleichfalls deutsche Bücher produzieren, stehen selbstverständlich hinsichtlich dieser genau so in einem Austauschverhältnis mit Deutschland wie hinsichtlich der in Deutschland produzierten Werke. Aber während Oesterreich-Ungarn 62 000 Doppelzentner Bücher aus Deutschland empfängt, gibt es nur 16 000 Doppelzentner, also ein Viertel des empfangenen Gewichts, dahin ab, und die Schweiz, die aus Deutschland nahezu 17 000 Doppelzentner Bücher bezieht, ist Abgeber solcher im Umfang von 6700 Doppelzentnern. Insgesamt führt Deutschland viel mehr Bücher aus als es empfängt. Nur im Verhaltnis zu Frankreich ist die Einfuhr grösser als die Ausfuhr, jene nämlich 7000 gegen die Ausfuhr von 6600 Doppelzentnern. In erheblichem Umfang werden noch Bücher aus Holland und England bezogen, im Gewicht von 4100 und 3600 Doppelzentnern, aus Holland darnach erstaunlich viel.

Der technische Fortschritt in der Seeschiffahrt während des 19. Jahrhunderts und zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Wie Nauticus im Jahrgang 1901 des Jahrbuchs für Deutschlands Seeinteressen mitteilt, war anno 1819 die Ueberfahrt der »Savannah« in 35 Tagen über den atlantischen Ozean eine stolze Leistung. Im Jahre 1858 war es ein grosser Triumph der Hamburg-Amerika-Linie, als ihr erster Dampfer »Hammonia« die Fahrt westwärts in 13 und ostwärts in 12¼ Tagen machte. Letzteres war auch die Leistung des ersten Lloyddampfers. Im Jahre 1862 wurde die erste Ueberfahrt unter 9 Tagen, 1869 unter 8, 1882 unter 7 Tagen gemacht. Der Hamburger »Fürst Bismarck« machte 1891 die Ueberfahrt in 6 Tagen 11 Stunden 44 Minuten, gleich etwa 20½ Knoten. Im Oktober 1895 wurde der letzte englische Rekord geschaffen, den im August 1896 der »St. Paul« von der American Linie schlug. Seit dem Auftreten des Bremer »Kaiser Wilhelm der Grosse« bis zur Gegenwart aber wird der »Ozean-Rekord« wieder von deutschen Schiffen behauptet. Die »Deutschland« der Hamburg-Amerika-Linie hat im Herbst 1900 mit einer Durchschnittseile von über 28 Knoten in 5 Tagen 7 Stunden 38 Minuten den Atlantischen Ozean gekreuzt. Im Juni 1901 wurde dieser Rekord von der »Deutschland« wieder etwas verbessert und steht jetzt mit 23,51 Knoten fest. Sie brauchte auf der Reise im Juli 5 Tage 11 Stunden 5 Minuten bei einer durchlaufenen Distanz von 3082 Seemeilen. Inzwischen sind aber bereits zwei Schiffe des »Grossen Kaiser-Typs« für den Norddeutschen Lloyd beim Stettiner Vulkan im Bau, von denen der »Kaiser Wilhelm II« in Grösse, Maschinenstärke und voraussichtlich auch in Schnelligkeit einen Fortschritt wiederum über die »Deutschland« hinaus darstellen soll. Ausländische Dampfer kommen gleichzeitig nicht wesentlich über 21 Knoten.

Diese Leistungen werden, wie bemerkt wird, nicht auf Kosten der Sicherheit der Reisenden erzielt. Im Gegenteil, durch die Abkürzung der Fahrtdauer und vor allem auch durch die der Schnelligkeit zu Grunde liegende stärkere Bauart des Schiffes bezw. der Maschine sei eine erhöhte Sicherheit gegeben.

Allerdings sind die Kosten der heute üblichen Leistung enorm. Der Kohlenverbrauch der modernen Schiffahrt nimmt rapide zu, weil die Antriebskraft des Schiffes die Tendenz hat, im kubischen Verhältnis zur Erhöhung der Schnelligkeit zu wachsen. Die letzten 1,5 Knoten, welche die Maschinen der »Deutschland« hergeben, kosten ungefahr das gleiche an Kohlen wie die ersten 15 Knoten. Zu einem recht erheblichen Teile kompensieren aber die neuesten Dampfer das Mehrerfordernis der stärkeren Maschinen durch eine bessere Ausnutzung der Kohlen. Der Schnelldampfer »Deutschland« hat wohl infolge seiner grössten Schnelligkeit einen sehr grossen Kohlenverbrauch, aber Fachleute rühmen von ihm gleichzeitig, dass er die Kohlen sparsamer als irgend ein Schiff verwerte, nämlich 0,65 kg pro Pferdekraft und Stunde brauchte, während 0,67 kg bei dem schnellsten und 2,25 kg bei dem ersten englischen Dampfer in regulärer Fahrt (»Campania« 1839 bezw. »Britannia« 1840) angegeben werden. Bei Neubauten sieht man immer wieder, wie die neueren Maschinen bei gleichem Kohlenverbrauch entweder etwas grössere Schiffe mit gleicher oder gleiche mit etwas grösserer Schnelligkeit treiben können als die entsprechenden älteren.

Das stetige Fortschreiten erstreckt sich übrigens nicht bloss auf die Steigerung der Schiffsgeschwindigkeit bei den Passagierdampfern, sondern

auch auf die Abmessungen der Schiffe und zwar hier ebensowohl der Passagierdampfer wie der Frachtschiffe. Die Entwicklung ist eine allmählich fortschreitende. Nur einmal, um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts, versuchte man mit der Inbaulegung des »Great Eastern« diese Stetigkeit zu durchbrechen, indem man dem »Great Britain« mit einem Deplacement von 3500 Tonnen den »Great Eastern« mit 27 400 Tonnen folgen liess und ein Riesenschiff fertigstellte, welches mit Recht seinerzeit als ein Wunderwerk der Technik betrachtet wurde. Dieses schroffe Abweichen von der durch die Zeitverhältnisse sich ergebenden Entwicklung endete bekanntlich mit einem vollständigen finanziellen Misserfolg, und so verblieb denn der »Great Eastern« mit Bezug auf seine Riesenabmessungen bis zum Ende des Jahrhunderts ohne Nebenbuhler. Erst im Jahre 1899 wurden die Grössenverhältnisse des »Great Eastern« mit Bezug aufs Schiffslänge und Deplacement durch den bei Harland & Wolff in Belfast erbauten White Star-Dampfer »Oceanic« überholt. Der »Oceanic« wird demnächst die »Celtic« folgen, welche im März d. J. gleichfalls in Belfast vom Stapel gelassen ist, und welche bei einer Länge von 213 m und einem Deplacement von 36 000 Tonnen in beladenem Zustande der »Great Eastern« schon bedeutend in den Schatten stellte. Während der »Great Eastern« seinen Vorgänger an Grösse fast um das Achtfache übertraf, entsprechen die Grössenverhältnisse der »Celtic« der allmählichen Entwicklung der Dampfschiffahrt.

Die Steigerung der Schiffsräume hat auch auf die Kapitalverhältnisse der Rhedereibetriebe insofern einen bedeutenden Einfluss gehabt, als dieselben mehr und mehr sich zu Grossbetrieben ausgestaltet haben, teilweise durch die zahlreichen Neubauten, teilweise jedoch auch durch Fusionen einzelner Linien. Hierbei traten naturgemäss die kleineren Gesellschaften mehr und mehr in den Hintergrund und so sind z. B. in Deutschland die Ostseerhedereien, welche zur Zeit der Segelschiffahrt an Tonnengehalt die führenden waren, von den grossen Rhedereien in Hamburg und Bremen vollkommen in den Schatten gestellt, da sie für die Fahrten in der Ostsee auf kleinere Schiffe angewiesen sind. Den Ostseehäfen droht nunmehr eine weitere gefährliche Konkurrenz in dem Seeschleppverkehr, welcher von Bremer und Hamburger Gesellschaften seit einigen Jahren aufgenommen ist und mit Erfolg betrieben wird.

Was die Maschinenleistung der in dieser Hinsicht gegenwärtig hervorragendsten Schiffe betrifft, so steht in erster Linie (mit über 20 000 Pferdekraften) der auf der Werft des Stettiner Vulkan von dem Norddeutschen Lloyd in Bau gegebenen Schnelldampfer »Kaiser Wilhelm«, bei welchem eine Gesamtmaschinenleistung von 40 000 Pferdenkräften vorgesehen ist.

Die modernen Riesendampfer, meint unsere Quelle noch, sei es für den transatlantischen Schnelldampferbetrieb, sei es für den sonstigen Fracht- und Passagierverkehr, haben im allgemeinen den an sie gestellten Erwartungen vollkommen entsprochen. Wenn sie vereinzelt ungünstige finanzielle Ergebnisse gebracht haben, so muss dies der weniger günstigen Konstruktion und Bauweise des Schiffes zugeschrieben werden: im allgemeinen aber haben sie eine glänzende Rente abgeworfen und in erster Linie zu dem Aufblühen der grossen Dampfergesellschaften beigetragen. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man voraussagt, dass das neue Jahrhundert in der Entwicklung der Dampfschiffahrt sich zu einem Jahrhundert der Riesendampfer ausgestalten wird.

Ueber Eisenbahnbau in Russland schreibt Dr. Mertens im »Archiv für Eisenbahnwesen« 1901 S. 1068 das Folgende:

Der Eisenbahnbau schreitet in Russland sehr rüstig fort. Immer weiter gelegene Gebiete des grossen Reiches werden dem Verkehr erschlossen, und immer mehr Güter werden auf den Markt gebracht, wodurch der wirtschaftlichen Entfaltung der reichen Produktionskräfte die Wege geebnet werden. Man sollte nun glauben, dass das Land jetzt endlich aufatmet und seine gewaltigen Glieder mächtig streckt, um weit über seine Grenzen hinaus den Aufschwung in der Produktion seiner Erzeugnisse fühlbar zu machen. Aber — es scheint doch nicht so zu sein, denn es hat sich fast überall sehr bald gezeigt, dass der Schienenweg selbst für den ersten Anfang zu wenig bedeutet, um die Erwartungen der berührten Landesteile zu erfüllen, wenn er nicht in ausreichendem Masse mit Rollmaterial ausgerüstet ist, dass der Verkehr schlank bewältigt werden kann. Das letzte trifft nun aber offenbar bei einer grossen Anzahl Bahnen in Russland nicht zu, denn sonst würden die Klagen der Produzenten und des Handelsstandes über die mangelnde Leistungsfähigkeit der Bahnen und der infolge hiervon eintretenden Stockungen des Güterverkehres auf ihnen nicht einen ständigen Teil in den Spalten der Tagespresse bilden. —

Mertens geht auf diese Verhältnisse des Näheren ein und verweist zum Schluss auf die verhältnismässig grossen Abstände der Stationen von einander, die starken Steigungen und einen Bestand an Lokomotiven, der in keiner Weise den Anforderungen des in den letzten Jahren sehr gesteigerten Verkehrs entspricht. Dazu kommt die geringe Ausdehnung der zweigleisigen Strecken.

Bedauerlich sei dabei, dass auf viele Jahre hinaus auf eine Besserung kaum zu rechnen sei, weil die neuen in grosser Anzahl gebauten Bahnen immer mit denselben Mängeln behaftet sind wie die alten.

Die auf den deutschen Eisenbahnen hauptsächlich beförderten Güter. Nach dem Archiv für Eisenbahnwesen 1901 S. 1021 hatten das grösste Gewicht unter den 1900 auf deutschen Eisenbahnen beförderten Waren die folgenden:

Steinkohlen . . .	95 370 000	Tonnen	Eisen u. Stahl	4 564 000	Tonnen
Steine, gebrannte . .	23 648 000	„	Mehl	4 193 000	„
Braunkohlen . .	21 860 000	„	Rundholz	3 525 000	„
Eisenerze	11 611 000	„	Kalk	3 347 000	„
Erde	11 047 000	„	Cement	2 672 000	„
Eisen, roh	8 053 000	„	Weizen	2 616 000	„
Rüben	7 044 000	„	Hülsenfrüchte	1 795 000	„
Düngemittel	6 393 000	„	Kartoffeln	1 954 000	„
Brennholz	5 822 000	„	Erze	1 927 000	„
Nutzholz	5 502 000	„	Bier	1 895 000	„

Der gesamte Güterverkehr umfasste 265 Millionen Tonnen, auf Stein- und Braunkohlen entfielen davon nicht weniger als 44 pCt.

Millionäre in preussischen Städten. Von den preussischen Städten mit über 5000 Einwohnern hatten nach den Ergebnissen der Veranlagung zur Ergänzungssteuer für das Jahr 1899 die meisten Millionäre die folgenden:

	Millionäre	davon solche mit versteuertem Vermögen von 2 Millionen M. und mehr.
Berlin	1306	476
Frankfurt a.M.	447	189
Köln	217	95
Charlottenburg	191	54
Düsseldorf	151	55
Wiesbaden	143	35
Breslau	101	33
Hannover	95	31
Aachen	92	32
Magdeburg	89	28
Elberfeld	80	38
Bremen	70	11
Halle	50	17
Krefeld	44	8
Dortmund	41	10
Essen	34	15
Kassel	34	6
Königsberg	30	7

Diese Ziffern bestätigen die bekannte Thatsache von dem ausserordentlichem Reichtum Frankfurts a. M., dem sich als noch ausgeprägtere Rentnerstadt Wiesbaden mit einer im Verhältnis zur Bevölkerungszahl kolossalen Millionärszahl anschliesst. Mit Wiesbaden setzt das reiche Rheinland ein, welches sich durch die ganze Reihe mit erstaunlich hohen Ziffern vertreten findet, denen gegenüber die Millionärszahlen beispielsweise Breslaus und auch Hannovers gering sind.

Der ganze preussische Staat zählte nach den Einschätzungen zur Ergänzungssteuer 1899 6014 Millionäre, 1497, also rund $^1/_4$ davon fanden sich in Berlin und Charlottenburg, $^2/_3$ der 6000 Millionäre hatten 1—2 Millionen, der Rest 2 Millionen und mehr.

Zur Grundbesitzverteilung in Sibirien. Privatgüter nicht bäuerlichen Charakters gibt es zur Zeit in Sibirien 1827, die ein Areal von 1 111 668 Dessjatinen (à 109,25 Ar) umfassen. Den einzelnen Gouvernements und Gebieten nach sind diese Privatgüter folgendermassen verteilt:

	Güter	Areal von
Im Gouvernement Tomsk	52	26,387 Dessjatinen
„ „ Tobolsk	631	284,246 „
„ „ Irkutsk	14	58,183 „
„ „ Jenisseisk	9	60,579 „
Im Steppen-Gebiet	513	587,231 „
„ Amur-Gebiet	475	78,728 „
„ Küsten-Gebiet	133	16,314 „

Im Durchschnitt würde mithin das Areal eines Gutes 608 Dessjatinen sein. Der grössere Privatgrundbesitz waltet in den Steppengebieten und zum Teil auch in den Gouvernements Jenisseisk, Irkutsk, Tomsk und Tobolsk vor, wo grosse Güter durch Allerhöchste Gnade Privaten verliehen worden sind. Wie das Journal des Ackerbauministeriums meldet, wird die Landwirtschaft auf allen Privatgütern Sibiriens höchst nachlässig betrieben, weil die Eigentümer der Güter kein Geld in ihren Besitz hineinstecken, und darum auch Meliorationen nicht vornehmen wollen. Der Staat, der dem Adel die Vorhand im Erwerben und Pachten von Grundbesitz in Sibirien eingeräumt hat, wollte ihm dadurch die Möglichkeit geben, als Pionier der landwirtschaftlichen Kultur im Osten zu wirken. Das Experiment ist aber misslungen.

Hausgemeinschaft in den Ostkarpathen. R. Fr. Kaindl erklärt hierüber in einem Aufsatz des Globus 1901, S. 150 »Aus den Volksüberlieferungen der Bojken«:

Spuren von gemeinsamem Besitz und Hausgemeinschaft finden sich noch überall im Ostkarpathengebiete. Ich habe darauf sowohl in meiner Schrift »Die Ruthenen in der Bukowina« (Czernowitz 1889) als auch in »Die Huzulen« (Wien 1894) kurz verwiesen. Bezüglich der Bojken hat nun Dr. Ochrymovyc ausführliche Studien in den ruthenischen Zapysky der Lemberger Szewczenkogesellschaften veröffentlicht (1899). Ueberbleibsel des gemeinschaftlichen Grundeigentums der Gemeinde erblickt der Verfasser 1. in den gemeinschaftlichen Waldungen und Almen der Gemeinde; 2. in der Nichtanerkennung des Privateigentums an Wald und Wasser und überhaupt an solchem Grund und Boden, der durch menschliche Arbeit nicht bebaut wird, 3. in der Rechtsansicht und Gewohnheit, dass es einem jeden freistehe, auf fremdem Grund und Boden ohne speziellen Titel zu jagen, zu fischen, Holz zu schlagen, Beeren und Pilze zu sammeln, schliesslich 4. in der Gepflogenheit, dass sämtliche Brachfelder in der Gemeinde als gemeinschaftliche Viehweide betrachtet und gebraucht werden und in der Befugniss, das Vieh auf fremdem Grund und Boden vor der Saat und nach der Ernte zu weiden. Weiter berichtet der Verf. über Reste des Kommunismus in der Familie, welcher sich noch hier und da im gemeinschaftlichen Grundeigentum und in der gemeinschaftlichen Wirtschaftsführung der Mitglieder eines Geschlechts, d. h. der Nachkommen eines gemeinsamen Stammvaters, die in grossen, mehrer Ehepaare und eine grössere Anzahl Gesinde umfassenden Familien beisammen leben, erhalten hat.

Mit der Hausgemeinschaft hängt noch eine andere Erscheinung zusammen: der geschlechtliche Verkehr des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter. Diese Erscheinung wurde zu verschiedenen Zeiten, schon seit Jahrhunderten in verschiedenen slavischen Gegenden beobachtet. Wie noch heute hier die Eltern zum guten Teile die Ehe ihrer Kinder eigenwillig bestimmen, so war dies zur Zeit der vollgültigen Hauskommunion noch mehr der Fall. Damals hat der Vater, um die Arbeitskraft seiner Familie zu vermehren, seinen Sohn schon im Knabenalter mit einem reifen Mädchen verheiratet; dieses kam in sein Haus und er vertrat bis auf weiteres die Stelle des Mannes. Einer Studie von J. Franko entnimmt Kaindl, dass diese Erscheinung auch im Bojken-Gebiete beobachtet wurde. Eine polnische Gesetz-

bestimmung vom Jahre 1623 für die Gegend von Skole besagt folgendes: »Wenn es sich ereignen sollte, wie das dort vorzukommen pflegt, dass der Vater mit der Schwiegertochter in Unzucht lebt, so ist bei vollbrachtem Beweise mit der Todesstrafe vorzugehen.« Vereinzelt kommt gewiss dieses Verhältniss noch gegenwärtig vor.

Die Einwanderung nach Nordamerika. Welche Bedeutung der Einwanderung in die Vereinigten Staaten für diese immer noch zukommt, geht am besten aus folgenden Daten hervor, welche ausweisen, wieviel Prozent der jährlichen Bevölkerungsvermehrung der Union die Einwanderung ausmacht.

Die bezüglichen Ziffern sind:

1870	48,26	1894	24,52
1875	19,70	1895	21,50
1880	35,45	1896	26,01
1885	31,50	1897	17,25
1890	34,16	1898	16,92
1891	45,86	1899	22,73
1892	50,70	1900	22,58
1893	39,82		

Arbeiterverhältnisse in der Schweiz. In dem vor kurzem erschienenen Bericht des Vororts des schweizer Handels- und Industrievereins für 1900 wird wie in früheren Jahren über den Mangel speziell an tüchtigen Arbeitskräften geklagt, wobei wie es scheint, ebensowohl Begabung wie Schulung der Arbeiter zu wünschen übrig lassen.

So heisst es aus der Konfektions-(Weisswaren-)Industrie: »An tüchtigen Arbeitskräften ist stetsfort Mangel. Es werden daher hohe Löhne gezahlt. Aus diesem Grund bevorzugt man bei der Fabrikation die besseren Waren, weil diese höhere Arbeitslöhne vertragen. Geringe Bazar-Ware wird höchstens in Landgegenden hergestellt, wo nur ungeschulte Arbeitskräfte verfügbar sind, und man dann eben auch nur niedrige Löhne zu zahlen braucht.«

Aus der Maschinenindustrie wird berichtet: »Von verschiedenen Seiten wird über den Mangel an durchgeschulten Arbeitern geklagt.«

Unklar wird in einigen Berichten gelassen, ob der Nachwuchs überhaupt an einheimischen Arbeitskräften oder speziell an tüchtigen heimischen Arbeitskräften ungenügend sei. So wenn es aus der Seidenstoffweberei heisst: »Der Nachwuchs an tüchtigen einheimischen Arbeitskräften ist nicht genügend und viele Fabrikanten sind deshalb genötigt, ausländische Arbeiter, hauptsächlich Italiener, einzustellen. Die Qualität der letzteren wird nach wie vor sehr verschieden beurteilt.« Und ganz ähnlich aus der Baumwollspinnerei: »Die Arbeitsverhältnisse stehen nach wie vor für die Arbeitgeher ungünstig, indem der Nachfrage nach guten einheimischen Spinnern wenig Angebot gegenübersteht, und die italienischen Arbeiter im allgemeinen doch nur einen ungenügenden Ersatz bieten.«

Wie sehr übrigens auf dem Arbeitsmarkte je nach den Branchen die Verhältnisse verschieden liegen, zeigt sich darin, dass, während in den eben erwähnten Zweigen über Mangel an Arbeitskräften geklagt wird, anderwärts

augenblicklich reichliches Angebot zu herrschen scheint. So sagt der Bericht aus der Maschinenindustrie: »Eine eigentliche Ueberflutung von Arbeitsgesuchen, die wir seit einiger Zeit konstatieren können, bringt die aktuelle Krisis auch von dieser Seite in unverkennbarer Weise zum Ausdruck, und an Gelegenheit würde es jetzt nicht fehlen, eine Ausscheidung der minderwertigen von den guten Arbeitskräften in Bezug auf die Lohnansätze vorzunehmen, wollte man dem Umstand Rechnung tragen, dass während dem guten Geschäftsgang der Industrielle gezwungen war, Lohnansätze zu bewilligen, deren Höhe die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters in sehr vielen Fällen absolut nicht entsprach.« Allerdings ist es die gleiche Maschinenindustrie, die hier Ueberfülle an Arbeitern meldet, welche an anderem Orte über Mangel an durchgeschulten Arbeitern klagt. Die Verhältnisse scheinen also auch hier so zu liegen, dass es wohl Arbeiter genug gibt, aber wenige, die nach der Seite ihrer Begabung, beziehungsweise ihrer Schulung den höheren Ansprüchen, welche die moderne Industrie stellt, entsprechen.

Löhne in Holländisch-Indien. Dem soeben erschienenen statistischen Jahrbuch der holländischen Kolonien für 1899 zufolge betrug 1899 der Taglohn in den verschiedenen Bezirken Javas

für Arbeiter	fl. 0,35—2,50
für Kulis	„ 0,15—0,50

Der Mindestlohn für Kulis ist also halb so hoch, der Höchstlohn derselben $^1/_5$ so hoch wie der der gelernten Arbeiter; $^1/_2$ fl. übersteigt er in keinem Fall, im Mittel scheint er bei $^1/_4$ fl. zu liegen. Vergleicht man diese Sätze mit den vor zwei Jahrzehnten, 1880, gezahlten, so erfährt man, dass der Kuli-Lohn auf Java damals höher und zwar zum Teil wesentlich höher war als jetzt; er betrug 0,20—0,75 fl., war aber beispielsweise im Bezirk Batavia 0,50—0,60 fl., im Bezirk Semarang 0,40—0,75 fl., er scheint danach im Mittel damals fast doppelt so hoch wie gegenwärtig gewesen zu sein. Auch die Löhne der gelernten Arbeiter haben einen Rückgang erfahren, der aber lange nicht so erheblich ist wie der der Kulis. Der Mindestlohn war hier nämlich 1880 0,50 fl., der Höchstlohn so wie jetzt 2,50 fl.

Frohndienst der Eingeborenen auf Java und Madura. Bei einer männlichen Eingeborenenbevölkerung auf Java und Madura von rund $11^3/_4$ Millionen im Jahre 1899 leisteten 3441000 Männer Frohndienst, 3175000 die Loskaufsteuer. Die Zahl der im Jahr geleisteten Frohntage war 23 Millionen.

Der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft in Graubünden. Sartorius von Waltershausen teilt darüber in seiner vor kurzem erschienenen, an Stoff und interessanten Streiflichtern reichen Schrift »Die Germanisierung der Rhätoromanen in der Schweiz« (Stuttgart, J. Engelhorn) folgendes mit:

Im Anfang unseres Jahrhunderts wirtschafteten die Graubündener Bauern noch vorwiegend in der Betriebsweise der Eigenproduktion, d. h. bei weitem das meiste von dem, was sie verbrauchten, war durch die eigene Wirtschaft in natura erzeugt worden. Dahin gehörten zunächst die Lebensmittel, die Produkte des Landbaues und der Viehzucht. Der Landwirt und Hirt war aber auch Metzger und Zimmermann, im Winter verfertigte er Milchgeschirre, Schlitten, Holzschaufeln, Griffe und Stiele zum eisernen Handwerkszeug. Die Wohnung errichtete er aus eigenem Material mit Unterstützung seiner Nachbarn. Der Flachs seiner Felder wurde im Hause gesponnen, die Leinewand dort gewoben, die Wolle der eignen Schafe zu einem festen, rauhen Tuche verarbeitet. Die Frauen schneiderten es zu Anzügen zurecht, sie strickten Strümpfe, Kappen, auch Beinkleider und Röckchen für die Kinder. Die Hausfrau mahlte das Getreide, buk das Brot, trocknete Fleisch in der Gebirgsluft, bereitete Käse, fertigte Salami für den Winterbedarf. Die Viehhäute gingen in die grösseren Dörfer zum Gerber und kamen dann zum Bauern zurück, ein Schuster ging von Haus zu Haus, »auf den Stör«, d. h. machte für Alt und Jung das Schuhwerk aus dem dort gelagerten Rohstoff. Einige Ware wurde von auswärts bezogen, für den Hausbau Nägel und Schrauben, das Handwerkszeug, Farbe, Butzenscheiben, Schlösser. Ferner wurden aus Tirol das Salz, der Wein aus dem Veltlin eingeführt. Reis, Kastanien, Tabak, Branntwein, Kaffee waren für die Wohlhabenden in den grösseren Thalorten gelegentlich importierte Luxusgüter, welche der Süden lieferte. In den hochgelegenen Bergdörfern lebte man viel einfacher, aber da man hier sich über der Getreidegrenze befand, war man genötigt, das Mehl gegen Butter, Käse und Wolle umzusetzen.

Die Geldwirtschaft war erst in ihren Anfängen vorhanden. Der Verkehr vollzog sich überwiegend noch in der Form des Naturaltausches. Die Unterengadiner verhandelten Butter und Käse gegen Veltliner Eisen und Getränke, rohe Schaffelle gegen Topf- und Glaswaren, Gerste und Roggen gegen Prättigauer gedörrtes Obst und Jungvieh, Getreide gegen Tiroler Salz. Die Averser brachten Häute und Wolle nach Cläfen und tauschten dort Wein und Metallwaren dafür ein, die Davoser und Oberländer trieben einmal im Jahr ihr Vieh auf italienische Märkte, um im Tausch den ganzen Bedarf an fremden Produkten zu decken. Hausierer zogen zur Sommerszeit durch die Dörfer, um Handwerkszeug und Schmucksachen gegen Lebensmittel abzusetzen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich nun im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der Weise verändert, als erstens die Eigenproduktion mehr und mehr eingeschränkt worden ist, was zuerst und vor allem in den Hauptthälern und grösseren Ortschaften stattgefunden hat und die verkehrsmässige oder Warenproduktion an ihre Stelle getreten ist; als zweitens, was damit Hand in Hand gegangen ist, der Naturaltausch der Geldwirtschaft fast ganz gewichen ist; als drittens die kapitalistische Betriebsweise die entscheidende Form des Wirtschaftslebens geworden ist.

Sartorius von Waltershausen schildert noch anschaulich, wie das geschah, und wie zuletzt mit der Geld- und Kapitalwirtschaft das Deutschtum seinen Einzug hielt in Gebiete, die bis dahin romanisch waren. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben im Engadin die Gestaltung der nationalen entschieden.

Einiges über die Schweizerische Hotelindustrie. Darüber enthält der vom Vorort des Schweizer Handels- und Industrievereins für 1900 erstattete Bericht über Handel und Industrie der Schweiz eine Anzahl Daten nach Erhebungen, welche das Zentral-Bureau des Schweizer Hotelier-Vereins in Basel aus Anlass seines zehnjährigen Bestehens und des zwanzigjährigen Bestehens des Vereins selbst angestellt hat und aus denen im folgenden das Wertvollste wiedergegeben werden mag.

Die Zahl der dem Fremdenverkehr dienenden Hotels der Schweiz war

1880	1899
1002	1896

Von den 1896 Hotels des Jahres 1899 waren 951 Jahresgeschäfte, 945 Saison-Geschäfte (solche, die von Dezember bis Februar geschlossen sind). 490 Hotels von den 1896 waren solche mit 20 Betten und weniger, 808 solche mit 21 bis 50 Betten, 23 solche mit über 300 Betten (Bern 6, Graubünden 6).

Fremdenbetten waren insgesamt vorhanden

1880	1899
58137	104876

wovon in Jahresgeschäften 42190, in Saison-Geschäften 62686. Weniger als 1000 Betten hatten die Kantone Schaffhausen (692, Minimum), Thurgau, Neuenburg, Zug, Glarus, Solothurn; mehr als 10000 Waadt (12417), Graubünden (16091), Bern (18540, Maximum).

An Angestellten ergab die Berechnung für 1899 27700, also auf 100 Betten 26. Der Prozentsatz der weiblichen Angestellten war 57, derjenige der Ausländer 13 (was ungefähr ihrem Anteil an der Gesamt-Bevölkerung der Schweiz entspricht).

Unsicherer als die bisher mitgeteilten Zahlen dürften die über den Kapitalwert der Hotels sein. Ein Fremdenbett würde hiernach einen Kapitalwert von 5250 Fr. darstellen.

Auf 100 Betten waren besetzt (es sind die typischen Monate herausgegriffen):

	1899	1900
Januar	17	12
Juni	34	26
Juli	65	58
August	81	68
September	50	37
Oktober	32	16
im Jahresdurchschnitt	34	25

Das Jahr 1900 ist nach diesen Ziffern hinter 1899 erheblich zurückgeblieben. 1901 hat, wie es scheint, den Misserfolg von 1899, der auf politische Verhältnisse und schlechtes Wetter zurückzuführen war, wieder wettgemacht.

Erhebungen liegen auch vor über die Nationalität der Gäste der Schweizer Hotels, wobei jedoch nicht ausser acht zu lassen ist, dass zwischen dem Passanten-Publikum und dem sesshafteren Publikum der Pensionen und Winterkurorte kein Unterschied gemacht ist. »Ein Engländer also, der zwei

Monate am Genfer See oder in Lugano sitzt, kommt bei dieser Stastistik zehnmal weniger zur Geltung als ein Deutscher oder Schweizer, welcher es seinem General-Abonnement schuldig zu sein glaubt, jede Nacht an einem anderen Orte zuzubringen, obschon selbstverständlich der wirtschaftliche Wert jedes einmal gezählten Engländers weit grösser ist als der des vierzehnmal gezählten Deutschen oder Schweizers.« Die Gäste der Schweizer Hotels verteilten sich

auf	1897	1898	1899	1900
Deutsche und Deutsch-Oesterreicher mit	33,8	28,4	33,6	31,9
Schweizer . . . . „	18,3	24,6	20,0	24,0
Engländer . . . . „	16,5	16,5	17,3	13,1
Franzosen . . . . „	11,8	11,4	11,2	10,9
Amerikaner . . . . „	8,1	3,4	5,2	4,8
Russen . . . . „	1,8	2,4	2,9	2,9

Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung ist in Braunschweig durch Gesetz vom 6. Mai 1899 eingeführt. Dasselbe bestimmt: »Wahlberechtigte, welche ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe von 10 M. zu entrichten.«

Die Neuwahlen zum 25. odentlichen Landtage Ende 1899 zeigten folgende Wahlbeteiligung (bei den Reichstagswahlen enthielten sich im Reiche 31,9 pCt., in Braunschweig 33,3 pCt. der Stimme):

Wahlkörper	Wahlberechtigt	Nicht erschienen	In Prozenten	Entschuldigt
I Städte (mittelbare Wahl)	846	13	1,5	10
II Landgemeinden (mittelbare Wahl) . .	1397	30	2.1	21
III Berufsstände (unmittelbare Wahl) .	1950	447	22,9	63
	4193	490	11,7	
davon:				
1. angest. Geistliche der evangel. Landeskirche	231	15	6,5	8
2. wissenschaftliche Berufsstände .	714	121	16,9	19
3. Grossgrundbesitzer	102	23	22,5	12
4. höchstbesteuerte Einkommensteuerpflichtige	517	162	31,3	17
5. Gewerbetreibende	386	126	32,6	7
	4193	490	11,7	

Zimmermann in den »Annalen des Deutschen Reichs« 1901 S. 93 hält durch dieses Ergebnis eine günstige Einwirkung des Wahlzwanges für dargethan.

Frauenstimmrecht in Australien. Ein mit den australischen Verhältnissen besonders vertrauter Mitarbeiter der »N. Zürcher Ztg« teilt darüber mit:

Während das Pluralstimmsystem, welches Personen, die an mehreren Orten Grundbesitz u. s. w. haben, mehrere Stimmen gibt, noch in den einen Staaten besteht und nicht mit Unrecht den Demokraten ein Dorn im Auge

ist, haben Neuseeland, Süd- und Westaustralien auch den Frauen das aktive Wahlrecht gegeben, zum Teil auch das passive, doch ist letzteres bis jetzt ohne praktische Bedeutung geblieben. Es ist wahrscheinlich, dass das Frauenstimmrecht auch in den übrigen Staaten eingeführt wird, damit die Wahlen für das Bundesparlament überall auf der gleichen Grundlage erfolgen. Da, wo das Frauenstimmrecht besteht, hat es bis jetzt keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Politik ausgeübt. Es kommt in der Regel einfach auf eine Verdoppelung der Stimmen heraus. In Südaustralien, wo zum aktiven Wahlrecht für das Oberhaus Einkommen aus Grundeigentum oder Bezahlung eines gewissen Mietzinses für Immobilien erforderlich ist, haben die wohlhabenden Konservativen ihre Stimmen bedeutend vermehrt durch Scheinzessionen von Land an ihre Frauen und Töchter, während im Unterhaus das Verhältnis zwischen den Parteien gleichblieb, da es scheint, dass die Frauen einfach ihren Männern nachstimmen. Die konservativ-kirchlichen Kreise und Temperenzfreunde erwarteten vom Frauenstimmrecht den Anbruch einer neuen Aera kirchenfreundlicher und socialreformerischer Politik, aber sie wurden bitter enttäuscht. Enttäuscht aber waren auch viele Befürworterinnen des Frauenstimmrechts in dem in dieser Sache führenden Neuseeland, da dort die Frauenbewegung teilweise einen grotesken Charakter annimmt und Wahlkorruption unter den Frauen der untersten Stände eingerissen ist.

Die körperliche Beschaffenheit der Andernacher Bevölkerung zur Zeit der Karolinger betrachtet Kruse (Bonn. Jahrb., Heft 105, 1900) und kommt zu dem Schlusse, dass der Wuchs der Andernacher seit mehr als 1000 Jahren im wesentlichen der gleiche geblieben ist. Bei der Musterung von etwa 300 stellungspflichtigen jungen Andernachern der Jetztzeit ergab sich als Mittel 1,666 m; eine ganz ähnliche Zahl ermittelte Kruse für die männliche Bevölkerung des karolingischen Gräberfeldes. Aber auch Messungen, die einwandsfrei in den letzten Jahren anderweitig angestellt wurden, und zwar in ziemlich grossem Umfange, führten zu dem gleichem Ergebnis: die Germanen der merovingischen und karolingischen Zeit unterscheiden sich in Körpergrösse und Knochenbau keineswegs von der heutigen Bevölkerung Deutschlands.

Druckfehlerberichtigung.

In dem im Oktoberheft dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz des Direktors des Niederländischen Statistischen Zentralbureaus Dr. Verrijn Stuart über die Beziehungen zwischen Wohlstand, Geburtenziffer und Kindersterblichkeit soll es S. 660 heissen, nachdem gesagt ist: »Die absoluten Zahlen sind hier nicht sehr gross, aber so wie sie aussehen, scheinen sie Klage zu erheben gegen den Lebenswandel der höheren Stände« statt: »auch spielt die grössere Mortinatalität der Erstgeborenen hier gar keine Rolle«, »auch spielt die grössere Mortinatalität der Erstgeborenen hier **wohl eine** Rolle«.

BUCHBESPRECHUNGEN

Bourdeau, Jean. L'évolution du socialisme. F. Alcan éditeur, Paris. 1901. 330 p.

Fort bon petit livre. Le titre est trop général; c'est principalement du socialisme contemporain qu'il est question. Le 1er chapitre traite du mouvement socialiste en France au XIXe siècle. Le socialisme d'Etat de Napoléon III est bien caractérisé. Le IIe chapitre s'occupe des théories et écoles socialistes contemporaines. L'auteur distingue quatre genres de socialisme: instinctif, expérimental, scientifique; en outre il étudie la question agraire, le communisme. Il observe avec raison (p. 49) que: «La plupart des socialistes, même parmi les meneurs, sont socialistes d'instinct, le socialisme est pour eux une formule énergique de mécontentement et de révolte.» Cela est vrai; du reste le socialisme actuel est avant tout une religion. Le chapitre III est intitulé: La crise du socialisme. La fin d'une doctrine. On comprend que c'est du Marxisme qu'il s'agit. Nous ne croyons nullement qu'il soit proche de sa fin, ni que l'hérésie de Bernstein diminue la force d'expansion du socialisme. Toutes les religions ont vu se produire des schismes précisément à l'epoque de leur plus grande vigueur.

Le chapitre IV traite du socialisme municipal, le chapitre V du socialisme politique. Les trois derniers chapitres étudient: Le socialisme ouvrier; les grèves et les syndicats. Le mouvement syndical en France: Le socialisme et les paysans; la question agraire au congrès de Breslau. On y trouve un grand nombre de faits, fort clairement exposés; on voit que l'auteur possède à fond son sujet. Il n'a pas voulu faire une étude théorique, et nous sommes loin de le lui reprocher; il a voulu condenser en un petit nombre de pages tout ce qu'il est essentiel de savoir du socialisme contemporain et il a parfaitement réussi.

Vilfredo Pareto.

Dix, Arthur. Deutschland auf den Hochstrassen des Weltwirtschaftsverkehrs. X u. 2180 S. Jena, G. Fischer, 1901.

Dem Verf. dreht es sich um eine knappe, auf reiches Thatsachenmaterial gestützte Darstellung des Anteils Deutschlands an dem internationalen, besonders an dem auf dem Seewege erfolgenden Güteraustausch. Des Verf. Ziel ist vorwiegend praktischer Art; er will den Blick des Volkes schärfen helfen für die Bedeutung, für die Vorteile und die Gefahren der deutschen weltwirtschaftlichen Beziehungen. Dabei werden die Dinge von einer höheren Warte aus betrachtet, und es ist gewiss vielen nützlich, solchen Betrachtungen zu folgen. Auch für den mit dem Material Vertrauten hat die übersichtliche Zusammenfassung weitschichtiger thatsächlicher Angaben sicher Interesse, wenn auch ein eigentliches wissenschaftliches Ziel dem Verf. nicht vorgeschwebt hat. Die Darstellung liest sich im allgemeinen gut; nur stören mehrfach rasch sich folgende Wiederholungen und eine deutlich fühlbare Ungleichheit der Schreibweise. R. van der Borght.

Helfferich, Karl, Handelspolitik. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1901. 200 S.

Die Schrift enthält zehn Vorträge, die der Verf. über die Bedeutung des Aussenhandels, die handelspolitischen Systeme, die Mittel der Handelspolitik, die deutsche Handelspolitik im 19. Jahrh. und über die aktuellen Fragen der Handelspolitik im Auftrage der Hamburgischen Oberschulbehörde im Winter 1900/01 gehalten hat. Augenscheinlich ist im wesentlichen der Wortlaut des mündlichen Vortrags beibehalten. Daraus erklärt sich manche Aeusserlichkeit, die in einer wissenschaftlichen Untersuchung anffallen würde, und auch der Mangel strengerer systematischer Gliederung, die dem praktischen Vertragsbedürfnis entgegenstand. Dem Fachmann bringt die Schrift nichts neues; sie bezweckt das auch nicht, wie der Verf. selbst hervorhebt. Ihre Aufgabe ist nur, »die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung über die Fragen der Handelspolitik einem weiteren Kreise zu vermitteln«. Dass die Schrift bei allem Streben nach Sachlichkeit ein deutliches subjektives Gepräge in der Auswahl des Stoffes und in der Behandlungs- und Beurteilungsweise zeigt, ist nicht zu verkennen, erklärt sich aber zum Teil daraus, dass in der ganzen Materie nur weniges als unanfechtbare wissenschaftliche Wahrheit gelten kann. Die praktischen politischen Bedürfnisse lassen sich eben sehr schwer in wissenschaftliche Regeln bringen.

R. van der Borght.

Boos, Heinrich (Professor in Basel). Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms. Dritter Teil. Berlin, J. A. Stargardt.

Der vorliegende Band des grossen, auf vier Bände berechneten Werkes ist noch mehr als der frühere (in Bd. I dieser Zeitschrift angezeigte) geeignet, neben dem Historiker den Nationalökonomen und speziell auch den Socialpolitiker zu interessieren. Den Hauptinhalt bildet nämlich eine eingehende Betrachtung des rheinischen Städtewesens im Mittelalter, bei der die ökonomischen und socialen Gesichtspunkte weitaus überwiegen. Nach einem einleitenden Kapitel über die »Stadt als Festung« wird zunächst die sociale Gliederung der Bevölkerung mit einer Genauigkeit analysiert, wie sie erst jetzt, nach der Veröffentlichung so zahlreicher Monographien über das mittelalterliche Städtewesen, möglich ist. Nach einander wird genau untersucht: die Bevölkerungszahl der Städte, der Anteil der Frauen an der Stadtbevölkerung, die Fürsorge für die gebrechliche und kranke Bevölkerung, die Bedeutung der »Geschlechter« für die Stadt, das Wesen der Zünfte und der mittelalterlichen Berufsgliederung, die Herkunft der bürgerlichen Bevölkerung und das Verhältnis der jüdischen zur christlichen Bevölkerung. Als Quellen dienen dem Autor teils die hunderte gelehrter Schriften, die in den letzten Jahrzehnten über diese Fragen erschienen sind, teils die reichen urkundlichen Schätze des Stadtarchivs von Worms. Denn immer ist die wirtschaftliche und sociale Entwicklung der Stadt Worms der Mittelpunkt, um den sich die gesamte Darstellung gruppiert. Durchgehends repräsentiert die von Boos gegebene Schilderung den gegenwärtig erreichten Stand der historisch-ökonomischen Forschung, und da, wo diese selbst bis jetzt noch spärliche Resultate liefert, gelingt es ihm doch, durch Betrachtung der Wormser Entwicklung mindestens einiges Originelle hinzuzufügen. Das ist z. B. im Kapitel über die Juden im Mittelalter der Fall; auf diesem Gebiete, wo es mit den bisherigen Forschungsergebnissen noch recht dürftig aussah, gelingt es Boos, wenigstens für die Stadt Worms die Entwicklungsphasen festzustellen, von der Zeit an, wo die Juden eine den christlichen Gewerbetreibenden völlig koordinierte Stellung behaupteten, bis zu der Epoche, wo ihnen nur das Pfandleih- und das Trödelgeschäft und ähnliche verachtete Gewerbe gestattet waren. — Von den ferneren Kapiteln des Werks sind wegen der interessanten Resultate besonders hervorzuheben die Kapitel über die Einkommensverteilung und über den Stadthaushalt. In dem ersteren Kapitel

führt Boos zur Evidenz den Nachweis, dass im Mittelalter der produzierende Handwerkerstand zwar an Zahl weit grösser war, als der heutige Mittelstand, dass er aber doch viele recht ärmliche (wenn auch selbständige) Existenzen in seinen Reihen zählte. Das Handwerk hatte auch unter den damaligen Verhältnissen sehr häufig nicht den vielgerühmten »goldenen Boden«. In dem Kapitel über den Stadthaushalt macht Boos durch eine Reihe von Beispielen klar, dass damals die Regel war, die Reichen möglichst wenig zu belasten und die Hauptlast der Steuer von den minder wohlhabenden Klassen tragen zu lassen. Ja, Boos konstatiert sogar in einigen mittelalterlichen Städten eine Steuerprogression nach unten so. — Natürlich liefert das Boos'sche Werk nicht bloss für die Socialwissenschaft, sondern nicht minder für die Kulturgeschichte reiche Ausbeute. Da es sich überdies durch eine klare und gefällige Darstellung auszeichnet, so wird es mit Recht weit über die eigentlich gelehrten Kreise hinaus Interesse erregen und gelesen werden. Georg Adler.

Dr. A. Gottstein. Geschichte der Hygiene im XIX. Jahrhundert (Abteilung IV des Sammelwerks: »Das deutsche Jahrhundert in Einzelschriften«, herausgegeben von George Stockhausen.) Berlin 1901. F. Schneider & Cie.

Die Hygiene ist eine sociologische Disziplin und als solche mit der Nationalökonomie aufs nächste verwandt. Pettenkofer ging sogar so weit, sie geradezu als einen Teil der Nationalökonomie zu bezeichnen. Denn die Gesundheit sei ein wirtschaftliches Gut und die Hygiene habe sich zur Lehre von der Gesundheitswirtschaft auszuwachsen. Von diesen Gesichtspunkten aus forderte er nicht nur den Arzt, sondern ebensosehr den Ingenieur, Architekten und Verwaltungsbeamten zur Mitarbeit auf, und in der That sind die grossen Fortschritte der öffentlichen und privaten Hygiene der Kooperation aller dieser Elemente zu danken, denen sich in Einzelzweigen auch noch andere zugesellen, wie z. B. der Lehrer in der Hygiene der Schulen, des Unterrichts, der Kinderarbeit u. s. w.

Eine Geschichte der Hygiene aus so bewährter Feder, wie die Gottsteins, wird also bei allen Vertretern der Socialwissenschaft im weitesten Sinne auf Interesse rechnen dürfen. Aber auch der Volkswirt engeren Sinnes wird sie nicht ohne Vorteil studieren, denn gerade in der knappen Fassung, zu der die Darstellung hier durch äussere Rücksichten gezwungen wurde, bei dieser Betrachtung aus der Vogelperspektive sozusagen, wo alles technische und rein biologische Detail unsichtbar wird, zeigt es sich klar, wie eng der Zusammenhang der Hygiene mit der Volkswirtschaft ist. Herüber und hinüber gehen die Fäden der wissenschaftlichen und praktischen Verknüpfung. Ein Keil treibt den anderen: der Volkswirt hat den Mediziner, dieser den Volkswirt zu neuen Forschungen und Entdeckungen, zu praktischen Forderungen und Neuschöpfungen angeregt.

Rudolf Virchow untersucht als Patholog im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde den Hungertyphus in Schlesien und Bayern — und kehrt als Politiker, als gebieterisch sociale Reformen verlangender Reformer heim. Aus der Klinik und Pathologie der gewerblichen Krankheiten erwachsen die Anregungen zu den grossartigsten socialpolitischen Gesetzen; — aus der Statistik der Tuberkulose saugen die socialen Bewegungen zu Gunsten einer umfassenden Wohnungsreform ihre beste Kraft, und die nationalökonomische Wissenschaft fühlt sich zu einer gründlichen Revision ihrer Lehre von der städtischen Grundrente gezwungen. — Eine scheinbar rein wissenschaftliche Frage, eine höchst subtile »Doktorfrage« wird entschieden: nicht der ‚Bazill' an sich ist der Erreger der grossen Volkskrankheiten, sondern er findet die Möglichkeit einer überwuchernden Entwicklung nur auf dem Boden einer geschwächten Konstitution: und der praktische Socialpolitiker sieht sich vor neue riesige Aufgaben gestellt, die theoretische Nationalökonomie muss ihre »Gesetze« revidieren.

Umgekehrt strömen der Medizin aus der Statistik, ursprünglich einer rein staats-

wissenschaftlichen Hilfsdisziplin, die reichsten Anregungen zu, stellen sich ihr neue praktische und theoretische Probleme: woher die Säuglingssterblichkeit und wie ist sie zu bekämpfen? Woher die überwiegende Sterblichkeit der Städter und wie ihr entgegenarbeiten? u. s. w. Durch ihre Berührung mit einander reifen die beiden Wissenschaften erst der eigentlichen »Wissenschaftlichkeit« entgegen, der quantitativen Bestimmtheit durch Mass und Zahl. Wie viel dankt die Medizin der Statistik der Staaten und Gemeinden! Und wie sehr gewann andererseits z. B. die Lehre vom »Unterhaltsminimum« der Arbeiterklasse durch die Stoffwechseluntersuchungen von Pettenkofer und Voit, durch die Festsetzung des unentbehrlichen Quantums an Eiweiss! Es ist der Befruchtung der Nationalökonomie durch die Hygiene zu danken, wenn z. B. Gustav Steffen in seinen bedeutenden »Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter« überall das physiologische Existenzminimum zur Grundlage seiner Untersuchung wählte.

Und ebenso gewannen beide Wissenschaften dadurch, dass natürliche Einseitigkeiten der rein fachwissenschaftlichen Betrachtung durch Erwägungen aus der Nachbardisziplin korrigiert wurden. Wie sehr die Nationalökonomie dadurch gefördert worden ist, dass sie dank der Medizin den »Arbeiter« nicht mehr als Abstraktion, sondern als leidenden Menschen von Fleisch und Blut ansehen gelernt hat, braucht hier nicht betont zu werden; aber weniger bekannt ist, wie die Medizin, als Heilkunde natürlich bestrebt, jeden Krankheitsfall zur Heilung zu bringen, wissenschaftlich gewonnen hat durch das rein sociologische Problem der Rassenhygiene (A. Ploetz), durch die Frage, ob nicht gewisse Krankheiten als Funktionäre der Rassenverbesserung eine sociale Auslese vollziehen, die Ausjätung der Schwachen, zur Fortpflanzung Ungeeigneten.

Unmöglich, an dieser Stelle einen sociologischen Extrakt aus dieser Schrift zu geben, die selbst zu ihrem Hauptteil ein mit vorbildlicher Kraft und Klarheit gewonnener Extrakt der Hygiene als Socialwissenschaft ist. Sie umkreist mit raschen meisterhaften Zügen die Entwicklung dieser ganz dem neunzehnten Jahrhundert angehörenden Wissenschaft; die Faktoren des allgemeinen Milieus, der Wirtschaftsverschiebungen, der Bevölkerungsgrundlage u. s. w. kommen ebenso erschöpfend zu ihrem Rechte, wie die starken Persönlichkeiten, die die Träger der Fortschritte gewesen sind. Das Wirken von Männern wie Virchow, Pettenkofer, Pasteur, Koch tritt plastisch heraus (unterstützt ist diese Darstellung überall durch eine sehr geschickte, unter dem Strich angeordnete knappste Aufzählung des Lebensganges und der wichtigsten Schriften der einzelnen Forscher). Dabei sind die verschiedenen Untersuchungsweisen sämtlich wissenschaftlich rückwärts bis an ihre Wurzel verfolgt, ein wahrhaft erstaunlicher Reichtum praktischer Berichterstattung, und das alles auf kaum 100 Druckseiten!

In der sonst, so weit wir sehen können, vollständigen Stoffbehandlung vermissen wir nur das wichtige Thema der Prostitution. Hier hat allerdings die Hygiene noch so gut wie nichts geleistet.

Das Schriftchen sei aufs wärmste empfohlen. Nur ein Meister konnte seinen Stoff so souverän handhaben.

Franz Oppenheimer.

Siebert, F. Sexuelle Moral und sexuelle Hygiene. Ein Wegweiser. Frankfurt a. M., Johannes Alt, 1901. 159 S.

Das Buch des als Spezialarzt für Haut- und Harnleiden in München thätigen Verf. soll unserer Jugend zur Aufklärung über geschlechtliche Dinge dienen und ist deshalb »deutschen Hochschülern und Hochschülerinnen« gewidmet. Mit ungeschminkter Offenheit, die mir persönlich manchmal zu derb klingt, wird die Bedeutung des Geschlechtslebens in Natur und Gesellschaft klargelegt. Siebert vertritt sehr energisch den Standpunkt, dass der Hauptfehler der heutigen Anschauungen von Sittlichkeit in der Auffassung liege, die Bethätigung des in jedem Individuum, allerdings in verschie-

dener Stärke, vorhandenen Geschlechtstriebes sei etwas Verdammenswertes. Die Schuld für diese verkehrte Ansicht trage vor allem die Kirche. Von diesem Standpunkt aus vertritt dann Siebert die Berechtigung jedes Individuums zum Geschlechtsgenuss, der auch in Form der wilden Ehe ihm nicht unsympathisch ist. Andrerseits verfehlt er nicht, die Kehrseite der Medaille sehr genau zu schildern, all das Elend, das die Geschlechtskrankheiten im Gefolge haben. Die wichtigste Folgerung ist die, keine Ehe ohne Beratung durch den Arzt zu schliessen.

In dem wichtigsten Teile seiner Ausführungen, in dem der Verf. gegen die künstliche Prüderie, gegen die Geheimnisthuerei bei physiologischen Prozessen eifert, kann man ihm nur beipflichten. Manches Unheil könnte durch Offenheit verhütet werden.

Gustav Aschaffenburg.

Bohn, Dr. jur. Erich. Der Fall Rothe. Eine kriminal-psychologische Untersuchung. Breslau. Schlesische Verlags-Anstalt. 1901.

Auf 157 Seiten führt der Verf. den Nachweis, dass die Kesselflickersfrau Anna Rothe in Chemnitz eine Schwindlerin ist, die im Verein mit ihrem Impresario, einem gewissen Jentsch, seit Jahren in spiritistischen Kreisen Blumen, kleine Gegenstände, Christusstatuen aus der Luft greift, die Geister Kaiser Wilhelms. Kaiser Friedrichs sprechen lässt, und von einem grossen Kreise Gläubiger angebetet wird. Durch seine offene Anschuldigung des Betrugs hofft Bohn ein gerichtliches Eingreifen zu provozieren. Liest man die Albernheit der Taschenspielerkünste der Rothe, die Dürftigkeit der Geisteroffenbarung, so muss man sich fragen, ob sich eine so umfangreiche, mit unglaublicher Sorgfalt durchgeführte Untersuchung lohnt. Es lässt sich nicht verkennen, dass die grosse Menge der Anhänger des Offenbarungsspiritismus den Wunsch nahelegt, dieser thörichten Geistesrichtung ein Ende zu machen. Betrachtet man aber die Kritiklosigkeit, mit der sich die Teilnehmer der spiritistischen Offenbarungen seitens der Frau Rothe immer wieder die durchsichtigste Schwindelei zu verhüllen suchen, so muss man sich sagen, dass die Götter, also wohl auch der Verf., gegen eine solche Dummheit vergeblich kämpfen. Volenti non fit injuria; nach dem Grundsatze wird wohl auch der Strafrichter ruhig die Spiritisten sich betrügen lassen, so viel sie wollen. Traurig allerdings und ein jämmerliches Zeichen für unsere moderne Bildung ist die weite Verbreitung dieser Denkunfähigkeit, unter deren Anhängern sich neben dem Kurpfuschertum und der grossen Menge der Halbgebildeten auch Namen aus der Geburtsaristokratie nicht so selten finden. Eins aber darf nicht unerwähnt bleiben: der Verf. ist ein entschiedener Gegner des Offenbarungsspiritismus, glaubt aber selbst an Telepathie, Wahr-Halluzinationen und die Exteriorisation der Bewegung. Wenn das am grünen Holze geschieht —!

Der ganze Spiritismus ist für den Psychologen ungemein interessant; wir können an dieser Bewegung am besten studieren, wie gering die Urteilsfähigkeit durchschnittlich entwickelt ist, deren Mangelhaftigkeit nur noch übertroffen wird von der Unfähigkeit objektiver Beobachtung, eine eindringliche Warnung für den Juristen, die Zeugenaussagen nicht allzu hoch einzuschätzen. Gustav Aschaffenburg.

Tiling, Th. Das Verbrechertum vom anthropologischen Standpunkte. Riega, L. Hoerschelmann. 1900.

Verf. bespricht im Rahmen eines Vortrages die Gesichtspunkte, welche die moderne Kriminalanthropologie bei Beurteilung und beim Studium des Verbrechers geltend macht. Es interessiert die Wissenschaft hauptsächlich der Gewohnheits-, nicht der Gelegenheitsverbrecher. Während die einen die Neigung zum Verbrechen als angeboren, den Verbrecher als eine besondere, auf Rückschlag zu früheren Zuständen (Atavismus) beruhende menschliche Species betrachten, lassen die anderen diese Neigung durch die Umgebung etc., das gesamte Milieu entstehen resp. sie erwerben. Um diese

beiden Fragen, oh angehoren, ob erworben, dreht sich die ganze anthropologische Forschung, deren verschiedene Wege T. bespricht. Der anatomische Teil heschäftigt sich mit Messung und Untersnchung der äusseren nnd inneren Körperteile, wobei die versehiedenen anormalen Schädelformen (z. B. Prognathie), wie Beschaffenheit und Konfiguration des Gehirns eine besondere Stellung einnehmen. — Der biologische Teil, die Untersuchung der Nervenfunktionen hat oft eine Störung im Bereich der Sinnesnerven (Farbenblindheit, Geschmacks- etc. Störungen) ergeben. — Der dritte, weit wichtigste Teil beschäftigt sich mit der Analyse der geistigen Funktionen, mit den Gewohnheiten und Handlungen des Individuums, mit der Sprache (Gaunersprache!), mit der Reaktion auf erhaltene Reize u. s. w. — Von Wichtigkeit ist die erbliche Veranlagung zu abnormer Geistesthätigkeit.

Bekanntlich wurzelt das Verbreehertum reichlich im Vagahundentum: für dieses liegt naeh T. eine Hauptvorbedingung in der Trägheit und Flüchtigkeit des Individuums, welche meist angehoren seien. Sicherlich aher können sie auch erworben sein; nach neuerliehen Untersuchungen stellen zum jugendlichen Vagabundentum sowohl angeborene geistige Schwäche wie gewisse jugendliche Psychopathien (Jugendirrresein, Katatunie) ein grösseres Kontingent. — Weitere Eigenschaften des Verhrechers sind stark entwickelte Affekte, wie Hochmut und Eitelkeit. Die letzteren lässt T. angehoren sein, man kann aher diese komplizierten Eigenschaften sicher auch als Folge einer geistigen Schwäche, der häufigen Ursache und Begleiterin von Kritiklosigkeit und Selhstüberhehung ansehen. Gerade die geistige Veranlagung ist bei Verhrechern sehr oft gering befunden worden.

Die Anarchisten, welchen T. einige Worte widmet, hält er für gemeine Verbrecher, welche üherhaupt zu gewissen Zeiten eine politische Färhung annehmen. Leidenschaftsverbrecher, wirkliche Fanatiker seien unter ihnen selten und dann meist Jugendliche.

Beim Strafrecht steht die kriminalanthropologische Schule der alten gegenüber. Diese geht von der absolnten Willensfreiheit aus, jene kennt nur eine relative, verlangt Individualisierung und erstrebt eine Verminderung der Strafthaten nicht dnrch abschreckende Strafen, sondern dnrch sociale Reformen nnd Reform des Strafwesens. Es wird eine Berücksichtigung der Eigenart des Verbrechers verlangt, verschärfte Strafen bei Rückfälligen, längere Strafzeit der Jugendlichen, eventuell gesonderter Strafvollzug und Zwangserziehung nnd Ausdehnung derselben auf alle verwahrlosten Kinder.

Alb. Kellner.

Meili, Dr. F., Professor an der Universität Zürich. Die Kodifikation des schweizerischen Privat- nnd Strafrechts. Zürich, Verlsg Artist. Institut Orell Füssli. 1901. 124 S.

Die Schweiz folgt dem Vorhilde des Deutschen Reiches nnd will die politische Einheit mit dem festigenden Bande der rechtlichen Einheit durchwinden. Die Schwierigkeiten, die sich diesem Beginnen in dem verhältnismässig kleinen Staatswesen bisher entgegengesetzt haben, stehen hier nicht zur Erörterung — genug, der gegenwärtige, vom Verf. als »unhaltbar und unwürdig« bezeichnete Zustand soll in absehbarer Zeit weichen.

Schon im Jahre 1886 ist ein Vorentwurf zu einem schweizerisehen Strafgesetzbuche anfgestellt, 1900 ein solcher zu einem »schweizerischen Zivilgesetzbuche«.

Zu beiden Entwürfen hat der Verf. in der vorliegenden Schrift orientierende und kritisierende Bemerkungen gesetzt.

Die Kodifikation des Strafrechts scheint leider ins Stocken geraten zu sein, was schon wegen der mannigfachen Beziehungen, in denen auch das Ausland gerade hier zur Schweiz steht, zu bedanern ist. Von bemerkenswerten Einzelheiten heht der Verf. aus dem Entwurfe die Strafbestimmungen gegen die »unehrliche Konkurrenz«, den Wucher, die Ausbeutung dnrch Börsen- und Glücksspiel, Verletzung der Fabrikstionsgeheimnisse u. a. hervor. Beachtenswert ist im Vergleiche zum deutschen Strafrechte ins-

besondere der Versuch, die Gesellschaft gegen unzurechnungsfähige Missethäter zu schützen[1]) und die vorgeschlagenen Massnahmen gegen die auf den übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführenden Verbrechen (gerichtliches Wirtshausverbot für 1—5 Jahre — neben Gefängnisstrafe Verweisung in eine Trinkerheilanstalt bis zu 2 Jahren). — Der Verf. spricht sich für die Anwendung der durch die Bundesverfassung völlig abgeschafften und durch die erste Verfassungsänderung seit 1879 bloss für nichtpolitische Verbrechen zugelassenen Todesstrafe aus.

Eingehender sind die prüfenden Erörterungen zum Zivilgesetzbuche. Mit Genugthuung begrüsst der Reichsdeutsche hier oft Verweise auf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, wo sich der schweizerische Entwurf an das BGB. für das deutsche Reich anlehnt oder — sich hätte anlehnen sollen.

Die Geltung des Gewohnheitsrechts ist so geplant, wie sie zumeist in der deutschen Theorie angenommen wird (vgl. Bd. II S. 300 dieser Zeitschrift); das Recht auf den Namen, das eheliche Güterrecht, die Klage auf zeitliche Trennung (neben der gänzlichen Scheidung) der Ehe u. a. m. sollen ähnlich dem deutschen Rechte geregelt werden. Interessante Abweichungen sind: das Hinaufrücken der Altersgrenze für die Ehemündigkeit der Frau und für die Testierfähigkeit (18 — statt 16 — Jahre), die Ausdehnung der Unterstützungspflicht auch auf Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und auf die Geschwister (wie bis 1900 in Preussen), denen entsprechend dann auch ein Pflichtteilsrecht eingeräumt wird; die Endigung des gesetzlichen Erbrechts bei den Grosseltern. Auf das Heimstättenrecht sei besonders verwiesen (S. 74, 84)[2]).

Die Kritik ist massvoll, die Sprache entbehrt nicht der feinen Satire, die Vorschläge des Verf. erachte ich meist für zutreffend — in Einzelheiten allerdings nicht für annehmbar: so das gewünschte Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte, die Empfehlung der Familienfideikommisse.

Alles in Allem — die Schrift erweckt das Verlangen nach mehr. Das ist der beste Dank an den Verfasser.

Max Fleischmann.

[1]) Art. 13: Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet sie das Gericht an. Ebenso verfügt das Gericht die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Erfordert das Wohl eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt.

[2]) Vgl. über dieses seitdem die vortreffliche Abhandlung von Prof. H. F. Hitzig in Zürich über »Das Familienvermögen im schweizerischen Vorentwurfe eines Zivilgesetzbuches« in der Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F. Bd. XXI. Red.

Nelken, F., Kais. Regierungsrat. Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze (Titel VI und VII der Gewerbeordnung) nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen herausgegeben. Berlin, Julius Springer, 1901, 1176 S.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche heute den Gegenstand der Titel VI und VII der Gewerbeordnung bilden, haben mit dem Inhalt der »Gewerbeordnung für das Deutsche Reich«, wie sie unter dem 21. Juni 1869 erlassen worden ist, nur noch wenig gemein. Sie beruhen auf besonderen, im Laufe der Jahre wiederholt abgeänderten und ergänzten Gesetzen und behandeln Materien, welche mit dem wesentlichen übrigen Inhalt der Reichsgewerbeordnung nur in äusserlichem Zusammenhange stehen. In beiden Titeln ist die Absicht des Gesetzgebers hauptsächlich auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegenüber dem wirtschaftlich Stärkeren gerichtet. Dieser Zweck wird aber, soweit der Schutz des Handwerks in Frage kommt, im Titel VI und in den Abschnitten III und IIIa des Titels VII und,

so weit es sich um den Schutz gewerblicher Arbeiter handelt, in den übrigen Abschnitten des Titels VII verfolgt. Titel VI und VII sind danach von dem Verfasser des vorliegenden Kommentars zur Behandlung ausgehoben.

Der Zweck des Buches wurde zu erreichen gesucht einerseits durch eingehende Erläuterung der einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gesamten Gesetzgebungsmaterialien, der Entscheidungen der ordentlichen und Verwaltungsgerichte, der Ausführungsbestimmungen sämtlicher und insbesondere der grösseren Bundesstaaten, sowie der seitherigen Litteratur, andererseits durch fortgesetzte Verweisung und Bezugnahme auf die übrigen Bestimmungen der betreffende Gesetze, sodass der Leser bei jeder gesetzlichen Bestimmung auch einen Ueberblick über die gesamten verwandten Vorschriften erhält. Auch das Gewerbegerichtsgesetz, die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze, sowie die grosse Zahl sonstiger in Frage kommender Gesetze sind in den hier in Betracht kommenden Stücken eingefügt und kommentiert. Besondere Fürsorge hat der Verfasser noch den zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, wie überhaupt den Fragen des Zivilrechtes zugewendet. Red.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

AUFSÄTZE

Staat und Wirtschaft im alten Aegypten.

Von

Dr. Richard Thurnwald in Berlin.

II. (Schluss.)

Die Krieger. — Die Bedeutung Aegyptens wurzelte in der Zeit des alten und mittleren Reiches weit mehr in seiner hierarchischen Organisation als in militärischer Entfaltung nach aussen. Zwar gab es häufig genug Kämpfe, doch tragen diese die Natur von Verteidigungsunternehmungen, höchstens von Raubzügen. Die militärische Macht ist das ganze alte und mittlere Reich hindurch in denselben Händen, in denen auch die politische, wirtschaftliche und religiöse Macht liegt. Das Heer ist ein Milizheer, das von Beamten, Aufsehern und Dorfältesten befehligt und aus den Zeughäusern der Gaue oder der Königsstadt bewaffnet wird. Nur die Leibwachen der Gauherren und die Garden des Königs — Aethiopier oder Neger — sind dauernd bewaffnet; ebenso die königliche Polizeitruppe der Massay, ehemalige Jägerstämme[1]). Die Befreiung von der Invasion der Hiksos scheint nicht ohne Hilfe von fremden Völkern vor sich gegangen zu sein. Seit dieser Zeit hauptsächlich, also seit Beginn des neuen Reiches, stehen fremde Truppen beständig in ägyptischem Dienst. Die grosse Machtentfaltung des neuen Reiches geht nur unter Einstellung vieler Fremdtruppen, die für Nahrung ihre Kräfte zur Verfügung stellen, vor sich. Die Volkswehr ist in den Hintergrund getreten und Söldner aus Aethiopien, Neger, Libyer, alle Art von Mittelmeerbewohnern, wie Sizilianer, Etrusker, Sarden, Ligurer kämpfen neben schwerbewaffneten Griechen und syrischen Bogenschützen und Wagenkämpfern, zumeist

[1]) Auch heute noch sind die — vermutlich mit den alten identischen — Massajstämme in Ostafrika wegen ihres kräftigen Körperbaus und ihrer kriegerischen Sitten bekannt.

unter Befehl ägyptischer Offiziere. Für diese gibt es Kadettenschulen, »der königliche Stall des Aufziehens«, u. z. sowohl für Fusstruppen wie für Streitwagentruppen[1]). In dem den Hyksos abgewonnenen Deltalande werden den Veteranen und Invaliden Bauerngrundstücke angewiesen.

Die Fremdvölker sind nach ihrer ethnischen Zusammengehörigkeit gruppiert. Die einheimische Miliz ist beruflich zunftartig organisiert. Mit der Ausbildung eines Offizierstandes im neuen Reiche und der Zuweisung von Schreibern für den Verwaltungsdienst beim Heer sondert sich ein besonderer militärischer Berufsstand ab.

Die Bauern[2]). — Alle Anzeichen lassen vermuten, dass nach der Unterwerfung der Ackerbauern durch die Viehzüchter erstere zur Leistung von Abgaben an letztere verhalten wurden. Die Herren besassen Wasser und Land, ein Unterschied zwischen öffentlichem und Privateigentum konnte zunächst nicht zum Ausdruck kommen. Da den Siedlungen der Ackerbauern ihre Selbstverwaltung unter eigenen Vorstehern (Aeltesten) gelassen worden war, so gewann die innerhalb der Genossen der Dorfschaften herrschende Ordnung die Gestalt privatrechtlicher Beziehungen, während die im Verkehr mit den Herren geltenden Grundsätze des Verhaltens sich zum öffentlichen Rechte ausgestalteten. Die Geschlechtsverbände der Ackerbauer scheinen mit dem Eingreifen Fremder (der Herren) in ihren Wirtschaftsbereich zu zerbröckeln angefangen und sich in kleine aus etwa 2 bis 3 Geschwistern und ihren Deszendenten bestehende Familiengemeinschaften aufgelöst zu haben. Damit hat sich wohl ein Privateigentum der Familien ausgebildet, das neben dem Eigentum der freien Herren bestand. Mit der Aufsicht über die Wasserverteilung blieb die Leitung der Ackerwirtschaft in den Händen der Herren. Die Abgaben gewinnen allmählich den Charakter von Steuern, die für politischen Schutz, für sociale Hilfe in Fällen eines Notstandes an Nahrungsmitteln, endlich als ökonomische Sicherung des Bodenbesitzes gegen andere entrichtet werden.

Die Bauern des Nordlandes im alten Reiche standen zweifellos in einem strengeren Abhängigkeitsverhältnis als ihre Volkgenossen im Süden. An die Scholle gebunden, galten sie als Zubehör der durch königliche Beamte verwalteten Ländereien. Ihre Abgaben wurden genau nach der Art und Güte ihrer Grundstücke bemessen, um dann an die grossen Speicher abgeführt zu werden.

[1]) Die Benutzung von Streitwagen kommt erst gegen Ende der Periode des sog. mittleren Reiches auf — von Syrien und Babylonien her importiert.

[2]) Vgl. dazu besonders: Sayce The beginning of the Egyptian Monarchy in den »Proceedings« XX, und M. A. Murray The descent of property in the early periods of Egyptian history in den »Proceedings« XVII.

Die nach einem kriegerischen Zwischenspiel folgende Periode des mittleren Reiches bringt auch den Bauern des Südens eine Verschlechterung ihrer Lage. Die Zahl der freien Herren sinkt, während ihr Landbesitz und ihre Macht steigt. Die Abgaben der Bauern werden auf dem Wege einer genauen Qualifikation der Güter durch eine Art von Kataster strenge festgesetzt. Unter diesem Drucke strömen viele Bauern wohl den Frohnhöfen und Städten der Gaufürsten zu, um sich dort als Knechte, Handwerker oder selbst als Beamte dem Wirtschaftsorganismus der Höfe einzuordnen. So tragen sie im Vereine mit etwaigen Kriegsgefangenen dazu bei, die fürstliche Domanialverwaltung zu erweitern und das Verjagen von Bauern aus ihren Besitzungen, wie es damals üblich gewesen sein dürfte, zu fördern[10]. Trotz dieser auf die Steigerung des Ertrages des Gaulandes abzielenden Bestrebungen der Gaufürsten dürfte den Bauern aber die Berechtigung, ihr Land zu verschenken, zu verkaufen und zu vermachen, belassen worden sein.

Daneben gab es wohl immer noch eine Art von Hintersassen der Gaufürsten: von diesen abhängige adlige Grundherren, am Ausgange des mittleren Reiches verschwinden sie.

Die Verhältnisse des mittleren Reiches haben die inneren Gestaltungen des neuen Reiches vorbereitet. Statt den Gaufürsten zinsen die Bauern dem Pharao oder den Tempeln. Königliche oder kirchliche Beamte führen die Aufsicht über die Bebauung des Grundes. Die alte Aristokratie wird durch ein Beamtentum ersetzt: die Form der Herrschaft hat gewechselt. Aber auch die Form der Unterthänigkeit ist verändert. Die grosse Zahl syrischer Kriegsgefangener hat die zur Verfügung stehenden Hände gemehrt. Wo der heimische Bauer nicht frohnden will, wird der syrische Gefangene, dem das Leben geschenkt worden war, hingesetzt: die Lebensbedingungen, die sich heute in den Lohnbedingungen, damals in dem Mass von Unfreiheit und direktem Arbeitszwang ausdrückten, werden verschlechtert.

Im Anschlusse daran bildet sich später aus dem Amtsbesitz der Beamten, vielleicht auch aus zerfallendem Familiengrundbesitz ein individueller Privatgrundbesitz aus. Gleichzeitig damit entsteht, in Ermanglung eines dauernden Nachschubes von Kriegsgefangenen aus Syrien nach Aegypten, nach Beendigung der grossen Kriegsunternehmungen eine Milderung der bäuerlichen Abhängigkeit, die zu jener Form von Familienteilpacht führt, welche sich noch bis auf den heutigen Tag in Aegypten (Fellachen) und überall dort erhalten hat, wo Naturalwirtschaft

[10]) Vgl. dazu insbes. Maspero (Grosse Inschrift von Beni Hassan) im »Recueil« I. S. 173–174.

die Grundlage des Unterthänigkeitsverhältnisses der Bauern ausmacht[11]. Sie besteht darin, dass einer Bauernfamilie ein Landstück gegen Entrichtung eines aliquoten Teiles der Ernte in natura zur Bebauung überlassen wird.

Nach der Form der Abhängigkeit und der Art der Bemessung der Abgaben kann man wohl ausser den freien adligen Grundbesitzern folgende Klassen von Bauern die verschiedenen Zeiten ägyptischer Geschichte hindurch unterscheiden:

1. die persönlich freien, aber den Grundherren zinspflichtigen Lehensbauern des Südens im alten Reich, und auch, trotz ihrer gesteigerten Abhängigkeit, im mittleren Reiche. — Die Bauern der im neuen Reiche eroberten Länder dürften zu ihren Fürsten vielfach in einem ähnlichen Verhältnis gestanden haben. Sie hatten Abgaben von den Ernteerträgnissen, die im übrigen ihnen gehörten, zu leisten und allgemeine Frohnarbeit zu thun.

2. die Frohnbauern, im alten Reiche auf den Landstrichen des Deltas: an die Scholle gebundene Hörige, die einen Bestandteil des Gutes, zu dem sie gehören, ausmachen; ihr Arbeitsprodukt gehört dem Pharao. Zu ihnen sind auch die ägyptischen Bauern des neuen Reiches im allgemeinen zu rechnen. Sie verhalten sich zu der vorhergehenden Gruppe wie die Beamten zum Feudalverhältnis.

3. die Loosbauern[12], die auf der Domäne der Grundherren Loose (haët) zur Bebauung angewiesen erhalten. Oft sind es Lehensbauern, die nebenbei noch Loose des Domaniallandes des Gaufürsten zu bearbeiten haben. Zu einer festgesetzten Zeit erscheinen sie mit Vieh und Gerät zur Arbeit. Der Ertrag ihrer Arbeit gehört dem Grundherrn. Mitunter erhalten die Bauern ein kleines Stück Weideland für ihr Vieh zugewiesen. In der späteren Zeit des neuen Reiches wird diese Bewirtschaftungsart der Latifundien von hohen Beamten, Tempeln und Privaten häufig.

4. die leibeigenen Feldsklaven, die zu allen Zeiten der ägyptischen Geschichte in geringer Zahl von den Grundherren verwendet, an den Höfen der Beamten und Priester im neuen Reiche aber in grosser Menge zur Bestellung der Aecker und zur Pflege der Gärten gehalten wurden.

[11] Ebenso in Bosnien; vgl. Thurnwald Der bosnische Bauer in »wirtschaftliche und sociale Skizzen aus Bosnien«. (Neue Revue, Wien 1897, S. 271 ff., S. 306 ff.)

[12] Vgl. dazu insbes. Maspero »Etudes« II. S. 173—177, Maspero »Histoire« I. S. 333 Anm. 1. Chabas »Melanges Egyptologiques« 3e série II. S. 131—137.

5. die mit geringen Steuern belasteten Veteranen- und Invaliden-Bauern, welche im neuen Reiche für ihre im ägyptischen Heere geleisteten Söldnerdienste mit Grundstücken im Delta bedacht wurden.

Für die richtige Leistung der Abgaben, wie für die Durchführung der aufgetragenen Arbeiten war namentlich in älteren Zeiten der Dorfälteste verantwortlich. Er mit seinen Leuten steht im Schutz gegen Treueverhältnis zum Grundherrn. Später werden die Abgaben von den einzelnen Familien unmittelbar durch fürstliche oder königliche Beamte eingefordert. Ein durch Jahrtausende bis auf den heutigen Tag in Aegypten fortgesetzter Gebrauch verbietet die gutwillige Entrichtung der Abgaben. Man wünscht durch Veranlassung der Ausübung von Gewalt zu dokumentieren, dass man das Recht der Einforderung der Abgabe nicht anerkennt[13]). Wer aber überhaupt keine Abgaben entrichtet, wird ins Wasser geworfen oder wandert mit seiner Familie ins Gefängnis oder wird zu Zwangsarbeiten abgeführt.

Die Abgaben bestanden je nach den besonderen Verhältnissen in Erträgnissen des Feld- und Gartenbaus, aus Weizen, Gerste, Hafer. Durrha, Bohnen u. dgl. und aus Obst und Wein, aber auch der Viehzucht, wie namentlich an Gänsen, Enten, Tauben, Kranichen, aus Rindern, Kälbern, gemästeten Antilopen, Steinböcken, Hyänen u. s. w. ferner aus der Hände Arbeit, aus Matten, Leinwand und anderen Geweben, aus Broten, Kuchen, Backwerk, Bier, aus Leder und Papyrus, aus Töpfen, Schüsseln und Vasen, aus Wild, aus Fischen und gefangenen Vögeln. Dementsprechend führen die Dörfer häufig nach der von ihnen hauptsächlich erstatteten Abgabe den Namen »die Brotlieferung«, »die Bierquelle«, »der Fischfang« u. s. w.

Wie öffentliches und privates Eigentum in einander fliessen, so kann zunächst ein Unterschied zwischen hofrechtlichen Abgaben und staatlichen Steuern nicht eigentlich aufgestellt werden. Erst die im neuen Reiche vom gesamten dem Pharao direkt unterthänigen Lande erhobenen Abgaben tragen den Charakter von Steuern. Sie werden wie auch noch bis in späte Zeiten in natura entrichtet. Erst in der griechischen Zeit tritt gemünztes Geld hie und da an die Stelle der Naturalabgaben.

Die Quantität der Abgaben wurde für das Nordland gewiss schon im alten Reiche genau festgesetzt. Im Südland tritt eine umfassende Regelung erst durch die Entwicklung der gauherrlichen Macht im mittleren Reiche ein. Die Grundstücke waren seit uralter Zeit durch Mark-

[13]) Erubescit apud eos si quis non infitiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat. Ammianus Marcellinus XXII c. 16 § 23.

steine, Stelen, abgegrenzt. Später wurden auf diesen die Begrenzung, die Qualität und der Name[14]) des Grundstückes verzeichnet und auf Grund dessen an den höfischen Aemtern förmliche Kataster angelegt, die im neuen Reiche noch weiter ausgestaltet wurden.

Die Bauern waren auch noch zur Leistung gewisser öffentlicher Leistungen verpflichtet. Dazu gehörten vor allem seit den ältesten Zeiten die Damm- und Kanalbauten, die unter der Aufsicht der Dorfältesten vorgenommen wurden. Zu diesen ebenso wichtigen wie beschwerlichen Arbeiten wurden alle verfügbaren Kräfte: Verbrecher, Kriegsgefangene, Hirten, Eseltreiber, Töpfer, Mattenflechter, Barbiere, Maurer, kurz, alle Hände herangezogen. Ausser diesen regelmässigen Diensten kam es zu ausserordentlichen Aufgeboten der Kräfte, wenn Blöcke für Statuen und Tempel aus entfernten Steinbrüchen durch die Gaue zum Aufstellungsort geschafft wurden und die Zahl der Steinbruchsarbeiter und Bildhauer nicht langte[15]).

Wurden die Einkünfte der Gaufürsten und des Königs zum grossen Teil für die Entfaltung eines grenzenlosen Luxus und Wohllebens der Höflinge und der höheren Beamtenschaft und ihrer Grabstätten bestimmt, die kirchlichen Einkünfte den Priestern und der Ausschmückung der Tempel zugewendet, so legte sich, während sich das Leben und der Tod der Wenigen grossartig und herrlich gestaltete, ein zeitweise unerträglich scheinender Druck auf die bäuerliche Bevölkerung, die für ihre Opfer an Kraft Hunger und Prügel erntete.

Der Ackerbau, der nicht als Erwerb, sondern als ein Lebensberuf gilt, hat die Lebensmittelproduktion zum grössten Teile zu bestreiten. Trotz gewisser Verschiedenheiten im Laufe der Zeiten fiel die Lage der Bauern doch mit der der heutigen Fellachen im grossen Ganzen zusammen. Habsucht und Grausamkeit der Beamten, Hungersnot und Epidemien verschonten den Bauer nicht. Indessen, wie alle primitiven Menschen ging er in den Freuden und Leiden der Stunde auf, gehorchte den Impulsen des Augenblicks und berauschte sich mit kindlicher Heiterkeit an den Festen. Da die Leitung aller wirtschaftlichen Handlungen mehr und mehr in die Hände der Herren gekommen, der Bauer zu einer Arbeitsmaschine hinuntergesunken war, so darf uns der Mangel an Vor-

[14]) Auch heute noch werden im Orient die Grundstückparzellen durch einen ihrer eigentümlichen Lage oder ihrer Bebauungsart oder einem historischen Ereignis entnommenen oder nach einer Gottheit oder einem Heiligen gewählten Namen individualisiert. Dadurch erhält die Parzelle den Charakter der Einheit und Unveränderlichkeit. Aehnlich war es wohl auch mit den Gauen als Grundkomplexe.

[15]) Vgl. insbes. Daressy Les carrières de Gebelein et le roi Smendès im Recueil X. S. 133ff.

aussicht unter ihnen nicht verwundern[16]. Wehr- und aussichtslos stand der ägyptische Bauer seinen wechselnden Herren gegenüber und lebte von der Hand in den Mund. Nicht eigenes Schaffen, nur Herrengnade brachte Segen, der Zufall günstiger Nilwasser die Ernte. Die Willkür der Mächtigen wurde, wie heute noch im Orient, wie eine unabwendbare Fügung elementarer Naturgewalten hingenommen. Die Arbeit ging freilich nicht mit modernem Eifer und Genauigkeit vor sich: die Stunde war wertlos wie das einzelne Menschenleben.

Die Hirten und Jäger. — Während die ackerbautreibende Bevölkerung in wachsende Abhängigkeit geraten war und sich ethnisch ausserordentlich vermischt hatte, scheinen andere Volksgruppen keine wesentliche Verschlechterung in ihrem Abhängigkeitsverhältnis erlitten und auch ethnisch sich verhältnismässig reiner erhalten zu haben. Zu diesen allerdings relativ kleineren Gruppen zählen vor allem die Hirten.

Die Viehzüchter, welche über Aegypten ihre Herrschaft ausgebreitet hatten, gaben vermutlich ihre Herden Personen an ihren Höfen zur Weide, gaben Vieh wohl auch an die Bauern ab, vor allem aber an lybische oder syrische Hirtenstämme im Delta. Einmal im Jahre hatten diese die Herden an die Herrenhöfe des Südens zur Schatzung zu treiben. In diesen Herden befanden sich ausser Rindern, Mähnen-Schafen und Ziegen noch Gazellen, Antilopen, in alter Zeit auch Steinböcke, dann Gänse, Esel und Hunde, Hyänen und Schakale. An den Höfen hielt man auch gezähmte Panther und Löwen u. s. w., denn mit allen Tieren ohne Ausnahme wurden Domestizierungsversuche unternommen. Schweine, die auf den Denkmälern des alten Reiches noch häufiger sind, verschwinden nachher; sie sollen übrigens auch später noch an einigen Orten von den Ackerbauern zum Einstampfen der Saat in den flüssigen Schlamm des Deltalandes Verwendung gefunden haben[17].

Auch die Jäger an den Herrenhöfen scheinen ihre Sonderart gewahrt zu haben. Sie führen einen Teil der Erträgnisse ihrer Jagdbeute den Herrenhöfen ab.

In den verachteten Fischessern des Deltalandes, die auch Schweine züchteten, dürfen wir vielleicht die Nachkommen der zurückgedrängten ältesten Ackerbauer des Deltalandes erkennen.

Die Beduinen der Wüste, die oft genug das Nilthal bedrängten, müssen zeitweise Tribut an den Pharao leisten.

Steingewinnung und Töpferei. — Zu dem Bau und der

[16]) Der arabische Schriftsteller Makrizi betont dieselbe ebenfalls. Hittat I. S. 49—50 éd. de Boulaq cit. Maspero Histoire I. S. 343 Anm. 1.

[17]) Vgl. Wiedemann Herodots II. Buch 84ff. 220—1, Aelian X 16, Plutarch quaest. symp. IV. 5. 2.

Pflege von Pflanzen, der Viehzucht und der Jagd auf Tiere tritt die von anderen ethnischen Gruppen betriebene Auffindung, Gewinnung und Bearbeitung von Steinen und Erden. Vielfach im Anschlusse an die Vorzüge der Oertlichkeit beschäftigten sich die Bewohner der Berge am Nil und namentlich auch in den benachbarten östlichen Höhen mit dem Aufsuchen schöner, harter, brauchbarer Steine, um daraus Werkzeuge, Geräte und Waffen zu formen und sie wol auch an benachbarte Stämme gegen Nahrungsmittel einzutauschen. Dazu kommt die Bearbeitung von Knochen, Elfenbein, Muscheln, von Schildkrot und von Holz. Von Steinen wurde namentlich Feuerstein, Granit, dann Quarz und Feldspath in alter Zeit verwendet, später auch Diorit, Hämatit, Serpentin, Obsidian, Geoberit und Alabaster namentlich als Material für die Statuen und den Bau und die Ausschmückung der Tempel.

Die Brüche von Turah lieferten den Kalkstein für die Pyramiden. An den Nilkatarakten wurden Granit und Syenit für die Bauten und Denkmäler des alten Reiches gebrochen. Der Sandstein von Gebel Silsileh liefert das Material für viele Bauten des neuen Reiches. Teils auf dem Wasser des Nil, teils auf Holzwalzen über Land, wurden die Blöcke mit Tauen von Hunderten und Tausenden von Personen gezogen. Was an kraftsparenden Maschinen fehlte, musste durch geschickte Arbeitsvereinigung und rücksichtslose Ausnutzung der Menschenkraft ersetzt werden.

Das Formen von Töpfen und Thonwaren wurde von vielen Volksgruppen Aegyptens früh geübt. Die Herstellung der Glasur und glasurartiger Massen war ihnen schon seit alten Zeiten bekannt.

Auf Gewinnung und Verwertung von Metallen verstanden sich die Gruppen, welche in der Gefolgschaft der Viehzüchter nach Aegyten gekommen waren. Die Pharaonen der ersten Dynastien legten ihre Hand auf die Stämme, welche am Sinaj Kupfer und Malachit gewannen. Die goldführenden Quarzgänge zwischem dem Nilthale, dem Roten Meere und Nubien lenkten früh die Aufmerksamkeit der Herren Aegyptens auf sich. Zuerst erhalten sie auf dem Tauschwege das gelbe Metall, bald aber nötigen sie die Bewohner zu Tributleistungen an Gold und schicken gelegentlich militärische Expeditionen, um einen Widerstand gegen ihre Forderungen zu ersticken. Später betrachten sie die Goldbergwerke als ihr Eigentum und legen, wie in den Gruben von Hammamat und Wadi Eschuranib Strafkolonien an, wohin sie Verbrecher und Kriegsgefangene schicken. In diesem ägyptischen Sibirien werden Garnisonen zur Ueberwachung der Verbannten gehalten, die unter masslosen Qualen, dem Hunger, dem Durste, der Peitsche und der sengenden Hitze der Sonnenstrahlen in den kahlen Thälern erliegen.

Straffste und umfassendste Regelung, Leitung und Verteilung der Arbeit verbindet sich hier mit grausamster Hinopferung von Menschenkraft, um mit den damaligen Mitteln eine intensivere Ausbeute an Gold zu erzielen. Schreiber, Unterbeamte, Aufseher, Profossen — der ganze ägyptische Beamtenapparat — ist auch in den Steinbrüchen und Bergwerken thätig.

Stoffumwandlung. — Die gewerbsmässige Verwertung der gewonnenen Rohprodukte, die stoffumwandelnde Berufsthätigkeit entsteht in der Regel erst auf einer höheren wirtschaftlichen Entwicklungsstufe; sie macht daher in der Regel nicht die hauptsächliche Thätigkeit einer ganzen ethnischen Gruppe aus. Gewöhnlich nur von einzelnen Angehörigen einer Gruppe gelegentlich geübt, knüpft sie aber an deren Hauptbeschäftigung und die Gunst der Natur am Siedlungsorte an, indem die gewonnenen Rohstoffe weiter verarbeitet und Werkzeuge und Geräte davon hergestellt werden.

So bilden sich in einzelnen Gegenden unter einzelnen Stämmen besondere Fertigkeiten aus, die der Erzeugung bestimmter gleichartiger Gegenstände dienen. Die Herstellung von Flechtwerk, von Garnen und Geweben, die Herstellung von Handmühlen, die Müllerei, Brot- und Kuchenbäckerei, das Brauen von Bier, wovon das alte Reich schon vier Sorten kennt, knüpft an den Ackerbau an. Die erobernden Viehzüchter brachten das heute noch im Orient hochangesehene Gerberhandwerk zu Ehren. Die Bewohner der Berge wurden Töpfer, Steinmetze, unter ihnen bildete sich auch die Kunst der Behandlung der Metalle, die Gold- und Kupferschmiedekunst aus. Die Kunstfertigkeit, welche überall geübt werden konnte, zwang nicht zur Sesshaftigkeit. Für Arbeit und Ware fand der Handwerker überall Nahrung. So hören wir im alten Reiche von einem Waffenmacher, der sich einen Esel kauft und in die Fremde zieht (auf »Stör«), um dort seine Ware zu verhandeln und Arbeiten, wohl auch Reparaturen vorzunehmen. Ein Barbier fährt ins Delta, um dort »Lohn zu erwerben«. Auch die zweite Form des Lohnwerks, das Heimwerk, wird geübt und Handmühlen gegen Lohn in Getreide zum Gebrauch überlassen.

Während Bauern, Viehzüchter und Jäger für ihren Lebensunterhalt fremder Thätigkeit nicht bedürfen, bei ihnen sich also die wirtschaftende Gruppe zunächst selbst genügen kann, ist das bei Töpfern, Stein- und Metallarbeitern nicht der Fall. Sie sind auf Tausch oder ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis (die Schmiede als Gefolgsleute der Viehzüchter) angewiesen. Bei den anderen Handwerken, die aus dem Ackerbau und der Viehzucht hervorgegangen sind, ist das weniger der Fall, weil für den Einzelnen von seinen Geschlechtsgenossen selbst, die Pflanzen ziehen oder Vieh züchten, leichter gesorgt werden kann.

Zur Ausbildung der Handfertigkeiten hat die erhöhte Tauschgelegenheit in dem weiten durch die Pharaonen geschaffenen Friedensgebiet erheblich beigetragen.

Eine besondere Stätte für die Ausbildung der technischen Fertigkeiten entstand an den Herrenburgen, dem Königshof und in den Gaustädten, dann auch bei den Tempelverwaltungen und dem Gräberbau.

In den Siedlungen bei den Herrenburgen genossen die Handwerker Schutz und die Sicherheit einer Ernährung. Dort bedurfte man ihrer, um sich höhere Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten, Schmuck zu verschaffen, das Ansehen und den Einfluss gegenüber den Unterthanen zu mehren, ihre Produkte endlich beim Geschenkaustausch unter den Höfen zu verwerten. Die Siedlungen der Handwerker waren nach ihrer ethnischen Zusammengehörigkeit gruppiert, oft in der Richtung ihrer Heimat gelegen mit einem Heiligtume der heimischen Gottheit. Ausser einem Stadtviertel der Töpfer in Ballas und in Gurob kennen wir auch ein Stadtviertel der Gerber und Lederer in Memphis. Bis auf die Leistung der Abgaben erfreuten sie sich wohl ziemlicher Freiheit. — Auf dem Markt der Herrenburgen erschienen dann die Töpfer mit Fayence und Glaswaren, mit Vasen und Schüsseln und tauschten ihre Erzeugnisse gegen die Matten, die Gewebe und das Getreide der Ackerbauern. Webereien, die früher zumeist als Tributleistungen von den Bauern bezogen wurden, werden später an den Höfen vielfach von Haussklaven hergestellt (namentlich auch feinere Arbeiten). Goldschmiede, Steinmetzen, Bildhauer u. dgl., die bei den Tempel- und Gräberbauten beschäftigt waren, nehmen dort eine wichtige Stellung ein. Die mit der Führung der Küchenarbeiten und der Besorgung der Garderobe und Toilette für den königlichen oder fürstlichen Hof betrauten Leute stehen auf einer Stufe mit den Kammerdienern. Die syrischen Handwerker, welche zumeist als Kriegsgefangene, seltener als geschenkte Knechte im neuen Reiche nach Aegypten kommen, sind wegen ihrer Fertigkeiten viel begehrt.

Die in ihren Siedlungen in den Städten für sich lebenden Handwerker wählten einen Aeltesten oder Meister, gewöhnlich aus ihrer Mitte, der in ähnlicher Stellung wie der Dorfälteste seine Gruppe beim Gauherrn, König oder dessen Beamten vertritt. Erst unter dem Einflusse der strengen Beamtenherrschaft im Anfange des neuen Reiches wird an manchen Orten die freie Einigung der Genossen aufgehoben und die »Grossen der Truppe« werden ebenso, wie auch die ihnen untergeordneten Partieführer und Werkmeister von den Beamten ernannt.

Diese Grossmeister oder »Grossen der Truppe« — Zunftmeister — sind die obersten Richter in allen inneren Angelegenheiten der Truppe

und sind ihre verantwortlichen Repräsentanten nach aussen. Der Grossmeister wacht über die Geheimnisse des Handwerks und verehrt mit den Seinen den Patron der Zunft, in der Gestalt eines Thieres, einer Pflanze, eines Ortsheiligen oder dgl., dessen Abzeichen bei feierlichen Gelegenheiten von einem Standartenträger öffentlich zur Schau getragen wird. Der Grosse der Truppe kontrolliert die Arbeitstüchtigkeit und den Fleiss seiner Leute und verzeichnet, wer bei der Arbeit anwesend ist und wer fehlt. Im neuen Reiche insbesonders verfügen die Beamten durch ihn über die ihm unterstellten Arbeitskräfte. Bei den grossen Tempelbauten und der Aushölung und Schmückung der Gräberhallen werden die Arbeitergruppen unter der Führung der Grossen truppweise nach den Orten, wo sie augenblicklich nötig sind, versetzt.

Diese Staatshandwerker werden vom Staat verköstigt und bekleidet. Die Kupferstücke, die ihnen vielfach im neuen Reiche ausbezahlt werden, dienen nicht eigentlich als Geld, sondern wohl nur als Anweisungen auf Tagesrationen. Bei der herrschenden Art der Naturalentlohnung konnte nur Protektion oder besondere Wohlwollen der Vorgesetzten den Ansporn durch den Zwang des Stockes ersetzen. Eine eigentliche »gewerbliche« Thätigkeit konnte bei dem vollständigen Mangel des spekulativen Charakters der Arbeit sich nicht entwickeln, von Konkurrenz in unserem Sinne, von Reklame kann keine Rede sein. Im Gegenteil: im allgemeinen trachtete jeder möglichst wenig zu arbeiten. Auch die Thätigkeit der Handwerker trägt den Charakter einer öffentlichen Funktion.

Die gedachten »Truppen«, die viel mehr beruflich als ethnisch zusammengehören, tragen den Charakter von Zünften, wie sie allenthalben im Orient bis vor nicht allzu langer Zeit existiert, vereinzelt sich wohl auch bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Sie sind vornehmlich die Grundlage der Milizorganisation, so auch im neuen Reiche, wo wir Truppen der Maler, Goldschmiede, Steinmetzen, Bäcker, Brauer, Gerber, Fischer u. s. w. kennen lernen.

Die Menge syrischer Kriegsgefangener, die im neuen Reich das Land als Ackerbauer, Bergwerksarbeiter und Handwerker überfluteten, übte nicht nur einen bedeuteten Einfluss auf Religion und Recht, auf Technik und Kunst, Sprache und Schrift aus, sondern auch auf die Arbeitsbedingungen. Vermehrte ihre Menge schon die Zahl der zur Verfügung stehenden Hände, so gestaltete ihr Schicksal als Kriegsgefangene ihre Lage noch drückender. Arbeit wurde reichlich gefordert, Nahrung nur karg, unregelmässig von den Beamten, deren jeder möglichst grossen persönlichen Nutzen aus seiner Stelle zu ziehen trachtete, ausbezahlt. Nicht nur Bestechungen aller Art waren die Beamten zugänglich, sondern gelegentlich schreckten sie selbst vor Betrügereien,

Diebstahl und Mord nicht zurück, wenn es ihr Interesse gebot. Dazu kam, dass im neuen Reich in wachsendem Masse Land zur Anlage privater Luxusgärten vornehmer Leute, wie hoher Beamten, verwendet wurde und in diese Wirtschaften eine grosse Zahl von Haussklaven eingestellt wurden. Dadurch wurde auch die zur Verfügung stehende Anbaufläche eingeschränkt und der Magen der zahlreicher gewordenen und intensiver arbeitenden Bevölkerung konnte so nur in geringerem Masse befriedigt werden.

Die Last schwerer Abhängigkeit drückte auf die Schultern des arbeitenden Volkes. Zahllos wie der Sand der Wüste ist die namenlose, kümmerlich genährte Menge, die arbeitete, Kinder zeugte und starb. Die Arbeit der Hände, war sie nun auf Bebauung des Bodens, auf Gewinnung von Urprodukten, oder auf Herstellung gewerblicher Arbeit gerichtet, wurde mit tiefster Verachtung bezahlt. Nie sind Menschenhände erbarmungsloser ausgebeutet, hunderte und tausende von Leben unbekümmerter hingeopfert worden, als da der als Gott verehrte Pharao sie lenkte. Dieselben Hände waren es, welche die Kanäle und Dämme am Nil anlegten und das Land urbar machten, welche die Pyramiden fügten, die Tempel erbauten, die Statuen errichteten, die Kunstwerke fertigten, welche die Bewunderung später Geschlechter wecken.

Allein gegen die Herren, welche die wirtschaftliche mit der politischen Macht vereint in ihren Händen hielten, welche die Schutzherren der Unterthanen und ihre Arbeitgeber und Ernährer, ihre Lehrer und Priester gleichzeitig waren, mussten sie ohnmächtig bleiben.

Die Arbeiter-Bewegung[18]). — Der grosse Druck, der seit Beginn des neuen Reiches ausgeübt wurde, blieb nicht ohne Rückwirkung. Finden anfangs nur wilde explosive Ausbrüche der misshandelten und hungernden Massen statt, denen oft Wochen und Monate lang ihr Naturallohn gar nicht oder nur unvollständig ausgefolgt wurde, Revolten, die häufig mit Waffengewalt unterdrückt werden müssen, so gewahren wir doch, wie sich aus den wilden Aufständen einer hungernden Masse allmählig eine besonnene, systematisch vorgehende und taktisch geleitete Arbeiterbewegung entwickelt. Diese wendet sich hauptsächlich gegen Uebergriffe der Beamtenschaft. Zahlreiche Arbeitseinstellungen sind uns z. B. unter den Arbeitern der Grabbauten der Totenstadt von Theben bekannt. In dem Jahrhundert, über das sich unsere Kenntnis erstreckt, sehen wir, wie immer rascher Einzelerfolge errungen werden.

Trotz gewisser ähnlicher Züge wird man aber den Unterschied

[18]) Vgl. dazu insb. Theodor Harten Eine Arbeiterbewegung vor 3000 Jahren, in der »Kölnischen Zeitung« 1892, No. 577, 580, 586, 589, 590; und Spiegelberg Arbeiter und Arbeiterbewegung im Pharaonenreich unter den Ramessiden, 1895.

dieser Arbeiterbewegung von den heutigen socialen Kämpfen im Auge behalten müssen. Sind schon die Erfordernisse der Lebenssicherung, das Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnis in dem warmen und früchtereichen Aegypten nicht so fürchterlich zwingend wie in jenen Ländern, in denen sich die moderne Arbeiterbewegung abspielt, so brachte es die eigenartige sociale Organisation des ägyptischen Staatswesens mit sich, dass sich die Bestrebungen der Arbeiter nur auf Beseitigung missliebiger Persönlichkeiten, einzelner Machthaber, richteten. Gegen den Bestand des socialen Systems, gegen die herrschende Machtorganisation, gegen das Verwaltungssystem selbst, gegen die Verbände der Berufsgruppen wendete man sich nicht. Das galt als heilig und unantastbar. Ein Systemwechsel in diesem Sinne wurde nicht angestrebt. Der stets wiederholte Ruf der Arbeiter lautet nur: »Gib uns Brot«.

Der ägyptische Arbeiter ging mit seiner ganzen Persönlichkeit in der Gruppe auf, der er angehörte. Das ganze Staatswesen setzte sich aus solchen abgeschlossenen, selbstverwaltenden Gruppen, die unter der Aufsicht von Gau-, Reichs- oder Tempelbeamten standen, zusammen. Nur dadurch erhielt der Einzelne seinen Rechtsschutz. Ein Kampf um den socialen Vorrang, um die Herrschaft der einzelnen Gruppen im Sinne eines Klassenkampfes war daher nicht denkbar. Ebenso fern lag das Streben, in eine andere Gruppe zu kommen. Die Vergesellschaftung war noch sehr lose, die Abstraktion des Staates fehlte. Man lebte in seiner Gruppe, nicht im Staate. Ganz anders der individuell ausgeprägte moderne Arbeiter inmitten eines ungeheuer komplizierten, durch mannigfaltige Interessen verknüpften Gesellschaftsorganismus. Wie wäre heute jene Abhängigkeitsform möglich, durch welche dem Arbeiter die tägliche Anzahl von Broten und Zwiebeln vorgeschrieben wird? Während heute der Machtbesitz gesondert ist und zu stets wachsender Differenzierung fortschreitet, ist er in den alten Staatswesen verschwommen, ungetrennt. Die Vereinigung von politischer Schutzherrschaft, richterlicher, wirtschaftlicher und geistlicher Macht charakterisiert die orientalischen Staatswesen und verlieh ihnen jene innere Gleichartigkeit und Beständigkeit, welche auch den ägyptischen Staat auszeichnet.

Wir haben gesehen, wie in Aegypten die ethnisch sich abhebende Herrengruppe frühzeitig bereits in eine social bevorzugte Schicht sich umgeformt hat. Gleichzeitig gehen die anderen ethnisch gesonderten Gruppen allmählich in beruflich unterschiedene Gruppen über, wobei sich hier kürzer, dort länger die ethnische Zusammengehörigkeit oder die Erinnerung daran als einigendes Merkmal in Verbindung mit gewissen Traditionen, Symbolen und Zeichen erhält. Neue ethnische Schichten dringen in die alten, durch Kulturgemeinschaft schon verknüpften Gruppen ein, und neue ethnisch gesonderte Berufsgruppen

lagern sich daneben, während die alten bald sich spalten oder erweitern, bald sich auflösen und ineinanderströmen.

Mit dem Ausgange der glänzenden Machtperiode Aegyptens tritt allmälich die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Grundeigentum ein. Damit ist die Möglichkeit einer Loslösung der wirtschaftlichen von der politischen Macht gegeben. Im wirtschaftlichen Leben wird dadurch der Zwang durch den Erwerbstrieb ersetzt. Um diese Zeit beginnt Kupfer, Gold und Silber eine immer wichtigere Rolle als Wertmesser zu spielen. Doch vorläufig bilden Grundbesitz und Sklavenbesitz die Grundlage des Wirtschaftskapitales.

Erst im ptolemäischen Aegypten ist es zu einer vollen Entstaatlichung des Grundeigentums und zu gemünztem Gelde gekommen. Im ptolemäischen Staate, der sich grundsätzlich vom alten Aegypten der Pharaonen unterscheidet, sind die alten Fesseln der Abhängigkeit gesprengt. Der ptolemäische Staat ist mit anderen wirtschschaftlichen Machtmitteln erbaut, so sehr er auch sonst die alten Formen zu imitieren trachtet.

Verkehr und Handel. — Die Beziehungen Aegyptens zum umgebenden Auslande waren seit den ältesten Zeiten für seine innere Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Kam zweifellos doch einstmals der grösste Teil seiner Bewohner von auswärts und hatte in das Nilthal einen gewissen Schatz kultureller Erfahrungen mitgebracht. Im Lande Aegypten, dessen Gaue an der Lebensader des Nil, wie an eine Schnur gereiht, emporwuchsen, wirkte die gemeinsame Not der Ueberflutungen, die einmal durch zu viel, einmal durch zu wenig Wasser das Leben der Menschen, Tiere und Pflanzen an seinem Ufer bedrohte, als eine socialisierende Macht. Raub und gelegentlich friedliches Flehen um Hilfe und Unterstützung brachte schon früh die mannigfach schaffenden, verschiedenen ethnischen Gruppen in bald feindliche, bald freundschaftliche Berührung, aus der sich dann regelmässiger Tausch, Gewährung von Nahrungsvorschüssen, Schuldverpflichtungen entwickelten. Für diesen wechselseitigen Verkehr unter den einzelnen Gruppen wurde durch Besitzergreifung des Landes von Seite der pharaonischen Aegypter ein weites Friedensgebiet geschaffen. Das feste Band des Königtums, das um die Nilvölker des Nordens und des Südens geschmiedet wurde, bedeutete eine ausgedehnte Verkehrserleichterung und einen innigen Kontakt aller am Flusse wohnenden Völker. Die Herrenburgen und der Königshof wurden Zentren, in welche die Abgaben der Schutzbefohlenen, die Tributleistungen Unterworfener, die Beuten von Plünderungszügen ins Fremdland des Südens, Ostens oder auch des Nordens sowie Waren auf dem Wege friedlichen Tausches mit fremden Fürsten zuflossen, aufgespeichert, verteilt und verbraucht wurden. Als

wichtigstes Transportmittel diente wie heute noch in Aegypten das Schiff. Ganze Flottillen wurden unter der Aufsicht von Beamten mit den Abgaben an Getreide und anderen Gütern verladen und verfrachtet [19]. Den Esel verwendet man zum Tragen kleinerer Lasten. Das Pferd wird in grösserer Menge erst im neuen Reich aus Syrien nach Aegypten eingeführt. Mit dem Kameel werden die Nilvölker erst nach der persischen Invasion, in später Zeit, bekannt.

Die Burgen und Städte gestalten sich zu inneren Märkten, auf denen bei der Feier von Festen, bei Abhaltung von Gerichtstagen die umwohnenden Landbewohner die Ueberschüsse der Naturgaben und der Erzeugnisse ihrer Handfertigkeit tauschen. Schmuck- und Luxusgegenstände waren es, die man vor allem begehrte: Halsbänder aus Thon- und Glasperlen, Fächer, Töpfe, Sandalen, Schminke, Oel, Kuchen u. dergl. m. Als Wertmesser für den Kleinverkehr mag Getreide, wohl auch Strohbündel, Zwiebeln, Perlschnüre, Lampendochte, Tagesrationen u. a. gedient haben.

Auch an den Grenzen des Reiches hatte sich ein lebhafter Marktverkehr entwickelt. Namentlich in den an Nubien stossenden Gebieten standen die Besucher der Messen von Syene, Elephantine, Semneh schon im alten Reich unter dem besonderen Friedensschutze des Königs. Allein die Könige, teils auch die Gauherren, trachten für ihre Bedürfnisse den Zwischenhandel durch Veranstaltung von Expeditionen auszuschalten. Es mögen wohl Plünderungszüge gewesen sein, aus denen sich dann der Karawanenhandel ausgebildet hat. Die Karawanen, welche im alten und mittleren Reiche von den Königen ausgerüstet werden, sind nicht nur der Sicherheit wegen, sondern auch um den abzuschliessenden Tauschgeschäften den gehörigen Nachdruck zu verleihen, mit militärischer Bedeckung ausgerüstet. Aus dem Lande Punt, dem »Götterlande« am Roten Meer (etwa in der Gegend von Massaua), bringen sie Weihrauch und Gummiharze, Myrrhenbäume, Ebenholz, wohlriechende Hölzer, Oele, Salben, Schminken, »weisses Gold« (Silber), Elfenbein, Paviane und andere ostafrikanische Affen, Meerkatzen, Windhunde, Pantherfelle, Wurfhölzer, Sklaven mit ihren Kindern; aus Nubien werden neben ähnlichen Waren noch insbesonders Akazienhölzer für den Schiffbau, Edelsteine, Gold in Ringen, Barren und Beuteln, Giraffen und Rinder, wohl auch Eisen — das aber erst seit der X. Dynastie (Anfang des mittleren Reiches) nachgewiesen ist — bezogen. Zinn kommt wohl aus Asien, aber auch über das Land Punt. Kupfer dagegen von Sinaj; von dort stammen auch die Kräuter, aus denen die Aegypter den Balsam bereiteten. Die Aegypter bezahlten die exotischen

[19]) Vgl. u. a. Petrie A season in Egypt. 1887. S. 14.

Naturprodukte ausser mit Getreide und den grossen Bewirtungen mit Bier und Wein, die gelegentlich wichtiger Tauschabschlüsse stattfanden, mit Handfertigkeitserzeugnissen: mit Dolchen, Schlachtbeilen, Töpfereiprodukten, Halsketten, Arm- und Fussringen, anderen Schmuckgegenständen, Kleidern, Geweben, Matten, Körben, dann Gold- und Silberringen, die im Aussenhandel, besonders mit syrischen Stämmen, von denen Holz bezogen wurden zu, Wertmesser geworden sind. Auf dem Wege des Nachbarlandes von Messe zu Messe, von Volk zu Volk gelangten ägyptische Erzeugnisse, wie besonders Thongefässe und Figuren auch nach den nördlichen Ländern und den Gegenden des westlichen Mittelmeerbecken.

Im mittleren Reiche ändern sich die Formen des Tausches und auch der Kreis der mit Aegypten in Verkehrsbeziehung stehenden Völker nicht wesentlich.

Weitaus fortgeschrittenere Formen des Güteraustausches haben sich dagegen im neuen Reiche ausgebildet. Die Beziehungen mit dem Auslande sind mannigfacher und inniger geworden, sie haben sich gefestigt, der Verkehr ist nicht mehr unsicher und tastend, sondern hat angefangen, sich in geübten Geleisen zu bewegen. Während der Verkehr der voraufgegangenen Perioden nach dem Süden gravitiert, unterhält das neue Reich lebhafte Beziehungen mit den syrischen, vorderasiatischen und mesopotamischen Kulturgebieten. Phönicier, Amoriter (Leute von Kadeš), Palästinäer und Kanaanäer, Hetiter, Aramäer und Kiliker (Land Kode) kommen teilweise für Jahrhunderte unter ägyptische Herrschaft, die nach den kühnen Kriegszügen und Razzias der Thutmosiden um die Mitte des zweiten Jahrtausends vor Beginn unserer Aera bis an den Euphrat reicht. Aegyptische Garnisonen von fremden Söldnern unter ägyptischen Offizieren lagern in den festen Burgen und in den Städten Palästinas und Syriens. Die einheimischen Fürsten, die vom Pharao ernannt und abgesetzt werden können und unter der Kontrolle königlicher ägyptischer Sendboten (Sendgrafen) stehen, welche als Inspektoren die unterworfenen Länder durchreisen, um Bitten entgegenzunehmen und die Treue der Fürsten wie die ordnungsmässige Entrichtung der Abgaben zu überwachen, anerkennen die Oberhoheit des Pharao. Die Fürsten haben sowohl für die Verproviantierung der Garnisonen mit Getreide, Wein, Oel, Vieh zu sorgen, als insbesondere die regelmässigen Tribute an den König oder an ägyptische Tempel abzuführen. Der Gehorsam wird gewöhnlich durch Geiseln — häufig die Fürstensöhne — sichergestellt, welche am ägyptischen Hofe in Theben wohnen und dort mit der Kultur des Nillandes vertraut gemacht werden. Ihren Unterthanen gegenüber ist die Macht der Fürsten nicht eingeschränkt. Die Abgaben bestanden in allem, was ihr Land an Naturprodukten hervorbringt und

was die Geschicklichkeit ihres Stammes zu fertigen verstand, aber sie hatten auch Handwerker selbst zu stellen und nach Aegypten zu senden: Wagenlenker, Brauer, Diener, endlich auch Landestöchter für die ägyptischen Harems[20]. Eine Kolonialgründung fand in den eroberten Fremdländern nicht statt, dagegen Ansiedlungen unterjochter Fremder auf ägyptischem Gebiete, als Bauern und auch in den grossen Städten als Handwerkerkolonien. Die Aegypter, nützen ihre Herrschaft in der Weise, dass sie die Arbeitskraft der Unterworfenen, sowohl im Fremdlande, wie auch im heimatlichen Nilthale sich dienstbar machen.

Mit den Völkern an der Grenze des ägyptischen Machtbereiches knüpften sich allmählich engere Beziehungen. Freundschaftsgeschenke wurden getauscht, Mädchen geschickt, mitunter sogar Fürstenkinder dem Herrscher Aegyptens als erste oder als Nebenfrau verheiratet, Ehebündnisse geschlossen. Die diplomatischen Dokumente jener Zeit sind von einer lebhaften Handelskorrespondenz durchzogen. Bezeichnend für den starken uralten Einfluss der babylonisch-assyrischen Kultur in jenen Ländern ist es, dass als die allgemeine internationale Verkehrssprache das Assyrisch-Babylonische gilt und alle Schriftstücke im Briefwechsel Aegyptens sogar auch mit seinen unterworfenen Ländern in der Keilschrift abgefasst sind (die Tell-el-Amarna Tafeln). Die Herrscher Aegyptens treten mit den Herren von Babylon durch gegenseitige Geschenkdarbringungen in Verbindung. Aber auch nach anderer Seite lassen sich Spuren ägyptischen Einflusses feststellen[21]. Aegyptische Waren fanden ihren Weg zu fernen Völkern, nicht nur auf den Wege des Zwischenhandels von Volk zu Volk, sondern auch durch Aegypten heimkehrende Söldner aus den etruskischen, sizilischen, griechischen Ländern u. s. w.

Allen Völkern des Mittelmeerbeckens war die ägyptische Kultur überlegen, und wenn auch nicht die Aegypter selbst in See stachen, um fremde Gegenden aufzusuchen, so fanden sich doch mächtige Seevölker, die Produkte Aegyptens in ferne Länder zu bringen[22]. Nicht nur das nahe gelegene Cypern und Kreta, die kleinasiatische Küste, die griechische Halbinsel, die Stätten der von der ägyptischen Kultur mannigfach beeinflussten mykenischen Kunst[23], sondern auch weiterhin in Malta, bei den Sarden, Tyrsenern, Sikelern, in Nordafrika, auf der iberischen Halbinsel, in Südfrankreich, auf dem Balkan, in Hissarlik finden sich Spuren, die auf Beziehnngen der dort wohnenden Völker mit Aegypten weisen.

20) Vgl. Darressy im »Recueil« XVI, 123, Borchardt »Zeitschr. f. äg. Spr. u. Alt.« 1898, S. 84, Herodot II, 112.

21) Vgl. Petrie Illahun, Kahun and Gurob, Taf. I, No. 3, 10, 13.

22) Vgl. Odyssee XIV, 288 ff., Herodot I, 1.

23) Vgl. Petrie The relations of Egypt with the ancient Europe in den Transactions of the Royal Society of Biblical Archeology, vol. XIX, part. I. London.

Der Handel mit Zinn, das in der Zeit des neuen Reiches von Norden her aus Spanien oder schon von England bezogen wird, liegt in den Händen von das Meer beherrschenden Völkern, jedenfalls teilweise in denen der Phönizier[24]. Im Süden beginnen die Araber auf dem Seewege mit den Draviden Indiens in Kontakt zu kommen und Pfaue und Sandelholz, dann Zimmt, Cassia, Myrrhe an der ostafrikanischen Küste zu landen[25].

Den Völkern, welche unter Aegyptens Oberhoheit gebracht worden waren, gelingt es allmählich, sich dem Zwange der Tributleistungen zu entziehen und selbständige Friedens- und Freundschaftsbündnisse unter einander zu schliessen. Die angebahnten Wechselbeziehungen bleiben aber aufrecht. Wenn man auch an Aegypten nicht mehr zinste, so erhielt sich doch das Ansehen der ägyptischen Kultur noch Jahrhunderte hindurch bis zur Hälfte des ersten Jahrtausends nach Christus lebendig und man tauschte jetzt ägyptische Erzeugnisse gegen heimische Produkte ein.

So werden denn die Nadelhölzer des Libanon nach Aegypten verfrachtet, um dort zu Schiffen verbaut zu werden, Holzschäfte, Zeltstangen werden neben Holz vom Johannisbrotbaum aus Syrien, Akazienholz aus Nubien bezogen. Aber auch Holzstühle, Möbel, vor allem die bisher in Aegypten unbekannten Streitwagen mit kunstvollen Verzierungen und Beschlägen samt Zügel und Aufzäumungen, goldene und silberne, oft mit Edelsteinen ausgelegte Geräte, wie Schüsseln, Vasen, Becher, Oelkrüge und andere Gefässe, kostbare Colliers, Siegel aus Edelstein, goldene Ohrringe. Amulette mit gefassten Edelsteinen wie Lapis-Lazuli. Grünstein, dann Feldspath, ferner Gegenstände aus Blei, Kupfer und Bronze, namentlich auch schön ornamentierte, von den berühmten phönizischen Handwerkern gefertigte silberne, kupferne und eiserne Gefässe, ferner Oele, Balsam, Parfums, Salben, Schminken, Wohlgerüche. riechende Hölzer, Haarsalben (Haarfrucht), Weihrauch, endlich auch Honig, Mehl, Getreide, vielbegehrter Syrerwein und das gefeierte Bier von Kode, Ochsen, Kleinvieh und grosse Mengen der in Aegypten bisher sehr seltenen Pferde. Alle Errungenschaften des assyrisch-babylonischen Kulturkreises befruchteten Aegypten. Syrer finden wir in hohen Beamtenstellen. Asiatische Götterbilder und religiöse Vorstellungen aus dem Nordosten gelangen ins Nilland, wie auch ägyptische Gottheiten, ja auch deren Priester oder Priesterinnen in fremde Länder kommen[26].

---

[24]) Vgl. Salomon Reinach Un nouveau texte sur l'origine du commerce de l'étain in L'Anthropologie, tome X 1899.

[25]) Vgl. J. Kennedy The early commerce of Babylon with India im Journal of the Royal Asiatic Society S. 241 ff. London 1898.

[26]) Vgl. Herodot II, 54.

Aegypten bietet dem Auslande neben Gold und Silber, roh oder verarbeitet, hauptsächlich Leinengewebe, feines Papier, Leder, Stricke, keramische Produkte, dann Getreide, Hülsenfrüchte (Bohnen, Linsen), getrocknete Fische u. s. w.

Die Eingänge wurden in Aegypten in den Magazinen und Speichern, den »Häusern«, aufgestapelt und gelangten von dort an die Beamten zur Verteilung. Die Zahlungen an das Ausland wurden ebenfalls von den »Häusern« geleistet. An sie flossen bekanntlieh die Abgaben der Handwerker und für sie hatten die Sklaven zu frohnden[27]. Während der auswärtige Handel in diesen Zeiten fast ausschliesslich in den Händen der Fürsten und Könige (wenigstens auf ägyptischer Seite) ruhte, rüsten in späterer Zeit, vermutlich unternehmende Beamte, Handelskarawanen aus. Für den Schutz, den ihnen der König gewährt, entrichten sie ihm Abgaben.

Am Ende des neuen Reiehes kommen neben Stöeken, Broten, Honig, Goldstaub in Säckchen aueh noch Kupferstücke auf, die im Binnenverkehr als Wertmesser dienten. Gold- und Silberringe erhalten sich seit den alten Zeiten als Wertmesser für den Aussenhandel.

Das Deltaland wird zu einem wichtigen Handelszentrum, in dem die Verbindungen aus Afrika, Asien und Europa zusammentreffen. Mit dem Tausch verbindet sich nicht nur eine gegenseitige Durchdringung mit materiellen, sondern aueh mit geistigen Gütern.

Wie Aegypten zu einem Knotenpunkt der Handelsstrassen, so wurde es in der Ptolomäerzeit auch zu einem Brennpunkt der Kulturen. Einerseits zweigte sieh dort der islamitische Kulturkreis ab, andererseits führen von dort die Wege nach Hellas und Rom und so zum modernen Europa.

Aus der einschlägigen Litteratur:

Erman Aegypten und ägyptisches Lehen im Altertum. Tübingen 1885. Erman-Krehs Aus den Papyrus der königlichen Museen. Berlin 1899. Brugsch Die Aegyptologie. Leipzig 1897. Brugsch Geschichte Aegyptens. 1877. Maspero Histoire ancienne des peuples de l'Orient classique. Paris 1898. W. Max Müller Asien und Europa nach altägyptischen Denkmälern. Leipzig 1893. Wiedemann Erläuterungen zu Herodots II. Buch. Leipzig 1890. Wiedemann Les castes en Egypte (Extrait du Muséon). Louvain 1886. Sethe Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Aegyptens. 1898. Ednard Meyer Geschichte des alten Aegyptens. Berlin 1887. Newherry-Fraser Beni Hasan. London 1893. Newberry-Fraser El Bersheh. London. Petrie History of Egypt. London 1899. Petrie Naqada and Ballas. London 1896. Petrie Kahun Gerroh and Hawara. London 1890. Petrie Koptos 1896, Medum London 1892. Die Publikationen des Egypt Exploration fund. Lumhroso

[27]) Die Kawanserien des Orients sind offenbar aus den »Häusern« hervorgegangen.

Recherches sur l'économie politique sous les Lagides. Turin 1870. Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde. Berlin. Recueil des Travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie egyptiennes et assyriennes. Paris. Proceedings of the Society of Biblical Archäology, London. Sphynx, revue critique embrassant le domaine entier de l'egyptologie, Upsala. Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, Berlin. Journal Asiatique, Paris. Revue des Questions Historiques, Paris. Revne archéologique, Paris. Zeitschrift für Assyriologie, Berlin. Zeitschrift für Ethnologie, Berlin. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. L'Anthropologie. Paris.

Die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform.

Vom

Seehandlungspräsidenten a. D. **Freiherrn von Zedlitz-Neukirch,** Mitglied des Abgeordnetenhauses in Berlin.

Der Haushalt des Reiches kennzeichnet sich äusserlich durch Mangel an Einfachheit und Uebersichtlichkeit. Die Ursache liegt in dem Umstande, dass die Finanzwirthschaft des Reiches nicht in sich abgeschlossen ist, sondern im engsten Zusammenhange mit den Finanzen der Bundesstaaten steht, sowie auch das einzelne Finanzjahr nicht für sich abgeschlossen ist, vielmehr das Ergebnis desselben auf die Gebahrung eines folgenden Jahres einwirkt.

Die Reichsverfassung stellte das Reich nicht alsbald finanziell auf eigene Füsse, sondern sieht bis zur Einführung von Reichssteuern die Ergänzung der eigenen Einnahmen des Reichs durch nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Matrikularbeiträge der Bundesstaaten vor. Dass die Einrichtung der Matrikularbeiträge einen nur provisorischen Charakter hat, die Reichsverfassung vielmehr die Bestreitung des Reichsbedarfs aus eigenen Mitteln als den normalen Zustand ansieht, unterliegt keinem Zweifel. Umstritten aber ist, unter welcher Voraussetzung die Reichsverfassung das Aufhören der Matrikularumlagen vorsieht. Die einen meinen, das unter Reichssteuern nur direkte Steuern zu verstehen seien, weil Zölle und Verbrauchssteuern schon durch die Reichsverfassung Reichssache geworden sind und nur bei direkten Steuern das durch die Matrikularumlagen gegebene Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages gewahrt werde. Abgesehen davon, dass es ausser Zöllen und Verbrauchsabgaben und direkten Steuern noch Verkehrsabgaben gibt und das Reich in seinen Stempelsteuern von dieser Bestimmungsart ausgibigen Gebrauch macht, hat Miquel unter Berufung auf seine ent-

scheidende Einwirkung auf die Fassung des fraglichen Verfassungssatzes ausdrücklich bekundet, dass der Ausdruck »Reichssteuern« im weitesten Sinne zu verstehen sei, nach der Absicht der Verfassung Matrikularbeiträge also nur so lange zugelassen werden sollen, bis das Reichssteuersystem dem Ausgabebedarf des Reiches entsprechend ausgebildet sei. Mit dieser Bekundung steht die Thatsache im Einklange, dass nicht nur Fürst Bismarck die Beseitigung der Matrikularumlagen ohne Einführung direkter Reichsteuern für angängig erachtet hat, sondern auch die Nationalliberalen unter Bennigsens Führung 1879 mit dem Antrage auf jährliche Bewilligung des Kaffeezolles sich auf denselben Standpunkt gestellt haben. Wenn daher auch der Wortlaut der Reichsverfassung mehr zu Gunsten der erst erwähnten Ansicht zu sprechen scheint, wird man sich doch für die Auslegung des Verfassungsgesetzes entscheiden müssen, wonach das Reich auf die Erhebung von Matrikularumlagen zu verzichten hat, sobald das Reichssteuersystem stark genug zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Reichshaushalt entwickelt ist, gleichviel, ob direkte Reichssteuern eingeführt worden sind oder nicht. Statt dessen hat die Klausel Frankenstein bei der Zoll- und Steuerreform von 1879 eine weitere Verquickung der Reichsfinanzen mit denen der Bundesstaaten durch die Bestimmung herbeigeführt, dass der 130 Millionen Mark übersteigende Ertrag der Zölle und Tabakssteuer unter Beibehaltung der Einrichtung der Matrikularumlagen nach dem Matrikularfusse den Bundesstaaten zu überweisen ist. Der Klausel Frankenstein unterliegen die sämtlichen seitdem eingeführten Reichssteuern, insbesondere die Verbrauchsabgabe für Branntwein und die Börsen- und Lotteriesteuer. Diese Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten bezweckte den föderativen Charakter des Reiches deutlichst zu markieren, das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages zu wahren und den finanzpolitischen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, dass die Erträge der Zölle und Reichssteuern nicht blos zur Bestreitung des eigenen Ausgabebedarfs des Reiches ausreichen, sondern auch den Bundesstaaten einen Zuschuss zu ihrem eigenen Haushalt gewähren und sie so zur Erleichterung drückender direkter Steuern in Stand setzen sollen. In Folge der Klausel Frankenstein bildet der gesamte Ertrag der Ueberweisungssteuern im Reichsetat einen in Einnahme und Ausgabe durchlaufenden Posten, durch den die Endsumme des Etats sich ungebührlich steigert und ein unzutreffendes Bild von dem Ausgabebedarf des Reiches hervorgerufen wird. Dieser reine Ballast beläuft sich in dem Etat für 1901 auf nicht weniger als 571 Millionen und hat zur Folge, dass bei einem wirklichen Bedarf an ordentlichen dauernden und einmaligen Ausgaben von 1660 Millionen der ordentliche Etat eine Ausgabe von 2231 Millionen Mark aufweist. Ferner tritt der nahezu

komische Zustand ein, dass die Bundesstaaten das, was sie an Ueberweisungen vom Reiche erhalten, ganz oder doch zu einem grossen Teile in Gestalt von Matrikularumlagen wieder an das Reich zurückgeben müssen. Inzwischen ist die Klausel Frankenstein bei formaler Aufrechterhaltung in Wirklichkeit doch von der neueren Reichsgesetzgebung teilweise in sofern wieder über Bord geworfen, als der grössere Teil des thatsächlichen Ueberschusses der Ueberweisungen über die Matrikularumlagen zur Reichskasse zur Verminderung der Reichsschuld eingezogen zu werden pflegt. So decken sich Form und Inhalt des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten nicht mehr. Formell bestehen Matrikularumlagen in vollem Umfange fort, thatsächlich hat deren Ausschreibung aber in der Hauptsache nur soweit Bedeutung, als ihr Betrag den der Ueberweisungen übersteigt oder mit andern Worten eine »Spannung«, wie der von Graf Posadowsky eingebürgerte technische Ausdruck lautet, zwischen beiden besteht. So sind im laufenden Etat Ueberweisungen und Matrikularumlagen mit dem hohen Betrage von rund 571 Millionen Mark vorgesehen. Gleichwohl wird, wenn das Ist dem Soll entspricht, weder das Reich einen Heller an die Bundesstaaten herauszuzahlen, noch einen Heller von ihnen zu erhalten haben.

Formell wird ferner zwar der ganze Ertrag den Ueberweisungssteuern an die Bundesstaaten überwiesen, aber es bleibt ihnen nicht einmal der Ueberschuss derselben über die Matrikularumlagen ganz, sondern der grösste Teil wird ihnen zu Gunsten der Reichsschuld wieder entzogen.

Wie die Verquickung der Reichs- und Staatsfinanzen durch die Matrikularumlagen beruht auch das Uebergreifen des einen Finanzjahres auf das nächstfolgende auf Artikel 70 der Reichsverfassung. Dieser bestimmt, dass die Ueberschüsse der vorhergehenden Jahre in erster Linie zur Deckung des Ausgabebedarfs heranzuziehen sind. Demzufolge figuriert unter den Einnahmen des Jahres 1901 in dem Etat auch der Ueberschuss von 1899 im Betrage von mehr als 31 Millionen und das Fehlen eines solche Einnahmepostens wegen des Rechnungsdefizits für 1900 trägt sehr wesentlich zu der jetzigen Finanznot im Reiche bei. Diese Bestimmung der Reichsverfassung steht mit der Einrichtung der Matrikularumlagen in ursächlichem Zusammenhange. Da in einem Ueberschussjahre der nach dem Etatansatze eingehobene Betrag an Matrikularbeiträgen den wirklichen Bedarf um den Betrag des Ueberschusses übersteigt, liegt es in der Billigkeit, den Bundesstaaten einen Ausgleich für diese Ueberhebung dadurch zu gewähren, dass durch Einstellung des Ueberschusses in den Etat des nächstfolgenden Jahres der Bedarf an Matrikularumlagen um diesen Betrag sich vermindert.

Auch rechnete man bei Erlass der Reichsverfassung zwar mit der Möglichkeit von Reichsschulden, dachte entfernt aber nicht an die Milliarden Reichsschuld der Gegenwart und nächsten Zukunft und daher ebensowenig daran, Vorsorge für deren Tilgung zu treffen.

Eine weitere Verkoppelung verschiedener Finanzjahre ist jüngsten Datums. In dem Bestreben, die »Spannung« im Etat möglichst gleich mässig zu erhalten und zugleich einer nicht unvermeidlichen Steigerung der Reichsschuld vorzubeugen, wird seit einigen Jahren dem jährlichen Reichsfinanzgesetze, durch welches Verfügung über den grösseren Teil des etwaigen Ueberschusses der Ueberweisungen zu Gunsten der Reichskasse getroffen zu werden pflegt, die Bestimmung beigefügt, dass sofern der Etat eines Jahres die Mittel nicht bietet, die einmalige Ausgabe des ordentlichen Etats zu bestreiten und ein Teil desselben deshalb in den auf Anleihen angewiesenen ausserordentlichen Etat verwiesen werden muss, die Bundesstaaten sich die Heranziehung eines etwaigen Ueberschusses der Ueberweisungssteuern über den Etatsansatz zur Bestreitung dieser Ausgaben bis zur Höhe desjenigen Betrages gefallen lassen müssen, den sie in dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre über die Matrikularumlagen hinaus an Ueberweisungen erhalten haben. Ein Beispiel wird zum besseren Verständnis dieses verwickelten Finanzmanövers dienen. 1898 hatten die Bundesstaaten rund 31 Millionen Mark an Ueberweisungen herausgezahlt erhalten; 1900 wurde zur Vermeidung einer übermässigen Spannung ein beträchtlicher Teil des Extraordinariums des ordentlichen Militäretats auf Anleihen verwiesen, zugleich aber durch einen Etatsvermerk ein etwaiger Ueberschuss der Ueberweisungssteuern über den Etatsansatz bis zur Höhe jenes Betrages von rund 31 Millionen für Deckung dieser Ausgaben verfügbar gemacht. Die Ueberweisungssteuern brachten einen solchen Ueberschuss und es wurde daher jener Betrag von rund 31 Millionen voll zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Militärverwaltung unter Kürzung des Anleihebedarfs herangezogen, ohne Rücksicht darauf, dass dadurch thatsächlich den Bundesstaaten ein durch Ueberweisungen nicht gedeckter Rest von Matrikularumlagen zur Last blieb.

Der Reichshaushaltsetat wird endlich auch dadurch noch unübersichtlich gemacht, dass eine feste Scheidegrenze zwischen dem Extraordinarium des ordentlichen und dem des ausserordentlichen Etat nicht besteht. Nicht überall gibt es eine feste Regel für die Verteilung der einmaligen Ausgaben auf beide Etats, aber auch, wo eine solche, wie in der Bestimmung des Marineetats besteht, dass die Kosten des Neubaues von Kriegsfahrzeugen bis zur Höhe von 6°/₀ des Kapitalwertes der Kriegsflotte aus ordentlichen Einnahmen zu bestreiten sind, dienen ordentliches und ausserordentliches Extraordinarium öfter der-

selben Zweckbestimmung. So werden die jene 6% übersteigenden Kosten des Schiffsneubaues aus dem ausserordentlichen Extraordinarium zugeschossen.

Schon diese künstliche, man kann wohl sagen verkünstelte Gestalt des Reichshaushalts, welche in der Hauptsache von dem Bestreben herrührt, die Einrichtung der Matrikularumlagen und die Klausel Frankenstein formell aufrechter zu erhalten, zugleich aber thatsächlich möglichst ausser Wirksamkeit zu setzen, weist deutlich auf die Reformbedürftigkeit des Reichsfinanzwesens hin.

Ungleich mehr, als diese formelle Seite der Sache, fallen aber für die Reformbedürftigkeit die schweren sachlichen Bedenken ins Gewicht, welche sich gegen die jetzige Ordnung des finanziellen Verhältnisses des Reiches zu seinen Gliedern erheben und zwar sowohl vom Standpunkte der Bundesstaaten, als des Reiches selbst aus. Ich schicke der Betrachtung eine kurze Darstellung der thatsächlichen Entwickelung dieser Beziehungen voraus, wobei ich mich auf das Verhältnis Preussens zum Reiche beschränke, weil in der Gesamtsumme der Matrikularumlagen bis vor wenig Jahren noch die Ausgleichbeträge der süddeutschen Staaten für Biersteuer und Postüberschuss enthalten waren, ein Vergleich der Matrikularumlagen und Ueberweisungen im Ganzen mithin kein richtiges Bild gibt.

Bei Errichtung des Reiches belief sich der Matrikularbeitrag Preussens auf rund 58 Millionen, sank unter dem Milliardensegen in den folgenden Jahren bis auf 33 Millionen Mark und stieg, als dieser Segen aufhörte, wieder bis rund 42 Millionen Mark zur Zeit der Zoll- und Steuerreform von 1879. In den ersten 5 folgenden Jahren hielten sich die Matrikularbeiträge unter der Einwirkung der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches um 25 Millionen Mark, ungefähr auf derselben Höhe, aber deren Verhältnis zu den Ueberweisungen besserte sich stetig von — 15,7 auf + 23 Millionen Mark. Von 1885/86 stiegen dann die Matrikularumlagen stetig und rasch. 1885/86 zahlte Preussen 62,4, im laufenden Jahre entrichtet es dagegen 347,9 Millionen, also nach 16 Jahren über 450% mehr! Dagegen weist das finanzielle Verhältnis zum Reiche die grössten Schwankungen auf. 1887/88 waren die Ueberweisungen, trotzdem sie rasch bis 106,7 Millionen gestiegen waren, durch die noch rascher gewachsenen Matrikularumlagen bis auf 5,8 Millionen Mark aufgezehrt. Nach der sprungweisen Vermehrung der Ueberweisungen infolge der Einführung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Erhöhung der Getreidezölle stieg dann deren Ueberschuss über die Matrikularumlagen wieder und zwar bis auf 80,3 Millionen im Jahre 1889/90. Von da begann abermals der Aufzehrungsprozess infolge der rascher steigenden Tendenz der Matrikularumlagen. Er wurde be-

schleunigt durch den Rückgang der Ueberweisungen infolge der Absatzstockung nach der Hochkonjunktur von 1889/90. Nachdem das Mehr schon 1892/93 bis auf 25,5 Millionen herabgewirthschaftet war, ergab das folgende Jahr sogar ein Zurückbleiben der Ueberweisungen hinter den Matrikularumlagen um 20,1 Millionen. Das Minus verminderte sich infolge der Erhöhung der Reichsstempelabgabe im nächsten Jahre auf 2,1 Millionen. Die folgenden Jahre ergaben wieder ein Plus, das aber trotz des raschen Steigens der Erträge der Ueberweisungssteuern infolge der Einziehung eines Teils ihres Mehrertrages zur Reichskasse sich in den bescheidenen Grenzen von 9,6—7,2 Millionen Mark bewegte. Der Etat für 1900 sieht eine Spannung von 7,1 Millionen Mark vor, in dem von 1901 balanzieren Ueberweisung und Matrikularbeitrag. Für 1902 steht eine beträchtliche Unterbilanz in Aussicht; ihr wirklicher Betrag ist aber, bevor der Etat nicht abgeschlossen ist, nicht zu überschen.

Dass ein solchen Schwankungen unterworfenes Verhältnis zwischen den Finanzen des Reiches und der Bundesstaaten für die Sicherheit der letzteren, welche bei der Souveränität des Reiches in Bezug auf die Ausschreibung von Matrikularumlagen und in Bezug auf die Zurückziehung von Ueberweisungen der leidende Theil sind, äusserst bedenklich ist, springt auf den ersten Blick in die Augen. Namentlich da keine Sicherheit gegen eine »Spannung« im Etat von nicht im Voraus zu übersehender Höhe oder eine solche beim Abschluss, während im Etat keine oder doch eine minder hohe Spannung vorgesehen war, gegeben ist. Man hat allerdings den Bundesstaaten thatsächlich gegen eine unvorhergesehene Belastung mit durch Ueberweisungen nicht gedeckten Matrikularumlagen zu sichern getrachtet, indem seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts die Spannung im Etat annähernd auf der gleichen Höhe gehalten und die teilweise Rückziehung der Ueberweisungen auf den die Matrikularumlagen übersteigenden Betrag beschränkt wurde. Allein diese Uebung hat die Probe nur in den Jahren raschen Anwachsens der Erträge der Ueberweisungssteuern bestanden, aber versagt, sobald die Ausgaben stärker wuchsen, als diese. So ist 1900 der Ueberschuss der Ueberweisungen über den Etatsansatz ohne Rücksicht auf die etatsmässige Spannung zur Bestreitung des vorläufig auf Anleihen verwiesenen Teils der einmaligen Ausgaben der Heeresverwaltung herangezogen worden, so dass trotz dieses Ueberschusses von mehr als 30 Millionen Mark den Bundesstaaten so ziemlich das ganze im Etat vorgesehene Mehr der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen zur Last blieb und der Etat von 1902 wird ein solches von bisher nie dagewesener Höhe vorsehen müssen.

Dazu kommt, dass nicht nur die Verteilung der Matrikularumlagen nach der Kopfzahl die ärmeren Bundesstaaten, insbesondere einen

grossen Teil der mitteldeutschen Kleinstaaten vorbelastet, sondern auch die Bundesstaaten und zwar nach den von der Reichsgesetzgebung bei der Zoll- und Steuerreform von 1879 und der grossen Einnnahmevermehrung von 1887 verfolgten Absicht mit vollem Recht ihren Haushalt auf einen erheblichen Zuschuss vom Reiche eingerichtet haben. In Preussen z. B. ist mit Rücksicht hierauf der Etat durch Aufhebung und Ermässigung von Klassen- und Einkommensteuer, Ueberweisungen an die Kreise und Uebernahme eines Teils der Volksschullasten auf die Staatskasse in dem Jahrzehnt von 1880 bis 1890 um rund 100 Millionen Mark belastet worden. Nachdem die Reichszuschüsse ganz oder doch zum grossen Teil fortgefallen waren, musste diese Verschlechterung der Bilanz durch höhere Inanspruchnahme der eigenen Einnahmequellen Preussens ausgeglichen worden. Das ist infolge des starken Anwachsens des für allgemeine Staatszwecke verfügbaren Teils des Eisenbahnüberschusses bisher unschwer gelungen, aber doch nur unter schwerer Beeinträchtigung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Staatsbahnnetzes. Andere Bundesstaaten, welche über eine ähnlich reichfliessende Einnahmequelle nicht verfügen, sind genötigt gewesen, die Landessteuern zu erhöhen oder ihren Aufwand für Kulturzwecke empfindlich einzuschränken. Eine dauernde Belastung mit 50—60 Millionen durch Ueberweisungen nicht gedeckter Matikularanlagen würden auch die Finanzen Preussens schwer tragen können, für die meisten anderen Bundesstaaten wäre eine entsprechende dauernde Belastung für Reichszwecke eine beinahe unerschwingliche Last. Dass eine solche drückende Belastung durch das Reich die Reichsfreudigkeit nicht vermehren kann, im Gegenteil zur Reichsverdrossenheit führen würde, ist klar.

Aber auch materiell ist die Ordnung des finanziellen Verhältnisses zu den Bundesstaaten für das Reich selbst nicht ohne Bedenken. Das ungemein starke Anwachsen der Ausgaben über die eigenen Einnahmen, welche in der Steigerung der Matrikularumlagen um 450 pCt. in sechszehn Jahren zum Ausdruck kommt, mahnt dringend zu strenger Sparsamkeit. Die planmässige Erziehung zu solcher Sparsamkeit, wie sie in Preussen traditionell von dem Finanzminister geübt wird und von Miquel zur Erziehung zu weiser Sparsamkeit fortentwickelt worden ist, fehlt den Verwaltungen des Reiches. Das Reichsschatzamt hat ihnen gegenüber nicht die überlegene Stellung des preussischen Finanzministers; ihm sind überdies vielfach durch vorgängige Kaiserliche Entscheidungen namentlich gegenüber dem Militär- und Marineetat die Hände gebunden. Ist gar ein Ueberschuss der Ueberweisungen über die Matrikularumlagen vorhanden, so ist dem Reichsschatzamt das Rückgrat ganz gebrochen und die Reichsverwaltungen sind, wie die beiden Perioden nach der Steuerreform und nach 1887 zeigen, alsbald mit Erfolg am Werke,

diesen Ueberschuss zur Ausdehnung ihres Ausgabeetats zu verwerten. Aber auch, wenn kein solcher Ueberschuss zur Steigerung der Ausgaben wirkungsvoll einladet, enthält die leichte Möglichkeit, Mehrausgaben durch Ausschreibung von höheren Matrikularumlagen auf die Bundesstaaten abzuwälzen, einen starken Anreiz zur Ausgabevermehrung. So scheinen denn selbst in der Heeresverwaltung die strengen Traditionen der musterhaft sparsamen Verwaltung Roons einer laxeren Uebung gewichen zu sein. Frh. von Maltzahn, der als langjähriger Vorsitzender der Budgetkommission des Reichstages und demnächst als Reichsschatzsekretär die finanzielle Seite der Reichsverwaltung von allen Seiten zu übersehen in der Lage war, hat niemals ein Hehl daraus gemacht, dass bei der Unmöglichkeit, das Reichsschatzamt zu einem Finanzministerium mit selbständig verantwortlicher Spitze nach Art des preussischen auszugestalten, der Reichsfinanzverwaltung nur dann die nötige Kraft zur Erziehung zur Sparsamkeit verschafft werden könne, wenn für jede über den bisherigen eigenen Einnahmen des Reichs hinausgehende Mehrausgabe das Reich selbst Deckung schaffen müsse.

Das Finanzwesen des Reiches ist aber nicht bloss in Bezug auf das Verhältnis zu den Bundesstaaten verbesserungsbedürftig. Während die Reichsverfassung nur an die entfernte Möglichkeit einer Reichsschuld dachte, ist diese jetzt schon stark in die dritte Milliarde hineingewachsen und es ist noch kein Ende dieses lawinenartigen Wachsens abzusehen. Dabei kennt das Reich weder eine regelmässige Schuldentilgung von Gesetzeswegen, wie Preussen seit 1897, noch kann es auch nur die Rechnungsüberschüsse zur ausserordentlichen Schuldentilgung verwenden, weil sie nach der Reichsverfassung in erster Linie zur Bestreitung des laufenden Ausgabebedarfs bestimmt sind.

Nur der grössere Teil der durch Mehrerträge der Ueberweisungssteuern erzielten Ueberschüsse der Ueberweisungen über die Matrikularumlagen wird seit einigen Jahren regelmässig zur Schuldentilgung verwandt, und man hat, wie bereits erwähnt, neuerdings auch die Form gefunden, wie solche Ueberschüsse voll zur Verminderung des jeweiligen Anleihebedarfs nutzbar gemacht werden können. Der in der letzten Tagung im Reichstage hervorgetretene Gedanke, auch die Ueberschüsse des Reichshaushalts zur Schuldentilgung heranzuziehen ist an dem entschiedenen Widerspruche der verbündeten Regierungen gescheitert, welche sich dabei auf das Verfassungsrecht und den engen Zusammenhang der Bestimmung der Reichsverfassung über die Verwendung dieser Ueberschüsse mit der Institution der Matrikularumlagen berufen konnten.

Nur ein geringer Teil der Reichsschuld ist zur Vermehrung des werbenden Vermögens des Reiches, insbesondere zur Erweiterung des Reichsbahnnetzes und der Telegraphen- und Telephonanlagen, der weitaus

überwiegende Teil für Heeres- und Flottenzwecke aufgenommen worden. Wenn Ausgaben für die Landesverteidigung auch als im weiteren Sinne des Wortes produktiv anzusehen sind, mithin ihre Bestreitung aus Anleihen nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheint, so wird man doch nach den Regeln der soliden Finanzwirtschaft die Zukunft nicht stärker mit solchen belasten dürfen, als dies zu einer zeitlich gleichen Belastung erforderlich ist. Es wäre z. B. gänzlich unbillig, der Gegenwart die Kosten der Herstellung der Flotte allein aufzuerlegen, ebenso aber wäre es eine unsolide Erleichterung der Gegenwart auf Kosten der Zukunft, wollte man während der Bauzeit nur die Zinsen der Bauraten aufbringen, vielmehr wird man ausserdem aus laufenden Einnahmen soviel zu den Schiffsbaukosten beizutragen haben, dass der Jahresaufwand dem vollen Betrage des Bedarfs zur Verzinsung der ganzen Flottenanleihe mindestens gleichkommt. Wünschenswert wäre es, wenn auch bei solchen Ausgaben, welche, wie die Kosten der ersten Herstellung der Flotte nicht periodisch wiederkehren, die Jahresrate der Deckungsmittel von vornherein so hoch bemessen würde, dass die Schuld allmählich abgetragen wird; geradezu notwendig erscheint vom Standpunkte solider Finanzwirtschaft aber eine so hohe Bemessung der Jahresrate bei periodisch wiederkehrenden Ausgaben, wie die einmaligen Ausgaben für die periodische Vermehrung der Friedenspräsenstärke oder für Verbesserung der Bewaffnung gemäss den Fortschritten der Waffentechnik. Die Kosten der Ausrüstung und Bewaffnung neuer Truppenteile oder der Einführung eines neuen Gewehres oder Geschützes lassen sich natürlich auch bei den strengsten Finanzgrundsätzen durch Heranziehung des Reichskredits auf eine längere Reihe von Jahren verteilen, aber diese Kredite müssten abgestossen sein, wenn die Zeit zu neuen Aufwendungen dieser Art gekommen ist. Zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben aus dem Quinquennatsgesetze wäre demzufolge jährlich ein so hoher Beitrag aus laufenden Einnahmen zu leisten, dass der in den ersten Jahren flüssig zu machenden Anleihebetrag bis zum Ablaufe des Jahrfünfts getilgt ist. Wie lang der Zeitraum anzunehmen ist, bis ein Geschütz- oder Gewehrmodell durch ein neues ersetzt werden muss, lässt sich natürlich nur schätzen, aber für die Schätzung dürften die bisherigen Erfahrungen einen ausreichenden Anhalt bieten.

Ehe mit dem Jahre 1890 die Reichsschuld die erste Milliarde erreicht hatte, war recht lax gewirtschaftet worden. Man nahm zur Vermeidung einer empfindlichen Verschlechterung des finanziellen Verhältnisses zu den Bundesstaaten den über einen gewissen niedrig bemessenen Betrag hinausgehenden Bedarf an einmaligen Ausgaben eben einfach auf Anleihen. So wurden 1887/88 und 1888/89 von einem Bedarf an einmaligen Ausgaben von 204 und 233 Millionen Mark nur 24 und

22 Millionen Mark aus ordentlichen Einnahmen, 150 und 211 Millionen dagegen aus Anleihen bestritten. In dem zweitgenannten Jahre betrug das ordentliche Extraordinarium der Heeres- und der Marineverwaltung 11 und 2,5 Millionen Mark, der Zuschuss aus Anleihen 173 und 11,6 Millionen.

Seitdem die erste Milliarde überschritten ist, hat auch hier die Not beten gelehrt. Reichsfinanzverwaltung und Reichstag haben sich über gewisse Grundsätze für die Verteilung der einmaligen Ausgaben auf das ordentliche und ausserordentliche Extraordinarium zum Zwecke gleichmässiger Belastung von Gegenwart und Zukunft verständigt. Im Zusammenhange mit dem Flottengesetze ist ferner ein bemerkenswerter Anlauf in der Richtung der vorstehend entwickelten Regeln solider Finanzwirtschaft unternommen worden, indem der aus ordentlichen Einnahmen zu bestreitende Teil der Schiffsneubaukosten von 5 auf 6 pCt. des jeweiligen Kapitalwertes der Flotte erhöht und der volle Betrag der Kosten der Ausrüstung und Bewaffnung, welche früher zum dritten Teil aus Anleihen bestritten wurden, auf den ordentlichen Etat übernommen worden ist. Infolge davon haben sich seit 1898 die ordentlichen Extraordinarien der Militärverwaltung auf 82, 98, 98 und 85,5, die Militäranleihen auf 37, 30, 30 und 28,5 Millionen Mark belaufen. Das ordentliche Extraordinarium des Marineetats betrug 36, 50,5, 48 und 72 Millionen Mark, die Marineanleihe 28,6, 32, 41 und 55 Millionen Mark. Ausserdem sind, wie oben bereits dargelegt wurde, die Mehrbeträge der Ueberweisungssteuern über den Etatsansatz in weitgehendem Masse zur Verminderung des Anleihebedarfs verwendet worden. Gleichwohl wird die jetzige Uebung noch keineswegs durchweg den Forderungen solider Finanzwirtschaft gerecht; vor allem aber hat sie die Probe magerer Jahre noch nicht bestanden, vielmehr gewinnt es den Anschein, dass auch sie, wie die Absicht, die Spannung im Etat in annähernd gleicher Höhe zu halten, unter dem Drucke des Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres zusammenbrechen wird.

Bei dieser Sachlage wird die Reformbedürftigkeit des Reichsfinanzwesens und zwar abgesehen von der übersichtlichen Gestaltung des Reichshaushalts namentlich in Bezug auf das finanzielle Verhältnis zu den Bundesstaaten und in Bezug auf die Reichsschuld nicht ernstlich zu bestreiten sein; die überaus grossen Schwierigkeiten, welche die Aufstellung des Reichshaushaltsplanes für 1902 bietet, weisen sehr nachdrücklich auf die Dringlichkeit der Verbesserung hin.

Dühring und Henry George.[1])

Von

Dr. Franz Oppenheimer in Berlin.

Friedländer, der bereits im Jahre 1892 eine Agitationsbroschüre gegen die Marxistische Socialdemokratie unter dem Titel »Der freiheitliche Socialismus im Gegensatz zum Staatsknechtstum der Marxisten mit besonderer Berücksichtigung der Werke und Schicksale Eugen Dührings« veröffentlicht hat und der damals noch in den allermeisten Punkten zu Dühring stand, hat jetzt unternommen, in zwei Banden die wissenschaftliche Bilanz der socialistischen Hauptrichtungen der Gegenwart zu ziehen. Seine ganze Abneigung gilt nach wie vor dem Marxismus, etwas weniger dem Anarchismus, den er aber immer noch mit jenem zusammen als die »unzurechnungsfähigen« Theorien bezeichnet. Im Gegensatz dazu gehören seine Sympathien dem freiheitlichen Socialismus, jedoch hat er eine beträchtliche Schwenkung vorgenommen. Er hat das Dühringsche System innerlich überwunden und sich ganz, theoretisch wie praktisch, d. h. sowohl in der Deutung der Wirtschaftsphänomen als auch in Bezug auf den praktischen Vorschlag, die single tax, zu Henry George gewendet.

Einige Worte über Darstellung und Haltung im allgemeinen insvor hinein: Das Buch ist von überflüssiger Breite, voll endloser Wiederholungen derselben Feststellungen und Gedanken, voll von moralisierenden und polemischen Abschweifungen, die nur wenig oder gar nicht zur Sache gehören. Friedländer hat mit dem Dühringschen Gedanken auch dasjenige übernommen, was man den Dühringschen Verfolgungswahnsinn nennen könnte; er wittert überall Korruption, kliquenhafte Verschwörungen gegen bahnbrechende Geister, um sie zu sekretieren und vor der Oeffentlichkeit unmöglich zu machen, und vor allem uneingestandene »Entlehnungen«, zu deutsch: litterarisch wissenschaftliche Diebstähle. Dass derartiges vorkommt, soll und kann natürlich nicht bestritten werden. Im allgemeinen aber erscheint es mir zweifellos, dass die Schwierigkeit, mit der neue, grundstürzende Gedankengänge sich einführen, weniger einem moralischen als einem intellektuellen Mangel der zur ersten Prüfung Berufenen zuzuschreiben ist; und dieser Mangel ist noch dazu ein physiologisch bedingter, durch die Alterssklerose des Gehirns, die einen Mann durchschnittlich im sogenannten besten Alter so gut wie unfähig macht, neue Gedanken-Assoziationen aufzunehmen. Sein Denken läuft, er mag wollen, oder nicht, immer in den einmal »eingeschliffenen« Bahnen. Bewusste Unehrlichkeit liegt nur selten vor.

Dass in specie Friedrich Engels in seiner berühmten, oder, wenn man will, berüchtigten Streitschrift gegen Dühring in vielen Hauptpunkten im Unrecht gewesen ist, das ist auch meine Meinung; dass er zu seiner feindseligen Haltung gegen Dühring mit aus Eifersucht und Furcht um seine wissenschaftliche Hegemonie in der Socialdemokratie gelangt ist, auch das will ich annehmen, und trotzdem liegt gar kein Grund vor, an seiner bona fides

[1]) Vgl. Benedikt Friedländer, Eugen Dührings socialitäres System, Henry Georges Neophysiokratie. Zweiter Band von: Die vier Hauptrichtungen der modernen socialen Bewegung. Berlin 1901. Verlag von S. Calvary & Co. 453 Seiten.

zu zweifeln; er hat die Problemstellung Dührings nicht verstanden[2]), wie er denn überhaupt zuweilen an den schwersten Problemen — ich erinnere nur an seine tragikomische Aeusserung »über das Ding an sich«[3]) — höchst naiv vorbeigedacht hat.

Ebensowenig vermag ich an eine bewusst, oder unbewusst organisierte Verschwörung der Universitäts-Oekonomie gegen Dühring und Henry George zu glauben. Ich will die Remotion des unglücklichen Dühring von seinem Lehramte gewiss nicht verteidigen; aber dass er ein Mann war, dessen Wesen wohl geeignet war, alle Leidenschaften gegen sich aufzuregen, hat seine spätere Entwicklung doch allzu deutlich bewiesen, die ihn zu dem allerwüstesten, mit einem gesellschaftlichen Ausdrucke gar nicht mehr zu bezeichnenden rassenhetzerischen Demagogentum geleitet hat. Er wurde als junger Dozent den ordentlichen Professoren seiner Fakultät im höchsten Masse unangenehm und lästig; und es ist, wenn auch unverzeihlich, so doch menschlich begreiflich, dass im Militärstaate Preussen die »Vorgesetzten« den respektlosen »Untergebenen« massregelten. Durch diesen persönlichen Widerwillen muss ja natürlich auch die Schätzung der wissenschaftlichen Leistung Dührings leiden, was bedauerlich und schmerzlich ist; aber von einer Verschwörung vermag ich auch hier nicht allzu viel zu entdecken. Und selbst wenn es richtig wäre, dass die »Zunft« instinktiv wissenschaftliche Errungenschaften abzuleugnen geneigt ist, die den Interessen »ihrer Klasse« zuwiderlaufen, so ist auch darin vom Standpunkt des Sociologen aus kein moralischer Defekt zu erblicken. »Der Mensch handelt naturgesetzlich, und menschlich denkt er dann hinterdrein« sagt Gumplowitz, d. h. er fühlt sich unwiderstehlich zu bestimmten Handlungen gedrängt und ersinnt sich nachträglich verstandesmässige Motive dafür. Freilich steht Friedländer durchaus nicht auf diesem, sondern auf dem Dühringschen Standpunkt, wonach das Individuum sein Milieu viel stärker beeinflusst, als das Milieu sein Individuum.

Dass die Sache nicht ganz so schlimm liegen kann, wie Friedländer mit Dühring annimmt, geht wohl aus der einfachen Thatsache hervor, dass diese Zeitschrift sein Buch gerade mir zur Besprechung übergeben hat, der sich »eingeständlicher Weise« als ein Schüler Dührings und Henry Georges betrachtet; das sieht doch eher nach einer »Begünstigung« aus.

Insbesondere bedaure ich die Angriffe auf Eduard Bernstein, der fortwährend als ein Plagiator hingestellt wird, dessen gesamte Weisheit ausschliesslich »ohne Quellenangabe« aus Dühring entlehnt ist. Seine einzige Entschuldigung möchte nach Friedländer sein, dass er im Interesse der Sache seine Meinung nicht unter dem verfehmten Siegel Dührings vortragen durfte. Das ist positiver Verfolgungswahnsinn. Wenn man Bernstein alles andere absprechen will: den Mut seiner Meinung und die wissenschaftliche Ehrlichkeit im Bekennen seiner Quellen sollte ihm selbst der Todfeind nicht absprechen. Dass er in vielen Beziehungen durch Dühring angeregt worden ist, ist zweifellos und wird von ihm nicht geleugnet; aber ebenso zweifellos ist, dass seine Ueberzeugung viel weniger durch theoretische Erwägungen, als durch praktische Erfahrungen umgestimmt worden ist. Nicht die Deduktion

[2]) S. Meine Siedlungsgenossenschaft p. 562 3.

[3]) Vgl. Fr. Engels: Ludwig Feuerbach etc. 2. Auflage. Stuttgart 1895. p. 16. Hier ist das naturwissenschaftliche Problem in höchster philosophischer Naivetät mit dem erkenntnistheoretischen Problem verwechselt.

Dührings hat ihn wesentlich motiviert, sondern die statistische Induktion Giffens und Julius Wolfs und die Thatsachen aus der Mittelstandstatistik.

Hier überall Plagiat zu wittern, dazu muss man in einem Irrtum befangen sein, mit dessen Aufdeckung ich jetzt endlich in medias res der kritischen Anzeige eintreten kann. Das ist die ungeheuerliche Ueberschätzung der wissenschaftlichen Leistung Dührings und — um es gleich vorweg zu nehmen — auch Henry Georges. Ich denke unverdächtig zu sein, wenn ich das ausspreche, da ich mich nach wie vor als wissenschaftlichen Deszendenten gerade dieser zwei Männer betrachte und ihre Leistung nach wie vor für den Durchschnitt ausserordentlich überragend halten muss. Aber ich gehe nicht so weit, sie in dem Sinne für epochal zu erklären, wie Friedlander es thut. Er begeht einen Irrtum, der häufig und verzeihlich ist: er verwechselt die Epoche, die ein Denker in seiner (des Lesers) eigenen Weltauffassung gemacht hat, mit der Epoche, die er in der Wissenschaft an sich gemacht hat. Das ist ein fehlerhafter Analogieschluss vom Subjektiven ins Objektive. Mir selbst erging es im ersten Anfang nicht anders, wie ich freimütig eingestehe. Aber einige Vertiefung in die Geschichte unserer Wissenschaft hat mich denn doch gelehrt, dass das Gute bei meinen beiden Heroen nicht in dem Masse neu, und das Neue nicht in dem Masse gut war, als ich im ersten Enthusiasmus glaubte. Eine derartige litterarhistorische Vertiefung könnte auch Friedländer von seiner zum Teil geradezu skurrilen relativen Bewertung seiner beiden Helden zurückführen. Wenn er z. B. die Leistung eines Genius wie Adam Smith geradezu als eine quantité négligeable gegenüber derjenigen von Dühring und George betrachtet, so scheint mir dieser Schätzung ein sehr wunderlicher Wertmassstab zu Grunde zu liegen.

Weder Dühring noch George sind »aus sich selbst rollende Räder«. Dühring verdankt Carey und durch diesen Adam Smith unendlich viel. Die Harmonie der Interessen durch die ausgleichende Wirkung der Freizügigkeit ist bei Adam Smith schon ebenso klar erkannt, wie die Notwendigkeit der Koalitionsfreiheit, um dem natürlichen Uebergewicht der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern ein Paroli zu biegen. Nur, dass Smith — was ihm schliesslich doch sozusagen zur Entlastung dienen muss — in einer Zeit lebte, in der ein eigentlicher Arbeiterstand noch so wenig existierte, wie eine Grossindustrie, sodass ihm jede Grundlage für eine Entwicklung der socialliberalen Ansätze fehlte, die sein grossartiges Werk in reicher Menge aufweist. Dühring verdankt ferner unserem Johann Heinrich von Thünen unendlich viel, von den dii minorum gentium zu schweigen; und auch Henry George ist durchaus kein »Anfang« im Nietzscheschen Sinne. Er hat der europäischen Wissenschaft für viele und grundlegende Anregungen zu danken; es sei nur erwähnt, dass er Laveleyes gedankenschwangeres Werk über das »Ureigentum« ebenso kannte wie eine Anzahl der kulturhistorischen Untersuchungen über Feldgemeinschaft etc. Hier liegt im Keime die ganze Konzeption des »goldenen Zeitalters« als einer einfachen Folge des Mangels der Grundrente schon vorgebildet vor; und ebenso wie für die Theorie hatte er für seine Praxis Vorbilder genug. Die Feststellung, dass man ohne jeden Schaden für die Volksproduktion die eigentliche »Landrente« wegsteuern könne, ist seit Adam Smith von der Wissenschaft nicht mehr aufgegeben worden. Sie findet sich z. B. bei Thünen in vollster Klarheit, ebenso wie bei Smith selbst, und das impôt unique der Physiokraten weist fast noch deutlicher in dieselbe Richtung.

Das soll beide Volkswirte nicht im mindesten verkleinern, sondern es soll ihnen nur diejenige Stellung anweisen, die selbst das grösste Genie der Weltgeschichte nicht hat überhöhen können. Jeder von ihnen war abhängig vom Wissen seiner Vorgänger und von seiner gesamten socialen Umgebung. Dass sie beide die eigentliche wissenschaftliche Nationalökonomie aus einer Sackgasse herausgeführt haben, in der sie sich nutzlos Jahrzehnte lang umdrehte, bleibt m. E. darum dennoch ihr unvergängliches Verdienst. Dühring mit seiner Konzeption vom »Gewalteigentum«, das, so lange es besteht, aus der Gesamtproduktion des Volkes die »Gewaltanteile« vorwegzunehmen berechtigt ist; — und Henry George mit seiner genaueren Kennzeichnung des Gewalteigentums als des Grund und Bodens haben da wieder angeknüpft, wo die klassische Nationalökonomie die Axt hat sinken lassen müssen.

Aber sie haben dort nur angeknüpft. Der eigentlich wissenschaftliche Beweis ihrer Anschauung ist beiden nicht oder wenigstens nicht voll geglückt, und zwar hauptsächlich aus dem einen Grunde, weil sie nur die eine Hälfte eines schlüssigen, wissenschaftlichen Beweises haben geben wollen, den aus der Deduktion. Das, was eigentlich überzeugt, die Kontrolle an den Thatsachen, haben beide verschmäht und sind so auch nicht zu der Problemstellung im einzelnen gelangt, deren Lösung erst die Kette ihrer Argumente zu einer unzerreissbaren geschmiedet hätte. Von Dühring hat das Friedländer mittlerweile selbst eingesehen. Dühring hat mehrfach geschwankt, hat das Schema seiner Wirtschaftskommunen, das die zweite Auflage seines »Kursus der National- und Social-Oekonomie« enthielt, fallen lassen, und die Lösung wieder allein auf dem Gebiete der Koalition gesucht, auf dem sie nach Friedländers Meinung ebensowenig, wie nach der meinigen gefunden werden kann. Er ist »Utopist« geworden, indem er als Vorbedingung dieser erfolgreichen Koalition eine psychologische Umschaffung des empirischen Menschen postuliert. So weit im praktischen! Und im theoretischen hat er niemals einen ausreichenden Versuch gemacht, historisch die Entstehung des Gewalteigentums genauer zu zeichnen und auf dem Wege der Induktion den komplizierten Mechanismus aufzudecken, durch den es auch im freien Verfassungsstaat noch die Gewaltanteile zu erpressen imstande ist.

Aehnliches gilt für Henry George; er ist, um es mit einem vielleicht missverständlichen, aber sofort aufzuklärendem Worte zu bezeichnen, wissenschaftlicher Denker eigentlich nur in der Kritik. Seine Darstellung und kritische Bekämpfung der Triple-Alliance von Theorien (Lohnfondstheorie, Grundrententheorie und Bevölkerungstheorie), die den eigentlichen Kern des Manchesterliberalismus im Gegensatz zum alten socialen Liberalismus Adam Smith' bilden, ist zum grossen Teil ein wahres Meisterstück klarer Analyse und Kritik. Aber wenn Wissenschaft im höchsten Sinne die schrittweise Verbindung von Thatsachen zu Schlüssen immer höherer Ordnung, oder auf der anderen Seite das schrittweise, sprunglose Herabsteigen von einer Grundvoraussetzung durch Schlüsse zu Thatsachen ausmacht, so ist Henry Georges positives System keine Wissenschaft. An der entscheidenden Stelle wird das Endresultat durch einen Sprung gewonnen. Diese Stelle findet sich in der auch von Friedländer zitierten Gütschowschen Uebersetzung (5. Stereotyp-Auflage Berlin 1892) auf Seite 149, wo das Ricardosche Rentengesetz plötzlich einen bedeutend erweiterten Inhalt erlangt, indem der Autor nur glaubt,

ihm eine andere Form zu geben. Dass dieser erweiterte Inhalt in der Hauptsache richtig ist, wird mir am wenigsten einfallen zu bestreiten; aber ich bestreite, dass der Satz auf legitime Weise gewonnen ist. Es ist, wie so häufig in der Wissenschaft, das intuitiv erkannte Ergebnis eines temperamentvollen Autors plötzlich als zwingender logischer Schluss serviert, obgleich es sich um nichts anderes handelt, als um eine logische Erschleichung. Ganz abgesehen davon, dass dadurch das System der wissenschaftlichen Beweiskraft entbehrt und an propagandistischer Kraft auf die eigentlichen Fachmänner beträchtlich verliert, ist dieser Punkt auch deswegen schwer bedauerlich, weil er Henry George verhindert hat, seine eigene Grundlage zu kontrollieren. Denn er hätte finden müssen, dass auf legitimem Wege von seiner Grundlage aus nicht zu seinem a priori als richtig erkanntem Endziel zu gelangen war.

Diese seine Grundlage ist die Ricardosche Bodenrententheorie, die er im Kern für unzweifelhaft richtig hält, und die dennoch falsch ist. Wenn er sie für richtig hält, so kann es nur deswegen geschehen, weil er, ohne es zu beachten, das Wort Rente in doppelter Bedeutung gebraucht. Rente bedeutet einerseits für ihn, wie er für die moderne Oekonomie überhaupt, das arbeitslose Einkommen von einem bestimmten Stücke Grund und Boden, dessen juristischer Eigentümer der Rentenbezieher ist; und andererseits Differenzen des Arbeitseinkommens von Landstücken verschiedener Bodenqualität und Verkehrslage. Das sind zwei grundverschiedene Dinge.

George hält die Rente für ein Attribut jeder menschlichen Wirtschaft, und es lässt sich leicht zeigen, dass sie dies nicht ist, und zwar mit einer Methode, die er am letzten ablehnen dürfte, weil er sich ihrer selbst sehr häufig bedient. Man stelle sich vor, dass der ganze Grund und Boden eines Landes Genossenschaften gehöre, zwischen denen Freizügigkeit bestehe, sei sie nun gesetzlich eingeführt, oder ergebe sie sich aus dem Vorteil der Genossenschaften selbst. Dann entsteht Rente weder in dem Sinn arbeitslosen Einkommens noch in dem Sinne höheren Arbeitsertrages des Einzelnen. Denn dann ist das fruchtbare oder in günstigerer Verkehrslage befindliche Land (auch das Bauland der in diesem Falle viel zahlreicheren und im einzelnen viel kleineren städtischen Ansiedlungen) um soviel dichter mit Menschen besetzt, dass auf jeden einzelnen, trotz des höheren Reinertrages, bezogen auf die Fläche, doch nur dasselbe Jahreseinkommen entfällt, wie auf die Bebauer oder Benützer grösserer Flächen unfruchtbareren oder marktferner gelegenen Landes. Noch schlagender aber lässt sich die Unhaltbarkeit der Ricardoschen Rententheorie dadurch beweisen, dass Grundrente, als arbeitsloses Einkommen aus Landeigentum, im Anfange jeden Staates schon zu einer Zeit vorhanden ist, wo noch gar kein »Markt« für Bodenproduktion besteht, wo Land noch keinen Seltenheitswert hat, und Städte nicht existieren.

Das hat George übersehen, hat übersehen, dass das Ricardosche Rentengesetz nur wirkt unter der Voraussetzung des geltenden Bodeneigentumsrechtes der Kulturvölker; und wenn er nicht nachweisen kann, dass das Bodeneigentumsrecht in der heutigen Form eine »immanente Kategorie der Wirtschaft ist« — und er gerade wird sich wohl hüten, dieses behaupten zu wollen —, so wird er auch nicht behaupten können, dass die Rentenbildung nach dem Ricardoschen Gesetze, die einfache Folge jenes Rechtes, eine immanente Kategorie ist; es ist eine »historische Kategorie«.

George hat das auch richtig geahnt. Er hat, allerdings in gänzlich ungenügender und aphoristischer Weise, die eigentliche Entstehung der Rente

aus erobernder Gewalt und Unterwerfung entwickelt. Aber in der Theorie fällt diese Erkenntnis unverwertet unter den Tisch. Wäre er von hier aus weiter gegangen, so hätte er wohl zur letzten Erkenntnis vordringen können.

Aber wie gesagt, selbst das Genie ist von seinem Milieu abhängig. Henry George beobachtete in einem leeren Lande, in dem plötzlich der Grund und Boden durch eine akuteste Verdichtung der Bevölkerung einen immer höheren Wert erhielt, eine immer höhere Rente abwarf. Es ist fast selbstverständlich, dass er bei der Folge stehen blieb, ohne die eigentliche Ursache dieser Rentenbildung zu studieren. Und diese war ganz klarer Weise die unendlich grosse Einwanderung, die ja bekanntlich in sechzig Jahren ungefähr $13^1/_2$ Millionen europäischer Arbeiter im arbeits- und fortpflanzungskräftigsten Alter in die Vereinigten Staaten schwemmte. Das erschien George an dem Orte, in den die Einwanderung stattfand, als etwas sehr Natürliches; uns aber an dem Orte, von wo die Auswanderung stattfand, als etwas weniger Selbstverständliches. So war es uns deswegen vorbehalten, die letzte Ursache jener unglaublichen Rentensteigerung in Westamerika in der socialen Verfassung und Grundbesitzverteilung unserer eigenen Heimat zu entdecken; und da wurden wir sofort mit ganz anderer Deutlichkeit, als es dem Bürger der neuen Welt möglich gewesen wäre, auf die Thatsache gestossen, dass feudale Machtpositionen aus der Vergangenheit, dass namentlich das Grossgrundeigentum das schuldige Agens sein müsse. Und von hier aus musste sich denn auch theoretisch ein ganz anderes Rentengesetz und praktisch eine ganz andere politische Socialpolitik ergeben.

Ich will nichts Grundsätzliches gegen die single tax Henry Georges bemerken; wenn sie durchführbar wäre, d. h. wenn der Widerstand der betroffenen Bevölkerungsklassen irgendwie überwindbar wäre, so würde sie wahrscheinlich ein brauchbares Mittel darstellen[4]), um dasjenige auszumerzen, was ich wie Henry George für den einzigen socialen Störenfried halte, nämlich das unearned inclement, die Zuwachsrente. Ich glaube nur, dass diese »einzige Steuer« niemals zur Einführung gelangen wird, und zwar aus dem Grunde, weil Henry George, ausgehend von einer fehlerhaften theoretischen Grundlage, die Angriffsfront unendlich zu weit genommen hat. Sein Plan richtet sich gegen alle Eigentümer von Land in den Städten und in der Landwirtschaft. Ich halte es für unmöglich, auch durch die klügste Propaganda der grossen Mehrheit der unmittelbar Betroffenen die Ueberzeugung beizubringen, dass die Reform ihre wirtschaftliche Lage in letzter Instanz verbessern und sichern würde, statt sie zu verschlechtern und prekär zu gestalten. So hat die single tax in allen Kulturvölkern gegen die Hälfte der Bevölkerung bald mehr, bald weniger zum natürlichen Gegner.

Wenn man aber auf Grund einer gereinigten Rententheorie nationalökonomisch untersucht, so verschmälert sich die Angriffsfront, sobald man eingesehen hat, dass die Bodenrente der Bauernbezirke, und dass auch die städtische Bauplatzrente nur da entstehen und bestehen können, wo ein im gleichen Wirtschaftskreis befindliches Grossgrundeigentum seine Bevölkerung

[4]) Es muss übrigens gesagt werden, dass die erste Wirkung dieser einzigen Steuer eine für die Bodenbesitzreformer selbst sehr überraschende sein würde. Sie würde — von wenigen Ausnahmen abgesehen, die praktisch nicht in Betracht kommen — mit der Rente selbst verschwinden; und so wäre mit diesem Einkommen des Staates wenig kulturförderndes durchzusetzen.

»in Streusand verwandelt« und sowohl den Bauern als den städtischen Unternehmern in dem abwandernden Landarbeiter die »Produzenten ohne Produktionsmittel« zuführt, die gezwungen sind, ihnen Rente resp. Mehrwert zu erarbeiten; — sobald man dies erst eingesehen hat, hat man es nicht mehr mit Millionen von Gegnern der Reform zu thun, sondern nur noch mit einem winzigen Bruchteil des Volkes, in Preussen beispielsweise mit höchstens 13000 Besitzern; und so ist natürlich Agitation, Propaganda und schliesslicher Sieg unmessbar viel leichter und wahrscheinlicher als für die spezielle Idee Georges.

Aus diesem Grunde, namentlich wegen seiner schwankenden und begrifflich unklaren Stellung zum Rentenproblem scheint mir das von mir oben abgegebene Votum, Henry George sei im Positiven seines Systems (wenn man von einem System überhaupt sprechen darf) nicht im strengsten Sinne Wissenschaftler, begründet. Für Friedländer selbst bleibt schliesslich als eigentliche und eigenste ökonomische Grossleistung Georges nur seine Krisentheorie übrig, auf die ich hier nicht eingehen kann, von der aber bemerkt werden muss, dass sie weder unbestritten, noch unbestreitbar ist.

Diese Bewertung vom Standpunkt der exakten Forschung thut aber seiner genialen Persönlichkeit und der tiefsten Dankbarkeit und Verehrung, mit der speziell ich zu ihm aufsehe, nicht den mindesten Abbruch. Er war im allerhöchsten und edelsten Sinne des Wortes »Agitator«, ein Wecker von gewaltigster Kraft und hinreissender Leidenschaft, ein mächtiger Prediger der Gerechtigkeit und Humanität. Er war ausserdem ein Genie der Intuition: wahrscheinlich dankt er seine beispiellosen Erfolge dem Umstande, dass er so kühn und klar seine Behauptungen aufstellte und seine Folgerungen zog; dem eigentlichen Gelehrten, der mühselig erkannte Thatsachen an Thatsachen und Schlüsse an Schlüsse reiht, flicht die Mitwelt keine Kränze, sie muten dem Durchschnittsleser zu viel eigene Arbeit zu. Andererseits ist es aber auch kein Wunder, wenn die exakte Wissenschaft sich einem so aphoristischen und in seinen Grundlagen unsoliden System gegenüber skeptisch verhält.

Ob die Friedländersche Streitschrift der Verbreitung der Gedanken von Dühring und Henry George sehr viel nützen wird, das erscheint mir bei seiner breiten Haltung mehr als unwahrscheinlich. Ich habe auch nicht dem Buche, sondern den in ihm behandelten Autoren diese eingehende Darstellung widmen wollen, weil in der Socialdemokratie die Dühringsche Auffassung, und in der Universitätsökonomie der Henry Georgesche Gedankenkreis augenscheinlich immer mehr an Macht gewinnt.

Russland und Frankreich in Mittel- und Ostasien.

Vom

Wirkl. Geheimen Rat, Gesandten a. D. M. von **Brandt** in Weimar.

Herr Staatsrat von Bloch ist in dieser Zeitschrift und an anderen Orten eifrig bestrebt gewesen, und er ist es wohl noch, an der Hand der im südafrikanischen Kriege gemachten Erfahrungen nachzuweisen, dass jeder zukünftige Krieg aussichtslos und daher unmöglich sein müsse.

Bemühungen, den Weltfrieden herzustellen und zu sichern, sind immer achtungswert, auch wenn sie an der Hand der Erfahrungen der Vergangenheit — und es sind dies doch die einzigen, die gestatten, uns ein Bild von der Zukunft zu machen —, von vorn herein aussichtslos erscheinen. Das Ziel, das Herr von Bloch verfolgt, soll daher auch nicht angegriffen werden, nur über die Prämissen seiner Schlüsse seien mir einige Bemerkungen gestattet. Weder die immer wachsende numerische Stärke der Armeen, noch die Vervollkommnung der Feuerwaffen werden zukünftige Kriege verhindern; der zahlenmässige Unterschied zwischen den in der Zukunft zur Verwendung kommenden Massen und den 1870—71 aufgestellten wird nicht so gross sein, wie der zwischen den Armeen, mit denen Friedrich der Grosse seine Schlachten schlug und denen der nachnapoleonischen Zeit; schon die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit der Ernährung der nach Millionen zählenden Streitkräfte der Neuzeit auf einer Stelle wird die Schaffung verschiedener Armeen und die Verwendung derselben auf verschiedene Kriegstheater notwendig machen, die Kriege der Zukunft werden also die Form von Kämpfen zwischen untereinander in mehr oder weniger engem strategischen Zusammenhange stehenden Armeen annehmen, d. h. sie werden sich in der Breite, nicht in der Tiefe abspielen. Was die Vervollkommnung der Schusswaffen anbetrifft, so hat es seit der Verwendung des Pulvers zu ballistischen Zwecken nicht an Voraussagungen gefehlt, die jeden Fortschritt auf diesem Gebiet mit der Bemerkung begrüssten, das damit vieles, wenn nicht alles zu Ende sei. Trotzdem sind die Kriege prozentisch heute nicht blutiger als in früheren Zeiten, der Gesamtverlust an Menschenleben ist im Gegenteil bedeutend geringer geworden, da einerseits den Verwundeten Schonung und bessere Pflege zuteil wird und andererseits der unbewaffnete Teil der Bevölkerung nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Ein Einfall der Hunnen oder Ungarn dürfte dem deutschen Volke mehr Leben gekostet haben, als irgend ein Krieg der Neuzeit dies gethan hat oder thun kann.

Auch in anderer Beziehung erscheinen die Prämissen des Herrn von Bloch äusserst angreifbar, jedenfalls ist es durchaus irrtümlich, aus dem bisherigen Verlauf des südafrikanischen Krieges auf den zukünftiger Kriege in anderen Ländern schliessen zu wollen. Ein ungeheures Gebiet, das Terrainschwierigkeiten bietet, wie kein anderes, eine für dasselbe verschwindend kleine, aber an ein Jägerleben und die von demselben unzertrennlichen Entbehrungen gewöhnte Bevölkerung, das Fehlen jeder industriellen Entwicklung, denn was nach dieser Richtung hin geschaffen worden, ist von Ausländern, nicht von Buren geschehen, und endlich die Thatsache, dass der eine Kriegführende nichts mehr zu verlieren hat, sind Elemente, wie sie sich nie bei einem anderen Kriege

wieder vereinigt finden werden. Was die praktische Ausführbarkeit und ethische Berechtigung eines bis aufs Messer geführten Guerillakriegs anbetrifft, so hat mit Bezug darauf ein von Herrn C. F. Adams in der American Antiquarian Society zu Springfield, Mass. gehaltener Vortrag über die Gründe, die die südstaatlichen Generale 1865 entgegen dem Wunsche des Präsidenten Jefferson Davis zur Niederlegung der Waffen veranlasste, höchst interessante Aufschlüsse gebracht, die in der New York Tribune vom 31. Oktober d. J. abgedruckt sind und allgemeine Beachtung verdienen. Die Dauer der Feindseligkeiten in Südafrika hat ebenfalls mancherlei symptomatische Bedeutung. Um auf ein Herrn von Bloch jedenfalls wohlbekanntes Beispiel zu verweisen, hat Russland fünfunddreissig Jahre gebraucht, um mit Shamyl, und fünfzig, um mit dem Kaukasus fertig zu werden, und dabei lagen zwischen Russland und dem Kriegsschauplatz nicht tausende von Meilen salziger Flut, sondern nur die Wasser des Terek. Aehnliche Beispiele von verlängertem und schliesslich überwundenem Widerstande bieten Algier, Atchien, Bosnien, Birma Tonkin u. s. w.

Das Schlimmste aber ist, dass Herrn von Blochs Auseinandersetzungen an demselben Fehler leiden, wie die russischen auf der Haager Konferenz erörterten Anträge, d. h. an dem Mangel eines praktischen Vorschlags für die Lösung der Frage. Die zu unterhaltenden Streitkräfte in allen Staaten nach demselben Prozentsatz der Bevölkerung zu normieren war um so weniger angänglich, als eine Ausnahme für Kolonialarmeen verlangt wurde und Russland seine zentral-asiatischen Gebiete als Kolonialbesitz angesehen haben wolle. Ein paar Armeekorps können heute aber mit Leichtigkeit in weniger als vierzehn Tagen aus Zentralasien oder Algerien nach jedem europäischen Kriegsschauplatz befördert werden. Unter den Umständen wird auch heute noch die alte Regel, dass wer den Frieden wollte, den Krieg vorbereiten müsse, ihre Geltung behalten. Die Frage endlich, was im Falle einer allgemeinen Abrüstung aus dem dann disponibel werdenden Menschenmaterial bei dem gleichzeitigen Niedergange der bisher mit der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung u. s. w. desselben beschäftigten Industrieweige werden solle, sei friedenssüchtigen Nationalökonomen zur Erörterung empfohlen.

Dieser kurze Rückblick auf die Bemühungen des Herrn von Bloch schien besonders durch die sich in diesem Augenblick in Zentralasien wie in der Manschurei bemerkbar machende verstärkte russische Thätigkeit geboten, der von deutscher Seite durchaus nicht die Aufmerksamkeit geschenkt wird, die sie nach mehr als einer Richtung hin verdient, besonders auch wenn man sie im Zusammenhange mit der von seinem Bundesgenossen, Frankreich, in Süd- und Mittelchina betriebenen Politik betrachtet.

Während der letzten fünfunddreissig Jahre hat Russland sich Zentralasien unterwürfig gemacht; 1865 hat es Taschkent, 1866 Samarkand, 1873 Khiva, 1876 Khokand erobert und 1880 und 1881 die Tekke Turkomanen unterworfen; es sind das in erster Linie, n'en déplaise M. de Bloch, militärische Erfolge gewesen und die Truppen, die dieselben errungen, stehen noch heute, sogar in vermehrter Anzahl, in diesen Gebieten, denn der grössere Teil der Bevölkerung derselben hat sich bis jetzt kaum mit dem Verlust der Selbständigkeit und dem russischen Regiment ausgesöhnt. Seit der Eroberung hat Russland in jenen Gebieten unzweifelhaft eine zivilisatorische Mission würdig erfüllt, wenn es auch zweifelhaft erscheinen mag, wieviel bei derselben auf Rechnung etwaiger Gelüste auf Afghanistan und Indien zu setzen sei, was doch auch eine militärische Thätigkeit einschliessen würde. Das Wichtigste, was geschehen, ist der Bau der früher transkaspisch, jetzt mittelasiatisch genannten Eisenbahn, die von Krassnowodsk am Kaspischen Meer ausgehend, in Tashkent endet. Dieser Teil der Bahn, der 1844 km lang ist, wurde am 30. Juni 1885 begonnen, im Juli 1886 war sie bis Merv fertig, die ca. 4400 m lange Brücke über den Amu-Darya wurde im Juni 1887 für den Verkehr eröffnet und Samarkand und Tashkent im Laufe des Jahres 1888 erreicht. Die ganze Strecke wird unter gewöhnlichen Umständen in sechsundsechzig Stunden zurückgelegt. Von Chernayero, ca. 200 km hinter Samarkand und ca. 150 km von Tashkent, geht eine 323 km lange Zweigbahn über Kokand nach Andidjan, während eine andere ca. 304 km lange Zweigbahn von Merv nach dem in der letzten Zeit oft genannten Kuschk an der afghanischen Grenze führt, das selbst nur 128 km von Herat entfernt ist. Um diese mittelasiatische Bahn, deren Basis heute nur der Kaukasus bildet, mit den anderen Teilen Russlands in Verbindung zu bringen, was für militärische Zwecke wie für die Entwicklung der eroberten Gebiete gleich wichtig ist, sind zwei neue Bahnen in Aussicht genommen, von denen die eine auf dem Nordufer des Syr Duria von Orenburg über Turkestan (Hazret) nach Tashkent, die andere von Saratof an der Wolga über Alexandrof-gai und Khiva nach Amu Darya (Charjui) zu gehen bestimmt sein würde. Diese letztere, die von Saratof bis Charjui ca. 2118 km lang sein und Mittelasien in direkte Verbindung mit Moskau bringen würde, soll nach den letzten Nachrichten bereits im Bau begriffen sein.

Die strategische Wichtigkeit dieser Bahnen, die mit dem einen Zweige bis fast unmittelbar an Herat, den langjährigen Zankapfel zwischen Engländern und Russen, mit dem andern an die Grenze der chinesischen Turkestan heranreichen, wird nur dadurch übertroffen, dass sie einerseits Ruhe und Ordnung in diesen noch vor weniger als einem halben Jahrhundert ganz unzugänglichen Gebieten hergestellt haben und andererseits

der russischen Industrie gestatten, ihre eigenen Produkte dort abzusetzen und die Produkte derselben, namentlich die in immer grösseren Mengen und besserer Qualität in Mittelasien gebaute Baumwolle, heranzuziehen. Die 1900 eingeführte Erhöhung des Zolles auf die auf dem Seewege nach Russland eingehende Baumwolle ist dazu bestimmt, den Anbau und den Gebrauch der einheimischen Erzeugnisse zu erhöhen. Gleichzeitig besteht der Plan, die Bahn von Tashkent über Vernoye, Sergiopol, und Semipalatinsk nach Omsk zu verlängern und so eine Verbindung mit der grossen sibirischen Linie herzustellen. Von der letzteren, die genügend bekannt ist, braucht nur bemerkt zu werden, dass sie mit der Hauptlinie den nördlichen Teil der Manschurei von Westen nach Osten und mit der nach Port Arthur und Talienwan führenden Seitenlinie, diese Provinz von Norden nach Süden durchschneidet und dass Russland nach allen Nachrichten fest entschlossen scheint, sich die Manschurei industriell und kommerziell dienstbar zu machen. So umfasst das russische mittelasiatische Bahnsystem China von Tashkent, resp. Andijan bis Talienwan, während es von Krasnowodsk bis Taschkent, auf grössere oder kleinere Entfernungen parallel mit den Grenzen von Persien und Afghanistan läuft, ein ungeheures Werk, das bestimmt ist, einen dauernden politischen und damit kommerziellen und industriellen Einfluss auf diese Länder auszuüben.

Während Russland so im Nord-, West- und Ostasien sein Netz gesponnen hat, ist Frankreich im Süden nicht unthätig geblieben. Seit der definitiven Besitznahme Annams 1885 ist es unablässig bemüht gewesen, seinen Einfluss auf Süd- und Westchina, d. h. auf Yünnan und Szechuen auszudehnen; wie weit ihm das bereits gelungen, dafür legt das letzte soeben in Paris veröffentlichte Gelbbuch, »Chine, Juin-Octobre 1901« Zeugnis ab. Nach demselben ist Frankreich an den chinesischen 4 pCt. Anleihen von 1895 und 1898 mit zusammen 437 Millionen Franken beteiligt. An dem für den Bau der Bahnlinie Peking-Hankau notwendigen Kapital, das auf 112,5 Millionen Franken veranschlagt ist, partizipiert Frankreich mit drei Fünfteln; 133000 Obligationen zu 500 Fr. sind bis jetzt ausgegeben worden. Ferner haben französisch-russische oder französisch-belgische Syndikate die folgenden weiteren Eisenbahn-Konzessionen erlangt: in der Provinz Shansi für die Linie Taiyuenfu—Tchengtingfu, 346 km, mit Nebenlinien, die die Gesamtlänge des Netzes auf 5—600 km bringen würden; in Shensi und Honan für eine Linie Kaifengfu—Honanfu mit einer eventuellen Verlängerung bis Singnanfu; in Tchekiang für eine Lokalbahn von Husch nach Kiangnan bei Yangtchau; in Yünnau für eine Bahn Laokai—Yünnansen, 450 km, für die am 15. Juni 1901 ein Vertrag zwischen dem General-Gouverneur von Indo-China und den betreffenden französisehen Bankinstituten unterzeichnet

worden ist, auf den hin eine Anleihe von 78 Millionen Franken abgeschlossen wurde; in Kwangtung für eine von Pakhoi ins Innere gehende Bahn und für eine von einem Punkt, an der Bai von Kwangtchau nach einem Punkt an der Ostküste der Leitchau-Halbinsel in der Nähe von Onpu zu bauende. Ausserdem sind französischen resp. französisch-russischen oder französisch-belgischen Syndikaten Bergwerkskonzessionen in den folgenden Provinzen und Plätzen erteilt worden: An der ganzen Länge der Bahnlinie Hankau—Peking; in Hupeh bei Ainantzé (Anthracit); in Kiangsu, bei Yuanchan (Kohlen); in Szechuen, an verschiedenen Stellen (Kohlen, Eisen und Petroleum) und bei Tienchan und Makung (Gold, Silber, Kupfer, Blei, Eisen); in Kueichau bei Tsingki (Quecksilber, Kohlen und Eisen); in Kwangtung die Bergwerke in den Präfekturen von Kauchau, Lienchau und Leichau. Ferner liegt die Verwaltung der Arsenals in Fuchau in den Händen französischer Ingenieure, denen zugleich die Bearbeitung der Bergwerke der Provinz Fukien für die Bedürfnisse des Arsenals übertragen worden ist.

Man sieht, es sind sehr bedeutende Konzessionen, die die französische Regierung sich zu verschaffen gewusst hat; allerdings haben thatsächliche Arbeiten oder auch nur Vorarbeiten bis jetzt an den wenigsten Punkten stattgefunden, aber trotzdem bleibt die Thatsache bestehen, dass die Linien Peking—Hankau und Laokay—Yunnansen sich in französischem Besitz befinden, während auch bereits ein Teil der ursprünglich einem amerikanischen Syndikat konzedierten Linie Hankau—Canton in die Hände eines französisch-belgischen Syndikats übergegangen sein soll. Wenn diese letztere Nachricht sich bestätigen und auch der Rest dieser Linie den Franzosen zufallen sollte, so würde damit die Bahn Peking—Hankau—Canton im Besitz einer einzigen Macht sein, denn die Beteiligung belgischen Kapitals ändert an der politischen Bedeutung der Thatsache nichts. Frankreich hat so in Asien aus seinen Beziehungen zu Russland einen Vorteil gezogen, wie es ihn grösser kaum hätte erwarten können. Von deutscher Seite hat man dieser Entwicklung der Verhältnisse kaum genügende Aufmerksamkeit geschenkt und z. B. übersehen, dass das deutsch-englische Abkommen von 1900 in betreff des Yangtsethales sehr wesentlich von seiner Bedeutung dadurch verliert, dass Hankau der Mittelpunkt französischer Eisenbahnthätigkeit in China geworden ist und Frankreich sich am oberen Yangtse in Szechuen in einer Weise festsetzt, die die fremde Konkurrenz sehr zu erschweren, wenn nicht ganz auszuschliessen droht. Die deutsche öffentliche Meinung ist durch ihren meiner Ansicht nach durchaus unbegründeten Hass gegen England so hypnotisiert, dass sie unfähig scheint, anderen Punkten des politischen und geschäftlichen Horizonts jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, die dieselben leider nur zu sehr verdienen.

Was wir von einer Ausdehnung der russischen und französischen Macht- und Interessensphäre zu erwarten haben, wissen wir; beide Mächte verfolgen ausschliesslich ihre eigenen Interessen und sie haben dieselben stets durch die möglichste Ausschliessung fremden Mitbewerbs zu fördern gesucht. Wichtiger vielleicht noch als dies ist die bei den beiden Ländern angehörigen Finanz- und anderen Syndikaten thatsächlich bestehende Abneigung, Chinesen einen Anteil an der Ausbeutung ihres Landes zu gewähren, was doch vielleicht das einzige Mittel sein würde, dieselben mit der ihnen aufgezwungenen Aenderung ihrer ökonomischen Methoden auszusöhnen. Wie schwierig es übrigens selbst für mit den Verhältnissen in China vertraute Persönlichkeiten ist, sich ein richtiges Bild von der wahrscheinlichen und möglichen Entwicklung ökonomischer Fragen in diesem Land der Widersprüche zu machen, beweist das Schicksal der verschiedenen im Laufe der letzten Jahre in China, besonders in Shanghai, ins Leben gerufenen Baumwollen-Spinnereien. Billige Arbeitslöhne und das Rohmaterial im Lande schienen glänzende Erfolge zu versprechen; statt dessen sind die Ergebnisse höchst unbefriedigende gewesen, so unbefriedigende, dass die an diesen Unternehmungen beteiligten fremden Kapitalisten heute allen Ernstes daran denken, mit der Aufhebung des 5 pCt. Einfuhrzolls auf Rohbaumwolle die Auferlegung eines Ausfuhrzolls von 10pCt. auf chinesische Baumwolle zu beantragen, um so die Produzenten zum Verkauf ihrer Ware im Lande selbst zu zwingen. Der hohe Preis des Rohmaterials, der von 11 Taels für den Pikul, dem in den Prospekten der Unternehmungen angegebenen, auf 15 Taels heraufgegangen ist, die Notwendigkeit, zu Beginn der Saison den für das ganze Jahr notwendigen Vorrat einzukaufen, um der japanischen Konkurrenz zu begegnen, die Verluste, die sich bei einem solchen Vorgehen aus einem Fallen der Preise des Rohmaterials ergeben können, und diejenigen, die sich aus der Zahlung hoher Zinsen für die für solche Ankäufe erforderlichen Beträge ergeben müssen, sind die Ursachen, die für die schlechten Ergebnisse dieser Fabriken angeführt werden. Die Thatsachen beweisen aber wieder, wie gefährlich es ist, sogenannte allgemein feststehende Grundsätze auf ausländische Verhältnisse anzuwenden und sie legen, namentlich Deutschland, das nicht an einem Ueberfluss von Kapital leidet, die Verpflichtung auf, ganz besonders vorsichtig zu sein und die Dinge zu sehen nicht wie man sie wünscht, sondern wie sie thatsächlich sind. Dann, bei einer gesunden und richtigen Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse, politischen, industriellen, kommerziellen und finanziellen, die alle unter und miteinander in Verbindung stehen, wird auch der Erfolg nicht ausbleiben, den wir ja alle herbeiwünschen und erhoffen.

SOCIALPOLITIK

Die gegenwärtige Lage der deutschen Börsengesetzreform.

Das deutsche Börsengesetz vom 22. Juni 1896 hat eine Kodifikation des Börsenrechts vorgenommen, welche weder in der Einzelstaatsgesetzgebung noch in der ausländischen Legislatur Vorbilder hatte. Es kann also an sich nicht Wunder nehmen, wenn Abänderungswünsche sich nach fünfjähriger Geltung des Gesetzes erheben. Die ganze Frage der Reform aber betrifft nur einen Teil des Gesetzes. Die Organisation, die Reglung des Kommissionsgeschäfts, des Emissionswesens, mögen sie auch Mängel zeigen, sind im Wesentlichen unangefochten geblieben. Der immer lauter ertönende und in immer weitere Kreise dringende Ruf nach Abhilfe betrifft nur den einen Punkt: Die Reglung des Terminhandels einschliesslich der Registervorschriften. Aber auf diesem beschränkten Gebiete haben die Vorschriften der §§ 50—69 des Gesetzes und weit mehr noch die Auslegung oder vielmehr Ausdehnung, welche der erste Zivilsenat des Reichsgerichts ihnen in den von juristischen Autoritäten so scharf und doch leider nocb so viel zu milde kritisierten Urteilen vom 12. Oktober 1898, 25./28. Oktober 1899 und 1. Dezember 1900 gegeben hat, einen Zustand herbeigeführt, der im nationalen, wirtschaftlichen, moralischen und rechtlichen Interesse eine schleunige Aenderung dringend erheiscbt. Will man diesen Zustand in Kürze charakterisieren, so muss man ihn dahin zusammenfassen: die materielle Bedeutung der deutschen Börsen ist vernichtet, der wichtigste deutsche Börsenmarkt zu einer Winkelbörse herabgesunken, an welcher nur ein Geschaft gedeiht, das der Remissiers auf London und New-York. Dem nationalen Wirtschaftsleben ist damit ein wichtiges Element entzogen, im Falle einer internationalen Verwicklung würde die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Staatsmittel ebenso in Frage gestellt sein wie die Sicherung der Volks- und Heeresernährung. Die Spekulation ist nicht beseitigt, sondern in den Kassaverkehr gedrängt; des ausgleichenden Faktors des Terminhandels beraubt, zeigt der Effektenmarkt Kursschwankungen, welche bei sinkender Konjunktur, wie wir sie derzeit erleben, mit einem ungeheuren Verlust an Nationalvermögen gleichbedeutend sind. Eine beispiellose Korruption ist eingerissen und hat sich schliesslich selbst der beteiligten Geschäftskreise bemächtigt, mit Hohn wird unter Berufung auf die Rechtslage und die anscheinend nie versagende Hilfe der Judikatur alltäglich der Anspruch auf Wortbruch geltend gemacht, um gemachten Gewinn einzustreichen, die Berichtigung gehabten Verlustes zu ver-

weigern, die bestellten Sicherheiten zurückzufordern, längst erledigte Abrechnungsverhaltnisse von Neuem in Frage zu stellen. Das Gefühl der Rechtssicherheit ist ebenso geschwunden wie das Vertrauen zur Rechtsprechung.

Selbst diejenigen können sich der Wucht dieser Thatsachen nicht entziehen, welche an sich der Börseninstitution misstrauisch oder übelwollend gegenüberstehen. Die verzögernde Einrede, dass der bisher verstrichene Zeitraum zu kurz sei, um ein abschliessendes Urteil über die Wirkungen des Gesetzes zu gestatten, tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Die Vater des Gesetzes auf die Folgen der Bestimmungen über den Terminhandel hingewiesen, pflegen unter vier Augen achselzuckend zu erklaren, auch sie hätten sich geirrt, als sie meinten, der klare Wortlaut des Gesetzes, der deutlich zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers bildeten Schranken für die Willkür einer in sich widerspruchsvollen, alle bisherigen Rechtsgrundsatze über den Haufen werfenden Rechtsprechung. Auf der anderen Seite lähmt der Umfang der herrschenden Misère in Verbindung mit dem Bewusstsein, sich unveränderten parlamentarischen Machtverhältnissen gegenüber zu befinden, den Reformeifer und macht die in erster Linie Leidtragenden geneigt, auch die dürftigsten Reformbrocken dankbar zu acceptieren. So hat sich, wie die jüngsten Verhandlungen des Börsenausschusses und der Sachverständigenkonferenz beim Preussischen Handelsminister zeigen, eine gewisse mittlere Linie herausgebildet, bis zu der die ihr schliessliches Nachgeben bei der Verabschiedung des Börsengesetzes bitter bereuenden verbündeten Regierungen auch die unveränderte Reichstagsmehrheit locken zu können hoffen.

Zunächst ist es der Registergedanke, welcher einer Nachprüfung unterzogen wird. Dass der Zweck des Börsenregisters, durch Beschrankung des Kreises der am Terminhandel Beteiligten dem Börsenspiel entgegenzuwirken, innerhalb des durch Zuchtwahl erzielten Kreises legitimer Terminspekulanten aber gesicherte, durch die Rechtsprechung der Gerichte über den Differenzeinwand nicht zu beunruhigende Rechtsverhaltnisse zu schaffen, nicht erreicht ist — darüber herrscht Einigkeit. Streit ist nur über die Gründe dieses Misserfolges, insbesondere darüber, ob die beteiligten Geschaftskreise, namentlich die Provinzialbankiers, in der Lage sind, einen wirksamen Druck auf ihre Kunden auszuüben, dahingehend, dass sie sich eintragen lassen, oder nicht. Die von reformfreundlicher Seite geforderte Beseitigung des Registers als einer Massregel, welche sich als Fehlschlag erwiesen, ist zur Zeit zweifellos unerreichbar. Dem steht der bei bureaukratischen Erfindungen erfahrungsmässig besonders empfindliche Autorenstolz entgegen. Dagegen zeigen auch die Väter des Registers Neigung, eine gewisse Beschränkung der Eintragungsnotwendigkeit als Voraussetzung für die Beseitigung des Differenzeinwandes zuzugestehen, sofern ihnen als Aequivalent die Unantastbarkeit des »Grundgedankens des Gesetzes«, als welchen sie eben das Register ansehen, garantiert und durch Erhöhung der Prämie, welche auf die Eintragung gesetzt ist, die Hoffnung eröffnet wird, den Fluch der Lächerlichkeit, welcher die gahnende Leere der Registerspalten im Gefolge hat, von ihrer Lieblingsschöpfung genommen zu sehen. Den Kaufleuten kommt es natürlich in erster Linie darauf an, der um sich greifenden Korruption in ihren eigenen Kreisen entgegenzutreten, den Grundsatz von Treu und Glauben wieder zu Ehren zu bringen und der moralischen Anschauung, welche in den Urteilen der Ehrengerichte der Börsen über den dauernden Ausschluss der den Register- oder den Differenzeinwand erhebenden Borsenbesucher zum Ausdruck kommt, Be-

achtung auch in der ordentlichen Rechtssprechung insoweit zu verschaffen, als es sich um Angehörige des Kaufmannstandes handelt. Die zuerst von der Handelskammer in Frankfurt a. M. zur Diskussion gestellten Vorschläge umfassten zwar nicht den gesamten Kaufmannstand, vielmehr nur den durch die Eintragung in das Handelsregister deutlich umschriebenen Stand der Vollkaufleute, so dass die Eintragung in das Handelsregister die in das Börsenregister ersetzen würde. Für diesen bereits in der Börsenenquêtekommission in Erwägung gezogenen Vorschlag lässt sich jetzt als weiteres Moment der Hinweis auf §§ 348—350 HGB. vom 10. Mai 1897 geltend machen. Denn danach ist die Bedeutung des Gegensatzes zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann gerade insofern auf das Gebiet des Obligationenrechts ausgedehnt, als für jenen die für andere Volkskreise für erforderlich erachteten Formen für gewisse Rechtsgeschäfte für irrelevant erklärt worden sind und die Haftung aus dem formlos erklärten rechtsgeschäftlichen Willen statuiert ist.

Von der der Reform widerstrebenden Seite ist aber auf die Zahl derjenigen kleinen Geschäftsleute hingewiesen worden, welche auch in das Handelsregister eingetragen seien. Eine Unterstützung hat dieser Einwand durch die derzeitig in Fluss befindliche Abgrenzung zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann erhalten. Handwerker, auf welche besonders häufig exemplifiziert wird, sind nach § 4 HGB. stets Minderkaufleute, also nicht eintragungsfähig. Der Handwerksbegriff ist aber gesetzlich nicht fixiert, seine Umgrenzung nach wissenschaftlichen Merkmalen noch sehr schwankend. Bei der Frage, wer als Handwerker anzusehen, ob der Betrieb im Einzelfall ein handwerksmässiger oder kaufmännischer ist, oder ob eine kumulative Verbindung beider Betriebsarten vorliegt, spielen Interessen mit hinein. Der Trieb, die Berufsstände von Staats wegen zu organisieren, hat zur Schaffung von Handelskammern auch an Orten und in Bezirken mit verhältnismässig unbedeutendem Handel und Industrie geführt, andrerseits zu immer weitergehendem Umsichgreifen der Zwangsinnungen. Diese häufig finanziell leistungsunfähigen Verbände sind bestrebt, den Kreis ihrer Tributpflichtigen möglichst zu erweitern. Die auf diese Weise zu den Handelskammerbeiträgen und den Lasten der Innungen und Handwerkskammern gleichzeitig Herangezogene haben natürlich lebhaften Protest erhoben. Dadurch ist vielfach der Eindruck hervorgerufen, als würden die Handwerker zur Eintragung in das Handelsregister gezwungen. Das ist aber, wie gesagt, gesetzlich unzulässig. Ist die Grenze unrichtig gezogen — und einzelne kammergerichtliche Entscheidungen sind, wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird, allerdings nicht einwandsfrei —, so ist der Hebel an jener Stelle anzusetzen. Dagegen muss an dem Verlangen, das Handelsregister dem Börsenregister gleichzusetzen, als an einer Mindestforderung festgehalten werden.

Die Frankfurter Vorschläge haben aber noch eine andere Modifikation im Laufe der weiteren Verhandlungen erfahren. Als Aequivalent für die Entziehung des Registereinwandes zum Nachteil der eingetragenen Vollkaufleute verlangen die Väter des Börsenregisters den Eintragungszwang zur Begründung der Aktivlegitimation auch für diese. Ein sachlicher Grund hierfür ist absolut unerfindlich. Das Börsenregister soll doch angeblich einen Schutzwall gegen die illegitime Börsenspekulation darstellen. Erachtet man einen solchen Schutz für den Vollkaufmann nicht für erforderlich, so ist nicht abzusehen, weshalb die Eintragung in das Handelsregister nicht die Funktion

des Ersatzmittels oder des Kennzeichens der nicht vorhandenen Schutzbedürftigkeit auch dann erfüllen soll, wenn der Vollkaufmann sich in der Rolle des Klägers befindet. Logisch wäre es, ihn alsdann für um so fähiger für den Terminhandel anzusehen, da der Ausgang der geschlossenen Geschäfte dafür spricht. Es zeigt sich hier recht, dass in der That nur der Wunsch, dem Register Reverenz erwiesen zu sehen, die Väter des Gesetzes beherrscht. Diese Art der Lösung hat aber für die Provinzialbankiers einen erheblichen Nachteil im Gefolge; denn gerade sie sind es, welche durch die eigene Eintragung in den Augen ihrer Kundschaft verlieren und eben darum dem von den grossen Zentralbanken geübten Druck auf Eintragung wirksam und beharrlich widerstanden haben. Es würde also eine derartig unvollkommene Reformmaassregel unter allen Umständen die zentralistische Wirkung des Gesetzes, welche durch andere Umstände noch verstärkt wird, erhöhen.

Dass den in das Handelsregister eingetragenen Vollkaufleuten hinsichtlich der Unzulässigkeit des Register- und Differenzeinwandes sämmtliche zum Börsenbesuch Zugelassenen und diejenigen, welche berufsmässig Börsen- und Bankiergeschäfte treiben, auch soweit sie sich mit jener erstgenannten Kategorie nicht decken, gleichzustellen sind, darüber herrscht kein Streit. Gegen die Aufstellung einer weiteren Kategorie der gewohnheitsmässig Börsen- und Bankiergeschäfte Betreibenden wird von den Gegnern der Reform geltend gemacht, dass sie Misstrauen in die richtige Fixierung des Begriffs der Gewohnheitsmässigkeit durch die Rechtsprechung hätten. Aber mit diesem Begriff hat sich die Judikatur bei Kupplern und Hehlern, welche mit den hier in Frage kommenden gewohnheitsmässigen Spielern eine innere Verwandtschaft haben, schon bisher abzufinden gehabt und ist dabei zu unanfechtbaren Resultaten gelangt.

Sind nun, wie vorstehende Darlegung zeigt, die auf das Börsenregister bezüglichen Reformvorschläge im Laufe der Zeit bis zu einer völligen Bedeutungslosigkeit verdünnt worden, so sind andere zur Diskussion gestellte Vorschläge als erhebliche Verbesserungen anzuerkennen. Die Hauptsache bleibt die Beseitigung der absoluten Rechtsunsicherheit. Diese ist in erster Linie die Folge der Vorschrift des § 66 Abs. 1 Börs.-Ges., wonach durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet wird. Aus dieser absoluten Nichtigkeit folgt u. a. juristisch durchaus konsequent auch die Unwirksamkeit der für die Erfüllung der nicht entstehenden Verbindlichkeit bestellten Sicherheiten. Ebenso natürlich aber ist es, dass nichts für den natürlichen Menschenverstand und die einfache rechtliche Auffassung so schwer zu fassen ist, wie die Zulässigkeit, etwas, was man als Sicherheit für die Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung hingegeben hat, unter Verweigerung dieser vom Gesetze nicht anerkannten aber doch thatsächlich übernommen und durch Pfandbestellung versicherten Verpflichtung ohne weiteres zurückzuverlangen. Will man in diesem Punkte Abhilfe schaffen — und das ist absolut erforderlich im Interesse des allgemeinen Rechtsgefühls und der öffentlichen Moral, es ist auch unbedenklich, weil derjenige, welcher Sicherheit zu leisten imstande ist, eben dadurch beweist, dass er bis zu dem Betrage der Sicherheit wirtschaftlich berechtigt zur Spekulation und befähigt ist, die Grenzen des einzugehenden Risikos zu überschauen — so darf das Pentagramm der juristischen Konstruktion keine Pein machen. Gewiss liegt darin, dass die

Obligation nicht mehr, wie bisher, erfüllbar, sondern auch sicherbar gemacht wird, ein Aufgeben der absoluten Nichtigkeit. Aber dieses Aufgeben ist überhaupt dringend wünschenswert, schon um dem Reichsgericht die Möglichkeit zu nehmen, wie bisher seine prätorische Thätigkeit des corrigere jus civile auch im Widerspruch mit den Wünschen beider Parteien zu üben. Es wird also darauf ankommen, eine andere Fassung der Folgen der Nichteintragung zu finden, welche an Stelle der Nichtigkeit einen Einwand setzt. Weiterhin ist dann zu bestimmen, dass dieser Einwand insoweit nicht Platz greift, als für die Erfüllung der Forderung Sicherheit bestellt ist, dass also diese Forderung nicht nur, wie bisher, nur erfüllbar, sondern auch sicherbar ist.

Ein weiteres Erfordernis im Interesse der Rechtssicherheit ist ferner die zeitliche Begrenzung des Einwandes. Zunächst folgt aus der Beseitigung der Nichtigkeit, dass nicht nur die Sicherheitsleistung, sondern auch das Anerkenntnis rechtswirksam werden muss. Diese Rechtswirksamkeit erst von einem späteren Termin, welcher im Gesetz fristmässig zu bestimmen sein würde, eintreten zu lassen, dafür liegt keinerlei Anlass vor. Denn der dolus, welcher darin liegt, ein ausdrückliches Anerkenntnis hinterher als nicht geschehen behandeln zu wollen, tritt nicht erst nach Ablauf einer bestimmten Frist ein, sondern ist von vornherein auf der Hand liegend.

Dagegen erscheint es im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit notwendig, die Möglichkeit des Einwandes selbst, der ja eine Abweichung von der Rechtskonsequenz enthielt, zeitlich — etwa auf 6 Monate nach Empfang der Abrechnung zu begrenzen. Denn es ist notwendig, das Damoklesschwert, welches im Hinblick auf die herrschende Rechtslage und Rechtsprechung über jedem durch Börsengeschäftsthätigkeit erworbenen Besitz schwebt, nach einiger Zeit wenigstens zu beseitigen. Gerade die nach rückwärts erfolgte Aufwicklung längst erledigter Rechts- und Abrechnungsverhältnisse, wie sie bei einer nach längerer günstiger Konjunktur eintretenden Krise wie der gegenwärtigen mit Benutzung der Handhaben des Register- und Differenzeinwandes einzutreten pflegt, erschüttert das Gefühl der Rechtssicherheit aufs Allerschwerste. Selbst die Vertreter der agrarischen Interessen werden bedenklich, wenn sie sich klar machen, dass auch das durch Erbgang oder Heirat aus den Kreisen des mobilen Kapitals in die Hände des Grundbesitzes übergegangene Vermögen einer Erschütterung ex post unterliegen könnte.

Endlich kommt bei der in Aussicht stehenden Reform noch die Beseitigung oder doch Einschränkung des Verbots des Börsenterminhandels in gewissen Waaren und Wertpapieren gemäss § 50 Abs. 2 Börsengesetzes in Betracht. Die Geschichte dieses Verbots ist bekannt. Als die verbündeten Regierungen nach längerem Sträuhen ihre Zustimmung zu dem agrarischen Verlangen gaben, beruhigten sie ihre Bedenken, wie die Erklärungen ihres Kommissars erkennen lassen, mit der Erwägung, dass nur der börsenmässige Handel untersagt sein sollte, und dass, wie der Wortlaut klar ergiebt, nur der Ausschluss von der Benutzung der Börseneinrichtungen gemäss § 51 Börs.-Ges. die Folge des Verbots sein solle. In der gleichen Illusion hat sich bis zum Reichsgerichtsurtheil vom 1. Dezember 1900 alle Welt befunden. Sie ist durch dieses Urteil zerstört. Da aber der Getreideterminhandel oder doch ein annähernd gleichwertiges Surrogat für die Volkswirtschaft und nicht zuletzt für die Landwirtschaft absolut unentbehrlich ist, hat sich die preussische Regierung der Aufgabe unterzogen, Getreidehändler und Agrarier im Wege

der Ausgleichsverhandlungen auf einen Schlussschein zu einigen, welcher im allseitigen Einverständnis den kaufmännischen Lieferungsgeschäfte zu Grunde gelegt wird. Dass ein solcher Zustand, dessen Bestand doch schliesslich auf dem guten Willen der Kontrahenten, stillschweigend die Reichsgerichtsjudikatur durch Nichtanrufen auszuschliessen, beruht, dem Verkehr nicht die ihm dringend notwendige gesicherte Grundlage geben kann, liegt auf der Hand. Es fragt sich, ob es möglich sein wird, eine Fassung des Gesetzes zu finden, welche geeignet ist, gegenüber der Deduktion, als Wille des Gesetzgebers habe zu gelten, was er zwar nicht angeordnet hat, aber nach Ansicht des Gerichts hätte anordnen müssen, um den Wünschen der extremsten Feinde des Terminhandels, die allein als »Gesetzgeber« anerkannt werden wollen, zum Erfolge zu verhelfen, Stand zu halten. Man ist auf den Gedanken gekommen, dem vereinbarten Schlussschein und etwa künftig obrigkeitlich genehmigten Stereotypien der Vertragsbedingungen dadurch kanonische Weihe zu geben, dass sie ausdrücklich als nicht unter das gesetzliche Verbot fallend anerkannt werden. Dass auch die beteiligten Geschäftskreise sich diesen Vorschlag zu eigen machen, beweist, dass die Willkür der Verwaltung noch leichter ertragen wird als die einer prätorischen Rechtsprechung, welche die Befugnisse des römischen prätor auch wo sie rechtsschöpferischer Natur sind, in Anspruch nimmt, ohne sich dem Korrektiv einer Kontrolle durch Zensor und Volksgenossen, wie sie mit der kurzen Wahlperiode notwendig verbunden sein musste, zu unterwerfen.

Dass eine Vorlage zur Abstellung der dringendsten Missstände dem Reichstage demnächst zugehen wird, steht fest. Ob sie zu einer wenn auch bescheidenen Reform führen wird, dürfte in erster Linie von dem Grade der Energie abhängen, welche die verbündeten Regierungen für ihre Vorlage einsetzen.

Landgerichtsrat a. D. Heinrich Dove,
Syndikus der Berliner Kaufmannschaft.

Zur Unfallstatistik des Reichsversicherungsamts.

Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ist unter Betriebsunfall ein plötzliches, die Gesundheit und damit die Erwerbsfähigkeit schädigendes Ereignis zu verstehen, welches sich bei dem (gewerblichen) »Betriebe« ereignet hat, d. h. ursächlich auf den Betrieb zurückzuführen ist. Demgemäss verzeichnet die Unfallstatistik des RVA. grundsätzlich nur solche Fälle, welche im Berufsleben herbeigeführt wurden und infolge dessen Rentenempfänger verursachen. — So einfach die Sache in abstracto scheint, so kompliziert wird sie durch die Differenzierung in die verschiedenen Grade der Erwerbsfähigkeit. Für völlig erwerbsunfähig erklärt das RVA. einen Menschen dann, wenn er unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, der genossenen Vorbildung und seiner körperlichen und geistigen Kräfte für ausser stande erachtet werden muss, sich durch seine Arbeit noch einen Verdienst zu verschaffen. — Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (teilweise Erwerbs-

fähigkeit) beruht auf der Einschränkung oder Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Sinneswerkzeugen oder Gliedern, der Körperkraft im allgemeinen oder der geistigen Funktionen. Den Grad dieser Funktionseinschränkung zu beurteilen, bleibt dem subjektiven Ermessen des Untersuchers überlassen, und das veranlasst ganz naturgemäss zu Weitläufigkeiten in der Behandlung der Materie, welche nicht immer zu Gunsten der Versicherungsanstalt, noch viel weniger aber für den Unfallverletzten selbst ausfällt. Jolly, welcher in No. 12 der Berliner Klinischen Wochenschrift 1897 seinen Standpunkt hinsichtlich der Kapitalabfindung anstelle der Rente darlegt, hat gewiss recht, wenn er meint, dass die verschiedenen Neurosen — von der Hysterie bis zur schwersten Psychose — häufig erst durch den Kampf um Entschädigungen den Charakter der Hartnäckigkeit und der Uebertreibung erhalten; dass vor allem der Umstand ungünstig wirke, dass nur eine dem Grade der Arbeitsunfähigkeit entsprechende und mit der Veränderung dieses Grades wechselnde Rente gewährt werden kann. Als bezeichnend führt Jolly des weiteren die Thatsache an, dass die als traumatische Neurose charakterisierten Beschwerden sehr bald verschwinden, wenn die definitive Entscheidung zu Gunsten der Betroffenen herbeigeführt ist. In manchen Fällen kommt der Verletzte für lange Zeit nicht zur Ruhe; für die ersten 13 Wochen ist er auf die Krankenkasse angewiesen, er unterliegt alsdann dem Entscheid der Berufsgenossenschaft, ist er nicht befriedigt, so wird das Schiedsgericht angerufen, und in letzter Instanz an das Reichsversicherungsamt appelliert. Nach langem Hin und Her, nach endlosen Gutachten und Obergutachten, die sich u. U. bei jedem Wechsel in dem Befinden wiederholen können, trifft das Reichsversicherungsamt die endgiltige Entscheidung, die je nach der (juristischen) Auffassung des betreffenden Falles an Hand schriftlicher Sachverständigengutachen, welche nicht selten einander diametral gegenüberstehen, ausfällt. So sehr man in dieser Verwaltungsbehörde geneigt sein mag, möglichste Milde obwalten zu lassen, so muss man es doch als einen Mangel beklagen, dass nicht von medizinischer Hand diese rein medizinische Frage beantwortet wird. Dieser Mangel fällt nicht minder bei Bearbeitung der Jahresberichte seitens der Gewerberäte auf, und man wird medizinischerseits G. Heimann in seiner beachtenswerten Schrift »Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung« nur beipflichten können, dass Aerzte zur hygienischen Ueberwachung der gewerblichen Betriebe mit herangezogen werden müssen. Gleichfalls, so führt derselbe Autor a. a. O. aus, müsse gefordert werden, dass das Reichsversicherungsamt wenigstens einen Arzt unter seinen Mitgliedern zähle, da diese doch die Aufgabe haben, »Gesetze für invalide und kranke Menschen durchzuführen«.

Uebrigens kann es sich nicht nur darum handeln, den Unfall als solchen zu beurteilen und die Forderung durchzusetzen, dass in erster Linie der Arzt als erster an Ort und Stelle den Verletzten untersuchen und die sachgemässe Behandlung einzuleiten habe, was wohl überall möglich und auch zum grossen Teil durchgeführt sein dürfte, und dass er infolgedessen, um seinen Befund als Sachverständiger darzulegen, zu den spätern diesbezüglichen Verhandlungen zugezogen werde, sondern es erscheint als mindestens ebenso wichtig, die Grundursache des Falles selbst festzustellen.

Wenn man bedenkt, dass jeder Unfall von einem Shock auf das Zentralnervensystem begleitet ist, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Neurosen und Psychosen dadurch herbeigeführt werden können, wenn man ferner in

Betracht zieht, welchen enormen Einfluss z. B. der Alkohol direkt und indirekt auf die Unfallhäufigkeit hat, wenn man berücksichtigt, auf welchem Boden Organerkrankungen (durch den Beruf scheinbar veranlasst) manchmal entstehen, so wird man sich vorsehen müssen, das ursächliche Moment festzustellen. Ursache und Wirkung dürften, wie so oft im Leben, auch hier nicht selten mit einander verwechselt werden; es kann aber nur der medizinischen Wissenschaft vorbehalten sein, hierin das entscheidende Wort zu sprechen.

Prüft man die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts, das mit seinem ganz enormen Zahlenmaterial eine höchst wertvolle Unfallstatistik herausgiebt, nach dieser Richtung, so befindet man sich einem absoluten Nichts gegenüber. Die für diese Statistik verwendeten Zahlkarten enthalten ausser den gewöhnlichen Personalien Angaben über Zeit und Ursache des Unfalls, die Art und Folge der Verletzung, dabei soll der Ort und Hergang des Unfalls, die Maschine oder die Betriebsgelegenheit benannt und angegeben werden, ob es sich um einen gelernten oder ungeübten Arbeiter handelt.

Wie es auf Seite 5 der Unfallstatistik für 1897 (erster Teil) heisst, ist eine besondere Sorgfalt der Nachprüfung der ausgefüllten Karten in Betreff der Frage nach der Ursache der Unfälle zugewendet worden. Dieser Frage ist an sich grosse Bedeutung zuzumessen; sie bietet aber ganz besondere Schwierigkeiten der statistischen Erfassung, da hier ein Urteil verlangt wird, »für dessen Zuverlässigkeit im Sinne der ausnahmslosen Anwendung einheitlicher Grundsätze und bei der Schwierigkeit der Beantwortung der Frage, selbst bei eingehendster Anleitung wegen der grossen Zahl der auszufüllenden Stellen nur eine verhältnismässig geringe Gewähr gegeben ist«. Es erschien daher geboten, um der Zusammenstellung dieser Urteile die grösstmöglichste Zuverlässigkeit zu geben, gerade die Angaben hierüber einer besonders eingehenden Nachprüfung zu unterziehen. Dies ist im Reichsversicherungsamt in der Weise geschehen, dass eine hierfür besonders gewonnene technische Kraft alle Karten an Hand der Schilderung des Herganges des Unfalls im einzelnen nachgeprüft und die Ursache, entsprechend den Grundsätzen, die nach Beratungen mit Vertretern einiger in Berlin domizilierten Berufsgenossenschaften aufgestellt worden sind, für die statistische Auszählung festgestellt hat. — Man würde nun wohl zu der Annahme verleitet werden können, dass diese »besonders gewonnene technische Kraft« ein Vertreter der medizinischen Wissenschaft gewesen sei; eine solche Mutmassung erweist sich aber als durchaus irrig. — Schon die vielen fremdsprachlichen Ausdrücke, ohne welche die Medizin nicht gut auskommt, bezw. durch welche sie oft mit einem Wort ihre Auffassung charakterisiert, erfordern eine besondere Kenntnis, ohne die Irrtümer unausbleiblich sind.

Immerhin ist es interessant zu erfahren, welchen Umfang diese Arbeit gehabt hat, wie überhaupt die folgenden Zahlen zur Charakteristik der ausgedehnten statistischen Arbeiten des Reichsversicherungsamts dienen mögen.

Während sich die Zahl der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betriebe von 319453 im Jahre 1887 auf 455417 im Jahre 1897 erhöhte, was hauptsächlich durch die Zunahme der Baubetriebe veranlasst wurde, stieg die Zahl der Versicherten in diesem Zeitraum von 3861560 (1887) auf 5991453 (1897), und die Zahl der Verletzten von 15970 oder 4,14 ‰ der Versicherten auf 41746 oder 6,97 ‰ der Versicherten. Das würde auf 10000 Einwohner berechnet innerhalb des be-

treffenden Dezenniums eine Steigerung von 18,93 bezüglich der Betriebe, von 321,89 hinsichtlich der Versicherten und von 28.3 für die Verletzten ausmachen. Diese letztere nicht unwesentliche Zunahme wird weniger als Anwachsen der Unfalle als vielmehr darauf zurückgeführt, dass die Vorschriften über die Anmeldung der Unfälle mehr durchgeführt werden. Ganz besonders machte sich im Jahre 1897 eine Zunahme der Unfälle in der Gruppe Spedition, Lagerei und Fuhrwesen bemerkbar (die Zahl der Verletzten auf 1000 Versicherte berechnet stieg von 7,21 (1887) auf 14,32 (1897), also um fast das Doppelte); ebenso war die Gruppe »Holz« stark an der Zunahme beteiligt: von 4,93 auf 10,74. Die höchsten Zahlen wiesen naturgemäss die Grossstadte auf: Berlin, Hamburg, Bremen, ferner Königsberg, Aachen, die rheinisch-westfalischen Industriebezirke Düsseldorf, Köln, Arnsberg. Etwas anders verteilen sich die Unfalle, wenn man die Vollarbeiter in Rechnung zieht; hierfür geben die Regierungsbezirke Gumbinnen, wo die Bau- und Tiefbaugenossenschaft mit 32,57 pCt. obenan steht, und Niederbayern, wo das Bauwesen, die Holzindustrie, die Brauerei und Mälzerei im Vordergrund sind, die höchsten Zahlen.

Das männliche Geschlecht ist unter den Verletzten mit 95,89 pCt., die Frauen mit 4,11 pCt. beteiligt. Interessant ist es ferner zu sehen, wie sich die Unfälle nach den Jahreszeiten verteilen; da findet man die höchsten Unfallzahlen für die Monate Juli und September (1,10), dann Oktober (1,09), von wann ab die Zahlen bis zum Januar (0,92), Februar (0,92), März und April (je auf 0,90) fallen, um allmählich mit Mai (1,0), Juni (1,01) wieder emporzusteigen. Von Mai bis November waren im Jahre 1887 durchschnittlich 1,03; im Jahre 1897 aber 1,06; von Dezember bis April 1887: 0,95; im Jahre 1897: 0,92 verzeichnet. Hierzu sei bemerkt, dass bis zum Jahre 1887 die Landwirtschaft nach dieser Richtung ausser acht blieb; erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 wurden vom Jahre 1888 ab die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen der Unfallversicherung teilhaftig. Ohne dies ist es aber nicht weiter auffällig, dass die Zahlen der Unfalle in den Sommermonaten über die der Wintermonate, wo manche Gewerbe, wie z. B. das Bau- und Tiefbaugewerbe fast ganz darniederliegen, sich erheben.

Auch bezüglich der Tage ist eine Statistik aufgemacht; sie ergibt das nicht gerade überraschende Resultat, dass der Montag die meisten (1,22), der Sonntag die wenigsten Unfälle (0,16) aufweist; der Dienstag lässt (mit 1,17) etwas nach, während Mittwoch und Donnerstag (mit 1,10) gleich dastehen, der Freitag aber die Minderzahl (1,06) ergibt, dagegen der Sonnabend wieder ansteigt (1,19). Bei einem Vergleich der diesbezüglichen Zahlen zwischen den Jahren 1887 und 1897 findet man mit Ausnahme des Freitags eine ziemlich vollständige Uebereinstimmung. Dadurch, dass der Freitag im Jahre 1887 höhere Ziffern aufwies, als der Sonnabend, wenn auch nicht so hoch wie der Sonntag, glaubte man beweisen zu können, dass es nicht etwa die Vergnügungssucht des Sonntags sei, welche die Unfallziffer für den Montag so sehr hoch erscheinen lasse. Wie wohl es mir unmöglich ist, den Gegenbeweis zu führen, bin ich doch der Ansicht, dass ganz zweifellos die »Ausspannung« des Sonntags es ist, welche ihre etwas empfindlichen Schatten auf die Unfallhäufigkeit des Montags vorausschickt und in weiterem erscheint der Schluss durchaus berechtigt, dass der Alkohol die indirekte Ursache für die vielen Unfälle am Montag, dem im Volksmunde nicht ohne Grund eine ge-

wisse Farbe zugesprochen wird, ist. Aber nicht nur die Tage, sondern auch die Tageszeiten bieten für die Jahre 1887 und 1897 hinsichtlich der Unfälle eine grosse Gleichartigkeit. Von 12 Uhr Mitternacht gerechnet erhebt sich die Zahl langsam bis 9 Uhr vormittags, um nun aber für die Zeit von 9—12 sehr emporzuschnellen; nach der bezw. durch die Mittagspause von 12—3 tritt ein Rückgang ein, während die Zeit von 3—6 wieder so ungünstig wird wie die von 9—12 Uhr; nach 6 Uhr fällt die Zahl der Unfälle naturgemäss ganz bedeutend. Diese Zahlen selbst haben nichts auffälliges, die Erhöhungen beziehen sich auf die Hauptarbeitszeiten und sind damit erklärt.

Was nun die Art der Verletzungen anlangt, so wurden folgende Unfälle im Jahre 1897 verzeichnet:

1637	Verbrennungen, Verbrühungen, Aetzungen . .	oder	3,56	pCt. aller Verletzungen.
43549	Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche . . .	„	94,73	„ „ „
203	Erstickungen	„	0,44	„ „ „
365	Ertrinken	„	0,80	„ „ „
217	sonstige tödliche Verletzungen	„	0,47	„ „ „

Diese Verletzungen verteilen sich auf die verschiedenen Berufsarten; während die erste Gruppe hauptsächlich der chemischen Industrie zufallt, sind Wunden, Quetschungen und Knochenbrüche in allen Berufszweigen stark vertreten, wenn auch besonders stark bei Gruppe Spedition und Fuhrwesen, in der Holzbranche und in den Steinbrüchen, ebenso wie im Baugewerbe.

Das weitaus wichtigste Kapitel in der Unfallstatistik ist das über die Ursachen der Unfälle, die Frage: wer oder was den Unfall herbeigeführt hat? Wie bereits gesagt, wird auf eine Nachprüfung der Zählkarten grosser Wert gelegt; es ist aber auch angegeben, wie eine solche Nachprüfung geschieht und wer sie herbeiführt. Prinzipiell wird unterschieden, wen die Schuld trifft, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer zur Last zu legen, oder aber ob keinem von beiden direkt Schuld zu geben ist. Und da ist es interessant, zu sehen, wie sich im Berichtsjahre, d. i. für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis zum 30. Juni 1898, also für $1\frac{1}{2}$ Jahr die Sache verhält. In diesem Zeitraum wurden 43,68 pCt. der Unfälle mit 5 534 053 M. Entschädigung einer unvermeidlichen Betriebsgefahr[1]), 16,77 pCt. der Unfälle mit 2 124 530 M. der Schuld der Arbeitgeber und end 27,52 pCt. der Unfälle mit 3 485 831 M. der Schuld der Arbeiter zugeschrieben, und zwar hatten hieran mangelnde Schutzvorrichtungen (6,55 pCt.) mit 829 983 M., schlechte Instandhaltung der betreffenden Einrichtungen (8,39 pCt.) mit 1 063 101 M., mangelhafte Unterrichtung der Arbeiter (1,83 pCt.) mit 231 446 M., Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit der Arbeiter (18,91 pCt.) mit 2 395 654 M., Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften (5,18 pCt.) mit 656 696 M. Teil. Hatten sich die Arbeiter der vorhandenen Schutzvorrichtungen bedient, so würden ferner 1,58 pCt. der Unfälle vermieden und 200357 M. gespart worden sein; hätten sie geeignete Kleidung getragen, wären 0,52 pCt. mit 65182 M. nicht zur Erhebung gelangt; dagegen sind

[1]) »Unvermeidliche Betriebsgefahr ist dann anzunehmen, wenn nach dem augenblicklichen Stande der Unfallverhütungsmassnahmen Schutzmittel gegen gleiche Unfälle nicht möglich sind, oder wenn es zwar Schutzmittel gibt, die letzteren aber nicht als hinlänglich bewährt und nicht gebräuchlich anzusehen sind.« A. N.

auf Leichtsinn (Spiel, Trunkenheit) direkt 1,33 pCt. oder 167842 M. zurückzuführen.

Während also in den $1\frac{1}{2}$ Jahren rund 2 Millionen Mark Entschädigung den Arbeitgebern zur Last zu legen sind, entfallen rund $3\frac{1}{2}$ Millionen den Arbeitnehmern selbst. Das ist ebenso beachtenswert, als die fernere Thatsache, dass die Verschuldung der Arbeitgeber prozentualiter im Vergleich zu 1887 abgenommen hat, indem sie von 20,47 pCt. (1887) auf 17,30 pCt. (1897) fiel; dagegen diejenige der Arbeitnehmer sich von 26,56 pCt. (1887) auf 29,74 pCt. (1897) erhöhte. Die letztere Zahl dürfte aber eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren, wenn man nicht nur den Unfall als solchen, sondern die Begleitumstände bei demselben mit in Rechnung ziehen wollte. Dadurch würde sich das ganze Bild sicherlich um ein Erhebliches verschieben, und zwar nicht zu Gunsten der Arbeitnehmer.

Es hat im Jahre 1900 zum erstenmale der Gewerberat Oppermann in Arnsberg dankenswerterweise Untersuchungen in seinem Bezirk darüber anstellen lassen, welchen Anteil der Alkoholmissbrauch an der Unfallhäufigkeit hat. Bei 955 Untersuchungen konnte mit Sicherheit festgestellt werden, dass in 11 Fällen, d. i. 1,15 pCt. die Verletzten zur Zeit des Unfalls betrunken waren. Dabei ist mit grosser Peinlichkeit vorgegangen, es sind somit alle diejenigen Fälle unberücksichtigt geblieben, bei denen der Alkohol »sehr wahrscheinlich« mitgewirkt hat. Auf die Gesamtzahl der Unfälle, welche in dem betreffenden Bezirk 13150 ausmachten, berechnet, würden 151 Fälle direkt auf den Alkohol zurückzuführen gewesen sein. Gewiss soll man sich auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen niemals einlassen und in der Beurteilung der Unfälle hinsichtlich ihrer Entstehung ausserordentlich vorsichtig sein, aber es kann ohne weiteres angenommen werden, dass manche Unfälle dadurch hervorgerufen werden, dass es dem Verletzten durch den Alkoholgenuss an Umsicht fehlte, dass es ihm an derjenigen Spannkraft und Festigkeit mangelte, welche ihn anders vor der Verletzung bewahrt haben würde. Ein grosser Teil der mit 2 395 654 M. bewerteten Unfälle, welche in der Statistik auf Unachtsamkeit und Ungeschicklicbkeit zurückgeführt wurden, darf füglich mit andern Momenten in Verbindung gebracht werden, welche als eigentliche Entstehungsursache anzusprechen sind. Hierzu rechnet nicht nur, wenn auch vielleicht in erster Linie die Aufnahme von Alkohol — es soll aber besonders darauf hingewiesen werden, dass es nicht immer der Trunkenheit bedarf, um ein Unheil herbeizuführen, dass ganz im Gegenteil manchmal das leichte Angeheitertsein, welches bekanntlich »unternehmungslustig«, »verwegen« macht, weil es das betroffene Individuum über vieles dank dem abnormen Hirnreiz hinweg getäuscht, ohne eine nähere Ueberlegung zu gestatten, Gedankensplitter in Thaten umsetzt, besonders dazu geeignet ist —, sondern es kommen hierbei die vielen Nervenstörungen in Betracht, welche nur dem kundigen Auge zugänglich und nicht von jedermann verstanden werden können.

Was als das Primäre, was als das Sekundäre anzusprechen ist, kann auf einem so schwierigen Gebiet wie dem der Psychiatrie und Neurologie nicht immer so schlankweg beantwortet werden; desto angezeigter muss es erscheinen, diese Fragen von medizinisch-technischer Seite erledigen zu lassen und dem medizinischen Sachverständigen hierfür die Verantwortung zu übertragen. Und diese Forderung ist nicht etwa neu, sie wurde auf verschiedenen Kongressen und Vereinsversammlungen gestellt, sie wurde wiederholentlich

von seiten der Aerzte, wie auch der Aufsichtsbeamten gewerblicher Betriebe gewünscht, und sie ist z. B. in England durch Einsetzung eines Gewerbearztes bereits z. T. praktisch durchgeführt. In London besteht beispielsweise seit dem Jahre 1898 ein solcher Gewerbearzt (in England sind überhaupt 2000 Aerzte bei der Gewerbeaufsicht beteiligt); derselbe untersteht dem »Chief Inspektor«, welcher sich seinerseits in seinem Jahresbericht (Annual Raport of the Chief Inspektors of Factories and Workshops for the Year 1898) sehr lobend über die Thätigkeit des Gewerbearztes ausdrückt. Er hält die Ernennung eines solchen für einen sehr notwendigen Schritt; er weist geradezu auf den wichtigen Zusammenhang der Erkrankung und des ursachlichen Momentes hin, indem er die Prüfung aller gemeldeten Fälle seitens des Gewerbearztes betont, welcher infolge der Anzeige sowohl den Kranken, als auch den Ort der Erkrankung besucht und dadurch die Feststellung gewisser Gewerbekrankheiten herbeiführt.

Dass ein solches Vorgehen nach den verschiedensten Richtungen geboten erscheint, leuchtet ohne weiteres ein; es werden hierdurch nicht nur sehr viel leichter und schneller die richtigen therapeutischen Massnahmen herbeigeführt werden können, sondern — was wohl als noch wichtiger erachtet werden darf — es sind Vorbeugungsmassregeln hierdurch ermöglicht, welche für Massenerkrankungen die weitgehendste Bedeutung haben und sich somit nicht nur auf das Einzelindividuum beziehen, sondern auf die Allgemeinheit erstrecken. Gewiss ist in den bereits erwähnten Jahresberichten der preussischen Gewerberäte auch der Prophylaxe gedacht; doch beziehen sich die betreffenden Angaben vorzugsweise auf Schutzmittel, welche vor Verletzungen den Arbeiter bewahren sollen und in erster Linie dem Arbeitgeber zufallen. In einem ferneren Kapitel ist sodann von den gesundheitsschädlichen Einflüssen im allgemeinen die Rede; es werden die Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt, zuweilen nur höchst unvollkommen, ganz nebenbei, fast als etwas Ueberflüssiges oder Nebensächliches gestreift, in Bezug auf die gewiss nicht unwichtigen Volksküchen, die Speise- bezw. Kaffeehallen, auf Haushaltungsschulen, Mädchenheime, Volksunterhaltungsabende, öffentliche Lesehallen erörtert; die Arbeiterwohnungsfrage, die Versorgung mit Trinkwasser, Anlage von Aborten etc. etc. zur Besprechung gebracht, aber m. E. kann man hierbei nicht stehen bleiben, sondern man muss ein Mehr unbedingt fordern, was sich auf die zahlenmässig wertvolleren Massnahmen für die Wohlfahrt des Arbeiters bezieht.

Die Bedeutung dieser erweiterten Forderung liegt auf der Hand: schaffen wir gesunde Arbeiterverhältnisse, die nicht gerade in Polizeiverordnungen ihren Ausdruck zu finden brauchen, vielmehr zweckmässigerweise den betreffenden Kreisen selbst entstammen, so vermindert sich auch die Unfallhäufigkeit bei Erhöhung der Erwerbsfähigkeit; und zwar haben sich diese vorbeugenden Massnahmen nicht nur auf den Beruf, auf die Fabrik, auf die Baustelle, die Maschine oder den engeren Dienst des betreffenden Individuums zu beziehen, sondern sich über diesen Rahmen hinaus auf die Gesamtwohlfahrt desselben und damit des ganzen Volkes zu richten. Dadurch wird auch das Reichsversicherungsamt entlastet, der nationale Wohlstand aber wesentlich erhöht werden.

Dr. med. J. Waldschmidt-Charlottenburg.

MISCELLEN

Der italienische Fremdenverkehr. Der bekannte italienische Statistiker Bodio hat es unternommen, jene Summen abzuschätzen, die durch den Fremdenverkehr nach Italien gelangen. Die Grundlage seiner Berechnung bildeten Mitteilungen, die ihm von den Eisenbahngesellschaften zukamen. Er erhob für d. J. 1897 die Menge der Eisenbahnkarten, die für Fahrten nach Italien in der Fremde gekauft wurden. Hiervon zog er jene Zahl ab, welche auf die nach Italien zurückkehrenden Auswanderer entfiel (ein sehr vager Abzugsposten!). Er nahm auch jene Reisenden aus, die Italien bloss auf der Durchfahrt nach anderen Ländern passierten. Indem er nun für die Reisenden jeder Klasse eine Durchschnittsanzahl von Tagen annahm, die sie angeblich in Italien verbrachten (abermals ein etwas unsicheres Element der Berechnung!), kam er zu folgender Aufstellung:

	Zahl der Tage:
I. Klasse	6219813
II. Klasse	5668444
III. Klasse	389070
	12277327

Weiter berechnet er die Tagesausgabe eines jeden Reisenden der I. Klasse auf 25 Lire, die eines Reisenden der II. auf 20 Lire und die jedes Reisenden der III. auf 10 Lire, so dass sich eine Gesamtsumme der von Fremden in Italien verbrauchten Summen von ungefähr 287 Millionen Lire ergibt. In dieser Summe sind die Einkünfte nicht eingeschlossen, welche die Eisenbahngesellschaften für Rundreisebillets ($7\frac{1}{2}$ Millionen Lire) und für den Gepäcktransport beziehen. Die Reisenden in Sicilien und Sardinien sind in der Zahl der übrigen Italien bereisenden Personen mit einbegriffen, da sie meist nur in der Fortsetzung einer Reise durch das festländische Italien diese Inseln besuchen. Hierzu kommen noch die 40804 in Italien anlangenden Schiffspassagiere. Hierbei sind die der III. Klasse ausgelassen, da sie zumeist nur zurückkehrende italienische Auswanderer sind. Von den 40804 berührt aber die Hälfte die italienischen Häfen bloss auf der Durchfahrt nach anderen Ländern. Wenn man bei den übrigbleibenden 20000 Schiffspassagieren 100 Lire für Reisekosten und 25 Lire täglicher Ausgaben per Kopf ansetzt und einen durchschnittlichen Aufenthalt von 30 Tagen in Italien annimmt, so macht dies eine weitere Summe von 19 Millionen Lire aus, die im Vereine mit den 287 Millionen der zu Lande angekommenen einen Gesamtbetrag von 306 Millionen Lire ergibt. Hierunter ist alles verstanden, was die Fremden in Italien für Kost und Wohnung,

sowie für Einkäufe aufwenden. Diese Summen machen die grosse Rolle begreiflich, die der Fremdenverkehr in der Zahlungsbilanz des Landes spielt; sie erklären auch, auf welche Weise in den letzten Jahren die grossen Bezüge italienischer Papiere aus dem Auslande durch italienische Kapitalisten zu stande kamen: seit der Verringerung der passiven Handelsbilanz durch den industriellen Aufschwung Italiens in den letzten Jahren deckt der Fremdenverkehr nicht nur das Defizit der Handelsbilanz und die dem Auslande zu entrichtenden Schuldzinsen, sondern lässt auch namhafte Beträge für die Ankäufe italienischer Werte durch italienische Kapitalisten übrig.

S. Sch.

Zur Geschichte der australischen Arbeiterbewegung. In der »N. Zürcher Ztg.« gibt ein sachverständiger Korrespondent folgende Uebersicht über die Geschichte der australischen Arbeiterbewegung:

Ende der achtziger Jahre war Australien, namentlich Viktoria und Neusüdwales, in einer glänzenden Schwindelperiode. Die Löhne erreichten eine fabelhafte Höhe, für Handlanger bis vierzehn Franken im Tag. Die Gewerkschaftskassen füllten sich und auch die einzelnen Arbeiter waren finanziell ziemlich selbständig. Socialistische Ideen wurden erfolgreich verbreitet und die Arbeiter glaubten durch einen grossen Streik imstande zu sein, ihr Programm durchzuführen. Die grossen Ausstände von 1891 wurden zu einem Wendepunkt für die australischen Arbeiterparteien; denn die Gewerkschaften und die einzelnen Arbeiter gingen nach langem Kampfe aus ihnen finanziell ruiniert und einigermassen auch politisch diskreditiert hervor. Bald darauf bereitete eine furchtbare Krise den hohen Löhnen ein jähes Ende. Nun wurden die extremen socialistischen Forderungen und die Gewaltmittel aufgegeben, parlamentarische Arbeit, streng im Rahmen der Verfassung, als der geeignete Weg zur Erreichung von Reformen bezeichnet. Das Programm wurde rein staatssocialistisch und demokratisch: Verfassungsreform, direkte Besteuerung, staatliche Regelung der Lohnverhältnisse und ähnliches. Die socialistischen Postulate der Verstaatlichung der Produktion u. s. w. wurden fallen gelassen oder wenigstens ad calendas Graecas verschoben, weil deren gänzliche Streichung den Extremen Gelegenheit gegeben hätte, aus dem »Konservatismus« der Arbeiterpartei Kapital für sich zu schlagen. Das opportunistische Programm erwies sich als grosser Erfolg bei den Wahlen und hat den Arbeitern seither einen grossen politischen Einfluss gesichert. Obwohl die beiden andern Parteien zahlreicher sind, so regiert doch eigentlich die Arbeiterpartei, da sich die beiden andern ungefähr die Wage halten und nur dann eine von ihnen dauernd am Ruder sein kann, wenn sie sich die Hülfe der Arbeiter gesichert hat. Diese verkaufen sich an die Partei, welche das meiste für den Staatssocialismus verspricht, und regieren auf diese Weise, obwohl eine Minderheit und trotz dem parlamentarischen Systeme. Die Kabinette enthalten auch mehrere der Arbeiterpartei angehörende Mitglieder und diese gleichwie ihre Partei befleissigen sich, seitdem sie regierungsfähig geworden, einer ausserordentlichen Mässigung.

In Queensland steht einer geschlossenen Arbeiterminderheit eine mächtige konservative Partei gegenüber, in welcher die frühere liberale Partei aufgegangen. Diese Arbeiterpartei, weil von der Regierung ausgeschlossen,

steht den europäischen Socialisten näher, als den andern australischen Arbeiterparteien, obwohl auch hier eine Tendenz zum Staatssocialismus sich geltend macht. In Queensland allein kam die Arbeiterpartei einmal als solche ans Ruder, aber es war eine Tragikomödie. Das konservative Kabinett erhielt ein Misstrauensvotum. Hierauf berief der Gouverneur den Führer der Opposition und der bildete ein socialistisches Kabinett. Um 11 Uhr morgens wurde dieses eingeschworen, um drei Uhr nachmittags das Parlament eröffnet und drei Uhr fünfzehn Minuten waren die Socialisten gestürzt und die Konservativen wieder am Ruder.

Es ist erklärlich, dass der Opportunismus der Arbeiterpartei nicht alle Elemente befriedigte und in Neusüdwales hat sich seit einigen Jahren aus der Arbeiterpartei die streng socialistische marxistische Richtung ausgeschieden, war aber bisher nicht imstande, ihre Kandidaten ins Parlament zu bringen.

Körperliche Leistungsfähigkeit der Frau für geistige Arbeit. Ueber Geisteskrankheiten unter den Lehrerinnen hat Prof. Zimmer Beobachtungen angestellt und bei sämtlichen Irrenanstalten Umfrage gehalten, deren Ergebnis er der »Christlichen Welt« mitteilt. Demnach kommt auf 80 bis 90 weibliche Geisteskranke eine Lehrerin. Da in Preussen nach der letzten Zählung auf je 350 Frauen eine angestellte Lehrerin entfällt, ergiebt sich, dass die psychische Gefährdung der Lehrerin viermal so gross ist, als sie nach dem Durchschnitt der Frauengefährdung sein sollte. Die jungen Mädchen gar, die erst in der Vorbereitung zum Lehrerberufe stehen, sind nach Prof. Zimmers Ansicht zehnmal so sehr psychisch gefährdet, als sie es unter anderen Umständen wären.

Widerstreben der Sklaven gegen ihre Befreiung in Ostafrika. Der »Globus« 1901 S. 179 berichtet darüber: Wie aus den Berichten englischer Konsularbeamten für das britische Unterhaus hervorgeht, macht die Emanzipation der Haussklaven auf Sansibar und Pemba nur sehr langsame Fortschritte, die die englischen Radikalen wenig befriedigen werden und die auch unseren Philantropen zu denken geben sollten, die die Sklaverei in den deutschen Schutzgebieten eher heute als morgen mit Stumpf und Stiel ausgerottet wissen möchten. Im Jahre 1897, als der Sultan von Sansibar die englischen Antisklavereibeschlüsse annehmen musste, wurde die Zahl der Sklaven auf Sansibar und Pemba auf **100000** geschätzt; heute beträgt ihre Zahl zwar nur 53000, allein unter der Ahgangszahl von 47000 befinden sich nur **12000** befreite Sklaven, während 20000 an den Pocken gestorben und 15000 sonst mit Tod abgegangen sind. Das Gesetz setzt jeden Sklaven in die Lage, die Freiheit zu verlangen und sie sofort zu erhalten. 1899 wurden auf Sansibar und Pemba 3757 Sklaven befreit, 1900 dagegen nur 1126 Sklaven auf Sansibar (gegen 44920 Rupien Entschädigung für die Besitzer) und 559 auf Pemba.

Das Recht auf Freiheit wird nur von denjenigen intelligenteren Sklaven in Anspruch genommen, die selbständig Handel treiben wollen und von

solchen, die sich mit ihren Herren überworfen haben, oder deren Herren gestorben sind, dagegen hat der grössere Teil der Sklavenbevölkerung eine ausgesprochene Abneigung gegen die Emanzipation, die ihnen keine begehrenswerten Vorteile bringt, und sie in den Augen der Gefahrten diskreditiert. Der Freie oder Freigewordene muss sich abmühen, um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und kommt, da er gewöhnlich nicht zu wirtschaften versteht, aus den Schulden nicht heraus. Das Los der Sklaven dagegen ist leicht. Er hat für seinen Herrn drei Tage in der Woche zu arbeiten, doch kommen thatsächlich kaum 15 Stunden in der Woche heraus; dafür erhalt er soviel Land für seinen eigenen Bedarf, als er wünscht, hat vollauf Zeit, es zu bebauen und darf die Erträge für sich verwenden, — kurz, er ist hier sein eigener Herr. Dazu kommt, dass ihm sein Herr Schutz in allen Lebenslagen, Hilfe in Krankheitsfallen gewähren muss. All das verliert er nach der Befreiung. Ausserdem wird der Sklave, der sich durch die Europäer befreien lässt, von seinen Genossen sowohl, wie von den eingeborenen Freien verachtet, und keine Hand wird sich rühren, um ihm zu helfen. —

Es sind das Verhältnisse, die auch schon sonst häufig von den Gegnern der Sklavenbefreiung betont worden sind. Dass freilich die Haussklaverei auch ihre Nachtseiten hat, ergeben u. a. die Erzählungen in Baumanns »Afrikanischen Skizzen«; doch ist zu bedenken, dass der Afrikaner eine von der unsrigen wesentlich verschiedene Ansicht von Demütigungen und selbst schweren Uebergriffen hat.

Landwirtschaft in Tripolis. Darüber meldet der österreich-ungarische Konsul in Tripolis für 1900:

Das Land könnte an wirtschaftlichen Produkten wohl seine gegenwärtige Erzeugung auf das Zehnfache vermehren. Das Klima und die Bodenbeschaffenheit sind ausserordentlich günstig, aber eine Reihe hemmender Umstände wirken dem Aufschwunge der Landwirtschaft entgegen: Die Indolenz der Bevölkerung, die Unregelmässigkeit des Regenfalles und der vollständige Mangel künstlicher Bewasserungsanlagen, wie sie im grossen Massstabe im benachbarten Egypten und auf Cypern bestehen.

Infolge des Mangels derartiger hilfreicher Veranstaltungen pflegen die mit schweren Steuern belasteten Eingeborenen nur so viel Land mit Saat zu bestreuen, um während des kommenden Jahres den nötigen Lebensunterhalt für sich, Familie und ihre Haustiere mit Einschluss der Kameele bestreiten zu können. Weder besonderer Ehrgeiz noch die Befriedigung individueller Luxusbedürfnisse veranlasst die Bevölkerung, den Anbau des Bodens mit grösserer Energie zu betreiben.

Der tripolitanische Landwirt hat keine Knechte oder Arbeiter und ist daher auch nicht mit der Bezahlung von Löhnen belastet. Seine religiösen Anschauungen gestatten es ihm, auch bis vier Gattinnen zu halten und diese mit ihren Kindern bilden seine Gehilfenschaft, deren Arme ihm für die Vollführung der Feldarbeiten genügen. Mit ihrer Unterstützung verschafft er sich auch alle sonstigen notwendigen Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, sein Zelt etc., und in gewöhnlichen Zeiten liefern ihm die Weiden das Futter für die wenigen Haustiere, die er besitzt. Zweifellos würde ihm ein etwas aus-

gedehnterer Bodenanbau ein recht bedeutendes Plus in guten Jahren zum Verkauf übrig lassen.

Aber der tripolitanische Landwirt säet immer nur soviel, als seiner Meinung nach für seinen und der Seinigen Unterhalt genügt. Ueberdies fürchtet er, in Folge der Unregelmässigkeit des Regenfalles (die unter zehn Jahren vier mit günstigen Ernten auftreten lässt) bei grösserer Verwendung von Mühe und Saat und auf ausgedehnteren Flächen schliesslich mehr zu verlieren als zu gewinnen. Deshalb ist es eine häufige Erscheinung, dass die Landwirte die grössten Schwierigkeiten haben, sich den Samen für die nächste Ernte zu verschaffen. Sie helfen sich dann durch Getreideanlehen bei den im Lande thätigen Wucherern. Diese liefern ihm das Saatgetreide zu einem Preise von 20 Frs. per Hektoliter und machen sich zur Zeit der Ernte in natura bezahlt; sie rechnen dann das Getreide zu einem Preise von 3 Frs. per Hektoliter. Auf diese Weise profitiert der Wucherer schliesslich die Hälfte des Bruttoertrages der Ernte.

Die Methoden der Bodenkultur sind ungemein rückständig. Sobald die ersten stärkeren Herbstregen das Erdreich befeuchtet haben, wird das Getreide einfach mit der Hand vom Säemann nach rechts und links geworfen, sodann umgeackert, wie es auf dem Boden liegt, und alles Uebrige wird der Natur überlassen. Die Egge und die Gäthacke sind völlig unbekannt, da die ganze Landwirtschaft nur zwei Operationen kennt, nämlich Aussaat und Ernte. Demgemäss stehen auch nur zwei landwirtschaftliche Geräte in Verwendung, der Pflug und die Sichel. Der roh konstruierte Pflug besteht aus frischem Holz und Baumzweigen; er ist mit einer Eisenspitze versehen und besitzt eine Länge von 35—45 cm bei einer Breite von ungefähr 10 cm. Dieses primitive Werkzeug bringt eine Furche von ungefähr 9 cm Tiefe hervor. Das Gewicht des Pfluges beträgt je nach der Kraft des Zugtieres und nach der Beschaffenheit des Bodens 6—10 kg. Es wird nur von einem Tiere gezogen, entweder von einem Kameel, einer Kuh, einem Esel oder auch von einem alten Pferd.

So primitiv und unvollkommen dieses Verfahren, welches den Boden mehr ritzt als eigentlich beackert, ist, zeigt die Erfahrung dennoch, dass eine tiefere Führung der Furchen den jungen Pflanzen schädlich sein würde, indem sie den Boden in zu grossem Ausmasse der austrocknenden Wirkung der Atmosphäre aussetzen würde. Hierdurch wäre die Pflanze verhindert, von der Feuchtigkeit des Untergrundes Nutzen zu ziehen. Trotz der Einfachheit des landwirtschaftlichen Betriebes, welche den Erfolg der Aussaat gänzlich von der atmosphärischen Einwirkung abhängig sein lässt, ist der Boden aber selbst so fruchtbar, dass er bei gutem Regenfall geradezu überraschende Ergebnisse liefert, und zwar obwohl kein Dünger zur Verwendung kommt. Es könnte übrigens ein solcher auch kaum beschafft werden.

Sobald die Aussaat vorüber ist, zieht sich der Eingeborene in sein Zelt zurück und widmet sich der Einsammlung des Espartograses oder nimmt seine sonstigen üblichen oder zufälligen Beschäftigungen auf; aber sein Ackerfeld sieht er nicht wieder, bis die Zeit der Ernte herannaht. Sobald das Getreide vollständig gereift ist, wird es mit einem einfachen sichelähnlichen Instrumente, welches die Eingeborenen selbst herstellen, abgeschnitten. Das abgemähte Getreide wird in kleinen Garben aufgehäuft, um auf den Dreschplatz gebracht zu werden. Dies ist herkömmlich der nächste geeignete, ebene und feste Platz. Dreschflegel und ähnliche Vorrichtungen sind völlig unbekannt.

An Stelle dieser Apparate werden Pferde, Esel oder Kühe verwendet, welche das Korn ausstampfen, indem sie hinter sich ein schweres Stück Holz ziehen, in welchem zahlreiche spitze Kieselsteine und Eisen eingefügt sind. Auch die Trennung des Kornes von der Spreu geschieht auf eine recht veraltete Weise. Mittels eines Korbes, einer Schaufel oder bloss mit der Hand wird das Korn an einem windigen Tage in die Luft geworfen; die Körner fallen sofort zu Boden, während die Spreu vom Wind auf grössere Entfernung weggeweht wird. Das Getreide ist gewöhnlich mit kleinen Stückchen von Erde und kleinen Steinen vermengt, wird aber trotzdem als genussreif, beziehungsweise als verkaufsfähig betrachtet.

Da der Eingeborene herkömmlicherweise nur Gerste und nicht Weizen oder Roggen geniesst, umfassen die Gerstenkulturen sieben Achtel der bebauten Bodenfläche.

In Tripolis ist der Regenfall verhältnismässig gering. Nach den Erfahrungen der letzten sieben Jahre ist im Durchschnitt auf einen Regenfall von ungefähr 480 mm während der Regenzeit zu rechen. Diese dauert von November bis März. Wenn die während dieser Zeit fallenden Regen auf diese Periode regelmässig verteilt wären, so würden sie für das Getreide reichlich genügen. Unglücklicherweise ist dies sehr häufig nicht der Fall, weshalb unter zehn Jahren nur vier gute Erntejahre gerechnet werden können. So gering aber auch die Regenmengen sind, so geben sie doch während der Regenzeit auf den Hochebenen eine enorme Wassermenge, die in Form zahlreicher Giessbäche von den Hochebenen und Berggipfeln zum Strand von Tripolis herabstürzen.

Wenn diese enorme Wassermenge mittels eines geregelten Bewässerungssystems aufgefangen und auf das ganze Jahr verteilt würde, so würde sie in jedem Jahre regelmässige, reichliche Ernten sichern. Ungeheure Trümmer römischer Dämme, welche man auf verschiedenen Punkten an den Abhängen der Berge, die Wadis durchkreuzend, erblickt, geben zu erkennen, in welcher Ausdehnung in entfernter Vergangenheit die herbstlichen und winterlichen Niederschläge eingefangen wurden, so dass zur Zeit der Römerherrschaft das Land unter den Getreideproduktionsgebieten eine hervorragende Stellung einnahm. Man hat sichere Anzeichen dafür, dass das Land in diesen entfernten Zeiten mit Bäumen dicht besäet, wohl kultiviert und stark bevölkert war. Seit dieser Zeit haben die klimatischen Verhältnisse eine gewaltige Veränderung erlitten, und der Boden des Landes hat allmähliche seinen gegenwärtigen ausgetrockneten Charakter erhalten. Gegenwärtig gehen die ungeheuren, von dem Winterregen zur Erde gesandten Wassermassen mangels geeigneter Irrigationswerke verloren, indem sie teils abrinnen, teils im sandigen Boden verschwinden, teils in den Tiefebenen Sümpfe bilden, die von der sommerlichen Hitze ausgetrocknet werden.

Bodenpreis in Hongkong und sein Einfluss auf die Lebensmittelpreise dahier. Der österreich-ungarische Konsul in Hongkong weiss zu berichten: Wie bekannt, ist die Insel Hongkong Kronkolonie, und gehört somit das Land derselben der englischen Krone, welche es lediglich früher für 99 Jahre, jetzt für die Dauer von 75 Jahren an Private gegen Entrichtung einer einmaligen Kaufsumme, sowie einer jährlichen Kronrente verpachtet. Die

während des letzten Jahres zum Verkaufe gebrachten Kronländereien umfassen ein Areal von 3,480.135 englischen Quadratfuss oder $79^3/_{10}$ Acres, welches mit einer jährlichen Kronrente von 2,630.784 $ belastet ist. Wiewohl die Verkaufspreise für dieses vorerwähnte Areal im Budget der Kolonie nur mit 250.000 $ präliminiert waren, erzielten dieselben doch in Folge der während des letzten Jahres eingetretenen enormen Teuerung von Grund und Boden in dieser Kolonie einen Gesamtbetrag von $ 810,614. Der Quadratfuss kostete von 10 Cents angefangen bis zu $ 14.63, je nach der Beschaffenheit und Lage des Grundstückes. Wie hieraus ersichtlich, können sich die Grundpreise in Hongkong mit den diesbezüglichen Preisen in den teuersten Städten Europas vollkommen vergleichen.

In dem Masse, als der Wert von Grund und Boden sowie die Mietspreise in Hongkong in den letzten Jahren sich verteuert haben, steigerte sich auch der Preis aller Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse nicht nur der fremdländischen, sondern auch der eingeborenen Bevölkerung. Diese allgemeine Teuerung erreichte insbesondere während des abgelaufenen Jahres (1900) eine solche Höhe, dass sich die hiesige Kolonialregierung veranlasst sah, eine besondere Kommission zum Zwecke des Studiums der Ursachen dieser Teuerung und der Mittel, derselben abzuhelfen, einzusetzen.

Den Erhebungen dieser Kommission zufolge verzeichneten nachstehende Lebensmittel während der letzten fünf Jahre in Hongkong folgende Erhöhungen:

	En gros Prozent	En detail Prozent
Brot	—	20
Fische	13	50
Rindfleisch	33	33
Hammelfleisch	25	45
Eier	50	80
Hühner	45	40
Enten	50	50
Kartoffeln	25	—
Brennholz	90	95
Erdnussöl (wichtigstes Speiseöl für die Chinesen)	110	100
Reis	33	33

Als Ursache für diese enorme Verteuerung der Lebensmittel wurden steigende Entwertung der Silberwährung, Erhöhung der Wohnpreise und beschränkte Zufuhren aus dem Innern Chinas in Folge des dort herrschenden Räuber- und Piratenunwesens angegeben. Dazu trat insbesondere während des Berichtsjahres die namhafte Erhöhung der Flotten- und Militärstreitkrafte nicht nur in Hongkong und in Nordchina, sondern auch in Manila, welch letzterer Hafen hinsichtlich seiner Lebensmittelversorgung, solange das Innere der Philippinen von den Rebellen besetzt gehalten wurde, von Hongkong abhängig war. Nicht minder ist aber für die in Rede stehende Erhöhung der Lebensmittelpreise der Umstand günstig, dass die Zufuhr und der Verkauf letzterer in den Händen nur weniger chinesischen Syndikate monopolisiert und daher jede die Preise verbilligende Konkurrenz ausgeschlossen ist.

Unter den Vorschlägen, welche die erwähnte Kommission behufs Erniedrigung der Preise sind hervorzuheben: Vermehrung und Erweiterung der Markthallen in Hongkong, Bewilligung, dass einzelne Lebensmittelgattungen auch ausserhalb der Märkte unter Aufsicht der Gesundheitspolizei verkauft

werden dürfen, Verbilligung der Wohnpreise durch Erbauung billiger Wohnhäuser für die ärmeren Bevölkerungsklassen, Bau von Eisenbahnen und Tramways, Förderung der Viehzucht und des Ackerbaues, insbesondere auch des des Gemüsebaues durch staatliche Mittel in verschiedenen Teilen der Insel sowie des gegenüberliegenden neuen Territoriums, Bekämpfung des Rauber- und Piratenunwesens im Inneren Chinas, Erleichterung der Kommunikationen mit demselben etc.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Bekämpfung der fortgesetzten Verteuerung aller Lebensverhältnisse in Hongkong ein wichtiges Problem für die Fortdauer der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Kolonie ist, da sonst leicht der Handel und Verkehr billigere Hafenplätze an der Südküste Chinas aufsuchen könnte.

Von der Kaffeespekulation. Hierüber schreibt die Finanzchronik unterm 2. November 1901:

Während das Hauptinteresse der Fondsbörse heute dem Geldmarkte gehört, wird die Aufmerksamkeit der Warenbörse von dem Kaffeemarkt in Anspruch genommen. Es ist genugsam bekannt und aus der Praxis der wenigen letzten Jahre sattsam erprobt, dass der Kaffeemarkt im weitgehendsten Mass von der Spekulation abhängig ist. Der wundeste Punkt des Marktgebietes liegt in der Unzuverlässigkeit der aus Brasilien in die Welt lancierten Depeschen. Als die enorme Grösse der diesjährigen Ernte den Kaffeepreis auf ein niemals zuvor erreichtes Minimum herabzudrücken drohte, wurde von Brasilien her das Gerücht in die Welt gesetzt, man gehe mit dem ernsten Gedanken um, einen Teil der Ernte zu verbrennen, um durch Verringerung der offerierten Mengen den Preis in die Höhe treiben zu können. Die Absurdität dieses Vorschlags wurde indessen in Europa bald erkannt. Als die Erfolglosigkeit der Verbreitung dieses Gerüchtes offenkundig wurde, telegraphierte man in alle Weltteile, dass die nächstjährige Kaffeeernte um einen ganz enormen Prozentsatz hinter der diesjährigen zurückbleiben würde. Diese Nachricht wurde in die Welt gesetzt, noch bevor überhaupt ein gerechtfertigtes Urteil über die bessere oder geringere Quantität oder Qualität oder nächstjährigen Ernte gefällt werden konnte. Indess — dieses Mal glückte der Trick, da auch die Spekulation sich auf Seiten der Haussepartei stellte. Nun kursiert das Gerücht, Trockenheit und Erschöpfung lasse bereits jetzt die künftige Ernte als eine Fehlernte erkennen.

Der Erfolg dieses Gerüchts bestand darin, dass der New-Yorker Kaffeepreis von seiner Notierung vom Anfang Oktober mit 4,85 Cents sich in den ersten 3 Oktoberwochen bis 6,40 erhöht hat, eine Steigerung um ca. $33^1/_3$ pCt. Am deutlichsten zeigt sich die Veränderung der Preise in den Londoner Notierungen. Vorauszuschicken ist, dass die letzt vorangegangenen Jahre eine ausnahmsweise reiche Ernte zeitigten. Dies spiegelt sich am klarsten in den Kaffee-Exportziffern des bedeutendsten Kaffee-Exportstaates Brasiliens, Santo Paulo, wieder. Hier wurden exportiert:

1892	245	Millionen	Kilogramm	im	Wert	von	251	Tausend	Contos	of	Reis
1893	169	"	"	"	"	"	214	"	"	"	"
1894	174	"	"	"	"	"	232	"	"	"	"
1895	202	"	"	"	"	"	294	"	"	"	"
1896	240	"	"	"	"	"	272	"	"	"	"
1897	344	"	"	"	"	"	304	"	"	"	"
1898	346	"	"	"	"	"	252	"	"	"	"
1899	363	"	"	"	"	"	264	"	"	"	"
1900	367	"	"	"	"	"	266	"	"	"	"

Eine Vermehrung des Exportquantums um ca. 50 pCt. bei einer Steigerung des Erlöses um nicht ganz 6 pCt.! In den letzten Jahren fiel sogar der Gesamterlös um ein Beträchtliches trotz steigender Quantität des des Exports. In wie weitgehendem Masse indes die Spekulation den Kaffeemarkt beherrscht, zeigt sich an der Bewegung der Hamburger Kaffeenotierung, die vom September 1899 bis Juli 1900 von 26 auf 46½ Pfennige getrieben werden konnte, obwohl die Ernte beider Jahre eine überaus grosse war. Dann fiel der Preis wieder, um im Jahre 1901 nochmals unter 27 zu sinken — bis die jetzige Hausse ihn wieder auf 37 trieb. Jedenfalls liegt in der Kaffeeposition kein Beweis der Berechtigung einer Kaffeehausse, umsoweniger als ja auch die Ziffern der Kaffeeposition von der Spekulation stark beeinflusst werden können.

Die wahre Stütze der Hausse ist in New York zu suchen. Die amerikanischen Kaffeehäuser scheinen' den Zeitpunkt einer Hausse für gegeben zu erachten und ihre Millionen in den Dienst einer Hausse zu stellen, die ausser diesem Wunsche ihrer Erzeuger keinerlei Existenzberechtigung hat. —

Hier also ist die »preisschaffende« und unter Umständen preisfälschende Rolle der Spekulation bei einem wichtigen Handelsobjekte, allerdings bei einem Artikel, dessen Umsätze viel geringer, als beispielsweise jene des Getreidemarktes sind, sodass eine Meisterung des Marktes weit eher möglich ist als dort, unumwunden zugegeben.

Pensionäre der Vereinigten Staaten. Als Invaliden und Witwen, wie Waisen von solchen empfingen in den Vereinigten Staaten Pension

	Invaliden	Witwen etc.	Zahlung an dieselben Dollars
1861	4 337	4 299	1 072 000
1870	87 521	111 565	27 780 000
1880	145 410	105 392	57 241 000
1890	415 654	122 290	106 494 000
1900	752 510	241 510	138 462 000

Das Verständnis dieser Ziffern wird erleichtert durch die Thatsache, dass in der Riesenzahl mit Pensionen bedachter aus dem letzten Kriege mit Spanien nur 926 Invaliden und 888 Witwen u. s. w. vertreten sind.

Die bäuerliche Gemeinwirtschaft in Russland als Feind des landwirtschaftlichen Fortschritts. Die »Nowoje Wremja« schreibt darüber:

Im russischen Dorfe ist der Ackerbauer in der Wahl der Feldbestellung und im Führen der Wirtschaft ziemlich beschränkt. Er ist in dieser Hinsicht mehr von seinem Nachbarn und den übrigen Bewohnern des Dorfes abhängig als von seinen eigenen Kenntnissen, Plänen und Bestrebungen. Hunderte von anderen Bauern zu einer Aenderung in der Führung ihrer Wirtschaft zu bereden ist ein Unding, das weiss jeder, der einmal mit Bauern zu thun gehabt hat. Sollte sich nun ein Bauer im Dorfe finden, der seine Felder besonders sorgfältig bestellt, mit bester Saat einsäet, so wird ihm das wenig helfen, denn das Unkraut der schlecht bestellten Nachbarfelder wird sich auch auf seine übertragen und dieselben überwuchern; dasselbe gilt vom Vieh, wenn es auf eine gemeinsame Weide getrieben wird, und von jedem anderen Zweige der Landwirtschaft. Wo in der Landwirtschaft keine freie Wahl der Wirtschaft herrscht, dort sehen wir sie überall auf der niedrigsten Stufe stehen. In der russischen Bauernwirtschaft, und dieser gehören 130 Millionen Dessjatinen Land, ohne die gepachteten Liegenschaften, werden die wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten nicht derart ausgeführt, um eine möglichst gute Ernte zu erzielen, sondern verschiedenen Nebenumständen angepasst. So säen die Bauern eines Dorfes meist eine Getreideart, weil nach der Ernte das Vieh auf die Felder getrieben wird. Würde es einem Bauern einfallen, ein anderes Getreide als seine Nachbarn zu säen, so könnte er es, der späteren Reife wegen, auch nicht mit seinen Nachbarn zusammen schneiden, alsdann aber würde das weidende Vieh dasselbe schädigen und seine ganze Ernte vernichten. Solche Beispiele liessen sich in Unmenge anführen, wo die Lebensbedingungen mit den Forderungen des landwirtschaftlichen Fortschritts unvereinbar erscheinen.

Kawelin charakterisiert in seinem Buch »Die Bauernfrage« unseren Ackerbauer folgendermassen: »Der Bauer ist in erster Linie ein starrer Anhänger der Gewohnheit, der Ueberlieferung und der althergebrachten Ordnung. Seine Ansichten und Vorurteile sind gleichsam vorher bestimmt und in ihnen bewegt sich sein Leben, ohne dass er das Bedürfnis spürt, es von sich aus zu verändern oder durch seinen persönlichen Willen zu verbessern. Der Bauer triumphiert oder leidet, klagt über sein Schicksal oder dankt Gott für dasselbe; so nimmt er Gutes und Schlechtes entgegen, ohne dass ihm der Gedanke an die Möglichkeit aufsteigt, dass es möglich ist, gegen das Schlechte anzukämpfen. Jedes Fehlen von Selbständigkeit und völliges Unterwerfen unter alles von aussen auf ihn Einstürmende sind das Grundprinzip der Weltanschauung des Bauern. Durch sie wird sein ganzes Leben bestimmt.«

Die »Nowoje Wremja« fährt fort: Merkwürdig ist, dass derselbe Bauer, wenn er seine Scholle verlässt und etwas anderes unternimmt, einem als energischer, unternehmender Mensch mit Initiative und starker Aktivität entgegentritt. Verstand es doch der gänzlich ungebildete Gubonin nicht nur Millionen zu erwerben, sondern sie auch anzulegen und zu verwalten. Dergleichen Gubonins, wenn auch in kleinerem Massstabe, haben wir in Menge. So stark äussert sich der Unterschied der Lebensbedingungen, denen der Bauer einmal entronnen, dass er gleichsam ein anderer Mensch zu werden scheint.

Bäuerliche Rückwanderung aus Sibirien. Den »Russkija Wedomosti« wird aus Omsk gemeldet, dass die Uebersiedlerbewegung von Sibirien nach Russland in diesem Jahre einen noch nicht beobachteten Umfang angenommen hat. Laut den Berichten des Uebersiedlerkomitees sind 105000 Personen beiderlei Geschlechts in den ersten acht Monaten nach Sibirien ausgewandert und über 36000 Personen nach Russland zurückgekehrt. Es gab Tage, an denen der Rückzug aus Sibirien stärker war als der Hinzug. Der Rückzug von Uebersiedlern findet sowohl vom fernen Osten wie aus Zentralsibirien, vom Altai und aus dem Gouvernement Tomsk statt. In den meisten Fällen kehren Uebersiedler wieder nach Russland zurück, die jede Hoffnung auf ein Sesshaftwerden in Sibirien aus verschiedenen Gründen haben aufgeben müssen, nachdem sie ihr letztes Besitztum eingebüsst haben. Die Zurückkehrenden sind im wahren Sinne des Wortes Bettler. Als Hauptgrund für die misslungene Ansiedelung so vieler Bauern wird die ziemlich nachlässig gehandhabte Art des Uebersiedelungswesens angeführt, sodann aber auch die Misserute und die Unruhen in der Mandschurei. Die Lage der Zurückkehrenden ist meist eine ganz verzweifelte: nicht nur ihr Eigentum haben sie eingebüsst und ihre Gesundheit, sondern auch ihre Kinder und Frauen, die den Entbehrungen erlegen sind. Die Unglücklichen kehren in ihre Heimat zurück, um in heimatlicher Erde begraben zu werden.

Zu dieser Auffassung vergleiche man die mehrfach in der Zeitschr. f. Soc.-Wiss. gebrachten Mitteilungen über die geringen Aussichten einer Besiedelung Sibiriens in grossem Massstab infolge des Mangels an wirklich brauchbarem Land dahier.

Einkommens- und Vermögensgliederung im Kanton Bern. Eine jüngst im Kanton vorgenommene Erhebung über die Gliederung der Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen ergab:

Vermögen bis Fr.	25000	bei	157,6 ‰
von 25,001—	50000	„	11,1 „
50,001—	100000	„	5,5 „
100,001—	1000000	„	4,0 „
über	1000000	„	0,2 „
Einkommen bis Fr.	1000	bei	76,12 ‰
von 1001—	2000	„	8,50 „
2001—	4000	„	6,49 „
4001—	40000	„	3,18 „
über	40000	„	0,11 „

Doch ist es bekannt, dass in der Schweiz im allgemeinen ein grösserer Teil des zu versteuernden Einkommens und Vermögens unter den Tisch fällt, als beispielsweise in deutschen Staaten (vgl. J. Wolf, Steuerref. i. Kt. Zürich, 1897), sodass jene Ziffern in geringerm Grade zuverlässig sind, bezw. eine stärkere Korrektur nach oben verlangen. Die Zahl der Millionäre ist mit 118 ausgewiesen. Von diesen 118 Millionären sind 65 juristische und 53 Privatpersonen. Die meisten Millionäre hat die Stadt Bern: 52, einschliesslich der juristischen Personen also nahezu die Hälfte der Gesamtzahl im Kanton. Bei einer Bevölkerung Berns von 64000 kann die Ziffer von 52 als verhältnismässig hoch bezeichnet werden, obschon sie von den Ziffern Zürichs, Baselstadts und Genfs verhältnismässig überflügelt wird.

Das Bernische statistische Bureau, das in seinen »Mitteilungen« 1901 diese für 1899 giltigen Daten mitteilt, bringt gleichzeitig folgende Tabelle über die Einkommensentwicklung während 40 bezw. 20 Jahren:

Einkommensteuerpflichtige des alten Kantons

Jahr	bis Fr. 400	400—1200	1200—4000	4000—8000	8000—40000	über 40000
1857 . . .	5278	667	188	6	3	—
1883 . . .	12624	4886	2139	420	154	14
1887 . . .	13115	5198	2374	479	184	10
1899 . . .	19210	7440	5701	1039	451	46

Einkommensteuerpflichtige des ganzen Kantons

Jahr	bis Fr. 400	400—1200	1200—4000	4000—8000	8000—40000	über 40000
1857 . . .	—	—	—	—	—	—
1883 . . .	23303	7803	3079	552	206	17
1887 . . .	23728	8258	3337	626	231	14
1899 . . .	34203	11688	7601	1300	563	67

Diese Daten sind eine wertvolle Ergänzung der von Jul. Wolf in seinem »Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung« über die Einkommensentwicklung in einer Anzahl Staaten heigebrachten. Sie weisen aus, dass wenn im sogenannten alten Kantonsteil von 1857—99 die Zahl der Personen mit einem Einkommen bis 400 Fr. auf nicht ganz das 4fache stieg, die Steigerung der Zahl, welche 400—1200 Fr. Einkommen bezieht, eine solche auf das 11fache, diejenige deren, welche ein Einkommen von 1200—4000 Fr. beziehen, eine solche auf das 30fache, diejenige deren, welche Einkommen 4000—8000 Fr. haben — immer noch Mittelstand — eine solche auf das 170fache, und ziemlich ebenso gross die Steigerung der Zahl jener, welche über 8000 Fr. Einkommen beziehen gewesen ist.

Publikation ausgepfändeter Schuldner in der Schweiz. Eine 1900 abgehaltene Delegiertenversammlung des Zürcher kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins hatte den Vorstand beauftragt, einer nächsten Delegiertenversammlung Vorschläge betreffend die Publikation ausgepfändeter Schuldner zu unterbreiten. In der diesjährigen Delegiertenversammlung zu Wädensweil sprach sodann Professor Meili sich im Sinn der unten besprochenen Broschüre dahin aus, dass die Publikation der ausgepfändeten Schuldner für Besserung der Kreditverhältnisse notwendig sei; immerhin solle sie in schonender Weise ausgeführt werden. Auf Grund eigener Prüfung und des Meilischen Gutachtens beantragt nun der Vorstand den Sektionen, Postulate, welche der Verein zürcherischer Geschäftsreisender in dieser Richtung aufgestellt hat, anzunehmen mit einigen Aenderungen, durch welche sie gemildert werden. Darnach erhalten diese Postulate folgenden Wortlaut:

1. Der Publikation unterliegen alle volljährigen Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird. Schuldner, welche den Beweis erbracht haben, dass sie ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig geworden sind, sollen durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten der Publikation enthoben werden.

2. Die Publikation soll von Amtes wegen kostenfrei im Amtsblatt erfolgen, sechs Monate nachdem der Verlustschein ausgestellt worden ist. Gelingt es dem Schuldner in diesen sechs Monaten, sich mit seinen Gläubigern abzufinden, so unterbleibt die Publikation.

3. Der Publikation unterliegen alle Schuldner, über welche ein Verlustschein ausgestellt wird, gleichviel, ob die Gläubiger viel oder wenig verlieren; bei Beträgen von über 100 Fr. ist die Verlustsumme in der Ausschreibung zu nennen.

4. Wenn die im Pfändungsverfahren zu Schaden gekommenen Gläubiger schriftlich erklären, dass sie von dem bereits publizierten Schuldner nachträglich befriedigt worden seien oder der Rehabilitation beistimmen, so ist die Publikation auf Wunsch des Schuldners im Amtsblatt zu widerrufen und die erfolgte Rehabilitation kostenfrei zu publizieren.

Blinde, besonders Blenorrhoe-Blinde in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und Holland. Einem Vortrag des Breslauer Ophthalmologen Professor Hermann Cohn über die Frage »Haben die neueren Verhütungsvorschläge eine Abnahme der Blindenzahl herbeigeführt«, der jetzt in der »Wiener Medizinischen Wochenschrift« 1901 zur Veröffentlichung gelangt ist, sind mit Bezug auf die Zahl der Blinden in Preussen folgende Daten zu entnehmen. Nach den Ergebnissen der Volkszählungen gab es in Preussen

1871	22 978 Blinde unter	24 639 706 Einwohnern
1880	22 166 „	„ 27 279 111 „
1895	21 422 „	„ 31 855 123 „

d. h. 1871	auf 100000 Einwohner	95 Blinde
1880	„ 100000 „	82 „
1895	„ 100000 „	67 „

Eine Abnahme der Blindenzahl ist also in Preussen vorhanden, aber sie entspricht nach Cohn keineswegs der Möglichkeit der Abnahme; wenn die seit Längerem vorgeschlagenen Verhütungsmassregeln befolgt worden wären, gäbe es um 40 pCt. weniger Blinde. Im Deutschen Reiche zählt man 37682 Blinde, da nach dem Gesagten etwa 40 pCt. vermeidbar sind, sollte es nur 22609, also 15000 weniger geben.

Nach anderen Mitteilungen waren

	unter Blinden	Blennorrhoe Blinde	1901 pCt.	1895 pCt.
in Deutschland	2116	428	20	20
„ Oesterreich	686	140	20	20
„ der Schweiz	113	32	28	20
„ Holland	90	9	10	19

Das bedeutet ein Gleichbleiben in Deutschland und Oesterreich von 1895 auf 1901, eine Abnahme um 9 pCt. in Holland, aber eine Zunahme um 8 pCt. in der Schweiz! Doch ist notorisch, dass es in der Schweiz meist Nicht-Schweizer waren, die zur Zeit blennorrhoeblind gefunden wurden.

Durchschnittlich sind in Deutschland also 20 pCt. Blennorrhoeblinde. Von den in Blindenanstalten untergebrachten Kindern unter 10 Jahren war in Braunschweig, Leipzig, Paderborn und Stuttgart kein einziges blennorrhoisches. Dagegen in Hamburg, Neukloster, Königsberg, Bromberg und Düren

9, 12, 15 und 16 pCt. Kinder blennorrhoeblind. In Frankfurt waren 66, in Breslau 70, in Stettin 75, in Königsthal sogar 90 pCt. Kinder blennorhoeblind.

Das weist darauf hin, dass die sogenannte Crédé'sche Methode, die gegen Erblindung an Blennorhoe absolute Sicherheit gewährt — die Einträufelung eines Tropfens Silberlösung in das Auge des Neugeborenen — in den letzterwähnten Gegenden vor 6—10 Jahren noch nicht angewandt worden ist.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen noch die Daten für die Schweiz. Jedoch handelt es sich hier um sehr kleine Ziffern. Hier hat scheinbar eine Zunahme der Blennorrhoeblinden von 20 auf 28 pCt. stattgefunden. Im ganzen sind aber jetzt nur vier blennorrhoeblinde Kinde in drei Schweizer Anstalten gefunden worden, und zwar alle in der Anstalt Lausanne. Professor Dufour teilt mit, dass unter den vier Kindern zwei aus Frankreich und eins aus Budapest stammten, sodass eigentlich nur ein einziges Schweizer Kind blennorrhoeblind ist, d. h. nicht 27, sondern nur 7 pCt. Dieses eine Schweizer Kind ist nicht nach Crédé, sondern mit Tannin behandelt worden.

Dufour schrieb ferner, dass im Jahre 1843 in der ganzen Schweiz noch 45 pCt. Blennorrhoe-Blinde, im Jahre 1895 nur noch 6 pCt. gefunden wurden. In Zürich soll von 1865—1875 kein Fall von Blennorrhoeblindheit mehr vorgekommen sein.

Die Grundfläche der grössten deutschen Städte. Die Grundfläche der deutschen Städte war nach den Mitteilungen des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte IX. Jahrgang (1901) im Jahre 1898/99

in	ha	in	ha	in	ha
Köln a. Rh.	11109	Darmstadt	5760	Aachen	3912
Frankfurt a. M.	8014	Leipzig	5551	Dresden	3899
Strassburg i. E.	7830	Magdeburg	5547	Duisburg	3753
Hamburg	7688	Freiburg i. W.	5155	Wiesbaden	3607
München	6839	Mannheim	4880	Breslau	3593
Berlin	6340	Erfurt	4381	Würzburg	3216
Stettin	6100	Spandau	4205	Elberfeld	3132
Frankfurt a. O.	5900	Hannover	3956	Stuttgart	3003

In dieser Uebersicht sind als »grösste« Städte die an Grundfläche, nicht die an Bevölkerung grössten der Reihe nach angeführt. Es geht daraus hervor, dass Bevölkerungszahl und Areal der Städte entfernt nicht korrespondieren. Haben doch Köln und Frankfurt a. M. ein weitaus grösseres Areal als Berlin, Frankfurt a. O. und Darmstadt ein grösseres Areal als Leipzig, Freiburg i. B., Mannheim, Erfurt, Spandau, Duisburg, Wiesbaden ein grösseres Areal als Breslau.

Von in obiger Aufstellung nicht enthaltenen Städten führen wir noch die folgenden an. Es haben ein Areal

Braunschweig von	2732 ha	Charlottenburg von	2097 ha
Bremen	2565 „	Königsberg	2034 „
Halle a. S.	2534 „	Karlsruhe	1287 „
Kassel	2152 „		

Es wäre nun von Interesse, festzustellen, ob in (im Verhältnis zur Bevölkerung) kleineren Städten die Grundrente höher ist und umgekehrt.

Socialdemokraten in den deutschen Landtagen. Ueber die Zahl der Socialdemokraten in deutschen Einzellandtagen liegen folgende Daten vor:

Aus dem Landtage des Königreichs Sachsen ist die Socialdemokratie seit den zuletzt vollzogenen Wahlen verschwunden. Dagegen hat sie besondere Erfolge in der letzten Zeit in den thüringischen Kleinstaaten gehabt. Im Gothaer Landtag fehlt den Socialdemokraten nur eine Stimme an der Majorität, und ihr Führer Bock, der Gotha auch im Reichstage vertritt, ist Vizepräsident des Landtages und zugleich Mitglied des Oberverwaltungsgerichts geworden. Es sitzen gegenwärtig in 15 der 24 deutschen Landesparlamente 74 socialdemokratische Abgeordnete und zwar in Bayern 11 (unter insgesamt 159 Abgeordneten), Württemberg 5 (unter 93 Abgeordneten), Baden 6 (unter 63), Hessen 6 (unter 50), Sachsen-Weimar 2 (unter 33), Oldenburg 1 (unter 37), Sachsen-Meiningen 6 (unter 24), Sachsen-Gotha 9 (unter 19), Sachsen-Coburg 1 (unter 11), Sachsen-Altenburg 5 (unter 30), Schwarzburg-Rudolstadt 2 (unter 16), Reuss j. L. 3 (unter 16), Reuss ä. L. 1 (unter 12), Lippe-Detmold 4 (unter 21), Bremer Bürgerschaft 11 (unter 150), Hamburger Bürgerschaft 1 (unter 160 Mitgliedern).

Zur Getreidetrocknungsfrage. Einem in den »Blättern für Gersten-, Hopfen- und Kartoffelbau, zugleich Organ des staatlichen Versuchskornhauses in Berlin« abgedruckten Aufsatze »Zur Getreidetrocknungsfrage« von Dr. J. F. Hoffmann, Vorsteher des Versuchskornhauses, entnehmen wir folgende Ausführungen;

Der Grad, in dem Getreide durch ungünstige Erntewitterung verschlechtert sein kann, ist in hohem Maasse verschieden. Aber man kann annehmen, dass in feuchten Jahren die Hälfte der gesamten Ernte den sog. muffigen Geruch annimmt, wenn das Getreide nicht genügend gelüftet wird. Auch ist sicher, dass ein solches Material gegenüber trockener Frucht nicht nur einen geringeren Handelswert besitzt, sondern in ihm auch eine beständige Stoffzerstörung eintritt, und zwar durch die mit dem Wassergehalt stark wachsende Atmung. Es ist zweifellos, dass die Stoffverluste, bezw. die Verluste an Handelswert schon bei mässig schlechten Ernten Verluste am Nationalvermögen ergeben, die in die Hunderte von Millionen gehen.

Die Wichtigkeit der Getreidetrocknung für die Landwirtschaft geht daraus ohne weiteres hervor.

Den gegenwärtigen Trocknern macht man aber den Vorwurf, dass sie zu teuer arbeiten und nicht leistungsfähig genug sind.

Auch ist der durch das Trocknen stattfindende Gewichtsverlust bedeutend. Das getrocknete Material muss einen so hohen Preis erzielen, dass 1. dieser Verlust eingeholt wird, 2. auch die Trocknungskosten mindestens gedeckt werden.

Das Versuchskornhaus hat schon mehrfach von Seiten der Kundschaft die Mitteilung erhalten, dass die getrocknete Ware mit Gewinn verkauft wurde. In einem Falle ist es gelungen, die genauen Preise zu erfahren, welche Getreide vor und nach der Trocknung erzielte.

10 Tonnen Roggen konnten vor der Trocknung zum Preise von 128 M. pro Tonne verkauft werden, hatten also einen Handelswert von 1280 M. Nach der Trocknung waren 9,5 Tonnen Roggen vorhanden, welche mit 141 M. pro Tonne verkauft wurden. Der Erlös betrug 1340 M.

Der Mehrerlos von 60 M. musste natürlich höher sein als die Kosten der Trocknung, d. h. die Trocknung von 1 Tonne Getreide musste weniger als 6 M. kosten, wenn die Trocknung noch rentabel sein sollte.

Die besten gegenwärtigen Trockner würden den Roggen mit einem Kostenaufwande von 4 M. pro Tonne getrocknet haben. Die Wirtschaftlichkeit der Getreidetrocknung selbst vom kaufmännischen Standpunkte war also für diesen Fall vorhanden und dürfte es auch in den meisten Fallen sein. Sie wird durchgängig vorhanden sein, wenn es gelingt, die Trocknungskosten herabzusetzen.

Dr. Hoffmann glaubt nachweisen zu können, dass bei einigermassen allgemeiner Anwendung der Getreidetrocknung die Kosten bis auf 2 M. herabgehen würden.

Stand der Getreidefracht New York — Hamburg. Nach den jüngsten Frachtnotierungen ist die Getreidefracht New-York — Hamburg nunmehr auf 3 M. pro 1000 kg herabgesunken. Das entspricht ungefähr der Eisenbahnfracht für Getreide von Berlin nach Brandenburg a. Havel oder Jüterbog. Stellt man dem den Frachtsatz gegenüber, den ostpreussisches Getreide zu zahlen hat, um in den Berliner Konsum zu gelangen, so ergiht sich beispielsweise für die Strecke Insterburg — Berlin ein Frachtsatz von 32 M. Für diesen binnenländischen Verkehr ergeben sich also 29 M. pro Tonne mehr Fracht, als für die Heranschaffung amerikanischen Getreides nach Hamburg!

Aesthetik auf dem Maschinenmarkte. (Ein Beitrag zur Frage der amerikanischen Konkurrenz.) Hierüber teilt F. Liebetanz-Düsseldorf in einem in »Stahl und Eisen« 1901 S. 1145ff. veröffentlichten Berichte über die Ausstellung in Buffalo folgendes mit:

In Amerika hat man bisher auf äussere Ausstattung der Maschinen nicht viel gegeben, hierin scheint aber in letzter Zeit eine Wendung eintreten zu wollen, ganz besonders in Bezug auf Exportmaschinen. Der Vertreter einer Firma sagte mir, dass es oft mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, in Konkurrenz mit fremden Fabrikaten mit den amerikanischen Maschinen durchzudringen, weil infolge der hohen Löhne auf ihr Aeusseres weniger Arbeit und Mühe verwendet werden kann, wie z. B. auf deutsche Maschinen. In Buffalo nun zeigten alle Maschinen in der Kraftanlage zwar immer noch den unschönen schreienden Glanz und eintönige Farben, aber die blanken Teile waren besser als früher verarbeitet. Bei Verkäufen nach Zeichnung fällt die amerikanische Methode nicht so sehr ins Gewicht, aber bei Verkäufen nach Besichtigung und für Ausstellungszwecke ist die amerikanische Bearbeitungsweise blanker Maschinenteile und die flüchtige Lackierung doch recht nachteilig und niemals empfehlenswert.

Elektrisches gegen Gaslicht. Einer der bewährtesten derzeitigen Beleuchtungstechniker, Professor Hans Bunte in Karlsruhe, hat sich jüngsthin in »Kraft nnd Licht« über die Frage der Entwicklung des elektrischen und des Gaslichts folgendermassen ausgesprochen:

Durch die Erfindung der Nernst-Lampe und dadurch, dass es Auer kurzlich gelang, den Kohlenfaden der Edisonlampe durch einen Osmiumfaden zu ersetzen, ist die elektrische Glühlampe weiter entwickelt worden. Die Erfindung der Osmiumlampe darf als ein gleich wichtiger Fortschritt auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtung bezeichnet werden, wie der Uebergang von der offenen Gasflamme zum Gasglühlicht.

Der praktischen Einführung der Osmiumlampe scheinen keine Schwierigkeiten mehr im Wege zu stehen, da deren fabrikmässige Herstellung bereits begonnen hat und dieselbe in einigen Monaten versandbereit sein wird. Auch die Besorgnis, es dürfte nicht gelingen, grössere Quantitaten Osmium zu beschaffen, erscheint wenig gerechtfertigt. Früher allerdings war Osmium bedeutend teurer als Gold; heute aber ist durch Auffindung erheblicher Osmiumquellen der Preis bedeutend zurückgegangen, wie er auch sehr wahrscheinlich noch weiter zurückgehen dürfte. Aber trotzdem die Auersche Erfindung der Osmiumlampe eine Verbilligung des elektrischen Lichtes um 60 pCt. zur Folge haben wird, so brennt die Osmiumlampe bei derselben Leuchtkraft doch immer noch zweieinhalbmal teurer als das Gasglühlicht.

Einer allgemeinen Einführung des elektrischen Lichtes wird bei dem gegenwärtigen Stand der Elektrotechnik auch noch die Thatsache hindernd im Wege sein, dass der elektrische Strom sich wirtschaftlich rentabel nur auf eine Strecke von etwa 30 Kilometer weiterleiten lasst, da mit der Zunahme der Entfernung die Leitungskosten ausserordentlich ins Gewicht fallen. Es ist daher zu erwarten, dass selbst bei der weitgehendsten Verbesserung der elektrischen Beleuchtung das Gaslicht als Lichtquelle seine Bedeutung niemals verlieren wird, sondern dass vielmehr in Zukunft beiden Beleuchtungsarten, sowohl dem Gasglühlicht wie auch dem elektrischen Licht in gleichem Maasse die Aufgabe zufallen wird, das Lichtbedürfnis der Menschheit zu befriedigen.

BUCHBESPRECHUNGEN

J. Paul-Boncour, Le fédéralisme économique. Paris, F. Alcan, éditeur, 1900. 395 pages.

M. Waldeck-Rousseau a écrit une préface pour ce livre. Il exprime en termes un peu nébuleux la confiance qu'il a en les associations d'ouvriers. Il nous dit que « la loi de 1884 a mis en leurs mains [des ouvriers] l'instrument d'une évolution sociale plus décisive: l'accession pacifique du salariat à la propriété industrielle et commerciale. »

Qu'est-ce que le « salariat »? Nous supposons que c'est un terme générique pour indiquer les salariés; comme « prolétariat » est un terme générique pour indiquer les prolétaires. Mais est-ce que vraiment, avant la loi de 1884, il était défendu aux salariés d'acquérir des propriétés industrielles et commerciales? Et si cela n'est pas, que veut dire cette phrase alambiquée de M. Waldeck-Rousseau?

La France traverse actuellement une période semblable à celle qui précéda la révolution de 1789, et la bourgeoisie de nos jours prépare la prochaine révolution sociale, qui la dépouillera, comme la noblesse de l'ancien régime prépara la révolution qui devait la détruire. M. Waldeck-Rousseau est le Lafayette de notre temps: aussi imprévoyant que son prédécesseur, il pousse son pays à la ruine.

Notre auteur définit les groupements professionnels de la manière suivante: « Nous entendons les groupements ou les associations qui comprennent tout ou partie des membres d'une profession réunis en dehors de l'exploitation d'une même entreprise, dans un but d'intérêt professionnel général. »

La conclusion du livre est que la société marche vers un état de « souveraineté économique » des groupements professionnels, et que « la souveraineté économique évolue vers une organisation fédérative. » L'auteur croit en trouver les preuves dans l'histoire. Avec un peu de bonne volonté, on trouve tout ce qu'on veut dans l'histoire; les Saint-Simoniens croyaient y trouver la preuve que le monde évoluait vers leur idéal, les Marxistes y voient la preuve de la fatalité de l'avènement de leur système; rien n'empêche que notre auteur y trouve des preuves qui soient favorables au sien.

L'auteur ne nous dit pas comment, avec son système de « souveraineté économique », s'établiront les prix. Il ne parait même pas se douter de l'existence de ce problème. Il néglige aussi de nous renseigner sur ce que deviendra la production. Augmentera-t-elle? Diminuera-t-elle? Si cette dernière éventualité se produit, Messieurs les très honorés souverains économiques pourraient bien mourir de faim. Il faut considérer que jusqu'à présent les ouvriers syndiqués ne sont qu'une très petite minorité des travailleurs; cela fait qu'ils peuvent se passer bien des fantaisies de « souverains », sans que le total de la production soit beaucoup réduit. Tout au plus ces fantaisies peuvent-elles nuire à quelque industrie spéciale, comme cela est arrivé en Angleterre, et comme cela est arrivé à Monceau-les-Mines, en France.

L'étude de M. Paul-Boncour est exclu-

sivement historique et juridique; d'économie politiqne, pas un mot, si ce n'est qn'on nous parle d'évolution économique, ce qui nous ramène simplement à l'histoire. Il est vraiment singulier qu'on traite un problème dont la partie économique est des plus importantes en faisant précisément abstraction de la science économique, mais c'est là un fait assez commun à notre époque. Pourtant entre la tbéorie de Marx et de Engels, qui réduit « en dernière analyse » tous les phénomènes sociaux à des pbénomènes économiques, et la théorie qui néglige entièrement ces derniers, il y a une voie de juste milieu, qui reconnait l'importance des phénomènes économiques. Toute orgaoisation sociale est en d'étroits rapports avec la production des biens économiques.

L'auteur, sans vonloir décider quelles transformations économiques ont joué le rôle le plus important, croit pouvoir néanmoins constater « qu'elles aboutissent les unes et les autres à la concentration des capitaux » (p. 78). A ce propos il vient de citer Sydney Webb, Lujo Brentano, Foxwell, De Rousier, « et notamment Karl Marx, Tborold Rogers. » Qui n'entend qu'une clocbe n'entend qn'un son. Il y a d'autres auteurs qui n'ont pas du tout les opinioos de ceux-ci; il y a les réfutstions de Karl Marx faites en Allemagoe par Julius Wolf, il y a les observations de Otto Ammon, celles de M. Leroy-Beaulieu, et d'autres économistes; il y a d'innombrables faits statistiques.

Nons avons appris de notre auteur comment les « modernes partisans » du laissez faire, c'est-à-dire les économistes libéraux, défendent leur opinion. « Ils ont lu Darwin et l'ont fort bien retenu; ils croient à la lutte pour la vie, mais ignorent par ailleurs l'accord pour la vie, etc. » (p. 85). Nous supposions que les économistes libéraux no s'étaient pas exclusivement occupé de Darwinisme, et qu'ils avaient aussi porté leur attention sur les questions économiques. Nous nous sommes même laissé dire, à ce propos, qn'ils ont démontré plusienrs théorèmes sur les effets économiques de la libre concurrence. La réalité est peut être un peu différente de ce que croit notre anteur.

Mais il serait injuste de juger uniquement au point de vue économique un ouvrage qni se place à un tout autre point de vue, et nous ne voudrions certes pas laisser au lecteur l'impression que l'œuvre de M. Paul-Boncour manque d'intérêt et de valeur. Au contraire, la partie juridique est bien traitée, on y trouve beaucoup de faits et de bonnes observations; on en trouve aussi dans la partie historique, et somme toute, c'est avec fruit qu'on lira ce livre.

Vilfredo Pareto.

Achille Loria, Die Sociologie. Ibre Aufgaben, ihre Schulen und ibre neuesten Fortscbritte. Autorisierte und vom Verf. durcbgesehene deutscbe Uebersetzung aus dem Italienischen von Dr. Clemens Heiss. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1901. 111 S.

Das kleine Buch ist aus Vorlesungen entstanden, die der Verf. an der Universität Padua gebalten hat. Die erste versucht, aof die Fragen nacb Wesen, Aufgabe und Durchführbarkeit der Sociologie als einer besondern Wissenschaft eine befriedigende Antwort zu geben, wird indessen anders Denkende schwerlicb zu überzeugen im stande sein. Wie weit der Verf. der Sociologie eine selbständige Aufgabe oder nur die Bedeutung einer zusammenfsssenden Verarbeitung der allgemeinen Ergebnisse andrer Disziplinen zuerkennt, geht aus dem hier Gesagten kaum völlig klar bervor. Das zweite Kapitel bebandelt die Theorien Comtes im wesentlichen im znstimmenden, das dritte und vierte Kapitel die Anscbauungen von Herbert Spencer, Otto Ammon und Benjamin Kidd im wesentlichen im ablehnendeo Sinne. Das folgende Kapitel tritt für den historischeo Materialismus in derjenigen, heute bekanntlicb nicht unbeliebten Fassung ein, wonacb die Abbängigkeit aller historischen Znstände und Ereignisse von den wirtschaftlichen Verhältnissen zwar nicht überall eine unmittelbar aufdeckbare, aber doch in mittelbarer Form überall vorhanden sein soll.

Das siebente und letzte Kapitel wendet diese Anschauungen auf die Entwicklungsgeschichte der Familie an, indem es in der bekannten Weise die Erscheinungen der Exogamie und des Mutterrechtes wirtschaftlich zu erklären versucht, wobei dem Leser die interessante Behauptung begegnet, dass »beim ersten Anfang des wirtschaftlichen Lebens« die Produktion »sich ganz im Ackerbau vollzog«. Das vorletzte Kapitel behandelt die verschiedenen Methoden, die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Kulturgüter zu rekonstruieren. Der Verf. unterscheidet eine sprachwissenschaftliche, eine entwicklungsgeschichtliche (d. h. ethnographische) und eine koloniale. Bei der ersteren wird von einem Urvolk der Arier und der Rekonstruierbarkeit seines Kulturzustandes vermittels des sprachlichen Materials in einer Weise geredet, die einen einigermassen antiquierten Eindruck macht.

Innerhalb des geringen Umfangs des vorliegenden Büchleins war eine gründlichere Erörterung der behandelten Fragen im allgemeinen wohl kaum möglich. Aber andrerseits wird eine Veröffentlichung nach Art der vorliegenden auch wohl kaum dazu beitragen, diejenigen Kreise, die der »Soziologie« ablehnend gegenüberstehen, zu einer anderen Meinung zu bekehren.

A. Vierkandt.

Dr. Richard Hesse. Entwicklung der agrarrechtlichen Verhaltnisse im Stifte, späterem Herzogtum Verden. Jena, Gustav Fischer. 1900. 244 S. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgeg. von Joh. Conrad, 27. Bd.)

Das vortreffliche Werk von Werner Wittich über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, dem wir so viel Aufklärung verdanken, lässt noch Raum übrig für eingehende Spezialforschungen über einzelne Teile des von ihm geschilderten Gebietes, und so ist denn die vorliegende Monographie über die ländlichen Verhältnisse im alten Bistum Verden sehr willkommen. Der Verf. führt uns einen weiten Zeitraum vor, vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Er hat nicht nur viel gedruckte Litteratur benutzt, sondern auch gründliche archivalische Studien getrieben. Sein Buch bietet uns reichliche Belehrung. Namentlich für die Zeit seit dem 16. Jahrhundert wird seine Darstellung für die weitere Forschung mit Erfolg nutzbar gemacht werden. Die Ausführungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Adels im 16. Jahrhundert, über die Befestigung des bäuerlichen Besitzrechtes in der folgenden Zeit, die Wirkungen des Dreissigjährigen Krieges, die Massnahmen der schwedischen Regierung, die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen und die Ablösungsgesetzgebung, unter den archivalischen Beilagen ferner die Aufzeichnungen des Landes-Oekonomie-Kommissars Koring-Rotenburg betreffend erhöhte Produktion, welche sich als Folge der im Amte Rotenburg zustande gekommenen Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen ergeben hat, de anno 1823—30 sind als besonders interessant hervorzuheben. In den Abschnitten über das Mittelalter findet sich dagegen Mehreres, was zu Ausstellungen Anlass gibt. Die Beweise, welche Hesse S. 3ff. für das Fehlen freier Bauern im Stifte Verden anführt, können nicht genügen. Wenn in einem Verzeichnis über die Besitzungen der Kirche Freie nicht genannt werden, so ist das doch gar nicht auffällig, da das Verzeichnis eben nur von abhängigem Grundbesitz und abhängigen Personen sprechen will. Ueberhaupt sind ja aus der älteren Zeit überwiegend nur solche Quellen vorhanden, die von derartigen Verhältnissen handeln. S. 4 gebraucht H. den Ausdruck »schöffenbar freie Bauern«, was doch nach den Untersuchungen O. v. Zallingers nicht ohne weiteres zulässig ist. Die »freien Güter« von Verdener Stadtbürgern, die S. 5 erwähnt werden, können übrigens sehr gut Besitzungen sein, die von Bürgern neu erworben sind; man braucht nicht an altes Eigentum von Leuten, die in die Stadt gewandert sind, zu denken. Man

wird wohl nicht schlechthin sagen dürfen (s. Seite 8), dass die Bischöfe den Grundherren »nicht gestatteten, Burgen im Stiftsgebiet zu errichten«, sondern nur, dass die Errichtung von Burgen an die landesherrliche Genehmigung geknüpft war. Vgl. mein Territorium und Stadt S. 104. Ueber den Begriff von mansus (S. 9) ist die inzwischen erschienene, Hesse noch nicht vorliegende Arbeit von Kötzschke über die Grundherrschaft von Werden a. d. Ruhr zu vergleichen. In den Ausführungen über Leibeigenschaft und Hörigkeit (S. 9ff.) vermisst man die Benutzung der wertvollen Studien von Th. Knapp (die älteren habe ich im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 2. S. 727 notiert). Allerdings beziehen sie sich zunächst auf südwestdeutsche Verhältnisse und grossenteils auf eine verhältnismässig späte Zeit. Aber sie geben doch viel Anregung auch bei der Betrachtung der Zustände anderer Gegenden Deutschlands. S. 10 führt H. eine Urkunde von 1031, worin davon die Rede ist, dass die mancipia der Kirche verkauft worden seien, als Beweis für die »völlige« Verfügungsgewalt des Stiftsoberhauptes über die Kirchenhörigen an. Indessen in dieser Urkunde liegt der Schwerpunkt in dem Satz, dass das Kirchengut nicht veräussert werden dürfe; über den Grad der Unfreiheit lässt sich aus ihrem teilweise rhetorischen Inhalt nicht viel entnehmen. Die S. 14 aus Waitz zitierte Stelle lässt sich nach den Ausführungen von Th. Knapp und anderen nicht mehr halten. Sehr verdienstlich ist es, dass H. zur Erläuterung der von ihm darzustellenden Verhältnisse die Zustände anderer Territorien heranzieht. Aber er vergleicht fast nur ostdeutsche Zustände, während es doch auch lehrreich ist, die Verhältnisse in den verschiedenen Landschaften Altdeutschlands gegen einander zu halten. S. 35 spricht er von der Frage, ob die Pflicht zur Stellung von Heerwegen in Verden bestanden hat. Er scheint eine solche nur aus der Mark Brandenburg und Pommern zu kennen. Thatsächlich aber ist sie eine in Altdeutschland ganz gewöhnliche Einrichtung. Siehe meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 1, Anm. 95. Hiernach darf man, wenn auch direkte Nachrichten für Verden nicht gerade vorliegen, die Existenz der Pflicht für dies Territorium ebenfalls unbedenklich annehmen, nicht bloss so zaghaft wie Hesse es thut. S. 43 behauptet er, dass im 16. Jahrhundert »wie überall, so auch im Stift Verden die Gründung der Gutswirtschaften und die damit verbundene Ausbildung der Gutsherrlichkeit von statten geht«. Dies ist keineswegs »überall« der Fall. Vgl. dazu meine Abhandlung: der Osten und der Westen Deutschlands in meinem »Territorium und Stadt«, S. 1ff. In Verden ist von einer Ausbildung der Gutsherrlichkeit, wie man aus den lehrreichen Mitteilungen Hesses auf S. 53 ersieht, nur in sehr bescheidenem Masse die Rede. Der Satz auf S. 43 über die Beschäftigung des Adels ist nach den Darlegungen von Max Lenz, Histor. Zeitschrift 77, S. 411, etwas abzuändern. Bei den Ausführungen auf S. 148 hätten wiederum die Arbeiten von Th. Knapp mit Nutzen verwertet werden können. Freikäufe von Unfreien (speziell Wachszinsigen) sind nach Hesse S. 149 nur »in ganz vereinzelten Fällen« vorgekommen. Aber es sind doch wohl nicht alle Freikäufe, die wirklich stattgefunden haben, schriftlich aufgezeichnet worden, bez. uns überliefert. Das hässliche Wort »diesbezüglich« wird von Zeitungen gebraucht, darf aber in keinem wissenschaftlichen Buch vorkommen. — Im Eingang seiner Darstellung verwertet Hesse das Werk von Meitzen »Siedelung und Agrarwesen«. Die eindringende Kritik von Henning in der Zeitschrift für deutsches Altertum (Anzeiger) konnte ihm damals wohl noch nicht bekannt sein. Es mag aber auf dieselbe an dieser Stelle um so mehr hingewiesen werden, als sie der sorgsamsten Aufmerksamkeit seitens aller Wirtschaftshistoriker würdig ist.

G. v. Below.

Karl Hartmann, Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München. Die gemeindliche Arbeitsvermittlung

in Bayern. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 115 S.

Bei der grossen Bedeutung, welche das Arbeitsvermittlungsamt in München sowie die bayerische Organisation des gesamten Arbeitsvermittlungswesens besitzen, kommt die Schrift Hartmanns allen denjenigen, die praktisch mit Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung beschäftigt sind, sehr gelegen. Sie enthält im wesentlichen eine Darstellung des Entwicklungsganges, sodann der derzeitigen Einrichtung und der wichtigsten Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Bayern nebst mehrfachen Winken und Erfahrungen aus der Praxis heraus, wie sie der Leiter einer so bedeutsamen Arbeitsvermittlungsanstalt zu geben befugt ist. Ueberdies finden sich auch, wenngleich seltener, Ausführungen mehr allgemeiner Art, wie z. B. über die Vorteile der gemeindlichen und die Nachteile der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungen, über die Strikeklausel u. a. m. Die wichtigen Erlässe, Verfügungen, Statuten etc. werden im Wortlaut mitgeteilt. So gewinnt der Leser ein vollständig getreues ins Detail gehendes Bild der bayerischen und insbesondere Münchener Einrichtungen und empfindet vollste Hochachtung vor dem wirklich erleuchteten und verständnisvollen Vorgehen der bayerischen Regierung in dieser Hinsicht sowie vor der gewaltigen Arbeitsleistung im Dienste der socialen Politik, welche von der Münchener Anstalt und den anderen bayerischen städtischen Anstalten ausgeht. Es ist nicht viel gesagt wenn wir behaupten, dass jeder Leiter irgend einer Arbeitsvermittlungsstelle deutschen Systems, resp. die zu derselben kompetenten öffentlichen Faktoren mit der Münchener und bayerischen Einrichtung vollständig vertraut sein müssen und dazu Hartmanns Schrift unbedingt benötigen.

Die Münchener und bayerischen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung sind allen Sachverständigen in ihrer Trefflichkeit ja bekannt und da die Schrift ihren Hauptzweck darin sieht, diese Einrichtungen übersichtlich darzustellen und ihr dieser Zweck vollständig gelungen ist, so kann das Urteil über die Schrift nur günstig lauten. Allerdings unterlässt es der Verf., etwa abgesehen von den Ausführungen über die Strikeklausel, die kritische Sonde an die bestehenden organisatorischen Grundzüge und Details, welche er nur referierend darstellt, anzulegen. In dieser Richtung wären vielleicht zwei Punkte näher anzusehen und zwar das zur Verwendung gelangende Berufschema und die Verwendung von Listen. Was zunächst das Berufschema anbelangt, so stehen wir in Oesterreich auf dem Standpunkte, dass dieses in seinem Aufbau systematisch und mit der gesamten Berufgliederung des Volkes vereinbarlich sein soll. Und was die Vermerkungen der Stellenangebote und Stellengesuche anbetrifft, besitzt die Verwendung von Karten sowohl für den ersteren als auch den zweitgenannten Zweck wohl bedeutende Vorzüge vor den Listen. Bei dem grossen Einflusse, den die Münchener Anstalt als vorbildliche Einrichtung besitzt, wäre es von nicht unterschätzender Bedeutung gewesen, wenn in der Schrift Hartmanns diese beiden Punkte wenigstens zur Diskussion gestellt worden wären. Doch schien es, wie gesagt, nicht in der Absicht des Verf. gelegen gewesen zu sein, kritisch oder positiv schöpferisch, sondern nur referierend vorzugehen und in dieser Weise hat er etwas wirklich sehr Brauchbares geboten. E. Mischler.

Max Fischer. Wirtschaftliche Zeitfragen auf dem Gebiete der Irrenfürsorge. München 1901. 41 S.

Die schweren Erkrankungen auf geistigem Gebiete unterscheiden sich ganz allgemein von den eigentlich körperlichen durch die geringeren Aussichten auf Heilung, durch die lange Dauer und den tieferen Eingriff in die sociale Existenz, der durch sie bedingt ist. Fischer hat sich die Frage vorgelegt, in welcher Weise am besten für die Kranken innerhalb und ausserhalb der Anstalten materiell gesorgt werden kann. Abgesehen von Nebenvorschlägen, wie der

Notwendigkeit, jedem Kranken einen Pfleger zu stellen, legt er den Hauptwert darauf, dass den Kranken materiell besser geholfen wird; jetzt bedeutet vielfach die Erkrankung eines Angehörigen bei ärmeren Leuten und fast mehr noch bei Gebildeten aber Unvermögenden den socialen Ruin. Um dem abzuhelfen, wünscht der Verf. eine weitgehende Organisation der Irrenfürsorge, zu der teilweise der Staat und die Krankenkassen, teilweise die Privatwohltätigkeit die Mittel zu liefern hätte. Ein Teil der Mittel könnte dem Arbeitsverdienst entnommen werden. Bisher arbeiten zahllose Kranke, für deren Unterhalt die Familien noch oft grosse Opfer bringen müssen, in den Irrenanstalten sehr fleissig und machen einen grossen Teil sonstiger bezahlter Lohnarbeiter überflüssig. Fischer beansprucht nun für diese mit vollem Rechte eine Entlohnung, die z. T. im allgemeinen Interesse verwendet werden könnte.

Das, was Fischer in der Schrift vorbringt, ist dem Irrenarzte nichts Neues. Neu ist der Versuch, unsere alten Wünsche in eine brauchbare Form zu bringen, und ausserordentlich gross das Verdienst der Schrift, diese Wünsche in klarer und eindringlicher Weise dem allgemeinen Verständnis näher gebracht zu haben. Es wäre ein grosses Glück für die Kranken, wenn die kurze Broschüre möglichst weite Verbreitung fände, und die darin ausgeführten Gedanken verwirklicht würden.

Gustav Aschaffenburg.

Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen. Zürich, Orell Füssli, 1901. 71 S.

Auf der Delegiertenversammlung des Züricher Handwerks- und Gewerbevereins vom 29. September 1901 hat F. Meili einen Vortrag über drei gesetzgeberische Fragen gehalten, an welchen das schweizerische Handwerk besonders interessiert ist; in etwas erweiterter Form ist derselbe in obiger Schrift veröffentlicht worden. Zunächst befasst sich Meili mit der hypothekarischen Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker an dem von ihnen errichteten Gebäude im Anschluss an die Vorschläge des Vorentwurfs eines schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verfasser verkennt nicht die Bedenken, die gegen jede Privilegierung dieser Forderungen vom Standpunkte des Grundkredits sprechen, trotzdem tritt er für den Schutz dieser Personen ein, allerdings unter Hervorhebung, dass es sich dabei um ein juristisches Wagnis handle, womit man sich wohl auch in Deutschland einverstanden erklären kann. Des weiteren nimmt der Verf. Stellung zu der Frage, ob ein eidgenössisches Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erlassen werden soll, die er in bejahendem Sinne beantwortet. Die deutsche Gesetzgebung wird hierbei von ihm eingehend berücksichtigt; jedoch scheint der Verf. zu übersehen, dass die §§ 823 und 826 des BGB. auch auf solche Formen des unlauteren Wettbewerbes anwendbar sind, welche in dem Reichsgesetze vom 27. Mai 1896 nicht geordnet sind, wie dies jüngst auch das Reichsgericht am 4. März 1901 entschied. Endlich wird die Frage erörtert, ob die Veröffentlichung der Namen der fruchtlos ausgepfändeten Schulder durch die Gesetzgebung der Kantone angeordnet werden soll, die ebenfalls von ihm bejaht wird. In einer Reihe von Kantonen bestehen bereits Bestimmungen in diesem Sinne. Rez. muss sich hierbei ganz entschieden gegen die Ansicht Meilis aussprechen. Die Publikation der ausgepfändeten Schuldner bedeutet eine ungerechtfertigte Härte gegen dieselben, die umso weniger empfohlen werden kann, als unter ihr nicht sowohl der böswillige Schuldner, sondern vor allem derjenige leidet, der sehr gerne zahlen möchte, aber aus Mangel an Mitteln nicht zahlen kann; der Vorbehalt, den Meili S. 63 zu Gunsten der wirklich armen und unglücklichen Personen macht, ist praktisch kaum in der Weise zu verwirklichen, dass die Massregel nur gegenüber dem frivolen und böswilligen Schuldner Anwendung findet. Missgriffe sind bei der Frage, ob die frucht-

lose Pfändung einem Verschulden des Schuldners zuzuschreiben ist oder nicht, vollständig unvermeidlich und Rez. möchte bezweifeln, dass solche in den Kantonen nicht vorkommen, in denen die von Meili allgemein empfohlene Einrichtung bereits besteht. Ludwig Fuld.

Richard Calwer: Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berlin-Bern 1902, Akad. Verl. f. soc. Wissensch. Dr. John Edelheim.

Nachdem während der letzten Jahre in Hinblick auf die künftige Neuordnung der deutschen Handelspolitik von verschiedenen Standpunkten aus, von dem des landwirtschaftlichen, des industriellen Interesses, der Machtverschiebung innerhalb der Weltwirtschaft, der internationalen Kapitalverschuldung, die grosse wirtschaftliche Gefahr geschildert und begründet worden ist, welche Europa, also auch Deutschland, von den Vereinigten Staaten von Amerika droht, hat nun auch ein Mitglied der Arbeiterpartei, ein socialdemokratischer Reichstags-Abgeordneter, in der vorliegenden Broschüre das Wort ergriffen, um den Nachweis zu erbringen, dass die deutsche Arbeiterschaft ebenfalls durch Nordamerikas Verhalten schwer zu leiden habe und in Zukunft noch mehr zu erdulden haben werde, wenn nicht durch eine veränderte Handelspolitik gründlich eine Abhilfe geschaffen werde. Hierin liegt die Bedeutung des Buches, das daher nicht verfehlen wird, in weiteren Kreisen, nicht bloss in Kreisen der Arbeitervertreter ein berechtigtes Aufsehen zu erregen. Der wissenschaftliche Schwerpunkt mit neuen sachlichen Ausführungen liegt in dem dritten Kapitel »Die materiellen Wirkungen der Meistbegünstigung auf Deutschlands Handel, Industrie und Arbeitsmarkt« (S. 36—108), in welchem die äusserst nachteiligen Folgen untersucht werden, welche der Dingley-Tarif für das deutsche Textilgewerbe, die Schneid-, Leder-, Spielwaren- und Zuckerindustrie nach sich gezogen hat. Die Beurteilung hält sich von Uebertreibungen fern und es erscheint mir begründet, wenn der Verf. (S. 80) bemerkt, dass die Krisis einer Anzahl Industrien, besonders im Textilgewerbe, im Herbst 1897 und die daran sich anschliessende dauernde Depression, wenn auch nicht allein, so doch in nicht unerheblicher Weise durch die Zollpolitik Nordamerikas hervorgebracht worden sind. Auch ist dem Verfasser zuzugeben, dass ein gutes Stück des amerikanischen Zolles von den deutschen Fabrikanten getragen worden ist, und dass diese infolgedessen die Arbeitsbedingungen in ihren Fabriken verschlechtert haben. Dass aber diejenigen Arbeitgeber, welche vor dem Ruin standen, hierzu genötigt waren, darf doch nicht übersehen werden. Hätten nicht alle nach der Krisis die Produktion eingeschränkt, so wäre alsbald die Stockung so verschärft worden, dass eine andauernde Arbeitslosigkeit nicht hätte ausbleiben können.

In den einleitenden und abschliessenden Kapiteln werden die Nachteile auseinandergesetzt, welche für das deutsche Exportgewerbe daraus erwachsen sind, dass von uns die Vereinigten Staaten als meistbegünstigte Nation behandelt worden sind. Die Beweisführung weicht von früheren Schriften über dieses Thema wenig ab, doch ist diese Wiederholung sehr wohl am Platze, da bei uns die Überzeugung noch immer nicht vorherrscht, dass die eingeräumte Meistbegünstigung für Deutschland, welches Land zahlreiche Tarifverträge abgeschlossen hat, ganz anders gewirkt hat als für die nordamerikanische Union, welche ihre autonome Zollpolitik nach Belieben ändert und höchstens Reziprozitätsverträge eingeht, auf welche die Meistbegünstigung keine Anwendung findet.

Der Verf. kommt zu dem Schluss, dass die deutsch-amerikanische Handelspolitik auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden müsse. Die bestehenden Verträge sind zu kündigen, die Meistbegünstigung ist zu beseitigen. Der deutsche Generaltarif wird einstweilen gegen die Vereinigten Staaten angewandt, bis diese sich zu einem auch uns zufriedenstellenden Tarifvertrag entschliessen. Die europäischen Staaten haben inzwischen untereinander Handelsverträge im

liberalen Sinne abzuschliessen, während sie zugleich die Nordamerikaner vermittelst ihrer Generaltarife ungünstiger behandeln.

Im Anschluss hieran werden die Gefahren eines Zollkrieges untersucht, in welchen Deutschland eine solche Politik verwickeln kann. Diese Partie des Buches ist nicht ganz ausreichend, da die Wirkungen des gehinderten Importes amerikanischer Lebensmittel ausser Betracht bleiben. Ein Vertreter der Arbeiterinteressen darf den Konsumentenstandpunkt nicht ignorieren, wenn er auch der Meinung sein sollte, dass die Gewährung einer dauernden Arbeitsgelegenheit das Wichtigste von allem ist, was die Lohnarbeiter gebrauchen, und dass sich die Handelspolitik danach zu richten habe. Die Sache wird auch dadurch nicht anders, dass der Nachweis versucht wird, dass die Amerikaner bei einem eventuellen Zollkrieg den Kürzeren ziehen müssten, und dass sie es deshalb gar nicht zu einem solchen kommen lassen würden.

Das letztere wird man nur dann für wahrscheinlich erachten konnen, wenn die Völker Europas gemeinsam sich zur Abwehr gegen die westliche Weltmacht entschliessen sollten. Die Möglichkeit eines solchen Verhaltens wird von dem Verf. auch in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Er steht ihr natürlich sympathisch gegenüber, aber er sagt nicht, was Deutschland thun soll, wenn es isoliert bleibt. Und das ist gerade die Frage, auf deren Antwort wir in der Gegenwart gerüstet sein müssen.

A. Sartorius Frh. v. Waltershausen.

Ambroise Colin (Prof. in Paris): La navigation commerciale au XIXe siècle. Paris. A. Rousseau. 1901. VIII et 459 S.

Frankreich macht augenblicklich grosse Anstrengungen, um die Lage seiner Handelsmarine zu verbessern, und gerade jetzt ist die Deputiertenkammer mit der Diskussion eines neuen Gesetzes beschäftigt.

Das Buch von Colin ist wohl geeignet, die Wichtigkeit der augenblicklich in Diskussion stehenden Frage klarzustellen. In einer längeren Einleitung beschreibt Verf. die Wichtigkeit des Transportwesens über See und schildert zugleich die grosse Entwickelung der Handelsmarine in Deutschland und gewissen aussereuropäischen Ländern, wie den Vereinigten Staaten und Japan.

Der erste Teil des Werkes enthält die Beschreibung der Schiffe mit ihren verschiedenartigen Typen und der Häfen. Der zweite Teil ist dem Betriebswesen gewidmet. Man findet in den beiden Teilen viele interessante Details über die Bauart der Schiffe in Frankreich und Deutschland. Sie enthalten weiter Details über die Schiffsrhedereien, Tarife, Frachten. Der dritte Teil spricht von der Bemannung der Schiffe, den Offizieren und Matrosen.

Besonders bemerkenswert ist auch, was Verf. über die beiden französischen Gesetze von 1881 und 1893 bringt. Er zeigt sehr schön, wie das letzte Gesetz viel dazu beigetragen hat, die Fortentwickelung der französischen Handelsmarine zu verhindern. Die Prämie, welche man ausgesetzt hat, um die Konstruktion der Segelschiffe zu befördern, ist für den Bau der Dampfbote ein Hindernis gewesen und hat dem Fiskus grosse Kosten verursacht. Trotz dieser Ausgaben ist die Lage der französischen Handelsmarine verhältnismässig schlechter, als vor sieben Jahren.

Colins Buch enthält auch eine scharfsinnige Kritik der verschiedenen französischen Seerechte, die in der That viel mehr für die Schiffe mit kleinerem Tonnengehalt, als für die grossen Schiffe von heute gemacht sind. Er zeigt zugleich, wie das französische Seerecht mit allzu grossen Bedenklichkeiten und vielen unnützen kleinlichen Formalitäten, welche den Seehandel ungünstig beeinflussen, umgeben ist. Die Verordnungen, die das Lotsenwesen betreffen, sind auch sehr mangelhaft und ebenso die Organisation der Schiffsmakler, denen man übertriebene Taxen bezahlen muss.

Der Verf. kommt schliesslich zu den Freihäfen, die er als ein notwendiges Milderungsmittel gegen die hauptsächlichsten Nachteile des Protektionismus hinstellt. Er

fordert Freilager (Entrepôts francs), die seiner Ansicht nach sehr gut geeignet sein sollten, gewisse Missbräuche der zeitlichen Zulassungen (admission temporaire) zu verhindern.

Georges Blondel.

Dictionnaire du Commerce, de l'Industrie et de la Banque, publié sous la direction de MM. Yves Guyot et A. Raffalovich. Paris, Guillaumin. 1900 bis 1901. 2 vol. 1702 S.

Wir haben schon vor einigen Monaten das Erscheinen der ersten Lieferungen dieses wichtigen Werkes angekündigt. Jetzt, nachdem es vollständig erschienen ist, können wir sagen, dass es allen denjenigen, welche die ökonomische Weltlage kennen lernen wollen, sehr gute Dienste zu leisten im stande ist. Es enthält nämlich vorzügliche Abhandlungen über den Handel und das Bankwesen, die Industrie, die Schiffahrtskunde und über die Handelsgeographie. Es ist deshalb zugleich ein sehr gutes Hilfsmittel für Spezialisten und eine Encyklopädie für alle, die sich rasch orientieren wollen über die Verhältnisse einer bestimmten Industrie oder über den wirtschaftlichen Zustand eines Landes, über die Hauptfragen eines Handelsrechtes, die Thätigkeit der Banken und Börsen, über das Versicherungswesen u. s. w.

Man hat für jedes Fach Spezialisten gesucht, damit alle Artikel von kompetenten Leuten redigiert seien, und so hat man nicht weniger als vierhundert Mitarbeiter gefunden, unter denen sich, abgesehen von den zwei Hauptredakteuren, die Namen bekannter Gelehrten befinden, z. B. Levasseur, de Foville, Pallain, Liesse, Lyon-Caen, L. Passy, D. Zolla, Neymarck, Léautey, Gomel, Dufourmantelle, Geering, Apostol u. s. w.

Die letzten Lieferungen enthalten vortreffliche Arbeiten über Münzwesen, Schiffahrtskunde, See- und Flussschiffahrt, Handelsgesellschaften, Eisenbahntarifwesen, Handelsverträge u. s. w. Die Mehrzahl dieser Artikel ist unter dem Einfluss der alten liberalen Schule geschrieben.

Obschon diese Tendenz seit einigen Jahren an Boden in Frankreich verloren hat, so ist dieselbe doch noch durch sehr bemerkenswerte Persönlichkeiten und wichtige Zeitschriften vertreten. Und das oben genannte Wörterbuch eignet sich sehr gut dazu, eine Idee von der Art und Weise, wie diese Männer die jetzige ökonomische Weltlage betrachten, zu geben.

Georges Blondel.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Julius Wolf in Breslau, Taschen-Strasse 19.
Druck und Verlag von Georg Reimer in Berlin.

1901. IV. Jahrgang. 12. Heft.

ZEITSCHRIFT FÜR SOCIALWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. Julius Wolf

ord. Prof. d. Staatswissenschaften

Breslau.

Inhalt:

I. Aufsätze.

Berlin W. 35

Lützowstrasse 107-8

Druck und Verlag von Georg Reimer.

Wien: Becksche Hofbuchhandlung — Zürich: Meyer & Zeller
Paris: C. Klincksieck — London: David Nutt
St. Petersburg: K. L. Ricker — New-York: Gustav E. Stechert
Antwerpen: O. Forst — Amsterdam: Johannes Müller.

Monatlich ein Heft.
Preis vierteljährlich M. 4.— = 5 Francs = 5 Kronen.
12 Hefte bilden einen Band.

Ausgegeben am 15. Dezember 1901.

INHALTSVERZEICHNIS.

(Fortsetzung.)

II. Socialpolitik.

III. Miscellen.

IV. Buchbesprechungen.